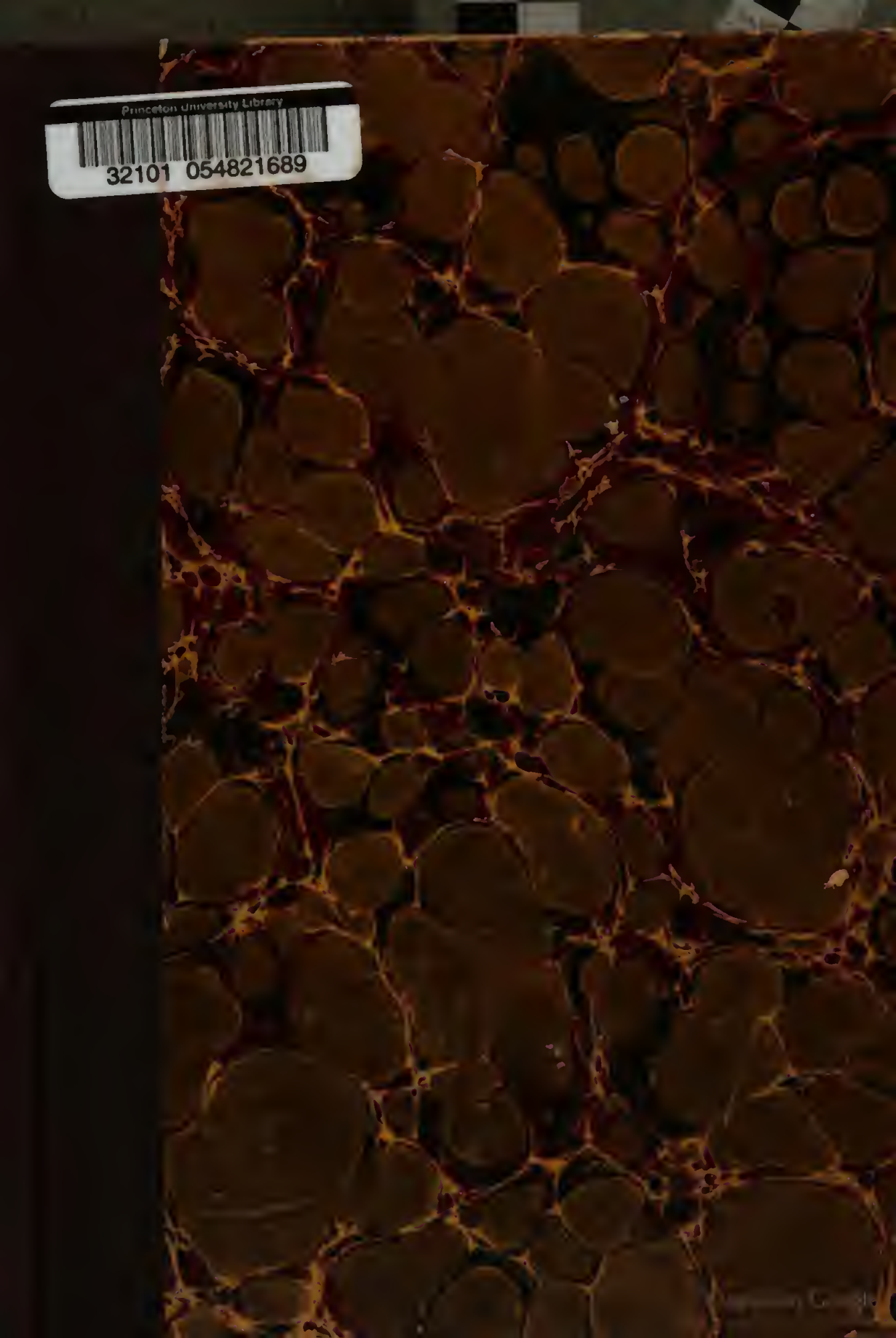
Princeton University Library
32101 054821689

HNI
.S73

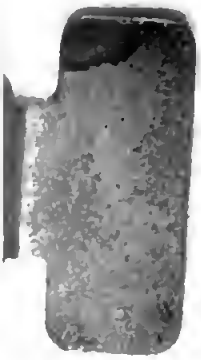

Library of

Princeton University.

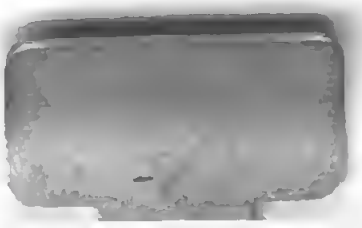

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG ANTIQ.
LEIPZIG

Soziale Kultur

Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der Christlich-sozialen Blätter

Neue Folge

Redigiert von

Prof. Dr. Fr. Hitze, Generalsekretär des Verbandes Arbeiterwohl Münster

und Dr. W. Hohn, Direktor des Volksvereins f. d. k. D., M. Gladbach.

Ger 5

25. Jahrgang

M. Gladbach 1905

Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland.

Digitized by Google

Printed in Germany

Digitized by Google

Abhandlungen.

Seite

Soziale Kultur. Geleitwort. Von Dr. Wilhelm Hohn, M.Gladbach . . 1
Fünfundzwanzig Jahre sozialer Kulturarbeit. Aus der Geschichte des Verbandes Arbeiterwohl. Von Dr. Otto Thissen, Redakteur der Kölnischen Volkszeitung, Köln 5
Die Utopie des Generalstreiks. Von Arbeitersekretär J. Giesberts, M.Gladbach 27
Eine bemerkenswerte Wandlung in den Rechtsanschauungen. Von Justizrat Dr. Julius Bachem, Rechtsanwalt in Köln 37
Gesundheit und Krankheit auf dem Lande. Von Bibliothekar Dr. Wilhelm Liese, Paderborn. 42, 157, 278
Wie gewinnen wir die Gebildeten für die soziale Arbeit? Von Generaldirektor Dr. August Pieper, M.Gladbach. 73
Wohnungsnachweis für Ledige. Von Landesrat a. D. Dr. M. Brandts, Direktor der Prov.-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf 82
Die moderne Frauenbewegung. Von Pfarrer Dr. P. Oberdörffer, Köln 92, 169
Großstädtische Verkehrsfragen. Von Privatdozent Dr. Adolf Weber, Bonn 137, 265
Umwälzungen im Ruhrkohlenbergbau. Von Landtagsabg. Aug. Brust, Altenessen 201
Der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier. Von Dr. Lorenz Pieper, M.Gladbach 216, 430
Freiheit und Gebundenheit des Arbeitsvertrags. Von Dr. Adolf Ott, Trier 236
Kommunale Finanzreform. Von Beigeordneten a. D. H. Lücker, Bonn 329
Fünfundzwanzig Jahre Fabrikinspektion. Von Dr. E. van den Boom, M.Gladbach 336
Im Zeitalter der Kongresse. Von Dr. Wilhelm Hohn 377
Zur Frage der Apothekenreform. Von Reichstagsabgeordneten M. Erzberger. 380
Familiengesundheit. Von Geh. Med.-Rat Dr. Oskar Schwartz, Köln . 425
Zum Stand der Warenhausfragen. Von Beigeordneten a. D. H. Lücker, Bonn 441

May 2, 1923 Shirk Harr 1902-20. 16 v. 2. 2 v. + Mk 5.40

HN1
.373
N.F., 25. Jahrg.
(1905)

(RECAP)

507324

Digitized by Google

Seite

Die Bekämpfung des Verbrechens im Strafvollzug. Von Strafanſtaltspfarrer P. Limberg, Anrath 489
Die preußiſche Berggeſetznovelle, vom 14. Juli 1905. Von Prof. Dr. Hitze, Reichs- und Landtagsabgeordneter, Münſter. 500
Eine fruchtbringende Neuerung in Frankreich. Von Georges Blondel, Profeſſor an der Handelshochſchule zu Paris 553
Syſtematiſche Darſtellung der deutſchen Arbeiterverſicherung. Von Dr. Wilhelm Lieſe, Paderborn 561
Zur geſetzlichen Regelung der Abzahlungsgeſchäfte. Von Rechtsanwalt Dr. A. Hättenſchwiller, Rapperswil 557
Der Nutzen der Einigungsausſchüſſe. Von A. E. Pigou. 568
Ferdinand v. Richthofen. Von Dr. Auguſt Karſt, Dresden. 617
Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. Von Privatdozent Dr. Adolf Weber, Bonn 624
Neuraſthenie. Von Geh. Med.-Rat Dr. Oskar Schwartz, Köln 635
Dr. Max Brandts. Von Dr. Hitze 665
Dr. Theodor Frhr. von der Goltz. Von Dr. Johannes Altkemper, M.Gladbach 675
Doktor Barnardo. Von Leopold Katſcher. 677
Das Weſen der Arbeitsordnung. Von Gerichtsaſſeſſor Dr. Bernard Schmidt-Blanke, Bonn 688

Rundſchau.

Vereinsweſen.

Der Verband Arbeiterwohl (Red.) 102
Die ſoziale Bewegung in den kathol. Vereinen der Schweiz. Von Rechtsanwalt Dr. A. Hättenſchwiller, Rapperswil 243
Die Arbeiterbewegung in Ungarn. Von Dr. Gabriel Pados, Rom . 251
Die Fortſchritte in der kathol.-ſozialen Bewegung in Ungarn. Von demſelben 286
Die katholiſch-ſoziale Tätigkeit in Italien. Von demſelben 388
Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover. Von Dr. Mayen, Hannover 692

Wohlfahrtseinrichtungen.

In der Schweiz. Von Rechtsanwalt Dr. A. Hättenſchwiller 52, 107
Der landwirtſchaftliche Dienſt des Pariſer Sozialmuſeums. Von Leopold Katſcher, Berlin 288
Einträgliche Arbeiterwohlfahrtspflege. Von Budgett Meakin und L. Katſcher. 574
Wohlfahrtsbeamte in Großbetrieben. Von denſelben 694

Spar- und Privatverſicherungsweſen.

Keine Zwangsverſicherung für den deutſchen Rechtsanwalt. Von Rechtsanwalt Dr. A. Kneer, Trier 639
Privatverſicherungsſtatiſtik für 1902. Von Dr. E. van den Boom . . 701

Seite

Oeffentliches Versicherungswesen.

Der italienische Gesetzentwurf betr. Wöchnerinnenunterstützung. Von Dr. Gabriel Pados, Rom 580

Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung. Von Dr. W. Hohn . . 581

Soziale Hygiene, Mäßigkeit.

Arbeiterbewegung und Alkoholfrage. Von Fanny Imle, Freiburg i/B. 183

Die Krankenpflege im modernen Staate. Von Dr. Schulten, dirig. Arzt der Heilstätte Marienhaus b. Waldbreitbach 390

Genossenschaftliches.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland. Von Dr. J. Altkemper, M.Gladbach 511

Landwirtschaftliche Genossenschaften in Amerika. Von Leopold Katscher 512

Eine schweizerische Arbeiterbank. Von Dr. A. Hättenschwiller . . 583

Berufsorganisationen.

Der Verband der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten (Sitz Wiesbaden). Von Rechtsanwalt Dr. Kneer, Trier 109

Arbeitgeberverbände. Von Dr. M. Wagner, Berlin 113, 289

Die Arbeiterorganisationen in Italien. Von Dr. Gabriel Pados, Rom 293

Die christlichen Gewerkschaften 1904/05. Von Arbeitersekretär J. Joos, M.Gladbach 350

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften 1904.05; Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Von demselben 398

Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten. Von Nela. . . . 453

Organisation der Reichspost-Unterbeamten. Von demselben 456

Die deutschen Organisationen im Schreiberberuf. Von Alexander Ecker 513

Arbeitslosigkeit.

Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitslosenfürsorge in England. — Arbeitslosenfürsorge in den deutschen Städten. Von Dr. M. Wagner, Berlin . . . . . 584—586

Arbeitsnachweis.

Uebersicht. Von Fanny Imle 119

Kommunale Sozialpolitik.

Uebersicht. Von Fanny Imle 56

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in den deutschen Städteverwaltungen. Von derselben 296

Uebersicht. Von derselben 639

Soziale Gesetzgebung.

Fortschritte im Jahre 1904 Von Dr. Gabriel Pados. 303

Schweizerisches Gesetz betr. die Samstagsarbeit in Fabriken. Von Rechtsanwalt Dr. A. Hättenschwiller 305

Kriminalpolitik und Mädchenhandel. Von demselben. 356

Die gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse in den Großstaaten Europas. Von Dr. M Wagner, Berlin. 403

Zur Begriffsbestimmung von „Fabrik" und „Handwerk". Von Reichstagsabgeordneten M. Erzberger, Berlin. 458

Seite

Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte. Von Landgerichtsrat A. Gröber, Heilbronn 646
Schutz der Arbeiterin-Mutter. Uebersicht. Von demselben. 407

Steuerwesen und Steuerpolitik.

Stand und Ursachen der Belastung der breiten Massen in Deutschland. Von Reichstagsabgeordneten M. Erzberger 591

Soziale Zustände. Statistik.

Stand der katholischen caritativ-sozialen Statistik. Von Dr. W. Liese 188
Ist die Reichspost ein Musterbetrieb? Von M. Erzberger 466
Eine eidgenössische Betriebszählung (6. August 1905). Von Rechtsanwalt Dr. A. Hättenschwiller 471
Die Ausbreitung der Heimarbeit und das Schwitzsystem in Frankreich. Von Redakteur Jos. Lins, Freiburg i/B. 647

Parlamentarisches.

Geschichte der Arbeitskammern im Reichstage. Von Reichstagsabgeordneten M. Erzberger. 123
Die sozialpolitischen Anträge in der Reichstagstagung 1904/5. Von demselben 307
Uebersicht über die Reichstagsverhandlungen betr. der Gefangenenarbeit. Von demselben 362
Die Aktionen im Deutschen Reichstag und preußischen Landtag zugunsten der Bergarbeiter. Von demselben 516

Kongresse.

Der Frankfurter Wohnungskongreß. Von Dr. Grunenberg, Geschäftsführer des Rhein. Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Düsseldorf 60
Der schweizerische Arbeitertag von Olten. Von Rechtsanwalt Dr. A. Hättenschwiller. 36
Kongreß des Zentralverbandes deutscher Ortskrankenkassen. Von Dr. M. Wagner, Berlin 535
Sechster deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag. Von Dr. E. van den Boom, M.Gladbach 538
Der internationale Arbeiterversicherungskongreß. Von Dr. M. Wagner 649

Personalien.

Adolf Wagner. Von Dr. W. Hohn 252
† Unterstaatssekretär D. Lohmann. Von Prof. Dr. Hitze 596
† Gewerberat Theobald. Von demselben. 597

Literatur.

Besprechungen.

Altkemper: Die Landwirtschaft im Kreise Recklinghausen und Gelsenkirchen (Dr. Hollmann, Kopenhagen) 605

Seite

Appelius: Das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung (Dr. M. Wagner) 69
Bazille-Köstlin: Das Invalidenversicherungsgesetz (Dr. M. Wagner) . . 193
Bernstein: Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus (F. Imle) . 475, 542
Brugbacher: Kindersegen (Dr. med. Lamby, Brand b. Aachen) 69
Byloff, Dr. Fritz: Vertragsbruch und Strafrecht (Dr. B. Schmidt-Blanke) 652
Cathrein: Die Grundbegriffe des Strafrechts (Gerichtsassessor Dr. Schmidt-Blanke) 413
Christliche Gewerkschaften in Oesterreich (Arbeitersekretär Giesberts). 326
Conrad, Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik (Dr. O. Müller, M.Gladbach) 371
Damaschke: Die Bodenreform (Dr. Scharmitzel, Tübingen) 419
Dreyfuß: Das Wesentliche der Schularztfrage (Beig. Dr. Krautwig, Cöln) 487
Erzberger s. Zentrumspolitik.
Fairlie: The national administration of the United States of America (Dr jur. A. Frhr. v. Overbeck) 610
Faßbender: Die Ernährung des Menschen (Dr. W. Liese) 712
Feurstein: Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes (Dr. Adolf Ott) 194
Finster: Die Deutsche Reichspost im Dienst der Arbeiterversicherung (Dr. M. Wagner) 487
Franke, Dr. Joh.: Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken und das öffentliche Recht (Dr. A. Kneer) 658
Gesellschaft für soziale Reform. Aufsätze über den Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier (Arbeitersekretär J. Joos) 485
Gnauck-Kühne: Arbeiterinnenfrage (Dr. O. Müller) 420
Von der Goltz: Agrarwesen und Agrarpolitik (Reichs- und Landtagsabg. C. Herold, Loevelinkloe) 65
Haw: König Alkohol (Geh. Med.-Rat Dr. Oskar Schwartz, Cöln) 263
Heimberger: Zur Reform des Strafvollzuges (Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Kiel) 192
Hirsch: Zur Kartellfrage (Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn) 192
Jagwitz, v.: Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie, I. Teil (Dr. Adolf Ott, Trier) 130
Ilgner: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins' von Florenz (Pfr. J. Mumbauer, Hamm b. Trier) 196
Kahl: Strafrecht und freie Liebestätigkeit (Dr. W. Liese) 371
Klein: Die Baumwollindustrie im Breuschtal (Dr. Feurstein, Achern) . . . 423
Kohler: Einführung in die Rechtswissenschaft (Rechtsanwalt Dr. Kneer) . 64
Koppel: Für und wider Karl Marx; Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus (J. Mumbauer) 473
Köstlin s. Bazille.
Krauß, J. A. Karl: Der Kampf gegen die Verbrecherursachen (Adolf Ott) 655
Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften (Dr. Adolf Weber) 323

Seite

Kruckenberg: Die Frauenbewegung (Dr. O. Müller) 598
Krüger: Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge (Dr. M. Wagner) 198
Lehmkuhl: Arbeitsvertrag und Streik (G. v. Poellnitz, Bonn) 260
Luhmann: Die Industrie der alkoholfreien Getränke (Dr. Karl Jung, Lorch a. Rh.) 551
Marx-Kautzky: Theorien über den Mehrwert (Pfr. J. Mumbauer) . . . 321
Michotte: Les theories économiques (Prof. Dr. M. Spahn, Straßburg) . 416
Mitchel: Organisierte Arbeit (F. Imle) 479
Mexin: Der Mädchenhandel (Dr. W. Liese) 710
Müller: Die christliche Gewerkschaftsbewegung (Dr. Heinrich Brauns, M.Gladbach) 253
Müller, August: Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland (F. Imle) 372
Musterkatalog für Volksbibliotheken (Hermann Herz, Bonn) . . 549
Neufeld: Die führenden Nationalexportämter (Dr. August Karst, Dresden) 317
Owen, Robert: Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart, von Helene Simon (Pfr. Mumbauer) 133
Probst: Handbuch der gesamten Landwirtschaft (Dr. Altkemper, M.Gladbach) 550
Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend (Dr. Retzbach, Dompräbendar, Freiburg i. B.) 66
Retzbach, Anton: Die soziale Frage (Adolf Ott) 659
Reyer: Kritische Studien zum volkstümlichen Bibliothekswesen der Gegenwart (Hermann Herz) 550
Salz: Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie (J. Mumbauer) 606
Schalk: Der Wettkampf der Völker G. v. Poellnitz) 706
Schirmacher: Die moderne Frauenbewegung (Dr. W. Liese) 713
Schöpfer, Dr. Aemilian: Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit (Dr. Altkemper) 656
Schrank: Der Mädchenhandel (Dr. W Liese) 710
Schubert: Das Schularztwesen in Deutschland (Dr. M. P. Krautwig) . . 422
Schulz, M. v.: Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgericht (Dr. A. Kneer) . 134
Simon: Owen s. d.
Sohnrey: Kunst auf dem Lande (Dr. J. Wiegand, Trier) 547
Tugan-Baranowski s. Koppel.
Vogt: Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft (Dr. M. Wagner) 609
Wagner, Adolf: Zum 70. Geburtstag (Dr. Adolf Ott) 608
Waltz: Vom Reinertrage in der Landwirtschaft (Dr. Joh. Altkemper) . . . 369
Weißler: Geschichte der Rechtsanwaltschaft (Dr. A. Kneer) 602
Wikmark: Die Frauenfrage (*) 486
Zentrumspolitik im Reichstage (Dr. W. Hüsgen) 711

Notizen 70, 135, 198, 264, 327, 375, 424, 552, 613, 659, 713

Soziale Kultur.

(Geleitwort.)

Sozial und Kultur, heute in aller Munde, schlechthin die Probleme der modernen Menschheit, die Motive und Zwecke zumal unserer Kämpfe und unserer stillen Arbeit in sich beschließend, zwei Worte, die von jedem gebraucht und von so vielen nicht verstanden oder gar mißbraucht werden, haben wir in neuklingender Zusammenziehung zum Titel der neuen Folge von Arbeiterwohl gewählt, mit der auch die Christlich-sozialen Blätter dankbaren Angedenkens wieder aufleben sollen. Alle unsere Bestrebungen: zur „Verteidigung der christlichen Gesellschaftsordnung", auf dem Felde der Caritas und der Wohlfahrtspflege, im Ausbau des Standes- und Berufsvereinswesens, in der Förderung der wirtschaftlichen Selbsthilfe wie des Schutzes und der Fürsorge des Staates für die einzelnen Berufsschichten und Wirtschaftszweige, was sind sie, zusammengefaßt, anders als ein Ringen nach höherer Kultur, für einzelne und für alle? Eine höhere Gesamtkultur ist unser Ziel, Kultur in jedem guten Sinne, Kultur für alle Volksklassen. Daher eine soziale Kultur, zu der alle Gesellschaftslagen mitwirken, bei der die Klassengegensätze, wenn auch die Standesunterschiede bleiben, ihre Schärfe verlieren und die Mannigfaltigkeit des vernünftigen Lebensgenusses die Harmonie der Lebensaufgaben nicht stört. Nicht eine atheistische, keine kommunistische oder sozialistische, auch nicht die der Geld-, Blut- oder Beamtenaristokratie, noch die individuelle der Uebermenschen, eine soziale Kultur im besten, den Schöpfer und Herrn suchenden und menschenbrüderlichen Sinne, der dem Worte sozial eignet, das ist das Ideal dieser Zeitschrift.

Wir kennen die Hunderte, die mit uns in der gleichen Linie, wenn auch vielfach von anderen Stützpunkten aus, vorwärts ringen und reichen ihnen mit Anerkennung und Dankbarkeit die Hand. Wir glauben, man wird unsere Kolonne in der neuen, breiteren Formation ebenso freudig begrüßen. Als die, welche wahrhaft sozial im modernen Sinne dachten, sich noch kaum ans Licht wagten, waren die „Christlich-sozialen Blätter"

unter den ersten, die reichen Samen in den Urwald der manchesterlichen Vorurteile streuten und unter das Gestrüppe der Indolenz und Interessenlosigkeit bei hoch und nieder; Verband und Zeitschrift „Arbeiterwohl" fällten die Stämme; dann kam der „Volksverein", um mit den Wurzelstümpfen aufzuräumen, den Acker zu planieren, die Körner überall hinzubringen, zu jäten und zu begießen. Die Kirche sprach ihren Segen zu der harten Arbeit, und Staat und Gesellschaft können der wachsenden Frucht ihr Lob nicht versagen. Wir deutschen Katholiken aber freuen uns der Ernte und des nachahmenden Eifers der Hausgenossen und Nachbarn, der auf der Kölner Jubelversammlung dem Mailänder Kirchenfürsten das Wort in den Mund legte, welches vorwiegend im Hinblick auf diese soziale Kulturtätigkeit gesprochen wurde: Germania docet.

Und doch ist der Arbeit, die noch zu tun ist, so viele und so schwere: Arbeit im Hause und draußen, bei der heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend wie bei höheren Lebensaltern, Arbeit an der wirtschaftlichen Hebung, an der sozialpolitischen Aufklärung nnd Schulung, an der Besserung der Lebenshaltung und der vernünftigeren Ausgestaltung des Lebensgenusses, an der allgemeinen Geistes- und Gemütsbildung. Wir dürfen im Erwerb und der Vermehrung dieser Güter nie erschlaffen, nie rasten, gerade wir nicht, die da behaupten, wir könnten die sozialen Uebel, wir könnten die heilenden Kräfte, wir strebten nach ethischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher Gesundheit; wir, die wir halb mitleidig, halb mit Bangen für die Zukunft des sorglos dahinlebenden Volkes täglich mit ansehen, wie ununterbrochen und heftig gegen die Stadt auf dem Berge Sturm gelaufen und die christliche Gesellschaftsordnung in allen ihren Teilen und in ihrem Gesamtgefüge bedroht wird.

Die Aufgaben der „Sozialen Kultur" liegen zunächst auf sozialpolitisch-wirtschaftlichem Gebiete. Wenn das zwanzigste Jahrhundert das Jahrhundert der Sozialreform sein soll, dann dürfen wir nicht aufhören mit der Popularisierung der bestehenden Schutz- und Versicherungsgesetze zu gunsten des Arbeiterstandes, mit ihrem Ausbau und ihrer technischen Vervollkommnung, mit der Erhebung des Lohnarbeiterstandes zur gesetzlichen Gleichberechtigung mit den Berufsständen, die wir von altersher als die Bestandteile des Volkes aufzählen hören. Es ist eben eine neue Zeit gekommen. Sie brachte uns eine an Umfang und Leistungsfähigkeit jeder Konkurrenz gewachsene Industrie, einen weltumspannenden Handel; wir erlebten ungeahnte Fortschritte des Verkehrs, eine Verdoppelung der Bevölkerung und ihre beängstigende Agglomeration in früher friedlich ackerbautreibenden Landschaften und Städten. Was ist nicht außer der Loslösung von Millionen Existenzen aus ruhigerem und gesicherterem Dasein auf der Scholle, im Handwerk und häuslichen

Dienste, an Wohnungselend, an gesundheitlichen und sittlichen Nachteilen mit diesem wirtschaftlichen Fortschritt gekommen! Hier überall hat die Sozialpolitik eingesetzt. Soll sie aber erfolgreich wirken, so muß die neue Klasse zu eigener Mitarbeit, zu wirtschaftlicher Selbsthilfe erzogen werden. Und wir stehen erst am Anfang dieser Arbeit!

Der „Mittelstand" wird als das Rückgrat der Gesellschaft gepriesen. Handwerker und Kaufleute vereinigen sich in Klagen über die verklungene gute alte Zeit. Aber auch heute noch hat das Handwerk in seinen alten Provinzen einen goldenen Boden, wenn es sich die Vorteile der besseren Technik, der starken Assoziation und einer soliden Fachbildung zu eigen macht. Auch heute noch findet der reelle und tüchtige Kaufmann seinen Lohn auf dem Markt, den er kennt; die Warenverteilung und Preisausgleichung ist und bleibt seine Domäne; aber er beherrscht sie nur, wenn er willig und scharfblickend auf die neuen Aufgaben eingeht, aus der Vereinzelung heraustritt, den Verschiebungen in Produktion, Bedarf und Absatz sich anpaßt. Unser Ruf: Schutz dem Mittelstande in Gewerbe und Handel, wird daher von der steten Bemühung begleitet sein, beide Berufssphären auch auf neue Wege der Selbsthilfe hinzuweisen.

Das letzte halbe Jahrhundert hat im Bauernstande Wunder der Selbsthilfe getan. Hier gilt es, das Genossenschaftswesen harmonisch auszubilden, auf vernachlässigte Zweige des Landwirtschaftsbetriebes, soweit sie privaten und volkswirtschaftlichen Gewinn versprechen, zu übertragen, für die Technik des Betriebes und die Fachbildung nutzbar zu machen. Das Land ist immer noch der Jungbrunnen des Volkes, aber nur das Land wird das bleiben, auf dem man die Bevölkerung in systematischer Wohlfahrtsarbeit für die neue Zeit erzieht, zum eigenen Kampfe gegen die wirtschaftlichen und ethischen Gefahren tüchtig macht, in die sie kommt, die zu ihr kommen. Eine gesteigerte und so rasch sich verfeinernde Kultur, wie wir sie erleben, muß nicht, aber sie kann wohl den Landbronnen vergiften. Ueber den Forderungen an die Staatshilfe, im besondern gegenüber dem Auslande, und einer Vervollkommnung der inneren Gesetzgebung, die den eigentümlichen Bedürfnissen des Drittels unserer Bevölkerung Rechnung trägt, das in der Landwirtschaft lebt, dürfen wir diese Aufgaben nicht aus dem Auge verlieren. Und wer sie nicht sieht, wer meint, das Land rette sich selbst, wenn man es nur in Ruhe ließe, dem möchten wir die Augen öffnen.

Von der wirtschaftlichen Arbeit läßt sich die Wohlfahrtspflege vielfach kaum trennen. Auch diese hat die rein wirtschaftliche Besserstellung zum Teilziel. Vornehmlich zu Wohlfahrtszwecken sind die sozialen

Standesvereine ins Leben gerufen: die Gesellen- und Arbeitervereine, die Männer- und Jünglingsvereine, die Vereine für Arbeiterinnen, kaufmännische Gehülfen und Gehülfinnen usw. Neben den wirtschaftlichen verfolgen auch Wohlfahrtszwecke die Berufsvereine: der Bauern, der Beamten und Lehrer, der Werkmeister und Angestellten aller Art; ja selbst die Berufsorganisationen: die Gewerkschaften, die Industrie- und Handelsverbände, die Genossenschaften und Innungen. Allen denen wollen wir dienen, die Frauen nicht ausgeschlossen. Wer in solchen Vereinigungen wirkt, oder mit ihnen und für sie im stillen oder öffentlich tätig ist, wird in der „Sozialen Kultur" eine Erleichterung und Stütze seines Wirkens finden, da die Zeitschrift alle sozialen und kulturellen Bestrebungen, wo sie immer auftreten, aufmerksam verfolgt, registriert und zur Orientierung bereit hält. Wir wollen dabei in das Verständnis des modernen Wirtschaftslebens, seiner Anforderungen und Triebkräfte einführen helfen. Ein Moment, das besonderer Beachtung wert ist. Man klagt so sehr über die Schärfe der Interessengegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, zwischen Landwirtschaft und Industrie, zwischen dieser wiederum und dem Handwerke; und wo stoßen wir in der Presse, in einem Rundblick über unsere politischen Verhältnisse, in den Berufsorganisationen nicht auf erbitterte Kämpfe um Berufsinteressen? Aber comprendre c'est pardonner. Noch immer ist ein erzwungener Friede ein schädlicher Friede gewesen. Nur eine sozialpolitisch aufgeklärte Volksschicht von wirtschaftlich-technisch gehobenem Niveau, voll Solidaritätsgefühl und Verständnis für ihre Lage im Gesamtbau des nationalen Wirtschaftskörpers, wird an solchen Interessenkämpfen nicht zerbröckeln. Und wie dürfen wir hoffen, dieses Ideal zu erreichen? Nur wenn wir mit dem Volke und durch das Volk Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege und Caritas treiben lassen. Es wird so häufig von einer „Gladbacher Schule" gesprochen. Existiert sie, so ist das ihr Kennzeichen, daß sie nicht ein soziales Almosen spendet, sondern den Bettler sozial arbeiten lehrt, daß sie dem kranken Baum kein neues Reis anbindet, sondern die Lebenssäfte erneuert. Was für das Volk geschieht, frommt ihm wenig, wenn man es nicht durch das Volk geschehen läßt. Das wollen wir, und weil wir es wollen, wendet sich unsere Zeitschrift zuvörderst nicht an einige volkswirtschaftliche Gelehrte, sondern an die breiten Kreise der Gebildeten und zur sozialen Arbeit Berufenen, hoch und niedrig, in der Großstadt und im Gebirgsdörfchen. Sie alle müssen helfen, wenn von innen heraus unser Volk wirtschaftlich und ethisch gesunden und gesund bleiben soll.

Darum freuen wir uns unseres neuen Titels, der dieses bewährte Programm zur kurzen Devise prägt, und führen ihn mit Stolz. Bescheiden taten diese Blätter ein Vierteljahrhundert Knappendienste. Als schlichtes Vereinsorgan, meist noch nicht einmal alle zwei Monate erscheinend, scheuten sie sich fast, in Reih und Glied zu treten. Und wie manche Schlacht haben sie doch mitgekämpft, mit wie viel Ehren und Siegen ihren Schild umkränzt! Warum sollen sie länger den Namen verbergen, der sie adelt! Soziale Kultur! Auf, zu neuem Waffendienst! Es gilt unser Volk! Wer mit uns fühlt, ist Waffenbruder, Gegner nur, wer für das soziale Wohl und die Hebung der Kultur unseres Volkes kein Herz hat!

Dr. Wilh. Hohn.

Fünfundzwanzig Jahre sozialer Kulturarbeit.

Aus der Geschichte des Verbandes Arbeiterwohl.[1])

„Jeden, der Sinn und Herz für die Gebrechen des Arbeiterstandes hat, zu bewegen und instand zu setzen, in seinem Kreise, für seine Verhältnisse diejenigen Einrichtungen zu treffen resp. zu fördern, die erfahrungsgemäß geeignet sind, die sich herausbildenden Uebelstände zu beheben oder doch wenigstens zu erleichtern."

Das wurde in einem „an die Industriellen und Arbeiterfreunde des katholischen Deutschlands" gerichteten Aufruf als der Grundgedanke des Verbandes bezeichnet, der am 20. Mai 1880 im Anschluß an die 27. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Aachen ins Leben gerufen worden war. Es waren nicht nur rein wirtschaftlich-soziale, sondern vor allem religiös-sittliche Ideale, welche die Gründer der neuen Vereinigung beseelten. Sie gingen aus von der „Ueberzeugung, daß eine wirksame Bekämpfung der mit der Großindustrie verbundenen vielfachen Uebelstände und der dadurch der bürgerlichen Gesellschaft drohenden Gefahren nur auf dem Boden des Christentums möglich ist" (§ 1 des Statuts). Und diese Ueberzeugung weckte in ihnen den Gedanken einer Rechristianisierung der Industrie, erfüllte sie mit dem Bestreben, die Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer wieder auf christliche Anschauung zu basieren, stellte ihnen das erhabene Ziel

[1]) Unsere Darstellung gründet sich wesentlich nur auf die Mitteilungen, die Abhandlungen und Berichte im Verbandsorgan „Arbeiterwohl"; eine eingehendere und intimere Würdigung muß einer späteren Zeit und solchen, welche alles miterlebt haben, vorbehalten bleiben.

vor, durch Flüssigmachung der sittlichen und caritativen Fonds, die der Glaube in sich birgt, eine Besserung der sozialen Uebelstände anzubahnen.

Die Zeitverhältnisse waren es, welche mit Macht an das christliche Pflichtbewußtsein appellierten und zu einer solchen Betätigung des praktischen Christentums hindrängten. Auf der einen Seite die sozialdemokratische Bewegung, welche zwar äußerlich künstlich zurückgedrängt war, auf diesem Wege aber, woran für Einsichtige kein Zweifel sein konnte, auf die Dauer keineswegs wirksam bekämpft werden konnte. Auf der anderen Seite die auch in christlichen, auch in katholischen Fabrikantenkreisen noch stark verbreitete manchesterliche Auffassung der Stellung des Arbeitgebers zum Arbeiter, nach welcher der eine dem anderen den Lohn zahlt, den er nach Lage des Arbeitsmarktes gerade zahlen muß, sich aber im übrigen nicht weiter um das Wohl und Wehe des Arbeiters zu kümmern hat, ihn vielmehr schutzlos auf den Kampf ums Dasein verweist, kurz, ein Verhältnis, unter dem der von der Sozialdemokratie genährte Klassenhaß üppig emporwuchern kann. Gewiß gab es auch Fabrikanten, welche ihre Aufgabe gegenüber ihren Arbeitern tiefer auffaßten und manches für sie taten. Aber im großen und ganzen waren die Leistungen dieser Arbeiterfürsorge doch recht bescheidener Art, nicht zum wenigsten deshalb, weil es, wo nicht an gutem Willen, so doch vielfach an Einsicht in die praktischen Bedürfnisse und an der Anleitung zu ihrer Befriedigung gebrach. So war der Verband Arbeiterwohl, der hier praktisch einzugreifen berufen war, so recht ein Kind, eine Notwendigkeit der Zeit.

Aber auch die Zeitströmung kam der Gründung entgegen.

„Es liegt eine sittliche Reaktion in der Luft. Die Entchristlichung der Massen führt zur sozialen Auflösung: Diese Einsicht bricht sich immer mehr Bahn, führt zum Nachdenken. Nun, nachdem der Welt klar geworden, wohin die Entchristlichung führt, müssen auch wir durch praktische Leistungen zeigen, daß der christliche Glaube nicht etwa bloß mit der Macht der Gewohnheit erhaltend, sondern auch positiv schöpferisch ist."

So hieß es auf der ersten Generalversammlung des neuen Verbandes. In der Tat, die Zeit, wo ein Bischof von Ketteler im Deutschen Reichstage geradezu der „Aufreizung der Massen" beschuldigt werden konnte wegen seiner epochemachenden Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christentum", die Zeit, wo eine soziale Richtung der nationalökonomischen Wissenschaft auf der ganzen liberalen Linie in Acht und Bann erklärt wurde, war zu Beginn der achtziger Jahre bereits vorüber, und wie in der Wissenschaft, so brach sich auch in der sozialen Praxis wieder eine christliche Strömung Bahn. Sogar Fürst Bismarck appellierte, als er damals seine sozialen Projekte zuerst in die Oeffent-

lichkeit einführte, an das „praktische Christentum". So erschien Arbeiterwohl einerseits wohl im rechten Augenblick auf dem Plan, anderseits freilich auch zu einer Zeit, wo gerade die Katholiken in der Betätigung des praktischen Christentums aufs schwerste gehemmt wurden, mitten in den Stürmen des Kulturkampfes, wo einem solchen Friedenswerke die unentbehrliche Mitarbeit des Klerus in weitem Umfang entzogen war.

Mit dem ausgesprochenen christlichen Charakter des Verbandes war der konfessionelle Charakter von selbst gegeben. Die starke Betonung des religiös-sittlichen Momentes, die weitgehende Inanspruchnahme der Kirche bei der sozialen Reformarbeit mußten den Verband von vornherein zu einem katholischen stempeln. Es gehörte, namentlich unter den damaligen Zeitverhältnissen, allerdings ein gewisser Mut dazu, neben einen bestehenden konfessionslosen Verband, Concordia, der ähnliche Zwecke verfolgte, eine kath. Vereinigung zu stellen, und die katholische Gründung wurde denn auch in akatholischen Kreisen nicht gerade überall freundlich begrüßt. Das zeigte sich z. B. darin, daß die akatholischen Organe, auch solche, die sich sonst auf den Boden des praktischen Christentums stellten, Arbeiterwohl anfänglich einfach ignorierten. Immerhin gab es manche positiv gläubige Protestanten, welche die Bedeutung einer solchen auf konfessionell christlicher Grundlage aufgebauten Vereinigung wohl zu schätzen wußten. Schon bald nach der Gründung von Arbeiterwohl schrieb u. a. eine maßgebende Persönlichkeit evangelischer Konfession, Herr Bandfabrikant Rud. Sarazin in Basel, an den Vorstand:

„Die Bildung des Verbandes kath. Industrieller und Arbeiterfreunde habe ich mit Freude begrüßt. Die religiösen Gefühle sind so stark, das Gebot der Nächstenliebe legt jedem Christen diese soziale Mitarbeit so nahe, daß die Tätigkeit der konfessionellen Vereine auf dem sozialen Gebiete gar nicht entbehrt werden kann. Getrennt marschieren, vereint kämpfen! Not und Egoismus sind die Feinde; Ihren Verband und dessen Monatsschrift betrachte ich als wertvolle Bundesgenossen gegen diese Feinde." (Arbeiterwohl 1881, S. 162.)

Was die Aufnahme des Verbandes in den katholischen Kreisen anlangt, so begegnete er auch hier genug Schwierigkeiten und Einwendungen. Nicht nur mit Gleichgültigkeit und Lauheit, auch mit direktem Widerstande war zu kämpfen. Man sagte, die Arbeitgeber seien doch nicht in der Lage, auf dem von Arbeiterwohl eingeschlagenen Wege etwas Wirksames für die Arbeiter zu tun; oder es hieß, die Arbeiter seien ja doch ganz zufrieden, es seien noch keine Sozialdemokraten da, man mache die Leute nur unzufrieden und anspruchsvoll. Noch häufiger aber wurde auf gute „patriarchalische Verhältnisse" hingewiesen, bei denen keine weitere Fürsorge nötig sei. Die Hinfälligkeit dieser Einwendungen bedarf hier keiner rückschauenden Erörterung. Nur daran sei erinnert,

daß der Verband, von der Wichtigkeit seiner Aufgaben im einzelnen ganz abgesehen, schon deshalb unentbehrlich erscheinen mußte, weil er auch eine Zusammenfassung der kath. sozialen Bestrebungen bezweckte, woran es bis dahin gänzlich gefehlt hatte.

Durch die gekennzeichneten Schwierigkeiten ließen sich die Gründer des Arbeiterwohl nicht abschrecken. „Mit christlichem Mut und Gottvertrauen", wie es im Aufruf hieß, gingen sie ans Werk, appellierend „an die oft und glänzend bewährte Hochherzigkeit der deutschen Katholiken", appellierend an den kath. Glauben, an die kath. Liebe, an Pflichtgefühl und Selbstliebe. „Nur eine energische soziale Beteiligung kann uns eine christliche, eine sittlich und technisch tüchtige Arbeiterschaft sichern."

Den Gründungsvorstand bildeten folgende Herren: Franz Brandts, Fabrikbesitzer in M. Gladbach, I. Vorsitzender; Dr. Freih. von Hertling, Prof. der Philosophie in Bonn, II. Vorsitzender; Clem. Sträter, Tuchfabrikant in Aachen, Kassierer; Jos. Albers, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Münster i. W.; Louis Beissel, Nadelfabrikant in Aachen; Arnold Bongartz, Redakteur der Christlich-sozialen Blätter in Rellinghausen bei Essen; Hager, Berginspektor in Ruda (Schlesien); Hilt, Generaldirektor in Aachen; Dr. Christ. Mousang, Domkapitular in Mainz; Math. Wiese, Tuchfabrikant in Werden.

Von diesen ersten Vorstandsmitgliedern gehören die Herren Franz Brandts, Freih. von Hertling, Beissel und Wiese noch heute dem Vorstande an; ferner die Herren Fabrikbesitzer Michael Commes, M. Gladbach (seit 1882, Kassierer seit 1883), Professor Dr. Fr. Hitze, Münster i. W., Generalsekretär (s. 1882), Bergassessor a. D. Emil Tilmann-Dortmund (s. 1885), Bergwerksdirektor Pieler-Ruda i. Schl. (s. 1888), Direktor Dr. Brandts-Düsseldorf (s. 1890), Generaldirektor Dr. Aug. Pieper-M. Gladbach (s. 1896), Fabrikbesitzer Mich. Molls-M. Gladbach (s. 1897), Generaldirektor Dr. Stephan-Beuthen (s. 1902). Langjährige Vorstandsmitglieder waren ferner die verstorbenen Herren Fabrikbesitzer Wiskott-Breslau (1882—1902), Graf Casp. Preysing-Landshut (1882—1897), Fabrikbesitzer Peter Schwarz-Bocholt (1883—1904), Pfarrer Liesen-Giesenkirchen, vorher Kaplan in M. Gladbach (1887 bis 1896). Die Geschäfte des Verbandes führte zunächst fast ein Jahr lang als provisorischer Generalsekretär der Redakteur der Christlich-sozialen Blätter, Arn. Bongartz, der mit Liebe und Opfersinn die einleitenden Schritte zur Ausbreitung des Verbandes unternahm und für die Werbung von Mitgliedern tätig war. In den Christlich-sozialen Blättern, welche zunächst auch als Verbandsorgan gelten sollten, erschienen die ersten drei Artikel (von F. Pachtler, S. J.) über die Pflichten der Arbeitgeber. Bongartz unterstützte auch weiterhin tatkräftig die Leitung des

Verbandes bis zu seinem wenige Jahre nachher (1883) erfolgten Tode. (Nekrolog siehe Arbeiterwohl 1883, VI.)

Im Herbst des Jahres 1880 übernahm Franz Hitze das Amt des Generalsekretärs und damit die schwierige Aufgabe, durch Korrespondenz und Reisen einmal die Propaganda für den Verband fortzusetzen, dann aber auch durch die Anknüpfung persönlicher Beziehungen, Gewinnung von Mitarbeitern, Sammlung von Material, Erteilung von Auskünften und Anregungen, endlich durch die eigene Mitwirkung bei Konferenzen zur Aufstellung von Fabrikstatuten, Vereinsgründungen ꝛc. die praktische Verwirklichung der Bestrebungen des Arbeiterwohl anzubahnen. Mit Neujahr 1881 wurde dann ein selbständiges Verbandsorgan, „Arbeiterwohl", unter der Redaktion des Generalsekretärs geschaffen, welchem eine um so wichtigere Aufgabe zufiel, als Arbeiterwohl, von seinen jährlichen Tagungen abgesehen, nicht mit Agitationsversammlungen in die Oeffentlichkeit trat. Der Generalsekretär wohnte im St. Josephshause (gegründet 1880) des Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Franz Brandts in M. Gladbach, und erfreute sich so der stetigen persönlichen Fühlung mit dem Fabrikherrn und mit den Arbeitern. Die Organisation der Fabrik und die vielfachen Wohlfahrtseinrichtungen, welche im St. Josephshause ihren Mittelpunkt fanden, bildeten so gleichsam die Versuchsstation und das Vorbild für die Anregungen, welche durch den Verband und sein Organ hinausgetragen wurden.

Bei seiner ersten Generalversammlung, die im September 1881 in Bonn wiederum in Verbindung mit einer allgemeinen Katholikenversammlung stattfand, zählte der Verband annähernd 500 Mitglieder, darunter über die Hälfte Industrielle. 120 Herren hatten sich in Bonn eingefunden. „Sie geben durch Ihr Erscheinen," so begrüßte sie der zweite Vorsitzende, Frh. v. Hertling, „Zeugnis davon, daß Sie von der Pflicht des Arbeitgebers, für die Arbeiter zu sorgen, durchdrungen sind, daß Sie gewillt sind, sich mit den menschlichen Interessen der Arbeiter zu befassen, daß Sie dieselben nicht lediglich als Rad in der Maschine, sondern als das Ebenbild Gottes betrachten. In diesem Sinne will der Verband arbeiten." Auch ein Vertreter des Episkopates, Weihbischof Dr. Baudri von Köln und der Führer der deutschen Katholiken, Ludwig Windthorst, nahmen an dieser ersten Versammlung teil. Letzterer hat sein hohes Interesse für den Verband in der Folge durch regelmäßiges Erscheinen in den Generalversammlungen bekundet, in denen er auch stets das Wort ergriff. Bei verschiedenen Gelegenheiten haben ferner die Bischöfe Anlaß genommen, Arbeiterwohl ausdrücklich ihrer vollen Zustimmung zu versichern und ihm ihren Segen zu spenden.

Die Wertschätzung des Verbandes nahm aber auch in weiteren

Kreisen schnell zu, und wenn dies auch nicht in erheblichem Zuwachs an Mitgliedern zum Ausdruck kam — die Mitgliederzahl blieb in den ersten 10 Jahren auf rund 600 stehen —, so doch in lebendigerer Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Generalsekretariat, und auch in wachsender Inanspruchnahme derselben durch Außenstehende. „Das Vertrauen in den Verband sowohl von außen wie bei den Mitgliedern hat sich befestigt," konnte der dritte Jahresbericht konstatieren, „von zahlreichen katholischen wie akatholischen Industriellen werden wir um Material und Rat angegangen und auch für größere gemeinsame Unternehmungen ist von der Zentralstelle Anregung und geistige Unterstützung ausgegangen." Auch das Verbandsorgan erwarb sich bald über den Kreis der Mitglieder hinaus viele Freunde und eifrige Leser, darunter hohe kirchliche Würdenträger und hervorragende Staatsbeamte, angesehene akatholische Industrielle, Gewerberäte 2c. Bei den Behörden fanden infolgedessen die Wohlfahrtsbestrebungen des Verbandes manche bereitwillige Unterstützung. In der fünften Generalversammlung 1885 zu Münster i. W. konnte daher Windthorst sagen:

„Unscheinbar hat der Verein begannen und der Generalsekretär ist viel zu bescheiden gewesen in der Schilderung dessen, was der Verein heute schon ist. Derselbe ist schon allgemein so gut akkreditiert bei allen Autoritäten, welche sich mit der Arbeiterfrage beschäftigen, daß ich kühn behaupte, keine andere Institution steht ihm an Ansehen gleich. Seine Schriften haben außerordentlichen Beifall gefunden und großen Nutzen gestiftet, und ich weiß, weil ich mitten in einem protestantischen Lande lebe, wie auch dort bereits das Augenmerk auf die Arbeit und Leistungen dieses Vereins gerichtet sind. Wir verdanken dies im großen und ganzen wesentlich den beiden Männern, die hier an meiner Seite sitzen (Brandts und Hitze), und ich meine, es ziemt sich, diesen Männern diese öffentliche Anerkennung hier auszusprechen" (Beifall). (Arbeiterwohl, 1885, S. 197.)

Einen schweren Verlust erlitt der Verband 1888 durch den Tod seines verdienten Vorstandsmitgliedes und Mitbegründers, Generaldirektor Hilt-Aachen, der an der Entwickelung und den Erfolgen einen hervorragenden Anteil hatte. Hilt hatte sich insbesondere auch als genialer Organisator und Vorsitzender der Knappschaftsberufsgenossenschaft in hohem Maße verdient gemacht. In der Generalversammlung des Jahres 1888 war es außer dem Vorsitzenden wieder Windthorst, der dem ausgezeichneten Manne einen warmen Nachruf widmete.

Das Jahr 1890 brachte einen erheblichen Fortschritt in der äußeren Entwickelung des Arbeiterwohl. Die Mitgliederzahl stieg auf über 1000, auch die Abonnentenzahl des Verbandsorgans wuchs beträchtlich, sodaß die Auflage auf 1800 erhöht werden mußte. Zu diesem Aufschwung hatte wohl nicht nur eine auf der vorhergegangenen Generalversammlung (Bochum 1889) eingeleitete, von Windthorst lebhaft befürwortete Agitation beigetragen, sondern auch die Ereignisse des Jahres 1890 selbst, die gewaltige Zunahme der Sozialdemokratie, welche es bei der Reichs-

tagswahl auf 1½ Mill. Stimmen gebracht hatte einerseits und die kaiserlichen Februarerlasse anderseits. Beide Tatsachen mußten für den Verband von neuem in weiteren Kreisen Verständnis und Sympathie wecken, die Februarerlasse umsomehr, als sie eine Bestätigung und Anerkennung der sozialpolitischen Bestrebungen bildeten, welche Arbeiterwohl — neben den zuerst in Angriff genommenen Aufgaben auf den Gebieten der privaten Wohlfahrtspflege und des sozialen Vereinswesens — schon seit einer Reihe von Jahren wirksam gefördert hatte. Die Bedeutung dieser Wirksamkeit wurde in der Generalversammlung des Jahres 1890 zu Koblenz von hervorragender katholischer Seite gebührend gewürdigt. Bischof Dr. Korum sprach seinen Dank und seine Anerkennung aus:

„Für die Bemühungen und den reichen Erfolg, den der Verband Arbeiterwohl in den letzten Jahren gehabt hat. Es soll das eine Genugtuung sein für frühere Verkennung, Arbeiten und Sorgen. Für jedes katholische Herz war es eine hohe Freude, zu sehen, wie unser Kaiser diese Ziele mit seinem Worte bestätigte und in landesväterlicher Weise für die Arbeiter zu sorgen bemüht ist. Diese Erfolge sind Ihnen geworden, weil Sie überzeugte bekenntnistreue Katholiken waren. Es gibt keinen anderen Weg, als den Weg Christi, der Gesellschaft zu helfen."

Und nach dem bischöflichen Redner sagte Windthorst:

„Gerade in M. Gladbach hat man in verdienstvollster Weise der Lösung der sozialen Frage die größte Kraft und Beachtung gewidmet. Es handelt sich da nicht um theoretische Erörterungen allein, sondern auch um praktische Erfolge. Deshalb wünsche ich, daß die sozialen Bestrebungen mehr und mehr in M.Gladbach konzentriert werden."

Dieser Wunsch Windthorsts fand noch im selben Jahre Erfüllung durch die unter seiner Mitwirkung 1890 erfolgte Gründung des Volksvereins für das kath. Deutschland, der seine Zentralstelle ebenfalls in M. Gladbach erhielt. Im Volksverein gewann Arbeiterwohl einen mächtigen Bundesgenossen, der die sozialen Ideen, für welche der Verband ein Jahrzehnt hindurch in den führenden kath. Kreisen gearbeitet hatte, auch in die breiten Volksmassen hineintrug. Das Generalsekretariat von Arbeiterwohl und die Zentralstelle des Volksvereins wirkten fortan in engster Verbindung miteinander. Für die Beantwortung der von Jahr zu Jahr wachsenden sozialen Anfragen wurde eine gemeinsame Soziale Auskunftstelle und Bibliothek eingerichtet. Eine gemeinsame Veranstaltung waren auch die Praktisch-sozialen Kurse, deren erster 1892 mit großem Erfolg in M. Gladbach abgehalten wurde. Die Hunderte von Teilnehmern dieser Kurse, Geistliche wie Laien, trugen die Ideen des Arbeiterwohl hinaus in alle Gegenden Deutschlands, ja auch ins Ausland, und arbeiteten mit an deren Verwirklichung.

Ein weiteres Mittel, über den engeren Kreis der Mitglieder hinaus zu wirken, bot sich in der gemeinsamen Organisation der verschiedenen

Verbände für Arbeiterwohlfahrtsbestrebungen, welche 1891 unter Beteiligung der Staatsregierung in der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ins Leben gerufen wurde. Der Verband Arbeiterwohl trat der Zentralstelle mit einem Jahresbeitrag von 500 Mk. bei. So zeigte er, daß er als katholischer Verband nach dem Grundsatze „getrennt marschieren, vereint schlagen" auch jederzeit gewillt war, mit anderen gemeinsam zu arbeiten, soweit es zweckmäßig und im Interesse der Sache ersprießlich schien. Die Hoffnung, daß die Schwierigkeiten, die in dem Zusammenwirken prinzipiell verschiedenartiger Vereine liegen, durch Takt und ernste Arbeit überwunden würden, hat sich durchaus erfüllt. Ueberhaupt hat „Arbeiterwohl" bei allen praktisch-sozialen Bestrebungen auch anderer Richtungen: Bekämpfung des Vagabundentums (Arbeiter-Kolonien), Naturalverpflegungsstationen, Gemeinwohl, Arbeitsnachweisen, Verein für Sozialpolitik, Internationalen Arbeiterschutz-Kongressen, Verband der Wohlfahrtsvereine, Verein für ländliche Wohlfahrtspflege, Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, Zentralverein für Jugendfürsorge, Rheinischer und Westfälischer Wohnungsverein, Frankfurter Wohnungs-Kongreß, Verein für Volksbäder, für Volkshochschulkurse, Gesellschaft für soziale Reform, Soziale Praxis, Präsidium des Zentralkomitees für Lungenheilstätten ꝛc. maßgebend mitgearbeitet und ist in fast allen diesen Vereinen im Vorstand oder Ausschuß vertreten.

Wie die Generalversammlung des Jahres 1890 unter dem Zeichen der kaiserlichen Februarerlasse, so stand diejenige des folgenden Jahres unter dem Zeichen der Enzyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage. Es wurde beschlossen, dem Papste den Dank des Verbandes in einer besonderen Adresse zum Ausdruck zu bringen, welche Kardinal Melchers überreichte. Leo XIII. bekundete in einem längeren, an den Vorsitzenden gerichteten Schreiben vom 25. Juni 1892 unter Zusicherung des apostolischen Segens sein Interesse für den „hochverdienten Verband, welcher durch die Förderung des Wohles der Arbeiter, wovon er auch den Namen führt, sich hohen Ruhm erworben hat". Weiter hieß es in dem Schreiben u. a.:

„Wir haben mit hohem Wohlgefallen Kenntnis davon genommen, daß Eure Gründung, die nunmehr 12 Jahre blühend dasteht, zum großen Teil schon unseren Wünschen und Mahnungen zuvorgekommen ist durch die Erwirkung vieler und verschiedenartigster Wohltaten für den Arbeiterstand, deren hohe Bedeutung und Zeitgemäßheit um so klarer hervorsticht aus der gegenwärtigen Notlage und den schwierigen Zeitverhältnissen. Deshalb freuten wir uns auch, wenn wir uns auch nicht darüber wunderten, als wir von den günstigen Erfolgen lasen, welche die Gnade und der Beistand Gottes Euren Bemühungen geschenkt hat. Fahret denn fort, weiter zu arbeiten mit jener Begeisterung, die der Größe Eures Unternehmens würdig ist, überzeugt, daß Gottes Gültigkeit niemals denjenigen fehlen

wird, die sich ihm als Mitarbeiter am Wohle der arbeitenden Stände anbieten." (Arbeiterwohl 1893, S. 15.)

Die weitere Entwickelung des Verbandes ist zwar weniger durch besonders hervortretende äußere Momente gekennzeichnet, um so mehr aber durch eine der bisherigen nicht nachstehende, reiche Tätigkeit, die sich zudem durch die Inangriffnahme mancher neuerer Arbeitsgebiete noch stetig erweiterten. Die Marksteine in dieser Entwicklung bildeten die Generalversammlungen, in welchen verschiedentlich neue bedeutsame Fragen aufgerollt und so vielfach der Grund gelegt wurde zu einer fruchtbringenden Behandlung der betreffenden Fragen in breiterer Oeffentlichkeit. Die Teilnahme von Regierungsvertretern, Parlamentariern, Kommunalbeamten, Stadtverordneten, Gewerbeinspektoren u. a. an den Generalversammlungen bewies, daß man diese bahnbrechende Arbeit des Verbandes wohl zu schätzen wußte. Das zeigte endlich auch die Berufung des Generalsekretärs Dr. Hitze zum Professor der christlichen Gesellschaftswissenschaft an die Akademie Münster i. W. (1894).

Es erübrigt nunmehr, die Tätigkeit und Erfolge des Verbandes auf den verschiedenen Gebieten zusammenfassend zu überschauen. Schutz der Sittlichkeit: Ethische Fabrikordnung, Aeltestenkollegium; — materielle Sicherung der Arbeiterfamilie: Arbeiterkasse, Krankenkasse, Familienkrankenkasse, Sparkasse; — Arbeiterhygiene (Bade- und Waschanstalten 2c.); — Förderung des Familienlebens: angemessene Arbeitszeit, Ausbildung der Arbeiterfrau, Wohnungsfürsorge, Bekämpfung des Branntweingenusses; — Pflege guter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: persönlicher Verkehr mit den Arbeitern, Fabrikfeste — das waren im großen und ganzen die Ausgangspunkte der literarischen wie auch der praktischen Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete der privaten Wohlfahrtspflege. Diese Aufgaben wurden in den ersten Generalversammlungen eingehend beraten, auf sie konzentrierte sich zunächst auch die Hauptarbeit des Generalsekretärs, der sich hierbei zum großen Teil auf die in der Brandtschen Fabrik gemachten praktischen Versuche und Erfahrungen stützen konnte, zum Zweck der Information aber auch mit vielen anderen sozial tätigen Industriellen des In- und Auslandes Beziehungen anknüpfte. So sammelte sich nach und nach ein ansehnliches Material von Statuten, Fabrikordnungen, Plänen und Beschreibungen von Wohlfahrtseinrichtungen an, welches teils bei den direkten Anregungen und Auskunfterteilungen durch das Generalsekretariat Verwendung fand, teils im Verbandsorgan in vielen Abhandlungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde. Die neuen Gesichtspunkte, welche Arbeiterwohl auf diesem Gebiete eröffnet hat, haben zum guten Teil bahnbrechend gewirkt und sich allgemeine Beachtung

erworben — auch in akatholischen Kreisen. Das gilt namentlich von der sittlichen Ausgestaltung der Fabrikordnung, der Organisation der Fabrik durch das Aeltestenkollegium (Arbeiterausschüsse), dem sozialen und caritativen Ausbau der Fabrikkrankenkasse und ihre Ergänzung durch die Arbeiterunterstützungs- und Vorschußkasse. Daß sich diese Anregungen fruchtbar erwiesen, zeigte schon die immer häufiger werdende Inanspruchnahme des Generalsekretariats zur Mitwirkung bei Schaffung bezüglicher Einrichtungen, wovon oben bereits die Rede war. Mit Recht konnte aber auch im ersten Jahresberichte betont werden:

„Nicht so sehr die direkten, positiven, greifbaren Schöpfungen sind es, die das Wirken der Hefte (des Verbandsorgans) zeigen, sondern der dort gestreute Samen geht in tausend Formen auf, ohne daß wir es sehen und ahnen. Mögen auch die ethischen Bestimmungen für die Fabrikordnung nicht so ohne weiteres in jeder Fabrik konkret werden: ich bin sicher, daß kein einziger Industrieller die ernsten Erörterungen ohne tiefinnere Teilnahme gelesen hat und daß diese für sein Auftreten früher oder später nicht ohne segensreichen Einfluß gewesen sind." (Arbeiterwohl 1881, S. 166.)

In der Tat, wertvoller noch als die praktischen Anregungen selbst war der von Arbeiterwohl geweckte und gepflegte Geist, der unausgesetzte Appell an das christliche Pflichtbewußtsein, der im Verbandsorgan und auf den Generalversammlungen immer wieder an die Industriellen gerichtet wurde. „Eines der Hauptziele unserer Verbindung in Arbeiterwohl," sagte Franz Brandts in einer seiner vielbeachteten programmatischen Ansprachen über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, „besteht darin, dieses Pflichtgefühl, die Erkenntnis unserer Standespflicht, zu vermehren" (Arbeiterwohl 1885, S. 183). Und wenn auf dem Gebiete der freiwilligen Fürsorge für die Arbeiter vieles besser geworden ist, wenn manche Wohlfahrtseinrichtungen, die früher eine Ausnahme bildeten, nach und nach fast in jeder ordentlich geleiteten größeren Fabrik geschaffen wurden, dann darf Arbeiterwohl ein nicht geringer Anteil an diesem Wandel zugeschrieben werden. Seine Aufgabe auf diesem Gebiete hat der Verband keineswegs als erledigt betrachtet, als später naturgemäß andere Arbeitsgebiete mehr in den Vordergrund traten; und auch angesichts der wachsenden, auf Selbsthülfe gerichteten gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen des Arbeiterstandes hat er die Förderung der Wohlfahrtsbestrebungen nicht als überflüssig beiseite geschoben, sondern sie neben den anderen Aufgaben dauernd weiter verfolgt. In der Generalversammlung des Jahres 1900 hat Franz Brandts angesichts der veränderten Zeitverhältnisse das Programm des Verbandes auf diesem Gebiete von neuem festgelegt, indem er seine Standesgenossen vor einer Preisgabe der Wohlfahrtspflege nachdrücklich warnte und u. a. betonte:

„Gewiß wollen wir nicht verkennen, daß auf die Dauer ein Teil der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen in dem Maße an Wert verliert, als die arbeitenden Klassen an wirtschaftlicher und geistiger Selbständigkeit gewinnen. Ein anderer Teil aber wird erhalten bleiben und wird neben der großen Bedeutung der Förderung eines gesunden Fortschrittes im Volksleben ein nicht zu entbehrendes Bindeglied sein zwischen Arbeitgeber und Arbeiter" (Arbeiterwohl 1900, S. 258).

Während sich der Verband in dem bisher behandelten Wirkungskreise auf eine anregende und beratende Tätigkeit beschränken mußte, konnte er auf einem anderen Gebiete bereits im ersten Jahre seines Bestehens auch eine eigene Schöpfung aufweisen, ein kleines, unscheinbares, aber in seiner Wirkung bedeutsames Büchlein: Das häusliche Glück. Vollständiger Haushaltungsunterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. Die Frage einer guten hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen und Frauen des Volkes war eine der ersten, die im Verband eingehend erörtert und dauernd im Auge behalten wurden. Im Verbandsorgan und auf manchen Generalversammlungen, insbesondere 1889 zu Bochum, ist die Frage nach der theoretischen und praktischen Seite behandelt, ferner durch Beschreibung bestehender Haushaltungskurse oder -Schulen ꝛc. durch Anregungen und Auskunftserteilungen diese Einrichtungen weiter zu verbreiten gesucht worden. Aber die konkrete Unterlage und wirksamste praktische Förderung fanden diese Bestrebungen durch das „Häusliche Glück".

Der Verfasser dieses in seiner Art ganz neuen, hochverdienstlichen Büchleins, war Kaplan Liesen, Schöpfer und geistlicher Leiter des bereits 1865 gegründeten Arbeiterinnenvereins und -Hospizes in M. Gladbach, unterstützt vor allem durch die langjährige Vorsteherin des Hospizes, Fräulein Dommerque. Es war der Niederschlag der Erfahrungen und Studien, welche bei dem Haushaltungsunterricht für die Mitglieder des Vereins gesammelt waren. In „Ordnung und Lehrpläne für den Haushaltungsunterricht" (Arbeiterwohl 1882) wurde zugleich die Anleitung zu zweckmäßiger Verwendung des Buches für den Unterricht gegeben. In kurzer Zeit waren 100000 Exemplare verkauft, und nicht nur aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands, sondern auch aus dem Auslande wurden besondere Bearbeitungen bezw. Uebersetzungen mit Berücksichtigung der speziellen Ernährungs- und Lebensgewohnheiten verlangt. Es erschienen im Laufe der Zeit außer dem Original eine süddeutsche, schlesische, sächsische, schweizerische und österreichische Ausgabe, ferner eine böhmische, polnische, holländische und französische Uebersetzung. Wiederholt ist das Büchlein bei Erscheinen neuer Auflagen — die Gesamtauflage beträgt mehr als 300000 Exemplare — auch inhaltlich verbessert worden, um den mannigfachen, der Kommission geäußerten Wünschen gerecht zu werden.

In der Verbreitung des „Häuslichen Glück“ fand der Verband nicht nur in den Kreisen der Industriellen, Geistlichen und anderen Arbeiterfreunden lebhafte Unterstützung, sondern auch in amtlichen Kreisen. Viele Regierungsbehörden, darunter sämtliche von Rheinland und Westfalen, haben das Büchlein warm empfohlen; manche Landratsämter, Schulinspektionen, Eisenbahndirektionen bestellten Hunderte von Exemplare zum Zweck des Absatzes durch die Standesämter, der Verteilung bei Entlassungsprüfungen oder anderen Gelegenheiten. Angriffe blieben freilich gleichfalls nicht aus. Einige infolge von Wünschen aus Arbeiterkreisen in einer (11.) Auflage neu eingefügte Küchenzettel für Familien „in sehr dürftigen Verhältnissen“ bildeten die Veranlassung zu dem bekannten und häufig wiederholten sozialdemokratischen Entrüstungsrummel gegen die „Hitzeschen Kochrezepte“ und „Bettelsuppen“. Dieser auf Entstellungen und Unterschiebung gehässiger Absichten beruhende Kampf konnte glücklicherweise weder der Verbreitung des Büchleins Abbruch tun, noch auch verhindern, daß es in Tausenden von Familien wirklich häusliches Glück stiftete oder wiederherstellte.

Im Jahre 1882 erschien die zweite Volksschrift, betitelt „Der Schnaps“, welche durch Belehrung über die Gefahren des Branntweingenusses ebenfalls der Hebung des Familienlebens dienen sollte. Auch diese Schrift, welche den damaligen Kaplan Loison in Oidtweiler zum Verfasser hatte, fand großen Absatz (80000 Exemplare) und wurde in 4 fremde Sprachen übersetzt. Bald nach dem Erscheinen des „Häuslichen Glück“ wurde der Wunsch laut, daß ein Seitenstück für die Männerwelt geschaffen werde. Dieser Anregung verdankten vier von Pfarrer Rich. Bertram, damals in Hehn bei M. Gladbach (heute Oberpfarrer in Brühl), verfaßte prächtige Büchlein ihre Entstehung: „Kompaß für verheiratete Arbeiter“, „Kompaß für jugendliche Arbeiter“, „Kompaß für die Söhne Kolpings“ und „Gesundheitskompaß“ (Gesamtauflage 9—35000 Exemplare). Diese „Kompasse“ behandeln in teils heiterer, teils ernster Art kurz und treffend die wichtigsten Lebensregeln.

Als Seitenstück zum „Häuslichen Glück“ für Frauen erschien 1888 ein „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen“. Auch der „Wegweiser“ (Gesamtauflage 150000 Exemplare) erfreute sich einer günstigen Aufnahme, wurde von zahlreichen kirchlichen und staatlichen Behörden empfohlen und als das beste Lehrbuch für den Haushaltungsunterricht anerkannt. Nicht nur in den meisten Haushaltungsschulen, sondern auch in den Oberklassen mancher Mädchenvolksschule fand der Wegweiser alsbald Verwendung beim Unterricht. Im Jahre 1889 folgte dann noch eine zweite Ergänzungsschrift zum „Häuslichen Glück“, welche auf konfessioneller Grundlage eine praktische und erschöpfende Belehrung

über die gute Kindererziehung bot und unter dem Titel „Krone des häuslichen Glückes“ in die Welt hinausging (Gesamtauflage 20000 Exemplare). Die beiden letztgenannten Schriften hatten wieder Kaplan Liesen zum Verfasser. Kaplan Liesen hat auch sonst durch wertvolle literarische Mitarbeit, durch persönlichen Rat und treue Freundschaft den Generalsekretär in dankenswerter Weise unterstützt. Er ist als Pfarrer von Giesenkirchen 1896 gestorben. (Vgl. Nachruf in Arbeiterwohl 1896, XI.) Endlich wurde auch noch ein Versuch mit der Herausgabe von billigen Volkserzählungen gemacht, in denen die wichtigsten sozialen Lehren zum Ausdruck kommen sollten. Indes begegnete dieses Unternehmen großen Schwierigkeiten und es blieb bei der Veröffentlichung einer Erzählung von dem bekannten Volksschriftsteller W. Koch: „Der Verführer“, und einer anderen von H. Keiter: „Von Stufe zu Stufe“ (Verlag von A. Riffarth in M. Gladbach).

Ein weiteres Gebiet, welches der Verband schon bald nach seiner Gründung in Angriff nahm, war das katholische Vereinswesen, die Organisation vor allem des Arbeiterstandes in Vereinen zur Pflege der Religiösität und Sittlichkeit, zum Zweck veredelnder Geselligkeit, sowie zur Förderung geistiger Bildung und Belehrung über die rechten Wege einer christlichen Sozialreform. Wie der Verband auf seinem ersten Tätigkeitsgebiet hauptsächlich den Industriellen mit Rat und Tat an die Hand ging, so wollte er hier seiner zweiten Aufgabe gerecht werden, die Arbeiterfreunde, vor allem den Klerus in ihrem sozialen Wirken zu unterstützen. Schon der erste Jahrgang des Verbandsorgans brachte eine aus der Praxis herausgeschriebene Darlegung des Zwecks und der Einrichtung eines kath. Arbeitervereins, und ihr sind zahlreiche weitere grundsätzliche Abhandlungen und praktische Anleitungen betr. Vereine und Hospize für Arbeiter, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter gefolgt, in welchen die aus der weiteren Entwicklung sich ergebenden Erfahrungen niedergelegt wurden. Namentlich sind hierbei die Aufgaben der geistlichen Leiter solcher Vereine häufig besprochen werden; in dieser Hinsicht hat die Zeitschrift Arbeiterwohl der Kölner (Oberdörfferschen) Korrespondenz, der später vom Volksverein für das kath. Deutschland übernommenen Präsideskorrespondenz vorgearbeitet.

Der Verband hat sich aber auch auf diesem Gebiete nicht mit literarischer Propaganda begnügt. Die erste Schöpfung der Verbandsmitglieder in Aachen war die Gründung eines Arbeiterinnenhospizes und -vereines dortselbst (1880), welche neben dem schon länger bestehenden M. Gladbacher Hospiz und Verein in der Folge für viele andere Städte vorbildlich wurden. Im Jahre 1884 wurden vom Verbandsvorstand Grundzüge für die Organisation kath. Arbeitervereine festgestellt

und der 31. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Amberg (1884) mit dem Antrag auf Empfehlung solcher Vereine unterbreitet. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und dann auch in öffentlicher Versammlung vom Generalsekretär Hitze eingehend begründet; ebenso 1885 in Breslau, 1888 in Bochum. Den Bischöfen unterbreitete der Verband 1884 eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Arbeitervereine, welche wohlwollende Aufnahme fand. Fast alle deutschen Bischöfe richteten anerkennende Dankschreiben an den Vorstand, meistens unter positiver Zustimmung zu den Grundgedanken der Denkschrift. Sonderabdrücke der bezüglichen Artikel des Verbandsorgans, welche der Denkschrift beigefügt waren, wurden in mehreren Diözesen unter dem Klerus der Industriebezirke offiziell verteilt; auch wurden vielfach Geistliche zur Bildung eines Vereins direkt aufgefordert; in bischöflichen Hirtenbriefen und Erlassen wurde die Gründung empfohlen. Gleichzeitig kam die Frage in der ganzen katholischen Presse in Fluß.

Diese auf die Initiative von Arbeiterwohl zurückzuführende Bewegung fand dann selbstverständlich durch das Generalsekretariat auch im einzelnen eifrigste praktische Unterstützung. So konnte dann in der 5. Verbandsversammlung (Münster i. W., 1885), welche sich speziell mit den Arbeitervereinen beschäftigte, mitgeteilt werden, daß trotz der durch den Kulturkampf bereiteten Schwierigkeiten die Aktion des Verbandes schon einige Erfolge gezeitigt habe. Windthorst, der an dieser Versammlung teilnahm, sprach sich sehr anerkennend aus; er sagte u. a.:

„Zum ersten Mal in ausführlicher Weise hat unser verehrter Generalsekretär im vorigen Jahre die Angelegenheit zur Sprache gebracht, und ich selbst bin Zeuge gewesen, wie seine Worte eingeschlagen haben. Ich muß sagen, daß ich einigermaßen betrübt bin, daß nicht bereits eine größere Anzahl solcher Vereine geschaffen worden ist. Ich bin überzeugt, sie wären auch in größerer Zahl vorhanden, wenn nicht unsere traurigen kirchlichen Verhältnisse hindernd entgegenständen. . . . Ich werde mir erlauben, wenn nicht noch besonders in einer öffentlichen Versammlung von der Sache die Rede sein sollte, in dem Resumee, welches ich demnächst zu geben habe, auf die Frage ganz besonders zurückzukommen, denn ich meine, daß wir hier vor einer der wichtigsten Aufgaben katholischer Versammlungen stehen, wenn wir kirchlich geleitete und in die kirchliche Disziplin eingereihte Arbeitervereine empfehlen." (Arbeiterwohl 1885. S. 197.)

In der Schlußrede der gleichzeitig tagenden 32. katholischen Generalversammlung hat Windthorst dann seinem Versprechen gemäß ein besonders warmes Wort für die Arbeitervereine eingelegt. Auch in den beiden folgenden Verbandsversammlungen (1886 zu Köln und 1887 zu Trier) stand die Arbeitervereinsfrage wiederum auf der Tagesordnung und in ersterer war es der Kölner Erzbischof Dr. Krementz, in letzterer Bischof Dr. Korum von Trier, welche ihrer herzlichen Sympathie für diese Bestrebungen des Verbandes Ausdruck gaben. Dank dieser

energischen Aktion machte die Gründung von Arbeitervereinen, wenn auch langsam, so doch stetige Fortschritte. Schon 1887 konnte Arbeiterwohl dem Papste Leo XIII. eine Adresse katholischer Arbeitervereinigungen überreichen, an welcher sich 92 Arbeitervereine, 17 Vereine jugendlicher Arbeiter und 17 Arbeiterinnenvereine beteiligten. Und 1889 konnte der Verband eine Statistik über 168 Arbeitervereine, 51 Knappenvereine, 37 Vereine jugendlicher Arbeiter und 26 Arbeiterinnenvereine veröffentlichen; von diesen 282 Vereinen zählten 232, über die nähere Angaben vorlagen, 52239 Mitglieder.

Mit diesen Fortschritten nahm die Bewegung natürlich mehr und mehr einen selbständigen Charakter an und bedurfte infolgedessen weniger der schützenden Fürsorge, unter der sie die ersten Schwierigkeiten überwunden hatte. Arbeiterwohl konnte daher seine Tätigkeit wieder mehr auf andere Zweige des sozialen Vereinswesens konzentrieren. 1893 entstand in M.Gladbach — als einer der ersten — ein Verein katholischer Gehülfinnen im Handelsgewerbe. Das Bedürfnis für solche Vereinigungen war besonders durch die Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe geweckt worden. Arbeiterwohl betrachtete es nun als seine Aufgabe, auch hier fördernd einzugreifen, und setzte die Frage der Vereinsfürsorge für Handlungsgehülfinnen und gleichzeitig die Frage der Vereine für weibliche Dienstboten auf die Tagesordnung seiner 14. Generalversammlung (M.Gladbach 1894). Die hier erstatteten Referate von Landesrat Brandts-Düsseldorf und Rektor Schiffer-Krefeld, sowie eine Spezialkonferenz von etwa 30 auf dem Gebiete erfahrenen bezw. interessierten Herren haben wohl den ersten Anstoß zu einer regeren Betätigung dieser Vereinsfürsorge und zu dem einige Jahre später in Köln begründeten Verbande der Vereinigungen kaufmännischer Gehülfinnen gegeben.

Eine ähnliche Konferenz veranstaltete der Verband im folgenden Jahre, indem er gelegentlich eines praktisch-sozialen Kursus in Dortmund (Oktober 1895) die Präsides der Vereinigungen für die arbeitende Jugend zusammenberief. Die Konferenz war von allen Gegenden Deutschlands zahlreich besucht; der Verband hatte noch besonders dadurch für ihr Gelingen gesorgt, daß er den entfernter wohnenden Präsides einen Reisezuschuß zur Verfügung stellte, wovon mehrfach Gebrauch gemacht wurde. In der Zeitschrift Arbeiterwohl waren die Fragen der Gründung, Leitung und Ausgestaltung von Vereinen für jugendliche Arbeiter seit 1884 wiederholt behandelt und dabei war auch die Notwendigkeit einer gemeinsamen Organisation betont worden. Das Resultat der Dortmunder Konferenz, in welcher Dr. Drammer referierte, war die Bildung eines provisorischen Komitees; es wurde dann unter dem Vor-

sitze von Domkapitular Velten-Köln eine Konferenz zunächst der Präsides der Erzdiözese Köln einberufen und eine Diözesanorganisation geschaffen. Im August 1896 wurde endlich in einer Versammlung der Präsides der Jugendvereinigungen von ganz Deutschland die Grundlage zu einer allgemeinen Organisation gelegt; — einen Teil des Verdienstes hiervon kann wiederum Arbeiterwohl für sich in Anspruch nehmen. In Dortmund fand ebenfalls auf Veranlassung des Verbandes auch eine zweite Konferenz der Präsides von Mägdevereinen nnd -Hospizen statt, welche die im Jahre zuvor begonnene Aktion wirksam förderte. Im Jahre 1897 wandte der Verband sein besonderes Augenmerk der Gründung und sozialen Ausgestaltung der katholischen Müttervereinen zu. U. a. wurde eine im Verbandsorgane (1897 VI u. VII) erschienene, sorgfältig vorbereitete Monographie über Organisation und Wirksamkeit der Müttervereine den Bischöfen unterbreitet und zugleich in beliebiger Anzahl zum Zweck der Versendung an die Pfarrer zur Verfügung gestellt, von welchem Anerbieten in erheblichem Maße Gebrauch gemacht wurde.

Nicht zu vergessen ist endlich der Anteil, welchen der Verband an der Ausgestaltung des sozialen Vereinswesens hat durch die grundlegende literarische Behandlung von Vereinseinrichtungen, wie Hospize, Haushaltungsschulen — auch das „Häusliche Glück" und der „Wegweiser zum häuslichen Glück" sind hierbei in Rechnung zu stellen —, ferner Sparkassen, Krankenkassen, Krankengeldzuschußkassen, Sterbekassen. Was z. B. letztere betrifft, so veranstaltete Arbeiterwohl i. J. 1895 über die in den Arbeitervereinen bestehenden Sterbekassen eine gründliche Erhebung, deren Resultate nebst entsprechenden praktischen Vorschlägen im Verbandsorgan (1896, I u. II) niedergelegt wurden. In Anpassung an die besondern Bedürfnisse der Arbeiter wurde 1898 auf Anregung des Generalsekretärs die „Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung" in Stuttgart gegründet (s. Arbeiterwohl 1898, XI, 1899 I.)

Eine Erweiterung mußte der Aufgabenkreis des Verbandes, der sich nach ursprünglicher Absicht im allgemeinen auf die Förderung der Privatinitiative beschränken sollte, erfahren, als kurz nach seiner Gründung die sozialpolitische Gesetzgebung, zunächst die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, in Fluß kam. Wenn der Verband statutgemäß die Förderung der Arbeiterinteressen erstrebte, u. a. „durch Einrichtungen zur Pflege der Gesundheit der Arbeiter (Beseitigung zu langer Arbeitszeit, tunlichste Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit usw.) sowie durch Einrichtungen zum Schutz für Leben und Gesundheit (Sicherheitsvorrichtungen, wirksame Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle usw.)," so konnte er sich der Aufgabe, Stellung zu der hierbei unentbehrlichen Gesetzgebung zu nehmen, nicht entziehen. Im J. 1882, als verschiedene

Entwürfe zum Zwecke der Unfallversicherung gescheitert waren, trat auf Anregung des Herrn Hilt der Vorstand zu einer Begutachtung des dritten Entwurfes zusammen (1884, II). Nicht nur in der gesamten katholischen Presse, auch in maßgebenden Organen anderer Parteien, wie Kreuzzeitung, Frankf. Ztg., fand dieses Gutachten große Beachtung, und der Verband hatte die Genugtuung, daß seine, den maßgebenden Stellen zur Kenntnis gebrachten Abänderungsvorschläge in dem Gesetze sämtlich Berücksichtigung fanden. Auch zu der 1896 erschienenen, aber nicht verabschiedeten Unfallversicherungsnovelle hat Arbeiterwohl ein durch eingehende Beratung von Sachverständigen vorbereitetes Gutachten erstattet (1897, I—III).

Nicht so erfolgreich wie mit seinem ersten Unfallversicherungsgutachten war der Verband mit seiner Stellungnahme zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Schon im Jahre 1887, dann 1888 widmete der Vorstand dieser Frage eine Reihe von Beratungen, deren Frucht mehrere Gutachten bildeten, die großenteiles auf die reichen im Knappschaftswesen gesammelten Erfahrungen Hilts fußten (Arbeiterwohl 1887 IV, 1888 I, 1889 I). Verschiedene kleinere Vorschläge dieser Gutachten kamen zwar dem Gesetz von 1889 zu gute, aber im großen und ganzen stand der Regierungsentwurf sehr in Widerspruch zu der Stellungnahme des Verbandes, durch welche denn auch die ablehnende Haltung der Zentrumsfraktion wohl nicht unwesentlich beeinflußt wurde. Im Jahre 1896 veröffentlichte der Verbandsvorstand Reformvorschläge zur Invalidenversicherung (Arbeiterwohl 1896 I) und in Verbindung hiermit, wie auch schon in Verbindung mit den früheren Gutachten Vorschläge betr. eine Witwen- und Waisenversicherung, welche später, als die Frage der Verwendung von Mehrerträgen erhöhter Lebensmittelzölle für diese Versicherung auftauchte, weitere Ausgestaltung fanden (Arbeiterwohl 1901 I und 1902 I).

Größere Erfolge zeitigte wieder die Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes. Als 1884 fast alle Parteien des Reichstages unter Vorantritt der Zentrumsfraktion Arbeiterschutzanträge stellten, trat auch Arbeiterwohl auf den Plan, und in seinem Organ haben dann die einschlägigen Fragen eine so gründliche Behandlung erfahren, wie kaum an irgend einer anderen Stelle. In erster Linie waren es die Bestrebungen zur Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe, welche, nachdem die Sonntagsruhefrage schon im ersten Jahrgang der Zeitschrift angeschnitten worden war, vom Verband nachdrücklich unterstützt wurde. In der 5. Generalversammlung (1885), welche eine bezügliche Resolution faßte, sprach Dr. Lieber als Mitglied des Reichstages seine Anerkennung für diese energische Stellungnahme des

Verbandes aus, die gegenüber der vielfach ablehnenden Haltung anderer Arbeitgeberkorporationen von doppeltem Gewicht sei. Bei einer 1885 veranstalteten Enquete der Düsseldorfer Regierung über die Frage der Sonntagsruhe, wie schon vorher bei Erlaß einer Anweisung derselben Regierung betr. Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken, beteiligte sich der Verband durch Delegierte und Abgabe eines Gutachtens.

Nicht minder ausgiebige Behandlung fanden im Verbandsorgan die übrigen Arbeiterschutzfragen. Die Wirkung wurde noch dadurch verstärkt, daß besonders wichtige Abhandlungen — teilweise als Sonderausgaben — an Abgeordnete und andere maßgebende Persönlichkeiten versandt wurden. Auf den Generalversammlungen der Jahre 1887 und 1890 wurden speziell Arbeiterschutzfragen besprochen und in beiden Versammlungen beteiligte sich auch Windthorst an der Debatte. Wie sehr auf diesem Gebiete die Unterstützung durch den Verband in den Reihen der Zentrumsfraktion geschätzt wurde, zeigte sich z. B. darin, daß in der Versammlung des Jahres 1887 Dr. Lieber den Verband bat, „sich entschieden für die Reichstagsbeschlüsse (zur Arbeiterschutzgesetzgebung) auszusprechen, damit dem sogenannten »sachverständigen« Gutachten des Zentralverbandes der Industriellen ein ebenso sachverständiges Urteil katholischer Industriellen entgegengehalten werden kann. Eine solche Resolution des Verbandes (die dann auch gefaßt wurde) würde das Zentrum jederzeit mit Ehren als Panier in die parlamentarische Debatte tragen".

Die Erfolge dieser Tätigkeit traten hell in die Erscheinung, als 1890 die Februarerlasse des Kaisers und kurz darauf die bezügliche Regierungsvorlage erschienen. Die unter dem Titel „Schutz dem Arbeiter!" von Dr. Hitze veröffentlichte Sammlung der vor und nach vom Verbandsorgan gebrachten einschlägigen Artikel konnten fast als Begründung und Erläuterung der Vorlage gelten, und in manchen Paragraphen des 1891 verabschiedeten Arbeiterschutzgesetzes sind die Gedanken von Arbeiterwohl unschwer wieder zu erkennen. Das Wirken des Verbandes war an den maßgebenden Stellen und auch an höchster Stelle nicht unbeachtet geblieben, eine Tatsache, die u. a. in der Berufung des Generalsekretärs zu den Beratungen im Staatsrat zum Ausdruck kam. Durch seinen Generalsekretär gewann der Verband auch insofern einen hervorragenden direkten Einfluß auf die Arbeiterschutzgesetzgebung, als Dr. Hitze in seiner Eigenschaft als Reichtagsmitglied an den Kommissionsberatungen maßgebend teilnahm und insbesondere den umfangreichen Kommissionsbericht, den bis dahin größten derartigen Bericht, verfaßte. Mit Recht konnte der Vorsitzende in der Generalversammlung des Jahres 1891 betonen:

„Kein anderer Verband in Deutschland außer dem unserigen hat eine solche Reihe von Jahren unausgesetzt gekämpft und gearbeitet, um die Erkenntnis der Notwendigkeit von

Reformen auf dieſem Gebiete in immer weitere Kreiſe zu tragen und durch gründliche, ſachliche Erläuterung der verſchiedenen einſchlägigen Punkte den Boden zu bereiten, auf dem unſere jüngſten ſozialen Errungenſchaften gedeihen und wachſen können. Hat Deutſchland auf dieſem Gebiete heute einen Vorrang, ſo darf unſer Verband ſich rühmen, daß er einiges dazu beigetragen hat." (Arbeiterwohl 1891, S. 197.)

Seit dem Erlaß des Arbeiterſchutzgeſetzes hat der Verband nicht aufgehört, auf die weitere Verbeſſerung und Ausgeſtaltung der ſozialen Geſetzgebung hinzuwirken. Auf ſeine ſpäteren Gutachten und Vorſchläge zur Verſicherungsgeſetzgebung wurde bereits hingewieſen. Auch den Arbeiterſchutzfragen iſt andauernd große Aufmerkſamkeit gewidmet worden. So hat Arbeiterwohl (1898 I) vom Vorſtand ſorgfältig vorbereitete Vorſchläge in der bereits in früheren Jahrgängen wiederholt behandelten Frage der geſetzlichen Beſchränkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen gemacht. Von großer Bedeutung und unverkennbarem Einfluß auf die Erörterung der Frage im Reichstag war dann namentlich die Stellungnahme für Errichtung von Arbeitskammern. Nachdem der Vorſtand dieſes Thema in zwei Sitzungen vorberaten hatte, beſchäftigte ſich mit demſelben auf Grund eines Referates von Dr. Hitze die Generalverſammlung in Straßburg (1898). So ſchuf der Verband eine wertvolle Unterlage für die bezüglichen Beſtrebungen, welche mit dieſer Aktion von neuem in Fluß gebracht wurden.

Aber noch in anderer Richtung betätigte ſich Arbeiterwohl auf dem Gebiete der ſozialen Geſetzgebung. Es hat ſehr erheblich mitgearbeitet an ihrer praktiſchen Durchführung, hat vor allem das Verſtändnis für die Notwendigkeit einer ſolchen Geſetzgebung geweckt und das Pflichtgefühl der Arbeitgeber zu gewiſſenhafter Erfüllung der geſetzlichen Anordnungen angeſpornt. Dieſer Aufgabe haben u. a. manche der programmatiſchen Reden gedient, mit welchen der Erſte Vorſitzende, Fabrikbeſitzer Franz Brandts, die Generalverſammlungen zu eröffnen pflegte, ſo 1887, 1891, 1895. In letzteren Jahren ſprach Brandts über die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der ſozialen Geſetzgebung und richtete dabei an ſeine Standesgenoſſen die eindringliche Mahnung:

„Sollen nicht die Beſitzenden freudig die Hand bieten zu weiteren Reformen, die am letzten Ende auch ihnen zum Heile gereichen, ganz zu ſchweigen von den Pflichten, die »Beſitz und Bildung« auferlegen? Wenn wir fortſchreiten auf dieſer Bahn, ſo ſchreiten wir fort in der Kulturentwickelung, wir fördern damit nicht nur den inneren Frieden, wir werden auch als Nation, als ganzes Volk mächtiger und leiſtungsfähiger und konkurrenzfähiger. Wir werden ſo dem Vorwurf entgehen, daß unſere geſellſchaftlichen Klaſſen als ſolche lediglich durch die Selbſtſucht beherrſcht werden." (Arbeiterwohl 1895, S. 295.)

Der Verband hat ferner durch Darlegung und Erläuterung aller neugeſchaffenen ſozialen Geſetze im Verbandsorgan, durch die Ausarbeitung und Verbreitung von Muſterſtatuten uſw. die Durchführung der geſetzlichen Vorſchriften erleichtert und gefördert. In

dieser Hinsicht konnte z. B. nach Erlaß des ersten Krankenversicherungsgesetzes der Generalsekretär in seinem vierten Jahresberichte mitteilen:

„Die Zentralstelle (Generalsekretariat) wurde besonders durch die Organisation der Krankenkassen in Anspruch genommen. Hunderte von Briefen sind von der Zentralstelle aus geschrieben, Statuten teils fertiggestellt, teils als Hülfsmaterial verschickt worden. Die »praktischen Winke«, welche wir in der Germania resp. Köln. Volkszeitung veröffentlichten, fanden in fast allen katholischen und maßgebenden anderen Organen Aufnahme. In ca. 20 Versammlungen habe ich (im letzten Jahre) gesprochen, in noch mehr Fällen persönlich Rat erteilt, Mitgliedern wie Nichtmitgliedern. Es wurde damit nicht nur der Ausführung des Gesetzes gedient, sondern es fand sich so auch immer Gelegenheit, für die christliche Ausgestaltung der Krankenkassenorganisation ein Wort einzulegen. Und fast immer ist es mir gelungen, die eine oder andere Verbesserung zugunsten der Arbeiter anzuregen." (Arbeiterwohl 1884, S. 215.)

In ähnlicher Weise hat Arbeiterwohl auch nach Erlaß des Unfall- und des Invalidenversicherungsgesetzes, sowie des Arbeiterschutzgesetzes und der bezüglichen Novellen gewirkt. So veröffentlichte der Verband eine Normalarbeitsordnung (1892, I/II) nebst eingehenden Erläuterungen und verbreitete dieselbe als Sonderausgabe in etwa 5000 Exemplaren. Dazu kam die fortgesetzte Inanspruchnahme des Generalsekretariats bzw. der Sozialen Auskunftsstelle in Sachen der sozialen Gesetzgebung, wobei insbesondere die einschlägigen Abhandlungen der Zeitschrift gute Dienste leisteten. Hierher zu rechnen sind auch die leider von nur geringem Erfolg begleiteten Bemühungen des Verbandes, die Arbeitgeber bezw. die Gemeindeverwaltungen (§ 119a der Gew.-Ordn.) zur Einführung von Lohnbüchern für minderjährige Arbeiter zu veranlassen, um hierdurch die elterliche Autorität zu stärken. Ein besonderes Verdienst war es bei dieser ganzen Tätigkeit, daß sich Arbeiterwohl nicht mit einer schablonenhaften Ein- und Durchführung der Gesetze zufrieden gab, sondern auf ihre Ausführung in christlichem Geiste und ihre Ergänzung durch seine Fürsorge hinarbeitete.

Ein seinem ursprünglichen Aufgabenkreis verwandtes Arbeitsgebiet nahm der Verband 1891 in Angriff, als mit der Vollendung des Arbeiterschutzgesetzes seine bisher hierauf konzentrierte Wirksamkeit wieder freieren Spielraum gewann. In der Generalversammlung in Bocholt (1891) hielt Landesrat M. Brandts-Düsseldorf einen Vortrag über die modernen Aufgaben der kathol. Caritas, in welchem er unter Hinweis auf die ausgezeichnete Organisation der protestantischen Inneren Mission auf katholischer Seite mehr Organisation und mehr Publizität als Grundbedingungen für eine durchgreifendere Wirksamkeit der caritativen Tätigkeit verlangte. Der bedeutsame, vielbeachtete Vortrag hatte zunächst den Erfolg, daß Arbeiterwohl diese Forderung aufgriff und praktische Vorarbeiten zu ihrer Erfüllung lieferte. Nach gründlicher Vorberatung in einer Kommission von Sachverständigen veranstaltete der

Verband 1892 eine Enquete über die in der Erzdiözese Köln bestehenden caritativen Anstalten und Vereine, sowie gleichzeitig über das teilweise damit in enger Verbindung stehende katholische soziale Vereinswesen. Auf Grund des so gewonnenen Materials publizierte Landesrat Brandts im Verbandsorgan eine längere Reihe von Monographien, in denen neben der Statistik die Geschichte, Prinzipien und praktischen Gesichtspunkte der caritativ-sozialen Anstalten ꝛc. niedergelegt sind (Arbeiterwohl 1893—1895). Wenn die statistischen Unterlagen auch beschränkte waren, so hatte doch der systematische Teil dieser Abhandlungen, die auch in einer besonderen Schrift vereinigt erschienen (1896), für ganz Deutschland Bedeutung. Die Brandtsche Publikation wurde allen deutschen Bischöfen übersandt; in mehreren Diözesen wurden dann alsbald gleiche Erhebungen eingeleitet, für welche der Verband seine Unterstützung bereitwillig zur Verfügung stellte.

Nachdem auf solche Weise dem Caritasverbande vorgearbeitet war, unterstützte Arbeiterwohl auch mit Rat und Tat die (1896) erfolgte Bildung eines Caritaskomitees und einer Caritas-Zeitschrift. Seine wichtigste Aufgabe auf diesem Gebiete war mit dem selbständigen Auftreten des Caritasverbandes — der „Tochter" des Arbeiterwohl, wie die neue Vereinigung schon bei ihrer Gründung genannt wurde — als gelöst zu betrachten. Aber die Caritas schied damit keineswegs völlig aus dem Wirkungskreis des Verbandes Arbeiterwohl aus. „Die Liebe und sorgsame Teilnahme der Mutter," sagte Dr. Hitze in der Generalversammlung des Jahres 1896, „wollen wir auch in Zukunft der »Tochter« gern bewahren, aber getragen von der Ueberzeugung, daß die »Tochter« bereits selbständig ihren Weg gefunden hat, der leitenden Mutterhand entwachsen ist."

Wie mit den caritativen Bestrebungen, so hat sich Arbeiterwohl noch mit vielen anderen, über den Rahmen der Arbeiterinteressen hinausgehenden Fragen befaßt. Zu erinnern ist z. B. an die Mäßigkeitsbestrebungen, Tuberkulosebekämpfung, Schulärztefrage, an das Sparkassenwesen, Fortbildungsschulwesen, Volksbildungsbestrebungen. Die Generalversammlung in Düsseldorf 1902 erörterte z. B. eingehend die „geistige Bildung des Arbeiterstandes"; die Verhandlungen wurden durch die gleichnamige „Soziale Tagesfrage" des Volksvereins breiteren Kreisen zugänglich gemacht. Ueber alle diese Fragen, auch soweit sie nicht auf den Generalversammlungen zu einer besonderen Erörterung gekommen sind, hat das Verbandsorgan meist wiederholt gründliche Abhandlungen gebracht und damit dem Zwecke gedient, die Tätigkeit der Mitglieder und Freunde des Verbandes bei diesen Wohlfahrtsbestrebungen zu beleben und praktisch zu unterstützen.

Digitized by Google

Besonders eingehend hat den Verband von Anfang an die Wohnungsfrage beschäftigt. Nur wenigen anderen Fragen ist in der Zeitschrift Arbeiterwohl ein so breiter Raum gewidmet worden, wie dieser Frage. Nicht nur die Notwendigkeit der Wohnungsreform, auch die Mittel zu ihrer Durchführung durch Arbeitgeber, Baugesellschaften oder Baugenossenschaften sind in zahlreichen Artikeln erörtert, kurz alle einschlägigen Bestrebungen bis in die neueste Zeit aufmerksam verfolgt worden. Die bedeutendste Leistung des Verbandes auf diesem Gebiete waren die nach eingehenden Beratungen innerhalb des Vorstandes von Landesrat Brandts ausgearbeiteten Vorschläge betr. kommunale und staatliche Maßnahmen der Wohnungsreform, welche hauptsächlich die Frage des Stadtbauplanes und die Bauordnung, die Geldbeschaffung für die gemeinnützige Bautätigkeit (Baubanken), die Wohnungsinspektion u. a. betreffen. Diese auch als besondere Schrift (Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage, 1897) in weiteren Kreisen verbreiteten Vorschläge haben bei den verschiedensten Richtungen außerordentliche Beachtung und Anerkennung gefunden und sind vielfach auf die weitere Behandlung dieser Fragen von Einfluß gewesen.

Mit der Generalversammlung des Jahres 1899 hat Arbeiterwohl ferner die kommunale Sozialpolitik in den Bereich seiner Erörterung gezogen. Die auf den Beratungen jener Versammlung fußende, zuerst im Verbandsorgan, dann als besondere Schrift erschienene programmatische Darlegung der Tätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete (von Justizrat Karl Trimborn und Dr. O. Thissen, 1900, 2. vermehrte Auflage 1903) hat ebenfalls in den weitesten Kreisen günstige Aufnahme und in der Presse aller Richtungen anerkennende Besprechung gefunden. Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen hat die Schrift allen großen Stadtverwaltungen zugesandt; der Verband Arbeiterwohl und der Volksverein für das katholische Deutschland sind nicht minder für die Verbreitung in interessierten Kreisen tätig gewesen, so daß anzunehmen ist, daß manche der hier gegebenen Anregungen bereits Frucht getragen hat.

Wennschon alle diese zuletzt erwähnten Leistungen nicht allein den Arbeitern zu gut kommen, so hat der Verband endlich auch noch speziell im Dienste anderer Berufsstände gewirkt. Die Soziale Auskunftsstelle hat den sozialen Bestrebungen der Handwerker, Kaufleute, Landwirte usw. in gleicher Weise zur Verfügung gestanden wie den Arbeitern. Auch die Zeitschrift Arbeiterwohl hat sich der Interessen dieser Stände bei vielen Gelegenheiten warm angenommen. So hat das Handwerkergesetz von 1897 eine ausführliche Darlegung und Erläuterung erfahren, desgleichen die Gewerbeförderungsaktion des Zentrums (An-

trag Trimborn 1902); dem Handwerkergenossenschaftswesen sind mehrere instruktive Abhandlungen gewidmet worden. Ferner wurden die durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1900 teilweise verwirklichten Bestrebungen zum gesetzlichen Schutz der Handlungsgehülfen wiederholt behandelt, den Interessen des kaufmännischen Mittelstandes wurde in Besprechungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1896 (betr. Hausierhandel, Detailreisen, Konsumvereine 2c), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie in einer Darlegung der Einrichtung wird des Nutzens von Rabattsparvereinen und Einkaufsgenossenschaften Rechnung getragen, endlich sind auch landwirtschaftliche Fragen, namentlich solche der ländlichen Wohlfahrtspflege, nicht unbeachtet geblieben. So hat sich das Verbandsorgan in den letzten Jahren immer mehr zu einem Zentralorgan für praktische Sozialreform herausgebildet und sich damit um so wertvoller erwiesen, als es in Deutschland seit dem Eingehen der Christlich-sozialen Blätter auf katholischer Seite das einzige Organ dieser Artwar. —

Was Arbeiterwohl auf den verschiedensten Gebieten in den verflossenen 25 Jahren geschaffen hat, ist fürwahr ein gut Stück sozialer Kulturarbeit. Weit mehr hat der Verband geleistet, als er in seinem Programm sich ursprünglich als Ziel gesetzt hatte. Was vor allem bei diesem Rückblick in die Augen springen muß, das ist die hervorragende Initiative, die er auf jedem seiner Arbeitsgebiete, ganz besonders aber hinsichtlich des katholischen sozialen Vereinswesens betätigte. Arbeiterwohl hat sich nicht damit begnügt, neben der Entwicklung herzugehen, die neu auftauchenden sozialen Bestrebungen aufzugreifen und seinerseits fördern zu helfen, sondern ist vielfach der Entwicklung vorausgeeilt, mit sicherem Blicke die Punkte erkennend, wo es einzusetzen galt. So erscheint Arbeiterwohl in dem letzten, für die soziale Entwicklung so bedeutsamen Vierteljahrhundert als die Triebfeder des sozialen Wirkens im katholischen Deutschland, welche zahlreiche schlummernde Kräfte geweckt und angespornt hat zu fruchtbringender Mitarbeit — in erster Linie zum Wohle der Arbeiter, aber auch zum Wohle anderer Stände, zum Segen für die Allgemeinheit.

Dr. Otto Thissen.

Die Utopie des Generalstreiks.

Inhalt: 1. Revisionistische Ideen in der sozialdemokratischen Partei und in den sozialdemokratischen Gewerkschaften. — 2. Die Bestrebungen Dr. Friedebergs und die Erfahrungen, welche mit dem Generalstreik gemacht worden sind. — 3. Sozialdemokraten für und gegen den Generalstreik: Bernstein, Zubeil, Turati. Kampffmeyer. — 4. Die wahrscheinliche Machtentwickelung der Sozialdemokratie in Deutschland, ihre Grenzen und ihre Zurückdrängung.

Digitized by Google

1. Die sozialdemokratische Partei hat im Laufe ihrer Entwicklung schon recht viel Wasser in den Wein ihrer Zukunftsversprechungen schütten müssen. Die Prophezeiung Bebels über das Eintreten des Zukunftsstaates dient heute den Genossen selbst nur noch als Stoff zu mehr oder minder guten Witzen. Die Revisionisten spotten über das „baumelnde Endziel", und die radikalen Prinzipienwächter können trotz aller revolutionären Phraseologie den Eindruck nicht mehr verwischen, daß die Sozialdemokratie eigentlich trotz ihrer äußeren Fortschritte der Verwirklichung ihrer Ziele nicht näher steht, als vor 25 und 40 Jahren. Dabei häufen sich die inneren Streitigkeiten. Die „Revisionisten" fahren trotz Dresden weiter fort, für ihre revisionistischen Ziele Propaganda zu machen. Schippel, der im Jahre 1904 auf dem Bremer Parteitage ein so starkes Mißtrauensvotum erhielt, bleibt in Amt und Würden; es fällt ihm gar nicht ein, sein Reichstagsmandat niederzulegen, wozu ihn nach Ledebour die Bremer Resolution zwingen sollte. Auch die Parteiskandale werden nicht seltener, wie die Verhandlungen des Bremer Parteitages gezeigt haben.

Während die Führer früher den Massen eitel Zuversicht in den sieghaften Gedanken des Sozialismus predigten und die Stärkung der sozialdemokratischen Partei als das einzige Mittel empfahlen zu einer energischen Sozialreform und endlichen Erreichung des erstrebten Glückszustandes in der sozialistischen Gesellschaft, sehen sie sich jetzt genötigt, überschwengliche Hoffnungen zu dämpfen: Bebel wiederholte in Bremen seine Warnung, die er schon in Dresden ausgesprochen hatte:

„Bildet euch nicht ein, daß, weil wir jetzt drei Millionen Stimmen und 80 Mandate haben, unser Einfluß im Reichstag auf die Entscheidungen desselben ein maßgebenderer geworden sei als früher. Es ist eine Torheit, dieses zu glauben. (Sehr richtig!)" (Prot. S. 211.)

Solche Argumente hat die sozialdemokratische Partei dem Zentrum gegenüber nie gelten lassen, vielmehr machte sie die Zentrumspartei fast für alle sozialpolitischen Mißerfolge verantwortlich unter Hinweis auf die ausschlaggebende Stellung derselben, die in Wirklichkeit nicht viel größer ist als die der Sozialdemokraten in ihrer jetzigen Stärke. Bebel bekommt auch allmählich ein Grauen vor der bisher geübten Uebertrumpfungspolitik seiner eigenen Partei. Bezüglich der im Reichstage eingebrachten sozialpolitischen Anträge sagte er in Bremen (Protokoll S. 210):

„Das Zentrum hat in keiner Session soviel Initiativanträge eingebracht wie diesmal, und um uns nun erst recht den Rang abzulaufen, hat es, als es ganz klar war, daß an die Beratung der Anträge überhaupt nicht mehr zu denken war, einen besonders schlauen Weg beschritten, seine sämtlichen Initiativanträge als Resolutionen zum Etat zu stellen. Wir fragten uns, ob auch wir diesen Weg betreten sollten. Es war ein illoyaler (?) Weg, aber alle übrigen Parteien betraten ihn, und da sagten auch wir uns, so sehr wir

diesen Weg verurteilen, bleibt uns doch nichts anderes übrig, als ebenso zu verfahren. Nun erlebten wir das wundeebare Schauspiel, 70 bis 80 Initiativanträge in Resolutionen umgewandelt zu sehen. Es wae ein solcher Reichtum an Resolutionen, daß der Reichstag buchstäblich daran erstickt ist, d. h. keine einzige konnte mehr zur Beratung kommen, umsoweniger, als diesmal die Spezialberatung des Etats einen Umfang annahm, wie nie zuvor, sodaß dee Etat nicht rechtzeitig verabschiedet wurde. Bis heute noch steht die Beratung dieser Resolutionen aus. Weil es eben infolge der ganz ungewöhnlich langen Etatsberatung nicht möglich war, auch nur eine zu beraten, machte Graf Ballestrem den Vorschlag, die Resolutionen nach einzelnen Kapiteln zu teilen und nach Schluß des Etats zu beraten. Aber da stellte es sich heraus, daß durch die Beeatung dee Nachtragsetats für den Hereroaufstand usw. es unmöglich war, das durchzuführen. Wir haben im Seniorenkonvent alles mögliche aufgeboten, die Resolutionen zur Beratung zu bringen, aber die Mehrheit war gegen uns. . . Im übrigen ist eine praktische Verwirklichung dieser ganzen Initiativantragswirtschaft, wie ich es einmal nennen will, nicht zu denken. Der Reichstag müßte mindestens zwei volle Sessionen zu je sechs Monaten daran wenden, um alle die Anträge zu erledigen. Das ist aber unmöglich, und so kommen wir auch auf parlamentarischem Gebiete in eine Situation, aus der wir nicht mehr wissen, wie wir herauskommen."

Also trotz der 3 Millionen Stimmen, trotz der 80 Reichstagsmandate, trotz der straffen Organisation, der stetig steigenden Geldmittel, der wachsenden Verbreitung der sozialdemokratischen Presse, müssen die Führer eingestehen, daß sie im politischen Leben nicht maßgebender geworden sind. Die nämliche Erscheinung findet man auch auf dem Gebiet des Gewerkschaftswesens. In dem Maße, wie die Zahl der Mitglieder steigt, die Kassenverhältnisse bessere werden, tritt an Stelle des revolutionären Draufgängertums eine nüchtern erwägende Gewerkschaftspolitik. Wir erlebten es im verflossenen Sommer, daß der freie Verband der Gemeindearbeiter den Streik der Gemeinde- und Staatsarbeiter als ein ungeeignetes Mittel zur Geltendmachung ihrer Interessen bezeichnet und sich in einer Eingabe an den Berliner Magistrat rühmte, von dem Mittel der Streiks in Gemeindebetrieben noch nie Gebrauch gemacht zu haben. Der 160000 Mitglieder starke deutsche Metallarbeiterverband richtete an den Verband der Metallindustriellen unterm 4. August d. J. ein Schreiben, in dem er um Einsetzung einer aus beiden Verbänden gebildeten paritätischen Kommission ersuchte zwecks Schlichtung entstehender Differenzen, und zwar in einem so friedlichen Tone, daß die sozialdemokratische Presse es ganz gewiß als Harmonieduselei bezeichnet haben würde, wenn das Schreiben von christlichen Arbeitern eingereicht worden wäre. In steigendem Maße legen die sozialdemokratischem Gewerkschaften Wert auf Abschluß von Tarifverträgen und sind oft schon zufrieden, wenn sie die bestehenden Arbeitsbedingungen tariflich festlegen können, damit Frieden und Ordnung in die Arbeitsverhältnisse kommt. Zu dieser Stellungnahme wird die Sozialdemokratie gedrängt durch die tatsächlichen Verhältnisse, es

liegt darin keineswegs eine Preisgabe des Klassenkampfprinzips und Aufgeben der Endziele, wie ihre Presse nicht müde wird, zu versichern. Die „kapitalistische" Gesellschaft ist eben nicht so „oberfaul", wie die Sozialdemokratie es darzustellen beliebt, daß sie vor den donnernden Phrasen stimmbegabter sozialdemokratischer Agitatoren zusammenstürzt. Die ewige Hetze gegen die Arbeitgeber hat letztere veranlaßt, sich ebenfalls zu koalieren in Arbeitgeberverbänden, deren Organe eine Sprache führen gegen die Arbeiterbewegung und gegen die Sozialreform überhaupt, die an Derbheit und Rücksichtslosigkeit in der Verteidigung der Unternehmerinteressen der sozialdemokratischen Presse für die umgekehrten Zwecke nicht viel nachgibt.

2. Der Weg zum „Endziel" der sozialistischen Gesellschaft ist also recht langwierig. Die Revisionisten haben deshalb unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schon die „Evolution" an Stelle der „Revolution" gesetzt, d. h. sie vertrauen auf die Entwicklung, auf das allmähliche Hineinwachsen in die sozialistische Gesellschaft. Aber die Stürmer und Dränger in der Partei wollen davon nichts wissen, sie tüfteln neue Mittel und Wege aus, welche angeblich schneller zum Ziele führen sollen. Als ein solches Mittel sieht Dr. Friedeberg (Berlin) und sein radikaler Anhang den Generalstreik an. Friedeberg ist mit der bisherigen parlamentarischen Tätigkeit der sozialdemokratischen Partei höchst unzufrieden. Die Eroberung der politischen Macht durch das allgemeine Wahlrecht sei ein großer Umweg zum Endziel. Neunundneunzig Hundertstel der Dinge, welche im Reichstage verhandelt würden, gingen die Sozialdemokratie nichts an. Durch die Mitarbeit der Sozialdemokraten an der Schaffung von Gesetzen im Reichstage werde im Proletariat der Sinn für Gesetzlichkeit befestigt. Deshalb kann der Parlamentarismus nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Friedeberg will den Schwerpunkt der sozialdemokratischen Aktion in die Gewerkschaften verlegt wissen durch Propagierung der Generalstreiksidee. — Friedeberg hat seinen Anhang hauptsächlich in der lokalistischen Gewerkschaftsrichtung, die hauptsächlich in Berlin dominiert, nach der letzten Statistik etwa 17000 Mitglieder zählt und in stetiger Fehde mit den Zentralverbänden liegt. Die Bewegung ist also nicht groß; sie erinnert an die sogenannten „Berliner Jungen", welche in den neunziger Jahren in ähnlicher Weise auftraten und allerhand revolutionäre Mittel, u. a. auch den Generalstreik empfahlen unter heftigen Angriffen auf den Parteivorstand.

Die Gewerkschaften sind durchweg Gegner des Generalstreiks infolge der schlechten Erfahrungen, welche bisher mit demselben gemacht wurden. Der Generalstreik der Glasarbeiter in Deutschland vor drei

Jahren endete mit einer schweren Niederlage der Arbeiter, die den sozialdemokratischen Verband der Glasarbeiter nicht nur seine ganze Kasse, sondern auch fast ein Drittel seiner Mitglieder kostete. Bis heute hat sich der Verband von diesem Schlage noch nicht ganz erholen können. Der Textilarbeiterstreik in Crimmitschau, ein Generalstreik in kleinem Rahmen, ging ebenfalls verloren, nachdem er fünf Monate gedauert und nahezu 1 Million Mark gekostet. Im Ausland hat man noch traurigere Erfahrungen gemacht. Die Generalstreiks der Eisenbahner in Holland und Ungarn gingen bekanntlich ganz verloren und hatten schwere Schädigungen für die beteiligten Arbeiter und deren Organisationen zur Folge. Ebenso endigten die Generalstreiks in Frankreich und Italien, wo dieses Mittel in den letzten Jahren wiederholt angewendet wurde, sämtlich resultatlos. Der letzte achttägige Generalstreik in Italien (Ende September 1904) war als politischer Generalstreik gedacht. Man wollte die Regierung durch den Streik zwingen, bei den Arbeiterunruhen kein Militär zu entsenden. In verschiedenen Orten Italiens war es infolge von Streiks zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und den streikenden Arbeitern gekommen, wobei die Polizei die Hülfe des Militärs erbeten und erhalten hatte. Der Generalstreik hatte neue blutige Zusammenstöße zur Folge und endete völlig resultatlos.

Zum Teil haben die Generalstreiks der letzten Jahre gesetzliche Einschränkungen des Streikrechts in öffentlichen Betrieben zur Folge gehabt. So ist in Holland für die Eisenbahnarbeiter das Streikrecht vollständig aufgehoben; in Ungarn und Italien sind ähnliche Gesetzesvorlagen in Vorbereitung. Der größte Nachteil für die Arbeiter besteht jedoch darin, daß durch die kopflosen Generalstreiks die Arbeiterbewegung überhaupt in der öffentlichen Meinung diskreditiert wird. Es soll aber nicht geleugnet werden, daß solche Generalstreiks vielfach auch die Folgen schwerer sozialer Mißstände sind, wie es sich besonders beim holländischen und ungarischen Eisenbahnerstreik gezeigt hat.

3. Die Propagierung der Generalstreikidee in Deutschland durch Dr. Friedeberg dürfte angesichts dieser traurigen Erfahrungen nicht viel Anklang finden. Als eine Besonderlichkeit ist zu erwähnen, daß Eduard Bernstein, der Revisionist, für den politischen Massenstreik eintritt. Er bekundete dies auf dem Parteitag in Bremen und hat erst kürzlich (22. November) in einer Versammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins in Schönebeck seine Idee näher präzisiert.

Bernstein will an Stelle der früher üblichen Barrikadenkämpfe, die heute ein überwundener Standpunkt seien, den Massenstreik als po-

litische Demonstration setzen. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Zubeil trat in der erwähnten Versammlung Bernstein entgegen und sagte u. a.: Wenn man wirklich beabsichtige, den Generalstreik als politisches Machtmittel zu gebrauchen, so sei es sicher unklug, dies vorher zu sagen, da die bürgerliche Gesellschaft sich, wie es in Holland geschehen sei, dann darauf einrichten könne, und dann sei der Generalstreik wirkungslos.

Entschieden gegen den Generalstreik erklären sich in den Sozialistischen Monatsheften (Heft 11) der Italiener Turati, der deutsche Revisionist Kampffmeyer und der Redakteur der Bergarbeiterzeitung Leimpeters. Die Ausführungen Turatis und Kampffmeyers sind besonders wichtig. Turati erklärt: „Der Generalstreik als Mittel zur Eroberung der wirtschaftlichen Macht ist eine Absurdität" Das ist grundsätzlich das Wichtigste. Als politisches Demonstrationsmittel läßt er den Generalstreik nur in ganz beschränktem Umfange gelten und knüpft daran aber Bedingungen, die für sich schon den Generalstreik als unwirksam erscheinen lassen. Dann soll der Generalstreik

„die wesentlichen Erfordernisse des öffentlichen Lebens, die Produktionszweige von unbedingter allgemeiner Notwendigkeit respektieren: Licht, Brot, Trinkwasser, den Sanitätsdienst, die Post- und Telegraphenverbindungen, die Tagespresse ꝛc. Die Aufhebung dieser Institutionen, die für die feierliche Wirkung des Protestes oder der Volksdemonstration selber nicht unbedingt notwendig ist, widerstreitet den höheren Forderungen der Zivilisation, die bei jedem politischen oder Klassenkampf erfüllt werden müssen, sie schadet dem Ziel des Streikes selbst, indem sie den Widerstand nicht nur einer Klasse oder der Regierung, sondern fast der ganzen Bevölkerung, die Mehrzahl der Arbeiter selbst nicht ausgeschlossen, gegen den Streik auf die Beine bringt und die schon vorher erwähnten reaktionären Strömungen wirkungsvoll verstärkt.

Ist der Streik einmal ausgebrochen, so müssen die Männer, die bei der Masse Autorität haben, mögen sie den Streik selber billigen oder nicht, persönlich ihren ganzen Einfluß aufwenden, um im Interesse des Proletariats den Streik in den Grenzen der Mäßigkeit, Gesittung und Vernunft zu erhalten."

Es ist schon recht bemerkenswert, daß ein Sozialist den Grundsatz aufstellt, bei Streiks sollen die öffentlichen Dienste, Wasser-, Brot- und Lichtversorgung respektiert werden. Damit ist dem Generalstreik, ob politisch oder unpolitisch, das Urteil gesprochen. Turati erörtert schließlich noch die großen Nachteile, welche der italienische Generalstreik den italienischen Arbeitern und besonders den Sozialisten gebracht hat. Die bereits getätigten Wahlen in Italien, welche für die italienische Sozialdemokratie mit einer Niederlage endeten, haben die Befürchtungen Turatis bestätigt.

Ungleich wichtiger sind die Ausführungen Kampffmeyers. Er zerstört durch seine nüchternen und trockenen Zahlen die Illusion seiner Parteigenossen, als sei es so leicht, die ökonomische und politische Macht in der bürgerlichen Gesellschaft zu erobern, und weist nach, daß selbst bei einem erfolgreichen Generalstreik, selbst wenn die streikenden Arbeiter „die kapitalistischen Betriebe zur Kapitulation zwängen", damit nur ein Teil der ökonomischen Macht gewonnen sei, denn „die ökonomischen Machtmittel eines Landes verteilen sich auf die landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe, auf die Handels- und Verkehrsunternehmungen, auf den städtischen und ländlichen Hausbesitz". Diese Verteilung der ökonomischen Machtmittel zeigt nun Kampffmeyer durch folgende Darlegung:

„In Deutschland haben wir über 2,5 Millionen selbständiger Landwirte. Von diesen gehört nur eine kleine Gruppe der Großgrundbesitzerklasse an. Eine große Masse von Landwirten bedient sich nur der Hülfe ihrer Angehörigen bei der Bewirtschaftung ihres Bodens. Ueberhaupt kommen durchschnittlich sehr wenige Arbeiter auf einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Jahre 1895 standen den 2,5 Millionen selbständiger Landwirte nur 5,5 Millionen Angestellter und Arbeiter gegenüber. Ein Generalstreik, der sich selbst auf die ländlichen Arbeiter erstrecken würde, dürfte nur ganz kleine Gruppen von landwirtschaftlichen Großbetrieben in Mitleidenschaft ziehen. Durchweg wären die selbständigen Landwirte imstande, ihre Betriebe mit ihren Angehörigen ruhig fortzuführen.

... In 1237319 gewerblichen Betrieben wirtschafteten die Selbständigen ganz allein, ohne Gehülfen und ohne Motor. Zu den Betrieben mit einer Person zählten immerhin noch 16,4% der im Gewerbe und in der Industrie beschäftigten Personen. In der folgenden Gruppe der gewerblichen und industriellen Betriebe sind 2—5 Personen durchschnittlich beschäftigt. Diese Betriebe umspannen 31,7 % sämtlicher gewerblicher und industrieller Betriebe und 23,5 % sämtlicher in diesen Betrieben beschäftigten Personen. Zahlreiche dieser Betriebe können im begrenzten Umfange von Betriebsunternehmern bei einem allgemeinen Streik weiterarbeiten. Auf die Betriebe mit über sechs und mehr Personen bleiben somit nur 7,3% der Betriebe und 60,1% der gesamten in der Industrie und im Gewerbe beschäftigten Personen übrig. Aber auch die Betriebe über sechs Personen haben keineswegs den ausgesprochenen Charakter von Großbetrieben. In dem statistischen Werk: Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, werden als Großbetriebe die Betriebe über 50 Personen bezeichnet. Wir hatten 1895 im Deutschen Reiche nur 0,9% Betriebe, die mehr als 50 Personen beschäftigten. . . .

Im Handel wiegt durchweg der von einer Person geführte Handelsbetrieb vor. Es entfielen im Jahre (1895) auf die Betriebe mit einer Person 62,8% der Betriebe und 29,9% der Personen. 32,2% der Betriebe mit 40,9% der Personen beschäftigten 2—5 Personen. Ueber den Umfang des Bank- und Börsenwesens und über die Einflußlosigkeit der Arbeiter auf diesen wichtigen Zweig kapitalistischer Volkswirtschaft brauchen wir uns hier nicht zu verbreiten.

Im Verkehrswesen spielen die Eisenbahnen die ausschlaggebende Rolle. In den voll- und schmalspurigen Eisenbahnbetrieben waren ca. eine halbe Million Personen tätig, zum bei weitem größten Teil in Staatsbetrieben; 175000 davon waren fest angestellte Beamte. Das auf die Eisenbahnen verwendete Anlagekapital betrug 1898 und 1899 12,2 Milliarden Mark. Im Transportgewerbe gab es ferner über 44000 Betriebe mit nur einer Person.

Auf den städtischen Hausbesitz und seine Verwaltung hat die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft keinen Einfluß. Und ungeheure Werte liegen gerade in diesem Besitze fest. Es waren zum Beispiel 1896 bei der Berliner Feuersozietät, einer auf Zwangsversicherung beruhenden Anstalt, allein 23307 Berliner Grundstücke mit 3615602700 M. versichert.

Die vorhergehenden Zahlen werden zur Genüge gezeigt haben, welchen kleinen Bruchteil der ökonomischen Macht der Nation die Industriearbeiter durch einen siegreichen Generalstreik in Besitz nehmen könnten. Wir stellen hier die Hauptziffer über die erwerbstätige Bevölkerung Deutschlands nochmals zusammen: unter den 22,1 Millionen der Erwerbstätigen Deutschlands sind gegen 2,9 Millionen in den industriellen Großbetrieben mit über 50 Personen beschäftigt und über 4,8 Millionen Personen in den industriellen Betrieben mit über sechs Personen. Die ökonomische Einflußsphäre einer im Generalstreik siegenden kapitalistisch beherrschten Arbeiterschaft würde sich immerhin nur über einen Teil der ökonomischen Macht der Nation erstrecken, nicht aber über die ganze Macht derselben. Eine Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaft im sozialistischen Sinne könnten die 3 oder 4,8 Millionen großindustrieller Arbeiter nur im Einvernehmen mit Millionen ländlicher Arbeiter, selbständiger Landwirte, staatlicher Eisenbahnarbeiter- und Beamten bewerkstelligen. Ihr Einfluß erstreckt sich höchstens auf die Betriebe mit sechs und mehr Arbeitern: auf 157400 Betriebe oder auf 7,3% sämtlicher Betriebe. Nur in der Form der Gesetzgebung oder der Diktatur könnten die großindustriellen Arbeiter die übrigen Betriebe beeinflussen. Indes, die Diktatur dürfte nur dann sozialökonomische Fortschritte zeitigen, wenn sie sich im Geist der großen Majorität der Erwerbstätigen auswirkt. Dieser Geist kann aber nur dann ungezwungen in Erscheinung treten, wenn die Erwerbstätigen selbst ihre ökonomischen Geschicke gestalten können, d. h. wenn eigentlich die ökonomisch-potitische Diktatur keine Diktatur ist.

Die ökonomische Macht einer im Generalstreik siegenden Arbeiterschaft wird sich also stets innerhalb enger Grenzen bewegen, und sie kann ferner nie der Erfolg einer plötzlichen Generalstreiksüberrumpelung der Kapitalisten sein."

4. Diese Ausführungen Kampffmeyers sind nicht nur für Beurteilung der Möglichkeit eines Generalstreiks, sondern noch mehr für die wahrscheinliche Machtentwicklung der Sozialdemokratie in Deutschland beachtenswert. Nichts wäre verhängnisvoller als eine Unterschätzung der sozialdemokratischen Gefahr für unser Vaterland. Die wachsende Stimmenzahl, der steigende Einfluß ihrer Presse, die stramme Organisation, die zielbewußte Agitation und die Opferwilligkeit dieser Partei verdienen die ernsteste Beachtung und erfordern dringend Gegenmittel. Aber anderseits ist eine Ueberschätzung und in deren Folge eine resignierte Untätigkeit ein noch größerer Fehler. Die Ausführungen Kampffmeyers zeigen uns, daß der Machtentwicklung der Sozialdemokratie Grenzen gesteckt sind, die enger oder weiter zu rücken, ganz in der Hand der bürgerlichen Gesellschaft liegt. Die Sozialdemokratie stützt sich hauptsächlich auf die Massen der industriellen Arbeiter. In den Kreisen der selbständigen Gewerbetreibenden, der Handwerker, der Beamten, der lehrenden Stände und vor allem in der Landwirtschaft hat sie so gut wie gar keinen Boden gefaßt. Und ganz gewiß ist es möglich, den

sozialdemokratischen Einfluß hier fernzuhalten, wenn unserseits die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, wenn wir mit anderen Worten: Eine entschiedene Sozialpolitik treiben und den berechtigten Wünschen und Beschwerden dieser Stände entgegenkommen, die Angehörigen derselben bilden und schulen und vor allen Dingen die christlichen und nationalen Ideen pflegen und befestigen.

Noch ein anderer Umstand tritt hinzu, den Kampffmeyer nicht anführte. Innerhalb der industriellen Arbeiterschaft selbst wächst die Opposition gegen die Sozialdemokratie. Der Million sozialdemokratischer Gewerkschaftler stehen in Deutschland 421 762 in christlichen, Hirsch-Dunckerschen und unabhängigen Gewerkschaften organisierte Arbeiter gegenüber. Allein die christlichen Berufsverbände haben in den letzten zehn Jahren über 200 000 Arbeiter organisiert, und allem Anschein nach wird diese Bewegung noch erhebliche Fortschritte machen. So werden selbst innerhalb der industriellen Arbeiterschaft der Sozialdemokratie Grenzen gezogen. Wie die christlichen, lehnen auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine den Generalstreik strikte ab. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß eine Reihe sozialdemokratischer Gewerkschaften, wie der Buchdruckerverband und der Verband der Gemeindearbeiter, schon jetzt den Streik möglichst vermeiden und auf keinen Fall für den Generalstreik zu haben sind.

Zahlreiche Organisationen sind durch Tarifverträge, deren bereits über tausend in Deutschland bestehen, in den Arbeitsverhältnissen gebunden, und diese werden es sich schwer überlegen, ob sie das mit viel Mühe und Opfer im Laufe der Jahre errichtete Tarifwerk einer politischen Massendemonstration zuliebe aufs Spiel setzen. Nach alledem kann man wohl annehmen, daß weder der politische noch der wirtschaftliche Generalstreik in Deutschland ernsthaft in Betracht kommen kann. Wenn trotzdem von einem Teil der Sozialdemokraten diese Idee propagiert wird, so kommt darin eine gewisse Ratlosigkeit der betreffenden sozialdemokratischen Führer zum Ausdruck. Mit der Eroberung der politischen Macht geht es nun einmal nicht so schnell, wie man sich vorgestellt hat. In den Parlamenten nehmen sich die Dinge ganz anders aus als in der Volksversammlung, und die bürgerlichen Parteien lassen sich nicht mehr einschüchtern durch die donnernden Reden der sozialdemokratischen Politiker. Was nützt es deshalb, daß die sozialdemokratische Partei 3 Mill. Stimmen errungen und noch dreiviertelhundert Reichstagsmandate inne hat, ihr Einfluß auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse im Sinne einer Entwickelung zur sozialistischen Gesellschaft ist dadurch kaum größer geworden. Der für die Sozialdemokratie noch zu gewinnende Personenkreis wird in dem Maße eingeschränkt, als sich die bürgerlichen Parteien auf sich

ſelbſt beſinnen und wieder zu einer volkstümlichen Politik zurückkehren, vor allem die Sozialreform energiſch weiter fördern. Mit revolutionären Erhebungen iſt heutzutage erſt recht nichts zu machen.

Einen ſozialdemokratiſchen Stimmzettel abgeben iſt ein ziemlich billiges und ungefährliches Vergnügen; auf die Barrikaden ſteigen dieſe Leute aber nicht mehr, abgeſehen davon, daß die ſozialdemokratiſchen Führer dieſe Kampfmethode angeſichts der Machtmittel des modernen Staates ſelbſt nicht mehr befürworten. Der Generalſtreik iſt ebenfalls als ungeeignet zur Erkämpfung der politiſchen oder wirtſchaftlichen Macht befunden worden, und der Schlachtruf, mit dem man die Maſſen früher fanatiſierte: „Alle Räder ſtehen ſtill, wenn dein ſtarker Arm es will“, iſt heute mehr wie je eine hohle Phraſe. Die ökonomiſche Entwicklung geht ebenfalls nicht ſo ganz in der Richtung, wie es Marx und Engels dargeſtellt haben. Das hat Bernſtein in ſeinen „Vorausſetzungen des Sozialismus“ bereits nachgewieſen. So bleibt eigentlich für die Sozialdemokratie nur die eine Hoffnung übrig, daß die Idee des Sozialismus oder der ſozialdemokratiſche Gedanke allmählich auch in andere Volkskreiſe eindringt. Das iſt ja auch das Ziel der Reviſioniſten.

Hier liegt wohl die größte Gefahr. Dem aufmerkſamen Beobachter kann es nicht entgehen, daß die ſozialdemokratiſche Partei nach dieſer Richtung die allergrößten Anſtrengungen macht. Die Unzufriedenheit in den unteren Volksſchichten und die tatſächlich vorhandenen Mißſtände geben dieſer Agitation einen günſtigen Nährboden. Hier liegt deshalb auch unſere Aufgabe. Der Ausbreitung der ſozialdemokratiſchen Ideen müſſen wir entſchieden entgegenwirken. Die noch nicht davon ergriffenen Volkskreiſe müſſen über die Verwerflichkeit der Sozialdemokratie aufgeklärt und zur praktiſchen Selbſthülfe angeleitet, ihren berechtigten Beſchwerden über vorhandene Mißſtände muß Rechnung getragen werden durch eine energiſche Beſſerung. Ganz beſonders bedarf die chriſtlich-nationale Arbeiterbewegung der eifrigſten Förderung und Weiterbildung; es muß neben der Sozialdemokratie eine zielbewußte chriſtlich-nationale Arbeiterbewegung erſtehen, die den praktiſchen Beweis erbringt, daß die Arbeiter nicht nötig haben, der Sozialdemokratie anzugehören, um ihre Intereſſen mit Nachdruck vertreten zu können. Wird nach dieſer Richtung mit vereinten Kräften gearbeitet, ſo iſt es möglich, die Sozialdemokratie auf ihren Beſitzſtand zu begrenzen und ihr weiteres Vordringen zu hindern. Einen Stillſtand ihrer Bewegung kann aber am allerwenigſten die Sozialdemokratie vertragen. Stillſtand bedeutet für ſie Rückgang und inneren Zerfall.

1. Dez. 1904. J. Giesberts.

Eine bemerkenswerte Wandlung in den Rechtsanschauungen

hat sich in Deutschland auf dem Gebiete dessen, was man heute den unlauteren Wettbewerb nennt, seit einem Jahrzehnt vollzogen. Die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb" hat sich erst seit Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896 eingebürgert; bis dahin begegnet man dieser Bezeichnung nur ganz vereinzelt, und auch der Begriff war den weitesten Volkskreisen völlig fremd. Heute ist er Gemeingut nicht nur der juristischen Kreise. Man versteht darunter die mannigfachen, im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr zur Anwendung gelangenden Machenschaften, welche darauf abzielen, durch Täuschung des Publikums Kundschaft anzulocken und den Mitbewerber zurückzudrängen.

Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gab es eine wirksame Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — der Concurrence déloyale — nur in Frankreich und zwar auf Grund des Art. 1382 des Code civil, welcher den Grundsatz enthält, daß jede Handlung eines Menschen, welcher Art sie auch sei, die einem anderen Schaden verursacht, denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen verpflichtet. Nach französischer Rechtsanschauung liegt ein Eingriff in das Recht des Mitbewerbers vor, wenn im Wettbewerb Mittel zur Anwendung gelangen, die, obschon ein ausdrückliches gesetzliches Verbot gegen sie nicht besteht, doch im kaufmännischen und gewerblichen Leben nicht als loyal gelten. Der Richter gewährt Schutz gegen diesen Eingriff, indem er auf die Klage des geschädigten Gewerbsgenossen die eine Concurrence déloyale darstellende Handlung untersagt und den erwachsenen Schaden nach freiem Ermessen oder nach Anhörung von Sachverständigen festsetzt.

Die umsichtige und scharfsinnige Anwendung dieser Grundsätze durch die Rechtsprechung ist in Frankreich längst zu einem überaus wohltätigen Regulator des geschäftlichen und gewerblichen Lebens und zu einem wirksamen Schutzmittel gegen die Ueberschreitung des Konkurrenzrechtes geworden. Analog wie in Frankreich wird der Art. 1382 des Code civil in Belgien gehandhabt, wenn auch nicht so einschneidend. Dagegen ist der Artikel so gut wie wirkungslos in Deutschland geblieben, obwohl er bis zum Jahre 1900, d. h. bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches, für weite deutsche Gebiete — die preußische Rheinprovinz (abgesehen von einigen Bezirken) Rheinhessen, die Rheinpfalz, Baden und

Elsaß-Lothringen — geltendes Recht war. Vergebens hat insbesondere Professor J. Kohler in Berlin immer wieder den Satz vertreten, daß auch nach sonstigem deutschen Recht gegen unlauteren Wettbewerb ebenso vorgegangen werden könne, wie es in Frankreich auf Grund allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze geschehe. Alle dahin zielenden Bestrebungen scheiterten an der Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches wiederholt aussprach, daß „die Grundsätze des französischen Rechts von der Concurrence déloyale im Handelsgesetzbuch und im gemeinen Recht keinen Boden haben".

Die Bewegung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hat im Deutschen Reiche in den kaufmännischen und gewerblichen Kreisen eingesetzt, welche unter der „Verqueckung" des Ackers des gewerblichen Lebens (um einen treffenden Ausdruck Dr. Reulings zu wiederholen) schwer zu leiden hatten, ohne daß die Möglichkeit zur Abhülfe in der Gesetzgebung gegeben war. In Fluß gebracht wurde die Bewegung, soweit sie auf eine veränderte Gesetzgebung hinzielte, durch die Schrift „Die unredliche Konkurrenz", juristische Betrachtungen von Dr. Richard Alexander-Katz, Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht (Berlin 1892) und die Flugschrift des Unterzeichneten: „Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung" (Köln 1892), der alsbald zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen sowie öffentliche Vorträge in der Richtung dieser Abhandlungen folgten.

Im Jahre 1893 trat dann auch der Deutsche Reichstag der Frage in einem von dem Abg. Gröber und Genossen eingebrachten Antrage näher, der aber nicht Gesetz wurde. Erst infolge eines Antrages Roeren wurde im Jahre 1894 im Reichsamt des Innern ein Gesetzentwurf aufgestellt, der, nachdem er verschiedene Stadien durchlaufen hatte, schließlich zum Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896 führte. Dieses Gesetz enthält keine allgemeine Vorschrift wider den unlauteren Wettbewerb überhaupt, welche die Rechtsprechung auf die konkreten Fälle des letzteren anzuwenden hätte, sondern es trifft Bestimmungen — und zwar zivilrechtliche und strafrechtliche — gegen einzelne Formen des unlauteren Wettbewerbes, es will „bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche verhindern". Das Gesetz fand die Zustimmung des ganzen Reichstages mit Ausnahme der sozialdemokratischen Partei und der demokratischen Volkspartei.

Das jetzt seit mehr als 8 Jahren in Kraft stehende Gesetz ist zweifellos in erfreulichem Maße vorbeugend wirksam gewesen; die aufdringlichsten und widerwärtigsten Formen des unlauteren Wettbewerbs sind aus den Schaufenstern der Läden und den Inseratenspalten der

Zeitungen verschwunden. Alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist aber die Klage laut geworden und sie wird immer wieder laut, daß die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen nicht den erwarteten Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähre; aus der Mitte kaufmännischer und gewerblicher Körperschaften wurde daher des öfteren ein Aenderung bezw. Verschärfung des Gesetzes für notwendig erklärt.

Theoretisch erklärt sich die eingetretene Enttäuschung zum Teil aus der unzureichenden Erkenntnis, daß das Gesetz lediglich gegen unlautere, nicht gegen bloß unbequeme Konkurrenz sich richtet und sich richten kann. Erschwert wird die Wirksamkeit des Gesetzes dadurch, daß das Publikum — einer in Deutschland weit verbreiteten Gepflogenheit entsprechend — ein strafrechtliches Vorgehen seitens der Behörden in zahlreichen Fällen beantragt, wo es sich auf Grund der zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes selbst helfen könnte und sollte. Anderseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß eine allzu formalistische und enge Handhabung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 dasselbe für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht so wirksam hat werden lassen, wie man hoffen durfte.

Insbesondere hat das Gesetz vielfach gegenüber schwindelhaften Ausverkäufen versagt, weil das Reichsgericht eine Nachschiebung von Waren bei Ausverkäufen als zulässig betrachtet hat; allerdings nicht die Nachschiebung unbedingt und in unbeschränktem Maße, sondern eine Nachschiebung von Waren in geringerer Quantität und von sogenannten gangbaren Artikeln, die den Ausverkauf fördern sollen. Der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Graf Posadowsky, hat im Reichstage erklärt, er halte das Verfahren des Nachschiebens beim Ausverkauf für nicht gesetzlich zulässig; event. werde man sich wohl zu einer Novelle zum Gesetz vom 27. Mai 1896 entschließen müssen. Abänderungsanträge zu dem Gesetz sind auch von verschiedenen Seiten eingebracht worden und haben den Reichstag in seinen Sitzungen vom 30. November und 2. Dezember 1904 beschäftigt mit dem Ergebnisse, daß die vom Zentrum und von den Konservativen eingebrachten Anträge, welche namentlich besseren gesetzlichen Schutz gegen den Ausverkaufsschwindel erstreben, zur Annahme gelangten.

Neuerdings hat sich nun ein sehr bemerkenswerter Vorgang in der Rechtsprechung vollzogen. In dem Vorwort zur 3. Aufl. des von mir in Verbindung mit Oberlandesgerichtsrat Roeren herausgegebenen Kommentars zum Gesetz vom 27. Mai 1896 (Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig 1900) ist darauf hingewiesen worden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für die Deutsche Reich in verschiedenen Paragraphen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geeignete Rechtsgrundsätze

aufstelle; man dürfe hoffen, daß dieselben auch auf die Handhabung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 günstig einwirken würden.

Diese Hoffnung erweist sich mehr und mehr als berechtigt. Es liegen bereits eine Reihe von Urteilen vor, welche den § 826 des Bürgerl. Gesetzb. („Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet") gegen illoyale Handlungen zur Anwendung bringen, die auf Grund der Einzelbestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht faßbar erschienen. Vor kurzem wurde der folgende Fall berichtet:

Für die Aktiengesellschaft für Trockenplattenfabrikation vormals Westendarp & Wehner zu Köln,[1]) welche seit einer Reihe von Jahren in Ilford-London ein Fabrikationsgeschäft in photographischen Trockenplatten und sonstigen photographischen Gegenständen betreibt, ist beim englischen Patentamte ein Etikett eingetragen. Die Eintragung des auf diesem Etikett befindlichen Dampfschiffes hat 1902 auch in der Zeichenrolle des Kaiserlichen deutschen Patentamtes stattgefunden. Die Aktiengesellschaft Ilford-Limited zu Ilford-London hat ebenfalls ein Etikett hergestellt, das in Größe, Aufschrift und Zeichen genau dem Etikett der Aktiengesellschaft Westendorp & Wehner entspricht, jedoch mit dem Unterschied, daß die Aufschrift nicht wie in dem Etikett The Ilford Empreß-Plates, sondern The Milford Empreß-Plates lautet, und daß statt der auf dem Etikett der Gesellschaft Westendorp & Wehner befindlichen zwei Dampfschiffe mit runder Umrahmung auf den von der Gesellschaft Ilford-Limited hergestellten Etiketts zwei Segelschiffe mit ebensolcher Umrahmung sich befinden. Diese, von der Gesellschaft Ilford-Limited hergestellten Etiketts sind gleichfalls auf graues Packpapier aufgeklebt worden, das zur Verpackung der Trockenplatten verwandt wurde. Die Trockenplatten der zweiten Firma wurden ebenso wie jene von Westendarp & Wehner nach China geliefert. Die Aktiengesellschaft Westendarp & Wehner hat nun Klage erhoben. Durch Urteil der vierten Kammer für Handelssachen des Landgerichts dahier ist Beklagte zur Zahlung eines Schadenersatzes von 5000 Mk., sowie ferner dazu verurteilt worden, den Gebrauch der Bezeichnung Milford Empreß Plates und des Warenzeichens der Klägerin auf ihren Verpackungen, Etiketten und sonstigen Geschäftspapieren zu unterlassen, bei Meidung einer Haftstrafe von 14 Tagen für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Durch Entscheidung des ersten Zivilsenats des Kölner Oberlandesgerichts vom 19. Oktober d. J. wurde das landgerichtliche Urteil im wesentlichen bestätigt, jedoch mit der Abänderung, daß an Stelle der Haftstrafe im Falle der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe tritt, und der Schadenersatzanspruch vorläufig nur dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt ist. Das Oberlandesgericht führt in der Urteilsbegründung aus, daß nicht das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, sondern die allgemeine Vorschrift des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es müsse als eine illoyale Handlung der Beklagten bezeichnet werden, wenn sie lediglich, um der Klägerin unlautere Konkurrenz zu machen, die von ihr hergestellten Platten mit einer Umhüllung und einem Etikett versah, das auf die Täuschung der Käufer in China berechnet war. Durch dieses Verhalten habe Beklagte auch gegen § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen verstoßen.

[1]) Nach einer späteren berichtigenden Mitteilung war die deutsche Firma die Beklagte, während die englische Firma die Klage erhoben hatte.

Es leuchtet ein, welche Tragweite eine derartige Handhabung des § 826 des Bürgerl. Gesetzbuches in konsequenter Fortbildung für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gewinnen kann. Da eröffnet sich der Weg zur Ausfüllung der Lücken, welche ein lediglich gegen Einzelerscheinungen des unlauteren Wettbewerbs gerichtetes Gesetz wie das vom 27. Mai 1896 naturgemäß bieten muß. Der § 826 gewährt die Möglichkeit, dem unlauteren Wettbewerb überhaupt in ebenso wirksamer Weise zu begegnen, wie die französische Jurisprudenz in scharfsinniger und weitsichtiger Anwendung des Art. 1382 des Code civil es vermocht hat; ja, der § 826 des Bürgerl. Gesetzbuches erscheint dazu in seiner Fassung an sich noch geeigneter als die französisch-rechtliche Bestimmung. Diejenigen, welche, wie der Unterzeichnete, bei den Erörterungen über den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf eine alle Formen der illoyalen Konkurrenz treffende allgemeine zivilrechtliche Vorschrift hingearbeitet haben, werden eine besondere Genugtuung darüber empfinden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in der Anwendung des § 826 auf illoyale Handlungen im Handel und Gewerbe als eine derartige allgemeine Vorschrift wirksam zu werden beginnt.

Selbstverständlich kann diese erfreuliche Gestaltung der Rechtsprechung nicht von der Notwendigkeit dispensieren, an dem Gesetz vom 27. Mai 1896 die als dringlich erkannten Abänderungen alsbald vorzunehmen, insbesondere dafür zu sorgen — sei es durch authentische Deklaration der geltenden Bestimmungen, sei es durch Einfügung neuer Bestimmungen —, daß den berechtigten Beschwerden über Ausverkaufsschwindel endlich abgeholfen werde. Man versteht nicht, warum damit solange gewartet worden ist. Wenn der Gesetzgeber genötigt ist, manche Bestrebungen des Mittelstandes als zu weit gehend oder undurchführbar abzuweisen, so sollte er um so rascher und entschiedener den zweifellos berechtigten Bestrebungen entgegenkommen. Auch gegenüber dem Mittelstande und ihm gegenüber ganz besonders gilt das Wort: bis dat qui cito dat.

Dr. Jul. Bachem

Gesundheit und Krankheit auf dem Lande. [1])

I.

Inhalt: Unbefriedigende Gesundheitszustände auf dem Lande; zwei Gruppen der Ursachen hierfür. — 1. Unzureichende ärztliche Hülfe. Versuche, mehr Aerzte aufs Land zu ziehen in Hessen-Nassau S. 45, Baden S. 45, Niederösterreich S. 46. Die Apothekenfrage S. 46. — 2. Hülflosigkeit bei Unglücksfällen: Belehrung in der Volksschule S. 47; Samaritervereine, Sanitätskolonnen S. 47. — 3. Mangel an ordentlicher Pflege: Typische Beispiele S. 48; Mittel dagegen: Schwesterambulanz S. 50; Gemeindeschwestern, Krankenbesucherinnen S. 51.

Hat jemand eine schwere Krankheit überstanden, oder hat er sich in seinem Berufe müde gearbeitet, so eilt er für einige Wochen oder Monate „aufs Land", um sich zu erholen, seine Gesundheit, seine Kräfte ganz wieder herzustellen. Das Land mit seiner reinen Luft, seinem vielen Lichte, seinem Waldeszauber und Blütenduft ist der Gesundbrunnen für die armen Opfer unserer Städte. Man möchte meinen, daß die Bewohner des Landes selbst am ersten und tiefsten aus diesem Brunnen schöpften und Gesundheit tränken. Aber leider ist dem nicht so; denn den obengenannten gesundheitsfördernden Faktoren, die der Erholung suchende Städter allein kennen lernt, wirken für die ständigen Bewohner ebensoviel schädliche entgegen, so daß die Städte heute bezüglich der Morbidität und Mortalität sogar einen Vorzug vor dem Lande haben. [2])

[1]) Man vergl. zum Ganzen u. a.: Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. Von Dr. Hauser und Düttmann. (Schr. d. deutsch. Vereins f. Armenpfl. und Wohlt. Nr. 44; im folgenden zitiert Hauser-Düttmann.) Sohnrey, Wegweiser ꝛc. S. 279—92. Denkschrift des Charitasverbandes: Die ländliche Krankenpflege ꝛc. (Charitas 1899, S. 169 ff.). Den verschiedenen Vereinen und Zentralstellen, die mich auf meine Bitte so bereitwillig mit Material versehen haben, sei auch an dieser Stelle geziemend Dank gesagt.

[2]) [Ohne den folgenden Zahlen ihre Bedeutung für die vorliegende Abhandlung nehmen zu wollen, glaubt die Redaktion doch auf die Untersuchungen von Dr. Karl Ballod über „Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land" (Leipzig, Duncker und Humblot 1899) hinweisen zu müssen, der (S. 42) das Fazit seiner Berechnungen über die Wandlung dieser Lebensdauer in Preußen dahin zusammenfaßt: 1. Die Lebensdauer hat im allgemeinen erheblich zugenommen. 2. Diese Zunahme ist für die Erwachsenen auf dem Lande stärker gewesen als in den Städten, erheblicher beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht. Die Säuglingssterblichkeit und überhaupt die Kindersterblichkeit hat in den Städten erheblich abgenommen, auf dem Lande fast gar nicht, doch ist die Sterblichkeit in den Städten immer noch bedeutend höher als auf dem Lande. 3. Der Vergleich der Landgemeinden in den einzelnen Provinzen untereinander zeigt, daß die Lebensdauer in den stärkst agrarischen Provinzen am meisten zugenommen hat, am wenigsten dagegen in den überwiegend industrialisierten.]

Die durchschnittliche Sterbeziffer auf je 1000 Lebende (einschließlich Totgeburten) ist in Preußen von 30,5 in den Jahren 1831—40 auf 29,3 in den beiden folgenden Jahrzehnten, 28,3 in den siebziger und 23,6 in den neunziger Jahren zurückgegangen. Daran haben aber die Städte größeren Anteil als das Land.

Auf 1000 Lebende kamen Sterbefälle:

	für die Städte	für das platte Land	Unterschied
1867/71	30,6	28,4	+ 2,2
1887/91	25,0	24,8	+ 0,2
1897	22,1	22,6	— 0,5

Es haben also die Städte, die anfangs bedeutend zurückstanden, das Land bereits überholt, und zwar verhältnismäßig um das Doppelte. [1])

Fassen wir nur die Säuglingssterblichkeit ins Auge, so stehen zwar die Städte noch etwas ungünstiger, aber hinter dem Durchschnitt bleibt das Land kaum zurück; und doch wirken bei dem großen städtischen Proletariat besonders ungünstige Faktoren. Es starben zu Ende des verflossenen Jahrhunderts im Deutschen Reiche 23,6%, also etwa 1/4 aller Lebendgeborenen (Frankreich 15,6%, Schweden-Norwegen 9,6%). Wie sich die Sterblichkeit auf Stadt und Land verteilt, darüber steht mir leider nur betreffs Bayern eine Aufstellung zur Verfügung; dort starben im Zeitraum 1891/95 auf je 1000 Kinder im 1. Lebensjahr: in den Städten 366, auf dem Lande 356 (Durchschnitt 358), im 2. Lebensjahr 73 bzw. 56 (Durchschnitt 60). [2])

Wie stark das Land an der Morbidität beteiligt, läßt sich nicht so genau mit Zahlen belegen. Der Würgengel „Tuberkulose" wütet aber z. B. auf dem Lande außerordentlich stark, obwohl man wegen der frischen Luft es ganz anders erwarten sollte. Nach der vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit kamen auf je 1000 Invaliden in der Land- und Forstwirtschaft im Alter von 20—24 Jahren 354 (männl.) bezw. 218 (weibl.) Tuberkelkranke, im Alter von 25—40 immer noch über 200 bezw. 100. [3]) Man beachte, daß diese Zahlen sich nur auf jene beziehen, die der Invalidenversicherung unterstehen. Für den Regierungsbezirk Trier machte vor wenigen Jahren Med.-Rat Dr. Schmidt eine Aufstellung; danach starben in den fast rein ländlichen Kreisen Bitburg, Daun, Merzig, Prüm und Trier-Land an Tuberkulose im Zeitraum 1892/97 fast um die Hälfte mehr, als der Durchschnitt im preußischen Staate beträgt.

---

[1]) Die Statistik ist entnommen aus Hauser-Düttmann, S. 41.

[2]) Vgl. Charitas VII, 220; Bericht des Vaterländ. Frauenvereins über die 38. Gen.-Versammlg. (1904), S. 37 ff.

[3]) Hitze, Die Arbeiterfrage (4. Aufl.), S. (37).

Man kann es also verstehen, wenn in der 21. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamtenvereins Dr. Gutknecht (Belgard) hervorhob, daß heute die Gesundheitsverhältnisse auf dem Lande schlechter seien als in den Großstädten.

Aber woher rührt dieser unbefriedigende Zustand?

Es sind zwei große Gruppen von Mängeln, die ihn veranlassen:

I. Die ungenügenden öffentlichen und privaten hygienischen Veranstaltungen und Einrichtungen, durch die andernfalls vielen Erkrankungen und besonders dem Umsichgreifen von ansteckenden Krankheiten vorgebeugt werden könnte.

II. Das Fehlen schneller und geeigneter Hilfe bei Krankheiten und Unglücksfällen, insbesondere von sachgemäßer Pflege, wodurch der Verlauf der Krankheit aufs ungünstigste beeinflußt wird.

Beide Gruppen umfassen eine Menge von Einzelpunkten, deren Besprechung das ganze Elend so vieler ländlicher Bezirke, ihre große Hülflosigkeit gegenüber Krankheit und Unfall illustrieren wird. Es dürfte sich empfehlen, gleich bei jedem Punkte auch die entsprechenden Hülfs- und Heilmittel anzugeben. Beginnen wir mit der zweiten Gruppe, welche die dringensten Vorkehrungen behandelt.

1. Unzureichende ärztliche Hilfe. Der Arzt ist auf dem Lande eine ungern gesehene Persönlichkeit, weil er hohe Bezahlung fordert, höhere selbst als in der Stadt. Bei den weiten Entfernungen dort macht das Wegegeld oft mehr aus, als die Behandlungsgebühr. Zudem muß die Summe immer in barem Gelde entrichtet werden, das bekanntlich auf dem Lande immer knapp ist. So kommt es, daß die meisten Landleute den Arzt erst rufen, wenn die Krankheit schon sehr bedenklich geworden. Vorher versuchen sie mit oft schädlichen „Hausmitteln" der Krankheit beizukommen. Es kann gewiß nicht geleugnet werden, daß es eine Reihe ganz vorzüglicher Hausmittel gibt;[1]) aber „diese sollen nur Notbehelf bis zur Ankunft des Arztes sein, um einer unmittelbaren Gefahr zu steuern, oder aber sie dienen zur Beseitigung vorübergehender unbedeutender Gesundheitsstörungen."[2]) Aber wenn wenigstens nur immer solche angewendet würden! Ein Pfarrer erzählt aus seiner Erfahrung,[3]) daß nach der Meinung vieler Landleute die drastischsten und abscheulichsten Mittel auch die wirk-

[1]) Eine kurze, prakt. Zusammenstellung bei Dr. Baur, Merkblätter der Gesundheitspflege. (Freiburg 1903) S. 7.

[2]) Baur, a. a. O. — [3]) Land, VIII, 335.

ſamſten ſeien. So lobte ihm eine Frau als beſtes Mittel gegen Schwindſucht — „den ausgepreßten Saft friſchen Roßdüngers“; einem Mädchen wurde bei ſchwerer Gehirnentzündung ein Saft gereicht, den man aus 12 lebendig zerſtoßenen Krebſen ausgepreßt; recht dicke Regenwürmer bildeten den Hauptbeſtandteil einer Salbe gegen Gichtſchmerzen uſw. Gar zu leicht miſcht ſich hierbei auch Aberglaube ein, beſonders wenn die Leute ſogenannten „Kurpfuſchern“ ſich anvertrauen. Da ſpielen Geheimmittel und „Sympathiekuren“ eine große Rolle. Wo es ſich bloß um chirurgiſche Fertigkeit (Einrenken eines Gliedes uſw.) handelt, haben manche einfache Leute allerdings durch Uebung große Gewandtheit erlangt; aber wenn nun dieſe daran gehen, auch innere Krankheiten, die ſie an den Haaren oder wer weiß wie zu erkennen vermeinen, heilen zu wollen durch allerlei Quackſalberei und Hokuspokus, ſo muß der wahre Volksfreund ſich doch dagegen verwahren.

Da kann nur durch Vermehrung der Aerzte geholfen werden. Zwar iſt ihre Zahl von 19672 im Jahre 1892 auf 29133 im Jahre 1902 geſtiegen, ſo daß nunmehr auf 1935 Einwohner ein Arzt kommt; aber das Land hat von dieſer Zunahme verhältnismäßig wenig gehabt. In den Städten drängt ſich der größte Teil zuſammen und an den großen Anſtalten. Man hat nun verſchiedene Mittel und Wege ergriffen, um mehr Aerzte aufs Land zu ziehen und die ärztliche Hülfe billiger zu geſtalten.

In Naſſau gibt es verſchiedene Gemeinden, die mit einem oder mehreren Aerzten Verträge ſchließen, wonach dieſe gegen Bezug eines feſten Gehaltes die Gemeindekranken nach beſtimmter billiger Taxe zu behandeln haben. Die Aerzte bekommen jetzt für Beſuch im Hauſe 1 Mk., in der Sprechſtunde 0,50 Mk. (bei Nacht das Doppelte), außerdem ein Fixum von 2000 Mk. Sie müſſen Anſchluß ans Telephonnetz nehmen. Zur Aufbringung der Mittel für zwei Aerzte haben z. B. 33 Gemeinden des Oberweſterwaldkreiſes mit rund 8300 Einwohnern auf Anregung der Kreisverwaltung einen Kommunal-Aerzte-Verband gebildet (unter einem ſechsgliederigen Vorſtand). Die Koſten werden auf die einzelnen Gemeinden repartiert, die ihrerſeits pro Kopf gegen 0,50 Mk. jährlich erheben. Die beiden Aerzte müſſen ſich im Notfall aſſiſtieren; hat eine Familie erſt einen Kurpfuſcher gebraucht, ſo iſt der Arzt nicht verpflichtet, zu kommen. Der Verband hat auch bereits mit einem Zahnarzt abgeſchloſſen, der alle 14 Tagen an je einem der Orte Sprechſtunde hält gegen ein Fixum, das die Fahrkoſten voll erſetzt.

In Baden zahlt der Staat ſchon ſeit längeren Jahren Beihülfe an ärmere Gemeinden zur Erleichterung der ärztlichen Hülfe; früher

waren es jährlich 7000 Mk, 1902/3 bereits 15000 Mk. Die Beihülfen sollen zunächst zur Gewinnung und Erhaltung eines Arztes gezahlt werden. Ferner sollen bei großen Entfernungen die Reisekosten ganz oder teilweise auf den Staat übernommen werden; es wird vorausgesetzt, daß die Gemeinden einen entsprechenden Beitrag leisten.[1])

Viel durchgreifender hilft in dieser Beziehung das Land Niederösterreich. 1896 wurden bereits 219 Sanitätsgemeinden (das Land ist in 445 solcher eingeteilt) mit dem Betrage von 149500 Kr zugunsten der Gemeindeärzte subventioniert; 1902 erhielten 272 Gemeinden rund 195000 Kr. Dadurch ist es gelungen, den Aerztemangel auf dem flachen Lande fast vollständig zu heben, so daß im letzteren Jahre von 445 Gemeinden nur drei wegen unbefriedigender Verhältnisse keinen Gemeindearzt besaßen.[2])

Unsere großen deutschen Staaten lassen leider ähnliches noch ganz vermissen.

Eng verbunden mit der Arztfrage ist die Apothekenfrage. Auch da ist es für das platte Land von Wichtigkeit, daß möglichst viele Apotheken in kleineren Orten und daher schnell erreichbar sind und daß die Preise nicht gar zu groß sind. Der oben genannte Aerzteverband im Oberwesterwaldkreis hat auch mit einem Apotheker abgeschlossen, daß er die „Handverkaufsmittel" (d. i. solche, die nicht nur gegen Rezept verabfolgt werden) zu besonders billigen Preisen abgibt. — Jüngst hat sich in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte" Dr. Rapmund eingehend über die Reform des Apothekenwesens in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Landes geäußert.[3]) Er schlägt vor, daß die Apotheken vom Staat oder besser noch von größeren Kommunalverbänden unter Anstellung beamteter Apotheker übernommen werden. In jedem Kreise müßten sich eine größere Apotheke mit Laboratorium und Untersuchungsstelle für Lebensmittel und eine Reihe von Arzneiabgabestellen befinden, die mit der Zentrale durch Fernsprecher verbunden wären. — Von großem Vorteil wäre auch, wenn die einzelnen Landärzte umfangreichere Hausapotheken für ihren Bezirk führen dürften. Auch sollten auf Gütern und bei den wohlhabenderen Familien überall kleine Hausapotheken zu finden sein;[4]) an der Hand eines kleinen Leitfadens kann man sie sich nach Belieben selbst zusammenstellen.

---

[1]) Land X, S. 165. — [2]) Der Barmherz. Samariter 1903. S. 74 f.

[3]) Vgl. Land XIII, S. 40.

[4]) Praktische Wandschränkchen mit etwa 50 der gebräuchlichsten Arzneimittel (genaue Gebrauchsanweisung auf der Türe angebracht) nebst Watte, Binden rc. liefert, z. B. Fritz Ohlendorf, Quedlinburg a. H. 85, für 10 Mk. (2 : 19).

2. Hülflosigkeit bei Unglücksfällen. Tritt ein Unfall ein mit starker Verwundung oder auch Vergiftung ꝛc., so ist in der Stadt alsbald sachgemäße Hülfe zur Stelle. Auf dem Lande aber steht man vielfach rat- und hülflos da, und doch ist schnelle Hülfe bei Unfällen von einschneidendster Bedeutung; besonders bei starkem Blutverlust kann das Leben davon abhängen. Es handelt sich also vor allem darum, daß man die Kenntnis von der „ersten Hülfe bei Unglücksfällen" weit verbreite und eine Anzahl Personen im Anlegen von Wundverbänden geschickt mache. So lange wir noch keine obligatorische Fortbildungsschulen haben, müßte in der obersten Volksschulklasse das Wichtigste über die „erste Hülfe" eingeprägt werden (sehr übersichtlich zusammengestellt in dem unten noch zu erwähnenden Büchlein „Der Krankendienst" von Kinn, noch kürzer — gerade für Schulen geeignet — in der sehr brauchbaren „Haushaltungskunde" [Stuttgart, Muth], S. 196—199, sowie bei Baur, Erste Hülfe im Haushalt [Freiburg 1903]). [1])

Die Ausbildung von Leuten für Behandlung Verunglückter, besonders für Anlegung von Verbänden lassen sich die Samaritervereine angelegen sein, die sich über ganz Deutschland erstrecken. Wenn sie auch in erster Linie dazu gegründet wurden, um für den Kriegsfall genügend Pfleger bereit zu haben, so entfalten sie doch auch schon im Frieden bedeutsame Tätigkeit gerade in der Fürsorge bei plötzlichen Unglücksfällen. Für diesen Zweck kommen die sog. „Sanitätskolonnen" in Betracht, deren es 1900 fast 900 mit 25000 Mitgliedern gab. Eine bedeutende Anzahl derselben befinden sich in Landorten, besonders in den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen, sodann im Herzogtum Sachsen-Meiningen und in Elsaß-Lothringen. All diese unterstehen den Landesvereinen vom Roten Kreuz. Sodann müßten hier sämtliche Vereine erwähnt werden, die Krankenpflegerinnen für das Land ausbilden, da all diese auch in der ersten Hülfe geübt werden; doch darüber wird weiter unten im Zusammenhang geredet werden.

Was für Unfallhülfe auch in einfachen Verhältnissen geschehen kann, zeigt das Beispiel des 1891 gegründeten Bezirkssamaritervereins des Amtes Donaueschingen in Baden,[2]) der 2300 Mitglieder in Zentralvereinen und in 46 Ortsvereinen zählt. Jeder einzelne dieser Vereine hat eine Anzahl in fortgesetzten Wanderkursen für die erste Hilfe ausgebildeter Leute, dazu einen reich ausgestatteten Sanitätskasten mit

---

[1]) Praktische Wandtafeln: „Die erste Hülfeleistung" (2 Tafeln in Farbendruck M. 1,60, Text dazu M. 0,40) erschienen bei F. E. Wachsmuth, Leipzig (Kreuzstr. 3).

[2]) Die näheren Angaben bei Hauser-Düttmann S. 17.

Verbandmitteln, Arzneien und auch einigen Krankenpflegegeräten (Tragbahren, Tücher, Binden, Schienen, Eisbeutel usw.). Der Verein leistete in den ersten 7 Jahren seines Bestehens bei 2214 teilweise recht schweren Unfällen erfolgreiche Hülfe. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt nur 0,20 M.

Am meisten sind von ländlichen Arbeitern die Waldarbeiter schweren Unfällen ausgesetzt. Daher beschloß u. a. die zweite Hauptversammlung des deutschen Forstvereins in Regensburg (26. Aug. 1901): „Es ist anzustreben, daß die Waldarbeiter in der Hülfeleistung bei Unglücksfällen unterwiesen und in der Nähe der Arbeitsplätze Verbandskästen und Tragbahren bereitgestellt werden." Zur vorläufigen Unterbringung Verunglückter wäre das Aufschlagen von Zelten erwünscht, in denen zugleich die Arbeiter Rast halten und Schutz vor Unwetter finden können; in verschiedenen Oberförstereien des Rheinlandes ist das schon Gebrauch. (Solche wasserdichte Zelte liefert z. B. R. Reichelt, Berlin C, Stralauerstr. 58, für 60—120 M.).[1])

Neuerdings veranstaltet auch der Bad. Frauenverein Samariterkurse, so nach dem Bericht von 1903 in Walldürn mit 73, in Bruchsal mit 40 Teilnehmerinnen; in Staufen war ebenfalls ein solcher vorbereitet. In den Bezirken Sonneberg und Saalfeld (Thür.) haben die Gemeinden, die Vorstände des Bezirks-Kriegerbundes, die Sanitätskolonnen und der Landesverein für Innere Mission folgende Abmachung getroffen: Jede Gemeinde erhält eine Verbandstelle; die ausgebildeten Krieger bilden das Hilfspersonal, das Rote Kreuz gibt das Uebungsmaterial, die Gemeinden beschaffen und erhalten die Tragbahren und Verbandkästen, wobei sie nach Bedürfnis vom Landesverein für Innere Mission unterstützt werden.

3. Mangel an ordentlicher Pflege. Es ist ein allseits anerkannter Satz, daß bei Erkrankungen gute Pflege für die Heilung ebenso bedeutsam, wenn nicht wichtiger sei, als das Eingreifen des Arztes; gibt es doch sogar eine eigene Wissenschaft der Therapie. Nun ist zur Pflege gewiß in erster Linie die Familie berufen, und leider gibt es Fälle, wo sich diese der unbequemen Pflicht durch Unterbringung des Leidenden im Krankenhause oder durch Anstellung einer Pflegerin entziehen will. Aber das sind immerhin Ausnahmen: Sehr oft kommt es dagegen vor — und das gerade auf dem Lande —, daß der Kranke seitens der Familie keine ordentliche Pflege finden kann, sei es, weil überhaupt die Wohnung zu eng ist und kein genügendes Krankenzimmer

[1]) Vgl. „Ländl. Wohlfahrtsarbeit" (Berlin, Dorfschriftenverlag) 5. Heft, S. 75 f.

Digitized by Google

bietet, sei es, daß der Kranke alleinsteht oder aber die Angehörigen notgedrungen der Arbeit nachgehen müssen, oder endlich, weil es sich um Erkrankungen handelt, die besonders sachkundige Pflege und vorsichtige Behandlung verlangen. Es ergibt sich daraus, daß überall Einrichtungen für solche Fälle bereit sein müssen: seien es Krankenhäuser oder ambulante Krankenpflege.

Sehr viele ländliche Bezirke entbehren aber noch jeder geordneten Krankenpflege. In Baden, wo seit 1885 durch den Bad. Frauenverein außerordentlich viel zur Hebung der ländlichen Krankenpflege geschehen ist, hatten nach einer Aufstellung im Jahre 1899 von insgesamt 1526 Landorten erst 290 geordnete Krankenpflege. Auch in Württemberg, wo gleichfalls in dieser Beziehung viel geschehen, haben heute (einschließlich der Städte) erst 343 Orte gute Krankenpflege; im Elsaß fehlt eine solche nach Mitteilung des Kanonikus Müller-Simonis auf dem Landes-Caritastag in Colmar (10. Nov. 1904) in noch über 400 Gemeinden. Für Preußen steht mir leider keine umfassende Statistik zur Verfügung, die zwischen Stadt und Land unterschiede, aber da anerkanntermaßen Baden und Württemberg in bezug auf Krankenpflege am besten stehen, so ergibt sich auch hier noch ein bedeutender Mangel.

Für einen kleineren (fast rein kathol.) Bezirk Westfalens habe ich Genaueres aus dem letzten Schematismus des Bistums Paderborn (1904) zu ermitteln gesucht. Der Kreis Brilon zählt außer 5 Städten 58 Landgemeinden, von denen etwa $^3/_4$ je unter 1000 Einw. haben; manche derselben umfassen wieder eine Reihe (bis zu 12) Ortschaften. Im ganzen Kreise befindet sich nun außer in 4 Städten nur noch in Olsberg eine Niederlassung von 8 Vinzentinerinnen (Krankenhaus); seit kurzem sind dazu in 2 oder 3 Orten Krankenbesucherinnen des Caritasverbandes (s. unten) gekommen. — Der räumlich sehr ausgedehnte Kreis Meschede hat 2 Städte und 28 Landgemeinden (einzelne bis zu 14 Dörfern), von denen der größere Teil zwischen 1—4000 Einw. zählt. Außer in der Stadt Meschede ist ein Krankenhaus mit 6 Schwestern in Eslohe (die Pfarre E. allein hat 2150 S. in einer Umgebung bis zu 5 km), dann je eine Niederlassung für ambulante Krankenpflege in Ramsbeck (3 Schw.) und in Fredeburg (4 Schw.). Die beiden Kreise Warburg und Büren haben 3 Städte und rund 100 Landgemeinden, ersterer knapp $^1/_4$, letzterer über die Hälfte mit 1000 Einw. und darüber. Lassen wir wiederum 2 Städte außer Betracht, so ergibt sich: 1 Kreiskrankenhaus in Peckelsheim (mit 7 Schw.), ferner Krankenhäuser in Scherfede (zugleich Armenhaus, 6 Schw.), Büren (5 Schw.), Hörste (zugleich Waisenhaus, 7 Schw.), Fürstenberg i. W. (4 Schw.), Haaren (5 Schw.): Das ist alles, wobei noch zu berücksichtigen, daß besonders im Kreise Büren Strecken bis zu 25 km von der Bahn abliegen.

Was nun zunächst die Errichtung von Krankenhäusern angeht, so können dieselben bei der Kostspieligkeit moderner Einrichtungen mit Aussicht auf Rentabilität wohl nur für Gemeinden von wenigstens 3—4000 Seelen in Frage kommen, es sei denn in industrieller Umgebung; auch muß am Sitze derselben stets ein Arzt wohnen, weil sonst

die nötige ärztliche Kontrolle der Kranken nicht genügend stattfinden kann. Es ist daher ein Fehler, wenn kleinere Orte, etwa weil jemand ein Haus zu dem Zwecke schenkt, sich darauf einlassen, ein vollständiges Hospital zu errichten; dauernd werden sie an den Lasten zu tragen haben; die Schwestern aber wissen dann oft sich kaum genügend zu beschäftigen. Besser und durchaus erstrebenswert ist es, wenn möglichst viele Orte einige Krankenstuben einrichten, in denen solche untergebracht werden, die alleinstehen oder in der gar zu engen Wohnung keinen guten, gesonderten Raum haben oder aber von schwerer ansteckender Krankheit befallen sind. Je mehr Gemeindehäuser entstehen, um so mehr wird sich die Bereitstellung von Krankenstuben ermöglichen lassen; natürlich haben sie nur dann Zweck, wenn zugleich eine Pflegerin im Orte ist. Die Vereine zur Anstellung von Landkrankenpflegerinnen in Heidenheim und Ballingen (Württ.) haben in jedem Oberamtsbezirk 1 Krankenhaus und für die meisten kleinen Orte Krankenstuben eingerichtet. Gleiches streben der Kreis Langenschwalbach und Amtsbezirk Diez in Nassau an. Auch der „Krankenpflegeverein des Kreises Isenhagen" (Hannover) hat nach § 1 Abs. 3 zum Teilzweck, Krankenstuben zu errichten. — In Nieder-Oesterreich will die Statthalterschaft in jeder Gemeinde oder für kleinere zusammen Notkrankenlokale für Infektionskranke errichtet wissen.

Am wichtigsten ist natürlich die Gewinnung guter Pflegerinnen. Zuerst kommen da stets Schwestern (Barmherz. Schw. und Diakonissen) in Frage. Unsere Frauen-Kongregationen entfalten ja auf diesem Gebiete eine bewundernswerte Tätigkeit. Gibt es doch in Deutschland für die Krankenpflege auf katholischer Seite etwa 20 Mutterhäuser, die auf den verschiedenen Stationen gegen 25000 Schwestern wirken lassen, sei es in Krankenhäusern, sei es in ambulanter Krankenpflege (Diakonissen gibt es gegen 15000). Bei ihrer gottgegebenen, stillen Wirksamkeit, zu der sie durchweg gut vorgebildet werden, fühlen sich die Kranken am glücklichsten. Aber ihre Wirksamkeit kommt bis jetzt nur wenigen Landorten zugute, wird auch schwerlich sich dort noch viel ausdehnen, da zunächst die vielen Städte und Industriebezirke immer mehr Kräfte fordern, sodann aber, weil die Mutterhäuser, um den Charakter des Ordenslebens zu wahren, nur Stationen mit wenigstens 3 Schwestern gründen. Nun senden ja die Krankenhäuser auf Verlangen für vorübergehende Pflege eine Schwester ins Haus, aber das können sich doch nur bessergestellte Familien leisten, da zunächst ein eigener Raum für die Schwester vorhanden sein, diese voll beköstigt und außerdem eine angemessene Summe (freie Reise und durchschnittlich pro Tag 1 M.) an das Mutterhaus geschickt werden muß. Um nun die Tätigkeit der Schwestern soviel als möglich weiteren Landkreisen zugänglich zu machen, hat Rektor Kinn (der bekannte Leiter der Kranken-

beſucherinnen-Kurſe in Arenberg) zur „Vervollkommnung der ländlichen Schweſternhäuſer“ folgende Vorſchläge gemacht:[1])

Es ließe ſich ein gewaltiger Fortſchritt erzielen, wenn die Tauſende von ländlichen Krankenſchweſtern, die vorwiegend der ambulanten Pflege obliegen, in ihrer Mehrheit vervollkommnete *Krankenbeſucherinnen* für die dem Kloſter benachbarten Gemeinden würden . . . Die *Dauerpflege* (d. i. bei Tag und Nacht in einem Hauſe) müßte auf die Notfälle *beſchränkt* bleiben (z. B. nach ſchweren Operationen oder wo der Kranke ganz alleinſteht). Die *ganze* Wohltat, welche Krankenſchweſtern auf dem Lande ſpenden können, hat nach der bisherigen Einrichtung nur das Dorf, in denen das Schweſternhaus liegt. . . . Wenn wir es dahin bringen, daß die Schweſtern eines ländlichen Krankenhauſes Beſucherinnen für alle ernſtlichen Erkrankten und Verwundeten der benachbarten Orte werden und die Kloſterapotheke den großen Geräte- und Pflegemittelſchrank für den beſuchten Bezirk bildet, dann haben wir die ländlichen Schweſternhäuſer bedeutend vervollkommnet und erreicht, was bei der ländlichen Armut überhaupt zu erreichen iſt.“

Ich glaube nicht, daß dies ſobald allgemein durchgeführt wird;[2]) denn das tägliche lange Wandern (Eiſenbahn oder Wagen ſtehen ja in den betr. Bezirken ſelten zur Verfügung) erfordert eine ſolch ſtarke Konſtitution, wie ſie unſeren Schweſtern ſelten gegeben iſt. Bei ſchlechtem Wetter und beſonders im Winter bei hohem Schnee würde die Schweſter wohl überhaupt nicht weit kommen oder ganz zu Hauſe bleiben müſſen, alſo gerade in der ſchlimmſten Zeit, wo es am meiſten Kranke gibt. Dazu kommt, daß die Schweſternhäuſer aus begreiflichen Gründen niemals eine Schweſter allein weite Wege nach außen machen laſſen, beſonders nicht im Dunkeln. Kinn beachtet das und ſchlägt vor, daß jede Schweſter an der Leine einen gut dreſſierten Bernhardiner mitführe; ein Superior, mit dem ich die Sache beſprach, lehnte aber einen ſolchen Gedanken von vornherein ab, meinte auch, daß keine Schweſter ſich dazu verſtehen würde. Immerhin, für Orte mit Fahrverbindung iſt der Gedanke gut ausführbar. Wenn er übrigens auch in ſeiner ganzen Ausdehnung verwirklicht würde, blieben doch alle Orte, die über 4—5 km entfernt ſind, unverſorgt, und das iſt immer noch der größte Teil.

Für all dieſe Orte muß daher von anderer Seite Hülfe geſchafft werden. Solche, die 800 Einw. und mehr zählen, ſtellen am beſten eine berufsmäßige „*Gemeindepflegerin*“ (Gemeindeſchweſter) an. Es empfiehlt ſich, nur für einen geſchloſſenen Ort eine ſolche anzuſtellen, für mehrere kleinere nur, wenn dieſelben *ſehr nahe zuſammenliegen*. Sonſt entſteht leicht Eiferſüchtelei zwiſchen denſelben, und gerade in dringenden Fällen iſt dann oft die Pflegerin nicht zu haben, weil ſie

---

[1]) Pastor bonus (Trier) Jahrg. XVI, Heft 4. (Auch Sonderabdruck, Trier 1904.)

[2]) Die bekannte Anſtalt Ursberg in Schwaben hat es allerdings für ihren Bezirk erreicht. Sie verſorgt in etwa 12 umliegenden Orten die Kranken.

weit entfernt ist.[1]) — Für kleinere Orte beginnt man seit Jahren von verschiedenen Seiten „Krankenbesucherinnen" auszubilden, die im Orte beheimatet sind und ganz unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung arbeiten. Dr. Wilh. Liese.

Rundschau.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Schweiz. I. Die Ueberzeugung, daß die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen die Produktivität der Arbeitskräfte steigert und daß deshalb die Sorge für günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gebot der Geschäftsklugheit ist, bricht sich immer mehr Bahn.

In der Schweiz hat freilich die Ausdehnung und Ausgestaltung der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit sich aufbauenden Institutionen der Arbeiterfürsorge mit der Entwickelung einer nach mancher Richtung mustergültigen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht völlig Schritt zu halten vermocht.

Während in Deutschland die zahlreichen Arbeiter-Wohlfahrtsinstitute, gemeinnützige Vereine und Körperschaften bereits im Jahre 1891 zur Gründung einer „Zentralstelle für die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" und im Juni 1903 auch zur Veranstaltung einer „ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" schreiten konnten, sind wir in der Schweiz von einer derartigen planmäßigen und zentralen Organisation der Wohlfahrtspflege noch weit entfernt, wenn auch anderseits die letzten Jahre viele erfreuliche Beispiele hervorragender Arbeiterfreundlichkeit gezeitigt haben.

Die Verhältnisse in der Schweiz sind andere, als in den europäischen Industriezentren. Namentlich hat hier auch das alte, autokratisch-patriarchalische System auf dem Wohlfahrtsgebiete noch vielfach seine Herrschaft zu behaupten gewußt, was in der verhältnismäßig geringen Entfaltung des schweizerischen Gewerkschaftswesens einigermaßen seine Erklärung findet. Die meisten Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen sind — soweit es sich nicht gerade um Veranstaltungen für Allgemeinbildung und Unterhaltungen der Arbeiter (Gründung von Lesesälen und Bibliotheken, Veranstaltung volkstümlicher Hochschulkurse und Konzerte ꝛc.) oder Förderung der Berufsbildung (Gründung von Berufsschulen mit Lehrwerkstätten, Fortbildungs- und Gewerbeschulen, Haushaltungs- und Kochschulen usf.) handelt — mit den Fabriken direkt verbunden.

Freilich gelangt man auch in der Schweiz mehr und mehr dazu, die Arbeiter selbst an der Schaffung und Verwaltung dieser Wohlfahrtseinrichtungen teilnehmen zu lassen und sie so zu einer rationellen Selbsthülfe zu erziehen. Erst durch ein solches Mitverwaltungsrecht gelangen die Arbeiter zu einer richtigen Würdigung der betreffenden Einrichtungen, welche damit auch der Eigenschaft reiner Wohltätigkeitsveranstaltungen entkleidet werden. Einzelne Mitteilungen über die Wohlfahrtseinrichtungen in der Schweiz finden sich zerstreut in den Berichten der

[1]) Vgl. die Land XIII, 23 mitgeteilten Erfahrungen.

eidgenössischen Fabrikinspektoren.[1]) Als Mustereinrichtungen erwähnen dieselben u. a. das Wohlfahrtshaus der Maschinenfabrik Oerlikon, welches einen Speisesaal für 500 Personen, Lesesaal, Nebensäle, große Terrasse, Duschen-, Wannen- und Schwitzbäder, sowie einen großen Garten besitzt, und zwar liegt der Betrieb dieser Anstalt in den Händen der Arbeiter. Die Rollschen Eisenwerke in Choindez und Gerlafingen besitzen 48 Arbeiterwohnungen, Arbeiterbäder, kleines Operationszimmer, Kranken- und Wartezimmer, eigene Apotheke, eine Alterskasse und Krankenkasse usf.

Auch die Schokoladenfabrik Suchard in Serrières bei Neuenburg zeichnet sich durch zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen aus. Sie besitzt viele Arbeiterwohnungen. Reparaturen muß der Arbeiter auf seine Kosten vornehmen lassen, weshalb sein Interesse auf gute Instandhaltung geht. Es ist dort ein eigener Fabrikarzt, Heilmittel und Medizin gehen zu Lasten der Fabrik. Für die Pflege der Kranken ist eine Diakonissin eingestellt. Die Kranken, und besonders die Frauen, erhalten Landaufenthalt. Für die Wöchnerinnen ist eine besondere Krankenschwester angestellt. Zur Erleichterung der Kosten der Lehrzeit für die Kinder besteht ein Fonds; ein Fonds von 50000 Fr. besteht für die Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich verheiraten. Vom Lohne der Minderjährigen kommen 10 Prozent in eine Sparkasse, die dem Betreffenden bei seiner Volljährigkeit zur Verfügung gestellt werden.[2])

Während es sich hier freilich um sehr große Etablissements handelt, gibt es zahlreiche Bestrebungen zur Hebung der Lage der Arbeiter, an denen sich auch kleine Unternehmungen beteiligen könnten und sollten. Ein wichtiges Gebiet der Arbeiterwohlfahrt bildet wohl das Versicherungswesen. In bezug auf die Versicherungsgesetzgebung steht die Schweiz hinter Deutschland zurück. Der Mangel einer staatlichen Unfallversicherung macht sich empfindlich fühlbar. Die eidgenössischen Haftpflichtgesetze, welche nur einem engbegrenzten Kreise von Arbeiterkategorien Schutz gewähren und welche außerdem eine Haftpflicht des Unternehmers nur bis zum Maximalbetrage von 6000 Fr. oder bis zum sechsfachen Jahresverdienst des Getöteten aussprechen, bieten nur einen schwachen Ersatz für eine allgemeine Unfallversicherung. Einzelne Unternehmer und Unternehmerverbände, wie namentlich die Buchdruckereibesitzer, Müller, Schreiner, Bierbrauer und Buchbinder haben angefangen, ihre Arbeiter selbst zu versichern. Voraussetzung für das Gedeihen dieser Gegenseitigkeitsverbände bildet freilich eine eigene, unabhängige Verwaltung.

Wünschenswert wäre namentlich ein Zusammenschluß der Arbeitgeber zwecks Versicherung der Arbeiter gegen die Gefahren der gewerblichen Krankheiten.

Im übrigen kann konstatiert werden, daß seit der Erstellung neuer, schöner und heller Arbeitsräume die Unfallziffer wesentlich abgenommen hat. Durch Anbringung zahlreicher Schutzvorrichtungen sucht man in den Fabriken der Unfallgefahr vorzubeugen. Ein umfassendes Bild dieser Maßnahmen zum Schutze gegen Unfall bietet die Sammlung von Modellen von Schutz- und hygienischen Vorrichtungen im eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Unfallfrequenz auch in engem Zusammenhange steht mit dem Alkoholmißbrauch. Einzelne Fabriken suchen den Alkoholverbrauch dadurch zu vermindern, daß sie den Arbeitern an Stelle der Spirituosen Kaffee und Thee zu bescheidenen Preisen oder gratis verabfolgen. Anderswo wiederum wird gekochte Milch zum Engroseinkaufspreis abgegeben usf.

---

[1]) Eine übersichtliche Zusammenstellung der Inspektionsberichte von 1890—1901 enthält das kürzlich erschienene „Handbuch der eidgen. Fabrikinspektion" von A. Weidmann. Bern 1904. — [2]) Vgl. A. Weidmann l. c. pag. 122.

Das große soziale Problem der Schweiz wird für die nächste Zeit die Frage einer gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung bilden. Es haben die Fabrikinspektoren für das Jahr 1900 eine größere Aufnahme der bestehenden Krankenkassen veranstaltet, wonach 555 Kassen mit 101 031 Mitgliedern und einem Gesamtvermögen von 3 454 802,78 Fr. bestanden. Auf die Textilindustrie allein entfallen 251 Kassen mit gegen 50 000 Mitgliedern. Die Kassen werden in der Regel durch Zuschüsse der Prinzipale unterstützt. Die jährlichen Beiträge großer Geschäfte erreichen eine Höhe bis auf 10 000 Fr. Was speziell die Betriebskrankenkassen betrifft, so weisen diese gegenüber anderen Kassenarten bedenkliche Nachteile auf, da bei ihnen die Mitgliedschaft abhängig ist von der Beschäftigung in einem bestimmten Etablissement. Wird der Arbeiter aus einer solchen Fabrik entlassen, so erlischt plötzlich seine Mitgliedschaft und es ist ihm, namentlich bei vorgerücktem Alter, nicht immer mehr möglich, in eine andere Kasse überzutreten.

Eine seltenere Erscheinung auf dem Gebiete des Kassenwesens bilden die Alterskassen, welche einzelne Betriebe geschaffen haben, um ihren Arbeitern nach bestimmter Dienstzeit entweder eine Pension oder eine Alterszulage zu bieten.

Auch Sterbekassen sind nicht gerade zahlreich vertreten. Nur Verbände mit großem Mitgliederbestande haben sich hier als leistungsfähig erwiesen.

Eine sehr große Ausdehnung haben indessen in der Schweiz die Sparkassen gewonnen, an deren Ausgestaltung sich Staat und Gemeinde, Fabriken und Vereine beteiligen. Am 31. Januar 1900 wurden in allen Inspektionskreisen 104 Fabriksparkassen mit 10 727 Einlegern und mit einer Gesamteinlage von 3 908 831 Fr. gezählt.

Der Sparsinn der Arbeiter wird von den Prinzipalen auf mannigfache Weise gefördert, sei es durch Verabreichung von Sparkassaheften mit der ersten Einzahlung, durch Vermehrung der Einzahlung des Arbeiters um einen bestimmten Prozentsatz, oder durch Verabreichung von Gratifikationen in Form von Sparkasseneinlagen. Wiederum gibt es Fabriken, welche die Verwaltungskosten tragen usf.

Das Versicherungsprinzip fand endlich auch auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit Anwendung. Die Idee, die Arbeiter für den Fall effektiver Verdienstlosigkeit durch eine Arbeitslosenversicherung sicher zu stellen, lag nahe. Die ersten Versuche in dieser Richtung wurden in der Schweiz unternommen. Sie führten leider zu wenig befriedigenden Resultaten. Die im Jahre 1893 gegründete Berner „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" hat noch zur Stunde mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dieselbe beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Sehr schlimme Erfahrungen hat die Stadt St. Gallen mit der 1895 geschaffenen obligatorischen Versicherung gemacht. Schon 1897 erlosch die Einrichtung wieder. In Basel und Zürich wurde das Projekt einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung in der Volksabstimmung mit großem Mehr verworfen.

Zur Bekämpfung und Abschwächung der Arbeitslosigkeit wurden im übrigen in der Schweiz verschiedene Maßnahmen ergriffen. So suchte man diesem Uebel in vielen Städten durch Notstandsarbeiten entgegenzutreten. In Genf wurden schon im Winter 1879/80 sogenannte Nationalwerkstätten (chantiers nationaux) errichtet, in welchen die Arbeitslosen Beschäftigung erhielten. Dem Beispiele Genfs folgten alsbald Bern und Zürich nach. In letzterer Stadt konstituierte sich 1893 eine freiwillige Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen, welcher alsbald von seiten der Bevölkerung wie der Behörden beträchtliche Geldspenden, Nahrungs- und Feuerungsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Auf Initiative dieser Kommission wurden Volksküchen errichtet zwecks Verabreichung kräftiger Nahrung an Bedürftige. Wärmestuben mit einer kleinen Bibliothek versehen, gewähren den Arbeitslosen während des Tages Unterkunft und Unter-

Digitized by Google

haltung und durch Uebereinkommen mit Gasthöfen usf. besorgt die seit 1894 vom Stadtrate eingesetzte Arbeitslosenkommission den Obdachlosen Unterkunft.

Um die Mitte der achtziger Jahre wurde in der Schweiz nach dem Beispiele Württembergs das Institut der Naturalverpflegung eingeführt, welches zum Zwecke hat, Personen, welche auf der Wanderschaft von Ort zu Ort Arbeit suchen, vorübergehend Obdach und Nahrung zu gewähren. Dieses Institut ist heute beinahe in allen Kantonen heimisch.

Auch Arbeiterkolonien besitzt die Schweiz zwei („Tannenhof" b. Gampelen, Kt. Bern und „Herdern", Kt. Thurgau). Die Gründung erfolgte nach dem Muster der von Pastor v. Bodelschwingh 1882 errichteten Kolonie „Wilhelmsdorf" bei Bielefeld. Die Tatsache, daß diese Kolonien auch entlassene Sträflinge aufnehmen, hat zur Folge, daß Arbeitslose nur sehr ungern und in äußersten Notfällen in denselben Aufnahme suchen.

Vielfach hat die Arbeitslosigkeit darin ihren Grund, daß den außer Stellung befindlichen Arbeitern der Stand der Nachfrage nicht bekannt ist. Hier hat der Arbeitsnachweis einzusetzen. Abgesehen von den vielen privaten Placierungsbureaus und den von Berufsorganisationen ins Leben gerufenen Vermittlungsstellen wurden in vielen Städten öffentliche Arbeitsnachweisbureaus errichtet, welche Arbeitssuchenden wie Arbeitsanbietenden gleichsam als Arbeitsbörse zu dienen haben. Allein, zwischen den einzelnen Stellen besteht keine Verbindung und so fehlt eine allgemeine Uebersicht über den Arbeitsmarkt.

In der Junisession 1894 wurde von den eidgenössischen Räten folgendes Postulat beschlossen: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob, und ev. in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei." Mit Kreisschreiben vom 30. November 1894 ersuchte das Industrie-Departement die Kantonsregierungen, den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, den Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins und den leitenden Ausschuß des Schweiz. Arbeiterverbandes um Berichterstattung über das Postulat. Die Antworten ließen lange auf sich warten.

Der letzte Rapport datiert aus dem Jahre 1903. Soeben ist der sehr umfassende „Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit" (vom 8. Nov. 1904) erschienen[1]). Der Bericht verzichtet darauf, schon jetzt bestimmte Vorschläge in bezug auf Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu unterbreiten, indem unser Land nicht stark genug sei, gleichzeitig die Lasten großer Werke der sozialen Hülfe auf sich zu nehmen. Positivere Vorschläge enthält der Bericht bezüglich der Frage des Arbeitsnachweises:

„Es dürfte die dankbare Aufgabe des Bundes sein, die gegenseitige Verbindung und Unterstützung der Nachweisstellen oder Arbeitsämter herbeizuführen, eine Zentralstelle zu bezeichnen, welche die Nachrichten über Angebot und Nachfrage erhält und in einem Wochenbulletin veröffentlicht, oder in anderer Weise die umfassende Verwertung der von den einzelnen Stellen gesammelten Informationen zu sichern.

Es wird auch ein bedeutendes Material zusammenkommen, dessen statistische Bearbeitung wichtige Anhaltspunkte für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bietet. Zu untersuchen ist noch, auf welche Grundlage (Gemeinden, berufliche Organisationen) die Arbeitsämter zu stellen seien, in welcher Weise der Bund die Gründung und den Betrieb solcher fördern solle, wie das Verhältnis zur Naturalverpflegung zu regeln sei usw."

Soviel hierüber!

Dr. A. Hättenschwiller.

[1]) Schweizerisches Bundesblatt Nr. 46, Jahrg. 1904.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Wohnungskongreß zu Frankfurt hat wie selten ein ähnliches Parlament die Aufmerksamkeit der sensationshungrigen Alltagspolitiker und der sachlicheren Sozialreformer auf seine Verhandlungen zu lenken verstanden.

Hoch gingen die Wogen der Meinungsverschiedenheit, aufgepeitscht durch fast unversöhnliche, materielle Interessengegensätze. Wer aber den nötigen Ernst und das erforderliche sozialwirtschaftliche Verständnis dazu hatte, konnte auf dem Grunde der tosenden Flut von Debatten und Zwischenrufen manch kostbare Perle entdecken und als wertvolle Anregung zur Weiterarbeit auf dem Gebiete der **Wohnungsreform** mit nach Hause nehmen. Jeder Sozialpolitiker wird daher den Veranstaltern des Kongresses Dank wissen, obgleich er sich auch wieder aufs neue sagen muß, daß die Hauptarbeit auf diesem Gebiet nicht im Kongreßlokal, sondern in den Sitzungssälen der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie in den Bureaus der Selbsthilfevereine erledigt wird. Erfreulicherweise nimmt nun diese von der Oeffentlichkeit kaum beachtete Kleinarbeit in der letzten Zeit ein schnelleres Entwicklungstempo an.

Der Reichshaushaltsetat für 1905 wird wieder erhebliche Ausgaben für die Beschaffung von geeigneten Wohnungen enthalten, welche den im Dienste des Reichs stehenden Arbeitern und Beamten überlassen werden und ganz ähnliche Fürsorgemaßnahmen plant auch wieder die preußische Landesregierung für ihre Angestellten. Wichtiger aber als diese nur einem sehr beschränkten Kreis von Wohnungsbedürftigen zugute kommenden Vorkehrungen scheinen uns die gelegentlich erfolgenden regierungsseitigen Anregungen zur planmäßigen Sanierung der Wohnungsverhältnisse. Da eine durchgreifende Steuerreform die unerläßliche Vorbedingung einer rationellen Lösung der Wohnungsfrage ist, begrüßen wir eine Denkschrift mit besonderer Genugtuung, welche vor kurzem von den preußischen Ministern des Innern und der Finanzen an die Regierungspräsidenten erging. Ihr Hauptzweck ist, die Gemeindeverwaltungen auf die Vorzüge einer Grundbesteuerung nach dem gemeinen Wert aufmerksam zu machen, und in schätzenswerter Einsicht wird hierbei der ausgleichende Wert dieser Steuerart hervorgehoben. Sie ermöglicht eine gerechte Heranziehung derjenigen Besitzer, welche den Wertzuwachs ihrer Grundstücke der Emporentwicklung des Gemeinwesens verdanken und führt einen Teil dieser unverdienten Werte ihrer Erzeugerin, der Kommune, wieder zu. Gleichzeitig setzt sie aber auch vor allem der spekulativen Zurückhaltung unbebauten Landes von der Nutzbarmachung für Wohnungszwecke heilsame Schranken.

Die bedeutsamste Aktion auf dem Gebiete der Wohnungsreform dürfte in nächster Zeit durch den Senat und die Bürgerschaft der Stadt Hamburg vorbereitet werden. Dort gilt es ein ganzes Stadtviertel, welches bisher ein gefürchteter Seuchenherd gewesen ist, niederzureißen, das Terrain, welches in ständiger Ueberschwemmungsgefahr schwebte, höher zu lagern und mit gesunden, menschenwürdigen Wohngebäuden zu versehen. Nicht weniger als 9 Millionen sind für dieses Sanierungswerk in Aussicht gestellt. Das krasse Elend der Wohnungszustände vor allem in den ältesten Großstädten darf den Sozialpolitiker aber auch für die Not auf dem Lande nicht blind machen. Auch hier greifen neuerdings staatliche Behörden in dankenswerter Umsicht ein. So regte unlängst der preußische Landwirtschaftsminister an, daß der Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen durch die Mittel der Landesversicherungsanstalten mehr als vordem gefördert werden solle. Voraussetzung eines dahinzielenden Entgegenkommens

der Versicherungskörperschaften ist aber, wie auch in dem Erlaß anerkannt wird, die Schaffung von Organisationen, welche Träger dieser Reformarbeit sein könnten. Die Pflege der Baugenossenschaften in bäuerlichen Gegenden wird sich also in Zukunft noch mehr als bisher der behördlichen Protektion erfreuen. Hoffentlich wird diese Aussicht die begonnene Selbsthilfe nicht lähmen, sondern, wie es die Absicht des Ministers ist, vielmehr beleben.

Gerade bei der Lösung der zahllosen Probleme, welche die Wohnungsfrage an Reich, Staat und Gemeinde stellt, ist die Mitwirkung privater Vereine und die Initiative forschender Sozialpolitiker unentbehrlich. Wie zeitgemäß ist z. B. das Rundschreiben, welches der hessische Verein zur Beschaffung billiger Wohnungen erließ, und das die Gemeinwesen dringend zur Mehrung ihres Grundbesitzes mahnt und noch eindringlicher vor der leichtfertigen Veräußerung kommunalen Geländes warnt. Ein ermutigendes Bild erfolgreichen Schaffens bot übrigens die Generalversammlung des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Besonders sympathisch berührt es, daß sich die Organisation noch mehr als der Bildung neuer, der Sanierung und dem Ausbau bereits bestehender Baugenossenschaften gewidmet hat. Zukünftig soll die Revision der Vereine durch Ernennung von Bezirksrevisoren planmäßiger und durchgreifender betrieben werden und durch Bezirkskonferenzen sollen Fragen von mehr lokaler Bedeutung erörtert werden. Die Haupterrungenschaft der Tagung ist aber die Anregung einer Hypothekenbank, deren Geschäftsbetrieb die Kapitalbeschaffung zu gemeinnützigen Wohnungszwecken durch Bürgschaftsleistung für zweite Hypotheken wesentlich fördern soll.

Sehr interessant ist die sich auch auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge wiederholende Beobachtung, daß eine Sozialreform die andere nach sich zieht. Mit dem Vorhandensein kultureller und sanitärer Einrichtungen, wozu in erster Linie auch gute Wohnungen gehören, ist es gewöhnlich nicht getan, die ärmsten Bevölkerungsschichten müssen erst in die Möglichkeit versetzt werden, an diesen Wohltaten partizipieren zu können und vor allem sollte dafür Sorge getragen werden, daß die in ihrer Lebenshaltung einmal gehobenen Familien vor dem Zurücksinken in das alte Elend bewahrt werden. So haben die hessischen Bauvereine die Beobachtung gemacht, daß viele ihrer Mitglieder nach dem Ableben des Familienoberhaupts die ihnen liebgewordenen Wohnungen der Genossenschaft wieder mit elenden Behausungen vertauschen mußten. Tatkräftig, wie diese Organisation überhaupt zu sein scheint, beschloß sie nun, ihren Angehörigen die Lebens- und Hinterbliebenenversicherung durch korporativen Vertrag mit einer soliden Rentenanstalt zu erleichtern.

Dies Vorgehen wird nicht nur mancher Familie zur Beibehaltung einer gesunden, gemütlichen Wohnung verhelfen, es wird vielmehr auch von hoher, sittlicher Bedeutung sein, indem es einen gesunden Sparsinn erwecken wird. Es wird aber auch nicht in letzter Linie viele strebsame Familien davor bewahren, ihre Ersparnisse an Schwindelunternehmungen los zu werden, denen Arbeiter noch so oft zum Opfer fallen.

Wir möchten übrigens das der Wohnungsreform gewidmete Kapitel nicht schließen, ohne der neuzeitlichen Bestrebungen auf Errichtung von sog. Ledigenheimen zu gedenken. Es handelt sich hierbei um die durchgreifendsten Maßnahmen gegen das private Schlafstellenwesen, welches bekanntlich den jungen Arbeiter nicht nur häufig finanzieller Uebervorteilung und gesundheitlichen Gefährdungen, sondern auch schwerwiegenden sittlichen Bedrohungen aussetzt. Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sah sich daher auch genötigt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ihre unlängst stattgefundene Konferenz begnügte sich

erfreulicherweise nicht mit der Bekanntgabe der Schäden des Schlafstellenwesens, sondern gab bedeutsame Anregungen betreff Schaffung kommunaler Logierhäuser. Unterdessen haben sich bereits einige deutsche Gemeinden auf diesem Gebiet mit Erfolg versucht und neuerdings plant auch die Stadt München die Errichtung eines solchen Instituts. Besonders dringend notwendig scheint uns die Fürsorge für die weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen aber zu sein. Wir begrüßen daher das Ulmer Projekt eines Logierhauses für Arbeiterinnen mit großer Freude. Bei aller Wertschätzung dessen, was in dieser Richtung auf caritativem Gebiete bereits geschehen ist, darf gerade von jenen, welche für die allgemeine Hebung der körperlichen und sittlichen Volksgesundheit bemüht sind, keinen Augenblick außer acht gelassen werden, daß weite Kreise unserer Arbeiterschaft dem religiösen Vereinsleben längst entfremdet und daher auch von seinen caritativen Vorteilen ausgeschlossen sind. Für sie bedeutete der Aufenthalt in einem gemeindlichen Logierhaus mindestens die Versetzung in ein menschenwürdiges und sittlich einwandsfreies Milieu, das der Nährboden eines differenzierteren Geisteslebens und einer vertieften Sittlichkeit sein kann.

Nur eines Schrittes bedarf es, um von dem Spezialgebiet der Wohnungsfürsorge auf das weite Feld der allgemeinen Pflege der **Volksgesundheit** zu gelangen. Hier noch mehr als in der Wohnungsfrage sind wir auf die reformfreudige Gemeindeinitiative angewiesen und wir dürfen hinzufügen, daß die sozialhygienischen Maßnahmen den Kommunen fast durchweg leichter fallen als eine gründliche Sanierung der Wohnungszustände. Eine ganze Reihe dringender Verbesserungen erfordert hier nur einen kleinen Aufwand an gutem Willen und im schlimmsten Fall die Inanspruchnahme hilfsbereiter Bürgerkreise, aber durchaus keine verwaltungstechnische Neuerung und auch keinerlei erhebliche Finanzopfer. Angesichts dieser erleichternden Umstände ist es selbstverständlich, daß sich das öffentliche Interesse der Volksgesundheitspflege mehr und mehr zuwendet. Die Generalversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege lieferte auch dies Jahr einen erneuten Beweis dafür. Charakteristisch ist aber, daß die Hauptaufmerksamkeit dieser wie aller ähnlichen Körperschaften sich vorläufig noch mehr negativen Aufgaben, vorwiegend der Reform der Krankenbehandlung und Erkrankungsverhütung zuwenden muß. So stand im Vordergrund der Verhandlungen die Bekämpfung der neuerdings als gefährliche Volksseuche erkannten Ruhr. Diese Krankheit, welche auf weite Gegenden Deutschlands lokalisiert ist und eine bedenklich hohe Sterblichkeitsziffer aufweist, kann nur die sorgfältigste Reinlichkeit, vor allem aber die Verbesserung des Kanalisationswesens Schranken setzen, ein Grund mehr für die ost- und westdeutschen Städte, — dort befinden sich nämlich die Krankheitsherde — hier endlich kulturentsprechende Zustände zu schaffen. Auch eine Ausgestaltung der Krankenpflege erwartet die Tagung von einer reichsgesetzlich angeordneten fachlichen Ausbildung der Krankenpfleger und -pflegerinnen. Der ordnungsmäßigen, mindestens zwei Jahre ausfüllenden theoretischen und praktischen Schulung soll eine Prüfung folgen, deren Ablegung zur Ausübung der öffentlichen Krankenpflege berechtigen würde. Hier hätte denn eine einflußreiche Körperschaft die Hauptforderung des gewerkschaftlichen Aktionsprogramms der christlichen Krankenpflegerorganisation zu den ihren erhoben. Hand in Hand mit den erhöhten Ansprüchen soll aber auch eine systematischere Fürsorge für die im Krankendienst beschäftigten Personen gehen. Empfohlen wird die für das Laienpersonal längst zur Notwendigkeit gewordene Gründung einer Invaliden-, Alters- und Unfallversicherungskasse. Während so eine neue, wichtige Berufsgruppe den Anspruch auf gesetzliche Versicherung erhebt, mehrt sich die Zahl der deutschen Gemeinden, welche die Hausindustriellen an den Segnungen dieser Institute partizipieren lassen. Auf dem

Gebiet des Versicherungszwangs für Heimarbeiter arbeiten unsere Kommunen der Reichsgesetzgebung geradezu mustergiltig vor.

Viel Fleiß wird auch seitens einiger Gemeinwesen auf die Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten, in erster Linie natürlich die verheerende Schwindsucht verwandt. Dem Beispiel Halles folgte jetzt auch Breslau durch einen Beschluß der Armenverwaltung, welcher es ermöglicht, aus dem Armenfonds besondere Räume für Tuberkulose zu mieten. Der Zweck der Reform ist, daß den armen Familien die Isolierung ihrer Erkrankten auf diese Weise finanziell ermöglicht wird. Bei diesem Vorgehen befindet sich die dortige Stadtverwaltung in Uebereinstimmung mit einem reichsamtlichen Erlaß. Derselbe weist der Armenpflege weittragende Aufgaben bei der Tuberkulosenbekämpfung zu und wünscht, daß die hierzu gewährten Unterstützungen aus Spezialfonds entnommen werden, also keine politische Entmündigung der Empfänger nach sich ziehen sollen. Nicht unerwähnt sei endlich die Eröffnung einer bakteriologischen Untersuchungsanstalt der Stuttgarter Stadtverwaltung, welche den Krankenkassenmitgliedern zur unentgeltlichen Benutzung übergeben ist. Das Institut wird sicher manche Familie rechtzeitig vor der ihr drohenden Infektionsgefahr bewahren und auch manchen Kranken beizeiten zur Einleitung des Heilverfahrens bestimmen; der Vorzug der Unentgeltlichkeit sichert ihm die Inanspruchnahme der bedürftigsten und der Erkrankungsgefahr am meisten ausgesetzten Kreise. Hoffentlich findet dieses Beispiel bald Nachahmung, und zwar auch in Preußen, wo sich die ministeriellen Behörden durch dahinzielende Anregungen an die Regierungspräsidenten verdient gemacht haben.

An dem Apothekenmonopol sind schon manche gesunde Bestrebungen zur Erleichterung einer sachgemäßen Krankenbehandlung in unbemittelten Kreisen gescheitert. Mit Schreck erinnert man sich noch des heißen Kampfes, welcher zwischen den Berliner Krankenkassen und Apotheken wütete. Wer aber glaubt, daß mit dem damaligen Vergleich nun alles überall in gewünschter Ordnung sei und wer vor allem meint, die Apothekenfrage habe nur für die Kassen Bedeutung, der befindet sich in einem bedauerlichen Irrtum. Tatsächlich drücken die Monopolpreise dieser Anstalten die arme Privatkundschaft noch weit mehr als soziale Großbetriebe unter ihnen leiden, und manche verborgene Not könnte gelindert werden, wenn es gelänge, städtische Apotheken mit Vorzugspreisen für arme Familien zu errichten. Einen dahinzielenden Versuch machte denn auch, durch das bahnbrechende Vorgehen Hessens ermutigt, die Kommune Stuttgart, ihrem Regieunternehmen wurde aber leider die staatliche Konzessionierung versagt. Umso notwendiger wird hier, das leuchtet wohl allgemein ein, eine reichsgesetzliche Regelung der Apothekenfrage.

Viel Verdienst um die Erhaltung der Volksgesundheit hat sich unstreitig auch die Gesellschaft zur Errichtung von Volksbädern erworben. Ihrer letzten Zusammenkunft verdanken wir wieder eine wertvolle Anregung. Es soll allerorts der Versuch gemacht werden, die finanzielle Mitwirkung der Landesversicherungsanstalten bei der Schaffung von Volksbädern zu erbitten. Die rheinische Landesversicherungsanstalt hat ähnlichen Wünschen gegenüber bereits weitsichtiges Verständnis an den Tag gelegt und durch Bewilligung billiger Hypotheken an einige Badeanstalten praktisch bewiesen.

Der kulturelle Hochstand eines Gemeinwesens läßt sich zu einem guten Teile nach den Bemühungen bemessen, welche für die geistige und körperliche Pflege der heranwachsenden Generation aufgewandt werden. Die reformfreudigsten Kommunen sind daher auch immer diejenigen, welche das höchst entwickelte Schulwesen aufweisen. Das wirtschaftliche Elend weiter Volkskreise bedingt es aber, daß neben der geistigen auch die materielle Wohlfahrt der Jugend durch kom-

Digitized by Google

munale Einrichtungen geschützt werden muß, es ist daher ganz selbstverständlich, daß die wahren Volksfreunde sich mit großem Eifer der Kinderfürsorge und vor allem der Schulhygiene widmen müssen. Im Vordergrunde aller Reformbestrebungen steht hier natürlich immer noch die Schularztfrage, welche in so vielen Gemeinden noch gar keiner Beachtung gewürdigt, oft aber auch nur so unvollkommen gelöst wird, daß das Nichts fast der Halbheit vorzuziehen wäre. Wo sich die ärztliche Ueberwachung der Kinder eingebürgert hat, wurde stets noch die Beobachtung gemacht, daß sich der durchschnittliche Gesundheitszustand der Kinder hob. Wie mancher Schüler, der nach der Meinung seiner Eltern völlig gesund war, verdankt heute schon der umsichtigen Beobachtung durch den Schularzt die Entdeckung eines heilbaren Uebels, das bei dauernder Vernachlässigung seine künftige Erwerbsfähigkeit schwer beeinträchtigt hätte. Neuerdings richten auch bereits einige Gemeinden zahnärztliche Schulkliniken ein, und in Straßburg wurde dabei die Beobachtung gemacht, daß die Tage der Schulversäumnis dank der vorbeugenden Behandlung stark abnahmen. Vor allem aber werden die mit der Schülerkontrolle betrauten Aerzte ihre Aufmerksamkeit den Gesundheitsgefahren des Unterrichts zuwenden. Ihre Anregungen können nicht genug geschätzt werden. Wenn beispielsweise in neuerer Zeit dem sanitären Bau der Schulbänke, der Schaffung guter Ventilation in den Klassenzimmern und vor allem auch der Reinlichkeit mehr Sorgfalt zugewandt wird, so dürfen wir dies in erster Linie auf schulärztliche Initiative zurückführen. In den Städten, wo sie ihres Amtes walten, wird sicher auch der ministerielle Erlaß Beachtung finden, welcher den Oelanstrich der Fußböden in den Unterrichtsräumen empfiehlt, um dadurch das bislang bewährteste Mittel zur Staubverhütung zur allgemeinen Anwendung zu bringen. Auch bei der Auslese der schwächlichen und minderbefähigten Kinder wird den Lehrern die Mitwirkung medizinisch gebildeter Personen sehr erwünscht sein. Sie werden sich im Interesse einer annähernden Erreichung ihres Unterrichtszwecks besonders freuen, wenn es den Mahnungen der Aerzte gelingen wird, die Einrichtung von Extraklassen für diese zurückgebliebenen Kinder zu bewirken. Viel bleibt hier noch zu wünschen übrig, obgleich sich in letzter Zeit manche Stadtverwaltung, ganz vor kurzem noch Nürnberg, zur Schaffung solcher „Hilfsschulen" herbeigelassen haben. Große Hoffnungen dürfen wir übrigens auch auf die Ferienkolonien setzen, deren Veralltgemeinerung anscheinend auf keinen allzu starken Widerstand stoßen wird, und noch mehr erwarten wir von den sog. Waldschulen für schwächliche Kinder. Charlottenburg hat ein derartiges Institut ins Leben gerufen. Seine herzerquickende Schilderung sollte all diejenigen zur Nachahmung begeistern, deren soziales Gewissen beim Anblick so mancher abgezehrter Stadtkinder des Arbeiterstandes erwacht.

F. Imle.

Kongresse.

Der Frankfurter Wohnungskongreß. In den Tagen vom 17. bis 19. Oktober fand in Frankfurt a. M. der erste allgemeine deutsche Wohnungskongreß statt, über den in diesen Blättern ein kurzer Bericht von Interesse sein dürfte. Ueber alles Erwarten, wohl selbst der Veranstalter, zahlreich besucht — die Zahl der Anmeldungen betrug etwa 900, die der wirklich anwesenden Teilnehmer vielleicht 700 —, vereinigte der Kongreß in sich Interessenten der allerverschiedensten Standpunkte: Vertreter der Staatsregierungen, Gelehrte, Bürgermeister, praktische Sozialpolitiker, Genossenschafter, Hausbesitzer usw. So interessant eine derartig heterogene Zusammensetzung an sich ist, so erwies sie sich im Laufe der Verhandlungen doch als eine Schwäche; namentlich wurde das Niveau der Debatten

in erster Linie durch das äußerst herausfordernde Auftreten der energisch geführten Hausbesitzergruppe stark herabgedrückt, so daß man manchmal eher in einer nicht sehr geschickt geleiteten Volksversammlung als auf einem Kongresse zu sein meinte. Auch die Organisation und die Geschäftsführung ließen hie und da zu wünschen übrig.

Die Verhandlungen umfaßten drei große Gegenstände: 1. die Entwicklung und den Stand der Wohnungsfrage in Deutschland, 2. die Aufgaben der öffentlichen Körperschaften in der Wohnungsfrage und 3. die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau.

Zum ersten Gegenstand hatte Professor Pohle-Frankfurt das einleitende Hauptreferat über die tatsächliche Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland in den letzten Jahrzehnten übernommen. Von der Anschauung ausgehend, daß es sich bei der Wohnungsfrage vorwiegend um ein großstädtisches Problem handele, zog er nur die Statistik der Großstädte in seine Betrachtung hinein und gab damit seinem Referate von vornherein eine bedenkliche Einseitigkeit. Aus diesen statistischen Ergebnissen heraus stellte er vor allem 4 große Tendenzen der Entwicklung fest: 1. eine Zunahme der Besiedelungsdichtigkeit pro ha in den Großstädten, 2. eine Veränderung in der Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Größenklassen der Wohnungen, 3. eine Abnahme der Wohndichtigkeit und 4. ein Steigen der Mietpreise. Die veränderte Verteilung auf die Größenklassen der Wohnungen äußern sich in der Abnahme der kleinsten Wohnungen und dem immer stärkeren Hervortreten der mittleren, namentlich derjenigen mit 2 und 3 heizbaren Zimmern. Die Abnahme der Wohndichtigkeit sei nicht nur in dem Gesamtdurchschnitt der Bewohnerzahl pro Raum zu verspüren, sondern auch in jeder einzelnen Größenklasse; wenngleich sie sich durch eine Abnahme in der Kopfzahl der einzelnen Haushaltung erklärt, so sei sie doch durchaus erfreulich, zumal sie in einer Zeit der steigenden Mieten stattgefunden habe. Das Steigen der letzteren erklärte Pohle vorwiegend durch das naturgemäße Ansteigen des Bodenwertes sowie durch dasjenige der Baukosten. Daß demgegenüber doch die Wohndichtigkeit abgenommen habe, sei nur dadurch zu verstehen, daß das Einkommen im allgemeinen noch schneller gewachsen sei als die Mieten, deren Steigen daher zu ertragen sei.

So klar und gut die Ausführungen Pohles bei aller Einseitigkeit in einzelnen Punkten waren, so litt doch ihr Wert sehr erheblich darunter, daß der Referent neben der erfreulichen Tendenz zur Besserung, ohne die eine Reformarbeit an sich ja aussichtslos erschiene, vollständig überging, was für Mißstände und Elend noch herrschen und verbessert werden müssen. So hatte man den Eindruck, als könnte das freie Spiel der Kräfte allein schon allen Uebeln abhelfen, was doch aller Erfahrung direkt widerspricht. Die Verblüffung und Verwirrung über diese Einseitigkeit des Referates war allgemein und führte später in der Diskussion zu sehr energischen Protesten zahlreicher Reformfreunde, während anderseits die Hausbesitzer dadurch eine ganz ungeahnte und von seiten Pohles sicher ungewollte Stärkung ihrer Position gewannen. — Ueber den Stand der Reformmaßregeln berichtete nach diesem Referat Landrat Berthold-Blumental. Er bedauerte vor allem die Planlosigkeit aller bisherigen Reformarbeit. Soviel auch die einzelnen Faktoren (Arbeitgeber, Landesversicherungsanstalten, gemeinnützige und gewerbsmäßige Bautätigkeit) schon geleistet hätten, so beständen für die Wirksamkeit der einzelnen doch ganz bestimmte Grenzen, die es rechtzeitig zu erkennen gelte. Den Schwerpunkt suchte der Referent in der Tätigkeit der Gemeinden; doch habe auch der Staat in einer Reihe von Punkten große Aufgaben zu erfüllen, so empfehle sich eine Regelung des zweit-

stelligen Hypothekarkredites in Anlehnung an die Preuß. Zentralgenossenschaftskasse. — Die Debatten drehten sich ganz überwiegend um das Pohlesche Referat, ohne im ganzen zur Sache selbst wesentlich Neues beizubringen. Nur Pfarrer D. Naumann vermochte am Ende noch zu fesseln, indem er die Diskussion wieder auf eine entsprechend große Höhe hob und namentlich auf die Wechselbeziehungen zwischen Steigen der Bodenrente und Abnahme der Kinderzahl hinwies.

In die Berichterstattung über das zweite Hauptthema hatten sich die beiden Referenten so geteilt, daß Dr. Sinzheimer-München allgemein über die Aufgaben von Reich, Staat und anderen öffentlichen Körperschaften sprach und Reichstagsabgeordneter Dr. Jäger-Speyer besonders den preußischen Wohnungsgesetzentwurf behandelte. Die zum Teil sehr scharfen Ausführungen Sinzheimers gipfelten in der Forderung, daß das Reich die Führung in der Wohnungsreform übernehmen solle. Die Gemeinden hätten sich nur langsam zur Behandlung der Wohnungsfrage verstanden; so treffliche Ideen und Taten seitdem auch in einzelnen Städten entstanden wären, so zeige doch die große Ungleichheit des Vorgehens, daß die kommunale Autonomie keine Gewähr für eine wirksame Wohnungsreform biete. Vor allem sei daran das kommunale Wahlrecht mit seiner Bevorzugung der Hausbesitzer schuld. Auch in den Einzelstaaten sei man nur vereinzelt energisch vorgegangen; es sei nicht zu verkennen, daß auch in ihnen sich Widerstände geltend machten, denen das Klassenwahlrecht zu Hilfe komme. Eine bessere Sicherheit biete lediglich das im Reiche herrschende Wahlrecht, zumal auf diesem Gebiete eine parlamentarische Kontrolle wünschenswert sei. Mit dem Reiche müßten aber, um den lokalen Besonderheiten gerecht zu werden, Einzelstaaten und Gemeinden Hand in Hand arbeiten. — In seinem Korreferat gab Dr. Jäger zunächst eine knapp gefaßte Uebersicht über die Bestimmungen und Ziele des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes. Dreierlei seien die letzteren: 1. Einführung sozialpolitischer Gesichtspunkte in Bebauungsplänen und Bauordnungen, 2. obligatorische Ermäßigung der öffentlichen Beiträge und Lasten für den Bau von Häusern für die minderbemittelten Klassen und 3. Festsetzung von Mindestansprüchen an die Wohnungen vom Standpunkt der Gesundheit und Sittlichkeit. Obwohl er namentlich in der Frage der finanziellen Deckung der den Gemeinden entstehenden Mehrausgaben, sodann in der ungerechtfertigten Schonung der ländlichen Verhältnisse und in der Unzulänglichkeit der vorgesehenen (lediglich kommunalen) Wohnungsaufsicht erhebliche Mängel des Entwurfes erkannte, begrüßte er ihn doch als einen bemerkenswerten Schritt vorwärts.

Die Debatte brachte eine Reihe beachtenswerter Anregungen und Kundgebungen. Nachdem Oberbaurat Prof. Baumeister-Karlsruhe sich nachdrücklich für den Erlaß einer Reichsbauordnung ausgesprochen hatte, welche gewisse Grundsätze und Mindestforderungen einheitlich festlegen solle, entwickelte Oberbürgermeister Wagner-Ulm am Beispiele seiner Stadt die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer umsichtigen städtischen Bodenpolitik als der Grundlage einer gesunden Wohnungspolitik. Professor Brentano-München lenkte die Aufmerksamkeit auf einen bisher weniger beachteten wesentlichen Punkt der Wohnungsfrage, das Schlafstellenwesen, dessen Schäden sich nur durch Errichtung von Ledigenheimen dauernd abstellen ließen. Im weiteren Verlaufe der Diskussion traten besonders die Vertreter der preußischen Mittel- und Großstädte in den Vordergrund, die sich zum Teil sehr energisch gegen die vom Wohnungsgesetze befürchtete Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung wandten. Oberbürgermeister Werner-Kottbus als Beauftragter einer größeren Zahl von Mittelstädten stimmte dem Entwurf zwar grundsätzlich zu, machte aber so erhebliche Einwendungen (namentlich gegen die Uebertragung der Initiative auf

die Polizeiverwaltung, gegen die Bevorzugung der ländlichen Verhältnisse, gegen die geforderten Wohnungsämter), daß von der Zustimmung am Ende nur wenig übrig blieb. Das späte Eingreifen mancher Städte in die Wohnungsfrage erklärte er mit dem rapiden Wachsen der gemeindlichen Aufgaben in der neueren Zeit, für welches die Kommunen weder sachlich, noch besonders finanziell gerüstet waren. Auch Oberbürgermeister Körte-Königsberg hob die finanzielle Seite hervor und forderte statt der mehrfachen Beschränkung der finanziellen Hilfsquellen der Städte eine Erweiterung derselben; im übrigen trat er ebenfalls als Vertreter einer Großstadt für die Erhaltung und Stärkung der Selbstverwaltung ein. Ganz ähnlich betonte Oberbürgermeister Lenze-Barmen, daß die Städte getan hätten, was sie konnten; sie brauchten jetzt vor allem eine zweckmäßige Fortentwickelung der Enteignungsgesetzgebung, ein Zusammenlegungsgesetz nach den Vorschlägen von Präsident Küster-Düsseldorf und eine Neuregelung der Bestimmungen über den Einzug von Anlegerbeiträgen bei Straßenherstellungen.

Für die Verhandlungen über den dritten Beratungsgegenstand: Wohnungserstellung und Kapitalbeschaffung blieben von den vorgesehenen zwei Tagen nur wenige Nachmittagsstunden; sie mußten daher noch am Morgen des dritten, eigentlich für Besichtigungen vorgesehenen Tages fortgesetzt werden, wo der Zuhörerkreis sehr klein wurde. Da diese für die Praktiker weitaus wichtigste Frage der ganzen Tagung eigentlich eine sehr eingehende Berichterstattung nötig macht, für welche hier leider der Raum fehlt, so muß auch auf eine knappe Skizze besser verzichtet und lieber auf Sonderberichte an anderen Orten verwiesen werden. Nur der Vollständigkeit halber sei gesagt, daß nach einem einleitenden Gesamtreferat von Landrat Dr. Heydweiller-Denzerheide hauptsächlich die Frage der Beschaffung zweiter Hypotheken für die gemeinnützige Bautätigkeit behandelt wurde. Landesrat Geheimrat Dr. Liebrecht-Hannover sprach über die Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten und das Reichsvorgehen in dieser Hinsicht, Dr. Grunenberg-Düsseldorf über städtische Baubanken und Gemeindegarantie für zweite Hypotheken, Regierungsrat Dr. Seidel-Wiesbaden über gemeinnützige Bau- und Hypothekenbanken auf Grundlage der Selbsthilfe und Landesrat Passarge-Königsberg über das Vorgehen der ostpreußischen Landesversicherungsanstalt bei Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen. Im ganzen kam allgemein die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Frage nur unter starker Heranziehung des öffentlichen Kredites für die gemeinnützige Bautätigkeit zu lösen sei.

Neben diesen offiziellen Verhandlungen wurde am Abend des zweiten Tages eine große, außerordentlich gut verlaufene öffentliche Versammlung abgehalten, in welcher über die auch die weitesten Kreise interessierenden Beziehungen der Wohnungsfrage zu den Volkskrankheiten, zu Familie und Sittlichkeit mehrere zum Teil geradezu glänzende Reden gehalten wurden.

Wenn man sich über den Verlauf und den Wert des Kongresses ein Gesamturteil bilden will, so muß man gestehen, daß das Ergebnis für den Fachmann nicht voll befriedigend ist; allerdings boten die Zusammensetzung der Versammlung, wie die Neuheit einer derartigen Veranstaltung ja an sich schon ganz erhebliche Schwierigkeiten. Den Wert aber dürfte die Tagung unter allen Umständen doch gehabt haben, daß sie in kurzer Zeit und auf einem Raume noch einmal einen großen Teil der Schwierigkeiten in der Wohnungsfrage dem Hörer zu Bewußtsein brachte, und daß sie der Sache das Interesse weitester Kreise gewann.

Dr. Grunenberg.

Literatur.

Kohler, Dr. Josef, Professor der Rechte in Berlin: Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Auflage. Leipzig. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme), 1905. 4 Mk. geb. 5 Mk.

Es geht das Wort um: wenn man über irgend einen juristischen Gegenstand Literatur suche, solle man nicht versäumen, auch unter dem Namen Kohler nachzuschlagen. In der Tat gibt es heute wohl kaum einen juristischen Schriftsteller, der an literarischer Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit dem bekannten Berliner Universitätsprofessor gleichkäme. Was K. zu solch reicher Produktion befähigt, ist nicht zum letzten sein ungewöhnlich umfassender, nicht im Banne der Fachwissenschaft haftender Blick und die Gabe plastischer, lebensvoller Gestaltung. Es ist ein besonderer Vorzug K.scher Schreibart, den mündlichen Vortrag in hohem Maße zu ersetzen. Ein Mann wie Kohler durfte sich daher auch die Aufgabe stellen, „von hoher Warte aus ein Bild der gesamten Rechtswissenschaft zu geben, das nur soviel von dem einzelnen hervorkehrt, um das Ganze zu kennzeichnen, und das unter der Fülle von Einzelheiten den Gesamtblick nicht beeinträchtigt". Dieses Werk, die Einführung in die Rechtswissenschaft, liegt nunmehr in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage vor. Eine reife Frucht. Das Werk ist nicht nur gewidmet den Jüngern der Rechtswissenschaft, sondern auch „dem denkenden Publikum, für welches die Rechtswissenschaft meist ein verschlossenes Buch ist, das ihm höchstens da einige Seiten öffnet, wo die Not des Lebens den Menschen zwingt, das Recht anzurufen". Dabei soll es aber nach des Verfassers Meinung nicht bleiben: „Der Einblick in das Recht und die uns beherrschenden Mächte der Rechtsordnung ist für den gebildeten Menschen ebenso wichtig, wie der Einblick in die Naturgewalten, welche uns umgeben und umschlingen." Auch an dieser Stelle möge auf das ausgezeichnete Werk hingewiesen sein, dessen Ausgangspunkt der Satz bildet: „Rechtsordnung ist eine durch die soziale Natur der Menschen in sozialer Weise gegebene Zwangsordnung der menschlichen Lebensverhältnisse", und zu dessen Grundbegriffen der Satz gehört: „Die Kultur hat nicht die Freiheit des einzelnen beschränkt, sie hat die Freiheit des einzelnen geschaffen."

Das Buch zerfällt in zwei Teile: Privatrecht und öffentliches Recht. Der erste Teil ist — frei von Schablone, wie alles bei Kohler — gegliedert: Allgemeiner Teil, Personenrecht, Güterrecht, Forderungsrecht, Handelsrecht, Familienvermögens- und Erbrecht. Der zweite Teil enthält: Staats-, Verwaltungs-, Kirchenrecht; Rechtspflege (I. Rechtsgang, und zwar 1. bürgerliches, 2. Verwaltungsstreitverfahren, II. Strafrecht, III. Strafprozeß); Völkerrecht (1. Allgemeines. 2. Zwischenstaatliches Recht). Das alles wird auf 221 Seiten behandelt, knapp, aber klar und anschaulich. Die Hoffnung des Verfassers, daß das Buch dem gebildeten Laien „die Pforten des Rechts eröffnen möge", dürfte nicht trügerisch sein. Man wird nicht in allen Stücken der gleichen Meinung sein. K. geht eben seine besonderen Wege. Aber man wird sein Buch nicht aus der Hand legen, ohne hohen Genuß und reiche Belehrung und nicht ohne eine Fülle von Anregung. Wer sich intensiver mit der sozialen Frage beschäftigt, wird sich mit der vorliegenden Materie vertraut machen müssen. Einem gelehrten und geistvollen Führer wie K. wird man gerne auf der Wanderung durch das Gebiet der Rechtswissenschaft folgen.

Der übersichtliche und saubere Druck und ein alphabetisches Register erhöhen die Brauchbarkeit des Buches.

Dr. A. Kneer.

von der Goltz, Dr. Theodor Freiherr: Agrarwesen und Agrarpolitik. Zweite Auflage. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1904. 330 S. gr. 8°. Preis 7 M, geb. 8 M.

Vorstehendes Werk stellt die zweite Auflage der im Jahre 1899 von dem Verfasser veröffentlichten „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik" dar. In den nachfolgenden 16 Abschnitten, deren jeder eine in sich abgerundete und abgeschlossene Darstellung bildet, sind alle Fragen des Agrarwesens in ausgezeichneter, durchaus wissenschaftlicher, aber doch gemeinverständlicher Weise behandelt; umfangreiches statistisches Material gibt dazu die notwendigen Unterlagen: 1. Bedeutung der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft; 2. Der landwirtschaftliche Betrieb; 3. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft; 4. Die Aufgaben des Staates gegenüber der Landwirtschaft im allgemeinen; 5. Der Staat als Grundbesitzer und der Gemeindegrundbesitz (Allmende); 6. Die Arten und die Verteilung des Grundbesitzes; 7. Die Vererbung des Grundbesitzes; 8. Die Verschuldung des Grundbesitzes; 9. Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter; 10. Der landwirtschaftliche Unterricht und die landwirtschaftlichen Vereine; 11. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften; 12. Der landwirtschaftliche Kredit (Geldwesen und Börse); 13. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen und die Landwirtschaftspolizei; 14. Fürsorge des Staates für die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes; 15. Das Handels- und Verkehrswesen; 16. Das Zoll- und Steuerwesen.

V. tritt mit Recht für eine angemessene Verteilung des Grundbesitzes zwischen Großgrundbesitzer, Bauernstand und Stellenbesitzer ein. Er empfiehlt das Anerbenrecht als Intestaterbfolge nach dem Vorgange des westfälischen Gesetzes mit Unterscheidung in unmittelbares und mittelbares, je nachdem, ob die Sitte der Vererbung an einen Anerben mehr oder weniger ausgebildet ist. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen über die Arbeiterfrage, welche zur Zeit für die Landwirtschaft fast die wichtigste ist. Die freien Tagelöhner sollen das ganze Jahr hindurch regelmäßig beschäftigt werden; um dieses zu ermöglichen, ist die Arbeit mit Maschinen gerade für die Sommerarbeiten nach Möglichkeit auszudehnen, während man im Winter mehr bei Handarbeit bleiben kann, um ausreichende Beschäftigung zu bieten. Die auf dem Gute befindlichen Instleute soll man so lange als möglich darauf erhalten. Die Beschäftigung von Saison- und Wanderarbeitern ist nach Möglichkeit einzuschränken.

Das Hauptgewicht legt V. darauf, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, mit Hülfe ihrer Ersparnisse eine kleine Landstelle zu erwerben. Mit Erfolg kann das nicht im selbständigen Gutsbezirk, wie sie besonders zahlreich im Osten sich befinden, sondern nur innerhalb eines Bauerndorfes geschehen. — Dabei begegnet man einer Schwierigkeit. Die Personen widmen ihre Arbeitskraft dem Großgrundbesitzer im Gutsbezirk, während die Gemeinden Armen- und Schullasten zu tragen haben. „Das einfachste und zweckmäßigste würde es daher sein, wenn die isolierten Gutsbezirke, die jetzt in den östlichen Provinzen selbständige Kommunen bilden, mit den Bauerndörfern zu einer Landgemeinde verschmolzen würden. — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß durch ein Zusammenschmelzen der Mehrzahl der jetzigen isolierten Gutsbezirke mit den benachbarten Bauerndörfern zu einer Landgemeinde die Großgrundbesitzer nicht nur materiell, sondern auch an Ansehen und Einfluß auf dem Lande gewinnen würden." V. ist gegen alle Gewaltmaßregeln, wie Beschränkung der Freizügigkeit und ähnliche Mittel, vielmehr sollen durch entsprechende Löhne und eine angemessene Wohlfahrtspflege die Arbeiter für das Land gewonnen werden. Alles Ansichten, welche unsere volle Billigung finden.

Inbezug auf Zollwesen will V. einen mäßigen Schutzzoll; er hält die im Zolltarifgesetz festgesetzten Mindestsätze von 5,50 M. für Weizen und 5 M. für Roggen für den dz. für den höchsten durchführbaren Satz, während die Mehrheit des Reichstags bekanntlich je 50 Pfg. mehr verlangte.

Der Antrag Kanitz wird für undurchführbar erklärt. Die durch denselben dem Staat erwachsenden Aufgaben „sind nur vereinbar mit einer sozialistischen oder kommunistischen Organisation des Staates. . . .“ „Der sozialistische Staat mit allen seinen wirtschaftlichen, sittlichen und politischen Begleiterscheinungen würde die unerbittliche Folge der Durchführung des Antrags Kanitz sein.“

Tarifverträge, nicht Meistbegünstigungsverträge, werden für die Handelspolitik empfohlen.

In einer Schlußbetrachtung mit einem angefügten Agrarprogramm werden gewissermaßen die Schlußfolgerungen aus den Abhandlungen des ganzen Werkes gezogen.

Bei vollster und eindringlicher Würdigung der Bedeutung der Landwirtschaft in unserem Staatswesen huldigt V. gemäßigten, aber auch zu verwirklichenden Anschauungen über die zu ergreifenden Mittel.

Wir können das vortreffliche Werk nur aufs angelegentlichste empfehlen.

E. Herold.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend wird von dem Steiermärker Dr. Reicher zum Gegenstand einer groß angelegten Studie gemacht, von der nun der erste, die Gesetzgebung verschiedener Länder behandelnde Teil vorliegt. In drei Bänden werden die Maßnahmen Deutschlands (1. Bd.), Englands (2. Bd.), Frankreichs, Belgiens und der Schweiz (3. Bd.) dargelegt. (Wien, Manz, 1904. Preis pro Band 2,50 Mk.)

Das vielseitige Material hat sich der Autor durch vieljähriges Studium der Frage und durch Reisen in den verschiedenen Ländern verschafft. Es ist interessant, an dem trefflichen Bilde, das Reicher über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend entwirft, die verschiedenen Wege zu beobachten, die von den einzelnen Nationen gegangen werden, um das gleiche Ziel zu erreichen.

1. Um die deutschen Maßnahmen zu kennzeichnen, greift Reicher das für ganz Deutschland vorbildliche Vorgehen Badens heraus und schildert zutreffend die Badische „Zwangserziehung“. Die Badische Gesetzgebung geht bekanntlich über den Rahmen des allgemeinen Rechtes hinaus. Der Ausgangspunkt der deutschen Fürsorge ist die Begehung einer strafbaren Handlung durch Kinder unter 12 Jahren, oder junge Leute unter 18 Jahren, denen die mangelnde Erkenntnis zu gute kommt (§§ 55 und 56 StGB.) Das BGB. sieht Jugendfürsorge für verwahrloste oder gefährdete Kinder nur dann vor, wenn die Eltern eine Schuld trifft. Das Badische Gesetz zieht aber auch die sog. objektive Verwahrlosung in den Rahmen der Fürsorge, so daß die Frage, ob mit Schuld oder ohne Schuld der Eltern die Verwahrlosung vorliegt oder einzutreten droht, keine Rolle spielt, wie es nach allg. Recht schon bei den bevormundeten Kindern der Fall ist. Die sozialen Mißstände (Frauenarbeit) rechtfertigen völlig diesen staatl. Eingriff in die Elternrechte. Das Kind hat ein Recht auf gute Pflege und Erziehung. Die durch das Vormundschaftsgericht der J.-F. überwiesenen Kinder werden in Baden durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) unter Vermittlung des Armenrates und privater Organe (z. B. Charitasverband für die Erzdiözese Freiburg) in Familien oder Anstalten, die mit einer Ausnahme (Flehingen) keine Staatsanstalten sind, untergebracht. Für jedes Kind wird ein „Fürsorger“ (nicht Fürsorgerin) bestellt, der über die Erziehung des Zöglings zu wachen hat. Nach Abschluß der J.-F. muß für passende Unterbringung des Zöglings Sorge getragen werden. Die Kosten der J.-F. trägt zu $^1/_3$ der Armenverband und

zu ⅓ die Staatskasse, aber die Eltern sind ersatzpflichtig. Die Fürsorge Badens hat sich bewährt. Unter 1090 aus der J.-F. entlassenen Zöglingen war bei 831 der Erfolg „befriedigend"; unter 9559 in der J.-F. untergebrachten Kindern war bei 7183 der Erfolg „befriedigend".

2. Wesentlich anders ist das Vorgehen Englands zum Schutze der Jugend. In England gibt es kein Gesetz, das die Verwahrlosung der Jugend systematisch bekämpft. Den verschiedenen Ursachen der Verwahrlosung tritt England durch verschiedene Gesetze entgegen.

Straffällige Kinder werden nach dem Gesetz v. 1854 bezw. 1857 in den Industrial schools oder in den Reformatory schools untergebracht, von denen es 1901 142 bezw. 45 gab, die konfessionell von Privaten errichtet sind. Familienpflege gibt es in diesen Fällen nicht. Im Gegensatz zu unserer Gesetzgebung bestimmt der englische Richter mindestens bei den Reformatories im voraus die Dauer der J.-F. (3—5 Jahre, aber nicht über das 19. Lebensjahr hinaus.) In die Kosten teilen sich Staat, Gefängnis-, Schul- und Armenbehörden; die Eltern sind auch beitragspflichtig. In England richtet man sein Auge ebenfalls noch auf die enttassenen Zögtinge. In einigen Städten gibt es Homes („Heime"), die die in Arbeit stehenden ehematigen Zwangszögtinge beköstigen und beherbergen.

Das Gesetz zur Verhüiung von Grausamkeiten gegen Kinder von 1894 betrifft direkt mehr die leibtiche und geistige, indirekt aber auch die sittliche Verwahrlosung. Schuldigen Eltern kann das Kind weggenommen und in fremde Pflege (Familienpflege oder auch in eine Industrial school) gegeben werden. Sehr wohltätig wirkt im Sinne des Gesetzes die Nationalgesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten an Kindern, die zuerst güttich mit den Eltern verhandelt, nötigenfalls das Gericht in Anspruch nimmt. In den Jahren 1898—1901 ließ sie in 67654 Fällen die Eltern warnen, in 8486 Fällen trat gerichttiche Verfolgung ein.

Auch das Armengesetz von 1899 hat Bestimmungen über die J.-F. Es wird auch die sog. objektive Verwahrlosung getroffen. Den Armenräten ist das Recht eingeräumt, unwürdigen oder unfähigen Eltern, die in Armenversorgung stehen, die Erziehungsgewalt zu nehmen und das Kind im Armenhaus, in einer Armenschule oder Erziehungsanstalt unterzubringen. Gegenüber dem viel beobachteten Treiben der Eltern, die in fremder Pflege befindlichen Kinder vorzeitig wegzunehmen, ist ein eigenes Gesetz geschaffen (The Custody of Children Act 1891), das den Richter ermächtigt, die Eltern in jener Unsitte zu hindern, setbst dann, wenn es sich nicht um Zwangs-Erziehung handelt.

3. Eigentümliche Wege geht wiederum Frankreich, um die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen.

Erst 1889 nahm die Gesetzgebung sich der verwahrlosten Kinder (enfants maltraités et moralement abandonnés an. Nach französischem Recht werden Kinder schuldbeladenen Eltern nicht nur weggenommen und zur J.-F. gegeben, sondern es werden den Eltern die Rechte auf die Kinder aberkannt. Zur Erziehung unfähigen Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich der etterlichen Gewatt zugunsten der öffentl. Armenpflege (Assistance publique) nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entäußern, wodurch der Zweck der J.-F. gegen vorzeitiges Wegnehmen durch Eltern verhütet werden soll. Der Vollzug der J.-F. ist Sache des Departements, welches zur Ueberwachung der in Familien oder Anstalten untergebrachten Zögtinge mit gutem Erfotge arbeitende Inspektoren anzustellen hat. Obwohl die Etternrechte aberkannt sind, besteht doch die Unterhaltungspflicht der Eltern fort. Im Falle des Unvermögens haben die Departements und der Staat die Kosten zu tragen. Die Union française pour le sauvetage de

l'enfance hilft in sehr erfreulicher Weise an dem Vollzug des Gesetzes mit, ähnlich wie die genannte englische Gesellschaft. Ihr anvertraute Kinder werden zunächst für kurze Zeit in ein Asyl verbracht, wo sie auf ihren Gesundheitszustand untersucht, ihre Charaktereigenschaften geprüft werden, und die meist nötige gründliche Reinigung der Kinder vorgenommen wird. Dann werden die Kinder meist in Familien untergebracht.

Belgien, das im Begriffe steht, seine Gesetzgebung zu verbessern, ist im Schutze der verwahrlosten Jugend noch recht rückständig. Nur die Verwahrlosung, die durch Straftaten, gewohnheitsmäßige Bettelei und Landstreicherei zum Ausdruck kommt, ermöglicht die J.-F., die, wie in England, nur in Anstalten und zwar hier in staatlichen Anstalten geschieht (écoles de bienfaisance). Die geringe Anzahl der Wohltätigkeitsschulen, ein halbes Dutzend, bedingt es, daß die Erziehung mittels militärischer Ordnung geschieht, die einen guten Erfolg haben soll. Patronagen nehmen sich der entlassenen Zöglinge an. Eine Spezialität Belgiens ist die Altersversicherung der Zöglinge. Ein Teil des Geldes, das die Kinder durch Arbeit in den Schulen verdienen, wird in die Sparkasse gelegt, das andere zur Altersversicherung verwendet.

Um so fortgeschrittener erweist sich die freie Schweiz. Hier findet wie in Frankreich ev. die Aberkennung (oder Suspension) der Elternrechte statt, womit die Bestellung eines Vormundes, die Trennung von der Familie und Verpflegung in einer Familie oder in Anstalten verbunden ist. Wie in Frankreich bleibt die Unterhaltungspflicht der Eltern bestehen. Ist ein Kind nicht mehr gefährdet, sondern schon verwahrlost, so findet die der Schweiz eigentümliche Maßnahme der Einweisung in eine Besserungsanstalt statt (ohne strafrechtlichen Charakter!). Ein ganzes Netz von „Erziehungsvereinen" (61) dehnt sich über die Kantone aus, die die Erziehung der Verwahrlosten in Familien oder Anstalten (139) durchführen. Eigenartig ist den schweizerischen Anstalten das „Familiensystem". Die Familienpflege steht in der Schweiz an erster Stelle. Da aber diese nicht immer durchführbar ist, läßt man in den größeren Anstalten 12—18 Kinder eine Familie unter einem besonderen Lehrer bilden, der sie im häuslichen Leben und in den Feldarbeiten beaufsichtigt und in väterlicher Weise zu leiten hat. Die Einteilung der Schlaf- und Tagesräume, sowie der Spielplätze erfolgt nach diesem System, nicht aber der Schulunterricht. Das System bringt die Notwendigkeit mit sich, besondere Armenerzieher heranzubilden, was begreiflicherweise seine Schwierigkeiten hat. Eine hervorragende Eigentümlichkeit der Schweiz ist ferner die finanzielle Selbständigkeit der Anstalten. So will's die Eigenart des Schweizervolkes. Sammlungen, Ertrag der Landwirtschaft, Subventionen von Gemeinden und Vereinen ꝛc. beschaffen die Existenzmittel.

Als Anhang bietet Reicher noch den Wortlaut des bezügl. norwegischen Gesetzes von 1896; es ist schade, daß gerade dieses fortschrittliche Gesetz nicht eingehend behandelt ist. Die J.-F. findet statt gegenüber straffälligen Kindern, wegen Gefährdung durch liederliche Eltern und infolge der objektiven Verwahrlosung, bei der keine Schuld der Eltern vorliegt. Schweden steht auch die Aberkennung der elterlichen Rechte vor. Zu den von der Kommune gewählten Mitgliedern des Vormundschaftsrates gehören auch Frauen. Dieses Organ entscheidet über die Art der Pflege: Familien- oder Anstaltspflege. Noch nicht verdorbene Kinder sollen in Familien oder Kinderheimen untergebracht werden, verdorbene ältere Kinder in staatlichen „Schulheimen", straffällige Kinder in „Zwangsschulen". Es ist für Kontrolle der Erziehung durch Männer und Frauen Sorge zu tragen. Die Kosten tragen Kommune oder Staat; die Eltern sind bis zu einer gewissen Höhe ersatzpflichtig.

Die „Georg Junior Republik“ (ein Staat, von Knaben für Knaben geleitet) in New-York, die auch im Anhang beschrieben wird, ist als eine amerikanische Rarität zu betrachten, für die es bei uns keinen Boden gibt.

Ich habe die Studie Reichers mit Interesse studiert und glaube sie allen, die um die verwahrloste Jugend sich annehmen, zum Studium empfehlen zu sollen. Dr. Retzbach.

F. Brugbacher: Kindersegen — und kein Ende? Verlag von Birk & Co., München.

Die Propaganda des Neo-Malthusianismus konzentriert sich bekanntlich immer mehr in den Händen des Sozialismus. Wenn sich die Stimmen vereinzelter sozialistischer Größen dagegen erheben, so sind das leider die Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. — Als ein Beispiel dafür, wie von sozialdemokratischer Seite für Einschränkung der Kinderzahl agitiert wird, kann die Broschüre B.s gelten, welcher sich an die „denkenden Arbeiter“ wendet, um ihnen mit hervorragendem Eifer diese moralisch und wirtschaftlich unhaltbare Lehre zu predigen. Welchen Absurditäten man hier begegnet, dafür ein paar Beispiele: Das Zweikindersystem unserer westlichen Nachbaren erscheint dem Verfasser nicht etwa als ein nationales Unglück, sondern als der Ausdruck einer — der unserigen überlegenen Kultur. . . . Wenn die Geistlichkeit gegen den Neo-Malthusianismus „wütet“, so tut sie das bloß deshalb, weil sonst ihr „Geschäft nicht blüht“ usw. . . . B. betont die Notwendigkeit, der kinderreichen Proletariersfrau zu helfen. In diesem Punkte wird ihm jeder Arbeiterfreund zustimmen; aber die Mittel, die er empfiehlt, sind ein Volksgift, das nicht allein aus moralischen und wirtschaftlichen, sondern auch aus hygienischen Gründen mit größter Entschiedenheit bekämpft werden muß. B. beklagt es, daß die überwiegende Mehrzahl der Aerzte sich ablehnend gegen die neo-malthusianischen Rezepte verhält, nicht in diesem Sinne aufklärend wirkt. Andere dagegen werden in dieser Tatsache ein die Aerzteschaft ehrendes Zeugnis erblicken. Schriften wie die vorliegende soll selbst Bebel als eine Kalamität bezeichnet haben. Und sie dürften tatsächlich hinsichtlich ihrer volksvergiftenden Wirkung gleichwertig sein mit den schlimmsten Erzeugnissen der modernen Pornographie. Dr. med. J. Lamby.

Appelius, Landesrat, Düsseldorf, Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz: Das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung. Erläuterungen aus der Praxis zu den Paragraphen 148—153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse. Grunewald-Berlin 1904. Verlag der Arbeiterversorgung. A. Troschel. 71 S. Preis Mk. 1,20.

Jedem Praktiker sowie jedem, der sich einmal eingehend mit der Invalidenversicherung beschäftigt hat, dürfte es wohl nicht unbekannt sein, daß das im Invalidenversicherungsgesetz vorgesehene Einzugsverfahren einen immer größeren Umfang annimmt und damit auch alle Schwierigkeiten der Praxis. Daher werden alle Interessenten es mit Freuden begrüßen, daß es in vorliegender Schrift dem Verfasser vortrefflich gelungen ist, die ganze Einrichtung sowie die sich hierbei ergebenden Fragen unter einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen beschreibt der Verfasser auch die Art, wie die Praxis das Verfahren verschieden handhabt, was praktisch erscheint, welche Formulare im Gebrauch sind und welche sich empfehlen. Ferner hat er auch zu Streitfragen, die allerdings teilweise bereits eine definitive Entscheidung gefunden haben, Stellung genommen. Bekanntlich hat das Invalidenversicherungsgesetz als Regelfall das sogenannte „Entrichtungsverfahren“ vorgesehen, d. h. die Leistung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Versicherungsmarken in die Quittungskarten seitens der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer. Eine Ausnahme

macht das in den Paragraphen 148 ff. näher dargestellte Einziehungsverfahren. Es wird eine Einzugsstelle mit der Einziehung des Barbetrages der Beiträge vom Arbeitgeber betraut, indem sie an Stelle des Arbeitgebers resp. den Versicherten die Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet. Die Einführung des Einzugsverfahrens wird durch verschiedene Organe vorgenommen. Dabei ist der Kreis der durch die Einziehung betroffenen Versicherten ein ganz verschiedener, entweder erfolgt die Einziehung nur für bestimmte Klassen, etwa für die Kassenmitglieder, oder für alle invalidenversicherungspflichtigen Personen, einerlei, ob sie Kassenmitglieder sind oder nicht. Im ersten Falle spricht man von einer Einzugsstelle, im zweiten von einer Hebestelle. Danach richtet sich auch die Verschiedenheit der Satzungen, deren hauptsächlichste Bestimmungen die An- und Abmeldung, die Hinterlegung der Quittungskarten sowie Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten betreffen. Eine große Rolle spielt auch die Frage des Einzugstermins. Für die Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz erfolgt die Einziehung beispielsweise monatlich und zwar, wie überall, ganz unabhängig davon, ob der Lohn schon gezahlt ist oder der Arbeitgeber die Beitragshälfte schon vom Versicherten einbehalten hat. Die Einziehung in kurzen Zeiten ist wohl am meisten zu empfehlen. Etwas Bureaukratismus ist natürlich nicht zu vermeiden. Der Verfasser kommt dem insofern entgegen, als er sich eingehend ausläßt über die gesamte Buch- und Kassenführung, so über die Hebeliste, über die Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge, über die Buchung der Einnahmen und Ausgaben, über die Markenverwendung und Vorausklebungen. Weiterhin behandelt er die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten, Entwertung der Marken, Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Vergütung, die Aufsichtsbefugnisse und die Buchführung für Gemeindehebestellen und für Fabrikkrankenkassen. Eine ganze Anzahl von Formularen, die sich in der Praxis bewährt haben, schließen die sehr empfehlenswerte Schrift. Dr. M. Wagner.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Metzberger, Klara: Wie erziehen wir unsere Töchter zur sozialen Arbeit? Im Auftrage des Verbandes kathol. deutscher Lehrerinnen. 47 S. in 8°. Köln, J. P. Bachem. 1904. Preis 80 Pfg.

Inhalt: Soziale Not. Wer wird auf diesen doppelten Notschrei hören? Soziale Hilfsarbeit eine Frauenpflicht? Sind unsere Frauen zur Ausübung dieser Pflicht befähigt und geschult? Welche Erziehungsfaktoren kommen in Betracht? Grundlagen für die Erziehung zur sozialen Arbeit: Erziehung zur Arbeit; die religiöse Erziehung. Praktische Einführung in die soziale Arbeit: durch die Familie, durch die bestehenden Organisationen, durch die Schule, durch die Pensionate.

Nickel, Dr., Kreisarzt, Perleberg: Die Gesundheitspflege auf dem Lande. (Heft 7 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Volkshygiene). 66 S. in 8°. München, Oldenburg 1904. Preis einzeln 40 Pfg.

Inhalt: A. Oeffentliche Gesundheitspflege: Anlage von Dorf, Straße und Gehöft; Das Wohnhaus; Wasser; Brunnenanlagen; Dung- und Abortgruben; Stallungen; Die Milchwirtschaft; Gemüse; Kramladen; Bäckereien; Schlächtereien; Gastwirtschaften. B. Persönliche Gesundheitspflege: Ernährung, Kleidung und Bett; Hautpflege und Bäder; Krankenpflege.

Kotelmann, L., Dr. med. et phil. (Augenarzt in Hamburg, Begründer und langjähriger Redakteur der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege): Schulgesundheitspflege. [Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen. 2. Bd. 2. Abt. 2. Hälfte.] 2. neu bearbeitete Auflage. 216 S. in gr. 8°. München, Beck, 1904. Preis geb. 6 Mk.

Inhalt: Einleitung: Geschichte. I. Hygiene der Schulräume: Orientierung der Schulzimmer; die natürliche Beleuchtung; die künstliche Beleuchtung; die Ventilation; die Reinhaltung; die Heizung; die innere Ausstattung. II. Hygiene der Schüler: des Nervensystems; der Sinnesorgane; der Stimm- und Sprachorgane; des übrigen Körpers.

Pannwitz, Prof. Dr.: Der Stand der Tuberkulosen-Bekämpfung im Frühjahr 1904. Geschäftsbericht. Deutsches Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. 225 S. in gr. 4°. Berlin 1904. Zentralkomitee.

Inhalt: Stand der Tuberkulosenbestrebungen in Deutschland. Die Ermittelung, Auslese und Gruppierung der Kranken. Die Unterbringung in Heilstätten und zugehörigen Anstalten. Die Unterbringung in Pflegestätten und Invalidenheimen. Maßnahmen zur Verhütung der Tuberkulose. Das deutsche Zentralkomite im Jahre 1903. Internationale Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Stand der Tuberkulosebestrebungen im Ausland. Anhang. Karte.

Salomon, Dr. Max, Sanitätsrat in Berlin: Die Tuberkulose als Volkskrankheit und ihre Bekämpfung durch Verhütungsmaßnahmen. Ein Mahnruf an das deutsche Volk. Von der Berliner „Hufelandschen Gesellschaft" preisgekrönte Schrift. 59 S. in gr. 8°. Berlin, 1904. Verlag von S. Karger. Preis 1 Mk.

Inhalt: I. Die Tuberkulose als Volkskrankheit. II. Die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. III. Die Verhütung der Tuberkulose: A. Allgemeine behördliche Verhütungsmaßnahmen: 1. Maßnahmen zur Verhütung des Einatmens von durch Tuberkelgift verunreinigtem Staube. 2. Sanitäre Maßnahmen in bezug auf Krankenhäuser, Gefängnisse, Fabriken, Schulen, Wohnungen. 3. Maßnahmen in bezug auf Hebammen, Wochen- und Krankenpflegepersonal. 4. Maßnahmen in bezug auf solche Personen, die mit der Herstellung und dem Verkaufe von Lebens- und Genußmitteln beschäftigt sind. 5. Maßnahmen in betreff tierischer Nahrungsmittel. B. Individuelle Verhütungsmaßnahmen: 1. Die Eheschließung. 2. Die Kinder. 3. Häusliche Hygienen. 4. Der Alkohol. C. Prophylaktische Maßnahmen in bezug auf Disponierte.

Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Bericht von Stadtrat Samter in Charlottenburg und Dr. Kohlhardt in Halle a. S. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 68. Heft.) 154 S. in 8°. Leipzig, Duncker & H. 1904.

Die Fürsorge für die Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. A. Olshausen, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg. (Schriften des d. V. f. Armenpflege u. W. 69. Hft.) 232 S. in 8°. Leipzig, Duncker & H. 1904.

Bode, Dr. Wilhelm: Industrie und Gasthausreform. Ein Bericht. 32 S. in 8°. Weimar, Verlag des deutsch. Vereins f. Gasthaus-Reform. (Im Buchhandel, Scheffer, Leipzig). Preis 40 Pfg.

Das deutsche Volkslied. Ein Vortrag für Volksunterhaltungsabende von Karl Becker, Musikdirektor in Neuwied. Ein Volksliederabend mit lebenden Bildern von Elisabeth Postler in Schwanebeck; Programme von Volksliederabenden aus verschiedenen Vereinen. (Handreichungen für Volks- und Familienabende, herausgegeben im Auftrage des deutschen Vereins für ländl. Wohlfahrts- und Heimatpflege. Heft 2.) 64 S. 8° Berlin 1904. Verlag von Sohnreys Dorfboten. Preis 75 Pfg.

Wilkop, Dr. Philipp: Die Organisation der Arbeiterbildung. Eine Kritik und Verknüpfung sämtlicher Arbeiterbildungsbestrebungen. 132 S. gr. 8°. Berlin, Siemenroth, 1904. Preis 2,50 Mk.

Inhalt: Vorbemerkung. Zur Einleitung: Der wirtschaftliche Nutzen einer allgemeinen Arbeiterbildung; die soziale Notwendigkeit einer allgemeinen A.; die Unerläßlichkeit einer Organisation sämtlicher Arbeiterbildungsbestrebungen; Die Organisation der A.: Kindergärten; Volksschule; Haushaltungsschule; Fortbildungsschule; Volkshochschulkurse und Volksheime; Volksbibliotheken und Lesehallen; Volksunterhaltungsabende; Volkstümliche Kunst. Aufgaben des Staates und der Gemeinde. Schlußwort. Literatur.

Weigl, Franz, Lehrer in München: Praktische Volksschulbildung. Historische und sachliche Beleuchtung einer grundlegenden Schulreformfrage. 68 S. in 8°. München, Manz, 1904. Preis 75 Pfg.

Digitized by Google

Inhalt: Zur geschichtlichen Beleuchtung. Die Klassiker der Volksschulpädagogik: Comenius, Der Schulmethodus, Francke, Die Philanthropisten, Rochow, Felbiger und Kindermann, Bayerische Schulerlasse aus dieser Zeit, Pestalozzi, Diesterweg, Harnisch, Graser. Volksschullehrpläne: England, Frankreich, Belgien, Schweiz, Nordamerika, Deutschland. Die gegenwärtigen Strömungen in der Volksschulpädagogik: Die Vertreter der formalen Richtung, die Anhänger der Erziehungsschule, die Verfechter sozialpädagogischer Bestrebungen. — Zur sachlichen Behandlung: Notwendigkeit einer praktischen Bildung: Formale Bildung, Ideale Bildung, Praktische Bildung. Beziehung zwischen formaler, idealer und praktischer Bildung. Die praktische Bildung im eigentlichen Sinne nach unserer Auffassung. Verwirklichung der praktischen Bildung: Allgemeine Grundsätze, Stoffübersicht, Fürsorge für die schulentwachsene Jugend.

Fischer, Dr. Max, Oberarzt in Ilmenau: Unser Schwarzwälder Bauernhaus. 38 S. in gr. 8°. Freiburg i. B., Speyer & Kärner, 1904. Preis 90 Pfg.

Inhalt: Einleitung: Landschaft, Bewohner, Wohnstätten. — Merkmale der Bauernbaukunst: Baucharakter, Architektur; Farbe, Ornament, Innendekoration, Trachten; Bauernkunst als die älteste und gesundeste Kulturart. — Drohender Verfall: Anzeichen an Einzelbauten; in Dörfern und Landstädtchen. — Abhilfe: Wege im allgemeinen; Studium der Baukunst. Vorschläge im einzelnen (Aufklärung, Erhaltung des vorhandenen Bestandes; Stilechte Herstellung der Umbauten und Neubauten, Landstädtchen, Einführung technischer und gesundheitlicher Fortschritte). — Verteilung der Aufgaben: Aufgaben des Staats; Tätigkeit der Einzelnen und Korporationen. — Zuversicht auf Erfolg der Bestrebungen.

Der Rechenunterricht in gewerblichen Fortbildungsschulen, bearbeitet von Petri und Gieseler, Kgl. Seminarlehrer. 173 S. in 8°. Hilgenbach, Wiegand, 1904. Preis geb. 1,80 Mk.

Warum und wie sind die Kinder zum selbständigen Bilden und Lösen der Rechenaufgaben, welche ihnen das spätere Leben stellt, anzuhalten. (Eine Ergänzung zu jeder Rechenmethodik.) Bearbeitet von Petri und Gieseler, Kgl. Seminarlehrer. Hilgenbach, Wiegand, 1903. Preis 1,40 Mk.

Hoffmann, Max: Ländliche Wohlfahrtspflege. (Sozialer Fortschritt, Nr. 26.) 16 S. in 8°. Leipzig, Dietrich, 1904. Preis 15 Pfg.

Orientiert kurz über Begriff und Wesen, Ziele und Mittel, und eignet sich daher als Propagandaschrift, weshalb sie auch von Heinrich Sohnrey in einem kurzen Geleitwort herzlich empfohlen wird.

Conrad, Prof. Dr. J., Halle a. S.: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Zweiter Teil: Volkswirtschaftspolitik. 4. verbesserte Auflage. 573 S. in gr. 8°. Jena, Fischer. 1904. Preis geb. 13 Mk.

List, Friedrich: Das nationale System der politischen Oekonomie. Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand, eingeleitet von Prof. Dr. H. Waentig. [Sammlung sozialwissensch. Meister. 3. Bändchen.] 552 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Pr. 5,40 M.

Van der Borght, Dr. R. (Präs. des Kais. Stat Amts): Grundzüge der Sozialpolitik. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, XV. Bd.] 566 S. in gr. 8°. Leipzig. Hirschfeld, 1904. Preis geb. 18,50 Mk.

Inhalt: I. Allgemeines: Begriff, Wesen, Aufgabe und Schranken; Voraussetzungen; Richtungen; Wege; Träger. II. Arbeiterwohlfahrtspolitik: Mangel, Verlust und Sicherung der Arbeitsgelegenheit; Errichtung und Grundlage des Arbeitsverhältnisses; Einkommen aus dem A.; Lösung; Rechtsstreitigkeiten; Beeinflussung durch Koalitionen; die Arbeiterversicherung; die Arbeiterwohnungsfrage. III. Selbständige sozialpolitische Arbeit der Selbstverwaltungskörper und der Privaten: der Selbstverwaltungskörper; der Unternehmer; der Körperschaften und Vereine; die organisierte Selbsthilfe. IV. Wohlfahrtspolitik in bezug auf sonstige Personen in unselbständiger Arbeitsstellung: die Privatbeamten; die Dienstboten.

Druck und Kommissionsverlag von J. P. Bachem in Köln. 30914

Wie gewinnen wir die Gebildeten für die soziale Arbeit?

I.

Die soziale Bewegung hat im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr ihren Charakter als *Kulturbewegung* ausgeprägt. Nicht bloß bessere Lebenshaltung wird von den aufwärtsdrängenden Massen gefordert, sondern auch höhere Geltung im gesellschaftlichen Leben, intensivere Anteilnahme am politischen Leben, nicht zuletzt reichere Teilnahme an den geistigen und sittlichen Kulturgütern. In diese Kulturbewegung sind heute neben der Industrie auch Landwirtschaft, Handwerk, Kaufmannsstand, Beamten in demselben Maße hinein gezogen, als auch in diesen Berufsständen die Entwickelungstendenzen des modernen wirtschaftlichen Lebens immer mehr zum Durchbruch gekommen sind. Vor allem ist erfreulich, daß in diesen aufwärtsstrebenden Gruppen immer weitere Kreise zur Selbstbetätigung sich aufgerafft und organisiert haben. Das läßt uns hoffen, daß die soziale Bewegung in gesunde Bahnen einlenkt und falsche Anschauungen und Strebungen aus dem Schoße der Beteiligten heraus korrigiert werden. Um so unerfreulicher aber ist *die geringe Anteilnahme* der leitenden Kreise der Gesellschaft, *der sogenannten Gebildeten und Besitzenden*, an dieser Kulturbewegung. In diesem Geständnis sind sich mit allen Freunden der Sozialreform die führenden Kreise der einzelnen Berufsgruppen einig, die immer wieder über die Zurückhaltung oder gar den passiven und aktiven Widerstand der Gebildeten und Besitzenden sich beklagen müssen.

Dieser Mißstand wird um so greller, als die gebildeten und besitzenden Klassen nach wie vor, meist mit einer gewissen sittlichen Entrüstung, den Anspruch betonen, den sie eben als die leitenden Kreise darauf glauben erheben zu müssen, daß ihre historisch begründeten Rechte und Vorrechte von den nachdrängenden Klassen als geheiligte zu respektieren seien. Und doch behaupten Bildung und Besitz ihre Privilegien mit Berechtigung nur dann, wenn sie die auf denselben ruhenden *Pflichten gegen die übrigen Gesellschaftsklassen* vollauf erfüllt

haben. Lassen sie es aber an der Erfüllung ihrer sozialen Pflichten fehlen, zeigen sie anstatt sozialen Verständnisses soziale Unkenntnis und Vorurteile, leisten sie gar passiven oder aktiven Widerstand gegen Forderungen der übrigen Berufsgruppen, die doch in der Entwickelung unseres Wirtschafts- und Kulturlebens und in den naturgemäß auch erweiterten Rechtsanschauungen wohl begründet sind, so begeben sie sich damit des Rechtsgrundes auf die wirksame Behauptung ihrer höheren gesellschaftlichen Stellung und deren Rechte und Vorteile. Damit schaffen sie vielmehr selbst die Konflikte, die zur Reaktion oder Revolution treiben müssen.

Hieraus erhellt auch das hohe Interesse, welches das Gesamtwohl an der Erfüllung der sozialen Pflichten der Gebildeten und Besitzenden hat. Die Differenzierung, der Unterschied der Stände ist eine naturgemäße Forderung, aber nicht bloß im Interesse der gesellschaftlich höher Stehenden, sondern zu allererst im Interesse der unteren Kreise der Gesellschaft, denen nur durch die höheren Kreise ein wachsendes Maß von Kulturgütern zukommen kann.

Die Würdigung dieser Tatsache zwingt alle, die sich intensiv an der Fortführung der Sozialreform betätigen, zu dem eindringlichen Aufruf an die Gebildeten und Besitzenden, aus ihrer Teilnahmlosigkeit und Widerwilligkeit herauszutreten, sich ihrer sozialen Pflichten ernstlich zu erinnern und denselben mit Pflichtbewußtsein nachzukommen. Aufschub kann heute um so weniger gewährt werden, als wir vor der ernsten Gefahr einer Krisis in der Entwickelung unserer Sozialreform stehen. Die Klagen, welche aus Unternehmerkreisen der verschiedenen Berufsgruppen immer lauter werden über sozialpolitische Uebermüdung, die Rüstungen zum brutalen Machtkampfe, die ebenso der Grundgedanke der sich mehrenden Arbeitgeberverbände wie der sozialdemokratischen politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung sind, worin auch die immer wieder auftauchenden Versuche, politische Interessengruppen zu bieten, auslaufen müssen, alle diese Tatsachen lassen erkennen, daß einer ruhigen, gesunden Entwickelung der Sozialreform ernstliche Gefahr droht. Sie wird nur dann überwunden, wenn die gebildeten und besitzenden Kreise aufklärend und schlichtend eingreifen und auf den sozialen Ausgleich der Interessen und die soziale Versöhnung der Interessengegensätze planmäßig hinarbeiten.

Ein solcher Appell bleibt aber wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig an der Erziehung und Schulung der Gebildeten und Besitzenden systematisch gearbeitet wird. Mittel und Wege dahin zu finden und sie zur Durchführung zu bringen, ist daher die den Freunden der Sozialreform obliegende dringlichste Aufgabe.

II.

Welche derartigen Mittel und Wege laſſen ſich heute ſchon aufweiſen?

1. Das naturgemäß vollkommenſte Mittel jeglicher Ausbildung und Erziehung bietet die Organiſation der Schule. Unſer obligatoriſches niederes und höheres Schulweſen verſagt aber noch faſt vollſtändig gegenüber den Anforderungen unſerer Zeit an die ſoziale Aufklärung und Erziehung der verſchiedenen Bevölkerungskreiſe. Wir haben zwar in Deutſchland die beſtentwickelten Staatswiſſenſchaften (Nationalökonomie). Obligatoriſch iſt deren Studium jedoch nur für einige eng begrenzte Kreiſe der akademiſch Gebildeten, der Juriſten, höheren Techniker, Beamten von wirtſchaftlichen Intereſſenorganiſationen. Als Erfordernis einer akademiſchen Allgemeinbildung iſt es noch nicht anerkannt. Nur ein geringer Teil der akademiſch Gebildeten wird deshalb mit den Staatswiſſenſchaften mehr oder weniger bekannt. Jene Vorſchriften über das Studium der Staatswiſſenſchaften werden in Preußen für die meiſten jungen Juriſten ſogar deshalb ganz illuſoriſch, weil in den Prüfungskommiſſionen keine Nationalökonomen ſitzen und ihm deshalb Fragen aus der Volkswirtſchaftslehre kaum jemals geſtellt werden. In Preußen kann man deshalb Gerichts- und Regierungsreferendar werden, ohne eine Ahnung von Volkswirtſchaftslehre und Sozialpolitik zu haben. (Weber, Die Bedeutung der Volkswirtſchaftslehre für die Rechtswiſſenſchaft, Annalen des Deutſchen Reichs 1904, S. 423 ff.)

In noch weit geringere Berührung mit den Fragen der Nationalökonomie und der modernen Sozialpolitik treten die Kreiſe der Großunternehmer in Handel, Gewerbe und Landwirtſchaft. Vereinzelt ſind noch die Handelsakademien oder Handelshochſchulen, in deren Lehrplan auch die Volkswirtſchaft aufgenommen iſt; ſpärlich iſt deren Beſuch ſeitens junger Kaufleute und Induſtrieller. Dagegen zeigen beſſere Erfolge die landwirtſchaftlichen Akademien oder Hochſchulen. Hier muß kräftiger Wandel Platz greifen. Bei dem wachſenden Uebergewichte, das Großinduſtrie, Großhandel und Verkehrsweſen in unſerer Volkswirtſchaft gewonnen haben, muß insbeſondere die Forderung aufgeſtellt werden, daß der Nachwuchs der Inhaber und leitenden Beamten dieſer Unternehmergruppen als unentbehrlichen Beſtandteil ihrer Ausbildung das Studium an einer Handelshochſchule oder an einer Univerſität und damit auch das Studium der Volkswirtſchaftslehre anſehen. Dieſem Nachwuchs wird die Löſung der ſozialen Kriſis an erſter Stelle als Aufgabe zufallen, eine Aufgabe, der er nicht ausweichen kann. Die jungen Kaufleute können ſich auf keinen Fall damit begnügen, die Tra-

ditionen der heutigen Unternehmerwelt aufzunehmen und weiter zu führen, da diese einen klaffenden Mangel an sozialem Verständnis aufweist.

Für diejenigen jungen Kaufleute aber, die aus irgend einem Grunde ein solches Hochschulstudium nicht wählen, oder die ihren Bildungsgang ohne jedes Studium abgeschlossen haben, bleibt ebenso wie für die übergroße Zahl der akademisch Gebildeten nur der Weg der freien Organisation der Selbsthilfe übrig. Die verschiedenen Mittel und Wege eines solchen sozialen Selbststudiums verdienen darum besondere Beachtung.

2. An erster Stelle ist die Forderung an alle akademischen Studenten zu stellen, daß sie neben ihrem engeren Berufsstudium zum Zwecke einer modernen allgemeinen Bildung auch staatswissenschaftliche Vorlesungen zum mindesten über die wichtigsten grundlegenden sozialen Fragen hören. Sie gewinnen dort wenigstens eine allgemeine Orientierung über den Umfang, die Bedeutung und die Reformmittel der aktuellsten Fragen. Es wird ihnen dann später leichter sein, je nach ihrer Berufsstellung und den ihnen näher tretenden sozialen Bedürfnissen sich fortzubilden. Als Ergänzung solcher staatswissenschaftlichen Vorlesungen ist die Teilnahme an staatswissenschaftlichen Seminaren oder wenigstens an freien sozial-wissenschaftlichen Vereinigungen zu empfehlen, in denen wichtige Einzelfragen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Praxis eingehend behandelt werden. Noch empfehlenswerter erscheint uns die Gründung sozial-caritativer Studienzirkel an den Hochschulen. In denselben ist den Mitgliedern aller Fakultäten durchweg alle vierzehn Tage Gelegenheit geboten, im engeren Kreise von Gleichgesinnten die wichtigsten, in der Praxis später verwertbaren sozialen Kenntnisse sich zu erwerben. Solche Studienzirkel bestehen seit Jahren schon an mehreren theologischen Lehranstalten, vor allem dort, wo die akademischen Piusvereine eingeführt sind. An den Hochschulen zu Freiburg i. Br. und zu Bonn besteht auch schon je ein solcher Studienzirkel für Laien, an denen korporierte und nichtkorporierte katholische Studenten teilnehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ein Referat oder Korreferat zu halten; die übrigen beteiligen sich an der Diskussion. Für jedes Semester wird ein mehr oder weniger systematisches Arbeitsprogramm aufgestellt. Besonderer Wert wird gelegt auf die Anregung zum Privatstudium durch Anweisung geeigneter sozialer Literatur, durch Anlegung einer kleinen Bibliothek, eines Lesezimmers. Inaktive Akademiker treten als Ehrenmitglieder bei; einer derselben fungiert als Beirat. Diese sozial-caritativen Studienzirkel haben den großen Wert, daß sie nicht bloß Kenntnisse und

insbesondere praktische Kenntnisse vermitteln, sondern auch gleichzeitig die religiös-sittlichen Motive sozialen Wirkens vertiefen und dadurch nachdrücklichen Antrieb zur sozialen Betätigung geben.

3. Für diejenigen, welche ihren Bildungsgang schon abgeschlossen haben, können soziale Ferienkurse einen Ersatz bieten. Solche Kurse sind neuerdings in Berlin von der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" eröffnet, insbesondere für Beamte des Staates, der Provinzen, der Gemeinden, wirtschaftlicher Interessenorganisationen. Der Kursus dauert von Ende November bis Ende Februar. Bekannt sind die praktisch-sozialen Kurse des Volksvereins für das katholische Deutschland, an deren Stelle im Jahre 1904 ein sozialer Ferienkursus von zwölftägiger Dauer getreten ist. Eingeladen werden die weitesten Kreise der Gebildeten; Gegenstand der Vorträge und Diskussionen sind die aktuellsten praktisch-sozialen Fragen. Auch der soziale Ferienkursus hat reichen Beifall gefunden und wird jährlich Ende August abgehalten. Leider war bisher die Beteiligung der gebildeten Laien gering, Industrielle fehlten gänzlich. Von den Teilnehmern wurde der Wunsch ausgesprochen, ähnliche Ferienkurse möchten in den verschiedenen Landesteilen Deutschlands abgehalten werden, damit eine zahlreichere Beteiligung möglich sei. Ueberdies bleibt zu erwägen, ob nicht füglich solche sozialen Ferienkurse für einzelne Berufsgruppen gesondert abzuhalten wären; ein sozialer Ferienkursus für junge Industrielle wäre dann jedenfalls an erster Stelle am Platze. Bekanntlich mehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Ferienkurse für Aerzte, Juristen, Verwaltungsbeamte usw.; in immer weiteren Kreisen der akademisch Gebildeten wird es als ein Bedürfnis empfunden, auf diese Weise Gelegenheit zu haben, mit den neuesten Fortschritten der Wissenschaft und Praxis sich bekannt zu machen und Anregung und Orientierung für das Privatstudium zu empfangen.

4. Aehnliche Zwecke wie die sozial-caritativen Studienzirkel verfolgen die sozialen Konferenzen von Geistlichen und Laien, die für eine größere Stadt oder für einen Kreis gegründet werden. Es bestehen infolge der Anregungen des Volksvereins schon zahlreiche derartige soziale Konferenzen, vor allem unter dem Klerus. Vornehmlich nehmen die geistlichen Präsides sozialer Standesvereine an denselben teil. Durchweg wird monatlich eine Konferenz abgehalten, in der ein Referat und Korreferat erstattet wird über eine aktuelle Frage von lokalem Interesse; eine Diskussion schließt sich an. Nach Erledigung der Tagesordnung steht es den Mitgliedern frei, kleinere Fragen zur Besprechung zu bringen. Gleichzeitig werden Winke für das Privatstudium gegeben; praktische Anregungen, welche die behandelten Fragen boten, werden zur Durchführung

gebracht. Eine ausführliche Darlegung der Organisation und Aufgaben dieser sozialen Konferenzen bietet das 4. Heft der Sozialen Tagesfragen des Volksvereins „Soziale Konferenzen". Neuerdings ist eine solche soziale Konferenz für akademisch gebildete Laien in Aachen gegründet. Diese örtlich begrenzten ständigen Konferenzen empfehlen sich deshalb, weil die Teilnahme an denselben überaus erleichtert und Gelegenheit gegeben ist, Fragen von lokalem Interesse zur Besprechung zu bringen.

5. Die Windthorstbünde, deren Zahl sich erfreulicherweise mehrt und deren Tätigkeit ständig vertieft wird, behandeln in ihren Vortrags- und Diskussionsabenden mit an erster Stelle soziale Fragen. Vielfach werden auch soziale Studien- oder Unterrichtskurse veranstaltet.

6. Der Aufklärung weiterer Kreise dienen sozial-wissenschaftliche Vorträge oder volkswirtschaftliche Diskussionsabende. In manchen Universitätsstädten sind dieselben den Volkshochschulkursen eingegliedert; sie können aber auch von einzelnen Vereinen oder von mehreren Vereinen gemeinsam in Form eines Zyklus von Vorträgen veranstaltet werden. Diese bieten zwar nicht, wie die Studienzirkel und Konferenzen Gelegenheit zu einem eingehenden, systematischen Studium, müssen sich vielmehr darauf beschränken, durch Behandlung einzelner aktueller Fragen das Interesse für Beschäftigung mit sozialen Angelegenheiten zu wecken und literarische Winke für das Privatstudium zu geben. Es bleibt zu wünschen, daß vor allem die kaufmännischen Vereinigungen derartige volkswirtschaftliche Vorträge veranstalten. Alle solche Vorträge können den besonderen Bedürfnissen einzelner Berufsklassen sich anpassen. Andere werden z. B. in ländlichen, andere in Industriebezirken zu halten sein. In größeren Städten könnten die Vereine der Juristen, Aerzte, Beamten, Industriellen, Kaufleute usw. besondere Vortragszyklen eröffnen.

7. Neben dem lebendigen Worte muß auch mehr wie bisher durch die Schrift für die soziale Aufklärung und Schulung der Gebildeten und Besitzenden gewirkt werden. Die katholische Tagespresse leistet hier durchweg Gutes und Vorzügliches. Durch die Ausgestaltung der Zeitschrift „Soziale Kultur" wird die Reihe der Zeitschriften aufs beste ergänzt werden, die die Gebildeten für die soziale Arbeit zu gewinnen und zu unterrichten suchen. Alle, die die vorgenannten Mittel, Studienzirkel, Konferenzen und Vorträge benutzen, werden diese Zeitschrift nicht entbehren können. Um so unentbehrlicher aber wird sie den übrigen Gebildeten sein. Unser aller Streben muß dahin gehen, in unseren Bekanntenkreisen alle diese als Leser der Sozialen Kultur zu gewinnen, damit sie wenigstens auf diese Weise stetige Orientierung und Anregung

Digitized by Google

empfangen. Die Zeitschrift gibt zugleich in der ausführlichen Bücherschau Winke für das Privatstudium. Hoffentlich gelingt es, mehr wie bisher volkswirtschaftliche und soziale Literatur unter den katholischen Gebildeten und Besitzenden zu verbreiten, denen dieselbe durchweg bisher unbekannt blieb. Ist es doch eine bekannte Klage der Verleger, daß nach ernster, wissenschaftlicher und insbesondere auch volkswirtschaftlicher Literatur unter den Gebildeten und vor allem den besitzenden Klassen in Deutschland so überaus geringe Nachfrage sei. Auf katholischer Seite hat überdies der Volksverein eine Reihe von größeren Schriften und Broschüren, insbesondere die Serie der Sozialen Tagesfragen herausgegeben, die eigens dem Zwecke dienen, die leitenden Kreise der Gesellschaft über aktuelle soziale Fragen zu orientieren und ihnen Anregung zur praktisch-sozialen Tätigkeit zu geben. Ebenso empfehlenswert sind die gleichfalls billigen Schriften der Gesellschaft für soziale Reform und die Wochenschrift Soziale Praxis, die das Organ der genannten Gesellschaft ist.

8. Hand in Hand mit einem derart organisierten sozialen Studium muß die praktisch-soziale Tätigkeit der Gebildeten gehen. Sie erst gibt das warme Interesse am Studium und zugleich die Richtlinien für eine nutzbringende Gestaltung desselben. Erst in der praktisch-sozialen Tätigkeit wird die soziale Grundstimmung geweckt und belebt. Vor allem ist den höheren Ständen die Betätigung an unseren Vinzenzvereinen zu empfehlen, die es laut beklagen, daß die Gebildeten sich vielfach von ihnen fernhalten und denselben ihre wertvolle Mitarbeit entziehen. Die persönliche Fühlungnahme mit den Aermsten der Gesellschaft bringt am wirksamsten die Erkenntnis des Umfanges und der Intensität des weitverbreiteten Elends. Sie lehrt mit den Notleidenden denken und fühlen. Den gleichen Wert hat aber auch die Mitarbeit in den sozialen Standesvereinen und genossenschaftlichen Organisationen der verschiedenen Berufsklassen. Je mehr heute die unteren Volksklassen und die weiten Kreise des Mittelstandes statt bloßer Fürsorge den Schutz ihres Rechtes und die freie Entfaltung der genossenschaftlichen Selbsthülfe verlangen, um so notwendiger ist es, daß die Gebildeten und Besitzenden, welche sich den hülfsbedürftigen Klassen in gemeinnütziger Arbeit widmen wollen, kennen und würdigen lernen, wie deren Mitglieder denken und fühlen. Nur zu leicht bietet man ihnen sonst Mittel an, die deren Denken und Fühlen nicht entsprechen und deshalb mit Mißtrauen entgegengenommen oder gar abgewiesen werden. Es gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen in unserem sozialen Leben, daß diejenigen Volkskreise, welche von der Gesellschaft Schutz und Hülfe fordern, vor allem Wert legen auf ihre Mitbetätigung an der gesetzlichen Reform und deren Durchführung, wie vor allem an der Organisation

der Selbsthülfe in Berufsvereinigungen und Genossenschaften. Um so mehr müssen die sozialtätigen Gebildeten und Besitzenden, gerade hier ihre Mitarbeit und Hülfe ohne Vordrängen und Bevormundung anbieten. Dieselbe ist um so notwendiger, als die genannten Gruppen der sozial aufwärts Strebenden der Mitarbeit der Gebildeten heute noch vielfach nicht entbehren können. Bei Förderung der allgemeinen Volksbildung und Fachschulung, bei den Maßnahmen und Veranstaltungen in der Wohnungsfürsorge, Volksgesundheitspflege, Veredlung der Erholung und Unterhaltung, in der vielseitigen Tätigkeit unserer Arbeiter-, Gesellen-, Jugend- usw. Vereine, der Handwerkerinnungen und Genossenschaften, der Bauern- und landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften usw. können Lehrer, Juristen, Verwaltungsbeamte, Privatbeamte, Aerzte, Kaufleute als Vortragende, Schriftführer, Mitglieder der Schutz- oder Verwaltungskomitees, als Vereinshelfer usw. die wertvollsten Dienste leisten. Aber auch hier wieder ist heute die Klage fast allgemein über die Zurückhaltung der Gebildeten und Besitzenden. Insbesondere bietet die Organisation des Volksvereins für das katholische Deutschland, die Konferenzen der Geschäftsführer und Vertrauensmänner, die den Geschäftsführern in den einzelnen größeren Städten oder Kreisen zur Seite gestellten Arbeitskomitees, vor allem die Versammlungen des Volksvereins, seine Unterrichtskurse in Stadt und Land jedem akademisch Gebildeten und sozial höher Stehenden nach Wunsch und Neigung Gelegenheit zur intensivsten und weitestgreifenden sozialen Betätigung.

Neuerdings haben nach dem Vorbilde der englischen Toynbee-Halls sich in Deutschland einige Volksheime, zuerst in Hamburg, gebildet. In denselben vereinigen sich Studenten und Gebildete, um in persönlichem Verkehr mit den Arbeitern und diesen Gleichgestellten für deren Fortbildung und soziale Aufklärung und Hülfeleistung zu wirken. Es werden Vorträge, Sonntagsunterhaltungen, Bilderausstellungen, Ausflüge veranstaltet, Auskunftsstellen, Lesezimmer, Klubs, auch Lehrlings- und Gehülfenvereine eröffnet. Leitender Grundsatz ist die persönliche Hingabe der Leiter und Mitarbeiter an die Teilnehmer der Veranstaltungen; sie sehen in derselben eine Schule für das soziale Wirken. (Vgl. Das Volksheim in Hamburg. Hamburg, Grefe und Tiedemann 1904.)

III.

Somit bietet sich heute schon eine Reihe erprobter Mittel und Wege dar zur sozialen Aufklärung und Schulung der Gebildeten und Besitzenden. Unsere Aufgabe als Förderer der sozialen Kultur ist es nun, für die Durchführung derselben zu werben und tätig zu sein.

Vor allem müssen wir uns wenden an die Leiter und Mitglieder der oben wiederholt genannten sozialen Vereinigungen in den verschiedenen Berufsgruppen. Liegt es doch in deren eigenstem Interesse, daß unter den Gebildeten und Besitzenden ihnen Förderer und Mitarbeiter erstehen.

Bei dem Appell an die Gebildeten und Besitzenden, die wir zur Benutzung der genannten sozialen Bildungsmittel gewinnen wollen, können wir darauf hinweisen, daß wenigstens eine allgemeine Orientierung über die sozialen Bestrebungen unserer Zeit ein unerläßlicher Bestandteil allgemeiner Bildung in unserer Zeit ist. Wir müssen ferner darauf hinweisen, daß die Leiter der wirtschaftlichen Unternehmungen heute soziale Kenntnisse nicht mehr entbehren können, wenn sie den fast tagtäglich an sie herantretenden Bedürfnissen im eigenen Betriebe genügen und bestehen wollen gegenüber einer wachsenden und immer mehr geschulten Arbeiterbewegung, der sich die sozialen Bestrebungen der Privatbeamten bereits angeschlossen haben. Auch die Juristen, Verwaltungsbeamten, Aerzte, Lehrer usw. können ohne soziale Bildung in einer Zeit der sozialen Umwandlung, da die Gesetzgebung fortwährend im Flusse begriffen ist, immer neue soziale Organisationen und Einrichtungen auftauchen und die sozialen rechtlichen Anschauungen der unteren Volksklassen im Wandel begriffen sind, ihren eigenen Beruf nicht zeitgemäß erfüllen. Bekannt sind die Klagen über mancherlei Rückständigkeit in unserer Rechtsprechung, z. B. in der Stellungnahme zu den Arbeiterkoalitionen, Fragen des Bank- und Börsenwesens, des unlauteren Wettbewerbs, ferner in der Verwaltung, wenn es sich um Fürsorge für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, für das Geldwesen, Straßen und Wege ꝛc. handelt. Begründet aber sind solche sehr oft folgenschweren Mißgriffe in dem Mangel an sozialökonomischen Kenntnissen bei den betreffenden Beamten. (Weber a. a. O.) Ebenso ist Verständnis für die weitergehenden Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der Volkshygiene ꝛc. bei dem Arzte nicht zu erwarten, dem die sozialökonomischen Bedürfnisse der Zeit unbekannt und unaufgeklärt blieben. Ueber diese Erfordernisse des engern Berufes hinaus muß immer ein beträchtlicher Bruchteil der Gebildeten sich in gemeinnütziger Wirksamkeit betätigen, wollen dieselben die Rechte und Vorrechte ihres Standes in der Gesellschaft behaupten.

Wir begrüßen es, daß immer mehr katholische Gebildete sich im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben wie im Wettbewerb der Berufstätigkeit auszeichnen; möge das gleiche Streben sich nunmehr auch allgemein auf sozialem Gebiete bekunden. Dr. Aug. Pieper.

Wohnungsnachweis für Ledige.[1])

Inhalt: Drei Mittel gegen die Mißstände im Quartierwesen S. 82. — Statistisches über Logisleute und Vermieter 84. — Die Zustände im Logier- und Quartierwesen 85. — Was kann an diesen Zuständen ein Logisnachweis ändern? 87. — Aufgaben des Logisnachweises 88. — Schwierigkeiten desselben 89. — Seine Wirkungen 90. — Einrichtung und Kosten 91.

Mit dem Kost- und Quartierwesen, einem kleinen, aber einem der wichtigsten Ausschnitte aus der ganzen Wohnungsfrage, hat man sich schon seit dem Jahre 1879 beschäftigt, also lange, ehe die Gemeinden und Polizeibehörden sich der Wohnungsfürsorge im heutigen Umfange widmeten. Wir können daher heute schon auf einen mehr als 25jährigen Kampf gegen die auf diesem Gebiete aufgetretenen Mißstände zurückblicken.

Wenn wir uns nun fragen: Was ist der Erfolg dieser Tätigkeit, ist es besser oder schlechter geworden, so müssen wir gestehen: Wir wissen es nicht. Es liegen bis jetzt nur wenige eingehende statistische Arbeiten über dieses Gebiet vor, und diese wenigen sind zudem historisch nicht vergleichbar. Nur eines wissen wir, daß nämlich die Zahl der Kost- und Quartiergänger prozentual viel stärker gewachsen ist, als die Zahl der Einwohner überhaupt. Während z. B. in Essen die Zahl der Einmieter (Zimmermieter und Schlafgänger) im Jahre 1880 2,53 % der Einwohnerschaft ausmachte, betrug sie im Jahre 1900 5,93 %. In Köln betrug die Zahl der Schlafgänger im Jahre 1890 1,30 %, im Jahre 1900 2,20 %, also ein unheimliches Anwachsen der familienfremden Elemente. Soll und muß das so weiter gehen? Ist zum Teil, aber nur zum kleinen Teil die Ursache dieses Anwachsens auch darin zu suchen, daß manche Hauskinder in trotzigem Freiheitsdrang das Elternhaus verlassen und in derselben Stadt sich ein fremdes Logis suchen?

Als Mittel zur Bekämpfung der vielfachen Uebelstände des Logier- und Quartierwesens sind bis jetzt angewandt worden: 1. Polizeiliche

[1]) Die statistischen Zahlen sind entnommen aus: 1. Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, Heft VII; 2. Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dez. 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden, herausgegeben vom statist. Amt der Stadt Berlin; 3. Jahresbericht des Rhein. Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für 1903/04; 4. Ergebnisse der statist. Erhebung vom 1. Dez. 1900 über die in offener Armenpflege unterstützten Personen in Hamburg; 5. Statist. Jahrbuch deutscher Städte, XI. Jahrg.; 6. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 94 (Lindemann, Wohnungsstatistik).

Maßnahmen, 2. Einrichtung von kommunalen oder durch gemeinnützige Vereine geführten Logierhäusern.

Die polizeilichen Maßnahmen sind niedergelegt in den Polizeiverordnungen, welche im allgemeinen denselben Inhalt haben; die Düsseldorfer Polizeiverordnung von 1902 verlangt folgendes:

1. Mindestluftraum für jede Person 10 Kubikmeter.
2. Abgeschlossenheit der Schlafstelle gegen die Restfamilienwohnung.
3. Eigenes Bett nnd Waschgeschirr für jede Person.
4. Anzeigepflicht der Vermieter über ihre Absicht, fremde Personen in Logis zu nehmen.
5. Zulässigkeit des Verbots des Logierens bei sittl. Unzuverläss. des Vermieters.
6. Verbot, gleichzeitig männl. und weibl. Quartierleute zu halten.

Das zweite Mittel ist dagegen nur in sehr geringem Umfange zur Anwendung gekommen. Es ist ein sehr geringer Prozentsatz Unverheirateter, der in solchen gemeinnützigen Logierhäusern heute wohnt, in Essen 8—9 %, in Düsseldorf nach meinen Schätzungen 10—11 %. Als solche Logierhäuser kommen in Betracht die Gesellenhäuser, Arbeiter- und Arbeiterinnenhospize, Herbergen zur Heimat, Mägdehäuser, Jünglingsvereinshäuser, Logierhäuser für Ladenmädchen, Arbeitermenagen. Die große Masse der Logisleute ist also immer auf das Familienlogis angewiesen.

Der Vorstand von „Arbeiterwohl" hat nun die Frage erörtert, ob nicht noch ein drittes Mittel, ein Logisnachweis, von Nutzen wäre, also ein Nachweis ordentlicher Familien, bei denen Quartierleute untergebracht werden könnten.

Wenn wir nun aber bei der Prüfung dieses Mittels untersuchen, was ein solcher Nachweis leisten kann, so wird sich empfehlen, daß wir zuerst das Terrain sondieren, auf dem wir uns befinden, das Menschenmaterial näher ins Auge fassen, mit dem wir zu operieren haben. Es handelt sich um ledige, männliche und weibliche Personen, welche entweder nur Logis, oder Logis und Kost suchen. Solche Logis in Familien sind ein unvermeidliches Uebel, und erst die Nachfrage hat das Angebot geboren. Es müssen die zuziehenden Leute doch irgendwo untergebracht werden. Es ist nicht viel gewonnen, einige besonders krasse Fälle hervorzuheben und daran Schilderungen über die furchtbaren Schäden zu knüpfen, wir müssen vielmehr zunächst versuchen, die bestehenden Zustände statistisch, in festen Zahlen zu fassen; dabei sind wir allerdings auf gewisse äußere, äußerlich faßbare Momente beschränkt, ferner sind wir beschränkt auf wenige örtliche Gebiete, denn die Untersuchungen über unsere Frage sind wenig zahlreich.

Untersuchen wir also zuerst: Um wieviel Logisleute es sich handelt, und anderseits, um wieviel Familien, welche vermieten? Also in welchem

Umfange besteht das notwendige Uebel des Quartiergängerwesens? Die Zahl der Logisleute hat sich stärker vermehrt, als die Zahl der Einwohner überhaupt. Ihr prozentualer Anteil an der Bevölkerung betrug im Jahre 1900

in Essen	5,93 %	in Barmen	2 %
„ Köln	4,17 „	„ Berlin	8,43 „
„ Elberfeld	2,96 „	„ München	11,64 „

Bei den beiden letzteren Städten ist allerdings eine große Anzahl von Studenten, Künstlern ꝛc. in Betracht zu ziehen. Auf Grund dieser Ziffern, die alle wegen der verschiedenartigen Quellen, aus denen sie berechnet sind, nicht vollständig vergleichsfähig sind, kann sich jeder annähernd ein Bild von seiner Stadt machen. Hier in Reuß werden wir demnach bei etwa 32000 Einwohnern auf 900–1200 fremde Einmieter rechnen können. In den genannten Zahlen sind zwei Klassen von Logisleuten einbegriffen: die „Zimmermieter" und die „Schlafgänger". Zwischen diesen bestehen wesentliche Unterschiede sowohl bezüglich der Wohnung, wie auch der Personen der Vermieter und der Mieter. Der Zimmermieter hat Anspruch auf ein möbliertes Zimmer für sich allein oder mit anderen, er hat dieses Zimmer für sich, der Vermieter hat keine Rechte daran, er verfügt über das Zimmer bei Tage und bei Nacht. Umgekehrt, der Schlafgänger hat nur Anspruch auf ein Bett, nur während der Nacht, bei Tage hat er kein Aufenthaltsrecht; das Zimmer dient ihm nur als Schlafstelle. Bezüglich der Mieter ist unter Beschränkung auf den Arbeiterstand innerhalb desselben zu unterscheiden die höher stehende Klasse der gelernten Arbeiter von der niedriger stehenden der ungelernten. Letztere sind vorzugsweise Schlafgänger, die ersteren Zimmermieter. Diese verschiedenartige Zusammensetzung des Arbeiterstandes erklärt es denn auch, daß man niemals die Verhältnisse der einen Stadt ohne weiteres auf die andere übertragen darf. Je größer die Zahl der gelernten hoch gelohnten Arbeiter ist, desto gehobener ist das Logiswesen.

Von allen Aftermietern sind Zimmermieter beispielsweise in
Essen 27 %, also stark ein Viertel,
Barmen 50 %, d. h. die Hälfte,
Elberfeld 31 %, d. h. circa ein Drittel,
Köln 50 %, circa die Hälfte.

So liegen also die Verhältnisse auf seiten der Mieter.

Wie groß ist nun die Zahl der Vermieter? In welcher Anzahl sind die Haushaltungen an der Aufnahme von fremden Bewohnern beteiligt? In Essen weist jeder achte Haushalt einen fremden Einwohner auf, 11,6 % der Haushaltungen haben einen Einmieter. Das ist im

Durchschnitt nicht viel. Ganz anders aber wird das Bild, wenn wir fragen, wie verteilen sich die Quartierleute auf die Wohnungen in den einzelnen Wohnungsgrößen, insbesondere auf die kleinen Wohnungen, und in wie vielen 1—2 zimmerigen Wohnungen sind Fremde untergebracht? Da ergibt sich für die Städte eine große Verschiedenheit.

Es sind belegt mit Quartier- und Schlafleuten:

	in Berlin	in Essen
von allen vorhandenen 1 Zimmerwohnungen	6 %	0,47 %
„ „ „ 2 „	16 „	2,30 „
„ „ „ 3 „	28 „	12,50 „
„ „ „ 4 u. mehr „	20 „	24 „

Man stelle sich die Zusammendrängung von Familie und Schlafgänger in einer Zweizimmer- und erst in einer Einzimmerwohnung vor! Für die Familie allein genügt eine solche Wohnung kaum, und nun noch fremde Elemente dabei! Die großen Unterschiede zwischen Essen und Berlin springen in die Augen, sie beweisen das Vorwiegen der Ein- und Zweizimmerwohnungen bei der Belegung mit Schlafleuten in Berlin; man sollte für Ein- und Zweizimmerwohnungen durch Polizeiverordnung die Aufnahme von Mietern einfach verbieten.

Soweit die Zahlen. Fragen wir nun weiter, wie sind die persönlichen Verhältnisse der Mieter? Wir werden hier nach mehreren Richtungen zu unterscheiden haben. Zunächst nach der sozialen Schichtung. Dabei stoßen wir auf eine obere Klasse, die besseren Arbeiter, welche ein Zimmer mieten zu ein oder zwei Personen, und auf eine geringere Sorte von Mietern: die Schlafgänger. Die Zimmermieter haben Anspruch auf ausschließliche Benutzung eines Zimmers bei Tag und bei Nacht, während die letzteren, die Schlafgänger, nur Anspruch haben auf den Aufenthalt in der Nacht und nur auf ein Bett. Nun sagen zwar die Polizeivorschriften, daß jeder Schlafgänger sein Bett und Waschgeschirr für sich allein haben soll, aber die Vorschriften werden nicht immer und überall gehandhabt, namentlich benutzen weibliche Personen sehr häufig zu zwei Personen ein Bett. Eine zweite Unterscheidung richtet sich dahin, ob die Mieter zersplittert, d. h. zu wenigen, 1—2 Personen, in einem Haushalte wohnen oder ob sie gehäuft, d. h. zu vielen in einem Haushalte wohnen. Auch hier zeigt sich zwischen Essen und Berlin wiederum ein auffallender Unterschied.

Von allen Haushaltungen mit Schlafleuten haben nämlich

	in Berlin	Charlottenburg	Rixdorf	Essen
einen Schlafgänger	58 %	64 %	70 %	31 %
zwei „	29 „	28 „	22 „	26 „
fünf und mehr „	1,1 „	0,2 „	0,5 „	16 „

Also hier in Essen mehr Häufung von Schlafgängern in einem Haushalt, und zwar weil die Wohnungen größer sind. In Berlin und Nachbarorten dagegen vereinzeltes Wohnen der Quartierleute, weil sie, wie wir gesehen haben, vorzugsweise in den allerkleinsten Wohnungen hausen. Mit Sicherheit geht diese sehr ernste Tatsache aus folgender Tabelle hervor:

Von je 100 Schlafleuten befinden sich:

	Charlottenburg	Berlin	Rixdorf	Essen	
in Einzimmerwohnungen	0,51	2,34	1,75	0,08	
„ Zweizimmerwohnungen	26	36	38	7	
„ Dreizimmerwohnungen	73	61	59	32	92
„ Vierzimmerwohnungen				26	
„ Fünfzimmerwohnungen				12	
„ Sechs- u. mehr Zimmerwohnungen				22	

In Berlin und Umgegend also über $^1/_3$ aller Schlafgänger in Ein- und Zweizimmerwohnungen! In Essen noch nicht $^1/_{10}$. Ein eigenartiges Licht auf die wirtschaftliche Lage der Schlafstellenvermieter in Hamburg fällt durch die Tatsache, daß im Jahre 1900 von 100 in offener Armenpflege unterstützten Parteien 21 % Schlafgänger hielten. Dabei hat dieses Verhältnis in den letzten Jahren noch sehr zugenommen. Im Jahre 1897 betrug sie nur 14 %, im Jahre 1900 schon 21 %.

Es wäre dann drittens noch bezüglich der Mieter zu unterscheiden, wie viele jugendliche und ältere, wie viele weibliche und männliche es gibt, dann ferner, wie viele darunter zu den guten, fleißigen, sparsamen Leuten zu rechnen sind, und wie viele zu den schlechten, zu den liederlichen Elementen, den Bummlern. Auch wäre noch festzustellen, wie viele dauernd sich aufhalten, wie viele nur vorübergehend. Das alles sind Aufgaben einer statistischen Untersuchung des Quartierwesens, bis jetzt fehlen Angaben hierüber.

Das sind die persönlichen Verhältnisse der Mieter. Was wissen wir nun aber von den Zuständen im Logier- und Quartierwesen? Bei einer straffen Durchführung der Wohnungspolizeivorschriften, wie sie bei uns eingeführt sind, könnten wir sehr vieles wissen; denn jeder, der Logisleute nimmt, unterliegt dem Anmeldezwang. Aber selbst wenn wir durch polizeiliche Ermittlungen und Veröffentlichung derselben besser unterrichtet wären, als wir es heute sind, würden doch nur Aeußerlichkeiten erfaßt werden, nicht die persönlichen Verhältnisse, das Alter, der Stand, die Lohnverhältnisse usw. der Mieter. Wenn wir also ein allgemeines Urteil abgeben wollen, so stehen uns nur spärliche Quellen zu Gebote: außer diesen nur gelegentliche Aeußerungen von sachverständigen Personen und gelegentliche persönliche Beobachtungen. Es läßt sich wohl folgendes sagen:

Gewisse materielle Vorteile sind auf beiden Seiten mit dem Kost- und Quartiergängerwesen verbunden. Im allgemeinen zahlen die Mieter nicht zuviel, so daß von Ausbeutung im allgemeinen nicht geredet werden kann; bei weiblichen Arbeitern scheint allerdings eine solche schon eher vorzukommen. Für die Vermieter bedeutet das Vermieten einen willkommenen Nebenverdienst, und es ist auch immerhin als ein Vorteil zu bezeichnen, daß namentlich die im eigenen Haushalt nicht genügend beschäftigte Arbeiterfrau hier ein Feld passender Tätigkeit findet.

Was die Uebelstände angeht, so wird zwischen den beiden Klassen von Mietern zu unterscheiden sein, den Zimmerleuten und Schlafgängern. Bei den Zimmerleuten scheinen wesentliche Uebelstände nicht vorhanden zu sein. Gewiß fehlt es bei diesen auch an Uebelständen nicht, so das Eindringen fremder Elemente in die Familie, die Möglichkeit, daß einer den anderen verdirbt, die Einengung des Vermieters in seiner Wohnung usw. Aber im allgemeinen läßt sich sagen: wesentliche Mißstände sind mit dem Zimmervermieten nicht verbunden. Je mehr also die Schlafgänger zu Zimmermietern gehoben werden, desto geringer werden die Uebelstände sein.

Anders bei den Schlafleuten. Auch bei diesen ist wieder zu unterscheiden. Sie sind zum Teil in Massenquartieren zu 6—8 Personen untergebracht, zum Teil in Familienlogis zu 1—4 Personen. Bei den Massenquartieren sind die materiellen Nachteile wohl mehr auf seiten der Mieter. Hier finden sich die niederen Schichten der Bevölkerung zusammen. Ist unter den 8—10 Personen eine schlecht, so werden durch sie auch die übrigen verdorben. Da finden sich auch die sonstigen Uebelstände wie Unsauberkeit, öde Zimmer, die Zusammenpferchung mit den moralischen und hygienischen Gefahren usw. Auf seiten der Vermieter sind die Nachteile bei den Massenquartieren nicht so groß, weil hier die Sache gewerbsmäßig betrieben wird und die Einrichtungen der Familie auf die Unterbringung von Fremden zugeschnitten sind. Auch läßt sich bei den Massenquartieren die polizeiliche Aufsicht leichter durchführen.

Schlimmer liegen schon die Verhältnisse bei Familien, welche aus dem Vermieten nur ein Nebengewerbe betreiben, also etwa 3—4 Personen beherbergen. Gerade hier befindet sich, wie es scheint, die sedes mali für alle die Uebelstände, die so sehr beklagt werden: die nächtlichen Skandale, Saufereien, Verführung der Frauen und Töchter usw.

Hiermit komme ich nun zu der Hauptfrage. Was kann an den hier geschilderten Zuständen ein Logisnachweis ändern? Sind die Uebelstände überhaupt zu heben, oder sind sie unvermeidlich mit dem Quartierwesen verbunden? Zunächst müssen wir zugeben: Gewisse Uebelstände sind naturgemäß namentlich beim Schlafgängerwesen; sie liegen im

Weſen der Aufnahme familienfremder Elemente in eine kleine, ohnehin ſchon beſchränkte Wohnung. Sie liegen ferner ſowohl in der Perſon des Mieters wie des Vermieters, in der Roheit, Ungebundenheit, Mangel an Zahlungsfähigkeit beider Parteien. Das läßt ſich nicht ändern. Für die ganz niedrig ſtehenden Klaſſen der Mieter wird zweifellos die Aufgabe ſein, daß eine ſtrenge Aufſicht und Zucht in den Maſſenquartieren durch die Wohnungspolizei ausgeübt wird, daß die ſanitären und räumlichen Anforderungen an die Maſſenquartiere immer mehr geſteigert werden, und daß dieſe niederen Elemente möglichſt in Logierhäuſern untergebracht werden, mögen dieſe nun von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet ſein.

Ferner müſſen wir zugeben, daß ein Logisnachweis für ſich allein wenig nützen kann. Allein, wodurch er die Möglichkeit einer ſegensreichen Einwirkung auf unſer Quartier- und Logierweſen erhält, das iſt ſeine Verbindung mit der Wohnungspolizei und mit gemeinnützig durchgeführten Logierhäuſern. Er iſt ein notwendiges Glied in der Kette der Maßnahmen gegen das Quartiergängerweſen, der Logisnachweis ſchließt erſt die Kette dieſer Maßnahmen. Man kann ſogar ſagen, bei einer kräftig eingreifenden Wohnungsinſpektion iſt ein Logisnachweis doppelt notwendig. Denn die Aufnahme fremder Einlogierer iſt meiſt die Urſache der Beanſtandung der Wohnungsverhältniſſe. In Eſſen entfallen 30—40 % aller Beanſtandungen auf dieſe Urſache. Man erleichtert dem Inſpektor das Vertreiben aus ſchlechten Quartieren, wenn er darauf hinweiſen kann, daß es eine Stelle gibt, die beſſere Quartiere nachweiſt, daß es alſo dem Vertriebenen leicht iſt, ein beſſeres, paſſendes Quartier zu finden.

Damit komme ich zur Unterſuchung der letzten Frage. Was *kann* und *muß* denn nun ein Logisnachweis leiſten? Er kann viererlei leiſten und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die vorhandenen Quartiere, die Mieter und die Vermieter richtig zu *klaſſifizieren*. Er ſoll die ſchlechten Quartiere nicht empfehlen und ſie dadurch unterdrücken, umgekehrt die guten Quartierhäuſer empfehlen und gute Mieter ihnen zuführen. Der Nachweis muß die guten, ſauberen Quartiere mit zu einander paſſenden perſönlichen Verhältniſſen der Vermieter und Mieter zuſammenbringen, Häuſer, in denen Proſtituierte wohnen, ausſchließen, die rohen Elemente unter den Mietern aus guten Familien fernhalten. Dabei ſind diejenigen, welche die Aufnahme von Leuten gewerbsmäßig betreiben, von denen zu unterſcheiden, welche es nicht gewerbsmäßig tun. Man wird etwa da die Grenze zu ziehen haben, wo nur bis drei Perſonen untergebracht werden. Auch wird auf alle Umſtände Rückſicht zu nehmen ſein, mögen ſie in den Woh-

nungen oder in den Personen liegen, so auf den Beruf, auf die Lohnverhältnisse, auf das Alter, auf die Zahl der Kinder, ob groß oder klein, ob Söhne oder Töchter im Hause sind usw. Man wird nur diejenigen Personen in die Quartiere hineinempfehlen, welche dafür passen. Ein- und Zweizimmerwohnungen soll der Nachweis überhaupt nicht empfehlen, es sei denn, daß der Haushalt nur aus einer alleinstehenden Person besteht.

Ferner wird man darauf sehen, daß schlechte Quartiere, wenn sie noch hebungsfähig sind, auch gehoben werden. Man sagt den Leuten: wenn du dein Quartier verbesserst, wirst du Mieter erhalten. Bei dieser Gelegenheit müssen auch die Schlafgänger zu Zimmermietern heraufqualifiziert werden. Das wird ganz sicher möglich sein, denn eine ganze Reihe von alleinstehenden Leuten können mehr für ihr Logis ausgeben, als sie es heute tun.

2. Es müssen die Quartiere vorher eingesehen werden, ob sie für Vermietung überhaupt geeignet sind. So macht es auch der Wohnungsnachweis.

3. Der Nachweis muß neue passende Familien herausfinden. Wenn er einerseits schlechte Quartiere unterdrückt, so muß er für entsprechenden guten Ersatz sorgen und also neue Familien auffordern, Logisleute aufzunehmen.

4. Der Nachweis muß Familien, welche nach Zahl der Mieter bereits begonnen haben, das Vermieten gewerbsmäßig zu betreiben, veranlassen, daß sie nun auch wirklich zu gewerbsmäßigen Vermietern sich entwickeln, also allen Ansprüchen an Sauberkeit, Einteilung der Zimmer usw. genügen. Er muß auch geeignete Familien ermutigen, neue Massenquartiere, welche den Ansprüchen genügen, einzurichten.

Das alles klingt nun freilich sehr schön und annehmbar, und man wird mit Recht sagen: Leichter gesagt als getan. Die Schwierigkeiten der Ausführung liegen namentlich in folgenden Punkten: Man kennt zwar die Vermieter, die Wohnungen, vielleicht auch die persönlichen Verhältnisse, aber damit noch nicht ihre sittlichen Qualitäten. Noch weniger kennt man die Quartiersucher, und doch gilt es hier, die guten von den schlechten zu sondern und den guten Familien nur gute zuzuführen. Aber hier wird vielleicht die Uebung allmählich den Blick schärfen.

Eine zweite Schwierigkeit ist folgende: Werden die Mieter und Vermieter eine solche, wenn auch geschickt und zurückhaltend sich vollziehende „Einmischung in persönliche Verhältnisse" sich gefallen lassen?

Werden sich die Quartiergeber überhaupt melden? Viele sicherlich nicht, viele aber wohl und vielleicht gerade die besseren. Aber im all-

gemeinen wird das heute vorhandene übergroße Angebot von Quartierstellen, der Konkurrenzkampf untereinander die Leute dazu bringen, sich beim Nachweis doch zu melden und der Inspektion sich zu unterwerfen. Beim Wohnungsnachweis ist das ja umgekehrt, weil das Interesse der Vermieter ein geringeres ist.

Das alles könnte also der Nachweis leisten. Er kann es leichter leisten, wenn Arbeitgeber und Polizei Hand in Hand mit dem Nachweis gehen. Der Arbeitgeber kann z. B. die Annahme oder Belassung eines Arbeiters davon abhängig machen, daß er sein Quartier durch Vermittelung des Quartiernachweises sucht. Schon jetzt erklären sich manche Arbeitgeber auf Verlangen der Vermieter bereit, die Miete direkt vom Lohne abzuhalten, ein Beweis, daß ihnen daran liegt, mit den Logiswirten in Verbindung zu treten. Sollen jedoch die Arbeitgeber in dieser Weise mitwirken, so ist es selbstverständlich, daß bei Einrichtung des Nachweises die Arbeitnehmer mit in dem Vorstand vertreten sein müssen.

Erörtern wir nun zum Schlusse noch die Frage: Was werden die voraussichtlichen Wirkungen eines solchen Quartiernachweises sein?

Zunächst sicherlich eine Hebung des Quartierwesens. Durch die Konkurrenz untereinander werden die Quartiergeber dazu gebracht werden, möglichst gute Quartiere zur Verfügung zu stellen. Dadurch werden die Schlafgänger vielfach zu Zimmermietern hinaufqualifiziert werden. Durch die Unterdrückung von schlechten Quartieren wird sich dann ferner das Angebot von Schlafstellen verringern und eine Preissteigerung der Mieten die Folge sein.

Eine weitere Folge wird die sein: Viele Familien, welche schlechte Wohnungen vermietet haben, werden aus der Reihe der Vermieter ausscheiden. Man beraubt diese dadurch einer Einnahmequelle. Das ist an sich eine unerwünschte Folge. Aber einmal treten derartige Folgen überall ein, wo man Reformen zur Ausführung bringt. Es sei nur an die Einführung der Sonntagsruhe erinnert, an das Verbot von Kinderarbeit. Auch dort kommen Einnahmen in Wegfall, und doch würde im Interesse des allgemeinen Wohles niemand auf diese Reformen verzichten wollen. Sodann wird sich bei näherem Zusehen und genauer Berechnung herausstellen, daß die Einnahmen solcher Quartiergeber nur scheinbare sind, daß sie durch die Ausgaben aufgezehrt wurden, sie standen nur auf dem Papier; jedenfalls aber, selbst wenn ein kleiner materieller Vorteil übrig bleibt, wird derselbe aufgewogen durch die großen moralischen und sanitären Nachteile, welche mit der Beherbergung fremder Personen notwendig verbunden sind.

Eine dritte, sehr wichtige und nützliche Wirkung des Logisnachweises wird aber darin bestehen, daß das ganze Terrain des Logis-

wesens geklärt wird, die Preisverhältnisse, die persönlichen Qualitäten der Vermieter und Mieter, die Ansprüche usw., und dadurch Licht in diese dunkle Materie gebracht wird. Er bereitet dadurch zugleich auch die Einrichtung öffentlicher Logierhäuser vor. Denn mit dem Nachweis ist es allein nicht getan. Es müssen eine ganze Reihe Personen aus dem Privatlogis herausgezogen und in öffentlichen oder gemeinnützigen Logierhäusern untergebracht werden. Durch die Preissteigerung der Mieten, die oben angedeutet ist, wird aber auch das Logierhaus, das zu den heute üblichen Preisen nicht rentabel ist, existenzfähig gemacht.

Zum Schluß noch ein Wort über die Einrichtung und Kosten des Nachweises. Bei der Verwaltung des Nachweises müssen Arbeitgeber und Arbeiter beteiligt sein, er muß also durchaus paritätisch sein. Sehr zweckmäßig ist es, den Quartiernachweis mit dem Wohnungs- oder Arbeitsnachweis in Verbindung zu bringen. Noch wichtiger wäre die Verbindung mit dem öffentlichen oder dem gemeinnützigen Logierhause. Die Kosten des Nachweises werden nicht gering sein.

Wenn wir annehmen, daß jede Schlafstelle mindestens zweimal, jede Zimmerwohnung mindestens einmal jährlich besucht werden muß, und wenn wir für einen Inspektionsbeamten täglich 20 Besuche rechnen, so kann ein solcher jährlich ca. 5000 Besuche machen. Davon entfielen zweimal 2000 Besuche auf Haushaltungen mit Schlafgängern, 1000 Besuche auf Haushaltungen mit Zimmermietern. Es könnten also 3000 Haushaltungen jährlich besucht werden. Es würde damit ein Inspektionsbeamter auf eine Stadt von 120—130000 Einwohner kommen. Diesem Beamten des Außendienstes müßte noch ein solcher für den inneren Dienst beigefügt werden. Dazu kommt das Bureau usw, so daß die Gesamtkosten jährlich auf immerhin rund 5—6000 M. veranschlagt werden müßten.

Der Nachweis bedeutet kein Allheilmittel, bedeutet jedoch in Verbindung mit der Wohnungspolizei und dem gemeinnützigen Logierhaus einen großen Fortschritt. Die Hauptsache für ihn ist die richtige Auswahl, die Sortierung und Klassifizierung der Quartiere, der Vermieter und der Mieter, die Ausmerzung der schlechten Quartiere durch Nichtempfehlen, die Hebung der minderwertigen, aber noch besserungsfähigen Quartiere durch bedingte Empfehlung, die Hebung der Schlafgänger zu Zimmermietern und endlich die Vorbereitung des Terrains für das kommunale oder gemeinnützige Logierhaus, welches immer das notwendige Schlußziel bleiben muß.

Dr. M. Brandts.

Die moderne Frauenbewegung.

Eine kurze historische Darlegung und allgemeine Charakteristik.

I.

Inhalt: Einleitung. — 1. Die Frau in den früheren christlichen Jahrhunderten; zur Zeit des Humanismus. S. 93. — 2. Die Entwicklung der Emanzipationsidee: Die Reformatoren; Der individualistische und egoistische Liberalismus. S. 94. — 3. Die Anfänge der modernen Frauenbewegung in Frankreich. S. 97. — 4. Die Bewegung in England. S. 99. — 5. In Nordamerika. S. 100.

Am 13.—18. Juni letzten Jahres tagte in Berlin ein großartiger Frauenkongreß. Es waren Mitglieder des „Internationalen Frauenbundes", die sich dort zusammen gefunden hatten. Dem Internationalen Bunde gehören 19 Nationalverbände an mit insgesamt sieben Millionen Frauen. Diese Frauen sind durchweg Glieder der bessergestellten und hohen Gesellschaftskreise. Neben der Organisation der bürgerlichen Frauen geht einher die Organisation eines Teiles der arbeitenden Frauenwelt durch die Sozialdemokratie. Die Mitgliederzahl dieser Organisation läßt sich schwer auch nur annähernd bestimmen, sie dürfte aber verhältnismäßig sehr groß sein.

Wir stehen also vor einer gewaltigen Frauenbewegung, wie sie vor unserem Zeitalter in der Geschichte der Menschheit ganz unerhört war. Es ist das eine soziale Erscheinung von der allergrößten Bedeutung. Ihre Tragweite und ihre Folgen sind heute noch ganz unberechenbar. Sie fordert alle, denen das öffentliche Wohl am Herzen liegt, zu sorgfältigem Studium und ernstem Nachdenken heraus.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, woher diese Frauenbewegung? Welches sind ihre Ursachen und welches ist ihr Ziel? Die moderne Frauenbewegung ist noch jungen Datums. Sie hat sich aus kleinen Anfängen schnell entwickelt. Veranlassung zu dieser Bewegung bildeten sog. Emanzipationsbestrebungen einiger Frauen. Der eigentliche und tiefere Grund derselben ist aber zu suchen in der großen Frauenfrage, welche die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit heraufbeschworen hat.

Die Frauenbewegung ist ein Kind der modernen Zeit. Sie ist hervorgegangen aus dem Geiste der modernen Lebensweisheit, welche den Menschen für ein autonomes, absolut freies und von jeder höheren, überirdischen Macht unabhängiges Wesen erklärt und allen das gleiche

Recht zuerkennt, ihre Persönlichkeit mit allen Kräften nach Belieben frei und unbehindert zu entfalten und zu betätigen. Ihr Grund und ihr Nährboden sind die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse. Ihre treibende und nachhaltige Kraft schöpft sie aus ihren wirtschaftlichen Zielen.

Wir werden nun in folgendem einen kurzen, historischen Ueberblick über die moderne Frauenbewegung geben nebst einer allgemeinen Charakteristik ihrer Bestrebungen und ihres Vorgehens, um dann in einer weiteren Abhandlung ein Bild der schwebenden Frauenfrage zu entwerfen.

1. Die moderne Frauenbewegung ist, wie gesagt, noch sehr jung. Aber sie hat ihre Vorgeschichte und ihre Vorbereitung. Der Geist, aus dem sie hervorging, und die leitenden Ideen, von denen sie bislang allein beherrscht wurde, hatten sich allmählich ausgebildet seit dem Ausgange des Mittelalters.

Ueber die Stellung der Frau in den früheren christlichen Jahrhunderten ist viel geschrieben worden. In diesen Schriften sind vielerlei Vermutungen niedergelegt und manche einzelne Erscheinungen verallgemeinert worden. Das wirklich Historische in jenen Darlegungen ist nicht sehr umfangreich. Die Geschichte verzeichnet eben nicht das stille Wirken in der Verborgenheit, wenn es auch noch so bedeutsam und segensreich für die menschliche Gesellschaft ist. Sie hat es mit den Taten der großen Oeffentlichkeit zu tun. Im öffentlichen Leben, im politischen sowohl als im wirtschaftlichen, hatte aber die Frau nicht das Gebiet ihrer Wirksamkeit, wenn es auch ausnahmsweise Frauen gab, die durch wissenschaftliche Leistungen hervorragten, und andere, die eine schätzenswerte Rolle im öffentlichen Leben spielten.

Das Haus, das stille Heim, war durchgängig die Domäne der Frau. Dort wirtschaftete sie, dort bereitete sie den Ihrigen eine angenehme Stätte, dort erzog sie die Kinder zu würdigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft und zu Kindern Gottes und Erben des Himmels. Selbstredend war die Stellung der Frau in der christlichen Aera nicht immer die gleiche. Es läßt sich aber aus dem Wenigen, was die Geschichte uns übermacht hat, mit ganzer Sicherheit sagen, daß die Lage der Frau sich stets hob und besserte mit dem Fortschritt der christlichen Kultur, und daß sie nie eine erhabenere und würdevollere Stellung einnahm als in der Blütezeit des Mittelalters, wo der christliche Geist die Gesellschaft ganz durchdrungen hatte. In jener Zeit finden wir auch die Frau in vollster Zufriedenheit mit der Stellung, auf welche ihre eigene Natur sie hinweist, und in welche die gesellschaftliche Entwicklung unter dem Einflusse des Christentums sie gebracht hatte. Sie zeigte keine Neigung zum Auftreten im öffentlichen Leben und ebenso wenig das Bestreben, ihre geistige und körperliche Kraft nach außen hin im wirtschaftlichen Leben zur Geltung

zu bringen. Wir finden allerdings Frauen, welche kämpfen um die Mitgliedschaft in den gewerblichen Zünften. In diesen Streitigkeiten handelte es sich aber nicht darum, eine neue Stellung, eine neue Erwerbsquelle für die Frau zu erobern und dem Manne ein Erwerbsgebiet streitig zu machen. Es galt nur, die vom Manne auf die Witwe übergegangene Erwerbsquelle zu sichern.

Als das echt christliche Denken und Empfinden im Zeitalter des Humanismus abnahm, da machten sich in der Frauenwelt neue Strömungen bemerkbar, denen indessen eine wirtschaftliche Unterlage nicht abgesprochen werden kann. Die Frauen vereinigten sich zu gewerblichen Zwecken nach Art der Zünfte, meistens zwar unter Leitung von Männern, hier und da aber auch mit dem Versuche, ganz selbständig aufzutreten. Diese weiblichen Zunftgebilde blieben aber vereinzelt und gelangten auch zu keiner Bedeutung im wirtschaftlichen Leben. Auch wissenschaftliches Streben, klassische Studien und Kunstbeflissenheit regte der Humanismus in der Frauenwelt an. Beim Ausgange des Mittelalters treffen wir auch in den Klöstern hervorragend gebildete Frauen.

2. Eine eigentliche Frauenemanzipationsbewegung ist der Neuzeit vorbehalten geblieben. Der Emanzipationsgedanke hat sich entwickelt in stetem Verhältnisse zur Lockerung des christlichen Geistes. Die Emanzipationsbewegung unter der Frauenwelt hat ihren Anfang genommen mit der französischen Revolution. Vorab möchten wir in großen Zügen die Entwicklung der Emanzipationsidee darlegen.

Schon gleich nach dem großen Abfalle von der katholischen Kirche und der Zerbröckelung des abendländischen Christentums im 16. Jahrhunderte machen sich Ansichten und Bestrebungen bemerkbar, welche man bis dahin nicht kannte. Die Reformatoren selbst gaben schon die sonderbarsten Anschauungen über Bestimmung und Zweck der Frau kund. Luthers Aeußerungen über die Frau, über Ehe, über die geschlechtliche Enthaltsamkeit und das Familienleben in Verbindung mit seinen Auslassungen über die Freiheit erschütterten die Stellung der Frau in ihren Grundfesten. Er war der erste, der seit Stiftung der christlichen Kirche die Lehre aufstellte, der Mensch sei ein Sklave seines mit unwiderstehlicher Macht herrschenden Naturtriebes. Wie er sich dabei über das Weib ausdrückte, läßt sich nicht wiedergeben. Ihm, der sich rühmte, das reine Evangelium ans Licht gebracht zu haben, war es vorbehalten, die erhabenste und idealste aller Tugenden in seinen Reden und Schriften zu verunglimpfen, wie unseres Wissens kein anderer, auch nicht einmal irgend ein Sprößling der heidnischen Kulturwelt zur Zeit ihres tiefsten sittlichen Verfalles es getan hatte. Die Ehe stellte er hin als ein jedermann verpflichtendes Gebot, das strenger verbinde als die Verbote des

Mordes und Ehebruches (Döllinger, Luther, S. 30). Dabei verkannte er die Heiligkeit der Ehe; sie war ihm eine rein äußerliche, leibliche Verbindung, welche mit Religion und Kirche eigentlich nichts zu tun habe. Ueber die Reinheit der Ehe und die eheliche Treue sprach er Grundsätze aus, vor denen die alten Germanen, wie Tacitus sie uns schildert, zurückgeschaudert wären, daß er schließlich die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe bestritt, kann niemanden mehr befremden. Seine Reden über die individuelle Freiheit setzten dann dem von ihm inaugurierten Werke die Krone auf. Man darf kühn behaupten, er machte das Weib zu einem reinen Geschlechtswesen. Es hat nach ihm nur Geschlechtszwecke. Sein eigentlicher und ausschließlicher Beruf ist das Geschlechtsleben.

Solche Anschauungen drücken das Weib tief herab und weisen ihm eine durchaus unwürdige Stellung an, die es sich nicht gefallen lassen kann. Dagegen sträuben sich nicht nur seine christlichen Grundsätze, sondern auch seine innerste Menschennatur. So hatte schon der erste moderne Abfall vom wahren Christentum die Stellung des Weibes erschüttert.

Bekanntlich ist der Stein, welcher durch die Reformation gelöst wurde, weiter gerollt. Der Abfall von der Kirche führte zum Abfalle von Gott. Er zeitigte langsam den modernen Atheismus und Liberalismus, der Gott absetzen wollte und den Menschen für das höchste Wesen erklärte. Die moderne, liberale Gesetzgebung verkümmerte die bürgerlich-rechtliche Stellung des Weibes. Das war aber nicht das schlimmste. Die moderne, wirtschaftliche Entwicklung im Dienste des entchristlichten Liberalismus entriß im gewaltsamen Kampfe um das Dasein das Weib seiner natürlichen Bestimmung im häuslichen Kreise, schleppte es in das öffentliche Erwerbsleben und beutete seine wohlfeile Kraft aus zur Produktion für den Weltmarkt. Die liberale Wirtschaft machte die Frau zur gefährlichsten Konkurrentin ihres eigenen Ernährers und zur Totengräberin nicht nur ihrer erhabenen Stellung, sondern ihrer eigenen Existenz. Daß das Weib sich solche Entwürdigung nicht gefallen läßt und nicht gefallen lassen kann, liegt auf der Hand. Es suchte aber nicht Abhülfe da, wo sie zu finden wäre, in der Verwirklichung christlicher Grundsätze. Als Kind seiner Zeit nimmt es auch die Ideen und Grundsätze seiner Zeit auf. Wie es von der Reformation nicht unberührt blieb, so auch nicht von den Grundsätzen des modernen, atheistischen Liberalismus. Von Gott und seinen Rechten und seinen unabänderlichen Gesetzen will das moderne Weib nichts wissen. Es will sich als souveräner, autonomer Mensch fühlen, wie der Mann. Es will als Mensch gleichberechtigter und ebenbürtiger Mensch sein. Es will seine Individualität zur Geltung bringen. Es will das „reine Menschtum" zur edelsten Blüte in sich

ausgestalten. Es fordert die sog. unveräußerlichen Menschenrechte, es verlangt alle Freiheiten. Im Namen der Humanität ruft es nach vollständiger Gleichheit auf allen Gebieten des Lebens.

Die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte zeigt uns, wie die modernen Frauen-Emanzipationsbestrebungen mit ihren verkehrten Grundsätzen und verhängnisvollen Bestrebungen von der Reformation anfangend sich entfalteten, auf Schritt und Tritt der Gottentfremdung und dem individualistischen und egoistischen Liberalismus folgend. Schon zur Zeit des Ausbruchs der Reformation schrieb Agrippa von Nettesheim († 1534) ein Buch: De praeexcellentia et nobilitate femini sexus, in dem sich Sätze finden, in denen wir, abgesehen von dem Hinweis auf Gott, eine moderne Frauenrechtlerin zu hören glauben.

„Heutzutage hat man den Frauen ihre Freiheit wider göttliches und menschliches Recht durch ungerechte Gesetze entzogen oder doch durch Brauch und Gewohnheit eingeschränkt, ja, die Tyrannei der Männer ist soweit gegangen, alle ihre Gaben schon durch die erste Erziehung auszulöschen, wohl gar zu vernichten." — „Der erwachsenen Frau sind alle öffentlichen Aemter durch Gesetze verschlossen. Wenn schon eine die allerweiseste und redekundigste wäre, so darf sie doch vor Gericht in eigener Sache nicht reden. Einst hat sie selbst zu Gericht gesessen: jetzt ist es ihr versagt, zu plaidieren, zu urteilen, Verträge zu schließen, Kinder zu adoptieren. Man vergönnt ihr keinen Anteil an Vermögensverwaltungen und Pflegschaften; an der Bevormundung ihrer Kinder; beim Testament u. dgl. wird eine Frau nicht einmal als Zeuge zugelassen." — „Versagt ist ihnen auch die Verkündigung von Gottes Wort wider den Buchstaben der Hl. Schrift. Der Uebermut der heutigen Gesetzgeber ist so groß, daß sie selbst die Gebote Gottes durch ihre Satzungen unterdrückt haben und die Weiber, die an Vortrefflichkeit und edelster Würde sie weit überragen, geringer achten als die Männer."

Diese Sprache fand in damaliger Zeit Nachahmung, und bis in das 18. Jahrhundert hinein lassen sich hier und da ähnlich lautende Stimmen vernehmen.

Als der Protestantismus infolge seines Kritizismus in England den Rationalismus und dann den Liberalismus auf allen Gebieten erzeugte, und von dort aus die gottentfremdeten Anschauungen auf alle Länder des Festlandes verpflanzt wurden, da folgten alsbald die Ideen der Frauenemanzipation. Nachdem in England Thomas Hobbes seinen berüchtigten Leviathan geschrieben und John Locke dem Sensualismus das Wort geredet und Adam Smith die Manchestertheorie verbreitet hatte, kam das berühmteste Werk für die Frauenemanzipation. (Die etwa ein Jahrhundert vorher veröffentlichten Schriften von Daniel Defoe und Mary Astell, welche das Frauenstudium befürworteten, kommen weniger in Betracht.) Mary Wolstonecraft veröffentlichte 1792 eine „Verteidigung der Frauenrechte". Diese Schrift ist sozusagen typisch für alle Auslassungen der Frauenwelt in dieser Angelegenheit.

Man darf sie bezeichnen als den festen Turm, in dem sie ihren Hinterhalt suchen und als das Arsenal, aus dem sie ihre Waffen holen.

Als dann in Frankreich Montesquieu durch seine Lettres persanes und sein Werk De l'esprit des lois die öffentliche Meinung für den Liberalismus gewonnen, Jean Jacques Rousseau, der Prediger der Naturreligion, seinen Contrat social geschrieben und mit seiner Nouvelle Heloise die Frauen berauscht hatte, und dann die Enzyklopädisten, an deren Spitze Voltaire, mit gistigem Spott und Hohn auf das Christentum und durch offene Predigt der Unsittlichkeit die Grundlagen der Religion und der staatlichen Ordnung untergraben, und so das französische Volk reif geworden, 1789 die Menschenrechte zu proklamieren entgegen den Rechten Gottes, da schrieb Olympe de Gouges (1755—1793) die „Erklärung der Frauenrechte".

Von Frankreich kam die falsche Aufklärung, welche das gesellschaftliche Leben von Grund aus umgestalten wollte, nach Deutschland. Die engen Beziehungen Friedrichs II. von Preußen zu den sogenannten französischen Philosophen trugen viel dazu bei. Kant, Fichte und Hegel taten ihr Bestes, um den Boden zu ebnen. Kant mit seinem Kritizismus ließ für kirchliche Lehre und kirchliches Leben keinen Platz und stellte die persönliche Freiheit als Quelle aller Rechte hin. Fichte lehrte: „Keinem Menschen kann ein Gesetz gegeben werden, ohne von ihm selbst. Läßt er durch einen fremden Willen sich ein Gesetz auferlegen, so tut er auf seine Menschheit Verzicht und macht sich zum Tiere." Hegel stellt die Theorie auf: „Was vernünftig ist, ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig." Alle drei proklamieren die vollständige Autonomie des Menschen. Alle drei hatten einen großen Einfluß in deutschen protestantischen Kreisen. Da konnte es denn nicht ausbleiben, daß im Verfolge solcher Grundsätze auch bald und laut der Emanzipation des Weibes das Wort geredet wurde. Es war zwar schon bald nach dem Erscheinen des Buches von Mary Wolstonecraft in demselben Jahre noch in Deutschland ein anonymes Buch veröffentlicht worden unter dem Titel: „Ueber die bürgerliche Verbesserung des Weibes". Verfasser war der Bürgermeister von Königsberg, Theodor Gottlieb von Hippel. Er trat für volle politische Gleichberechtigung der Frauen ein. Dasselbe Ziel hatte er im Auge in einer im Jahre 1802 veröffentlichten Schrift: „Ueber weibliche Bildung". Allein diese Bücher fanden wenig Anklang. Sie waren bald vergessen. Es sollte anders kommen. Die Ereignisse von 1848 brachten auch die deutsche Frauenwelt in Bewegung.

3. Nach dieser kurzen Darlegung der Entwickelung der Emanzipationsideen möchten wir eine kurze Geschichte der modernen Frauenbewegung geben. Die eigentliche Frauenbewegung der Neuzeit nahm

ihren Anfang in Frankreich zur Zeit der Revolution. Die genannte Olympe de Gouges beantragte mit anderen Frauen am 28. Oktober 1789 bei der Nationalversammlung die Einführung gleicher politischer Rechte für beide Geschlechter und überreichte in demselben Jahre der Königin Marie Antoinette die Declaration des droits de la femme. Die Frauen verlangten aktives und passives Wahlrecht und Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern. Sie erschienen in den öffentlichen Versammlungen und nahmen teil an den Debatten, hielten dann selbst zahlreiche Frauenversammlungen ab, gründeten Frauenvereine und verfochten ihre Sache in den Tagesblättern. Es gelang ihnen, Stimmung zu machen. Condorcet erklärte in einem Entwurfe zu einer Konstitution, den er im Juni 1793 dem Konvent vorlegte, die völlige Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied des Geschlechtes. Als aber die Frauenführerinnen öffentlich aufforderten, männliche Kleidung anzulegen und jede äußerliche Unterscheidung der Geschlechter zu entfernen, entzog der Konvent noch in demselben Jahre den Frauen das Versammlungsrecht und schloß ihre Vereinigungen. Damit waren dieser Frauenbewegung die Lebensadern unterbunden; sie erreichte bald ihr Ende.

Nachdem die Emanzipationsideen durch Saint-Simon und die berüchtigte George Sand wieder neue Nahrung erhalten hatten, tauchte im Jahre 1830 zur Zeit der Julirevolution die Frauenbewegung wieder auf, um nicht mehr zu verschwinden. Sie entwickelte sich langsam aber stetig. Im Jahre 1832 erschien wieder eine Frauenzeitung, welche für die politische Gleichberechtigung der Frauen eintrat. Die Revolution von 1848 brachte einen neuen Vorstoß der Frauenbewegung mit sich, obschon die führenden Geister dieser Revolution ihr nicht hold waren. Es entstanden neue Vereine und neue Zeitungen. Nach dem Staatsstreiche von 1851 schien man auch der Frauenbewegung energisch Einhalt gebieten zu wollen. Man dachte sogar daran, ihnen das Recht zu nehmen, Petitionen an die Volksvertretung einzureichen. Ein dahin zielender Antrag wurde aber abgelehnt.

Im Jahre 1858 erschien des berüchtigten Philosophen Proud'hons Buch: La justice dans l'église et dans la révolution, worin er in wenig geistreicher, aber geschmackloser Weise die Inferiorität des Weibes verfocht. Es erschienen nun eine Reihe von Werken, die Proud'hons Ideen zurückwiesen und die Frauenfrage von allen Seiten beleuchteten, insbesondere nun auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus. Die Folge davon war, daß die Frauenbewegung nicht nur neu belebt wurde, sondern auch eine neue Richtung erhielt. Sie trat aus dem revolutionären Fahrwasser auf den Boden positiver Bestrebungen, das politische Element trat mehr in den Hintergrund gegenüber dem sozial-

wirtschaftlichen. Marie Desraimes wurde die Hauptträgerin und Förderin dieser neuen, mehr sozialreformatorischen Bewegung. Sie hatte als Unterlage die Humanitätsbestrebungen, welche die moderne Frauenbewegung charakterisieren. Im Jahre 1876 gründete sie die Société pour l'amélioration du sort de la femme, und die Freimaurerloge für Frauen: Le droit humain. Im Jahre 1878 berief sie den ersten internationalen Frauenkongreß nach Paris, auf dem die Schweiz, Italien, Holland, Rußland und Amerika vertreten waren. Es entstanden nach und nach in Frankreich zahlreiche Vereine, die durchweg auf soziale Verbesserungen sannen, aber teils mehr die politische, teils mehr die wirtschaftliche Seite in den Vordergrund kehrten. Dabei bildete sich eine radikalere und mäßigere Richtung unter ihnen heraus. Dies zeigte sich auch auf den Frauenkongressen, die bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris 1900 gehalten wurden. Die Gemäßigten tagten im Juni, die Radikalen im September.

Neben der dargelegten Frauenbewegung, die auf religionslosem Boden steht, hat sich seit 1895 in Frankreich eine Frauenbewegung gebildet, welche die Frauenfrage der Gegenwart nach christlichen Prinzipien gelöst wissen will. Einer solchen werden die Wege geebnet durch mancherlei Schriften, insbesondere durch das (bereits wieder eingegangene) Blatt von Madame Moreau: Le Pain, und durch die in Paris erscheinende Zeitschrift: La femme contemporaine. An der Spitze der noch kleinen Vereinigung (Féminisme chrétien) steht M. Maugeret in Paris.

4. In England kam die Frauenbewegung etwas später in Fluß als in Frankreich. Das könnte in etwa auffallend erscheinen, da England doch die Wiege der großen Emanzipationsideen der Frauen ist. Ein Dreifaches dürfte hier zur Erklärung dienen. Zunächst genießt die Frau in England im gesellschaftlichen Leben eine viel größere Bewegungsfreiheit als in Frankreich. Sodann wurde England nicht fortwährend von Revolutionen, welche alle Gemüter aufregen und viele Köpfe verdrehen, heimgesucht. Endlich ist England ein echtes Manchesterland. Die manchesterlichen Ideen steckten auch den englischen Frauen tief im Blut. So bedurfte es lange Zeit, bis man sich zu dem Gedanken erhob, es müsse durch Reformen den unter den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen leidenden Mitschwestern Hülfe gebracht werden. Es traten vor der Mitte des 19. Jahrhunderts einzelne Frauen auf, welche politische Gleichberechtigung mit dem Manne verlangten. Auch bildeten sich, besonders seitdem die Volkszählung von 1851 vor Augen gestellt hatte, daß fast die Hälfte der englischen Frauenwelt durch Erwerbstätigkeit ein zum Teil klägliches Leben fristen

müsse, einzelne Vereine, die sich mit sozialer Fürsorge beschäftigten. Eine eigentliche Frauenbewegung begann erst mit dem Jahre 1860. Anna Jameson wurde durch drei Schriften die geistige Urheberin dieser Bewegung. Drei andere Frauen: B. L. Smith, B. R. Parkes und J. Boucherett setzten dieselbe ins Werk. In September 1859 wurde eine „Gesellschaft für Frauenerwerb" gegründet. Auch mit der Aenderung der Ehegesetze und mit den Fragen der Frauenbildung beschäftigte man sich eingehender. Seit dem Jahre 1870 entfaltete sich in Vereinen aller Art und in Versammlungen eine außerordentlich rege Tätigkeit. Die Bewegung drehte sich dann um die politischen Rechte der Frau, um Frauenbildung, um wirtschaftliche Reformen, um Wohlfahrtspflege. Großes ist geschaffen worden auf sozial-caritativem Gebiete, Großes wurde auch erreicht inbezug auf Frauenstudium, auf öffentliche Stellungen und selbst inbezug auf politische Rechte. Auch die englische Frauenbewegung fußt nicht auf religiösen Grundsätzen.

Von England und Frankreich her haben sich die Emanzipationsbestrebungen sowie auch die sozialreformatorischen Bestrebungen der Frauen über die übrigen Kulturländer verbreitet und allenthalben eine große Frauenbewegung ins Leben gerufen, zumal auch in unserem deutschen Vaterlande. Bevor wir von der Frauenbewegung in Deutschland reden, möchten wir aber erst einen Blick auf Nordamerika werfen.

5. In Nordamerika ist der Geist des Rationalismus nebst weitgehenden demokratischen Anschauungen und Lebensformen am tiefsten eingewurzelt und am weitesten ausgebreitet. Dabei herrscht ein außerordentlich großer Wohlstand. Die Stellung der Frau war lange eine sehr günstige, da die weibliche Bevölkerung geringer war als die männliche und sich reichlich Gelegenheit zur Versorgung durch Heirat fand. In manchen Gegenden ist dies auch heute noch der Fall. Dazu hat die Frau, ob ledig oder verheiratet, eine freiere und selbständigere Stellung als bei den Völkern Europas. Schon 1833 wurde in Ohio eine höhere Unterrichtsanstalt gegründet, die beiden Geschlechtern gemeinsam war. 1849 erwarb die erste Frau den medizinischen Doktorgrad. 1850 wurde in Philadelphia eine Medizinschule für Frauen, das Woman's Medical College, eingerichtet. 1853 wurde die erste Pastorin angestellt. Im Jahre 1860 lag ein großer Teil des gesamten Mädchenunterrichts in den Händen der Frauenwelt. Das alles hat es mit sich gebracht, daß die eigentliche Frauenbewegung in Amerika ihre Bestrebungen vorwiegend auf politische Gleichberechtigung hinlenkte, und daß sie weit größere Erfolge erzielte als in den übrigen Ländern. In den Staaten Nordamerikas steht die Frau heute im öffentlichen Leben dem Mann fast gleich. Die meisten öffentlichen Stellungen stehen ihr offen. Eine große

Anzahl derselben sind von Frauen besetzt. Es gibt weibliche Aerzte, Advokaten, Professoren, Prediger, Beamte. In der Lehrerschaft bilden die Frauen weitaus die Mehrheit. Zur beruflichen Ausbildung auf allen Gebieten ist ihr Gelegenheit geboten. Sie hat Sitz und Stimme in der Schulverwaltung und im Armenrate. Das bürgerliche Recht enthält die gleichen Bestimmungen für sie wie für den Mann. Die volle politische Gleichberechtigung bei den öffentlichen Wahlen, der Hauptzielpunkt ihres Strebens, ist bereits in mehreren Staaten erreicht. An sozialer Hilfsarbeit hat die amerikanische Frauenbewegung auf vielen Gebieten Gutes geleistet. Insbesondere hat sie sich sehr verdient gemacht um die Mäßigkeitsbestrebungen.

Die Frauenbewegung begann in Amerika mit der Anti-Sklaverei-bewegung. Im Jahre 1832 wurde in Boston eine weibliche Anti-Sklaverei-Gesellschaft gegründet. Die Frauen stießen auf großen Widerstand; man wollte ihr Auftreten in öffentlichen Versammlungen nicht dulden. Die Frauen ließen sich nicht einschüchtern. Sie traten nach wie vor gegen die Sklaverei auf, wurden aber dadurch gleichzeitig in den Kampf geführt um ihre Gleichberechtigung des öffentlichen Auftretens mit dem Manne. Im Jahre 1846 schon griffen die Frauen in die Mäßigkeitsbewegung ein und gründeten weibliche Mäßigkeitsvereine zur Bekämpfung der Trunksucht. 1848 fand eine erste Frauenversammlung in Seneca Falls statt, in der die soziale und rechtliche Stellung der Frau erörtert werden sollte. Dieser folgten dann bald Versammlungen an den verschiedensten Orten zu dem gleichen Zwecke. Nun war die Frauenbewegung in Fluß geraten. Es wurden Vereine ins Leben gerufen, welche sich mit den mannigfachsten Aufgaben befaßten: mit der Erreichung politischer Rechte, insbesondere des Frauenstimmrechtes, mit dem Frauenstudium und der Vorbildung für die einzelnen Lebensberufe, mit der Erweiterung der Erwerbstätigkeit der Frauen, mit der Sittlichkeitsfrage, mit sozialer Hülfsarbeit. 1850 wurde der erste Kongreß zugunsten des Frauenstimmrechtes abgehalten. 1869 bildeten sich zwei große Vereine zur Erlangung des Frauenstimmrechtes, die bald durch Zweigvereine eine große Ausbreitung erlangten. Der eine, der radikalere, nannte sich National Woman Suffrage Association und hatte als Organ die Zeitschrift: The Revolution, der andere führte den Namen: American Woman Suffrage Association. Er vertrat seine Ansichten in der Zeitschrift: Woman's Journal. Alle Bemühungen, das Frauenstimmrecht in die Konstitution hineinzubringen, scheiterten. Dagegen hatten die Bestrebungen, das Frauenstimmrecht in die Gesetzgebungen der Einzelstaaten einzuführen, mehr Erfolg. In vier Staaten der Union erlangten die Frauen das volle Wahlrecht.

Digitized by Google

1890 wurden die beiden genannten Vereinigungen zusammengeschmolzen zu einem Verein mit dem Namen: National American Woman Suffrage Association. Dieser Vereinigung schlossen sich dann auch viele Frauenvereine an, welche sich im Laufe der Zeit zu verschiedenen Zwecken gebildet hatten. Die große Frauen-Temperenzlervereinigung Woman's Christian Temperance Union blieb ganz für sich bestehen, nahm aber die Frage des Frauenstimmrechtes in ihr Programm auf. Sie beschloß im Jahre 1891, ihre Arbeit auf alle zivilisierten Länder auszudehnen. Im Jahre 1888 wurde nach dem Vorbilde der französischen Frauen eine internationale Frauenversammlung in Washington abgehalten. Diese rief einen doppelten Verband ins Leben, eine Vereinigung der Frauenvereine Nord-Amerikas unter dem Namen: National Council of Women, und eine internationale Vereinigung der Frauenvereine aller Länder unter dem Namen: International Council of Women. Ersterer Verband tagt alle drei Jahre in Washington, letzterer alle fünf Jahre abwechselnd in den verschiedenen Ländern. Der erste internationale Kongreß war in Chicago 1893, der zweite in London 1899 und der dritte war der eingangs erwähnte in Berlin, auf dem folgende Länder mit Nationalverbänden vertreten waren: Deutschland, Kanada, Schweden, Großbritannien und Irland, Dänemark, Neu-Südwales, Holland, Neuseeland, Tasmanien, Schweiz, Italien, Frankreich, Argentinien, Viktoria, Oesterreich, Norwegen, Südaustralien und Ungarn. Daß die amerikanische Frauenbewegung alle religiösen Prinzipien beiseite setzt, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Dr. P. Oberdörffer.

Rundschau.

Vereinswesen.

Der Verband Arbeiterwohl hatte zur XXII. Generalversammlung seine Mitglieder auf den 28. Dezember verflossenen Jahres nach Neuß berufen. Der Einladung wurde zahlreich Folge geleistet. Die Tagesordnung sah außer den gewöhnlichen verbandsgeschäftlichen Dingen eine Beschlußfassung über die Erweiterung der Statuten und Charakter und Titel dieser Zeitschrift zwei Referate vor: eines von Generaldirektor Dr. Pieper über die Frage: Wie gewinnen wir die Gebildeten für die soziale Arbeit, und das andere von Landesrat Dr. M. Brandts über das Problem von Wohnungsnachweisen für Ledige. Beide Referate findet der Leser im vorliegenden zweiten Hefte der Verbandszeitschrift. Der vom Kassierer, Herrn Fabrikbesitzer Michael Commes-M.Gladbach, erstattete Kassen- und Vermögensbericht für die Jahre 1902 und 1903 ist nebst dem neuen Statut

inzwischen schon an die Mitglieder zum Versand gekommen, so daß sich deren nochmalige Mitteilung an dieser Stelle erübrigt. Der Verband schloß das Jahr 1903 mit einem Verbandsvermögen von 21 425,85 Mark ab.

Im Hinblick auf die vom Vorstande vorgeschlagene Erweiterung der Verbandszwecke eröffnete der Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Franz Brandts, die Generalversammlung mit einer programmatischen Darlegung der Beweggründe und Ziele dieser Vorschläge, welche auch für Nichtmitglieder des Verbandes von großem Interesse sein dürfte. Er führte aus:

Meine verehrten Herren. Arbeiterwohl, der Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde vollendet demnächst das 25. Jahr seines Bestehens. Dasselbe gilt von seinem gleichnamigen Organ, der Zeitschrift Arbeiterwohl, welche jetzt auch schon seit nahezu einem Vierteljahrhundert von unserem hochverdienten Generalsekretär Prälat und Professor Dr. Hitze herausgegeben wird.

M. H. Ein Blick auf die Tätigkeit des Verbandes und den gediegenen Inhalt der Zeitschrift während dieses Vierteljahrhunderts gestattet uns, ohne jede Ueberhebung, einem gewissen Gefühl der Befriedigung Raum zu geben. Wir dürfen uns heute nach so langer Zeit das Zeugnis geben: Das, was wir erstrebt haben, war gut und unser Arbeiten war nicht umsonst.

Es ist nicht meine Aufgabe, eine vollständige Rückschau zu halten über eine Vergangenheit, der vielleicht von mancher Seite das Prädikat einer reichen nicht vorenthalten wird.

Nur eine Erinnerung möchte ich wachrufen an die allererste Tätigkeit unseres Verbandes, eine Erinnerung an unsere erste Generalversammlung, die am 5. September 1881 zu Bonn stattfand. Wir finden da, daß zu dieser weit zurückliegenden Zeit uns dieselbe Gesinnung beseelte wie heute, wir finden, daß wir damals den gleichen Zielen, die auch heute noch die unserigen sind, unsere Tätigkeit widmeten.

Damals stellten wir u. a. als unsere Aufgabe hin, mitzuhelfen an der Heilung der mit dem modernen Industrialismus hervorgetretenen tiefen sozialen Schäden. Wir suchten die damit für die Arbeiterbevölkerung zutage getretenen Gefahren für ihre Selbständigkeit und Menschenwürde abzuwenden, wir hielten es für geboten, die Arbeitgeber an ihre Pflichten auf dem weiten Gebiete der Arbeiterfürsorge zu mahnen. Die Arbeiter suchten wir zu selbständigen Männern heranzubilden und sie zu befähigen, aus eigener Kraft in Pflege geistiger Ausbildung und körperlicher Gesundung an der Hebung ihres Standes mitzuarbeiten. Den Arbeiterfrauen zeigten wir die Wege, gute, deutsche Hausfrauen zu sein, und den Mädchen, solche zu werden.

Wir haben damals darauf aufmerksam gemacht, wie „bei dem vollständigen Mangel an jeder korporativen Organisation, dem damit zusammenhängenden Fehlen des Standesbewußtseins und dem mangelnden Gefühl für Standesehre die Arbeiterschaft Gefahr liefe, in Verbitterung und Unzufriedenheit mit all ihren bösen Folgen zu verfallen". [1]) Nicht minder haben wir damals betont, wie notwendig vor allem in Verbindung mit der Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes auch die Sorge für seine Ausbildung und für die Vertiefung seiner christlichen Gesinnung sei.

Schon in der ersten Generalversammlung im Jahre 1881 wiesen wir hin auf die Notwendigkeit und auf die Ziele der sozialen Gesetzgebung. Es geschah damals mit den ernsten Worten: „Es ist Pflicht des Staates, Fürsorge zu treffen, daß feste Schranken gezogen werden, innerhalb deren sich die Menschenwürde des Arbeiters entfalten kann." [2])

---

[1]) Arbeiterwohl 1881, Seite 181. — [2]) A. a. O. 174.

M. H. Wenn Sie bedenken, wie wenig Verständnis vor 25 Jahren auch bei den maßgebenden Kreisen in Staat und Gesellschaft für solche Fragen vorhanden war, so werden Sie es begreiflich finden, wenn ich heute die Erinnerung an unsere damalige Stellung zu diesen Dingen wachrufe, und wenn ich glaube, daß an dem in dieser Zeit gottlob eingetretenen Wandel unser Verband sich ein nicht geringes Verdienst zuschreiben darf.

Wem aber drängt sich nicht zugleich die Frage auf, wie manches heute besser sein könnte, wenn Staat und Gesellschaft, insbesondere die Industrie, früher und in weiterem Umfange dem Mahnruf von Arbeiterwohl gefolgt wäre. Wenn man jetzt zu dem Schlusse kommen muß, daß durch ein früheres Betreten der Wege der sozialen Reform und der damit zusammenhängenden Bestrebungen das rapide Anwachsen der unzufriedenen, die heutige Gesellschaftsordnung anfeindenden Elemente hätte hintangehalten, wenigstens geminderl werden können, so sollte doch einigermaßen darüber Klarheit gewonnen werden können, welche Mittel in der Gegenwart zur Anwendung kommen müssen, um die soziale Entwicklung für die Zukunft in die rechte Bahn zu lenken, und daß diese Mittel nicht wieder zu spät angewendet werden dürfen.

Ich gehe nun dazu über, m. H., Ihnen kurz auseinanderzusetzen, warum der Vorstand von Arbeiterwohl heute Vorschläge macht, die eine Erweiterung der Ziele und der Tätigkeit des Verbandes in sich schließen und Ihnen zugleich die Annahme eines neuen Statuts empfiehlt, in welchem diese Erweiterung nach Form und Inhalt ihre Unterlage erhält.

Waren vor 25 Jahren die im Statut des Verbandes vorgesehenen Ziele und die dafür in Aussicht genommenen Mittel den damals lösbar erscheinenden Aufgaben angepaßt, war es damals richtig, das Interesse und das Verständnis für die Notwendigkeit der Arbeiterfürsorge überhaupt, insbesondere den Sinn für die Wohlfahrtspflege zugunsten der industriellen Arbeiterschaft zu wecken, so drängte die soziale Entwicklung der letzten Jahre doch schon weit über diese Grenzen hinaus. Waren es früher diese Kreise des Volkes, für deren Wohlfahrt unser Verband vorzugsweise arbeitete, so läßt schon die Tatsache der heutigen sozialen Gesetzgebung, die einen viel weiteren Rahmen der unteren Berufsstände umfaßt, und die für ihren vollen Erfolg die bereitwillige Mittätigkeit der Arbeitgeber und die verständnisvolle Teilnahme aller gebildeten Stände zur Voraussetzung hat, die frühere Beschränkung nicht mehr zu. Auch das Hervortreten so vieler wichtiger Fragen der Sozialpolitik in einem alle anderen Fragen fast in den Hintergrund drängendem Umfange ließen die Erweiterung unserer Tätigkeit als geboten erscheinen.

Im Zusammenhange damit wurden schon seit einiger Zeit unser Verband insbesondere auch seine Zeitschrift „Arbeiterwohl" gewissermaßen Organe für eine allgemeine praktische Sozialpolitik. Dementsprechend soll nun gegenüber den Erfordernissen der Gegenwart auf sozialpolitischem Gebiet unser Verband auch offiziell nach Programm und Statut und Namen eine größere Ausdehnung erfahren, ohne daß aber die Sorge für das Wohl der industriellen Arbeiter, deren Vereine und Organisationen verkürzt werden soll.

Auf Grund des erweiterten Programms des Verbandes wendet sich nun der Vorstand über die „Arbeitgeber und Arbeiterfreunde" hinaus an die gebildeten und besitzenden Klassen, um sie für die sozialen Ideen und Aufgaben der Gegenwart zu gewinnen, sie für die Mitarbeit zu erwärmen und heranzuziehen und ihr Interesse zu wecken für die wissenschaftliche und praktische Seite der großen Frage der Zeit, der „sozialen Frage".

Die weite Ausdehnung, die große Gefolgschaft der Sozialdemokratie gibt schon den ernsten Fingerzeig, daß die im Sinne der Erhaltung der christlichen

Gesellschaftsordnung konservativ gerichteten, gebildeten Klassen sich nicht mit einer nur ablehnenden Gegnerschaft der sozialistischen Ideen und Bestrebungen begnügen dürfen, sondern, daß sie vielmehr die schwierigen sozialen Fragen und Probleme zu durchdringen suchen, und an der Lösung derselben selbsttätig sich beteiligen müssen.

Diese Notwendigkeit tritt immer klarer zutage, wie auch glücklicherweise das Verständnis dafür zunimmt, daß nicht bloße Repression, sondern nur eine ernste Würdigung der berechtigten Ansprüche und Ziele der Sozialdemokratie die Maßlosigkeiten derselben mit Erfolg zurückzuweisen vermag. Zu alledem bedarf es selbstverständlich der sozialen Schulung. Diese will nun unser Verband, durchdrungen von der Notwendigkeit und Wichtigkeit einer solchen Mission, nach besten Kräften denjenigen vermitteln, die bisher, wohl unverschuldet, abseits standen. Er richtet seine Mahnung an all die vielen geistig hochstehenden Männer, die neben ihrer Berufstätigkeit dem öffentlichen Leben ihre Aufmerksamkeit zu schenken gewohnt sind. Er ruft sie zur Mithülfe auf, damit es immer mehr verstanden wird, daß nur durch konsequente Fortführung der Sozialreform im weiteren Sinne die bedenkliche Gärung und Unzufriedenheit in den unteren Volksklassen zu beschwören und dem Staate und der Gesellschaft Ordnung und Frieden zu sichern ist. Aber nicht nur zur Mitarbeit ruft er sie auf, sondern auch zu dem damit verbundenen unvermeidlichen Kampfe, dem der ideal und vornehm denkende gebildete Mann sich nicht entziehen will, wenn es gilt, hohe Güter der Menschheit zu verteidigen.

Diesen größeren Arbeitszielen entsprechend glaubte der Vorstand dem Namen unseres Verbandes eine Ergänzung hinzufügen zu sollen, die den umfassenderen und weitergreifenden Zwecken des Verbandes nun auch den richtigen Ausdruck gibt. Der Vorschlag des Vorstandes geht dahin, die liebgewonnene Bezeichnung: „Arbeiterwohl" beizubehalten und die Ergänzung zuzufügen „Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege". Indem ich diesen Vorschlag Ihrer freundlichen Zustimmung empfehle, möchte ich zum Schlusse noch ein kurzes Wort sagen über die Mittel, die uns die Wege zur Verwirklichung unserer erweiterten Bestrebungen bahnen sollen.

Dem großen Gebiete der Wohlfahrtspflege soll nach wie vor die weitestgehende Aufmerksamkeit zugewendet werden. Ueber alles dahin Gehörige wird aus unserem großen Arsenal von Erfahrungen jeder Zeit eingehend Auskunft erteilt; zur praktischen Einführung aller bewährten Wohlfahrtseinrichtungen wird Material sowie Anleitung und Mitwirkung bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Wichtigere Fragen der Sozialpolitik sollen in besonderen Kommissionen bearbeitet und soweit sie dem Gebiete der Gesetzgebung angehören, in Denkschriften beleuchtet und eventuell den gesetzgebenden Körpern unterbreitet werden. Auf jährlichen Generalversammlungen sollen dann solche Punkte, die in besonderem Maße ein öffentliches Interesse beanspruchen dürfen, und deren Klärung und Förderung der materiellen und geistig-sittlichen Hebung der arbeitenden Stände zu dienen geeignet sind, zur Beratung gestellt werden.

Ferner soll durch zeitweise zu haltende Vorträge und soziale Kurse an stets wechselnden Orten der soziale Sinn geweckt und für unsere Bestrebungen fruktifiziert werden.

Besonders wertvolle Dienste zur Erreichung unserer Zwecke soll uns auch unsere Zeitschrift leisten, für die der Name vorgeschlagen wird: „Soziale Kultur, der Zeitschrift Arbeiterwohl und der christlich-sozialen Blätter neue Folge." Dieselbe soll, wie es in der empfehlenden Ankündigung heißt „eine allgemeine Revue über die sozialen und kulturellen Bewegungen der Gegenwart" werden.

Unter der bewährten Leitung unseres Hitze und des schon seit längerer Zeit an seiner Seite arbeitenden Dr. Hohn wird unsere „Soziale Kultur" dieser Aufgabe ganz sicher in vollem Maße gerecht werden.

So möge sie denn hinausziehen und viele Freunde werben in den gebildeten oberen Ständen, damit diese immer mehr die soziale Fürsorge für die breiteren Volksschichten als soziale Pflicht erkennen lernen.

Möchten diese Kreise immer mehr durchdrungen werden von der Wahrheit, daß die Errungenschaften der Kultur nur dann erst ihren vollen Wert erhalten, wenn sie nicht bloß der Anteil kleiner, bevorzugter Kreise sind, sondern immer mehr in den Mitbesitz der Gesamtheit übergeführt werden. Dafür selbstlos und opferfreudig eintreten, die in unserem Volke vielfach noch schlummernden Kräfte wecken, dem Volke das Verständnis für höhere geistige Güter aufschließen, kurz, die Gesamtheit einer höheren Kulturstufe entgegenführen, das ist nachhaltige und fruchttragende Kulturarbeit.

Darin sieht „Arbeiterwohl" auch die beste Lösung der großen Aufgabe, die Verbindung zu pflegen zwischen den oberen Klassen und dem Volke. Diese Verbindung ist für eine friedliche und segensreiche Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse unerläßlich. Diese allein vermag dem für unser gesamtes Staats- und Volkswohl so bedrohlichen und schädlichen Klassenkampf erfolgreich zu begegnen.

Möge Gott auch fürderhin unsere Arbeit segnen!

Im Anschluß an diese Ansprache des Vorsitzenden entwickelte der Generalsekretär des Verbandes, Prof. Hitze, in gedrängter Uebersicht ein Bild der bisherigen Verbandstätigkeit. Für dieselbe verweisen wir auf den Artikel: 25 Jahre sozialer Kulturarbeit im ersten Hefte dieses Jahrgangs.

Nach eingehender Beratung wurde dann der vom Vorstande vorgelegte Statutenentwurf einstimmig angenommen, der bisherige Vorstand wiedergewählt und auf 21 Mitglieder ergänzt.

Die neue Fassung der Verbandsstatuten präzisiert Ziel und Wege des Verbandes wie folgt:

§ 1. Der Verband erstrebt die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und des sozialen Fortschritts in unserem Volke auf dem Boden des Christentums.

Er wendet sich vor allem an die Gebildeten und Besitzenden, um sie über die einschlägigen Fragen zu orientieren und zur Mitarbeit an deren Lösung anzuregen.

Getreu seiner Tradition wird er sich insbesondere die Förderung der religiösen, sittlichen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes angelegen sein lassen.

§ 2. Der Verband sucht diesen Zweck zu erreichen u. a.:

1) durch Herausgabe der Zeitschrift: „Soziale Kultur", einer allgemeinen Revue über die sozialen und kulturellen Bewegungen der Gegenwart;
2) durch Veröffentlichung einer freien Folge in sich abgeschlossener Einzeldarstellungen auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrtspflege;
3) durch Veranstaltung von Konferenzen zur Klärung und Bearbeitung schwieriger Fragen auf dem Gebiete der praktischen Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land unter Festlegung ihrer Ergebnisse in Denkschriften und Eingaben;
4) durch Erörterung besonders wichtiger Fragen bei Gelegenheit der Generalversammlung; durch Veranstaltung von Kursen;
5) durch Erteilung von Rat und Auskünften in allen einschlägigen Fragen;
6) durch Mitwirkung bei der Förderung und Ausgestaltung des sozialen Vereinswesens und der gesamten Wohlfahrtspflege.

Der Verband bleibt also, wie der Generalsekretär ausführte, seiner bisherigen Aufgabe treu, nur daß die Wohlfahrtspflege, wie das auch schon bisher geschehen ist, den neuen Verhältnissen angepaßt wird, in neuen Formen sich be-

tätigt. Sie ist heute über den Rahmen der Fabrikwohlfahrtspflege weit hinausgewachsen. Zugleich und vor allem aber will auch der Verband insbesondere die gebildeten und besitzenden Kreise für die sozialen Ideen und Bestrebungen gewinnen, sie zur Mitarbeit heranziehen. Er will werben und alle Kräfte mobil machen für die geistige, sittliche und wirtschaftliche Hebung unseres ganzen Volkes, für die „soziale Kultur". Der Titel „Arbeiterwohl" soll bleiben, und der Zusatztitel soll die alten und neuen Aufgaben zum Ausdruck bringen, „Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege".

Mögen die Katholiken Deutschlands dem Verband auch auf seinem neuen Wege ihre Sympathien und ihre allseitige Unterstützung leihen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

In der Schweiz II. Seit etwa einem Jahrzehnt haben die Bestrebungen zum Wohle der arbeitenden Klassen die Aufmerksamkeit auch auf die Schaffung gesunder und billiger Wohnungen gerichtet. Die Wohnungsfrage ist von großem Einflusse auf die sanitären, ökonomischen und sittlichen Zustände der Arbeiter. Die praktische Betätigung dieser Erkenntnisse hat seitens der Städte und Gemeinden, gemeinnütziger Vereine und Fabrikanten zum Bau zahlreicher Arbeiterwohnungen geführt. Schon im Jahre 1891 konstatierten die Fabrikinspektoren einen Bestand von 1598 Fabrikwohnhäusern, die von 257 Etablissements errichtet worden waren. Neuere statistische Angaben stehen uns nicht zur Verfügung. Immerhin kann festgestellt werden, daß die Zahl der Arbeiterwohnungen von Jahr zu Jahr wächst. Einzelne Firmen wie Suchard in Serrières, die Firma J. R. Geigy in Basel usw. besitzen größere Kolonien. Die Glasfabrik Monthey stellt den Arbeitern die Wohnungen sogar gratis zur Verfügung.

Die Stadt Basel hat einen großen Komplex Landes dem verderblichen Spekulantentum entzogen, und die Stadt Bern hat selbst mit dem Bau von Arbeiterwohnungen begonnen. — Es ist für den Arbeiter in mancher Beziehung ein Nachteil, wenn der Arbeitgeber auch sein Mietherr ist. Die Erstellung von Arbeiterwohnungen durch den Staat und durch gemeinnützige Vereine, sowie namentlich durch die Vereinigungen der Arbeiter selbst ist deshalb vom Standpunkte der Arbeiterwohnungsreform sehr zu begrüßen. Der verstorbene Fabrikinspektor Dr. F. Schuler hat in seiner Arbeit über die „Fabrikwohnhäuser der Schweiz" die Abhängigkeit gezeichnet, in welche der Arbeiter besonders dann zu geraten droht, wenn Kündigung des Dienstvertrages auch Kündigung der Wohnung zur Folge hat und umgekehrt. Gegenwärtig macht sich in sozialdemokratischen Kreisen eine Bewegung gegen die von den Lohnherren meist sehr abhängigen „Arbeiterinnenheime" geltend. Um der Konkurrenz besser zu begegnen, ziehen viele Fabrikanten billige, junge weibliche Arbeitskräfte aus dem Kanton Tessin, Italien und Welschtirol heran. Diese Mädchen werden dann in geschlossenen Heimen untergebracht und der Obhut katholischer Schwestern anvertraut und zwar auch da, wo die Fabrikbesitzer der protestantischen oder jüdischen Konfession angehören. Auf diese Weise sind in verschiedenen großen Industrieorten der Schweiz konfessionelle Arbeiterinnenheime entstanden. Diese Heime wirken erzieherisch ohne Zweifel sehr günstig auf die meist noch unerzogenen Arbeiterinnen ein. Dieselben stehen dort unter Aufsicht, sie werden zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten und erhalten wertvolle Anleitung zu Haus- und Handarbeit gegen ein bescheidenes Kostgeld. Die Vorwürfe, welche nach dieser Richtung gegen die

Institute erhoben wurden, sind, wie verschiedene amtliche Untersuchungen ergeben haben, nicht gerechtfertigt. Immerhin wird man auch die Schattenseiten dieser Institute nicht übersehen dürfen. Die Arbeiterinnenheime drücken die an sich schon sehr niedrigen Frauenlöhne herunter, sie ziehen fremde Arbeitskräfte an, während es doch zahlreiche einheimische Arbeitslose gibt, und bei der jetzigen Organisation der Anstalten kann jene Selbständigkeit der Arbeiterinnen nicht aufkommen, deren sie im heutigen Existenzkampfe bedürfen. Eine Reform ist deshalb nötig. Obligatorische Arbeiterinnenheime sollten untersagt werden. Die fakultativen aber sollten als Bestandteil der Fabriken der Aufsicht des Fabrikinspektorates unterstehen. In jüngster Zeit haben einige ostschweizerische katholische Arbeiterinnenvereine für ihre Mitglieder eigene Heime geschaffen, welche die Vorzüge dieser Anstalten in sich vereinigen, ohne auf der anderen Seite einer freien Entwicklung der weiblichen Arbeitskräfte hemmend im Wege zu stehen.

Neben der Wohnungsfrage spielt auch die Sorge für eine gute und billige Nahrung der Arbeiter eine Rolle. Die meisten größeren Betriebe besitzen Fabrikkantinen. Die Suppenanstalten, Volksküchen usf., deren ebenfalls eine große Zahl existiert, prosperieren meist nur dann, wenn die Arbeiter selbst irgendwie am Unternehmen interessiert sind. Viele Fabriken besitzen schöne Speisesäle, die zum Teil mit Lesesälen verbunden sind. Die Schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen ließ beispielsweise 1897 eine Speiseanstalt errichten mit Badeeinrichtung und Krankenzimmer, deren Betrieb und Verwaltung einer Arbeiterkommission übertragen wurde. Die Preise für die Nahrungsmittel sind in diesen Anstalten sehr bescheidene. Der Durchschnittspreis für ein Mittagessen dürfte 25—35 Cts. betragen. Die Gotthardbahn in Bellinzona liefert z. B. den Arbeitern für 45 Cts.: 1 Liter Suppe, 200 Gramm Fleisch, 500 Gramm Brot und 2 Deziliter Wein. In St. Gallen berechnete der deutsche Arbeiterbildungsverein für Pension ohne Zimmer 9 Fr. per Woche.

Mehr und mehr finden auch die Bade- und Wascheinrichtungen die verdiente Würdigung seitens der Arbeiterschaft. Sehr viele Fabriken gestatten die Benutzung der Böder gratis und während der Arbeitszeit. Einer besonderen Beliebtheit erfreuen sich die Brause- und Douchebäder. Selbst Schwimmbäder wurden erstellt. So besitzt die Mädchenanstalt in Tagelswangen eine Schwimmanstalt mit heizbarem Raum, so daß dieselbe auch im Winter benutzt werden kann.

Die gewerbliche Hygiene wird namentlich auch durch die Veranstaltung zahlreicher Samariterkurse und durch aufklärende Vorträge unterstützt. Ein beachtenswertes Institut bildet die Poliklinik in Basel. Sie liefert Medizin und Verbandmaterial gratis und hat in allen Stadtteilen Bezirksärzte verteilt, welche Unbemittelten auch für Hausbesuche zur Verfügung stehen.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung ist bemerkenswert, daß bereits eine Reihe größerer industrieller Etablissements ihren Arbeitern den Samstag-Nachmittag freigeben, so eine Anzahl Glarner Kattundruckereien, die Elektrizitäts-Gesellschaft Alioth in Münchenstein, die Uhrenfabrik Tavannes Watsch & Cie. in Tavannes ꝛc. Die Resultate dieser Freigabe des Samstag-Nachmittags sind sehr erfreuliche. Namentlich für die Arbeiterinnen wäre die allgemeine Freigabe des Samstag-Nachmittags in hohem Grade wünschenswert. Diese Institution würde sowohl der Festigung der Familie, wie auch dem Sonntag, dieser bedeutungsvollsten Institution des Christentums, dienen.

Nebenbei bemerkt sei, daß den eidgenössischen Räten zur Zeit ein kleines Gesetz vorliegt, welches Art. 11 des Fabrikgesetzes durch die Bestimmung ergänzen will, daß an Samstagen und den Vorabenden der gesetzlichen Festtage nur 9 Stunden und nicht länger als bis 5 Uhr abends gearbeitet werden darf. —

Eine Rolle auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrt spielt endlich die Gewinnbeteiligung. Nur etwa 20 Etablissements haben sie in der Schweiz eingeführt. Aber wir vermissen dabei durchwegs ein Haupterfordernis einer wirklichen Gewinnbeteiligung, nämlich die Kontrolle des Geschäftsergebnisses durch die Arbeiter. „Einigermaßen organisiert ist sie in der Zündholzfabrik in Fehraltorf, aber auch hier ohne jegliches Kontrollrecht der Arbeiter. Ist ein Gewinn vorhanden, so fällt den Arbeitern nach Statuten die Hälfte davon zu; vom Betrag wird ein Drittel ausbezahlt, ein zweites Drittel in ein Sparbuch gutgeschrieben und das dritte zur Bildung einer Alters- und Unterstützungskasse verwendet. Wer nicht im Geschäft ausharrt bis er bezugsberechtigt wird, hat von diesem Drittel nichts.

In 10 weiteren Fällen werden 5—20% des Reingewinnes jährlich ausgeschieden und zugunsten der Arbeiter verwendet. Eine Brauerei hat statutarisch bestimmt, daß den Arbeitern so viele Prozent auf ihren Jahreslohn ausbezahlt werden sollen, als die Aktionäre Prozent Dividende erhalten." [1])

Während die Gewinnbeteiligung im engen Sinne in der Schweiz wie gesagt seltener vorkommt, werden in Form von Prämien, Gratifikationen, Neujahrsgeschenken, Sparkassenbeiträgen ꝛc. jährlich Tausende von Franken an die Angestellten und Arbeiter von Betrieben und Geschäften aller Art verabfolgt. In einem Jahre erhielten unter diesem Titel 16978 Arbeiter in 333 Etablissementen 672122 Fr. bar ausbezahlt.

Mehr und mehr lassen die größeren Betriebe den „Gewinnanteil" durch Zuwendung an Wohlfahrtseinrichtungen (Kranken-, Alters- und Pensionskassen, billige Wohnungen, Bäder, Speiseanstalten usw.) allen Arbeitern gleichmäßig zugute kommen. Die persönliche Beschenkung der Arbeiter beschränkt sich in der Regel auf kleinere Betriebe, welche die Mittel nicht besitzen, um Wohlfahrtseinrichtungen größeren Stils ins Leben zu rufen.

Dr. A. Hättenschwiller.

Berufsorganisationen.

Der Verband der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten (Sitz Wiesbaden). Wie für die Rechtspflege eine auf der Höhe stehende Anwaltschaft unentbehrlich ist, so bedarf seinerseits der Anwalt eines tüchtigen und zuverlässigen Bureaupersonals. Der Rechtsanwalt kann und soll nicht alles selber machen, im Gegenteil, je mehr er durch sein Personal entlastet wird, um so freier und frischer vermag er sich den rein juristischen Aufgaben seiner Praxis zu widmen. Kostensachen, Zwangsvollstreckung, einfachere Klagen und Schriftsätze und dergleichen mehr müssen, wenn auch stets unter der Verantwortung des Chefs, vom Bureau selbständig erledigt oder wenigstens nach Möglichkeit vorbereitet werden, auf daß nicht der Anwalt damit aufgehalten wird und wichtigere Dinge auf die lange Bank zu schieben gezwungen ist. Wenn irgendwo, so muß beim Anwalt der Grundsatz rationeller Arbeitsteilung gelten: daß der Leiter nichts tun darf, was ein Angestellter ebensogut für ihn tun kann. Es sind das eigentlich Binsenwahrheiten; es mag aber auf sie hingewiesen werden, um die Bedeutung des anwaltschaftlichen Personals, insbesondere des Bureauvorstehers darzutun.

Wenn nun auch die schauderhaften Zustände früherer Zeiten, insbesondere der Zeit vor 1879, vor der Reorganisation unseres Gerichtswesens, zum größten

[1]) Vgl. Artikel „Gewinnbeteiligung" in Reichesbergs „Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung". II, 357. Bern 1904.

Teile verschwunden sind — in dieser Beziehung mag auf die interessanten Ausführungen von Justizrat Max Jacobsohn in Berlin in der Deutschen Juristenzeitung 6 S. 80 ff. verwiesen sein —, so ist doch nicht zu verkennen, daß die hier in Betracht kommende Privatbeamten-Kategorie auch heute noch nicht die ihrer Bedeutung entsprechende Stellung einnimmt. Die Gründe sind von mancherlei Art. Auf dem Anwaltsbureau suchen oft ungeschulte Leute, besonders jüngere, nur Unterschlupf, um für einige Zeit Beschäftigung und Verdienst zu haben, bis sich ihnen was Besseres bietet. Den seßhafteren Elementen fehlt es auch zum guten Teile an einer gehörigen Ausbildung, an einer systematischen Schulung. Es gibt eigentlich überhaupt kein geordnetes Lehrlingswesen im Anwaltsbetriebe: der „Stift" kommt und geht schließlich, wie es ihm oder dem Prinzipal gefällt. Vor allem wird der Stand gedrückt durch die Unsicherheit der Anstellungsverhältnisse (z. B. gehören schriftliche Verträge zu den Seltenheiten, die Kündigungsfristen sind ein bestrittenes Kapitel usw.) und vollends durch den Mangel einer Versorgung, ein Uebelstand, der hier um so stärker lastet, als das „Geschäft" steht und fällt mit der Person des Chefs. Obendrein dürfte kaum der Behauptung widersprochen werden können, daß die Besoldung mannigfach unzulänglich ist, daß vergleichsweise die Gehaltsverhältnisse in dem konstanteren Handelshause ungleich günstigere sind als unter sonst ähnlichen Bedingungen auf dem Anwaltsbureau. Der junge Kaufmann dürfte jedenfalls weit höhere Ansprüche stellen, wenn er das wissen und leisten müßte, was von dem Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts im inneren Betrieb wie im Verkehr mit der Klientel usw. verlangt wird. Nicht mit Unrecht wird auch in einer Petition an den Reichstag hervorgehoben, „daß die Beschäftigung in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare durchgängig eine überaus nervenanstrengende und anspannende ist; die Vielseitigkeit der im Bureau zu erledigenden Geschäfte, sowie deren häufige Dringlichkeit, der fortwährende Verkehr mit dem Publikum, die mit der Dienstführung verbundene große Verantwortlichkeit der einzelnen Angestellten stellen an die geistige wie körperliche Arbeitskraft derselben sehr hohe Ansprüche und bewirken die frühzeitige Abnutzung der Kräfte". Was die Einkommensverhältnisse anbelangt, so beziehen nach einer in Thüringen gemachten Erhebung, der aber allgemeine Bedeutung beizumessen sein dürfte — die Erhebung erstreckt sich auf 102 Anwaltsbureaus mit 514 Angestellten:

Beschäftigungsart	Geschlecht		Familienstand		Gehalt jährlich in Mark:									
	m.	w.	verh.	led.	0	bis 120	121 bis 240	241 bis 360	361 bis 480	481 bis 600	601 bis 840	841 bis 1200	1201 bis 1800	über 1800
Lehrlinge	253	—	—	253	12	90	79	45	14	5	—	—	—	—
Gehilfen	154	9	20	144	—	—	5	8	18	25	50	47	6	—
Bureauvorsteher . .	97	—	68	29	—	—	—	—	1	2	4	18	44	27

Es beziehen:

70 % der Lehrlinge im ersten Lehrjahre nur 10 Mk. oder weniger monatlich
70 % „ „ „ zweiten „ „ 20 „ „ „ „
67 % „ „ „ dritten „ „ 30 „ „ „ „
56 % „ jüngeren Gehilfen . . . . . „ 50 „ „ „ „
40 % „ älteren „ . . . . . „ 70 „ „ „ „
26 % „ Bureauvorsteher . . . . . „ 100 „ „ „ „

Berücksichtigt man, daß von den Gehilfen 45 zwischen 21 und 45 Jahren, 21 unter 25 Jahren alt sind, daß von den Gehilfen $^1/_6$, von den Vorstehern aber beinahe $^3/_4$ verheiratet sind, so wird man zugeben, daß die Einkommensverhältnisse außerordentlich kümmerlich, vielfach schlechter als die gewerblicher Arbeiter sind, an die doch weit geringere gesellschaftliche Ansprüche gestellt werden (Kleidung!). Dabei handelt es sich nicht um Nebenverdienst oder auch nur um eine kurze Arbeitszeit, die noch Kraft und Muße für genügenden Nebenverdienst läßt. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 8 Stunden täglich, in 50 von 102 Bureaus sogar regelmäßig $8^1/_2$ und 9 Stunden. Bei 31 % der Bureaus müssen Ueberstunden geleistet werden und zwar in 12 Fällen 6—9 Stunden wöchentlich, in 6 Fällen noch mehr. Sonntagsarbeit des gesamten Personals findet sich allerdings nur in drei Fällen, in 27 Bureaus aber Sonntagsarbeit eines Teiles der Angestellten. Alles ohne besondere Vergütung! [1])

Die wachsende Erkenntnis seiner verbesserungsbedürftigen Lage hat das Anwaltspersonal in den letzten Jahren sich auf sich selbst besinnen lassen. Eingedenk, daß Einigkeit stark macht, haben die Rechtsanwalts- und mit ihnen die Notariats-Bureaubeamten im Jahre 1902 auf Anregung einer Anzahl von Berufsvereinen, die bereits in größeren Städten wie Aachen, Berlin, Bonn, Breslau, Hannover, Köln, Mainz, Wiesbaden usw. bestanden, einen Verband mit dem Sitze in Wiesbaden ins Leben gerufen. Es gab schon ähnliche Verbände. Da dieselben indessen alle möglichen Kategorien (Bank-, Gerichts-, Bahn-, Magistrats- und sonstige Beamte usw.) als Mitglieder zulassen, so haben die Begründer des neuen Verbandes die Mitgliedschaft auf die Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten beschränkt, in der richtigen Erkenntnis, daß nur so von einer wirksamen Vertretung der speziellen Interessen dieses Zweiges die Rede sein könne. Zu bemerken ist, daß das Personal der Rechtsanwälte und Notare im Deutschen Reich auf etwa 20000 zu schätzen ist.

Der Verband bezweckt nach seinen Satzungen Förderung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, Regelung der Dienstverhältnisse sowie der sachlichen Aus- und Weiterbildung, Schaffung von Stellenvermittelungseinrichtungen, von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, insbesondere einer Pensionskasse, Hebung des Standesansehens und Pflege der Kollegialität.

Die Zahl der Mitglieder ist in den beiden Jahren des Bestehens der neuen Organisation schnell gestiegen. Es gibt ordentliche Mitglieder: Gehülfen, die mindestens 18 Jahre alt, sowie wenigstens zwei Jahre im Beruf tätig und unbescholten sein müssen, mit einem Jahresbeitrage von 6, seit 1. Oktober 1904 von 7 Mk.; sowie außerordentliche Mitglieder: Rechtsanwälte und Notare, mit einem Jahresbeitrage von mindestens 10 Mk. Die Mitgliederzahl betrug bei der Gründung des Verbandes (19. Oktober 1902) 252; am 23. August 1903 (I. Verbandstag) 1621 ordentliche und 192 außerordentliche; am 1. Januar 1905 2664 ordentliche und 395 außerordentliche. Die Beteiligung der Chefs ist in manchen Bezirken, insbesondere Westdeutschlands, eine durchaus erfreuliche; in vielen Bezirken aber könnte den Bestrebungen des Verbandes erheblich mehr Verständnis und Sympathie entgegengebracht werden. Eine jährliche Ausgabe von 10 M. für solchen Zweck kann im Verhältnis zu den sonstigen Bureau-

---

[1]) Dr. Heinz Potthoff zu Charlottenburg, Soziale Praxis XIV (1904) 248 ff. und in Nr. 24 des 2. Jahrg. der Verb.-Ztg.; man vergl. auch den Artikel von Justizrat Wreschner in Berlin in der Juristischen Wochenschrift 1904, S. 193 ff., abgedruckt in Nr. 9 des 2. Jahrg. der Verb.-Ztg., der sich speziell mit den Berliner Bureauangestellten beschäftigt.

unkosten keine Rolle spielen. Und an sozialer Fürsorge für seine Angestellten sollte sich doch der Rechtsanwalt von keinem übertreffen lassen. Die Entwicklung des Verbandes hat jedenfalls bestätigt, daß die Gehülfen nicht gegen, sondern mit ihren Chefs an den ihnen gestellten Aufgaben zu arbeiten bestrebt sind. — Die Zahl der Ortsvereine hat sich erheblich vermehrt; dieselbe betrug am 1. Januar 1905 bereits 60.

Bedauerlicherweise sind die Bemühungen der Verbandsleitung, die bayrischen Kollegen für den Verband zu gewinnen, nicht von Erfolg gewesen: die Anwaltsgehülfen in Bayern haben sich gleich ihren Badener Kollegen für einen eigenen Verband entschieden und solchen am 20. November 1904 zu Regensburg gegründet. Nach ungefährer Schätzung zählt Bayern höchstens 2000 Gehülfen. Daß ein großer deutscher Verband anders leistungsfähig ist als ein kleiner Landesverband, bedarf keiner Ausführung. Das Bureaupersonal in Süddeutschland hätte sich ein Beispiel an der deutschen Rechtsanwaltschaft nehmen sollen.

Der Wiesbadener Verband gibt eine monatlich zweimal erscheinende „Verbandszeitung" heraus, die außer den Mitteilungen des Verbandes und der Ortsvereine Aufsätze juristischen Inhalts, gerichtliche Entscheidungen u. dergl. bringt und vor allem eine der wichtigsten Aufgaben des Verbandes, der Stellenvermittlung, dient. Diese Einrichtung, die von beiden Teilen stark in Anspruch genommen wird, hat sich als sehr segensreich erwiesen. Bisher war der Austausch zwischen Angebot und Nachfrage im wesentlichen auf den schwerfälligen Weg der Annonce angewiesen. Einen eingehenden Bericht über die Stellenvermittlung des Verbandes finden wir im Beiblatt zu Nr. 17 des 2. Jahrganges der V.-Ztg. erstattet. Das Angebot ist übrigens größer als die Nachfrage, doch sind gute Kräfte stets begehrt.

An ferneren Wohlfahrtseinrichtungen ist geschaffen die Unterstützung Stellenloser; auch ist eine Sterbekasse eingerichtet; der Vertragsabschluß mit einer Versicherungsgesellschaft zwecks Lebens- und Pensionsversicherung der Mitglieder steht bevor (vgl. Beiblatt zu Nr. 16, sowie Nr. 18 des 2. Jahrganges der V.-Ztg.). Der Verband hat sich an den Bestrebungen der Privatbeamten zur Erlangung einer Zwangspensionsversicherung sehr intensiv beteiligt. Auch ist im Januar 1904 eine Petition an die gesetzgebenden Körperschaften eingereicht worden zwecks gesetzlicher Regelung der Dienstverhältnisse.

Mit der Lehrlingsfrage, eine der größten Kalamitäten des Berufs, und der Frage der Fachschulen hat man sich in den Kreisen des Verbandes wiederholt eindringlich beschäftigt. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle darauf einzugehen; es mag auf die Abhandlungen in Nr. 11 des 1. Jahrganges und Nr. 2, 12 und 18 des 2. Jahrganges der V.-Ztg. verwiesen werden. Die immer stärkere Verwendung der Schreibmaschine hat das Gute, daß man ungeschulte Schreiberkräfte, das übelste Element der Anwaltsbureaus, immer weniger braucht. Die Verwendung weiblicher Bureaukräfte ist im Zunehmen begriffen; über die wirtschaftlichen Vorteile dieser Konkurrenz wird man freilich verschiedener Meinung sein (vgl. Jacobsohn, S. 81; Nr. 19 des 2. Jahrganges der V.-Ztg.).

Die Geschäfte der Verbandsleitung haben allmählich einen solchen Umfang angenommen, daß sich die Anstellung eines besoldeten Geschäftsführers und die Einrichtung eines Bureaus als notwendig erwies. Eine eingehende Darlegung in Nr. 22 des 2. Jahrganges der Verbandszeitung stellt fest, daß der Verband auch in finanzieller Beziehung lebensfähig ist.

Leider ist der Verband in letzter Zeit von einer schweren Kinderkrankheit befallen worden: zwischen dem Vorsitzenden, Bureauvorsteher Rob. Lathe in Wiesbaden, und dem Mitredakteur und Inhaber der Firma C. V. Engelhard & Co. (die bisher Druck und Verlag der Verbandszeitung hatte), Bureauvorsteher a. D. C. V. Engelhard in Hannover,

ist es zu Differenzen gekommen. Auf die unerfreulichen Auseinandersetzungen soll hier nicht eingegangen, auch nicht untersucht werden, wer die Schuld trägt. Jedenfalls hätten solche Dinge unter allen Umständen vermieden werden müssen und sich bei einigem guten Willen auch wohl vermeiden lassen. Der schuldige Teil hat eine große Verantwortung auf sich geladen. Denn daß der Streit zwischen den beiden Führern, die sich übrigens, wie nicht verkannt sein soll, beide große Verdienste um die Sache erworben haben, hemmend und lähmend auf die so glücklich begonnene Bewegung einwirkt, bedarf keiner Erörterung. Hoffen wir, daß es bald auf die eine oder die andere Art zu einem Ausgleich kommt und die segensreiche Sache des Verbandes ihren erfolgreichen Fortgang nimmt, auf daß sich die wirtschaftliche Lage der Mitglieder immer mehr hebt und ihr Standesbewußtsein und ihr Standesansehen immer mehr gestärkt wird.

Je mehr der Verband sich aus eigener Kraft emporringt, um so mehr darf er hoffen, daß ihm eines Tages auch die längst ersehnte und begehrte Staatshülfe zuteil wird in Gestalt einer gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse. Die Rechtspflege und die Gesamtheit werden auch ihren Nutzen davon haben.

Dr. A. Kneer.

Arbeitgeberverbände. I. Seitdem Robert Owen und die rühmlichst bekannten „Pioniere von Rochdale" der Genossenschaftsidee zur Geburt verholfen, hat sie ihren siegreichen Lauf durch die Welt genommen. Fast alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Frage, ob nicht eine Realisierung der Genossenschaftsidee den Weg zur Besserung zeigen könne, vorbereitet und durchgeführt. Allen, die nach Reform im wirtschaftlichen Leben rufen, setzt man den Ruf entgegen: „Organisiert euch!" Und wahrlich! Es ist kein falscher Mahnruf. Wird doch durch Zusammenfassung der zersplitterten Kräfte eine Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte erreicht, die in ihren Resultaten den Beteiligten keinen Zweifel über die Vorteile gemeinsamen Handelns läßt und die noch Zagenden zum Beitritt bewegen wird. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, welche Summe von praktischen Leistungen die englischen Gewerkschaften zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder aufweisen können. Die deutschen Arbeiterberufsorganisationen stehen zwar an Zahl und Leistungen hinter den englischen zurück, allein sie erstarken auch immer mehr. Ganz empfindlich verspüren schon heute die deutschen Unternehmer ihre Macht in Streiks. Als die ganze Arbeiterorganisationsbewegung noch in den Kinderschuhen steckte, ging man fast achtlos an ihnen vorüber, zumal sie noch kaum imstande waren, einen Lohnkampf mit Aussicht auf einigen Erfolg durchzuführen. Wie wir im wirtschaftlichen Leben immer beobachten können, daß fast jede Koalition eine Gegenkoalition hervorruft, so können wir jetzt in Unternehmerkreisen eine kräftige Propaganda zur Gründung von Arbeitgeberverbänden wahrnehmen.[1])

In Deutschland können wir das Bestehen von Vereinigungen gewerblicher Unternehmer ziemlich weit zurück verfolgen. Sieht man jedoch von der Zeit vor den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ab, was sich für unseren Zweck wohl empfehlen dürfte, so bemerken wir bis zu den neunziger Jahren einen reichen Ausbau industrieller Vereine und Verbände. Der hauptsächlichste Zweck all dieser Verbände lief darauf hinaus, die wirtschaftliche Lage des betreffenden Industriezweiges mehr oder weniger schnell zu heben. Durch Realisierung und Uebertragung der sich mächtig bahnbrechenden Genossenschaftsidee suchte die Gesamtheit der einzelnen Individuen und Betriebe immer mehr Einfluß zu gewinnen auf die Gestaltung der Produktion mittels technischer Maßnahmen und Verbesserungen oder mittels Erwirkung nachhaltigen Zollschutzes gegenüber der ausländischen Konkurrenz oder auf anderem Wege. Gleichzeitig bemerken wir

[1]) Vgl. Bueck, „Die Organisation der Arbeitgeber". v. Reiswitz, „Gründet Arbeitgeberverbände!" Sozialwirtsch. Zeitfragen, Heft 3. 1904. Reichsarbeitsblatt 1904.

auch die Gründung von Syndikaten und Kartellen, die ebenfalls die wirtschaftliche Hebung ihrer Mitglieder zu erstreben suchten. Die Macht der organisierten Arbeiterschaft machte sich dem Unternehmertume noch nicht in der Weise fühlbar wie heutzutage, daher wurde dieser Gesichtspunkt nur ganz nebenbei berücksichtigt. Im Jahre 1901 gab das Reichsamt des Innern ein „Verzeichnis der im deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer" heraus. Als „Arbeitgeberverbände" ausdrücklich bezeichnet sind nur der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes. Daneben bestanden allerdings der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der Arbeitgeberverband der Chemnitzer Textilindustriellen und der Kasseler Arbeitgeberverband mit ungefähr denselben Tendenzen, indessen, eigentliche „Arbeitgeberverbände" im wahren Sinne des Wortes, wie sie heute aufgefaßt werden, haben bis zum Jahre 1900 in Deutschland in ganz beschränktem Umfang existiert.

Aber schon in den neunziger Jahren gingen namentlich von dem Arbeitgeberverband Hamburg-Altona Bestrebungen zur Gründung von Gegenkoalitionen der Arbeiterorganisationen aus, ohne freilich zu einem nennenswerten Resultat zu kommen. Allerdings sind in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts lokale Arbeitgeberverbände nach Hamburger Muster, unter Zusammenfassung der Industriellen der verschiedenen lokalen Gewerbe zustande gebracht worden. In der Hauptsache zeigen diese Verbände das Bestreben, den Arbeitsnachweis nicht durch die Arbeiterschaft, sondern durch das Unternehmertum zu organisieren und im Fall von Streiks ein gemeinsames, zielbewußtes Vorgehen der gesamten in ihnen vereinigten Unternehmerschaft von vornherein zu sichern resp. durch ihr Bestehen und ihre feste Organisation den Eintritt eines Streiks überhaupt zu verhüten. Seit dem Jahre 1902 trat der genannte Hamburg-Altonaer Verband lebhaft für die Gründung von lokalen Streikabwehrverbänden ein. Als letztes Ziel schwebte ihm dabei die schließliche Vereinigung aller lokalen Verbände in einem großen, ganz Deutschland umfassenden Arbeitgeberverband vor Augen.

Da setzte der uns allen bekannte unheilvolle Crimmitschauer Streik ein. Das gab dem Plan des Hamburg-Altonaer Verbandes einen kräftigen äußeren Anstoß. Wenn man auch nicht ganz die Ansicht des Herrn v. Reiswitz, des Generalsekretärs des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, teilen kann, „daß es sich bei dem Vorgehen der Crimmitschauer Arbeiterorganisationen um einen mit grenzenloser Frivolität inszenierten Machtstreik handelte,"[1]) so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß selbst die Gewerkschaftsführer indirekt die falsche Inszenierung der Streiks zugeben mußten und den Mißerfolg zurückführten auf die allzu hoch gestellten Forderungen der Arbeiterschaft. Nunmehr hatte dieser Streik das Signal gegeben, beizeiten die große Macht der organisierten Arbeiterschaft zu erkennen und die Unternehmerschaft mobil zu machen, um auch ihrerseits kraftvolle Organisationen auf das Kampfesfeld zu führen.

Am 15. Dezember 1900 faßte in Kottbus eine Versammlung von Textilindustriellen den Beschluß, daß die deutschen Textilindustriellen den Crimmitschauer Fabrikanten Unterstützung gewähren sollten. Tags darauf schon beschloß der Zentralverband, alle in ihm vereinigten Industrien zu einer Hilfsaktion aufzufordern. Zu gleicher Zeit erging an die Geschäftsführung der Auftrag, die Einleitungen zur Gründung eines großen deutschen Arbeitgeberverbandes zu treffen. Das Direktorium des Zentralverbandes faßte seinerseits am 13. Januar 1904 den Beschluß, eine Zentralstelle der Arbeitgeberverbände zu errichten, um sie zur Bekämpfung unberechtigter Bestrebungen der Arbeiter miteinander in Verbindung

[1]) A. a. O. 25.

zu bringen. In der Zwischenzeit, am 17. Januar 1904, tagte in Berlin eine vom Vorsitzenden des Verbandes sächsischer Textilindustrieller, Kommerzienrat Vogel-Chemnitz, einberufene Versammlung, an der sich auch eine Anzahl von Industriellen aus dem ganzen Reiche und Vertreter der größeren Arbeitgeberverbände beteiligten. An die Regelung der Hilfsaktion, von der wir eben sprachen, schloß sich dann „die Erörterung der Frage eines Zusammenschlusses der gesamten deutschen Arbeitgeberschaft zu einem Verband, dessen Spezialaufgabe es sein sollte, dem Streikterrorismus der Arbeiterorganisationen kraftvoll entgegenzutreten." [1]) Das Resultat der Verhandlungen war die Annahme folgender Resolution: „Die heute versammelten Industriellen und Vertreter industrieller Verbände erklären es einstimmig für eine dringende Notwendigkeit, daß ein allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband ins Leben gerufen wird, und haben zu diesem Zwecke ein aus 11 Mitgliedern bestehendes Komitee gewählt, welches die weiteren Schritte zur Verwirklichung dieses Beschlusses zu veranlassen hat." Darüber, welchen Einfluß dem Zentralverband in der neuen Organisation einzuräumen sei, konnte eine Einigung in dem Komitee nicht erzielt werden. Daher beschloß der Zentralverband, ganz selbständig vorzugehen. Maßgebend hierfür war das Verlangen, daß dem Zentralverband die Führung bei der ganzen Aktion vorbehalten bleibe. Außerdem sind bekanntlich die wirtschaftspolitischen Anschauungen des Zentralverbandes nicht diejenigen des gesamten deutschen Unternehmertums.

So begründete denn der Zentralverband in seiner Delegiertenversammlung vom 12. April eine „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände". Nach den Statuten soll die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet bleiben. Der Hauptzweck des Zusammenschlusses ist, sich gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen, ferner den Schutz der Arbeitswilligen zu übernehmen, die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber zu fördern, die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen und den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen. Als Mitglieder werden aufgenommen Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine, auch einzelne industrielle Firmen, die wegen ihres Wohnsitzes oder wegen anderer Verhältnisse behindert sind, sich einem Arbeitgeberverbande anzuschließen. Was die besondere Schutztätigkeit der Hauptstelle angeht, so ist jeder Verband verpflichtet, der Hauptstelle von jedem bei seinen Mitgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eins seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott und von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen. Als spezielle Schutzmaßregeln werden in den Statuten erwähnt: Gewährung von Geldmitteln, Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter. Nach ihrer Gründung versandte die „Hauptstelle" ein Rundschreiben an die in Deutschland bestehenden Arbeitgeberverbände sowie an die wirtschaftlichen und industriellen Vereine, um sie zum Anschluß zu bewegen.

Ganz unabhängig von diesem Bemühen des Zentralverbandes lief eine Bewegung der außerhalb desselben bestehenden Unternehmerkoalitionen einher. In den Satzungen der Hauptstelle hatten einige Großindustrielle vorsichtigerweise die Einfügung eines Paragraphen durchgesetzt, wonach diese Arbeitgebervereinigungen zu der Hauptstelle des Zentralverbandes in ein Kartellverhältnis treten konnten. Eine freie Versammlung von Großindustriellen am 12. April 1904 kam zu dem Resultat, daß man sich zwar zurzeit der Hauptstelle noch nicht anschließen könne, aber die Zusammenfassung der Verbände wünschenswert sei. Der „Gesamtver-

[1]) v. Reiswitz, a. a. O.

band deutscher Industrieller" wurde mit der Einberufung einer konstituierenden Versammmlung beauftragt, die am 17. Mai 1904 im Kaiserhof zu Berlin stattfand. Es kam zur Gründung einer „Freien Vereinigung von Arbeitgeber- und wirtschaftlichen Verbänden". Diese Vereinigung will die auf eine Gesamtorganisation der Arbeitgeber Deutschlands gerichteten Bestrebungen unterstützen, indem sie für ihre Mitglieder einen gemeinsamen Kartellvertrag mit der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände abzuschließen sucht, wobei für eine angemessene Vertretung der freien Vereinigung gesorgt sein muß.

Die Delegierten von 22 Verbänden traten dem Beschlusse bei. Um nun die Vereinigung fester zu gestalten, wurde ein Verband mit eigener Geschäftsführung und eigenen Satzungen unter Annahme des Namens „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" erstrebt. Eine Vertrauensmännerversammlung faßte am 23. Juni 1904 einen entsprechenden Beschluß. In den Satzungen des Vereins wird ausdrücklich angegeben, daß außer Schutzzwecken wirtschaftliche und politische Zwecke nicht verfolgt werden.

Was die beiden großen Verbände von einander scheidet, ist zunächst das Bestreben der „Hauptstelle", die Großindustrie in Koalitionen zusammenzufassen. daher läßt sie die handwerklichen Vereine ganz außer acht. Dagegen will der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" auch den Arbeitgeberkoalitionen des Handwerks den Beitritt ermöglichen.

In der Hauptsache haben wir es mit einer Zentralorganisation zu tun. Daneben laufen Bestrebungen her, die lokalen gemischten Arbeitgeberverbände auszubauen, und zwar nach dem Vorbilde des Hamburg-Altona Verbandes, sowie die Arbeitgeberverbände einer ganzen Industrie für das Reichsgebiet, wie etwa der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie. Ferner bemerken wir Tendenzen provinzialer Zusammenfassung, etwa den Arbeitgeberverband der süddeutschen Textilindustriellen oder denjenigen der nordwestlichen Stahl- und Eisenindustriellen.

Die ganze Bewegung ist in Deutschland noch lange nicht abgeschlossen. Erst wenn der lokale, provinziale oder regionale Unterbau organisiert sein wird, dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein für eine einheitliche, das ganze Deutsche Reich umfassende Zentralorganisation. Und eine kräftige, allzeit bereite Rüstung auf beiden Seiten, die gegenseitige Anerkennung der Koalitionen vorausgesetzt, wird die sicherste Gewähr für die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit bieten.

Ueber das Ausland ist das vorhandene Material, wenigstens soweit es vom Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden konnte, ziemlich unvollständig und lückenhaft.

In Schweden bemerken wir bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts lediglich Koalitionen von Handwerkern und kleinen Industriellen, die sich zu „Handtverksföreningar", d. s. Handwerksvereinigungen, zusammenschlossen. Derartige Handwerksvereinigungen bestanden im Jahre 1900 an 76 größeren Orten Schwedens mit einer Gesamtmitgliederzahl von 5585. Wie in Deutschland, ist von einer Bewegung, die eigentliche Großindustrie zu koalieren, auch in Schweden erst dann die Rede, als die Arbeiterberufsorganisationen eine immer stärkere Macht zu werden drohen. So sehen wir allmählich entstehen die „Werkstattvereinigung Schwedens", die „Papierfabrikenvereinigung", die „Mühlenindustrievereinigung" ꝛc. Ebenso macht sich auch unter den Handwerkern das Bestreben geltend, noch stärker sich zusammenzuschließen, da sie die Macht der Arbeitnehmerorganisationen immer empfindlicher zu spüren bekommen. Dabei gründen sie je nach Lage des einzelnen Falles einen Landesfachverband, oder sie schließen sich einer vorhandenen Arbeitgeberorganisation an. Die wichtigsten der Arbeitgebervereinigungen allgemeineren Charakters sind: die im Jahre 1902 mit dem Sitz in Malmö gebildete „Allgemeine Arbeitgebervereinigung", ferner die „Schwedische

Arbeitgebervereinigung" mit dem Sitze in Stockholm und der 1903 gegründete „Zentralverband der Arbeitgeber" in Stockholm, der in der Hauptsache aus Handwerktreibenden besteht. Zu erwähnen sind dann noch lokale Vereinigungen von Arbeitgebern verschiedener Branchen in Göteborg, Helsingborg, Gefle und anderen größeren Orten. Auch in Schweden ist die Bewegung noch nicht als abgeschlossen anzusehen, noch beständig werden Neugründungen erstrebt.

In Norwegen bestehen gegenwärtig zwei große Arbeitgeberkoalitionen „Den norske Faellesforening for Haandvaerk og Industri" und die „Norsk Arbeidsgiverforening". Erstere besteht aus 10 lokalen Handwerks- und Industrievereinen, 24 lokalen Handwerkervereinen und aus fünf Fachvereinen. Die Handwerks- und Industrievereine weisen Ende 1902 eine Mitgliederzahl von 3055, die 24 lokalen Handwerkervereine von 1782, die 5 Fachverbände von 150 Mitgliedern auf.

Die zweite Arbeitgeberkoalition hatte im September 1902 in 1053 Betrieben eine Mitgliederzahl von insgesamt 34560 Arbeitern. Der Zweck der Vereinigung ist die Aufrechterhaltung eines guten und dauernden Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Handwerk, Industrie, Handel und in den mit diesen verbundenen Gewerben durch Rücksichtnahme auf berechtigte Ansprüche, aber gleichzeitige Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeiter oder ihrer Vereine. Am 31. Dezember 1903 hatte die „Arbeitgebervereinigung" ein Vermögen von 105509,81 Kr.

Die Arbeiter Dänemarks können schon im Jahre 1886 auf eine kräftige, die verschiedensten Berufe umfassende Zentralorganisation hinweisen. Eine Vereinigung der Arbeitgeber datiert erst aus der jüngsten Zeit, wenn auch schon vorher Organisationen zur Wahrung der Arbeitgeberinteressen bestanden haben. Erst im Jahre 1896 wird in der „Arbeitgebervereinigung" ein Verband begründet, dem zunächst nur Angehörige des Baufaches sich anschlossen. Ende 1898 zählte er dann 20 Vereine zu seinen Mitgliedern. Eine zweite Vereinigung umfaßt die lokalen Handwerks- und Industrievereine, sowie Gewerbevereine. Im Jahre 1893 kam es zum Zusammenarbeiten dieser beiden Verbände und demgemäß zur Gründung der „Dänischen Arbeitgeber- und Meistervereinigung". Zwistigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern sollen auf dem Weg der Verhandlung, der Vermittlung oder durch Herbeiführung eines Schiedsspruches beigelegt werden. Im Jahre 1903 zählte die Vereinigung 63 Vereine mit 7321 Mitgliedern, im Jahre 1900 hatte sie 50 Vereine mit 7152 Mitgliedern. Hinzuzurechnen sind noch 18 Großunternehmungen einschließlich 15 Aktiengesellschaften.

Die Arbeitgeber der Vereinigten Staaten von Amerika scheuen nicht davor zurück, ein Recht der Arbeiter auf Organisation voll und ganz, ja sogar ihre Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit für beide Teile und für die Gesamtheit anzuerkennen. Anderseits weisen die Arbeitgeber auch immer wieder darauf hin, daß die Erfolge der Organisation den Arbeitern die ungeheure Macht des realisierten Organisationsgedankens klar vor Augen geführt und sie, obwohl sie noch allzu ungeübt in der Ausnutzung und richtigen Anwendung derselben waren, zu Ausschreitungen und Mißbräuchen verleitet hat, gegen welche allein durch eine straffe Organisationsbewegung der Arbeitgeber ein einigermaßen ausreichendes Gegengewicht geschaffen werden kann.

Ja, in den Vereinigten Staaten hat die Organisation der Arbeiter die Arbeitgeber erst darauf gebracht, aus der lokalen Organisation zur nationalen überzugehen. So sagte ein bekannter Großindustrieller, Mr. J. C. Hobart, von der Triumph Electric Company, Cincinnati, Ohio, die Arbeitgeber müßten

unterliegen, wenn ihre Organisation schwächer als die der Arbeitnehmer sei, es seien daher starke lokale Organisationen zu nationalen zu vereinigen und diese wiederum in einer großen Amerikanischen Arbeitgebervereinigung zusammenzufassen.

So sind denn Arbeitgeberorganisationen in den letzten Jahren entstanden Trades Associations, Citizens Alliances, Employer Concils, Employers Associations. Die erste Vereinigung war die Stove Founders (Ofenbauer) National Defense Association", die im Jahre 1886 von etwa 40 der 225 vorhandenen Spezialbetriebe ins Leben gerufen worden ist. Im Laufe der Zeit ist ihre Mitgliederzahl ziemlich erheblich gewachsen. Sehr segensreich hat die Institution eines Schiedsgerichtes gewirkt, das aus je drei Arbeitgebern und Arbeitern besteht. Die Organisation verfügt über einen wohl gefüllten Streikfonds. Infolge dessen ist die Aufnahme neuer Mitglieder mit ziemlich bedeutenden Kosten verknüpft, da von ihnen verlangt wird, daß sie in dem Verhältnis zahlen, wie es dem Gesamtbetrag entsprechen würde.

Am 26. Januar 1898 folgte als zweite Organisation die „National Founders (Gießer) Association". 495 Hauptbetriebe sind Mitglieder, hinzu kommen noch 42 Filialen der Hauptbetriebe. Das Wirkungsgebiet dieser Vereinigung ist aus verwaltungstechnischen Gründen in acht Distrikte eingeteilt. Jeder Distrikt besitzt ein eigenes Distriktskomitee. Die Vorsitzenden derselben bilden zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister den Verwaltungsrat.

Die am 21. August 1899 gegründete „National Metal Trades Association" (Metallindustrie) umfaßt gegenwärtig mehr als 320 Korporationen und Unternehmungen. Unter dem Einfluß des großen Maschinistenstreiks von 1901 ist eine ganze Anzahl von Lokalorganisationen ins Leben gerufen worden, die immer die Tendenz zeigen, sich dem großen Nationalverband anzuschließen. Er ist zweifellos der bestfundierte und hat einen Abwehrfonds wie kaum eine andere Organisation der Welt. Der Jahresbericht vom 1. April 1903 konstatiert einen Mitgliederzuwachs von nicht weniger als 52 % während des vorangegangenen Geschäftsjahres, vom 1. April bis zum 1. September betrug der Zuwachs ebenfalls 50 %. Was die Stellung der Unternehmer zu den Arbeitern angeht, so läßt sich diese am besten aus dem aufgestellten Grundsatz ersehen: „Da wir als Arbeitgeber für die Arbeitsprodukte unserer Arbeiter verantwortlich sind, so behalten wir uns die volle Entscheidung darüber vor, ob und unter welchen Bedingungen eine bestimmte Arbeit ausgeführt werden soll; über die Befähigung eines Arbeiters hierzu bestimmen wir allein. Wir weisen es von uns, in die Rechte der Arbeiterorganisationen einzugreifen, aber wir werden auch keinerlei Eingriffe in unseren Geschäftsbetrieb zulassen. Streiks und Aussperrungen werden vollständig verworfen und die Mitglieder dieser Organisation werden mit keinem Arbeiter in Verhandlung treten, der sich im Ausstand befindet. Auch wird die Organisation zu einer Aussperrung nicht eher ihre Zustimmung geben, als bis die Anrufung eines Schiedsgerichts vergeblich gewesen ist."

Eine der ersten Lokalorganisationen ist die „Cincinnati Metal Trades Association". Ihre wichtigste Institution ist ein Arbeitsnachweis, der den Zweck hat, Namen und Befähigung von Arbeitern, die in dem betreffenden Gewerbezweig der Organisation bereits tätig gewesen sind, festzustellen und ihnen Arbeitsgelegenheit nachzuweisen. Ihre Erfolge sind nicht gering anzuschlagen. Ihrem Beispiele folgten daher auch andere Lokalorganisationen.

Das Jahr 1903 brachte in Boston eine neue Arbeitgeberorganisation unter dem Namen „The Boston Metal Trades Association". Als Aufgaben

dieſer Organiſation werden angegeben: die Verſtändigung in ſozialen Fragen unter ihren Mitgliedern, ſodann die Beſprechung, Erwägung und einheitliches Vorgehen in allen Fragen, die das Intereſſe der Organiſation angehen. Gegenwärtig gehören der Organiſation 65 Firmen einſchließlich zweier Gießereien in Connecticut und einer oder zwei ſolcher in Rhode Island an. Auch ſie hat ein Arbeitsbureau geſchaffen, welches das „neutrale Gebiet ſein ſoll, wo Arbeiter ihren Klagen und augenblicklichen Zwiſtigkeiten mit ihren Arbeitgebern oder Arbeitsgenoſſen Ausdruck geben".

Zu den neueſten Bildungen gehört die „American Anti-Boycott Association", die im Jahre 1903 von 100 Arbeitgebern mit der Abſicht begründet wurde, auf geſetzlichem Wege Boykotterklärungen von Gewerkſchaftlern und Nichtgewerkſchaftlern entgegenzutreten. So bringt die von der Vereinigung herausgegebene Literatur u. a. geſetzliche Definitionen der Begriffe „Boykott", „Drohung" und „Gewalt", wie ſie in den Entſcheidungen der verſchiedenen Landesgerichtshöfe normiert ſind. Außerdem wird ſpeziell die Rechtſprechung über Streikpoſtenſtehen, über ungeſetzliche Beratung uſw. eingehend behandelt.

Die gewaltigſte Konzentrationsbewegung datiert aus der allerjüngſten Zeit. Es wird nämlich die Zuſammenfaſſung aller Kombinationen der Arbeitgeberorganiſationen zu einer großen nationalen Vereinigung unter dem Namen „Citizens Industrial Association of America" geplant. Am 29. Oktober 1903 wurde in Gegenwart von 250 bis 350 Delegierten zur Gründung und zur Ausarbeitung der Statuten geſchritten. Als Hauptſitz wurde Indianapolis gewählt, wo auch am 22. und 23. Februar 1904 die erſte Verſammlung ſtattgefunden hat. Insbeſondere will die Organiſation harmoniſche Beziehungen zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern auf der Baſis der Gleichberechtigung fördern und ſtärken. Sodann ſollen lokale, ſtaatliche und zentrale Organiſationen der Arbeitgeber und Arbeiter in ihren Bemühungen, den induſtriellen Frieden aufrecht zu erhalten, unterſtützt und die öffentliche Meinung dahin geleitet werden, daß ſie ſich gegen alle Formen und Gewalttätigkeiten, Zwang und Drohungen erklärt.

Die ganze Bewegung der Arbeitgeber, in Verbänden ſich zu organiſieren, iſt noch zu neu, um ein abſchließendes Urteil ſich erlauben zu können. Auch ſind noch mancherlei Schwierigkeiten, die innerhalb und außerhalb der Arbeitgeberſchaft liegen, zu überwinden. Indeſſen wird auch hier ſchließlich der richtige Weg gefunden werden können. Ein kräftiger Ausbau der Arbeitgeberorganiſationen wird ein mächtiges Bollwerk ſein gegen unberechtigte und leichtſinnig angeſtellte Streiks. Anderſeits führt eine Ueberſpannung des Organiſationsgedankens durch die Arbeitgeberſchaft zu Abwehrmaßregeln der Arbeiterorganiſationen Es iſt gut und eine Vorbedingung des ſozialen Friedens, daß beide Intereſſengruppen organiſiert ſind; beiderſeits ſollte man ſich daher auch vorbehaltlos als gleich exiſtenzberechtigt anerkennen und durch übergeordnete Schiedsgerichte unglückſeligen Kämpfen nach Möglichkeit vorbeugen.

Dr. M. Wagner.

Arbeitsnachweis.

Auf die Verallgemeinerung und praktiſche Ausgeſtaltung der **kommunalen paritätiſchen Arbeitsnachweiſe** ſetzen nicht nur faſt alle Sozialpolitiker, ſondern auch viele Arbeiterſchichten die ſchönſten Hoffnungen. Selbſtverſtändlich ſind es ſowohl auf ſeiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer gemäßigte Elemente, welche der Parität auf dem Gebiete der Stellenvermittlung das Wort reden. Daraus ergibt ſich natürlich, daß die Feinde der gemeinſchaftlichen Ver-

waltung der Arbeitsvermittlungsanstalten auf der äußersten Rechten und der extremsten Linken zu suchen sind. Die unfreiwillige Koalition von revolutionären Sozialisten und fortschrittsfeindlichen Unternehmern im Kampfe gegen die Anhänger des gewerblichen Konstitutionalismus ist das Endresultat dieser höchst interessanten Parteigruppierung.

In den „Sozialistischen Monatsheften" und der „Kommunalen Praxis", dem Organ der sozialdemokratischen Gemeindevertreter, schlagen radikale Arbeiterführer Lärm gegen die paritätischen Arbeitsnachweise, und in einer etwas anderen Tonart, aber im selben Geiste des Absolutismus stimmt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" in ihr Verdammungsurteil ein. „Ursprünglich hieß es immer Parität und nochmals Parität, jetzt aber hat man schon lange eingesehen, daß es mit der Idealparität nichts ist," so lesen wir in der Wiedergabe eines Referats, welches auf der Konferenz der einseitigen Industriellen Arbeitsnachweise zu Werningerode gehalten wurde und von dem Scharfmacherblatte mit Wohlbehagen wiedergegeben wird. Demselben Berichte entnehmen wir auch nachstehendes: „Es werden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht solchen Instituten (paritätische Nachweise) anschließen und die von einigen gesetzgebenden Faktoren projektierten staatlichen Nachweise keine Gegenliebe im Reichstage finden. . . . Vielmehr wird der Paritätsrummel verstummen" und Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden jeder versuchen, ihre eigenen Nachweise auszubauen und neue einzurichten. Hören wir nun einen Artikel der Kommunalen Praxis, der Edmund Fischer, einen sozialistischen Gemeindevertreter, zum Verfasser hat. „Der kommunale Arbeitsnachweis wird und kann niemals ebensowenig wie ein anderer Arbeitsnachweis ein mächtiges Mittel sozialer Hebung der Arbeiterklasse werden. Um auf die Arbeiterverhältnisse einen merklichen Druck ausüben zu können, müßte die gesamte Arbeitsvermittlung in den kommunalen Arbeitsnachweisen konzentriert, diese obligatorisch eingeführt . . . und die Verwaltung der Arbeitsnachweise ganz in die Hände der Arbeiter gegeben werden." Daß eine völlige Absorbierung der Arbeitsvermittlung durch die kommunalen Arbeitsnachweise im Rahmen der heutigen Gesetze noch nicht möglich und somit die paritätische Stellennachweise vorläufig nur von partieller Wirksamkeit sein werden, erkennen auch wir an, ohne dadurch das im Wert herabdrücken zu wollen, was die paritätischen Institute bereits für weite Schichten der Arbeiterschaft geleistet haben. Ueberraschend kommt uns nur die Bemerkung, daß eine günstige Einwirkung der Arbeitsnachweise auf die Arbeiterverhältnisse deren einseitige Annektierung durch die Arbeiter zur Vorbedingung habe. Noch deutlicher kommt derselbe Gedanke übrigens in einem Artikel zum Ausdruck, den Lindemann in den Sozialistischen Monatsheften vor kurzem veröffentlichte. Dort wird berichtet, „daß sich in gewerkschaftlichen Kreisen allmählich die Gegenbewegung gegen die namentlich von bürgerlichen Sozialreformern geförderte Einrichtung von paritätischen kommunalen Arbeitsnachweisen . . . entwickelt und erstarkt. Dieser Vorgang ist sehr zu begrüßen; ist sich die organisierte Arbeiterschaft erst einmal darüber klar geworden, was es mit der Parität dieser Institutionen auf sich hat, so wird auch ihre Stellung dazu gegeben sein. Sie wird dann ihre Kräfte in erster Linie auf die Einrichtung und Ausbildung der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise konzentrieren."

Die Seelenharmonie der Alleinherrscher beider Stände wird nur dadurch getrübt, daß jeweils der eine das einseitig geleitete Arbeitsvermittlungsinstitut zur Unterdrückung und Entrechtung des anderen verwerten will. Wo bleiben aber die Früchte des Absolutismus für die Arbeiter? Die Arbeitgebernachweise entwickeln sich überraschend schnell und bilden bereits ein dichtes Netz, dessen Maschen schon unzähligen organisierten Arbeitern die Kehle zugeschnürt und ihre Mitbestimmungsansprüche so zum Schweigen gebracht haben. Bereits sind sogar Schritte zur Gründung eines industriellen Stellennachweises für kaufmännische und technische Fabrikbeamte getan. Das neue Institut wird bei seinen Vermittlungen äußerst vorsichtig zu Werke gehen und die Konditionslosen erst nach der Einholung gründlicher Informationen bei dem früheren Chef in Brot bringen. Wo aber bleibt die gewünschte Emporentwickelung der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise? Was wir bisher von diesen Einrichtungen erfahren haben, war in tausend Varianten die Geschichte erfolgloser Kraftzersplitterung. Die paritätischen

Anstalten dagegen geben Zeugnis von schaffensfreudigem Fortschritt. Gerade die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleiteten und unter gemeindlicher Protektion stehenden Arbeitsnachweise sind es in Deutschland gewesen, welche die engen Schranken der bloßen Stellenvermittlung sprengten und neue Gebiete der sozialen Reformarbeit betraten. Meist sind es die Orte mit solchen Instituten, welche früher oder später den örtlichen Arbeitsmarkt in Zeiten des gewerblichen Niedergangs durch Vornahme von Notstandsarbeiten entlasten. In engster Verbindung mit dem Arbeitsnachweis ist auch die stadtkölnische Unterstützungskasse für Arbeitslose ins Leben gerufen worden und der Registratur der kommunalen Vermittlungsbureaus dürfen wir es in erster Linie zuschreiben, daß uns heute schon die reichsamtliche Arbeitslosenstatistik einen so erwünschten Ueberblick über den Arbeitsmarkt verschafft. Unmöglich läßt sich zahlenmäßig darstellen, wie viel diese Institute schon zur sittlichen Hebung gerade der ungelernten Arbeitermassen beigetragen haben, obgleich dahinzielende Erfolge überall und zwar auch von objektiv denkenden Arbeitern selbst gerne anerkannt werden. Einen ganz greifbaren Beweis für die Tendenz der Arbeitsnachweisverwaltungen, auf die moralische Stärkung ihrer einzelnen Klienten einzuwirken, liefert aber neuerdings das Vorgehen der Straßburger Anstalt. Dort mußten im Jahre 1903 87 Personen wegen chronischer Arbeitsscheu von der Vermittlung ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme wurde von weiten Kreisen als Härte empfunden und seitdem hat der Nachweis einen seiner Beamten mit der dauernden Beobachtung und Fürsorge für diese Elemente betraut. Durch Mahnung und ständige Einwirkung sind bereits unerwartet gute Resultate erzielt worden. Und noch weit mehr würde erreicht werden, wenn hier überall die private Charitas Hand in Hand mit der amtlichen Fürsorge arbeitete. —

Verbirgt sich hinter dem Schlagwort „Leutenot", welches uns aus Landwirtschaftskreisen so oft entgegentönt, eine sachlich berechtigte Klage? Diese Frage muß jeden Sozial- und Wirtschaftspolitiker beschäftigen und er wird daher objektive Informationen über den Stand des ländlichen Arbeitsmarkts dankbar entgegennehmen. So dürfen wir denn auch eine der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, welche sich mit der Arbeiternachfrage und Arbeitsvermittelung in der Landwirtschaft beschäftigt, mit besonderer Genugtuung begrüßen. Wir verdanken das **„Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis"** betitelte Werk dem orientierten Schriftleiter der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, H. Sundermann. Seine Hauptaufgabe, die Schilderung der Stellenvermittelung in unserer Landwirtschaft, löst der Verfasser vortrefflich durch gewissenhafte Wiedergabe des mühsetig gesammelten und sorgfältig bearbeiteten statistischen Materials. Seine umfangreiche Enquete wandte sich an behördliche und private, an paritätische und einseitig verwaltete Arbeitsnachweise, und ihr Resultat ist wichtig genug, um an dieser Stelle etwas eingehender wiedergegeben zu werden. Am genauesten dürften wohl diejenigen statistischen Angaben sein, welche von den paritätischen kommunalen Arbeitsnachweisen gemacht wurden, sind doch diese Institute dank der privaten Bemühungen des Jastrowschen „Arbeitsmarkts" und vor allem der Berichterstattung an das Reichsamt des Innern bereits an systematische statistische Arbeiten gewöhnt. Von denjenigen Fragebogen, welche an städtische Nachweise, die ländliche Arbeiter vermitteln, ergingen, kamen fast 90 % beantwortet zurück. Im ganzen 79 paritätische Arbeitsnachweise haben im Jahre 1899 9818 Personen in Stellung gebracht, im darauffolgenden Jahre dagegen kamen bereits 14913 Vermittelungen zustande. Von 100 Stellen wurden 1899 erst 54,7, 1900 jedoch schon 62,2 durch die Institute besetzt. Interessant ist hierbei, daß die Steigerung der Arbeitsresultate auf das neuerdings tatkräftigere Eingreifen der preußischen Gemeinden in die Stellenvermittelung überhaupt und das

landwirtschaftliche Arbeitsnachweiswesen im besonderen zurückzuführen ist. Eine wirkliche Leutenot herrscht diesen Angaben zufolge nur in Preußen und Bayern, während die übrigen süddeutschen Staaten ein ausreichendes Arbeiterangebot aufweisen. Sehr gesucht sind aber überall weibliche Arbeitskräfte für die Landwirtschaft. Bedeutsam scheint uns zu sein, wie sich die einzelnen Arbeiterkategorien auf die einzelnen Reichsgebiete verteilen. Dr. Sundermann bestätigt hierbei die bekannte Beobachtung, daß im Süden mehr dauernde Arbeitsgelegenheit geboten wird, während in Preußen und Sachsen das fluktuierende Arbeiterelement, die Wanderarbeiter, überwiegen. Hier sind Tagelöhner, dort Knechte mehr begehrt, hier harrt des Arbeiters eine zweifelhafte ungeregelte Existenz, dort in den meisten Fällen eine Lebensstellung, hier schreckt ein heimatloses Herumirren, dort winkt die Möglichkeit, selbst seßhaft zu werden. Wer demnach imstande ist, sich in die Ansprüche der ländlichen Arbeiter zu vertiefen, und seine Sehnsucht nach der eigenen Scholle nachzufühlen, wird die psychologischen Gründe der norddeutschen Arbeiterflucht in der Landwirtschaft zu einem guten Teil verstehen lernen.

Die nunmehr folgenden Tabellen des Buches stellen die Erfolge der privaten Arbeitsvermittelung dar. Sie sind, wie der Verfasser bemerkt, kaum dazu geeignet, einen Ueberblick über den Arbeitsmarkt zu verschaffen, da die Wirksamkeit der Landwirtschaftskammer hier noch keine umfassende, geschweige denn amtlich geregelte ist. Immerhin geben sie über die Geschäftsresultate dieser Nachweise wichtigen Aufschluß. In Preußen und Hessen nehmen sich die Landwirtschaftskammern der Arbeitsvermittelung an, doch sind es hauptsächlich Saisonarbeiter und unter ihnen wiederum vorwiegend die Ausländer, die sich durch diese Körperschaften Beschäftigung verschaffen lassen. Diese Mitteilung ergänzt wirksam die Wahrnehmung, daß die ständige Arbeitsgelegenheit Süddeutschlands der Aushilfebeschäftigung, die in Nord- und Mitteldeutschland vorherrscht, vorgezogen wird. Deshalb tritt in erster Linie bei den Landwirtschaftskammern das Fremdenangebot in den Vordergrund. Charakteristisch für die ganze soziale Stellung des ländlichen Arbeiters in Mittel- und Norddeutschland ist es unserer Meinung nach übrigens auch, daß dort die einseitige Vermittelung absolut überwiegt, während der selbstbewußtere süddeutsche Bauernknecht sich bereits Arbeitsnachweisen zuwendet, die seinen Standesgenossen das Recht der Mitbestimmung einräumen. Was die charitativen Vereine auf dem Gebiete der Vermittelung ländlicher Stellen leisten, lohnt kaum der Registrierung, um so weniger, als diese Institute die Arbeitsbeschaffung nebensächlich behandeln und daher naturgemäß der Arbeitsmarktstatistik keine große Aufmerksamkeit widmen.

An die sehr detaillierten tabellarischen Darstellungen reihen sich höchst instruktive Tabellen, welche den Arbeiterbedarf der deutschen Landwirtschaft in Parallele zu der 1895 durch die Gewerbe- und Berufszählung ermittelte Arbeiterzahl setzen. Ihre nähere Betrachtung führte uns zu weit, doch möchten wir das Schlußurteil wiedergeben, welches der Verfasser aus ihrer Besprechung zieht. Er konstatiert:

„Es bleibt als Ergebnis dieser kurzen und ganz allgemeinen Untersuchung: die landwirtschaftliche Nutzfläche Deutschlands, im besonderen Preußens, bedarf zu ihrer regelrechten volks- und privatwirtschaftlich zweckmäßigen Bearbeitung erheblich zahlreicherer Arbeitskräfte, als ihr im Jahre 1895 zur Verfügung standen. Wohl mag das anders geworden sein, aber vorübergehende Erschütterungen vermögen die Grundfeste der Struktur des Volkskörpers in seinen Grundzügen nicht zu ändern."

Diesem Uebel, welches sich unter ungünstigen Umständen zu einem nationalen Unglück verschärfen könnte, wäre in erster Linie durch eine Besserstellung der ländlichen Arbeiter, vor allem auch die Schaffung eines seßhaften, nicht ganz proletarisierten Arbeiterstandes abzuhelfen. Wir heben dies hervor, weil nach den

Angaben Dr. Sundermanns bereits Ansätze zu einer günstigeren Beeinflussung des Arbeitsvertrags durch die Arbeitsnachweisstellen zu beobachten sind. Bei den im vorliegenden Buche abgedruckten Normativarbeitsverträgen, die Lohn-Arbeitszeit und unternehmerseitige Leistungen an Natural-Bezahlung enthalten, vermissen wir allerdings bedauerlicherweise eins: es fehlt an jenen unentbehrlichen Vorschriften zum sittlichen und gesundheitlichen Wohl der Arbeiter, deren Notwendigkeit schon Tausende von betrübenden Vorkommnissen bekundet haben. Auch eine planmäßigere und durchgreifendere Regelung der Arbeitsvermittelung, vor allem der systematische Austausch der Arbeitskräfte von Ort zu Ort ist hier von größter Bedeutung, ein Inverbindungtreten der Nachweisanstalten wird daher, diesen Gedanken drückt auch Dr. Sundermann mehrfach aus, zur immer zwingenderen Pflicht. In dieser Richtung könnten die kommunalen Arbeitsnachweise Süddeutschlands vorbildlich sein, sie haben nämlich neben dem Vorzug der Parität auch noch denjenigen des organisationstechnischen Hochstands.

F. Imle.

Parlamentarisches.

Geschichte der Arbeitskammern im Reichstage. Die Errichtung von Arbeitskammern ist durch die Erklärung des Staatssekretärs Graf Posadowsky auf die Interpellation Trimborn vom 30. Januar 1904 in absehbare Nähe gerückt und steht hoffentlich nahe bevor; angesichts dessen erscheint uns ein Rückblick auf die voraufgegangenen Bestrebungen des Reichstages um die Schaffung von Arbeitskammern höchst angezeigt und lehrreich, und dieser soll hier auf Grund der parlamentarischen Materialien gegeben werden.

1. Die Frage kam erstmals an den Reichstag im Jahre 1873 (IV. Sess. Nr. 67) aus Anlaß von Petitionen von über 6000 Handwerkern, die neben anderem die „Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammern, entsprechend den bereits bestehenden Handelskammern" forderten. — Schon im Jahre 1869 bei Erlaß der Gewerbeordnung war dieser Gedanke aufgetaucht, aber er konnte sich nicht entwickeln in jenen Zeiten des Manchestertums und der absoluten Gewerbefreiheit. — Die Petenten begründeten ihren Wunsch damit, daß die Errichtung von Handwerker- und Gewerbekammern Sache der Staatsweisheit und ein Mittel zur Herstellung des sozialen Friedens sei, daß es jetzt den gewerblichen Klassen an ordnungsmäßiger und geregelter Gelegenheit fehle, ihre Wünsche und Interessen in entsprechender gesetzmäßiger Weise zur Geltung zu bringen. Diese Forderung bot in der Kommission keinen Anlaß zu eingehender Debatte, „da man sich im allgemeinen einverstanden erklärte". Aber die liberale Mehrheit ging trotzdem zur Tagesordnung über, da noch nicht genügend Material zu einer Revision der Gewerbeordnung vorliege. Von freikonservativer Seite wurde hierzu derselbe Antrag gestellt (Nr. 83) nur mit der anderen Motivierung, daß „die Errichtung von Gewerbekammern der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu überlassen ist". Der konservative Abg. Ackermann aber beantragte Erwägung dahin, „ob und inwieweit auf eine Regelung der angeregten Fragen im Wege der Gesetzgebung hinzuwirken sei" (Nr. 93). Freisinn und Nationalliberale aber wollten die Tagesordnung gar noch verschärft wissen, weil nicht „auf Desiderien einzugehen ist, deren Erfüllung eine entschiedene Umkehr in der Gewerbegesetzgebung des Reiches in sich schließen würde" (Nr. 155). Die Vorbereitungen für eine höchst interessante Debatte waren also getroffen, aber der Schluß der Session erstickte diese im Keime und so blieben die sämtlichen Anträge unerledigt. Aber schon im folgenden Jahre (1874, I. Sess.) kehrten die Petitionen wieder, diesmal allein mit 13110 Unterschriften aus der Provinz Schlesien. Aber die

Mehrheit der Petitionskommission beschloß wiederum Uebergang zur Tagesordnung (Nr. 104), und das Plenum erledigte die Sache nicht mehr. Am 23. April 1876 brachte der Zentrumsabgeordnete Dr. Mousang als erster die Berechtigung einer Kammer für die Industriearbeiter im Reichstage zur Sprache.

2. 1877 kam der sozialdemokratische Antrag (Nr. 92), der erst infolge der Unterschrift zweier Zentrumsabgeordneten eingebracht werden konnte; drei Wochen zuvor hatte schon das Zentrum den ersten Arbeiterschutzantrag gestellt. Der sozialdemokratische Antrag enthielt als oberste Spitze das Reichsgesundheitsamt und unter diesem die Gewerbekammern, bezüglich welcher vorgeschlagen wurde:

„Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind von Reichs wegen Gewerbekammern in genügender Anzahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeitsinteressen zu vertreten, den Behörden regelmäßig Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind, Anträge an die Behörden zu stellen, sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen. Die Mitglieder der Gewerbekammern sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange, nach einfacher Stimmenmehrheit auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbekammerkreis ein selbständiges Gewerbe Betreibenden und alle in demselben beschäftigten dispositionsfähigen gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinnen. Die Gewerbekammern müssen zur einen Hälfte aus Arbeitgebern, und zur anderen Hälfte aus Arbeitern bestehen. Die Mitglieder der Gewerbekammern erhalten Diäten. Die Kosten trägt das Reich. Das Nähere über Zahl und Wahl der Mitglieder, Organisation, Sitz und räumliche Begrenzung der Gewerbekammern wird durch Reichsgesetz bestimmt."

Der Zentrumsantrag von 1877 enthielt den Passus „Förderung korporativer Verbände", doch ging in der ersten Lesung Graf Galen hierauf nicht näher ein, und im weiteren Verlauf wurde ja das Zentrum mundtot gemacht. Der sozialdemokratische Abg. Fritzsche führte zur Begründung seines Antrages an:

„Wir wollen durch die Gewerbekammern, die errichtet werden sollen, auch dem Gewerbe Schutz gewähren und gerade ihm in allererster Linie, wir wollen diesen Kammern Gelegenheit geben, alles dasjenige zu benutzen und auszuführen, was sie im Interesse der Gewerbe für nötig erachten, und wünschen, daß diese Gewerbekammern aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt seien, damit die Interessen der Arbeit gleichmäßig vertreten seien und damit die Arbeiter eine Garantie dafür haben, daß ihre speziellen Interessen in den Gewerbekammern nicht benachteiligt werden" (22. Sitz. v. 16. 4. 1877, S. 516).

Am folgenden Tage kam der freisinnige Abg. Dr. Hirsch auf den sozialdemokratischen Antrag zu sprechen, der nach seinen Ausführungen „im vollsten Widerspruch mit den gesunden Prinzipien der gewerblichen Organisation, ja selbst mit den Grundsätzen der Sozialdemokratie" stehe; letzteres suchte er darzutun in dem „sozialdemokratischen Fundamentalsatz, daß ein Zusammenwirken von Kapital und Arbeit, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmöglich ist", während für dasselbe gesetzliche Grundsätze hingestellt werden, „was bisher dieselben Herren stets als eine Unmöglichkeit, als ein Truggebilde zur Verführung der Arbeiter verdammt haben". Dr. Hirsch versprach sich auch nicht viel Nutzen von der Einrichtung selbst (17. April 1877 S. 534). Sämtliche sozialpolitischen Anträge gingen an eine Kommission und blieben dann unerledigt. Als 1881 die Gewerbeordnung revidiert wurde, einigte sich die Mehrheit auf eine Resolution, welche ein Gesetz forderte.

„durch welches unter angemessener Beteiligung sowohl der Innungen wie der außerhalb der Innungen stehenden Gewerbetreibenden aus dem gesamten Gewerbestand heraus zu bildende Gewerbekammern, insoweit sie noch nicht bestehen, in Deutschland eingeführt werden."

Der Bundesrat teilte in seinen Entschließungen 1882 (II. Sess. Nr. 18) mit, daß die aus Anlaß der Resolution eingeleiteten Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gelangt seien.

3. Diese „Vorarbeiten" dauerten aber ziemlich lange, so daß 1884 (IV. Sess. Nr. 30) Konservative und Zentrum (Dr. Mousang und Windthorst) diesen Antrag wiederholten; die Freisinnigen und Nationalliberalen wollten die Worte „unter angemessener Beteiligung der Innungen" gestrichen wissen (Nr. 105), zogen aber dann diesen Antrag zurück und brachten einen neuen ein, dahingehend,

„dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch welches aus dem gesamten Gewerbestande hervorgehende Gewerbekammern eingeführt werden" (Nr. 114).

Die Sozialdemokraten verlangten in einem Zusatzantrag einen Gesetzentwurf,

„wonach aus dem gesamten Arbeiterstand auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts Arbeiterkammern errichtet werden" (Nr. 106).

Am 17. Juni 1884 wurde darüber verhandelt. Staatsminister v. Bötticher gab im allgemeinen eine entgegenkommende Antwort, soweit es sich um Gewerbekammern handelte. Der sozialdemokratische Abg. Kayser wollte nur Arbeiterkammern, die u. a. auch die Fabrikinspektoren zu wählen, die Schutzmaßregeln zu überwachen usw. hätten. Die Weiterberatung wurde vertagt, aber nicht zu Ende geführt.

4. In der ersten Session 1884/85 brachten die Sozialdemokraten wiederum einen Antrag auf Errichtung von Arbeitskammern ein (Nr. 144). An der Spitze dachten sie sich ein Reichsarbeitsamt, unter diesem je ein Arbeitsamt für mindestens 200000 höchstens 400000 Einwohnern und in jedem Bezirk des Arbeitsamts eine Arbeitskammer, für welche folgendes vorgeschlagen wurde:

Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hilfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Juli 1886 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Tätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichsarbeitsamt. Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Hilfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich. Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammern währt zwei Jahre. Die Mandatsdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammern sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzmänner zu wählen. Ersatzmänner sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichsarbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungswege die Normen zu bestimmen, unter welchem die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlausschüssen müssen Unternehmer und Hilfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist so festzusetzen, daß Tag- und Nachtschichter sich an der Wahl beteiligen können. Die Arbeitskammern haben nächst den ihnen in den §§ 106a (Ausnahmen von 10stündigem Maximalarbeitstag), 110 (Genehmigung der Arbeitsordnung in jeder Unternehmung), 121 (Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag) zugesprochenen Funktionen in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen mit Rat und Tat die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Mietpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Musterlammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urteile der Schiedsgerichte. Ferner haben die Arbeitskammern die Minimalhöhe der Löhne aller Hilfspersonen festzusetzen.

Digitized by Google

Beschwerden über die festgesetzten Minimallöhne erledigt der Arbeitskammertag.

Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrat und im Behinderungsfalle einer seiner Hilfsbeamten. Der Vorsitzende besitzt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urteile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dieses außerdem tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich. Behufs Schlichtung und erstinstanzlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und ihrem Hilfspersonal bildet die Kammer aus ihrer Mitte Schiedsgerichte, welche aus je zwei Unternehmern und Hilfspersonen bestehen; sie bestimmt, in welcher Reihenfolge die Unternehmer zu funktionieren haben, auch kann sie den Sitz der Schiedsgerichte auf verschiedene Orte des Arbeitskammerbezirkes verteilen. Den Vorsitz im Schiedsgericht hat der Arbeitsrat oder einer seiner Hilfsbeamten. Die Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte bestimmt die Arbeitskammer. Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind öffentlich.

Am 11. März 1885 begründete der sozialdemokratische Abg. Grillenberger diesen Antrag, äußerte sich jedoch nur sehr kurz über die Arbeitskammern. Der Abg. Dr. Hartmann (kons.) wandte sich insonderheit gegen die Befugnis der Arbeitskammer, den Minimallohn festzusetzen, und bezeichnete die vorgeschlagene Organisation als

„eine Etappe zu dem Ziele, welches die sozialdemokratische Partei anstrebt, ich glaube, eine sehr vorgeschobene Etappe. Man bekommt, wenn man sich in diese Dinge hineindenkt, hineinarbeitet, schon einen ziemlich bestimmten Vorgeschmack von dem sozialdemokratischen Idealstaat. Für mich ist dieser Vorgeschmack so ausgefallen, daß ich sage: in diesem Idealstaat mag ich nicht sein — nicht tot" (64. Sitz. 1885, S. 1747).

Da sofort Schluß gemacht wurde, kam nur noch der Abg. Bebel als Antragsteller zum Worte; er griff das Wort Hartmanns auf und erklärte:

„Meine Freunde und ich geben gerne zu, daß in diesem Organisationsvorschlag der eigentliche Kernpunkt unseres Gesetzes enthalten ist. Diese Organisation ist das entscheidende, ich gehe sogar so weit: Wenn wir in der Lage wären, diesen Organisationsentwurf durchsetzen zu können, so würden wir vorläufig alle übrigen Bestimmungen preisgeben; denn mit dieser Organisation in der Hand würden wir imstande sein, alles übrige durch die Gesetzgebung zu erlangen, darüber kann kein Zweifel entstehen. Also wir wollen da gar kein Versteckspiel spielen." (A. a. O. S. 1749.)

In der II. Session 1885/86 brachten die Sozialdemokraten diesen Antrag wieder ein (Nr. 10), es war wörtlich derselbe, nur wurde jetzt bestimmt, daß die Festsetzung der Minimallöhne, die im früheren Antrag generell für alle Arbeiter durch die A.-K. erfolgen solle, nur „für ihren Bezirk" „auf Antrag Beteiligter" zu vollziehen ist. Diesmal hatte der Abg. Pfannkuch am 2. Dez. 1885 die Begründung zu übernehmen; er bezeichnet im Gegensatz zu Bebel den gleichfalls geforderten Maximalarbeitstag als den „Hauptpunkt"; im übrigen standen seine Ausführungen auf dem Niveau der sozialdemokratischen Wahlversammlungen; auf die A.-K. ging er gar nicht ein. Da mit diesem Antrag die Anträge des Zentrums betreffend Sonntagsruhe, elfstündigen Maximalarbeitstag usw. beraten wurden, kamen die A.-K. in der Debatte ziemlich kurz weg. Der freikonservative Abg. Lohren bezeichnete aber diese Forderung als „absolut unannehmbar" (10. Sitzung v. 1885, S. 181), und er erinnerte an den schon mitgeteilten Ausspruch Bebels vom 11. März 1885, um diese Forderung als eine „kommunistische Forderung" bezeichnen zu können, die geeignet wäre, „den sozialdemokratischen Arbeitsstaat und mit demselben die totale Anarchie in Europa" herbeizuführen. Dr. Hitze, der aus allen bürgerlichen Parteien die freundlichste Stellung zu dem Antrage einnahm, drückte insonderheit seine Freude darüber aus, daß die Sozialdemokraten „hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen raten und taten lassen in einer Körperschaft"; ein Jahr zuvor sei gerade das Zentrum deshalb von der

Digitized by Google

Sozialdemokratie so heftig angegriffen worden, weil es durchgesetzt habe, daß in der Unfallversicherung auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensitzen mußten (10. Sitzung v. 3. Dez. 1885, S. 184). Der bedächtige und zurückhaltende Auer suchte am Schlusse den Draufgänger Bebel vom Frühjahr zu dementieren durch die Wendung, daß es nicht so Schreckliches sei mit der sog. „Organisation der Rebellion". „Was wird denn verlangt?" sagte er und gab die Antwort dahin: „Es wird in der Anerkennung der vollen Parität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Organisation verlangt, innerhalb deren die berechtigten Wünsche und zugleich die entstehenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden können;" darin aber liegt „etwas eminent Aufbauendes". Die sämtlichen zur Beratung stehenden sozialen Anträge gingen an eine Kommission, welche bereits am 4. Febr. 1886 Bericht erstattete (Nr. 22).

In der Kommission erklärten die Sozialdemokraten auf Anfrage, daß sie für Arbeitskammern seien und nicht für reine Arbeiterkammern; wenn zuweilen von ihrer Seite etwas anderes gefordert worden sei, so sei dies nur dann der Fall gewesen, wenn andere Parteien reine Unternehmerkammern gewünscht hätten. Die Opposition in der Kommission richtete sich in erster Linie gegen den Kreis der Aufgaben der A.-K., die kein politisches Gebiet unberührt ließen; auch fehle den Arbeitern die nötige Kenntnis, um gar alle die in dem Antrage aufgezählten Fragen sachgemäß beurteilen zu können. Die Kommission kam so zur Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages und wünschte in 2 Resolutionen (Antrag Dr. Lieber u. Gen.) Vermehrung der Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten und obligatorische Einführung der Gewerbegerichte. Die Zentrumsmitglieder der Kommission betonten, daß der Arbeiterstand wie die anderen Stände berechtigt seien, im Staate eine Vertretung ihrer Interessen zu fordern; die Frage der Ausgestaltung der A.-K. sei für sie eine offene und müsse der Zukunft überlassen bleiben.

In der zweiten Lesung berechnete der Abg. Kalle die Kosten der A.-K. auf 1½ Millionen, ebenso die für die Arbeitsämter. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Frhr. v. Hertling wies (17. März 1886) darauf hin, daß der Antrag alle Arbeiter in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe vereinigen wolle: „Wie kann von einer verständigen Organisation die Rede sein, wenn landwirtschaftliche Tagelöhner und Handwerkslehrlinge und Kaufmannslehrlinge, Hausdiener, Kellner und jedweder, der überhaupt in einem Betrieb als Hülfsperson tätig ist, nun zusammenkommen, um Vertreter für die Arbeiterkammer zu wählen?" (S. 1525.) Dann kritisierte er noch sehr scharf die zu weit gesteckten Aufgaben der A.-K.[1]) Die sozialdemokratischen Anträge wurden auch im Plenum abgelehnt (17. März 1886).

5. Nun ruhte die Angelegenheit 4 Jahre lang; erst im Jahre 1890 (I. Sess. Nr. 25) erneuerten die Sozialdemokraten den 1886 gestellten Antrag, der jedoch unerledigt blieb; aber in diesem Antrag fehlte für die A.-K. gänzlich die Bestimmung, daß diese einen Minimallohn festsetzen könnten. Als am 24. Nov. 1891 Dr. Hitze über die Handwerkerorganisation interpellierte, da forderte der Sozialdemokrat Grillenberger auch die Arbeitskammer.

6. Inzwischen waren die bekannten kaiserlichen Februarerlasse erschienen, welche den Arbeitern eine Vertretung zum „freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Meinungen" in Aussicht stellten, um auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, „sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten". Damit war die gesamte Frage in ein neues Stadium getreten. Als aber die Einlösung dieses kaiserlichen Wortes zu lange währte, brachte Dr. Hitze am 16. Nov. 1893 einen Antrag ein (Nr. 39), in

[1]) Interessant ist eine Kritik des Antrages der Sozialdemokraten in „Arbeiterwohl" 1885 S. 201 ff. Aus derselben ergibt sich, daß der Verfasser (Hitze) zwar den Grundgedanken für durchaus berechtigt erachtet, aber noch immer eine entsprechende gesetzliche Ausgestaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften erhoffte.

welchem er einen entsprechenden Gesetzentwurf forderte. Der Antrag blieb jedoch unerledigt; am 5. Dez. 1894 (Nr. 21) wiederholte das Zentrum denselben. Da aber die Gefahr entstand, daß er wiederum nicht zur Beratung gelangen könnte, brachte Dr. Hitze am 31. Jan. 1895 eine Interpellation (S. 121) ein und fragte nach dem Stand der Dinge bezüglich der Arbeiterkammern. Am 6. Febr. 1895 kam sie zur Beratung; der Interpellant betonte mit aller Entschiedenheit die Notwendigkeit einer geordneten Vertretung der Arbeiter, erörterte dabei die möglichen Formen der Organisation und die Aufgaben derselben; er befürwortete die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen in Fabriken und die Ausgestaltung dieser zu Wahlkörpern für die Arbeiter oder Arbeitskammern. Reichskanzler Fürst Hohenlohe sprach von den Vorarbeiten, die noch keine Beschlußfassung zugelassen hätten. Der sozialdemokratische Abg. Fischer bezeichnete die Frage der A.-K. als einen „kleinen Bruchteil", als einen „unbedeutenden Absatz"; seit 10 Jahren war die Begeisterung der Sozialdemokratie für die A.-K. tief gesunken; deshalb brachte sie auch in 9 Jahren nur einmal den entsprechenden Antrag ein und drang da nicht einmal auf eine Beratung desselben, wie es aus den Bemerkungen des Abg. Singer vom 10. Febr. 1891 sehr deutlich hervorgeht. Die Rede des Abg. Fischer enthielt auch nur einige zerstreute Bemerkungen über die Arbeitskammern, sonst war sie ein Sammelsurium von Angriffen auf das Zentrum, die Kirche und den Staat. Handelsminister v. Berlepsch führte daraufhin als Grund der Verzögerung der Einlösung des Kaiserwortes an, „daß jede Maßnahme, mag sie auch noch so wohlwollend, noch so nützlich für die Arbeiter sein, von der sozialdemokratischen Agitation und Führung vergiftet wird bis in ihr letztes Moment" (6. Febr. 1895, S. 707). Der konservative Abg. Rettich erklärte für seine Partei, daß sie nur für solche Organisationen seien, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigten. Der nationalliberale Abg. Frhr. v. Heyl regte den Ausbau der Gewerbegerichte zu A.-K. an.

7. Nun kam die Schaffung der Handwerkskammern im Jahre 1897; von Rechtswegen wurde damit dem Handwerk die Berufsvertretung gegeben.

Das Verdienst, die Frage der A.-K. wieder aufgenommen zu haben, gebührt dem Verband „Arbeiterwohl", der sich am 13. Okt. 1898 auf seiner Generalversammlung zu Straßburg für Errichtung von Arbeitskammern aussprach, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigt arbeiten. Hier legte auch Dr. Hitze einen ausgearbeiteten Plan für die A.-K. vor. Am 6. Dez. 1898 brachte er wiederum im Reichstage einen Antrag auf Schaffung von A.-K. ein (Nr. 46). Die freisinnige Vereinigung forderte ein Reichsarbeitsamt (Nr. 61). Am 23. Febr. 1899 forderten die Nationalliberalen besondere Abteilungen bei den Gewerbegerichten für die Funktionen der A.-K. (Nr. 144). Am 26. April und 4. Mai wurde über die Anträge beraten; darauf dieselben an eine Kommission verwiesen, deren Bericht unerledigt blieb. Dr. Hitze sprach sich konform den Beschlüssen in Straßburg für Arbeitskammern aus und zwar für lokale und Bezirkskammern, wobei er für erstere den Anschluß an die Gewerbegerichte als eine offene Frage diskutierte. Seine Rede vom 26. April 1899 ist die eingehendste Information über die A.-K., die bis dahin und seither im Reichstag gegeben worden ist; sie verdient, jetzt wieder aufgefrischt zu werden. Die Regierung beteiligte sich an den Debatten überhaupt nicht. Der Sozialdemokrat Molkenbuhr trat auch hier für die Zusammenwerfung vieler Arbeiter in der A.-K. ein. Die Kommission trat für den eventl. Anschluß an die Gewerbegerichte ein. Doch kam der Bericht nicht mehr zur Beratung. Am 27. Nov. 1899 brachten die Sozialdemokraten (Nr. 465) wieder einen Antrag auf Schaffung von Reichsarbeitsamt, Arbeitsämtern und Arbeitskammern ein, der jedoch unerledigt blieb; auch hier wollten sie wieder alle Betriebe in den A.-K. vereinigt wissen. Am 22. Nov. 1900

(Nr. 64) wiederholten sie diesen Antrag. Da nun die Sache nicht vom Fleck gehen wollte, einigten sich Zentrum und Nationalliberale auf einen gemeinsamen Antrag (entworfen von Dr. Hitze, mitunterzeichnet von den Herren Trimborn, Wattendorf, Freiherrn von Heyl und v. Freege) am 30. Nov. 1900 (Nr. 47), der für die Schaffung von A.-K. auch den Anschluß an die Gewerbegerichte zur Erwägung stellte. Am 16. Jan. 1901 wurde hierüber beraten und der Antrag als „Resultat einer Verständigung in der vorjährigen Kommission" bezeichnet. Der Antrag wurde „mit großer Mehrheit" angenommen.

8. Zu Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode brachte der Abg. Trimborn am 4. Dez. 1903 seine bekannte Interpellation ein (Nr. 21), die am 30. Jan. 1904 behandelt wurde. Die Sozialdemokraten hatten wieder ihren früheren Antrag ausgegeben (Nr. 67). Staatssekretär Graf Posadowsky gab am 30. Jan. 1904 folgende Erklärung ab:

Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstages vom 16. Jan. 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der kaiserlichen Botschaft vom 4. Febr. 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75, Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

> Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzgebende Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitsvertretungen, welche in der allerhöchsten Botschaft vom 4. Febr. 1890 verheißen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen. (Bravo!) Was schließlich die Frage der Errichtung eines eigenen Reichsarbeitsamtes betrifft, so kann es sich nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abteilung des Statistischen Amts des Reiches in gleicher Weise zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde auszubilden, die etwa die biologische Abteilung abgegrenzt und selbständig gemacht werden soll gegenüber dem Reichsgesundheitsamt. Ob und wann ein derartiger Weg zu beschreiten ist, wird von den Verhandlungen über den Voranschlag der künftigen Jahre abhängen. (Bravo!)

9. Soweit der historische Verlauf dieser Angelegenheit. Wir glauben als markante Ergebnisse hervorheben zu dürfen: einmal die stets abnehmende Liebe der Sozialdemokratie für die A.-K.; einstens hat man diese als Eingangstor zum Zukunftsstaat betrachtet; 1895 waren sie nur noch „Kleinigkeiten", wie Dr. Lieber am 7. Febr. 1895 treffend den Abg. Fischer abführte. Nahezu ein Jahrzehnt (1890—1899) hat sich die Sozialdemokratie gar nicht darum gekümmert. Anderseits die allmälige Klärung der Frage und die bei den Parteien stetig wachsende Einsicht, daß den Arbeitern auf die Dauer nicht versagt werden kann, was den anderen Ständen längst gewährt ist. Die Freunde einer Berufsvertretung der Arbeiter sind daher in steter Zunahme begriffen.

Obgleich für eine solche Vertretung eine Mehrheit im Reichstag da ist und der Bundesrat nicht lange mehr zögern dürfte, sind gewiß noch Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, aber der Weg wird sich finden.

M. Erzberger.

Literatur.

Jagwitz, F. von, Generalmajor z. D.: Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie. I. Teil. Arbeiterversicherung und Arbeiterorganisation. VIII u. 185 S. gr. 8°. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904. Preis geh. M. 3.50.

Der V. hat sich der breiteren Oeffentlichkeit schriftstellerisch schon bekannt gemacht durch seine Arbeit: „Die ausländische Gesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen" (Berlin 1904, Verlag von H. Walther). Im vorliegenden Werke entwickelt er unter Entfaltung eines reichen zeitgeschichtlichen Materials Anschauungen über die moderne Arbeiterbewegung, denen wir trotz Meinungsverschiedenheit im einzelnen in den Hauptgedanken nur beistimmen können. Die beiden Hauptgedanken, um die sich die ganze Ausführung dreht, sind folgende: 1) Es gibt eine berechtigte Arbeiterbewegung, ein berechtigtes Streben nach Arbeiterorganisationen, die also zu fördern sind, und 2) Arbeiterorganisationen dürfen aber für sich allein nicht als Allheilmittel angesehen werden; sie haben in sich auch gewisse Gefahren, denen durch materielle Gegengewichte begegnet werden muß.

In *erfterer* Beziehung sagt der V. mit Recht: „Alle wirtschaftlichen Forderungen der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen grundsätzlich bekämpfen, heißt der Sozialdemokratie Vorspanndienste leisten; sie gewissenhaft prüfen und die als berechtigt erkannten erfüllen, ist das wirksamste Kampfmittel gegen die Sozialdemokratie" (S. 172). An zwei Beispielen zeigt er, „wie durch beharrliche Verweigerung solcher begründeten Forderungen mißmutig gewordene Arbeitergruppen und Organisationen, die bisher staatstreu waren, in das sozialdemokratische Lager getrieben werden, während anderseits durch rechtzeitiges Eingehen auf ihre Forderungen der Versuch der Sozialdemokratie, in dieselben einzudringen, vereitelt wird" (S. 168 ff.). Es handelt sich um den Allg. Deutschen Gärtnerverein und den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband. Freudig begrüßt der V. deshalb die christliche Gewerkschaftsbewegung, deren Kongresse und insbesondere den Frankfurter Arbeiterkongreß vom 25. und 26. Oktober 1903, dessen Verlauf er kurz schildert, während er die eingehende Besprechung der dort aufgestellten Forderungen dem 2. Bande des vorliegenden Werkes vorbehalten will. Unter den bisherigen Erfolgen der christlichen Gewerkschaftsbewegung hebt er u. a. hervor, sie habe „dargetan, daß die Bestrebungen, das Los der arbeitenden Bevölkerung zu verbessern, nicht zum Klassenkampf zu führen brauchen, auch nichts mit den sozialdemokratischen Zielen zu tun haben, sondern sehr wohl mit Religion, Vaterlandsliebe und Loyalität zu vereinigen sind" (S. 156). Als eine der nächstliegenden Aufgaben der christlichen Gewerkschaften bezeichnet der V. die organisierte und unermüdliche Agitation bei allen Wahlen für Arbeiterversicherung und gewerbliche Rechtsprechung, weil zunächst durch Erfolge auf diesem Gebiete das Selbstbewußtsein der Arbeiter gegenüber sozialdemokratischem Terrorismus gehoben wird. (Das wirksamste Mittel für die Arbeiterschaft, „ihrer Reaktion gegen die Sozialdemokratie einen fühlbaren Ausdruck zu geben", S. 168.) Die „Erfahrung hat bewiesen, daß nur feste Organisationen, am besten gewerkschaftliche, zur Ausübung des Wahlrechts ermuntern und vor einer Zersplitterung der Stimmen schützen" (S. 168). In Deutschland hat die Sozialdemokratie die staatliche Arbeiterversicherung zuerst bekämpft, „nach deren gesetzlicher Einführung aber ist sie in die Versicherungsanstalten eingedrungen und hat in ihrer Verwaltung und Rechtsprechung einen teilweise übermächtigen Einfluß gewonnen und zwar dank ihrer vorzüglichen Organisation" (S. IV).

Als politische Krönung der als berechtigt anerkannten Arbeiterorganisationen verlangt der V., sicher unter Zustimmung weiter Kreise, daß auch herangeschulte Arbeiter in die parlamentarischen Körperschaften gesandt werden; daß er sich hierfür auf unseren Kaiser berufen kann, ist bekannt (S. 133). Was er näher ausführt, fügen wir lediglich zur Orientierung bei: „Ihren Anschluß würden diese Arbeitervertreter zweckmäßig bei der »Wirtschaftlichen Vereinigung« des Reichstages zu suchen haben, die durch diesen Zuwachs, wie solcher aus dem Bunde der Handwerker sowie durch den Beitritt sozial schaffensfreudiger Konservativen sich allmählich zu einer starken Partei auswachsen könnte" (S. 134).

Als zweiten Hauptgedanken der vorliegenden Schrift haben wir oben schon hervorgehoben: Die Arbeiterorganisationen, so nützlich und notwendig sie an sich sind, können doch auch für das wirtschaftliche Leben schädlich und für das politische Leben gefährlich werden, wenn sie einseitig Macht erlangen; sie bedürfen deshalb eines gewissen Gegengewichtes. Darin wird man dem V. sicher zustimmen. Ebenso darin, wie er dieses Gegengewicht erblickt in entsprechenden Arbeitgeberorganisationen, aber zugleich dem Staat als dem Regulator der Wahl- und Interessenkämpfe bedeutsame Aufgaben zuweist. Es handelt sich also um jene Auffassung, die wir selbst schon öfters als die Uebertragung der Theorie vom europäischen Gleichgewicht auf das soziale Leben bezeichnet haben. (Vgl. Literar. Rundschau, Freiburg 1902, Nr. 8, Sp. 296.) Durchaus realpolitisch würdigt der V. die tatsächlichen Verhältnisse, wenn er sagt: „Nicht Edelsinn auf der Seite des Unternehmers und nicht Genügsamkeit auf der Seite des Arbeiters können den schließlichen Frieden herbeiführen. Es ist einleuchtend, daß dieser Ausgleich so widerstrebender Interessen sich nicht überall und immer auf friedlichem Wege vollziehen kann, sondern daß die gegenseitigen Interessen dabei ... aufeinander platzen" (S. 1). Es sind nach beiden Seiten Ungerechtigkeiten möglich, die theoretisch klar erkennbar sind und deshalb nur praktisch beseitigt zu werden brauchen. Daneben gibt es aber ein weites Gebiet, über das ein theoretisches Urteil nicht so ohne weiteres möglich ist, über das man aber nach Art eines modus vivendi sich eben verständigen muß. Diese schließliche Verständigung zu garantieren, bleibt die Aufgabe einer starken, unabhängigen Staatsgewalt, bei der diese ihre Hauptkunst, das „Regieren" oder das Voraussehen, betätigen muß. „Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, die Entwickelung der Dinge zu hindern und überall gewaltsam Frieden zu stiften, wohl aber den Kampf in Schranken zu dämmen, die die gegenwärtige Gesellschaftsordnung nicht jählings zerstören und damit seinen eigenen Bestand in Frage stellen" (S. 1). Der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungskunst sind hier insbesondere große Aufgaben gestellt.

S. 172 gibt sich V., seine Ansicht zusammenfassend, das Zeugnis: „Ich habe mich bemüht, in meinen bisherigen Ausführungen einen möglichst unparteiischen Standpunkt zu Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzunehmen und den Anschauungen beider das Wort zu geben." Subjektiv wird man dieses Selbstzeugnis des V. als nicht unberechtigt anerkennen; objektiv kann man verschiedene Einwendungen erheben. Hier können wir auch beifügen, daß das Bild, welches der V. von dem sogenannten Katheder-sozialismus gibt, sicher verzeichnet ist (S. 99). Es beschuldigt ihn des in der Tat „unerreichbaren Ideals", „die Glückseligkeit der Menschheit hienieden auf dem Wege der Gesetzgebung durch Gleichberechtigung auf allen Gebieten und durch ausgleichende Besitzverteilung herbeiführen zu können."

Im Hintergrund all der Ausführungen über das Maß von Machteinfluß, das dem Arbeiterstande zukommen soll, kann natürlich keine absolut exakte Beweisführung stehen; auch die theoretische Entscheidung ist deshalb in letzter Linie

Digitized by Google

keine Sache der Wissenschaft, sondern der Politik. Die Stellungnahme hängt ab von der gesamten sozialen Weltanschauung des Beurteilers, von der wir nur sagen können, daß sie durch historische Bildung am besten orientiert wird. Zwischen zwei festen Polen scheint mir jede Theorie von der Verteilung sozialer Macht balanzieren zu müssen: 1) zwischen der Erkenntnis, daß der „arbeitenden" Bevölkerung in steigendem Maße Anteil an den Kulturfortschritten und entsprechender Machteinfluß nicht verwehrt werden kann, und 2) zwischen der ebenso klaren Erkenntnis, daß führende Klassen (nicht „Kasten") — hier ganz abgesehen von führenden Einzelpersönlichkeiten — für den Kulturfortschritt unentbehrlich sind. Aus beiden Punkten hat man die Konsequenzen für gesellschaftspolitische Forderungen zu ziehen.

Das zeitgeschichtliche Materiat, das v. J. entfaltet und als Unterlage seiner Ausführungen benutzt, betrifft die Arbeiterorganisation und die soziale Gesetzgebung in England, wobei er die Gewerbevereine kritisch würdigt, und sodann die Entwickelung der Arbeiterfrage und die Arbeiterorganisation in Deutschland. Eingehend behandelt er die Stellung der Kaiser Wilhelm I. und II. zur sozialen Frage. „Kaiser Wilhelm I. und die soziale Reform", lautet die Ueberschrift des Kapitels, in dem er ein gewandt geschriebenes und leicht übersehbares Bild von der deutschen Arbeiterversicherung gibt; die sozialen Kämpfe, welche die Praxis der Krankenversicherung hervorrief (Aerztefrage), werden in den Hauptfragen und Haupttatsachen vorgeführt. Wiederholt vertritt v. J. die Ansicht, die wir hier lediglich referieren, daß die Arbeiterversicherung die Arbeitgeber zu sehr belaste (S. 33, 65). Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung der sozialen Kundgebungen unseres jetzigen Kaisers, die der V. unter der Ueberschrift „Kaiser Wilhelm und die soziale Idee" bietet (S. 98—134). Sie beginnen mit der ersten Thronrede vom 22. Oktober 1888 und werden mitgeteilt bis zum Frühjahr 1904. Sie hier gesammelt und zum Nachschlagen zur Hand zu haben, wird gewiß vielen willkommen sein. Die „hier möglichst vollständig wiedergegebenen sozialen Kundgebungen" beweisen in der Tat: „Das deutsche Volk kann sich glücklich preisen, daß es in seinem Kaiser ein Staatsoberhaupt besitzt, das . . . an der Ueberzeugung festhält, daß die sozialpolitische Gesetzgebung fortzuführen ist und schaffensfreudig selbst kräftig Hand anlegt, um die nötigen sozialen Reformen anzuregen und durchzuführen" (S. IV).

Bei der Schilderung der Arbeiterbewegung berührt es angenehm, daß der V. sie nicht bloß „kollektivistisch" als Massenerscheinung zeichnet, sondern mit Recht die Bedeutung leitender, besonders organisatorischer Persönlichkeiten entschieden hervorhebt. Den sozialen Ausbildungskursus, wie er in M.Gladbach schon länger gehalten wird, scheint der V. gegenüber dem zu Berlin seitens des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine 1904 erstmals abgehaltenen Kursus in bezug auf Bedeutung und Umfang zu unterschätzen (S. 132); vielleicht liegt die Schuld auch daran, daß nach außen von der M.Gladbacher Einrichtung zu wenig Aufhebens gemacht wurde.

Die konfessionellen Schwierigkeiten, welche in den letzten Jahren für die christliche und nationale Arbeiterbewegung sich fühlbar gemacht haben, werden eingehend besprochen (S. 135—172). Die bekannten Tatsachen werden zusammengestellt; in der objektiven Würdigung dessen, was nach des V. Ansicht den Grundsätzen der katholischen Kirche entspricht — gleichgültig, ob diese Grundsätze an sich für den V. richtig sind, oder nicht — zeigt er eine gewisse Unsicherheit und ein Balanzieren zwischen verschiedenen Auffassungen. (Vgt. z. B. S. 158, was aus dem Rundschreiben Leo XIII. nicht herauszulesen ist; ebenso S. 139); dagegen S. 161, wo er von den äußersten Konsequenzen der Encyclica rerum novarum spricht; und erst recht S. 158—159). Die Erklärung

der Fuldaer Konferenz vom 19. August 1904, durch welche der christlichen Gewerkschaftsbewegung ein autoritativer Schutz gegen die ferneren Vorwürfe der Unkirchlichkeit gegeben ist, konnte der V. noch nicht anführen. Der V. gibt sich in anerkennenswerter Weise offenkundig die Mühe, alles konfessionell Verletzende zu vermeiden; deshalb seien ihm auch einzelne Auffassungen und Ausdrücke nicht weiter nachgetragen, sondern aus der Diskussion ausgeschaltet (die Auffassung der „ecclesia militans" S. 158; des „extremen" Katholizismus S. 165).

Wir haben bei Besprechung vorliegender Schrift uns etwas länger aufgehalten; wir glaubten aber sowohl der Schrift wie dem Stoff, den sie behandelt, es schuldig zu sein. In der Schrift offenbart sich ein ehrlicher sozialer Wille und eine warme, arbeitsfreudige Begeisterung für die gedeihliche Weiterentwickelung unseres Vaterlandes. Der V. hat manches zerstreut liegende zeitgeschichtliche Material mit Fleiß gesammelt und in gefälliger Darstellung auch für solche lesbar gemacht, denen wirtschaftliche und soziale Untersuchungen zu trocken vorkommen.

Als Motto hat der V. das Heraklitische *πάντα ῥεῖ* seiner ganzen Schrift vorgesetzt; was er damit sagen will und an wen er sich damit wendet, drückt er im Vorwort (S. III) näher aus. Der V. nimmt dort das Wort „Konservativ" im parteipolitischen Sinne; wir möchten es in einer weiteren, gesellschaftspolitischen Bedeutung nehmen und so ihm voll beistimmen: Die konservative Partei ist „die berufene Leiterin einer christlichen, nationalen Arbeiterbewegung auf monarchischer Grundlage. Konservativ heißt das Gute, Bewährte erhalten, nicht aber sich den Forderungen der Zeit verschließen" (S. III). Dr. Adolf Ott.

Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart von Helene Simon. Mit einem Bildnis Robert Owens. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1905. XI u. 338 S. Mk. 7,—; geb. 8,—.

Der Einfluß der sogen. „utopischen" Sozialisten, als deren hervorragendste wohl das Trifolium Saint Simon, Fourier und Owen gelten dürfen, auf die reale spätere soziale Entwicklung und ihr Zusammenhang mit dem „wissenschaftlichen" Sozialismus und der heutigen Sozialdemokratie wird im allgemeinen noch lange nicht genug gewürdigt. Es ist daher als ein dankenswertes Unternehmen zu begrüßen, wenn uns die bekannte sozialpolitische Vorkämpferin Helene Simon — manche Leser dieser Zeitschrift werden sich ihrer erinnern von dem Referate her, das sie in Gemeinschaft mit Dr. A. Pieper 1902 in der Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform zu Köln über die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter (schriftlich, aber von Polizei wegen nicht mündlich) erstattet hat (Heft 7 und 8 der Schriften der gen. G.) — in dem vorliegenden Buche mit einer klassisch zu nennenden Monographie über denjenigen Vorläufer des Sozialismus beschenkt hat, der die stärksten und fruchtbarsten Anregungen bis auf die Gegenwart bietet, über den großen Engländer Robert Owen (1771—1858). Das Leben dieses merkwürdigen Mannes, das sich stellenweise wie ein modernes Märchen liest und das man mit einigem Recht eine „wundervolle Romanze" genannt hat, ist an und für sich schon wert, gekannt zu werden, und die Verfasserin hat sich über dem sicher mühsamen Zusammentragen der weit zerstreuten Quellen so liebevoll in das Wesen dieses unverbesserlichen Idealisten und Optimisten vertieft, daß sie uns ihn, selbst wenn wir eine gewisse überschwängliche Vorliebe für ihren Helden abrechnen, auch wirklich menschlich näher bringt. Indes von dieser persönlichen Seite O.s können wir hier absehen, und insbesondere dürfen wir seine höchst sonderbare religiöse Anschauung und Propaganda, die durchaus kein Ruhmesblatt bildet, aller Beschönigung der Biographin zum Trotz, wohlwollend übergehen; in dieser Beziehung kann man eben nur sagen: Ne sutor ultra crepidam! Eine

Digitized by Google

Fülle schätzenswertesten Materials bietet uns aber sein Bild als Bahnbrecher der Sozialreform auf allen Gebieten. Mitten in das Ringen der untergehenden alten Wirtschaftsepoche mit dem emporwachsenden modernen Industriezeitalter hineingestellt und als „selbstgemachter" Baumwollord mit der ganzen jammervollen Einwirkung des wirtschaftlichen Wechsels auf die gewerbtätige Bevölkerung seiner Heimat vertraut, war sein ganzes rastloses Leben der Herbeiführung eines harmonischen Idealzustandes geweiht; keiner aber mußte auch so grausam erfahren, daß auf dieser Erde Ideale sich schlecht verwirklichen lassen. Nach zwei Richtungen hin ist sein bezügliches Wirken bedeutungsvoll. Zunächst müssen wir O. bewundern als großartigen und opferbereiten Philanthropen, der seinesgleichen sucht, und als praktischen Beförderer der Arbeiterwohlfürsorge, dessen Beispiel jeden edeldenkenden Fabrikanten begeistern muß; seine Schöpfung New Lanark wird für alle Zeiten vorbildlich sein. Vor allem aber kommt O. in Betracht als theoretischer Verfechter einer neuen ökonomischen und sozialen Welt, und es ist für uns heute oft überraschend, wahrzunehmen, wie klar er bereits die Elemente der herrschenden Ordnung überblickt hat. Daß dabei viel Utopisches unterläuft, braucht nicht erst gesagt zu werden; dafür war O. eben mehr Prophet als Organisator, wie denn auch seine Experimente mit der Kolonie New Harmony in Amerika und einer ähnlichen Gründung in England scheiterten. Seine Lehren — das dürfte die Verfasserin klargestellt haben — wirkten mehr in die Zukunft als für seine Zeit. Die Grundlagen der heutigen Arbeiterschutzbestrebungen und der Genossenschaftsbewegung gehen zum guten Teil auf O. zurück. Namentlich aber trägt die neuere Sozialdemokratie, bewußt oder unbewußt, das Gepräge seines Geistes: ihre Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, ihre materialistische Geschichtsauffassung, ihr Klassenkampfscharakter, ihre Werttheorie, ihre Anschauung über Produktion und Anteil am Arbeitsertrag, über Eigentum, Familie und Ehe, ihr kosmopolitischer Zug und anderes finden sich, ausgesprochen oder im Keim, schon bei O. vorgebildet, und zwar so, daß ich persönlich mich der Vermutung nicht entschlagen kann, als ob gewisse Wortführer der zeitgenössischen Sozialdemokratie manche ihrer Tiraden aus dem Arsenal des unerschöpflichen englischen Utopisten entlehnten. Jedenfalls sind die Verbindungslinien des heutigen Sozialismus mit seinen Vorläufern bei keinem so deutlich nachweisbar wie bei O. Somit rechtfertigt sich durchaus der Untertitel der vorliegenden Schrift: „seine Bedeutung für die Gegenwart". Wer die historische Kontinuität der gewaltigen sozialistischen Bewegung verstehen will, darf unter keinen Umständen an O. flüchtig vorübergehen, und es wäre sehr übel getan, ihn einfach als „harmlosen Schwärmer" abzutun, wie es z. B. im Staatslexikon der Görresgesellschaft, sogar noch in der zweiten Auflage, geschieht. O. hat sehr viel geirrt, und uns als Christen steht er sehr, sehr fern — auch das Simonsche Buch ist, wie wohl kaum besonders bemerkt zu werden braucht, nicht aus christlicher Auffassung heraus geschrieben —; das hindert uns aber nicht, das reine Streben des eigenartigen Mannes anzuerkennen, dem jetzt ein so schönes Denkmal zuteil geworden ist in dem Buche, das ich allen Lesern der „Sozialen Kultur" als eine Quelle reicher Anregung empfehle.

J. Rumbauer.

Schulz, M. v., Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904. Jena, Gustav Fischer, 1905. Brosch. 4, geb. 4,50 Mk.

Aus der Praxis für die Praxis. Der Verfasser ist Magistratsrat und Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin. Er ist bekannt durch seinen Kommentar über das Gewerbegerichtsgesetz, das ja das Urbild des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte darstellt. Das neue Gesetz (vgl. Arbeiterwohl 23 S. 279 f.; 24 S. 34 f.; 277 f.) ist bekanntlich recht kurz, es zählt nur 22 Paragraphen;

das Verfahren behandeln lediglich die §§ 16 und 17. Es finden eben Hunderte von Vorschriften aus anderen Gesetzen „entsprechende Anwendung". Der vorliegende Kommentar gibt das ganze Material, das prozessual und materiell in Betracht kommt, in zuverlässiger und übersichtlicher Weise wieder; das Buch enthält u. a. einen Auszug aus dem Gewerbegerichtsgesetz, der Zivilprozeßordnung, dem Handelsgesetzbuch, der Gewerbeordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Mit seinen klaren Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen ist es ein wirkliches Handbuch für den praktischen Gebrauch. Ein eingehendes Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches.[1])

Die Kaufmannsgerichte nehmen nunmehr ihre Tätigkeit auf. Mögen sich die Hoffnungen, die insbesondere aus den Kreisen der Handlungsgehülfen darauf gesetzt sind, erfüllen. An Bedenken, schweren Bedenken fehlt es freilich nicht. Nicht zu meinen geringsten gehört der gänzliche Ausschluß der Anwaltschaft, während auf der anderen Seite die Kompetenz der Kaufmannsgerichte auch auf die Konkurrenzklausel — Streitfälle, bei denen es sich oft geradezu um die Existenz der Beteiligten handelt — ausgedehnt worden ist. Die Gewerbegerichte mit ihren geringwertigeren und einfacheren Streitigkeiten hätten in dieser Beziehung nicht als Vorbild dienen dürfen. Die Schleunigkeit und Billigkeit tun es nicht allein — „billig und gut" ist die Devise des reellen Kaufmannes. Nun, man wird ja sehen. Jedenfalls liegt ein Gesetzgebungswerk von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung vor. Und Anhänger und Gegner der neuen Sondergerichte werden sich gewiß in dem Wunsche zusammenfinden, daß die Kaufmannsgerichte nur eine Entwickelungsstufe bilden mögen zu einer recht baldigen allgemeinen Reform unseres Zivilprozesses, vor allem des amtsgerichtlichen Verfahrens.

Dr. A. Kneer.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Partsch, Dr. J., Prof. der Erdkunde an der Univ. Breslau, Mitteleuropa. Die Länder und Völker von den Westalpen und dem Balkan bis an den Kanal und das kurische Haff. 463 S. in 8°. Mit 16 farbigen Kartenbeilagen und 28 schwarzen Karten und Diagrammen im Text. Gotha, Justus Perthes, 1904. Preis geb. 11,50 Mk.

Inhalt: Weltlage und Bedeutung. Grundzüge der Entwickelungsgeschichte der Landoberfläche. Relief und Landschaftsbild. Das Klima. Die Völker. Die Staatenbildung. Das wirtschaftliche Leben. Die Kulturgeographie. Das Verkehrsleben Mitteleuropas. Die geographischen Bedingungen der Landesverteidigung.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. Herausg. v. K. statistischen Landesamte. I. Band: Allgemeiner Teil und Neckarkreis. 675 S. in gr. 8°. Stuttgart, Kohlhammer 1904. Preis geb. 5,60 Mk

Inhalt des allgemeinen Teiles: Geschichtliche Uebersicht. Stammtafel. Das Land. Das Volk: Natürliche Verhältnisse; geistiges Leben; wirtschaftliches Leben. Der Staat. Die Staatsbehörden. Der Staatshaushalt und die Finanzverwaltung. Die Selbstverwaltungskörper. Die Kirchen. Tabellen.

Hollmann, Dr. A. H., Die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft unter dem Druck der internationalen Konkurrenz und ihre gegenwärtige Stellung auf dem Weltmarkt. 156 S. in 8°. Berlin, Parey, 1904. Preis 5 Mk.

Inhalt: Einleitung. I. Die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft in Dänemark: Boden und Klima. Historische Entwickelung der ländl. Bevölkerung. Grundbesitzverteilung und Betriebsform. Bevölkerungsverhältnisse. II. Unter dem

[1]) Man sollte sich aber doch einmal daran gewöhnen, im Register auf jeder Seite den Anfangsvermerk zu wiederholen: „Die Zahlen bedeuten die Seiten bezw. die Paragraphen usw.", damit man deswegen nicht immer wieder nachzuschlagen braucht; statt dessen steht auf jeder Seite „Sachregister" — das sieht man so.

Einfluß der internationalen Konkurrenz: Betriebsweise; Bodenbenutzung und Wirtschaftssystem; Entwicklung der Produktion; Anpassung durch Genossenschaften; Bodenpreise; Arbeitertöhne; Rentabilität. — Schlußbemerkungen.

Frick, J., Generalkommissionssekretär, Die Verkoppelung oder wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken. Eine kurze Darstellung des Verfahrens für den Grundbesitzer und Landwirt. 53 S. in 8°. Münster, Mittsdörffers Buchh., 1904. Preis 1,75 Mk.

Peters, Dr. Karl, England und die Engländer. 284 S. in 8°. Berlin, Schwetschke, 1904. Preis geb. 6 Mk.

Inhalt: Das Land. London und die Themse. Die City. Der englische Volkshaushalt. Politik und Presse. Heer und Flotte. Englische Erziehung. Englisches Volksleben. Die englische Gesellschaft. Die Briten und ihr Weltreich.

Die englischen Gewerkvereine. [Arbeiterbibliothek, 6. Heft.] Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung, M.Gladbach. 32 S. in 8°. Preis 15 Pfg., franko 20 Pfg., 10 Expl. 1,70 Mk.

Inhalt: Entstehung und Geschichte. Wesen und Verfassung. Ursachen. Praxis. Literatur.

Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. [Arbeiterbibliothek, 7. Heft] Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung, M.Gladbach. 40 S. in 8°. Preis 15 Pfg., franko 20 Pfg, 10 Expl. 1.70 Mk.

Inhalt: Geschichte. Wirtschaftliche Grundlage. Das K. auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung. „Schutz der Arbeitswilligen." Reformbedürftigkeit. Literatur.

Poersch, Bruno, Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik. Herausgeg. im Auftrage des Verbandsvorstandes (der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten, Berlin W 57, Bülowstr 21). 2. Flugschrift, August 1904. Separatabdruck aus: „Die Gewerkschaft." 26 S. in 8°. Selbstverlag des Verbandes. Preis 15 Pfg.

Bammes, A., Der Konsumverein Leipzig-Plagwitz. Seine Entstehung, Entwickelung und sein gegenwärtiger Stand. Anläßlich seines zwanzigjährigen Bestehens zusammengestellt. 39 S. in 8°. Selbstverlag des Verfassers, 1904. Preis 25 Pfg.

Nicholson, Isa, Die Geschichte der Konsumvereine in England. Der Jugend erzählt. Autorisierte Uebersetzung der Schrift: Our story von Isa Nicholson. Herausg. vom Sekretariat des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. 70 S. in 8°. Basel, Verlag des V. schw. K., 1904.

Lindecke, Dr. Otto, Die Aussichten der Konsumvereine u d der kleinhändlerischen Interessenverbände. 104 S. in gr. 8. Basel, Kommissionsverlag von Hetbing und Lichtenhahn, 1904. Preis 1,60 Mk.

Inhalt: Einleitung. Der Verkauf an Nichtmitglieder und die Besteuerung der Konsumvereine in Deutschland, in der Schweiz, in Italien und Belgien. Zur Theorie der Konsumvereinsbesteuerung und der Verkaufsfrage. Der Rückgang des Kleinhandels und seine Ursachen. Konsumvereinsfeindliche Interessenverbände des Kleinhandels in Deutschland und in der Schweiz. Entwickelung und Aussichten der Konsumvereine und kleinhändlerischen Interessenverbände in England. Schlußwort. Literatur.

Suchsland, Prof. Dr. E. (Halle a. S.), Schutz- und Trutzwaffen für den gewerblichen Mittelstand in seiner Notwehe gegen die Konsumvereine und Warenhäuser. 127 S. in 8°. Halle a. S., Waisenhaus, 1904.

Beythien, Heinrich (Hannover), Das gemeinnützige Rabatt-Sparvereinswesen. Kurze Darlegung seines Ursprungs, seiner Berechtigung und Notwendigkeit, seiner Vorzüge, Erfolge und praktische Handhabung. Agitationsschrift. Verfaßt im Auftrage des Verbandes der Rabatt-Sparvereine Deutschlands (Sitz Bremen). 56 S. in 8°. Bremen, Verlag des Verbandes, 1904 Preis 50 Pfg.

Parrisius, Oskar, Genossenschaftliches für Gewerbetreibende ꝛc., auch etwas über Bürgen und Bürgschaften. 16 S. in kl. 8°. Grunewald-Berlin, Troschel, 1904. Pr. 20 Pfg.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 885

Großstädtiſche Verkehrsfragen.

I.

Inhaltsüberſicht.

§ 1. Die Wohnungsfrage — eine Verkehrsfrage: Die Beſtandteile des Wohnungsproblems 138. — Verbilligung des Bodens und Dezentraliſation der Bevölkerung durch Verkehrsverbeſſerungen 140. — Reſultate im Inlande und Auslande 142.

§ 2. Verkehr und Verkehrsmittel in den Großſtädten: Der Urbaniſierungsprozeß 144. — Die Eigenartigkeit des großſtädtiſchen Verkehrs 146. — Entwicklung der ſtädtiſchen Verkehrsmittel 147.

§ 3. Aufwand an Zeit und Geld bei Benutzung der ſtädtiſchen Verkehrsmittel: Dichte und Umfang des Bahnnetzes 150. — Fahrgeſchwindigkeit 151. — Der elektriſche Betrieb und ſeine Koſten 153. — Die allgemeinen Tarife 154. — Die Sondertarife 156. — Leiſtungen der Staatseiſenbahnen 156.

§ 1. Die Wohnungsfrage — eine Verkehrsfrage.

Noch immer ſteht die Wohnungsfrage im Vordergrunde des Intereſſes der Sozialpolitiker, und das mit Recht: die wirtſchaftliche, ſoziale, vor allem auch ſittliche Bedeutung der Wohnung, namentlich für die unteren Klaſſen kann ja kaum überſchätzt werden, nirgends iſt das laisser faire, laisser passer weniger am Platze, nirgendwo die Hoffnung, das freie Spiel der wirtſchaftlichen Kräfte werde ſchon alles zum Guten wenden, trügeriſcher und törichter als bei der Wohnungsfrage.

Die Wohnungsfrage ſchließt offenbar ein doppeltes Problem in ſich: 1. Wie können wir beſſere Wohnungen ſchaffen? und 2. Wie erlangen wir Wohnungen zu angemeſſenen Preiſen? Es wäre verfehlt, wenn man ſich — wie tatſächlich auch von ernſt zu nehmender Seite vorgeſchlagen wird, — zunächſt damit begnügen wollte, das erſtere Problem zu löſen; die beiden Fragen können gar nicht getrennt werden, ſie hängen notwendigerweiſe eng mit einander zuſammen.

Der Mietpreis ſetzt ſich regelmäßig aus drei Beſtandteilen zuſammen:

a) Bodenrente;
b) Verzinsung der Baukosten;
c) Unternehmergewinn des Vermieters, dessen Kern die Risikoprämie bildet.

Man hat das Schlagwort geprägt: „Die Wohnungsfrage ist in der Hauptsache eine Baukostenfrage", ohne bis jetzt auch nur einmal ernstlich versucht zu haben, dies näher zu begründen. Zwar sind die Arbeitslöhne nicht unwesentlich gestiegen, aber die Bau-Unternehmergewinne sind gesunken, manche Materialien sind billiger geworden, man hat gelernt, an Eisen, an Holz, an Steinen zu sparen und anderseits den vorhandenen Raum so viel wie möglich nutzbar zu machen. Und wenn auch die Löhne gestiegen sind, sind nicht vielleicht auch dementsprechend die durchschnittlichen Tagesleistungen der Arbeiter selbst gestiegen? Wie dem aber auch sein mag, wenn man behauptet, die Wohnungsfrage sei eine Baukostenfrage, was will man damit praktisch anfangen? Man will doch nicht etwa die Baukosten künstlich herunterdrücken; das könnte ja in fühlbarer Weise nur durch Verminderung der Löhne geschehen! Also selbst dann, wenn die Baukosten-Theoretiker recht hätten, würde ihre Theorie für uns keinen praktischen Wert haben.

Können wir die Wohnungen billiger machen durch Verminderung des dritten Bestandteiles der Miete, also durch Druck auf den Unternehmergewinn des Vermieters, insbesondere die Risikoprämie? Diese Frage verdiente eine ernsthaftere und vor allem unbefangenere Würdigung, als ihr allgemein zuteil wird. Ich kann hier nicht ausführlicher darauf eingehen. Nur folgendes möchte ich bemerken: Will man die Interessen der kleinen Mieter lediglich dadurch wahrnehmen, daß man den Hauseigentümern neue Opfer auferlegt durch polizeiliche Verordnungen aller Art, oder dadurch, daß man ihre Rechtsverfolgung erschwert durch Einschränkung der Pfändbarkeit und Erschwerung der Zwangsvollstreckung, so darf man sich nicht wundern, wenn man als Resultat findet, daß man versucht hat, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben. Wie jeder andere Geschäftsmann, wird sich auch der Vermieter bei wachsendem Risiko durch höhere Risikoprämie, d. h. durch Erhöhung der Miete zu sichern suchen und umgekehrt; ein Beispiel: Vor dem 9. August 1887 galt in Belgien auch für Regelung der Mietverhältnisse der Code Napoléon, an diesem Tage wurde ein Gesetz erlassen, das dem Vermieter noch günstiger war und ihm insbesondere das Austreiben des Mieters erleichterte. Dadurch soll infolge Verminderung des Risikos der Mietpreis herabgedrückt worden sein, wie Dr. Emil Ver Hees in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik mitteilt.[1])

[1]) Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage III, 210.

Das belgiſche Vorgehen ſoll uns gewiß nicht als Muſter dienen, wir wollen Verbeſſerung der Lage des Mieters nach allen Richtungen hin, aber zugleich auch Verbilligung, oder doch keine Verteuerung ſeiner Wohnung. Nicht häufig genug kann man unſere Wohnungsreformer an eine Tatſache erinnern, die die Kölniſche Zeitung bei Gelegenheit einer Beſprechung des preußiſchen Wohnungsgeſetzentwurfes ſo formulierte:[1] „Alle Verbeſſerungsbeſtimmungen, ſo nützlich ſie im einzelnen auch ſein mögen, paralyſieren den zweiten ebenſo wertvollen Geſichtspunkt der Verbilligung."

So bliebe alſo nur die Frage, wie kann der Boden verbilligt werden? Nur dann, wenn der Bodenpreis reduziert werden kann, können die Mietpreiſe in ein angemeſſeneres Verhältnis zum Einkommen — und darauf kommt es an — gebracht werden. Ich habe an anderer Stelle nachgewieſen,[2] daß nicht das Angebot für das Steigen der Bodenpreiſe in dem Maße verantwortlich gemacht werden kann, wie das tatſächlich geſchieht, im Gegenteil, auch hier zeigt ſich wieder die Nachfrage als die wirklich treibende volkswirtſchaftliche Kraft.

Dieſe Nachfrage richtet ſich in der Regel nach Bauboden, der in möglichſter Nähe des Geſchäftszentrums und der Arbeitsſtätte liegt. „In möglichſter Nähe", d. h. ſo nahe, daß man, um ſein Ziel zu erreichen, möglichſt wenig Geld und Zeit aufzuwenden braucht.

Nun iſt es ja richtig, daß der Boden an und für ſich nicht vermehrbar iſt, wohl aber iſt der Bauboden quantitativ in faſt unbegrenztem Maße zu vermehren; dieſe quantitative Fülle kann auch in ihrer Qualität den Anſprüchen entſprechend geſtaltet werden durch Abkürzung der wirtſchaftlichen Entfernung, durch Heranziehung der Ländereien außerhalb der ſtädtiſchen Peripherie an das Stadtgebiet mittels Straßen- und Vorortsbahnen.

„Es nützt ja doch nichts," ſo höre ich den einen oder anderen Peſſimiſten ſeufzen, „die böſen Bodenſpekulanten legen ſchon bald ihre Hand auf das neuerſchloſſene Terrain und alles bleibt beim alten." Wenn irgendwo ein Schaden offenbar iſt, möchte man gerne jemanden haben, den man dafür prügeln kann; ſo iſt es auch bei der Wohnungsfrage; die Bodenſpekulanten ſollen ſchuld ſein, ſo ſchuldig, daß man den armen Schädel nicht mehr weiter mit dem Warumfragen zu beunruhigen braucht, ein oder zwei Schlagworte genügen, um die Aetiologie

---

[1] Zweite Morgenausgabe v. 12. 8. 1904.

[2] In meinem vor kurzem erſchienenen Buche: „Ueber Bodenrente und Bodenſpekulation in der modernen Stadt", Leipzig 1904.

und Pathologie der Erscheinungen klar zu legen, und dann kann man munter mit dem Experimentieren anfangen.

Hin und wieder mögen die Bodenspekulanten in der Tat wenigstens zeitweise das Uebel verschärfen, jedenfalls sind aber die tiefsten Ursachen der heutigen Wohnungsnot fern von der Bodenspekulation zu suchen. Doch selbst, wenn man zugibt, daß die Bodenspekulanten den Löwenanteil der Schuld an den ungesunden Verhältnissen auf sich nehmen müssen, wird es doch jedem unbefangenen Gemüte einleuchten, daß jeder Morgen Land, der neu als Bauland erschlossen wird, das künstliche Zurückhalten erschwert, das Angebot vermehrt und bei gleichbleibender Nachfrage den Preis des Bodens vermindern muß. Man wendet ein, die große Menge wolle nicht in den Außenzonen der Stadt wohnen, weil sie dort auf manche Angenehmlichkeiten verzichten müsse, auch weniger sicher wohne. Der Verzicht auf die in Frage kommenden Angenehmlichkeiten, als da sind: größere Ungebundenheit, Tingeltangel, Kneipenüberfluß ꝛc. kann den Volksfreund nur freuen, und warum die Unsicherheit in den Außenbezirken größer sein soll, ist nicht recht klar. Die Ackerstraße in Berlin, wo sich am hellen Tage eine so scheußliche Tragödie abspielen konnte, daß man auch heute noch am liebsten an der Wahrheit der Zeitungsberichte zweifeln möchte, liegt nicht in den äußeren Stadtteilen, sondern mitten im Herzen Berlins, in unmittelbarer Nähe des großstädtischen Verkehrszentrums.

In jüngerer Zeit mehren sich die Autoritäten, die in der Wohnungsfrage vor allem eine Verkehrsfrage sehen.

So erklärte Professor Fuchs jüngst:[1]) Dem naturgemäßen Steigen der Miete kann erfolgreich nur durch eine Vermehrung der städtischen Zentren, durch Dezentralisierung der städtischen Bevölkerung und Industrie entgegen gewirkt werden. Aehnlich äußerte sich der bekannte sozialdemokratische Kommunalpolitiker Lindemann.[2])

Daß die Wohnungsfrage in der Hauptsache eine Verkehrsfrage ist, ist keine neue Entdeckung. Der weitblickende frühere Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Berlin, Dr. Schwabe, hat schon vor mehr als drei Jahrzehnten, als man von der heutigen Bedeutung der Elektrizität für den städtischen Lokalverkehr noch nichts ahnte, in einer mittlerweile freilich längst vergessenen Schrift auseinandergesetzt, daß der Wohnungsnot am wirksamsten abgeholfen werde durch einen „Dampfomnibusverkehr".[3])

[1]) Zur Wohnungsfrage, Leipzig 1904, 110.
[2]) Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung II, 187.
[3]) Berliner Südwestbahn und Zentralbahn, Berlin 1873, 9.

Die Gedanken, die er damals so lebhaft verfochten hat, gewinnen heute erneute Bedeutung; es mag daher gestattet sein, einige Sätze aus seinen Schriften hier zu wiederholen:

„Da gegenüber den unnatürlichen Wohnungsverhältnissen jedes Verkehrsnetz sofort eine Kolonisation in großem Maßstabe im Gefolge haben muß, so wird durch den Dampfomnibus das bebaute Gebiet der Stadt in kürzester Zeit vervielfacht . . . Die innere Stadt wird zu einem Zentralpunkt für Geschäft und Vergnügen, wie sie die Großstadt fordert und bietet, die Umgebung gewährt dagegen natürliche und menschenwürdige Wohnungsverhältnisse mit allen Angenehmlichkeiten des Landlebens und der unvergleichlichen Freude der Mutternatur. Die Kinder können ihre freie Zeit »im Freien« verbringen, wo sie spielend im engen Verkehr mit der Natur bleiben, während sie jetzt ihre Jugend in einförmigen Straßen und auf Plätzen verbringen, wo die wunderbare Einwirkung des Frühlings und der aufkeimenden, grünenden Natur ihnen meist verloren geht und sie von jener unruhigen und gefährlichen Atmosphäre der Großstadt umgeben sind, welche Gemüt und Phantasie nur stiefmütterlich entwickelt und kultiviert, während sie den Verstand frühzeitig, man möchte sagen, im Uebermaß entwickelt und so dem Individuum die Tiefe nimmt . . ."

Diese begeisterten Worte mögen manchem allzu nüchternen Philister ein mitleidiges Lächeln hervorlocken und mißmutig mag der eine oder andere das Wort „Utopie" in seinen Bart hineinbrummen. Aber wenn auch das Ziel zu schön und daher auch zu weit zu sein scheint, soll man sich dann nicht wenigstens doch aufmachen und ihm so weit entgegen gehen als möglich ist? Man hat bei uns in Deutschland, man darf es ruhig sagen, kaum ernstlich einen Fuß auf diesen Weg gesetzt, man kennt ihn vielfach gar nicht, blind gemacht durch eine infolge gewisser Aeußerlichkeiten bestechende Theorie *will* man ihn überhaupt nicht finden. Die jüngste Volkszählung, deren diesbezügliche Resultate vor kurzem veröffentlicht wurden,[1]) hat klar gezeigt, wie erschreckend wenig für die Dezentralisation der großstädtischen Bevölkerung bis jetzt geleistet worden ist. Zum ersten Male hat man nämlich bei Gelegenheit der Volkszählung am 1. Dezember 1900 unter Nr. VII der Zählkarte A die Frage gestellt nach a) der Gemeinde, in welcher der Wohnort (bei verheirateten Personen der Familienwohnsitz) liegt und b) der Gemeinde, in welcher die Erwerbstätigkeit z. Zt. ausgeübt wird, oder zuletzt ausgeübt wurde.

Die dadurch gewonnenen Ergebnisse sind in Preußen für seine 22 Großstädte, sowie für Bielefeld, Beuthen, Bochum, Duisburg, Gleiwitz, Königshütte und Remscheid verarbeitet worden. Bei Feststellung des Ergebnisses sind folgende Gruppen von Gemeinden unterschieden worden:

a) Eingemeindungsgemeinden bezw. Vororte, d. s. solche Gemeinden, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Großstadt gelegen und in absehbarer Zeit zur Eingemeindung kommen können.

[1]) Zeitschrift des Königl. Preußischen Statist. Bureaus 1904, I. Abs. 1 ff.

b) Umgebungsgemeinden, d. s. solche Gemeinden, die in größerer oder geringerer Entfernung von einem industriellen Mittelpunkte gelegen sind, aber für die Vereinigung mit diesem Mittelpunkte in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen.

c) Eisenbahngemeinden, d. s. solche Umgebungsgemeinden, die bisweilen beträchtlich weiter abliegen, aber infolge guter Eisenbahnverbindung usw. erhebliche wirtschaftliche Beziehungen zu ihrem industriellen Mittelpunkte haben.

Um den Unterschied an einem Beispiele klar zu machen, sei erwähnt, daß zu den Eingemeindungsgemeinden der Stadt Köln gehören die Stadt Kalk, sowie Teile der Landgemeinde Ronsdorf, zu den Umgebungsgemeinden derselben Stadt: Mülheim a. Rh., Frechen, Hermülheim, Merheim, Poulheim u. a. Zu den Eisenbahngemeinden z. B. Brühl, Troisdorf, B. Gladbach, Liblar, Bensberg.

Es ergibt sich nun, daß in Preußen von 100 in Großstädten bezw. industriellen Mittelpunkten Arbeitenden (außer Berlin, Charlottenburg und Frankfurt a. M.) und außerhalb Wohnenden 41,58% auf Eingemeindungsgemeinden, 41,13% auf Umgebungsgemeinden und 17,29% auf Eisenbahngemeinden entfielen. Absolut waren die Zahlen

ad a) 30997 männliche und 3663 weibliche Personen;
ad b) 33887 „ „ 6340 „ „ ;
ad c) 14759 „ „ 2152 „ „ .

Von der Gesamtbevölkerung der in Frage stehenden Großstädte und Industriebezirke arbeiteten innerhalb und wohnten außerhalb 206535 Personen oder 3,29% der Gesamtzahl. Diese, an und für sich schon recht ungünstigen Zahlen verschlechtern sich noch zu ungunsten der Arbeiterschaft. Die Arbeiter können sich zu einem weit geringeren Prozentsatze den Luxus erlauben, außerhalb zu wohnen als die Angehörigen der anderen Berufsklassen. Von 84792 Personen, die in Berlin arbeiteten, hatten ihren Wohnsitz außerhalb

10317 Angehörige des Militär-, Hof- und bürgerlichen Dienstes;
16557 Angehörige des Handelsgewerbes. Dagegen nur
6913 Metallarbeiter,
3750 Maschinenarbeiter,
967 Textilarbeiter. In verhältnismäßig größerer Zahl (7847) wohnten nur die Bauhandwerker in den Außenbezirken.

Die auswärts Wohnenden hatten zum Teil ihre Wohnung recht weit entfernt von der Arbeitsstätte.

Es arbeiteten in Großstädten und wohnten vom Arbeitsorte entfernt

km	überhaupt	in %
1—2	13 635	6,60
2—3	15 077	7,30
3—4	34 170	16,55
4—5	35 388	17,13
5—6	27 040	13,09
6—7	39 892	19,32
7—8	9 343	4,52
8—9	6 381	3,56
9—10	4 189	2,03
über 10	21 420	9,90
	206 535	100,00

Das sozialpolitische Musterland, unser Deutschland, hat unzweifelhaft auf dem Gebiete der großstädtischen Verkehrsvermittelung noch sehr viel nachzuholen, um das zu schaffen, was in dieser Hinsicht andere Länder geleistet haben. Man lese z. B. einmal nach, was Ver Hees a. a. O. über die belgischen Arbeiterzüge und ihre günstigen Wirkungen berichtet: Wo sonst viele Schlafgänger die Woche in sehr mißlichen Zuständen durchbrachten, um nur den Sonntag in ihrer Heimat bezw. in ihrer Familie zu verbleiben, hat die bedeutende Ermäßigung der Preise auf den Staatseisenbahnen ein tägliches Hin- und Rückfahren ermöglicht. Auf den Bahnen nach den größeren Städten und industriellen Gegenden fahren morgens und abends spezielle Arbeiterzüge mit vielen kleinen Haltestellen, um täglich Hunderttausende Arbeiter zu befördern bezw. ihren Familien den Aufenthalt auf dem Lande mit billigen und gesunden Wohnungs- und Ernährungsverhältnissen zu gestatten. Elektrische, Tram- und Kleinbahngesellschaften haben entsprechende Einrichtungen in Belgien geschaffen. Dort ist es tatsächlich ermöglicht, wie Prof. Lotz hervorhebt,[1]) zugleich Parzellenpächter und städtischer Fabrikarbeiter zu sein. Die Kinder des Arbeiters brauchen nicht im frühesten Alter in Fabrikluft aufzuwachsen.

Häufiger zitiert ist eine Stelle aus einem Berichte des Kaiserl. Konsuls in Cincinnati (Deutsches Handelsarchiv, Juni 1901):

„In den großen und mittleren Städten wird der Preis des Grundeigentums stark durch die Ausdehnung des Straßenbahnnetzes beeinflußt. Die umliegenden Ortschaften werden in immer weiterem Umkreise mit der betreffenden Stadt durch elektrische Straßenbahnen verbunden und es wird auf diese Weise der städtischen Bevölkerung ein übermäßig großer Raum zum Zwecke des Bewohnens zur Verfügung gestellt. Das Angebot leerer Bauplätze übertraf daher bei weitem die Nachfrage und die Preise waren sehr gedrückt."

Verfasser braucht wohl nicht besonders hervorzuheben, daß er keineswegs der Ansicht ist, daß die Wohnungsfrage nur eine Verkehrsfrage

[1]) „Patria", Jahrbuch der „Hilfe", 1903, 68.

ist; wenn trotzdem das Schlagwort: „Die Wohnungsfrage — eine Verkehrsfrage“ an die Spitze dieses Abschnittes gestellt wurde, so geschah es, um den Freund der „Sozialen Kultur“ schon beim Beginne der Lektüre dieses Aufsatzes nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Verfasser das Interesse des Lesers auf eine Frage hinlenken möchte, deren große praktische Bedeutung kaum überschätzt werden kann.[1])

§ 2. Verkehr und Verkehrsmittel in den Großstädten.

Es ist kaum nötig, den Leser noch ausdrücklich auf den lebhaften „Urbanisierungsprozeß“, das ständige Herandrängen der ländlichen Bevölkerung zur Stadt, an das bedrohliche Anwachsen der Großstädte zu erinnern. 1871 wohnten in den Städten des Deutschen Reiches erst 36,1 % der Gesamtbevölkerung, 1885 waren es schon 43,7 % und 1900 54,3 %. Aber diese Ziffern deuten doch noch nicht genug die Schwierigkeiten und die Gefahren des Problems an. Man hat die moderne Großstadt genannt: Ein Chaos mechanisch nebeneinander liegender massenhaft ab- und zuströmender Menschenatome, welche jeder Verwaltung spotten, weil ihnen jeder gemeinsame Gedankenkreis fehlt. Diese Charakterisierung ist nicht ganz unberechtigt. Freilich ein gemeinsamer Gedanke von nicht geringer Bedeutung auch für unser Problem beherrscht das großstädtische Publikum: Das Streben nach möglichst großem materiellen Gewinn und Genuß. Nicht als wenn das eine spezifische Eigenschaft des Großstädters wäre, aber bei ihm tritt diese Eigenschaft mit besonderer Rücksichtslosigkeit in die Erscheinung. Jeder für sich, jeder gegen

[1]) Es scheint mir für die Sachlage sehr charakteristisch zu sein, daß in dem in seiner Art so vortrefflichen, umfangreichen Werke von Jäger über die Wohnungsfrage die Bedeutung der städtischen Verkehrsmittel für die Wohnungsreform so gut wie gar nicht berührt wird. Auch im übrigen ist die Literatur dürftig genug. Ich mache folgende Schriften namhaft: Großmann, Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens (Dresdener Straßenbahnen), Dresden 1903; Heiß, Wohnungsreform und Lokalverkehr, Göttingen 1903; Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung (II. Bd.: Wirtschaftspflege, S. 178 ff.), Stuttgart 1904; Kemmann, Straßenbahnen und Schnellbahnen, Berlin 1900; Wächter, Die Kleinbahnen in Preußen, Berlin 1902; Weiß, Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, Karlsruhe 1904. Vgl. auch v. Renauld, Beiträge zur Entwicklung der Grundrente und Wohnungsfrage in München, Leipzig 1904, S. 53 ff. und Paul Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901, 159 ff. Ueber den Straßenbahnbau orientiert kurz Baumeister Schulz in: „Was lehrt die I. deutsche Städteausstellung?“ Dresden, S. 36 ff. Zur allgemeinen Orientierung ist auch zu empfehlen die Schrift des Regierungsbaumeisters Braun in Berlin, Ueber elektrische Bahnen. Sammlung populärer Schriften, herausgegeben von der Gesellschaft Urania zu Berlin. Nr. 51. Berlin 1898. Endlich kommt in Betracht: Zeitschrift für Kleinbahnen, herausgegeben vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

seinen Bruder und den letzten beißen die Hunde, d. i. so recht das Motto des modernen Bewohners der Großstadt.

Dieser Satz ist vor meinen Augen nie so lebhaft illustriert worden, als eines Morgens, wo ich zu früher Stunde in London beobachten konnte, wie sich die Arbeitsuchenden vor den Toren der Docks drängten. Die Zahl der für die Dockarbeit erforderlichen Kräfte wechselt natürlich von Tag zu Tag, und nicht selten werden weit weniger gebraucht, als sich zur Verfügung stellen, daher gilt es unter den Ersten am Tore zu sein, wenn man bestimmt Arbeit erhalten will. Daraus ergibt sich für die Dockarbeiter die Notwendigkeit, in möglichster Nähe der Arbeitsstätte zu wohnen. In ähnlicher Lage befindet sich ein großer Teil der in der Hausindustrie Beschäftigten; jeden Morgen müssen sie beim Arbeitgeber anfragen, ob Arbeit zu vergeben ist. Die Arbeitgeber haben aber durchweg ihre Wohnung in einigen wenigen Straßen, wohin die Arbeiter und Arbeiterinnen gewohnt sind, ihre Schritte zu lenken, wenn sie hausindustrielle Arbeit wünschen. Immer mehr Meister siedeln sich allmählich in dieser Gegend an, und für die Arbeiter wurde es dadurch geradezu eine Brotfrage, alles aufzubieten, um auch in diesen Stadtgegenden Wohnung zu finden.

Nicht minder wichtig wie diese Quartierbildung ist die schon mehr bekannte Erscheinung der Citybildung für das Wohnungs- und Verkehrsproblem der modernen Stadt. Die Städte dehnen sich immer mehr und mehr aus, aber der Kern, der Geschäftsmittelpunkt bleibt doch im großen und ganzen im Laufe der Entwicklung quantitativ derselbe, nur überaus schwerfällig erweitert sich diese sogen. City. Sie dehnt sich zwar aus, aber nicht in die Breite, sondern in die Höhe; da, wo früher nur das Erdgeschoß als Ladenlokal und Geschäftsraum benutzt wird, nimmt man mit dem Anwachsen der Stadt gezwungenermaßen auch die oberen Stockwerke dafür in Beschlag. Immer mehr Menschen werden in der City beschäftigt, immer weniger finden dort Unterkunft. Das charakteristische Beispiel bietet ohne Zweifel London. In der eigentlichen Londoner City sank die Nachtbevölkerung, d. h. die dort dauernd wohnende Bevölkerung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von 130000 auf unter 30000, während sich in der gleichen Zeit die während des Tages dort beschäftigte Bevölkerung mehr als verdoppelte. Diese Erscheinung beschränkt sich in London nicht bloß auf die eigentliche City, außer dieser kommen noch einige benachbarte Stadtteile in Betracht, die im ganzen etwa eine Ellipse bilden, deren Mittelpunkt die St. Pauls-Kathedrale ist. In diesem Teile Londons nahm die Bevölkerung in dem Jahrzehnt 1881/91 um 259000 Personen, 1891/1901 noch um weitere 235000 Personen ab, das sind rund

½ Million Menschen, die vom Zentrum nach außen gedrängt wurden. Dieselbe Tatsache läßt sich in allen Großstädten, ebenso in manchen größeren Mittelstädten beobachten. In Alt-Berlin nahm beispielsweise die Zahl der Bevölkerung von 18600 im Oktober 1896 ab bis auf 14347 im Oktober 1902. So kommt es, daß der städtische Verkehr von und nach verhältnismäßig wenigen Punkten sich richtet. Geradezu erstaunlich ist es, welche gewaltigen Massen von Menschen sich dadurch an wenigen Punkten im Laufe des Tages zusammendrängen: Die Londoner City betraten im Jahre 1881 während 24 Stunden 797500 Personen, 1891 waren es bereits 1186094; die Zahl der Fußgänger auf dem Bürgersteig vor der Bank von England belief sich im Jahre 1863 während eines Tages auf 50000, 1900 auf 183000, 1903 auf 248000. Während im Jahre 1865 der bekannte Londoner Platz Piccadilly im Juli durchschnittlich von 8200 Fahrzeugen täglich passiert wurde, belief sich diese Zahl im Juli 1903 bereits auf 16000.[1])

Und noch eins ist charakteristisch für den großstädtischen Verkehr: er nimmt nicht nur absolut mit der Bevölkerung, sondern auch relativ, d. h. stärker als die Bevölkerung zu. Es geht das mit aller wünschenswerten Klarheit aus folgender Tabelle hervor:

Es entfielen pro Kopf der Londoner Bevölkerung innerhalb Greater London:

im Jahre	Reisen	Bevölkerung in Millionen	im Jahre	Reisen	Bevölkerung in Millionen
1867	22,7	3,6	1896	111,3	6,1
1870	26,8	3,8	1897	116,8	6,2
1875	36,8	4,2	1898	118,9	6,3
1880	54,8	4,8	1899	119,6	6,4
1885	72,7	5,1	1900	126,3	6,5
1890	91,5	5,5	1901	128,7	6,6
1895	103,9	6,0	1902	136,0	6,7

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß von 1867—1902 die Bevölkerung von Greater London um 86 % zunahm, während sich dagegen der Verkehr um nicht weniger als 499 % steigerte.

In Berlin stieg die Zahl der mittelst Omnibus, Straßenbahn, Stadt- und Ringbahn beförderten Personen von 458 Millionen im Jahre 1900 auf 533 Millionen im Jahre 1902, d. h. um über 16 %, während die Bevölkerung sich in Groß-Berlin (d. i. Berlin und 23 Nachbargemeinden) nur um 4,14 % vermehrte.[2])

Hier wird es am Platze sein, auf die Verschiedenartigkeit des städtischen Verkehrs aufmerksam zu machen. Da haben wir einmal den

[1]) Vgl. hierzu und zu den folgenden den Londoner Verkehr betreffenden Zahlenangaben Journal of the Royal Statistical Society (Juni 1904).

[2]) Nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin, 27. Jahrg. Berlin 1903.

ziemlich gleichmäßig über den ganzen Tag verteilten Gelegenheitsverkehr, wie ihn das städtische Leben mit sich bringt: Man benutzt die städtischen Verkehrsmittel, um Einkäufe zu machen, um schneller Wirtshaus, Theater, Konzerthaus zu erreichen, um Freunde und Bekannte aufzusuchen, als Fremder, um die Stadt zu besichtigen usw.; daneben tritt in den Morgen- und Abendstunden der Verkehr der zu und von den Arbeitsstätten strömenden Arbeiter, Handlungsgehülfen, Geschäftsleute aller Art. Dieser periodische zentripetale und zentrifugale Verkehr bewirkt es hauptsächlich, daß die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel im Laufe des Tages eine überaus schwankende ist. Nach Lindemann bewegen sich die täglichen Schwankungen des Verkehrs auf der Brooklynbrücke-Hochbahn zwischen ca. 100 Passagieren pro Stunde morgens zwischen 2—4 Uhr in der Richtung nach Manhattan ins Geschäftsviertel und 9500 um 8 Uhr. Die Kurve steigt rapid in der Zeit von 6—8 Uhr, um dann ebenso schnell in der Zeit von 8—1 Uhr zu fallen. Ganz entsprechend ist die Kurve des zentrifugalen Verkehrs von Manhattan, die um 7 Uhr abends mit ca. 10200 Passagieren pro Stunde wieder ihr Maximum erreicht. In London betrug die Zahl der Züge, die an Endstationen ankamen, während der Zeit von

12—4 Uhr vorm.	64	12—4 Uhr nachm.	826
4—8 „ „	467	4—8 „ „	959
8—12 „ „	1229	8—12 „ „	717

Sollen wir nunmehr einen Blick werfen auf die Entwicklung der städtischen Verkehrsmittel, so wäre es beinahe gerechtfertigt, sich darauf zu beschränken, einiges über die elektrischen Bahnen zu erzählen. Omnibus, Pferdebahn und Dampfstraßenbahn gehören ja schon der guten alten Zeit an. Und doch ist es noch kein Jahrhundert her, seitdem Lafitte in Paris den ersten Omnibus laufen ließ (1819), die erste Straßenbahn wurde im Jahre 1832 in New-York eröffnet; in Deutschland wurde die erste Pferdeeisenbahn sogar erst im Jahre 1865 zur Verbindung von Berlin mit Charlottenburg erbaut. Bis 1880 galt allgemein als Zugkraft Dampf- und vorwiegend Pferdekraft. 1879 wurde in Berlin bei Gelegenheit der Gewerbeausstellung zum ersten Male eine kleine elektrische Bahn durch Werner von Siemens vorgeführt, auf dessen Betreiben ist denn auch — zunächst mehr zu Versuchszwecken — die älteste aller elektrischen Straßenbahnen in Großlichterfelde erbaut und bereits am 16. Mai 1881 dem allgemeinen Personenverkehr übergeben worden. Nicht weniger als 12 Jahre nach diesem volkswirtschaftlichen Ereignisse warteten die Amerikaner, ehe sie das neue Verkehrsmittel für sich nutzbar machten; eine auf der Chikagoer Weltausstellung vorgeführte Versuchsbahn fand so allgemeine Anerkennung, daß in kurzer Zeit Amerika

mit seinem Netze elektrischer Straßenbahnen die Staaten Europas nicht nur einholte, sondern weit hinter sich zurückließ.

Es wird für den Leser nicht uninteressant sein, hier ein etwas genaueres Bild von den Verkehrsverhältnissen in einigen amerikanischen Großstädten zu erhalten. Von Boston, einer Stadt, die nicht viel mehr Einwohner hat als München, berichtet Kemmann, daß dort im Jahre 1897/98 zusammen auf rund 650 km Bahnlinien etwa 200 Millionen Personen befördert wurden. Im Verkehrsgebiete dieser Bahnen wohnt eine Bevölkerung von rund 1 Million Köpfen. Mit wachsender Ausdehnung der Bahnen kam es infolge Stauungen in den inneren Straßenzügen zu außerordentlichen Schwierigkeiten. Der Bostoner Verkehrsausschuß stellte fest, daß eine Hauptverkehrsstraße (Tremontstraße) nicht mehr als 200 elektrische Wagen in jeder Richtung in der Stunde (!) aufzunehmen imstande sei. Oft kamen die Wagen in der Stunde nicht mehr als 3 km vorwärts. Anderen Fahrzeugen war die Benutzung der nicht übermäßig breiten Straße fast unmöglich geworden; die Fußgänger waren nicht mehr imstande, ohne Gefahr für Leib und Leben zwischen dem unaufhörlichen Wagenzuge die Straße zu überschreiten. Die Stadt mußte sich entschließen, die Gleise fortzunehmen und unterirdisch in einem 3,2 km langen und 8 km Gleise enthaltenen Tunnel weiterzuführen. Die Straßen sind ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgegeben worden und die Straßenbahnwagen fahren ausschließlich durch den Tunnel. Mitte Oktober 1898, 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Tunnels, hatte sich, während bei dichtestem Verkehr vordem stündlich 200 Wagen mit 3 km Stundengeschwindigkeit in der Tremontstraße nach jeder Richtung fuhren, die Wagenzahl auf jedem Gleise auf 282 gehoben. Die Geschwindigkeit war auf 11 bis 13 km gestiegen, was für einen Schnellverkehr natürlich noch immer viel zu wenig war. Den Tunnel benutzten im Jahre etwa 50 Millionen Personen. Man hatte in Boston bald die klare Einsicht gewonnen, daß es zur Förderung des Schnellverkehrs unumgänglich notwendig sei, elektrisch betriebene Bahnen mit besonderen von den Straßenzügen unabhängigen Bahnkörpern zu bauen. Man nahm daher den Bau eines ausgedehnten Netzes von Hoch- und Untergrundbahnen in Angriff, die bis weit in die Vorstädte hineingeführt wurden.

Die Tatsache, daß die Straßenbahn weder im Stadtinnern, noch auch über gewisse Entfernungsgrenzen nach außen hin als Schnellverkehrsmittel zu dienen vermag, hat auch in Neuyork dazu geführt, ein umfangreiches Netz städtischer Bahnen mit besonderem Bahnkörper zu erbauen. Kemmann weist darauf hin, daß dieses Unternehmen auch insofern höchst beachtenswert ist, als damit eine Steigerung der Geschwindigkeit über die üblichen Stadtbahnnormen hinaus verbunden sein soll. Während man bisher in London, Berlin, Neuyork dem Publikum während den Zeiten des stärksten Verkehrs wohl einzelne Vorortsschnellzüge geboten hat, geht man jetzt in Neuyork einen Schritt weiter, indem man die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit auf der Untergrundbahn auf das Maß von rund 50 km in der Stunde festsetzte; im inneren Stadtgebiet hat man den beiden Ferngleisen noch zwei Lokalgleise hinzugefügt, auf denen für gewöhnlich langsam gefahren wird, die aber auch jederzeit zur Unterstützung der Ferngleise mit herangezogen werden können.

Die ganze Länge der unterirdischen Gleispaare in Neuyork beläuft sich auf 50 englische Meilen, die Länge des Tunnels auf 22½ englische Meilen. Der seiner Vollendung entgegengehende Simplontunnel, der längste Europas, hat eine Länge von etwa 12 englischen Meilen. Ihm zunächst kommt der Gotthardtunnel mit 9¼ Meilen. Der Tunnel unter der Stadt Neuyork ist also, wie jüngst Hesse-Wartegg in einem instruktiven Artikel der Kölnischen Volkszeitung hervorhob, noch um ¾ Meilen länger als die beiden längsten europäischen Tunnels zusammengenommen. Die Untergrundbahn in London hat eine Länge von 13 englischen Meilen; die Pariser Metropolitaine eine solche von 9¼ Meilen. Hesse-Wartegg erzählt auch, daß, während der Eisenbahnbau in Amerika durchschnittlich

100000 M. die englische Meile kostet, die Neuyorker Untergrundbahn 4 Millionen M. pro Meile verschlungen habe. Europäische Techniker bezeichneten die Tunnelbahn von Manhattan mit ihren Abzweigen als das größte Kunststück ihrer Art, das jemals vollbracht worden ist. Die Menge der bei der Konstruktion ausgehobenen Erde beträgt nahe an 2 Millionen Kubikmeter, die Menge des ausgesprengten Felsens anderthalb Millionen Kubikmeter. Auf Waggons verladen würde der so entstehende Eisenbahnzug in gerader Linie von Neuyork bis San Francisco und quer über den Kontinent wieder zurück nach Neuyork reichen.

In anderen amerikanischen Städten wird verhältnismäßig nicht weniger für Entwickelung der lokalen Verkehrsmittel getan, wie man schon daraus ersehen mag, daß in dem einen Jahrzehnt 1887/97 die Betriebslänge der elektrischen Bahnen von 137 km auf 21750 km gestiegen ist. Die Betriebslänge der Pferdebahn verringerte sich in derselben Zeit von 3700 km auf 1620 km.

Daß nicht nur in Amerika der elektrische Betrieb alle anderen Betriebsformen im großstädtischen Lokalverkehr namentlich bei den Straßenbahnen verdrängt, wurde bereits angedeutet.

Nach dem statistischen Jahrbuche deutscher Städte (XI. Jahrgang S. 86 ff., XII. Jahrg. S. 127 ff.) wurden im Jahre 1898 in 50 Städten mit über 50000 Einwohnern noch 11117 Pferde neben 3405 Motorwagen verwandt; 1902 gab es nur noch 322 Wagen mit Pferdebetrieb, daneben 7362 elektrische Motorwagen. Nur Pferdebetrieb war 1902 nur noch in 3 Städten von mindestens 50000 Einwohnern zu finden: Mainz, Potsdam und Rostock.

Anzahl der Bahnnetze in den deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern

	Anzahl überhaupt	Nur mit elektr. Betrieb	Elektr. u. Pferde (auch Dampfbetrieb)	Nur Pferdebetrieb
1898	48	27	11	10
1899	54	33	13	8
1900	59	37	14	7
1901	61	48	9	4
1902	61	51	7	3

Handelt es sich um Verkehr der Stadt mit den weiteren Vororten, so wird er naturgemäß wohl am besten bewältigt werden durch Anschluß dieser Vororte an das Haupteisenbahnnetz und Vermehrung der Züge von und nach dem Zentrum. Wenn man bei uns von Vorortsverkehr spricht, denkt man dabei wohl auch vorzugsweise an den städtischen Nahverkehr, der durch die Staatseisenbahn zu bewältigen ist. Heiß gibt in seiner Schrift den Leistungen der Staatseisenbahn für die Zwecke des Lokal- und Vorortsverkehrs das Prädikat „recht unbefriedigend". Das ist insoweit nicht unberechtigt, weil sich in Deutschland eigentlich doch nur Berlin einer Fürsorge der staatlichen Eisenbahnverwaltung für den lokalen Verkehr erfreut. Und auch da bleibt noch vieles zu wünschen übrig. Durchaus zutreffend scheint mir folgendes

Urteil zu sein, das Paul Voigt über das Verhalten unserer Staatsbahnen fällt:

„Die Eisenbahnverwaltung hat niemals ihre Aufgabe darin gesehen, ihrerseits aktiv vorzugehen, um durch Schaffung neuer Verkehrsgelegenheiten, neuer Haltestellen die Besiedelungsfähigkeit zu beeinflussen und zu leiten. Dagegen wird man ihr nicht die Anerkennung versagen können, daß sie sich nach Kräften bemüht, den an sie herantretenden Bedürfnissen zu entsprechen."

Daß das nicht genügt, ist schon aus unseren bisherigen Ausführungen zu entnehmen, und wird durch die folgenden Darlegungen noch klarer werden.

§ 3. Der Aufwand an Zeit und Geld bei Benutzung der städtischen Verkehrsmittel.

Man vergleiche einmal die folgenden Tabellen:[1])

I. Amerikanische Städte.

	Bevölkerung am 1./6. 1900	Gleislänge km innerhalb der Stadtgrenze	auf 10000 Einw. kamen Straßenbahn km ca.
Neuyork	3437202	1990,3	5,8
Chicago	1698575	1657,3	9,7
Philadelphia	1293697	736,9	5,7
St. Louis	575238	466,6	8,2
Boston	560892	342,8	6,1
Baltimore	508957	568,8	11,1
Cleveland	391768	327,2	9,5
Buffalo	352387	313,5	8,9
San Francisco	342782	419,8	12,4
Cincinnati	325902	334,7	10,1

II. Deutsche Städte.

	Bevölkerung am 1./12. 1900		
Berlin mit Vororten	2528304	336,7	1,3
Hamburg-Altona	867245	141,7	1,6
München	499959	47,77	1,0
Leipzig	455089	101,69	2,2
Breslau	422738	43,24	1,0
Dresden	395349	106,20	2,7
Köln	372229	54,18	1,5
Frankfurt a. M.	288489	33,87	1,2
Hannover m. Linden	286289	137,22	4,8
Nürnberg	261022	26,09	1,0

[1]) Nach Heiß a. a. O. und der „Zeitschrift für Kleinbahnen", Jahrgang 1901.

Diese Zahlen reden eine überaus deutliche Sprache. Beachtet werden muß dabei nun freilich, daß der Flächenraum in den Städten der Vereinigten Staaten durchweg erheblich größer ist als in Deutschland; die Frage, ob das die Folge des ausgedehnten Bahnnetzes oder ob umgekehrt das letztere die Folge der weiträumigen Bauweise ist, mag offen bleiben. Sicher ist jedenfalls, daß ein so weiträumiges Wohnen nicht möglich ist, ohne ein dichtes Lokalbahnnetz. Nicht uninteressant sind die Berichte zu lesen über die großen Mühen, die sich die amerikanischen Straßenbahngesellschaften vielfach geben, um Fahrgäste anzulocken. Einige Gesellschaften geben hübsch ausgestattete Reklamehefte heraus, in denen die Vorzüge der Stadtumgebung in Wort und Bild geschildert werden, und da, wo die Städte natürlicher Reize entbehren, schaffen die Gesellschaften selbst großartige Vergnügungsgärten (Street Railways Parks) mit Konzert, Theater, Schlitt- und Rollschuhbahn ꝛc.

Dichte und Umfang des Bahnnetzes bedeuten nun an und für sich noch recht wenig; es kommt darauf an, wie dieses Bahnnetz benutzt werden kann. Dabei scheint mir dreierlei zu berücksichtigen zu sein: Anzahl der Stationen, Häufigkeit der Fahrten, Geschwindigkeit der Fahrten.

Für den städtischen Gelegenheitsverkehr, wie er eben charakterisiert wurde, tritt die Fahrgeschwindigkeit an Bedeutung zurück. Man benutzt die Fahrgelegenheit mehr, um sich nicht zu sehr zu ermüden, um sich nicht als Fußgänger mühsam einen Weg durch das Gewühl zu bahnen, als um erheblich rascher vorwärts zu kommen. Dagegen sind anderseits möglichst viele Stationen, ebenso wie in kurzen Fristen aufeinanderfolgende Fahrten erwünscht; man will möglichst überall und ohne länger als einige Minuten zu warten, ein- und aussteigen können.

Bei dem Arbeitsstättenverkehr tritt hingegen die Geschwindigkeit der Fahrt in den Vordergrund; er muß entweder Schnellverkehr sein, oder er wird überhaupt bedeutungslos bleiben. Der gewaltige Andrang von Fahrgästen morgens unmittelbar vor Arbeitsbeginn und abends nach Fabrik- und Geschäftsschluß fordert natürlich zugleich ein möglichst rasches Aufeinanderfolgen der einzelnen Wagen und Züge.

Etwas schwieriger ist die Frage nach der Zahl der Haltestellen zu beantworten. Das Ideal wäre ja gewiß, daß wenigstens jede größere Ansiedelung von Arbeitern durch Schnellzüge mit den Arbeitsstätten verbunden wäre, die auf der Zwischenstrecke nur selten halten. Tatsächlich liegen ja bekanntlich die Verhältnisse umgekehrt, die sogen. Arbeiterzüge sind durchweg Bummelzüge, die möglichst überall da halten, wo sie überhaupt nur halten können. Da sie zudem auch noch meist

außerordentlich überfüllt sind, kann man es wohl begreifen, daß bei uns mancher für das Vergnügen dankt, mit solchen Zügen und Wagen zur Arbeitsstätte befördert zu werden. Vermehrung der Fahrgelegenheit und der Wagenanzahl bei gleichbleibender Länge der Gleise würde nur Erhöhung der Verkehrsunsicherheit und Herabminderung der durchschnittlichen Geschwindigkeit im Gefolge haben. Abhülfe kann also nur nach Vermehrung der Gleise geschaffen werden; da diese Gleise aber nur während weniger Stunden im Tage voll ausgenutzt werden, so werden sich Privatgesellschaften wohl kaum dazu verstehen; um so weniger, weil in der Regel das Maximum in zentripetaler Richtung mit dem Minimum in zentrifugaler Richtung zusammenfällt und umgekehrt, was zur Folge hat, daß die Wagen nur auf der Hin- bezw. Rückreise besetzt sind.

Weil die Zeit des Arbeitsbeginnes und des Arbeitsschlusses in den einzelnen Betrieben außerordentlich verschieden ist, wäre es gewiß sehr wünschenswert, wenn diejenigen, die in gleichen Branchen beschäftigt sind, sich möglichst in denselben Gegenden ansiedelten. So wurde durch eine Enquête des Frankfurter Gewerkschaftskartells über die Benutzung der Straßenbahn durch Arbeiter (1903) festgestellt,[1]) daß ca. 50 % der beteiligten Arbeiter von 6 Uhr und früher bis herab auf 4 Uhr Arbeitsschluß hatten, während andere, wie Schneider, Schuhmacher, Ladenangestellte sehr viel später ihre Arbeit verlassen. Aehnliche Unterschiede bestehen für den Arbeitsbeginn. Würden nun diejenigen, die ziemlich zu derselben Zeit mit der Arbeit beginnen bezw. aufhören, wenigstens zum überwiegenden Teile in denselben Stadtgegenden wohnen, so könnten die Züge, welche Arbeitsstätte und Wohnung miteinander verbinden, schneller ihr Ziel erreichen, weil sie weniger häufig zu halten brauchen, und mit einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Zügen könnte das erreicht werden, was bei regellosem Durcheinanderwohnen der verschiedenen Gruppen der fern von der Arbeitsstätte Wohnenden nur bei einer erheblich größeren Zahl von Zügen und infolgedessen mit weit größerem Kostenaufwande zu erreichen möglich wäre. Daß schon heute eine derartige Tendenz unter der Arbeiterbevölkerung zu bemerken ist, mögen einige Angaben aus einer 1897 erschienenen amtlichen Denkschrift des Londoner Grafschaftsrates illustrieren. Die Londoner Arbeiterbevölkerung, die auf Benutzung der Arbeiterzüge angewiesen ist, verteilt sich im ganzen ziemlich gleichmäßig auf die Londoner Stadtgegenden. Es wohnten im Osten 22,9 %, im Norden 22,3 %, im Westen und in der Mitte 20,7 %, im Süden 34,1 %. Diese Gleichmäßigkeit ändert sich erheblich bei den verschiedenen Spezialgruppen.

[1]) Vgl. Lindemann, a. a. O. 182, Anmerkung.

Arbeitszweig	Beschäftigte Arbeiter	Davon wohnten % im Osten	Norden	Westen u. Zentrum	Süden	Zeit des Arbeitsanfanges Uhr
Frauenschneider u. Putzmacherinnen	59668	11,3	32,4	26,2	30,1	8
Bauhandwerker .	102784	12,1	24,8	25,5	37,7	8
Drucker ꝛc. . . .	38270	14,7	24,5	18,9	41,9	7
Metallarbeiter . .	44234	22,7	15,6	14,6	47,1	6
Lagerarbeiter . .	13925	19,5	18,0	11,9	50,6	6—8½
Holzarbeiter . .	56909	32,8	26,5	16,6	24,1	8
Schneider . . .	45216	41,8	17,1	24,8	16,3	8½
Tabakarbeiter . .	7508	47,1	14,1	16,0	22,8	9
Dock- u. Werft-Arb.	14562	60,5	1,9	2,1	35,5	6

Der Bericht gibt detaillierte Angaben darüber, wie sich die einzelnen Berufskategorien auf das Nachbargebiet der einzelnen Londoner Bahnhöfe verteilen; es würde zu weit führen, hier ausführlicher darüber zu berichten. Es mag genügen, zu konstatieren, daß auch hier sich wieder als Resultat ein offenbares Bestreben der Angehörigen derselben Berufszweige, sich möglichst in denselben Gegenden anzusiedeln, ergibt. Daß das in den Großstädten nicht nur für die Verkehrsorganisation, sondern auch für eine Reihe von anderen sozialen Problemen von Bedeutung ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden; ich erinnere nur an die Aufgaben des Arbeitsnachweises, Gewerkvereinsbewegung, Kontrolle der Arbeitslosen, Armenfürsorge, Unterrichtsveranstaltungen ꝛc.

Schon im vorigen Paragraphen wurde gelegentlich hervorgehoben, daß für den Arbeitsstättenverkehr im Innern unserer Großstädte nur elektrisch betriebene Bahnen — und zwar in der Regel solche mit selbständigem Bahnkörper — in Betracht kommen können (Tunnel-, Hoch-, Schwebebahnen). Der elektrische Betrieb gewinnt aber auch — das geht ebenfalls schon aus früher Gesagtem hervor — für den städtischen Gelegenheitsverkehr immer mehr an Bedeutung, weil er eben nicht nur schnelleres, sondern auch billigeres Fahren ermöglicht. Es ist bekannt, daß infolge der Einführung des elektrischen Betriebes auf Straßenbahnen eine Zunahme der Einnahmen zu konstatieren ist gegenüber dem Betriebe mit Pferden, eine Wirkung, die Fachleute zum Teil auch auf das Bedürfnis des Publikums nach eleganten und reinlichen Wagen, welche der elektrische Betrieb bietet, zurückführen.

Wie sehr durch den elektrischen Betrieb die Betriebskosten herabgemindert werden, soll durch einige Zahlenangaben veranschaulicht werden. Ich stelle die „reinen Betriebskosten", die sich für einige Städte mit Pferdebetrieb und elektrischen Betrieb ergaben,

gegenüber.[1]) Unter reinen Betriebskosten sind die faktischen, für den Betrieb erforderlichen Ausgaben zu verstehen, namentlich für Zentralspesen (Bezüge der Direktion, Bureauspesen, Versicherungen, Fahrkarten und dergl.), Löhne, Pferde, Stromkosten, Erhaltung und Reparatur der Strecke, Wagen und Gebäude; dagegen sind die Auslagen für Steuern und Abgaben, Zinsen bei den reinen Betriebskosten nicht berücksichtigt.

Name der Bahn	Jahr	Millionen Wagen-km	Betriebsart der Wagen-km in %		Reine Betriebskosten pro 1 Wagen-km ₰
			Pferde	Elektrizität	
Hamburger Straßenbahn .	1890	8,1	100	—	38,8
	1895	14,6	46	54	27,0
	1900	24,2	—	100	20,4
Leipziger „	1895	4,8	100	—	36,4
	1899	13,0	—	100	19,8
Dresdener „	1893	4,8	100	—	40,0
	1896	6,6	65	35	32,0
	1899	10,2	34	66	29,4

Damit stimmt überein, was die Zeitschrift für Kleinbahnen wiederholt über die wirtschaftliche Ueberlegenheit des elektrischen Betriebes vor dem Pferde- und Seilbetrieb berichten konnte; sie berechnete im Juni-Heft 1901 das Verhältnis der Betriebskosten zu den Einnahmen in Hundertteilen der letzteren

	im Jahre 1898/99 %	1899/1900 %
für elektrischen Betrieb .	38,3	40,5
„ Seilbetrieb	50,8	51,0
„ Pferdebetrieb . . .	69,8	73,6

Beachtet werden muß dabei, daß mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die seit Einführung des elektrischen Betriebs verflossen ist, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Mängel, die jeder neuen Anlage anhaften und erst nach längeren Versuchen und Erfahrungen abgestellt werden können, der elektrische Betrieb sich später bedeutend billiger stellen wird, als es schon in der Gegenwart der Fall ist. Wichtiger freilich als die Frage nach den Betriebskosten ist die nach den durch die Betriebskosten natürlich wesentlich beeinflußten Kosten für die Benutzer.

Für den städtischen Gelegenheitsverkehr sind zwecks Beantwortung dieser Fragen vorwiegend die allgemeinen Tarifsätze heranzuziehen. Für den Arbeitsverkehr vorwiegend die Sondertarife (Abonnements- und Arbeiterkarten).

Bei dem allgemeinen Tarif (auch Einzeltarif genannt) handelt es sich in der Hauptsache entweder um Einheits- oder um Teilstreckentarif.

[1]) Vgl. Golwig, Die finanzielle Zukunft der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, 1900.

Unter ersterem sind diejenigen Tarife zu verstehen, bei denen der Fahrpreis einheitlich ohne Rücksicht auf Länge der Strecke und zwar in Deutschland durchweg zu 10 Pfg. festgesetzt ist. Beim Teilstreckentarif wird dagegen, wie schon der Name sagt, bei Bemessung des Fahrpreises die Länge der zu durchfahrenden Strecken berücksichtigt, sei es, daß als Bemessungsgrundlage die absolute Entfernung nach dem Längenmaß oder ein System von Zonen zugrunde gelegt wird. Wer sich über die technische und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Tarifarten näher unterrichten will, greife zu dem kürzlich erschienenen, oben bereits genannten Buche von Lothar Weiß über die Tarife der deutschen Straßenbahnen. Hier müssen einige wenige Bemerkungen genügen. Der Einheitstarif von 10 Pfg. scheint sozialpolitisch der wünschenswerteste zu sein, wenn er auch vom privatwirtschaftlichen Interessenstandpunkte der Bahngesellschaften in manchen Fällen deshalb beklagt wird, weil er zu einer Reduzierung der in der Regel recht erheblichen Dividende führen kann.[1]) Die große Berliner Straßenbahn führte mit der Elektrisierung ihrer Linien allmählich überall den Zehnpfennigtarif ein, was im Betriebsjahre 1901 völlig durchgeführt war; die Veränderungen, die der neue Tarif für das Geschäftsresultat mit sich brachte, sind, unter Benutzung der von Weiß gemachten Angaben, auf der folgenden Tabelle dargestellt:

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Einnahme für Fahrscheine zu 10 Pfg. in % der Gesamteinnahme	71,81	78,46	79,01	80,78	84,53	99,95	100,—
Einnahme pro Person in Pfg. . . .	11,00	10,64	10,61	10,48	10,38	9,39	9,22
„ in Pfg. pro Wagen km	53,13	50,80	49,28	45,29	44,32	41,22	41,05

Im Vergleich zum betreffenden Vorjahre wurden mehr in %	1900	1901	1902
befördert	9,56	19,68	4,24
vereinnahmt	8,82	8,16	2,45

Fügen wir diesen Zahlen gleich einige Sätze aus dem Geschäftsberichte von 1901 an; es heißt da: „Aus den Zahlen ergibt sich ein deutliches Bild über die Wirkung des Einheitstarifs: Erhebliche Vermehrung der Bahnfrequenz und entsprechend auch eine bedeutende Steigerung der Betriebsaufwendung, demgegenüber nur eine mäßige Zunahme der Brutto-Einnahmen . . . Für die Rentabilität unseres Unternehmens kommt die Mehrzahl der Vorortswege überhaupt nicht oder in einem geringen Maße in Betracht.“ Dazu kann man nur sagen: Was für die Gesellschaft

[1]) Nach dem Statistischen Jahrbuche deutscher Städte (12. Jahrg., Breslau 1904) 131 verteilten die städtischen Straßenbau-Unternehmungen eine durchschnittliche Dividende von 6,6 % im Jahre 1901 und von 6,7 % im Jahre 1902; näheres darüber in § 4 dieser Arbeit.

Schattenseiten sind, sind für die volkswirtschaftliche Betrachtung der Dinge Lichtseiten, und die privatwirtschaftlichen Schattenseiten sind auch angesichts der hohen Dividenden nicht gar zu düster.

Weit mehr als die allgemeinen Tarife interessieren den Sozialpolitiker die Sondertarife, die teils allgemein für das große Publikum, das häufiger von der Fahrgelegenheit Gebrauch macht, aufgestellt sind (Abonnementskarten); teils gelten die Sondertarife nur für bestimmte Klassen von Fahrgästen (Arbeiter, Schüler u. dergl.). Weiß teilt mit, daß der Abonnent pro Streckenkilometer zu zahlen hat, wenn er eine Jahreskarte löst, auf der Hamburger Straßenbahn 1,07 Pfg., auf der städtischen Straßenbahn Frankfurt a. M. 3,63, in Mainz 7,65, in Trier 14,54, in Heidelberg 16,78 Pfg.! Die so außerordentlich großen Unterschiede zeigen deutlich, wie wenig man sich bis jetzt über einheitliche Gesichtspunkte für Aufstellung der Tarife geeinigt hat. Die Einnahmen aus Abonnements beliefen sich im Prozent der gesamten Betriebseinnahmen im Jahre 1902: bei der großen Berliner Straßenbahn auf 12,65 %, bei der Breslauer Straßenbahn auf 12,06 %, bei der städtischen Straßenbahn in Köln auf 17,7 %, bei der Hamburger Straßenbahn auf 8,78 %, bei der großen Leipziger Straßenbahn auf 4,84 %; also auch hier eine so große Verschiedenheit, daß man irgendwelche allgemein gültige Schlüsse aus diesen Zahlen nicht ziehen kann.

Für den Arbeiter hat man bei einer verhältnismäßig sehr geringen Anzahl von Straßenbahnen besonders billige Sondertarife aufgestellt, nach denen der Arbeiter zum Teil sogar unter den Selbstkosten befördert wird; während die Ermäßigung bei der großen Berliner Straßenbahn nur 16⅔ % betrug, belief sie sich in Straßburg auf 60—70 %.

Auch die Staatseisenbahnen könnten erheblich mehr zur Förderung des großstädtischen Verkehrs, namentlich des Arbeitsstättenverkehrs, durch möglichst billige Vorortstarife tun; als Muster können hier, wie schon angedeutet wurde, die belgischen Verhältnisse dienen. Auf sie bezieht sich auch der Fabrikinspektor von Unter-Elsaß in seinem Jahresberichte von 1899,[1]) indem er folgendes ausführt:

„Dem Drange nach der Stadt könnte entgegengewirkt, das Wohnen auf dem Lande und damit die gesundere Entwickelung der Bevölkerung gefördert werden, wenn die billigen Fahrpreise der belgischen Staatsbahn und passend gelegte Züge eingeführt würden. Bei 50 km Entfernung des Wohnortes vom Arbeitsorte zahlt der belgische Arbeiter im Wochenabonnement 0,3 Pfg. für den durchfahrenen km, oder 1,80 M. Fahrgeld für eine Arbeitswoche mit 6 Hin- und 6 Herfahrten. Der hiesige Arbeiter würde für die Benutzung der Reichseisenbahn unter gleichen Verhältnissen (nach dem heutigen Tarif 0,75 per km) 4,50 M. und für die Benutzung der Straßburger

[1]) Nach Heiß a. a. O. 80.

Straßenbahn (0,885 per km) 5,30 M. wöchentlich aufwenden müssen. Das tut er natürlich nicht. Auf kurze Strecken — 5 bis 10 km — macht er wohl Gebrauch von der Preisermäßigung, welche die beiden Bahnunternehmungen den Arbeitern bieten, weil sich der Wochenaufwand 45—90 und 70—130 Pfg. dabei in mäßigen Grenzen hält. Dem entfernter Wohnenden verbietet aber die Lohnlage die Benutzung der Bahn, er muß entweder auf die Arbeit in der Stadt verzichten oder dorthin übersiedeln und wählt dann nur allzu häufig den Umzug, weil er in der etwas höheren Lohnlage der Stadtarbeit und dem anregenderen Leben der Stadt Vorteile erblickt, die in Wirklichkeit für den einzelnen wie für die Familie sich nur allzuoft in das Gegenteil verkehren. Einer Unsumme von Elend — Wohnungselend und anderem — könnte durch die besprochene Verbilligung der Eisenbahnfahrtarife die Wurzel abgegraben werden."

Sehr wenig Wert scheint es mir zu haben, wenn dem Arbeiter nur einmal in der Woche ermöglicht wird, zu seiner außerhalb der Stadt wohnenden Familie zu fahren; abgesehen von manchen anderen Bedenken, spricht dagegen vor allem der Umstand, daß das dadurch notwendig werdende Zweihaushaltungssystem in der Regel zu teuer sein dürfte; anderseits wird man sich damit begnügen müssen, daß es dem Arbeiter ermöglicht wird, täglich nur einmal möglichst billig und möglichst schnell den Weg von seinem Haus bis zur Arbeitsstätte hin und zurück zu machen, daraus ergibt sich die weitere Forderung, daß mit dem Ausbau des lokalen Verkehrswesen gleichzeitig für die Lieferung eines guten und billigen Mittagessens für die in der Stadt arbeitende und außer der Stadt wohnende Bevölkerung gesorgt werden muß.

Dr. Adolf Weber.

Gesundheit und Krankheit auf dem Lande.

II.

Inhalt: Die Landkrankenpflegerinnen in Baden 158; ähnliche Arbeit in Bayern 159, in Württemberg 161; der Dianonieverein Pfof. Zimmers 161; Vereine zur Ausbildung weltlicher katholischer Pflegerinnen 162. Ausbildung nichtberuflicher Krankenpflegerinnen auf kath. Seite: Die Krankenbesucherinnen des Charitasverbandes 162, des Schweizerischen Katholikenvereins, Versuch in Oesterreich 164; ähnliche Arbeit der evangelischen „Frauenhülfe" 165. Beschaffung guter Pflegegerätschaften 166. Beihilfe zur Aufbringung der Mittel: Staat, Versicherungsinstitute, Berufsgenossenschaften, Kommunen, Kirchengemeinden, gemeinnützige Vereine 167.

Woher kann man nun Gemeindeschwestern bezw. ausgebildete Krankenbesucherinnen bekommen und wer trägt die entstehenden Kosten?

Da, wie oben hervorgehoben, die kathol. Mutterhäuser (dasselbe gilt übrigens von manchen Diakonissenhäusern) Stationen mit nur einer

Schwester nicht übernehmen, so muß man sich an andere Organisationen wenden, an denen aber die Katholiken wenig oder gar nicht beteiligt sind. An erster Stelle sind es die den Vaterländischen Frauenvereinen unterstehenden Mutterhäuser vom Roten Kreuz. Der Bericht des Vaterländ. Frauenvereins für Preußen verzeichnet pro 1904 über 1100 Rote Kreuz-Schwestern, die in seinem Dienste die Krankenpflege ausüben; daneben waren mit Unterstützung des Vereins noch 86 kathol. Ordensschwestern, 1000 Diakonissen und 356 „wilde" Schwestern [1]) tätig. Alle zusammen wirkten in 431 Gemeinden (268 allein in den östl. Provinzen). Der Verein wendete dafür rund 338 000 M. auf. Die Rote Kreuz-Schwestern erhalten in eigenen Mutterhäusern (Zentrale in Kassel) gründliche Ausbildung in der Kranken- nebst Haus- und Wochenpflege. — Von den Zweigvereinen ist besonders (seit 1885) der Badische Frauenverein auf dem Gebiete der Krankenpflege hervorragend tätig. Er bildet auch eigene Landkrankenpflegerinnen aus (bis 1903: 107). Nach einer Aufstellung von 1898 entfielen auf dieses Jahr für 78 Landkrankenpflegerinnen 3422 verpflegte Kranke, 8318 Tag- und 1960 Nachtpflegen, 39428 Einzelbesuche; für 1903 sind die betr. Zahlen (für 97 derselben): 4442, 6248, 1928 und 48 008, dazu Hauspflege an 1151 Tagen. Die betr. Mädchen (im Alter von 20—35 Jahren) werden vom Frauen-Verein oder der betr. Gemeinde ausgewählt und erhalten dann im Ludwig Wilhelm-Krankenheim in Karlsruhe 6 Wochen theoretischen Unterricht; weitere 6 Wochen werden sie in verschiedenen Krankenhäusern praktisch unterwiesen in der Pflege innerer und äußerer Kranken und im Kochen von Krankenspeisen. Der Unterricht ist unentgeltlich, die Kosten der Verpflegung betragen pro Tag 1 M., die z. T. von dem Ortsverein, der Gemeinde bezw. dem Kreise, z. T. vom Gesamt-Frauenverein getragen werden, dem dazu speziell die „Friedrichsspende" und der sog. Unterstützungsfonds zur Verfügung stehen. Die ausgebildeten Pflegerinnen erhalten ein Dienstkleid mit entsprechender Kopfbedeckung und ein silbernes Dienstzeichen, welch letzteres bei Auflösung der Beziehung der Pflegerin zur Landkrankenpflege dem Bad. Frauenverein zurückzugeben ist. Die eigentliche Aufgabe der betr. Pflegerin ist Pflege der Kranken, Leistung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und in besonderen Fällen (auf Verlangen) Uebernahme der Hauspflege (d. i. Besorgung des Haushaltes). Von Zeit zu Zeit holt die Zentralstelle briefliche Auskunft ein über das Betragen und die Tüchtigkeit der Pflegerin, entsendet auch öfter eine Vereinsschwester zur Kontrolle.

[1]) Der Frauenverein gibt bei der Anstellung solcher Schwestern nur Beihilfen, wenn sie einen Kursus von mindestens 6 Monaten durchgemacht haben.

Die „Dienstweisung" schärft der Landkrankenpflegerin „ruhigen, stillen, religiös-sittlichen Lebenswandel" ein; die Pflege (abgesehen von plötzlichen Unglücksfällen) hat sie, falls der Kranke es nicht selbst wünscht, stets nur im Auftrag des entsendenden Vereins oder der Gemeinde wahrzunehmen; sie hat jede Kurpfuscherei zu vermeiden, die Anordnungen des Arztes streng zu befolgen und diesem immer genau Bericht zu erstatten ev. für Beiziehung desselben zu sorgen; bei eintretender Todesgefahr soll sie nicht unterlassen, die Angehörigen auf Berufung des Geistlichen aufmerksam zu machen; über alles was sie im Dienst erfahren, soll strengste Verschwiegenheit herrschen. Die Pflegerin hat zwei genau vorgeschriebene Bücher zu führen: a) ein Tagebuch behufs eigener Kontrolle und Berichts an den Arzt; dasselbe enthält in 10 Rubriken: Monat und Tag, Name des Kranken, Alter, Temperatur Puls und Atmung (alle je morgens und abends), Häufigkeit der Nahrungsaufnahme, der Verrichtungen des Kranken, der Arzneidarreichungen; b) ein Geschäftsjahrbuch, das am Ende des Jahres den vorgesetzten Vereinen bezw. Gemeinden und in Abschrift der Zentrale in Karlsruhe einzusenden ist; in 6 Rubriken gibt es Nachweis über die Gepflegten (Name, Alter), Veranlassung der Pflege (ob Krankheit, Unfall, Wochenbett), Leistungen a) Krankenpflege (Pflegetage, Nachtwachen, Einzelbesuche), b) Hauspflege, c) Erste Hilfeleistungen [speziell, ob bei Wunden, Quetschungen, Ohnmacht, Knochenbruch, Verrenkung, Erfrieren, Verbrennen, Vergiftung, Künstliche Atmung, Transport], endlich über die Entlohnung, sei es durch Gemeinden und Vereine oder durch die Verpflegten.[1])

Der Zentralverein hält darauf, daß die Pflegerinnen bestimmtes Einkommen als Beitrag zum Lebensunterhalt haben; die betr. Zweigvereine oder Gemeinden müssen sich verpflichten dafür zu sorgen. Die meisten (von 79 des Jahres 1898 waren es 67) bekommen fixes Gehalt von 15—250 M. und daneben von den Zahlungsfähigen feste Gebühren (die sehr gering bemessen sind), ein kleinerer Teil (1898: 10) bekommt nur festes Gehalt von 200—570 M., während sie vereinzelt nur auf die Taxe für Einzelleistung angewiesen sind. Die Krankenpflegerinnen des Jahres 1898 erhielten bei fast 50 000 Leistungen eine Gesamt-Entlohnung von 16 300 M., also pro Leistung 0,32 M. Die Erfahrung hat ergeben: „Die nur auf festen Gehalt angewiesenen, auf Bezahlung der Einzelleistungen verzichtenden Pflegerinnen sind die am meisten Beschäftigten; die Arbeit derselben nimmt rapid mit der Höhe des festen Gehaltes zu."[2]) Zwecks Versorgung der Pflegerinnen für die Zukunft, sollen diese in die Kranken- und Invalidenversicherung aufgenommen werden.

Der bayerische Zweig des Vaterländ. Frauenvereins ist seit 1900 für Förderung der Landkrankenpflege bemüht; in zwei Jahren hat er 25, bis heute 46 Pflegerinnen ausgebildet und angestellt. Auch er nimmt nur solche Frauen und Jungfrauen, die unter Beibehaltung ihres Berufes den Einwohnern ihrer Heimat die erste Hilfe leisten und die

[1]) Näheres (auch Muster der Tabellen) in dem offiziellen Büchlein: „Die Landkrankenpflege des Bad. Frauenvereins," sowie bei Hauser-Düttmann.

[2]) Hauser-Düttmann 25/6.

Pflege besorgen und die von ihrem Bezirksarzt als fähig bezeichnet werden. Die betr. Personen machen dann eine dreimonatige unentgeltliche Ausbildung durch, entweder in der Vereinsanstalt (München, Nymphenburgerstr. 163) oder in einem anderen Krankenhause (die Regierung der Pfalz stellt das Kreiskrankenhaus Frankenthal zur Verfügung). Die angestellten Pflegerinnen stehen unter ständiger Kontrolle des Arztes, des Gemeindevorstandes und des Vereines. Sie tragen ein Abzeichen und erhalten mäßige Entlohnung; treten sie aus der Verbindung mit dem Vereine zurück, so dürfen sie nicht weiter pflegen.

Daneben wirkt in Bayern noch ein besonderer „Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege" unter Vorsitz von Frau Dr. List in München, der Pflegerinnen nach fast denselben Grundsätzen anstellt wie der große Frauenverein. In seinem „Statut der Landkrankenpflegerinnen" heißt es, daß dieselben unentgeltlich Unterricht erhalten in folgenden Fächern: 1. Allgemeine Gesundheitspflege; 2. Pflege innerlich Erkrankter; 3. Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen; 4. Erste Hilfe bei Unglücksfällen; 5. Pflege der Verletzten bezw. Operierten; 6. Zubereitung der Krankenkost.[1]) Die Zeit der Ausbildung ist die gleiche wie beim Bayr. Frauenverein. Alle Kosten der Ausbildung trägt der Verein (wofern die betr. Gemeinden und Kreise nicht eintreten). Bei der Anstellung erhält die Pflegerin vom Verein Dienstkleidung und Abzeichen, sowie ein Jahrgehalt von 50 M., wofür sie Arme vorzugsweise und unentgeltlich zu pflegen hat; außerdem fallen ihr die Gebühren für Pflege Wohlhabender zu, welche die vom Verein berufene Kontrollperson am Orte der Pflegerin einzieht. Die letztere verpflichtet sich, in allen dringenden (genau bestimmten) Fällen die Pflege nur dann zu übernehmen, wenn ein Arzt beigezogen ist oder wird; verweigern dies die Angehörigen, so muß sich die Pflegerin das schriftlich bescheinigen lassen oder die Pflege abweisen. Sie führt ein Notizbuch und ein Jahrbuch (am 31. Dezember abzuschließen und nach München zu senden), die ungefähr so gehalten sind (jedoch das Jahrbuch nicht ganz so spezialisiert) wie die oben beschriebenen badischen Bücher. Der Verein zählt nach dem 4. Jahresbericht (1903/4) 229 Mitglieder im Münchener Hauptverein und außerdem 7 Ortsgruppen auf dem Lande; bei letzteren sind 8 von den insgesamt 16 Pflegerinnen beschäftigt. Die Mitglieder des Zentralvereins (als außerordentliche auch Männer) zahlen 3 M. Jahresbeitrag; die Gesamteinnahmen betrugen 1903: 4066,84 M. (darunter Geschenk des St. Johannesvereins für Pflege armer Kranker 100 M.), die Gesamtausgaben 1823,78 M.,

[1]) Seit 1904 auch Massage. Vgl. 4. Bericht des Vereins.

(Gehälter der Pflegerinnen 530 M., Ausgaben für Unterrichtskurse 392,80 + 450 M. [für Wohnung und Kost]). Die Tätigkeit der Pflegerinnen findet großen Anklang, doch hat der Verein sich bereits genötigt gesehen, dieselben auf mehrere Jahre zu verpflichten, weil einige nach kurzer Zeit Berufspflegerinnen wurden.

Der Raum erlaubt nicht, auch über die (durchweg gleichmäßigen) Bestrebungen in den anderen Bundesstaaten eingehend zu berichten. In Württemberg wirkt der Schwäb. Frauenverein (daneben in Stuttgart ein „Verein für kranke Landleute", der aber mehr Unterstützung der armen Kranken durch Geld und Naturalgaben bezweckt), in Hessen der Alice-Frauenverein für Krankenpflege, in Sachsen (Kgr.) der Albertverein, in Sachsen-Coburg der Marienverein usw.

Ein Verband, der Schwestern ausbildet und dann auf Wunsch an Gemeinden oder Vereine zur Gemeindepflege vermittelt, ist der Diakonieverein von Prof. Zimmer.[1]) Zum Zweck der Ausbildung hat er eigene Diakonieseminare errichtet, in Verbindung mit Krankenanstalten (z. B. Danzig, Elberfeld, Erfurt, Stettin). Die Kandidatinnen (Jungfrauen, Frauen oder Witwen) müssen zwischen 18 und 35 Jahren alt sein, christliche Gesinnung und ehrenhaften Charakter, höhere Töchterschul- oder entsprechende Allgemeinbildung haben. Ausbildung mindestens 1 Jahr; Unterricht, Wohnung, Beköstigung unentgeltlich; Austritt ist jederzeit gegen vierwöchentliche Kündigung gestattet, doch wird ein Zeugnis nur nach Ablauf der ganzen Ausbildungszeit gegeben. Bis heute hat der Diakonieverein bereits 1600 Pflegerinnen ausgebildet, von denen die Hälfte dauernd bei ihm bleiben. — Aehnlich geht der Johanniter-Orden vor, der gegen 800 Schwestern (nur Jungfrauen) bis jetzt in halbjährigen unentgeltlichen Kursen ausgebildet hat; dieselben können dann Stellung nehmen wo sie wollen, nur für Fälle von Kriegen oder großen Epidemien müssen sie sich zur Verfügung stellen.

Bei all den genannten Veranstaltungen, die für die kleineren Krankenpflegestationen in Frage kommen, sind leider die Katholiken wenig beteiligt, oder auch (bei den zwei letzteren) gänzlich ausgeschlossen. Leider gab es auch in Deutschland bislang noch keine kath. Einrichtung, wo Berufskrankenpflegerinnen sich ausbilden können. Das Bedürfnis ist aber unbestreitbar. Die Orden können längst nicht alles tun, haben auch durchaus kein Monopol für Krankenpflege. Es gibt viele kathol. Jungfrauen und Witwen, die zur Krankenpflege viel Neigung und Befähigung

[1]) Vgl. Zimmer, Der Diakonieverein. — Albrecht, Handbuch der soz. Wohlfahrtspflege 346. — Violet, Ratgeber für weibliche Berufe 43.

haben, aber sich für das Ordensleben nicht berufen glauben. Man braucht nur die letzten Jahrgänge der „Charitas“ durchzusehen, um zu erkennen, wie notwendig es ist, endlich auch für kathol. weltliche Krankenpflegerinnen etwas zu tun. In Breslau hat sich jüngst ein Verein zur Ausbildung weltlicher kathol. Krankenpflegerinnen gebildet, der in ähnlicher Weise wie der Diakonieverein seine Ziele zu erreichen sucht und in einem eignen Heim (Fürstenstr. 83) 1905 mit Ausbildungskursen begonnen hat.[1]) Auch in der Rheinprovinz soll Aussicht auf Gründung eines ähnlichen Vereines sein. Hoffentlich nimmt die Sache, nachdem wir lange gezögert, nun um so rascheren Fortgang.

In der Ausbildung von nichtberuflichen Krankenpflegerinnen haben wir Katholiken dagegen, dank der Initiative des schon oben genannten Rektors Kinn und der Mithülfe des Charitasverbandes für das kath. Deutschland (Freiburg i. Br.), schon Bemerkenswertes geleistet. Seit dem Jahre 1898 finden auf dem Arenberg (erst vier-, jetzt) sechswöchige Kurse zur Ausbildung von ländlichen Krankenbesucherinnen statt. In dem prächtigen Büchlein „Elisabeth, die Krankenbesucherin des Charitasverbandes“ (Freiburg, Charitasverband, 20 Pfg.) hat K. alles Wissenswerte über die Kurse zusammengestellt.[2]) Es können vom Pfarrer gut empfohlene Jungfrauen im Alter von 25—45 Jahren teilnehmen, welche gesonnen sind, später in ihrer Heimat unentgeltlich die Krankenpflege auszuüben. Die Mädchen erhalten dann zunächst im Dominikanerinnenkloster in Arenberg von einem Arzt und einer eigens geschulten Schwester 14 Tage lang theoretische Unterweisung. Die Tagesordnung, die zugleich auf Fortbildung der Kandidatinnen in den Volksschulfächern und im Haushalt etwas Rücksicht nimmt, ist etwa folgende: Morgens 6¼ Uhr Aufstehen und Auseinanderlegen des Bettes, Fensteröffnen. 7 Uhr hl. Messe. 7¾ Frühstück, Betten machen, Aufputzen und Ordnen des Zimmers (abwechselnd) oder Studium. 9—10: Erklärungsunterricht (an der Hand des trefflichen „Leitfadens zum Unterricht in der Krankenpflege“ von Kinn, den alle haben müssen). Dann Pause und Lesen. ½11—½12: Erklärungsunterricht. ½12—12: Schreiben (die Mädchen müssen sich selbst ein Geschäftsbuch anlegen). 12—1¾: Mittagessen, freie Zeit. 1¾—2: Geistliche Lesung. 2—3: Verbände-Uebungen. 3¼: Kaffee, Studium. 4—5: Erklärungsunterricht. 5—6: Uebungen im Heben, Legen, Tragen, Umbetten. 6—½7: Kochen von Krankenkost oder Schreiben. ½7: Abendessen, freie Zeit und Studium. 8¾: Abendgebet.

[1]) Vgl. Köln. Vztg. Nr. 946 v. 14. Nov. 1904 und „Charitas“ Febr. 1905.

[2]) Auch in der „Charitas“ sind jährlich größere Artikel oder kleinere Mitteilungen über das Unternehmen.

Der Kursusarzt hält auch mehrmals Prüfung, stellt Fragen und läßt Verbände machen. Daneben sind noch Vorträge über gewöhnliche Pflegefehler, die Geschäftsanweisung ꝛc.

Nach Beendigung des theoretischen Kursus werden die Mädchen auf 4 Wochen in verschiedene Krankenhäuser geschickt, wo sie auf den einzelnen Stationen abwechselnd tätig sind. Leider zeigen sich manche Krankenhäuser schwierig in Aufnahme derselben. Die ganze Ausbildung ist nebst Unterhalt für die Pflegerinnen frei. Die Kosten betragen pro Person (inkl. Geräteschrank) 130 M.

Für die Tätigkeit in der Heimat empfängt jede „Besucherin" eine genaue „Geschäftsanweisung". Sie soll stets arbeiten zur Ehre Gottes und zum Wohle der Nebenmenschen, ohne Sucht nach Ehre und Lohn. Sollte ihr ein Dienst abverlangt werden, der sich für eine Jungfrau nicht schickt, so muß sie sich darauf beschränken, den geeigneten Männern oder Frauen die nötige Anweisung zu geben. Aengstlich vermeide sie alles, was irgendwie an Kurpfuscherei grenzt, jede Abänderung der ärztlichen Verordnungen, jeden eigenmächtigen Heilversuch. — Sie soll darauf sehen, daß ihre Besuche wirklich Nutzen bringen; sie macht in schonender Weise auf Mängel in der Pflege aufmerksam, gibt Erklärungen, macht namentlich bereitwillig Wundverbände. Ueberall halte sie besonders auf Ordnung und Reinheit und suche durch ihre Belehrungen bei den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde größeres Verständnis für Krankenpflege zu schaffen. — Nur bei plötzlichen schweren Erkrankungs- und Unglücksfällen kommt sie ungerufen, sonst läßt sie sich um ihre Dienste bitten.

Die Krankenbesucherin führt ein Geschäftsbuch, in dem sie wenigstens alle Sonntage alles einträgt, wie sie es beim Kursus gelehrt worden ist. Am Schluß des Jahres hat sie einen Bericht in vorgeschriebener Weise zu fertigen und nach Arenberg einzusenden.

Auf Grund dieser Berichte wird dann jeweils in der „Charitas" eine Uebersicht über die Leistungen der Besucherinnen gegeben. Es sind bis heute 180 Mädchen ausgebildet worden, hauptsächlich aus den armen Eifelkreisen und dem Rheinland überhaupt, dann viele aus dem Westerwald und weiterhin aus Westfalen, Hannover, Hessen, aber auch aus Baden, Württemberg, Hohenzollern, Sachsen, Westpreußen. Die 152 Besucherinnen des Jahres 1903 leisteten 26755 gewöhnl. Krankenbesuche mit kleinen Pflegediensten, 2065 Nachtwachen, 2035 ganze Tagpflegen, 321 Notverbände bei schwerem Unfall, 18310 gewöhnl. Wundverbände oder Erneuerungen, 1226 Ausleihungen von Pflegegeräten. (Die betr. Zahlen für 120 Besucherinnen von 1902 lauten: 19631, 1645, 1606, 123, 14377, 835), gewiß recht beachtenswerte Leistungen, zumal wenn man bedenkt, wie dadurch die Leute auch selbst allmählich zu besserer Krankenfürsorge angeregt werden.

Zur Wiederholung und steten Anregung besteht für die Besucherinnen ein eigenes Organ, die „Mitteilungen für die Krankenbesucherinnen des Charitasverbandes", das etwa 2—3 mal im Jahre erscheint

und allen Besucherinnen frei zugeht; ebenso erhalten dieselben gratis die „Charitas". Im Jahre 1903 hat auch erstmals ein 14-tägiger Wiederholungskursus für sämtliche Besucherinnen in Arenberg stattgefunden, 1905 wird ein zweiter folgen. (Die Kosten dafür betragen allein gegen 2000 M. Also ein großes Feld für „echten" Wohltätigkeitssinn!) [1])

Die Berichte der Behörden und Aerzte, die öfter über die „Besucherinnen" eingefordert werden, lauten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sehr günstig. Ganz entsprechende Kurse (wie auf dem Arenberg) veranstaltet seit 2 Jahren auch der bayerische Charitasverband in München, aber jedesmal nur mit 6 Teilnehmerinnen; bis 1904 hat er 32 ausgebildet. [2]) — Für Württemberg waren gleiche Kurse in Gmünd in Aussicht genommen, scheiterten aber leider am Widerstande der Schwestern.

Seit 1903 ist derselbe Gedanke auch vom Schweizerischen Katholikenverein zur Ausführung gebracht, indem eine Pflegerinnenschule in Sarnen gegründet wurde unter Mithülfe des Samariterbundes. Die Kurse dauern dort aber nur 30 Tage, während deren die Teilnehmerinnen „mit den richtigen Grundsätzen der Gesundheitslehre bekannt gemacht und über Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege soweit theoretisch und praktisch belehrt werden, daß ihnen die Pflege solcher Personen anvertraut werden darf". Die Teilnehmerinnen bezahlen 20 Frks. für den Unterricht und pro Tag 1,80 für Kost und Logis. In den 3 ersten Kursen (bis Anfang 1904) wurden 50 Mädchen ausgebildet, von denen 15 lediglich zur persönlichen Ausbildung gekommen waren. [3]) — Man wird die weitere Entwicklung abwarten müssen. — Auf dem zweiten Wohltätigkeitskongreß der österreichischen Katholiken wie auch bei der Versammlung des Tiroler Landesverbandes „Barmherzigkeit" (1903) wurde mitgeteilt, daß auch in Oesterreich entsprechende Einrichtungen geplant sind; der Tiroler Verband hat sich bereits mit dem „Roten Kreuz" in Verbindung gesetzt; im Herbst 1904 hat der erste Kursus begonnen und zwar auf 6 Monate; [4]) es handelt sich also hier schon mehr um volle Pflegerinnen. — Ein solcher Kursus von

[1]) Düttmann (a. a. O. S. 78) hebt an dieser Einrichtung der Krankenbesucherinnen mehrere Mängel hervor: 1. die Ausbildung sei zu kurz, sie müsse mindestens 6 bis 10 Wochen betragen; 2. es fehle Wiederholungsunterricht; 3. die volle Unentgeltlichkeit belaste die Besucherinnen; 4. es mangele genügende Kontrolle und Anlehnung an eine Organisation. — Antwort: Zu 1. Hängt wesentlich vom Kostenpunkt ab, z. B. nicht mehr möglich; zu 2. Wie oben gesagt, findet er jetzt statt, so oft als möglich; zu 3. und 4. Diese Ausstellungen teilweise berechtigt. Man sollte versuchen, wie Kinn selbst jetzt wünscht, die Sache an eine Frauenorganisation anzulehnen. — Dann ließe sich auch kleines, festes Gehalt ermöglichen, in ähnlicher Weise wie in Bayern, wo von Wohlhabenden kleine Gebühren erhoben werden (aber nicht durch die Pflegerin selbst!).

[2]) Seit etwas mehr als einem Jahre hat der 3. Orden bei St. Anton in München musterhaft Krankenfürsorge organisiert durch Besucherinnen (200 auf 16 Stationen verteilt) und Pflegerinnen (für Haus und Wohnung), die er z. T. in eigenen Kursen ausbildet (bis jetzt ca. 40). Wie es heißt, will er nunmehr auch geschulte und verlässige Tertiarierinnen als Pflegerinnen auf dem Lande anstellen.

[3]) Charitas IX, 242 f.

[4]) Barmherziger Samariter IV (1904), 12, 129.

6 Monaten hat im Jahre 1898/9 auch im St. Paulusstift in Herxheim (bei Landau) stattgefunden. Er sollte jährlich wiederholt werden; es ist aber meines Wissens nie wieder dazu gekommen.[1])

Ganz nach der Art der Arenberger Kurse geht seit wenigen Jahren auf protestantisch-orthodoxer Seite die „Frauenhülfe“ vor, als Zweig des evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins (Potsdam, Mirbachstr. 2). Sie hat zum Zweck, „die Liebestätigkeit“ der evangelischen Frauen und Jungfrauen an den Gliedern der Gemeinde zu wecken und zu organisieren; dabei ist es in erster Linie auf Förderung der Krankenpflege abgesehen. Die „Frauenhülfe“ umfaßt heute fast 800 Vereine, hauptsächlich in den Provinzen Brandenburg (180), Rheinland (170), Westpreußen (75), Ostpreußen und im Bezirk Kassel. Sobald in einer Provinz eine genügende Anzahl von Vereinen ist, bildet sich ein Provinzialverband (bis jetzt 4). Dem Verkehr unter den einzelnen Vereinen dient das Monatsorgan „Frauenhülfe. Blätter für Frauenarbeit in der evangelischen Gemeinde“, herausgegeben von Pastor Cremer (Jahrgang M. 1,50, portofrei).

Die beiden Provinzialverbände von Rheinland und Brandenburg widmen sich bereits der Abhaltung von Kursen für „freiwillige Helferinnen in der Krankenpflege“. Für Brandenburg fand der erste (mit 5 Kandidatinnen) vom 3. Januar bis 27. März 1903 im Oberlinhaus in Nowawes statt. Ihre Dienstanweisung ist ähnlich jener der „Besucherinnen“; nur haben sie den Vorteil, daß die „Frauenhülfe“ am Ort ihrer Pflege oder eine Vertrauensdame ihnen Rückhalt bietet. — Zweimal hat auch die Rheinische Frauenhülfe solche 10-wöchige Kurse veranstaltet, in Aachen und Barmen. Die theoretische Unterweisung (abgesehen von der religiösen) erfolgt in etwa 25 Stunden durch einen Arzt über Bau und Einteilung des Körpers, das Krankenzimmer, ärztliche Verordnungen (Messung der Wärme ꝛc.), Bäder, die häufigsten Infektionskrankheiten, Verbandslehre, Verletzungen und Notverband, Wiederbelebungsversuche. Die meiste Zeit (6 Wochen) bringen die Kursistinnen in verschiedenen Krankenhäusern der Kaiserswerther Diakonissen zu; es verdient hervorgehoben zu werden, daß dieselben alle unentgeltlich die Mädchen anleiteten und auch unterhielten.[2]) Da die Einrichtungen noch jung sind, läßt sich über die Erfolge noch nicht viel mitteilen. Doch werden sie sicher bald prosperieren, da sie an der großen „Frauenhülfe“ und dem „evangelisch-kirchlichen Hülfsverein“

[1]) Charitas III, 281.

[2]) Vgl. Pastor Arnold, Helferinnen in der Krankenpflege auf dem Lande. Derselbe, Die ersten mit der Tätigkeit der freiwilligen Helferinnen gemachten Erfahrungen. Jahresberichte der Brandenburgischen und Rheinischen Frauenhülfe.

starken Rückhalt haben. — Nebenher veranstaltet die „Frauenhülfe“ auch kleine Instruktionskurse von 4 Tagen für Damen, welche zur persönlichen Benutzung in der Familie die wichtigsten Regeln der Gesundheits- und Krankenpflege sich aneignen wollen.[1])

Eine bedeutende Erleichterung, ja für manche Hantierungen wesentliche Unterlagen der Krankenpflege bilden gute Pflegegerätschaften. Deshalb werden nicht nur die Pflegerinnen bezw. Besucherinnen all der genannten Vereine mit Pflegekästen ausgerüstet, es gibt auch noch besondere Zentralstellen, die solche möglichst in alle Gemeinden zu bringen suchen, wo nur eine Person sich findet, die die Ausleihung überwacht und die benutzten Geräte wieder reinigt.[2])

Das Verdienst, die Benutzung von Pflegegeräten auf dem Lande zuerst angeregt und ermöglicht zu haben, gebührt dem Landmann J. J. Jakobsen in Norderbrarup (Schleswig-Holstein). Durch lange Erkrankung und frühen Tod seiner Tochter Margarethe veranlaßt, stellte er einen Schrank mit den wichtigsten Pflegegeräten zusammen und nannte ihn „Margarethenspende“; jeder Gemeinde seiner engeren Heimat schenkte er eine solche (zusammen 41). Die Spende ist sehr reichhaltig und enthält alle gebräuchlicheren Apparate mehrmals (Badewanne, Wasser- und Luftkissen, Stechbecken, Irrigatoren, Thermometer, Injektions-, Induktions- und Inhalationsapparate, Eisbeutel, Bettstellen, Schwitzapparate usw.), im ganzen über 90 Gegenstände und Verbandsachen. Anfang 1903 bestanden bereits 156 Margarethenspenden in fast allen Teilen Deutschlands; der Preis beträgt etwa 270 M. Es hat sich zur Förderung der Sache ein eigener „Verband schleswig-holsteinscher Margarethenspenden“ gebildet, durch dessen Vermittlung dieselben erheblich billiger bezogen werden können.[3]) Großartiges leistet auf diesem Gebiete auch die 1898 in Württemberg gegründete „Charlottenpflege“. Sie hat bis jetzt in etwa 80 Gemeinden Krankenpflegekästen geliefert aus ihrem großen Depot in Stuttgart. Einfachere kosten 17,50, größere 28 M., doch können die Besteller sie nach Belieben weiter ausstatten. Größere Apparate leiht sie auch gegen Monatsmiete aus (Tragstuhl 3 M., Heber — zum Umbetten — 20, Fahrstuhl 3—10, Krücken 1 M. ꝛc.). Eine Charlottenpflege mit vollkommener Ausrüstung wird auf 200—300 M. kommen.

---

[1]) Auf kathol. Seite hat der Elsässer Priester Lichtté solche kurze Kurse für Jungfrauen vorgeschlagen (Charitas VII, 130), soviel ich weiß aber ohne Erfolg.

[2]) Das Land 1904/05, Nr. 6, berichtet, daß der Kreis Prüm einen Krankentransportwagen angeschafft hat, der auf Bestellung im ganzen Kreise für Transport Verunglückter oder Kranker zum Krankenhause ꝛc. benutzt werden kann. Die Kosten muß der Benutzer tragen, falls nicht die Gemeinde für ihn eintritt. — [3]) Näheres s. Land 8, 443 f.

Die Pflegekästen des bayerischen „Frauenvereins zur Förderung der Landkrankenpflege“ enthalten 25 Gegenstände, daneben erhalten die Pflegerinnen in Orten, wo keine Apotheke ist, mehrere Päckchen Verbandgaze und -watte, 6 Gazebinden, 2 Dtzd. Sicherheitsnadeln, 1 Rolle Heftpflaster, ferner eine Reihe Desinfektionsmittel (Lysol, Bleiwasser, Kali 2c.) und der gebräuchlichsten Heilmittel (Glyzerin, Rizinusöl, Hoffmannstropfen, Salmiakgeist, Opiumtropfen 2c.) und Teekräuter.

Im Herzogtum Koburg hat der „Marienverein“ gleich im ersten Jahre seines Bestehens schon für 27 Gemeinden Krankenpflegekästen besorgt, die je mit Inhalt 33 M. kosteten. — Zum selben Preise liefern die Rheinische und Brandenburgische „Frauenhülfe“ Pflegekästen (mit 12 Apparaten, Paket Verbandwatte, 20 verschiedene Binden, Heft- und Brandpflaster).

Im Königreich Sachsen hat der Landes-Samariterverband in einer Reihe von Orten Entleihdepots für Gegenstände der Krankenpflege auf dem Lande eingerichtet, von denen aus die umliegenden Dörfer versehen werden.

Die Krankenbesucherinnen des Charitasverbandes erhalten ebenfalls bei der Rückkehr in die Heimat Pflegegeräte (über 20: Thermometer, Eisbeutel, Bettpfannen, Irrigator, Ohrenspritze 2c.). Dazu Bettunterlagestoff, wasserdichten Stoff für Umschläge, Verbandwatte, Gaze, Binden 2c. Sie kosten mit Schränkchen 54 M.[1])

Es ist außerordentlich wichtig, daß die Geräte nach Benutzung stets gut gereinigt und desinfiziert werden; deshalb wird stets entsprechende Anleitung beigefügt.

Zum Schluß sind (soweit es noch nicht geschehen), einige Angaben über die Beschaffung der Mittel für Einführung guter Krankenpflege zu machen, da die genannten Vereine und Zentralstellen stets nur einen Teil der Kosten tragen. Es kommen in Betracht:

a) Staatliche Behörden. Das Ministerium des Innern im Königreich Sachsen bewilligte pro 1903/4 und 04/05 zur Unterstützung der ländlichen Krankenpflege je 5000 M. — Württemberg gibt jährlich (1898 an 220 Stationen) an arme Landgemeinden Beiträge. — Sachsen-Weimar bestimmte 1899 zu gleichem Zwecke 150000 M., Baden die gleiche Summe für ländliche Spitalbauten. — In Preußen geschah erst wenig. 1904 beschloß der Landesausschuß in Kassel zur Beförderung der Einrichtung von Gemeindepflegestationen bis auf weiteres Unterstützungen bis zum Betrage von 10000 M. (im Einzelfalle 2—600 M.)

[1]) Lieferant ist die sehr empfehlenswerte Firma Loetscherl & Cie. in Höhr bei Coblenz, die auch in jeder gewünschten anderen Zusammenstellung liefert. — Weitere Firmen für Pflegegeräte: Pesch, Berlin W, Karlsbadstr.; Tasch, Berlin, Oranienburgerstr.

unter bestimmten Bedingungen zu geben. — Die Rheinprovinz gibt seit Jahren zu den Arenberger Kursen Unterstützungen von je 50 M. für rheinische Mädchen (bis zum Höchstbetrag von 1000 M.), für die Kurse der Frauenhülfe gab sie 1902: 950 M.

b) Die Versicherungsanstalten der Alters- und Invalidenversicherung (in Industrieorten auch Krankenkassen) und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; beide haben ja großes Interesse an der Vorbeugung bezw. schnellen Heilung der Krankheiten und Unfälle. Sie geben bis jetzt aber meist nur, wenn es sich um größere Bezirke handelt und zwar durchweg nur an öffentliche Personen. Im Einzelfalle bewilligen sie je 60—100 M. für eine bestimmte Anzahl von Gemeindepflegerinnen. 1902 gaben von 31 Invalidenversicherungsanstalten 18 Zuschüsse für ländliche Krankenpflege (an dauernden Bewilligungen 42000 M.).

c) Kreise und Gemeinden. Sie haben mehrfach die Ausbildung und den Unterhalt der Pflegerinnen selbst ganz in die Hand genommen. Am bekanntesten sind die Einrichtungen des Landrats Schepp im Kreise Siegen.[1]) Er ließ katholische und evangelische Mädchen aus den größeren Gemeinden des Kreises 6 Monate lang im Siegener Krankenhause und im Kaiserin Augusta-Hospital in Berlin ausbilden und stellte sie mit 300 M. Gehalt in ihren Heimatgemeinden an. Auch sind für 15 Orte Krankenpflege-Hülfsstationen (Niederlagen von Pflegegeräten) angeschafft worden. Aehnlich gingen vor die Kreise: Uelzen (Hannover), Glogau (Schlesien). Einzelne Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz tragen zu den Arenberger und Aachener Kursen bei.

d) Kirchliche Gemeinden und gemeinnützige Vereine. Auf protestantischer Seite haben verschiedene Synoden die Krankenpflege eingerichtet; auf katholischer unterhalten manche Gemeinden ein Krankenhaus oder ambulante Krankenpflege. Vereine: der Württemberger Wohltätigkeitsverein gibt jährlich große Summen, der katholische Charitasverband 600 M. für ländliche Krankenpflege. — Es wäre zu wünschen, daß die Elisabeth- und Müttervereine mehr diesem Punkte ihre Sorge zuwendeten und nicht bloß Gaben an die Kranken verabreichten. Eine gute Pflegerin ist für sie mehr wert.

e) Freie Gaben. Durch Kollekten, Veranstaltung von kleinen Konzerten ꝛc. läßt sich viel Geld für die Einführung der Krankenpflege gewinnen. In verschiedenen Orten bezw. Gemeinden haben sich eigene Vereine zu dem Zweck gebildet, so z. B. im Kreise Isenhagen (Hannover), in Oberbaldingen (Baden). Der erstere erhebt von seinen Mit-

[1]) Vgl. Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Von Landrat Schepp (Freiburg 1898). 12 ff.

gliedern einen jährlichen Beitrag von 2 M., dafür haben sie im Falle der Krankheit nur geringe Gebühren für Pflege zu zahlen. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Landrat, Kreisarzt, Superintendenten und je einem Mitglied aus jedem Kirchspiel.[1])

Ist nur erst der ernste Wille zu helfen da, lassen sich also auf verschiedensten Wegen die Mittel finden. Dr. W. Liese.

Die moderne Frauenbewegung.

Eine kurze historische Darlegung und allgemeine Charakteristik.

II.

Inhalt: 6. Luise Otto-Peters und die Gründung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins 170. Der Bund deutscher Frauenvereine 171. — 7. Grundsätze und Bestrebungen des Allgemeinen deutschen Frauenvereines: Ziele; Taktik 172. — 8. Sozialcaritative und Bildungsarbeit im Bereiche der modernen deutschen Frauenbewegung 174; religiöse Stellung der Führerinnen 175. — 9. Die Bildung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine und der radikalen Gruppen 176; der deutsch-evangelische Frauenbund 177. — 10. Allgemeine Erfolge der Bewegung in Deutschland 177. — 11. Der katholische Frauenbund: Gründung 179; Zweck; Aufgabe 180.

6. Die moderne deutsche Frauenbewegung datiert aus der Zeit der Wirren von 1840—1850. Als Begründerin derselben muß man die Frau Luise Otto-Peters ansehen. Seit dem Jahre 1844 suchte sie in den von Robert Blum herausgegebenen „Vaterlandsblättern" für die Idee der Emanzipation der Frau Propaganda zu machen. Sie suchte insbesondere in einem Artikel darzutun, daß die Frau nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, an den Interessen des Staates teilzunehmen. Sie schrieb dann eine Reihe von Artikeln über das „Recht der Selbständigkeit" des weiblichen Geschlechtes. Im gleichen Sinne verfaßte sie Romane und Lieder. Im Jahre 1849 rief sie eine Frauenzeitung ins Leben, die jedem Fortschritte der Frau zur Emanzipation das Wort redete. Das Blatt ging in drei Jahren wieder ein. Auch einzelne Frauenvereine, die in dieser Zeit auftauchten, wurden nicht lebensfähig. Sie schrieb nun zugunsten der sog. Frauenrechte in verschiedenen Blättern Berlins, besonders in der von ihrem Manne August Peters herausgegebenen „Mitteldeutschen Volkszeitung". Bei allem be-

[1]) Näheres Land X, 21 ff.

kundete sie auch großes Verständnis und großes Mitgefühl für die Lage der Arbeiterinnen.

Am 24. Februar 1865 gründete Luise Otto-Peters in Leipzig den „Frauenbildungsverein", der sich am 18. Oktober desselben Jahres in den „Allgemeinen deutschen Frauenverein" verwandelte. Sie wurde dazu angeregt durch den Kapitän a. D. P. A. Korn, der seit einiger Zeit eine „Allgemeine Frauenzeitung", „Organ für weibliche Industrie, Frauen-Gerechtsame und Frauen-Interessen" in Leipzig herausgab. Unterstützung fand sie insbesondere an Auguste Schmidt, Vorsteherin einer Mädchenschule in Leipzig. Diese hielt am 7. März einen Vortrag über die Frauenfrage unter dem Motto: „Leben ist Streben", worin sie der Forderung Ausdruck gab: „Wir verlangen, daß die Arena der Arbeit auch für uns und unsere Schwestern geöffnet werde." Bei einer Zusammenkunft am anderen Tage erklärten 35 Damen sich bereit einem neuen Frauenverein beizutreten, für den ein Statutenentwurf vorlag. Auf den 16.—18. Oktober veranstaltete Frau Otto-Peters in Leipzig eine Versammlung. Männer und Frauen aus allen Teilen Deutschlands, von welchen man vermutete, daß sie sich für die Idee der Frauenemanzipation interessierten, waren eingeladen. Es war das erstemal, daß in Deutschland eine Frau eine größere öffentliche Versammlung leitete. Die auf der Versammlung angenommenen Resolutionen bildeten den Wegweiser für die Statuten des in wenigen Tagen auf dem Plane erscheinenden Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Sitz wurde Leipzig. Zur ersten Vorsitzenden wurde Luise Otto-Peters gewählt. Als Organ des Vereins gründete der Vorstand die „Neuen Bahnen". So war der Grundstein gelegt zu einem Verein, der sich langsam durch Zweigvereine und Ortsgruppen über die Hauptstädte Deutschlands ausbreitete.

Ein wenig später, am 27. Februar 1866, wurde in Berlin ein „Verein zur Beförderung der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes" gegründet. Er verdankte seinen Ursprung dem Präsidenten des preußischen Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, F. A. Lette († 1868). Dieser wollte der Not der alleinstehenden Frauen abhelfen durch Erschließung neuer Erwerbsquellen. Vom Stifter erhielt der Verein den Namen Letteverein. Dieser Verein, welcher sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, verdient insbesondere deshalb Erwähnung, weil sich seine Bestrebungen in einem wichtigen Punkte mit denen des Allgemeinen deutschen Frauenvereins deckten, und weil er schon allein durch sein Dasein dem Frauenverein in gewissem Sinne zum Halt- und Stützpunkte gereichte.

Der Allgemeine deutsche Frauenverein wurde der Träger und Förderer der modernen deutschen Frauenbewegung insoweit die

bürgerlichen Frauen in Betracht kamen. Alljährlich hielt er eine öffentliche Generalversammlung ab, bald in dieser, bald in jener Stadt, um für seine Ideen Propaganda zu machen und neue Mitglieder zu werben. Von ihm ging denn auch die Anregung aus zur Bildung der mannigfachsten Frauenvereinigungen. Schon bald nachdem er ins Leben getreten, wurden in Berlin, Wien, Breslau, Bremen, Darmstadt und anderen Städten Frauenvereine gegründet mit ähnlichen Bestrebungen. Im Laufe der Jahre wurde die Zahl der Vereine, die sich teils aus ihm heraus, teils neben ihm her bildeten, bald mit modifizierten Aufgaben, bald mit artikulären Zwecken immer größer.

Alle diese Vereine taten sich, angeregt durch den internationalen Frauenkongreß in Chicago 1893, im März 1894 zusammen zum „Bunde deutscher Frauenvereine". Es sind diesem Bunde bis heute angeschlossen etwa 170 Vereine mit ungefähr 90000 Mitgliedern. An der Spitze steht Frau Marie Stritt. Seit 1899 besitzt der Bund als Organ das alle 14 Tage erscheinende „Zentralblatt". Der bedeutendste der angeschlossenen Vereine neben dem Allgemeinen deutschen Frauenverein ist der „Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein", gegründet 1890 und umfassend zirka 11000 Mitglieder in etwa 70 Zweigvereinen. Diesem Bunde ist für seine Wirksamkeit im allgemeinen der Stempel des Allgemeinen deutschen Frauenvereins aufgedrückt, wie denn auch die Vorstände zum guten Teile aus denselben Personen bestehen; er tritt jedoch ein wenig unverblümter und entschiedener auf.

Der „Bund deutscher Frauenvereine" hat sich dem im Jahre 1888 in Washington gegründeten „Internationalen Frauenbund" angeschlossen. Der eingangs erwähnte Kongreß des Internationalen Frauenbundes in Berlin legte ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie weit die moderne Frauenbewegung es schon gebracht hat, und wie leistungsfähig die deutschen Frauenvereine sind. Die äußere Vorbereitung des Kongresses war tadellos, die Teilnahme aus allen Ländern, besonders aus Deutschland, eine unerwartet große, die Ausdauer bei den Verhandlungen eine bewunderungswürdige. Die ungeheure Menge von Referaten über die einzelnen Zweige der großen Frauenfrage standen nach Inhalt und Form durchaus auf der Höhe der Zeit. Man hatte den Kongreß in vier Sektionen geteilt: eine Sektion für „Frauenbildung", eine für „Frauenerwerb und Frauenberufe", eine für „Soziale Einrichtungen und Bestrebungen", eine für die „Rechtliche Stellung der Frau". Es wäre schwer zu beurteilen, in welcher Sektion das meiste und tüchtigste geleistet worden ist.

7. Nun zurück zum Allgemeinen deutschen Frauenverein, der auch heute von allen bürgerlichen Frauenvereinen die größte Anzahl Mitglieder und

wohl auch den tüchtigsten Vorstand hat. An der Spitze steht die sehr gebildete und sehr geschäftsgewandte Frl. Helene Lange. Sie gibt auch eine umfangreichere Zeitschrift heraus: „Die Frau, Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit", während das Vereinsorgan, „Neue Bahnen" alle 14 Tage von Elsbeth Krukenberg besorgt wird. Erstere hat auch im Verein mit Frl. Gertrud Bäumer ein vierbändiges „Handbuch der Frauenbewegung" veröffentlicht. Wir nannten den A. d. Fr. den Träger der modernen deutschen Frauenbewegung. Darum möchten wir vor allem seine Grundsätze und Bestrebungen etwas genauer charakterisieren.

Das eigentliche Ziel des A. d. Fr. und mit ihm des B. d. Fr. ist die vollständige und allseitige Gleichberechtigkeit und Gleichstellung der Frau mit dem Manne in privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Beziehung, im sozialen und im wirtschaftlichen Leben, in Erwerbs- und Ehrenstellungen, in niederen und höheren Berufen, im Beamtenstand und in den freien Ständen. Daher will man auch völlige Gleichheit und Gemeinsamkeit der Erziehung und des Unterrichtes für beide Geschlechter. Eine einzige Ausnahme soll die Militärkarriere machen. Dieses Ziel ist, wenn auch etwas verbrämt, so doch hinlänglich deutlich in den Statuten des A. d. Fr. zum Ausdruck gebracht. Als Zweck des Vereins geben dieselben an:

a) Befreiung der Berufsarbeit der Frau von allen ihrer Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen; b) Belebung des Interesses für hauswirtschaftliche und gewerbliche, wissenschaftliche und künstlerische Berufsbildung des weiblichen Geschlechtes; c) Förderung der tätigen Anteilnahme der Frauen an den kulturellen und sozialen Arbeiten unserer Zeit; d) Förderung der Rechte der Frau im privaten und öffentlichen Leben.

Was diesen Bestimmungen an völliger Klarheit etwa abgehen sollte, das wird durch das Vereinsorgan, durch die Reden in den Generalversammlungen und durch zahlreiche Schriften der Führerinnen mit unzweideutiger Genauigkeit ergänzt.

Der A. d. Fr. geht aber in dem Streben nach seinem Endziele von einer dreifachen richtigen Erkenntnis aus; und darin liegt das Geheimnis seines Erfolges. Er hat sehr wohl erkannt, daß eine zu scharfe Betonung des letzten Zieles der Frauenbewegung viele Feinde erwecken und großen Schaden bringen würde; er hat zweitens erkannt, daß eine neue große Idee allein die Frauen nicht in erheblichem Umfange in Bewegung setzen und noch weniger auf die Dauer zusammenhalten könnte; er hat drittens wohl begriffen, daß es unnütz sei, Forderungen zu erheben, die nicht verwirklicht werden können, weil die nötigen Vorbedingungen fehlen. Entsprechend diesem klugen Verständnisse für die wirkliche Lage der Dinge hat er stets in seinem Vorgehen ein dreifaches beobachtet:

a) Er geht in allem mit großer Umsicht und mit großer Vorsicht zu Werke. Langsam und schrittweise sucht er Stimmung zu machen für diese neuen Anschauungen. Mit allerlei wohlklingenden Redewendungen wird das, was man an letzter Stelle erstrebt, je nach den Umständen verschleiert. Das in die Augen stechende Mißliche und Beklagenswerte in der sozialen Lage der Frau wird in gewandter Weise in den Vordergrund gestellt, um mit besonderem Nachdruck auf Abstellung zu dringen. Alles was nach irgend einer Seite abstoßend und verletzend wirken könnte, wird sorgfältig gemieden. Dabei verfehlen die Frauen aber nicht durch bestechende Schlagwörter, die unserer ungläubigen Zeitrichtung schmeicheln, für ihre Sache zu begeistern. Sie reden von der „Freiheit des Geistes und des Gewissens unter der Fahne des Fortschritts", von „völliger Freiheit der geistigen Entwickelung", von „herausbilden und betätigen der vollen Persönlichkeit", von der notwendigen „ökonomischen Unabhängigkeit", von dem Erwerb der „natürlichen aber vorenthaltenen Menschenrechte", von der „Befreiung von unwürdiger Unterdrückung", von sozialer Hülfe nicht durch Spendung von Wohltaten, sondern durch „Gelegenheit, die Arbeitskraft zu entfalten".

b) Man sucht die Frauenkräfte zu gewinnen und zusammenzuhalten durch Kleinarbeit auf sozialem und caritativem Gebiete und durch weitverzweigte Wohlfahrtseinrichtungen und gibt dadurch der Bewegung einen dauernden und festen Stützpunkt.

c) Man strebt mit allen Kräften und mit allen Mitteln darnach, dem weiblichen Geschlechte Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen, um ihm allmählich den Eintritt in die bis heute dem Manne vorbehaltenen Berufe zu ermöglichen. Man bringt viele Opfer an persönlicher Müheleistung und an materiellen Mitteln, um Bildungsanstalten zu schaffen, sowohl für die gewöhnlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufe als auch für die höheren Gelehrtenberufe. Dabei agitiert man unablässig in Wort und Schrift, um Gemeinde und Staat zur Einrichtung von Schulen für das weibliche Geschlecht zu bestimmen.

8. In der dargelegten Hinsicht wie auch insbesondere auf sozial-caritativem Gebiet entwickeln die Mitglieder der modernen deutschen Frauenbewegung einen Opfersinn und einen Edelmut, die alle Anerkennung und hohe Bewunderung verdienen.

Sie haben ein offenes Auge für all die Mißstände und all das Elend, welches die soziale und wirtschaftliche Entwickelung der Neuzeit für die arme und arbeitende Bevölkerung und insbesondere für das Frauengeschlecht dieser Bevölkerung gebracht hat. Sie bestreben sich, die eiternden Wunden am Gesellschaftskörper vor der Welt bloßzulegen, sie werden nicht müde, in Wort und Schrift immer

wieder auf dieſelben hinzuweiſen, Verſtändnis für die Lage der arbeitenden Volksklaſſen herbeizuführen und Mitleid zu erregen; ſie dringen, wo ſich Gelegenheit bietet, auf ſoziale Reformen; ſie ſuchen Mittel ausfindig zu machen, um der ſchreiendſten Not und den größten Uebelſtänden durch augenblickliche Hülfeleiſtung zu ſteuern; ſie bringen viel Opfer an Zeit und Geld, um zu helfen, wo zu helfen iſt, und zu retten, was gerettet werden kann.

Man will ſich der armen Kinder annehmen in der Elternwohnung und außer derſelben. Man gründet Kinderſchutzvereine zur Ueberwachung des Kinderziehweſens. Man drängt auf genaue Prüfung der Verhältniſſe einer Familie, bevor man dort ſogenannte Pflegkinder (Zieh- und Koſtkinder) unterbringt und verlangt Ueberwachung derſelben durch Perſonen, welche von der Gemeinde angeſtellt und beſoldet ſind. Man bemüht ſich, ſogenannte Krippen zu ſchaffen und zu unterhalten. Man bringt Opfer für Bewahrſchulen und Kindergärten, für Kinderhorte, für Ferienkolonien, für Milchſtationen, Gewährung von Frühſtück an arme Kinder, für Suppenanſtalten. Man ſucht ſich verdient zu machen um Waiſenhäuſer, Erziehungsanſtalten, Beſſerungsinſtitute. Man nimmt teil an der Fürſorge für geiſtig und körperlich anormale Kinder, Idioten, Blinde, Taubſtumme, ſowie an der Fürſorge ſittlich gefährdeter und verwahrloſter Kinder. Man legt ſich ins Mittel für die überaus wohltätige Einrichtung der Volksſchulküchen.

Man errichtet Flickſchulen, Nähſchulen, Handarbeitsſchulen, Kochſchulen, Haushaltungsſchulen, Mägdebildungsanſtalten; desgleichen Fortbildungsſchulen für Mädchen allgemeiner Art, Fachſchulen für die verſchiedenen Mädchenberufe, insbeſondere für Ladnerinnen und für kunſtgewerbliche Beſchäftigung, Kurſe für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, Heime für Arbeiterinnen und für Geſchäftsgehülfinnen und für alleinſtehende Damen. Man zeigt großes Intereſſe für die deutſche Bahnhofsmiſſion und möchte Aſyle und Erziehungshäuſer für verwahrloſte Mädchen ſchaffen, Rettungshäuſer für Gefallene. Man ſchafft Stellenvermittelungsbureaus für weibliche Stellenſuchende jeder Art. Für dieſe verſchiedenen Zwecke haben ſich eigene Frauenvereine gebildet.

Die große Wichtigkeit der Wohnungsfrage iſt den Frauen auch nicht entgangen. Sie verfolgen nicht nur mit Intereſſe die allgemeinen Beſtrebungen auf dieſem Gebiete; ſie haben auch Vereine zur Anſtrebung behaglicher Heimſtätten für das arbeitende Volk ins Leben gerufen.

Man gedenkt auch der armen Kranken; man wünſcht geeignete Heime für arme Wöchnerinnen in hinreichender Zahl und ſorgfältige Pflege derſelben, ſteuert bei zu Krankenhäuſern, Siechenanſtalten, Re-

konvaleszentenhäusern, man unterhält Institute zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen. Vereine verschiedener Art haben sich auch für diese Zwecke zusammengetan. Man erstrebt auch, für die Krankenpflege einen besonderen besoldeten Frauenberuf auszubilden.

Man verschmäht auch nicht die gewöhnliche Armenpflege durch persönlichen Verkehr und durch Gaben an Geld, Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln. Dabei erstrebt man die allgemeine Berufung der Frauen in die kommunalen Armenkommissionen und Waisenräte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer und befürwortet die Anstellung einer beschränkten Zahl von besoldeten weiblichen Mitgliedern. — Man gründet Gefängnisvereine und erstrebt die Beaufsichtigung weiblicher Gefangenen durch weibliche Angestellte. — Man nimmt regen Anteil an der Bekämpfung des Alkohols. Wir haben seit dem 17. Juli 1900 einen „Deutschen Bund abstinenter Frauen", der dem „Internationalen Temperenzbund der Frauen" angeschlossen ist und in allen größeren Städten Deutschlands Mitglieder zählt. — Große Dienste erweist man insbesondere der ärmeren Bevölkerung, wenn man ihnen Gelegenheit bietet, in Rechtsfällen unentgeltlich Rat zu holen. Zu diesem Zwecke haben Mitglieder deutscher Frauenvereine Rechtsschutzvereine gegründet. Außer der Beschaffung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Gelder besteht die Vereinstätigkeit darin, daß hinreichend unterrichtete Damen allein und in Verbindung mit einem Rechtsanwalt Auskunft in Rechtsfragen erteilen.

Wie man aus allem ersieht, entwickeln die Mitglieder der deutschen Frauenvereine eine wirklich umfassende und vielseitige Tätigkeit, die aller Ehren wert ist. Leider geht gar vielen eines ab, welches das Fundament aller wahren Nächstenliebe ist. Das ist der Glaube an Gott und seinen Christus.

Viele Führerinnen der modernen Frauenbewegung sind leider Atheisten. Für die, welche nicht auf dem Standpunkte von Moleschott und Büchner stehen, ist meist Kant der große Prophet. Ein Teil hält mit Lessings Nathan alle Religionen für gleich gut und findet, daß keiner der „Ringe" echt ist. Sie reden durchweg die Sprache Herders; sie sprechen von Humanität, von harmonischer Entwickelung der Menschennatur durch die moderne Kultur, von Emporheben alles Menschlichen in eine lichtere Region durch die Wissenschaft, von einer zukünftigen idealen Menschheit. Nietzsche wird sehr verehrt. Das Auftreten mancher dieser Damen läßt vermuten, daß sie vom Geiste der Nietzscheschen Schriften durchdrungen sind. Man will z. T. an keinen anderen Gott glauben, als an den „Genius der Menschheit", an keinen anderen Himmel als das „Glück auf Erden" und sieht als das höchste zu erstrebende Ideal an, das

den bestimmenden Grund zu allem Tun und Lassen bildet, die „höhere Kultur der kommenden Geschlechter"; nach dem Tode soll es kein anderes Leben geben, als das Leben in dem Andenken der Nachwelt. In religiöser Beziehung steht der deutsche Frauenbund auf keinem anderen Standpunkte wie die übrigen deutschen Frauenvereine, die sich noch nach ihm gebildet haben.

Das klug berechnete und maßvolle Vorgehen der tonangebenden Führerinnen des A. D. Fr. und des B. D. Fr. gefällt manchen leidenschaftlich angelegten Naturen nicht. So hat sich denn im Jahre 1899 (Oktober) ein „Verband fortschrittlicher Frauenvereine" gebildet, welcher deutlicher redet und stürmischer in Wort und Schrift auftritt, namentlich bezüglich der höheren Mädchenbildung und der Erlangung politischer Rechte. An der Spitze stehen Frau Minna Cauer und Frl. Dr. jur. Anita Augspurg. Diese beiden geben auch die Zeitschrift heraus: „Frauenbewegung, Revue für die Interessen der Frauen". Angeschlossen haben sich etwa 15 Vereine mit ungefähr 1200 Mitgliedern.

Neben dieser gewiß schon radikal genug auftretenden Vereinigung hat sich 1902 eine noch radikalere Vereinigung gebildet. An der Spitze stehen Dr. phil. Helene Stöcker und Carmen Teja, welche die wenig erbauliche „Frauenrundschau" herausgeben.

Am radikalsten ist die „Sozialdemokratische Frauenbewegung". An der Spitze derselben stehen Klara Zetkin, Lily Braun, O. Baader, Rosa Luxemburg. Ihr Organ ist die „Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen". Die sozialdemokratische Frauenbewegung ist so alt wie die sozialdemokratische Bewegung überhaupt. Eine festere Unterlage erhielt die Frauenbewegung durch das Erfurter Programm. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Programms lauten:

„Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes für alle Wahlen und Abstimmungen"

„Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken und unterdrücken."

„Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen."

„Weltlichkeit der Schulen. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden."

Auf diese Forderungen des Programms steifen sich die Führerinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung und erstreben konsequente Durch-

führung derselben. Die sozialdemokratische Vereinigung hat ohne Zweifel die meisten Mitglieder. Ihre Zahl läßt sich schwer angeben.

Außer den genannten Frauenvereinigungen haben der Hofprediger a. D. Stöcker und der Prediger Lic. Weber (M.Gladbach) im Jahre 1899 einen „Deutsch-evangelischen Frauenbund" gegründet. An der Spitze steht Frl. Paula Müller (Hannover). Diese gibt auch das Bundesorgan heraus: „Mitteilungen des Deutsch-evangelischen Frauenbundes." Den Zwecken des Bundes dient auch die Zeitschrift: „Frauendienst" von Dr. Zimmer.

Die Bestrebungen dieser Vereinigung scheinen mir unklar und verschwommen zu sein. Sie wollen an der Lösung der Frauenfrage in streng konfessionellem Sinne mitarbeiten. Das treue Festhalten am Glauben an einen Gott und ein jenseitiges Leben, sowie das Eintreten für den Protestantismus halte ich für das einzige charakteristische Merkmal des Bundes.

Abgesehen von dem evangelischen Frauenbunde, haben alle die genannten Vereinigungen, angefangen von der liberalen, maßvoll auftretenden Vereinigung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins bis zu der radikalsten, sozialdemokratischen Bewegung, in religiöser Hinsicht ähnliche Anschauungen und im wesentlichen die gleichen Forderungen für das weibliche Geschlecht; nur wollen die sozialdemokratischen Frauen nicht den Boden der heutigen staatlichen Verfassungen.

10. Wir würden unserer Aufgabe nicht ganz gerecht werden, wenn wir nicht auch in wenigen Worten auf die bisherigen Erfolge der geschilderten deutschen Frauenbewegung im Emanzipationskampfe hindeuteten. Im Vergleich zu anderen Ländern, insbesondere zu England und Nordamerika, sind diese Erfolge sehr gering. Die Verhältnisse liegen bei uns aber auch ganz anders. Deutschland ist im großen und ganzen ein hochkonservatives Staatengebilde. In allen öffentlichen Dingen herrscht mehr Ordnung, aber auch mehr Ruhe und Stetigkeit als anderswo. Das deutsche Heim mit der stillen Häuslichkeit war bislang noch eine Stätte der inneren Zufriedenheit und des Glückes. Auch hatte die moderne wirtschaftliche Entwicklung nicht so früh und nicht so gewaltig die Lage der Frau verkehrt als in den Industrieländern. Wenn wir das alles ins Auge fassen, dann dürfen wir die Erfolge der Frauenbewegung doch nicht gering anschlagen.

Ihrer regen, allseitigen und unablässigen Agitation ist es zu verdanken, daß manche Bestimmungen im Entwurfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch, namentlich über die vermögensrechtlichen Verhältnisse in der Ehe, zugunsten der Frau geändert wurden. Ihren Bemühungen ist es auch zu verdanken, daß es der Frau ermöglicht wurde, wenn auch noch nicht durch gesetz-

liche Bestimmungen, so doch wenigstens durch Verwaltungsmaßregeln, daß sie in öffentlichen Versammlungen und in Vereinen in etwa ungehindert über ihre Interessen beraten kann. Manche Milderungen in den Verordnungen der Sittenpolizei hinsichtlich der Behandlung verdächtiger Frauenzimmer sind auch wohl auf ihre Bemühungen zurückzuführen. Für die Anstellung von Fabrikinspektorinnen hat sie auch tatkräftig mitgewirkt. Die Eröffnung mancher Stellungen im staatlichen Dienste, insbesondere an Post und Eisenbahn, darf sie mit Recht als ihr Verdienst beanspruchen. Wenn in sehr vielen Städten die Frauen Sitz und Stimme in der Armenverwaltung und im Waisenrate haben, so hat dazu die Frauenagitation am meisten beigetragen. Zu der Zulassung der Lehrerin zum Oberlehrerinnenexamen hat sie sehr viel beigesteuert. Daß den Frauen die Hörsäle der Universitäten geöffnet wurden, daß sie zu Staatsexamina zugelassen werden, und daß sie die akademischen Grade erwerben können, ist ihr Werk. Daß die Gemeinden hier und da Mädchengymnasien errichten, ist gleichfalls als Erfolg ihrer Bestrebungen anzusehen.

An sich betrachtet, mögen diese Erfolge nicht groß scheinen. Aber sie sind doch bedeutungsvoll. Der Stein ist im Rollen. Er wird immer schneller rollen. Die nächsten Jahrzehnte werden uns Dinge bringen, die man vor zwanzig Jahren für rein undenkbar gehalten hätte.

11. Der katholische Frauenbund. Die jüngste Erscheinung auf dem Gebiete der deutschen Frauenbewegung ist der katholische Frauenbund. Die katholischen Frauen Deutschlands hatten schon lange Jahre hindurch eine rege Tätigkeit entfaltet durch die verschiedensten sozialcaritativen Veranstaltungen, welche die neuzeitlichen Verhältnisse der christlichen Nächstenliebe nahelegten. Abgesehen von den fünf Jahrzehnte hindurch außerordentlich segensreich wirkenden Elisabethenvereinen, hatten sich eine Reihe von katholischen Frauenvereinen gebildet, welche Fürsorge trafen für Kinder, die für ihr materielles, körperliches und sittliches Wohl der Hülfe bedürftig waren, und Vereine, welche sich der gefährdeten, gefallenen, der umherreisenden und arbeitsuchenden Frauenspersonen, sowie der Gefangenen annahmen.

All diese Tätigkeit vollzog sich nach Veilchenart, das im Verborgenen blüht. Aber diese Wirksamkeit war um so intensiver und nachhaltiger, je mehr sie im stillen vor sich ging. Sie war eben eine echt christliche und handelte nach dem Grundsatze: Die Rechte soll nicht wissen, was die Linke tut. Große Reklamen und öffentliche Statistiken wurden ebenso vermieden wie bei den großartigen nach allen Seiten hin sich erstreckenden Werken der Nächstenliebe in den katholischen Frauenklöstern.

Zudem bestand seit 1885 ein katholischer Lehrerinnenverein, der heute 7718 Mitglieder zählt in 64 Verbänden und 12 Zweigvereinen, und eine gut redigierte Zeitschrift: „Monatsschrift für katholische Lehrerinnen" besitzt, die ihren 17. Jahrgang aufweist.

Indessen konnte sich die katholische Frauenwelt der Einsicht nicht verschließen, daß die moderne wirtschaftliche Entwickelung für das weibliche Geschlecht soziale Verhältnisse geschaffen hat, welche eine ausgedehnte sozialreformatorische Betätigung von seiten der Frauen dringend erheischte. Dazu hatte sie die Ueberzeugung gewonnen, daß ein enger Anschluß an die moderne akatholische Frauenbewegung nicht ratsam war, weil eine Gesundung unserer kläglichen sozialen Zustände nur auf der Grundlage echt christlicher Prinzipien denkbar ist.

Von diesen Erwägungen geleitet, traten bei Gelegenheit der großen Katholikenversammlung in Köln am 26. August 1903 im Caritashause einige katholische Damen mit der Vorsitzenden des katholischen Lehrerinnenverbandes Frl. Herber zusammen, um Beratung zu halten über die Gründung eines deutschen katholischen Frauenbundes. Man setzte eine Kommission ein, welche untersuchen sollte, ob und wie eine solche Vereinigung ins Leben zu rufen sei. Am 22. September folgte eine zweite Besprechung im Caritashause, welche die Einsetzung eines Zentralkomitees mit dem Sitze in Köln für die katholischen Frauenvereine Deutschlands beschloß. Unter diesem Komitee sollten sich dann drei Kommissionen bilden: für Erziehung und Unterricht, für Caritas und für soziale Arbeit. Auf dem Caritastage in Frankfurt a. M. wurde dann am 7. Oktober eine Versammlung katholischer Frauenvereine veranstaltet, der jener Beschluß vorgelegt wurde. Derselbe wurde angenommen und das Komitee mit der Abfassung eines Statutenentwurfes beauftragt. Ein solcher wurde in seinen Grundzügen schon am 16. November auf einer Sitzung des Zentralkomitees im Caritashause in Köln angenommen. Im Laufe der folgenden Monate wurde dann dieser Entwurf nach eingehenden Beratungen und nach Anhörung der erzbischöflichen Behörde in wesentlichen Punkten vervollkommnet. Nebenher entfaltete schon das Zentralkomitee eine eifrige Organisationstätigkeit.

Vom 6. bis 8. Nov. 1904 fand in Frankfurt a. M. die konstituierende Versammlung statt. Zahlreiche Frauen aus allen deutschen Gauen waren erschienen. Das Statut wurde angenommen, der Bund gegründet, der Vorstand gewählt und Frau Sanitätsrat Hopmann aus Köln zur Vorsitzenden ernannt. Es wurde von der vom Zentralkomitee seit dem 1. Jan. angestellten Generalsekretärin Freiin von Carnap berichtet, daß bereits 10 katholische Frauenvereinigungen ihren Anschluß an den Bund angemeldet, und daß sich schon in 7 Städten Orts-

gruppen gebildet hätten. Auf der Versammlung wurden Referate gehalten über Arbeiterinnenfrage von Frau Gnauck-Kühne, über Mädchenerziehung von Frl. Breuer, über Fürsorge für sittlich gefährdete Frauenspersonen von Frau Neuhaus, über kaufmännische Gehülfinnen von Frl. Waldeck, über Mädchenschutz und Bahnhofmission von Frau Dr. Amann. Diese Referate sowohl als die daran sich anschließende Diskussion bekundeten in hohem Maße, daß die anwesenden Frauen volles Verständnis für die großen Aufgaben unserer Zeit hatten und berechtigten zu der zuversichtlichen Hoffnung für ein großes, segensreiches Wirken des neuen Bundes.

Der katholische Frauenbund hat nun den Zweck:

1. Die auf den verschiedenen Gebieten sich bewegende Vereinstätigkeit der katholischen Frauen zu einem planmäßigen Zusammenwirken zu verbinden; 2. die katholischen Frauen über die gegenwärtig das Frauengeschlecht bewegenden Fragen aufzuklären und 3. sie anzuregen, durch caritative Tätigkeit an einer Lösung derselben im Sinne der katholischen Weltanschauung zu arbeiten. Er teilt sich in drei Abteilungen: eine Abteilung für wissenschaftliche Bestrebungen, eine für caritative Tätigkeit, eine für soziale Tätigkeit.

Die in Freiburg i. B. erscheinende Zeitschrift „Die christliche Frau", welche seit 3 Jahren den Bestrebungen des Frauenbundes vorgearbeitet hat, soll vor der Hand als Vereinsorgan dienen.

Die katholische Frauenvereinigung stellt sich auf durchaus konfessionellen Boden. Sie geht von der Ueberzeugung aus, daß die große Frauenfrage der Neuzeit tief in das Familienleben eingreift, daß sie Frau, Mann und Kinder berührt, daß sie enge verknüpft ist mit religiösen und sittlichen Fragen und nicht zum Wohle der Menschheit gelöst werden kann ohne Den, Der da ist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Darum stellt sich der katholische Frauenbund ganz und gar unter den Schutz und die Obhut der hl. Kirche, und will ganz in der Absicht und nach den Weisungen des Heiligen Vaters Pius X wirken: „Alles zu erneuern in Christo." Um dieser Gesinnung einen prägnanten Ausdruck zu geben und um gleichsam nach außen hin eine Garantie zu bieten für deren allseitige und stetige Betätigung, haben die Satzungen einen geistlichen Beirat vorgesehen, der im Vorstande Sitz und Stimme hat.

Wir betrachten die Gründung des katholischen Frauenbundes als eine große Tat, die einem dringenden Bedürfnisse entspricht. Dieses, abgesehen von allem andern, schon aus dem Grunde, um die Frauenwelt aufzuklären über die falschen Prinzipien und über die zum Teile verkehrten und verderblichen, zum Teile über das wahre Ziel hinausgehenden Bestrebungen der akatholischen Frauenbewegung. Letztere ist, wie wir gezeigt haben, hervorgegangen aus der trüben Quelle des Rationalismus und des falschen Liberalismus. Was aus dieser

Quelle kommt, kann kein reines, lauteres Wasser sein, das erquickend und erfrischend wirkt. Der Liberalismus, welcher mit der alten herrlichen sozialen Ordnung aufgeräumt hat, unter der die Völker Jahrhunderte hindurch zufrieden und glücklich lebten, hat den geringen und wirtschaftlich schwachen Ständen unsäglich viel Unheil gebracht. Unter dem Deckmantel der Freiheit brachte er ihnen Knechtschaft, unter dem Vorwande, jedem die goldene Pforte zeitlichen Wohlstandes zu öffnen, überantwortete er die großen Massen des Volkes bitterer Armut. Die Frauenwelt hat er wirtschaftlich und sittlich in den heutigen beklagenswerten Zustand gebracht.

Ausgehend von den verkehrten Anschauungen des individualistischen Liberalismus und aufbauend auf dessen Grundsätzen, wird eine Frauenbewegung nie und nimmer eine bessere Zukunft herbeiführen können. Ohne Gott und wider Gott, ohne Anerkennung der ewigen unumstößlichen Wahrheiten des Christentums und im Kampfe mit den christlichen Ideen und Einrichtungen, ist es unmöglich, die Menschen glücklich zu machen. In der vollen und ganzen Unterwerfung unter die christliche Glaubens- und Sittenlehre und im Anschlusse an die bewährte Ordnung der Dinge, wie frühere Jahrhunderte sie ganz im Geiste des Christentums geschaffen haben, ist der Schlüssel zum Rätsel der heutigen Frauenfrage zu finden. Auch darüber kann die Geschichte belehren. Ueberall da, wo die christlichen Prinzipien nicht anerkannt werden, wird dem schwachen Geschlechte übel mitgespielt.

Wohl niemals wurden die „Menschenrechte", die „Freiheit" und „Gleichheit" und „Brüderlichkeit" lauter und öffentlicher und feierlicher verkündet als am Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich. Aber die Freiheit und Gleichheit, welche die Männer den Frauen gewährten, bestand darin, daß sie ihre Vereinigungen verboten und ihre Versammlungen schlossen. Die Verfasserin der „Frauenrechte" mußte auf das Schaffot steigen.

Bei unseren heidnischen Vorfahren, den alten Deutschen, trug das Weib fast die ganzen Lasten der Produktion, während der Mann dem Waidwerk oblag und das Kriegsgeschäft betrieb.

Bei den heute noch nicht zum Christentum bekehrten Heidenvölkern hat das Weib allenthalben eine bejammernswerte Stellung. Der Australier betrachtet und behandelt sein Eheweib ungefähr wie ein Haustier. Der Botokude bürdet ihm alle Arbeitslast auf und mißhandelt es, wenn es ihm gefällt. Das Weib des Feuerländers erwirbt die Nahrung, erhält aber wenig davon. Bei den Hindus in Indien wohnt das Weib in einem abgesonderten Teile des Hauses und darf erst nach dem Manne die Mahlzeiten einnehmen. Der ehedem vom Christentum zum Heidentum

zurückgekehrte Mohammedaner betrachtet die Frau als ein Wesen untergeordneter Art, das nur da ist, um den Bedürfnissen und dem Vergnügen des Mannes zu dienen. Sie hat kein Recht, mit dem Manne zu Tische zu sitzen. In der Religion wird sie unter die unreinen Sachen gezählt.

Bei den alten Kulturvölkern, bei den Phöniziern, Assyriern, Babyloniern, Aegyptern, Griechen, Römern läßt sich ziemlich genau beobachten, wie die Stellung der Frau schwankt mit dem Glauben an eine allwaltende Gottheit. Solange diese Völker auf die Stimme ihres Gewissens hörten und die Gebote, die Gott in ihr Herz geschrieben, aus Furcht vor Gott und aus Liebe zu Gott im großen ganzen zu befolgen suchten, hatte man immer eine gewisse Achtung vor der Frau. Aber gerade in den Zeiten, wo sie beim Glanze irdischer Macht und unter den Strahlen einer fortgeschrittenen äußeren Kultur in tiefen sittlichen Verfall geraten waren, wurde die Stellung der Frau eine recht niedrige und klägliche. Man betrachtete sie als Werkzeug sinnlicher Lust. Sie mußte sich preisgeben, um die unzüchtigen Gottheiten zu ehren. Der Mann durfte sie züchtigen, wegjagen, als Sklavin verkaufen. Letzteres sogar nach altrömischem Rechte. Der Grieche Hesiod und der Römer Cato bezeichnen die Frau als ein notwendiges Uebel.

Das Christentum erst hat das Weib zu der würdigen Stellung und zu den Rechten gebracht, die ihn von Natur und nach Gottes Willen zukommen. Selbst im alttestamentlichen Gottesstaate, im Judentum, das nur ein Schatten und Vorbild des Christentums sein sollte, genoß das Weib nicht die Achtung, welche ihm das wahre Christentum zollt.

In unseren Tagen ist man aufgebläht von Wissensstolz, man pocht auf die Errungenschaften der modernen Kultur, man preist den Fortschritt und die Freiheit, aber man will von Gott und seinen Gesetzen nichts wissen. Die schweren Folgen dieser Gottentfremdung hat am meisten das Weib zu tragen. Die Mutter an der Maschine ist wirklich ein betrübendes Bild. Das prostituierte Weib ist ein abscheulicher Schandfleck an der christlichen Menschheit.

Darum sollte die heutige Frauenwelt sich durch die Geschichte belehren lassen, daß sie, ohne religiöse Grundsätze, mit der Losung: „Wissenschaft und Kultur", die herrschenden Mißstände niemals ändern wird, und daß es nur ein Mittel gibt, die Frauenwelt dem gähnenden Abgrunde des sozialen Verderbens zu entreißen — die Rückkehr zum vollen und ganzen Christentum [1]).

Dr. P. Oberdörffer.

---

[1]) Zu dem I. Teile des Artikels „Die moderne Frauenbewegung" schreibt der Redaktion ein befreundeter Nationalökonom evangelischen Bekenntnisses, daß er einen S. 95 in Bezug auf die Reformation und das wahre Christentum gebrauchten Ausdruck für

Rundschau.

Soziale Hygiene. Mäßigkeit.

Arbeiterbewegung und Alkoholfrage. „Die erste Bedingung zu allgemeiner Kultur ist der entwickelungsfähige, der kulturfähige Mensch. Und wenn der Alkoholismus diese Entwickelungsfähigkeit schädigt, so muß man schon von vornherein erwarten, zwischen Alkoholfrage und Arbeiterfrage Berührungspunkte zu finden." Diese in ihrer Schlichtheit frappierend klaren Worte finden wir in einem der Schriftchen (Nr. 5 Seite 4) des sozialdemokratischen „Deutschen Arbeiterabstinentenbundes". Der Verfasser Dr. med. Georg Keferstein bezweckt mit seiner Broschüre (Moderne Arbeiterbewegung und Alkoholfrage) nicht eine Rechtfertigung der Abstinenz überhaupt. Daher treten auch die ermüdenden tabellarischen Zusammenstellungen über die Zusammenhänge von Alkoholismus, Schwindsucht, Wahnsinn, Prostitution und Verbrechen, welche wir sonst in derartigen Arbeiten anzutreffen gewohnt sind, wohltuend hinter allgemein sozialwirtschaftlichen und kulturellen Betrachtungen zurück. Hat die Arbeiterschaft als aufstrebende Klasse ein spezielles Interesse an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs? so lautet die Frage, welche K. in wohltuender Sachlichkeit der Argumentation behandelt. Der Umstand, daß die selbstgewollte und aus eigener Kraft geförderte Hebung einer Gesellschaftsschicht stets ein großes Maß von Selbstzucht und sozialem Verantwortlichkeitsgefühl erfordert, macht uns die Bejahung dieser Frage selbstverständlich, und wir pflichten dem Autor bei, wenn er sagt: „Der Arbeiter, der seine Gesundheit schädigt, schädigt seine Klasse im Kampfe um bessere Wirtschaftsordnung" (25). Auch die durch übermäßigen Alkoholgenuß erzeugte seelische Lähmung empfinden wir nicht nur vom individuell menschlichen und religiös sittlichen, sondern auch vom allgemein sozialen Standpunkt aus als gefahrvoll und entwürdigend. „Der Alkohol macht den Menschen zufrieden, wo er keinen Grund zur Zufriedenheit, vielmehr die Pflicht zur Unzufriedenheit hätte (26) . . . die Arbeiterbewegung wird durch die Beseitigung des Alkoholismus nicht überflüssig, sondern sie wird dadurch erst recht wirksam und machtvoll gemacht" (38). Dies sind goldene Worte, denen wir vollen Widerhall in weitesten Arbeiterkreisen wünschen. Wir möchten hierbei der negativ nachteiligen Beeinflussung der Volksenergie durch den Alkohol seine positive Schädigung hinzufügen. Nicht nur die Lähmung des Rechtsgefühls und des sozialen Tatendrangs, auch die Entfesselung undisziplinierter Klassenleidenschaften wird der Arbeiterbewegung gefahrvoll. Daß manche Torheit des Radikalismus auf das Schuldkonto des Alkohols zu setzen ist, wird wohl kaum irgendwo bezweifelt. Die vom Verfasser mitgeteilten Tatsachen, z. B. das Verbot des Alkoholkonsums bei Riesenstreiks, bestätigen unsere Auffassung. Wir dürfen auch auf die höchst aktuellen Vorkommnisse beim Bergarbeiterstreik hinweisen und daran erinnern, daß die Führer aller Richtungen die Ausständigen eindringlich

---

protestantische Leser verletzend finde, wie er auch die dort gegebene Charakteristik Luthers für historisch einseitig halte. Die Redaktion nimmt von dieser Zuschrift gerne Anlaß zu der Erklärung, daß die „Soziale Kultur" sich selbstverständlich von jeder konfessionellen Polemik fernhalten will; und überhaupt: wenn sie in Fragen, die in den Rahmen der Zeitschrift fallen, Ja und Nein der Anschauungen zu Wort kommen läßt, so stehen hierfür zunächst nur der jeweils unterzeichnete Verfasser und die von ihm angeführten Gründe ein.

Digitized by Google

und mit Erfolg vor dem Schnapstrinken warnten. Fördert aber einerseits die Abstinenzbewegung das fortschrittliche Streben der Arbeiterschaft, so macht auf der anderen Seite nach der Auffassung K.s erst das Vorhandensein einer zielsicheren Arbeiterbewegung und klar erkannter Kulturideale der Arbeiterklasse den Kampf gegen den Alkohol wirksam. „Wenn man mit Recht glauben müßte, daß ein wirklicher Lebensgenuß immer nur verhältnismäßig wenigen zugänglich sein würde, daß also immer nur diese wenigen im höheren Sinne des Wortes Menschen sein könnten, und daß dagegen die große Menge als Arbeitssklaven bei kärglicher Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse dazu verurteilt wären, immer weiter stumpf hinzuvegetieren, ... dann würde man nur ein Werk der Barmherzigkeit tun, wenn man den Massen hülfe, ihr Elend im Alkohol zu vergessen." Diese Gedanken mögen dem christlichen Leser im ersten Augenblick abstoßend erscheinen, ist ihm doch die Mäßigkeit und Bekämpfung der verrohenden Betäubung ein von den sozialen Zuständen unabhängiges religiöses Gebot. Es möge aber hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß der sozialwirtschaftliche Tiefstand und die geistige Vernachlässigung weiter Volksschichten diese zu einer sittlichen Abstumpfung geführt haben, die Moral- und Abstinenzpredigten ungehört verhallen läßt. Die krassen Gegensätze in der Lebenshaltung der Klassen erbittern die Arbeitermassen, und es scheint uns fast frevelhaft, mindestens aber grenzenlos unverständig, wenn ihnen die Satten Enthaltsamkeit predigen ohne gleichzeitig das Anrecht der Arbeiter auf Wohlstand und höhere Kultur zu betonen. Aus diesem Grunde stößt die von jeder sozialfortschrittlichen Tendenz bare Mäßigkeitsbewegung auch bei den Arbeitern auf so großes Mißtrauen und wird häufig mit dem Vorwurf zurückgewiesen, daß die Wasserverkündiger heimlich Wein trinken. Deswegen muß aber auch die Mahnung zur Mäßigkeit in dem Augenblick bei den hochstehenden Arbeitern kulturfreudiges und klassenstolzes Verständnis finden, indem sie in den Dienst des Kampfes um wirtschaftliche Gerechtigkeit, soziale Gleichstellung und kulturelle Hebung des Arbeiterstandes gestellt wird. Dies ist umsomehr der Fall, als nicht nur gefühlsmäßige, sondern auch praktisch ökonomische Ursachen einer Temperenzbewegung den Weg versperren, welche sich von allen sozialreformatorischen Aktionen und Programmen loslöst. Denken wir nur an die oft geradezu zum Wirtshausgang zwingenden Wohnungsverhältnisse, die Zerrüttung des Familienlebens durch die gewerbliche Mitarbeit der Frau, den durch Sorgen und Aerger hervorgerufenen Drang nach Betäubung und nicht zuletzt an die vielfach zum Trunk verleitenden Arbeitsverhältnisse und Fabrikzustände. Hier ist es notwendig, den ernsten Willen zur Besserung dadurch zu zeigen, daß man die sozial- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen der Mäßigkeitsforderung zieht. Das Vorhandensein des ehrlichen sozialreformerischen und kulturellen Eifers wird dann den Tapfersten aus dem Arbeiterstande die Kraft geben, aus dem furchtbaren Circulus vitiosus herauszutreten, in welchem das soziale Elend den Alkoholismus, dieser aber wieder das soziale Elend begründet. Sie werden, von seinem Bann befreit, die beiden wechselwirkenden Erscheinungen zu bekämpfen suchen.

Schätzenswert sind in diesem Zusammenhang auch Vorschläge zum Ersatz des Alkohols während der Arbeit. Wir vermissen unter anderem hier in der Broschüre eine Erwähnung der Bewegung der organisierten Bauarbeiter auf Lieferung frischen Trinkwassers und Schaffung von Kochgelegenheit auf den Bauten. Diese Arbeiterforderungen haben bereits mehrfach dank der Selbsthilfe tarifliche Sanktion erlangt. In Süddeutschland hat sie auch teilweise der staatliche und gemeindliche Bauarbeiterschutz unter seine Vorschriften aufgenommen. Aehnliches müßte unbedingt für die Walzwerksarbeiter und noch zahlreiche Berufsgruppen geschehen, und in erster Linie müßte, wie auch Dr. K. hervorhebt, der Freibierlieferung an die Brauer, welche einen Teil der Lohnzahlung ausmacht, entgegengetreten werden. Wir dürfen wohl hier zum Ansporn weiterer Aktionen anführen, daß

schon zahlreiche Tarifverträge des Braugewerbes das Freibier wenigstens auf persönlichen Wunsch der Gesellen durch einen entsprechenden Lohnaufschlag ersetzen, während andere es ganz zugunsten einer Einkommenssteigerung der Angestellten beseitigen.

Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer Reform der sozialwirtschaftlichen Zustände ist und bleibt es aber wahr, daß *die Bekämpfung der Unmäßigkeit eine Frage der Volkserziehung* ist. Wir müssen dem Autor dafür Dank zollen, daß er, obgleich Sozialdemokrat und damit doch mehr oder weniger klar bewußter Materialist, die Unentbehrlichkeit einer Hand in Hand mit der ökonomischen Hebung des Arbeiterstandes gehenden geistig-sittlichen Emporentwickelung der gehobenen Volksmassen betont. Unter Zurückweisung der marxistisch-fatalistischen Auffassung, daß eine gehobene Lebenshaltung ohne weiteres auch eine höhere Gesittung zur Folge habe, schreibt er: „Ein Steigen der Löhne, ohne daß zugleich das Kulturniveau der Arbeiter sich hebt, ist fast stets mit einem Steigen des Alkoholkonsums begleitet gewesen" (13). An anderer Stelle heißt es: „Die Arbeiterbewegung muß rastlos an der geistigen und sittlichen Höherhebung der Klasse arbeiten, denn diese ist erste Voraussetzung für das Ziel, um das gekämpft wird ... Diese Bildungsarbeit ... wird der Arbeiterschaft durch den Alkohol erschwert. Jede Vergeudung von Kraft und Zeit durch die Alkoholwirkung, jede Schwächung des Geistes durch das lähmende Gift schädigt die Bewegung, die, wird sie recht verstanden, die höchsten Anforderungen an den Menschen stellt" (27). Wir zitieren diese Stellen einmal wegen ihres objektiven Wertes, dann aber auch vorwiegend, um zu zeigen, wie himmelweit der Verfasser bereits von den Grundideen des sozialdemokratischen Programms abgerückt ist. Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß sein Arbeitsgebiet die individuelle Volkserziehung ist, welche sich eben schlechterdings mit den Grundsätzen des ökonomischen Materialismus und mit der Verneinung der sittlichen Aktionsfreiheit des Menschen nicht bewerkstelligen läßt. Somit ist K. ein unfreiwilliger Zeuge für die erzieherische Impotenz der programmtreuen Sozialdemokratie, und seine innere Entfernung vom Parteiprogramm findet in seiner isolierten Stellung und in der Verständnislosigkeit, welche man im allgemeinen in seinen Kreisen seinen Ideen entgegenbringt, ihre äußere Bestätigung. Der Wunsch K.s, daß eine „schon bestehende Macht" Trägerin der Abstinenzbewegung werden soll, findet nach seinen eigenen Angaben bei der Sozialdemokratie, „auf die der erste Blick fällt", nicht viel Entgegenkommen. Immerhin bedeutet die nachstehende Resolution des Bremer Parteitages der Sozialdemokratie im Vergleich zu den fünf Jahre vorher in Hannover gemachten Konzessionen an die menschlichen Schwächen einen auch von uns anerkannten Fortschritt. Sie lautet:

„In Anbetracht der ungeheuren Schädigungen, welche der Alkohol der Arbeiterschaft verursacht, indem er insbesondere zu einem großen Hindernis für die Verwirklichung unserer Ziele wird, hält es der Parteitag im Interesse des Fortschreitens unserer Bewegung für unbedingt erforderlich, den Alkoholmißbrauch in der Arbeiterschaft zu bekämpfen. Er fordert daher alle Parteigenossen und insbesondere alle Parteizeitungen auf, noch mehr als bisher die Arbeiter auf die Gefahren des Alkoholgenusses aufmerksam zu machen."

Diese offizielle Kundgebung darf allerdings die Mächte nicht unterschätzen lassen, welche auch heute noch *einer Mäßigkeitsbewegung innerhalb der Sozialdemokratie entgegenwirken*. Ihre Stützen sind natürlich logischerweise im Lager der unversöhnlichen Marxisten, sagen wir lieber: der Uebermarxisten zu finden, und unter ihnen darf selbstverständlich der Vorkämpfer des entarteten Marxismus, Kautzky, nicht fehlen. Er sagte vor nicht allzu langer Zeit: „Gelänge es dagegen der Temperenzbewegung in Deutschland, ihr Ziel zu erreichen und die deutschen Arbeiter in Massen zu bewegen, das Wirtshaus zu meiden und sich außerhalb der Arbeit auf das ihnen so verlockend geschilderte

Familienleben zu beschränken, gelänge das den Temperenzlern, dann hätten sie erreicht, was dem Sozialistengesetz niemals auch nur annähernd gelungen, der Zusammenhang des Proletariats wäre gesprengt, es wäre auf eine Masse zusammenhangloser und daher auch widerstandsloser Atome reduziert." Fast möchten wir dem stolzen Vorkämpfer des weltbeherrschenden Proletariats hier die Frage vorlegen, ob das die Arbeitermassen zusammenhaltende Bindemittel in Bier oder Schnaps bestehe, und ob der von ihm naturnotwendig erkannte Befreiungskampf des Proletariats an einem Wirtshausverbot scheitern würde. Wir wollen aber nicht ungerecht sein und nehmen daher an, daß er meint, mit dem Alkoholgenuß schwände die Möglichkeit der Versammlung an öffentlichen Orten. Warum kommt aber der führende Politiker einer Partei, welche die ganze Kultur der Zukunft auf den Arbeiterstand aufbauen will, nicht auf den erlösenden Gedanken, daß sich das „souveräne Volk" auch alkoholfreie Wirtshäuser schaffen könnte! „Nicht Schließung, sondern Reform der Wirtshäuser," ruft ihm Otto Lang, der Vorkämpfer der Abstinenzbewegung innerhalb der schweizerischen Sozialdemokratie, zu.

Wenn wir konstatiert haben, daß die Hervorhebung sittlich erzieherischer Momente und damit die Förderung der Mäßigkeitsbewegung eigentlich klar betrachtet einen Verstoß gegen die ursprünglichen Doktrinen der Sozialdemokratie bedeutet, so ist die Frage leicht zu beantworten, wie sich die unverkennbare Wandlung in mehr ideologischer Richtung erklärt. Die weitsichtigsten und tiefstdenkenden Anhänger der Partei haben sich diese Gesundung der Anschauungen eben mit der Preisgabe grundlegender Prinzipien erkauft, und je mehr sie Oberhand gewinnen, desto schneller wird der Sozialdemokratie ihr Weltanschauungsfundament unter den Füßen schwinden. Aeußerst bezeichnend sind in dieser Richtung verschiedene Stellen aus Broschüren von dem eben erwähnten Otto Lang, Oberrichter von Zürich, und von F. U. Schmidt, Amsterdam. (Ebenfalls im Verlage des soz. Abstinentenbundes erschienen.) Der letztere schreibt gelegentlich seiner Besprechung des Stimmungswandels in holländischen Parteikreisen der Abstinenzbewegung gegenüber (Nr. 2, Die moderne Arbeiterbewegung und der Kampf gegen den Alkoholismus in Holland, S. 11): Die (ältere) Arbeiterbewegung „war in ihrer Sturm- und Drangperiode äußerst heftig. Versammlungen wurden auseinandergetrieben, viele führende Genossen ins Gefängnis geworfen und alle Hoffnung gestellt auf den kommenden Tag der Revanche. Der große »Kladderadatsch« war sehr nahe und die Leute meinten nicht anders, als daß sie bald in die Häuser der Kapitalisten hineinziehen und sich in den Ueberfluß teilen könnten". Also marxistischer Revolutionarismus, fatalistisches Erwarten des großen Rachetages, roheste Auffassung des proletarischen Klassenkampfes und als selbstverständliche Konsequenz derselben Vernachlässigung der ethischen Volkserziehung, Begierde nach den Genüssen und auch den Lastern der herrschenden Gesellschaftsschichten statt des Dranges nach Veredelung des Lebensgenusses. Es ist einleuchtend, daß mit den Illusionen über die volkswirtschaftliche Entwicklung auch die Anschauungen über den sozialen Kampf der Arbeiter eine mehr oder weniger bewußte Aenderung erfahren mußten. Da der ökonomische Werdegang sich nicht den Prophezeiungen der Parteiführer anpaßte, mußte die Partei nach dem Schema ihrer Wünsche in den Entwicklungsgang eingreifen. Das Resultat davon war, nicht nur in Holland, sondern in der Sozialdemokratie der meisten Kulturländer ein Erwachen der Aktionslust und der Volksinitiative auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete. Otto Lang bringt diesen Gedanken folgendermaßen zum Ausdruck (Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage, Nr. 1 der genannten Broschüren): „Das ist das Charakteristische des modernen Klassenkampfes, Ausdehnung der Angriffslinie, die Sozialdemo-

kratie packt den Feind, wo immer er sich zeigt, — hartnäckig, unermüdlich, der getreue Ekkehard des arbeitenden Volkes, ist sie überall zur Stelle, wo es gilt, ihm einen Vorteil zu erringen, eine Gefahr von ihm abzuwenden." Daß man es dabei, ehrlichen Kultureifer vorausgesetzt, bei der Bekämpfung der rein wirtschaftlichen Bedrohungen des Volkswohls nicht bewenden lassen konnte, sahen praktische Sozialisten bald ein, und so ist die sozialdemokratische Antialkoholbewegung ganz entschieden der klarste Beweis für die antirevolutionäre und antimarxistische Tendenz innerhalb der neuzeitlichen Sozialdemokratie.

Selbstverständlich dürfen wir uns als Volksfreunde dieser Wendung zum Besseren freuen und können im Interesse der sozialistischen Arbeitermassen Deutschlands nur wünschen, daß auch bald in einheimischen Parteikreisen die Einsicht über den doktrinären Eigensinn triumphieren möge. Vor allem drängt sich uns aber unwillkürlich die Frage auf, warum denn das Festhalten an einem durch die praktische Arbeit widerlegten und durch das ideelle Streben der Besten Lügen gestraften Parteiprogramm? Als Arbeitsdirektive kann es den Sozialisten wie Keferstein, Lang und Schmidt sicher nicht mehr dienen, damit ist aber auch gesagt, daß es die von ihnen ersehnte geistig sittliche Hebung der Massen noch viel weniger fördern wird. Was Männer, wie die genannten, sich hier zur Uebertünchung der Widersprüche zusammenphilosophieren, wird den Arbeitermassen fremd bleiben, sie wollen ebene Bahnen der praktischen Arbeit, prinzipielle Wegweiser, welche sie deutlich erkennen können, und klare Ziele. Mit den Waffen des auch von ihnen festgehaltenen Parteiprogramms treten den Keferstein, Lang und Schmidt die Massen entgegen, welche der menschlichen Natur entsprechend den äußeren Kampf der Selbstzucht, die Expropriation der geduldigen wirtschaftlichen und sittlichen Machterwerbung vorziehen. Womit aber, hält man uns entgegen, sollen die gedrückten Volksschichten zum aufreibenden fortschrittlichen Streben angefeuert werden, wenn mit der Doktrin des Sozialismus auch dessen Zukunftsideal gefallen ist? Wir möchten darauf erwidern, daß jenes Maß von Hingabe, Opfermut und Selbstüberwindung, welches die Mitarbeit in der Arbeiterbewegung und speziell der Kampf gegen den Volksfeind Alkohol erfordert, überhaupt auf die Dauer nicht durch den Hinweis auf ein irdisches Zukunftsideal, das den heutigen Mitkämpfern unerreichbar fern liegt, aufzubringen ist. Die Abstinenzbewegung setzt einen persönlichen Appell an die Selbstüberwindung voraus, sie ist und bleibt aufs engste verwandt mit der christlichen Askese und gewinnt wie diese dadurch an Wert, daß sie in den Dienst eines sozialen Kulturideals gestellt wird. Darum sind wir auch überzeugt davon, daß die Mäßigkeitsbewegung ihre tiefsten Wurzeln im Boden der christlichen Weltanschauung schlagen wird. Unsere Aufgabe ist es nun, die Temperenzbestrebungen von den Schlacken der Rückschrittlichkeit zu reinigen und sie in harmonische Verbindung mit den Kulturzielen der Arbeiterschaft zu bringen. Gelingt uns das, so haben wir uns die Vorzüge der sozialistischen Abstinenzbewegung zu eigen gemacht und können unseren Bestrebungen durch ihren religiös-sittlichen Hintergrund eine dauernde Wirkungskraft verleihen. Mögen also unsere katholischen Arbeitervereine und christlichen Gewerkschaften ans Werk gehen!

Doch nun noch einiges über die von sozialdemokratischer Seite ab und zu hervorgehobenen Interessen der Frauen, vor allem der Gattinnen und Mütter des Arbeiterstandes, am Kampfe gegen den Alkohol. Frau Dr. Wegscheider-Ziegler verdanken wir eine Broschüre, welche die Stellung der arbeitenden Frau zum Alkohol untersucht (Nr. 4, Die arbeitende Frau und der Alkohol). Das Schriftchen hebt in kluger Berücksichtigung der Eigenart der Arbeitssphäre und des Gefühlslebens der Durchschnittsfrau deren spezielles Interesse an der Temperenzbewegung hervor und sucht gleichzeitig die Eigentümlichkeit

der weiblichen Anschauungsweise im Kampfe gegen das Volksgift nutzbar zu machen. Feine Ironie und psychologischer Scharfblick paaren sich bei ihr zu dem Ausspruch: „Unsere Gegner werfen uns Frauen freilich vor, wir wären viel zu unselbständig, geistig viel zu arm, um Neues, Eigenes, Wertvolles schaffen zu können, wir kämen nie über unsere eigene Person und deren enge Grenzen hinaus. Nun gut; dann liegt eben darin das Unterscheidende zwischen uns und dem Manne, und dann muß auch der Wert des Weiblichen dort gesucht werden. Wir wollen von unserem persönlichen Erleben ausgehen. Aber je mehr wir das Leben kennen lernen, wollen wir dies persönliche Leben zugleich hineintragen in die große Flut des allgemein menschlichen Geschehens. Nur anfangen laßt uns von uns selbst, das ist kein unfruchtbarer Anfang" (S. 6). Sodann führt die Verfasserin aus, daß die Frau, stets ans Haus gebunden und von den Zerstreuungen des Lebens mehr abgesperrt als der Mann, die Schäden des Alkoholismus am empfindlichsten zu fühlen bekommt. Für sie (die Frau) „ist der Alkohol kein Tröster, er ist immer ihr Feind". „Gerade darum aber sind die Frauen auch mehr als die Männer geeignet, dem Heuchler Alkohol die Maske vom lächelnden Antlitz zu reißen." Besonders beherzigenswert ist wohl die an die werdenden Mütter ergehende Warnung vor den Wirkungen des Alkohols auf die künftigen Kinder sowie die Mahnung an die Kinder erziehenden Frauen, diese nicht in einem durch Alkoholgenuß vergifteten Geisteszustand zur Schule zu schicken. Diese Ratschläge werden sich sicher allgemeiner Zustimmung erfreuen, und wir wünschen ihnen besonders eifrige Befolgung in der christlichen Frauenwelt, auf die der Vorwurf einer minder eifrigen Behütung der heranwachsenden Jugend vor leiblichen und seelischen Gefahren nicht fallen dürfte. Konstatierten wir oben, daß der Kampf gegen den Alkohol am wirksamsten und nachhaltigsten auf christlicher Seite geführt werden kann, so können wir mit Fug und Recht hinzufügen, daß die christlichen Frauen durch ihre geduldige Reformarbeit in sein Vordertreffen gehörten. Hier gibt's praktische Arbeit für unseren katholischen Frauenbund.

F. Imle.

Statistik.

Stand der katholischen caritativ-sozialen Statistik. Wiederholt wurde in wissenschaftlichen Kreisen und auch in der Tagespresse sehr geklagt, daß die Katholiken mit der kirchlichen Statistik stark im Rückstande seien. Trifft das für die rein religiöse Seite (Taufen, Trauungen — speziell Mischehen —, Kon- und Perversionen ꝛc.) mehr oder minder völlig zu, so glücklicherweise nur z. T. noch für die praktisch vielleicht noch bedeutsamere Seite der caritativ-sozialen Tätigkeit der Katholiken. An und für sich sind der Schwierigkeiten ja mancherlei, die ein rasches Fortschreiten auf diesem Gebiete verhindern. Die hauptsächlichsten sind 1. die Notwendigkeit umfassender Erhebungen,[1]) die nur auf behördliche Veranlassung mit befriedigendem Erfolge veranstaltet werden können; 2. die Bereitstellung großer Geldmittel, da solche Werke ja naturgemäß nur auf geringen Abnehmerkreis rechnen können. Es ist daher nur von größeren Verbänden in dieser Hinsicht etwas zu erwarten. Seit 1897 besitzen die deutschen Katholiken glücklicherweise den „Charitasverband für das katholische Deutschland" (Freiburg i. Br.), der in § 2 der Statuten sub e ausdrücklich als eine seiner Aufgaben bezeichnet: „Veranstaltung von Erhebungen über die Werke der katholischen Caritas, sowie systematische Darstellung derselben."

[1]) Für die Diözese Paderborn z. B. handelt es sich um rund 2000 Fragebogen.

Das Verdienst, zuerst für einen größeren Bezirk die caritativ-soziale Statistik befördert zu haben, gebührt dem Verbande „Arbeiterwohl", welcher 1893—95 in seiner Zeitschrift die von Kardinal Krementz veranlaßte Enquete der Erzdiözese Köln statistisch verarbeitete und veröffentlichte. Verfasser war Landesrat Dr. Brandts, der sich allein schon durch den Entwurf der Fragebogen sehr verdient gemacht hat. Von den Artikeln erschien Ende 1895 als Separatabdruck: „Die katholischen Wohltätigkeitsanstalten und Vereine sowie das katholisch-soziale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiözese Köln" (XXIV, 247 S. Köln, J. P. Bachem). Die Arbeit muß für damals geradezu mustergültig genannt werden, weshalb auch die später vom Caritasverband unter gleichem Titel herausgegebenen Statistiken in ganz ähnlicher Weise ausgeführt sind. Nur ist Brandts insofern ausführlicher, als er zunächst eine größere Einleitung gibt, in der eingehend die Notwendigkeit begründet wird, die Werke der Caritas zu publizieren und ihre Vertreter zu organisieren. Sodann gibt er bei jedem der 24 Kapitel bezw. Abschnitte eine Orientierung über die Bedeutung und Geschichte der betreffenden Einrichtungen. So bietet er fast ein volles Handbuch der Caritas und ihrer Geschichte. Selbstverständlich war es überflüssig, in späteren Statistiken diese allgemeinen Ausführungen zu wiederholen, wenn auch eine kurze geschichtliche Darlegung der einer Diözese eigenartigen Einrichtungen stets erwünscht bleibt.

Im Jahre 1899 erschien die zweite Diözesanstatistik betr. Straßburg (als Caritasschrift Nr. 3; herausgegeben vom kath. Caritas-Sekretariat in Straßburg). Diese handelt zum erstenmal über die inzwischen entstandenen Mädchenschutzvereine. 1900 folgte die Diözese Ermland, bearbeitet von Dr. G. Matern (Caritasschrift 6); auffallend darin sind die vielen Siechen- und Pfründnerhäuser, sowie die zahlreichen Stiftungen; dagegen hat die Diözese nur wenig Bewahrschulen und soziale Vereine. Ende 1903 veröffentlichte sodann J. Strieth die betr. Statistik der Diözese Limburg (Caritasschrift 11); er hat mit Recht den Genossenschaften der Dienstmägde Christi in Dernbach und der Barmherzigen Brüder in Montabaur eine längere geschichtliche Darstellung gewidmet; besonders der ersteren verdankt ja die Diözese eine überaus große Anzahl caritativer Einrichtungen (74 Niederlassungen für Krankenpflege, Bewahrschulen, Nähschulen ꝛc.). Vor kurzem schenkte uns endlich der Berliner Caritassekretär Dr. Saltzgeber die Caritasübersicht über die größte ostdeutsche Diözese, das Fürstbistum Breslau.[1]) Das Buch enthält ein riesiges Material, teils in Tabellen, teils in Einzelmitteilungen über die Anstalten.[2]) Der Verfasser hat von allen historischen Einleitungen abgesehen; und doch hätten z. B. die Trebnitzer Kongregation, die Grauen Schwestern und die Barmherzigen Brüder in Breslau, der schlesische Malteser-Ritterorden mit ihrer reichen caritativen Vergangenheit wohl eine kurze Würdigung verdient; solche Exkurse machen die trockenen statistischen Werke für weitere Kreise interessanter, ohne die Seitenzahl zu sehr zu erhöhen. Auch hätte z. B. das in seiner Eigenart fast allein dastehende Monikastift in Berlin-Friedenau bei dem betr. Kapitel, möglichst unter Angabe der Statuten, an auffallender Stelle gewürdigt werden sollen. Was aber bei dieser Statistik noch mehr zu bedauern ist und entschieden gegenüber den früheren einen Rückschritt bezeichnet, ist zunächst der Mangel eines Orts- und Namensverzeichnisses am Schluß, wobei unter den alphabetisch geordneten Ortsnamen jedesmal alle

[1]) Die kath. Wohltätigkeitsanstalten und Vereine sowie das katholisch-soziale Vereinswesen in der Diözese Breslau preuß. Anteils. (Caritasschrift 14) VI, 244 S., geb. M. 1,50.

[2]) Um einen kurzen Einblick zu gestatten, sei bemerkt, daß die Diözese u. a. rund 230 Kinderkrippen und -bewahranstalten, 90 Waisen- und Erziehungshäuser, 240 Kranken- und Erholungshäuser und 130 Handarbeits- und Haushaltungsschulen zählt.

dort befindlichen caritativen Einrichtungen ꝛc. (unter Verweis auf die Seitenzahl, wo sie eingehender behandelt sind) zusammengestellt werden; durch ein solches Register wird einerseits das Auffinden von Anstalten nicht unwesentlich erleichtert, sodann erlaubt es interessante und wertvolle Vergleiche zwischen den einzelnen Städten und läßt leicht etwaige Lücken feststellen. Weiterhin sind hier nur Tabellen und Einzelmitteilungen über die Anstalten gegeben, es fehlt aber jegliche Zusammenfassung und Besprechung sowie Vergleichung der Ergebnisse; sogar die Anzahl der Vereine und Anstalten muß man durch mühsames Zusammenzählen eruieren; sicherlich behindert das den praktischen Gebrauch sehr.[1])

Außer den genannten Bistümern sind, soviel mir bekannt, z. Z. noch die Diözesen Hildesheim, Paderborn und Trier in Bearbeitung, so daß das katholische Norddeutschland zum allergrößten Teil bald nach der caritativ-sozialen Seite inventarisiert sein wird.

Die Erhebungen erfolgen durch 16 verschiedene Fragebogen, die sich (systematisch geordnet) auf folgende Gebiete beziehen:

I. Kinderschutz: Krippen, Bewahranstalten, Knaben- und Mädchenhorte, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für verwaiste, verlassene oder verwahrloste Kinder, Vereine zur Unterbringung von schwächlichen Kindern in Ferienkolonien, Bädern ꝛc., zur Ausstattung armer Kinder bei besonderen Gelegenheiten (erste h. Kommunion, Weihnachtsbescherung ꝛc.), Kommunikanten-Anstalten.

II. Jugendfürsorge: Anstalten zur Unterbringung und Besserung gefallener oder gefährdeter schulentlassener Mädchen, Haushaltungs-, Näh- und Flickschulen, Fortbildungsschulen für Knaben.

III. Fürsorge für Arbeitslose, entlassene Gefangene, Wandernde (soweit katholische Ordensgenossenschaften oder Geistliche irgendwie mitbeteiligt sind).

IV. Kranken- und Armenpflege: Krankenhäuser, Armen-, Siechen- und Pflegehäuser. Heime für Pensionäre und Rekonvaleszenten, Spezialanstalten für Irre, Idioten, Epileptische, Blinden- und Taubstummenanstalten, Ambulante Armen- und Krankenpflege, Armenstiftungen.

V. Caritative und soziale Vereine: Vincenz-, Elisabeth- und ähnliche Vereine (z. B. Fürsorge für Wöchnerinnen), Vereine bezw. Kongregationen für Lehrlinge, Gesellen, Meister, Kaufleute, Arbeiter, Jungfrauen (speziell Dienstboten, Arbeiterinnen, kaufmännische Gehülfinnen), Mütter, Bruderschaften mit sozialen Nebenzwecken (Sterbeladen, Kreuzbündnis ꝛc.).

VI. Hospize bezw. Heime für Lehrlinge, Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen, Ladengehülfinnen, Logierhäuser, Mägdehäuser.

Da diese Fragebogen bei allen vom Caritasverband ausgehenden Enqueten gleichmäßig gebraucht werden, so ist damit die für später dringend wünschenswerte Herstellung eines Reichs-Caritashandbuches wesentlich erleichtert. Zu wünschen wäre die Beifügung eines weiteren Fragebogens über Mädchenschutzvereine und Bahnhofsmission.

Für Süddeutschland liegt (abgesehen von der Diözese Straßburg) nur der erste Teil des „Caritasführer durch Bayern“ vor (herausgegeben vom Münchener Caritasverbande),[2]) der lediglich eine Aufzählung der in allen acht Diözesen vorhandenen Anstalten ꝛc. gibt, ohne irgendwie Details beizufügen; eine Beschreibung soll im zweiten, größeren Bande folgen. Nur die Diözese Würzburg hat früher bereits Dr. Winterstein beschrieben. Für Württemberg gibt der von der „Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins“ veröffentlichte „Weg-

[1]) Es ist unnötig, eigens zu betonen, daß diese Ausstellungen nur der Förderung der Sache gelten, keineswegs die auch so schon mühevolle Arbeit des Verf. verkennen sollen.

[2]) Der „Führer“ ist bearbeitet von Dr. H. Schorer. — Er berücksichtigt Nr. II und VI der obigen Zusammenstellung nur zum Teil, Nr. III gar nicht.

weiser“ [1]) auch bezüglich der katholisch-caritativen Anstalten (aber nur dieser) eingehendere Auskunft. Für Sachsen orientiert, aber in knappster Form, neben dem jährtich erscheinenden katholischen St. Bennokalender das Handbuch der Liebestätigkeit im Königreich Sachsen, herausgegeben vom Landesverein für Innere Mission (Pastor Weidauer).

Bezüglich der Krankenhäuser und Heilanstalten gibt Guttstadts Krankenhauslexikon für das ganze Reich eine ziemlich vollständige Aufstellung und Beschreibung.

Außer jenen größeren „Caritasführern haben wir schon mehrere, die sich nur auf eine Stadt beziehen, so auf Aachen (Talbot-Wagels, Auskunftsbuch über die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Aachen), Berlin (Fournelle, Die katholische Caritas in Berlin), Cassel (Stoff, Die Katholiken in Cassel), Cöln (Wegweiser durch die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Cöln für Katholiken), Essen (Caritasführer durch die Stadt Essen), Frankfurt (Handbuch für die Katholiken von Frankfurt a. M., 1903, Frkf. Anton Heil, 25 Pfg.), Mannheim (Handbuch der kath. Pfarr- und Curatiegemeinden des Stadtdekanates Mannheim, 1905, M. Gremm, 20 Pfg.) usw. Auch das vom Volksverein für das katholische Deutschland herausgegebene Soziale Adreßbuch (1904, Verlag von Butzon & Bercker, Kevelaer, 50 Pfg.) verdient hier genannt zu werden.

Um mit einigen Worten auch das Ausland zu berühren, so besitzen die Schweizer Katholiken einen (ziemtich knapp gehattenen) „Schweiz. Caritasführer“ von P. R. Steimer. In Oesterreich bereitet die Leogesellschaft eine sehr umfassende Statistik vor (Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich, Wien, Mayer & Co., 1896 ff.). Bis jetzt sind erschienen die Beschreibungen der Diözesen Gurck, Seckau, Salzburg, Budweis, Königgrätz; H. Pesch stellte sehr ausführlich die „Wohltätigkeitsanstatten der christlichen Barmherzigkeit in Wien“ (Freiburg, Herder, 1891) dar. Frankreich und Belgien haben bis jetzt woht die umfassendsten kathotisch-caritativen Statistiken (die sozialen Bestrebungen sind dabei allerdings wenig berücksichtigt), nämlich: La France charitable et prévoyante und: Saint Vincent, Belgique charitable, beides sehr umfangreiche Werke. Für Frankreich sind u. a. außerdem noch zu nennen: Manuel des oeuvres. Institutions réligieuses et charitables de Paris et des principaux départements, und Du Camp, Die Wohttätigkeitsanstalten in Paris (Mainz, Kirchheim, 1887), für Belgien: Vermeersch, manuel des oeuvres (worin auch die soziale Seite nicht vergessen ist) und Laumont, la charité à Liége (Lüttich). England verdankt der bekannten cath. Truth society sein Handbook of catholic Charities associations. In Italien sind gute kath. Caritasführer erschienen für Turin (La beneficenza di Torino), Maitand (Guida pratica della beneficenza) und Rom (Bücher von Grifi, Morichini, Querini — della beneficenza romana etc.). Die Statistiken über Rom sowie die Statistica sommaria delle opere pie esistenti in Italia von Bodio liegen aber schon mehrere Jahrzehnte zurück. Für Spanien endtich ist mir nur eine Caritasstatistik von Barcetona bekannt: (Ramon, la caridad, su accion y organizacion en Barcelona).

Diese keineswegs vollständigen Zusammenstellungen mögen genügen, um das wachsende Verständnis für statistische Werke auf katholischer Seite erkennen zu lassen.

Dr. W. Liese.

---

[1]) Wohltätigkeitsanstalten und Vereine im Königreich Württemberg. Stuttgart 1898. (Nachträge öfter in den Blättern für das Württemberger Armenwesen.)

Literatur.

Dr. Hirsch: Die rechtliche Behandlung der Karlelle. Fischer, Jena, 1903, gr. 8°, 38 S., 1 Mk.

Assessor Dr. Hirsch definierl ein Kartell ais die vertragsmäßige Vereinigung selbständiger Unlernehmer mit dem Zweck, durch solidarisches Vorgehen, insbesondere Beseitigung oder Beschränkung des freien Wettbewerbs, in ihrem Interesse auf die Marktgestaltung möglichst ausschließlich bestimmend einzuwirken. Diese Definitian ist dem stärksten unserer Karlelle, dem Kahlensyndikat, angepaßt, das die Praduktion, den Preis und den Vertrieb der Kahlen des Ruhrgebietes reguiiert, um Preisschwankungen zu vermeiden. Gegen den Mißbrauch der Machtstellung der Karlelle wird die zivilrechtliche Nichligkeit der gegen die äffenllliche Ordnung verstaßenden Rechlsgeschäfte, welche klageweise auch durch die Staalsanwallschaft soll geltend gemacht werden können, sowie die Errichtung van Kartellgerichlen nach dem Vorbild der Gewerbegerichte in Vorschlag gebracht. Letzteren sall wohl die Aufgabe zufallen, bei übertriebenen wirtschaftlichen Preissteigerungen vermiltelnd einzugreisen. Der Verfasser hat sich weder darüber noch über die Abhilfe gegen den Boykatt der Oulsiders und gegen das Verbat des Bezugs der Waren van anderen Lieferanten als den im Syndikat verbundenen, ausgesprochen. Einen wirksamen Weg der Abhilfe hat das Syndikat selbst gewiesen, indem es im Vertragswege den Kohlenhändlern bei Strafe verbolen hat, einen Gewinn zu machen, der zu ihrer Tätigkeit und zu ihrem Risika den Umständen nach in Mißverhältnis steht. Dabei wird van ihm selbst festgestellt, ob ein höherer Gewinn erziell ist. Die Uebernahme dieser Bestimmung in das Wuchergesetz wird sich ais ein nicht zu unterschätzendes Kampfmittel gegen die Machtstellung der Syndikale erweisen.

Spahn.

Dr. Heimberger: Zur Reform des Strafvollzuges. Leipzig, Deichert, 1905, gr. 8°, 44 S., 1 Mk.

Professar Dr. Heimberger tadelt an unserem Strafvollzug, daß er die Tat und nicht den Täter strafe, während dach dessen Gefährlichkeit für die Gesellschaft den richtigen Maßstab für Art und Höhe der Strafe bilde. Für die gefährlichen Verbrecher einschließlich der Landstreicher empfiehlt er die Verschickung in unsere Kolonien, für die nichlgefährlichen kurze Freiheitsentziehung als Strafmiltel. Dabei will er Zwangsarbeit ahne Einsperrung, insbesandere an Stelle der Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen zulassen. Mit dem ietzteren Gedanken wird auf die früher übliche Verbüßung kleiner Geldstrafen durch Gemeinde- und Farstarbeilen zurückgegriffen. Träle der Verwendung von Strafgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben nicht der Kostenpunkt hemmend in den Weg, so wäre die Arbeil im Freien gewiß zu begrüßen. Der Departatian steht Krohnes Satz enlgegen: „Wir verfolgen einen pädagogischen Zweck, wir wallen erziehen", der zweifelias richtig ist, und der bisher zu den erstrebten Erziehungsresultaten nur deshalb nicht führen kannle, weli unser Gefängnispersonal sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hat. Durch dessen Behandlung der Gefangenen muß diesen das Gefühi erweckl werden, daß die Strafe ein Akt der Gerechtigkeil, ein Mittel der Sühne und der Besserung sei. Zu dieser idealen Auffassiung seiner Aufgabe ist unser Gefängnisunterpersonal leider nach nicht gelangt, auch sind ihm die zu ihrer Lösung erforderlichen elhischen Hülfsmittel nur unzureichend gewährt.

Spahn.

Digitized by Google

Krüger, Emil, Dr. jur. publ. et rer. cam., wissenschaftlicher Hülfsarbeiter am Internationalen Arbeitsamt: Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. In dänischer, deutscher, französischer, holländischer, italienischer, norwegischer, portugiesischer, spanischer und tschechischer Sprache gesammelte Berichte. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel 1904. 51 S. Preis 1,50 M.

Bekanntlich hat der deutsche Reichstag am 31. Januar 1902 auf Antrag der Abg. Hitze, Pachnicke, Bassermann und Roesicke einen Beschluß gefaßt, wonach das gesamte Material auf dem überaus schwierigen Gebiete der Arbeitslosenfürsorge in ihren mannigfachen Projekten und Vorschlägen gesammelt und eine Kommission von Fachleuten zur Prüfung der Frage eingesetzt werden soll. Ein Beschluß des Bundesrates hat es allerdings nur bei der Sammlung des Materials belassen, mit dem gegenwärtig die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amte beschäftigt ist. Eine Disposition für diese voraussichtlich mehrere Bände umfassende Denkschrift ist bereits erschienen. Bis zum Erscheinen der Denkschrift dürfte wohl noch längere Zeit vergehen. Um so freudiger kann man es begrüßen, wenn private Arbeiten von Sozialpolitikern diese überaus komplizierten Fragen zu fördern geeignet sind. So wurde auch bei den Besprechungen meiner Schrift „Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland" (1904) immer wieder auf die ihr angefügte Bibliographie hingewiesen. Indessen muß ich gestehen, daß die Bibliographie von Krüger weit vollständiger und umfassender ist, was sich ja daraus erklärt, daß er sich allein mit ihrer Fertigstellung schon mehrere Jahre beschäftigt und bei allen angegangenen Hilfsquellen das weiteste Entgegenkommen gefunden hat. Man kann sie nach jeder Richtung hin als durchaus gelungen und erschöpfend ansehen. Insbesondere ist die Zusammenfassung des großen Materials unter einheitlichen Gesichtspunkten zu begrüßen. Ein weiterer Vorzug wäre es sicherlich gewesen, wenn Krüger die Vorschläge, Projekte und Maßnahmen nicht allein nach äußeren Momenten gegliedert hätte, sondern auch je nach dem Standpunkte, der bei der Regelung der Arbeitslosenfürsorge eingenommen wird, d. h. ob etwa Regelung durch Sparzwang, Regelung auf kommunaler Grundlage, Regelung durch die Arbeitsorganisationen ꝛc. vorgeschlagen wird. Jedem, der sich mit der Literatur über diesen Zweig der Sozialpolitik vertraut machen will, wird die Krügersche Arbeit willkommen sein. Dr. M. Wagner.

Bazille, Wilhelm, und **Köstlin**, Reinhard: Das Invalidenversicherungsgesetz. Eine gemeinverständliche Belehrung über Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und der Versicherten, insbesondere Anweisung zur Erlangung von Invaliden-, Kranken- und Altersrenten, von Heilverfahren, Angehörigenunterstützungen und von Beitragserstattungen. Grunewald-Berlin. Verlag der Arbeiterversorgung. A. Troschel, 1904. 196 S.

Unsere deutsche Arbeiterversicherung ist in ihrem bloßen Gesetzestext einem sehr großen Teile der Arbeiterschaft ein Buch mit sieben Siegeln. Wenn auch schließlich der Arbeiter durch Fleiß und Ausdauer den Gesetzestext beherrscht, ein Jurist, dem er etwa freudig seine Gesetzeskenntnis mitteilen wollte, würde ihn bald vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen vermögen. So betonen auch die Verfasser dieses Buches in ihrem Vorwort sehr richtig, daß gerade infolge der Unkenntnis des Gesetzes und seiner Interpretation nicht nur sehr häufig abfällig über seine Bedeutung geurteilt, sondern auch sehr viele Arbeiter und Arbeiterinnen für immer um ihre Renten kommen. „Wie mancher Arbeitgeber wird bestraft oder zur Zahlung von Renten an Leute, die bei ihm gearbeitet haben, verurteilt, lediglich weil er seine Pflichten nicht kennt. Ganz zu schweigen von der politischen und sozialen Unzufriedenheit, die aus dieser Pflichtenversäumnis

erwächst." Klare und gemeinverständliche Darstellungen von Männern aus der Praxis stiften daher großen Nutzen. Die Verfasser der vorliegenden Schrift sind, da sie seit Jahren in der Praxis die Rentenansprüche der Versicherten, die Streitigkeiten über Versicherungspflicht und dergleichen behandeln und hier die beste Gelegenheit zur Aussprache mit den Arbeitern und Unternehmern gehabt haben, an erster Stelle hierzu berufen. Und man kann ohne Uebertreibung sagen, der beabsichtigte Zweck ist in durchaus vollkommener Weise erreicht worden. So sind insbesondere alle Ausdrücke vermieden, deren volles Verständnis juristische Vorbildung verlangen würde, von unwichtigen Einzelheiten ist abgesehen worden. Vor allem wird dem Arbeiter klar und deutlich der Weg gezeigt, wie er auf die einfachste Art und Weise und unentgeltlich sich Aufklärung über zweifelhafte Rechtsansprüche, überhaupt über Erreichung aller Vorteile und Vermeidung aller Nachteile des Gesetzes verschaffen kann. Durch anschauliche Beispiele aus der Praxis wird eine bedeutende Erleichterung erreicht, ebenso durch die Hinzufügung der in betracht kommenden gebräuchlichsten Formulare. Jedermann, der sich sozial betätigen will, wird in der Schrift einen guten Wegweiser finden. Gerade für Geistliche und Lehrer auf dem Lande wird es eine gute Grundlage zu Vorträgen über die Invalidenversicherung bilden. In dieser Beziehung kann es aufs beste empfohlen werden.

Dr. M. Wagner.

Feurstein, Dr. Heinrich: Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds. Eine sozialökonomische Untersuchung. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgegeben von Karl Johannes Fuchs, Karl Rathgen, Gerhard von Schulze-Gävernitz, E. Gothein. VII. Band. 4. Ergänzungsband), gr. 8° (VIII und 208 S.). Karlsruhe, G. Braun. 1905. Preis im Abonnement 2,40 Mk., im Einzelverkauf 3 Mk.

Wer kennt nicht die Schwarzwälder Uhren! Wer hat nicht seine Freude schon gehabt an den Jockeluhren und Kuckuckswerken. Wer besäße nicht gerne eine Schwarzwälder Massivuhr mit dem prachtvollen Turmglockenschlag! Wo die Fabrikate so geschätzt und gerühmt sind in der ganzen Welt, da wäre es wirklich zu verwundern, wenn in unserer Zeit der verdienstvollen wirtschaftlichen Detailschilderungen und Spezialuntersuchungen nicht auch diese Industrie eine eingehende sozialpolitische und sozialökonomische Würdigung gefunden hätte. In der Tat besitzen wir mehrere wissenschaftliche Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schwarzwälder Uhrenindustrie, angefangen von der Breslauer Promotionsschrift August Meitzens bis zur vorliegenden Untersuchung, mit der fast gleichzeitig noch eine andere Arbeit über die Schwarzwälder Uhrenindustrie erschienen ist (Dr. Schlenker, Die Schwarzwälder Uhrenindustrie und insbesondere die Uhrenindustrie auf dem Württembergischen Schwarzwald, Stuttgart 1904). Daß der Verein für Sozialpolitik es sich nicht hat entgehen lassen, in seinen Untersuchungen auch auf diese Industrie hinzuweisen, versteht sich von selbst (Bd. 41 aus dem Jahr 1889 und 84 aus dem Jahr 1899). Auch von gewerkschaftlicher Seite ist eine Darstellung erschienen, die allerdings auf Agitation berechnet ist.

Freilich in dem halben Jahrhundert, seitdem der verdienstvolle Senior der deutschen Agrarhistoriker und Agrarstatistiker seine Untersuchungen der Schwarzwälder Uhrenindustrie gewidmet hat, haben sich bedeutsame Aenderungen in der Struktur dieser Industrie vollzogen. Damals war es eine rein hausindustrielle Beschäftigung, die in die Agrarverfassung des Schwarzwalds mit seinen heute noch notwendigen und gesetzlich festgelegten geschlossenen Hofgütern sich einfügte. Prägnant konnte August Meitzen diese Beziehung zwischen Agrarverfassung und Haus-

induſtrie in dem Titel ſeiner lateiniſchen Diſſertation (1847) zum Ausdruck bringen: De artificibus iisdemque agricolis. (Deutſch unter dem Titel: Ueber die Uhreninduſtrie des Schwarzwalds. Breslau 1848.) Heute hat ſich die in den 50er Jahren einſetzende fabrikmäßige Herſtellungsweiſe ſo weit entwickelt, daß ſie den Schwerpunkt unſerer Induſtrie bildet; doch hat ſich die Hausinduſtrie eine immer noch achtunggebietende Stellung bewahrt.

Nach Feurſtein ſind noch ein volles Drittel der in der Uhreninduſtrie badiſchen Anteils beſchäftigten Perſonen hausinduſtriell beſchäftigt. In den Uhrenfabriken des badiſchen Schwarzwaldes ſtehen rund 3000 Arbeiter (1. Oktober 1902: 3130, Frühjahr 1904: 3280), unter denen 645 (20,7 %) Arbeiterinnen ſich befinden; von dieſen waren wieder 270 oder 42 % verheiratet oder verwitwet. Die Zahl der Fabriken im badiſchen Anteile beträgt 36 (1904: 40), darunter im Gegenſatz zum württembergiſchen Schwarzwald vorwiegend kleinere und mittelgroße Betriebe. In Württemberg wird die Schwarzwälder Uhreninduſtrie durch ein halbes Dutzend ſehr großer Betriebe repräſentiert, von denen einer allein bis zu 3000 Arbeiter beſchäftigt; in Baden gibt es (1902) mit 201—309 Arbeitern 4 Betriebe, mit 151—200 5 Betriebe, mit 101—150 3 Betriebe, mit 51—100 7 Betriebe, mit 21—50 5 Betriebe (bezw. 1904: 9) und mit 11—20 12 Betriebe. Die Geſamtproduktion des Schwarzwaldes in der Uhreninduſtrie, deren größerer Anteil auf Württemberg fällt, wird verſchieden geſchätzt: die Schätzungen für den Durchſchnitt der Jahre 1899—1902 ſchwanken von 16 bis zu 32 Millionen Mark.

Das Verdienſtvolle und Eigenartige der F.'ſchen Unterſuchung liegt nun darin, daß ſie in eingehender Weiſe die Lohnverhältniſſe der Uhrenfabrikarbeiter badiſchen Anteils zur Darſtellung bringt. Im erſten Teil zeichnet F. den Nominallohn in folgenden Abſchnitten: A. Der Formcharakter des Lohnes. 1. Die Lohnſyſteme im allgemeinen. 2. Die kalkulatoriſche Berechnung des Akkordlohnes. 3. Der Geldlohn als Ausdruck des Lohnkalkuls. 4. Die Formalien des Akkordvertrages. B. Die materielle Lohnhöhe. 1. Zur Methode der ſtatiſtiſchen Lohnerfaſſung. 2. Darſtellung der Nominallöhne. Der zweite Teil behandelt den Reallohn, nachgewieſen am Arbeiterbudget: 1. Nominallohn und Reallohn; zur Methode der Haushaltsſtatiſtik. 2. Analyſe des Budgets. Sehr umfangreich iſt der Anhang, der jedem Hauptteil beigegeben iſt. Die Seiten 69—93 bringen 15 Einzellohntabellen und eine Geſamttabelle; S. 127—196 eine beſchreibende und tabellariſche Wiedergabe von 26 Arbeiterbudgets.

Man kann dem Verfaſſer (Prieſter der Erzdiözeſe Freiburg i. Br.) das Zeugnis nicht verſagen, daß er über die allgemeinen Zuſammenhänge der Lohngeſtaltung ebenſo orientiert, wie er deren ſpezielle Entwickelung auf den von ihm unterſuchten Gebieten klarlegt. Als Unterlage dienen ihm die Hilfsperſonenverzeichniſſe zur Einkommenſteuer, die der Verfaſſer für 1641 Arbeiter heranzieht; ſodann hat er 26 Haushaltungsbilanzen aufſtellen laſſen, um die durchſchnittliche Lebenshaltung der Arbeiter zu zeichnen; endlich verſäumte er nicht, mit den Arbeitern, Fabrikleitern und Unternehmern perſönlich in Verbindung zu treten.

Lauter Erfreuliches iſt es nicht, was der Verfaſſer konſtatieren muß. Doch glaube ich, darf man die ſog. phyſiologiſche Bilanz, die der Verfaſſer von der Nahrung der ſchwarzwälder Arbeiter gibt, nicht zu ſchlimm deuten; es verſagt eben bis jetzt auf dieſem Gebiete die notwendige abſolute Sicherheit der phyſiologiſchen Wiſſenſchaft. Im übrigen wäre gewiß eine höhere Lohngröße für die Arbeiter zu wünſchen; aber ganz darf man nicht vergeſſen, daß die Uhreninduſtrie badiſchen Anteils augenblicklich in einer hart bedrängten Lage ſich befindet (S. 10). Wichtiger und praktiſcher ſcheint es uns zu ſein, auf die Ueber-

sichtlichkeit, Bestimmtheit und von Willkür freie Gestaltung des ganzen Lohnverhältnisses hinzuwirken, was der Verfasser ja auch hervorhebt.

Damit sind wir bei dem wirtschaftspolitischen Schlußwort des Verfassers angelangt. Klar und bestimmt gibt F. die Reformziele. Bezüglich der von ihm wiederholt (S. 14, 110, 111, 205) sehr gering bewerteten landwirtschaftlichen Nebenarbeit (Landausstattung des Arbeiters) stimmen wir nicht ohne weiteres mit ihm überein; vielleicht beurteilt er diese Frage zu sehr vom Standpunkt eines geistvoll vorgetragenen ökonomischen Systems seines Lehrers, als von dem realpolitischer Erwägungen, die auch aus dem Rahmen eines Systems herausfallen dürfen. In den von ihm beklagten Villinger Verhältnissen (S. 116 Fabrikarbeit der Frau) würde sich eine landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung sehr gut bessernd einfügen lassen; wir denken an die große Stadtgemarkung Villingens und an städtische Arbeiterrentengüter kleinsten Umfangs.

Dr. Adolf Ott.

Ilgner, Karl, Dr. theol., Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1389–1459). XII u. 268 S. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1904. Brosch. M. 5.

Die vorliegende Schrift eines schlesischen Geistlichen hat sich aus einer Doktordissertation über Antonins Aeußerungen zur Wertlehre zu einer systematischen Darstellung aller von dem berühmten Dominikanerbischof in dessen moraltheologischen Werken berührten ökonomischen Materien ausgewachsen, die im allgemeinen mehr referierend als kritisch angelegt ist, aber mit großem Fleiße den Gegenstand ziemlich vollständig zu erschöpfen scheint. Auf alle Fälle ist es dankenswert, wenn auch katholische Gelehrte sich der Erforschung der volkswirtschaftlichen Ansichten des in ganz anderem Maße als die Neuzeit von kirchlichem Geiste beherrschten Mittelalters zuwenden; denn bisher sind uns, wie wir zu unserer Beschämung gestehen müssen, in diesen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen einer Zeit, die unserem Verständnisse besonders nahetiegen sollte, andere voraus gewesen: ich erinnere, um von Spezialstudien ganz abzusehen, nur an die zusammenfassenden Werke der Endemann, Contzen, Roscher, Maurenbrecher, obwohl diese Namen leicht vermehrt werden könnten. Glücklicherweise regt sich's seit einiger Zeit auch auf unserer Seite, und wir dürfen stolz darauf sein, ein so epochemachendes Werk wie Prof. Otois Schultes Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs aufweisen zu können. Bis einmal der Genius erscheint, der uns das klassische Werk über die wirtschaftliche Gesamtbedeutung des Mittelalters und namentlich über die Stellung der Kirche jener Zeit zu dem ökonomischen Getriebe liefert, muß die Vorarbeit durch detaillierte Monographien geleistet werden. Ilgners Buch ist ein recht tüchtiger Beitrag dazu, vor allem auch deshalb, weil es uns einen typischen Vertreter des 15. Jahrhunderts vorführt, einer Periode also, die im großen und ganzen als eine wissenschaftlich recht „dunkle" angesehen zu werden pflegt.

Indem der Verfasser geschickt und übersichtlich zeigt, wie der große Florentiner Erzbischof — der im Grunde, wie alle Autoren von Summen jenes Zeitalters, ein Kompilator, aber ein sehr selbständiger und urteilsfähiger Kompilator, war — sozusagen zu allen volkswirtschaftlichen Problemen, und zwar oft recht tiefgehend, Stellung genommen hat, gibt er zugleich ein ziemlich fest umrissenes Bild vom Stande der allgemeinen zeitgenössischen Nationalökonomie — wenn man fürs 15. Jahrhundert von einer solchen schon reden darf —, das um so interessanter ist, als damals gerade in Ober- und Mittelitatien schon ein verhältnismäßig komptiziertes Gewerbe- und Handelswesen vorhanden war. Dabei muß man natürlich das zeitgeschichtliche Gewand der betreffenden Theorien mit in Kauf nehmen. Und wenn der Verfasser seinen Stoff nach den Rubriken der

modernen Volkswirtschaftslehre ordnet, so darf man sich selbstverständlich nicht einbilden, als ob auch Antonin so systematisch und ex professo diese Materien behandelt habe. Dieser ist in erster Linie Moralist und beurteilt alle Erscheinungen des Lebens im Zusammenhange und nach Maßgabe des göttlichen Sittengesetzes; nichtsdestoweniger hat er sich für die praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens ein offenes Auge bewahrt und liefert so den konkreten Beweis, daß das durch und durch christlich-religiöse Mittelalter keineswegs so „weltfremd" und „weltflüchtig" war, wie gewisse Behauptungen von der „Kulturfeindlichkeit" des Christentums bezw. der Kirche supponieren.

Unser Buch handelt nach einer kurzen Vorbemerkung über Zweck, Begriff und Einteilung der ökonomischen Sachgüter in drei Abschnitten von den volkswirtschaftlichen Prinzipien Antonins. Der erste und wichtigste Teil stellt dessen vielfach zerstreute Andeutungen über die Produktionslehre zusammen, verbreitet sich demnach über die Produzenten des Reichtums (hervorzuheben „Die Arbeit als Produktionsfaktor" und verschiedene interessante kulturgeschichtliche Notizen), namentlich aber über die Lehre vom Wert, Preis, Geld, Kredit u. dergl. Hier haben wir eigentlich den Kern der Arbeit vor uns, der denn auch — der eingangs erwähnten Genesis entsprechend — verhältnismäßig am umfangreichsten ausgefallen ist, was indessen bei der Wichtigkeit, die auch heute noch die Erörterungen über die Werttheorie haben, nicht als Nachteil bezeichnet werden darf. Ich meine sogar, bei diesem Punkte wäre es angebracht gewesen, wenn der Verfasser seinen rein referierenden Standpunkt verlassen und die mittelalterliche Zins- und Wucherfrage sowie die damalige Praxis der Kirche im Anschluß an Antonin auch selbständig beleuchtet hätte. Denn dies wird immer das Kapitel sein, von wo aus man die kanonistische Wirtschaftslehre am meisten angreifen wird. Ilgner begnügt sich mit Hinweisen auf die bezügliche Literatur, die aber nicht einmal vollständig angegeben wird. Im folgenden Teile wird auf die Verteilung des Reichtums eingegangen, wobei die Ausführungen über das Eigentum, die wirtschaftliche Not (Armenpflege!) und den gerechten Lohn (Aufgaben des Staates in dieser Beziehung!) hervorzuheben sind. Der Schlußteil handelt von der Konsumtion der Güter, und zwar vom Privatkonsum (Luxus!) und vom öffentlichen Konsum, bei welchem von den Steuern, der Staatsschuld, auch von der Börse die Rede ist.

Das Ganze wird belebt durch zweckdienliche Hinweise auf andere mittelalterliche Theologen, besonders die Quellen Antonins (vor allen Thomas Aq.), sowie auf die verschiedensten neueren Autoren aller Richtungen — ein rühmlicher Beweis für die allseitige Belesenheit des Verfassers. Daß trotzdem die Lektüre bei dem trockenen und nüchternen Stoffe keine sehr kurzweilige ist, dürfte begreiflich erscheinen; immerhin hat der Verfasser es fertig gebracht, die Darstellung, die ja hauptsächlich wissenschaftliche Ziele verfolgt, nach Möglichkeit anregend zu halten. Jedenfalls stellt die mühsame Arbeit eine höchst schätzenswerte Bereicherung der wirtschaftsgeschichtlichen und auch der kulturgeschichtlichen Literatur dar, die alle Beachtung verdient — schon deshalb, weil sie wieder einmal in wissenschaftlicher Form zeigt, daß jenseits des gepriesenen 16. Jahrhunderts sozusagen auch noch Menschen gewohnt haben.

Was die Ausstattung des Buches betrifft, so ist der Druck gut und sorgfältig, das Papier aber läßt — zumal im Hinblick auf den Preis — zu wünschen übrig: bei einer Erscheinung, die offenbar nicht bloß ephemeren Wert hat, sondern einen Bestandteil wissenschaftlicher Bibliotheken zu bilden berufen ist, sollte man dauerhaftes Material wählen. J. Mumbauer.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Protokoll über die Verhandlungen des allgem. deutschen Innungs- und Handwerkertags vom 28. bis 31. Aug. 1904 in Magdeburg. Herausg. vom Sekretariat des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, Berlin S O 16, Brückenstraße 10 II. 120 S. in 8°. Preis 60 Pfg.

Gehrig, Dr. Hans, Die Warenhaussteuer in Preußen. Ein Beitrag zur kaufmännischen Mittelstandspolitik. 81 S. in gr. 8°. Leipzig, Teubner, 1905. Preis 2,40 Mk.

Inhalt: Literaturübersicht über die Warenhausfrage. I. Die Grundlagen und die Entwickelungsgeschichte der Warenhaussteuer in Preußen: Inhalt und Psychologie der kaufmännischen Mittelstandsagitation; die Geschichte des Warenhaussteuergesetzes in Preußen. II. Die Begründung der Warenhaussteuer: Die steuerpolitischen Grundlagen und die Steuerpflicht. Die Stellung der Warenhäuser im modernen Handel; Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der modernen Handelsorganisationen. III. Die steuertechnischen Mittel der Warenhaussteuer: Vorgeschlagene Steuerformen; Der Umsatz als Steuerbemessungsgrundlage; Die Warengruppen; Die Stellung der Warenhaussteuer im Steuersystem; Die verwaltungsrechtliche Durchführung der Warenhaussteuer. IV. Erfolge und Ergebnisse: Die Wirkungen der Warenhaussteuer; Kaufmännische Mittelstandspolitik.

Braun, Adolf, Die Warenhäuser und die Mittelstandspolitik der Zentrumspartei. 24 S. in 8°. Berlin, Vorwärts, 1904. Preis 20 Pfg.

Inhalt: Einleitung. Das Warenhaus. Zersetzung der Kleinhändlerkreise. Die Mittelstandspolitik. Die politischen Parteien und die Mittelstandspolitik. Die Kampfesmittel gegen die Warenhäuser. Schlußergebnisse.

Kantorowicz, Wilhelm, Aeltester der Kaufmannschaft von Berlin: Zur Psychologie der Kartelle. 87 S. in 8°. Berlin, Cort Heymann, 1904. Preis 1,50 Mk.

Inhalt: Einleitung. Das Kartellprinzip. Die Kulturwidrigkeit der Kartelle. Die Segnungen der Kartelle. Sonstige wirtschaftliche und psychische Wirkungen der Kartelle. Ausblick in die Zukunft. Anhang.

Schworm, Dr. Friedrich, Die Bayrische Textilindustrie und ihre Entwicklung seit 1875. Mit zahlreichen statistischen Tabellen. 231 S. in gr. 8°. München, Schweitzer, 1904. Preis 8 Mk.

Inhalt: I. Bayrische und deutsche Gewerbestatistik; Grenzen der Vergleichbarkeit; Begriff und Umfang der Gruppe Textilindustrie; Ihr Verhältnis als Repräsentantin der Großindustrie zur Steigerung städtischer Konzentration und zum Ausbau der modernen Verkehrswege. II. Die Gewerbebetriebe der Textilindustrie in ihrer Entwicklung seit 1875. III. Entwicklung im allgemeinen nach den Erwerbstätigen der gewerbestatistischen Erhebungen von 1875 und 1895. IV. Die Entwicklung einzelner Gewerbeorten seit der ersten deutschen Gewerbezählung von 1857. (Seide, Leinen, Wolle, Baumwolle, gemischte und andere Waren, Stickerei und Wirkerei.) — Schlußergebnisse. — Tabellen I—XXX.

Friedrich Alfred Krupp und sein Werk. Erweiterter Abdruck aus „Westermanns Illustrierten Monatsheften". Februar und März 1904. 66 S. in gr. 8°, mit vielen Bildern. Braunschweig, Westermann, 1904. Preis 4 Mk.

Stillich, Dr. Oskar, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin, Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. I. Band: Eisen- und Stahlindustrie. 238 S. in gr. 8°. Berlin, Franz Siemenroth, 1904. Preis 6 Mk., geb. 7 M.

Inhalt: Vorwort. I. Der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein. II. Die Ilseder Hütte und das Peiner Walzwerk. III. Die Dortmunder Union. IV. „Phönix", Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. V. Die vereinigte Königs- und Laurahütte.

Goetzke, Dr. Wilhelm, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. 289 S. in 8°. Mit 8 mehrfarbigen Kurventafeln. Essen, Bädecker, 1905. Preis geb. 9,50 M.

Inhalt: Geschichte und Organisation des Kohlensyndikats. Bedeutung des S. für seine Mitgliedszechen; für die außenstehenden Zechen; für die Arbeiter; für die Abnehmer. Die zukünftige Entwicklung des Syndikats. Anhang: Syndikatsvertrag; Gesellschaftsvertrag; Mitglieder.

Digitized by Google

Liegs Dr. Hugo, Deutschlands Steinkohlenhandel mit besonderer Berücksichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus. 59 S. in 8°. Berlin, Verlag der Deutschen Kohlenzeitung (Hugo Spamer), 1904. Preis 1,25 Mk.

Inhalt: I. Uebersicht über die Entwicklung des deutschen Steinkohlenhandels in seinen Grundzügen. II. Der moderne Steinkohlenhandel Deutschlands in seinen verschiedenen Organisationen: Die Organisation im allgemeinen; Die nichtkartellierten Zechen; Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat; Die Oberschlesische Kohlenkonvention; Die preußisch-fiskalischen Steinkohlenwerke; Die Konkurrenz der Auslandskohle. III. Händler und Großkonsument. IV. Der Kleinkonsument. Schlußbetrachtung.

Oberbergamtsbezirk Dortmund. Polizeiverordnungen für den Bergwerksbetrieb mit Erläuterungen und allgemeinen, auf den Bergbau bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen. Herausg. von einem praktischen Bergbeamten. Anhang; 1. Das Oberbergamt zu Dortmund. 2. Bergrevierfeststellung für den Oberbergamtsbezirk D. 3. Einheitliche Bezeichnung der westf. Flöze ꝛc. nebst einer Tabelle. Mit einer mehrfarbigen Tafel der bei Anfertigung von Wetterrissen anzuwendenden Bezeichnungen. 186 S. in kl. 8°. Essen, Bädecker, 1904. Preis 1,20 Mk.

Der Klassenkampf im Ruhrrevier. 48 S. in gr. 8°. Berlin, Vorwärts, 1905. Preis 20 Pfg.

Kienitz, R. v., Regierungsrat: Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Vortrag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Posen. 28 S. in 8°. Berlin 1905. Georg Stilke. Preis 50 Pfg.

Spricht sich für Verstaatlichung aus. Zunächst sei durch Reichsgesetz die Kohlengewinnung zu einem durch Abgaben nicht abtösbaren Regal zu machen. Ferner sei ein Bergwerkseigentum nur dann anzuerkennen, wenn es betrieblich durchgeführt wird; der bloßen Mutung sei nur der Wert eines in 30 Jahren verjährbaren Anspruchs beizulegen. Die Aktien aber Kuxe der bestehenden Kohlengruben seien allmählich aufzukaufen.

Engel, Bergmeister: Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirke. 87 S. in gr. 8°. Berlin, Julius Springer, 1905. Preis 50 Pfg.

Polsters Kalender für Kohleninteressenten. 5. Jahrg. 1905. Dresden, Kühtmann. Preis 4 Mk.

Kalender für die Baumwollindustrie. 1905. Ein Jahrbuch für Kaufleute und Industrielle der Baumwollbranche. Begründet als „Kalender für die Textilindustrie" von W. H. Uhland. 26. Jahrg. 1905. Dresden, Kühtmann. Preis 3 Mk.

Allgemeiner Tischlerkalender. Für Bau- und Möbeltischler sowie Möbelhändler. 1905. 20. Jahrg. Berlin, Harrwitz. Preis 1,50 Mk.

Kalender für das Baugewerbe 1905, mit Anschlag und statischer Berechnung. 13. Jahrg. Berlin, Harrwitz. Preis 1,60 Mk.

Taschenkalender für die Rheinschiffahrt 1905. 1. Jahrg. Herausg. von Baurat Schmitt, Großh. Hess. Wasserbauinsp. in Mainz und Oberingenieur Schnell in Ruhrort, unter Mitwirkung von Landesrat Appelius-Düsseldorf, Praturist Fuhst-Düsseldorf, Rechtsanwalt von Hamel-Amsterdam, Handelskammersekretär Meesmann-Mainz, Direktor Rameiser-Duisburg, Syndikus der Handelskammer Dr. Wattmann-Ruhrort. 386 S. Text und 48 S. Anhang (Verordnungen). Mainz, Diemter. Preis geb. 2,40 Mk.

Leo, Dr. phil. Viktor, Kaiserl. Reg.-Rat und Mitgl. des K. Stat. Amts: Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserl. Stat. Amts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. 68 S. in 8°. Berlin, Heymann. Preis 1 Mk.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Former und Gießerei-Hilfsarbeiter Deutschlands. Bearbeitet und herausg. vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes nach den statistischen Erhebungen im Oktober und November 1903. 112 S. in gr. 8°. Stuttgart 1904. Schlicke. Preis 1,50 Mk.

Die Erhebung umfaßt 1708 Gießereien mit 75 097 Personen, etwa $^3/_4$ der für die Erhebungszeit als vorhanden berechneten Arbeiter der betr. Berufsgruppen.

Die Verhältniſſe der Induſtriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Dargeſtellt von dem Großherzoglichen Fabrikinſpektor Fuchs. Bericht, erſtattet an das Großh. Miniſterium des Innern und herausg. von der Großh. Badiſchen Fabrikinſpektion. 272 S. in gr. 8°. Karlsruhe, Braun, 1904.

Inhalt: Einleitung. Unterſuchungsgebiet, ſeine Bevölkerung, Induſtrie und Induſtriearbeiterſchaft. Der induſtrielle Erwerb. Der landwirtſchaftliche Erwerb. Ernährungsverhältniſſe. Wohnungsverhältniſſe. Die wirtſchaftliche Bilanz. Der Geſundheitszuſtand. Das ſittlich-geiſtige Leben. Anhang (Einzeldarſtellungen).

Reiswitz, W. G. H., Frhr. von: Generalſtreik? Ein Rückblick auf den Hafenarbeiterſtreik in Marſeille. 85 S. in 8°. Berlin 1905. Otto Elsner. Preis 1,25 Mk.

Inhalt: Vorwort. Einleitung. 1. Marſeille. 2. Die Arbeitsbewegung in Frankreich. „Les grèves de Marseille." Die Folgen des letzten Streiks. Was lehrt der Marſeiller Streik?

Imle, Fanny: Gewerbliche Friedensdokumente. Entſtehungs- und Entwickelungsgeſchichte der Tarifgemeinſchaften in Deutſchland. 566 S. in gr. 8°. Jena, Guſtav Fiſcher, 1905. Preis 10 Mk.

Inhalt: Die Tarifentwickelung in den graphiſchen Gewerben: Buchdruckgewerbe, Schriftgießer, Graphiſche Kunſtgewerbe, Buchbindereigewerbe, tarifarme Gewerbe der graphiſchen Gruppe. — Die Tarifentwickelung in der Metallinduſtrie: Schlägergewerbe, Solinger Induſtrien, die übrigen Tarifabmachungen in der Metallinduſtrie, mit Ausnahme der Klempner und Inſtallateure, Ktempner und Inſtallateure uſw. — Die Tarifentwickelung in den Holzbearbeitungs- und Verzierungsinduſtrien: Holzinduſtrie, Glaſereigewerbe, Böttchereigewerbe, Matereigewerbe, Tapezier- und Dekorationsgewerbe, Stuckateurgewerbe, Tarifanſätze in den übrigen Berufen der Holzinduſtrie. — Die Tarifentwickelung im Baugewerbe: Maurer-, Zimmerer- und Handlangergewerbe, Dachdeckergewerbe, Steinſetzergewerbe, Steinbearbeitungsgewerbe, Töpfereigewerbe. — Die Tarifentwickelung in den übrigen Gewerben (Bekleidungsinduſtrie, Transportgewerbe und Produktion der Nahrungs- und Genußmittel): Bekleidungsinduſtrie: Schneidergewerbe, Schuhmachergewerbe, die übrigen Berufe der Bekleidungsinduſtrie (Handſchuhmacher, Hutmacher, Kürſchner, Friſeure); Textilinduſtrie, Lederinduſtrie. Transportgewerbe. Induſtrie der Nahrungsmittel: Braugewerbe, Bäckereigewerbe, Fleiſchereigewerbe. Schlußbemerkungen.

Metallarbeiter-Notizkalender für das Jahr 1905. Herausg. vom Vorſtand des deutſchen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart, Schlicke. Preis 75 Pfg.

Maurer, Kalender des Zentralverbandes der —, 1905. Bearbeitet von Fritz Paeplow. 1. Jahrg. Hamburg, Bömelburg. Preis 50 Pfg.

Almanach des deutſchen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1905. Taſchenkalender für Verwaltungen und Mitglieder des Verbandes. Im Auftrage des Verbandsvorſtandes herausgeg. von Theodor Leipart. 6. Jahrg. Stuttgart, Selbſtverlag des Verbandes. Preis 75 Pfg.

Jaeckh, Guſtav: Die Internationale. Eine Denkſchrift zur vierzigjährigen Gründung der internationalen Arbeiter-Aſſoziation. 236 S. in gr. 8°. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei A. G., 1904. Preis geb. 2 Mk.

Inhalt: Die Konſtituierung der Internationale. Die Jahre der Kämpfe und Siege. Die Auflöſung und die neue Internationale. Anhang.

Juſt, Pfarrvikar A., Gleiwitz, O.-S., Der Geſamtverband der evangeliſchen Arbeitervereine Deutſchlands, ſeine Geſchichte und ſeine Arbeiten. 93 S in 8°. Preis etwa 1,50 Mk.

Inhalt: Einleitung. Geſchichtliche Ueberſicht. Organiſation. Soziale Arbeiten. Soziale Unternehmungen. Schluß. Tabellen.

Freeſe, Heinrich, Die Gewinnbeteiligung der Angeſtellten. 70 S. in 8°. Gotha, Perthes, 1905. Preis 1 Mk.

Biermann, Dr. W. Ed., Privatdozent an der Univerſität Leipzig: Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zuſammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre. Probevorleſung. 29 S. in 8°. Leipzig, Jäh & Schunke, 1905. Preis 60 Pfg.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 4295

Umwälzungen im Ruhrkohlenbergbau.

Inhalt: 1. Die früheren Stillegungen 201. — 2. Die Stillegungen in den letzten Monaten 204. — 3. Wie kann den Schäden der Stillegungen begegnet werden? 206. Die Bestimmungen des alten Berggesetzes 206. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Anträge v. Savigny und Schmieding 208. Die neue ergänzende Vorlage 209. Zusammenlegungen der Grubenfelder 214. — 4. Wie kann augenblicklich Hilfe geschaffen werden? 215.

Zwei Vorgänge im Niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbecken, die man mit gewissem Recht als Umwälzungen in seinem Kohlenbergbau bezeichnen kann, halten weite Kreise der dortigen Bevölkerung seit Monaten in großer Spannung: das Stillegen von Kohlengruben im südlichen und südöstlichen Teile des genannten Kohlenbeckens und das Vorgehen des Preußischen Bergfiskus zur Vergrößerung des staatlichen Bergwerkseigentums im mittleren und nördlichen Teile des Kohlenreviers durch den Versuch, das Eigentum der Bergwerks-Aktiengesellschaft „Hibernia" zu erwerben. Beide Vorgänge sind von so großer sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß sie auch über das Ruhrrevier hinaus mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt worden sind.

1. Das Stillegen oder Eingehen von Gruben im südlichen Teile des Kohlenreviers, also im engeren Ruhrkohlengebiet, ist an sich nichts Neues, sondern es sind das Vorgänge, die sich daselbst bereits seit Jahrzehnten allmählich vollzogen haben; und zwar vollzogen haben vielfach auf ganz natürliche Weise und auf Grund der besonderen Verhältnisse im dortigen Gebiete. An der Ruhr und in deren Seitentälern boten sich dem Bergbau ursprünglich sehr günstige Angriffspunkte. Die Berge erheben sich da durchschnittlich 150—200 m über das Niveau der Täler. In diesen wurde früher horizontal in die Berge gefahren und mit dem sogen. Stollenbergbau die Kohlen bis unter die Taloberfläche gewonnen. Wer in früheren Zeiten auf seinem Acker oder sonstigem Eigentum ein Kohlenflöz fand, ließ sich gleich mit demselben beleihen. Daher sind die älteren Beleihungen meistens nur kleine, sogen. Längefelder, die nur auf ein oder zwei Flöze sich erstreckten, deren Abbau

durch Stollengänge aber leicht und rentabel war. Anders gestalteten sich aber die Verhältnisse, als mit dem Tiefbau begonnen werden mußte, um die unter dem Talniveau lagernden Kohlenschätze zu heben. Es traten da manche Schwierigkeiten ein.

Zunächst war der Besitz der kleinen Stollengruben ein weitverzweigter, er befand sich nicht in Händen von Kapitalisten, sondern meistens in Händen kleinerer Ackersleute, die auf ihrem Eigentum Flöze gefunden und mit denselben anstandslos beliehen wurden. Die für den Stollenbergbau ausreichenden kleinen Felder genügten nicht zu Tiefbauanlagen. Um solche überhaupt zu ermöglichen, mußten viele kleine Gruben sich zusammentun.

Dann fehlte aber auch noch das Anlagekapital zum Niederbringen von Tiefbaugruben, zur Beschaffung von Fördermaschinen und Wasserhaltungen. Vor der Freigabe des Bergbaues — vom Staatsregal — durch das Allgemeine Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 war größeres Privatkapital für den Bergwerksbetrieb sehr wenig zu gewinnen. Darauf ist wohl teilweise zurückzuführen, daß in einzelnen Seitentälern der Ruhr, so im Deiltal, das bei Kupferdreh in das Ruhrtal mündet, und in einem erheblichen Teile des Sprockhöveler Bezirks, die vor 5 bis 6 Jahrzehnten noch einen für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutenden Bergbau hatten, diesen schon längst gänzlich verloren haben.

Wo aber auch vor Jahrzehnten durch Zusammenlegung kleinerer Grubenfelder und mit Hülfe weiteren Privatkapitals Tiefbauanlagen gemacht wurden, hatten diese mit weiteren ungünstigen Verhältnissen vielfach zu rechnen und stand die Rentabilität dieser Anlagen stets in Frage. Im Norden des Ruhrkohlenbeckens schützen die dem Steinkohlengebirge übergelagerten Mergelschichten die Gruben vor Eindringen des Regenwassers und den Einflüssen des Schneeabganges. An der Ruhr steht aber das Steinkohlengebirge zutage. Bei Regengüssen und Schneeabgang ist die Wassersnot der Ruhrgruben sehr bedeutend. Sie erfordert kostspielige Pumpwerke, um die eindringenden Wasser heben zu können. Eine ganze Reihe von Gruben sind im Laufe der letzten Jahrzehnte durch die kolossalen Wassereinbrüche ersoffen. Man scheint da auch vielfach durch den Abbau der Kohle zu nahe am Tage dem Durchbruch des Wassers der Ruhr nachgeholfen zu haben. Es muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der sehr mangelhaften Grubenkontrolle durch die Bergbehörde dem sogen. Raubbau Vorschub geleistet wurde, der vielfach den Ruin der Gruben zur Folge gehabt hat. Man nahm die Kohle viel zu nahe am Schachte fort, wodurch letzterer unter großem Drucke der Gesteins zu leiden hatte. Schreiber dieses weiß, daß man auf einer Grube mit dem Abbau des Flözes sogar in den Schacht

gehauen hatte und daß dadurch dieser Schacht so unter Verschiebung, und dem Bruch der Schachthölzer zu leiden hatte, daß mindestens jede Woche durch den Förderkorb Schachthölzer fortgerissen wurden und zur Reparatur des Schadens die Förderung ganzer Schichten eingestellt werden mußte. Dieser Schacht ist allerdings nachher durch übermäßige Wassereinbrüche ersoffen. Ebenso sind mehrere Gruben an der Ruhr durch Zubruchegehen des Schachtes zum Erliegen gekommen.

Endlich sind in der Ruhrgegend auch weniger und schwächere Flöze gelagert als im mittleren Teile und im Norden des Kohlenbeckens. Die Fettkohlengruben im mittleren Teile und im Norden des Reviers enthalten in der gleichen Flächeneinheit ziemlich dreimal soviel Kohlen, als die Magerkohlengruben an der Ruhr. Letztere müssen daher häufiger ihre Schächte weiter abteufen und haben dadurch viel mehr unproduktive kostspielige Gesteinsarbeiten in Schächten und Querschlägen zu betreiben, als die weiter nach Norden gelegenen Gruben. Hierbei fallen die Kohlenpreise für die Magerkohlen und für Fett- und Gaskohlen auch sehr in die Wagschale. Zuletzt wird das Steigen der Arbeiterlöhne in den letzten 5—8 Jahren auf die Rentabilität der Ruhrgruben auch nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Durch die erwähnten Umstände und eigenartigen Verhältnisse sind nun im Laufe der letzten Jahrzehnte viele Ruhrkohlengruben zum Erliegen gekommen. Eine den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses überreichte Karte des Ruhrkohlenreviers nach dem Stande der Gruben im Jahre 1857 zeigt ca. 80 Gruben, die bis zum Jahre 1902 zum Erliegen gekommen sind. Darunter sind aber zweifellos ältere Stollengruben und eine ganze Reihe Versuchsbaue, Werke, auf denen mitunter nur wenige Arbeiter, 4, 6, 10 oder 20 Arbeiter, beschäftigt gewesen sind. Die Denkschrift der Regierung über das Stillegen von Gruben, die im vergangenen Jahre dem Landtag zugegangen ist, gibt an, daß im Oberbergamtsbezirk Dortmund in den letzten 20 Jahren insgesamt 69 Steinkohlengruben stillgelegt worden sind, worunter zweifellos auch kleinere und kleinste Gruben sich befinden. Die Denkschrift gibt selbst nur 10 seit 1885 stillgelegte Gruben an, die im Jahre vor der Stillegung insgesamt nur 1817 Arbeiter und bei der Stillegung insgesamt nur noch 787 Arbeiter beschäftigten. Die Grubenstillegungen der vergangenen Jahrzehnte traten aber nur allmählich ein, und es handelte sich da meistens nur um wenige Arbeiter und dann auch noch vielfach um solche Arbeiter, die nicht allein auf den Bergbau angewiesen waren, sondern noch nebenbei eine kleine Ackerwirtschaft betrieben. Die Bewegung war also eine sehr langsame, kaum fühlbare, sodaß die Verhältnisse sich von selbst ausglichen und eine größere Beunruhigung nicht eingetreten ist.

Digitized by Google

2. Anders ist es bei dem Stillegen von Gruben in den letzten Monaten und dem noch in nicht allzuferner Zeit zu erwartenden weiteren Stillegen von Gruben. Hier handelt es sich um größere Gruben mit Belegschaften von 400 bis über 1000 Arbeitern. Die schon angezogene Denkschrift der Regierung gibt u. a. Aufschluß über die Belegschaftsstärke von 9 Gruben, die zur Stillegung verurteilt sind, wenn sie auch noch nicht bei allen erfolgt ist. Die 9 Gruben hatten am 1. Januar 1904 noch eine Belegschaft von insgesamt 9041 Personen, von denen infolge der schon erfolgten und noch geplanten Stilllegung bis zum 1. Juni 1904 schon rund 4000 Personen die alte Arbeitsstätte verlassen hatten. Hierbei sind nicht einbegriffen die Arbeiter der Zechen „Helene Nachtigall" bei Hattingen (stillgelegt 1896), „Steingatt" bei Altendorf-Ruhr (stillgelegt am 1. Dezember 1902) und „Vereinigte Hamburg und Franziska" bei Witten. Die Zechen sind aber auch nicht in den vorhin erwähnten 10 Zechen einbegriffen, die nach der Denkschrift seit 1885 stillgelegt worden sind. Die Belegschaft der Zeche „Hamburg und Franziska" wurde vorab auch nicht viel verringert; jedoch waren auf der vollständig stillgelegten Zeche „Steingatt" ca. 400 Personen beschäftigt. Dann sind von den 9 Gruben, die zur Stillegung verurteilt wurden und über welche die Regierung Erhebungen veranstaltet und das Resultat in der Denkschrift niedergelegt hat, inzwischen stillgelegt die Gruben „Bickefeld Tiefbau" bei Hoerde (Belegschaft am 1. Januar 1904 897 Mann) und „Maria Anna und Steinbank" bei Höntrop (Belegschaft am 1. Januar 1904 1276 Mann). Auf Grube „Hasewinkel" wurden 400 Mann gekündigt, doch ist das Werk nicht ganz stillgelegt. Die Grube „Ver. Bommerbänker Tiefbau" bei Bommern mit 494 Arbeitern hofft man bis Ende 1906 in Betrieb halten zu können, doch waren auch da bis zum 1. Juni 1904 schon 97 Mann abgekehrt. Von der Grube „Sprockhövel" bei Nieder-Sprockhövel wird berichtet, daß der Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes noch nicht feststehe, da es nicht zu übersehen sei, wie es möglich sein werde, eine genügende Anzahl von Arbeitern auf der Zeche zu halten, um einen lohnenden Betrieb zu führen. Von der Belegschaft von 408 Personen waren bis 1. Juni 1904 schon 174 abgekehrt. Aehnlich lauten die Berichte von den anderen Gruben, die zur Stillegung verurteilt sind. Sobald bekannt wird, daß eine Grube zur Stillegung bestimmt ist, kehren die Arbeiter schon von selbst allmählich ab, weil sie fürchten, bei der Stillegung und Entlassung vieler Arbeiter keine Beschäftigung auf einer anderen, möglichst nahe gelegenen Grube zu erhalten. Uebrigens kann man durch Reduzierung der Gedinge und Schichtlöhne die Arbeiter schon leicht zum Abkehren veranlassen und

braucht sie so nicht seitens der Verwaltung zu kündigen und entlassen. Man hat dann leicht nachher sagen: „Mit den wenigen Arbeitern ist kein lohnender Betrieb aufrecht zu erhalten; wir sind daher gezwungen, die Grube stillzulegen.“ Nach Abschluß der Denkschrift der Regierung sind dann mit Ende vergangenen Jahres noch Nachrichten über weitere Stillegung von Gruben bekannt geworden. So ist zunächst noch die Grube „Louise Tiefbau“ bei Aplerbeck zur Stillegung verurteilt. Die Einstellung des Betriebes war schon durch Anschlag für den 1. Dezember 1904 angezeigt, ist aber vorab noch nicht erfolgt; doch sind auch hier schon über 200 Arbeiter der Belegschaft abgekehrt.

Wenn nun schließlich auch die abgekehrten und in Zukunft noch abzulegenden Tausende von Arbeitern wieder anderweit auf Gruben Beschäftigung finden, so hat das Stillegen der Gruben doch so großen Schaden für diese Arbeiter, sowie auch für die Gemeinden und Gewerbetreibenden zur Folge, daß die Unruhe und Erregung der in Frage kommenden Faktoren sehr verständlich ist. Die Gemeinden verlieren durch das Stillegen der Gruben diese als größte Steuerzahler, welche ihnen bisher große Schullasten und sonstige Gemeindelasten verursacht haben. Auch verlieren die Gemeinden eine Menge Steuerzahler durch den Wegzug der Bergarbeiter. Die Gewerbetreibenden büßen an Beschäftigung und Verdienst ein und müssen obendrein noch die höheren Steuerlasten mittragen. Grund und Boden verliert an Wert, manche Häuser und Wohnungen werden leer stehen, während die Zinsen fortzuzahlen sind. Und da im engeren Ruhrgebiet vielfach ansässige Bergarbeiter vorhanden sind, die meistens auch noch eine oder zwei Wohnungen zu vermieten haben, so haben auch diese Arbeiter großen Schaden zu erwarten, bezw. ist er für sie schon eingetreten, wenn sie auch selbst auf benachbarten Gruben wieder Beschäftigung finden. Dann haben diese Arbeiter meistens weitere Wege zur neuen Arbeitsstätte zu machen, wodurch ihnen die Betreibung der kleinen Ackerwirtschaft erschwert wird. Nichtansässige Bergleute ziehen in Menge ab nach Gemeinden der nördlicher gelegenen Gruben, laden durch den Umzug große Kosten auf sich und drücken außerdem noch die Löhne der Arbeiter der neuen Gruben im Norden.

All diese Umstände und Verhältnisse lassen, wie schon gesagt, die Erregung und Klagen der beteiligten Faktoren berechtigt erscheinen. Dazu kommt noch die Tatsache, daß das Stillegen der Gruben in den letzten Monaten und für die nächste Zeit ganz allein auf das Gebaren des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats zurückzuführen ist. Es ist gelungen — bis auf eine — alle Gruben des Kohlenbeckens im Kohlensyndikat zu vereinigen. Auf Grund des neuen Syndikatsvertrages kann

durch Niederbringung neuer Schächte nicht so leicht eine größere Beteiligungsziffer am Syndikat erworben werden wie unter dem alten Syndikatsvertrag. Dagegen wird durch den neuen Syndikatsvertrag gestattet, durch Ankauf anderer Syndikatsgruben die darauf bewilligte Beteiligungsziffer oder Förderquote am Syndikat auf andere Schachte mitzuübernehmen. Deshalb kaufen die größeren Bergwerksgesellschaften die weniger rentabeln Ruhrkohlengruben auf, legen sie still und übernehmen die Förderquote auf die gut rentabeln Gruben im mittleren Teile und im Norden des Kohlenbeckens. Dabei machen die ankaufenden Gesellschaften ein recht gutes Geschäft, weil die Fett- und Gaskohlen der nördlichen Gruben bedeutend besser bezahlt werden, als die Produkte der Magerkohlengruben im südlichen und südöstlichen Teile des Kohlenbeckens. Es steht also zweifellos fest, daß die Hauptursache der Stillegung von Gruben im Gebaren des Kohlensyndikats zu suchen ist, und deshalb ist die Erregung der dadurch geschädigten Faktoren um so größer.

3. Wie kann nun den Schäden der Stillegung von Gruben begegnet werden?

Mit dieser Frage hat bei Beginn der durch das Stillegen von Gruben verursachten Bewegung auf Grund einer Interpellation des Zentrumsabgeordneten Stötzel u. Gen. der Preußische Landtag im April 1904 sich eingehend beschäftigt. Es war vielfach gefordert worden, der Staat möge auf Grund des § 65 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die neuen Eigentümer zur Fortsetzung des Betriebes der fraglichen Gruben zwingen, und ihnen eventuell das Bergwerkseigentum auf Grund des § 156 genannten Gesetzes entziehen. Die angezogenen §§ des Berggesetzes lauten:

§ 65. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, den Bergbau zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§ 156. Wenn ein Bergwerkseigentümer die nach Vorschrift des § 65 an ihn ergangene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablauf des Tages, an welchem ihm der Beschluß, bezw. der Rekursbescheid (§ 191) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Eigentumsrecht erloschen.

Digitized by Google

Aus der eingehenden Debatte im Plenum des Landtages über die Interpellation Stötzel u. Gen., sowie bei genauerer Prüfung der vorstehenden sehr dehnbaren gesetzlichen Bestimmungen und der zu erwartenden langen Dauer des Verfahrens, zwecks Entziehung des Bergwerkseigentums ergab sich, daß die Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen momentan keinen Erfolg versprach und daß nach Lage der Verhältnisse mancher in Frage kommender Bergwerke überhaupt kein befriedigender Erfolg zu erwarten war. Es läßt sich nämlich nicht bestreiten, daß die Untersuchung über die Verhältnisse der stillgelegten und noch stillzulegenden Gruben ergeben hat, daß die meisten Gruben unrentabel sind und seit Jahren größere Zubußen erfordert hatten und wahrscheinlich auch für die Folge noch erfordern. Völlig unrentable Werke aber zwangsweise in Betrieb zu halten, wäre doch etwas zu viel verlangt. Selbst bei den wenigen noch in Frage kommenden rentablen Gruben lassen sich die angeführten derzeitigen berggesetzlichen Bestimmungen kaum mit befriedigendem Erfolge in Anwendung bringen. Dazu kommt, daß neben angeführten dehnbaren und nur langsam wirkenden Bestimmungen der §§ 65 und 156 des Berggesetzes der § 163 besagt:

Bei jeder Aufhebung des Bergwerkseigentums hat der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur soweit wegzunehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Wenn also unter Umständen die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes weggenommen werden darf, dann kann der bisherige Besitzer eines aberkannten Bergwerkseigentums sicherlich sein oberirdisches Eigentum, als Maschinen, Pumpwerke usw. wegschaffen und blieb daher nur das nackte Bergwerkseigentum für den Staat übrig, er hat keine fertige Betriebsstätte mehr. Diese müßte erst neugeschaffen werden. Nach den derzeitigen mangelhaften berggesetzlichen Bestimmungen erscheint sogar äußerst zweifelhaft, ja ist sogar ausgeschlossen, daß sie dem Staate nun genügende Handhabe bieten, um Besitzer stillgelegter Gruben mit Erfolg anzuhalten, die Wasser dieser Gruben durch Inbetriebhaltung der Pumpwerke zu heben, damit diese Wasser nicht in anliegende noch in Betrieb befindliche Gruben eindringen und sie zum Ersaufen bringen. Diese Gefahr liegt sehr nahe. Um so mehr war es daher auch Pflicht der Staatsregierung, die Nachprüfung der derzeitigen berggesetzlichen Bestimmungen bald abzuschließen, und neue gesetzgeberische Maßnahmen dem Landtage zu unterbreiten, damit den drohenden Gefahren, sowie all den Schäden, die durch Stillegung von Bergwerken herbeigeführt werden, rasch und mit Erfolg begegnet werden kann. Vornehmlich war auf eine Abänderung der angeführten Bestimmungen dahin Gewicht zu legen, daß tunlichst rasch ein stillgelegtes Bergwerkseigentum aufgehoben werden

kann, womit zweifellos auch die darauf vom Kohlensyndikat bewilligte Beteiligungsziffer in Fortfall kommt. Es dürfte dann den größeren Grubengesellschaften die Lust vergehen, weitere Bergwerke anzukaufen, um sie stillzulegen. Sodann wären auch gesetzliche Handhaben zu schaffen, mittels deren Besitzer stillgelegter Gruben zur Instandhaltung der Pumpwerke und Hebung der Wasser dieser Gruben anzuhalten sind, damit angrenzende Bergwerke vor dem Erliegen durch fremde Wasserzuflüsse genügend geschützt sind.

Die vorhin erwähnten Verhandlungen des Landtages führten dazu, daß letzterer einen Antrag der Zentrumsabgeordneten Dr. von Savigny u. Gen. annahm, eine Kommission einzusetzen, zur Prüfung der Frage, welche Maßnahmen zu treffen seien, um das schwerschädigende Stillegen von Gruben zu verhindern. Nach Prüfung der Denkschrift der Regierung über das Stillegen von Gruben hat die Kommission dann einstimmig folgende Anträge der Abgeordneten Dr. v. Savigny (Zentrum) und Schmieding (nationalliberal) angenommen:

Antrag Dr. v. Savigny: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, da der § 65 des Berggesetzes eine ausreichende Handhabe nicht biete, um das freiwillige, die beteiligten Gemeinden und deren Einwohner schwer schädigende Stillegen von Bergwerks-Unternehmungen zu verhindern, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß gegen jene Schädigungen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können."

Antrag Schmieding: „Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob durch Zusammenlegung der für einen rationellen Betrieb zu kleinen Grubenfelder im südlichen und südöstlichen Teile des Westfälischen Steinkohlenbeckens die dort noch vorhandenen Kohlenmengen noch mit Nutzen gewonnen werden können, damit auch diese Kohlenschätze noch in einer längeren Reihe von Jahren möglichst vollständig zur Hebung gelangen und eine weitere Stillegung von Zechen dieses Reviers auch auf diesem Wege in absehbarer Zeit vermieden werden kann."

Dem ersten Antrage hat die Staatsregierung nun kürzlich Folge gegeben; sie hat dem Landtage einen Gesetzentwurf unterbreitet, der eine Abänderung der §§ 65, 156 bis 162 und 207a des Allgemeinen Berggesetzes von 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 herbeiführen soll. Der Entwurf harrt z. Z. noch der Beratung und Verabschiedung, so daß hier nur eine kurze Besprechung der Regierungsvorlage möglich ist.

In der Gesetzesvorlage ist zunächst dem grundlegenden § 65 folgende Fassung gegeben:

§ 65. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, *wenn der Betrieb Gewinn verspricht* und der Unterlassung oder der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nach dem Ermessen des Oberbergamts vor, so hat diese Behörde die Befugnis, den Bergwerkseigentümer nach Vernehmung desselben unter Androhung der in den §§ 65c bis 65o und im 6. Titel bezeichneten Maßregeln aufzufordern, binnen einer vom Oberbergamte zu bestimmenden Frist in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang das Bergwerk in Betrieb zu setzen oder den Betrieb fortzuführen.

Die im 2. Abs. des § 65 angezogenen Maßregeln der §§ 65c bis 65o sind der Zwangsbetrieb des Bergwerks auf Kosten des Besitzers durch die Bergbehörde, sofern der Besitzer der Aufforderung des § 65 nicht nachkommt, und die Maßnahmen zur Erreichung und Durchführung dieses Zwangsbetriebes. Der für dieses Verfahren grundlegende § 65c lautet:

§ 65c. Beschließt das Oberbergamt auf Grund des § 156 die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums, so kann es daneben den Bergwerkseigentümer durch Beschluß für verpflichtet erklären, sich auf seine Kosten den Zwangsbetrieb des Bergwerks in dem nach § 65 Abs. 2 angeordneten Umfange durch Fortsetzung oder durch Wiederaufnahme des Betriebes gefallen zu lassen.

Der Rekurs gegen diesen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Inhalt des Beschlusses ist auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch einzutragen.

Der § 65d bestimmt dann, daß die Entscheidung darüber, „ob der Zwangsbetrieb durchgeführt werden soll, durch den Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgt." Wird die Durchführung des Zwangsbetriebs beschlossen, so ernennt das Oberbergamt dazu einen Bergverwalter (§ 65f), welcher an Stelle des Grubenbesitzers fortan den Betrieb des Bergwerks leitet. Die Stellung des Bergverwalters ist im wesentlichen derjenigen eines Konkursverwalters nachgebildet. Der § 65n sagt dann u. a.:

§ 65n. Der Zwangsbetrieb endigt:

1. wenn das Bergwerk im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Artikels 27b Abs. 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
2. wenn das Zwangsversteigerungsverfahren erfolglos bleibt und aufgehoben wird;
3. wenn der Beschluß aus § 65c aufgehoben oder zurückgenommen wird.

Die §§ 165 bis 162 handeln dann von der Aufhebung des Bergwerkseigentums. Ist der Beschluß zur Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums seitens des Oberbergamts erfolgt, dann kann nach § 159

1. jeder dinglich Berechtigte behufs seiner Befriedigung auf seine Kosten, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Versteigerungserlöse,

2. das Oberbergamt und
3. auch der Bergwerksbesitzer

die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Amtsgericht beantragen. Wird eine Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt dieselbe nicht zur Veräußerung, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus (§ 160).

Die schärfste Bestimmung enthält anscheinend der § 161, welcher lautet:

§ 161. Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach § 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Der Verzicht beseitigt nicht die Verpflichtungen aus § 65, § 65a, §§ 65c bis 65p und 164; er steht der Einleitung und Durchführung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums nur dann entgegen, wenn er vor Zustellung der im § 65 Abs. 2 bezeichneten Aufforderung erklärt ist.

Die §§ 159 und 160 finden entsprechende Anwendung.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Gesetzesvorlage. Der Artikel III derselben sieht zwar die Abänderung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 vor, doch kann von deren Wiedergabe und Erörterung hier abgesehen werden.

Die wesentlichsten Vorteile der neuen Bestimmungen liegen darin, daß

1. das Verfahren beschleunigt werden kann, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Interessen zu sichern (Fortfall der 6 monatigen Frist im 2. Abs. des alten § 65);
2. bis zum Abschluß des Verfahrens der Zwangsbetrieb angeordnet und durchgeführt werden kann, um zu verhindern, daß durch die zeitweise Stillegung eines Bergwerks dasselbe durch Zubruchegehen der Förderwege oder Ersaufen an Wert einbüßt und so eine Zwangsversteigerung fast illusorisch wird (§§ 65a bis 65o des Entwurfs);
3. das Verfahren auch gegen Dritte, etwaige neue Erwerber, wirkt, und so bei Verkauf des Bergwerks nicht ein neues Verfahren nötig ist, wie bisher (§§ 65p und 65q des Entwurfs);
4. die Bergbehörde, mangels Antrags von anderer Seite, auch die Zwangsversteigerung beantragen kann (§ 159 des Entwurfs);
5. der Erwerber in der Zwangsversteigerung den Betrieb sofort aufzunehmen bezw. fortzusetzen hat (Artikel 27b des Entwurfs).

Zur größeren Klarheit über die Anwendung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen sind im ersten Absatz des § 65 noch die Worte eingeschaltet: „wenn der Betrieb Gewinn verspricht“. Dieses war allerdings auch Voraussetzung zur Anwendung der bisherigen gesetzlichen

Bestimmungen, denn in den Motiven zu denselben (Gesetz vom 24. Juni 1865) heißt es ausdrücklich: „daß kein Zwang zu einem unwirtschaftlichen und unzeitigen Betriebe ausgeübt werden darf". (Siehe: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1865, zweiter Band, Seite 197.) Notwendig erscheint aber auch, im Gesetze in etwa festzulegen, was unter „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses" im § 65 Abs. 1 zu verstehen ist. Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln macht in einer Abhandlung über den gleichen Gegenstand in Nr. 23 der „Sozialen Praxis" vom 9. März d. J. den Vorschlag, in Abs. 1 des § 65 die Worte: „wenn der Betrieb Gewinn verspricht", zu streichen und nach dem Abs. 1 des § 65 des Entwurfs folgenden Abs. 2 einzuschalten:

> „Ein öffentliches Interesse ist stets dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Betrieb des Bergwerks Gewinn verspricht, d. h. wenn nach Abzug der Betriebskosten eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten erzielt werden kann."

Unter „Anlagekosten" will dann Neukamp diejenigen Kosten verstanden wissen, „die auf Instandsetzung und Instandhaltung des Bergwerks verwendet werden, nicht aber diejenigen, die durch Zahlung eines Kaufpreises für den Erwerb eines bereits verliehenen Bergwerks entstanden sind." Dem kann man unbedenklich beipflichten.

Die Durchführung des Zwangsbetriebes (§§ 65 c u. flgd.) erscheint unerläßlich, soll die Zwangsversteigerung möglichsten Erfolg sichern. Die Entscheidung darüber, ob der Zwangsbetrieb durchgeführt werden soll, erfolgt ja auch nicht durch das Oberbergamt, welches die Anordnung dazu erläßt, sondern durch den Minister für Handel und Gewerbe (§ 65 d) in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Wenn es im 2. Absatz des § 65 c auch heißt, daß der Rekurs gegen den Beschluß des Oberbergamts, bezüglich des Zwangsbetriebes, keine aufschiebende Wirkung hat, so gibt auch diese Bestimmung zu Bedenken keinen Anlaß, da es sich bei dem hier gedachten Zwangsbetrieb nur um bereits in Betrieb gewesene Bergwerke handeln wird. (Siehe die Begründung zu § 65 c des Entwurfs auf Seite 19 der Drucksache Nr. 703 des Abgeordnetenhauses.) Aus dem gleichen Grunde ist auch unbedenklich die scharfe Bestimmung im 2. Absatz des § 161 des Entwurfs, wonach, trotz Verzichtleistung auf das Bergwerkseigentum, die Verpflichtungen aus § 65, 65a, §§ 65c bis 65p und § 164, nicht beseitigt sein sollen. Hier ist nämlich zu berücksichtigen, daß der Eigentümer rechtzeitig Verzicht auf das Bergwerkseigentum leisten kann und, wenn das vor Zustellung der im § 65, Absatz 2 bezeichneten Aufforderung (zur Fortsetzung des Betriebes) erfolgt, der Verzicht der Einleitung des Ver-

fahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums entgegensteht (§ 161, Absatz 2, Nachsatz). In diesem Falle würden somit zwar die Vorschriften in §§ 65, 65a, 65o (Unterlassung von Maßnahmen, welche die Fortsetzung des Betriebes oder die Inbetriebsetzung des Bergwerks vereiteln oder erschweren können seitens des bisherigen Besitzers usw.) zur Anwendung kommen, aber nicht die Vorschriften über den Zwangsbetrieb (§§ 65c u. folgd.) und zwar um deswillen nicht, weil der Zwangsbetrieb den Erlaß eines Beschlusses aus § 165, Absatz 1 zur gesetzlichen Voraussetzung hat. (Siehe Begründung zu § 161, Seite 26 der Drucksache 703 des Abgeordnetenhauses.) Die Unrentabilität eines Bergwerks tritt selten plötzlich ein und es hat der Besitzer desselben nach § 71 des Berggesetzes die Verpflichtung, die Stillegung des Bergwerks vier Wochen vorher der Bergbehörde anzuzeigen; er kann also auch rechtzeitig Verzicht leisten auf das Bergwerkseigentum, um dem Beschlusse zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Entziehung des Bergwerkseigentums und dem Zwangsbetriebe auf seine Kosten zu entgehen. Wenn aber trotz der Verzichtleistung die Verpflichtungen aus § 65, 65a, §§ 65c bis 65p fortbestehen bleiben sollen, so scheint das doch nur für etwaige neue Besitzer des Bergwerks der Fall sein zu können. Ganz klar scheint aber der 1. Satz in Absatz 2 des § 161 nicht zu sein und doch eine präzisere Fassung geboten. Von einer weiteren Erörterung des Gesetzentwurfs muß ich Abstand nehmen und das berufeneren Personen überlassen. Nur eins sei noch kurz erwähnt.

Es sind Wünsche an das Abgeordnetenhaus und einzelne Abgeordnete gelangt, dahingehend, die Besitzer von Bergwerkseigentum (Mutungen) gesetzlich zu verpflichten, in bestimmter Frist die Mutungen in Benutzung zu nehmen, widrigenfalls ihnen dieselben wieder abzuerkennen. Dadurch möchte man einerseits mehr Arbeitsgelegenheit und Steuereinnahmen in Gegenden schaffen, wo wohl Mutungen verliehen, aber nicht in Betrieb genommen sind, anderseits der wüsten Bodenspekulation vorbeugen. Wenn diesen Wünschen auch an und für sich eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so stehen ihrer Befriedigung doch noch große Hindernisse entgegen, die hier alle zu erörtern den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten würde. Den Wünschen gegenüber sei daher hier nur folgendes bemerkt.

Die Aberkennung von gar nicht in Benutzung genommenen Bergwerkseigentums (Mutungen oder Beleihungen) war schon auf Grund der bisherigen berggesetzlichen Bestimmungen möglich und ist auch auf Grund der Bestimmungen der jetzigen Gesetzesvorlage möglich. Unter den Begriff „Bergwerk" in den Paragraphen 65 des alten Gesetzes und der neuen Vorlage fallen selbstverständlich auch Mutungen oder Be-

leihungen von Bergwerkseigentum, die noch nicht in Angriff oder Betrieb genommen sind. Unter den Worten „Inbetriebsetzung des Bergwerks" in § 65, Absatz 2 des alten Gesetzes und „das Bergwerk in Betrieb setzen" in § 65, Absatz 2 der Vorlage ist nur die Inangriffnahme oder Inbetriebsetzung von Bergwerkseigentum zu verstehen, das bisher noch völlig brach lag. Auf fertige, aber stillgelegte, nicht weiter betriebene Bergwerke beziehen sich die Worte „Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes" und „den Betrieb fortzuführen" in dem angezogenen Paragraphen des alten Gesetzes und der neuen Vorlage. Ein Zwangsbetrieb im Sinne des § 65c bis 65p der neuen Vorlage ist aber bei Mutungen oder Beleihungen ausgeschlossen. Wo aber „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen" der Nichtinbetriebnahme von Bergwerksbeleihungen, können diese durch Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Entziehung aberkannt und anderen Personen beliehen werden. Wenn durch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 auch die Beseitigung der bis dahin auf Grund des Allgemeinen Preußischen Landrechts bestehende Zwangspflicht zum Betriebe jeden Bergwerkseigentums erfolgte, so wurde doch zugleich für notwendig befunden, den Bergwerksbesitzer für den Fall der Schädigung überwiegender öffentlicher Interessen zum Betriebe zu verpflichten. Hierüber besagen die Motive zu dem 1865er Berggesetze (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1865, 2. Bd., S. 197):

„Daß die öffentlichen Interessen auch in diesem Punkte gewahrt werden müssen, hängt so wesentlich mit der allgemeinen Bergbaufreiheit zusammen, daß die Ausscheidung der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien aus dem Dispositionsbereiche des Grundeigentümers sich überhaupt nicht würde rechtfertigen lassen, wenn nicht gleichzeitig, soweit die öffentlichen Interessen dies erheischen, von den Beliehenen die Benutzung der Mineralien gefordert und nötigenfalls erzwungen würde."

Als Beispielsfälle für das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Interesses sind dann daselbst angeführt: „wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder die allgemeinen Bedürfnisse der Konsumenten darunter leiden." Die Möglichkeit zur Aberkennung von nicht betriebenen Bergwerksbeleihungen bleibt, wie gesagt, auch bei der neuen Gesetzesvorlage bestehen.

Wollte man nun aber anordnen oder erzwingen, daß alle Bergwerksbeleihungen in Betrieb genommen würden, dann entständen so viele Bergwerke, daß riesige Ueberproduktion erfolgte, die Bergwerke sich gegenseitig übermäßige Konkurrenz böten und sich gegenseitig die Existenz und Rentabilität unmöglich machten. Die Arbeiterschaft und auch endlich die Gemeinden wären dann wieder die Leidtragenden bei Stillegung unrentabler Bergwerke. Das wolle man bei aller Berechtigung der

Wünsche nicht außer acht lassen. Durch die Einschränkung oder Regelung der Produktion und Anpassung derselben an die Konsumtion durch die Syndikate sollen ja eben die Bergwerke rentabel erhalten werden, damit den Arbeitern auch guter Lohn gezahlt werden kann, deren Kaufkraft gehoben wird und dadurch auch allen anderen Erwerbsständen Absatz von Gebrauchsgegenständen gesichert wird. Wo die gewollten oder berechtigten Bestrebungen der Syndikate zu Mißbräuchen der letzteren Macht führen oder umschlagen, muß ihnen anderweit entgegengetreten und die Macht gebrochen oder eingeschränkt werden. Das geht aber keineswegs durch Inbetriebnahme aller Bergwerksbeleihungen. Dagegen erscheint die Frage recht wohl diskutierbar, ob nicht den Besitzern von Bergwerksbeleihungen, wenn sie letztere in bestimmter Zeit, etwa in 5 oder 10 Jahren, nicht in Betrieb nehmen, von diesem Zeitpunkte ab eine bestimmte Steuer aufzuerlegen, widrigenfalls die Beleihungen abzuerkennen wären. Ob dadurch aber auch der Bodenspekulation Schranken gesetzt wären, erscheint sehr fraglich.

Was nun den vorhin wiedergegebenen Antrag Schmieding zur Frage der Stillegung von Bergwerken angeht, durch welchen die Regierung ersucht wird, die Frage der Zusammenfassung der kleinen Grubenfelder im Ruhrgebiet zu prüfen, so verspricht diese auch in etwa Erfolg. Wenn man sich auch nicht der Tatsache verschließen kann, daß der eigentliche Ruhrbergbau dem Ende zugeht, so steht doch auch ziemlich sicher fest, daß die jetzt in diesem Gebiete noch anstehenden Kohlenmengen bei rationellem Betriebe noch für 20 bis 25 Jahre ausreichen, einen mehr oder weniger gewinnbringenden Bergbau zu sichern. Grundbedingung ist allerdings die Zusammenfassung der zahlreichen kleinen Grubenfelder zu größeren Bergbaugerechtsamen, damit größere neuzeitliche Schachtanlagen mit entsprechenden Nebenbetrieben angebracht sind und ein rationeller Betrieb möglich ist. Dann wird auch das spätere Ende des Ruhrbergbaues erträglicher sein, weil es auf natürlichem Wege herbeigeführt würde. Es wird also ernstlich zu prüfen sein, ob nicht, ähnlich dem Verkoppelungsgesetze für Eigentum über Tage, ein solches Gesetz für unterirdisches Eigentum, für Bergbaugerechtsame, zu schaffen ist.

Die Durchführung des Planes gemäß Antrag Schmieding, wird selbstverständlich manchen technischen wie rechtlichen Schwierigkeiten begegnen. Sie würde wohl zweifellos dahin führen, daß der Staat dann schließlich den Ruhrbergbau zum natürlichen Ende führen müßte. Und das ist das Mißliche an der Sache, weshalb auch der Antrag gerade von dieser Seite, von einem ausgesprochenen Gegner des weiteren Eindringens des Staates in den westfälischen Bergwerksbesitz, so eigentümlich berührt: Vom guten ertragreichen Bergbau im Norden des Kohlen-

beckens möchte man den Staat fernhalten, das eigentliche Fleisch des Ruhrkohlenbergbaues ist vom Privatkapital aufgezehrt, doch das Abnagen der übrig gebliebenen Knochen daselbst will man in Gnaden dem Fiskus noch zubilligen. Das ist recht inkonsequent und dürfte dem Plane mancherlei Gegner erstehen lassen. Immerhin scheint aber die Prüfung der angeregten Frage dringend geboten, wenn auch nur mit Aussicht auf eine spätere erfolgreiche Durchführung des Planes. Es darf nämlich nicht vergessen werden, daß in späteren Zeiten sich die Bergbauverhältnisse auch wieder anders gestalten können. So steht wohl außer Zweifel, daß weiter nach Norden der Bergbau auch immer schwieriger wird. Die Kohle geht nach Norden immer tiefer unter die Erdoberfläche und damit werden auf natürliche Weise die Gestehungskosten immer mehr steigen. Daher ist nicht ausgeschlossen, daß nach etwa 100 Jahren die Gestehungskosten im Norden so gestiegen sind, daß die im eigentlichen Ruhrbecken noch anstehenden Kohlenmengen mit gleichem Verdienst gewonnen werden können, wie die Kohlen im Norden.

4. Die durch die eingebrachte Vorlage geplante Abänderung der Berggesetzgebung wird nun wenig praktischen Erfolg gegen die bisherige und noch zu erfolgende Stillegung von unrentablen Ruhrgruben zeitigen. Die Zusammenlegung der kleinen Grubenfelder zur Ermöglichung eines rationellen Betriebes usw. ist aber augenblicklich noch nicht perfekt, wenn sie auch nicht allzusehr in die Ferne geschoben werden dürfte. Die brennendste Frage ist und bleibt daher: Wie kann augenblicklich Hilfe geschaffen werden den Gemeinden und deren Einwohnern, welche zur Zeit schon leiden unter der Stillegung von Gruben?

Es ist schon die Frage angeregt, man möge den Gemeinden oder größeren Kommunalverbänden die Möglichkeit geben, zur Stillegung verurteilte Gruben weiter in Betrieb zu halten. Es ist das für die Gemeinden und Kommunalverbände ein sehr schlechtes Geschenk, an dem sie sich sehr leicht verbluten könnten. Diese Frage erscheint mir gar nicht diskutabel. Momentan scheint mir nur dadurch Hilfe möglich zu sein, daß

1. der Staat oder die Provinzen den in Frage kommenden Gemeinden die Steuerlasten (Schullasten usw.) erleichtern;
2. die nötigen Wegebauten von den Kreisen oder Provinzen auf ihre Gesamtrechnung ausgeführt werden;
3. den Eigentümern der Gemeinden vom Staate oder von den Provinzen billige Hypothekengelder beschafft werden;
4. größere leistungsfähigere Verbände durch Zusammenlegung von kleineren Gemeinden geschaffen werden, und
5. versucht wird, neue Industrien in die Gemeinden zu verpflanzen.

Das letztere wird allerdings auch schwierig und nur vor und nach durchzuführen sein. Der eigentliche Bergmann wird bei der Bergarbeit verbleiben. Ihm ist der Beruf meistens lieb geworden. Er geht eher weite Wege oder fährt, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, zu entfernt gelegenen Bergwerken, ehe er zu einem anderen Berufe übergeht. Höchstens ist Aussicht, daß die Kinder ansässiger Bergleute am Orte in anderer Industrie Beschäftigung suchten, und daß in die leerstehenden Wohnungen der Gemeinden andere Arbeiter einzögen, um in neuen Industriezweigen Beschäftigung zu erhalten. Der Bau von Bahnen oder Kleinbahnen ist auch zu empfehlen. Eine Petition ging schon im Abgeordnetenhause ein über den Bau einer Kleinbahn Blankenstein—Bossel im Sprockhöveler Revier. Auf jeden Fall wird allen Ernstes von allen in Betracht kommenden Faktoren an die Lösung der Frage herangetreten werden müssen, wie in kürzester Zeit den für weite Volkskreise durch die Stillegung von Gruben herbeigeführten Schäden wirksam begegnet werden kann. Aug. Brust.

Der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier.

I.

Verlauf des Streiks.

Inhalt: 1. Die Gärung 216. — 2. Letzter Anlaß und Streik auf Zeche Bruchstraße 218. — 3. Einigungsversuche 222. — 4. Weitere Ausdehnung des Streiks 223. — 5. Delegiertenkonferenz der Bergarbeiter (am 12. Jan.) 224. — 6. Stellung des Bergbaulichen Vereins 227. — 7. Allgemeiner Streik 231. — 8. Abbruch 235.

1. Wie im Jahre 1889, so brach auch der jüngste Bergarbeiterstreik, eine Riesenerhebung, wie sie Deutschland auf sozialem Gebiete noch nicht sah, scheinbar unvermittelt und urplötzlich los. Und doch mußte sich dem aufmerksamen Beobachter der Verhältnisse schon seit langem die Ueberzeugung aufdrängen, daß der jahrelang verhaltene Groll und Unmut der Ruhrbergleute unter dem wachsenden Drucke der Mißstände mit eherner Gewißheit zu einer baldigen explosiven Entladung kommen werde. Der Streik von 1889 (4.—29. Mai) war, obschon sich ca. 90000 Mann an ihm beteiligten, resultatlos verpufft. Die an sich schon geringen Zugeständnisse der Grubenbesitzer (Berliner Protokoll vom 16. Mai und Essener Erklärung vom 18. Mai) bröckelten sehr

bald wieder ab; die Regierung trat anfangs gar nicht aus der Reserve und die spätere Berggesetznovelle von 1892 war eine durchaus ungenügende Abschlagszahlung. Die Mißstände blieben unbehoben, verschärften sich noch von Jahr zu Jahr und spannten allmählich den Bogen der Unzufriedenheit so straff, daß er schließlich brach.[1])

Der entscheidende Anlaß für das energische Einsetzen der Streikbewegung, die sich so bald zu einem Gesamtstreik ausweiten sollte, war die Seilfahrtsverlängerung auf Zeche Bruchstraße (bei Langendreer). Vereinzelte Sturmvögel flogen indes schon längere Zeit durchs Ruhrrevier. Im Januar 1904 hatte bereits die Belegschaft der Schächte Königsberg und Vonderort (bei Oberhausen) in einen Teilstreik eintreten müssen, um eine je halbstündige Verlängerung der Morgen- und Mittagsschicht sowie eine 1¼stündige Verlängerung der Nachtschicht abzuwehren. Ferner dekretierte am 17. Dezember 1904 die Verwaltung der Zeche Westende (bei Alstaden) ohne weiteres eine halbstündige Verlängerung der Schicht vom 1. Januar 1905 ab. Auf die drohende Haltung der Belegschaft hin nahm man aber vorläufig den Anschlag wieder zurück.

Zu einem symptomatischen Ausdruck kam weiterhin die allgemein gereizte Stimmung der Bergleute im Ruhrrevier am 1. Januar in einer großen Versammlung im Borussiasaal in Essen, die infolge der kurz vor Weihnachten erfolgten plötzlichen Entlassung des Knappschaftsältesten Wagner auf Zeche Herkules (bei Essen) einberufen war. Der Verbandsredakteur und Reichstagsabgeordnete Otto Hué, dem schon in früheren Versammlungen wegen seines Warnens vor einem allgemeinen Streik der Vorwurf des „Bremsens" gemacht worden war, sagte jetzt selbst: „Die Zeit zum Bremsen ist vorüber, das Maß ist voll zum Ueberlaufen; an Zündstoff und Streiklust ist heute so viel vorhanden wie 1889. . . . Ich bin nicht gekommen, um zu bremsen; die Kameraden mögen selbst entscheiden, sie sind ja keine Kinder mehr. Auch der (christliche) Gewerkverein wird nicht mehr bremsen können, sonst verliert er seinen Anhang." Sehr erregt verlief auch die mehrtausendköpfige Belegschaftsversammlung der Zeche Neumühl (bei Sterkrade) am 6. Januar 1905. Der Erklärung Hués, daß die Bergarbeiterverbände sich auf keinen Fall auf eine Verlängerung der Schicht einließen, komme, was da wolle, daß es kein Bremsen mehr gebe, sondern nur ein Beraten und Vorschlägemachen, folgte tosender Beifall. Rufe, wie: „Bremse los!" „Weg mit den Brocken!" „Streiken!" charakterisierten aufs deutlichste die Kampfes-

[1]) Zur Orientierung über die Lage der Ruhrbergarbeiter im allgemeinen und die Ursachen des Streiks vergleiche man Lor. Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart, Cotta, 1903. Ferner den Aufsatz: Die Gärung im Ruhrrevier, in Nr. 15 (12. Jan. 1905) der „Sozialen Praxis" (Berlin).

stimmung. Allgemein war man sich in unterrichteten Kreisen klar, daß es nur noch eines geringen Anlasses bedürfe, der die Explosion herbeiführe. Dieser letzte Anstoß erfolgte auf Zeche Bruchstraße (Eigentum von Hugo Stinnes).

2. Hier wurde plötzlich am 30. November 1904 durch Anschlag verfügt, daß vom 1. Dezember ab die Seilfahrt für die Morgenschicht von einer halben auf eine Stunde, für die Nachmittagsschicht von dreiviertel auf eine Stunde erhöht werden solle. Als der durch eine Kommission erhobene Protest der Belegschaft abschlägig beschieden wurde, trat letztere am 5. Dezember in den Ausstand. Der zuständige Revierbeamte, Bergrat Remy-Witten, der um Vermittlung angegangen wurde, schlug dieselbe barsch ab und erklärte sich mit dem Vorgehen der Zeche einverstanden, obschon dasselbe offenbar gesetzwidrig war. Denn § 80 f. des Preußischen Berggesetzes von 1865/92 bestimmt ganz klar:

„Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den auf dem Bergwerke, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt."

Erfreulicherweise bedeutete auch das Oberbergamt, an das man sich nach der Abweisung in Witten sofort gewandt hatte, der Zeche Bruchstraße, daß mit der Einführung der neuen verlängerten Seilfahrt ohne die Einhaltung der Kündigungsfrist eine formale Vorschrift der Arbeitsordnung nicht eingehalten sei. Das hieß mit anderen Worten, daß sie rechtswidrig und „kontraktbrüchig" vorgegangen war. Daraufhin zog die Zeche den Erlaß zurück, indem sie bekanntgab: „Auf Wunsch des Königlichen Oberbergamts bleibt für diesen Monat die bisherige Seilfahrtszeit noch bestehen." Infolgedessen fuhr die Belegschaft, nachdem sie zwei Tage (5. und 6. Dezember) gestreikt hatte, am 7. Dezember wieder an. Die tausendköpfige Belegschaftsversammlung am 6. Dezember, in der die Wiederanfahrt beschlossen war, erklärte indes in einer Resolution: „Unter allen Umständen erklärt die Versammlung, sich keine Verlängerung der Arbeitszeit oder sonstige Verschlechterungen gefallen zu lassen." Nichtsdestoweniger erneuerte die Verwaltung am 22. Dezember den früheren Anschlag, allerdings mit der Aenderung, daß derselbe erst am 1. Februar 1905 in Kraft treten solle, „damit diejenigen Arbeiter, welche diese auf den meisten Zechen mit größerer Belegschaft längst in Gebrauch befindliche Regelung[1]) nicht aufnehmen wollen, reich-

[1]) Man nahm also die bisherige Langmut und Gutmütigkeit der Bergarbeiter zum Grund, weitere Verschlechterungen durchzuführen!

lich Zeit haben, sich nach anderer Arbeitsgelegenheit umzusehen." Zur „Aeußerung" (§ 80 f.) wurde den großjährigen Arbeitern eine Frist bis zum 28. Dezember 1904 freigestellt. Während dieser Zeit erklärten sich denn auch von den 1250 großjährigen Bergarbeitern der Zeche über 1100 in den Protestlisten schriftlich gegen die geplante Seilfahrtsverlängerung. Eine noch schärfere Stellung nahmen zwei große öffentliche Belegschaftsversammlungen am 27. Dezember ein. In einer Resolution erklärte man, „unter keinen Umständen in eine Verlängerung der Schichtzeit einwilligen zu können". Zugleich beschloß man, der Zechenverwaltung durch eine Kommission am 28. Dezember die Protestlisten überreichen zu lassen und um Antwort bis zum 3. Januar 1905 zu ersuchen.

Die Antwort erfolgte am 3. Januar durch folgenden Anschlag:

Nachdem von einem großen Teile unserer Belegschaft gegen die Abänderung der Seilfahrtszeiten Einspruch erhoben und um eine Antwort auf den Einspruch bis zum 3. Januar 1905 ersucht worden ist, macht die Verwaltung ihren Standpunkt der Belegschaft nochmals bekannt. Es handelt sich bei unserer Anordnung bekanntlich nicht um eine Verlängerung der Schichtdauer, sondern um Gleichstellung der Zeit für Ein- und Ausfahrt der Morgenschicht und um eine solche Bemessung der Seilfahrtszeiten, daß unter normalen Verhältnissen die Seilfahrt unserer Belegschaft in dieser Zeit in Ruhe bewerkstelligt werden kann. Für die außergewöhnlichen Verhältnisse während der bevorstehenden Reparaturen des Schachtes 2 reicht diese Seilfahrtszeit von einer Stunde nicht aus, jedoch ist nicht beabsichtigt, dieserhalb irgend welche weitere Aenderungen vorzunehmen; die mit dem Umbau verbundenen Nachteile wird die Verwaltung als eine Folge derselben auf sich nehmen.

Eine Zurücknahme der dauernd unbedingt notwendigen Betriebsmaßregel wird trotz des Einspruches eines großen Teiles der Belegschaft nicht erfolgen. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß diejenigen Belegschaften, die sich mit der abgeänderten Seilfahrtszeit nicht abfinden wollen, den ordnungsmäßigen Weg der Kündigung beschreiten und nicht in den Ausstand treten. Die Verwaltung wird, wenn auch mit großem Bedauern der traurigen Folgen für viele Bergarbeiterfamilien, unbedingt von den Rechten des Schadenersatzes gemäß § 3 der Arbeitsordnung Gebrauch machen, soweit Belegschaftsmitglieder drei oder mehr Schichten willkürlich von der Arbeit ausbleiben sollten.

Wir sprechen wiederholt die Hoffnung aus, daß unsere Belegschaft sich nicht dazu hinreißen läßt, in einen durchaus ungerechtfertigten Ausstand einzutreten.

Mülheim a. d. Ruhr, den 3. Januar 1905.

Dortmunder Steinkohlenbergwerk.

gez.: Hugo Stinnes.

Verschärft wurde zur selben Zeit der Konflikt durch die beschränkte Abgabe und Vorenthaltung von Deputatkohlen, die gefordert und beansprucht werden konnten. Der Landtagsabgeordnete Brust, der selbst 20 Jahre lang Bergmann gewesen ist, sagte hierüber im Landtage am 17. Januar 1904:

„Die Verwaltung hat dieses Vorgehen damit zu entschuldigen gesucht, daß plötzlich so viele Wagen Kohle angefordert seien und dieselben nicht in einem Tage

abgegeben werden können. Meine Herren, die Belegschaft der Zeche Bruchstraße beträgt rund 1100 Personen, von denen, hoch gerechnet, höchstens 700 Personen Anspruch auf Deputatkohle, und zwar für einen Wagen Deputatkohle pro Monat haben. Diese werden dann noch mit dem Preise der Gestehungskosten von den Arbeitern bezahlt, also nicht umsonst von den Arbeitgebern abgegeben. Man hätte also in 4 Tagen — es sind nämlich, wie berichtet worden ist, 200 Wagen für den Tag verlangt worden — ganz gut die Belegschaft befriedigen können. Eine Bestimmung nämlich darüber, daß etwa nur zu Anfang oder in der Mitte oder zu Ende des Monats die Deputatkohle empfangen werden könnte, gibt es durchaus nicht. Ebensowenig ist aber auch meines Wissens die Grube gehalten, täglich ein genaues Quantum von Kohle an das Syndikat abzugeben, was die Grubenverwaltung ja auch nicht kann, wenn größere Betriebsstörungen eintreten. Wenn also die Verwaltung in 4 Tagen je etwa 200 Wagen von der über 1000 Wagen betragenden Gesamtförderung abgegeben hätte, so wäre damit kein Schaden entstanden. Jedenfalls hat die Vorenthaltung der Deputatkohlen dem Faß den Boden eingeschlagen und die Belegschaft in den plötzlichen Ausstand getrieben."

Zu beiden Konfliktspunkten nahm die Belegschaft von Zeche Bruchstraße Stellung in zwei großen Versammlungen am 6. Januar (Dreikönigstag). In der Morgenversammlung faßte man einstimmig folgende Resolution:

„Die am 6. Januar, vormittags, tagende Belegschaft der Mittagsschicht der Zeche Bruchstraße protestiert nochmals nicht nur gegen das Festhalten der Zechenverwaltung an der veränderten Seilfahrt, sondern auch gegen das Verhalten des Bergverwalters Knepper, der das Komitee geradezu durch Wiederbestellen und Hinziehen verhöhnt. — Die Versammlung protestiert auch gegen das Vorenthalten der Kohlen den Belegschaftsmitgliedern gegenüber. Sie betrachtet das als eine Provokation. Die Versammlung erwartet von der Verhandlung, die heute Nachmittag im Oberbergamte stattfindet, die Zurücknahme des Anschlags. Denn die Belegschaft wird die geplante Seilfahrt nicht anerkennen, mag es biegen oder brechen. Wir wollen den Frieden, aber unter keinen Umständen Schichtverlängerung."

Inzwischen war die Kommission gemäß dem am 27. Dezember gefaßten Versammlungsbeschlusse beim Oberbergamt in Dortmund mit der Bitte um Vermittlung vorstellig geworden. Dieses hielt sich indes nicht für kompetent und verwies die Kommission mit Berufung auf das Gewerbegerichtsgesetz an das zunächst zuständige örtliche Gewerbegericht als Einigungsamt, nämlich an die Spruchkammer Witten. Diese Botschaft wurde noch am selben Tage in der Nachmittagsversammlung der Belegschaft Bruchstraße bekannt gegeben. Nachdem die Führer des sozialdemokratischen, christlichen und polnischen Verbandes (Sachse, Effert, Brzeskot, der erregten Menge, deren größter Teil stürmisch die Proklamierung des Streiks forderte, da das Einigungsamt wegen der Starrköpfigkeit von Stinnes doch nicht die Zurücknahme der Seilfahrtsverlängerung erzielen werde, energisch zur Besonnenheit geraten und dringend die Anrufung des Einigungsamtes empfohlen, entschloß man sich zu letzterer mit 256 gegen 76 Stimmen. Als Vorsitzenden des

Einigungsamtes wünschte man statt des Wittener Bergrats Remy, der mit Recht wegen seines barschen Auftretens gegen die Bergleute kein Vertrauen genoß, den Berghauptmann Baur von Dortmund.

Bezüglich der Frage der Deputatkohlen wurde sich die Versammlung dahin schlüssig, daß am folgenden Morgen, Samstag (7. Januar), die Kommission der Belegschaft vor der Einfahrt der Morgenschicht den Betriebsführer bitten solle, schriftlich zuzusichern, bis Dienstag, 10. Januar, der ganzen Belegschaft die geforderten zustehenden Kohlen zu liefern, anderenfalls werde man sofort in den Ausstand treten. Am 7. Januar morgens unterbreitete denn auch die Kommission der Belegschaft in Begleitung von Sachse und Husemann dem Betriebsführer die genannte Forderung. Derselbe sagte die Kohlenlieferung zu, lehnte aber eine schriftliche Zusicherung ab. Infolgedessen fuhr die Morgenschicht nicht an. Der Streik war perfekt, der Stein in verhängnisvolles Rollen gebracht.

Die Führer erkannten sehr wohl die Gefahr, daß der Streik bei der überall im Ruhrrevier herrschenden erbitterten Stimmung leicht auf die anderen Gruben überspringen und so einen Riesenausstand entfesseln könne. Sie durchschauten aber auch gleichzeitig die völlige Ungunst der augenblicklichen Verhältnisse für die glückliche Durchführung eines allgemeinen Streiks. Man suchte deshalb mit allen Kräften den Streik auf Zeche Bruchstraße zu lokalisieren. Das beweist die Einbringung und Durchbrückung folgender Resolution in der sofort nach Ausbruch des Streiks abgehaltenen Versammlung:

„Die heute am 7. Januar im Spröbtschen Saale zu Langendreer tagende Belegschaftsversammlung der Zeche »Bruchstraße« nimmt von der gestrigen resultatlosen Verhandlung am Oberbergamt Kenntnis. Da nach dem gefaßten Beschluß das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen wird, so gibt sie den gewählten Vertrauensleuten den Auftrag, folgende Forderungen zu vertreten: Die Versammlung fordert von der Verwaltung der Zeche Bruchstraße neben dem Festhalten an der alten Schichtzeit und Seilfahrt noch folgendes: 1. einen Minimallohn in Höhe von 4,50 M. für Hauer und Lehrhauer; 3,50 M. für Schlepper; 2,75 M. für Pferdetreiber und Bremser; 3,50 M. für Tagesbremser. 2. Zur Vorbringung von allerlei Beschwerden seitens der Arbeiter, zur Beilegung von Lohnstreitigkeiten, namentlich auch zur Untersuchung und Entscheidung von Differenzen wegen zu niedriger Gedinge, ferner zur Verwaltung der Unterstützungskasse und zur Kontrolle unreiner oder ungenügend gefüllter Kohlenwagen wird ein Arbeiterausschuß in geheimer Wahl von der Belegschaft gewählt. Auf jedes Steigerrevier soll ein Ausschußmitglied bestimmt werden; jede Kategorie, also auch die Tagesarbeiter, muß mindestens einen Vertreter haben. 3. Humane Behandlung. 4. Beseitigung des Wagennullens. 5. Maßregelungen dürfen aus Anlaß des Streikes nicht stattfinden. Die Versammlung ersucht alle Kameraden der Nachbarzechen und des ganzen Ruhrreviers, nicht in einen allgemeinen Streik einzutreten, weil dadurch der Sieg unserer gerechten Sache sehr in Frage gestellt wird. Auf anderen

Zechen sollen die Kameraden erst dann Forderungen stellen oder sich anschließen, wenn ihre Verwaltung die Zeche Bruchstraße direkt oder indirekt unterstützt. Alle Kameraden Deutschlands ersuchen wir, uns moralisch dadurch zu unterstützen, daß sie allen Zuzug von Arbeitskräften fernhalten. Kameraden, zeigt euch solidarisch insofern, daß ihr die Disziplin festhaltet und erst dann vorgeht, wenn der Sieg erfochten ist."

3. Der Appell an die Wittener Spruchkammer des Dortmunder Berggewerbegerichts als Einigungsamt und die weiteren Vermittlungsbestrebungen nahmen folgenden Verlauf: Das Eingreifen des Einigungsamtes wurde anfänglich durch das infolge des provozierenden Vorenthaltens der Deputatkohlen erfolgte vorzeitige Losbrechen des Streiks am 7. Januar morgens überholt. Am 9. Januar benachrichtigte aber doch der Vorsitzende des Berggewerbegerichts, Berghauptmann Baur, den Besitzer von Zeche Bruchstraße, Hugo Stinnes, daß die Kommission der Belegschaft das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen habe und bat, „um baldgefällige Aeußerung und im Falle der dortseitigen Anrufung um Benennung der Vertreter und Vertrauensmänner" (§ 36 ff. der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902). Stinnes schrieb nach einem Telegrammwechsel vom 10. Januar, worin er um Angabe der Streitpunkte ersuchte, am 11. Januar u. a. zurück:

„Ich lasse dahingestellt, ob das Berggewerbegericht überhaupt noch nach den gesetzlichen Bestimmungen als Einigungsamt in Wirksamkeit treten kann, nachdem die Belegschaft und insbesondere deren von dem Oberbergamte oder dem Berggewerbegericht anerkannte Vertretung in Ausstand getreten und nach Feiern von drei aufeinanderfolgenden Schichten in der Arbeitsliste gestrichen sind.

Da nach der telegraphischen Mitteilung des Oberbergamts außer dem angemeldeten Streitpunkte der Seilfahrtsdauer weitere Streitpunkte zur Anmeldung gelangen werden und alle diese Punkte nicht nur Interessen der Zeche Bruchstraße, sondern die allgemeinen Interessen des ganzen rheinisch-westfälischen Bergbaues betreffen, so ist die Verwaltung nicht in der Lage, ebenfalls das Einigungsamt anzurufen.

Dagegen ist die Verwaltung zu einer mündlichen Erörterung der Streitfragen unter dem Vorsitz des Herrn Berghauptmann bereit, sofern diese Erörterung außer in Gegenwart der beiden Arbeitervertrauensleute auch in Gegenwart von Arbeitgebervertretern aus dem fiskalischen und dem privaten Ruhrkohlenbergbau stattfinden wird.

Wir bitten den Herrn Oberberghauptmann von Velsen als obersten Leiter des fiskalischen Bergbaues, diesen zu vertreten, während Herr Geh. Kommerzienrat Kirdorf, der Leiter unseres größten Privatbetriebes, den Privatbergbau vertreten wird."

Daraufhin erklärte es das Oberbergamt am 15. Januar als nicht angängig, daß sich der Oberberghauptmann von Velsen unter dem Vorsitz des Berghauptmanns an den Verhandlungen beteilige und ersuchte, einen anderen Herrn zu benennen, indem es zugleich den Vor-

sitzenden der Königlichen Bergwerksdirektion Dortmund, bezw., da derselbe beurlaubt sei, dessen Stellvertreter vorschlug. In der Antwort vom 16. Januar erklärte dann Stinnes, daß, da bereits der allgemeine Ausstand erklärt sei, die lokalen Beschwerden von Bruchstraße in den Hintergrund träten. Trotz seiner weiteren Bereitwilligkeit zur Aussprache halte er nunmehr doch die von der Regierung ins Ruhrrevier entsandte Kommission für die geeignete Instanz zur Regelung bezw. Erörterung auch der Spezialfrage Bruchstraße. Zustimmendenfalls bitte er, das Erforderliche veranlassen zu wollen. —

4. Dem drohenden weiteren Umsichgreifen des Streiks auf Bruchstraße stemmten sich nochmals am 9. Januar in einem gemeinsamen Aufrufe die Vertreter der Bergarbeiterorganisationen energisch entgegen. Man erklärte, daß man einer Schichtverlängerung unter keinen Umständen zustimmen dürfe und wolle, forderte aber zu straffer Disziplin auf und warnte dringlichst vor einem unüberlegten allgemeinen Streik. „Um die jetzige Zeit wäre nach unserer festen Ueberzeugung ein allgemeiner Streik ein Unheil für die Bergleute. Helft den für ihr gutes Recht kämpfenden Kameraden auf »Bruchstraße«, indem ihr den Zuzug von jener Zeche streng fernhaltet, keine Streikbrecher liefert, alle Ueberschichten, die zur Kohlenförderung dienen sollen, verweigert. Damit unterstützt ihr die »Bruchsträßer« viel besser als durch den Streik, auf den gewisse Unternehmer lauern.“ Unterzeichnet war der Aufruf: Essen, den 9. Januar 1905. Für den Bergarbeiterverband: G. Sachse; für den christlichen Gewerkverein: H. Köster; für den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein: B. Hammacher; für die polnische Berufsvereinigung (Zjednowenie rawodpolskie): J. Brzeskot.

Aber schon hatte der Streik auf Zeche Bruchstraße trotz aller Bemühungen der Führer weiter um sich gegriffen. Am Montagmorgen, den 9. Januar, war er bereits auf das Dortmunder Revier übergesprungen, nämlich auf die Zechen Scharnhorst und Kaiserstuhl II. Am 10. Januar folgten weitere Zechen in den Dortmunder Revieren; auch züngelte der Streik bereits empor im Hattinger Revier und im Osten: im Oberhausener Revier. An ein Löschen war nicht mehr zu denken. Interessant ist, aus folgender Aufstellung zu ersehen, wie der Streik im Osten (in den Dortmunder Revieren) aufflammend nach Süden in die alten Reviere (Witten, Hattingen, Dortmund, Süd-Bochum) sich weiterfraß und dann, mit fast völliger Uebergehung der mittleren und nördlichen Gebiete des Ruhrreviers, nach Westen in das Essener und Oberhausener Revier übersprang. Am Morgen des 12. Januar lag nämlich die Arbeit auf folgenden Zechen still:

1. Bergrevier Hamm.

2. Bergrevier Dortmund I: „Crone", „Felicitas", „Freiberg", „Freie Vogel", „Glückauf Tiefbau", „Gottessegen", „Kaiser Friedrich", „Karoline", „Königsborn II", „Königsborn III", „Margarethe", „Schürbank und Charlbg.", „Wiendahlsbank".

3. Bergrevier Dortmund II: „Fürst Hardenberg", „Gneisenau", „Holstein", „Kaiserstuhl I", „Kaiserstuhl II", „Massen I", „Massen II", „Massen III", „Minister Achenbach", „Minister Stein", „Preußen I", Preußen II", „Scharnhorst", „Schleswig", „Tremonia".

4. Bergrevier Dortmund III: „Adolf v. Hansemann", „Borussia", „Dorstfeld I", „Dorstfeld II".

5. Bergrevier Ost-Recklinghausen.

6. Bergrevier West-Recklinghausen: „Graf Moltke III", „Graf Moltke IV", „Nordstern I", Nordstern II".

7. Bergrevier Witten: „Bommerbänker Tiefbau", „Bruchstraße", „Franziska", „Hamburg und Ringeltaube", „Neu-Iserlohn I", „Neu-Iserlohn II".

8. Bergrevier Hattingen: „Baaker, Mulder und Friedl Nachbar", „Blankenburg", „Carl Friedr. Erbstolle", „Dahlhauser Tiefbau", „Hasenwinkel", „Hoffnungsthal".

9. Bergrevier Süd-Bochum: „Dannenbaum I", „Dannenbaum II", „Friederike", „Prinz Regent", „Vollmond".

10. Bergrevier Nord-Bochum.

11. Bergrevier Herne.

12. Bergrevier Gelsenkirchen.

13. Bergrevier Wattenscheid: „Engelsburg."

14. Bergrevier Ost-Essen.

15. Bergrevier West-Essen.

16. Bergrevier Süd-Essen: „Hercules I", „Rosenblumendelle (Schacht Kronprinz)", „Wiesche".

17. Bergrevier Werden.

18. Bergrevier Oberhausen: „Alstaden", „Concordia", „Deutscher Kaiser III", „Deutscher Kaiser IV", „Neumühl", „Sterkrade", „Westende".

Die Belegschaft dieser Zechen betrug im ganzen für die Morgenschicht unter Tage 42533 Mann, über Tage 8375; davon waren ausständig 33290 unter Tage und 3092 über Tage. Summa 36382.

5. Die Führer der vier Organisationen konnten sich der Erkenntnis nicht mehr verschließen, daß ein weiteres Bremsen der jäh dahin stürmenden Bewegung unmöglich sei und es eine Existenzfrage der Organisationen bedeute, die am Boden schleifenden Zügel energisch in die

Hand zu nehmen. Zu dem Zwecke trat am Donnerstag, den 12. Januar, im van de Loo'schen Saale in Essen eine allgemeine Delegiertenkonferenz sämtlicher Verbände zusammen. Den sozialdemokratischen („alten") Verband vertraten 74 Delegierte, den christlichen Gewerkverein 67, den polnischen Gewerkverein 7, den Hirsch-Dunckerschen 3 Delegierte. Summa: 151. Es wurden durch sie im ganzen 110 000 organisierte Bergleute des Ruhrreviers (= rund 40 % der Gesamtzahl [270 000]) repräsentiert. Nachdem man in der Debatte allseits den Disziplinbruch der gegen die Parole der Führer in den Ausstand getretenen Belegschaften scharf verurteilt und namentlich von christlicher Seite nachdrücklichst vor dem voreiligen Eintritt in einen unbesonnenen, von vornherein aussichtslosen Streik gewarnt hatte, faßte man einstimmig folgenden Beschluß:

„Die heute am 12. Januar 1905 tagende Bergarbeiterkonferenz verurteilt entschieden das disziplinlose Vorgehen der Belegschaften, welche, ohne Rücksprache mit der Organisation und ohne Forderungen aufzustellen, in den Ausstand getreten sind. Eine Bergarbeiterbewegung kann nur dann glücklich zu Ende geführt werden, wenn eiserne Disziplin herrscht. In Anbetracht der Ausdehnung, die der Ausstand bereits erreicht hat, wäre eine Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit an die Streikenden nur eine Ursache zur Verschlechterung ihrer Lage und würde Maßregelungen in weitem Umfange hervorrufen. Die Konferenz ersucht die bereits streikenden Belegschaften, weiter zu streiken, jedoch darf keine Belegschaft neu in den Streik eintreten.

Die Konferenz beschließt: Es werden sofort die Forderungen der Bergarbeiter formuliert und morgen, Freitag, dem Verein für bergbauliche Interessen überreicht mit dem Ersuchen, bis zum 16. Januar, mittags, der Kommission Antwort zukommen zu lassen. Ergeht eine ablehnende Antwort, so hat am 17. Januar die ganze Bergarbeiterschaft die Arbeit niederzulegen. Eine erneute Konferenz findet am 16. Januar, nachmittags, statt, die weiteres beschließt.

Es wird eine Kommission aus 7 Personen gewählt, die zu Verhandlungen mit den Arbeitgebern beauftragt ist.

Die Konferenz richtet an die Reichs- und Staatsbehörden das dringende Ersuchen, Vermittelungen anzubahnen.

An die deutsche Arbeiterschaft und Bürgerschaft richtet die Konferenz das dringende Ersuchen, sofort mit Sammlungen zu beginnen und die Bergarbeiter in ihrem Kampfe zu unterstützen.

Keine der vier Organisationen darf bis zum 16. abends auf den Gruben, wo noch kein Streik ausgebrochen ist, vom 13. ab eine Versammlung anmelden oder einberufen."

Noch am selben Abend nahm die Siebenerkommission die einheitliche Formulierung der bisher in den einzelnen Belegschaftsversammlungen erhobenen und von der Konferenz zum größten Teil gutgeheißenen Forderungen vor. Dieselben hatten folgenden Wortlaut:

1. Achtstündige Schichtzeit, einschließlich Ein- und Ausfahrt und zwar fürs laufende Jahr wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab 8½ und von

1907 ab 8 Stunden. Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und heißen mit über 28 Grad Celsius.

2. Sonntags- und Ueberschichten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 Prozent Zuschlag zu zahlen.

3. Das Wagennullen wird sofort beseitigt, und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenden Wagen bezahlt (demnach darf nur der Prozentsatz der Steine den Arbeitern in Abzug gebracht werden, der sich in dem betreffenden Wagen befindet). Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England). Alle Wagen müssen geeicht und der Rauminhalt oder Gewichtsinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein

4. Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur bezw. Wiegemeister zu wählen (§ 80c Absatz 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zechenverwaltung erhält. Diese verteilt denselben auf alle bei der Förderung beteiligten Grubenleute und bringt ihn den letzteren beim Lohntage in Abzug. Der Wagenkontrolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt, wie alle anderen.

5. Löhne (Schießmaterial und Geleuchte darf nicht verrechnet werden):

a)	Minimallohn für	Hauer und Lehrhauer im Gedinge . .	5,00 M.
b)	„	„ Hauer und Lehrhauer im Schichtlohn	4,50 „
c)	„	„ Bremser	3,00 „
d)	„	„ Pferdetreiber	3,00 „
e)	„	„ Schlepper	3,80 „
f)	„	„ erwachsene Tagarbeiter	3,80 „
g)	„	„ Maurer	5,00 „
h)	„	„ jugendliche Tagarbeiter	1,50 „
i)	„	„ Koksarbeiter, Planierer	4,50 „
k)	„	„ „ Verlader	5,00 „
l)	„	„ „ Füller	3,80 „

m) Lohnzahlung dreimal monatlich; Ende des betreffenden Monats erste Abschlagszahlung, 10 Tage später die zweite und spätestens am 20. des folgenden Monats Lohntag.

6. Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung

a) aller Beschwerden und Mißstände,

b) aller Lohndifferenzen, einschließlich des Gedingelohnes,

c) zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamtbelegschaft durch Aushang bekannt zu machen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht, mehr als die Hälfte der Sitze dürfen die Verwaltungen bezw. Besitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.

7. Einführung von Grubenkontrolleuren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens ein Jahr der Belegschaft angehören und dreißig Jahre alt sein.

8. Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.

9. Gute Deputatkohlen zum Selbstkostenpreis an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben (mindestens monatlich einen Wagen).

10. Beseitigung der zu vielen und zu harten Strafen.

11. In den Mietskontrakten der Zechenkolonien ist monatliche Kündigung aufzunehmen.

12. Humane Behandlung; Bestrafung und event. Entlassung aller die Arbeiter mißhandelnden und beschimpfenden Beamten.

13. Keine Maßregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streiks nicht gekündigt und rausgesetzt werden.

14. Anerkennung der Arbeiterorganisationen.

Diese Forderungen gelangten am Freitag den 13. Januar, abends, mit folgendem Begleitschreiben in die Hände des Bergbaulichen Vereins:

An den
Löbl. Verein für die Bergbaulichen Interessen für den
Oberbergamtsbezirk Dortmund
zu Händen des Herrn Vorsitzenden.

Die ergebenst Unterzeichneten wurden am 12. Januar in der in Essen stattgefundenen Delegiertenkonferenz für das Ruhrkohlenrevier beauftragt, die beiliegenden Forderungen dem Löbl. Verein für die Bergbaulichen Interessen zu überreichen mit dem ergebensten Ersuchen, uns bis zum 16. Januar 1905, vormittags, gütigst Ihre Stellungnahme mitzuteilen. In der Hoffnung, daß zwischen dem genannten Verein und den Unterzeichneten Verhandlungen zustande kommen, wodurch der jetzigen Bewegung Einhalt getan, der Friede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wiederhergestellt und die gefahrvolle Erschütterung des ganzen Erwerbslebens verhindert wird, zeichnen

In vorzüglicher Hochachtung!

Essen-Ruhr, den 13. Januar 1905.

Die gewählten Vertreter:

Johann Effert, Altenessen, Karlsstraße.
Karl Kühme, Bochum. H. Sachse, Bochum.
M. Hansmann, Eichlinghofen.
B. Hammacher, Oberhausen.
J. Regulski. Joh. Brzeskot.

Die Bedeutung der Delegiertenkonferenz und der von ihr gefaßten Beschlüsse beruht darin, daß der wilde Strom der Streikbewegung in ein reguläres Bett geleitet, eine Verhandlung von Organisation (Siebenerkommission) zu Organisation (Bergbaulicher Verein) angestrebt und die bislang im heftigsten gegenseitigen Kampfe begriffenen Bergarbeiterorganisationen zu einer festen Phalanx auf der Basis treuer Waffenbrüderschaft zusammengeschmiedet wurden.

6. Aus obigem Begleitschreiben ersieht man, daß die Delegierten vom Bergbaulichen Verein nicht einfachhin die sofortige Annahme sämtlicher 14 Forderungen verlangten; der direkte Wunsch richtete sich vielmehr zu-

nächst einmal darauf, „daß zwischen dem genannten Verein und den Unterzeichneten Verhandlungen zustande kommen“ möchten. Schon darin hätte man einen großen Erfolg gesehen, besonders in Anbetracht der früheren erfolglosen Versuche. Konnten doch die kämpfenden Bergleute darauf hinweisen:

„Seit dem Jahre 1896 haben die Bergarbeiterverbände wiederholt den Verein der Werksbesitzer um Unterhandlung über die Bergarbeiterbeschwerden gebeten. Entweder gaben die Herren gar keine Antwort, oder lehnten rund ab! 1897 hat der Gewerkverein christlicher Bergleute an den Unternehmerverein eine wohlbegründete Eingabe gemacht, aber die Herren lehnten nicht nur alles schroff ab, sondern wollten den Gewerkverein nicht einmal als eine Arbeitervertretung anerkennen! 1900 haben der »alte« Verband und der christliche Gewerkverein gemeinsam die Bergarbeiterforderungen formuliert, auch jetzt erfolgte Ablehnung. 1903 haben beide Verbände wieder um Erfüllung der Arbeiterforderungen gebeten, und wieder lehnten die Herren ein Verhandeln schroff ab.“

Der ehrliche Wille der Bergarbeiter nach friedlicher Verständigung geht auch daraus hervor, daß die Siebenerkommission am selben Tage (13. Januar) ein Schreiben an das Oberbergamt in Dortmund richtete und demselben die Bitte unterbreitete, es möchte, falls der Bergbauliche Verein die an ihn gerichtete Eingabe nicht berücksichtige oder sich in keine Verhandlungen mit der Siebenerkommission einlasse, sofort das Berggewerbegericht für den Oberbergamtsbezirk Dortmund als Einigungsamt in Tätigkeit gesetzt werden und zwar unter dem Vorsitze des Königlichen Berghauptmanns Baur. Schon sehr bald zeigte sich indessen, daß die im Bergbaulichen Verein zusammengeschlossenen Zechenbesitzer bezw. Vertreter des Ruhrbergbaues nichts gelernt und nichts vergessen hatten, daß sie sich weder durch die Arbeiter noch durch die Regierungsorgane zu Verhandlungen bewegen ließen. In einer am Samstag, den 14. Januar, vormittags, zu Essen abgehaltenen Sitzung beschloß der Bergbauliche Verein eine glatte Absage auf die Forderungen der Bergarbeiter und lehnte auch rundweg irgendwelche Verhandlungen mit ihnen ab. Auf denselben Standpunkt stellte er sich durch seine Vertreter: Geheimen Bergrat Krabler, Altenessen, Geheimen Kommerzienrat Kirdorf, Gelsenkirchen, Geheimen Kommerzienrat Haniel, Düsseldorf, Bergmeister Engel, Essen-Ruhr, Bergrat Behrens, Herne, am 14. Januar, abends, in einer Verhandlung (Essener Hof), in welcher der eigens von der Königlich Preußischen Staatsregierung ins Ruhrrevier entsandte Oberberghauptmann von Velsen sowie Berghauptmann Baur zu vermitteln suchten. Diese Weigerung bedeutete zugleich bei dem starren Herrenstandpunkte des genannten Vereins das endgültige Fiasko von Vermittelungsversuchen. Das Berggewerbegericht, dessen Tätigkeit als Einigungsamt von der Siebenerkommission erbeten war, machte nicht

einmal den Versuch dazu. Es ist überhaupt sehr bedauerlich, daß das Berggewerbegericht in Dortmund weder vor noch während des Streiks seiner Aufgabe gerecht geworden ist. Treffend wies am 1. März 1905 der Abgeordnete Trimborn[1]) im Reichstag darauf hin, daß das Berggewerbegericht vor dem Streik wenigstens den Versuch hätte machen müssen, vorbeugend unter den feindlichen Parteien zu vermitteln. Während des Streiks aber hätte das Berggewerbegericht doch mindestens von der Handhabe des § 38 der „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund" Gebrauch machen sollen, wodurch „der Vorsitzende befugt ist, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen" (Erscheinungszwang). Hierbei verschlägt auch nichts, daß der Bergbauliche Verein die Arbeitervertreter nicht anerkannte. Denn nach demselben § 38 entscheidet in strittigen Fällen „das Einigungsamt nach freiem Ermessen, ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind". —

Inzwischen hatte sich die einmal in Bewegung geratene Lawine des Ausstands seit Abhaltung der Delegiertenkonferenz (12. Januar) elementar weiter geschoben. Wie bereits erwähnt, standen bis zum Morgen des 12. Januar 36382 Mann im Ausstand. Diese Zahl war am 12. Januar auf 49807, am 13. Januar auf 66211, am 14. Januar auf 77640, am 16. Januar auf 92151 angeschwollen. Am 16. Januar nachmittags tagte wiederum in demselben van de Loo'schen Saale in Essen die Delegiertenkonferenz, um von der Antwort des Bergbaulichen Vereins Kenntnis zu nehmen. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

---

[1]) „Ich möchte nur einen Punkt hervorheben, der bisher, soviel ich weiß, nicht hervorgehoben worden ist. Es ist festzustellen, daß die einigungsamtlichen Instanzen bei dem Streik vollständig versagt haben. Daß, nachdem der Streik ausgebrochen war, diese Instanzen versagten, war ganz erklärlich. Darüber kann man sich nicht weiter wundern, namentlich angesichts der Haltung der Arbeitgeber. Aber, verehrte Herren, was mir aufgefallen ist, ist folgendes: Nach unserer Gesetzgebung hat der Vorsitzende des Gewerbegerichts, in diesem Falle also der Vorsitzende des Zentralgewerbegerichts im Ruhrrevier, die Berechtigung und bis zu einem gewissen Grade auch die Pflicht, einem Streik vorzubeugen. Die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz hat besonders vorgesehen, daß der Vorsitzende jederzeit, nicht nur auf Anruf eines Teiles, sondern ohne solchen, aus eigener Initiative vermittelnd eingreifen kann. Nun sprach man im Ruhrrevier schon seit Monaten von einem drohenden Streik. Ich wundere mich darüber, daß seitens der Vorsitzenden der Berggewerbegerichte keinerlei vorherige Initiative ergriffen worden ist, daß man, als die ersten dunklen Wolken sich am Horizont zusammenzogen, nicht einmal untersucht hat, wie die Verhältnisse lagen, woher die Beunruhigung komme; daß man nicht vorher versucht hat, die Parteien einmal zusammen und einander nahe zu bringen. Wer weiß, ob da nicht vielleicht das Feuer im Entstehen erstickt worden wäre."

Essen, den 14. Januar 1905.

Herrn Johann Effert,

Altenessen, Karlstraße.

In Erwiderung Ihrer gedruckten Zuschrift vom 13. d. M. teilen wir Ihnen nachstehend den in unserer heutigen Vollsitzung einstimmig gefaßten Beschluß mit.

Wir beklagen es auf das tiefste, daß ein großer Teil der Belegschaften sich dazu hat hinreißen lassen, unter rechtswidrigem Bruch des Arbeitsvertrages in den Ausstand zu treten und zwar in den allermeisten Fällen ohne zu wissen, was man wollte, und unter erst nachträglicher Aufstellung zusammengesuchter Forderungen.

Wir weisen die Behauptung auf das entschiedenste zurück, daß zu solchem Vorgehen irgendwie unerträgliche oder allgemeine Mißstände Veranlassung gegeben hätten. Wir betonen auch nachdrücklichst, daß Vereinbarungen auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung nur Sache der einzelnen Zechenverwaltungen und des einzelnen Arbeiters sind. Unseren Mitgliedern werden wir niemals empfehlen können, auf diejenigen grundsätzlichen Aenderungen des Arbeitsvertrages einzugehen, welche in Ihrer Zuschrift aufgezählt sind; ihre Annahme würde der Ruin des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der für diesen so unerläßlichen Disziplin sein.

Wir müssen daher die uns angetragene Vermittlung ablehnen und vertrauen dem gesunden Sinne des Kerns der Belegschaften, daß sie sich nicht in Not und Elend stürzen werden.

Glückauf!

Verein für die bergbaulichen Interessen.

E. Krabler. Kirdorf. Kleine. Engel.

Damit waren die Würfel gefallen. Effert schloß die von den Delegierten durch die Rufe: Hört! hört! Pfui! Oho! oft unterbrochene Verlesung der Antwort mit den Worten: „Diesem Brief habe ich nichts mehr zuzusetzen. Die Unternehmer wollen den Kampf, gut, mag er kommen!“ (Stürmischer, langanhaltender Beifall und Händeklatschen.) Die offizielle Proklamierung des allgemeinen Kampfes erfolgte durch einen der beiden Vorsitzenden der Konferenz, Köster (christlicher Gewerkverein), mit den Worten: „Auf Grund dieser Antwort erklären die Organisationsvorstände einmütig, daß der am Donnerstag den 12. d. M. gefaßte Beschluß in Kraft tritt. (Stürmische, allseitige Bravorufe.) Der Beschluß lautet: »Erfolgt ablehnende Antwort auf unsere Eingabe, so beginnt am 17. Januar der allgemeine Ausstand im Ruhrrevier!«“ Nur die mit Stillegung bedrohten Zechen wurden vom Streik ausgenommen. Die Arbeiter auf den fiskalischen Gruben sollten sofort Forderungen aufstellen und diese der staatlichen Verwaltung durch eine Kommission einreichen. Von höchster Bedeutung für den Bestand dauernder Waffenbrüderschaft während des Kampfes war der einmütige Beschluß, daß irgendwelche parteipolitische Propaganda aufs peinlichste fernzuhalten und der Kampf rein gewerkschaftlich zu führen sei.

7. Mit bewunderungswürdiger Verve setzte der allgemeine Streik am 17. Januar ein. Von 92151 am 16. Januar schnellte die Zahl der Streikenden auf 155121 am 17. Januar empor, um bereits am 20. Januar den Gipfelpunkt von rund 195000 zu erreichen. Ueber den Ausbruch und die rapide Entwickelung des Streiks in den einzelnen Revieren des Ruhrreviers orientiert eingehend die Tabelle S. 232.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist natürlich, im welchem Umfange die Belegschaft unter Tage, speziell die wichtigste und zahlreichste Kategorie: die Hauer und Lehrhauer, mitstreikten. Denn lassen sie die Hacke sinken, so ist die Achse gebrochen, um die der ganze Betrieb schwingt. Dieser entscheidende Moment trat nun wirklich dadurch ein, daß von der ca. 200000 zählenden Belegschaft unter Tage rund 177000 streikten, darunter die Hauer (ca. 130000) fast durchweg. Bei dem in Arbeit verbliebenen verhältnismäßig geringen Rest ist zudem noch in Anschlag zu bringen, daß in ihn eingerechnet ist die (einige Tausend zählende) Belegschaft derjenigen Zechen, wo die Anfahrt wegen der angedrohten Stillegung von der Streikleitung gestattet bezw. empfohlen wurde, ferner eine Zahl von über 7000 Zechenbeamten. Für den allgemeinen Streik verschlug es da wenig, daß von der oberirdischen Belegschaft von ca. 45000 Mann ca. 25000 arbeiteten. Das Verhältnis zwischen dem streikenden und arbeitenden Teile der ober- und unterirdischen Belegschaft auf dem Höhepunkte des Streiks (z. B. am 23. Januar) wird durch die Tabelle S. 233 illustriert.

Vom Beginne des allgemeinen Streiks (17. Januar) ab stand die kämpfende Ruhrbergarbeiterschaft wie eine Mauer fest zusammen. Ueber die bisherige Zerklüftung in vier verschiedene, sich aufs bitterste befehdende Gewerkschaftsorganisationen, über die politischen, religiösen und nationalen (polnischen) Unterschiede, über den Gegensatz von Organisierten und Unorganisierten triumphierte sieghaft die durch den Druck der Umstände zusammengeschweißte Waffenbrüderschaft. Wäre der Erfolg allein durch die Einigkeit verbürgt gewesen, so hätte der Kampf unbedingt zu einem siegreichen Ende geführt. Aber alle Kampfesfreudigkeit, alle Siegesgewißheit, alle kameradschaftliche Energie mußte schließlich scheitern an der harten, unerbittlichen Geldfrage. Jeder Kampfestag bedeutete für die 200000 Streikenden (wenn man Weiber und Kinder miteinrechnet, für ca. eine Million Menschen) einen Lohnentgang von ca. 600000 Mk. Während des ganzen mehr als 4wöchigen Kampfes flossen aber dieser Armee von Darbenden im ganzen bloß ca. 1700000 Mk. zu. An der Klippe des Geldmangels mußte also der Riesenstreik scheitern. Nicht Uneinigkeit usw., sondern der Hunger trieb die Kämpfer in die Gruben zurück. Die Führer mußten deshalb die erste günstige Gelegen-

	Bergrevier	Förderung pro 1903 in 1000 t rund	Gesamt-Belegschaft am 30. 9. 04 Mann	Insgesamt haben gefehlt am 10. Januar	11. Januar	12. Januar	13. Januar	14. Januar	16. Januar	17. Januar	18. Januar	19. Januar	20. Januar
1	Hamm	222	2 365	—	—	—	—	789	1 008	1 037	1 005	962	942
2	Dortmund 1	3 522	16 044	1 238	5 453	8 883	8 656	8 704	9 341	11 147	11 407	11 329	11 168
3	Dortmund II	4 368	19 601	6 240	9 007	6 826	8 300	9 211	10 155	11 843	12 902	13 657	13 405
4	Dortmund III	4 385	18 606	820	1 458	2 980	2 714	5 023	6 448	8 464	11 621	13 117	13 020
5	Recklingh.-Ost	3 547	17 556	—	—	—	—	—	—	6 554	10 465	7 101	12 007
6	Recklingh.-West	3 821	15 021	—	—	2 097	2 474	2 490	3 288	9 457	11 774	11 854	11 850
7	Witten	2 734	11 699	920	2 441	4 946	6 030	5 639	6 185	7 484	7 273	8 020	8 465
8	Hattingen	2 424	10 811	2 118	2 524	4 495	4 599	4 297	4 491	5 532	6 449	7 457	6 967
9	Süd-Bochum	2 402	11 417	300	2 389	3 360	5 948	5 630	6 861	8 240	8 098	8 066	7 867
10	Nord-Bochum	3 351	15 814	—	—	—	2 898	4 343	6 299	9 263	10 385	10 907	11 863
11	Herne	4 466	17 484	—	—	101	330	1 587	3 168	10 904	13 429	13 431	13 611
12	Gelsenkirchen	4 486	16 521	—	—	—	—	—	631	8 176	10 017	12 387	12 863
13	Wattenscheid	4 450	16 406	—	218	171	793	828	651	5 001	10 580	12 330	11 880
14	Ost-Essen	4 101	14 691	—	—	222	925	1 949	2 247	8 715	10 583	11 217	11 245
15	West-Essen	5 190	18 431	—	—	1 413	2 203	3 238	4 442	10 614	13 729	14 117	14 053
16	Süd-Essen	3 969	15 353	—	610	1 483	4 187	5 585	8 278	10 465	11 362	11 130	11 074
17	Werden	660	2 343	—	—	—	174	177	107	1 236	1 310	1 414	1 547
18	Oberhausen	6 592	28 093	3 663	8 432	12 830	15 980	18 155	18 551	20 989	22 246	22 102	21 879
	Sa.	64 690	268 256	15 299	32 532	49 807	66 211	77 640	92 151	155 121	184 635	190 598	195 706
	Vorige Schicht			—	15 299	32 532	49 807	66 211	77 640	92 151	155 121	184 635	190 598
Also	Zunahme			—	17 233	17 275	16 404	11 429	14 511	62 970	29 514	5 963	5108
	Abnahme			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Bergrevier	Reg.-Bezirk	Förderung pro 1903 in 1000 t rund	Gesamt-Belegschaft am 30. 9. 04 Mann	Unter Tage		Ueber Tage		Insgesamt unter u. über Tage		Bemerkungen
					angefahren	von	angefahren	von	angefahren	von	
1	Hamm	A*	222	2 365	110	1 006	234	260	344	1 266	* A = Reg.-Bez. Arnsberg.
2	Dortmund I.	A	3 522	16 044	1 168	11 235	1 579	2 794	2 747	14 029	
	Zeche Werne: M.										
3	Dortmund II	A	4 368	19 601	2 823	15 056	2 466	3 579	5 289	18 635	
4	Dortmund III	A	4 385	18 606	1 812	13 474	1 857	3 093	3 669	16 567	
5	Recklinghausen-Ost	M*	3 547	17 556	1 238	11 765	1 808	3 227	3 046	14 992	* M = Reg.-Bez. Münster.
6	Recklinghausen-West	M	3 821	15 021	842	11 607	932	2 319	1 774	13 926	
	Zeche Graf Bismarck I–IV: A.										
7	Witten	A	2 734	11 699	1 389	8 787	1 458	2 021	2 847	10 808	
8	Hattingen	A	2 424	10 811	592	6 798	829	1 694	1 421	8 492	
	Zeche Eiberg (Schacht Hermann): D.										
9	Süd-Bochum	A	2 402	11 417	592	7 678	1 070	1 903	1 662	9 581	
10	Nord-Bochum	A	3 351	15 814	1 287	12 196	1 899	3 065	3 186	15 261	
11	Herne	A	4 466	17 484	886	12 909	1 888	3 410	2 724	16 819	
	Zeche Recklinghausen: M.										
12	Gelsenkirchen	A	4 486	16 521	850	10 877	1 279	2 496	2 129	13 373	
13	Wattenscheid	A	4 450	16 406	1 248	12 683	2 068	3 150	3 316	15 783	
	Zeche Zentrum IV—VI: D.										
14	Ost-Essen	D*	4 101	14 691	727	10 984	1 338	2 446	2 065	13 430	* D = Reg.-Bez. Düsseldorf.
15	West-Essen	D	5 190	18 431	836	13 229	1 771	3 283	2 607	16 512	
	Zeche Prosper II: M.										
16	Süd-Essen	D	3 969	15 353	863	11 144	1 425	2 230	2 288	13 374	
17	Werden	D	660	2 343	190	1 648	255	365	445	2 013	
18	Oberhausen	D	6 592	28 093	1 938	22 206	2 408	4 409	3 316	26 615	
	Zeche Oberhausen (Sch. Osterfeld I-II): M.										
	Summa		64 690	268 256	19 341	195 232	26 564	45 744	45 905	240 976	
	Davon ab Angefahrene					19 341		26 564		45 905	
	Mithin fehlten					175 891		19 180		195 071	
	Zusammen über und unter Tage							195 071			

heit zu einem ehrenvollen Abbruche des Streiks aufgreifen. Diese Gelegenheit bot die Regierung. Als sie unter dem Druck der öffentlichen Meinung die berggesetzliche Regelung einer Anzahl der eingereichten 14 Forderungen in Aussicht gestellt hatte, richtete die Siebenerkommission, um nichts unversucht zu lassen, eine Brücke der Verständigung mit dem Bergbaulichen Verein zu schlagen, noch am 5. Februar folgendes Telegramm an Bergmeister Engel in Essen: „Wir fragen hiermit ganz ergebenst an, ob der Verein für bergbauliche Interessen vielleicht geneigt sei, die Siebenerkommission morgen, den 6., zu empfangen, um über fünf Punkte, welche zur Aufnahme der Arbeit führen würden, zu verhandeln." Es handelte sich um folgende, der angekündigten gesetzlichen Regelung sich entziehende Punkte: 1. Eine 15prozentige Lohnerhöhung (an Stelle des geforderten Minimallohnes); 2. kommt ein Gedinge nicht zustande, so soll der Durchschnittslohn gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und nicht wie bisher der ortsübliche Tagelohn; 3. nach Aufnahme der Arbeit sollen keine Maßregelungen der Streikenden vorgenommen werden; 4. gute Deputatkohlen auch für bedürftige Invaliden und Bergmannswitwen; 5. humane Behandlung.

Aber auch eine Verhandlung über diese paar Forderungen wurde vom Bergbaulichen Verein mit den früheren fadenscheinigen Gründen abgelehnt. Gleichzeitig benachrichtigte die Siebenerkommission von diesem erneuten Annäherungsversuch telegraphisch den Reichskanzler Graf Bülow und teilte ihm mit, daß man sich erlauben werde, ihm eine Eingabe einzureichen bezüglich der Stellung der Bergleute zu der im Preußischen Landtag angekündigten Novelle betreffend das Preußische Berggesetz und den im Deutschen Reichstag angekündigten Gesetzentwurf betreffend Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine. Darauf traf folgende telegraphische Antwort ein:

„Ihr Telegramm habe ich erhalten und danke Ihnen für Ihre Mitteilung. Im allgemeinen Interesse halte ich es für dringend geboten, daß die Arbeit jetzt, wie Sie am Schluß in Aussicht stellen, sogleich wieder aufgenommen wird. Für diesen Fall bin ich auch gern bereit, Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zur weiteren Verhandlung zu empfangen."

8. So entschloß man sich denn vorläufig, die Waffen auf den Fechtboden niederzulegen und aus Mangel an Munition (Geld) und in der Erkenntnis der Zwecklosigkeit eines weiteren Kampfes die Truppen vom Kampfplatze zurückzuziehen. Auf einer auf den 9. Februar nach Essen (Saal van de Loo) einberufenen Delegiertenkonferenz aller Reviere des Ruhrbezirks fiel die Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch des Gesamtstreiks. Anwesend waren 76 Delegierte vom alten Verbande, 67 vom christlichen Gewerkverein, 20 vom polnischen Gewerk-

verein, 6 vom Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein. Summa: 169. Nach einer durch den Widerstand einer radikalen Minderheit hervorgerufenen sehr lebhaften Debatte faßte die Konferenz, die von 9—2 Uhr tagte, mit überwältigender Mehrheit folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß der Herrenstandpunkt des Vereins für die bergbaulichen Interessen durch diesen Kampf in nächster Zeit noch nicht gebrochen werden kann, und die Werksbesitzer nach wie vor Verhandlungen mit der Siebenerkommission ablehnten, in fernerer Erwägung, daß durch die Weiterführung des Kampfes das gesamte Wirtschaftsleben einer unermeßlichen Erschütterung ausgesetzt wäre, glauben wir, an die Opferwilligkeit der Bergarbeiter wie der Gesamtarbeiterschaft keine höheren Anforderungen stellen zu dürfen. Im Hinblick darauf, daß nahezu die gesamte öffentliche Meinung auf Seite der ausständischen Arbeiter steht und die Regierung, gedrängt durch die imposante Kundgebung der Bergarbeiter, im Reichstag bereits Gesetzentwürfe betreffend Arbeitskammern und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine angekündigt, sowie die seit mehr als einem Jahrzehnt versprochene Reform der Berggesetzgebung auf das bestimmteste zugesagt hat, in welcher 1. die Schichtzeit gesetzlich geregelt, 2. das Ueberschichtenwesen verboten bezw. eingeschränkt, 3. die Knappschaftskasse verbessert, 4. das Wagennullen verboten, 5. die vielen und hohen Strafen beseitigt, 6. die Arbeiterausschüsse allgemein eingeführt werden, beschließt die Konferenz der Delegierten der vier Verbände, die Arbeit morgen wieder aufzunehmen. Sollten die Versprechungen, die man den Bergarbeitern während des Kampfes seitens der Staatsregierung gegeben hat, nicht erfüllt, die Beschwerden unbeachtet, die Mißstände im Bergwerksbetriebe in alter Weise fortbestehen bleiben, dann behält sich die Bergarbeiterschaft vor, so einmütig, wie sie diesen Kampf geführt, aufs neue wieder den Kampfplatz zu betreten, um die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu erzwingen. Die Bergarbeiter verpflichten sich, die Stärkung ihrer Organisation energisch zu betreiben, um jederzeit für einen neuen Kampf gerüstet zu sein."

Dieser Beschluß ist die Grabschrift des Streiks von 1905! Während des Streiks hatte unter den streikenden Massen eine bewunderungswürdige Disziplin und eine eherne Ruhe geherrscht. Aber wie vom 7.—16. Januar disziplinlos und mit Uebergehung der von den Führern ausgegebenen Parole eine Reihe von Gruben in den Ausstand getreten waren, so vollzog sich auch der Abbruch des Streiks in manchen Distrikten nur unter schwerstem Widerstreben und disziplinwidrigem Revoltieren der Belegschaften. Immerhin aber fuhren schon am 10. Februar ca. 80000 Mann wieder an, am 11. Februar ca. 147000, am 13. Februar 188000. Am 15. Februar war der Streik faktisch erloschen; mit wenigen Ausnahmen waren sämtliche Bergarbeiter, die sofort wiederangelegt werden konnten, in Arbeit.

Das ist der dramatische Gang des Riesenstreiks von 1905. Elementar, wie eine Sturmflut, hatte sich eine rund 200000 köpfige Knappenschar im Ruhrrevier aufgebäumt; eine Armee von Kohlengräbern war aus dem Dunkel der Gruben ans Licht gestiegen, um eine Verbesserung ihrer Existenzbedingungen, eine Erhöhung ihres Kulturniveaus zu erkämpfen.

Der Widerstand der Regierung wurde durch den Massenansturm zum Teil gebrochen, der Trotz der Zechenbesitzer nicht. Aber eine Bresche war doch gelegt worden. Möge durch dieselbe die Bergarbeiterschaft des Ruhrreviers in noch fester gefügten Reihen, mit erhöhter Energie, mit ungeschwächtem Kampfesmut weiter vordringen. Dr. Lor. Pieper.

Freiheit und Gebundenheit des Arbeitsvertrags.

1. Zwei Rechtsinstitute sind als die Grundpfeiler der modernen wirtschaftlichen Rechtsordnung und als die charakteristischen Merkmale unserer volkswirtschaftlichen Organisation zu betrachten: das freie Privateigentum und der freie Arbeitsvertrag. Freilich gilt dies nicht in dem übertriebenen Sinn und der schrankenlosen Verallgemeinerung, mit der diese Institute seiner Zeit gefordert und ins Leben eingeführt worden sind. Wir sind längst zur Erkenntnis gelangt, daß im System wirtschaftlicher Freiheit nicht bloß sozial-ethische Schranken zu beachten sind, sondern auch, daß eben dahinzielende Zwangsbestimmungen rechtlicher Natur und positive wirtschaftliche Schutzorganisationen nicht entbehrt werden können. Das gilt insbesondere vom Recht des freien Arbeitsvertrags.

Eine Ueberschätzung und zu absolute Formulierung der wirtschaftsrechtlichen Freiheit war allerdings beim Uebergang aus der gebundenen in die liberale Wirtschaftsverfassung wohl erklärlich. Denn offenkundig lag vor Augen, daß ein großer Teil der überkommenen Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse der gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft hinderlich im Wege stehe, wozu noch kam, daß teilweise die Form mancher Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Gewerbeverfassung nicht mehr in die neue Zeit und ihre Anschauungen paßte. Dadurch ließ man sich zur Ansicht verleiten, jede Beschränkung der sog. wirtschaftlichen Freiheit sei vom Uebel. Heute freilich sind wir davon, daß die Freiheit allein alles Heil bringe, erfreulicherweise abgekommen. Unsere ganze Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung und Arbeiterfürsorge gibt davon lautes Zeugnis, wie in gleicher Weise das Dasein der Unternehmer- und Arbeiterverbände dieses bekunden.

Was unsere Zeit bewußt und unbewußt erstrebt, ist nicht die Aufhebung der wirtschaftlichen Freiheit, sondern deren Regulierung. Durch rechtliche und wirtschaftliche Institutionen soll dafür garantiert werden, daß die Freiheit, die als Triebkraft der Volkswirtschaft unentbehrlich ist, nicht zur Unfreiheit für den wirtschaftlich Schwächeren ausschlägt.

2. Auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags dreht sich die Freiheit vor allem um zwei Punkte: um die freie Entscheidung über den Inhalt des Arbeitsvertrags und um die freie Entscheidung über den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Auf doppeltem Wege erstrebt man die Bindung des Inhalts: einmal auf dem Wege der Gesetzgebung, von der wir zur Zeit in der zweiten Berggesetznovelle ein klassisches Beispiel vor Augen haben. Die Gesetzgebung kann in letzter Linie nur darauf abzielen, mit Mindestforderungen den Inhalt des Arbeitsvertrags zu binden. Es ist, wie Schmoller sagt, „ein Weg, der nur das Wichtigste, Allgemeinste, Gröbste anfassen kann, ein Weg, der an schablonenhafte Durchschnittsregeln gebunden ist, mit bureaukratischer Schwerfälligkeit in seiner Entstehung und Ausführung stets mehr oder weniger behaftet ist.“[1]) Aber es ist ein Weg, der zur grundlegenden Regulierung des Arbeitsvertrags unentbehrlich ist, dessen Vorzug es ist, daß die so gewonnenen Bestimmungen, „vom starken Arm des Staates durchgeführt, auf alle konkurrierenden Geschäfte gleicher Art sich gleichmäßig erstrecken.“[2])

Der zweite Weg der inhaltlichen Bindung des individuellen Arbeitsvertrags ist der von Abmachungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden. Es sind die sog. kollektiven Arbeitsverträge, worin die beteiligten Unternehmer und Arbeiter sich verpflichten, für bestimmte Zeit nur solche individuelle Arbeitsverträge abzuschließen, die den paktierten Bedingungen entsprechen. Der Vorzug dieser Bindungsform besteht darin, daß sie nach Gewerbe, Ort und Zeit mehr spezialisiert sein kann, auch leichter veränderten Verhältnissen sich anzupassen vermag. Ihre Einhaltung wird durch das Schwergewicht von Machtorganisationen garantiert. Aber auch die Gesetzgebung kann und muß für ein gutes Funktionieren der kollektiven Arbeitsverträge herangezogen werden. Einen Versuch in dieser Hinsicht ist im Kanton Genf gemacht worden. Vergl. das Gesetz vom 10. Februar 1900, betreffend: Gesetzliche Regelung der Arbeitstarife und Schlichtung von Streitigkeiten in betreff der Arbeitsbedingungen.[3]) In Deutschland ist für die Gesetzgebung noch das ganze Feld offen; in neuester Zeit haben wir sogar eine Reichsgerichtsentscheidung (vom 30. April 1904), die das Funktionieren der Tarifverträge sehr erschwert.[4])

---

[1]) Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre II. Teil (Leipzig, Duncker und Humblot, 1904) 279.

[2]) Schmoller, a. a. O. 279.

[3]) Abgedruckt bei Fleisch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags 1901, 31—33.

[4]) Vergl. M. v. Schulz, Das Reichsgericht wider die Tarifverträge, Brauns Archiv XX (1905) 362—372.

3. Als zweiten Hauptpunkt in der Freiheit des Arbeitsvertrags haben wir oben die Entscheidung darüber bezeichnet, ob das Arbeitsverhältnis fortbestehen soll oder nicht. Es handelt sich um den Schlußstein der Freiheit im Arbeitsvertrag, um das Kündigungsrecht und die Entlassungsbefugnis. Ohne Zweifel muß diese Freiheit für Unternehmer wie Arbeiter in letzter Linie aufrecht erhalten bleiben; es frägt sich nur, ob sie nicht reguliert werden kann, ob und in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen sie zu diesem Zwecke rechtlich gebunden werden soll.

Die Betrachtung, wie durch wirtschaftliche Institutionen ein volkswirtschaftlich gutes Funktionieren des freien Kündigungsrechtes garantiert werden kann, schalten wir hier aus; wir denken vor allem an eine Organisation des Arbeitsmarktes.

Ebenso schalten wir hier das Bestreben der Arbeiterverbände aus, auf dem Wege des wirtschaftlichen Machteinspruches gegen willkürliche Entlassung ihre Mitglieder zu sichern. Wir berücksichtigen lediglich die Frage, ob nicht durch gesetzliche Bindung das grundsätzlich freie Kündigungsrecht seiner sozialorganisatorischen Aufgaben mehr angepaßt werden soll.

In sehr anregender Weise behandelt diese Frage der verdiente Sozialpolitiker Dr. jur. Karl Flesch, Magistratsmitglied zu Frankfurt am Main. (Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen. Jena, Fischer, 1901. 36 S. Preis 1 Mk.)[1]) Wir weisen auf diese Studie hin, weil dieselbe in der Tat sehr fruchtbare Anregungen bietet und wohl geeignet ist, den sozialrechtlichen Erörterungen über den Arbeitsvertrag neue Gedanken zuzuführen. Bislang hatten wir ja einen Ueberfluß an eingehenden und der Bedeutung der Sache entsprechenden Studien über den Arbeitsvertrag nicht. Es ist allerdings jetzt eine entschiedene Besserung eingetreten; auf das große Werk von Philipp Lotmar (Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig, Duncker und Humblot I. Bd. 1902) behalten wir uns vor, eigens zurückzukommen. Die Wissenschaft hat auf diesem Gebiete ganz besondere Bedeutung für die Praxis, weil die bisherige Gesetzgebung der Zukunft hier große Aufgaben überlassen hat. „Eine selbständige, der modernen Bedeutung der Arbeitsverträge voll entsprechende gesetzgeberische und schöpferische Ordnung gibt auch das B. G. B. nicht.“[2]) Flesch erklärt dies damit, daß „jedes

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von Flesch, „Schutz der Arbeitswilligen“ in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. XIX (Februarheft 1900).

[2]) Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches.[5] I (1899) 774, A. 1.

Gesetzbuch stets nur in Paragraphen gebracht hat, was es an klarer Rechtserkenntnis vorfindet. Für die Regelung des Arbeitsvertrags ist aber noch alles zu tun; was die Juristerei bisher in Jahrhunderten [1]) versäumte, kann nur in dem Maße nachgeholt werden, als die Sozialpolitik das Feld gesäubert, die Mängel und Unvollkommenheiten des bestehenden Rechts zum Bewußtsein gebracht hat." (A. a. O. 2.)

4. Die Frage also, die Flesch u. a. behandelt, und die wir als besonders wichtig herausgreifen, ist folgende: Welche Schranken sollen die Freiheit des Kündigungsrechtes umgeben, so daß dieselbe ebensosehr den berechtigten Anforderungen des Unternehmers wie des Arbeiters entspricht?

Der Unternehmer braucht das Kündigungsrecht einmal als Hintergrund und letztes Hilfsmittel der Disziplin, sodann als Herr und Leiter des Betriebes, der bald eingeschränkt, bald ausgedehnt werden muß.

Der Arbeiter braucht das Kündigungsrecht einmal als Hintergrund und letztes formelles Hilfsmittel seiner persönlichen Freiheit, sodann eventuell als Weg, sich ihm darbietende bessere Erwerbsgelegenheiten zu benützen.

Außer zu diesen berechtigten Funktionen kann das Kündigungsrecht aber auch mißbräuchlich angewandt werden und zwar sowohl vom Unternehmer wie vom Arbeiter.

Vom Unternehmer wird das Kündigungsrecht mißbraucht, wenn er dasselbe benützt zur Erreichung einer außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegenden Abhängigkeit, überhaupt wenn er rein willkürlich den Arbeiter entläßt. Der Unternehmer hat ja die rechtliche Möglichkeit der Entlassung auch dann, „wenn sein Betrieb unverändert fortgeht und die Leistungen des Arbeiters objektiv durchaus genügende sind". (Flesch 19.) Läßt sich gegen diese willkürliche Kündigungsfreiheit eine Rechtsschranke aufrichten, die volkswirtschaftlich gut funktioniert?

Gewiß ist schon jetzt die Kündigungsfreiheit in einzelnen Punkten gesetzlich geregelt. Die absolute Vertragsfreiheit besteht nicht zu Recht; so ist es nicht zulässig, daß der Unternehmer im „freien" Arbeitsvertrag eine kürzere Kündigung sich vorbehält, als er vom Arbeiter verlangt. Es ist vielmehr bestimmt, daß die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen, entweder nach besonderer Abmachung oder sonst 14 Tage. Aber es fragt sich: genügt diese formale Gleichheit, da sie angewandt wird auf wirtschaftlich ungleich starke Parteien? Das ist der Kernpunkt der Ausführungen von Flesch, daß er für die Unter-

[1]) Statt aller Jahrhunderte möchten wir uns allerdings bescheiden auf das 19. Jahrhundert, in dem diese Probleme erst geschaffen wurden.

nehmer und Arbeiter eine schablonenhafte Gleichheit in der Bindung der Kündigungsfreiheit verwirft. Es soll vielmehr in Betracht gezogen werden, daß willkürliche Entlassung auch bei Einhaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Frist wirtschaftlich für den Arbeiter etwas anderes bedeutet in Großbetrieben, die einen seßhaften Arbeiterstand sich herangezogen, und etwas anderes in kleinen und handwerksmäßigen Betrieben (wandernde Handwerksgesellen!). Es soll in Betracht gezogen werden, daß für den Großindustriellen ein plötzlicher Austritt des einzelnen Arbeiters wirtschaftlich nicht das bedeutet, wie für den kleinen Meister, der dadurch schon in seinem ganzen Betrieb gehemmt werden kann. Es soll in Betracht gezogen werden, daß der Unternehmer, solange sein Betrieb unverändert weitergeht, in seinem wirtschaftlichen Erwerb nicht im mindesten geschädigt ist, wenn er einem bestimmten Arbeiter, gegen dessen Leistungen nichts einzuwenden ist, nicht einfach kündigen darf. Dagegen kann ein Arbeiter dauernd geschädigt sein, wenn er eine passende bessere Erwerbsgelegenheit wegen Fortdauer seines bisherigen Arbeitsvertrags unbenutzt lassen muß.

Fleisch verlangt dementsprechend eine Berücksichtigung dieser Unterschiede bei der gesetzlichen Bindung der Kündigungsfreiheit. „Wie auf dem Gebiete des Steuerwesens schon längst nicht die gleiche Heranziehung aller, sondern die proportional stärkere Belastung des Stärkeren als das zu erstrebende Ziel gilt“ (Seite 25). Auch auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags soll die Kündigungsfreiheit der wechselseitigen wirtschaftlichen Stärke von Unternehmer und Arbeiter proportioniert sein. Der Gedanke ist im geltenden Recht nicht vollständig neu; Fleisch weist (S. 22, 25) auf § 627 B. G. B. hin, wo auch mit der formalen Gleichheit des Kündigungsrechtes gebrochen ist und zwar zugunsten des Arbeitgebers. Dort handelt es sich um Arbeitsverträge, bei denen „der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen“. Hier kann der Arbeitgeber ohne das Vorhandensein wichtiger Gründe jederzeit kündigen. „Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweitig beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Grundsatz, daß die Kündigungsfreiheit, der wechselseitigen wirtschaftlichen Position von Unternehmer und Arbeiter entsprechend, für beide Teile verschieden geregelt sei, veranlaßt nun Fleisch zunächst zu folgenden Forderungen:

a) Der Großindustrielle soll gesetzlich gehindert werden, eine willkürliche, durch den Gang des Betriebs nicht geforderte und durch das Verhalten des Arbeiters nicht notwendig gemachte Entlassung vorzunehmen. (S. 25.) Zu dem Zwecke schlägt Flesch folgendes vor: „Es muß ein richterliches Verfahren — z. B. vor dem Gewerbegericht — über die Gründe zulässig sein, aus denen der Unternehmer den Arbeitsvertrag gelöst hat, und zwar auch dann, wenn der Auflösung die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigung vorausging. Gelangt das Gericht zur Ueberzeugung, daß für die Lösung Gründe maßgebend waren, die mit den volkswirtschaftlichen Zwecken und Aufgaben des Arbeitsvertrags nichts zu tun haben, die also weder zusammenhängen mit den geschäftlichen Dispositionen des Unternehmers, noch mit der Geschäftslage des Unternehmers, noch mit den Leistungen des Arbeiters, so müssen sich hieran, wenigstens im Großbetrieb, Nachteile gegen den Arbeitgeber knüpfen, die sowohl in einer ausgedehnten Entschädigungspflicht gegen den entlassenen Arbeiter, als unter Umständen, wenn die geschehene Kündigung sich als Bestrafung des Arbeiters für dessen politisches Verhalten usw. darstellt, in Strafen bestehen können." (S. 29.)

b) Dem Arbeiter müßte die Auflösung des Arbeitsvertrags jederzeit gestattet sein, wenigstens wenn hierfür „wichtige Gründe" vorliegen. (S. 25.) „Als wichtiger Grund kann für Arbeiter, die in Betrieben arbeiten, in denen zur Zeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, auch der Nachweis gelten, daß sie eine wesentlich besser bezahlte oder mit wesentlich günstigeren Arbeitsbedingungen ausgestattete Stelle bei einem anderen Arbeitgeber oder in einem anderen Beruf nur bei der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erhalten konnten." (S. 36.)

c) Die Buße für den Teil, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses schuldhaft veranlaßt, soll verschiedenen Höchstbetrag haben; für Arbeiter „und solche Arbeitgeber, die zur Zeit der Entlassung höchstens zwei Gesellen oder Gehilfen, einschließlich der Entlassenen, beschäftigen, höchstens den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns eines gewöhnlichen Tagelöhners; die der übrigen Arbeitgeber höchstens die eines dreimonatlichen Arbeitsverdienstes des entlassenen Arbeiters." (S. 35.) Aehnliche Unterschiede schlägt Flesch vor bezüglich des Strafmaximums.

Man sieht aus all diesen Grundsätzen und Forderungen, wie sehr auch von der Kündigungsfreiheit das Wort gilt, das G. Cohn auf die wirtschaftliche Freiheit überhaupt angewandt hat: Sie ist kein Axiom, sondern ein Problem.

5. Uebrigens nicht nur der Unternehmer, auch der Arbeiter kann sein Kündigungsrecht mißbrauchen. Im Zusammenhang mit den Arbeiterkoalitionen kann der Arbeiter versuchen, den Unternehmer, und zwar nicht bloß nach dessen vielleicht „reaktionärer" Anschauung, zu vergewaltigen. Hiergegen glaubt Flesch Abhilfe zu finden in der rechtlichen Anerkennung und materiellen Ordnung des „kollektiven Arbeitsvertrags, der allein imstande ist, den Arbeitgeber zu sichern" (S. 8). Abgesehen davon, daß der kollektive Arbeitsvertrag (Tarifvertrag) eine Fülle von Zündstoff und damit von Anreiz zur Kündigung überhaupt aus dem Wege räumt, weil er mit dem Arbeitsverhältnis zufriedener macht, erwartet Flesch mit Recht einen sozialpädagogischen Einfluß gegen

mißbräuchliche Kündigung von der rechtlichen Anerkennung der Arbeiterkoalitionen, die dadurch vermögens- und also verantwortungsfähig gemacht würden.

Einen weiteren Mißbrauch des formalen Kündigungsrechtes des Arbeiters hebt Fleſch nicht nachdrücklich hervor, obwohl er doch beſonders verwerflich iſt. Es handelt ſich um die Benutzung des eigenen formalen Kündigungsrechtes bezw. der Androhung der Kündigung zu dem Zwecke, einen Mitarbeiter brotlos zu machen. Wer verlangt, daß der Arbeiter in ſeiner Exiſtenz gegen die Entlaſſungswillkür des Unternehmers geſchützt werden ſoll, der muß ebenſo verlangen, daß das formale Kündigungsrecht der Arbeiter nicht zum Mittel werde, die willkürliche Entlaſſung eines Mitarbeiters zu erzwingen.[1]) Die Forderung von Fleſch: „Schutz der Arbeitswilligen" gilt nicht bloß gegenüber dem Unternehmer, ſondern ebenſo ſehr gegenüber dem Terrorismus der Arbeitskollegen.

Dieſe Grundforderung dürfen wir in ihrer Wucht uns nicht verdunkeln laſſen durch den Hinweis, es müſſe doch auch ein Schutz der Arbeiter gegen Preisdrücker möglich ſein. Bei den in Frage ſtehenden Fällen des Mißbrauches des formalen Kündigungsrechtes ſpielte dieſer Geſichtspunkt gar nicht mit. Je mehr übrigens die kollektiven Arbeitsverträge ausgebaut werden, deſto weniger iſt überhaupt die Möglichkeit einer Preisdrückerei durch einzelne Arbeiter vorhanden.

6. Faſſen wir unſer Urteil über die Ausführungen von Fleſch betreff des Kündigungsrechtes und der Entlaſſungsbefugnis zuſammen, ſo ſind ſie gewiß nicht derart ſchon abgeſchloſſen, daß jede weitere Diskuſſion unnötig wäre, auch nicht derart geklärt, daß wir ſchon jetzt vor einer klaren geſetzgeberiſchen Formulierung ſtänden. Aber jedenfalls darf man bei wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen über die Möglichkeit einer Fortbildung des Arbeitsvertrags die Gedanken und Anregungen von Fleſch nicht unberückſichtigt laſſen. Verſuche zur Fortbildung des Arbeitsvertrags müſſen gemacht werden. „Und die Verſuche, die hiernach nicht zur Beſeitigung, ſondern zur Fortentwicklung des Arbeitsvertrags gemacht werden, mögen vielleicht von den einen, die einen vollſtändigen Neubau des jetzigen Geſellſchafts- und Staatsgebäudes wünſchen, für reaktionär, von den anderen, denen der jetzige Zuſtand bequem iſt und die von dem Umbau Störungen befürchten, umſtürzleriſch geſcholten werden. Für uns ſind ſie demokratiſch, nicht im Sinne des Programms

[1]) Statt vielen anderen führen wir nur aus allerletzter Zeit einen Fall an; der chriſtlich organiſierte Dachdecker Hellrung-Wilmersdorf wird von ſeinen ſozialdemokratiſch organiſierten Kollegen brotlos gemacht, weil er ihrer Organiſation nicht beitreten will. Als Mittel dient ihnen das Recht der freien Kündigung. Köln. Volkszeitung 1905, Nr. 212 vom 18. März, S. 1.

einer einzelnen politischen Partei, sondern in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes: weil sie dringende Bedürfnisse des größeren Teiles der Staatsbürger zum Ausgangspunkt und das Beste des ganzen Volkes zum Ziel haben." (S. 30.) Adolf Ott.

Rundschau.

Vereinswesen.

Die soziale Bewegung in den katholischen Vereinen der Schweiz. Vor kurzem hat sich auf dem Gebiete des katholischen Vereinslebens der Schweiz eine Wandlung vollzogen, die daraufhin abzielt, einen engeren Zusammenschluß der schweizerischen Katholiken und ein einheitlicheres Vorgehen, speziell im religiösen und sozialen Kampfe unserer Tage zu erzielen.

Der Ruf nach einer Organisation, welche die Katholiken der gesamten Schweiz umfassen soll, ist schon vor Jahren wiederholt laut geworden, namentlich als es sich im Jahre 1894 um die Gründung der schweizerischen katholischen Volkspartei handelte. Man wies damals schon auf eine ganze Reihe von Aufgaben auf religiös-politischem und sozialreformerischem Gebiete hin, an deren Lösung das gesamte katholische Volk der Schweiz sich in gleicher Weise beteiligen sollte und man hielt damals eine solche Sammlung der Kräfte für um so gerechtfertigter, als sich auch die freisinnigen Parteien und die Sozialdemokratie eine straffere Organisation gegeben hatten. Die Organisation der Volkspartei sollte die Katholiken des Landes einander näher bringen und namentlich für die alten katholischen Kantone engere Beziehungen mit ihren Glaubensbrüdern in der Diaspora herstellen, „damit diese in den Tagen des Kampfes nicht allein dastehen". Wäre diese Organisation damals wirklich so recht in Tat und Leben umgesetzt worden, so hätten sich in deren Rahmen die einzelnen katholischen Verbände und Institutionen in einer für die Gesamtarbeit und die einheitlichen Ziele zweckentsprechenden Weise frei und individuell entwickeln und betätigen können. Jene Erwartungen haben sich leider nicht erfüllt. Schon alsbald nach ihrer Gründung ist die katholische Volkspartei — aus Ursachen, die hier nicht näher untersucht werden können — in tiefen Schlummer verfallen, aus dem sie auch der Wogenschlag bewegterer Tage nicht mehr zu erwecken vermochte. Der Wunsch nach einem engeren Zusammenschluß der schweizerischen Katholiken aber erhielt sich lebendig, wenn es sich auch heute nicht mehr, wie damals im Jahre 1894, um die Schaffung einer vorwiegend parteipolitischen Organisation handelt, sondern vielmehr darum, eine Vereinigung und Neuorganisation derjenigen Verbände herbeizuführen, welche bis anhin im allgemeinen die nämlichen Programmpunkte und Ziele mit wesentlich denselben Mitteln verfolgten und auf diese Weise einer Doppelspurigkeit vorzubeugen, welche die Kräfte zersplittern und die Arbeitsresultate schädigen mußte.

Aus diesem Bedürfnisse nach Einigung ist denn auch in der Folge der I. Schweizerische Katholikentag von Luzern herausgewachsen. Jene imposante Tagung vom 28. und 29. September 1903 hat dem Ziele eines festeren Zusammenschlusses der Schweizer Katholiken mächtig Vorschub geleistet. In seiner damaligen Rede wies der Reichstagsabgeordnete Dr. Gröber mit

schönen Worten darauf hin, daß die Einigkeit wohl zu keiner Zeit so notwendig war, wie in unseren Tagen.

„Einigkeit macht stark, stärker macht die organisierte Einigkeit, und am allerstärksten ist die Einigkeit der zentralisierten Organisation. Der Kampf, der heute durchgefochten werden muß, ist nicht ein Kampf einzelner Männer, ein Kampf der Strömungen, Richtungen und Parteien, nicht ein Kampf in Literatur und Presse, nein, es ist ein Kampf des gesamten Unglaubens gegen den Glauben Christi; da muß unter uns eine Organisation geschaffen werden, wie sie auf gegnerischer Seite bereits besteht, sonst werden wir niedergetreten. Man braucht eine Zentralorganisation, um die Kräfte zu verdoppeln und zu verdreifachen, das ist der große Gedanke des Katholikentages." . . . „Besonders noch zwei Ziele sollten wir ins Auge fassen: die Hebung des Arbeiterstandes durch die Schaffung eines christlichen Arbeiterrechtes und die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes; das sind die großen, klaren Ziele, die seit Jahrzehnten sich herausgearbeitet haben, um auch uns zu sagen, auf welchem Wege wir Besserung erlangen können. Der Katholikentag wird auch in der Schweiz das Ziel zeigen, und er wird zeigen, wie es am besten erreicht werden kann."

Eine reife Frucht des Katholikentages bedeutet die nunmehr vollzogene Gründung eines „Schweizerischen katholischen Volksvereins". Unter diesem Namen schlossen sich Ende November 1904 der 1857 gegründete „Schweizerische Katholikenverein Pius IX." (Piusverein, 1899 als „Schweizerischer Katholikenverein" reorganisiert) und der 1887 gegründete „Zentralverband katholischer Männer- und Arbeitervereine der Schweiz", sowie die „Fédération Romande des cercles et sociétés catholiques" zu einem einheitlichen Vereine zusammen, unter sukzessiver Angliederung aller übrigen schweizerischen katholischen Zentralvereine und Organisationen. Wesen und Ziele des neugegründeten Volksvereins ergeben sich mit logischer Konsequenz aus der Entwicklung der nunmehr fusionierten katholischen Hauptverbände, in denen sich die Geschichte der christlich-sozialen Bewegung der Schweiz im allgemeinen wiederspiegelt und welche auch schon in früheren Tagen den Mittelpunkt des weitverzweigten katholischen Vereinslebens in diesem Lande gebildet haben.

Die Gründung des Schweizerischen Piusvereins reicht in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Die erste Anregung zur Gründung des „ersten allgemeinen Katholikenvereines der Schweiz" ging von dem späteren bischöflichen Kommissar und bekannten Volksschriftsteller Ignaz von Ah aus, der im Jahre 1856 in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" mit zündenden Worten die Katholiken zur Sammlung aufforderte. Der Appell fand lebhaften Widerhall im Herzen des katholischen Schweizervolkes. Nach dem Vorbilde der in Deutschland seit 1848 gegründeten Plusvereine traten nunmehr alsbald eine Reihe von Piusvereinssektionen ins Leben, und bereits am 21. Juli 1857 konnten 20 dieser Vereine mit total 250 Mitgliedern zu einer ersten Generalversammlung und zur definitiven Konstituierung des Vereins in Beckenried zusammentreten. Derselbe erhielt auf Antrag des Grafen Theodor Scherrer-Boccard aus Solothurn den Namen „Schweizerischer Piusverein". Diese Organisation hat sich in der Folge aus bescheidenen Anfängen mächtig entwickelt. Am 1. Januar 1903 wies der Verein einen Bestand von 224 Ortssektionen mit 35 141 Mitgliedern auf. In diesen Ziffern einbegriffen ist die Mitgliederzahl der im Jahre 1888 gegründeten „Fédération catholique de la Suisse Romande". Dieser Verband, welcher heute 25 Sektionen mit gegen 4000 Mitgliedern zählt, hat sich gemäß Beschluß seiner Delegiertenversammlung vom 18. August 1900 als selbständige Organisation dem Schweizerischen Katholikenverein (früheren Piusverein) angeschlossen.

Bei seiner Gründung hatte sich der „Piusverein" in erster Linie religiöse und caritative Ziele gesetzt. Die Werke der christlichen Caritas haben durch diese Organisation mannigfache Förderung erfahren. Seit 1863 hat der Verein in

der West-, Zentral- und Ostschweiz je ein Patronat für Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten unterhalten. Daneben wurden aus seinen Mitteln Patronate für Amerika-Auswanderer, für arme verlassene Kinder, für Sprachlehrlinge und Taubstumme, ferner Dienstbotenheime, Volksbibliotheken in Industriegegenden, Waisenanstalten, Rettungsanstalten usf. geschaffen.

Abgesehen von den Wohlfahrtseinrichtungen, wie sie von den einzelnen Vereinen ins Leben gerufen wurden — Krankenkassen, Sparvereine, Raiffeisenkassen — haben sich zahlreiche Organisationen sozial-caritativen Charakters zu selbständigen Vereinigungen zusammengeschlossen. So die freiwilligen Armenunterstützungsvereine, deren Zahl im Jahre 1899 total 236 betrug. Ferner die Vinzentiusvereine, Mädchenschutzvereine ꝛc. Bis vor wenigen Jahren sind alle diese Organisationen christlicher Liebestätigkeit in keiner oder nur in einer sehr losen Verbindung miteinander gestanden. Bei dieser Zersplitterung gingen viele Kräfte verloren. Erst vor kurzer Zeit traten die caritativen Vereinigungen der Schweiz aus der bisherigen Verborgenheit und Vereinsamung heraus, um sich zu gemeinsamer Arbeit und planmäßiger Ausübung der Werke der Nächstenliebe zu sammeln. Im Jahre 1902 erfolgte die Gründung eines „Schweizerischen Caritasverbandes", der sich dem Piusverein bezw. dem „Schweizerischen Katholikenverein" als Sektion eingliederte.[1])

Unvergängliche Verdienste hat sich der „Piusverein" durch das Werk der „inländischen Mission" erworben. Diese bereits 1863 gegründete Einzelorganisation verfolgt die Aufgabe, „den Katholiken, welche in den protestantischen Kantonen zerstreut wohnen und der religiösen Pflege entbehren, zur Seelsorge zu verhelfen." Im Jahre 1904 wurden beispielsweise für die Seelsorge der Katholiken in der Diaspora Fr. 176 000 aufgebracht. So war der „Piusverein" während Jahrzehnten fast ausschließlich auf religiös-caritativem Gebiete in segensreicher Weise tätig.

Inzwischen hatte Leo XIII. in seinem Rundschreiben Humanum genus vom 20. April 1884 zur Gründung katholischer Arbeitervereine aufgefordert. Der Aufschwung, den alsbald das katholische Vereinswesen in Deutschland, Oesterreich, Belgien und Frankreich nahm, blieb auch auf die Schweiz nicht ohne wohltuenden Einfluß. Am 21. August 1887 fand in Basel der Delegiertentag der Diasporakatholiken statt. Es hatten sich nämlich schon in den Kulturkampfjahren in den Städten Zürich, St. Gallen und Solothurn katholische Männervereine gebildet zu dem Zwecke, neben der religiösen Einwirkung auf die Mitglieder, speziell die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Katholiken, namentlich in den Industriebezirken der Schweiz und in den Diasporakantonen zu verfechten. Die soziale Zeitlage führte mit zwingender Notwendigkeit zu einer geschlossenen Organisation mit vorwiegend praktisch-sozialen Zielen. Das Jahr 1888 brachte die Neugründung einer erfreulichen Anzahl von katholischen Arbeitervereinen, so daß bereits am 8. Dezember des Jahres auf dem Delegiertentage in Baden die Konstituierung des „Zentralverbandes katholischer Männer- und Arbeitervereine der Schweiz" erfolgen konnte. Es wollte der Verein „zugleich ein einigendes Band der Solidarität um die in der Industrie und in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte schlingen. Sind doch die vitalen Interessen beider Klassen im tiefsten Grunde dieselben und nützt ein einiges Zusammenwirken zur Erkämpfung der gemeinsamen Ziele den beiden Klassen ungleich mehr, als das Aufeinanderkämpfen der Industriearbeiter gegen die Kleinbauern und Landknechte zur Freude des Großkapitals, das inzwischen die Arbeitskraft beider Kontingente

[1]) Vgl. Dr. A. Hättenschwiller: „Zur christlichen Caritasbewegung in der Schweiz" im „Schweizerischen Caritas-Freund", I. Jahrg., Heft 1.

zu seiner Mehrung ausbeutet.“ [1]) Der sozialreformerische Charakter des Verbandes wird in den Programmstatuten energisch betont.

Sehr schön werden Ursprung und Zweck der „Männer- und Arbeitervereine“ in einem Zirkular geschildert, das das Komitee des Vorortes Basel s. Z. an die Verbandssektionen richtete. „Diese Vereine sind,“ wird ausgeführt, „erwachsen aus dem Bedürfnis, in einer Zeit, wo alle religiösen und sozialen Grundbegriffe in Frage gestellt werden, unser Volk in Stadt und Land zu sammeln und es darüber aufzuklären, daß alle Stände und Berufskreise in der katholischen Lehre und Weltauffassung den wahren Weg finden, welcher aus dem Wirrwar der religiösen, sozialen und politischen Meinungen zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit führt. Unsere Vereine können darum nie die ausschließlichen Sonderinteressen einer Volksklasse verfechten. Wir sind aber auch keine Vereine von Gewerbetreibenden und Betriebsunternehmern. Wir können und werden keinen Klassenhaß als Evangelium verkünden, dafür aber immerfort und mit Entschiedenheit den Arbeiterschutz und die soziale Reform im Sinne und Geiste der Encyclica Rerum novarum Leo XIII., unseres glorreich regierenden Papstes, anstreben. Damit scheiden wir von selbst aus der Reihe bloßer Bruderschaften aus, die rein religiöse Zwecke verfolgen und ebenso aus dem Kreise bloßer caritativer Vereine, die die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe bezwecken. Als unsere Aufgabe betrachten wir es, im öffentlichen und politischen Leben den Geist zu pflegen und zu pflanzen, der aus der Religion und unserem katholischen Glaubensleben heraus die Kraft schöpft, allen Wucher und alle Ungerechtigkeit zu überwinden, den Armen und Schwachen zu ihrem Rechte zu verhelfen und in unserem wirtschaftlichen und politischen Leben wieder ein solides Fundament zu schaffen. Darum: Freiheit und Schutz der Kirche und Heiligung des Sonntags, Heiligkeit und Festigkeit der Ehe, Stärkung der Familie, Schutz der Vereinsfreiheit, Erhaltung und Stärkung des Bauern- und Handwerkerstandes, Schutz des Arbeiterstandes gegen alle Ausbeutung, Schutz der Kollektiv- und Genossenschaftsgüter, Beförderung der berufsgenossenschaftlichen Verbindungen zu dem Zwecke, um die vereinigte Arbeit dem vereinigten Kapital gegenüber widerstands- und kampffähig zu machen, Kampf gegen den Wucher auf allen Gebieten.“

Dies die Hauptprogrammpunkte, die der Verband seit seiner Gründung unentwegt verfolgt hat.

Der „Zentralverband katholischer Männer- und Arbeitervereine“, der bis Herbst 1904 auf 72 Sektionen mit ca. 6200 Mitgliedern angewachsen ist, hat in der Folge zu allen bedeutenden, sozialpolitischen Tagesfragen Stellung genommen (Agrarfrage, eidgen. Versicherungsgesetze, Frage einer schweizerischen Gewerbeordnung auf Grundlage der obligatorischen, Berufsgenossenschaften, Hypothekarfrage, Frage der Eisenbahnverstaatlichung Neutralität der Gewerkschaften, Wahl des Bundesrates durch das Volk und Proportionalwahl des Nationalrates, Freigabe des Samstagnachmittags ꝛc.). Es hat der Verband an allen Aktionen des Schweizerischen Arbeiterbundes, dem er seit der Gründung angehörte, und an allen Arbeiterlagen mitgewirkt. Verschiedene Einzelorganisationen sind in der Folge aus ihm hervorgegangen. So eine Reihe von Vereinen junger Kaufleute, Raiffeisenvereinen (die sich im Jahre 1903 zu einem „Schweizerischen Raiffeisenverbande“ vereinigt haben), Sparvereinen usf. Ebenso ist die Gründung des Verbandes katholischer Krankenkassen und des Verbandes schweizerischer Sozialpolitiker sein Werk. Die Veranstaltung mehrerer praktisch-sozialer Kurse trug nicht wenig zur sozialpolitischen Schulung weiterer Kreise bei. Die einzelnen Vereine suchten ihrerseits ihr Programm „durch Belehrung ihrer Mitglieder auf dem religiösen und sozialen Gebiete, durch Förderung oder Gründung örtlicher Wohlfahrtseinrichtungen und durch tätiges Eintreten für die Lösung der wirtschaftlichen Fragen ihrer Kantone zu verwirklichen“.

Seit der Gründung des Piusvereins hat die Schweiz eine Reihe weiterer katholischer Vereinigungen mit religiösen und sozialen Zielen geschaffen. So

[1]) Vgl. Dr. J. Beck: Die katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz. Bern 1903.

haben hier bereits seit dem Jahre 1859 die katholischen Gesellenvereine Fuß gefaßt. Sie zählen heute über 30 Sektionen mit ca. 4000 Mitgliedern. Aehnliche Ziele wie der Gesellenverein verfolgt — für jüngere, nicht dem Handwerkerstande angehörende Leute — der „Zentralverband katholischer Jünglingsvereine" mit seinen 78 Sektionen und über 3000 Mitgliedern. „Die katholische Abstinentenliga" widmet sich mit Erfolg dem Kampfe gegen den Alkoholismus, und der im Jahre 1903 gegründete „Verein zur Verbreitung guter Schriften" dient der Beschaffung gesunden Lesestoffs zu günstigen Bedingungen.

Die Entwicklung der christlich-sozialen Bewegung in der Schweiz entspricht durchaus der Eigenart der schweizerischen Verhältnisse. Mit Recht wies Dr. E. Feigenwinter in seinem Artikel über „Die katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz seit der Encyclica rerum novarum" (15. Mai 1891)[1] darauf hin, wie in dem demokratischen Staatswesen der Schweiz der verfassungsmäßige, direkte Anteil des Volkes an der Gesetzgebung es mit sich brachte, daß Gemeinden und Kantone ein möglichst großes Maß von Selbstverwaltung für sich in Anspruch nahmen und daß so jeder Bürger in seinem Kreise, und mochte er noch so klein sein, seiner Meinung Geltung verschaffen kann. „Diese Einrichtung bietet den Vorteil, daß gemeinsame Interessen die Angehörigen der verschiedenen Parteien in engem Kreise, in der Gemeinde, bei der Behandlung und Besprechung wirtschaftlicher und politischer Fragen zusammenführen. Die schroffen Gegensätze schleifen sich bei persönlicher Aussprache von Mensch zu Mensch ab, die Unzufriedenheit mit bestehenden Zuständen macht sich Luft. Die denkenden Bürger lernen unterscheiden und am Volkswillen selbst erkennen, was erreichbar und nicht erreichbar ist und so wird im Volke selbst ein gewisses Verständnis für das im sozialen Leben praktisch Durchführbare großgezogen." Diesem Bewußtsein, daß es der gemeinsamen Zusammenarbeit aller im Rahmen der gesamten Bevölkerung bedarf zum Kampfe für den sozialen Fortschritt, verdankt der „Schweizerische Arbeiterbund" seine Entstehung. Er ist das neutrale Gebiet, auf dem sich alle Arbeiterverbände begegnen, wie auch das Schweizerische Arbeitersekretariat eine durchaus neutrale Institution ist, die allen Arbeiterorganisationen jedweder Richtung in gleicher Weise zur Verfügung steht. Dementsprechend waren auch die Katholiken von jeher im Bundesvorstande des Arbeiterbundes vertreten.

Und welchen Einfluß und achtunggebietende Stellung sich die Katholiken in diesem großen neutralen Verbande sämtlicher Arbeitervereine jeglicher konfessionellen und politischen Richtung alsbald zu erringen wußten, geht aus dem denkwürdigen Beschlusse hervor, der am 3. April 1893 auf dem allgemeinen Arbeitertage in Biel von einer aus dreiviertel sozialistischen Versammlung gefaßt wurde: „Der schweizerische Arbeitertag erwartet, daß die katholischen Arbeitervereine für die Arbeiterschutzpostulate, die in der Encyclica rerum novarum Leo XIII. niedergelegt sind, nach Kräften eintreten." Wenn heute die Stellung der Katholiken im Arbeiterbunde eine schwierigere geworden ist, so kommt dies daher, daß „auch bei uns in der Schweiz die schärfere, abschließende und agressivere Tonart der Sozialdemokratie seit etwa zwei Jahren die Oberhand gewonnen hat" (Feigenwinter l. c.). Diese Tatsache hat auch die bedauerliche Wendung in der Frage der Neutralität der Gewerkschaften verschuldet, auf deren Durchführung man bei der derzeitigen Lage der Dinge so rasch nicht wird rechnen dürfen.[2] Dies wird aber die katholischen Vereine der Schweiz nicht hindern, auch im weiteren

[1] „Monatsschrift für christl. Sozialreform" 1903, Heft XI.

[2] Vgl. „Die Gewerkschaftsfrage in der Schweiz" in „Arbeiterwohl" 1904, Heft 7—9.

Rahmen neutraler Verbände, wie Arbeiterbund, Bauernbund, Gewerbeverein, Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz, ihre sozialen Ziele und Ideale zu verfechten. Wir glauben um so mehr auf dieses eigenartige Gepräge der sozialpolitischen Verhältnisse in der Schweiz hinweisen zu sollen, als sich damit vielleicht manche, für das Ausland weniger verständliche Erscheinungen in der katholisch-sozialen Bewegung dieses Landes leichter erklären.

Auf den „Piusverein" nun war das soziale Arbeiten des „Verbandes katholischer Männer- und Arbeitervereine" insofern nicht ohne wohltätigen Einfluß, als dadurch die Vereinstätigkeit allenthalben neue Impulse erhielt, und das vielfach eingeschlafene Interesse am katholischen Vereinsleben zu neuer Energie entfacht wurde. Der Piusverein konnte und wollte sich den sozialen Bestrebungen einer, gegenüber den Tagen seiner Gründung vielfach andersgearteten Zeitepoche nicht verschließen, und so kommt es, daß neben die religiös-caritativen Ziele mehr und mehr auch solche sozialen Charakters hinzutraten. Schon im Jahre 1877 war der zum größeren Teile aus Arbeitern, Dienstboten und Kleinbauern bestehende Piusverein dem Schweizerischen Arbeiterbunde beigetreten. Aber erst in seiner Generalversammlung vom 30. August 1899 in Einsiedeln wurde eine Erweiterung des Vereinsprogramms in der Richtung einer intensiveren Betätigung auf sozialpolitischem Gebiete beschlossen. An Stelle der bisherigen Bezeichnung „Piusverein" wurde der Name „Schweizerischer Katholikenverein" gewählt und als Vereinszwecke in § 1 der Statuten „die einträchtige und kräftige Betätigung der Schweizer Katholiken im religiösen, kirchlich-politischen und sozialen Leben in engeren und weiteren Kreisen" und in § 2 „das Zusammenwirken mit den übrigen katholischen Vereinen der Schweiz" in Aussicht genommen.

Die Folge dieser Entwickelung war nun die, daß die Vereinstätigkeit in beiden Verbänden sich nach und nach sehr ähnlich gestaltet hat. An zahlreichen Orten bestanden zwei katholische Vereine, ein Katholikenverein und ein katholischer Männer- und Arbeiterverein, die im wesentlichen dasselbe Bild des Vereinslebens boten und die sich zum Teil sogar aus den nämlichen Mitgliedern zusammensetzten. Aus diesen Verhältnissen heraus ist der Gedanke einer Fusion der beiden Verbände entstanden. Da und dort wurde in der katholischen Presse, namentlich im Anschlusse an den erhebenden Verlauf des Luzerner Katholikentages, eine solche Vereinigung befürwortet. Damit war der Stein ins Rollen geraten. In mehreren Vertrauensmännerversammlungen berieten die Führer der größeren katholischen Verbände über die Grundlagen der neuen Organisation und nachdem auch die Delegiertenversammlungen der Vereine zur Fusion prinzipiell ihre Zustimmung gegeben hatten, wurden am 22. November 1904 die Statuten des „Schweizerischen katholischen Volksvereins" definitiv in Kraft erklärt und bis zur endgültigen Durchführung der Neuorganisation ein interimistisches Komitee eingesetzt.

Der Fusionsplan wurde vielfach, namentlich auch in Kreisen des Auslandes, mißverstanden. So äußerte die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" (Nr. 32 Jahrg. 1904) die Befürchtung, daß durch die beabsichtigte Verschmelzung der Verbände eine wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen verunmöglicht werde. „Würde man in der Schweiz — so wurde betont — die Männer- und Arbeitervereine im allgemeinen Katholikenverein aufgehen lassen, so würde die katholische Arbeiterbewegung dadurch sehr gelähmt werden. Ein Verein, welcher alle Stände umfaßt, kann eben nur die gemeinsamen Interessen seiner, den verschiedensten Berufen angehörigen Mitglieder vertreten, sich aber nicht den besonderen Interessen derselben nachdrücklich widmen." Diese Besorgnis ist unbegründet. Der „Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine" hat sich von jeher aus allen Ständen zusammengesetzt, und es wurden in seinem Rahmen weder reine

Arbeitervereine gegründet, noch auch die Arbeitgeber prinzipiell von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Sektionen der fusionierten Verbände werden auch als Glieder des Volksvereins ihren bisherigen Namen beibehalten und ihre sozialen Programmpunkte weiter verfolgen. Im übrigen hat der Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine in seinen Delegiertenversammlungen ausdrücklich zugestanden, daß die Gründung „reiner Arbeitervereine", namentlich in den Industriezentren, ein Gebot taktischer Klugheit ist, wenn auch anderseits davor gewarnt wurde, die Klassengegensätze durch Schaffung separatistischer Vereinigungen zu vertiefen. Speziell in bezug auf Fragen der Taktik gehen hier die Meinungen noch auseinander. Es sind denn auch in den letzten Jahren eine große Anzahl katholischer Arbeitervereine und Gewerkschaften ins Leben getreten, welche im Jahre 1903 zu einem „Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen" zusammengetreten sind. Der Volksverein wird auch diesen Vereinen, welche sich die Vertretung der Arbeiterinteressen zum speziellen Ziele gesetzt haben, seine Förderung angedeihen lassen und mit denselben in steter Fühlung bleiben. Er wird dem „Schweizerischen Arbeiterbunde" und der „Schweizerischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" als Mitglied beitreten und damit den Arbeitervereinen in der Verfechtung ihrer Standesinteressen eine schätzenswerte Stütze bieten.

Der Volksverein baut sich auf der Grundlage der Kantonalverbände auf, die sich aus den sämtlichen Ortsvereinen eines Kantons zusammensetzen. Auf dieser Basis der Kantonalverbände wird die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, sowie die Schaffung der kantonalen Partei-Organisationen am ehesten ermöglicht. Es wird die Aufgabe der kantonalen Komitees sein, dafür zu sorgen, daß in jeder katholischen Pfarrei oder doch in jeder geographisch zusammenhängenden Gruppe von Pfarreien ein Ortsverein ins Leben gerufen wird. In den Kantonalstatuten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ortsvereine auch ihre individuellen Ziele verfolgen können. Die sämtlichen, in Kantonalverbände zu organisierenden, selbständigen Ortsvereine bilden zusammen „den Schweizer. kath. Volksverein",[1]) an dessen Spitze als Organe des Gesamtverbandes das Zentralkomitee und der leitende Ausschuß stehen. Diese Organe werden in ihrer Tätigkeit durch mehrere besoldete Vereinssekretäre unterstützt. Wohl bewußt, daß die Presse eine wichtige Waffe bildet im Kampfe für die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, gibt der Volksverein drei Zeitschriften heraus („Der Schweizer Katholik", „La Revue populaire" und die „Annali della Società dei cattolici svizzeri"). Außerdem dient den Bestrebungen des Vereins die von Frhrn. K. von Vogelsang begründete und nunmehr von Prof Dr. J. Beck redigierte „Monatsschrift für christliche Sozialreform".

Als Vereinszwecke sind in § 1 der Volksvereinsstatuten genannt:

1. Die Erhaltung und Förderung des katholischen Glaubens und Lebens, kräftiger Schutz von Recht und Freiheit der Kirche und die dieser religiösen Ueberzeugung entsprechende, grundsätzliche Stellungnahme des katholischen Bürgers im öffentlichen Leben,

[1]) Es darf wohl hier darauf hingewiesen werden, daß sich diese Organisation von der des „Volksvereins für das katholische Deutschland", der ein einziger großer Verein von 450000 Einzelmitgliedern unter einem einzigen Vorstande, in dessen Auftrag die vom Vorstande berufenen Geschäftsführer für einzelne Bezirke und Orte tätig sind, wesentlich unterscheidet. In Deutschland ist der Volksverein ein neuer Verein neben allen anderen bestehenden, der jedes einzelne seiner Mitglieder durch Einwirkung auf seine Ueberzeugung gewonnen hat und durch diese Mitglieder in den Standes- und Berufsvereinen, denen sie angehören, wirkt; die schweizerische Organisation dagegen ist wesentlich nur eine Zentralisation bestehender Vereine durch deren Vorstände.

welche Ziele zu erreichen gesucht werden durch Veranstaltung lokaler, kantonaler und schweizerischer Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen über religiöse, politische, soziale, gemeinnützige und allgemein bildende Themata, Unterstützung der Bestrebungen für Sonntagsheiligung, Veranstaltung kirchlicher Jahresfeiern, Veranstaltung und Unterstützung von Volkswallfahrten, durch die Tätigkeit der Sektion des Zentralkomitees für inländische Mission, welcher die Förderung und Verwaltung des Werkes der inländischen Mission obliegt u. s. f.

2. Die Förderung einer gesunden Volkswirtschaft und die soziale Hebung des arbeitenden Volkes (Tätigkeit der sozialen Sektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der auf sozialem Gebiete tätigen interkantonalen katholischen Verbände und Institutionen, sowie mit dem Vereine angehörenden Vertrauensmännern aus dem „Arbeiterbund", dem „Bauernbund" und dem „schweizerischen Gewerbeverein", allen volkswirtschaftlichen Fragen ihr reges Interesse widmet, für den Schutz der Arbeiter und Förderung ihrer beruflichen Interessen eintritt, den Verband der katholischen Krankenkassen nach Kräften fördert, die vom Vereine gegründeten und geführten Stellenvermittelungsbureaus überwacht, die weitere Ausbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften, Darlehenskassen ꝛc. sich zum Ziele setzt, den vom Zentralverband gegründeten Sparverein möglichst über alle Sektionen auszudehnen sucht, den gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachvereinen, dem Lehrlingswesen, dem Sterbe-, Invaliditäts- und Alterskassenwesen ꝛc. ihre Aufmerksamkeit schenkt und die Gründung von katholischen Vereinshäusern fördert).

3. Die eifrige Pflege christlicher Liebeswerke, die Gründung, Fortentwickelung und Förderung von Wohltätigkeitsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen (Tätigkeit der Caritas-Sektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der übrigen katholischen caritativen Zentralorganisationen in katholischem Sinne geleitete, wohltätige Anstalten und Institute gründet, fortentwickelt und fördert [wie Waisenanstalten, Rettungsanstalten für verwahrloste Knaben und Mädchen, Altersasyle, Trinkerheilanstalten], um die Entwicklung und das Gedeihen der Mädchenschutz-, Jungfrauen- und Dienstbotenvereine, Mädchenheime ꝛc. sich annimmt, Krankenpflegerinnenkurse veranstaltet, und die verschiedenen Patronate für schwach begabte und verwahrloste Kinder, Taubstumme, arme Studenten ꝛc. leitet und fördert).

4. Die Förderung des Schul- und Unterrichtswesens (Tätigkeit der Erziehungs- und Unterrichtssektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der diesem Gebiete sich widmenden katholischen interkantonalen Verbände die Hebung des Schul- und Unterrichtswesens sowie der christlichen Familienerziehung sich zum Ziel setzt, den Verein katholischer Lehrerinnen, katholische Lehrerseminarien und das Apostolat der christlichen Erziehung unterstützt, auf die Weiterentwickelung der christlichen Müttervereine Bedacht nimmt und den einzelnen Vereinssektionen bei Gründung gewerblicher und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen an die Hand geht).

5. Die Unterstützung der katholischen Presse und Literatur, die Pflege wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens, und die Anbahnung und Pflege veredelnder und bildender Volksunterhaltung (Tätigkeit der wissenschaftlichen Sektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Leben sich widmenden schweizerischen katholischen Vereine bedeutende literarische Publikationen unterstützt, Volksgesang Volksschauspiel und ähnliche veredelnde Volksunterhaltung fördert, die Vermehrung und Oeffnung der bestehenden Stipendienfonde für katholische Studierende anstrebt ꝛc.; Tätigkeit der Preß-Sektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen des Apologetischen Instituts und der interkantonalen katholischen Preß- und Büchervereine die katholische Tagespresse unterstützt, den Vereinsorganen ihre besondere Obsorge widmet, die Herausgabe volkstümlicher apologetischer Schriften und Broschüren veranlaßt, die Verbreitung guter Lektüre und die Errichtung von Volksbibliotheken in den einzelnen Ortsvereinen fördert, die Gründung eines Unterstützungsfondes für die Witwen und Waisen katholischer Journalisten anstrebt ꝛc.).

Eine solche Teilung des Arbeitsgebietes in Sektionen wurde angesichts des ausgedehnten Tätigkeitsfeldes als durchaus notwendig erachtet. Jedes Jahr findet eine Delegiertenversammlung und jedes dritte Jahr eine Generalversammlung des Volksvereins statt. Wenn irgend die Zeitverhältnisse es erlauben, soll diese letztere in Verbindung mit den übrigen Verbänden zu einem schweizerischen Katholikentage ausgestaltet werden.

Wie bereits einleitend erwähnt, besteht die Absicht, nach und nach auch den Anschluß aller übrigen interkantonalen, katholischen Verbände und Institutionen herbeizuführen. Dieselben haben auf Grundlage besonderer Vereinbarungen einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Zentralkasse zu entrichten und werden dafür durch die Gesamtorganisation in ihren Zielen unterstützt und gefördert. Es werden diese Verbände und Institutionen durch die Angliederung in keiner Weise in der Verfolgung ihrer individuellen Bestrebungen gehemmt, während anderseits dadurch namentlich die Verhütung divergierender Tendenzen ermöglicht wird.

So soll im Volksverein ein Sammelpunkt geschaffen werden für das gesamte religiös-politische, soziale und caritative, wie wissenschaftliche Leben der katholischen Schweiz.

Dr. A. Hättenschwiller.

Die Arbeiterbewegung in Ungarn. Die noch so junge ungarische Arbeiterbewegung hat in letzter Zeit Fortschritte zu verzeichnen. Alle drei Gruppen, die katholischen Arbeiter, die sozialistischen Industrieorbeiter, sowie die sozialistisch-kommunistischen Landarbeiter haben rührig gearbeitet und entsprechende Erfolge erzielt, wobei man freilich die ungarischen Verhältnisse mit in Rechnung ziehen muß.

Katholische Arbeitervereine wurden im Winter in vier Städten neu gegründet. In den schon bestehenden Vereinen wurde an dem inneren Ausbau weiter gearbeitet. In den meisten Vereinen wurden Unterrichtskurse abgehalten, die für jetzt hauptsächlich die allgemeinen Fragen der Sozialreform behandelten, um so Grund zu legen für die Behandlung spezieller Fragen und Bedürfnisse. Ein besonderes Gewicht legte man der Bildung von Fachabteilungen bei, die als Vorstufe und Vorschule zu selbständigen christlichen Gewerkschaften gelten; dementsprechend können Arbeiter Mitglieder der Fachabteilung ihres Berufes oder ihrer Berufsgruppe werden, auch wenn sie nicht dem Arbeitervereine selbst sich anschließen wollen. In der Presse wurden schon Stimmen laut zugunsten zentraler christlicher Gewerkschaften. Doch scheint dafür der günstige, dauernden Erfolg versprechende Augenblick noch nicht gekommen zu sein.

Der „Igaz Szó", das Organ des Gesamtverbandes der katholischen Arbeitervereine, erscheint nunmehr allwöchentlich. Außer Artikeln und Nachrichten, die besonders die Arbeiter als solche betreffen, bringt er auch Allgemein-Politisches und trägt so den Charakter etwa des Münchener „Arbeiter", mehr als der „Westdeutschen Arbeiterzeitung", wenn er auch noch nicht die Reichhaltigkeit und Bedeutung seiner deutschen Kollegen erreicht hat.

Ein ständiges Thema sowohl der katholischen Arbeiterpresse als auch der Vereinsverhandlungen bildet die Agitation für die Restituierung der Sonntagsruhe. Dieselbe wurde zwar im Jahre 1891 durch ein Gesetz eingeführt, aber allmählich wurden daran, im Interesse des Kapitalismus, soviel Abstriche und Abschwächungen vorgenommen, daß kaum mehr etwas von einer gesetzlichen Sonntagsruhe übrig blieb.

Die Wahlen vom 26. Januar brachten den katholischen Arbeitern eine große Freude und Ermunterung zum Ausharren und Weiterarbeiten; es kamen nämlich durch die Wahlen vom Verbande der katholischen Arbeitervereine in den Reichsrat der Vorsitzende Dr. Gießwein, der Vizepräsident und zwei Vorstandsmitglieder.

Die industrielle Sozialdemokratie machte, was Zahlen anbetrifft, große Fortschritte, denen aber die innere Entwickelung nicht entspricht. Sie traten besonders hervor bei dem III. Gewerkschaftskongreß, der an den beiden Weihnachtstagen in aller Stille abgehalten wurde.

Digitized by Google

Nach dem Berichte, der dem Kongresse vorgelegt wurde, hatten die sozialistischen Gewerkschaften im ersten Halbjahr 1904 einen Mitgliederzuwachs von etwa 11000, so daß die Gesamtzahl der in ihnen organisierten Arbeiter 52410 betrug. Bemerkenswert ist, daß die größere Hälfte davon (27071) in der Hauptstadt Budapest wohnt. Das bedeutet, daß in Budapest 29,39% aller Arbeiter sozialdemokratischen Organisationen angehören, wogegen dieselben im Lande nur 7,78% der Arbeiterschaft umfassen.

Der Gewerkschaftszentrale wurden 325 Streiks gemeldet, an denen 31472 Arbeiter teilnahmen. 47% der Streiks sollen voller, 34% teilweisen Erfolg gehabt haben. Die Löhne stiegen im Durchschnitt um 10 bis 15%, die Arbeitszeit wurde um ½ bis 1 Stunde verkürzt.

Die sozialistische Presse weist entsprechende Zahlen auf. Das politische Parteiorgan hat eine Auflage von 30000 Exemplaren. Die Fachblätter der Bauarbeiter und Metallarbeiter erscheinen in je 12000 Exemplaren, die der Leder- und Holzarbeiter und der Schneider in je 3000. Die Mehrzahl der Blätter erscheint außer in ungarischer in noch einer anderen Sprache.

Bei den Wahlen war die Sozialdemokratie sehr rührig, aber erfolglos. In 101 Wahlkreisen sollten eigene Kandidaten aufgestellt werden, was aber nur in 20 gelang, und zwar häufig nur durch Mithülfe anderer Parteien. Ein Kandidat muß nämlich, um als solcher zu gelten, von mindestens zehn Wahlberechtigten präsentiert werden. So kam es vor, daß ein Kandidat, der von zehn Wahlberechtigten präsentiert war, bei den Wahlen selbst nur zwei oder drei Stimmen auf sich vereinigte. Die meisten Stimmen erhielt der sozialdemokratische Kandidat von Fünfkirchen: 89. Nunmehr glauben die Führer das allgemeine Wahlrecht und damit bei den nächsten Wahlen bessere Erfolge erzwingen zu können, indem sie sich bemühen, einen Generalstreik zu inszenieren.

Mehr Erfolg hatte die andere Gruppe des Sozialismus, die der Landarbeiter. Trotz ihrer geringeren Zahlenstärke brachten sie zwei ihrer Kandidaten in den Reichsrat, die ersten sozialdemokratischen Abgeordneten in Ungarn. Bezeichnend ist, daß beide Wahlkreise vertreten, in denen der Großgrundbesitz am meisten überwiegt, so daß die Bevölkerung fast nur aus unselbständigen Feldarbeitern zusammengesetzt ist. In dem einen der Wahlkreise besteht die Bevölkerung aus etwa 33000 Katholiken und nur 3000 Andersgläubigen, und der parlamentarische Vertreter derselben ist Jude und Sozialist. Der andere gewählte Sozialdemokrat ist selbst Großgrundbesitzer von etwa 1000 Morgen; selbst mit der von seinen Wählern geforderten Aufteilung des Bodens den Anfang zu machen, daran denkt er natürlich nicht; er denkt nicht einmal daran, seinen Besitz etwa an Genossenschaften von Arbeitern zu verpachten, oder Kollektivverträge mit ihnen abzuschließen.

Gabriel Pados.

Personalien.

Adolf Wagner, „unter den zeitgenössischen Nationalökonomen unbestritten der hervorragendste Theoretiker", beging am 25. März seinen 70. Geburtstag. Mit seinen zahlreichen Schülern, Fachgenossen und Freunden vereinigen wir uns zu den wärmsten Glückwünschen für den allverehrten Lehrer, Schriftsteller und Politiker, der unseren eigenen Bestrebungen so nahe steht.

Adolf Heinrich Gotthilf Wagner wurde am 25. März 1835 zu Erlangen als Sohn des Physiologen Rudolf Wagner, des Bekämpfers des krassen naturwissenschaftlichen Materialismus, geboren. Er studierte Rechts- und Staatswissenschaften als Schüler namentlich von G. Hanssen, K. H. Rau und R. v. Mohl, promovierte 1857 zum Doktor der Philosophie, wurde 1858 als Professor

an die neu begründete Handelsakademie nach Wien berufen, siedelte 1863 an eine ähnliche Anstalt nach Hamburg über und nahm 1864 einen Ruf als Professor der Statistik ꝛc. an die Universität Dorpat an, kehrte aber schon 1868 nach Deutschland zurück; 1868—1870 war er Professor in Freiburg, seither in Berlin.

Wagner hat sich nie mit der akademischen Lehrtätigkeit begnügt; wie er schon 1855 in der Hannoverschen Zeitung 7 Aufsätze über das Hannoversche Eisenbahnwesen veröffentlichte, worin er sich für die Verstaatlichung aussprach, und in seiner Doktordissertation (Beiträge zur Lehre von den Banken) praktische Fragen der Staatspolitik anschnitt, so ist er nun fünf Jahrzehnte als Gelehrter in engster Fühlung mit der Zeitbewegung, insbesondere in sozialen und finanzwirtschaftlichen Fragen gestanden. Er gehörte zu den Begründern des Vereins für Sozialpolitik, trat seit 1880 eifrig in die praktische Agitation für Sozialreform, Finanz- und Steuerpolitik in Bismarckschem Sinne ein, wurde 1881 Mitglied der von Stöcker begründeten christlich-sozialen Partei, war von 1882—1885 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, und wenn er sich auch bei seiner ausgesprocheneren staatssozialistischen Richtung seit 1877 von dem Verein für Sozialpolitik mehr trennte, 1896 das Amt eines zweiten Präsidenten der Stöckerschen Partei niederlegte und schon seit 1885 mehr und mehr von der Politik sich zurückzog, so hat er doch an den evangelisch-sozialen Bestredungen, insbesondere in Verbindung mit dem evangelisch-sozialen Kongreß, dessen erster Präsident und späterer Ehrenpräsident er wurde, dauernd Anteil genommen, und konnte auch nie umhin, in der Tagespresse, in Zeitschriften und Vorträgen z. B. bei Gründung des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter, bei Flottenvorlagen, neuen Steuerprojekten, der letzten Zollgesetzgebung, dem letzten Bergarbeiterstreik und ähnlichen bedeutsamen Anlässen seine wissenschaftliche Autorität und sein warmherziges Wort für seine sozialen und politischen Ideale öffentlich einzusetzen. Allein die Aufzählung der Titel der in Buchform erschienenen Schriften des unermüdlichen Mannes und seiner größeren Beiträge in Sammelwerken und Zeitschriften füllt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 8 enggedruckte Spalten. „Seine Vorträge wie seine Schriften befriedigen vielleicht weniger die Neugierde, um so mehr aber den Geist; seine Werke sind wissenschaftliche Leistungen ersten Ranges, die in der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft auf lange Zeit ihren Ehrenplatz bewahren werden. Es ist mir geradezu ein Herzensbedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Wagner, auch vor der Oeffentlichkeit zu danken für das aufrichtige Wohlwollen, mit welchem er jederzeit den katholischen Geistlichen begegnete, welche das Glück hatten, zu seinen Schülern zu gehören.“ Dieser Anerkennung und diesem Dank, den der Jesuit Heinrich Pesch im Vorwort des eben erschienenen ersten Bandes seines Lehrbuchs der Nationalökonomie dem Jubilar ausspricht, schließen sich Tausende von Schülern aller Berufsstände, Bekenntnisse und Parteirichtungen von ihrem Standtpunkte aus gewiß von Herzen gerne an; denn sie alle können das nämliche von sich sagen. Dr. W. Hohn.

Literatur.

Müller, Dr. Otto: Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter- und Textilarbeiter-Organisationen. (Volkswirtsch. Abhandlungen der badischen Hochschulen, VIII. Band, I. Ergänzungsband.) XIII, 256 S. Karlsruhe 1905, Braunsche Hofbuchdruckerei. M. 3,—.

Digitized by Google

Eine wissenschaftliche Untersuchung über die christlichen Gewerkschaften Deutschlands wird angesichts der Entwicklung, welche die deutsche gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in den letzten Jahren aufzuweisen hat, allgemein begrüßt werden, um so mehr, als die chr. G. an dem unverkennbaren Aufschwung dieser Bewegung einen ganz hervorragenden Anteil haben, was, von allem anderen abgesehen, noch der kürzlich beendete große Streik der Ruhrbergleute eklatant dargetan hat. Wenngleich sie aber erst wenige Jahre bestehen, so könnte man bezüglich ihrer doch mit Schiller sagen: Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte. Es ist deshalb besonders dankenswert, daß diese erste Darstellung der christlichen Gewerkschaftsbewegung von einem Manne geschrieben wurde, der letztere nicht nur als Zeitgenosse miterlebt hat, sondern der auch in seiner Stellung als Generalsekretär der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln über den Verlauf dieser Bewegung sich genauer orientieren mußte und einer ständigen indirekten Fühlung mit derselben nie entbehrt hat. Daß der Verfasser dadurch nicht behindert worden ist, sich größter Objektivität zu befleißigen, wird jeder unbefangene Leser des Buches zugestehen.

In der Einleitung (S. 1—24) behandelt der Verfasser die Entstehungsgründe für die christliche Gewerkschaftsbewegung. Abgesehen von den durch die wirtschaftliche und rechtliche Lage der industriellen Lohnarbeiter gegebenen Gründen wird die Entstehung einerseits erklärt aus der teils antireligiösen, teils parteipolitischen Tendenz der ersten zu Ende der sechziger Jahre ins Leben gerufenen deutschen Gewerkschaften, anderseits aus den Bestrebungen und der Tätigkeit der christlich-sozialen Bewegung der siebziger und achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts. Die Betonung der christlich-sozialen Bewegung als des Untergrundes der christlichen Gewerkschaftsbewegung wird manchen, der die letztere miterlebt und beobachtet hat, überraschen. Man hat in der Tat bisher zu ausschließlich das negative Moment des Mangels an Achtung vor der religiösen und parteipolitischen Ueberzeugung der einzelnen Arbeiter, dessen sich die bestehenden Gewerkschaften schuldig machten, betont, um die Gründung der christlichen zu erklären. Dem gegenüber wird mit Recht hervorgehoben, daß die der christlich-sozialen Bewegung zugrunde liegenden Ideen für die Entstehung und Tätigkeit der chr. G. positiv den Boden bereitet haben. Deshalb ist die letztere Bewegung noch keine Fortsetzung der ersteren oder aus dieser hervorgegangen, wohl aber haben sehr viele Männer, die bei der Entstehung der chr. G. mitgewirkt oder diese später gefördert haben, ihre Tätigkeit entfaltet auf Grund der Gesinnungen und Tendenzen, die sie als Anhänger der christlich-sozialen Bewegung in sich entwickelt hatten. Die zutreffenden Einzelheiten, die M. anführt, ließen sich noch beträchtlich vermehren. So waren die ersten chr. G. im Ruhrgebiet Arbeiter, die in der christlich-sozialen Bewegung groß geworden waren; die christlich-sozialen Arbeitervereine des Ruhrgebietes errichteten neben den katholischen und evangelischen Knappenvereinen die ersten Zahlstellen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter; die Einführung des genannten Gewerkvereins vollzog sich in engem Anschluß an diese Vereine, so daß an einem und demselben Orte entsprechend der Anzahl der vorhandenen Vereine obiger Richtung meist mehrere Zahlstellen geschaffen wurden, von denen die eine oft kaum einen Steinwurf von der anderen entfernt lag; jeder soziale Arbeiter- und Knappenverein schuf eine solche in seinem Vereinslokal und Vertrauensmänner der betreffenden Vereine wurden Listenführer dieser Zahlstellen, eine Einrichtung, die erst nach 3—4jährigem Bestehen des Gewerkvereins zugunsten einer einheitlichen Organisation abgeändert wurde. Auch manche Präsides der Arbeitervereine sahen in dem Eintreten für die chr. G. eine Tätigkeit, die ganz und gar in der

Richtung des bisher von ihnen vertretenen christlich-sozialen Programms lag. Dem christlichen Sozialismus auf seiten des evangelischen Volksteiles legt aber M. zu wenig Bedeutung bei, wenn er (S. 10) schreibt: „ . . . auf ihre Kreise (der kath. Sozialpolitiker) beschränkte sich die christlich-soziale Bewegung fast ausschließlich . . .“ Der Satz ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend, er könnte auch hinsichtlich der christlichen Gewerkschaftsbewegung leicht falsche Auffassungen herbeiführen. Soweit evangelischerseits die chr. G.-bewegung von Anfang an begrüßt und gefördert wurde, war dies das Werk der Christlich-Sozialen auf evangelischer Seite. Im Siegerland haben diese den wesentlichsten Anteil an dem Entstehen des Gewerkvereins der Berg-, Eisen- und Metallarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Bonn gehabt. (Protokoll des Crefelder Kongresses der chr. G. S. 6.) Auf einer Massenversammlung der Siegerländer Arbeiter trat der Abg. Stöcker für den genannten Verband ein, und bis heute ist Stöcker ein eifriger Befürworter der chr. G. und sind gerade die Anhänger der Partei Stöckers unter den Arbeitern diejenigen, welche den Anteil an evangelischen Arbeitern in den chr. G. zumeist stellen. Dabei ist sehr wohl zu bedenken, daß nicht die Anzahl der beteiligten Evangelischen allein den Ausschlag gibt, sondern daß die Tatsache ihrer Teilnahme von größter Bedeutung war für die Entwicklung und Beibehaltung des gewerkschaftlichen Charakters auf seiten der chr. G. wie auch für deren Beurteilung in der Oeffentlichkeit.

Mißverständlich ist der Satz, mit welchem M. des Verbandes „Arbeiterwohl“ gedenkt. Als Zeitschrift des Verbandes muß die Soziale Kultur hierauf wohl etwas näher eingehen. Es heißt mit Bezug auf den Verband S. 12:

„Den Charakter einer bevormundenden Fürsorge nahm auch die christl. Sozialpolitik in jenen Jahren (während der Geltung des Sozialistengesetzes) an. Sie bewegte sich ganz und gar auf dem Boden einer Wohltätigkeit, die ein selbständiges Mitwirken des Arbeiters nicht will, sondern nur die Dankbarkeit, die man für empfangene Gunsterweisungen schuldet. Die Gründung des Verbandes »Arbeiterwohl« von seiten kath. Industrieller und Arbeiterfreunde (i. J. 1880) ist der äußere Ausdruck dieser Politik.“

Wir sehen davon ab, daß der Verband Arbeiterwohl im Rahmen der anderen Darlegungen des einleitenden Teiles wohl eine ausführlichere Würdigung verdient hätte, als sie ihm hier zuteil wird. Für die Gründung von katholischen Arbeitervereinen, die M. mit Recht wiederholt als eine Erziehungsschule für christl. Gewerkschaftler kennzeichnet, hat gerade Arbeiterwohl mit allem Nachdruck und mit durchschlagendem Erfolge gewirkt. Auch an der Gewinnung der öffentlichen Meinung für die Ideen der Kaiserlichen Februarerlasse von 1890, denen M. zutreffend eine große Bedeutung für einen gewissen Umschwung in der öffentlichen Beurteilung der modernen Arbeiterbewegung beimißt, war Arbeiterwohl nichts weniger als unbeteiligt. Dem Abdruck der genannten Erlasse fügt die Zeitschrift „Arbeiterwohl“ hinzu: „Gott Dank! Das erlösende Wort ist gesprochen. Was wir seit Jahren und Jahrzehnten erstrebt und gefordert, es soll endlich Verwirklichung finden. . . . Für die Leser von Arbeiterwohl sind die Fragen (mit welchen sich die Erlasse und ihre Ausführung befaßten) nicht neu, und werden wir in Zukunft gewiß erst recht allen gesetzgeberischen Vorlagen volle Teilnahme und Würdigung entgegenbringen“ (Arbeiterwohl 1890, 23). Das Wenige, was über die christliche Sozialpolitik der achtziger Jahre und den Verband Arbeiterwohl gesagt ist, führt den Leser vielleicht zu einer ungerechten Beurteilung beider, die der Verfasser unseres Buches sicher nicht gewollt hat. Ihm haben bei der Niederschrift obiger Zeilen vielleicht einzelne Erfahrungen, die er auch in Kreisen katholischer Fabrikanten in den neunziger Jahren gemacht hat, vorgeschwebt, und aus diesen scheint er sich ein Urteil über die Bestrebungen von Arbeiterwohl in den achtziger Jahren gebildet zu haben. Der Verband bezweckte Wohlfahrtspflege, nicht

„Wohltätigkeit"; er begründete die soziale Betätigung der Fabrikanten und Arbeiterfreunde von jeher als „Pflicht gegen die Arbeiter" (Arbeiterwohl, I. Jahrg. 1881, 12) nicht als „Gunsterweisung", er betonte immer und immer wieder: „Was für die Arbeiter geschieht, soll auch durch dieselben geschehen". In dem Arbeiterausschuß erblickte Arbeiterwohl stets die erste und notwendigste Wohlfahrtseinrichtung und zwar in einem aus geheimer Wahl hervorgegangenen Arbeiterausschuß, dem je nach den Umständen auch Arbeiterinnen angehören sollten. „Oktroyierte Vorschriften, auch zum Schutze der Arbeiter, werden von diesen nie mit Entgegenkommen aufgenommen und befolgt werden"; darum muß die Fabrikordnung unter bestimmender Mitwirkung der Arbeiter zustande kommen, damit auch in der Fabrik eine „konstitutionelle Verfassung" herrsche. Das war die Parole von Arbeiterwohl schon von Anbeginn seiner Tätigkeit an (Arbeiterwohl 1881, 85—98). Wir finden das damalige Programm von Arbeiterwohl recht markant gezeichnet in folgenden Ausführungen seines Generalsekretärs zu einem Aufsatz von Dr. Schulze-Gaevernitz über „Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England" (Schmollers Jahrbuch, 1889):

„Arbeitgeber und Arbeiter stehen sich nicht (bloß) gegenüber wie Käufer und Verkäufer; der Arbeitgeber schuldet den Arbeitern mehr als den »marktgängigen Preis« und umgekehrt. Persönliche, menschliche Beziehungen sollen beide verbinden — so entspricht es dem natürlichen Gefühl, so ist es christliche Pflicht. »Gerechtigkeit« und »Liebe« schließen sich nicht aus. Wahlwollen und Treue sind Tugenden, die man nicht aus der Gesellschaft verbannen sollte. Man soll nicht bei der Bekämpfung des einseitig patriarchalischen Standpunktes nun in allen Wohlfahrtseinrichtungen bewußte oder unbewußte Attentate auf die Freiheit und selbständige Bewegung der Arbeiter wittern, die besten Absichten mißdeuten und dem Arbeitgeber jedes wahre ideale Streben verleiden — um so weniger, als wir die englischen Arbeiterorganisationen noch nicht haben. Wir meinen, die ehrliche Anerkennung der vollen Gleichberechtigung der Arbeiter bei Schließung des Arbeitsvertrages und das Gefühl der Pflicht und der Verantwortung des durch Intelligenz, gesellschaftliche Stellung und Einfluß höher stehenden Arbeitgebers schließt sich nicht aus. In der Verbindung des »patriarchalisch«-deutschen und des »demokratisch«-englischen Standpunktes liegt die Lösung" (Arbeiterwohl 1890, 147).

Die Tätigkeit des Verbandes Arbeiterwohl auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die schon im Jahre 1884 energisch eingesetzt hatte (vgl. S. K. 1905, 21 ff.), der also nicht erst „der völlige Umschwung in der staatlichen Sozialpolitik vollkommenere Wege anwies" (Müller, S. 14), erstreckte sich insbesondere auch auf eine stetige, eindrucksvolle Agitation zum Zwecke der Errichtung von Arbeitskammern, die den Gedanken „der Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber" eine praktische Gestalt verleihen sollten. Von einem Verbande von Industriellen kann man nicht verlangen, daß er Gewerkschaften gründet: — seine Aufgaben lagen eben auf anderen Gebieten. Das schloß aber nicht aus, daß insbesondere sein Generalsekretär Hitze von Anfang an z. B. die hohe Bedeutung der englischen Gewerkschaften voll würdigte und die Schaffung einer ähnlichen deutschen Gewerkschafts-Organisation mit aller Klarheit und Energie erstrebte. Schon in seinem Buche „Kapital und Arbeit", Paderborn 1880, S. 526 ff. führte er aus:

„Das Unglück des Arbeiters liegt in seiner Vereinzelung, in seiner Schutzlosigkeit gegenüber den anderen Ständen, speziell dem Kapital . . . Was der Einzelne nicht vermag, das vermag der Stand, deshalb ständische Organisation . . . Der Grundfehler in den kontinentalen Gewerkvereinen ist, daß sie mehr politische als ständische Schöpfungen sind . . . Die Gewerkvereine sollten sich nur mit Politik beschäftigen, soweit es sich um Standesinteressen als solche handelt, weiter nicht . . ."

Für die Berechtigung und Notwendigkeit der Gewerkvereine ist Hitze auch in Arbeiterwohl stets eingetreten und zwar schon zu einer Zeit, als die christliche

Gewerkschaftsbewegung noch gar nicht existierte oder höchstens in den Anfangsstadien ihrer Entwickelung stand. (Vgl. Arbeiterwohl 1890, 142—157; 1895, 141—154.) Die Weberbewegung der achtziger Jahre in der Krefelder Seidenindustrie, die äußerlich den Charakter einer Innungsorganisation trug, bei der es sich aber tatsächlich um Verwirklichung gewerkschaftlicher Bestrebungen, Aufstellung von Lohnlisten unter Mitwirkung der Weber, Errichtung von Schiedsgerichten u. s. f. gehandelt hat, fand an dem Generalsekretär des Verbandes Arbeiterwohl einen eifrigen Fürsprecher und Förderer. Daß Hitze dann in den neunziger Jahren als Ehrenrat des christlichen Gewerkvereins der Bergarbeiter und auch sonst in Versammlungen und Beratungen sich stets als wärmster Freund und Förderer der christlichen Gewerkschaften betätigt hat, ist bekannt.

Allerdings haben die führenden katholischen Männer im Lager der Christlich-Sozialen in den achtziger Jahren keine Propaganda für die Gründung und Ausbreitung rein gewerkschaftlicher Organisationen gemacht, wie das später etwa der Volksverein für das katholische Deutschland, an dessen Spitze dieselben Männer standen und noch stehen, getan hat. Ob diese Zurückhaltung richtig war, darüber kann man ja streiten, jedenfalls aber war sie nicht von dem Bestreben eingegeben, die Arbeiter in Unselbständigkeit zu erhalten. Auch das wird man zugeben müssen, daß die Mehrzahl der Industriellen, auch soweit sie Mitglieder von Arbeiterwohl waren, von einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter damals noch weniger wie heute erbaut waren, daß weiterhin diejenigen Kreise der katholischen Industriellen, welche eine Organisation der Arbeiter zum Zwecke der Mitbestimmung über den Arbeitsvertrag nicht ablehnten, doch große Bedenken dagegen hatten, ein Mitbestimmungsrecht dieser Organisation hinsichtlich der Löhne anzuerkennen; dies geschah aber in unserem Falle nicht aus Gründen der „Herrschaft im eigenen Hause", sondern vielmehr deshalb, weil man der Ansicht war, dazu bedürfe es auf seiten der Arbeiter eines genauen Einblicks in den kaufmännischen Betrieb des Geschäftes, der naturgemäß den Arbeitern abgehe. Zur gerechten Beurteilung dieser — sagen wir einmal — Zurückhaltung gegenüber der Frage der gewerkschaftlichen Arbeiter-Organisation in den leitenden katholischen Kreisen, die offenbar M. zum Niederschreiben obiger Zeilen Anlaß gegeben hat, wird man in Betracht ziehen müssen, daß damals die Arbeiter noch gar nicht geschult waren, daß sie äußerst wenig Selbständigkeitsgefühl besaßen, daß infolge des Kulturkampfes und des Mangels an Seelsorgekräften erst wenige Arbeitervereine bestanden, daß die vorhandenen Gewerkschaften in parteipolitischem Fahrwasser segelten und daß endlich die Frage nicht geklärt war, wie man eigentlich in Deutschland zu einer Gewerkschaftsbewegung nach Art des englischen Trades-Unionismus kommen könne. Aus diesen Gründen wurden auch die bei M. S. 17 ff. behandelten Fachabteilungen empfohlen; sie waren von vornherein als „Vorschule", als Provisorium gedacht, um vor allem einen festen Stamm und tüchtige Führer für die gewerkschaftliche Organisation zu bilden. (Vgl. Rhenanus, „Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen?" 11 f.)

Was die katholische Sozialpolitik anbelangt, so war schon seit dem Antrag Galen (1877) ihr ausgesprochenes Ziel: den Arbeitern nicht „Wohltaten", sondern gesetzliche Rechte zu sichern, in allen gesetzlichen Organisationen: Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbegerichten, Arbeiter-Schiedsgerichten, Arbeitskammern ꝛc. die Arbeiter in gleicher Weise wie die Arbeitgeber zu beteiligen. Der Verband Arbeiterwohl hat diese Bestrebungen stets wirksam unterstützt. Ebenso ist die Zentrumsfraktion stets mit allem Nachdruck für die volle Freiheit und die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften eingetreten, trotz aller sozialdemokratischen Ausnutzung derselben.

Digitized by Google

Dies zur Einleitung der Schrift, damit sich nicht durch die gedachten Bemerkungen derselben Mißverständnisse dauernd festsetzen.

In Kapitel I (S. 24—82) schildert M. die Entstehung und Anfangsstadien der ersten christlichen Gewerkvereine, insbesondere unter den Berg- und Textilarbeitern, auf die sich mit Recht die Einzeldarstellungen des Buches im allgemeinen beschränken. Gerade diese Organisationen sind in ihrer Entwickelung typisch gewesen, ihr Beispiel zog andere Gründungen nach sich. Die erste Periode ist gekennzeichnet als die Zeit lokaler Organisationen, den christlichen Gewerkschaften jener Epoche haften, abgesehen von ihrer jugendlichen Schwäche hinsichtlich der Mitgliederzahl, noch manche prinzipielle Fehler an, die sich aus den lokalen Verhältnissen und manchen von außen her ausgeübten Einflüssen erklären. Die ins einzelne gehende Schilderung der Gründungsperiode liefert recht interessante Details über die bei der Gründung zu überwindenden vielseitigen Schwierigkeiten, sie erbringt den deutlichen Nachweis, daß nur vereinzelt in den Anfangsstadien der Bewegung von untergeordneten Politikern der auf die Dauer vergebliche Versuch gemacht worden ist, die Bewegung zu parteipolitischen Zwecken auszunutzen (S. 58), daß im Gegenteil schon die einzelnen lokalen Gewerkvereine eine für ihre Jugend umfangreiche gewerkschaftliche Kleinarbeit geleistet haben. Unser Buch behandelt einzelne Gebiete dieser Tätigkeit, so das Knappschaftswesen bei den Bergleuten (S. 29), die Stellungnahme zum Zweistuhlsystem in der Aachener Tuchindustrie (S. 59 ff.), die Erstrebung von Lohnlisten in der Seidenindustrie (S. 69 ff.), die erste Errichtung von Konsumgenossenschaften von seiten der christlichen Gewerkschaften (S. 81) und anderes. Die Gesellen wurden den Handwebern der Krefelder Seidenindustrie nicht von der Firma zugeteilt (S. 62), sie wählten sich ihren Meister selbst. Die zweite Weber-Innungsbewegung in der niederrheinischen Seidenindustrie (S. 63) beginnt nicht in den siebziger, sondern in den achtziger Jahren zum Teil auf Grund des Innungsgesetzes von 1881. Dieselbe beschränkte sich nicht etwa nur auf Krefeld, sondern umfaßte den ganzen Industriebezirk. Dr. Müller mißt dieser Bewegung zu wenig Bedeutung bei. Der spätere niederrheinische Weberverband" hatte sehr enge Berührungspunkte mit dem früheren Weber-(Innungs-) Bund; die leitenden Personen waren zum Teil dieselben in beiden Organisationen.

Kapitel II (83—99) zeigt uns, wie nach und nach unter dem Druck der Verhältnisse bei den einzelnen Verbänden in verschiedener Form sich die Zentralisation der christlichen Gewerkschaften anbahnt; besonders berücksichtigt werden die Bergleute, die Textilarbeiter, Metallarbeiter, Maurer und Holzarbeiter (89—94). Wir erfahren dabei auch, mit welcher die Energie die Arbeiter selbst bald die anfänglich vereinzelt zutage getretenen Bestrebungen nach parteipolitischer Ausnutzung der Bewegung abschüttelten. Die wenigen Männer — es waren einige Zeitungsverleger und Redakteure —, die im Gegensatz zur übrigen Zentrumspartei sich mit solchen Nebenabsichten der Bewegung gewidmet hatten, wurden bald durchschaut und ausgeschaltet, so Immelen und Arens im Wurmrevier (S. 89).

Diese Zentralisation wurde bewirkt und gefördert durch die Kongresse und erhielt ihre Krönung in der Organisation einer obersten Instanz des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. (Kapitel III, 100 bis 142.) Der Verlauf und die Bedeutung der einzelnen Kongresse werden ausführlich geschildert (S. 102—136). Diese Schilderung ist zugleich eine Geschichte der fortschreitenden Klärung der Idee der christlichen Gewerkschaften und ihrer Prinzipien sowie des wachsenden Verständnisses für die gewerkschaftliche Kleinarbeit. Beide Ziele sind nicht weniger wie durch die Kongresse auch ver-

mittelst der Organisation und Tätigkeit des Gesamtverbandes, seines Ausschusses und seines Zentralorganes „der Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften" sowie endlich durch das vom Gesamtverband errichtete Generalsekretariat in Köln angestrebt und verwirklicht worden (S. 137—142).

Von den Zentralverbänden werden der Bergarbeiter- und der Textilarbeiterverband in ihrem Wirken bis zum Frankfurter Arbeiterkongreß (Okt. 1903) weiter verfolgt. (Kapitel IV, 143—178.) In diesem Kapitel interessieren uns besonders die gelegentlichen Erörterungen über das Verhältnis zu den sozialistischen Organisationen. Nichts beweist so eklatant wie das Verhalten des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes auf dem Züricher Kongreß, daß — die Existenzberechtigung der christlichen Gewerkschaften vorausgesetzt — die gegenseitige Bekämpfung der beiden Organisationen mehr auf die Unduldsamkeit der „freien" Gewerkschaften, als auf Mangel an Friedensliebe und Streben nach einheitlichem Zusammenarbeiten auf seiten der christlichen Gewerkschaften zu schieben ist. Ein klarer Beweis dafür ist auch der Brief Möllers, des derzeitigen 1. Vorsitzenden des alten Bergarbeiterverbandes, an den Redakteur Hué (dieser war nicht Vorsitzender des Verbandes, sondern Redakteur der Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung [S. 29]), des Inhaltes: Hué möge „die Führer (des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter) vor den Bauch treten und die Mitglieder streicheln". Diesen Brief hätte Dr. Müller bei dem Abschnitt „Verhältnis des Gewerkvereines zur sozialistischen Organisation" (S. 156—157) abdrucken können; nichts anderes kennzeichnet so treffend und authentisch die fragliche Situation. Auch die Angriffe des sozialdemokratischen Verbandes gegen den Ehrenrat des Gewerkvereins sind im Bergknappen wiederholt unter Angabe von Tatsachen-Material, das ein objektives Urteil sehr wohl ermöglicht, als falsch und frei erfunden widerlegt worden. Als „Todfeind der Bergleute" hatte Pf. Lic. Weber nicht den alten Verband, sondern die Sozialdemokratie bezeichnet (S. 156). Diese Richtigstellung der Huéschen Behauptung hat Pfarrer Weber selbst vorgenommen; Dr. Müller scheint dies übersehen zu haben. In der Geschichte des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter hätte der Piesberger Streik wohl mehr Berücksichtigung verdient. Er hat für den genannten Verein eine ähnliche Bedeutung gehabt, wie der Koesfelder Streik für den Textilarbeiterverband. Die Geschichte des letzteren gibt Dr. Müller besonders ausführlich; sie bietet in der Tat des Bemerkenswerten recht viel; insbesondere werden auch die Berichte über die internationale Vereinigung der christlichen Textilarbeiter (172 ff.) interessieren.

Der dritte Abschnitt von Kapitel IV gibt einen statistischen Ueberblick über Stand, Entwickelung und Leistungen der christlichen Gewerkschaften bis zum Jahre 1904.

Nachdem dann in Kapitel V (192—207) das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den nicht sozialistischen Arbeitervereinigungen mit wirtschaftlichen Zielen, insbesondere zu den konfessionellen katholischen und evangelischen Arbeitervereinen und umgekehrt dargelegt ist, wobei insbesondere auch die Bewegung für katholische Gewerkschaften kurz behandelt wird (199), würdigt das Kapitel VI die volkswirtschaftliche Bedeutung der christlichen Gewerkschaften. Die Schaffung von Sonderorganisationen der christlichen Arbeiter muß als berechtigt anerkannt werden (S. 238—243). Das hindert aber nicht, daß von Fall zu Fall da, wo es notwendig erscheint, die christlichen Gewerkschaften mit den anderen Organisationen einheitlich vorgehen; dadurch haben sie wiederholt bewiesen, daß es ihnen gleichwohl ernst ist mit einer einheitlichen Vertretung der Berufsinteressen. Die Ziele der christlichen Gewerkschaften, die zur Erreichung dieser Ziele angewandten Mittel und nicht zuletzt auch die Erfolge der christlichen Gewerkschaftsbewegung beweisen, daß die-

selbe alle Anforderungen erfüllt, die man an eine eigentliche Gewerkschaftsbewegung stellen kann (207—238).

Die christlichen Gewerkschaften — dieser Schluß ergibt sich aus den Untersuchungen — haben eine Zukunft. In Rheinland und Westfalen sind sie in manchen Orten und Bezirken wenn nicht allein maßgebend, so doch den gegnerischen Organisationen an Einfluß überlegen, ein Feld weiterer Entwickelung für die christlichen Gewerkschaften liegt noch in Süddeutschland ziemlich unangebaut vor, und wir fügen hinzu, auch im Osten können die christlichen Gewerkschaften noch viel Terrain gewinnen. Dr. Müller schloß seine Untersuchungen ab unter dem Eindruck der für die christliche Gewerkschaftsbewegung wenig günstigen Jahre 1901—03. Würden ihm damals die Resultate der Entwickelung von 1904 und insbesondere die Erfolge der Bewegung im Bergarbeiterstreik von 1905, der die Mitgliedschaft des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter fast verdoppelte, vorgelegen haben, er würde der Bewegung dann noch ein weit günstigeres Zeugnis haben ausstellen können.

Daß eine umfassende Arbeit über ein so weitverzweigtes Gebiet, wie das der christlichen Gewerkschaftsbewegung schon ist, nicht ohne Irrtümer in einigen Einzelheiten zum Abschluß gelangte, wird niemand übel nehmen und hat für die Gesamtbeurteilung kaum mehr auf sich, als die bei dem kleinen Druck etwas häufig übersehenen Druckfehler dem guten Eindruck der äußeren Ausstattung Eintrag tun. Das Buch ist eine überaus verdienstliche Arbeit, es ist ein grundlegendes, in den meisten Partien klassisches Werk über eine neue Erscheinung in der deutschen Gewerkschaftsgeschichte, die von Jahr zu Jahr mehr Beachtung verdient und sie auch findet, die den Kern einer sich erfreulich entwickelnden nationalen deutschen Arbeiterbewegung bildet. Unsere christlichen Gewerkschaften nicht bloß, auch die breite Öffentlichkeit werden dem Verfasser für sein mühevolles Werk noch nach Jahrzehnten Dank wissen. Müllers „Christliche Gewerkschaftsbewegung" gehört in alle Bibliotheken der christlichen Gewerkschaften selbst, der katholischen wie der evangelischen Arbeitervereine, und darf auch keinem sozialen Unterrichtskursus fehlen. H. Brauns.

Lehmkuhl, P. August, S. J.: Arbeitsvertrag und Streik. [Die soziale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". 2. Heft.] 4. verbesserte Auflage. 63 S. 8°. Freiburg i. Br. bei Herder, 1904. Pr. 60 Pfg.

In dieser schon in 4. Auflage vorliegenden Schrift geht der Verfasser von der Betrachtung des Arbeitsvertrages aus und erörtert zunächst die Frage, ob dieser zum Zweck der materiellen Besserstellung der Arbeiter oder vom Standpunkt des Naturrechts aus als „Gesellschaftsvertrag" gestaltet werden müsse. Er verneint, m. E. mit Recht, diese Fragen, ebenso diejenige, ob überhaupt eine solche Gestaltung durchführbar sei. Ein solches Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, die sog. Gewinnbeteiligung, beteiligt die Arbeiter zugleich an den Schwankungen der Konjunktur, die sie nicht tragen können, und erfordert eine schwer durchzuführende Kontrolle über die Rentabilität des Geschäftes. Weder ist Aussicht, daß die Unternehmer diese Form freiwillig in weiterem Umfang einführen, noch gibt ein zwingendes Bedürfnis dem Staat das Recht, sie allgemein anzuordnen. Eine andere Frage ist, ob Gesellschaftsverträge nur zwischen den Arbeitern (Produktivgenossenschaften) aussichtsreich sind.

Der Verfasser erörtert dann die Ansprüche, die der Arbeiter in bezug auf Arbeitsbedingungen und Lohn zu stellen hat und verlangt mit Recht, daß sowohl seine Menschenwürde und seine geistigen Bedürfnisse als auch seine und seiner Familie materielle Existenz gesichert sei. Gewiß ist ein solcher Zustand nicht nur wünschenswert, sondern auch ein Erfordernis der Gerechtigkeit. Jedoch glaube

ich im teilweisen Gegensatz zum Verfasser, daß die Ansprüche des Arbeiters bei Unzulänglichkeit des frei vereinbarten Lohnes nicht gegen den Arbeitgeber, sondern in der Regel bei der heutigen Lage der Dinge gegen die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft, wobei der Staat eine entscheidende Rolle spielen kann (Wirtschaftspolitik!), zu richten sind. Denn durch den freiwilligen Abschluß eines Arbeitsvertrages bei Kenntnis und verständiger Würdigung aller Umstände, auch wenn er ungenügenden Lohn gewährt, wird der Arbeiter nicht geschädigt, vielmehr steht er sich besser als bei sonstiger Verwertung seiner Arbeitskraft oder als selbständiger kleiner Unternehmer, weil er sonst jenen Arbeitsvertrag nicht abschließen würde. Deshalb kann auch das Verbot oder die Unverbindlichkeit solcher Verträge dem Arbeiter nicht helfen, sondern nur schaden. Wenn einzelne Arbeitergruppen einen dem volkswirtschaftlichen Werte ihrer Leistungen nicht entsprechenden Lohn erhalten, so wird dies in kürzerer oder längerer Zeit durch die dem Arbeiter garantierte Möglichkeit, sich dorthin zu wenden, wo seine Leistung am besten bezahlt wird, ausgeglichen. Ebenso drückt die Konkurrenz auf dem Warenmarkt zu hohe Gewinne der Unternehmer herab, wenn kein Monopol besteht. Gegen ein Monopol helfen aber Versuche der Arbeiter, den Lohn zu erhöhen, nur ausnahmsweise; seine Ungerechtigkeit richtet sich auch weniger gegen die Arbeiter, als gegen die Konsumenten.

Ist dem so, so wird eine Hauptursache zu geringen Lohnes vor allem auch in der mangelnden Ergiebigkeit der Arbeit in dem betreffenden Wirtschaftsgebiet zu suchen sein, ein Moment, das Lehmkuhl unberücksichtigt läßt. Diesem Uebelstand können nicht die Arbeitgeber als solche abhelfen, sondern Staat und Gesellschaft durch eine Wirtschaftspolitik, welche die Gesamtproduktion steigert und die Lage auf dem Arbeits- und Kapitalmarkt durch Beförderung der Kapitalbildung zugunsten der Arbeiter beeinflußt, nötigenfalls durch direkte Unterstützung Notleidender. Aus ersterer, vielfach unter sozialpolitisch Denkenden verbreiteten Annahme erklärt es sich zum Teil auch, warum der Gegensatz zwischen Arbeitern und Unternehmern desselben Betriebes oft eine solche Schärfe gewonnen hat und die Lohnkämpfe in der so große Opfer verlangenden Form des Streiks ausgefochten werden.

Der Verfasser sieht die Ursachen des Streiks sowohl in der Taktik des Sozialismus als im Druck des Kapitalismus. „Er ist ein Zeichen bestehenden Klassengegensatzes und eine Verschärfung desselben." Diese Feindschaft zwischen Kapital und Arbeit ist unnatürlich und verderblich, weil beide aufeinander angewiesen sind, wenn das Produkt zustande kommen soll. Die Vereinigung beider Faktoren der Produktion in derselben Person ist bei der heutigen Wirtschaftsweise nur mehr im geringen Maße möglich, dagegen sind „dem Kapital die Wege geebnet, um durch Vereinigung gar leicht seine Macht ins Ungeheuerliche zu steigern", und es besteht die Gefahr, daß es diese zur planmäßigen Entwertung der physischen Arbeitskraft mißbraucht. Wird kein anderes Mittel als der Streik gefunden, welcher die berechtigten Ansprüche der Arbeiter verwirklicht, wird kein moralisches Band um Arbeiter und Arbeitgeber geschlungen, dann treibt der immer sich verschärfende Gegensatz die menschliche Gesellschaft in einen andauernden Zustand inneren Krieges herein. Häufige und Massenstreiks zeigen, daß dieser Zustand bereits eingetreten ist. Er ist wie der eigentliche Krieg, in der Regel für Sieger und Besiegte ein Unglück. Der Verfasser zeigt an verschiedenen Daten, welche große Opfer von Millionen an Arbeitslohn gebracht wurden, ungerechnet der noch größeren Schädigung der Unternehmer und aller wirtschaftlich verbundenen Kreise und daß doch die Arbeiter nur in einem kleinen Teil (20—30 Prozent) besonders in der Lohnfrage vollen Erfolg und in fast der Hälfte der Fälle gar keinen Erfolg hatten. Oft ist es den Großbesitzern

sogar möglich, die Einbuße durch Steigerung der Warenpreise mehr als zu ersetzen. Arbeitgeber sind sogar bei Voraussicht eines Streiks in der Lage, auf Vorrat zu arbeiten, so durch Steigerung der Preise Gewinne zu machen und durch Zuzug fremder Arbeiter nach Erschöpfung der Streikenden die Löhne noch tiefer herabzudrücken, so daß es vorgekommen sein soll, daß sie sogar selbst Streiks angezettelt haben.

Ich möchte hinzufügen: Selbst wenn ein gut geleiteter Streik den Arbeitgebern eine momentane Lohnerhöhung abgenötigt hat, ist doch bei einer dauernden Besserung wohl zu erwägen, ob sie nicht auch nach dem natürlichen Verlauf ebenfalls, also ohne Streik eingetreten wäre.

Die Verminderung des Unternehmergewinnes verhindert nicht selten eine Ausdehnung der Produktion oder bewirkt sogar eine Einschränkung. Infolgedessen werden weniger Arbeiter beschäftigt, als sonst beschäftigt worden wären. Gleichzeitig wird der Andrang zu diesem Gewerbe verstärkt, was ebenfalls auf die Löhne drücken muß. Eine dauernde Steigerung der Löhne läßt sich also nur in einem ganzen Wirtschaftsgebiet durchführen, wo weder Zuwanderung niedrig getohnter Arbeiter noch Auswanderung des Kapitals nach deren Heimat zu befürchten ist. Eine solche allgemeine Lohnerhöhung würde aber eine allgemeine Erhöhung der Preise nach sich ziehen, und zwar, da sich alle Produktionskosten schließlich auf Arbeitslohn zurückführen lassen, im selben Verhältnis wie die Lohnerhöhung. Wenn nicht schon aus Mangel an Geld zur Bewältigung dieser Umsätze eine Stockung des Handels eintritt, sondern die erforderlichen Umlaufsmittel z. B. durch Kreditzahlungen, Wechsel usw. ersetzt werden, würden die Arbeiter also doch nichts von den höheren Löhnen gewinnen, weil sie alles im selben Verhältnis teurer bezahlen müssen. Auch das ist bei der volkswirtschaftlichen Würdigung des Streiks wohl zu berücksichtigen.

Anderseits bleibt der Streik ein Mittel, die persönliche Seite des Arbeitsverhältnisses zu verbessern und ist als solches nur durch potitischen Einfluß zu ersetzen. Nur bleibt zu erwägen, ob die Kosten solcher Verbesserung sich nicht ebenfalls entweder in den Löhnen oder den Preisen zum Schaden auch der Arbeiter äußern können.

Wie der Streik ist umgekehrt die gemeinsame Herabdrückung der Löhne durch bewußte Arbeitgeberverbände oder durch die Sitte, wie sie z. B. in der Landwirtschaft geschieht, zum Schaden auch der Arbeitgeber, weil sie Arbeitermangel hervorruft. Welche große Bedeutung nach dem Gesagten dem Arbeitsnachweis zukommt, will ich hier nur andeuten und nicht weiter ausführen.

Eine dauernde Lohnerhöhung ist jedenfalls dann möglich, wenn entweder eine Arbeitergruppe noch nicht den dem Arbeitsmarkt entsprechenden Lohn erhält, oder wenn durch die Steigerung der Lebenshaltung zugleich die Leistungsfähigkeit gesteigert wird. In letzterem Falle bleibt aber das Verhältnis des Lohnes zur Arbeitsleistung dasselbe, sodaß das Gesetz von Angebot und Nachfrage auch hier gilt.

Mit Recht verurteilt der Verfasser von der theoretisch rechtlichen Seite nicht *jeden* Streik, wiewohl er praktisch kaum je rätlich sein könne. Er beruft sich dabei auf die Enzyklika, von der er eine wörtliche Uebersetzung der betreffenden Stelle gibt, nach welcher „diesem so verbreiteten und schweren Uebel die öffentliche Autorität ein Heilmittel schaffen muß". Daraus kann aber „nicht gefolgert werden, daß Streiks unter keiner Bedingung und in keiner Form statthaft seien". Er trennt den Streik als solchen von den Ausschreitungen, die bei dieser Veranlassung vorkommen und für welche nur den Einzelnen die Verantwortung treffe und charakterisiert ihn juristisch richtig als eine Form der Selbsthülfe, eventuell einer solchen, welche zur Notwehr wird. Die Selbsthülfe ist berechtigt, wenn sie sich in den Grenzen des Rechtes hält, Notwehr setzt ein erlittenes oder drohen-

des Unrecht voraus und die Notwendigkeit, sich durch Eingreifen in die fremde Rechtssphäre zu verteidigen. Unter dieser Voraussetzung ist auch Kontraktbruch erlaubt.

Mit Recht betont der Verfasser zum Schluß, daß es ein schwerer Vorwurf gegen Staat und Gesellschaft sein würde, wenn sie nicht imstande wären, dem die Grundtagen der Gesellschaftsordnung bedrohenden Uebel der Streiks vorzubeugen und empfiehlt als geeignete Mittel Schiedsgerichte und Arbeitskammern, die von dem Vertrauen beider Parteien getragen sind und die Wünsche und Beschwerden des Arbeiterstandes auf friedlichem Wege wirksam zur Kenntnis der maßgebenden Faktoren bringen, vor allem aber die Durchdringung der Gesellschaft, der Arbeiter und Arbeitgeber vom Geiste praktischen Christentums.

Die hier kurz skizzierten Grundgedanken führt der Verfasser in logischer Schärfe und beredter Sprache aus, so daß auch für den, der seine Anschauungen nicht in allem teilt, die kleine Schrift eine interessante Lektüre bieten wird, wenn er die jetzt so lebhaft erörterten Fragen des Arbeitsvertrages und Streiks von der prinzipiellen Seite zu betrachten wünscht. G. v. Poellnitz.

Haw, J., Pfarrer in Wintersdorf bei Trier: König Alkohol. Ein Aufruf zum Kampfe gegen den Erbfeind. 2. Aufl. 104 S. in kl. 8°. Essen-Ruhr, Fredebeul & Koenen, 1905. Preis einzeln 25 Pfg., 50 Expl. 10 Mk., 100 Expl. 18 Mk., 500 Expl. 80 Mk., 1000 Expl. 150 Mk.

Es muß jeden Mediziner freuen, daß der geistliche Herr Verfasser bei seiner Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sich hauptsächlich auf ärztliche und naturwissenschaftlich anerkannte Autoritäten stützt, die im beigefügten Verzeichnis namentlich mit ihren betreffenden Schriften angeführt werden. Auch war es zweckmäßig, daß auf die Ergebnisse der in mehreren schweizerischen Kantonen seit 1891 angeordneten amtlichen Leichenschau in der Broschüre Bezug genommen wird, nach welcher die Totenscheine *sekret* an das statistische Amt *ohne Mitteilung an die Angehörigen* abgesandt werden; dieselben beweisen, daß von den gestorbenen Männern im Alter von 20 bis 39 Jahren der neunte Mann, im Alter von 40 bis 59 der sechste Mann und im Alter von über 60 Jahren der fünfzehnte Mann dem Alkoholgenuß einen *vorzeitigen Tod* zu danken hatte. Wo in Deutschland die Leichenschau eingeführt ist, wird der Alkoholismus aus Rücksicht auf die Angehörigen als Todesursache leider *nicht* angegeben. Die Krankheiten, welche durch Mißbrauch geistiger Getränke entstehen, sind in der Broschüre einzeln vermerkt; es wird zutreffend angeführt, daß erfahrungsgemäß die Trinker *ansteckenden Krankheiten zuerst zum Opfer fallen*. Die Verwüstungen, welche die Trunksucht in den Familien, Gemeinden und auch in der staatlichen Verwaltung durch Ueberfüllung der Zuchthäuser und Gefängnisse, Hospitäler, Irrenanstalten, Korrektionshäuser, an Armen und Waisen anrichtet, werden in der Broschüre eingehend und zahlenmäßig nachgewiesen. Verfasser steht im allgemeinen auf dem Standpunkt des interkonfessionellen *deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke* und erkennt an, daß derselbe jede konfessionelle Polemik vermeide; empfiehlt aber auch das katholische Kreuzbündnis, welches bezwecke, den Mißbrauch geistiger Getränke und die damit verbundenen schweren sittlich-religiösen und wirtschaftlichen Mißstände zu bekämpfen. Die *Mitglieder* des p. Kreuzbündnisses verpflichten sich zur *Enthaltung* von allen geistigen Getränken; die *Teilnehmer* von allen *gebrannten* Getränken; die *Gönner* nur zur Unterstützung durch Beiträge für den Verein. Hier *fehlt* leider der Zusatz, daß auch den Mitgliedern und Teilnehmern der durch besondere *kirchliche* oder *ärztliche* Vorschriften angeordnete Weingenuß *gestattet* sei. Die Broschüre ist in allgemein verständlicher Sprache verfaßt und durchgehends übereinstimmend mit den heutigen ärztlichen Erfahrungen über die gemeinschädlichen Wirkungen des Mißbrauchs alkoholhaltiger Getränke.

Sie kann deshalb nach meinem Dafürhalten allen Berufsständen zur Belehrung und Nachahmung empfohlen werden. Dr. Oskar Schwartz.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Kohut, Dr. Adolph: Justus von Liebig. Sein Leben und Wirken. Auf Grund der besten und zuverlässigsten Quellen geschildert. Mit ungedruckten Briefen Liebigs, zwei Briefen Liebigs in Faksimile und 34 Originalillustrationen. 894 S. in 8°. Gießen, Roth, 1904. Preis geb. 6 Mk.

Von der Goltz, Dr. Theodor Frhr.: Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Dritte umgearbeitete Auflage. 706 S. in 8°. Berlin, Paul Parey, 1905. Preis geb. 15 Mk.

Dageförde, B.: Ratgeber für den Landwirt. Praktisches Handbuch. 74 S. und 7 S. Tabellen. Selbstverlag des Verfassers (Tangendorf i. Lüneb.). 1 Mk.

Aus dem Vorwort: „Dem Wesen eines praktischen landwirtschaftlichen Handbuches entsprechend, sind im Hauptteile die notwendigsten Kenntnisse zum intensiven Wirtschaftsbetriebe in kurzer, für jedermann leicht verständlicher und übersichtlicher Form gegeben. Ebenfalls haben die brennendsten Fragen der Gegenwart eine kurze Behandlung gefunden. Die landwirtschaftliche Buchführung wird eingangs des demnächst erscheinenden, zugleich zur praktischen Benutzung für den Landwirt eingerichteten Wirtschaftsbuches behandelt werden." Das Büchlein erlebte zwei Monate nach Erscheinen die 2. Auflage.

Zietlow, Ernesto: Subtropische Agrikultur. Ein Handbuch für Kolonisten und Pflanzer. 221 S. in 8°. Leipzig, Seele, 1905. Preis 3,50 Mk.

Fütterungslehre. Leitfaden zur rationellen Anwendung der in der Wirtschaft erzeugten Futtermittel sowie Kraftfuttermittel. Bearbeitet von Dr. H. C. Buer, Generalsekretär des Rheinischen Bauernvereins unter Mitwirkung von J. Seul, Geschäftsführer der Hauptbezugs- und Absatzgenossenschaft des Rhein. Bauernvereins zu Köln. 72 S. in 8°. Im Selbstverlag Preis 30 Pfg.

Wie die Düngung, so die Ernte. Erfahrungen über die Behandlung, Anwendung, Zusammensetzung und Wirkung des Stalldüngers, der Gründüngung und der künstlichen Düngemittel. Bearbeitet von Dr. H. C. Buer unter Mitwirkung von J. Seul. 72 S. Im Selbstverlag. Preis 30 Pfg.

Oswald, Dr. Otto, Finanzpraktikant: Die oberbadischen Rindviehzuchtgenossenschaften. (Volkswirtsch. Abhandlungen der badischen Hochschulen. VIII, 4.) 93 S. in 8°. Karlsruhe, Braun, 1905. Preis 2,40 Mk.

Inhalt: Grenzen des Verbandsgebiets. Geographische Verhältnisse. Klima und Boden. Bevölkerung. Besitz und Betrieb. Anbauverhältnisse. Geschichte der Viehzucht Oberbadens vor Gründung der Zuchtgenossenschaften. Gründung der oberbadischen Zuchtgenossenschaften; ihr Verhältnis zum landwirtsch. Verein; Gründung des Verbandes. Organisation des Verbandes sowie der einzelnen Genossenschaften; deren Aufgaben. Förderung der Rindviehzucht Oberbadens durch Gemeinden, Kreise und Staat. War die Forcierung der Rindviehzucht materiell erfolgreich? Molkerei oder Zuchtgenossenschaft?

Garcke, Kgl. Oekonomierat, Wittgendorf, Landkreis Zeitz: Der landwirtschaftliche Obstbau, ein vollberechtigter Zweig der deutschen Landwirtschaft. 69 S. in 8°. Verlag von Heinrich, Dresden. 1905. Preis 60 Pfg.

Petri, Karl, Lehrer an der landwirtsch. Lehranstalt und Winterschule in Hohenwestedt (Holstein): Handelskunde für den Landwirt. Praktische Anleitung für den Einkauf der landwirtsch. Bedarfsgegenstände und Verkauf der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. 208 S. in 8°. Berlin, P. Parey, 1904. Preis geb. 2,50 Mk.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 50985

Großstädtische Verkehrsfragen.

II.

Inhaltsübersicht.

§ 4. Privatbetrieb oder Kommunalbetrieb: Die rechtlichen Grundlagen der Straßenbahnunternehmung 265. — Konzessionsverträge zwischen Stadt und Straßenbahn 268. — Klagen der Straßenbahngesellschaften 270. — Die Lage der Angestellten 271. — Kommunalisierungstendenzen 273. — Nachteile und Vorteile der Kommunalisierung 275. — Ziele für die städtische Straßenbahnpolitik 276.

Schlußbemerkungen 277.

Es kann hier natürlich nicht meine Aufgabe sein, die das Straßenbahnwesen regelnden Rechtsnormen eingehender zu erörtern; doch dürften einige orientierende Bemerkungen am Platze sein. Für das Straßenbahnwesen in Preußen ist in der Hauptsache das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28./7. 1892 maßgebend. Die „Kleinbahnen" zerfallen in zwei Gruppen: Die eine umfaßt diejenigen Bahnen, welche den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln; uns interessiert hier die zweite Gruppe, unter sie fallen alle städtischen Straßenbahnen und solche Unternehmungen, welche trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und Betriebseinrichtungen einen den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben. Das preußische Gesetz stellt für beide Arten von Kleinbahnen in der Hauptsache die gleichen Rechtsnormen auf.

Zum Verständnis des Gesetzes ist zu beachten, daß die Gesetzgeber von dem Grundgedanken ausgingen, den Unternehmungen, die sich mit dem Bau von Kleinbahnen befassen, möglichste Bewegungsfreiheit zu gewähren. Unter tunlichster Vermeidung von Bestimmungen zwingender Natur sollten die zur Anwendung des Gesetzes berufenen staatlichen Organe mit denjenigen Befugnissen ausgestattet werden, welche sie in den Stand setzen, die Verhältnisse einer jeden Bahn den individuellen Umständen entsprechend zu ordnen. Man hat darüber geklagt, daß das

Kleinbahngesetz nicht genügend Gewicht lege auf wirtschaftliche, hygienische und sozialpolitische Momente, daß es die Stellung der Gemeinden den Straßenbahnen gegenüber schwäche, daß „man sich kaum auf einen beschränkteren privatkapitalistischen Standpunkt stellen könne, als es das Kleinbahngesetz tue.“ [1]) — Je nachdem die Bestimmungen des Gesetzes interpretiert werden — und der Interpretation ist ein weiter Spielraum gelassen — wird man diese Klagen nicht unberechtigt nennen dürfen. Aber gerade in diesem Falle ist Kritisieren sehr leicht, Bessermachen recht schwer. Es ging nicht an, den Gemeinden, vollends den Gemeindevertretungen, wie sie heute vielfach sind, zu weitgehende Vollmachten zu geben — das lag vor allem auch nicht im volkswirtschaftlichen Interesse; noch weniger aber war es möglich, ein Gesetz zu schaffen, das dem außerordentlich häufigen Wechsel und der großen Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse stets durch einen passenden Paragraphen klipp und klar gerecht wurde. Wenn ein solches Gesetz auch noch so umfangreich und wohldurchdacht gewesen wäre, seine Maschen würden auf alle Fälle weit genug geblieben sein, um klugen Unternehmern das Hindurchschlüpfen leicht genug zu machen. Im Prinzip ist mit dem Kleinbahngesetz im großen und ganzen das Richtige getroffen worden; mag es auch im einzelnen noch so verbesserungsbedürftig sein. Darauf näher einzugehen fehlt hier der Raum, ich muß mich mit einer Skizze des gegenwärtigen Rechtszustandes begnügen.[2])

Unter das Kleinbahngesetz fallen alle diejenigen Straßenbahnen, deren Fortbewegung von der eisernen Schiene abhängig ist; einerlei ob ein Gleis oder eine einzelne Schiene (Elberfelder Schwebebahn) die Führung vermittelt. Dagegen gehören nicht zu den Kleinbahnen die ohne Schiene auf der Landstraße fahrenden Kraftwagen, denen die nötige Energie von der oberirdischen Leitung zugeführt wird.[3]) Zur Herstellung und zum Betriebe der Straßenbahnen bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde; das ist in der Regel für die gegenwärtigen Ver-

[1]) Lindemann, a. a. O. 216.

[2]) Kommentare zum Kleinbahngesetz haben herausgegeben: Eger (Hannover 1897), Gleim (Berlin 1899), Jerusalem (Berlin 1892), Köhne (Berlin 1893), Lochte (Berlin 1903). Die Kommentare von Gleim und Lochte wurden bei dieser Arbeit benutzt.

[3]) Ueber die gleislosen elektrischen Bahnen äußert sich der oben (S. 144, Anm. 1) erwähnte Bericht über die I. Deutsche Städteausstellung folgendermaßen: „In diesem Zweige der Traktionstechnik eröffnet sich für die Stadt- und Gemeindeverwaltungen ein ungemein lukratives Objekt, weil es eine Vielseitigkeit der Anwendung gestattet, die bis jetzt den elektrischen Gleisbahnen noch vorenthalten geblieben ist. Gleislose Bahnen kommen in Frage, wo die Straßen gut und fest sind, wo sich der teure Ausbau elektrischer Bahnen noch nicht durch entsprechende Einnahmen ergiebig gestalten läßt, wo die Bedürfnisse des Verkehrs noch nicht für die höchsten Anforderungen reif sind.“ A. a. O. 138.

hältniſſe der Regierungspräſident, nur dann, wenn keine mechaniſche Kraft verwandt wird und das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks bleibt, liegt die Genehmigung in den Händen der Ortspolizeibehörde. Bei der Genehmigung handelt es ſich nicht etwa um ein ausſchließliches Privilegium, wie bei einer Eiſenbahnkonzeſſion, ſondern um das, was man „polizeiliche Genehmigung" zu nennen pflegt. Sie erfolgt nach vorhergehender polizeilicher Prüfung, die ſich beſchränkt auf: 1. die betriebsſichere Beſchaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, 2. den Schutz gegen ſchädliche Einwirkung der Anlage und des Betriebs, 3. die techniſche Befähigung und Zuverläſſigkeit der in dem äußeren Betriebsdienſte anzuſtellenden Bediensteten und 4. die Wahrung der Intereſſen des öffentlichen Verkehrs. Insbeſondere ſind auch Beſtimmungen über den Fahrplan und die Beförderungspreiſe in die Genehmigungsurkunde nur inſoweit aufzunehmen, als das „öffentliche Intereſſe" dies erheiſcht. Ob öffentliche Intereſſen vorliegen oder nicht, darüber entſcheidet die Behörde ganz nach freiem Ermeſſen. Nach den zu dem Kleinbahngeſetz erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen erfordert es aber das öffentliche Intereſſe in jedem Falle, daß die höchſte zuläſſige Geſchwindigkeit der Züge feſtgeſetzt wird, welche die für Nebeneiſenbahnen ſtatthafte Maximalgrenze (bei mindeſtens 1 m Spurweite 30 km in der Stunde) nicht überſchreiten darf. Das der Behörde zuſtehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreiſe erſtreckt ſich lediglich auf den Höchſtbetrag derſelben, jedoch muß mindeſtens für die erſten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs dem Unternehmer die Feſtſtellung des Tarifes ganz frei gegeben ſein. Auf alle Fälle müſſen Fahrplan und Tarif, ſowie deren Abänderungen vor ihrer Einführung öffentlich bekannt gemacht werden. Ausdrücklich iſt ferner feſtgeſetzt, daß die Beförderungspreiſe gleichmäßig für alle Perſonen Anwendung zu finden haben, insbeſondere ſind Ermäßigungen der Beförderungspreiſe, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, unzuläſſig.

Zwar kann nach dem Kleinbahngeſetz die Genehmigung dauernd oder auf Zeit erteilt werden; nach den Ausführungsbeſtimmungen ſoll aber eine unbeſchränkte Genehmigung — mit Recht — nur *ausnahmsweiſe* dann erteilt werden, wenn die wirtſchaftlichen Verhältniſſe des Unternehmens es erforderlich erſcheinen laſſen und öffentliche Intereſſen nicht entgegenſtehen. Die Genehmigung kann für erloſchen erklärt bezw. zurückgenommen werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigungsurkunde beſtimmten oder der verlängerten Friſt erfolgt, und wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die

Bedingungen der Genehmigung verstoßen wird. Ob und inwieweit letzteres der Fall ist, hat das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden. Von der Genehmigung zum Bau und Betrieb ist die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs zu unterscheiden, welche dann zu versagen ist, wenn wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

Soweit ein öffentlicher Weg benutzt wird, haben die Straßenbahnunternehmer die Zustimmung der Stadt beizubringen, wenn diese aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des Weges — was regelmäßig der Fall sein wird — verpflichtet ist. Dabei kann die Stadt bezw. derjenige, der zur Unterhaltung des Weges verpflichtet ist, für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen und sich auch den Erwerb der Bahn im ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten. Die Zustimmung der Stadtgemeinde kann durch Beschluß des Bezirksausschusses „ergänzt" werden. Nach Eger sind bei Feststellung des Entgeltes lediglich die Kosten für die Herstellung des Weges und die Aufwendung für die laufende Unterhaltung in Ansatz zu bringen, die Kosten für Grund und Boden dagegen nur insoweit, als derselbe im Eigentum der Wegeunterhaltungspflichtigen steht. Interpretiert hier Eger das Gesetz richtig, so sind tatsächlich die Straßenbahnunternehmungen infolge der Konkurrenz, die sie sich gegenseitig machen, über die Verpflichtungen, die ihnen das Gesetz auferlegt — wie wir alsbald sehen werden — vielfach erheblich hinausgegangen.

In den übrigen deutschen Staaten werden die Straßenbahnen meist als eine Abart der Eisenbahn behandelt und unterliegen daher dem Eisenbahngesetz, so in Bayern, in Sachsen, in Württemberg, in Hessen, Baden, Hamburg. Die Genehmigung liegt in diesen Staaten daher meist in den Händen des Ministeriums.

Fast überall, wenn auch in sehr verschiedenem Umfange, sind die Städte an dem materiellen Erfolge der privaten Straßenbahnunternehmungen interessiert. Eine Reihe von Beispielen, die zugleich auch einen Einblick gewähren in die zwischen den Städten und Straßenbahnen abgeschlossenen Konzessionsverträge soll dies etwas näher illustrieren:

1. Große Berliner Straßenbahn: gegr. 1871, Akt.-Kap. 100 082 400 Mk. Betriebsgenehmigung bis 31./12. 1949. Die der Gesellschaft zustehenden Straßenbenutzungskonzessionen laufen für Berlin bis 31./12. 1919. Die Gemeinde Berlin erhält als Entgelt 8 % von der Bruttoeinnahme. In den Jahren, in welchen der verteilbare Reinertrag des Unternehmens 12 % übersteigt, fällt die Hälfte als Gewinnanteil an die Stadt, aber nur von dem zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden gewesenen A.-K. von 22 875 000 Mk. Falls die Gesellschaft ihr Akt.-Kap.

erhöht, ist der erhöhte Betrag vorweg mit 6 % zu verzinsen. Dividenden von 1900 bis 1903: 11 %, 7½ %, 7½ %, 8 %.

2. Berliner elektrische Straßenbahn (Hauptlinie: Behrenstraße bis Treptow): gegr. 1899, Akt.-Kap. 6000000 Mk. Jährlich 8 % der Bruttoeinnahme an die Stadt Berlin. Außerdem zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen der Reinertrag 6 % des dafür aufgewandten Kapitals übersteigt, die Hälfte davon als Gewinnanteil an die Stadt. Dividende 1900—1903: 5, 5, 5, 5 %.

3. Aachener Kleinbahngesellschaft (früher Aachener und Burtscheider Pferdeeisenbahngesellschaft): gegr. 1880, Kap. 3000000 Mk. Konzession seitens der Stadt bis 1949. Gewinnanteil der Stadt: 6000 Mk. jährlich, alle zwei Jahre um 1000 Mk. steigend. Dividenden 1900—1903: 6, 5, 4½, 5½ %.

4. Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld: gegr. 1895, Kap. 1250000 Mk. Konzession bis 1940. Jährlich 4 % der Gesamtbruttoeinnahme an Fahr- und Frachtgeld an die Städte Barmen und Elberfeld, jeder Stadt die Hälfte. Vom 1./1 1920 ab haben die Städte Barmen und Elberfeld das Recht, das gesamte Unternehmen nach einjähriger Kündigung zu kaufen. Dividenden 1900 bis 1903: 12½, 9, 8½, 5 %. (Konkurrenz der Schwebebahn!)

5. Große Leipziger Straßenbahn: gegr. 1895, Akt.-Kap. 10000000 Mk. Dauer der Konzession 40 Jahre. Nach Ablauf derselben geht die gesamte Anlage ohne Entgelt in das Eigentum der Stadt über, mit Ausnahme der in den letzten 5 Jahren neu angeschafften Motorwagen und der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke und Gebäude. Die Stadtgemeinde Leipzig kann die gesamte Anlage nach Ablauf von 20, 25, 30, 35 Jahren nach Taxwert erwerben, bei dem Erwerbe nach 20 Jahren hat sie den vollen Taxwert, nach 30 Jahren ½ des Taxwertes, nach 35 Jahren ¼ des Taxwertes zu zahlen; außerdem hat die Stadt bei einer solchen früheren Uebernahme noch zu zahlen: Nach 20 Jahren den 13fachen, nach 25 Jahren den 10¾fachen, nach 30 Jahren den 8fachen, nach 35 Jahren den 4½fachen Betrag des Reingewinnes, der nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor der Ueberlassung zu ermitteln ist. Dividenden 1900—1903: 7, 5½, 5½ 7 %.

6. Würzburger Straßenbahn A.-G.: gegr. 1899, Akt.Kap. 2000000 Mk. Konzession bis 1./X. 1939. Entgelt für die Benutzung der Straßen bis 1./5. 1912 1 % von 1./5 1912—1./5. 1922: 2 %, 1./5. 1922—27: 3 % 1./5. 27—32: 4 %, vom 1./5. 1932 ab 5 % der jährlichen Bruttoeinnahme. Die Stadt ist berechtigt, nach Ablauf von 25 Jahren (vom 1./X. 1899 ab) die gesamte Anlage für den 20fachen Durchschnittsbetrag des Reingewinns der letzten 5 Betriebsjahre käuflich zu erwerben, jedoch soll der Uebernahmepreis den 1½fachen Taxwert des ganzen Werkes nicht übersteigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt im Bedürfnisfalle, worüber im Streitfalle ein Schiedsgericht entscheidet, während der ersten 35 Jahre der Konzessionsbauer den Bau weiterer Linien auszuführen. Ist ein solches Bedürfnis festgestellt, so muß die Inbetriebsetzung der neuen Linien innerhalb 9 Monate vom Tage der Aufforderung an geschehen. Dividenden 1900—1903: 6, 6, 6, 6 %.

In manchen Fällen haben sich die Stadtgemeinden auch noch Nebengewinne gesichert, z. B. dadurch, daß sie die Unternehmer verpflichteten, die elektrische Energie von der Stadt zu übernehmen.

Während in Preußen unter dem Einflusse der Bestimmungen des Kleinbahngesetzes über die Festsetzung der Beförderungspreise ein Einfluß der

Stadtgemeinde auf die Tarife im Konzessionsvertrage selten versucht wird, finden wir diesbezügliche Bestimmungen in außerpreußischen Städten nicht selten. Im Konzessionsvertrage der Großen Leipziger Straßenbahn heißt es z. B.:

> Ueber die Aufstellung der Fahrpläne, die Fahrgeschwindigkeit, die Numerierung der Wagen, die Höhe und Erhebung des Fahrgeldes, die Bezeichnung der Linien an den Wagen, die Uniformierung, die Abzeichen und Bezeichnungen der Beamten, über die Anforderungen, die in bezug auf Unbescholtenheit und Befähigung der Beamten zu stellen sind usw., behält sich der Rat der Stadt vor . . . die jeweilig notwendigen Bestimmungen zu treffen, denen sich die Konzessionärin im voraus unterwirft. Hinsichtlich der Höhe des Fahrgeldes wird schon hier folgendes festgesetzt:
>
> a) bis zu 5000 m Fahrtlänge, gleichviel ob auf einer oder zwei Linien, darf nicht mehr als 10 Pfg. Fahrgeld erhoben werden;
>
> b) für diesen Preis sind deshalb auch Umsteige- oder Uebergangskarten auszugeben, die den Fahrgast berechtigen, mindestens einmal an einer von ihm zu wählenden Stelle, wo sich Linien der Konzessionärin kreuzen oder abzweigen, auf eine andere Linie überzugehen, um auf dieser die auf der ersten Linie begonnene Fahrt nach Befinden bis zur Gesamtlänge von 5000 m fortzusetzen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hin und wieder die Konzessionsverträge die Straßenbahnunternehmungen, in Anbetracht des Risikos, das diese auf sich nehmen müssen, zu schwer belastet haben. So ist denn auch auf den Hauptversammlungen des Vereins Deutscher Straßen- und Kleinbahnverwaltungen in den letzten Jahren über die Konzessionserteilungen der Kommunen häufig und manchmal recht erbittert geklagt worden. Hauptsächlich wandte man sich gegen folgende 6 Punkte: 1. die zu hohe Abgabe, 2. Uebernahme kostspieliger Verpflichtungen hinsichtlich der Straßenwiederherstellung, 3. zu kurze Vertragsdauer, 4. Zulassung der Mitbenutzung durch Dritte, 5. zu weitgehende Einmischung in die inneren Verwaltungsangelegenheiten, 6. den Zwang, den elektrischen Strom aus der städtischen Zentrale entnehmen und hoch bezahlen zu müssen.[1])

Demgegenüber ist aber doch darauf hinzuweisen, daß die Verdienste der Gesellschaften meist recht „anständig" sind; Verzinsung des aufgewandten Kapitals mit 6 oder mehr Prozent sind durchaus keine Seltenheit.

Uebrigens suchen nicht nur in Deutschland die Gemeinden einen Teil der Gewinne der Privatstraßenbahnen in ihre eigenen Kassen zu führen. Im Staate New York ist es beispielsweise gesetzlich festgelegt, daß in Städten mit über 1 200 000 Einwohnern in den ersten 5 Jahren jährlich 3 %, von da ab 5 % und in kleineren Städten bis zu 3 %

[1]) Vgl. Lindemann, a. a. O. 217.

von der Bruttoeinnahme an die Stadt zu zahlen sind. An Stelle dieser Abgabe von der Bruttoeinnahme hat man in einigen amerikanischen Städten eine Wagenabgabe. Diese beträgt z. B. in Kansas City pro Wagen und Jahr 30 Dollar. Hingegen ist die Konzessionsdauer in den Vereinigten Staaten durchweg erheblich länger als bei uns, früher wurde sie häufig für dauernd vergeben, in neuerer Zeit meist für 99 Jahre.[1])

Wichtig für die Beurteilung des Privatbetriebes der Straßenbahnen ist vor allem auch die Lage der Angestellten. Es dürfte wohl kaum einen anstrengenderen Beruf geben als den des großstädtischen Straßenbahnfahrers und -Schaffners. Einen ganz besonders schwierigen, Körper wie Geist aufs äußerste anspannenden Dienst haben die Wagenführer im elektrischen Betriebe. In den Untersuchungen, die der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1902 über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben vornahm, schildert F. Deicher dies folgendermaßen:[2])

„Die Wagenführer im elektrischen Betrieb arbeiten eigentlich mit ihrem ganzen Körper. Die Rechte ruht auf der Handbremse, . . . während die Linke durch die Kontrollkurbel die Stromzuführung und die Strombremse reguliert. Beide Hände sind dabei in fortwährender angestrengter Tätigkeit." . . . Dazu kommt: „Das Benachrichtigen des Schaffners von dem Aufsteigen eines Fahrgastes auf den Vorderperron durch Ziehen an einer Zugleine oder Drücken auf den Knopf einer elektrischen Klingel, das Bedienen des Sandstreuers, das Weichenstellen mittelst einer langen eisernen Stange . . . Man muß dabei in Betracht ziehen, daß ein elektrischer Wagen eine viel größere Geschwindigkeit hat als ein anderes Gefährt . . nervöse Aufmerksamkeit und Anspannung gehört dazu, auf alle Hindernisse zu achten, zumal der Wagen wegen seiner Gebundenheit an die Schiene nicht ausweichen kann . . anderseits darf er aber auch nicht zu ängstlich sein, denn sonst würde er in dem Wagengedränge überhaupt nicht vom Flecke kommen. Dem Wind und Wetter ist der Führer vollkommen preisgegeben. Selbst bei strömendem Gewitterregen darf er seinen Posten nicht verlassen. Trotzdem er oft bis auf die Haut durchnäßt ist, muß er, zitternd vor Kälte, bis in die tiefe Nacht hinein seinen Dienst tun . . ."

Doch auch der Dienst der Schaffner ist nicht leicht. Fortwährend sind sie stundenlang — den Unbilden der Witterung ausgesetzt — auf ihrem Wagen in Bewegung, der Verkehr mit dem Publikum, das Geldeinkassieren und Wechseln, das Ausrufen der Stationen und all die anderen Dienstleistungen des Straßenbahnschaffners sind ja an und für sich einfach genug, aber in ihrem ewigen Einerlei müssen sie doch äußerst ermüdend wirken, zumal den Schaffnern das Sitzen während der Fahrt meist nicht gestattet ist. Im Dienst ist Austreten nicht möglich, auch

[1]) Darüber vergl. das (vorwiegend technische) Schriftchen von Gustav Schimpff: Die Straßenbahnen in den Vereinigten Staaten, Berlin 1903.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XCIX, 440.

an den Endstationen ist dazu nicht selten weder die genügende Zeit, noch die entsprechende Einrichtung vorhanden, daher werden unter den häufigeren Erkrankungen der Straßenbahnangestellten insbesondere namhaft gemacht: Blasen- und Steinleiden. Als Berufskrankheiten sind außerdem zu nennen: Fußleiden, Krampfadern, Unterschenkelgeschwüre, Leberleiden infolge von Blutstauungen, Rheumatismus ꝛc.[1])

Das mag genügen, um das Verlangen zu rechtfertigen, daß die Sozialpolitiker ihr volles Interesse den „Straßenbahnern" zuwenden.

Nach der herrschenden Meinung unterstehen die Straßenbahnbetriebe nicht der Gewerbeordnung,[2]) weil diese nach § 6 unter anderem auch auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung findet. Würde das anders sein, so könnten manche der sozialen Mißstände, die unzweifelhaft im städtischen Straßenbahnwesen noch immer vorhanden sind, beseitigt werden. Manches ist im Laufe des letzten Jahrzehnts immerhin auch hier besser geworden. Im Anfange der 90er Jahre gelang es zuerst dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf seitens der Straßenbahnverwaltungen seines Bezirks gewisse Erleichterungen zugunsten der Angestellten zu erlangen: Der Minister für Handel und Gewerbe forderte daraufhin die übrigen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin auf, darauf hinzuwirken, daß die „Düsseldorfer Grundsätze" auch in ihren Bezirken durchgeführt würden. Diese Grundsätze waren im wesentlichen folgende:

1. Die Zahl der Dienststunden darf im Monat während des Winterhalbjahrs die Zahl von 312, und während des Sommerhalbjahrs die Zahl von 324 nicht überschreiten.
2. Die Dienstzeit eines einzelnen Tages soll die Dauer von 14 Stunden (!) nicht überschreiten.
3. In der Regel soll alle 8 Tage ein dienstfreier Tag eintreten, unter Umständen soll es aber auch schon genügen, wenn alle 10 Tage ein dienstfreier Tag gewährt wird.
4. Der tägliche Dienst ist so einzurichten, daß dem Fahrpersonal eine halbe Stunde als Mittagspause freigegeben wird.
5. Dem Fahrpersonal ist an jedem 3. Sonntag Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben.

Niemand wird behaupten, daß damit zu viel verlangt war, aber auch das Wenige wurde keineswegs überall durchgeführt. So wird z. B. in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik[3]) konstatiert, daß in Berlin die

[1]) Dsgl. 337.

[2]) Vgl. darüber Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 23, und Stadthagen, Arbeiterrecht, 4. Aufl. 77, Anm. 40.

[3]) A. a. O. 445.

Düsseldorfer Grundsätze niemals zur vollen Geltung kamen. Namentlich wurde dort die Maximalarbeitszeit von 14 Stunden vielfach um mehrere Stunden überschritten. Die öffentliche Aufmerksamkeit lenkte die Lage der Straßenbahnangestellten erst infolge des großen Berliner Ausstandes im Mai 1900 auf sich. Man verlangte u. a. höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit (täglich 9 Stunden, einschließlich einer $^1/_4$stündigen und einer $^1/_2$stündigen Pause), ferner sollte jedem Angestellten ein freier Tag in der Woche gewährt werden. Jeder 4. Tag habe auf einen Sonntag zu fallen, Geldstrafen sollten nicht mehr verhängt werden. Der Streik dauerte zwar nur wenige Tage (vom Morgen des 19. bis zum 22. Mai), aber doch genügte das, um dem Berliner Verkehrsleben schweren Schaden zuzufügen. Die Angestellten setzten die meisten ihrer Forderungen durch, insbesondere erlangten sie Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit (tägliche Dienstzeit für Führer 9 Stunden, für Schaffner 11 Stunden). Nach den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik haben in Berlin die Schaffner ein Jahreseinkommen von 1600 Mk. (bei 326 Arbeitstagen), die Führer und Kutscher 1350 Mk. (bei 326 Arbeitstagen). In einer Denkschrift, die aus Anlaß der vollständigen Durchführung des elektromotorischen Betriebs im Jahre 1902 seitens der Großen Berliner Straßenbahn herausgegeben wurde, wird mit Selbstbefriedigung hervorgehoben, daß die Gesellschaft seit ihrem Bestehen „freiwillige Aufwendungen" in Höhe von 4 388 127 Mk. für ihre Angestellten und Arbeiter gemacht habe.[1]) Das klingt recht schön; wenn man aber bedenkt, daß sich diese Summe auf einen Zeitraum von 22 Jahren verteilt, und daß der Reingewinn der Gesellschaft seit vielen Jahren in einem einzelnen Jahre erheblich höher ist als der genannte Gesamtbetrag der freiwilligen Aufwendungen beträgt, so wird man wahrscheinlich das Lob, das man zu spenden bereit war, erheblich einschränken.

Im Anschlusse an die vorerwähnte Berliner Bewegung, deren Wirkungen man auch in der Provinz verspürt, hier und da auch eine Besserung der Lage der Straßenbahnangestellten zur Folge hatte, wurde die Frage der Verstadtlichung der Straßenbahnen, die schon längere Zeit auf der Tagesordnung stand, wieder lebhafter diskutiert und ihre Durchführung dringender verlangt; sie sei nicht nur im Interesse der Angestellten, sondern auch aus einer Reihe anderer sozialpolitischer und wirtschaftlicher Gründe wünschenswert, ja notwendig. Bei allen Maßnahmen der Privatgesellschaften muß die Rentabilität des Unternehmens in erster

[1]) Nach demselben Berichte beschäftigte die Große Berliner Straßenbahn 1873: 137, 1880: 2018, 1902: 7702 Personen.

Linie im Auge behalten werden; Erweiterungen oder Verbesserungen des Verkehrs aus sozialpolitischen Motiven sind nur statthaft, wenn sie nicht die Dividenden der Aktionäre ungünstig beeinflussen. Erwägt man dies auf der einen Seite und auf der anderen, daß Wasserleitungen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Markthallen und ähnliche Anstalten vielfach, zum Teil schon seit einer Reihe von Jahren, in städtischer Verwaltung stehen und daß sich diese Kommunalisierung durchweg bewährt hat, so begreift man es, daß einsichtige Kommunalpolitiker immer dringender fordern, daß auch die Straßenbahnen verstadtlicht werden sollen. Die energische Opposition der Straßenbahngesellschaften gegen diese Tendenzen und überhaupt gegen alle Versuche, ihrer „freien Erwerbstätigkeit" Schranken zu setzen, hat der Bewegung für Verstadtlichung der Straßenbahnen sicher nicht geschadet, eher genützt. Immer mehr Städte sind dazu übergegangen, die Straßenbahnen in eigene Verwaltung zu nehmen.

Auf Grundlage der neuesten amtlichen Erhebungen stelle ich folgende Tabelle größerer preußischer Städte zusammen, in denen am 31/3. 1903 die Straßenbahnen ganz oder zum Teil verstadtlicht waren:

	Gesamtlänge der im Eigentum der Stadt bef. Straßenl. in m	Anschlagmäßige Kosten a) mit Grunderwerb b) ohne "	Verzinsung d. Anlagekapitals	Zeit d. Betriebseröffnung
Königsberg*	26 090 e	a) 4 158 000	0	95/02
Breslau*	9 674 e	a) 3 500 000	—	02
Halle [1])*	16 510 e	b) 2 912 749	7,74	91/01
Frankfurt	39 511 p u. e	a) 10 616 000	10,50	72/02
Essen u. Umgebung	55 660 e	a) 10 314 000	4,60	93/99
Barmen*	9 300 e	b) 1 081 000	4,89	94/97
Düsseldorf	41 618 e	b) 8 000 000	?	77/02
Crefeld	32 090 e	a) 3 900 000	4,70	83/02
Mülheim a. d. Ruhr	21 084 e	b) 1 397 000	0	97/00
Solingen-Höhscheid [2])	7 130 e	a) 1 078 006	0	97/00
M. Gladbach u. Umgebung [3])	16 800 e	a) 3 713 000	0	00/02
Rheydt u. Umgebung [3])	12 035 e	a) 2 325 000	1,13	00/03
Cöln	66 543 e	a) 21 537 000	0	77/03

* Bedeutet, daß in derselben Stadt auch noch private Straßenbahnbetriebe bestehen.
e elektrischer — p Pferdebetrieb.

[1]) Betriebsunternehmerin: Allgem. Elektrizitäts-Gesellschaft.

[2]) Betriebsunternehmerin: Union, Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin; Zuschuß seitens der Provinz.

[3]) Unterstützung durch die Provinz.

Ganz oder teilweise waren ferner 1903 die Straßenbahnen in folgenden außerpreußischen Städten kommunalisiert: in München (größten-

teils in Kommunalbesitz, aber von der Münchener Trambahn-Aktien-Gesellschaft in München betrieben; Betriebslänge 48,49 km), Nürnberg (Betriebslänge: 24 km), Mannheim (22,43 km), Freiburg im Breisgau (9,12 km), Darmstadt (8,11 km). Großmann schätzt in seinem obengenannten Buche, daß sich 15% des Gesamtnetzes der deutschen Straßenbahnen, das im ganzen ca. 3000 km Betriebslänge umfaßt, in Kommunalbetrieb befinden. Dieser Prozentsatz ist für die Gegenwart unzweifelhaft zu niedrig. In der Schweiz waren am 1./1. 1903 bereits 30% der gesamten Betriebslänge im Besitze der Gemeinden und öffentlichen Korporationen.

Die privaten Straßenbahnverwaltungen haben natürlich erhebliche Bedenken gegen den Kommunalbetrieb geltend zu machen, die Beschlüsse der städtischen Behörden würden auch bei diesen Verkehrsfragen vielfach beeinflußt werden durch die Interessen einzelner Grundbesitzer, durch die überall vorhandenen Koterien aller Art, durch politische Gegensätze; der lokale Klüngel werde mehr oder weniger überall zum Schaden des großen Publikums den lokalen Verkehr beeinflussen. Von technischen und wirtschaftlichen Fortschritten der Bahnunternehmungen werde kaum noch die Rede sein, schon der mit dem öffentlichen Betrieb verbundene Bureaukratismus und Formalismus würden dies unmöglich machen. So übertrieben das alles ist, ein richtiger Kern steckt darin;[1]) die Möglichkeit wird man ferner zugeben müssen, daß kurzsichtige Gemeindevertretungen die Straßenbahnen nur des finanziellen Gewinnes halber und nicht aus sozialpolitischen Erwägungen an sich bringen. Aus all diesen Gründen wird man jedenfalls eine über den städtischen Behörden stehende Kontrollbehörde nicht ganz entbehren können.

Jedenfalls werden die Nachteile, die mit dem Kommunalbetrieb verbunden sein können, durch eine Reihe von Vorteilen erheblich überwogen. Nur dann, wenn die Straßenbahnen sich in städtischer Verwaltung befinden, können die richtigen Konsequenzen aus dem Satze gezogen werden, den wir im Anfange unserer Ausführungen erörterten, daß die Wohnungsfrage in der Hauptsache eine Verkehrsfrage sei; die Stadt vermag aus den Straßenbahnen eine Wohlfahrtseinrichtung zu machen, sie kann wirklich Sozialpolitik treiben bei Aufstellung der Tarife, sie wird in der Lage sein, nicht nur den vorhandenen Verkehr auszunützen, sondern neues Verkehrsbedürfnis durch Erschließung reichlichen und daher billigen Baulandes zu wecken; die Kommune kann end-

[1]) Das gibt auch der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes in seinem auf dem deutschen Städtetage zu Dresden gehaltenen Vortrage zu. Adickes-Beutler: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, Leipzig 1903, 29 f.

lich für die Straßenbahnangestellten besser sorgen als ein dividendenlüsternes Privatunternehmen. Großmann hat jedenfalls recht, wenn er meint (a. a. O. S. 253), daß jedes Gemeinwesen durch eine von ihm selbst verwaltete und betriebene Straßenbahn einen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Faktor von allergrößter Bedeutung erhalte.

Freilich dann, wenn die kommunalisierten Betriebe auch unter städtischer Verwaltung kapitalistische Betriebe, mit dem Ziele, hohe Profite herauszuwirtschaften, bleiben, dann wird im wesentlichen alles beim alten bleiben — wenn es nicht schlimmer wird. In England war vor einigen Jahren eine Kommission eingesetzt worden, die die Frage der Verstadtlichung einzelner Gewerbszweige prüfen solle, ein Sachverständiger äußerte sich bei dieser Gelegenheit folgendermaßen:

„Ich trete dafür ein, daß lokale Behörden gewisse industrielle Unternehmungen übernehmen, sie besitzen und betreiben, . . . aber ich bin entschieden dagegen, daß dies aus Profitrücksicht geschieht. Meiner Ansicht nach sollten diese Unternehmungen von den Lokalbehörden betrieben werden, in der Absicht, einen Dienst besser, leistungsfähiger und billiger zu machen, als es die auf Gewinn ausgehende Privatunternehmung kann."

Das ist auch meine Ansicht. Aehnliche Anschauungen vertritt Fr. Naumann in seiner „Neudeutschen Wirtschaftspolitik", er verlangt sogar Unentgeltlichkeit der lokalen Personenbeförderung. Dafür würde ich allerdings bei den gegenwärtigen Verhältnissen unter keinen Umständen eintreten, wenigstens nicht soweit der städtische Gelegenheitsverkehr in Betracht kommt. Etwas anders verhält es sich mit dem Arbeitsstättenverkehr, dabei schwebt auch mir als Ziel Unentgeltlichkeit vor. Vorläufig muß freilich selbst dies ein frommer Wunsch bleiben.

Dagegen, daß die städtischen Verwaltungen aus den ihnen unterstellten Straßenbahnen nur die Selbstkosten und keine Ueberschüsse herauswirtschaften sollen, habe ich in der Literatur vergebens nach stichhaltigen Gründen gesucht. Ich glaube nicht, daß man solche vorbringen kann. Insbesondere vermag ich nicht einzusehen, warum der Selbstkostentarif mit den „Gesetzen gerechter Preisbildung" im Widerspruche stehe, wie Großmann meint. Zur Erläuterung bringt er nur den einen Satz bei: „Gerechte Fahrpreise haben sich nämlich nicht nur dem Kostenaufwande, sondern auch dem Werte der Transportleistung für den Fahrenden anzupassen." Damit ist selbstverständlich nichts gesagt und vollends nichts bewiesen.

Eins aber scheint mir die Gerechtigkeit gebieterisch zu fordern, daß die Eigentümer des Bodens, der dadurch, daß Straßenbahnen in der Nähe vorbeigeführt werden, an Wert zunimmt, zu den Kosten beitragen. Es ist sicher, daß die Grundstücke an und in unmittelbarer Nähe der Straßenbahnstraßen eine höhere Wertsteigerung aufweisen,

als an den Straßen und Plätzen ohne Straßenbahn. So betrug der Wertzuwachs der an den Straßenbahnen liegenden, bebauten Grundstücke der inneren Altstadt Dresdens nach Großmann 17,03 % für das Jahr, die der anderen nur 11,01 %. Berücksichtigt man aber in beiden Gruppen die höchste Steigerung, so wird der Unterschied noch größer, nämlich 39,03 % und 12,65 %. Ich zweifle nicht daran, daß überall festzustellen sein wird, daß diejenigen Grundstücke, die in der Nähe einer Straßenbahn liegen, coteris paribus auch nicht unerheblich höhere Mietserträge erzielen. Prinzipiell sind also derartige Straßenbahnabgaben durchaus berechtigt. Praktisch sind die Schwierigkeiten, die sich hier wie bei jeder neuen Steuermaßregel entgegenstellen werden, jedenfalls unverhältnismäßig leichter zu überwinden als die etwa mit der Wertzuwachssteuer verbundenen Schwierigkeiten. Es wäre festzusetzen, welche Quote etwa des gemeinen Wertes ein Grundstück, das von der nächsten Straßenbahnhaltestelle durch einen Weg von nicht mehr als etwa 300 oder 500 m entfernt ist, als Straßenbahnsteuer zu entrichten hat; aus sozialpolitischen Erwägungen müßte die Steuerordnung eine Reihe von Ausnahmen und Ergänzungsbestimmungen enthalten. Ob eine solche „Steuer vom Grundbesitz" nach dem preußischen Kommunalabgabengesetze statthaft ist, scheint mir fraglich zu sein, eventl. würde es sich wohl lohnen, das Gesetz mit einem entsprechenden Zusatz zu erleichtern. Selbst eine geringe Abgabe der vorgeschlagenen Art würde die Gemeinden in einer zielbewußten städtischen Verkehrspolitik wirksam unterstützen, ohne daß sie sich in gewagte finanzpolitische Abenteuer einzulassen brauchten.

* * *

Am Schlusse meiner Ausführungen angekommen, darf ich wohl noch einmal an den Ausgangspunkt erinnern: „Die Wohnungsfrage — eine Verkehrsfrage". Eben ist der Bericht über den 1. Allgemeinen deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M. erschienen; hier und da wird schüchtern ein ähnlicher Gedanke, wie er meinen Ausführungen hier zugrunde liegt, angedeutet, entschiedener wurde er von anderen zurückgewiesen: „Die Arbeiter wollen nicht draußen wohnen", aber woher weiß man denn das? Ist der deutsche Arbeiter in diesem Punkte wirklich unvernünftiger als seine Kollegen in Amerika und Belgien? Tatsächlich sind aber auch allen unseren Städten einzelne Vororte oder Gruppen von Häusern vorgelagert; können die nicht vermietet werden? In seiner Schrift „Beiträge zur Entwickelung der Grundrente in München" erzählt v. Renauld, daß es in München während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sogar als ein Uebelstand beklagt wurde, daß die entferntesten Teile der Straßenanlagen wegen des wohlfeileren Ankaufs-

preises der Bauplätze mit Gebäuden besetzt würden, während für die Ausfüllung der großen Zwischenräume bis zu den der Stadt näher gelegenen Bauten nach dem Verhältnis der Bevölkerung und des Bedürfnisses kaum jemals eine Hoffnung gegeben sei. Damals gab es dabei noch nicht einmal Straßenbahnen. Und heute soll sich unsere großstädtische Bevölkerung so in den innerstädtischen physischen und moralischen Schmutz „verliebt" haben, daß ähnliche Experimente — trotz elektrischer Schnellbahnen — aussichtslos sind? Mag auch ein Teil der städtischen Bevölkerung an ihre Quartiere in der Stadt gebunden sein, die große Mehrzahl kann und *will* auch hinaus. Der nötige Wille, der Wille zur Einsicht und zur Tat fehlt nur bei einem erheblichen Teil unserer Wohnungsreformatoren; sie glauben ihre Hausapotheke für Wohnungsreform so wohl assortiert zu haben, daß nichts mehr hinein und nichts mehr hinausgeht.

Mit einem Satze möchte ich schließen, den ich in der Form, wie er ausgesprochen ist, für *unrichtig* halte, der aber trotzdem den einen oder anderen Leser dieser Zeitschrift zum Nachdenken anregen mag; man findet ihn in der Schrift: „Der Weg des Geistes in den Gewerben", die im Jahre 1901 der allzufrüh verstorbene, viel angegriffene, wenig gelesene und noch weniger verstandene Berliner Nationalökonom Karl Theodor Reinhold veröffentlichte:

> „Es wird nach unserer Ueberzeugung nicht gelingen, das moderne Wohnungsproblem . . . mit der Gesetzgebung zu beseitigen . . . Die Rechtsordnung ist dieser Erscheinung gegenüber fast völlig ohnmächtig. *Jeder größere Eingriff rollt die ganze Frage des Sozialismus auf* . . . das Problem der Wohnungsnot ist vor allem technisch zu lösen."

Adolf Weber.

Gesundheit und Krankheit auf dem Lande.

III.

Inhalt: Einige hygienische Vorbeugungsmaßregeln: Sanitätsämter in England 279. Kreis- und Schulärzte in Deutschland 280. Beispiele hygienischer Fürsorge für die Schuljugend 281. Badeeinrichtungen auf dem Lande 282. Trinkwasserversorgung 283. Hygienische Orientierung der Landbevölkerung. Beispiele: Wöchnerinnen; Tuberkulöse 285.

„Gesundheit und Leben müssen nicht erst im Falle einer Gefahr geschützt werden; denn dann ist es oft zu spät. Weit wichtiger ist es, *rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmaßregeln* zu

treffen, wodurch der Ausbruch einer Krankheit oder Seuche verhindert oder im Keime erstickt wird. Diese Forderung ist aber gleichbedeutend mit der Sorge für Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers, mit der Hebung der allgemeinen Lebensbedingungen in bezug auf Wohnung, Nahrung und Körperpflege usw., mit der Besserung der sozialen und Erwerbsverhältnisse, mit der Beseitigung aller sonstigen gesundheitsschädlichen Mißstände, gegen die der einzelne wehrlos ist." [1])

Alle Kulturstaaten erkennen die Richtigkeit dieser Worte, d. h. die Bedeutung guter hygienischer Einrichtungen praktisch an durch Schaffung öffentlicher Gesundheitsbehörden für Stadt und Land. Obenan steht in dieser Beziehung England, nicht nur was weite Verzweigung, sondern auch was sachgemäße innere Organisation der Sanitätsbehörden betrifft. Das ganze Land ist in Urban und Rural Sanitary Districts geteilt. An der Spitze eines jeden Distrikts (in den ländlichen Bezirken meist aus mehreren Gemeinden gebildet) steht ein Ortsgesundheitsamt (local board of health), zu dem die Armenverwaltungsräte und event. auch die Kirchspielskommissionen gehören. Jeder Distrikt muß einen ärztlichen Gesundheitsbeamten (medical officer of health) anstellen, der das Gesundheitsamt zu beraten und für Einführung guter hygienischer Einrichtungen zu sorgen hat. Unter diesem stehen ein oder mehrere Uebelstandsbeamten (inspector of nuisances oder sanitary inspector), die sich durch regelmäßige Besichtigungen über alle sanitären Mißstände des Bezirks zu unterrichten haben. [2]) Alle unterstehen der staatlichen Oberaufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen, die hauptsächlich wieder aus Aerzten zusammengesetzt ist.

Auch in Deutschland tritt mehr und mehr im öffentlichen Sanitätswesen die gesundheitsfördernde Seite hervor, gegenüber den früheren fast rein sanitätspolizeilichen Maßnahmen. Seit 1901 haben wir in Preußen das System der Kreisärzte (in jedem Kreise je nach der Größe ein oder mehrere, event. mit Assistenten). Ihre Aufgabe ist nach § 6 des Kreisarztgesetzes: 1. Auf Erfordern der zuständigen Behörden (Landrat und höhere) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern; 2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises aus eigener Anschauung fortdauernd zu beobachten und auf die Bevölkerung belehrend und aufklärend zu wirken; 3. die Durch-

[1]) Rapmund, Das öffentliche Gesundheitswesen (Leipzig 1901), 26.

[2]) Mit sehr gutem Erfolge hat man auch besonders vorgebildete Frauen dazu herangezogen. Nach dem English Woman's Year-book für 1905 waren in England Oktober 1904 fast 80 weibliche Sanitätsinspektoren tätig (davon ⅔ in den Provinzen) mit einem Gehalt von 52—100 Pfund (London 80—150, selten bis 185). Schottland und Irland haben solche erst in einigen Städten. Sie haben besonders die Fabriken, Läden und Logierhäuser usw., wo viele Frauen sind, zu besichtigen.

führung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen. Daneben obliegt ihnen die Aufsicht über das Apotheken- und Hebammenwesen.

Für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist nach § 10 die Bildung von Gesundheits-Kommissionen vorgeschrieben. Dr. Angerer fordert in den „Blättern für Volksgesundheitspflege" auch solche Ausschüsse für die kleineren Landgemeinden; sie sollen besonders die Kenntnis der hygienischen Regeln auf dem Lande verbreiten.

Von den anderen Bundesstaaten haben Hessen (hier Kreisgesundheitsämter), Sachsen und Hamburg in der gedachten Hinsicht die beste Organisation.

Eine andere Art von beamteten Aerzten, die für die hygienischen Zustände in Stadt und Land von gleich großer Bedeutung werden können, sind die Schulärzte.[1]) Ueber die Aufgaben derselben sagen die vom Aerzteverein des Bezirks Düsseldorf am 21. Oktober 1899 aufgestellten Grundsätze: „Der Schularzt hat 1. den Gesundheitszustand der Kinder zu überwachen und zu fördern; 2. die Schulgebäude, sowohl Neubauten wie in Benutzung stehende ältere Gebäude und sämtliche Schuleinrichtungen in bezug auf ihren gesundheitlichen Wert zu beaufsichtigen; endlich 3. in gemeinsamen Konferenzen mit den Lehrern die Hygiene des Unterrichts zu pflegen." Am wichtigsten sind die durch den Schularzt mehrmals im Jahre erfolgenden Untersuchungen aller Schüler, wobei die Leiden derselben festgestellt und jenachdem die Schüler von einzelnen Uebungen dispensiert oder in besonderer Weise beim Unterricht berücksichtigt, event. ganz in eigenen Klassen untergebracht werden. Insbesondere wird dabei auf die Schwerhörigen zu achten sein, die sich nach bisherigen Untersuchungen zahlreich gerade unter den Zurückbleibenden fanden. Auch die Schwachbegabten, die der Lehrer schnell herausfinden wird, müssen vom Arzt genau untersucht werden; oft sind ja körperliche Leiden wesentlich Mitursache.

Trotz der bedeutungsvollen Aufgabe der Schulärzte ist ihre Anstellung erst für etwa 1/6 unserer Bevölkerung erfolgt. Auf dem Lande fehlen sie — mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen,[2]) seit 1900 — gänzlich, obwohl sie dort fast am nötigsten sind. Wer hat nicht schon öfter von den schlechten und unzweckmäßigen Schulhäusern auf dem Lande gelesen! Und die Kinder des Landes bedürfen nicht weniger ärztlicher Fürsorge. Nach Angabe des Medizinalrates Leubuscher[3])

---

[1]) Vergl. darüber Dr. Blum in Arbeiterwohl 1900 H. 4 und die dort verzeichnete Literatur. Ferner Trimborn-Thissen, Soziale Tätigkeit der Gemeinden 127 f.

[2]) Land X, 59. Ein Verzeichnis der Schulärzte gibt Dr. Paul Schubert, Das Schularztwesen in Deutschland (Hamburg 1905), 157 ff.

[3]) Auf dem Hygiene-Kongreß 1902 (vergl. Land X, 320).

finden ſich bei ihnen hauptſächlich Schwerhörigkeit (oft 15—18%), Skrofuloſe, Gelenkrheumatismus, Kurzſichtigkeit, Herz- und Nervenleiden. L. verlangt, daß die ländlichen Schulärzte ſowohl in landwirtſchaftlichen als auch induſtriellen Dingen ſich auskennen, da viele Schulkinder ſchon der Erwerbsarbeit nachgehen; ganz beſonders iſt dabei auf die Hausinduſtrie zu achten.

Da wir einmal bei der Schule ſtehen, ſeien kurz einige Beiſpiele ſonſtiger hygieniſcher Fürſorge für Schulkinder auf dem Lande regiſtriert: zunächſt Schulſpeiſungen für jene Kinder, die wegen weiter Entfernung mittags nicht nach Hauſe gehen können. So verabreicht z. B. der Vaterländiſche Frauenverein in fünf Dörfchen des Kreiſes Malmedy warme Suppe an die auswärtigen Schulkinder. Im Winter 1901/2 wurden 3665, im folgenden bereits 7853 Portionen gegeben. Anſchließend bemerkt der Bericht pro 1903 (S. 320): „Geſundheit und regelmäßiger Schulbeſuch haben durch dieſe Einrichtung eine erfreuliche Förderung erfahren."

Schon früher hat die Regierung von Schwaben und Neuburg die Bezirksämter angewieſen, dafür zu ſorgen, daß ſolchen Kindern vom November bis Februar durch die Lehrerfamilie oder eine andere Privathaushaltung Mittagbrot verabreicht werde, und zwar, ſoweit die Eltern unbemittelt ſeien, auf öffentliche Koſten. (Land IX, 311.)

Ein anderes Uebel bei den weiten Schulwegen iſt dieſes, daß die Kinder bei Regen- oder Schneewetter übernaſſe Schuhe bekommen und ſich dann während des längeren Stillſitzens erkälten. Darum hat man in verſchiedenen Gemeinden Strohpantoffeln angeſchafft, ſo daß die Schuhe bei Ankunft in der Schule abgelegt und zum Trocknen aufgeſtellt werden können. Vielleicht wäre es auch gut, ſtets einige Paar Strümpfe oder Socken dort vorrätig zu halten, da die ärmſten Kinder bei ihrem durchweg ſchlechten Schuhwerk leicht naſſe Füße bekommen. So könnte ſehr vielen Erkältungen vorgebeugt werden.

In neuerer Zeit beginnt man auch dem Baden der Kinder erhebliche Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Die meiſten Städte haben bereits Badeanſtalten, die auch von den Schülern benutzt werden. Bei Neubauten von Schulen werden auch in dieſen ſelbſt immer mehr Schulbäder vorgeſehen. Auf dem Lande ſollte es nun wenigſtens für die Sommerzeit leicht zu erreichen ſein, regelmäßiges Baden einzuführen, da es an fließendem Waſſer gewöhnlich nicht mangelt und ſich durch kleine Stauanlagen leicht ein geeignetes Baſſin herſtellen läßt, das dann am beſten nach außen hin durch leichte Wände (Holzrahmen mit Drell überzogen) abgeſchloſſen wird. Aber da das Baden im Freien nicht bei einer Luft- und Waſſertemperatur unter 18° C. geſchehen darf, ſo wird

es nur in wenigen Monaten ausführbar sein, weshalb doch tunlichst auch auf dem Lande auf Schaffung von Schulbädern in der billigsten Form von Brausebädern Bedacht genommen werden sollte. Ein gutes Vorbild bietet hierfür der Kreis Schmalkalden,[1]) wo es trotz schwieriger Verhältnisse gelungen ist, für alle Schüler und Schülerinnen ständige Badegelegenheit zu schaffen. Das erste Schulbad im Kreise wurde 1895 auf dem Hausflur der Schule einer kleinen Landgemeinde, das zweite in einer Waschküche, das dritte in einem Kellerraum eingerichtet. Die Kosten stellen sich auf etwa 6—700 M.; es handelt sich dabei der Hauptsache nach um Anbringung einer Reihe von Douchen. Bei Schulneubauten wird jetzt stets sofort ein Brausebad vorgesehen, wofür der Kreis den betreffenden Gemeinden eine Beihilfe von 500 M. gewährt. Das Baden der Knaben leitet der Lehrer, das der Mädchen (denen von der Gemeinde unentgeltlich Badehauben geliefert werden) die Lehrerin oder eine sonstige Frau.[2]) Badezeug scheint nirgends vorgesehen zu sein; und doch wäre es, da ja immer eine Abteilung gemeinsam badet, erwünscht; wenn die Kinder nach Vorschrift schon Handtuch und Seife mitbringen müssen, so sollte man auch Badezeug verlangen.

Natürlich ist öfteres Baden für Erwachsene ebenso wichtig, wie für Kinder. Gerade für die Landleute, die oft bei der Arbeit stark in Schweiß geraten, ist es im Interesse der Gesundheit notwendig. Und doch sind ihrer so viele, die kaum jemals eine Reinigung des ganzen Körpers vornehmen. Freilich fehlt auch fast überall die passende Gelegenheit, da die Gemeinden für solche Sachen kein Geld ausgeben wollen. Bei gutem Willen läßt sich aber leicht eine billigen Anforderungen genügende Badestube herstellen. In mehreren Orten (Alt im Westerwald, Heinsberg b. Aachen, Pretschendorf usw.) hat man neben dem Dorfbackhaus oder der Heizanlage der Molkerei einen Raum mit mehreren Wannen vorgesehen. Die sonst entweichende Wärme wird aufgefangen und so in diesen Raum geleitet, daß für eine Anzahl Bäder warmes Wasser geliefert werden kann.[3]) Noch leichter ließen sich Brausebäder einrichten.

---

[1]) Auf dieses Beispiel weist auch die Regierung von Minden in einer Verfügung „Zur Förderung des Volksbadewesens" vom Juli 1904 hin. (Vergl. Reg.-Amtsblatt.) Dortselbst sind Pläne und Kostenberechnungen von Schul- und Volksbädern für das Land gegeben; erstere können als Brausebäder bereits für M. 1000 hergestellt werden.

[2]) Die vorstehenden Angaben sind entnommen einem Artikel von Landrat Dr. Hagen (Land XII, 334 f.); dortselbst findet sich eine ausführliche Badeordnung mit Baderegeln, auch für das Baden im Freien.

[3]) Land XII, 345.

Ist für Bäder die Beschaffenheit des Wassers nicht in erster Linie maßgebend, so muß das Trinkwasser hohen hygienischen Anforderungen entsprechen, um nicht zur Erregung und Verbreitung von Krankheiten beizutragen. Gewöhnlich hat man auf dem Lande Brunnen, in manchen Gegenden offene Zieh- oder Schöpfbrunnen, in die aller Unrat von oben gelangen kann, in anderen Röhrenbrunnen mit Pumpe. Letztere sind vorzuziehen, wenn nur der Brunnenkessel an den Wänden gut gedichtet ist (am besten mit Zement) und die Rohre statt aus leicht faulendem Holz, aus Eisen hergestellt sind und an den Verbindungsstellen keinerlei Lücken zeigen. Dort, wo wenig oder nur schlechtes Wasser in der Nähe der Häuser sich findet, empfiehlt sich die Anlage einer Wasserleitung, alsdann kann eine größere Sammel- bzw. Klär-(Filtrier-)Anlage ausgeführt werden. Allerdings sind die ersten Kosten ziemlich hoch und wäre deshalb für solche Anlagen in ungünstig gelegenen Orten Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wünschenswert. In den süddeutschen Staaten ist das bereits in größerem Umfange geschehen. In Württemberg entstanden bis 1896 unter Mitwirkung des staatlichen Bauamtes für 700 Orte (mit 863000 Einwohnern) Wasserversorgungsanlagen; 190 jener Orte hatten sich zu 15 Gruppen zusammengetan behufs gemeinsamer Wasserleitung. In Bayern wurden unter staatlicher Mithilfe (bis zu 1/4 der Baukosten) über 300 Wasserleitungen für mehr als 400 Orte gebaut (etwa 300 weitere Orte haben es selbständig getan); insbesondere sind auf der bayerisch-fränkischen Jura-Hochebene mit Unterstützung des Staatsministeriums in vielen Gemeinden Wasserhebewerke angelegt worden, die täglich 60—75000 Liter zur Höhe fördern. Die angeschlossenen Ortschaften sind mit mehreren laufenden Brunnen versehen, ebenso noch eigens einige Häuser und Stallungen. Baden hatte in jenem Jahre bereits für 479 Orte mit 390000 Einwohnern Wasserversorgungsanlagen, Elsaß-Lothringen ungefähr ebensoviel. In diesen vier Staaten sind also bis Ende 1896 gegen 2000 Orte (2 Millionen Einwohner) unter Staatshilfe mit Wasser versorgt worden. Die Ausgaben betrugen 70000000 M. oder pro Kopf ca. 35 M. (in Württemberg 37 M.; Bayern 42,20 M.; Baden 29,60 M.; Elsaß-Lothringen 20,52 M.).[1]) — Ende 1901 hat die Rheinprovinz aus Mitteln der Provinzial-Feuer-Sozietät 50000 M. an vier Gemeinden (Elsenborn, Nidrum, Bütgenbach und Büllingen) zu Wasserleitungsanlagen bewilligt. Ferner wurde der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, eine Anleihe von 750000 M. aufzunehmen

[1]) Land IX, 7. 299 f. X 60; 363 (hier genaue Beschreibung einer Hochdruck-Wasserleitung).

und dieselbe zur außerordentlichen Förderung der Wasserversorgung in bedürftigen Gegenden der Provinz zu verwenden.[1]) — Uebrigens kämen für solche Zwecke auch die den Provinzen vom Staate überwiesenen Dispositionsfonds (Westfond ꝛc.) in Betracht.

Sehr häufig findet sich auf dem Lande eine Verunreinigung des Wassers durch nahegelegene, schlecht eingefaßte Dünger- und Jauchegruben. Da solche auch leicht weiteren Gesundheitsschaden und sonstige Verluste für den Landwirt mit sich bringen, hat in der letzten Zeit u. a. der Regierungspräsident von Minden eine Polizei-Verordnung erlassen, wonach alle Abortgruben, Dungstätten und Jauchebehälter in Sohle und Wand wasserdicht hergestellt sein müssen und so angelegt nach Größe und Steigung, daß vom Inhalt nichts herausfließen kann; wenigstens letztere sollen stets gut gedeckt sein. Zur Begründung sagt die Verordnung u. a.:

Besonders bei heftigem Regen fließt die Jauche im günstigsten Fall in die Hofwiese, häufig auch geradezu auf Wege, in Wasserläufe, in den Hof oder in den Stall.

Der dadurch entstehende Schaden trifft in erster Linie den Besitzer; für das Jahr und Stück Großvieh berechnet, dürfte sich der so entstehende Verlust des Düngers an wertvollen Stoffen auf 20—25 M. belaufen. Diese muß der Landwirt durch Ankauf künstlichen Düngers ersetzen.

Es entsteht aber auch großer Schaden für die Allgemeinheit. Die einsickernden Stoffe mischen sich dem Grundwasser bei, welches oft in unmittelbarer Nähe der Dungstätten und Aborte wieder als Trinkwasser geschöpft wird. Daß solches Wasser die Gesundheit der Menschen und Tiere zu schädigen imstande ist, ist unzweifelhaft festgestellt.

Durch die unmittelbar an die Mauerwände von Gebäuden gelangende Jauche wird das Mauerwerk zerstört; die Mauern werden dadurch feucht, die Wohnräume und Stallungen ungesund. Tritt die Jauche auch noch in den Stall, so ist dadurch die beste Bedingung zur Entstehung schädlicher Miasmen gegeben. Nicht selten ist es diesem Zustande zuzuschreiben, daß in manchen Stallungen Seuchen und andere Krankheiten nicht erlöschen wollen.

Für Befolgung der hygienischen Vorschriften auf dem Gebiete der Wohnung, Nahrung und Kleidung ist hauptsächlich häufige Aufklärung erforderlich, da hier ja alles auf die Mitarbeit des Einzelnen ankommt. Es ist überflüssig, hier die in Betracht kommenden Regeln anzugeben, da gute einschlägige Literatur vorhanden. Die Hauptsache ist, daß dieselben in Vorträgen dem Volke nahegebracht werden.[2])

[1]) Der letzte Prov.-Landtag bewilligte (am 16. März 1905) für die beiden Haushaltsjahre 1905 u. 1906 je 250 000 M. zu diesem Zwecke aus Anleihen, ebenso aus dem Ueberschuß der Prov.-Feuersozietät 120,000 M. (Köln. Volksztg. Nr. 222, 1905). — Ein schönes Beispiel der Selbsthülfe bietet das kleine Eifeldorf Lissingen (s. bei Trimborn-Thissen, a. a. O. 135 f.).

[2]) Besonders empfehlenswert zur Vorbereitung: Gesundheitsbüchlein des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (M. 1); Bertram, Gesundheitskompaß; Nickel, Die

Soweit ſich nicht Aerzte bereit finden laſſen, müſſen Seelſorger und Lehrer eintreten. Sehr gepflegt wird das Vortragsweſen (über Krankenpflege, Verhütung der Erkrankung, Volksernährung) vom Badiſchen Frauenverein; ein Gleiches gilt vom Bayr. Frauenverein vom Roten Kreuz. Für Verbreitung der bezüglichen Kenntniſſe wirken ferner mehrere Spezialvereine, beſonders der „Deutſche Verein für Volkshygiene". Die Geſellſchaft für Verbreitung von Volksbildung hat ein Schriftchen: „Wie erhält man ſich geſund und erwerbsfähig" unter der Stadt- und Landbevölkerung in etwa 250000 Exemplaren verbreitet.

Endlich iſt hier noch der Fürſorge für ſolche zu gedenken, die in beſonderem Maße der Gefahr ſchlimmer Erkrankung ausgeſetzt ſind. Zunächſt nenne ich die Wöchnerinnen. Es iſt beſchämend, daß ſo viele derſelben aus Mangel an peinlich ſauberer Pflege ſterben müſſen. „In Preußen allein erliegen jährlich etwa 6—7000 Frauen dem mörderiſchen Kinderbettfieber und, was beſonders traurig iſt, die Zahlen ſcheinen im Steigen, beſonders auf dem flachen Lande und in kleinen Städten, während ſie in Hoſpitälern und Frauenkliniken abnehmen."[1]) Der Grund dafür liegt darin, daß ſo wenig tüchtige Hebammen auf dem Lande ſich finden. Zunächſt entſtammen ſie durchweg den niederſten Ständen und betrachten vielfach den Beruf nur als Quelle des Nebenerwerbs. Es kommt ſogar vor, daß Gemeinden irgend eine arme Witwe, die ihnen ſonſt zur Laſt fallen würde, als Hebamme in einigen Monaten ausbilden laſſen, ohne zu bedenken, daß auch eine gute Allgemeinbildung erforderlich iſt. Allerdings ſind auch die Beſoldungen meiſtens nicht geeignet, beſſere Elemente anzuziehen. Nach einer Erhebung im Reg.-Bezirk Oppeln z. B. ſchwankt die Jahreseinnahme der Hebammen zwiſchen 139 und 335 M. Demgegenüber verlangen viele Stimmen eine Reform des Hebammenweſens, die auf feſte Anſtellung, genügende Beſoldung und Altersverſorgung von gut ausgebildeten Frauen aus beſſeren Kreiſen zielt.[2]) Im Königreich Sachſen, wo dieſe Forderungen zum Teil ſchon erfüllt ſind, hat ſich ſofort eine bedeutende Verminderung der Fälle von Wochenbettfieber ergeben. Werden ſo die Mütter mehr am Leben erhalten, befördert man zugleich auch das

---

Geſundheitspflege auf dem Lande (0,40); Grawitz, Geſundheitspflege im täglichen Leben u. a. m.

[1]) Volkswohl (Dresden) 1905 Nr. 9. Vergl. Land X, 377 ff. (Die Verfaſſerin, Hulda Maurenbrecher, tritt ſoeben in einer eigenen Broſchüre für Gewinnung „gebildeter Hebammen" ein.)

[2]) Vergl.: Die Vorſchläge im Land a. a. O., ferner von Dr. Brennecke (Köln. Volkszeitung 1905, Nr. 145).

Gedeihen der Säuglinge.[1]) — In manchen Gegenden dürfte es auch angebracht sein, die Mütter öfter aufmerksam zu machen, daß das Selbststillen auf die Gesundheit der Kinder und ihre eigene von großem Einfluß ist.

An zweiter Stelle bedürfen besonderer Fürsorge jene, bei denen sich Neigung zur Tuberkulose zeigt. Es ist wichtig, daß dieselben möglichst früh in Heilstätten gebracht werden, ehe die Krankheit voll ausbricht. Zum Glück werden ja von den Landes-Versicherungsanstalten, von Kreisen (z. B. Altena i. Westf.), von gemeinnützigen Vereinen immer mehr Volksheilstätten errichtet (bis heute schon etwa 70), so daß bald reichlich Gelegenheit sein wird, für billiges Geld eine Heilkur durchzumachen. Sehr wünschenswert ist, daß die kleinen Besitzer auf dem Lande viel mehr noch von der Erlaubnis, sich in die Invalidenversicherung aufnehmen zu lassen, Gebrauch machen (Bedingungen: 1. unter 40 Jahre alt; 2. Beschäftigung von nicht mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern); dann haben sie im gegebenen Fall auf freie Kur Anspruch.

Eine Verbesserung der hygienischen Einrichtungen auf dem Lande in all den angegebenen Beziehungen dürfte bald zur Verminderung der Sterblichkeit, zur Erleichterung der Krankheitsnot wesentlich beitragen.

Dr. Wilh. Liese.

Rundschau.

Vereinswesen.

Die Fortschritte in der katholisch-sozialen Bewegung in Ungarn. Nachdem vor einigen Jahren die sozialen Bestrebungen der ungarischen Katholiken im „Landesverband katholischer Vereine“[2]) eine tüchtige, leitende Zentrale erhalten haben, konnten nunmehr auch mehrere Gebiete sozialer Tätigkeit in Angriff genommen werden, welche bisher wegen der Vereinzelung eine Erfolg verheißende Arbeit nicht zuließen.

Zunächst wurde im verflossenen Jahre für die Auswandererfürsorge an genannter Zentralstelle eine eigene Sektion, die sechste, neben denen für Or-

[1]) In einigen Orten auf dem Lande haben Frauenvereine (z. B. der Badische) für Anstellung besonderer Wochenpflegerinnen gesorgt, die zugleich den Haushalt in Ordnung halten. — Auch werden Wöchnerinnenkörbe mit Säuglingswäsche usw. zum Ausleihen an bedürftige Mütter bereitgehalten.

[2]) Zu einem „Landesverband kath. Vereine“ wurde im Jahre 1900 der „Verband kath. Kasinos“ umgestaltet, welcher sich 1896 aus den bis dahin ohne gegenseitige Verbindung gegründeten Kasinos, Lesezirkeln usw. gebildet hatte. Geschäftsführer des Landesverbandes ist je ein Geistlicher in jedem Dekanate. An der Spitze steht ein Zentralkomitee (unter einem Präsidenten), das literarisch-wissenschaftliche, charitative und soziale Anregungen geben soll.

ganisation, Presse, Unterricht usw. ins Leben gerufen. Da die ungarische Auswanderung immer größere Dimensionen annimmt — im Jahre 1904 wanderten etwa 200 000 Personen, hauptsächlich nach Nordamerika, aus — so war die Fürsorge für diese sonst geistig und religiös verwahrlosten und materiell der raffiniertesten Ausbeutung preisgegebenen Leute sehr an der Zeit. Ein „Wegweiser für Auswanderer" wurde in ungarischer, deutscher und slovakischer Sprache herausgegeben, und man sucht ihn durch Vertrauensmänner an allen größeren Stationen des Landes an die Auswanderer zu verleiten. Ferner wurde je ein Geistlicher, der der genannten Sprache mächtig und mit dem Auswandererwesen näher bekannt ist, an die zwei Haupthafenplätze, Fiume und Bremen, gesandt, wo sie sich nur mit der religiös-sittlichen und materiellen Fürsorge der Auswanderer zu befassen haben.

Im laufenden Jahre wurde auch eine Art Volksverein gegründet; der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt eine Krone; der Verein ist dem „Landesverband der katholischen Vereine" angeschlossen und hat mit diesem die Zentralstelle gemeinsam. Wenn auch viel geschrieben und agitiert worden ist, um diesen Verein ins Leben zu rufen, so wird seine Wirksamkeit doch hinter der des deutschen Volksvereins zurückbleiben, weil er nicht einen so fruchtbaren Boden vorfindet und nicht so straff organisiert ist. Immerhin dürfen wir für die soziale Belehrung und Anregung des Volkes viel von ihm hoffen. Die Zentralstelle wird zu diesem Ende im laufenden Jahre zwei oder drei kleinere soziale Kurse abhalten.

Der „Verband katholischer Arbeitervereine" hielt am 25. März d. J. seine erste Generalversammlung ab, die als die eigentliche konstituierende Versammlung angesehen werden kann. Das Verbandsorgan »Igaz Szó« (Wahres Wort) soll von Ende April an erweitert werden zu einem auch politischen Blatte. Für die weitere Ausbreitung des Verbandes sind zunächst die Städte Siebenbürgens in Aussicht genommen, wo schon fleißig agitiert wird. Die schon bestehenden Vereine wurden aufgefordert, soweit es möglich ist, auch die Arbeiterinnen zu organisieren; an vier Stellen war es bereits mit gutem Erfolge geschehen.

Am IX. internationalen Antialkoholkongreß zu Budapest wird sich auch auf Anregung der Zentrale der katholischen Vereine das katholische Ungarn zahlreich beteiligen; die Zentrale selbst wird zwei Antialkoholabende veranstalten, zu dem die Kongreßmitglieder ohne Unterschied geladen sind. So ist Vorsorge getroffen, daß die so unliebsamen christentumsfeindlichen Vorkommnisse von Bremen sich in Budapest nicht wiederholen werden.

Um einen Ueberblick zu gewinnen über die bisherige Bedeutung der katholischen Vereinstätigkeit, suchte der Generalsekretär des Landesverbandes eine diesbezügliche Statistik auszuarbeiten, die vor kurzem veröffentlicht wurde. Leider war es nicht möglich, die nähere Wirksamkeit der Vereine in Zahlen festzulegen. Der Generalsekretär teilt die 1444 katholischen Vereine, die ihm bekannt wurden, in fünf Gruppen. Zur ersten zählt er die wissenschaftlichen und allgemeinkulturellen Vereinigungen; dahin gehören 50 Volksbibliothekenvereine, 32 Musikgesellschaften usw., im ganzen 112 Vereinigungen. Zur Gruppe der geselligen Vereine gehören 515 katholische Lesevereine, Kasinos usw. und 106 Jünglingsvereine. Die Gruppe der Standesvereine umfaßt 95 Gesellenvereine, die einen Verband bilden, 23 Arbeitervereine, ebenfalls zu einem Verbande zusammengeschlossen, 6 Arbeiterinnenvereine und 10 Lehrlingsvereine mit eigenen Heimen. Zu den 197 charitativen Vereinen gehören 25 Vincenz-, 13 Paramenten-, 37 Frauen-, 83 Begräbnis-, 8 Mäßigkeitsvereine usw. Die letzte Gruppe der wirtschaftlichen Vereinigungen umfaßt 358 christliche Konsumgenossenschaften,

von denen 238 einen Verband bilden, und 19 Verkaufsgenossenschaften. Da im letzten Winter auf der ganzen Linie sehr eifrig agitiert worden ist, so dürfte die Zahl katholischer Vereinigungen seit Aufstellung der Statistik um etwa 100 gestiegen sein. Bemerkenswert ist noch die Beobachtung, daß auch in Ungarn die katholische Vereinstätigkeit in ihren Anfängen auf die westlichen Gebiete sich konzentriert, während die Mitte und der Osten sehr spärlich daran beteiligt ist.

Dr. Gabriel Pados.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der landwirtschaftliche Dienst des Pariser Sozialmuseums. Das einzige der bestehenden „Sozialmuseen", welches sich in eingehender Weise mit landwirtschaftlich-sozialen Dingen befaßt, ist das größte und älteste — das im März vor zehn Jahren in Paris eröffnete, vom Grafen Chambrun als Millionenstiftung ins Leben gerufene, das mit einem gesicherten Jahreseinkommen von 120 000 Franken arbeitet. Die Hauptzwecke dieses Instituts — welches, nebenbei bemerkt, in Frankfurt a. M. eine gute, wenngleich bescheidene Nachahmung gefunden hat — sind „die Ansammlung und unentgeltliche Verbreitung von Aufschlüssen und Urkunden jeder Art über die verschiedenen Gebiete der Sozialwirtschaft, die Beratung und Anleitung von Personen und Vereinigungen, die den Wunsch hegen, Einrichtungen zur Hebung der materiellen und sittlichen Lage der Arbeiter zu schaffen oder zu vervollkommnen." [1]) Das musée social hat eine reichgegliederte Organisation. Viele der eingehalten Erkundigungen bezw. Bitten und Ratschläge sind so geartet, daß das Sekretariat sie nicht selbständig beantworten kann. In solchen Fällen wird die Hilfe des „Rechtsdelegierten" und des „Aktuars" in Anspruch genommen und die betreffende Ausarbeitung der einschlägigen „Fachsektion" zur Ergänzung oder Zustimmung vorgelegt. Eine der bestehenden sieben Sektionen ist die „für landwirtschaftliche Angelegenheiten", der hundert Fachmänner angehören.

Die „landwirtschaftliche Sektion" bildet einen Teil des „landwirtschaftlichen Dienstes" der Anstalt. Er ist einem, délégué genannten Leiter unterstellt und hat bisher viele tausende von mündlichen oder schriftlichen Auskünften erteilt über folgende landwirtschaftliche und verwandte Gegenstände: Vereinswesen, Feuer-, Hagel- und Unfallversicherung, Genossenschaften, gegenseitige Unterstützung, genossenschaftliche Bäckereien usw. Ferner führt er einen umfangreichen Briefwechsel, veranstaltet Untersuchungen über Fachfragen, subventioniert einschlägige Veröffentlichungen und gibt selbst viele Bücher und Broschüren heraus. Von den letzteren seien genannt: „Der Stand der ländlichen Arbeiterverbände", „Die ländliche Sozialfürsorge in Italien", „Die gegenseitige Viehversicherung", „Der landwirtschaftliche Kredit", „Die Leistungen der Landarbeitervereine", „Die Agrarunruhen in Oberitalien", „Die Fortschritte des landwirtschaftlichen Versicherungswesens in Frankreich", „Die Winzerei-Arbeitervereine im Languedoc", „Die Gartenstädte", „Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Arbeitseinstellungen in Italien", „Das tunesische Halbpachtsystem", „Die Agrarstreiks in Südfrankreich", „Die Sardinenfischerei", „Die ländliche Bevölkerung Deutschlands", „Halbpacht und Gewinnbeteiligung", „Die Seefischerei in Neufundland und Island", „Praktische Anleitung zur landwirtschaftlichen Versicherung auf Gegenseitigkeit".

Der „landwirtschaftliche Dienst" beteiligt sich durch seinen délégué auch an allen Kongressen, auf denen die ihn interessierenden Fragen behandelt werden.

[1]) Vgl. meinen Artikel im „Arbeiterwohl" 1899, 190—196 und meine Schrift „Die sogenannten Sozialmuseen", Leipzig 1904, Felix Dietrich.

Ihm war die Einrichtung der 104. Klasse (Groß- und Kleinbau, ländliche Arbeitervereine, landwirtschaftlicher Kredit) der Weltausstellung von 1900 übertragen. Er veranstaltet Vorträge, entsendet Forschungsmissionen in die Provinz und das Ausland, versieht die Fachpresse mit angemessenen Nachrichten, interveniert häufig bei Behörden und Kammermitgliedern zugunsten der Landarbeitervereine, macht Auszüge aus den politischen und den landwirtschaftlichen Blättern und erstattet regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit an die erwähnte „landwirtschaftliche Sektion", über deren Sitzungen das Museumsorgan, die Monatsschrift Le musée social, regelmäßig und eingehend berichtet. Im Festsaal der Anstalt, Rue Las-Cases 5, fand im Oktober 1897 eine feierliche Versammlung statt, in welcher 74 landwirtschaftliche Arbeitervereine auf Kosten des Grafen Chambrun für besondere Verdienste um das Wohl ihrer Interessenten prämiiert wurden. 4 Vereine erhielten je 2000, 17 je 1000 Franken, 53 eine Ehrenmedaille. Ein Jahr später wurden unter 28 würdige Landarbeiter Leibrentenbücher im Jahreswert von je 200 Franken verteilt; die Auswahl war durch die i. J. 1897 preisgekrönten Vereinigungen getroffen worden. Mit dem Tode Chambruns hörten diese hübschen Feste leider auf.

Durch ihren Auskunftsdienst hilft die landwirtschaftliche Abteilung des Sozialmuseums dem Neuling, Fehler zu vermeiden und bewährten Mustern nachzustreben. Auch hat sie bereits nahezu achthundert wichtige Faszikel angelegt, die jeder Interessent an Ort und Stelle studieren kann und die alle Fragen der ländlichen Sozialpolitik, insbesondere die Hebung der Lage des Landarbeiters, behandeln. Einen großen Teil des Materials dieser „dossiers" verdankt der „Dienst" seinen eigenen Nachforschungen bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Einigermaßen ähnliche, aber weit bescheidenere derartige Einrichtungen haben der deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (Abteilung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin NW 11, Dessauerstr. 14) und die christlichen Bauernvereine getroffen; auch die vom Verbande „Arbeiterwohl" und vom Volksverein für das kath. Deutschland eingerichtete Soziale Auskunftsstelle in M.Gladbach arbeitet in der gleichen Richtung. L. Katscher.

Berufsorganisationen.

Arbeitgeberverbände. II. In Großbritannien haben wir es mit der merkwürdigen Erscheinung zu tun, daß Arbeitgebervereinigungen im Sinne von eigentlichen Organisationen sowohl ihrem Alter als auch ihrer Zahl nach weit hinter den dortigen Trade Unions zurückstehen, wenigstens soweit sie ihre Tätigkeit ausschließlich oder doch vorwiegend auf die Beeinflussung der Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, sowie auf die Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern richten.

Die Zahl der Verbände wird in einem Berichte der Royal commission on labour auf 70 beziffert, von denen die älteste im Jahre 1875 entstanden. Es sind dies lediglich Verbände, welche zumeist als Gegengewicht gegen die Bestrebungen der Arbeiterberufsvereine ins Leben gerufen worden sind. Eine wesentliche Vermehrung haben diese Verbände aus Anlaß größerer Arbeiterbewegungen, namentlich die der Maschinenbau-Industrie, erfahren. Die schon so oft geplante und begonnene Zusammenfassung all dieser Verbände in einem großen Zentralverbande ist bisher noch nicht gelungen.

Nachfolgende Tabelle gibt uns Auskunft über den ganzen Stand der Bewegung im Jahre 1902. Organisationen, welche zu Zwecken des Gewerbeschutzes

der Versicherung, der Nachrichtenvermittlung, der Förderung technischer Fortschritte begründet wurden, sind nicht berücksichtigt worden.[1])

Gewerbegruppe	Verbände und nationale Vereinigungen	Lokale Vereinigungen			Vereinigungen überhaupt
		England u. Wales	Schottland	Irland	
Baugewerbe.					
Baumeister	15	178	29	6	228
(Ziegel-)Maurermeister	—	1	—	—	1
Maurermeister	—	2	11	—	13
Zimmerer und Schreinermeister	—	3	8	—	11
Dachdeckermeister	1	7	3	—	11
Rohrleger (Meister)	1	40	8	3	52
Malermeister	2	10	6	—	18
Stuckateure (Meister)	5	59	11	4	79
Glasermeister	—	1	—	—	1
Zusammen	24	301	76	13	414
Bergbau und Brüche.					
Kohlenbergbau	1	20	5	—	26
Eisensteinbergbau	—	1	—	—	1
Brüche	1	5	3	—	9
Zusammen	2	26	8	—	36
Metall-, Maschinenbau-Industrie und Schiffsbau.					
Eisen- und Stahlindustrie	—	8	2	—	10
Maschinen- und Schiffsbau	3	46	16	1	66
Verschiedene Metall-Industrien	—	22	—	—	22
Zusammen	3	76	18	1	98
Textilindustrie.					
Baumwollindustrie	2	27	—	—	29
Wolle und Kammgarn	—	3	—	—	3
Andere Zweige der Textilindustrie	1	6	1	3	11
Bleicherei, Färberei und Appretur	1	5	1	—	7
Zusammen	4	41	2	3	50
Bekleidungs-Industrie.					
Schuh-, Stiefel- und Holzschuh-Industrie	2	23	4	1	30
Schneidergewerbe	1	20	8	3	32
Andere Bekleidungsgewerbe	1	3	—	—	4
Zusammen	4	46	12	4	66

[1]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1904, 815.

Gewerbegruppe	Verbände und nationale Vereinigungen	Lokale Vereinigungen			Vereinigungen überhaupt
		Engl. u. Wales	Schottland	Irland	
Verschiedene Gewerbe.					
Wagen-, Straßenbahnwagen- und Droschkenunternehmer	—	5	2	—	7
Schiffs-, Flußschiffahrtszeug- usw. Eigner	1	9	1	—	11
Landwirtschaft	—	1	—	—	1
Buchdruck und verwandte Gewerbe	5	30	4	2	41
Holzverarbeitung und Einrichtungsgegenstände	3	21	7	3	34
Glas, Ziegel, Tonwaren	—	17	4	—	21
Getreidehandel	—	2	—	1	3
Bäcker und Konditoren	3	24	13	1	41
Verschiedene	1	18	3	1	23
Zusammen	13	127	34	8	182
Parlamentarische Gruppen	2	—	—	—	2
Insgesamt	**52**	**617**	**150**	**29**	**848**

Den beiden letztgenannten parlamentarischen Ausschüssen fällt die Aufgabe zu, die Verteidigung gegenüber den Ansprüchen der Trade Unions zu führen.

Eine viel schnellere und verhältnismäßig erfolgreichere Entwickelung können die englischen Arbeiterberufsvereine, die Trade Unions, aufweisen. Im Jahre 1903/04 waren der General Federation of Trade Unions 85 Vereine und Verbände mit insgesamt 423 998 Einzelmitgliedern angeschlossen. Die Zahl der in Großbritannien überhaupt bestehenden Trade Unions belief sich auf 1183 Vereine mit zusammen 1 915 506 Mitgliedern.[1]) Die bedeutendste der den General Federation angeschlossenen Organisationen ist die Genossenschaft der vereinigten Maschinenbauer, welche allein 95 608 Personen umfaßt. Dann folgt die Nationale Vereinigung der Gas- und gewöhnlichen Arbeiter (National Union of Gasworkers and General Labourers) mit 33 839, der Nationale Stiefel- und Schuharbeiterverband mit 26 834, die Vereinigten Krämpler und Schlagmaschinenarbeiter mit 23 022, der Nationale Bund vereinigter Arbeiter mit 20 035, die Vereinigten Schiffszimmerer mit 19 392, die Vereinigten Baumwollspinner mit 18 547, der Unterstützungsverein der Eisengießer mit 18 427, die Genossenschaft vereinigter Schneider mit 13 517, die Dock-, Werft- und Stromarbeiter mit 12 357, die Londoner Schriftsetzergenossenschaft mit 11 270 Mitgliedern.

Die Gesamtsumme der im Berichtsjahre (April 1903 bis dahin 1904) von der General Federation gezahlten Unterstützungen beträgt rund 9242 £,

[1]) Ende 1902: 1 924 809 Mitglieder in 1190 Vereinen; infolge des gewerblichen Niederganges Ende 1903: 1 902 303 in 1166 Vereinen. Reichsarbeitsblatt 1905, 49. Ebenda S. 51 wird nach der Labour Gazette (entgegen den obigen aus dem Fifth Annual Report der Gen. Fed. entnommenen Ziffern, vgl. Reichsarbeitsblatt 1904, 816) die Mitgliederzahl der General Federation für Ende 1903 auf 403 000 gegenüber 414 000 Ende 1902 angegeben.

an denen die Genossenschaft vereinigter Maschinenbauer mit rund 1793 £, die Steinbrucharbeiter von Nord-Wales mit rund 1891 £, die Nationale Stuckateurvereinigung mit rund 1278 £ beteiligt sind. Die Einnahmen betrugen 28 461 £. Sie setzen sich zusammen aus den Beiträgen von 60 Vereinen mit zusammen 284 132 Mitgliedern, welche den niedrigen Satz von ½ d pro Woche zahlen, sodann aus Beträgen von 25 Vereinen mit zusammen 139 866 Mitgliedern, welche den niedrigeren Satz von ¼ d zahlen.

In Frankreich bestanden am 1. Januar 1903 etwa 9280 Fachorganisationen mit zusammen 1 481 485 Mitgliedern, am 1. Januar 1904 10 087 Organisationen mit zusammen 1 637 953 Mitgliedern. Es läßt sich also eine vorwärts schreitende Bewegung erkennen. Die verschiedenen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen lassen sich zerlegen in Arbeitgeberfachvereine, Arbeiterfachvereine, aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzte (gemischte) Fachvereine (syndicats mixtes) und landwirtschaftliche Syndikate (syndicats agricoles). Folgende Tabellen geben uns einen näheren Einblick.

Arten der Fachvereine	Zahl der Vereine		Zahl der Mitglieder	
	am 1. Jan. 1903	am 1. Jan. 1904	am 1. Jan. 1903	am 1. Jan. 1904
A. Industrie und Handel.				
Arbeitgeber-Fachvereine	2 757	2 948	205 463	236 819
Arbeiter-Fachvereine	3 934	4 227	643 757	715 576
„Gemischte" Fachvereine	156	151	33 431	36 044
Zusammen . . .	6 847	7 326	882 651	988 439
B. Landwirtschaft.				
Landwirtschaftliche Syndikate	2 433	2 761	598 834	649 514
Fachvereine überhaupt . . .	9 280	10 087	1 481 485	1 637 953

Einen Rückgang haben nach diesen Tabellen nur die „gemischten" Fachvereine erfahren, während auch in dieser Organisationsgruppe die Zahl der Mitglieder zugenommen hat.

Als Interessenvertretungen der Arbeiter kommen daneben noch in Betracht die sogenannten Arbeitsbörsen (Bourses du Travail). Am 1. Januar 1904 belief sich ihre Zahl auf 111 (mit 2121 angeschlossenen Vereinen und 335 201 Mitgliedern) gegen 94 zur gleichen Zeit im vorigen Jahre.

Innerhalb der industriellen und kaufmännischen Fachvereine betrug die Zahl der Arbeitgeberorganisationen 2948 mit zusammen 236 819 Mitgliedern. Das bedeutet gegen die gleiche Zeit des Vorjahres eine Zunahme um 191 Vereine und 31 356 Mitglieder.

Die Zahl der Organisierten unter denen in Handel und Industrie tätigen weiblichen Personen (Arbeitgeberinnen und Arbeiterinnen) belief sich am 1. Januar d. J. auf zusammen 72 004. Davon entfielen auf:

Arbeitgeber-Fachvereine	5 222	Personen
Arbeiter-Fachvereine	59 748	„
„Gemischte" Fachvereine	7 034	„

Wenn man diese Zahlen mit den entsprechenden Gesamtzahlen der Mitglieder in den drei Organisationsgruppen vergleicht, so ergibt sich, daß das weibliche Element in den gemischten Fachvereinen einen ganz bedeutend stärkeren Prozentsatz (19,51 %) der Gesamtmitgliederzahl darstellt, als in den Arbeiter-Fachvereinen (8,35 %) und besonders in den Arbeitgeber-Fachvereinen (2,20 %).

Was die eigentlichen Fachverbände angeht (Unions des syndicats), so betrug die Zahl der Vereinigungen von industriellen oder kaufmännischen Fachvereinen (im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1884) mit Ausschluß von 45 zu Anfang des Jahres bestehender Unions de syndicats agricoles am 1. Januar 1904 gegen 260. Diesen gehörten 5145 Fachvereine mit zusammen 928 806 Mitgliedern an. Unter diesen befanden sich 94 Arbeitgeber-Fachverbände mit zusammen 1680 Fachvereinen und 170 690 Mitgliedern, 156 Arbeiter-Fachverbände mit zusammen 3418 Fachvereinen und 754 817 Mitgliedern und 10 „gemischte" Verbände, welche in wenigstens 55 Fachvereinen 3229 Mitglieder organisiert hatten.

Ein Vergleich der in vorstehenden Zeilen angegebenen Mitgliederziffern der den Verbänden (Unions) angeschlossenen Vereine mit den in der obigen Zusammenstellung verzeichneten Mitgliederzahlen der industriellen und kaufmännischen Fachvereine ergibt, daß nicht nur die beiderseitigen Summenzahlen einander stark nähern, sondern daß die Zahl der den 156 Arbeiter-Fachverbänden angeschlossenen Personen (754 817) sogar größer ist als die oben für die Summe der Arbeiter-Fachvereine angegebene Mitgliederzahl (715 576).

Die beiden Resultate finden ihre Erklärung darin, daß die französischen Fachverbände, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung überhaupt ein mannigfaltiges Bild aufweisen, sich nach der verschiedensten Richtung hin durchdringen, derart, daß fast die Mehrzahl der ihnen angeschlossenen Vereine gleichzeitig mehreren Unionen — z. B. einem Lokal- oder Provinzialverbande und außerdem noch einem Landesverbande — angehören. Die Folge hiervon ist, daß ein ziemlich großer Teil der Einzelmitglieder in der Statistik mehrfach aufgezählt wird und eine ziemlich erhebliche Fehlerquelle darstellen, die sich zwar nicht ganz vermeiden läßt, aber immerhin zur Beurteilung des Gesamtresultates Beachtung verdient. In lokaler Hinsicht ergibt die Statistik, daß sich die meisten Fachverbände — 116 Verbände mit 3345 Vereinen und 781 053 diesen angeschlossenen Mitgliedern — im Departement Seine finden. Nicht zum wenigsten ist die Erklärung hierfür darin zu finden, daß die Mehrzahl der Landesorganisationen ihren Sitz in Paris hat. Dann folgen das Nord-Departement (11 Verbände, 290 Vereine, 58 500 Mitglieder), das Rhône-Departement (14 Verbände, 280 Vereine, 24 390 Mitglieder) und das Departement Les Bouches du Rhône (9 Verbände, 77 Vereine, 24 380 Mitglieder).

Sieht man vom Seine-Departement ganz ab, so finden wir die meisten Arbeitgeber-Fachverbände im Departement Le Rhône (5 Verbände, 112 Vereine, 13 172 Arbeitgeber), die meisten Arbeiter-Fachverbände im Nord-Departement (10 Verbände, 275 Vereine, 57 944 Arbeiter). Dr. M. Wagner.

Die Arbeiterorganisationen in Italien. Das Bollettino del Lavoro, das offizielle Organ des Arbeitsamtes (Consiglio del Lavoro), veröffentlichte in den letzten Monatsheften die Resultate einer Rundfrage über die Organisationen der Lohnarbeiter. Ursprünglich war beabsichtigt, die Erhebungen auf drei Gruppen von Organisationsformen zu verteilen und dementsprechend die Ergebnisse zusammenzufassen. Die erste Gruppe sollte die Zentralberufsverbände umfassen, die zweite die lokalen Camere di Lavoro — wir würden „Ortskartelle der Gewerkschaften" sagen; zur dritten Gruppe sollten die dem II° Gruppo der ehemaligen katholischen Opera di Congressi angeschlossenen Organisationen

gehören. Bei letzteren aber traten die in Italien überhaupt herrschenden Schwierigkeiten, eingehende, verläßliche Erhebungen zu machen, in besonders starkem Maße auf; die Fragebogen wurden entweder überhaupt nicht oder nur mit sehr mangelhafter Ausfüllung zurückgestellt. So wurden denn bei den Veröffentlichungen nur die beiden ersten Klassen berücksichtigt. Diese beiden Organisationsformen stehen zu einander im Verhältnisse von Zentralgewerkschaften und Ortskartellen, wobei die lokale Organisation der Camere di Lavoro eine weit größere Bedeutung haben als die Kartelle der deutschen Gewerkschaften. Wie in Deutschland die „freien" Gewerkschaften, so stehen auch in Italien die beiden genannten Organisationsgruppen unter dem Einflusse der sozialistischen Partei.

Die Tabelle der Mitgliederzahlen der zentralen Berufsverbände sei hier ganz wiedergegeben.

Es hatte Mitglieder gegen Ende 1904 der Verband der

Pelzarbeiter	1368	Uebertrag	73 492
Textilarbeiter	7510	Glasarbeiter	2099
Lithographen	866	Krankenwärter	1768
Lederarbeiter	3287	Schiffsarbeiter	16 967
Metallarbeiter	13 313	Eisenbahner (2 Verbände)	54 320
Holzarbeiter	3185	Gasarbeiter	3855
Buchdrucker	9198	Arbeiter in Staatsbetrieben	11 771
Bauarbeiter	26 505	Hafenarbeiter	5970
Hutmacher	4410	Bergarbeiter	3740
Bäcker	3850	Keramikarbeiter	1120
Zu übertragen	73 492	Insgesamt	175 102

Cabrini erhielt im Jahre 1902 durch eine private Rundfrage bei den Zentralverbänden eine Gesamtsumme von 238 980 organisierten Arbeitern, während die Statistik für den Gewerkschaftskongreß 1905 205 362 Arbeiter aufweist, die in Berufsverbänden organisiert sind.

Die Zentralisation in diesen Verbänden ist bei weitem nicht eine so straffe, wie wir sie bei den englischen oder deutschen Gewerkschaften gewohnt sind. Die einzelnen Ortsvereine geben nur ungern ihre Selbständigkeit auf. Die Vororte der Zentralverbände liegen sämtlich in Nord- oder Mittelitalien. So haben in Mailand 8 Verbände ihre Zentralstelle, in Rom 5, in Turin und Livorno je 3, in Genua und Pisa je 2. Die meisten Ortsvereine (Zahlstellen) haben die Eisenbahnerverbände: mehr als 1000. Die Bauarbeiter haben 344, die Metallarbeiter 124, die Lederarbeiter 129, die Textilarbeiter 80, die Holzarbeiter 77, die Bäcker 59 Lokalvereine usw.

Jeder Verband hat ein eigenes Organ. Die der beiden Eisenbahnerverbände, der Buchdrucker und der Schiffsarbeiter erscheinen monatlich zweimal in 78 060 Exemplaren, die übrigen monatlich einmal in 106 430 Exemplaren, so daß jeden Monat 262 550 Gewerkschaftsblätter ins Land gehen.

Zwecks einheitlicher Agitation und Leitung der Gewerkschaftsbewegung haben die Zentralverbände seit einigen Jahren eine gemeinschaftliche Zentralstelle errichtet, Segretariato della Resistenza, mit dem Sitze in Mailand:

Dieses Sekretariat hatte im Jahre

1902	6230,45 Lire	Einnahmen und	5510,44 Lire Ausgaben.
1903	5989,47 „	„	5035,48 „ „
1904	5302,46 „	„	4559,29 „ „
zusammen	17 522,38 „	„	15105,21 „ „

Ueber die Kassenverhältnisse der einzelnen Verbände liegen keine näheren Mitteilungen vor, wohl auch eine Folge des Mangels einer straffen Zentralisation.

Eine Eigentümlichkeit der italienischen Arbeiterorganisation sind die „Camere del Lavoro". Die erste derartige Arbeitskammer entstand in Mailand am 6. Dezember 1889 durch Zusammenschluß von 73 lokalen Berufsorganisationen. In den Statuten der Mailänder Kammer, die für die andern vorbildlich wurde, werden besonders zwei Ziele betont: Arbeitsvermittlung und Wahrnehmung sämtlicher Arbeiterinteressen. Als Mittel geben die Statuten an: Erziehung der Arbeiter zu solidarischem Denken und Wollen, Organisation weiterer Berufsverbände. Mitwirkung bei den Tarifverträgen, Wiedereinstellung gemaßregelter Arbeiter, Zentralisation der Berufsverbände, Beeinflussung von Staat und Gemeinde im Sinne der Arbeiterinteressen, Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten, Fachunterricht, gegenseitige Unterstützung der einzelnen Berufsvereine. Nach dem Programm also wollte die Camera allen Arbeitern alles werden. Die Ausführung bleibt natürlich hinter dem Plane zurück. In Wirklichkeit sind die Kammern daneben noch eine Hauptstütze des Sozialismus. Nach dem Mailänder Beispiel bildeten sich bald in anderen größeren Städten ähnliche Arbeitskammern. Auf dem ersten Kongreß derselben zu Parma im Jahre 1893 waren ihrer 12 vertreten, auf dem zweiten zu Piacenza im Jahre 1894 bereits 20. Die rasche Entwickelung war auch zum großen Teile den Stadtverwaltungen zu verdanken, welche vielfach den Kammern Zuschüsse gewährten, so in Mailand 15000 Lire. Als aber die Kammern immer mehr den sozialistischen Charakter hervorkehrten, untersagte im Jahre 1896 das Ministerium jegliche weitere Unterstützung seitens der Gemeinden. Die Unruhen des Jahres 1898 griffen störend in die Weiterentwickelung der Kammern ein, indem die Regierung in der Meinung, dadurch fernere ähnliche Erregungen unmöglich zu machen, sämtliche Arbeiterorganisationen auflöste. Einer rührigen Agitation jedoch gelang es, bei einem nachfolgenden Ministerium die Aufhebung des Organisationsverbotes durchzusetzen. So waren im Jahre 1900 auf dem dritten Kongreß der Arbeitskammern zu Mailand deren 14 vertreten, und im folgenden Jahre konnte zu Reggio Emilia der Zusammenschluß von 57 Kammern zu einer Federazione mit dem Sitz in Mailand vollzogen werden. Auf dem heurigen Kongreß (5./6. Januar) zu Genua waren 54 Kammern vertreten.

Die amtliche Statistik gibt die Zahl der Kammern auf 91 an mit 3341 Fachabteilungen und 347449 Mitgliedern. Vier Fünftele sämtlicher Arbeitskammern sind in Ober- oder Mittelitalien. Die größte Kammer ist die von Bologna mit 84 Abteilungen und 36481 Mitgliedern, dann kommt Reggio-Emilia mit 679 Sektionen und 32490. Die hohe Zahl der Sektionen erklärt sich daraus, daß der Arbeitskammer die Vereine der Landarbeiter aller umliegenden Ortschaften angeschlossen sind. Zwischen 10000 und 20000 Mitglieder haben die Kammern von Mailand, Ravenna, Genua, Parma, Ferrara, Neapel und Rom; die übrigen haben weniger als 10000 Mitglieder.

Zur Kammer von Reggio Emilia gehören etwa 25000 Landarbeiter, zu der von Bologna 23700, von Ravenna 15000, von 13667 usw. Daraus erklärt sich größtenteils der große Ueberschuß der Mitgliederzahl der Arbeitskammern über die der Zentralverbände. Dazu kommt noch, daß den Kammern vielfach auch gemischte Vereine, die Arbeitgeber und -nehmer umfassen, angeschlossen sind, sowie Vereine von Industriearbeitern, die zu keinem Zentralverbande gehören. Da aber auf dem heurigen Kongresse beschlossen wurde, daß die Kammern nur solche Vereine zulassen können, die Zentralverbänden angehören, und umgekehrt die Zentralverbände nur solche, die den Kammern angeschlossen sind, so wurde auch eine Zusammenfassung der Landarbeitervereine unter einem Comitato centrale in die Wege geleitet. Außerdem wurde aus Vertretern der Federazione delle Camere del Lavoro, des Segretariato della

Resistenza und des Zentralkomitees der Landarbeiter ein Comitato Supremo für die gesamte Arbeiterorganisation gebildet mit dem Sitze in Mailand.

Dr. Gabriel Pados.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege der deutschen Städteverwaltungen. Unter diesem vielversprechenden Titel liegt nunmehr seit einigen Monaten Dr. Hugo Lindemanns längst erwartetes Werk vor. Das Buch ist nicht nur als Fundgrube historischen und aktuell sozialpolitischen Materials, sondern auch als Ratgeber in vielen Fragen der gemeindlichen Verwaltungspraxis sehr wertvoll. Eine Besprechung seiner wichtigsten Teile nebst teilweiser Inhaltswiedergabe wird daher der Bedeutung der Arbeit weit besser gerecht werden, als eine bloße literarische Kritik. Was Lindemann mit seinem Werke bezweckte, nämlich über das Bestehende zu orientieren und den gemeindetechnischen Erfahrungsschatz systematisch zu ordnen, findet unsere volle Zustimmung. Wir werden daher dem Verfasser nur dort polemisch entgegentreten, wo er diesen selbst gezogenen Rahmen in Anfällen sozialdemokratischer Verneinungssucht überspringt.

Kapitel 1 des I. Bandes (Allgemeine Arbeiterpolitik) behandelt die sozialen Kommissionen, in denen wir die berufenen Organe der kommunalen Sozialpolitik begrüßen. Am interessantesten dürfte hier wohl die Geschichte der Crefelder Körperschaft (S. 3—6) sein. Als mustergültig ist an ihrer Wirksamkeit das planmäßige Eingreifen in den gewerbepolitischen Entwicklungsgang der Stadt hervorzuheben. So machte sich die Kommission nicht nur um die Beschäftigung und Unterstützung der Arbeitslosen durch gelegentliche Bemühungen verdient, sie suchte vielmehr der unheilvollen Einseitigkeit des Erwerbslebens durch die Einbürgerung neuer Industriezweige entgegenzuarbeiten. Durch ihr vermittelndes Eingreifen brachte sie den großen Weberstreik des Jahres 1898 zum Abschluß, während ihr Aussöhnungsversuch drei Jahre später im Riesenkampf der Sammetweber erfolglos blieb. Auch der Beseitigung kleinerer Uebel, vor allem der arbeiterfreundlicheren Regelung der Lohnzahlung und der Kündigungsfristen, wandte sie ihr Augenmerk zu, und ihrem Walten ist sogar eine Sanierung des Wohnungswesens sowie eine Verbesserung der Volksbadeanstalten zu verdanken. Was andere rheinische Städte auf demselben Gebiete zu leisten versuchten, kann sich mit den Crefelder Bestrebungen nicht messen. L. schließt dies hochbedeutsame Kapitel mit einer kurzen Schilderung der Bemühungen christlicher Sozialpolitiker um das Zustandekommen sozialer Kommissionen. Daß er sich dabei die bissige Bemerkung nicht ersparen kann: „Wenn also die katholischen Sozialpolitiker am Rhein so sehr von der Nützlichkeit der Mitarbeit der arbeitenden Klassen an der Gemeindeverwaltung überzeugt sind, weshalb, fragt man sich, treten dieselben dann nicht mit aller Kraft ihrer Ueberzeugung für eine Aufhebung des plutokratisch zugespitzten Gemeindewahlrechts ein?" ist eben kein Beweis großer wissenschaftlicher Konzentrationsfähigkeit. Mit einem Tadel unseres überlebten Zensuswahlrechts kann man ja heute noch jedes Kapitel der kommunalen Sozialpolitik stimmungsvoll abschließen, aber dieser Appell an das Volksgewissen und die Parteiverantwortlichkeit gehört in die Tagespresse und nicht in wissenschaftliche Untersuchungen über gemeindepolitische Einzelfragen. Wenig optimistisch bezeichnet L. nach seinem Rundgang durch die sozialen Kommissionen deutscher Städte diese Institute trotz vereinzelt rühmlicher Ausnahmen als „Diskutierklubs", deren Wirkungslosigkeit er durch ihre Absperrung von der praktischen Verwaltungstätigkeit erklärt. Dies Urteil mag hart, es scheint uns aber nicht unberechtigt zu sein, und mit L. möchten auch wir wirklichen Arbeits-

ämtern den Vorzug geben, welche vielleicht in Ablehnung an die paritätischen Arbeitsnachweise gebildet werden könnten. Besonders nachdrücklich betont der Verfasser hierbei die Notwendigkeit der Heranziehung gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in die Kuratorien derartiger Körperschaften und dabei wird ihm sicher, paritätische Mitwirkung der Arbeitgeber vorausgesetzt, jeder praktische Sozialpolitiker, der mit dem Volk für das Volk arbeiten will, zustimmen.

Der Errichtung sozialer Auskunftsstellen ist das folgende Kapitel gewidmet. Um diese nutzbringenden Institute möglichst wirksam zu gestalten, muß aber mit dem in weiten Volkskreisen verhaßten bureaukratischen Geist der alten Zeit gebrochen werden. „Soll durch eine städtische Auskunftsstelle das Vertrauen des Publikums erworben werden, genügt es nicht, diese neue Behörde nach der alten Tradition und im alten Geiste zu schaffen, sondern es gilt diese Fesseln zu zerbrechen und vorurteilslos den Grundsatz der sozialen Gleichberechtigung aller Klassen in der Praxis durchzuführen." Diesem berechtigten Wunsche scheint die Stadt Hamm einsichtig Rechnung getragen zu haben. Ihr Auskunftsbureau arbeitet, von der kommunalen Verwaltung völlig unabhängig, unter Kontrolle von zwei Magistratspersonen und zwei Stadtverordneten sowie einer Viererkommission, die sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammensetzt. Aus den Gewerbegerichtsbeisitzern rekrutiert sich das Kuratorium der Ulmer Auskunftsstelle, welche gleichzeitig auch den Arbeits- und Wohnungsnachweis überwacht. Daß die meisten dieser Bureaus unentgeltliche Auskunft erteilen, dabei aber selbstverständlich die Ausfertigung der Schriftsätze ihren Klienten in Anrechnung bringen, bedarf nicht des Hervorhebens. Wir können uns allerdings im großen und ganzen des Eindruckes nicht erwehren, daß gerade auf dem Gebiete der Rechtsauskunft die Gemeindeaktion der Selbsthilfe bedenklich langsam nachhinkt. Ob diese Tatsache nur auf die soziale Lässigkeit der Städteverwaltungen oder nicht vielmehr darauf zurückzuführen ist, daß diese Art der populären Rechtspflege nach ihrer ganzen Natur in die Hände privater Genossenschaften und Standesgruppen gehört, wollen wir hier unerörtert lassen.

Das sich nun anschließende Kapitel über Arbeiterschutz und Submissionswesen (22—26) hat uns bereits schon im Auszug beschäftigt. Unter Hinweis auf die Zurückweisung, welche wir in unserer kommunalpolitischen Rundschau (siehe Arbeiterwohl 1904, S. 349 f.) den Lindemannschen Anschauungen über die gemeindliche Handwerkerpolitik gerade im Interesse der vorwärtsstrebenden Arbeiterschaft zuteil werden ließen, dürfen wir also hier das wirre Kapitel überblättern. Wer einen erneuten Beweis für die Unbrauchbarkeit der sozialdemokratischen Doktrin in der Gegenwartspolitik sucht, möge sich diese in wenige Blätter zusammengepreßte hilflose Zerfahrenheit zu Gemüte führen. Mit lebhaftestem Interesse wird dagegen jeder Sozialpolitiker das verfolgen, was uns Lindemann in übersichtlich zusammengefaßter Form über die Lohnklausel, überhaupt die kommunale Arbeiterfürsorge bei Regie- und Submissionsarbeiten aus seinem reichen Kenntnisschatz zu berichten weiß. Ein Gefühl der Beschämung wird dem Leser dabei allerdings nicht erspart bleiben. Wie bescheiden muß auf diesem Gebiete unser entwicklungsstolzes Deutschland hinter den fremden Staaten, vor allem England, zurücktreten. Das Reich, welches am trefflichsten für seine Kranken, Verunglückten und Invaliden sorgt, weiß seine arbeitsfähigen, vollkräftigen Arbeiter fast am wenigsten zu ehren und in ihrer Existenz zu sichern.

Des Hervorhebens scheint uns hier noch ein Gedanke wert zu sein. Der Verfasser gibt nämlich allem Anschein nach der Festsetzung eines fixen Lohnes an die für das Gemeinwesen arbeitenden Personen den Vorzug vor der einfachen Anerkennung der gewerbsüblichen Tarifvereinbarungen. Diese sind Aenderungen unterworfen, welche die Konjunktur den beteiligten Parteien aufzwingt, während

die kommunale Lohntaxe jenseits von Ueberproduktion und Krise steht. Diese Auffassung hat entschieden bei einseitiger Berücksichtigung der Wahrung des Arbeiterwohls einiges für sich, nur wird es dem für die Stadt tätigen Unternehmer schwer fallen, sich so den allgemeinen Einflüssen der Geschäftslage zu entziehen, daß er seine Arbeitslöhne im Gegensatz zu allen übrigen Arbeitgebern auf der Taxhöhe halten kann. Wenn sich bisher so mancher Unternehmer den Zuschlag durch niedriges Preisangebot zu erwerben verstand, so würde dies in Zukunft denjenigen Handwerkern gelingen, welche sich dauernd auf Ausnahmslöhne verpflichten können. Dieser Wettbewerb wäre entschieden nicht so unsolide wie die Unterbietung, ihm fehlt auch nicht die soziale Wehe, jedoch gesund wäre auch er nicht, denn die Gemeindearbeiten sollen nicht nur wenigen Privilegierten, sondern allen gut arbeitenden und anständigen Unternehmern zugänglich sein. Wir wünschten demnach, daß auch die sozialdemokratische Arbeiterschaft ihrer alten Forderung der Zugrundelegung der vereinbarten Lohntarife bei städtischen Arbeiten getreu bleiben und nur dort schematisch festgesetzte Lohntaxen verlangen möchten, wo noch keinerlei Korporativverträge vorhanden sind. Den Darlegungen über die sozialpolitische Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen in den Submissionsverträgen gliedern sich Betrachtungen über die Streikklausel an, die wenig Neues bieten und nur der Vollständigkeit halber erwähnt seien.

Auch nicht mehr ganz fremd ist uns das die kommunale Arbeitsvermittlung besprechende Kapitel. Manches Wissenswerte bieten zunächst die eingangs des Kapitels gegebenen historischen Mitteilungen über das kommunale Arbeitsnachweiswesen. Sie gipfeln allerdings leider in einer schneidenden Kritik der höchstentwickeltsten Form der Stellenvermittlung, des paritätisch gemeindlichen Arbeitsnachweises. Im Februarheft der „Sozialen Kultur" beleuchteten wir bereits L.'s Ansichten über Parität und enthüllten sein naiv offenes Streben nach absoluter Vorherrschaft der Arbeiter über den Arbeitsmarkt. In einem Punkte stimmen wir aber doch auch hier mit L. überein. Auch uns besteht das Ideal der Arbeitsvermittlung nicht in einer blindwütigen Besetzung der Stellen, sondern in einem systematischen Ausgleich von Arbeitergesuch und Arbeitsangebot, welcher sich nicht nur darum kümmert, daß, sondern auch dafür besorgt ist, wie die Arbeitskraft „verkauft" wird. Ein großer Fortschritt ist es daher, wenn verrufene Stellen so gut von der Empfehlung ausgeschlossen, wie daß auch berüchtigt verkommene Kräfte von der Vermittlung zurückgedrängt werden. Die nächste Stufe zur sozialen Vervollkommnung zeigt uns aber, wie die Nachweisbureaus zu Stützen der Tarifgemeinschaften werden, indem sie die Vertragstreue der Prinzipale betont, und vor solchen Arbeitgebern warnen, welche übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen. „Das Ziel ist also auf jeden Fall ein Arbeitsnachweis, der die von den gewerkschaftlichen Organisationen errungenen Lohnsätze seiner Vermittlung als Basis untertegt. Dies Interesse haben aber auch Unternehmer in den organisierten Gewerben, wo Tarifgemeinschaften mit abgeschlossenen Lohnsätzen vorhanden sind. . . . Wie steht es aber in den nicht organisierten Gewerben? Welche Hattung soll der Arbeitsnachweis hier einnehmen, wo seine Belhilfe zur Erhaltung und Hebung des Lohnniveaus so viel wertvoller und notwendiger ist?" Hier empfiehlt der Verfasser, der Nachweis solle als anständigen Lohn jenen Satz ansehen, welcher zur Taxe für die städtischen Arbeiter resp. bei Submittenten beschäftigten Personen erhoben wurde. Wo noch keine solche Taxe festgetegt ist, möge sie geschaffen werden. Wir können uns diesem Wunsche anschließen und geben auch zu, daß seine Erfüllung die Arbeitsnachweise mit einem Schlag über den ständig wiederkehrenden Vorwurf hinwegsetzen würde, sie förderten durch unbesehene Vermittlung schlecht bezahlter Stellungen die Lohndrückerei. Auch die gefährlichste Klippe im Entwicklungsgang des kommunalen

Arbeitsnachweises, die Streikklausel, ließe sich auf diese Weise umschiffen. Arbeitgeber, welche sich den bestehenden Tarifen nicht unterwerfen oder ihre Lohnsummen mit der städtischen Taxe nicht in Einklang bringen wollten, hätten damit den Anspruch auf Arbeiterzuweisungen verwirkt; bei Streiks um diese Minimalforderungen dürfte sich der Arbeitsnachweis durch Einstellung seiner Vermittlung ruhig auf die Seite der Arbeiter stellen, und die Konflikte würden erst dann eintreten, wenn die Arbeiterwünsche dies Minimum überschreiten würden. In diesem Falle würde aber auch eine Fortführung der Vermittlung während des Lohnkampfes von gerecht denkenden Arbeitern kaum noch erbittert empfunden; denn wie sehr auch der Arbeitsnachweis berechtigt, ja verpflichtet ist, schmutzige und unsolide Gepflogenheiten beim „Verkauf" der menschlichen Kraft auszuschalten, so wenig darf man ihn zur Erpressung günstigerer Arbeitsbedingungen ausnutzen wollen. Als paritätisches Institut kommt es ihm zu, Ungerechtes auf beiden Seiten zu bekämpfen und die bestehende Rechts- und Vertragsnorm zu bewahren, nicht aber neue Gesetze zu geben.

Besonders möchten wir die nunmehr folgenden zwei Kapitel der Aufmerksamkeit des Lesers empfehlen.

Es folgen: Notstandsarbeiten und Arbeitslosenversicherung, zwei im Vordergrund der kommunalen Sozialpolitik stehende Fragen (S. 140 bis 250 mit einer Fülle wertvollen Materials). Die Berechtigung der Forderung auf Notstandsarbeiten weist L. mit den schönen Worten treffend nach: „Die organisierte Arbeiterschaft will kein Almosen, sondern sie will eine Hilfe durch Arbeit, nicht durch Armenarbeit, sondern durch Arbeit, die sich in den normalen Formen des Arbeitsverhältnisses abspielt. Den Arbeitslosen soll freie, nicht entwürdigende Arbeit verschafft werden, es soll die Arbeitslosenunterstützung aus jedem, auch dem losesten Zusammenhange mit der Armenpflege gelöst werden." Sodann bespricht der V. eine Enquete über die bisherigen gemeindlichen Taten auf dem Gebiete der Notstandsarbeiten, deren klägliches Resultat in betrübendem Gegensatze zu der Wichtigkeit der Frage steht. Von 93 antwortenden Städten hatten nur 36 für Arbeitslosenbeschäftigung Sorge getragen, und in wie mangelhafter Weise läßt sich leicht erraten, wenn man bedenkt, daß fast alle Städte sich noch erst unter dem erschreckenden Druck der plötzlich hereinbrechenden Stellenlosigkeit Hals über Kopf in Notstandsarbeiten stürzen. Diese sozialpolitischen Angstprodukte verfehlen dann selbstverständlich in jeder Richtung ihren Zweck. Unter den Arbeitern erzeugen sie jene Erbitterung, welche der mürrisch gereichten Wohltat folgt, den leitenden Beamten sind sie eine Quelle des Aergers, den Gemeinden aber bürden sie wegen ihres unvorbereiteten Charakters viele unproduktive Kosten auf. Besonders dankenswert hebt L. hervor, daß man bisher bei der Oberflächlichkeit, mit der man Notstandsarbeiten vornahm, der Berücksichtigung der beruflichen Gewohnheiten der Arbeiter zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet habe. „Soweit die ... Arbeitslosen in Frage kommen, ist zu bedenken, daß ein großer Teil von ihnen in anderen Berufen lälig gewesen ist, die jetzt zu leistende Arbeit also für sie viel schwerer und anstrengender ist und außerdem vielleicht ein Herabsteigen auf der sozialen Stufenleiter bedeutet," schreibt der Verfasser sehr richtig und fährt in Besprechung der Behandlung dieser Opfer der Arbeitslosigkeit fort: „Die Leitenden müssen in sich selbst fühlen, nicht nur daß sie Notleidende vor sich haben, sondern auch, daß es ihnen eine Ehrensache sei, daß trotz gewisser Schwierigkeiten eine solche Regiearbeit wohl gelingt. In den meisten Fällen," so lesen wir im selben Kapitel, „wird außerdem der so schwer erworbene Lohn weit hinter dem Lohn zurückbleiben, den der Arbeiter in seinem alten Berufe zu erwerben pflegte, kein Wunder, daß die Notstandsarbeiter, deren Stimmung an und für sich eine deprimierte ist, ihre

Digitized by Google

Arbeit unter diesen Umständen nicht gerade mit Begeisterung verrichten." Resümierend faßt L. nun seine Betrachtung im folgenden zusammen: „Die Gemeinden werden im Verfolge ihrer Notstandsfürsorge geradezu dazu gezwungen, ihre Regietätigkeit auszudehnen, falls sie die erstere nicht als ein Anhängsel der Armenpflege betreiben, sondern als ein davon unabhängiges Gebiet fortschrittlicher Sozialpolitik bebauen wollen. Sie sehen sich veranlaßt, Preventionspolitik zu treiben und das um so mehr, je weniger glänzend ihre Leistung auf dem Gebiete repressiver Politik gewesen ist."

Mit einer dem Nichtfachmann vielleicht ermüdenden Genauigkeit untersucht L. die verschiedenen mehr oder weniger mißglückten Versuche zur gemeindlichen Regelung resp. Förderung der Arbeitslosenversicherung, dabei zwischen eigens zum Zweck der Arbeitslosenunterstützung gegründeten Kassen und Subventionierungsversuchen der Stadtverwaltungen an Selbsthilfekörperschaften unterscheidend. In der sich daran anschließenden Kritik betont er besonders markant die Gefahren, welche den Gewerkschaftsorganisationen durch die an die Gewährung der kommunalen Subventionssummen geknüpften Bedingungen entstehen könnten. „Es droht von diesen Projekten die schwere Gefahr, daß sie den Kampf gegen die kapitalistische Produktionsweise hindern und schwächen. Es droht die Gefahr, daß die neu geschaffenen Institutionen wie die Arbeitslosenversicherung usw. den Tendenzen und Organisationen das Wasser abgraben, die in der Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise ihr Endziel erblicken." Diese Stelle wäre entschieden wirksamer, wenn sich der V., seiner Aufgaben und Endziele als praktischer Sozialpolitiker eingedenk, darauf beschränkte, auf die Bedenklichkeit jener Kassengründungen und Dotierungen aufmerksam zu machen, die die berufliche Selbsthilfe-Aktion in bureaukratische Fesseln zu legen drohen. Die vorsichtige Scheu vor den staats- und gemeindepolitischen Experimenten auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ist vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus sicher berechtigt, um so mehr als die Unterstützung der Arbeitslosen bisher nicht nur zu den vornehmsten Aufgaben der gewerkschaftlichen Caritas gehörte, sondern auch die wirksamste Waffe gegen die Lohndrückerei und damit der beste Hebel der Bessergestaltung der Arbeitsbedingungen gewesen ist. Durch die bedauerliche Verquickung der gesetzlich sanktionierten und den einsichtigen Parteigängern aller Richtungen einleuchtenden gewerkvereinlichen Ziele innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft mit sozialistischen Zukunftsplänen, verwirrt aber L. das an sich schon verworrene Problem der Arbeitslosenversicherung ganz unverantwortlich. Solche anscheinend harmlose Spielereien mit sozialistischen Utopien sind reformmüden Gemeinwesen ein willkommener Anlaß zur völligen Vernachlässigung ihrer sozialpolitischen Verpflichtungen, während sie der Gewerkschaftsfeindseligkeit aller Reaktionären erwünschte Nahrung bieten, denjenigen Arbeiterorganisationen aber, welche auf dem Boden der heutigen Rechts- und Staatsordnung stehen, machen sie eine zielsichere Behauptung ihrer Selbständigkeit im Kampf gegen bureaukratische Uebergriffe fast unmöglich. Geradezu rührend klagt L. selbst, daß die bürgerlichen Sozialpolitiker unter der Arbeitslosenversicherung meist nur eine Art von modernisierter Wohltätigkeit verstehen, und sich so schwer dazu herbeifinden, Hand in Hand mit den Berufsorganisationen durch diesen Versicherungszweig die wirtschaftliche Widerstandskraft des Proletariats zu stählen. Auch wir sehnen eine, sagen wir einmal: menschenwürdigere Behandlung des Arbeitslosenproblems herbei und auch für uns gipfelt die Caritas darin, daß ihre Pfleglinge vor sozialer Entwürdigung geschützt und zur Selbsthilfe reif gemacht werden. Theorien über das Wesen der Gewerkschaften wie sie gerade L. entwickelt, lassen aber in den weitesten Kreisen der Gebildeten leider keine gerechte Achtung der staatserhaltenden beruflichen Selbsthilfe Fuß fassen. L. malt das rote Gespenst an die Wand und wundert sich dann noch

kindlich darüber, wenn unmoderne Gemüter drob erschreckt zurückweichen. Recht interessant ist die Kritik, welche sich das Molkenbuhrsche Arbeitslosenversicherungsprojekt durch L. gefallen lassen muß. Bekanntlich will dasselbe die reaktionärste Versicherungsorganisation, welche wir im Reiche haben, die Invalidenversicherung mit der Unterstützung der Arbeitslosen, also derjenigen sozialpolitischen Aufgabe betrauen, deren ersprießliche Lösung am meisten Verständnis für die Arbeitergleichberechtigung und die größte Anpassungsfähigkeit an die neuzeitlichen Kulturerfordernisse voraussetzt. Daß der radikale Molkenbuhr in dies rückschrittliche Extrem stürzen mußte, reißt L. zu den trefflichen Worten hin: „Gerade die radikalste Richtung liefert die schlimmsten Realpolitiker und die gefährlichsten Opportunisten . . . Man wird nicht müde, in der Agitation den Staat als das Werkzeug der regierenden Klassen zu denunzieren, aber man scheut sich nicht, diesen selben Staat in der Praxis der Gesetzgebung als eine unparteiische Institution in Anspruch zu nehmen . . ., d. h. neue, ungeheure Machtmittel in die Hände der bis in die Knochen arbeiterfeindlichen Staatsbureaukratie zu legen." Zu einem positiven Vorschlag verdichtet sich die Lindemannsche Kritik übrigens leider auch nicht, und so wird sich des Lesers sicher beim Abschluß des materialreichen Kapitels derselbe Heißhunger nach sozialreformerischer Praxis bemächtigen, der uns bei der Lektüre in primitiver Wucht überfiel.

Ueber die Arbeitslosenstatistik unterrichtet der folgende Abschnitt, den wir jedoch, da sein Inhalt weit mehr technischer Natur ist, hier übergehen dürfen. Wissenswerte Angaben über die Ausdehnung des Versicherungszwangs durch gemeindliche Ortsstatuten bringt dagegen wieder das nächste Kapitel. Besonders möchten wir hierbei auf die S. 250—270 gemachten Mitteilungen hinweisen. Mit den Gewerbegerichten beschäftigt sich Absatz e des fünften Kapitels. Unter Uebergehung manch wichtiger, historischer Angaben beschränken wir uns auf die nähere Würdigung dessen, was uns L. zur Streitfrage des Proportionalwahlsystems zu sagen hat. Leider finden wir auch bei ihm die geschmack- und geistlosen Vorwürfe gegen die Zentrumspartei, welche sich nur dann zum Proporz bekännte, wenn es gelte, katholischen Minderheiten gegen sozialdemokratische Majoritäten zum Mitbestimmungsrecht zu verhelfen, „während sie (die Zentrumspartei) an den Orten an der alten Mehrheitswahl festhielt, wo ihr die unbestrittene Mehrheit noch auf längere Zeit gewiß war" . . . „um den verfahrenen Karren der christlichen Gewerkschaften wieder aus dem Sumpf herauszuholen, dazu war ihnen die Verhältniswahl gerade recht." Welchen praktischen Zweck diese planlosen Angriffe haben, erfahren wir weiter unten; sie sollen dieselbe Sünde, wenn von Sozialdemokraten begangen, durch den sittlich tiefen Hinweis auf die gegnerische Schlechtigkeit rechtfertigen. „Bei dem Entgegenkommen, das die Gegner der Gewerkschaften bei den Gemeindeverwaltungen fanden, ist es daher nicht zu verwundern, daß sich die Gewerkschaften in einzelnen Fällen gegen die Einführung der Proportionalwahl überall da wehrten, wo sie die Majorität besaßen." Um die Arbeitererziehung aus dem schrecklichen circulus vitiosus herauszuziehen, in dem in ewiger Widerholung der Fehler des Gegners die Schuld der Gegenpartei begründet, konstatieren wir hier gern, daß wir Schlechtes mit Schlechtem zu vergelten nicht nur im kirchlichen, sondern auch im sozialpolitischen Leben verwerfen; wir wünschten daher die christliche Arbeiterschaft ungeachtet der lokalpolitischen Konstellation überall im Vordertreffen des Kampfes um die gerechte Anerkennung der Minderheitsrechte zu finden. — Abschnitt f handelt vom kommunalen Bauarbeiterschutz und enthält ein treffliches Plaidoyer zugunsten provinzieller Verordnungen sowie vor allem der Einsetzung vertrauenswerter Kontrollkommissionen, welche unter Hinzuziehung von Arbeitern ihres Amtes walten. Auf Seite 322 finden wir die bekannten Forderungen der organisierten

Arbeiterschaft des Baugewerks, in denen wir schätzenswerte Anregungen aus nächstbeteiligten Kreisen würdigen. Sodann macht uns L. mit den bisherigen landes- und gemeindepolizeilichen Vorschriften in dankenswerter Uebersichtlichkeit vertraut.

Des 1. Teils letztes Kapitel, Wärme- und Speisehallen, ist ziemlich dürftig ausgefallen (11 Seiten). Teil 2 behandelt dann die Arbeitsverhältnisse der städtischen Angestellten und Arbeiter, also im Gegensatz zur allgemeinen die spezielle Arbeiterpolitik der Kommunen. Daß hier der Verfasser viele, und größtenteils auch berechtigte Klagen gegen unsere deutschen Stadtverwaltungen vorzubringen hat, bedarf kaum der Andeutung. Seine Zusammenfassung dessen was ist, und dessen, was fehlt, wirkt auf jeden reformfreudigen Sozialpolitiker wieder aufs neue beschämend und anspornend zugleich und L. ist es zu danken, daß die große Zahl der einer befriedigenden Lösung harrenden Fragen der städtischen Arbeiterpolitik wieder durch einige neue Wünsche und Anregungen bereichert wurde. So macht er z. B. tadelnd darauf aufmerksam, daß noch nirgends den in Stücklohn stehenden Personen der gewerbsübliche Tagesverdienst als Minimum garantiert ist, ein Entgegenkommen, welches doch bereits zahllose Privatunternehmer, darunter sogar ganz kleine Handwerker tariflich sanktioniert haben.

Der II. Band des umfangreichen Werks ist ganz der Wirtschaftspflege der deutschen Städteverwaltungen gewidmet. Er bedeutet einen durch reichliches Beweismaterial und teilweise scharfsinnige Polemik belegten Nachweis der Möglichkeit und Nützlichkeit der Kommunalisierung jener Betriebe, deren Regieverwaltung das Gemeinwohl erfordert. Mit der Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung beginnend, schildert L. den dramatisch bewegten Kampf um das Monopol, welcher sich zwischen den ausländischen Aktiengesellschaften und den Stadtverwaltungen seit Jahrzehnten abspielt. Er wirft auch Streiflichter auf den Kleinkrieg der privaten Gesellschaften untereinander, dessen überraschendes Ende gewöhnlich darin besteht, daß sich die todfeindlichen Konkurrenten eines schönen Tags koalieren, um dann im festen Ring zusammengeschmiedet den Magistraten fast unüberwindlichen Trotz zu bieten. Hervorheben möchten wir, daß nicht nur rein sozialpolitische Erwägungen wie arbeiterfreundliche Beeinflußung der Lohnverträge und Berücksichtigung der minderbemittelten Konsumenten, L. zum Befürworter der Munizipalisierung dieser Betriebe machen, sondern das ihn vielmehr auch rein praktisch verkehrstechnische Motive zu dieser Forderung drängen. Das Bestehen vieler konkurrierender Gesellschaften in der Beleuchtungsindustrie beunruhigt nämlich den öffentlichen Verkehr ganz erheblich, da der Spekulationseifer zu ständigen Neuanlagen drängt, durch die sich die Gesellschaften neue Absatzgebiete erjagen. Das Publikum muß die Lasten dieses nie rastenden Wettbewerbs mit Straßenverwüstungen, Unbequemlichkeit des Verkehrs, ja gesteigerten Unfallsgefahren büßen. Eine Verfassungsreform würde allerdings nach L. die Ausdehnung der Regiebetriebe bedingen. Das schwerfällige Zweikammersystem ist die Quelle unliebsamer, und jeden frischen Geschäftsgang verschleppender Störungen und fügen wir hinzu, seine Beseitigung würde vielleicht nicht nur die gemeindliche Regiewirtschaft beleben, sondern auch einen flotteren Gang der kommunalen Sozialpolitik zur Folge haben. Der Erwähnung scheint uns die Anregung wert, die städtischen Gasanstalten mögen künftig den ausländischen Beispielen folgend, mehr als bisher zur Förderung der Hof- und Treppenbeleuchtung tun. Einerseits würde sich eine solche Rücksichtnahme, z. B. wie dies in Breslau geschieht, durch billigere Abgabe von Treppen- und Flurgas im Hinblick auf die Verhütung vieler Unfälle empfehlen, dann wäre sie aber auch ein Gebot der Bekämpfung von Verbrechen und Unsittlichkeit.

Digitized by Google

Ein die Wasserversorgung behandelndes Kapitel vermissen wir leider, was angesichts der Vorgänge in allerletzter Zeit doppelt zu bedauern ist, dagegen widmet der Verfasser dem Straßenbahnverkehr hochinteressante Ausführungen. Mit großer Genauigkeit schildert er uns die Erfahrungen der wichtigsten Städte mit den privaten Straßenbahngesellschaften, das Ringen zweier Monopolgewalten. Wiederum sehen wir zwei Riesenmächte um das Monopol ringen und wiederum steht die Kleinigkeit ihres Ringens in jammervollem Verhältnis zu der wirtschaftlichen Großmacht beider Partner. Selbstverständlich sind es hauptsächlich wohnungspolitische Motive, welche nach L's, sowie auch nach unserer Auffassung die kommunale Verkehrspolitik leiten sollten und allein dieser Gesichtspunkt rechtfertigt hier das gewaltsame Zurückdrängen privater Profitansprüche. L. wünscht eine Vermeidung des Menschenandrangs nach dem Stadtzentrum durch billige Straßenbahnabonnements für die in Vororten wohnenden Arbeiter. Dabei empfiehlt er eine progressiv mit dem Einkommen fallende Preistaxe. Das Fahrgeld soll so hoch gegriffen sein, „daß die Wohnung in den Außenbetrieben und Vororten plus Fahrgeld nach dem Zentrum noch billiger ist als die Wohnung in den inneren Stadtvierteln". Scharfen Tadel erteilt er den Städten München und Leipzig, welche es fertig brachten, die Taxen für den Sonntagsverkehr zu erhöhen. Das bedeutet allerdings nicht nur ein Raub an der wohlverdienten Feiertagsfreude des armen Volks, sondern auch eine Erschwerung der an sich in diesen Kreisen schon so kärglich bemessenen Erholung in Gottes freier Natur.

Den Abschluß dieses Bandes bilden Betrachtungen über städtische Hafenanlagen, Kreditbanken und Sparkassen, sowie Leihhäuser usw.

Wir können resümierend nicht umhin, das Werk nochmals dem geduldigen Studium all derer zu empfehlen, die Theorie und Praxis auf das vielverzweigte Gebiet der kommunalen Sozial- und Wirtschaftspolitik führen.

F. Imle.

Soziale Gesetzgebung.

Die Fortschritte der sozialen Gesetzgebung im Jahre 1904. Die soziale Gesetzgebung, deren Ziel es ist, hauptsächlich den arbeitenden Klassen ihr Recht werden zu lassen und ihnen ihren Anteil am Kulturfortschritt zu gewährleisten, hat erst eine kurze Geschichte; erst in den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts in nennenswerter Weise in Angriff genommen, machte sie bis heute doch schon sehr schätzenswerte Fortschritte, freilich verschieden in den verschiedenen Staaten. Auch das Jahr 1904 braucht sich im Kreise seiner Vorgänger nicht zu schämen, wenn es auch nicht so epochemachende Fortschritte brachte, wie z. B. das Jahr 1885 mit der Inaugurierung der Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches, oder wie 1891 mit der Enzyklika Rerum Novarum, so brachte doch auch das verflossene Jahr 1904 sein Originelles, den ersten Versuch nämlich, die soziale Gesetzgebung international zu regeln, den französisch-italienischen Arbeitsvertrag.

Geben wir einen kurzen, sachlich geordneten Ueberblick über die soziale Gesetzgebung der verschiedenen Staaten während des letzten Jahres, indem wir den Arbeiter begleiten durch die verschiedenen Phasen des Arbeitsverhältnisses!

Zunächst handelt es sich darum, überhaupt eine passende Arbeitsgelegenheit zu finden. Darum zum Arbeitsnachweis! In Frankreich wurde die Einrichtung dieser Aemter geregelt durch Gesetz vom 14. März; die Arbeitsnachweise, die als private Unternehmungen hauptsächlich dem Geschäftsnutzen ihres Inhabers dienen und nicht dem der Arbeitsuchenden, wurden aufgehoben.

Würden nun, nachdem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zusammengefunden haben, diese als Einzelpersonen den Arbeitsvertrag miteinander abmachen, so würde das naturgemäß und notwendig, wie übrigens auch die Erfahrung mehr als zur Genüge gezeigt hat, durchweg zur Ausbeutung des Arbeiters führen. Um das zu verhüten, sollte nicht der einzelne Arbeiter, sondern für ihn und in seinem Namen die Arbeiterorganisation, die Gewerkschaft, die Arbeitsbedingungen festsetzen in einem Tarifvertrag; für solche hat die Schweiz in einem Gesetz vom 26. März nähere Bestimmungen erlassen.

Oft ist es aber auch den Arbeiterorganisationen nicht möglich, die rechten Arbeitsbedingungen zu formulieren und zur allgemeinen Durchführung zu bringen; da es sich aber häufig um Dinge handelt, die mehr oder minder unmittelbar das Allgemeinwohl betreffen, so hat der Staat die Aufgabe, mit der Gesetzgebung schon im voraus eine Anzahl Arbeitsbedingungen festzulegen. Am weitesten geht da wohl das Gesetz der Schweiz vom 13. Mai über die Lehrlingsverträge, das die Beziehungen des Lehrlings zum Meister des näheren bestimmt.

Für die Jugendlichen unter 16 Jahren und die Frauen unter 21 Jahren setzte in Belgien ein königliches Dekret vom 6. Juli in Fabriken einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden fest, die Mittagspause hat mindestens 1½ Stunden zu dauern.

Zum Allgemeinwohl steht in mehr als einer Beziehung die Einhaltung der Sonntagsruhe; so sehen wir denn auch, daß eine Anzahl Staaten im Vorjahre gesetzliche Bestimmungen dafür trafen: Dänemark am 22. April, Spanien am 3. März, die Schweiz am 1. Juni.

Unzweifelhaft ist die Fabrikarbeit von großem Einflusse auf die Gesundheit nicht nur des einzelnen Arbeiters, sondern des ganzen Volkes. Daher waren hygienische Vorschriften durchweg die ersten Schritte, die die Staaten auf dem Wege der Sozialreform machten; für das letzte Jahr ist in dieser Hinsicht hinzuweisen auf Frankreich, das durch Dekret vom 29. November die Fabrikhygiene regelte; auf Belgien, wo durch Dekret vom 18. Februar Maßregeln getroffen werden für die gefährlichen Industrien, auf die Schweiz, die durch Gesetz vom 5. Januar das Bleiverbot durchführte.

Immerhin lassen sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln Unfälle nicht ganz beseitigen, und wie häufig ist es nicht der Fall, daß es nicht klar liegt, in welchem Grade ein Unfall und dessen Folgen dem Arbeitsbetriebe zuzuschreiben sind, und wie dementsprechend die Entschädigung zu berechnen ist! Als Entscheidungsinstanz richtete Belgien im Gewerbeministerium eine eigene Unfallabteilung ein.

Da nun aber auch beim besten Arbeitsvertrag Differenzen entstehen können zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, und da es im Interesse des wirtschaftlichen Friedens und damit des allgemeinen Wohles erforderlich ist, daß solche Differenzen möglichst schnell und unparteiisch beigelegt werden, wurden Einigungsämter eingeführt. Dem Beispiel anderer Staaten folgte darin im Vorjahre Argentinien durch Gesetz vom 29. Oktober. Hierher gehören die Kaufmannsgerichte, die das Deutsche Reich am 6. Juli gesetzlich einführte.

Wo der Staat selbst als Arbeitgeber auftritt, sollten seine Betriebe in jeder Hinsicht Muster sein; in betreff der Versorgung seiner Arbeiter für die Zeit des Alters kann der Staat verhältnismäßig leichter als private Unternehmer seine Aufgabe erfüllen. So hat denn auch Italien, das sonst eine gesetzliche Altersversicherung nicht kennt, dieselbe durchgeführt für die in den vom Staate monopolisierten Tabakfabriken beschäftigten Arbeiter.

Für das staattiche Submissionswesen nahm Italien am 12. Mai das Gesetz an, wodurch auch Arbeiter-Produktivgenossenschaften ermächtigt werden, neben privaten Firmen mit zu konkurrieren, wodurch ihnen, wenn auch nicht ausdrücklich, teitweise Rechtsfähigkeit zuerkannt ist.

Dem Gegenstande nach schon außerhalb des Arbeitsvertrags liegend, aber von hervorragend sozialer Bedeutung ist die Wohnungsfürsorge. Hier ist wiederum Italien zu erwähnen, das durch Gesetz vom 31. Mai die Bedingungen betreffend den Bau und die Einrichtung der Wohnungen der unteren Klassen festsetzt, durch deren Erfüllung die Baugenossenschaften sich eine Anzahl gesetzlicher und finanzieller Vorteile erwerben.

Die Uebersicht zeigt besonders für die Schweiz, für Belgien und Italien große Fortschritte der Sozialreform, erfreuliche Anfänge für Spanien, wo gegenwärtig mehrere sozlate Vorlagen der Erledigung harren. Sonst sind für die nächste Zeit, außerhatb des Deutschen Reiches, soziale Gesetze zu erwarten in Italien, Betgien, Brasilien und Ungarn. Dr. Gabriel Pados.

Schweizerisches Gesetz betr. die Samstagsarbeit in Fabriken, vom 1. April 1905. In der Frühjahrssession der Schweizerischen Bundesversammlung wurde von den eidgenössischen Räten ein Gesetz angenommeu, wonach in den, dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten am Samstag und an den Vorabenden gesetzticher Feiertage, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, nur neun Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden darf. Von dieser Bestimmung sind die in Artikel 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hülfsarbeiten ausgenommen, sowie Fabrikationsprozesse, für welche ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist. Dieses Gesetz, welches schon seit einer Reihe von Jahren auf der Trattandenliste der Bundesversammlung stand, bringt zwar keine einschneidenden Reformen, bedeutet aber doch eine schätzenswerte Abschlagszahlung an die weitergehende Forderung der Freigabe des Samstagnachmittags.

Die Minorität der mit der Vorberatung des Gesetzes betrauten nationalrätlichen Kommission (Dr. C. Decurtins) hatte s. Z. beantragt, es sollte die Arbeit in den Fabriken für die Frauen am Samstag 4 Uhr nachmittags geschlossen werden. Es handelte sich zunächst atso nur um eine teitweise Freigabe des Samstagnachmittags für die Arbeiterinnen. Die zahtreichen Maifeierpetitionen in den Jahren 1894 und 1895 hatten die Bundesversammlung schon damals veranlaßt, durch die Fabrikinspektoren eine Enquete über die Frage einer Freigabe des Samstagnachmittags veranstalten zu lassen, deren Ergebnisse im allgemeinen zu Gunsten dieses Postulates der Arbeitszeit-Reduktion ausfieten.[1]) Der Bundesvorstand des Schweizerischen Arbeiterbundes gelangte wiederholt (1897 und 1900) mit Eingaben an die Bundesversammtung, zur Stütze der so sehr berechtigten Forderung der Arbeiterinnen. Am internationalen Arbeiterschutzkongreß in Zürich (1897) forderte der Referent betr. die Sonntagsarbeit auch Freigabe des Samstagnachmittags. Die bezügtiche Resolution wurde einstimmig angenommen.[2]) Ebenso nahmen die schweizerische Gesellschaft für Sonntagsfeier, die schweizerischen Arbeiterinnenvereine und andere Verbände Stellung für das Postulat. Der Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine faßte in seiner Generalversammlung vom 27. Oktober 1901 eine Resolution, in der es u. a. heißt: „Die besonders dringende Notwendigkeit der vollen und ganzen Sonntagsruhe für die Arbeiterinnen, mit Rücksicht auf das persönliche Wohl und auf das Familien-

[1]) Vergl. Dr. F. Schuler, „Die Verkürzung der Samstagnachmittags-Fabrikarbeit in der Schweiz" in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1897, Bd. I.

[2]) Amtlicher Kongreßbericht, 34 u. 158 ff.

leben bedingt die Forderung, daß den Arbeiterinnen in Gewerbe-, Handel- und Verkehrsanstalten der Samstagnachmittag zur Besorgung der Hausgeschäfte freigegeben werde." Die Beschränkung des Gesetzes betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken auf die Arbeiterinnen stieß in der Folge, namentlich aus betriebstechnischen Gründen, auf Widerstand. Uebrigens hatte schon Schuler (l. c.) es als einen taktischen Fehler erklärt, daß die Arbeiterschaft den freien Samstagnachmittag nur für die Arbeiterinnen und nicht auch für die Arbeiter fordere; wir brauchen den Samstagnachmittag als freien Rüsttag für die ganze Industriebevölkerung.

In jedem Falle ist die ganze oder teilweise Freigabe des Samstagnachmittags berufen, eine recht empfindliche Lücke in der Arbeiterschutzgesetzgebung auszufüllen. Das Postulat wird durch eine Reihe stichhaltiger Gründe allgemein ethischer und ökonomischer Natur gestützt. Es beruht aber auch auf einem ernsten, sittlich-religiösen Gedanken. Der freie Samstagnachmittag würde sowohl der Festigung der Familie, wie auch dem Sonntag, dieser bedeutungsvollsten sozialen Institution des Christentums, dienen. Der Arbeiterfrau, welche die Woche hindurch an das Rad der Fabrikarbeit gespannt ist, ist die wohltätige Wirkung des Sonntags nicht beschieden. Sie steht während sechs Tagen im Dienste des modernen Industrialismus, und am siebenten Tage muß sie vor allem die Arbeitspflichten in jener kleinen Welt erfüllen, in welche sie ihrem eigensten Berufe nach gehören müßte, und aus der eine neue Zeit sie brutal herausgerissen hat. Sie kennt den Sonntag nicht mehr mit seiner religiösen Erbauung und seinem geregelten, ruhigen Familienleben, mit seiner körperlichen und geistigen Erholung. Damit erwächst der Arbeiterwelt eine Generation, welche unbedingt dem Atheismus verfallen muß. Der freie Samstagnachmittag aber würde für die Arbeiterin den Uebergang zum freien Sonntag bilden. Der Arbeiter aber könnte bei Realisierung des Postulates seine Vereinssitzungen, Genossenschaftsversammlungen usf. auf den Sonnabend verlegen. Die ledige Arbeiterin könnte diese Freistunden zum Besuche von Haushaltungskursen usf. verwenden, und einen großen Gewinn würde es bedeuten, wenn die Fortbildungskurse auf diese Weise an einem Wochentag, statt wie bisher am Sonntag abgehalten werden könnten. Der jugendliche Arbeiter bedarf erst recht eines Ruhetages, der die Spannkraft des Körpers und der Seele erneuert.

Daß die Einführung des freien Samstagnachmittags tatsächlich möglich ist, und zwar ohne bedeutende Opfer der Industrie, haben die zahlreichen Versuche, die in den verschiedenen industriellen Staaten, namentlich in England, Frankreich und Holland angestellt worden sind, bewiesen. Auch die Schweiz kann eine Anzahl erfolgreicher Versuche aufweisen.[1]) Trotzdem es sich in dem nunmehr gutgeheißenen Gesetze nur um einen äußerst bescheidenen Fortschritt handelt, wurde gegen dessen Erlaß in Kreisen der Industriellen und Gewerbetreibenden mit Vehemenz angekämpft und betont, daß durch dasselbe die Produktionsfähigkeit der schweizerischen Industrie geschädigt würde, eine Behauptung, welche ziffernmäßig widerlegt werden kann.

Die Opposition der Gewerbetreibenden gegen diese teilweise Freigabe des Samstagnachmittags erklärt sich zum teil durch den Umstand, daß das eidgenössische Fabrikgesetz im Laufe der Jahre auch auf zahlreiche Kleinbetriebe ausgedehnt wurde. So macht sich auch hier der Mangel einer schweizerischen Gewerbeordnung empfindlich fühlbar. Das Fabrikgesetz ist wohl den Arbeitsbedingungen der Fabriken, nicht aber denen der Handwerksbetriebe angepaßt.

---

[1]) Vergl. „Wohlfahrtseinrichtungen in der Schweiz" in „Soziale Kultur", Heft 2, S. 108.

Es trifft sich nicht gerade glücklich, daß die Partialrevision des Fabrikgesetzes, wie sie der Erlaß des Gesetzes betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken bedeutet, gerade mit dem Momente zusammenfällt, da die längst aktuelle Frage einer Totalrevision der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung in den eidgenössischen Räten diskutiert wird.

Beachtung verdient das Vorgehen der nationalrätlichen Kommission, welche das Gesetz vorzubereiten hatte, indem sich dieselbe zum ersten Male mit den beteiligten Kreisen direkt in Kontakt setzte und den Arbeiterinnen bei der Einvernahme Gelegenheit gab, ihre Wünsche und Meinungen über die Freigabe des Samstagnachmittags zum Ausdruck zu bringen. Derartige parlamentarische Enquêten nach dem Beispiele Englands dürften stets zum Ziele führen, wo es sich um die Vorberatung sozialer Gesetzesentwürfe handelt.

Dr. A. Hättenschwiller.

Parlamentarisches.

Die sozialpolitischen Anträge in der Reichstagstagung 1904/05 [1]). Der Reichstag hat seit 29. November 1904 eine sehr große Anzahl sozialpolitischer Anträge und Resolutionen erledigt, so daß eine gedrängte Uebersicht angezeigt erscheinen dürfte. Wir teilen die verschiedenen Anträge nach den großen Erwerbsgruppen: Landwirtschaft — Handwerk — kaufmännischer Mittelstand — Arbeiter — Angestellte in Reichsbetrieben.

A. Landwirtschaft.

1. Erzberger, Gröber, Dr. Spahn, Dr. Schaedler (Zt) forderten (Nr. 536 der Drucksachen):

in der Ueberzeugung über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes und der Nachweisung über die Herkunft und Beschäftigung der Militärpflichtigen eine Scheidung nach Herkunft und Beschäftigung auch dahin vorzunehmen, ob die Ausgehobenen eine zweijährige oder dreijährige Dienstzeit zu leisten haben.

Abgeordneter Fehrenbach begründete den Antrag am 22. März 1905 (170. Sitzung, 5492). Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. v. Brockhausen (K), Herold (Zt), Gröber, Witt (Marienwerder) beantragten (Nr. 735):

eine weitere Ausgestaltung der direkten Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Heeresverwaltung seitens der Produzenten herbeizuführen und zu diesem Zwecke mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaftsorganisationen in Beratung zu treten.

Der erste Antragsteller begründete seinen Antrag am 22. März 1905 (170. Sitzung, 5478). Seitens der Militärverwaltung wurde mitgeteilt, daß dieselbe beim Einkauf von den Produzenten besser und billiger eingekauft habe, als beim Einkauf bei Händlern (170. Sitzung, 5481). Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

3. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode (K) brachte die Resolution ein (Nr. 730):

baldmöglichst eine Revision des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 in dem Sinne herbeizuführen, daß die Entschädigungssätze soweit erhöht werden, daß sie dem tatsächlichen Werte der Leistungen entsprechen.

---

[1]) Vgl. über die früheren sozialpolitischen Anträge und Verhandlungen der laufenden Legislaturperiode „Arbeiterwohl" 1904, 27, 41, 113, 178, 276.

Der Antragsteller zog den Antrag zurück, nachdem der Abgeordnete Gröber aktenmäßig nachgewiesen hatte, daß bereits am 16. Juni 1904 ein ähnlicher Antrag — seitens des Zentrums gestellt — vom Reichstage angenommen worden war.

4. Als die Konservativen ihre Schwerinstage hatten, stellten sie folgenden schon am 4. Dezember 1903 eingebrachten Initiativantrag zur Beratung:

von Treuenfels (Nr. 32):

dem § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen"

folgenden zweiten Satz hinzuzufügen:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Am 4. März 1905 ist hierüber im Reichstage verhandelt worden. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, die den Gesetzentwurf in Form einer Resolution vorschlägt. Ueber letztere ist im Plenum noch nicht beraten worden.

B. Handwerk.

1. Am ersten Tag der Wiederaufnahme der Verhandlungen des Reichstages wurden Handwerkerpetitionen beraten, welche durch die Petitionskommission nur gelinde befürwortet wurde; daraufhin brachten die Abgeordneten

Erzberger, Gröber, Dr. Pichler, Gleitsmann (Zt) den Antrag ein (Nr. 514):

1. die Petition II, Nr. 116 um Einführung eines allgemeinen Befähigungsnachweises dem Herrn Reichskanzler nach der Richtung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß in Abänderung des § 129 der Gewerbeordnung in Handwerksbetrieben nur denjenigen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zusteht, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind;
2. die Petitionen II, Nr. 278, 565, 589, 769 und 984, soweit sie sich auf die Einführung des Befähigungsnachweises für die Bauhandwerker erstrecken, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ein Antrag der Nationalliberalen (Patzig u. Genossen, Nr. 545) ging bezüglich des ersten Teiles des Antrages mit diesem parallel; ein Antrag der Antisemiten (Raab u. Genossen, Nr. 512) forderte für den allgemeinen Befähigungsnachweis Erwägung und für den für die Bauhandwerker Berücksichtigung. Die Anträge wurden begründet vom Abgeordneten Erzberger (101. Sitzung vom 29. November 1904, 3258) und Gleitsmann (114. Sitzung vom 10. Januar 1905, 3636). Am 31. März konnte endlich die Debatte geschlossen werden; eine Abstimmung fand noch nicht statt. In diesen Debatten ergriff kein Regierungsvertreter das Wort; dagegen erklärte Staatssekretär Graf von Posadowsky am 28. Februar 1905 folgendes: „Die Mehrheit der Handwerker ist gegen die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises. . . . Die verbündeten Regierungen sind ausnahmslos der Ansicht, daß von einer Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises nicht die Rede sein kann." (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, 4871.) Betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe kündigte er eine Novelle zur Gewerbeordnung an, „die den Uebelständen, die sich im Baugewerbe gezeigt haben, soweit es mit den wirtschaftlichen Interessen, überhaupt mit unserer ge-

samten Gesetzgebung vereinbar ist, entgegenzutreten versuchen". (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, 4871.)

2. Zur Beratung des Reichsjustizamtes brachten die Abgeordneten Erzberger, Dr. Pichler, Gröber, Dr. Spahn (Zt) den Antrag ein (Nr. 549):

alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen:

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkaufe auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar:
   a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
   b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte zahlenmäßig ersichtlich ist.

Der Abgeordnete Erzberger begründete den Antrag am 11. Januar 1905 (115. Sitzung, 3682). Staatssekretär Dr. Nieberding betonte, daß die verbündeten Regierungen beschäftigt seien, eine solche Statistik auszuarbeiten; ob es aber tunlich sei, sie jedes Jahr zu geben, lasse er dahingestellt. In der Sache selbst seien die verbündeten Regierungen mit dem Reichstage völlig einig. Am 16. Januar 1905 wurde die Resolution mit großer Mehrheit angenommen.

3. Die Abgeordneten Trimborn, Erzberger, Gröber, Dr. Spahn, Dr. Schaedler (Zt) stellten den Antrag (Nr. 535):

1. die Herausgabe eines Handwerkerblattes nach Art des „Reichs-Arbeitsblattes" zu veranlassen, in dem u. a. auch der Inhalt der Berichte der Handwerkskammern auszugsweise mitgeteilt wird;
2. dem Reichstage über die Erteilung des Wandergewerbescheines und der Legitimationskarte für Detailreisende durch die Verwaltungsbehörden eine eingehende Statistik vorzulegen.

Ziffer 1 des Antrages begründete der Abgeordnete Trimborn am 1. März (152. Sitzung vom 1. März 1905, 4893). Staatssekretär Graf Posadowsky wollte erst das Resultat der Handwerkerenquete abwarten, ehe er die Frage entschieden wissen will, ob ein solches Blatt herausgegeben werden soll (153. Sitzung vom 2. März 1905, 4942). Ziffer 2 des Antrages betr. Hausierhandel wurde vom Abgeordneten Erzberger (150. Sitzung vom 27. Februar 1905, 4840) begründet; der nationalliberale Abgeordnete Dr. Bärwinkel wollte die Statistik nicht und auch Graf Posadowsky meinte: „Stellen Sie nicht zu weitgehende Anforderungen an die Statistik." Er sagte aber zu, daß die verschiedenen Anregungen des Antragstellers auf Einschränkung des Hausierhandels im Reichsamte des Innern eingehend erörtert würden (4868). Der Zentrumsabgeordnete von Strombeck, der den Hausierhandel treibenden Wahlkreis auf dem Eichsfeld vertritt, sprach am 1. März für seine Person gegen den Antrag, der jedoch mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde.

4. Betreffend die Sicherung der Bauforderungen ist schon im Jahre 1904 ein entsprechender Antrag des Zentrums angenommen worden, am 28. Februar 1905 teilte Staatssekretär Graf Posadowsky mit, daß bereits ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliege, „über den sich noch heute das preußische Staatsministerium schlüssig machen wird" (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, 4870). Am 2. März teilte er weiter mit, daß das Ministerium den Entwurf angenommen habe (4941).

5. Im Anschluß an ihre Interpellation im Jahre 1904 hatten die Nationalliberalen den Antrag eingebracht, betreffend Einführung einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Hand-

werker Umfragen bei den Handelskammern zu veranstalten (Nr. 182). Nach der Begründung durch den Abgeordneten Dr. Becker legte Erzberger (111. Sitzung am 13. Dezember 1904, 3539) den vorerst ablehnenden Standpunkt des Zentrums dar. Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte: „Die verbündeten Regierungen werden den Weg, den der Antrag zeigt, nicht gehen!" (111. Sitzung am 13. Dezember 1904, 3553.) Infolge eigenartiger Besetzung des Hauses fand der Antrag Annahme.

C. Kaufmannsstand.

1. Der schon zu Beginn der Legislaturperiode gestellte Antrag des Zentrums betreffend den kaufmännischen Mittelstand gelangte sofort bei Wiederaufnahme der Beratung zur Verabschiedung. Der Antrag lautete (Nr. 163):

Zum Schutze des Mittelstandes, insbesondere des Kleinhandels, dem Reichstag Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. das Gesetz über den unlautern Wettbewerb erweitert;
2. das Ausverkaufswesen geregelt;
3. die Härten der Abzahlungsgeschäfte beseitigt;
4. den Beamten des Reiches, des Heeres und der Marine wie denen der Einzelstaaten und den Offizieren die Gründung und der Betrieb von Warenhäusern untersagt wird.

Die Nationalliberalen hatten gleichfalls einen Antrag zur Bekämpfung des Ausverkaufsunwesens eingebracht (Nr. 183). Derselbe enthielt einen eingehenden Gesetzentwurf mit namentlich sehr weitgehenden Polizeimaßnahmen. Deshalb stellten die Abgeordneten

Gröber, Trimborn, Dr. Schaedler, Erzberger (Zt) den Antrag (Nr. 516):

die in der Resolution Patzig und Genossen enthaltenen Gesetzesvorschläge den verbündeten Regierungen als Material zur Regelung des Ausverkaufswesens vorzulegen.

Auch die Konservativen brachten einen Antrag zur verschärften Bekämpfung des Ausverkaufswesens ein (173). Ueber die Anträge wurde verhandelt am 30. November und 2. Dezember 1904 und dieselben von den Abgeordneten Roeren (102. Sitzung, 3269), Gröber (102. Sitzung, 3285) und Erzberger (103. Sitzung, 3304) begründet. Die Regierung gab keine Erklärung hierbei ab. Die Anträge des Zentrums und der Konservativen fanden Annahme. Der nationaltiberale Gesetzentwurf wurde gemäß dem Antrag des Zentrums als Material überwiesen.

2. Dr. Spahn, Gröber, Dr. Schaedler (Zt) beantragten (Nr. 534):

dem Reichstage tunlichst bald eine Denkschrift über die für die Produktion, den Preis und den Vertrieb von Waren gebildeten Kartelle, Syndikate und Interessengemeinschaften vorzulegen, welcher die Vertragsbestimmungen dieser Gesellschaften angefügt sind.

Dr. Spahn begründete am 3. März 1905 den Antrag (154. Sitzung am 3. März 1905, 4954). Bereits am 13. Dezember 1904 hatte Staatssekretär Graf Posadowsky seine aufsehenerregende Rede über die Assoziation des Kapitals gehalten, auf der „sozusagen unser gesamter Kulturfortschritt beruhe" (3555 der 111. Sitzung). Der Antrag Dr. Spahn wurde einstimmig angenommen.

3. Die Abgeordneten Bell und Storz (Vp) beantragten (Nr. 591):

der Reichs-Gewerbeordnung einen § 44b folgenden Inhalts einzufügen:

„Die Bestimmungen der §§ 44 und 44a finden auch auf Agenten im Sinne des Handelsgesetzbuchs Anwendung."

Der erste Antragsteller begründete seinen Antrag am 1. März 1905 (4905); von allen Seiten fand er Unterstützung; auch Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte, daß die Frage eine „ernste Würdigung verdiene, er werde sich mit den zuständigen Ressorts in Verbindung setzen" (157. Sitzung am 7. März 1905, 5010). Der Antrag fand Annahme.

4. Die Abgeordneten Gröber und Trimborn (Zt) stellten den Antrag (Nr. 661):

dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gegen die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen einschreitet.

Ein Antrag Dr. Müller-Meiningen (Vp) forderte erst eine Enquete über die Bestechung von Angestellten und hierbei gutachtliche Vernehmung der letzteren und ihrer Organisationen (Nr. 627). Letzterer begründete seinen Antrag am 7. März (157. Sitzung, 5047). Staatssekretär Graf Posadowsky wollte erst die Handelskammern hören (157. Sitzung, 5052). Der Abgeordnete Gröber hielt diese Anhörung nicht für überflüssig, doch meinte er, daß die Materie bereits für die Gesetzgebung reif sei (160. Sitzung am 10. März 1905, 5127). Beide Anträge wurden abgelehnt.

5. Aus Anlaß der Beratung der Handelsverträge beantragten die Abgeordneten Bielt (Vp) und Genossen die Abänderung des Vereinszollgesetzes nach folgenden Gesichtspunkten (Nr. 624):

1. Haftung der Zollverwaltung für Verschulden ihrer Beamten;
2. Entscheidung der Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs durch eine richterliche Reichs-Zentralstelle nach Anhörung von Sachverständigen;
3. Bindende Kraft amtlicher Auskünfte über Zolltarifsätze;
4. Abgrenzung der Haftung zwischen der Eisenbahn- und der Zollverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Waren, die sich in den von der Eisenbahnverwaltung gestellten, für die zollamtliche Abfertigung und die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen befinden;
5. Einheitliche Regelung des Veredlungsverkehrs;
6. Abänderung der Strafbestimmungen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen, namentlich Beseitigung der Konfiskation als Defraudationsstrafe.

Dr. Spahn stellte den Antrag, diese Resolution dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen (Nr. 644). Am 23. Februar 1905 wurde darüber beraten; der Abgeordnete Kaempf begründete den Antrag. Staatssekretär Frhr. von Stengel erklärte, „daß von seiten der Reichsverwaltung vorbereitende Schritte zu einer gründlichen Revision des Vereinszollgesetzes schon seit langer Zeit, schon seit Jahr und Tag unternommen worden sind. Die Vorarbeiten befänden sich in vollstem Gange" (146. Sitzung vom 23. Februar 1905, 4721). Angesichts dieser Erklärung stimmte der Reichstag dem Antrage Spahn einstimmig zu.

6. In der Budgetkommission des Reichstages beantragte der Abgeordnete Erzberger (Zt) (Nr. 600):

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen unter den einzelnen Ortsfernsprechnetzen innerhalb des Reichspostgebietes sowie mit den Fernsprecheinrichtungen in Bayern und Württemberg in wesentlich erhöhtem Umfange zu ermöglichen.

Am 24. Februar teilte der Antragsteller im Reichstage die Gründe mit, die ihn zu diesem Antrage veranlaßt hatten (148. Sitzung, 4765). Staatssekretär Krätke gab eine Erklärung im Sinne dieser Resolution ab (148. Sitzung vom 24. Februar 1905, 4766). Die Resolution selbst fand Annahme.

Digitized by Google

D. Arbeiterstand.

1. Die Frage des Maximalarbeitstages wurde angeschnitten durch folgende Interpellation

Trimborn (Zt) (Nr. 524):

Kann erwartet werden, daß die verbündeten Regierungen noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R. G. O.) auf höchstens zehn Stunden täglich beschränkt wird?

Der Fragesteller begründete diese sehr eingehend am 7. Februar 1905 (135. Sitzung). Staatssekretär Graf Posadowsky erwiderte bezüglich des allgemeinen Maximalarbeitstages, „daß dieser Apfel noch nicht reif ist" (135. Sitzung 4317); für den Zehnstundentag der Arbeiterinnen verwies er auf die nunmehr erschienene Denkschrift, und daß er an die Regierungen von Italien, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Belgien Anfragen gestellt habe behufs gleichzeitigen Vorgehens; die Schweiz habe zustimmend geantwortet. Er hoffe auf günstigen Erfolg dieser Anfrage. Für die Textilindustrie allerdings könne der Zehnstundentag nur „mit geräumigen, angemessenen Uebergangszeiten" eingeführt werden (135. Sitzung vom 7. Febr. 1905, 4317). Da an Interpellationen keine Abstimmung geknüpft werden konn, brachte das Zentrum seine Wünsche in Form einer Resolution zum Etat des Reichsamts des Innern wieder ein; es stellten den Antrag die Abg.

Dr. Hitze, Erzberger, Gröber, Dr. Frhr. v. Hertling, Stötzel, Trimborn, Marbe, Müller (Fulda), Dr. Pichler, Dr. Spahn (Zt) (Nr. 652):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

I. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R. G. O.) auf höchstens zehn Stunden täglich vorzulegen;

im Falle der Ablehnung dieses Antrages:

tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R. G. O.) auf höchstens zehn Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens neun Stunden vorzulegen;

II. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 1 der R. G. O.) auf höchstens neun Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens sechs Stunden festgesetzt wird.

Die Sozialdemokraten stellten den Antrag (Nr. 594):

die tägliche Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis, im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigte Personen unter Festsetzung angemessener Uebergangsfristen auf höchstens acht Stunden festzusetzen und den Sonnabend-Nachmittag freizugeben.

Beide Anträge wurden am 27. März abgelehnt, auch der Zehnstundentag für Arbeiterinnen, da die Sozialdemokraten „aus Versehen", wie der Vorwärts tags darauf mitteilte, dagegen stimmten.

2. Die Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages forderte eine Resolution der Sozialdemokraten (Nr. 595) und fast gleichlautend folgender Antrag

Erzberger, Dr. Hitze, Dr. Pichler, Trimborn, Dr. Spahn (Zt) (Nr. 663):

an Stelle des Antrages Albrecht und Genossen zu beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für die Verarbeitung giftiger und explosiver Stoffe besondere Verordnungen auf Grund der §§ 120 e und 139 a der G. O. zu erlassen.

Erzberger begründete den Antrag am 2. März; der sozialdemokratische Abg. Wurm nahm am 1. März 1905 (152. Sitzung 4898) sehr eingehend zu dieser Frage Stellung. Der Zentrumsantrag fand Annahme, der sozialdemokratische wurde abgelehnt. Graf Posadowsky hatte sich zustimmend zum ersteren geäußert. Erwähnt sei noch das Eintreten des Zentrumsabgeordneten Nacken für die Arbeiter in Blei- und Zinkhütten.

3. Nahezu gleichlautend waren Anträge der Sozialdemokraten (Nr. 597) und der Abg.

Erzberger, Gröber, Dr. Pichler, Trimborn, Dr. Spahn (Zt) (Nr. 662):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche in der Glasindustrie die Dauer der Arbeit gemäß § 120 e der G. O. (sanitärer Maximalarbeitstag) beschränkt und in Glashütten die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten wird mit Ausnahme der erforderlichen Hilfsarbeiten zur Unterhaltung der Glasöfen.

Der Abg. Erzberger begründete den Antrag am 7. März 1905 (4935). Der sozialdemokratische Abg. Horn-Sachsen nahm zu dem Antrag seiner Partei am 6. März 1905 (156. Sitzung, 5017) Stellung; Staatssekretär Graf Posadowsky verwies darauf, daß man vor einer allgemeinen Revision der Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe stehe und hierbei auch diese Wünsche berücksichtigt würden. Der Antrag des Zentrums fand eine Mehrheit.

4. Mit der Sonntagsruhe befaßte sich folgender Antrag

Dr. Hitze, Trimborn, Erzberger, Wattendorff (Zt) (Nr. 555):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß

1. die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 der G. O.) mindestens für jeden Sonn- und Festtag sechsunddreißig, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage sechzig Stunden beträgt;
2. die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und -Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c der G. O.), auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird;
3. eine ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b der G. O.) auch dahin ermöglicht würde, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird;
4. den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i der G. O.).

Ein Antrag der Sozialdemokraten (Nr. 599) ging teilweise in derselben Richtung, nur verlangte er für offene Verkaufsstellen der Nahrungs- und Genußmittelbranche den Zwölfuhr-Ladenschluß am Sonntag-Vormittag.

Erzberger, Dr. Hitze, Itschert, Trimborn, Dr. Spahn (Zt) beantragten (Nr. 653):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Vermittelung des Reichsamts des Innern bei den Einzelregierungen auf eine gleichmäßigere Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105 b der R. G. O.) getroffenen Ausnahmebestimmungen hinzuwirken.

Der Abg. Itschert begründete den Antrag am 7. März 1905 (157. Sitzung, 5042). Staatssekretär Graf Posadowsky betonte auch hier, daß die Nachprüfung der Vorschriften den vorgebrachten Beschwerden tunlichst abhelfen werde. Leider wurden die Anträge abgelehnt bis auf den letzten Erzbergerschen.

5. Dr. Hitze, Herold, Gröber, Erzberger, Dr. Spahn, Trimborn (Zt) beantragten (Nr. 546):

den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in bestimmten (Morgen-) Stunden die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen gegen ermäßigte Vergütung zu ermöglichen.

Der Abg. Erzberger begründete am 25. Januar 1905 (127. Sitzung, 4051) diesen Antrag; Unterstaatssekretär Sydow sagte Erfüllung des Wunsches zu, und bereits am 24. Februar konnte derselbe Abgeordnete im Reichstage konstatieren, daß durch eine Verordnung diesem Wunsche entsprochen worden sei, nachdem der Antrag am 26. Januar 1905 Annahme gefunden hatte. In den amtlichen Bekanntmachungen des Reichspostamts vom 11. Februar findet sich die entsprechende Verordnung.

6. Nachdem das Zentrum am 30. Januar 1904 die Interpellation Trimborn über Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und Arbeitskammern eingebracht hatte, auch eine Zusage erhielt, unterließ es jetzt einen Vorstoß durch eine Resolution; dagegen kam der sozialdemokratische Antrag über Schaffung eines Reichsarbeitsamtes, Arbeitsämter, Arbeitskammer, Einigungsämter am 21. Februar 1905 zur Beratung (Nr. 593). Die Regierung beteiligte sich nicht an der Debatte. Ein polnischer Antrag auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes (Nr. 106) wurde hierbei als Material überwiesen. Auf Antrag Trimborn (Nr. 678) ist der sozialdemokratische Antrag zur Berücksichtigung überwiesen worden, unter der Voraussetzung, daß man sich nicht auf alle Einzelheiten binden werde (4. März 1905, 4988 ff.).

7. Ueber die Notwendigkeit der Zusammenlegung der Arbeiterversicherungsgesetze hat sich Staatssekretär Graf Posadowsky am 2. März 1905 (153. Sitzung, 4937 ff.) verbreitet.

8. Die Sozialdemokraten forderten einen Gesetzentwurf (Nr. 598),

durch den ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, um Aebeitern deshalb, weil sie an den im § 152 der G. O. gedachten Vereinigungen teilgenommen haben oder an denselben ferner teilnehmen wollen, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt, und der Versuch solcher Straftat für strafbar erklärt wird.

Der Abg. Zubeil gab am 7. März (157. Sitzung, 5035) eine Begründung. Staatssekretär Graf Posadowsky erwiderte, daß er jede Verrufserklärung mißbillige; aber wolle man diese unter Strafe stellen, so müsse es auch gegen den Arbeiter geschehen, der bei einem Streik vor Zuzug warne (157. Sitzung, 5052). Der Antrag ist abgelehnt worden.

9. Gröber, Dr. Hitze, Sittart, Trimborn, Dr. Spahn (Zt) stellten den Antrag (Nr. 590):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 b der G. O. auf die Hausindustrie — insbesondere mit Ausdehnung des Begriffes der Werkstätte — durch Erlaß entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 Abs. 4 der G. O. oder im Wege der Gesetzgebung auszudehnen und die Kranken- und Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden zu erstrecken.

Der erste Antragsteller begründete seinen Antrag am 10. März 1905 (5129). Bereits am 2. März 1905 betonte Staatssekretär Graf Posadowsky die großen Schwierigkeiten der Frage, erklärte, daß er mit Vorarbeiten beschäftigt sei, aber den Zeitpunkt für den Abschluß noch nicht mit Sicherheit angeben könne (153. Sitzung vom 2. März 1905, 4939). Der Antrag fand Annahme.

10. Zum Schutze der Bauarbeiter beantragte Schwarze-Lippstadt (Zt) u. Gen. (Nr. 654):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Erlaß einer entsprechenden Verordnung (§ 120 e der G. O.) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten (§ 139 b der G. O.) — insbesondere auch aus dem Arbeiterstande — zu sichern.

Die Sozialdemokraten hatten ähnliche Anträge eingebracht (Nr. 596 u. 80). Schwarze-Lippstadt (Zt) und Bömelburg (Sd) begründeten am 9. März (159. Sitzung, 5104 u. 5115) die Anträge ihrer Partei; beide Anträge fanden auch Annahme.

11. Ueber die Wohnungsfrage und die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung verbreitete sich Dr. Jäger (Zt) am 9. März (159. Sitzung, 5109).

12. Trimborn, Dr. Dahlem, Marbe, v. Savigny, Dr. Thaler, Dr. am Zehnhoff (Zt) beantragten (Nr. 655):

dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Dr. Thaler begründete am 6. März 1905 (156. Sitzung, 5025) diesen Antrag, der Annahme fand. Graf Posadowsky erklärte, daß der Beirat für Arbeiterstatistik zuständig sei (157. Sitzung, 5051).

13. Für die Bergarbeiter wurden eine Anzahl Resolutionen und Interpellationen eingebracht. Das Zentrum ging im Abgeordnetenhause vor, weil dort die Hülfe am raschesten gebracht werden konnte, so lange das Bergrecht Landessache ist. In den Drucksachen-Nrn. 550 und 583 brachten die Sozialdemokraten ihre Anträge vor, die Nationalliberalen wünschten eine Untersuchung von der arbeitsstatistischen Kommission (Nr. 581) und der freisinnige Abg. Gothein brachte mit Unterstützung des Zentrums einen bezügl. Antrag auf Errichtung von Arbeitsausschüssen in den Bergwerken ein. Am 2. und 12. Dezember 1904 wurde über die Anträge des Zentrums (Nr. 164) und der Sozialdemokraten (Nr. 199) betr. Erlaß eines Reichsberggesetzes debattiert; Dr. Spahn (167. Sitzung, 3315) und Sachse (3319) begründeten die Anträge. Der Antrag des Zentrums fand Annahme; der Antrag der Sozialdemokraten wurde als Material überwiesen, da sich das Zentrum nicht auf alle Einzelheiten desselben festlegen konnte.

Nachdem bereits im preußischen Abgeordnetenhause durch das Zentrum der Bergarbeiterstreik vermittelst einer Interpellation zur Sprache gebracht worden war, geschah dies auch am 20. Januar 1905 durch eine Anfrage der Sozialdemokraten (Nr. 550) im Reichstage. Reichskanzler Graf Bülow mahnte zum Friedensschluß; Minister Möller betonte, daß die Bemühungen der Regierung um Erreichung des Friedens noch fortgesetzt würden. Der Abg. Stötzel vertrat den Standpunkt des Zentrums. Tags darauf erklärte Minister Möller, daß ein Gesetzentwurf gegen das Stilllegen der Zechen ausgearbeitet werde und eine Novelle zum Berggesetz seit zwei Jahren in seinem Ministerium fertig sei. Am 1. Februar wurde über die verschiedenen Resolutionen verhandelt, die am 3. Februar zur Abstimmung gelangten und Annahme fanden.

Digitized by Google

E. Für die Angestellten in Reichsbetrieben.

1. Die Abg. Dr. Hitze, Burlage, Kirsch, v. Savigny, Trimborn (Zt) stellten den Antrag (Nr. 554):

die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses den gestiegenen örtlichen Wohnungsmietpreisen entsprechend unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche mit Familienangehörigen einen Haushalt führen, neu zu regeln.

Am 17. Januar 1905 begründete der Abg. Kirsch die Resolution (120. Sitzung, 3824). Staatssekretär Frhr. v. Stengel teilte mit, daß er mit dem preußischen Finanzminister in Verhandlung stehe wegen der Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses, „wenigstens für die Unterklassen der Beamten vom 1. April 1906 an". Die Anregung der Resolution werde er, „so weit als tunlich, gern in Erwägung ziehen" (130. Sitzung v. 17. Jan. 1905, 3829). Die Resolution wurde in derselben Sitzung angenommen.

2. Für das Gebiet der Reichspost beantragten Gröber, Trimborn, Erzberger, Dr. Spahn, Roeren, Hitze (Zt) (Nr. 547):

1. die Sonntagsruhe für die Beamten der Reichspostverwaltung durch Einstellung des Geld-, Nachnahme-, Drucksachen- und Paketverkehrs an Sonn- und Festtagen, sowie durch Verkürzung der Schalterstunden für den Paketverkehr an den Vorabenden dieser Tage in erhöhtem Maße durchzuführen;
2. für die mittleren und unteren Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die wöchentliche Maximalarbeitszeit weiter zu beschränken;
3. aus der Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung eingehende Mitteilungen über die Verhältnisse der Postbeamten in den Kolonien und über das außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende Personal der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zu machen.

Die Abg. Trimborn (122. Sitzung v. 19. Jan. 1905), Roeren und Erzberger (127. Sitzung v. 25. Jan. 1905) begründeten die Resolution eingehend. Staatssekretär Krätke betonte: „Auch mein Streben geht dahin, nach und nach den Sonntagsbestelldienst weiter zu verkürzen und ihn auf diejenigen Sachen zu beschränken, deren Abtragung durchaus notwendig ist" (122. Sitzung vom 19. Jan. 1905, 3882). Dann aber äußerte er einige Bedenken, ob man so rasch vorgehen könne.

3. In der Budgetkommission des Reichstages stellte der Abg. Gröber (Zt) den Antrag (Nr. 600):

den verbündeten Regierungen gegenüber die Bereitwilligkeit auszusprechen, den Unterbeamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in nicht gehobener Stellung Gehaltsbezüge im Mindestbetrag von 1000—1600 M. zu bewilligen.

Der Antrag fand in der Kommission trotz des Widerspruchs der verbündeten Regierungen, welche die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für dringender hielten, Annahme; daraufhin beantragten Dr. Müller-Sagan und Eickhoff (fr. Ver.) im Plenum (Nr. 592):

für die Unterbeamten im Landbestelldienst, Botenpostdienst und Leitungsaufseherdienst baldigst eine Erhöhung des Endgehalts auf 1100 M. in Aussicht zu nehmen.

Abg. Gröber begründete am 23. Februar 1905 (147. Sitzung, 4736) den Antrag eingehend und erklärte auch die Zustimmung seiner Freunde zur Resolution Dr. Müller-Sagan. Nach lebhafter Unterstützung von allen Parteien wurde der Antrag angenommen. Für das Jahr 1905 haben die verbündeten Regierungen hiervon keinen Gebrauch mehr gemacht; im nächsten Jahre soll hingegen der Wohnungsgeldzuschuß gerade für die Unterbeamten sehr wesentlich erhöht werden.

Digitized by Google

4. Für das Gebiet der Reichseisenbahnen beantragten die Abg. Erzberger, Dr. Pichler, Trimborn, Dr. Spahn (Zt) (Nr. 551):

1. für das Personal der Reichseisenbahnen Zeit und Gelegenheit zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, mindestens an je zwei Sonntagen im Monat, zu geben und hierüber alljährlich in dem Bericht der Verwaltung der Reichseisenbahnen eingehende Mitteilungen zu machen;
2. für die Arbeiter in den Haupt- und Nebenwerkstätten der Reichseisenbahnen einen jährlichen Urlaub, steigend mit der Zahl der Arbeitsjahre, unter Fortbezug des Lohnes einzuführen.

Am 24. Februar begründete der Abg. Erzberger den Antrag (148. Sitzung, 4771). Minister v. Budde erklärte, daß er „der Urlaubsfrage wohlwollend gegenüberstehe" (4775), und: „Es ist hohe Pflicht der Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die Bediensteten Sonntags in die Kirche gehen können, soweit es der Dienst zuläßt" (4775).

M. Erzberger.

Literatur.

Neufeld, Dr. A., Die führenden National-Exportämter. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung einer Reichshandelsstelle. Berlin, Franz Siemenroth, 1905. Gr. 8°. VIII und 244 S. 5 M.

Vor einigen Jahren wurde in den deutschen Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen wieder einmal der Plan einer Reichshandelsstelle, d. h. eines Reichsamtes zur Förderung des deutschen Außenhandels, sehr lebhaft erörtert. Besonders der Bund der Industriellen entfaltete eine eifrige Werbetätigkeit für ein derartiges, im größten Stile gedachtes Institut. Im Deutschen Handelstage, der die Frage zuletzt auf seiner Vollversammlung im Frühjahr 1901 eingehend erörterte, waren die Meinungen geteilt. Angesehene Handelskammern waren für die Schaffung einer Reichshandelsstelle, ebenso angesehene Kammern dagegen. Schließlich einigte man sich auf einen Vermittlungsantrag, der die ausschweifendsten Forderungen (namentlich bezüglich der Kreditauskunfterteilung) fallen ließ und die Schaffung einer Stelle befürwortete zur möglichst vollständigen Sammlung der ausländischen Gesetzgebung über Zölle, gewerblichen Rechtsschutz, Gewerbe- und Handelsrecht, ferner zur Sammlung produktions- und handelsstatistischer Unterlagen und zur Beschaffung von Nachrichten über Absatzmöglichkeiten im Auslande. Die Frage, ob die geplante Stelle vom Reiche oder von den Beteiligten selbst einzurichten und zu unterhalten sei, wurde offen gelassen. Seitdem ist die Angelegenheit ziemlich eingeschlafen. Der Bund der Industriellen hat sie freilich mangels anderweiter nützlicher Beschäftigung hin und wieder in Erinnerung gebracht, jedoch ohne sichtbaren Erfolg.

Der Verfasser des oben angezeigten Buches versucht nun, die Bewegung für die Reichshandelsstelle dadurch wieder in Fluß zu bringen, daß er auf Grund eigener Untersuchungen an Ort und Stelle die Einrichtung und Tätigkeit der in Belgien, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England bestehenden „National-Exportämter" [1]) ausführlich schildert, die Vor-

[1]) Obwohl keines der geschilderten Institute diesen Namen trägt, möchte der Verfasser die Bezeichnung gern als terminus technicus angenommen wissen. Ich möchte dies nicht wünschen; ganz abgesehen von dem häßlichen fremdsprachigen Bestandteile ist das Wort auch geradezu irreführend, da die Tätigkeit des in Frage stehenden Amtes der

züge und Fehler festzustellen und auf Grund dieser Erörterung den Plan einer jene Fehler vermeidenden, aber alle Vorzüge in sich vereinigenden deutschen Reichshandelsstelle zu entwerfen sucht. Die Darstellung ist allerdings nichts weniger als fesselnd. Wiederholungen des bereits Gesagten, zuweilen sogar fast mit den gleichen Worten, finden sich in großer Zahl. Grobe stilistische Schnitzer sind so zahlreich und teilweise so sonderbar, daß ich mich fragte, ob wohl Deutsch die Muttersprache des Verfassers sei. Auch an Druckfehlern und Flüchtigkeiten ist kein Manget. Die Seite 191 angezogenen statistischen Beilagen über die Tätigkeit des K. K. Handelsmuseums in Wien fehlen überhaupt. Was nun den Inhalt des Buches betrifft, so gebe ich gern zu, daß die Schilderung der verschiedenen Handelsmuseen in Brüssel, Wien, Budapest usw. viel Lehrreiches bietet und unseren Dank verdient. Auch in der Würdigung der Tätigkeit dieser Einrichtungen findet sich manche treffende Bemerkung. Vielfach aber läßt der Verfasser hier doch die nötige Kritik vermissen. So übersieht er, obwohl er die Tatsache selbst kurz erwähnt, daß das von ihm so hoch gepriesene Philadelphia Commercial Museum gar kein „National"-Exportamt ist, sondern die Früchte seiner Tätigkeit nur einem verhältnismäßig sehr beschränkten Kreise amerikanischer Firmen, nämlich seinen zahlenden Mitgliedern, zu gute kommen läßt. Der Verfasser hat sich — wie auch manche harmlose deutsche Teilnehmer an dem internationalen Handelskongreß in Philadelphia im Jahre 1899 — durch die allerdings echt amerikanische Reklame des Philadelphia Commercial Museum blenden lassen.

Noch weniger hat mich das Schlußkapitel „Zur Frage der Errichtung einer Reichshandelsstelle" befriedigt. Der Verfasser hat zwar versucht, die gegen eine solche Stelle geltend gemachten Bedenken zu zerstreuen; ich kann aber nicht zugeben, daß ihm dies gelungen sei. Es sei mir gestattet, hierauf etwas näher einzugehen. Zunächst das Kreditauskunftswesen! Der Verfasser will alle Mitglieder der Reichshandelsstelle verpflichten, ihre schlechten Erfahrungen mit ausländischen Kunden ihr sofort mitzuteilen. Wer aber die Scheu des Kaufmanns kennt, Verluste einem Dritten bekannt zu geben, weiß, daß der Verfasser mit seinem Vorhaben wenig Glück haben würde. Der Verfasser gibt ferner selbst zu, daß die der Reichshandelsstelle von ihren Korrespondenten zugehenden Kreditauskünfte in der Regel ziemlich farblos sein werden, und meint deshalb, daß neben diesen Kreditauskünften der Reichshandelsstelle die Auskünfte berufsmäßiger Auskunfteien nach wie vor nicht zu entbehren sein würden. Bei der im heutigen Geschäftsleben notwendigen raschen Entschließung liegt es aber auf der Hand, daß es nur eine zwecklose Verzögerung wäre, zunächst bei dem Nationalexportamt eine nichtssagende und erst dann bei der berufsmäßigen Auskunftei eine auf die Einzelheiten eingehende, wirklich sachdienliche Auskunft einzuholen. Auch die Hoffnung des Verfassers, daß durch die Krediterkundigung der Reichshandelsstelle und die von ihr den deutschen Beteiligten zur Kenntnis gebrachten Schwarzlisten die unsoliden Elemente unter den ausländischen Agenten und Kommissionären zu einer anständigen Geschäftsgebarung gezwungen werden würden, kann ich nicht teilen. Schon jetzt sind die deutschen Handelskammern und andere wirtschaftliche Vereinigungen im Besitze sehr umfänglicher Schwarzlisten. Ich habe aber noch nicht gehört, daß sich dadurch etwa einer der Londoner oder Amsterdamer Schlittenfahrer zur Aufgabe seines unsauberen Gewerbes hätte bewegen lassen. Die gewöhnliche Folge der „Verrufserklärung" ist bekanntlich vielmehr die, daß der Schwindler sofort unter einer neuen, wenn möglich noch hochtraben-

---

Förderung nicht nur der Ausfuhr, sondern auch der Einfuhr (nämlich ausländischer Rohstoffe, z. B. Baumwolle) dienen soll. „Reichshandelsstelle" oder „Auskunftsstelle für den Außenhandel" scheinen mir jedenfalls bessere und auch treffendere Bezeichnungen zu sein.

Digitized by Google

deren Firma das einträgliche Geschäft des Gimpelfangs ruhig weiterbetreibt. Außerdem führen ja nach der eigenen Schilderung des Verfassers schon mehrere Nationalexportämter Kreditlisten, ohne daß aber, wie die tägliche Erfahrung zeigt, der vom Verfasser erwartete Erfolg eingetreten wäre. Einen Grund aber für die Annahme, daß gerade eine deutsche Reichshandelsstelle mehr Glück haben werde, führt der Verfasser nicht an. Auch die Schwierigkeiten der Auskunfterteilung über Frachten und Zölle hat der Verfasser sehr unterschätzt. Schon jetzt geben die deutschen Handelskammern usw., sowie auch seit einigen Jahren das Reichsamt des Inneren Auskunft über Zölle des Auslandes. Aber diese Auskünfte können bei vielen, namentlich zusammengesetzten Waren — und darum handelt es sich in der Hauptsache bei unserer Ausfuhr — nur unter Vorbehalt gegeben werden, und es kommt oft genug vor, daß die ausländischen Zollstellen ganz andere Zollsätze anwenden. Der richtige Weg ist aber bereits gefunden. Im Deutschen Reiche wird schon seit einigen Jahren von den Zolldirektivbehörden Auskunft über Zollfragen gegeben, und zwar mit verbindlicher Wirkung für die betreffende einzelne Einfuhrsendung. Diese Auskunftspflicht ist jetzt im § 2 des neuen Zolltarifgesetzes sogar gesetzlich festgelegt, und von zuständiger Seite ist erklärt worden, daß auch die auf Grund dieser Gesetzbestimmung erteilten Auskünfte verbindliche Kraft haben sollen. Einen sehr erfreulichen weiteren Schritt auf diesem Wege hat man dann in den neuen Handelsverträgen getan, indem in einzelnen derselben der fremde Vertragsstaat verpflichtet wurde, eine amtliche Zollauskunftsstelle einzurichten. Rußland hat allerdings die Errichtung einer solchen Stelle abgelehnt und nur zugesagt, eine Sammlung der bisher erlassenen Tarifentscheidungen zu veröffentlichen. Es hat sich also die „Freiheit" der Tarifauslegung wahren wollen. An dieser aber muß vielfach die Zollauskunfterteilung einer Reichshandelsstelle scheitern, denn es ist bekannt, in wie wunderbarer Weise zuweilen Tarifbestimmungen „ausgelegt" werden, wenn es gilt, auf den Ausfuhrstaat irgend einen Druck auszuüben. Erweist sich aber die Zollauskunft der Reichshandelsstelle hinterher als unrichtig, so gerät letztere bei den Beteiligten in Mißkredit, und daher lieber keine Zollauskunft als eine falsche. Noch schwieriger ist die Auskunfterteilung über die Frachtverhältnisse. Ich möchte fast bezweifeln, ob der Verfasser einmal nur die Sammlung unserer deutschen Eisenbahngütertarife gesehen hat. Und nun stelle man sich eine solche Sammlung für alle Eisenbahnen des Erdballs vor. Wieviel Beamte würden notwendig sein, diese fortwährend sich ändernde Sammlung in Ordnung zu halten und so durchzuarbeiten, daß sie jeden Augenblick Auskunft geben könnten! Ueber die ebenso wichtigen, im Außenhandel oft sogar wichtigeren, aber völlig dem freien Wettbewerb unterliegenden Wasserfrachten, und zwar sowohl für die Seeschiffahrt wie für die Flußschiffahrt, würde eine Reichshandelsstelle wahrscheinlich überhaupt keine ordentliche Auskunft geben können. Weiter glaubt der Verfasser, daß bezahlte Korrespondenten für die Berichterstattung über Absatzmöglichkeiten und Rohstoffbezugsgelegenheiten im Auslande überflüssig seien. Die Kaufleute im Auslande, die die Dienste der Reichshandelsstelle in Anspruch nehmen, würden dieser „immer bereitwilligst unentgeltlich mit Informationen und Berichten dienen". Ich glaube, daß sich der Verfasser gründlich irrt. Man muß nur das Ergebnis der Umfragen von Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen kennen, um zu wissen, wie schwer es hält, selbst über die wichtigsten Gegenstände, die die Befragten unmittelbar angehen, eine erschöpfende Auskunft zu erhalten. Um so weniger kann man hoffen, daß ausländische Kaufleute einer Reichshandelsstelle unentgeltliche Berichte über handelspolitische und handelstechnische Fragen liefern werden, die nicht unmittelbar mit ihren eigenen Geschäftsbeziehungen zu dem Lande der betreffenden Reichshandelsstelle in Zusammenhang stehen.

Nach alledem kann ich nur sagen, daß mich der Verfasser von der Zweckmäßigkeit einer besonderen Reichshandelsstelle nicht überzeugt hat. Ich glaube vielmehr, daß die in Deutschland bestehenden Einrichtungen bei sachgemäßem weiteren Ausbau das erstrebte Ziel besser erreichen werden, als eine solche Reichshandelsstelle. Die Auskunfterteilung in Zollfragen ist, wie oben erwähnt wurde, bereits in die richtige Bahn geleitet. Ueber Frachten, namentlich über die Wasserfrachten, wird immer der Spediteur die beste Auskunft erteilen. Das Kreditauskunftswesen, wie es jetzt durch Firmen wie Schimmelpfeng, Bradstreets, Dun usw. organisiert ist, hat von einer Reichshandelsstelle keine Förderung zu erwarten. Und was dann das Informationswesen angeht, so hat der Verfasser auffälligerweise die anerkennenswerten Leistungen der handelspolitischen Abteilung im Reichsamte des Innern und die Tätigkeit unserer Handelssachverständigen im Auslande nur ganz flüchtig gestreift, obwohl sie mit den Leistungen mancher der von ihm ausführlich geschilderten Nationalexportämter den Wettbewerb sehr wohl aufnehmen können. Man sehe nur, wieviel die amerikanischen Consular Reports neuerdings aus den „Nachrichten für Handel und Industrie" abdrucken. Und daß wir mit der Einrichtung der Handelssachverständigen an sich auf dem richtigen Wege sind, wird am besten dadurch bewiesen, daß andere Länder, insbesondere auch die Vereinigten Staaten von Amerika und England, sich beeilen, sie nachzuahmen. Allerdings ist ein weiterer Ausbau unseres handelspolitischen Erkundigungsdienstes nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig. Unsere Konsularbeamten bringen in ihren Berichten — es liegt das allerdings an ihrer bisherigen Ausbildung, an die aber auch schon die bessernde Hand gelegt ist — immer noch viel mehr Statistik und Wirtschaftsgeschichte als praktische Winke. Auch kommen die Berichte oft noch sehr verspätet an die Oeffentlichkeit. (Vgl. z. B. die Berichte über das Jahr 1903 im Märzheft 1905 des Deutschen Handelsarchivs.) Jedoch auch hier ist bereits eine wesentliche Besserung bemerkbar. Ich will keine Namen nennen, aber mit Befriedigung kann man feststellen, daß einzelne unserer Handelssachverständigen schon eine ganze Reihe durchaus praktisch gehaltener Berichte geliefert haben. Daß die Einrichtung noch nicht allerwärts befriedigende Ergebnisse bringt, liegt wohl an der verschiedenen Vorbildung der Handelssachverständigen. Wir finden unter den Handelssachverständigen gelernte Kaufleute, aber — was eigentlich am nächstliegenden erscheinen sollte — keinen früheren Handelskammerbeamten. Weiter sehen wir unter unseren Sachverständigen Gewerbeinspektoren, einen Ingenieur, zwei Privatdozenten und zwei Doktoren, die sich vor ihrem Amtsantritte in der Hauptsache nur wissenschaftlich betätigt hatten. Gerade die beiden letztgenannten sind aber bereits wieder aus dem Reichsdienst ausgeschieden und in Privatdienst übergetreten. Wenn ich mich recht erinnere, ging der bisherige Handelssachverständige in Konstantinopel zur Deutschen Bank (wahrscheinlich mit Rücksicht auf ihre Unternehmungen in der Türkei, z. B. die Bagdadbahn usw.) und der bisherige Handelssachverständige in St. Petersburg trat meines Wissens in den Vorstand einer vor kurzem gegründeten Gesellschaft zur Ausbeutung russischer und rumänischer Petroleumquellen ein. Beide waren in ihrem Wirkungskreise, wenn ich so sagen darf, gerade warm geworden, und das Beste war von ihnen erst noch zu erwarten. Daß sie gerade dann ausschieden, weist auf einen empfindlichen Mangel in der gegenwärtigen Stellung dieser Sachverständigen hin. Sie werden in der Regel zunächst auf drei Jahre angestellt. Darüber, was dann aus ihnen werden soll, kann ihnen im voraus nichts gesagt werden. Die Stellung ist nicht pensionsberechtigt, und ein Aufsteigen in die höheren Stellen des Konsularkorps ist ebenfalls ausgeschlossen. Letzteres ist allerdings kein Fehler. Denn gerade der Handelssachverständige kann gar nicht lange genug auf seinem Posten bleiben. Dagegen ist das Fehlen einer

festen, mit Pensionsberechtigung verbundenen Anstellung ein Mangel, der der Sache selbst schadet. Würde dieser behoben, so würden sich sicher leichter Bewerber finden, die in vorzüglicher Weise zum Amte des Handelssachverständigen geeignet sind, aber sich nicht entschließen können, ihre festen pensionsberechtigten Stellungen gegen die unsichere Zukunft eines Handelssachverständigen aufzugeben. Ich denke dabei — der gleiche Gedanke ist übrigens auch schon von anderer Seite ausgesprochen worden — vornehmlich an die Beamten von Handelskammern. Wird die Zahl unserer Handelssachverständigen vermehrt, durch Sicherung ihrer Stellung ihre Leistungsfähigkeit erhöht, werden unsere zukünftigen Konsulatbeamten, wie dies schon jetzt teilweise geschieht, zum Besuche der Handelshochschulen angehalten und vielleicht auf einige Zeit einer Handelskammer oder einem Exportverein zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugewiesen und wird endlich für eine möglichst schleunige Veröffentlichung der Berichte dieser so vorgebildeten Beamten Sorge getragen, dann, glaube ich, werden die aufgewendeten Kosten nützlicher für unseren Handel und unsere Industrie angelegt sein, als bei einer besonderen Reichshandelsstelle, die einen riesigen Umfang haben müßte, eben deshalb aber dem Bureaukratismus nicht entgehen könnte.

Dr. A. Karst.

Theorien über den Mehrwert. Aus dem nachgelassenen Manuskript „Zur Kritik der politischen Oekonomie" von Karl Marx, herausgegeben von Karl Kautsky. I. Die Anfänge der Theorie vom Mehrwert bis Adam Smith. — Stuttgart 1905. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. — XX u. 430 S. geb. Mk. 6.—.

Das literarische Lebenswerk des Vaters des modernen „wissenschaftlichen" Sozialismus, „Das Kapital", ist bekanntlich ein Torso geblieben. Ganz klar ist nicht festzustellen, wie sich Marx selber den fertigen Plan dieser gewaltigen Rüstkammer gegen das kapitalistische System gedacht hat. Jedenfalls ließ er von etwa 1863 ab seine ursprüngliche Absicht, die wichtigsten Probleme der bürgerlichen Volkswirtschaft (Struktur des Kapitals, Grundeigentum, Lohnarbeit, Handel, Weltmarkt usw.) kritisch-historisch — entsprechend seiner Auffassung, daß das Staats- und Rechtsleben einer jeden Epoche durch materielle Faktoren, ihren Wirtschaftscharakter bestimmt werde — zu behandeln, fallen, um zunächst seine eigene Lehre in systematischem Zusammenhang zu entwickeln, während die Geschichte der Theorie in einem besonderen Schlußbande dargestellt werden sollte. Demgemäß veröffentlichte Marx 1867 den ersten Band des „Kapital", welcher den Produktionsprozeß des Kapitals zergliedert; diesem sollte ein zweiter Band über den „Zirkulationsprozeß des Kapitals" und den „Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion" (Verwandlung des Mehrwerts in Profit) und schließlich der erwähnte historische Teil folgen. Durch seinen 1883 erfolgten Tod wurde Marx an der Durchführung des Planes gehindert, und Friedrich Engels gab 1885 bezw. 1894 die für den zweiten Band hinterlassenen Manuskripte als Band 2 und 3 des „Kapital" heraus; aber auch er starb, ehe er den verheißenen Band 4 edieren konnte. Für diesen lag überhaupt keine fertige, eigens für das „Kapital" zugeschnittene Arbeit von Marx vor; Engels wollte vielmehr aus einem als Frucht jener vorhin erwähnten historisch-kritischen Vorarbeiten vorliegenden Manuskript „Zur Kritik der politischen Oekonomie" — aus dem Marx selber schon 1859 unter dem gleichen Titel den ersten Teil herausgegeben hatte (2. Aufl. von Kautsky bei Dietz Nachf. Stuttgart) — nach Ausscheidung der bereits im 2. und 3. Band des „Kapital" erledigten Stellen eine kritische Geschichte der Mehrwerttheorie zusammenstellen. Als Erbe des Engels'schen literarischen Nachlasses hatte Kautsky die Aufgabe übernommen. Dieser erkannte aber bald, daß es unmöglich sei, aus dem vorhandenen Material ohne tiefgreifende

Umarbeitungen und Ergänzungen etwas den Intentionen von Marx und Engels Entsprechendes herzustellen; und so entschloß er sich — wofür man ihm im wissenschaftlich-literarischen Interesse dankbar sein muß —, den Hauptteil des Manuskriptes „Zur Kritik der politischen Oekonomie" in seiner ursprünglichen Gestalt unter dem Titel „Theorien über den Mehrwert" herauszugeben, wovon jetzt der erste Band vorliegt.[1]) Auf einen 4. Band des „Kapital" wird man also endgültig verzichten müssen; das ist aber insofern kein Nachteil, als eine Marxsche Originalarbeit nicht zu erwarten war, und die jetzt gewählte Form einen viel instruktiveren Einblick in die literarische Werkstatt des genialen Autors ermöglicht.

Leicht war übrigens die Kautsky zugefallene Aufgabe nicht. Das Manuskript besteht, wie der Herausgeber in der Vorrede mitteilt, aus einer Reihe flüchtig und wenig systematisch hingeworfener, durchaus nicht druckfertiger Essays, niedergeschrieben zunächst zu eigener „Selbstverständigung", wobei sich nach Marxscher Manier „historische Darstellung, theoretische Kritik und positive Entwicklung neuer Gedanken" bunt verschlingen. „Es ist ein Konzept, nach bestimmtem Plan entworfen, in dem aber doch die Gedanken niedergeschrieben wurden, wie sie kamen." Es galt, aus dem Chaos der über 1472 schwerleserlicher Quartseiten zerstreuten Ausführungen den Gedankengang innerlich zusammenhängend so aneinanderzureihen, daß einerseits die historische Aufeinanderfolge gewahrt, anderseits aber auch aus dem unserligen Rohbau ein Gefüge konsequenter Entwickelung gestattet wurde und zwar ohne die Marxsche Eigenart zu verwischen. — Man muß gestehen, daß Kautsky, der sich schon längst als geschickter und exakter Herausgeber bewiesen hat, die Bewältigung des denkbar schwierigsten Themas wohl gelungen ist. Zwar merkt man hie und da die kompilatorische Genesis, manches präsentiert sich auch lückenhaft und aphoristisch, anderes in salopper Form, aber im allgemeinen ist es der echte Marx, kühn, temperament- und geistvoll: ex ungue leonem! Unter allen Umständen bleibt es auch neben dem „Kapital" ein standard work.

Inhaltlich behandelt der vorliegende 1. Band die Entwicklung der kapitalistischen Volkswirtschaftslehre bis zu dem großen Meister der „klassischen" Nationalökonomie, Adam Smith — stets mit Rücksicht auf den Wertbegriff. Im allgemeinen beschäftigt sich Marx nur mit sogenannten bürgerlichen Oekonomisten, er läßt also diejenigen beiseite, die als „Vorläufer des Sozialismus" betrachtet werden könnten. Zunächst werden die Hauptvertreter des Physiokratismus (bemerkenswert u. a. die Passage über Necker, S. 73—77, und Quesnays „Tableau économique", S. 85—92 mit wichtigem Anhang) kurz charakterisiert und die ersten Mehrwertsideen des englischen Merkantilismus hervorgehoben: gewissermaßen die Vorhalle. Der weitaus größte und wichtigste Teil des Buches verbreitet sich über die Smithsche Werttheorie, die bekanntlich der Ausgangspunkt der ganzen marxistischen Doktrin ist. Diese kritischen Untersuchungen beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Auffassung des Arbeitswertes, dem Ursprung des Mehrwertes, der Verwandlung des Mehrwertes in Unternehmerprofit, Grundrente und Kapital, dem Verhältnis zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit (mit besonderem Anhang über die Definition der produktiven Arbeit).

Wir können begreiflicherweise Marx in sehr vielen Punkten nicht zustimmen, insbesondere müssen wir die meisten seiner Konsequenzen abweisen — was

[1]) Das ganze Werk soll drei Bände umfassen: für den zweiten wird die Kritik Ricardos, für den dritten die Behandlung von Malthus und die Auflösung der Ricardoschen Schule in Aussicht gestellt.

im einzelnen zu substanzieren nicht Aufgabe dieses Referates sein kann —; das hindert aber nicht, anzuerkennen, daß wir es mit einem sehr ernst zu nehmenden Werke zu tun haben, aus dem jeder Volkswirtschaftler lernen kann und muß, mag auch der Gewinn nicht mühelos zu gewinnen sein. Marx ist eben ein verblüffend scharfer Denker und beweist auch hier seine dialektische Meisterschaft, die uns wieder einmal zu Gemüte führt, was die meisten der tausend „Widerlegungen" der Marxschen Werttheorie, die man zu lesen bekommt, zu bedeuten haben. Von dieser Feststellung halten mich persönlich auch nicht ab die zahlreichen, höchst überflüssigen bissigen und massiven Ausfälle auf die „Pfaffen" — besonders im Kapitel von der produktiven und unproduktiven Arbeit —, die Kautsky, der sonst so manches gemildert und gestrichen hat, bezeichnenderweise (natürlich im Interesse der Wissenschaft!) hat stehen lassen. Auf alle Fälle dürfen wir aus der Veröffentlichung die Mahnung entnehmen, daß, nachdem die liberal-ökonomische Schule der 50-, 60- und 70er Jahre abgewirtschaftet hat und auch die z. Zt. noch herrschende „historische" Volkswirtschaftsschule unschöpferisch geblieben ist, die Auseinandersetzung mit der klassischen Nationalökonomie und dem Marxismus noch lange nicht von der Tagesordnung verschwinden darf, und daß uns in dieser Beziehung vor allem theoretische Vertiefung noltut. Keiner, der die Geschichte der Volkswirtschaft und zumal des Kapitalismus studieren will, wird in Zukunft an den Marx-Kautskyschen „Theorien über den Mehrwert" vorbeigehen dürfen.

J. Mumbauer.

Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. Bibliographisch-kritisches Zentralorgan. Herausgegeben von Dr. Hermann Beck in Berlin in Verbindung mit Dr. Hans Dorn in München und Dr. Othmar Spann in Berlin. Verlegt bei O. V. Böhmert in Dresden.

Seitdem die Sozialwissenschaften modern geworden sind, werden wir jährlich mit vielen Tausenden Büchern und Broschüren beglückt, die unser soziales Wissen erweitern und vertiefen wollen, und der Fachgelehrte, der „alles" lesen wollte, müßte noch dazu wenigstens 10000 Aufsätze in mehr als 600 Zeitschriften studieren — abgesehen von Zeitungen, Kongreßberichten, amtlichen Drucksachen usw. Wer jemals ernster sozialwissenschaftlicher Arbeit näher getreten ist, der weiß, wie diese Ueberfülle des Guten die Forscherarbeit manchmal unsagbar erschwert. Der gewissenhafte Gelehrte möchte nicht gern ein Buch veröffentlichen, dessen Ergebnisse schon vorher von anderen festgestellt wurden, und mit denen, die zu anderen Resultaten gekommen sind, möchte er sich doch gerne „auseinandersetzen". Ohne bibliographische Hülfsmittel wird er aber nur in seltenen Fällen die nötigen „Vorakten" in ausreichender Vollständigkeit herausfinden.

An solchen Hülfsmitteln mangelte es bis jetzt in auffallender Weise gerade bei den Sozialwissenschaften — im Gegensatz namentlich zu Geschichten und Naturwissenschaften. Otto Mühlbrechts bekannter „Wegweiser" enthält keine Angaben über die Zeitschriftenliteratur, die Bibliographien von Stammhammer, Lippert, Münsterberg u. a. behandeln nur Teilgebiete, lassen aber auch sonst zum Teil recht viel zu wünschen übrig.

Diese mit der Zeit immer fühlbarer gewordene Lücke wollen die oben angezeigten, seit Januar 1905 erscheinenden „Kritischen Blätter" ausfüllen. Sie sind mit Unterstützung gemeinnütziger Gesellschaften herausgegeben, sollen monatlich im Umfange von 5—6 Druckbogen — zum Preise von 24 Mk. pro Jahr — erscheinen und enthalten:

1. „Eine übersichtlich angeordnete, sorgfältige internationale Bibliographie der sozialwissenschaftlichen Fachliteratur, für deren deutschsprachliche Erscheinungen absolute Vollständigkeit angestrebt wird;

2. teils kritische, teils lediglich referierende Besprechungen aller wichtigen Erscheinungen."

Ein literarisches Zentralblatt der Sozialwissenschaften, wie es hier geboten werden soll, muß, wenn es rechten wissenschaftlichen Wert haben will, drei Aufgaben erfüllen: das Arbeitsgebiet richtig abgrenzen, die aufgenommene Literatur klar anordnen und wenigstens bei den wichtigeren Erscheinungen über deren Hauptinhalt kurz und treffend informieren.

Die Grenze zieht sich die Zeitschrift naturgemäß durch die Festsetzung des Begriffes „Sozialwissenschaft", und da werden wir einleitend darüber belehrt, daß den Herausgebern „Soziale" Wissenschaft jede Wissenschaft von gesellschaftlichen Tatsachen ist. Als solche werden nicht nur die Tatsachen der Wirtschaft, sondern auch die des Rechts, der Sitte, der Moral, des Staates, der Familie, der Religion, der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft, „entweder durchaus oder in einem bestimmten Sinne" betrachtet. Ebenso weit — zu weit — wird der Begriff „Wissenschaft" interpretiert: Ob man beispielsweise einen kurzen Zeitschriftenartikel mit dem vielversprechenden Titel: „Der Kuhhandel um die zweijährige Dienstzeit", oder ein Bericht über die Wanderausstellung des Verbandes der Kunstfreunde in den Ländern am Rhein, oder die vom evangelischen Bunde in Bayern herausgegebene Schrift: „Wer ist Angreifer im konfessionellen Kampfe" ꝛc., ob man dies alles zur sozialwissenschaftlichen Literatur rechnen darf, erscheint doch sehr zweifelhaft.

Hoffen wir, daß die Herausgeber sich allmählich bestimmtere Grenzen ziehen und — wie schon gleich hinzugefügt werden muß — auch innerhalb dieser Grenzen den Stoff noch besser anordnen, als dies zur Zeit der Fall ist. Der Inhalt sowohl bei den Besprechungen wie bei der Bibliographie gliedert sich in 17 Abschnitten (1. Enzyklopädien, Lehrbücher, Bibliographien, 2. Geschichte der sozialen Wissenschaften, 3. allgemeine Soziologie, 4. Soziologie der einzelnen Sozialgebilde, 5. Theoretische Sozialökonomie, 6. praktische Sozialökonomie, 7. Sozialpolitik, 8. Finanzwissenschaft, 9. Statistik, 10. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 11. Sozialgeschichte, 12. Rechtswissenschaft, 13. Handelswissenschaften, 14. Völkerkunde, 15. Wirtschaftsgeographie, 16. Philosophische Disziplinen, 17. Verschiedenes). In der Bibliographie sind diese Abschnitte wieder in eine Anzahl Unterabschnitte zerlegt. Dafür, daß die Anordnung noch vieles zu wünschen übrig läßt, ein Beispiel: Referent interessiert sich insbesondere für moderne Stadtwirtschaft und findet nun einen Aufsatz über „Kommunale Unternehmungen" unter Genossenschaftswesen (!), einen Aufsatz über „Kommunale Verordnungsgewalt" unter — Rechtswissenschaft und Kriminologie, das Wiener städtische Jahrbuch unter — Verschiedenes, ein Buch über städtische Bodenwerte unter Landwirtschaft, eine Schrift Biermers über das Problem der ländlichen Grundentschuldung findet man unter Forst- und Jagdwirtschaft, ein Buch von Pudor über Fideikommisse hat ebenfalls nach Ansicht der Herausgeber mit Landwirtschaft nichts zu tun, wohl aber mit Forst- und Jagdwirtschaft. Eine englische Uebersetzung des „Nationalen Systems" von Fr. List findet man im 1. Abschnitt, eine deutsche Uebersetzung von Adam Smith dagegen im 5. Abschnitt. Diese Beispiele könnten noch um recht viele vermehrt werden. In den einzelnen Abteilungen sind Bücher, größere, kleinere und kleinste Zeitschriftenartikel durcheinander aufgezählt; die Scheidung der Bücher von den Aufsätzen ist notwendig. Bei den größeren Büchern könnten vielleicht schon in der Bibliographie ohne große Schwierigkeiten die Hauptpunkte des Inhaltsverzeichnisses, ähnlich wie es die Soziale Kultur tut, angegeben werden. Praktisch nützlich würde es sein, wenn in der Zeitschriftenliste zugleich der Preis der Einzelnummern — soweit solche abgegeben werden — mitgeteilt würde.

Die „Kritischen Blätter“ wollen nicht nur das, was neu erscheint, aufzählen, sondern auch über Wert und Inhalt informieren. Sie hoffen dadurch die Fachorgane „vieler Rezensionsverpflichtungen zu entheben“. Diese Hoffnung teilen wir nicht, und wir würden es bedauern, wenn sie in Erfüllung ginge. Die Neuerscheinungen, die literarisch wertlos sind, werden am besten überhaupt nicht besprochen, während diejenigen Schriften, die nach der einen oder anderen Richtung hin förderlich sein können, kaum jemals von zu vielen Kritikern besprochen werden. Wie schwer ist es doch, den „Wert“ einer sozialwissenschaftlichen Arbeit richtig zu würdigen und — unbefangen darüber zu urteilen! In der Februarnummer der Kritischen Blätter nennt der schottische Professor Lord den bekannten englischen Philosophen und Nationalökonomen John Stuart Mill einen „großen originalen Denker in der Politik“, während Eugen Dühring Mills geistige Tätigkeit nennt „vermeintliche Denkarbeit eines Autors, der von vornherein mit einer Unmöglichkeitserklärung neuer Gedanken beginnt und unter der Wucht der Autorität fremder Gedanken keucht“. Wer hat nun recht? Aehnliche, sich direkt widersprechende Urteile über die Leistungen von Nationalökonomen, die nach der „herrschenden Ansicht“ in die allererste Reihe zu stellen sind, trifft man häufig an. Und das ist gar nicht wunderbar! Selbst wenn der Kritiker nach bestem Wissen und Gewissen urteilt, welche Fülle von „Imponderabilien“ sind für sein Urteil mitentscheidend: der eine steht auf dem Standpunkte des „Individualprinzips“, der andere auf dem des „Sozialprinzips“, hier ist die maßgebende Forschungsmethode die Induktion, dort die Deduktion, dieser steht auf dem Standpunkte christlicher Weltanschauung, jener glaubt an Häckel; und selbst bei untergeordneten Einzelfragen spielt die „Ueberzeugung“, die manchmal zum Fanatismus wird, eine große Rolle, wer denkt da nicht an den Kampf um Freihandel oder Schutzzoll! Mehr noch: das soziale und ökonomische Leben eines Volkes ist stets im Werden, immer mitten in der Gärung begriffen; deshalb mag manches, was vor 10 oder 20 Jahren noch ganz richtig war, heute schon „wissenschaftlicher Unsinn“ sein. Wie erbittert sich die „Meinungen“ häufig entgegenstehen, das zeigen ja deutlich die so häufigen „persönlichen“ Auseinandersetzungen unter Vertretern der Sozialwissenschaft, wobei selbst das Schimpfwort und unzweideutige Verdächtigungen als Waffen nicht verschmäht werden. Das gilt alles für die Gegenwart in erhöhtem Maße, alle Zeichen deuten darauf hin, daß unsere Wissenschaft sich wieder in einem verhängnisvollen Uebergangsstadium befindet, ähnlich wie damals, als zuerst das Schlagwort „Katheder-sozialismus“ aufkam. Davon, daß auch bei der Kritik der sozialwissenschaftlichen Literatur die Ueberzeugung nur allzu häufig eine bloß negative Rolle spielt, soll hier nicht weiter die Rede sein; man lese nur einmal nach, was Paulsen in dieser Hinsicht in seinem Buche „Die deutschen Universitäten“ über „den unerfreulichen Zustand der wissenschaftlichen Kritik“ sagt, „man empfiehlt sich dem einflußreichen Mann durch Anpreisung seiner Arbeit . . . vielleicht mit noch sicherererem Erfolge durch beflissene Bekämpfung seiner Gegner. . . . Hat gar ein Werk Erfolg, so hängt sich unfehlbar die üble Nachrede daran.“ Genug davon!

Das Versprechen der Kritischen Blätter, uns über den Wert des Erschienenen richtig zu unterrichten, wird man nach dem Gesagten jedenfalls als eine sehr schwierige, ja unmögliche Aufgabe bezeichnen dürfen. Die Mitarbeiterliste weist erstaunlich viele Namen — mehrere Hundert — auf, aber viele Namen vom besten Klange sucht man vergebens, so z. B. Max Weber, Sombart, Schmoller, Philippovich, Dietzel, Brentano, Lotz, Biermer, Hertling, Hitze, H. Pesch, M. Brandts, Bernstein, Lindemann ꝛc. Anderseits sind die Nationalökonomen der Interessenvereinigungen beinahe vollständig vertreten. Um so mehr erscheint die Forderung berechtigt, daß die Kritischen Blätter mit den üblichen Zensur-

erteilungen „gut", „schlecht" ꝛc. mögtichst wenig Raum verschwenden und dafür den Hauptinhalt und die Hauptresultate, soweit das in wenigen Zeiten mögtlch ist, skizzieren. Ein solches Verfahren hat auch noch den Vorzug, daß die Referenten gezwungen sind, die Schriften selbst zu lesen, was ja bekanntlich dann, wenn man sich mit einigen wohlfeiten „epitheta ornantia" begnügen darf, vielfach nicht geschieht.

Jedenfalls können sich die Herausgeber ein sehr großes Verdienst um die „Sozialwissenschaft" erwerben.

Wenn wir hier manches auszusetzen hatten, so wissen wir doch auch recht wohl, daß aller Anfang schwer ist, und das gilt namentlich bei einem Unternehmen, wie das ist, das hier besprochen wurde. Hoffentlich können wir recht bald darüber berichten, daß die „Anfangsfehler" glücklich überwunden sind.

Adolf Weber.

Christliche Gewerkschaften, 62 S. in Taschenformat. Vertag des „Reichsverbandes der nichtpotitischen Arbeitervereine Oesterreichs", Wien, Kaiserstraße 8, Preis 20 Heller.

Die Broschüre ist bestimmt, der jungen christlichen Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich den Weg zu ebnen, aufklärend und belehrend für Arbeiter und Sozialpolitiker zu wirken. Die christliche Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich ist erst jüngeren Datums. Politisch haben die österreichischen christlichen Arbeiter in der christlich-sozialen Partei schon längere Zeit einen Mittelpunkt. und Vereine im Sinne dieser Partei sind zahlreich vorhanden, besonders in Niederösterreich (nach dem Bittnerischen Taschenbuch für 1904 gibt es 337 nichtpotitische Arbeitervereine mit rund 37 000 Mitgtiedern), dagegen war das Gebiet der gewerkschaftlichen Organisation noch nicht in Angriff genommen. Das energische Vordringen der christlichen Gewerkschaftsbewegung in Deutschtand hat jedoch in Oesterreich die Aufmerksamkeit auf diese Bewegung gelenkt. Dem Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in München 1902 wohnten zwei Detegierte der österreichischen Arbeiter bei, der jetzige Führer der christlichen Gewerkschaften in Oesterreich, Herr Spalowsky, und der Arbeitersekretär Fischer-Graz, jetzt in Leoben. Von diesem Zeitpunkt an datiert eine lebhaftere Tätigkeit für die Gründung christlicher Gewerkschaften, anolog der reichsdeutschen Bewegung. Noch im nämlichen Jahre nahm der Reichsverbandstag der nichtpolitischen Arbeitervereine Stellung zur Gewerkschaftsfrage. In einer Resolution wurde „Die Durchführung der gewerkschaftlichen Organisation" als „eine der wichtigsten Aufgaben der Verbandsteitung" bezeichnet. Ueber die Form der gewerkschaftlichen Organisation herrschte vorerst noch Unklarheit. Vorgeschlagen wurde auf dem Verbandstag, innerhalb der Arbeitervereine selbständige Fachabteitungen zu bilden als Vorstufen für später zu schaffende Zentralverbände. Nennenswerte Bedeutung hat diese Fachabteitungsbewegung nicht erlangt, und man geht jetzt allgemein daran, wie in Deutschland Zentralverbände für die ganze Monarchie zu gründen.

Die Schwierigkeiten für die christlichen Gewerkschaften sind in Oesterreich noch zahlreicher wie in Deutschland. Die geringe Industrieentwicktung, die schlechte ökonomische Lage der vorhandenen Industriearbeiter, die parteipotitische Zerrissenheit, der Nationalitätenhader, das alles wirkt hemmend auf die Arbeiterbewegung. Auch die Sozialdemokratie hat mit ihren Gewerkschaften in Oesterreich nicht annähernd die Erfolge wie in Deutschland. Indes ist auch bei diesen eine Wendung insofern eingetreten, als hier ebenfalls nach deutschem Muster reformiert und vor allem die Bewegung zentralisiert wird. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften zählten 1903 (für 1904 tiegen noch keine Angaben vor) in den eigentlichen Berufsgewerkschaften 51 Zentralvereine, 192 Landes-

oder Lokalvereine mit zusammen 154665 Mitgliedern. Außerdem gab es noch 104 allgemeine Gewerkschaftsvereine mit 5600 Mitgliedern und 416 Arbeiterbildungsvereine mit 17200 Mitgliedern. Ueber die christliche Gewerkschaftsbewegung fehlt vorläufig noch eine zuverlässige Statistik. Zentral-Organisationen bestehen für Bergarbeiter, Metallarbeiter, Eisenbahner, Schuhmacher und jüngst ist ein Zentralverband für die Textilarbeiter gegründet. Die Gesamtmitgliederzahl beläuft sich auf etwa 21000. Es bestehen außerdem noch eine große Zahl lokaler Fachvereine, die zu sammeln und an die Zentralverbände zu festigen man eifrig an der Arbeit ist. Christliche Fachzeitungen haben die Eisenbahner, Kellner, Fleischer, Kaufleute und für die Gesamtbewegung erscheint seit dem vorigen Jahre der „Christliche Gewerkschaftler".

Die christlichen Gewerkschaften befinden sich demnach noch im ersten Entwicklungsstadium. Eine aufklärende Schrift über das Wesen der christlichen Gewerkschaften war um so mehr notwendig, als man auch in den Kreisen österreichischer Sozialpolitiker sowie der Arbeiter selbst noch sehr wenig hierüber unterrichtet ist. Dieser Aufgabe wird die Broschüre durchaus gerecht. In knapper Form orientiert sie bei einer guten Einteilung des Stoffes über die Notwendigkeit und die Berechtigung der Gewerkschaften überhaupt und die Ursachen, welche zur Gründung christlicher Gewerkschaften geführt haben. Die Vermeidung theoretischer Auseinandersetzungen und die dafür gebotene Schilderung der Aufgaben und der praktischen Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften ist ein besonderer Vorzug. Als Organisationsform wird die zentralisierte Gewerkschaft empfohlen. Der Charakter der christlichen Gewerkschaften Oesterreichs entspricht dem der deutschen, sie sind interkonfessionell und schließen Parteipolitik aus. Die auf dem ersten christlichen Gewerkschaftskonkreß in Mainz 1899 festgelegten Leitsätze sind im Anhang beigegeben. Die Broschüre verdient speziell in Oesterreich die weiteste Verbreitung, und auch in Deutschland wird sie mit Nutzen gelesen werden.

J. Giesberts.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Eberstadt, Dr. Rudolf, Privatdozent in Berlin: Das Wohnungswesen. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Theodor Weyl in Berlin. (IV. Supplementband: Soziale Hygiene.) 82 S. in gr. 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 2,50 Mk.

Fuchs, Karl Johannes: Zur Wohnungsfrage, Vorträge und Aufsätze. Mit 28 Abbildungen und 2 Plänen. 203 S. in gr. 8°. Leipzig, Duncker & H. Preis 4,60 Mk.

Inhalt: I. Zur Geschichte und Theorie der Wohnungsfrage; Der heutige Stand der Arbeiterwohnungsfrage in Deutschland (1899); Die Entwicklung der Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland in den letzten 15 Jahren (1901); Die Abhängigkeit der Wohnungsmieten von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung (1902); Rheinisches Wohnungswesen (1903); „Meliorations-" und „Spekulationsverschuldung". Ein Beitrag zur Theorie der städtischen Grundrente (1904). — II. Kommunale Wohnungsreform in England und Schottland: Einleitung; Oeffentliche Logierhäuser; Glasgow; Manchester und Birmingham; Liverpool und Richmond; London. Schluß.

Jahresbericht des Großherzoglich-Hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1903. Herausg. im Auftrage des Großherzogl. Ministeriums des Innern. 77 S. in 8°. Darmstadt, Grab, 1904. Preis 1 Mk.

Inhalt: I. Allgemeines. II. Die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen und das Schlafstellenwesen im Großherzogtum. III. Organisation und Durchführung der Wohnungsaufsicht, Registerführung. IV. Maßnahmen zur Beseitigung der Mißstände im Wohnungswesen. V. Allgemeine Beobachtungen betr.

Digitized by Google

die Wirkung der auf Grund Art. 2 u. 3 des Wohnungsaufsichtsgesetzes erlassenen Polizeiverordnungen, der kommunalen Bauordnungen, Baupolizeireglements, Ortsbaupläne. VI. Verkehrsverhältnisse und Wohnungswesen. VII. Bodenbesitzverhältnisse der Gemeinden und Grundstückspreise. VIII. Sonstige Mitteilungen, namentlich über die innere Geschäftstätigkeit, erstattete Gutachten, Verkehr mit anderen Behörden. — Statistische Nachweisungen.

Gruber, Prof. Dr. Max, München: Tuberkulose und Wohnungsnot. Referat, erstattet auf der 14. Hauptversammlung des „Bundes der deutschen Bodenreformer". (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart, herausg. von Adolf Damaschke. XVI.) 22 S. in 8°. (1904.) Berlin, NW, Verlag Bodenreform, Lessingstr. 11. Preis 50 Pfg.

Adler, Dr. Franz: Wohnungsverhältnisse und Wohnungspolitik der Stadt Frankfurt a. M. zu Beginn des 20. Jahrhunderts. 123 S. in 8°. Mit Straßenplan von Frankfurt und Vororten. Frankfurt, Schnapper, 1904. Preis geb. 2,50 Mk.

Inhalt: Einleitung: Die Wohnungsfrage, ein Stück der sogen. sozialen Frage. Allgemeiner Teil: Die Entwicklung der Stadt Frankfurt. Spezieller Teil: I. Die Wohnungsverhältnisse im allgemeinen II. Aeußerungen der Wohnungsnot. III. Ursachen der Wohnungsnot. IV. Die Wohnungspolitik der Stadt Fr. und ihre Leistungen: A. Gesetzgebung und Verwaltung; B. Bautätigkeit und Wohnungsfürsorge. — Schlußergebnisse und zukünftige Aufgaben der Wohnungspolitik.

Jahresbericht des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für 1903/04. 134 S. in 8°.

Baumert, Justizrat Dr., Rechtsanwalt und Notar in Spandau, Vorsitzender des Preußischen Landesverbandes der städt. Haus- und Grundbesitzervereine: Zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf. 86 S. in 8°. Berlin, Heymann, 1905. Preis 1 Mk.

Weber, Dr. iur. et phil. Adolf, Bonn: Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. 211 S. in gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. Preis 4,40 Mk.

Inhalt: Zur Vergangenheit und Gegenwart der Bodenreformbewegung: Der Mißerfolg der Bodenreformer vor Henry George; Der Erfolg der Bodenreformbewegung in der Gegenwart und seine Ursachen. Die städtische Grundrente und die Bodenspekulation: Ackerboden- und Baubodenrente; Die Nachfrage nach städtischem Baulande; Das Angebot von städtischem Baulande; Der unverdiente Wertzuwachs; Die Terraingesellschaften und ihre Erfolge; Mittel im Kampfe gegen die Steigung der Grundrente.

Aus dem Vorwort: „Die Ergebnisse dieser Arbeit weichen in wesentlichen Punkten von der herrschenden Meinung ab, die, wie es scheint, zum unerschütterlichen Dogma aller Parteien und des größten Teiles der Theoretiker geworden ist."

Fränken, Dr. Karl: Der Staat und die Hypothekenbanken in Preußen. (Abhandlung aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Leo v. Savigny und Prof. Jos. Schmöle herausg. von Prof. Dr. Max v. Heckel. 1. Heft.) 88 S. in 8°. Leipzig, Hirschfeld, 1904. Preis 2,40 Mk.

Inhalt: Einleitung. Die Entwicklung der Hypothekenbanken in Preußen. Die Ordnung des Hypothekenbankwesens durch das Deutsche Reich Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Hypothekenbankpolitik in Preußen und im Deutschen Reich: Die Interessen der Grundbesitzer; Die Interessen der Pfandbriefgläubiger; Die Hypotheken-Aktienbanken als Erwerbsgesellschaften. Anhang: Die Normativbestimmungen von 1863 und 1893.

Mewes, Dr. Wilhelm: Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br. während der letzten vierzig Jahre (1863—1902). Mit einem Vorwort von Karl Johannes Fuchs. (Volkswirtschaftl. Abh. der bad. Hochschulen VII, 3.) 100 S. in gr. 8°. Karlsruhe, Braun, 1905. Preis 2 Mk.

Inhalt: Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Freiburgs. Bauliche Entwicklung. Bodenpreise. Bemerkungen zur Boden- und Baupolitik.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 11195

Kommunale Finanzreform.

Zehn Jahre waren am 1. April verflossen, seit das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in Kraft trat, mit dem Miquel, Preußens größter Finanzminister, das Werk seiner Finanzreform krönte. Den Gemeinden gab es eine freiere Bewegung in der Ausgestaltung ihrer Steuersysteme; das Gemeindeabgabenrecht, einst eine bunte Sammlung von Rechtsnormen für einzelne Landesteile, hat es kodifiziert. Sein Wert liegt aber vor allem auf einem anderen Gebiete. Wenn die Bedeutung der Gemeinden in verhältnismäßig kurzer Zeit in früher nie geahntem Maße gestiegen ist, wenn sie auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zahlreiche vortreffliche Einrichtungen haben erstehen lassen: nie wären diese Erfolge möglich gewesen, hätte nicht die Miquelsche Reform die Mittel zu ihrer Durchführung geboten.

Nicht allzu fern liegt die Zeit hinter uns, da die Tätigkeit selbst unserer mittleren Städte das Niveau kommunaler Dorfpolitik nicht um ein Erhebliches überragte, da die Uebernahme industrieller Betriebe in eigene Regie verpönt war und die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen sich in der Erledigung der unumgänglich notwendigen Obliegenheiten erschöpfte. Dem nie geahnten Aufschwung, den der Völkerfrühling des Frankfurter Friedens auf allen Gebieten nationalen Schaffens brachte, hatten die Städte anfänglich nur mühsam zu folgen vermocht. Er hatte sie, so namentlich auf dem Gebiete des Städtebaues, unvorbereitet getroffen. Die den Gemeinden zur Durchführung ihrer Aufgaben überwiesenen, an sich schon kärglichen Mittel wurden durch die Krise nach den Gründerjahren noch weiter geschmälert. So sah das Ende der 70er Jahre die Finanzen unserer Gemeinden in fast trostloser Lage. An redlichen Bemühungen, sie zu bessern, hatte es die Staatsregierung gewiß nicht fehlen lassen. Zwei Gesetze waren von finanzieller Bedeutung: die Lex Huene (Ueberweisung von Zöllen an die Gemeinden) und das Kommunalsteuernotgesetz (Besteuerung der Forensen). Beide 1885 erlassen, haben sie wenigstens den schlimmsten Notständen abgeholfen. So lagen die Verhältnisse, als 1890 der Ober-

bürgermeister Miquel an die Spitze des Finanzministeriums trat und alsbald das Werk der Steuerreform in Angriff nahm. Mit dem Einkommensteuergesetz vom 17. Juni 1891 setzte die Reform des Gemeindeabgabenwesens ein, deren Abschluß die Gesetze vom 14. Juli 1893 (Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, Ergänzungssteuergesetz, Kommunalabgabengesetz) bildeten.

Das direkte Steuersystem Preußens, auf das die Gemeinden in der Hauptsache bei der Deckung ihres Umlagebedarfs angewiesen waren, bestand aus einer Kombination von Personal- und Realsteuern.

Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer waren aus einer Kopfsteuer herausgewachsen. Aber alle Verbesserungsversuche hatten sie nicht von dem einen Uebelstande befreit, der sich mit der Zunahme des Wohlstandes mehr und mehr verschärfte: das mobile Kapital war ihr in der Hauptsache entzogen. Die leistungsfähigsten Elemente der Einwohner waren aus der kommunalen Besteuerung fast gänzlich ausgeschaltet, die leicht zutage tretenden Steuerquellen der unteren und mittleren Schichten hingegen über Gebühr angespannt. Je höher die Umlagen in einer Gemeinde, je größer die Mißstände. Wie sie in Gemeinden mit 500% Umlage gewesen sein mögen, kann man sich unschwer vorstellen.

Hier setzte die Reform ein: sie verzichtete nicht mehr wie bisher auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei seiner Einschätzung, sie entlastete die unteren Stufen erheblich. Sie war eine sozial- und finanzpolitische Tat. Wenn heute noch weiteren Ermäßigungen der unteren Stufen — abgesehen von Fällen wirtschaftlicher Ueberbürdung — so sehr das Wort geredet wird: niemand wird behaupten können, daß unsere unteren Steuersätze bei mäßigen Kommunalzuschlägen zu hoch seien. Die Reform der Einkommensteuerzuschläge, nicht die der Einkommensteuersätze gilt es zu erstreben.

In kaum besserer Verfassung fand Miquel die Gewerbesteuer vor. Auf der Theorie fußend, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes mit der geringeren Seelenzahl der Betriebsgemeinde abnehme, waren die Steuersätze nach der Größe der Ortschaften abgestuft. Die Pflichtigen waren schematisch zu Steuergesellschaften vereinigt, die einen nach der Kopfzahl der Gewerbe bemessenen Mittelsatz aufbringen mußten, unbeschadet dessen, ob die Lage der Betriebe mehr oder weniger günstig war. Hierzu kam noch die ungeheuerliche Bestimmung der Gewerbelegung für den Fall, daß die Abgabe nicht entrichtet werden konnte. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus bedeutete das Gesetz von 1891 eine wesentliche Verbesserung, indem es die Steuer nach dem Ertrage bemaß und den Kleinhandel durch die Freilassung aller Betriebe unter

1500 Mark Ertrag erheblich entlaſtete. Indeſſen traten die Mängel des Geſetzes ſchon bald zutage, als der Staat die Gewerbeſteuer den Gemeinden überwies. Ihr Fehler lag darin, daß ſie nur auf dem Ertrag des letzten Jahres fußte. Solange die Induſtrie ſich im Stadium ſteigender Konjunktur befand, warf die Abgabe ſtark wachſende Erträge ab. Aber die Kehrſeite blieb nicht aus. Den guten Jahren folgten die minder guten. Das Aufkommen an Steuer ließ nach, und für den Ausfall an Einnahmen, auf die man möglicherweiſe ſchon dauernde Ausgaben gegründet, mußte anderweitig Deckung verſchafft werden. Hier ſetzten auch bald die Gemeinden ein, indem ſie durch Einführung von Kopfſteuern oder durch die Feſtlegung von Mindeſtſteuerſätzen nach der Höhe des Betriebskapitals dem Grundſatze der Gegenleiſtung gerecht wurden.

Während auf dieſem Gebiete den Gemeinden im allgemeinen ein gutes finanzpolitiſches Verſtändnis nachgerühmt werden kann, darf dies von einem anderen nur in beſchränkterem Maße behauptet werden: von der Reform der Bodenbeſteuerung. Es hieße dem preußiſchen Gebäudeſteuergeſetz zu viel Ehre antun, wollte man noch Worte zu ſeiner Verteidigung verlieren. Miquel ſelbſt hielt es für veraltet. Indem es die Mietwerte einer weit zurückliegenden Epoche zum Gegenſtand der Beſteuerung machte, wirkte es gleich ungerecht in Städten mit fallender wie ſteigender Konjunktur. Es bevorzugte zudem noch das neuerbaute, wegen ſeiner mancherlei Vorzüge leichter verwertbare Haus vor dem alten, unmodernen, das vornehme, von ſeinem Beſitzer bewohnte Privathaus, mit ſeinem ſchwer ſchätzbaren Mietwerte, das gewerbliche Gebäude vor der Wohnung des Arbeiters und Kleinbürgers. Die Bauplätze waren unter dem Grundſteuergeſetz ſozuſagen ſteuerfrei. Die Regierung, von der Unhaltbarkeit dieſer Zuſtände überzeugt, hat ſchon bald nach dem Inkrafttreten des Geſetzes auf die Notwendigkeit der Reform der Bodenbeſteuerung hingewieſen. Die Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert hat indeſſen nur geringe Fortſchritte gemacht, ſo wenig es die Regierung an Bemühungen hierum hat fehlen laſſen. Man wird in der Haltung der Gemeinden in dieſer bedeutſamen Frage mit Recht einen Mangel an ſozialem Verſtändnis erblicken müſſen. Indeſſen kann auch manches zur Entſchuldigung für ſie angeführt werden. Vor allem wird man von einer gewiſſen finanzpolitiſchen Ermüdung nach 1895 ſprechen können. Die Steuerreformen waren ſeit 1891 gar raſch einander gefolgt. Das Geſetz ſtellte die Finanzgebarung der Gemeinden auf eine neue Grundlage und nötigte ſie zum nachgerade maſſenhaften Erlaß von Abgabenordnungen aller Art. So ſehen wir die erſten Jahre nach 1895 faſt überall dem Ausbau des indirekten Steuerſyſtems,

der Gebühren- und Beitragsordnungen gewidmet. Hierzu kommt, daß die Gemeindevertretungen nur ungern an steuerliche Reformpläne herantreten. Man wittert in der Bürgerschaft dann neue, nirgendwo freudig begrüßte Steuern. Alles dies hat dazu beigetragen, daß die Reform der Bodenbesteuerung nur langsam fortschritt.

Andere Gründe traten hinzu. Zunächst lieferte die den Gemeinden überwiesene Gebäudesteuer an aufblühenden Orten alljährlich erhebliche Mehrerträge. Dann brachten die Jahre der Hochkonjunktur (1895—1900) beträchtliche Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Gewerbesteuer. Seit 1895 nahm die Zahl der die Umsatzsteuer erhebenden Gemeinden fort und fort zu. In ihr glaubte man ein ausreichendes Korrektiv für die Mängel der Grund- und Gebäudesteuer gefunden zu haben. Von allen indirekten Gemeindesteuern[1]) liefert die Umsatzsteuer die höchsten Erträge. Charakteristisch ist, daß selbst die kleinen Gemeinden mehr und mehr zur Einführung dieser Abgabe übergehen, die ihnen bei dem Verkaufe großer Besitzungen oft bedeutende Eingänge liefert. Indessen ist sie nicht frei von Mängeln. Adolf Weber[2]) hat sie eine der rohesten Steuern genannt. Geht sie über 1 von 100 hinaus, so wird man ihm beipflichten müssen. So können die in einer Reihe von Städten vorgenommenen Erhöhungen der Steuer auf 2% nicht als unbedenklich bezeichnet werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist es nicht zweckmäßig, den gesunden Grundbesitzwechsel zu erschweren. Frankreich,[3]) dessen rückständige Finanzpolitik doch sonst nicht gepriesen wird, kann mit seiner 7%igen Besitzwechselabgabe wohl auch hier nicht als Muster dienen. Soll der Grundbesitz außer der Steuer vom gemeinen Wert als Ersatz für die Realsteuer und einer mäßigen Abgabe bei dem Besitzwechsel (nicht über 1% hinaus) noch zu weiteren Leistungen herangezogen werden, so kann es sich nur um eine Besteuerung handeln, die, wie die Einkommensteuer, den Reinverdienst, den reinen Wertzuwachs nach Abzug aller Unkosten trifft. Sie muß aber nicht das jeweilig auf den Markt tretende, sondern alle Grundstücke zu erfassen suchen. Gerade hieran kranken die bisherigen Wertzuwachssteuerordnungen, daß sie die Besteuerung lediglich auf den Moment des Verkaufes verlegen.[4]) Auf diese Weise entgehen ihr gerade Objekte von erheblichem Wert, die nie zum Verkaufe gelangen.

---

[1]) Mit Ausnahme der Schlacht- und Mahlsteuer.

[2]) Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt 185.

[3]) Frankreich hat es bekanntlich bis heute noch nicht zu einer Einkommensteuer gebracht.

[4]) Verfasser gedenkt demnächst ein wesentlich verbessertes System der Wertzuwachssteuer der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Wenn die indirekten Steuern nicht zu der erhofften Bedeutung gelangt sind, so war dieses bedingt durch die Grenzen, die reichsgesetzliche Bestimmungen der Ausgestaltung dieses Abgabenzweiges zogen. Abgesehen von einer schärferen Heranziehung der Biersteuer würde namentlich eine kommunale Branntweinsteuer zur Vermeidung vieler Ungleichheiten geführt haben. Bedauerlicherweise ist die Ausgestaltung des Steuerrechtes nach dieser Richtung hin nicht erfolgt, wie es die Gemeinden auch an der intensiven Ausbildung der Gebühren und der Beiträge oft genug haben fehlen lassen. Nicht die einzelne in ihrem Jahresertrag oft schwankende Gebühr, die Masse der verschiedenen Gebühren muß hier einsetzen.

Mehr denn je stehen heute die Gemeinden unter dem Drucke der Schullasten. Sie sind seit dem Erlaß des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1897 gewaltig gestiegen, während die Erhöhung der Staatsbeiträge nicht gleichen Schritt gehalten hat. Vor allem berücksichtigt der heutige Maßstab der Verteilung der Staatszuschüsse zu den Lehrerbesoldungen die finanzielle Lage der Schulverbände in unzureichender Weise.[1]) So werden heute viele Gemeinden durch drückende Schullasten in der Erfüllung anderer Obliegenheiten gelähmt. Gehen die Schullasten über ein gewisses Maß hinaus, so ist die Vernachlässigung des Wegebaues die unmittelbare Folge. In seiner Finanzwissenschaft (179) sagt Conrad: „Auf dem Lande werden für die Wegeverbesserungen noch sehr bedeutende Ausgaben erfordert werden, die vor allem in Preußen in oft unerhörter Weise vernachlässigt worden sind." Indessen bietet schon heute die Gesetzgebung die Möglichkeit, durch Straßenbaukosten- und Anliegerbeiträge bessere Zustände innerhalb der Ortschaften zu schaffen, wenn nur die ländlichen Gemeindevertretungen von ihr mehr Gebrauch machen wollten. Noch mehr als der Wegebau aber muß die Förderung hygienischer und sozialer Einrichtungen unter hohen Schullasten leiden. Rühmend verdient hier die Tätigkeit der Rheinischen Provinzialverwaltung hervorgehoben zu werden, die durch die Bereitstellung bedeutender Mittel die Wasserversorgungsverhältnisse wesentlich hat bessern helfen.

Soll indessen die Gemeinde und vor allem die Landgemeinde, die großen, ihrer auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege harrenden Aufgaben lösen, so müssen ihr auch die Mittel hierzu gegeben werden.

Und hier kommen wir zum Kern unserer Erörterungen. Hat das Miquelsche Kommunalabgabengesetz das kommunale Finanzproblem, die Schaffung einer finanziell leistungsfähigen Gemeinde auf eigener Grund-

[1]) Die Zuschüsse werden nur für die ersten 25 Lehrerstellen in einem Schulverbande gezahlt, ohne auf die finanzielle Lage des Verbandes Rücksicht zu nehmen.

lage, gelöst? Wir glauben die Frage verneinen zu müssen. Miquels Traum von einer finanziell selbständigen Gemeinde ist bei einer großen Zahl dieser Organismen nicht in Erfüllung gegangen. Er ist ein Traum geblieben. Sein Gesetz hat die große Zahl leistungsschwacher Verbände nicht aus der Welt zu schaffen vermocht. Hier hat das Gesetz versagt, so groß seine sonstige Bedeutung an sich auch ist.

Die Gemeinde ist, politisch genommen, kein vom Staate verschiedenes Rechtssubjekt; sie ist seine Fortsetzung in der Lokalinstanz. Sie erfüllt eine Reihe öffentlich rechtlicher, vom Staate ihr zugewiesener Aufgaben. Der Staat selbst aber hat das dringendste Interesse daran, daß die Gemeinden möglichst gleichmäßig befähigt sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Seine Finanzpolitik muß darauf gerichtet sein, ihre Lage möglichst gleichmäßig zu gestalten. Wie hat das Gesetz nach dieser Richtung hin gewirkt? Es hat die Differenzierung der Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verschärft. Die neuen Steuern haben wohl die Reichen reicher, aber nicht immer die Armen wohlhabender gemacht.

Vororte und Vorzugsorte ziehen einen großen Teil vermögender, an ihren Aufenthalt an einem bestimmten Ort nicht gebundener Steuerzahler mit dem Lockmittel niedrig gehaltener Zuschläge an sich. So gehen sie anderen Gemeinden, deren Lage durch den Abzug ihrer steuerkräftigsten Elemente noch verschärft wird, verloren. Bei höheren Einkommen, die die Staatseinkommensteuer gerade scharf treffen will, wirken diese Zustände, bedingt durch die kommunale Freizügigkeit, wie eine Exportprämie. So entziehen sie erhebliche Beträge des steuerkräftigsten Einkommens der vollen Besteuerung.

Die künstliche Niederhaltung der Zuschläge hat aber auch ihre anderen Bedenken. Geht die Belastung der Einkommensteuer über 100 % hinaus, so erhält die Regierung die Möglichkeit des Eingreifens in das Finanzwesen der Städte. (§ 55 d. Ges.)

So reizt diese Gesetzesbestimmung nachgerade zum künstlichen Niederhalten der Zuschläge, zur Abwälzung von Ausgaben, die besser aus laufenden Mitteln gedeckt würden, auf die Anleihe und zu guter Letzt zur Hintanstellung von Kulturaufgaben.[1])

Die Gemeindeeinkommensteuer ist das letzte und wichtigste Mittel, auf das die Gemeinden zur Balanzierung ihrer Etats zurückgreifen müssen. Sie ist es zunächst, weil sie in ihrem Prinzipalsoll die bedeutendste Steuerquelle ist, dann aber auch, weil sie im Gegensatz zu

[1]) In ähnlicher Weise spricht sich Adolf Wagner: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden (69 bis 71) aus. Bei den Verhandlungen des 14. evangel.-soz. Kongresses in Darmstadt 1903 sagte er: Eine Persönlichkeit, die sich nur ihr Domizil da wählt, wo die niedrigsten Steuern sind, verdient keine Achtung.

den anderen Einnahmen in gewiſſem Sinne eine unbegrenzte Erhöhung zuläßt.

Bei dem richtigen Aufbau ihres Steuerſyſtems würde die Abgabe die beſte Ergänzung der Gemeindefinanzen ſein, ſie würde ihr Rückgrat bilden können.

Der heutige Aufbau ihres Syſtems iſt hiervon leider weit entfernt. Er unterliegt vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit wie der Gerechtigkeit erheblichen Bedenken, deren Erörterung an dieſer Stelle zu weit führen würde.

Bei der weiteren Reform des Gemeindefinanzweſens wird es ſich zunächſt um eine gerechtere Verteilung der Schullaſten handeln. Die Novelle zum Schulunterhaltungsgeſetz bietet nach dieſer Richtung hin einen erfreulichen Fortſchritt. Dann aber werden noch andere Mittel und Wege gefunden werden müſſen, um eine erhebliche Verminderung der Unterſchiede in der Höhe der Zuſchläge herbeizuführen. Hierbei handelt es ſich um keine Frage zwiſchen Oſten und Weſten der Monarchie. In den reichen Induſtrieſtädten des Weſtens haben die Umlagen eine kaum mehr erſchwingliche Höhe erreicht.

Nebenher wird eine Auseinanderſetzung zwiſchen Staats- und Gemeindefinanzen zu gehen haben. Hier iſt zu prüfen, inwieweit die Gemeinden heute die Koſten für rein ſtaatliche Einrichtungen tragen, während auf der anderen Seite Gemeinden ohne Gegenleiſtung Vorteile von ſtaatlichen Einrichtungen genießen. Ich ſtelle hier nur die ungleiche Behandlung Berlins und Cölns in Parallele. Hier die Reſidenz mit einer Fülle ſtaatlicher Einrichtungen für Kunſt und Wiſſenſchaft, dort die Provinzialſtadt, die, jeder ſtaatlichen Unterſtützung entbehrend, erhebliche Mittel für dieſe Zwecke aufwenden muß.

So harrt zehn Jahre nach der Miquelſchen Steuerreform der preußiſchen Finanzpolitik eine Fülle von Aufgaben der Löſung. Möge ſie erfolgen im Geiſte des großen Frankfurter Oberbürgermeiſters, deſſen Finanzreform eine der glänzendſten Ruhmestaten in der inneren Geſchichte Preußens im 19. Jahrhundert bleiben wird.

H. Lücker.

Fünfundzwanzig Jahre Fabrikinspektion.

Inhalt: 1. Die Fabrikinspektion in Baden; Friedrich Wörishoffer. — 2. Das Vertrauen zur Fabrikinspektion; Aerzte und Frauen als Beamte. — 3. Notwendigkeit und Bedeutung häufiger Betriebsrevisionen; Heranziehung von Hilfsbeamten aus dem Arbeiterstande. — 4. Beispiele der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht: das Truckverbot; Arbeitszeit; Arbeitsordnung. — 5. Der badische Jubiläumsbericht über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — 6. Ueber Arbeiterausschüsse. — 7. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer Einwirkung auf die industrielle Entwicklung.

1. Am 17. Juli 1903 waren fünfundzwanzig Jahre verflossen, seitdem die — fakultativ schon länger bestehende — deutsche Fabrikinspektion zur obligatorischen Einrichtung gemacht wurde. Aus diesem Anlaß hat die badische Gewerbeaufsicht eine besondere Jubiläumsschrift herausgegeben: „Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879—1903. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerbeaufsicht." (Karlsruhe, Macklot, 452 S.) Der Jubiläumsbericht hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Interessensphäre und die Tätigkeit der Fabrikinspektion, wie sie sich durch die Gesetze und ihre Ausgestaltung einerseits und durch die Entwicklung von Industrie und Arbeiterschaft anderseits auf ihren wichtigsten Gebieten herausbildete, zur Anschauung zu bringen.

Die Interessensphäre der Fabrikinspektion ist kurz die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, die in der deutschen Gewerbeordnung enthalten sind. So begrenzt auf den ersten Blick der Aufgabenkreis der Gewerbeaufsichtsbeamten erscheinen mag, so vermögen sie bei richtiger Auffassung ihres Amtes, sowie einem zufriedenstellenden Verhältnis zu Industrie und Arbeiterschaft eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit im Interesse der beiden letzten Faktoren auszuüben. Allein dieser Umstand schon verleiht dem Institut der Gewerbeaufsicht eine besondere Bedeutung und rechtfertigt es, auf die Ergebnisse fünfundzwanzigjähriger, zum Teil mühevoller, der Durchführung und dem Ausbau des Arbeiterschutzes gewidmeter Revisionstätigkeit zurückzublicken.

Wenn dies im folgenden im wesentlichen an der Hand der oben genannten badischen Jubiläumsschrift geschieht, so erklärt sich das u. a. auch aus der bevorzugten Stellung, die die badische Gewerbeaufsicht seit Jahren unter den Bundesstaaten eingenommen hat. Diese Stellung ihr errungen zu haben, ist vor allem das Verdienst Friedrich Wörishoffers, des ersten badischen Zentralinspektors. Sein Name ist mit der Entwicklung und dem Ausbau der deutschen Gewerbeaufsicht, speziell der badischen, sowie

des Arbeiterschutzes eng verknüpft. Welch ein Gewinn wäre es gewesen, wenn seine Hand den vorliegenden Bericht noch hätte niederschreiben können! Der Tod nahm ihn am 18. Juli 1902 hinweg.

Sein Geist ist aber im allgemeinen der badischen Gewerbeaufsicht geblieben. Eine Eigenart der von ihm in den interessierten Kreisen vielfach mit Spannung erwarteten Jahresberichte bestand darin, daß sie aufgebaut waren auf einem Komplex fester sozialpolitischer Anschauungen, die sich in ihm im Laufe einer langjährigen, zugleich mit tiefem theoretischem Studium gepaarten praktischen Tätigkeit herausgebildet hatten. Man wird es dem Jubiläumsbericht anerkennen müssen, daß er sowohl im allgemeinen als auch im besonderen in den Kapiteln über die Berufsstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten, ihre Stellung zu Industrie und Arbeiterschaft, die Revisionstätigkeit der Beamten im Sinne Wörishoffers gehalten ist.

2. Unsere wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werden immer bewegter und komplizierter. Um so notwendiger sind Faktoren, die sich mildernd und vermittelnd zwischen diese schieben. Als eine solche Instanz vermag in hervorragendem Maße auch die Gewerbeaufsicht zu dienen. Auch dieser Umstand läßt es wieder einmal geboten erscheinen, das Verständnis für die immer noch nicht genügend gewürdigte Gewerbeaufsicht in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beleben und zu erweitern und anderseits auch in gebildeten Kreisen das Interesse für den Arbeiterschutz als nationale Aufgabe zu wecken. Die Ergebnisse der badischen Gewerbeinspektion sollen dabei im Mittelpunkte stehen; einige sonstige Erfahrungen und Beobachtungen anzuführen, möge aber zugleich gestattet sein.

Das Grunderfordernis für eine gedeihliche Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht ist: Vertrauen. Und zwar muß ihr dieses sowohl seitens der Betriebsinhaber als auch seitens der Arbeiter entgegengebracht werden. Daß seitens der ersteren, der Industrie, das Vertrauen im stetigen Wachsen begriffen ist, daß man dort im Gewerbeinspektor nicht lediglich einen polizeilichen Ueberwachungsbeamten, sondern einen bereitwilligen Berater in allen den Arbeiterschutz und die Gewerbehygiene betreffenden Angelegenheiten sieht, ist seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten — Ausnahmen bestätigen die Regel — immer mehr in den letzten Jahren betont worden und kommt für Baden speziell darin zum Ausdruck, „daß von den mehreren tausend Auflagen, welche diese Behörde in Baden alljährlich veranlaßt, nur ein verschwindender Bruchteil in den Instanzenweg gebracht wird". „Wie das Vertrauen der Industrie von großem praktischen Werte für den Gewerbeaufsichtsbeamten, so ist das der Arbeiterschaft für ihn auch von hoher ethischer

Bedeutung." Es läßt ihn Freude gewinnen an seinem Berufe, er fühlt sich in dem amtlichen Verkehr um so sicherer. Von dem Steigen des Vertrauens der Arbeiterschaft zu den Gewerbeaufsichtsbeamten legt ja auch der sich mehrende Verkehr mit denselben Zeugnis ab. So wirkt die Gewerbeaufsicht sozial versöhnend, indem der Arbeiter eine Instanz hat, bei der er berechtigte Wünsche und Beschwerden vorbringen und auf die Abstellung von Mißständen dringen kann. Zu diesem vertrauteren Verhältnis zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Arbeitern hat einmal der Umstand beigetragen, daß die ersteren in den Versammlungen der Arbeiterorganisationen belehrende Vorträge über das Wesen der Fabrikinspektion, des Arbeiterschutzes, der Gesundheitspflege usw. hielten, dort zum Besuche der Sprechstunden aufforderten und so den Arbeitern direkt näher traten. Auf der anderen Seite haben sich die Arbeitersekretariate, Volksbureaus, Beschwerdekommissionen, Vertrauenspersonen als Vermittelungsinstanzen zwischen Gewerbeaufsicht und den Arbeitern als besonders praktisch erwiesen. Etwaige Beschwerden seitens Arbeiter werden von diesen auf ihre Berechtigung geprüft, bevor sie dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Untersuchung bezw. Abstellung übermittelt werden. Es verdient als Endergebnis der bisherigen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Gewerbeaufsicht und Arbeiterschaft festgehalten zu werden, daß seitens der ersteren wiederholt anerkannt worden ist, daß gerade die von den oben genannten Vermittelungsinstanzen vorgebrachten Beschwerden zum Teil in einer formal wie objektiv musterhaften Weise übermittelt wurden und nur höchst selten sich als unberechtigt erwiesen. Dieser Weg wird auch in Zukunft einzuhalten sein.

Als ein Gebiet, auf dem auch die Arbeiterschaft der Fabrikinspektion leider nicht das genügende Interesse entgegenbringt, ist die Gewerbehygiene zu nennen. Vielleicht läßt sich ein Wandel in dieser Hinsicht dadurch herbeiführen, daß Aerzte, wie dies in Württemberg bereits der Fall ist, als Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt werden. Dabei stellt der badische Jubiläumsbericht als Grundsatz auf, den Arzt nicht nebenamtlich, sondern als vollbeschäftigten Beamten, nicht als „Gewerbearzt", sondern als „Gewerbeinspektor anzustellen, der seine Tätigkeit nicht lediglich auf seiner speziellen Vorbildung aufbaut, sondern gleich seinen Kollegen mit verschiedenartiger technischer Vorbildung in den von ihm bei der Amtsausübung gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen den Stützpunkt findet, von dem aus er sich zum Spezialisten entwickeln kann, als Referent oder Korreferent in gewerbehygienischen Angelegenheiten". Wiederholt ist denn auch in den Parlamenten seitens der sozialreformatorisch gesinnten Parteien die Anstellung von Aerzten als Gewerbeaufsichtsbeamte gefordert worden, und die Verwirklichung

dieses Wunsches kann nur eine Frage der Zeit sein. Aehnlich verhielt es sich ja auch mit der Anstellung von Frauen in der Gewerbeinspektion. Zagend ist man an diese Frage herangetreten; man hat zunächst die Damen als Assistentinnen den Beamten beigegeben und ist erst vor kurzem, z. B. in Baden, dazu übergegangen, eine Dame zur selbständigen Beamtin zu befördern. Der badische Bericht gibt eine Uebersicht über die Bestrebungen zur Einführung der weiblichen Gewerbeaufsicht in den einzelnen Bundesstaaten, wie wir sie sonst in der Literatur noch nicht gefunden haben, und stellt auf Grund der näheren Erfahrungen, die man in Baden mit den weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten gemacht hat, für deren Beruf folgenden Grundsatz auf: Der Beruf eines Gewerbeaufsichtsbeamten kann ohne Restbruch nur ausgeübt werden, wenn er nicht lediglich verstandesmäßig aufgefaßt wird. Und gerade in die Tätigkeit eines weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten dürfen zartere Saiten hineinklingen; erscholl doch der jahrelange Ruf nach dieser Ergänzung der Gewerbeaufsicht nicht, um intellektuellen Frauen einen neuen Beruf zu eröffnen, sondern um den Arbeiterinnen eine mit weiblichen Empfindungen ausgestattete Stütze zu gewähren. Nicht der Beamte im Frauenkleid ist es, der die Arbeiterinnen heranzuziehen vermag, sondern die Frau.

3. Die Grundlage aller Gewerbeaufsichtstätigkeit sind die Betriebsrevisionen, deren Zweck und Ziel die Ergründung und Beseitigung von Mißständen und Gesetzwidrigkeiten ist. Um diese Revisionen zu gründlichen zu gestalten und ihren Erfolg rasch betreiben zu können, stellt der badische Bericht es nach den bisherigen Erfahrungen als wünschenswert hin, daß der Arbeitgeber oder ein vollwertiger Vertreter dabei mitwirkt. „Weder wenn er allein dahinwandelt, noch wenn ihn untergeordnete Personen begleiten, kann der Beamte — außer etwa in Betrieben einfachster Art — sich so erschöpfend unterrichten, als wenn der Chef selbst mit Auskünften bei der Hand ist, dem er auch seinerseits die gewonnenen Eindrücke unmittelbar mitteilen und an Ort und Stelle vorweg das sagen kann, was späterhin als behördliche Auflage erscheinen wird." Gerade die Nichtbeteiligung des Chefs führe gelegentlich Weiterungen herbei, die nicht im Interesse des Dienstes liegen. Der begleitende Angestellte habe Zusagen gemacht, zu denen er nicht berechtigt war; er habe den Sachverhalt nicht richtig dargestellt; er habe aus Unverstand oder Wichtigtuerei Aeußerungen der Beamten anders als sie gefallen seien, seinem Chef weiter gemeldet usw. — alles das sei der Sache nicht förderlich und könne zu persönlichen Verstimmungen führen, die vermeidbar seien. In der Tat wird bei einem persönlichen Verkehr zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Betriebsinhaber

letzterer viel eher zur Einsicht kommen, weshalb eine behördliche Anordnung etwa in seinem Betriebe notwendig ist; er wird dieselbe nicht etwa als persönliche Schikane ansehen, wie es wohl vorkommt, und beiden Teilen werden viele Schreibereien erspart bleiben. — Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben nicht nur Auflagen zu erlassen, sondern deren rechtzeitige und sachgemäße Ausführung auch zu überwachen. Hierbei haben sie Gelegenheit, die Betriebsinhaber mit ihrem technischen Rat zu unterstützen. Da die Beamten der Fabrikinspektion aber nicht die Zeit haben, um sich in jedem Einzelfall persönlich von dem richtigen Vollzuge der Auflage zu überzeugen, so geschieht diese Feststellung zumeist von den Ortspolizeibehörden. Da ist es nun eine alte Klage, daß namentlich in den kleineren Orten und auf dem Lande bei der fortschreitenden Ausgestaltung unserer Arbeiterschutzgesetzgebung die Ortspolizeibehörden vielfach gar nicht in der Lage sind, der ihr übertragenen Aufgabe nachzukommen, hier müssen dann die Fabrikinspektoren zumeist die Ausführung der Auflagen selbst feststellen, eine Erscheinung, die im Interesse der ohnehin schon zu sehr in Anspruch genommenen Beamten sowie einer intensiven Revisionstätigkeit zu bedauern ist.

Wir kommen damit auf die so viel erörterte Frage der Häufigkeit der gewerblichen Revisionen. Der badische Bericht bringt eine besondere vergleichende Tabelle über die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten, sowohl für das Deutsche Reich als auch die einzelnen größeren Bundesstaaten, die allerdings für das Jahr 1902 gilt, deren Ergebnisse aber im wesentlichen auch für den Augenblick zutreffen.

Nach dieser Tabelle wurden von 100 Fabriken im Deutschen Reiche revidiert 48,48, in Baden nur 37,61. Lediglich Bayern mit 37,28 blieb hinter Baden zurück, Hessen erreichte 68,82, Sachsen 73,35.

Von 100 beschäftigten Arbeitern befanden sich in den revidierten Fabriken im Deutschen Reiche 76,61. Baden steht an letzter Stelle mit 62,78, Sachsen an erster mit 86,33. Auch Bayern mit 64,12 ist um ein weniges höher.

Im Deutschen Reiche entfielen auf einen Beamten durchschnittlich 488 Fabriken. Am günstigsten stand Hessen mit 391, Preußen mit 426, am ungünstigsten Baden mit 1104 Fabriken.

Während im Deutschen Reiche auf einen Beamten durchschnittlich 11756 beschäftigte Arbeiter kamen, betrug diese Zahl in Baden mehr als das doppelte, nämlich 27287. Am günstigsten stand Hessen mit 8169. Baden zunächst stand Württemberg mit 21755.

Im Deutschen Reiche besuchte ein Beamter durchschnittlich 237 Betriebe. In Preußen betrug die Zahl der besuchten Betriebe nur 199, in Baden dagegen 415. Nur in Württemberg war die Zahl der von einem Beamten besuchten Betriebe eine höhere als in Baden, nämlich 583.

Die Zahl der Arbeiter, die sich in den von einem Beamten besuchten Betrieben befanden, betrug im Deutschen Reich 9016, in Baden dagegen 17134 gegenüber 6115 in Hessen.

Während von 100 Fabriken im Deutschen Reiche 56,27, von 100 Arbeitern 56,59 und von 100 Gewerbeaufsichtsbeamten 64,73 auf Preußen kamen, betrug der Anteil Badens an Fabriken 4,39, an Arbeitern 4,50 und an Beamten nur 1,94 von 100 im Reiche. Württemberg stand mit 4,60 — 4,10 — 2,23 etwas günstiger.

Die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Außendienst ist für sie die Hauptsache. „Nur durch fortgesetzte unmittelbare Berührungen mit den Personen und Dingen können die Beamten sich die Frische der Anschauung erhalten, die ihrem Berufe nötig ist. Nur durch sie können sie sich davor schützen, doktrinär zu werden, was nirgends weniger angebracht ist als auf diesem Gebiete, denn hier liegen die Sachen so vielgestaltig, daß kaum eine der anderen gleicht." Hieran knüpft der badische Bericht dann noch folgendes Postulat: Für die Praxis der Gewerbeaufsichtsbeamten muß, so erforderlich es ist, daß die Beamten ausreichende Zeit zum Außendienste haben, „zugleich auch großer Wert darauf gelegt werden, daß sie ohne Hast und Drängen im stillen Dienstzimmer ihre Eindrücke verarbeiten, die gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen festlegen und nutzbringend gestalten können. Hierdurch erst gewinnt die Revisionstätigkeit ihre praktische Bedeutung und Tragweite."

Erwägt man, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten durch ihre amtliche Tätigkeit jetzt schon in hohem Maße in Anspruch genommen werden, stellt man anderseits den Grundsatz auf, daß im Interesse eines genügenden Arbeiterschutzes jeder gewerbliche Betrieb mindestens einmal im Jahre revidiert werden sollte, so muß die bisherige Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten als durchaus ungenügend und ihre Vermehrung als dringend wünschenswert bezeichnet werden. Und zwar um so mehr, als die gewerblichen Betriebe immer mehr zunehmen, und die Arbeiterschutzgesetzgebung immer weitere Kategorien von Angestellten in ihren Bereich zieht. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Notwendigkeit einer Vermehrung seit Jahren in ihren Berichten betont, auch die verbündeten Regierungen haben dieselbe zugegeben, dabei aber stets betont, daß der Mangel an geeigneten Beamten einer hinreichenden Befriedigung des Bedürfnisses entgegenstehe. Da bleibt nur ein Ausweg, die Heranziehung von Hilfsbeamten aus dem Arbeiterstand nach Württembergischem Muster. Eben ist man dort auch wieder mit einer Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren sowie der Hilfsbeamten vorgegangen. Glücklicherweise gibt es dank der gewerkschaftlichen Organisation, der Selbstverwaltungstätigkeit der Arbeiter bei den Gewerbegerichten, in den Krankenkassen usw. im Arbeiterstande genug intelligente Kräfte, die natürlich nach einer längeren spezielleren Ausbildung in einem besonderen Kursus den eigentlichen Gewerbeaufsichtsbeamten als Hilfe zur Ent-

laſtung beigegeben werden können. In Württemberg haben ſich dieſe Leute auch völlig bewährt. Ihnen könnten die einfacheren Reviſionen überwieſen werden, vor allem die Nachreviſionen, die, wie ſchon betont, ſeitens der Ortspolizeibehörden aus mangelnder Kenntnis der Arbeiterſchutzbeſtimmungen vielfach entweder nicht vorgenommen werden können oder aus Nachläſſigkeit und Gleichgültigkeit verſäumt werden. Außerdem könnten ihnen je nach dem Berufe, aus dem ſie hervorgegangen ſind, die Spezialverordnungen zur Beobachtung anvertraut werden, wie ſie für die verſchiedenſten Induſtriegattungen im Intereſſe von Leben und Geſundheit der Arbeiter erlaſſen worden ſind. Durch derlei Maßnahmen würde ſowohl den Gewerbeaufſichtsbeamten genützt, als auch vor allem eine gründlichere Durchführung des Arbeiterſchutzes erzielt werden.

4. In welcher Weiſe die Gewerbeaufſichtsbeamten beſtrebt ſind, auf den ihnen überwieſenen Gebieten des Arbeiterſchutzes tätig zu ſein, zeigt der badiſche Bericht an vier Beiſpielen, dem Truckverbot, der Arbeitszeit, den Arbeitsordnungen und den Arbeitslöhnen.

Das Truckverbot (§ 115 bis 119 GO.) ſoll bekanntlich dem Arbeiter für die Deckung ſeiner Bedürfniſſe die Unabhängigkeit von ſeinem Arbeitgeber in der Wahl ſeiner Bezugsquellen ſichern und ihn namentlich davor ſchützen, daß er Waren zu einem übermäßigen Preiſe, von minderer Qualität und in Mengen, die den eigentlichen Bedarf überſteigen, zu beziehen genötigt iſt oder ſich für genötigt hält. Zu dieſem Zwecke verordnet das Geſetz, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter Waren nicht kreditieren darf, daß der Lohn *bar* bezahlt werden muß, und daß Verabredungen über Entnahme von gewiſſen Verkaufsſtellen nichtig ſind. Den Arbeitern Waren zu liefern, iſt den Arbeitgebern nicht verboten; jedoch dürfen die Preiſe der Waren die Anſchaffungskoſten nicht überſteigen. Dasſelbe gilt auch für Wohnung, Landnutzung u. dgl. Gerade die badiſche Fabrikinſpektion iſt von jeher eifrig bemüht geweſen, dem Truckverbot Geltung zu verſchaffen. Das Truckſyſtem blüht namentlich in dem Kantinenweſen und hier wieder auf den Ziegeleien, wo die Kantinen vielfach in den Händen der Ziegelmeiſter ſich befinden und die Ziegeleiarbeiter infolge der auf den Ziegeleien vielfach üblichen eigentümlichen Entlohnungsweiſe auf dieſe angewieſen ſind. Den unausgeſetzten Bemühungen der Gewerbeaufſichtsbeamten iſt es zu danken, daß die Schäden, die das Truckſyſtem für die Arbeiter mit ſich bringt, immer mehr aufgedeckt werden und hier für Abhilfe geſorgt wird. In letzterer Beziehung iſt es nun nicht immer ſehr leicht, die Tatbeſtandsmerkmale richtig feſtzuſtellen. Daher kommt es leicht vor, daß die angerufenen Gerichte nicht immer zu Verurteilungen gelangen. Der badiſche Bericht

empfiehlt daher, in solchen Fällen das Reichsgericht anzurufen, da in der Rechtsprechung desselben Einigkeit darüber herrscht, daß eine strenge Anwendung und Auslegung des § 115 erforderlich ist. Im übrigen wird man von dem gesunden sozialen Sinn der Arbeitgeber und ihrer Selbstachtung erwarten dürfen, daß sie jede Versuchung, auf dem Wege des Trucksystems sich zu bereichern bezw. ihre Arbeiter auszubeuten, von sich weisen und anderseits, wenn sie einem Meister oder einer sonstigen Mittelperson eine Kantine oder eine ähnliche Einrichtung übertragen, ein wachsames Auge darüber halten, daß diese Einrichtungen nicht zum Vorteile des Inhabers und auf Kosten der Unabhängigkeit und des Geldbeutels der Arbeiter mißbraucht werden.

Ein besonderer Maßstab für den Grad und das Fortschreiten des Arbeiterschutzes ist die Dauer der Arbeitszeit. Während dieselbe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter gesetzlich fixiert ist, unterliegt sie bezüglich der erwachsenen Arbeiter im allgemeinen nur der freien Vereinbarung, wird aber auch durch die der ersteren beeinflußt. Daß die Arbeitszeit in vernünftigen Bahnen sich halten muß, bestreitet heute kein vernünftiger Mensch mehr. Der Kraftersatz, so wird im badischen Bericht ausgeführt, findet nicht nur durch die Ernährung statt, für welche die Lohnhöhe von Bedeutung ist, sondern auch durch Ruhe und Schlaf, die beide ebensowohl der körperlichen als geistigen Erholung dienen. Manche Arbeit erfordert neben der körperlichen auch geistige Anspannung, letztere mitunter in hohem Grade. Andere Arbeiten wieder, die lediglich an den Körper Ansprüche stellen, stumpfen durch ihre mechanische Einförmigkeit den Geist ab. Unter dem Drucke der Erkenntnis, daß eine angemessene Arbeitszeit auch den Betriebsinhabern eher Vorteile als Nachteile bringt — und die Erfahrungen haben im Laufe der Jahre diese Tatsache vollauf bestätigt —, haben denn auch allenthalben, vielfach auch unter dem Einfluß der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Arbeitgeber entweder freiwillig die Arbeitszeit abgekürzt, oder die Arbeiter haben selbst durch die steigende Macht ihrer Organisation sich eine Verkürzung der Arbeitszeit erkämpft. Dazu kam, wie schon oben betont, daß die gesetzliche Arbeitszeitnormierung für Arbeiterinnen namentlich auf die Arbeitsdauer der erwachsenen Arbeiter herabmindernd einwirkte. Der badische Jubiläumsbericht gibt eine auszugweise Uebersicht aus den bisherigen Jahresberichten über die allmählich in den einzelnen Industriezweigen sich vollziehende Herabminderung der Arbeitsdauer und die damit gemachten Erfahrungen, die fast ausschließlich der Berechtigung derselben das Wort reden. Das augenblickliche Verhältnis ist so, daß in Baden jetzt wohl über die Hälfte aller Fabrikbetriebe mit zwanzig und mehr Arbeitern eine tägliche Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden nicht hat. Aehnlich dürften im allgemeinen

wenigstens die Verhältnisse in den anderen Bundesstaaten liegen. Das allgemeine Ziel unserer Arbeiterschutzgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeitsdauer muß möglichst darauf gerichtet sein, sämtlichen Arbeitern — natürlich unter gewissen Uebergangsbestimmungen und mit gewissen Ausnahmen, wie sie ja auch sonst die Gewerbeordnung in dieser Beziehung vorsieht — die Wohltat des Zehnstundentages zukommen zu lassen. Außerdem ist es Pflicht des Bundesrates, von dem ihm nach § 120e Abs. 3 der GO. zustehenden Rechte der Arbeitszeitregulierung in solchen Betrieben, die mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden sind, in größerem Umfang Gebrauch zu machen. Für solche Betriebe speziell, die mit einer großen Hitzeerzeugung verbunden sind, dürfte sich die obligatorische Einführung der Achtstundenschicht empfehlen.

Von der Arbeitszeit der Frauen wird im badischen Berichte mitgeteilt, daß die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1891 sich verhältnismäßig leicht eingeführt hätten. Dieses Geständnis ist wichtig gegenüber den Bestrebungen auf die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages für sämtliche Arbeiterinnen, die ja augenblicklich der Diskussion und hoffentlich nicht zu lange mehr der Erwägung der verbündeten Regierungen unterliegt. Ein Uebelstand für die Arbeiterinnen in gesundheitlicher Richtung ist die Ueberarbeit, die, wenn sie zu lange ausgedehnt wird, in manchen Wirkungen der Nachtarbeit gleichkommt. Für Saisonindustrien läßt sie sich nicht ohne weiteres vermeiden. Jedoch hat man im Laufe der Jahre die Beobachtung machen können, daß die unteren Verwaltungsbehörden (Ortspolizeibehörden bezw. Landrat) in der Bewilligung der Ueberarbeit nicht immer die richtige Mitte einhalten, wodurch manche Ueberarbeit bewilligt wird, die bei richtiger Disponierung der Fabrikinhaber sich vermeiden ließe. Den auf eine weitere Einschränkung der Ueberarbeit gerichteten Bestrebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten kommt die neuerliche Verfügung der preußischen Zentralbehörde entgegen, daß Gesuche vor der Genehmigung den ersteren vorgelegt werden müssen. Dadurch wird das Bedürfnis näher geprüft werden können. Grundsätzlich sollte jedoch keinem Betriebsinhaber Ueberarbeit bewilligt werden, der sich wiederholt durch Uebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen bemerkbar gemacht hat. Eine derartige Maßregel dürfte empfindlicher wirken als die Strafen, die augenblicklich noch immer nicht in genügender Höhe wegen solcher Vergehen verhängt werden. — Die Bestimmungen die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter betreffend ist mitzuteilen, daß sich dieselben ziemlich gut eingelebt haben. Nur diejenigen über die Pausen geben, wie in Baden, so auch anderwärts noch zu manchem Einschreiten Anlaß. Den Gesuchen um eine anderweitige Pausen-

regelung gegenüber, die ja nach dem Gesetze unter gewissen Verhältnissen möglich ist, hält die Gewerbeaufsicht in Baden an dem Standpunkt fest, daß dieselben da abzulehnen sind, „wo auf eine wohlwollende Fürsorge der Firma für ihre Arbeiter nicht zu schließen" ist. Dieser Grundsatz dürfte berechtigt und überall der Nachahmung wert sein. — Aus dem Kapitel Sonntagsruhe ist dem badischen Bericht zu entnehmen, daß manche Hindernisse, die zuerst unüberwindlich schienen, leicht beseitigt wurden. Bereits 1901 konnte festgestellt werden, daß auch erlaubte Sonntagsarbeit von den Unternehmern mehr und mehr gemieden wurde, und daß die Arbeiter immer allgemeiner gegen unnötige Sonntagsarbeit Stellung nahmen. Eine Reihe von Betrieben macht in Baden infolge technischer Fortschritte oder geänderter Auffassung von der Notwendigkeit der Sonntagsruhe von den ihnen gewährten Ausnahmebestimmungen keinen Gebrauch mehr, so daß sie für dieselben gegenstandslos geworden sind. Es ist zu erwägen, ob es nicht praktisch ist, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten allgemein einmal die bewilligten Ausnahmen nachprüfen und nötigenfalls sich für deren Beschränkung verwenden.

Einen erheblichen Teil der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten hat von jeher die Prüfung der Arbeitsordnungen in Anspruch genommen, zumal seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Reihe strittiger Punkte vornehmlich auf dem Gebiete der Entlohnung aufgetreten sind. Die badischen Gewerbeaufsichtsbeamten haben infolgedessen den Arbeitsordnungen eine besondere Sorgfalt zugewandt, da sie in der Prüfung des Inhaltes der Arbeitsordnungen die wichtige Aufgabe sehen, „auf eine möglichst klare und bestimmte Fassung der Arbeitsordnungen hinzuwirken, damit aus ihnen jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten jederzeit hinreichend unterrichten kann, wie das im Sinne und Willen des Gesetzes liegt". Die Auffassungen, welche die badische Gewerbeaufsicht über strittige Fragen der GO. und des BGB. hat, hat sie in ihrem Jubiläumsbericht ausführlich wiedergegeben. — Die Frage der Arbeitsordnungen hat die badische Gewerbeaufsicht zugleich auf die Arbeitslöhne geführt. Die Arbeitslohnstatistik liegt, was ja auch bei den großen Schwierigkeiten leicht erklärlich ist, immer noch sehr im argen. Einen immerhin beachtenswerten Beitrag zu derselben liefert der badische Jahresbericht, indem er die seit dem Jahre 1896 in den einzelnen Jahresberichten üblichen Lohnstatistiken für eine Reihe von Industriegruppen zusammenstellt.

5. Besondere Beachtung dürften gerade in der „Sozialen Kultur" die Ausführungen beanspruchen, die der badische Jubiläumsbericht über die im Interesse der Arbeiter seitens der badischen Industrie getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen macht. Ausführlich werden diese einzeln

wiedergegeben. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen seitens der Arbeiter in den letzten Jahren nicht mehr so gewertet werden, wie dies früher wohl der Fall war. Der Grund liegt im wesentlichen an der seit einem Jahrzehnt gewaltig emporgewachsenen Gewerkschaftsbewegung, die gegenüber den von den Arbeitgebern im Interesse ihrer Arbeiter getroffenen Einrichtungen als Wohltaten immer mehr auf das Recht der Arbeiter auf eine angemessene Entlohnung, unabhängig von diesen, glaubt hinweisen zu müssen, und zum Teil in den Wohlfahrtseinrichtungen lästige, von dem Arbeitgeber nur zur Einengung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter getroffene Einrichtungen sieht. Mag diese Bewertung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (im wesentlichen Wohnungen) als Einrichtungen der Arbeitgeber, die nur egoistischen Rücksichten entsprungen sind, auch in manchen Fällen zutreffen, die Verallgemeinerung, wie sie hauptsächlich zur Erzielung agitatorischer Effekte wohl vorgenommen wird, darf in keiner Weise Geltung für sich beanspruchen. Es ist Tatsache, daß bei einem großen Teil der Arbeitgeber die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im wesentlichen aus altruistischen Motiven getroffen worden sind; daß sie dem Bewußtsein entstammen, daß eine gehobene soziale Stellung, die zu schaffen die Arbeiter mitgeholfen haben, dem Arbeitgeber auch besondere soziale Pflichten auferlegt. Wenn der Arbeitgeber aus diesem sozialen Pflichtbewußtsein Wohlfahrtseinrichtungen trifft, vor allem auch dem Arbeiter das Gefühl beibringt, daß er aus rein edlen Motiven handelt und — was sehr wichtig ist — die Arbeiter auch durch Beteiligung an der Verwaltung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen interessiert, darf er gewiß sein, daß auch jetzt noch die Wohlfahrtseinrichtungen als rein humanitäre, dem Wohl der Arbeiter dienende, nur gemeinnützige Institute gewertet werden.

Der Geist, in dem die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen getroffen worden sind und in dem sie verwaltet werden, ist es eben, der ihnen sozialen Wert verleiht. So urteilt die badische Fabrikinspektion auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen:

„Eine ganz bescheiden aussehende Einrichtung kann hohen Wert besitzen, eine Darbietung von scheinbar überwältigendem äußeren Glanze kann minderwertig oder ganz wertlos sein. Ja, die gleiche Einrichtung kann in der einen Hand wahrhafter Wohlfahrt dienen, in der anderen ein unerfreuliches Truggebilde werden. Darum darf man in der Beurteilung nicht verallgemeinern. Wohlfahrtseinrichtungen kritiklos anstaunen und lobpreisen, ist ebensowenig angebracht, als deren grundsätzliche Verwerfung. Für beides sind je nach der Richtung geneigte Gemüter zu finden."

Im einzelnen meint sie dann:

„Wer die ideale Forderung stellt, daß nur rein altruistische Veranstaltungen Wohlfahrtseinrichtungen genannt werden dürfen, und daß diese Bezeichnung allen Darbietenden vorenthalten bleiben müsse, die auch für den Arbeitgeber nützlich seien,

der kann überhaupt nicht auf seine Rechnung kommen, sein Register wird wohl stets leer bleiben. So lange dem Menschen Menschliches nicht fremd ist, wird selbst der am höchsten entwickelte Altruismus nichts anderes sein als die feinste Blüte des Egoismus, der mächtigsten Triebkraft aller Lebenden. Dieser Egoismus stuft sich ab vom großen Drängen nach materiellem Gewinn bis hinauf zu der ätherischen Befriedigung eines Mannes darüber, daß er anderen etwas sein und leisten kann. So unwägbar solches Gefühl sein mag, so fällt es doch für den, der diese Freuden kennt, schwer ins Gewicht, schwerer als die Tausende und Millionen, deren er sich entäußert.

„Wer in einer bevölkerten Gegend, die ihm Arbeitskräfte im Ueberschuß zur Verfügung stellt, seinen Arbeitern Häuser baut, die gesunder, freundlicher und billiger sind als die ortsüblichen, der schafft eine wahre Wohlfahrtseinrichtung. Die gleichen gesunden, freundlichen und billigen Wohnungen sind aber zunächst nur ein Betriebsmittel, wenn der Arbeitgeber sie herstellen muß, um den von ihm weit hergeholten Arbeitern die ihnen nötige Unterkunft zu gewähren. Eine Wohlfahrtseinrichtung entsteht im zweiten Falle erst, wenn der Arbeitgeber über das ihm unmittelbar Notwendige hinausgeht. Fordert er aber gar, daß ihm jede Wohnung eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften eventuell durch Aufnahme von Schlafburschen zu liefern habe, so besteht ein beklagenswertes Zerrbild, von dem der Arbeiterfreund sich mit nicht angenehmen Empfindungen abwendet."

Bei der vielfach herrschenden Abneigung der Arbeiter gegen Wohlfahrtseinrichtungen sehen manche Arbeitgeber in den letzten Jahren von der Schaffung derselben ab. Frischweg schrieb ein Arbeitgeber unter den von ihm mit Nullen verzierten Fragebogen der Fabrikinspektion: „Die besten Wohlfahrtseinrichtungen sind hohe Löhne; ich zahle sie." Die badische Fabrikinspektion führt eine Reihe weiterer ähnlicher Aeußerungen an und schreibt dann:

„Diese von des Gedankens Bläße nicht angekränkelte Empirie sagt viel Weises und Wahres: angemessene Entlohnung, gute Behandlung, hygienisch auf der Höhe stehende Betriebsstätten, mäßige Arbeitszeit und uneingeschränkte Selbständigkeit der Arbeiter außerhalb des Betriebes — nur wo diese Vorbedingungen gegeben sind, werden sich echte Wohlfahrtseinrichtungen entwickeln, bei denen man weder nach den inneren Motiven der Darbietung zu fragen nötig hat, noch daran denken kann, von drückenden Fesseln zu sprechen."

Was nun speziell die Arbeiterwohnungen als im Interesse der Arbeiter getroffene Einrichtungen anbelangt, so glaubt die badische Fabrikinspektion annehmen zu müssen, daß in Baden die Fabrikanten ihren Arbeitern nur dann Wohnungen anbieten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Lage des Arbeitsmarktes für sie selber ein mehr oder weniger zwingendes Bedürfnis hierzu vorliegt. Für die Wohnungen haben die Arbeiter in weitaus den meisten Fällen einen Mietzins zu zahlen. Soweit aus Stichproben zu erkennen ist, sind die Mietpreise nicht unerheblich billiger als die ortsüblichen oder, mit anderen Worten, der Arbeiter erhält für den von ihm gezahlten Mietzins eine bessere Wohnung, als sie ihm sonst geboten würde. Soweit dies zutrifft und

den Ansprüchen der Hygiene und Zweckmäßigkeit genügt wird, bilden diese Wohnungen einen nicht zu unterschätzenden Faktor in der allgemeinen Wohnungsreform. Und das ist doch sozialpolitisch in letzter Linie das wichtigste. Gewiß spielen die Motive eine gewisse Rolle, die Hauptsache ist ihr sozialpolitischer Effekt. Und wenn als ein solcher für den Arbeiter eine hygienisch einwandfreie, zweckmäßig eingerichtete Wohnung hervorspringt, die sich vorteilhaft unterscheidet von den Mietkasernen der Großstädte, dann bedeutet die Wohnung als Wohlfahrtseinrichtung — unabhängig von den Motiven der Arbeitgeber — sozialpolitisch einen Vorteil. Daß hierfür auch bei den Arbeitern das Gefühl wohl ausgebildet ist, daß sie die Annehmlichkeiten der „Fabrikwohnungen" wohl zu schätzen wissen, geht aus zwei Briefen hervor, die von überzeugten Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern an die Fabrikinspektion gerichtet worden sind und von dieser in ihrem Bericht mitgeteilt werden.

6. Erwähnt und erörtert sei im Anschluß an den badischen Bericht noch das Institut der Arbeiterausschüsse. Was dieser über letztere sagt, hat allgemeine Gültigkeit. Die großen Hoffnungen, die man vor fünfzehn Jahren auf die Arbeiterausschüsse als soziale Vermittelungsinstanzen gesetzt hat, haben sich in dem Maße nicht erfüllt. Sie sind, nachdem sie ihre Funktion, beim Erlaß der Arbeitsordnung gehört zu werden, erfüllt, bald wieder sanft meist entschlafen. Es gibt aber auch lebenskräftige und sozial segensreich wirkende Gebilde ihrer Art. Die Anforderungen, auf deren Boden solche Ausschüsse nur zustande kommen und nützlich funktionieren können, faßt die badische Fabrikinspektion wie folgt zusammen: Zweifellos kann ein Arbeiterausschuß ein für beide Teile sehr nützliches Bindeglied und Verständigungsmittel werden, aber hierzu ist Erfüllung mancher Voraussetzung notwendig, so namentlich der beiderseitige gute Wille zu loyalem Verkehr; der Verzicht des Fabrikanten auf allen anderen Einfluß im Ausschuß als den des überzeugenden Wortes; das unbedingte Vertrauen der Arbeiterschaft auf ihre Vertretung, in die nur unanfechtbare Männer gewählt werden dürfen; endlich aber auch Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder nach außen hin. Wo diese und noch manche andere Vorbedingungen nicht gegeben sind, dem Arbeitgeber ein freies Wort nicht ebenso willkommen ist als dem Arbeiter, wo er nicht gewillt ist, gerechten Ansprüchen nachzugeben, wo das Gespenst der Maßregelung hinter jedem Stuhle lauert — da ist kein Platz für einen Arbeiterausschuß, keiner ist dann besser als ein schlechter. Wo die Ausschüsse in richtigem sozialen Geiste gegründet worden sind und geleitet werden, haben sie sich vollauf bewährt. Das spricht für den gesunden Kern, der den Arbeiterausschüssen innewohnt. Man wird daher mit den Gewerbeaufsichtsbeamten hoffen dürfen, daß das gute Beispiel bestehender

und günstig wirkender Arbeiterausschüsse in Zukunft mehr wie bisher Nachahmung nach sich ziehen möge. Daß die Beamten gerne bereit sind, bei der Gründung und bei dem Entwurf von Statuten mit ihren praktischen Erfahrungen zur Seite zu stehen, braucht an dieser Stelle wohl kaum weiter hervorgehoben zu werden.

7. Nur einige wenige Punkte des Arbeiterschutzes sowie nur einige wenige Aufgaben, die auf seinem Gebiet den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten obliegen, konnten in Vorstehendem herausgehoben werden. Es sollte das ja auch nur insoweit geschehen, als die Rubriken des badischen Jubiläumsberichtes dazu im allgemeinen Veranlassung gaben. Wer sich näher unterrichten will, der muß zu den Jahresberichten selbst greifen, die jährlich von den Gewerbeaufsichtsbeamten veröffentlicht werden, und die für die Erkenntnis der Durchführung des vielgestaltigen Apparates der Arbeiterschutzgesetzgebung fast die einzige Quelle sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Berichte als Fingerzeige für den Ausbau des Arbeiterschutzes. In letzterer Beziehung wäre es sehr wünschenswert, wenn einmal von amtlicher Seite eine umfassende Denkschrift veröffentlicht würde, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwickelung unserer volkswirtschaftlichen, speziell unserer industriellen Verhältnisse eingewirkt hat. Diesem Wunsche ist wiederholt von parlamentarischer Seite bereits Ausdruck gegeben worden. Von seiten der verbündeten Regierungen hat man sich hierzu bisher noch nicht offen geäußert. Daß eine derartige Enquete mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, liegt klar auf der Hand und zeigt der Versuch der badischen Gewerbeinspektion. Dieselbe wollte in ihrem hier besprochenen Berichte zugleich eine Darstellung der Wirkung der Gesetzgebung auf die Industrie geben; der Versuch schon scheiterte an dem ablehnenden Verhalten der Handelskammern, die der Bitte der Gewerbeinspektion um Uebermittelung von Tatsachenmaterial zu dieser Frage zu entsprechen nicht für notwendig hielten. Man darf aber überzeugt sein, daß die Schöpfer der bisherigen Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die Freunde einer weitgehenden Sozialreform den Ergebnissen einer solchen Enquete mit aller Ruhe entgegensehen dürfen. Soweit aus Anzeichen und Beobachtungen Schlüsse zu ziehen gestattet ist, darf man wohl behaupten, daß die deutsche Industrie — abgesehen von Unannehmlichkeiten, die jede gesetzliche Maßnahme bei ihrer ersten Einführung und Durchführung mit sich bringt — von der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht nur keinen Schaden, sondern eher eine Befruchtung erfahren hat. Dafür spricht die zum Teil glanzvolle Entwickelung des industriellen Lebens in Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten, die, wie die Gegner des Arbeiterschutzes gern sagen, *trotz*, wie die Freunde behaupten, vielleicht *wegen* derselben sich vollzogen hat,

soweit die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeiters in Betracht kommt.

Im Interesse der letzteren und indirekt auch im Hinblick auf das Interesse, das die deutsche Industrie an einem körperlich und geistig leistungsfähigen Arbeiterstande hat, liegt es, in Zukunft mehr noch wie bisher den Arbeiterschutz zu popularisieren, seine Bestimmungen unters Volk zu bringen. Wer nach dieser Richtung hin in Vereinen, durch die Presse tätig sein und dadurch den Gewerbeaufsichtsbeamten vorarbeiten kann, wird vor allem des Dankes dieser Beamten versichert sein.

Dr. E. van den Boom.

Rundschau.

Berufsorganisationen.

Die christlichen Gewerkschaften 1904/05. Als vor Jahresfrist die Bilanz 1903/04 der christlichen Gewerkschaften nur eine Steigerung der Mitgliedszahlen von 14877 zu verzeichnen hatte, herrschte im Lager der sozialdemokratischen Gewerkschaften, die im selben Zeitraum um 154492 Mitglieder gewachsen waren, eitel Jubel. „Sie sind auf dem toten Punkt" — „es geht unaufhaltsam abwärts," lasen wir damals in der sozialdemokratischen Presse. Die so sprachen, haben das Wesen der christlichen Gewerkschaften noch nie zu erfassen sich die Mühe genommen. Ihr Urteil über sie war jederzeit fertig: der geistig zurückgebliebene Teil der Arbeiterschaft, dessen Erwachen aus dem Dämmerschlaf Kirche und Zentrum im Interesse ihrer Machtstellung mit allen Kräften zu verhindern suchen; der Teil der Arbeiterschaft, der noch dumm genug ist, sich bevormunden und über seine wahren Interessen hinwegtäuschen zu lassen. Die christlichen Gewerkschaften: eine „Karikatur der freien Gewerkschaften", ein „Angstprodukt vor der Sozialdemokratie", nicht herausgewachsen aus der Arbeiterschaft selbst, sondern in sie hineingetragen. Die Entwicklung würde aber den also mißhandelten Arbeitern Bekenntnisse abringen, die mit Naturnotwendigkeit zur Sozialdemokratie und ihren Gewerkschaften führen müßten. — So das Urteil der Sozialdemokratie über die christlichen Gewerkschaften. Und mancher Freund und schlechte Kenner der christlichen Arbeiterbewegung, dem das Wesen der Sache ebenso fremd geblieben war wie der Sozialdemokratie, mag auch wohl angesichts der mangelnden Werbekraft der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1903/04 für diese gefürchtet haben.

Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften selbst und ihre Kenner blieben von solchem krankhaften Pessimismus verschont, wenn ihnen auch die Schwierigkeit der Emporentwicklung ihrer Bewegung keinen Augenblick verborgen geblieben war. Sie haben die feste Zuversicht, daß ihre Bewegung kein „künstliches Gebilde" darstellt, sondern getragen wird von einer innerlich überzeugten, opferbereiten Arbeiterschaft. Eine wirtschaftliche Organisation der Arbeiter, gewiß; aber gewachsen auf dem Boden des Christentums, erfüllt von seinem sozialen Ideengehalt, darum nicht einseitig materialistisch, nicht klassenkämpferisch-revolutionär, kein Produkt der mangelhaften Kenntnis der Entwicklungstendenzen unseres

modernen wirtschaftlichen Lebens, keine Feigheit vor Logik und Konsequenz, sondern ein Prinzip, ein Versuch für sich zur Lösung der modernen Arbeiterfrage. Solche Bewegungen gehen nicht unter, solange das Bedürfnis, die innere Notwendigkeit bestehen, die sie aus sich herausgeboren haben. Sie sammeln mitten in den Bedrängnissen Energie und wachsen.

So die christlichen Gewerkschaften. Schon der Kongreß in Essen a. d. Ruhr (17., 18. und 19. Juli 1904) ließ klar erkennen, daß ihre Vertreter geistig vorangeschritten waren und Arbeitsfreudigkeit und Zuversicht eine Steigerung erfahren hatten. Das waren Anzeichen einer Periode des Wachstums. Und sie ist eingetreten, wie die soeben erschienene Statistik beweist. Danach zählten die christlichen Gewerkschaften (also einschl. der süddeutschen Staatsangestelltenverbände und des schlesischen Vereins zu gegenseitiger Hilfe, die alle auf interkonfessioneller Basis beruhen) am 1. April 1905 274 860 Mitglieder, gegen 203 161 um dieselbe Zeit des Vorjahrs. Das bedeutet in Jahresfrist eine Zunahme von 71 699 Mitgliedern, gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1903 (192 607) eine Zunahme von 82 253 Mitgliedern. Noch günstiger stellt sich die Entwicklung, wenn wir nur die 24 im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften vereinigten Verbände herausgreifen. Deren Mitgliederzahl betrug im Jahresdurchschnitt 1904 107 556 gegen 91 440, somit 16 616 oder 18,1 % mehr als im Jahre 1903. Am 1. April 1905 hingegen zählten diese Verbände 195 401 Mitglieder, gegen 100 053 am 1. April 1904, somit 95 348 oder 95,2 % mehr als um dieselbe Zeit des Vorjahrs.

Die Entwicklung des Gesamtverbandes seit seiner Gründung (1. Januar 1901) war bis zum 1. April 1905 die folgende:

			Zunahme:	
			absolut	In %
1901:	83 571	[1])		
1902:	84 497		926	1,1
1903:	84 652		155	0,1
1904:	100 053		15 401	18,2
1905:	**195 401**		**95 348**	**95,2**

Die Mitgliederzahl am 1. April 1905 und die Zunahme der bedeutenderen Verbände gegenüber dem Vorjahre beträgt: Bergarbeiter 80 080 (+ 38 280), Textilarbeiter 24 182 (+ 6752), Bauhandwerker 19 267 (+ 10 336), Metallarbeiter 18 140 (+ 10 815), Hülfs- und Transportarbeiter 9682 (+ 4999), Holzarbeiter 8300 (+ 3200), Heimarbeiterinnen 3143 (+ 926), Tabakarbeiter 2866 (+ 637), Kramarbeiter 2737 (+ 1868), Schuh- und Lederarbeiter 2147 (+ 451), Schneider und Schneiderinnen 2044 (+ 772). Am meisten zurückgeblieben von allen Verbänden ist der Ziegelerverband. Als zweitältester Gewerkverein auf christlicher Grundlage im Jahre 1895 gegründet, zählt er augenblicklich rund 2000 Mitglieder. In den Jahren 1898/99 hat er schon über 4000 Mitglieder gezählt, ging dann aber von Jahr zu Jahr zurück. Die Ursachen dieser Besserung führt der Berichterstatter im „Zentralblatt" hauptsächlich darauf zurück, daß dieser Verband Ziegelmeister und Gesellen zusammen in sich vereinigt. Die Ziegelmeister, als der intelligentere Teil, hatten von jeher das Uebergewicht und da ihre Interessen in manchen Punkten denen der Gesellen direkt gegenüberstehen und sie dieselben im Gewerkverein wahrnahmen, nährten sie fortgesetzt in Kreisen der Gesellen Mißtrauen gegen den Gewerkverein. In neuester Zeit macht sich eine Bewegung geltend, sowohl unter den Ziegelmeistern als auch unter den Gesellen, diesem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen. Die Ziegelmeister schließen sich mehr und mehr in besonderen Meistervereinigungen zusammen. Dadurch, daß der Gewerkverein die Bezeichnung „in Lippe" im offiziellen Titel fallen ließ, ist auch den außerlippeschen Zieglern der Weg zum Verband gebahnt. Der bisherige Ziegelerverband setzte sich zumeist aus evangelischen Mitgliedern zusammen. —

[1]) Die Stagnation von 1901—1903 ist auf die damalige wirtschaftliche Krisis, auf innere Streitigkeiten und die in der Zwischenzeit vorgenommene notwendige Reorganisation der einzelnen Verbände zurückzuführen.

Neu gegründet wurde im Berichtsjahr (1. Juli 1904) ein Verband für das graphische Gewerbe. Die Agitation dieses Verbandes erstreckt sich auf alle Branchen des Gewerbes mit Ausnahme der Buchdrucker. Seine Gründung war im Hinblick auf die Tendenz des „freien" Buchbinderverbandes sowie insbesondere des Lithographen- und Chemigraphenverbandes und seiner Manapalisierungsbestrebungen (die in dem Verband organisierten Chemigraphen und Kupferdrucker haben bekanntlich mit der Prinzipalsorganisation eine Tarifgemeinschaft abgeschlossen, wonach nur solche Gehilfen Arbeit erhalten können, die der Gehilfenorganisation angehören) geradezu eine Notwendigkeit. — Dem Gesamtverband neu beigetreten ist der Verband der bayerischen Eisenbahner mit rund 17000 Mitgliedern. — Auch die Zahl der weiblichen Mitglieder ist in den verschiedenen Verbänden gewachsen. Ihre Zahl betrug im Jahresdurchschnitt 1904 insgesamt 7624, d. h. 2,15 % mehr wie im Vorjahre. Es zählen weibliche Mitglieder außer dem Heimarbeiterinnenverband in nennenswerter Anzahl: der Textilarbeiterverband (3475), der Tabak- und Zigarrenarbeiterverband (731), der Metallarbeiterverband (430), der Hilfs- und Transportarbeiterverband (217).

Mit Ausnahme der 17000 Mitglieder des bayerischen Eisenbahnerverbandes ist die Steigerung der Mitgliedszahlen des Gesamtverbandes auf die Gewinnung neuer Mitglieder zurückzuführen. Das Wirtschaftsjahr 1904 war der Agitation nicht ungünstig. Sodann vollzog sich in diesem Zeitraum der Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeber in der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände". Auch in den einzelnen Gewerben (Baugewerbe, Textilindustrie) sahen wir Arbeitgeberverbände sich bilden und verstärken — ein Sporn für die Arbeiter, ein Gleiches zu tun. Das gewaltige Ringen im Ruhrbecken hat nicht nur Regierung und öffentliche Meinung auf die Machtstellung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats hingelenkt, sondern auch Tausende von Grubenarbeitern aufgerüttelt und den Organisationen zugeführt. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter gewann hierdurch das Gros seiner neuen Mitglieder. — Die Zentralisation der christlichen Verbände ist im Berichtsjahr endgültig durchgeführt worden. Es lösten sich die Lokalorganisationen der Metallarbeiter in Gmünd, die Blei- und Zinkarbeiter in Stolberg und Umgegend und die Schwarzwälder Uhrenindustriearbeiter auf und gliederten sich dem Metallarbeiterverband an; letztere zum Teil auch dem Holzarbeiterverband. Ebenso führten das bayerische Gewerkschaftskartell und der Verein Arbeiterschutz-Freiburg die örtlichen Sektionen einzelner Berufe dem Verband der Hilfs- und Transportarbeiter zu. Die Zahl der dem Gesamtverband angeschlossenen Zentralverbände beträgt nunmehr 17.

Weniger gut wie der Gesamtverband haben sich die außerhalb desselben stehenden interkonfessionellen Verbände entwickelt. Der stärkste derselben, der der deutschen Eisenbahnhandwerker, ist um 4484 Mitglieder zurückgegangen. „Das Dreimillionengeschenk, das die preußische Regierung zur Fundierung einer Krankenkasse an die s. Z. in Kassel versammelten Eisenbahnervereine verabfolgte, und die dieser Sache gewidmete Behandlung im preußischen Landtag dürften das ihrige dazu beigetragen haben" — meint der Bericht im „Zentralblatt". Im übrigen zeigt der Anschluß des bayerischen Eisenbahnerverbandes und die Stellungnahme mehrerer größerer Ortsvereine des deutschen Eisenbahnerhandwerkerverbandes zu dem Anschluß, daß sich allmählich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Aufgebens der seitherigen isolierten Stellung durchringt. Die noch außerhalb des Gesamtverbandes und in der Statistik der christlichen Gewerkschaften geführten Verbände sind: Deutscher Eisenbahnhandwerkerverband (45569), Württemberger Eisenbahnerverband (6820), Badischer Eisenbahnerverband (5100), Bayerischer Postpersonalverband (8120), Württembergischer Postpersonalverband (2600), Verein zur gegenseitigen Hülfe in Schlesien (10460), Bayerischer Salinenarbeiterverband 790. Die Mitgliederzahl beträgt insgesamt: 79459. Diese Zahlen geben den Mitgliederbestand am 1. April 1905 wieder. Der obengenannte Ver-

ein zur gegenseitigen Hülfe in Schlesien, der seit 15 Jahren besteht, hat im Berichtsjahr ebenfalls einen Verlust von 2815 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Leitung begründet ihre seitherige Abschließungspolitik mit dem Hinweis auf die großpolnische Bewegung, die den Anschluß an die christlichen Gewerkschaften agitatorisch gegen den Verein verwerten würde.

Das Verbreitungsgebiet der christlichen Gewerkschaften ist hauptsächlich Rheinland-Westfalen. Die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände zählen in diesen beiden Provinzen rund 145 000 Mitglieder. Einschließlich der Mitglieder des Deutschen Eisenbahnhandwerkerverbandes sind in Rheinland und Westfalen rund 160 000 Arbeiter christlich-gewerkschaftlich organisiert.

Parallel mit dieser erfreulichen organisatorischen Entwicklung vollzog sich auch eine innere. Die Zentralisation innerhalb der Verbände ist straffer geworden. Einige haben sich ganz andere organisatorische Grundlagen gegeben. Die größeren Verbände haben Agitationsbezirke gebildet und freigestellte Beamte an deren Spitze gestellt. Aber auch die Zahl der Ortsgruppen (die Zahl der Ortsgruppen sämtlicher Verbände des Gesamtverbandes beträgt 1660), die selbständig Lokalbeamte aus eigenen Mitteln freistellen, ist im Wachsen begriffen. Damit verband sich die Tendenz, die Leistungen der Verbände nach allen Richtungen hin zu erhöhen. Sieben Verbände erhöhten ihre Wochenbeiträge, teilweise sehr bedeutend, und bauten das Unterstützungswesen besser aus. Fast alle Verbände traten mit Wochenbeiträgen von 10 und 15 Pfg. ins Leben. Heute betragen die Beiträge:

Höhe des Beitrages Pfg.	pro Woche	Anzahl der Verbände
25—75	"	1
35	"	3
30	"	2
25	"	2
25, 20 u. 15	"	1
20	"	4
60	pro Monat	1
50	"	1
30	"	1
240	pro Jahr	1

Monatsbeiträge erheben nur noch die Bergarbeiter, Krankenpfleger und Heimarbeiterinnen. Die Ziegler sind die einzigen, die noch Jahresbeilrag erheben. Der Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter wird auf seiner nächsten Generalversammlung sowohl Wochenbeiträge einführen als auch die Beiträge um ein Bedeutendes erhöhen. Es ist eine gewerkschaftliche Erfahrungstatsache, daß hohe Beiträge die Entwicklung einer Organisation auf die Dauer immer günstig beeinflussen.

Der Steigerung der Mitgliederzahl und den höheren Beiträgen entsprechend sind auch die Kassenverhältnisse der christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahre bessere geworden. So betrugen die Einnahmen der an der Statistik beteiligten Verbände (also Gesamtverband und andere) im Jahre 1904 1 337 341,17 M. (gegen 1 131 605,31 im Vorjahre); dazu kommen noch rund 200 000 M., die die besonderen Unterstützungseinrichtungen der Verbände vereinnahmten. Der erstere Betrag dürfte noch in etwa übertroffen werden, weil einzelne außerhalb des Gesamtverbandes stehende Organisationen bei Fertigstellung der Statistik ihren Rechenschaftsbericht noch nicht abgeschlossen hatten und daher die Zahlen des Vorjahres verwertet wurden. Die Ausgaben betrugen — ohne die der Unterstützungseinrichtungen mit rund 180 000 M. — 1 094 643,02 M. gegen

938363,06 M. im Jahre 1903; der Kassenbestand vermehrte sich um 203089,58 M. und zwar von 745107,28 im Vorjahre auf 948196,86 M. im Jahre 1904.

Die Finanzgebarung der Verbände, die dem Gesamtverband angehören, werden durch folgende Ziffern veranschaulicht:

	Gesamteinnahme M.	Gesamtausgabe M.	Kassenbestand M.
1903:	678252,09	552446,94	455969,60
1904:	894517,15	711699,94	690373,84
Mehr:	216265,06	159253,00	234404,24

Eine Million Jahreseinnahme durch die Organisationen, die dem Gesamtverband angehören, wäre längst überschritten, wenn der stärkste Gewerkverein, der der Bergarbeiter, ähnlich hohe Beiträge erhöbe, als es im Durchschnitt die anderen Verbände tun. Der Gewerkverein verfüg'e im letzten Jahre über $^2/_5$ der Mitglieder des Gesamtverbandes, aber nur über etwas mehr als $^1/_4$ der Einnahmen. Die stärkste Einnahmequelle, die Mitgliedsbeiträge, brachte 799147 M. ein. Die Ausgaben verteilen sich auf: Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung: 133362 M., Sterbegeld 49679 M., Rechtsschutz 18974 M., sonstige Unterstützungen 9200 M. Rechtsschutz und Sterbegeld gewähren 10, „sonstige Unterstützungen" (Umzugs-, Reisegeld, Arbeitslosenunterstützung) 14 Verbände. Streik- u. Maßregelungsunterstützungen zahlten der Textilarbeiterverband 15393 M., der Bauhandwerkerverband 59290 M., der Metallarbeiterverband 25548 M., der Holzarbeiterverband 17768 M. Von den 291 Bewegungen, an denen christliche Verbände mit 14818 Mitgliedern beteiligt waren, führten 143 zu Streiks und Aussperrungen, von denen 8019 Mitglieder betroffen wurden. 92 mit 2770 Beteiligten waren sog. Angriffsstreiks, 25 mit 280 Beteiligten Abwehrstreiks und 26 mit 1439 Beteiligten Aussperrungen. 74 der Bewegungen und Streiks wurden allein geführt, 152 gemeinschaftlich mit anderen Organisationen, während von den übrigen Fällen Angaben fehlten. In 96 Fällen war die Mehrzahl der Beteiligten christlich organisiert.

Die Ursachen der Streiks waren: 41 mal höhere Lohnforderungen, 44 mal höhere Lohnforderungen und Arbeitszeitverkürzungen, 28 mal Abwehr gegen Verschlechterungen, 2 mal Anerkennung der Organisation und 2 mal sonstige Ursachen. Von den Angriffsstreiks verliefen 62 erfolgreich, 19 teilweise erfolgreich und 11 erfolglos, von den Abwehrstreiks waren erfolgreich 8, teilweise erfolgreich 10 und erfolglos 7. Bemerkenswert ist, daß von den 26 Aussperrungen 18 mit ganzem und 2 mit teilweisem Erfolg endeten, während nur 6 für die Arbeiter ungünstig verliefen. Von den 15 Aussperrungen im Baugewerbe endeten sogar 14 mit Abschluß eines für die Arbeiter günstigen Tarifvertrages. An dem Abschluß von Tarifverträgen waren die christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahre 74 mal beteiligt, während sie nach den Berichten insgesamt an 165 Tarifverträgen partizipieren.

Abwehrstreiks waren am meisten in der Metallindustrie nötig. Der Metallarbeiterverband führte 13, die Holzarbeiter 6, die Textilarbeiter 4. Angriffsstreiks führten die Bauhandwerker 34, die Metallarbeiter 24, die Holzarbeiter 20. Firmentarife erwirkte der Textilarbeiterverband 19. Tarifverträge der Bauhandwerkerverband 27, der Holzarbeiterverband 15, der Hülfs- und Transportarbeiterverband 7, der Schneiderverband 3, der Verband für das graphische Gewerbe 2, der Schuhmacherverband 1. Am meisten hatten mit Maßregelungen von Verbandsmitgliedern zu kämpfen die Metallarbeiter, die Textil- und Tabakarbeiter. Die Großindustrie ist der Boden, auf dem diese Unsitte wächst.

Der Tabakarbeiterverband berichtet, daß fast keine Woche verging, in der nicht Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zur Organisation zu verzeichnen waren. Diese Fälle ereigneten sich in den süddeutschen Filialbetrieben der großen norddeutschen Firmen.

Für Bildungszwecke (Bibliotheken usf.) haben die Verbände 8727 M. verausgabt. Es wäre falsch, annehmen zu wollen, daß sich die Aufgaben der Gewerkschaften darin erschöpfen, Löhne zu erhöhen und Arbeitszeiten zu verkürzen. Diese wirtschaftlichen Erfolge sind noch keine Gewähr für den Bestand einer Organisation, am allerwenigsten einer solchen, wie es die christlichen Gewerkschaften sein wollen und sein müssen. Oft, insbesondere da, wo keine konfessionellen Arbeitervereine bestehen, wird es sich überhaupt zunächst darum handeln müssen, den jungen Gewerkschaftern geistige Interessen zu geben, sie zu selbständigem Denken und Handeln anzuleiten. Nach und nach müssen sie in die tieferen Probleme des gewerkschaftlichen Lebens und seiner Praxis eingeweiht werden, seine idealen Triebkräfte kennen und ihre eigene Standesbewegung in einem höheren Lichte schauen lernen. Die Vertiefung gewerkschaftlicher Kenntnisse ist unzertrennlich verbunden mit allgemein volkswirtschaftlichem und sozialem Verständnis. In den handwerkerlichen Berufen ist die Vermittlung und Förderung von fachlichen Kenntnissen eine der vornehmsten Aufgaben der Berufsorganisation. Wo eine geistig abgestumpfte Arbeiterschaft, da auch kein Solidaritätsgefühl, kein Verständnis für die Ziele der Arbeiterbewegung, kein Opfermut und keine Beharrlichkeit zur Erreichung ihrer Ziele. Da floriert indes um so mehr die öde, trostlose Vereinsmeierei. Der Bericht des Schuhmacherverbandes zählt die geistige Rückständigkeit und das Ueberwuchern der Vergnügungsvereine mit zu den Hemmnissen in der Ausbreitung des Verbandes. — Bildungszwecken dienen auch die Organe der christlichen Gewerkschaften. Es sind deren jetzt 24 mit einer Auflage von 312000 Exemplaren. Wöchentlich erscheinen 12 (Auflage 269 000 Expl.), vierzehntägig 10 (Auflage 37 000 Expl.), monatlich 2 (Auflage 6000 Expl.). Dazu kommt noch das polnische Blatt „Pryjaciel Robotników". Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" erscheint ja seit Januar 05 regelmäßig 16 Seiten stark.

Stellung zu sozialpolitischen Fragen nahmen im Berichtsjahr auf Generalversammlungen der Bund der Fleischergesellen (Sonntagsschlachtung und Regelung der Arbeitszeit im Fleischergewerbe), der Gewerkverein der Bergarbeiter (Politik des Kohlensyndikats [Zechenstillegen], Berggesetz und Knappschaftsreform), der Verband der Hülfs- und Transportarbeiter (Koalitionsrecht der ländlichen Arbeiter [Kontraktbruchsgesetz] und ländliches Arbeiterwohnungswesen), der Metallarbeiterverband (Regelung der Arbeitszeit in der Eisen- und Metallindustrie, speziell der kontinuierlichen Betriebe), der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen (Heimarbeit und Wohnungsgesetzgebung). In München beteiligten sich die christlichen Gewerkschaften an der Hülfsaktion für die Arbeitslosen. Statistische Erhebungen veranstaltete nur der Textilarbeiterverband über „Lohn- und Arbeitsverhältnisse" der Verbandsmitglieder.

Das zeitweilige Zusammengehen der christlichen Gewerkschaften mit den sog. „freien" Gewerkschaften bei gewerkschaftlichen Aktionen läßt einen Schluß auf das Verhältnis der verschiedenen Organisationsrichtungen zu einander nicht zu. Nach wie vor beklagt insbesondere der Bauhandwerkerverband eine sowohl ziffernmäßige wie räumliche Ausdehnung des seitens des sozialdemokratischen Maurerverbandes seinen Mitgliedern gegenüber ausgeübten Terrorismus. Im Berichtsjahr wurden in Berlin 19, Dresden 2, Kassel 4, Dortmund 8, Hannover 4 und Frankfurt 2, insgesamt 53 Verbandsmitglieder

bratlas gemacht wegen ihrer Ueberzeugung. Die Gründe liegen mehr auf parteipolitischem und religiösem Gebiet, wie auf gewerkschaftlichem. „Er wird geübt, weil wir uns nicht zur Sozialdemokratie bekennen und uns christlich nennen" — sagt der Bericht. Es werden den terrorisierten Mitgliedern mehr Vorwürfe gemacht wegen Nichtbeteiligung an Maifeier und sonstigen sozialdemokratischen Bestrebungen sowie ihrer christlichen Ueberzeugung, als wegen ihrer Sonderorganisation. Tatsächlich gehen die im Maurergewerbe bestehenden zwei sozialdemokratischen Sonderorganisationen stets gemeinsam gegen christliche Verbandsmitglieder vor. Die Fälle von Terrorismus werden nicht nur nicht genügend verurteilt von der sozialdemokratischen Gewerkschafts- und Parteipresse sondern man bemüht sich auch, nachzuweisen, daß der Terrorismus gegen christlich Organisierte erlaubt, „noch moralisch, weil kulturfördernd" sei. Die Schlagworte: „Streikbrecherorganisationen", „Zentrums-" oder „ultramontane Gewerkschaften" finden immer noch ihr Publikum. In Rheinland-Westfalen besonders bemüht sich die Sozialdemokratie, die christlichen Gewerkschaften als „ultramontan" hinzustellen, um dadurch die evangelischen Arbeiter von dem Beitritt abzuhalten. Das Mittel versagt indes immer mehr, die evangelischen Arbeiter haben die Spekulation begriffen und nehmen selbst Stellung dagegen. Das Mißtrauen gegen die christlichen Gewerkschaften schwindet in evangelischen Kreisen erfreulicherweise immer mehr. Die evangelischerseits herausgegebene Berliner Tageszeitung „Das Reich" hat sich die Förderung der christlichen Gewerkschaften eigens zum Zwecke gesetzt. Derart Erfreuliches läßt sich leider von den Vertretern der katholischen Fachabteilungen nicht berichten.

Was die Stellung der christlichen Arbeitgeber und der öffentlichen Meinung zu den christlichen Gewerkschaften, angeht, so ist es nicht ohne erfreuliche Wirkung geblieben, daß der Augustinusverein für die katholische Presse sich veranlaßt gesehen hat, seinen Mitgliedern die Pflicht einzuschärfen, für Wahrung des Koalitionsrechts, das Recht der katholischen Arbeiter, sich in interkonfessionellen Gewerkschaften zu organisieren sowie für die Schaffung von Tarifgemeinschaften mit aller Entschiedenheit einzutreten. In der Tat war es wiederholt vorgekommen, daß christlich gesinnte Arbeitgeber ihren Arbeitern den Gebrauch des Koalitionsrechts streitig zu machen suchten oder mit Maßregelungen gegen ihre in christlichen Verbänden organisierten Arbeiter vorgingen. Das gab der sozialdemokratischen Presse immer willkommenen Anlaß, auf den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis bei den Vertretern des christlichen Gedankens hinzuweisen. Das ist ein solches Vorgehen auch und nichts weniger. Mag man auch über den Gegenstand selbst bezw. dessen praktische oder wirtschaftliche Durchführbarkeit dieser oder jener gewerkschaftlichen Aktion der christlichen Verbände verschiedener Meinung sein können, über die innere Berechtigung, ja Notwendigkeit der Bewegung als Faktor wirtschaftlicher und sozialer Kultur kann ein Zweifel nicht bestehen. Und so wird ein wahrer Vertreter christlicher Kulturideale und sozialer Wohlfahrt ganz konsequent die Förderung der christlichen Gewerkschaften als soziale Pflicht betrachten.

J. Joos.

Soziale Gesetzgebung.

Kriminalpolitik und Mädchenhandel. Im Kampfe gegen den Mädchenhandel („Traite des Blanches" — „With Slave Traffic") hat die moderne Kriminalpolitik bisher nur bescheidene Erfolge zu verzeichnen. Die bestehenden Gesetzgebungen, auch jene Staaten, welche den Mädchenhandel als solchen

berücksichtigen, haben sich bei der Lösung dieses Problems äußerst unbeholfen und unsicher erwiesen. Kein Wunder!

Angesichts der Gefahren, mit welchen dieser moderne Sklavenhandel für sie verbunden ist, haben die Mädchenhändler alles getan, um durch eine raffinierte Organisation die Strafverfolgung zu erschweren. Nur selten betreiben die Mädchenhändler ihr Geschäft einzeln. In fast allen Ländern der Erde bestehen vielmehr weitverzweigte Gesellschaften, welche mit großem Kapital arbeiten und welche einen förmlichen Ring bilden, sowie besondere Klubs besitzen, in denen die „Geschäfte" zum Abschlusse gebracht werden.

Der Handel ist nämlich Exporthandel, der sich im wesentlichen nach Südosteuropa bis Aegypten, Suezkanal und Indien, sowie nach Südamerika und hauptsächlich Argentinien erstreckt. Eine Reihe von Agenten, die über den Zweck völlig im klaren sind, besorgen den Werbedienst für die Mädchenhändler und ihre Gesellschaften. Auch zahlreiche Stellenvermittlungsbureaus versehen diesen Helferdienst. Unter Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft bieten sie den Mädchen vorteilhafte Stellungen im Auslande an, während es sich in Wirklichkeit um ausländische heimliche oder öffentliche Bordelle handelt. Oft auch veranlassen Not und Elend die Mädchen, sich selbst als Handelsobjekt zu offerieren. Meist aber fallen sie unfreiwillig den Betrügereien der Agenten zum Opfer. Gefälschte Papiere, beträchtliche Geldmittel, Gewandtheit der Umgangsformen, Sprachkenntnis sichern denselben nur allzu oft den Erfolg.

Die Verdachtsspur wissen die Agenten häufig dadurch zu beseitigen, daß sie ihre Opfer den Auftraggebern nur aus zweiter und dritter Hand zuführen. Ergeht aber trotzdem eine Anzeige, so wird von dem betreffenden Vermittler kurzerhand behauptet, daß er den Charakter des betreffenden Lokales nicht gekannt und in gutem Glauben gehandelt habe. In vielen Fällen wird es schwer sein, den Beweis für ein dolöses Vergehen zu erbringen. Die Haussuchung fördert natürlich nur eine belanglose, eine rein geschäftliche Korrespondenz zutage — und die Strafverfolgung unterbleibt.

Die internationale Verständigung zwischen diesen Menschenhändlern erfolgt durch anscheinend harmlose Telegramme, z. B.: „Treffe am Freitag mit der Cobra ein; habe zwei Ballen feine Seide an Bord." — oder: „5 Faß Ungarwein langen am . . . in Warna an." Das sind gewiß höchst unschuldige Telegramme und doch sind es Depeschen von Mädchenhändlern.

So ist es meist sehr schwierig, dem lichtscheuen Treiben dieser Vampyre beizukommen.

Dann und wann kommen aber doch Fälle an die Oeffentlichkeit, welche zuweilen auch ein grelles Licht werfen auf den Umfang, den der Mädchenhandel in unseren Tagen bereits gewonnen. Erst vor ein paar Monaten veröffentlichte der in Pest erscheinende „Pesti Hirlap" eine Schilderung des ungarischen Mädchenhandels, welcher geradezu entsetzliche Dimensionen haben muß. Die Zeitung wies darauf hin, daß in den Balkanländern diesem Handel keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden:

„Belgrad ist gegenwärtig einer der bedeutendsten Plätze für den ungarischen Mädchenhandel und Neusatz nahe der serbischen Grenze der Manipulationsplatz für den »Auftrieb« in Ungarn. Das Belgrader Bordellviertel heißt die »magyarische Kolonie«, denn die Prostituierten sind durchwegs magyarischer Nationalität. Die Mädchenhändler füllen ihre Häuser — die bis vierzig Insassen und darüber zählen — mit stets frischer Ware, die später nach Sofia, Konstantinopel und Bagdad expediert oder nach Südamerika verfrachtet wird.

Die magyarischen Bauern- und Proletariertöchter lassen sich in diese Häuser wie die Lämmer zur Schlachtbank führen. Nur selten gelingt es, ein Opfer der Mädchenhändler zu befreien."

Der „Pesti Hirlap" weiß darüber fürchterliche Dinge zu erzählen. In den letzten fünf Jahren sollen etwa viertausend ungarische Mädchen nach Belgrad gebracht worden sein, von welchen kaum zwanzig befreit werden konnten. In einem Falle beliefen sich die Kosten der Befreiung — von der Menge von Schreibereien abgesehen — auf mehr als 2000 Kronen. Man schätzt allein die Zahl der ungarischen Mädchen, die gegenwärtig die öffentlichen Häuser in den Balkanländern bevölkern, auf 25000. Das Blatt will ferner bestimmt wissen, daß der Präfekt und die Polizei in Belgrad von den Mädchenhändlern besoldet werden!

Solchen Zuständen gegenüber ist der Gesetzgeber freilich machtlos. Das beste Gesetz nützt nichts, wenn es nicht zur Anwendung gelangt. Der Kampf des Gesetzes gegen den Mädchenhandel ist neueren Datums. In den meisten Gesetzgebungen ist das Delikt des Mädchenhandels entweder gar nicht berücksichtigt, oder dann vermögen die betreffenden Paragraphen infolge allzu enger Fassung einen Großteil der Begehungsformen dieses Verbrechens gar nicht zu treffen. Freilich wird die vollendete Kuppelei, welche ja den Tatbestand des Mädchenhandels bildet, in den meisten ausländischen Gesetzen mit Strafe bedroht. Solche Strafandrohungen enthalten u. a.: Der code pénal belge (§ 379), das türkische StrGB. (§ 201), das österr. StrGB. von 1889 (§ 198), das finnländische StrGB. von 1889 (Kap. XX, § 10), das bulgarische StrGB. von 1896 (Art. 228 und 484), das portugiesische StrGB. von 1886 (Art. 406), das schwedische StrGB. von 1864 (Kap. XV, § 18) und ebenso die Strafgesetzbücher von Norwegen und Dänemark. Allein, spezielle Bestimmungen gegen den Mädchenhandel enthalten diese Strafgesetze nicht. Der Kuppeleibegriff aber, welcher zudem in den einzelnen Gesetzgebungen äußerst verschieden definiert wird, umfaßt nur sehr wenige Fälle des Mädchenhandels, ganz abgesehen davon, daß auch die Strafmaße sehr schwankend sind. Einen wirksamen Schutz gegen das Delikt des Mädchenhandels vermögen diese Gesetze nicht zu gewähren.

Auch in der Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs sind nur einzelne, besonders schwere Begehungsformen dieses Verbrechens berücksichtigt. Unter Mädchenhandel hat man „das Anwerben und Verhandeln von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken" zu verstehen. Im Grunde genommen lassen sich die Fälle dieser „Anwerbung" auf drei Eventualitäten zurückführen: es kann jene Anwerbung vom Täter unter Zuhilfenahme von Täuschung oder arglistiger Verschweigung vollführt werden.

Um einen leichteren Fall handelt es sich da, wo es sich seitens des Anwerbenden zwar nicht um Verschweigung des Zweckes, wohl aber um Ueberredung der sich sträubenden Person handelt. Am mildesten wird der Fall zu beurteilen sein, wo kein Angriff auf den Willen der Angeworbenen stattfand, d. h. wo die Frauensperson sich selbst als Handelsobjekt zum Zweck der Unzucht anbietet.

Auf die Anwerbung folgt die Tätigkeit des Unternehmers, welcher „verhandelt", welcher dem Käufer die „Ware" gegen Entgelt übergibt. Die Strafbestimmungen werden in zahlreichen Fällen ihren Zweck nicht erreichen, wenn nicht Unternehmer sowohl wie Agent als selbständige Täter in Betracht kommen. Ja, das Tatbestandsmerkmal der Anwerbung bildet geradezu das Fundament des Mädchenhandels. „Die Anwerbung in Verbindung mit dem Prostitutionszweck ist für den Mädchenhandel nicht nur das Essentiale, sondern auch das eigentliche Charakteristikum, wodurch er sich von anderen Delikten scharf abhebt." [1])

[1]) Vgl. Dr. K. Hatzig „Der Mädchenhandel", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XX 516.

Unsere geltenden Gesetze aber haben sich leider nicht auf diesen Standpunkt gestellt.

Die §§ 180 und 181 des deutschen Strafgesetzbuches, welche von der einfachen und sogen. schweren Kuppelei handeln, reichen zur Bestrafung der Mädchenhändler in den wenigsten Fällen aus, da sich die Tätigkeit des Anwerbens von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken nur als eine Vorbereilungshandlung zur Kuppelei darstellt. Als bloße Vorbereitungshandlung bleibt das Anwerben in beiden Fällen straflos. Auch von den §§ 235 bis 238 über Entführung werden die meisten Fälle des Mädchenhandels nicht getroffen, da als Tatbestandsmerkmale bald Minderjährigkeit des Objekts, bald die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt, aufgestellt sind. § 144 bezieht sich nur auf den Handel mit deutschen Frauenspersonen nach dem Ausland, sofern Täuschungsmittel dabei zur Anwendung gekommen sind. Auch hier bleibt der Versuch straflos. Die Unzulänglichkeit dieser Strafbestimmungen veranlaßte im Jahre 1897 den Reichstagsabgeordneten Grafen Kanitz bei Beratung des Gesetzentwurfes über das Auswanderungswesen die Aufnahme einer besonderen Vorschrift in das Auswanderungsgesetz zu fordern, welche die Verkuppelung von Frauenspersonen ins Ausland verhüten sollte. Der Antrag fand die Zustimmung des Reichstages und wurde nachfolgende Strafbestimmung in das Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 aufgenommen (§ 48):

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafen von 150 bis 6000 Mark erkannt werden kann."

Dieser Paragraph, so sehr er einen Fortschritt bedeutet, vermag trotzdem nicht eine erfolgreiche Bekämpfung des Mädchenhandels zu ermöglichen, da er weder den inländischen Mädchenhandel berührt, noch jene Fälle, wo die Frauensperson bereits vorher zur Auswanderung entschlossen war, oder wo es sich um Verleitung zur Auswanderung handelt, in der Absicht, die Frauensperson der nicht gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, u. s. f.

Aber auch diejenigen Strafgesetze, in welchen wir einem selbständigen Tatbestande des Mädchenhandels begegnen, vermögen einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gegen dieses Delikt nicht zu bieten. Es fallen hier in Betracht: das englische Strafgesetz vom Jahre 1885 (Criminal Law Amendement Act §§ 2 und 3), das französische vom 4. April 1903 (Art. 334) und das neue russische (Art. 526), welch' letzteres, bestätigt am 22. März 1903, jedoch erst im Jahre 1908 in Kraft treten wird.

Die Bestimmungen des englischen Strafgesetzes treffen nur den schwersten Fall des Mädchenhandels, in welchem der Täter durch Täuschung, Ueberredung und andere Mittel sein Opfer zur Prostitution und zum Zwecke der Unterbringung in einem in- oder ausländischen Bordelle „verleitet".

Auch im französischen Strafgesetze finden in bezug auf die „Anwerbung" von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken nur jene Fälle Berücksichtigung, bei welchen es sich um minderjährige Personen, die Anwendung besonderer Mittel oder ein besonders qualifiziertes Verhältnis zwischen dem Objekt und dem Täter handelt.

Ebenso entbehrt auch das russische Strafgesetzbuch einer ergiebigen Bestimmung in bezug auf den Mädchenhandel, indem sich nach den Bestimmungen desselben die Tätigkeit des Mädchenhändlers in den meisten Fällen als Vorbereitungshandlung, zuweilen auch als Versuch darstellen und damit straflos bleiben wird.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus wurde am 6. Dezember 1904 der Entwurf eines Auswandererschutzgesetzes eingebracht, der in § 68 folgende Strafbestimmungen für den Mädchenhandel vorsieht:

„1. Wer eine Frauensperson in der Absicht, sie in einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, oder in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden soll, in den anderen Staat befördert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

2. Wer eine Frauensperson in der Absicht, sie in einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen oder in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden soll, durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums derselben über den Zweck ihrer Reise verleitet, sich in den anderen Staat zu begeben oder unter Anwendung eines solchen Mittels dahin befördert, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bestraft.

3. Wer sich mit einem anderen zu dem Zwecke verbindet, Frauenspersonen in einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat durch Beförderung in denselben der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. In allen diesen Fällen der Verurteilung wegen Mädchenhandels kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe von 100 bis 5000 Kronen erkannt werden."

Diese Bestimmungen sehen somit auch eine Bestrafung der Tätigkeit des Anwerbens vor. Im allgemeinen sind jedoch die zitierten Gesetze auf halbem Wege stehen geblieben. Einmal wird das Hauptkontingent der Mädchenhändler — die Anwerber von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken — durch dieselben in den meisten Fällen gar nicht getroffen; sodann beziehen sich diese Strafbestimmungen in der Hauptsache nur auf die nationale Bekämpfung des Mädchenhandels, während sie auf den internationalen Mädchenhandel nur so nebenbei Bezug nehmen.

Vollkommen ausreichend für eine wirksame Unterdrückung dieses um sich greifenden Uebels erscheinen hingegen die Bestimmungen im neuesten Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche (v. Juni 1903).[1])

Der Tatbestand des Mädchenhandels ist enthalten im Art. 131 des Entwurfes. Dieser Artikel gliedert sich in folgende Paragraphen:

§ 1. „Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit anderen anwirbt, oder verhandelt, oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht,

wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson anderen zur Unzucht zu überliefern,

wird mit Zuchthaus bestraft."

Der Versuch wird also hier dem vollendeten Verbrechen in der Bestrafung gleichgestellt, wie es auch gleichgültig bleibt, ob der Zweck dieser Veranstaltungen tatsächlich erreicht wurde oder nicht.

Auch das Fehlen einer besonderen Qualifikation (Anwendung von List, Gewalt und Drohung, besonderes Verhältnis zwischen Täter und Objekt usw.) hat keineswegs Straflosigkeit des Verbrechens zur Folge. Diese Qualifikationen,

[1]) Vgl. Dr. Mexin: Der Mädchenhandel, Basel 1904. Diese instruktive Dissertationsschrift, deren Gedankengang wir stellenweise folgen, enthält eine umfassende und genaue Untersuchung der Gesetzgebungen über den Mädchenhandel, sowie eine Darstellung der bisherigen offiziellen und privaten Bekämpfungsversuche auf diesem Gebiete.

welche eine Schärfung der Strafe nach sich ziehen, sind im folgenden Paragraphen enthalten:

§ 2. „Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter 5 Jahren:
Wenn die Frauensperson minderjährig ist,
wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Großtochter des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,
wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte,
wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte,
wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person verübt hat.
War die Frauensperson unbescholten und ist der Unzucht mit anderen überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen."

Dieser Paragraph bezieht sich somit auf die besonders schweren Fälle des Mädchenhandels. Die schwerste Strafe ist mit Recht da angedroht, wo es sich um eine unbescholtene Person weiblichen Geschlechts handelt.

Daß z. B. auch die Absicht des Täters, die Frauensperson einem Bordell zu übermitteln, als Strafschärfungsgrund aufgestellt wurde, geschah in der Erwägung, daß für ein Bordellmädchen die Rückkehr zu einem ehrlichen und geordneten Leben viel schwieriger ist als für eine nicht internierte Prostituierte. Anderseits leitete den Gesetzgeber auch die Absicht, durch diese Bestimmung dem Bordellwesen der Schweiz entgegenzukämpfen.

Was die Anwendung besonderer Mittel betrifft (List, Gewalt, Drohung), so tritt auch dann Bestrafung des Täters ein, wenn dieselben nicht gegen das Objekt, sondern gegen dritte Personen zur Erreichung des verfolgten Zweckes gerichtet sind.

Dadurch, daß das Verbrechen des Mädchenhandels unter jene in Art. 7 aufgenommen wurde, für welche auch dann schweizer. Recht zur Anwendung gelangt, wenn sie von Ausländern im Ausland begangen worden sind, ist im Vorentwurfe auch der internationale Mädchenhandel weitgehend berücksichtigt worden.

Endlich erteilt der letzte der hier in Frage kommenden Paragraphen (§ 3) dem Richter die Kompetenz, neben Zuchthaus, auch auf eine Geldstrafe zu erkennen.

§ 3. „Mit der Freiheitsstrafe kann Buße bis zu 10000 Frcs. verbunden werden."

Da in den meisten Fällen die Habgier das Leitmotiv dieses Verbrechens ist, hätte freilich die Geldstrafe im Gesetze noch schärfer betont werden dürfen.

Das Obligationenrecht, welchem endlich die Lösung der Schadenersatzfrage überlassen ist, dürfte nicht ausreichen, um die Mädchenhändler für alle Schadensfälle haftbar zu machen. Im großen und ganzen aber kann die Behandlung, wie sie der schweizer. Strafgesetzentwurf dem Problem des Mädchenhandels zu teil werden läßt, als eine geradezu vorbildliche bezeichnet werden, indem von dessen Bestimmungen alle Anwendungsfälle und alle Formen des Mädchenhandels (Export-, Import- und Transithandel) getroffen werden, und namentlich auch, indem die betreffenden Paragraphen auch bei frühzeitiger Vollendung des Verbrechens (Versuch der Anwerbung) eine Strafverfolgung ermöglichen.

Freilich wird es erst durch Schaffung einer gemeinsamen Grundlage, in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, möglich sein, dem sozialen Krebsschaden des Mädchenhandels einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Der Tatbestand des Mädchenhandels muß in den einzelnen Gesetzgebungen vereinheitlicht und den Staaten durch internationale Uebereinkommen zur Pflicht gemacht werden, die darin enthaltenen, strafwürdigen Handlungen zu ahnden. Auch ist das Delikt des Mädchenhandels in die Staatsverträge als Grund zur Auslieferung aufzunehmen.

Einen wichtigen Schritt nach dieser Richtung bedeutet das internationale Uebereinkommen vom 18. Mai 1904 für Unterdrückung des Mädchenhandels. In Vollziehung des Art. 3 dieses Uebereinkommens haben das Deutsche Reich, Dänemark, Frankreich, Großbrittannien, Italien, Schweden und Norwegen, die Schweiz und Spanien am 18. Januar 1905 ihre Ratifikationen im Ministerium des Auswärtigen in Paris niedergelegt und ist auch Oesterreich-Ungarn dieser Uebereinkunft beigetreten. Mit 18. Juli 1905 tritt das Uebereinkommen in Kraft.

Vor allem muß sich die Ueberzeugung allgemein Bahn brechen, daß die Anwendung der gewöhnlichen Bestimmungen über Kuppelei gegenüber den raffinierten Menschenhändlern nicht ausreicht, und daß angesichts der Schändlichkeit und Gefährlichkeit des Mädchenhandels die Bildung eines besonderen Tatbestandes im Strafgesetzbuche erforderlich ist.

Freilich bedarf der Gesetzgeber — mögen die Strafbestimmungen auch noch so detailliert und scharfsinnig abgefaßt sein — vor allem der selbstlosen und tatkräftigen Unterstützung und Mitwirkung der Gesellschaft, im Feldzuge gegen die Mädchenhändler, ihre Zutreiber und Helfershelfer.

Dr. A. Hättenschwiller.

Parlamentarisches.

Uebersicht über die Reichstagsverhandlungen betreffs der Gefangenenarbeit. Seit 35 Jahren befaßt sich der Reichstag mit der Frage der Gefangenenarbeit; aber die jährlichen Anträge und Verhandlungen zum Etat des Reichsjustizamtes beweisen uns, daß diese Frage noch immer nicht genügend gelöst ist und daß man wohl erst in einem Gesetz über den Strafvollzug zu einer befriedigenden Entscheidung gelangen wird. Bis jetzt haben die verbündeten Regierungen nur unter sich im Jahre 1897 gemeinsame Grundsätze aufgestellt; aber diese betreffen mehr die äußere Art und Form der Beschäftigung der Gefangenen; der Reichstag hingegen hat die Materie stets mehr nach der sozialen Seite hin betrachtet.

1. Der freisinnige Abg. Dr. Hirsch nahm im Jahre 1869 im Norddeutschen Reichstage die Frage auf und wünschte eine

„amtliche Untersuchung über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter";

er gab seinem Antrag folgende Motive bei:

„Die langjährigen und dringenden Beschwerden der Arbeiter vieler Erwerbszweige über die wirtschaftlichen und moralischen Nachteile, welche sie durch die bisherige Konkurrenz der Zuchthausarbeit erleiden." (I. Leg.-P. Sess. 1869; Nr. 241.)

Der Reichstag, der in demselben Jahre durch die Schaffung der absoluten Gewerbefreiheit eine Großtat zu verrichten glaubte, gab dieser Klage über die Konkurrenz nach und nahm den Antrag an. (48. Sitzung vom 29. Mai 1869.)

Schon im folgenden Jahr interpellierte derselbe Abgeordnete über die Ausführung dieses Beschlusses und wünschte das Resultat der Untersuchung zu wissen. (I. L.-P. Sess. 1870 Nr. 52.) Am 16. März gab Staatsminister Delbrück die Antwort dahin:

„Die Aeußerungen der Bundesregierungen sind erfolgt, der Inhalt hat nicht Veranlassung gegeben, von seiten des Bundesreglementes eine Initiative in der Sache zu ergreifen. Die Mitteilung der eingegangenen Nachrichten von dem Reichstage wird, wenn es gewünscht wird, erfolgen."

In der 23. Sitzung liefen diese ein; das Material wurde jedoch zunächst nicht gedruckt, sondern der Petitionskommission überwiesen; ein Antrag des Sozialdemo-

kraten Schweitzer auf Drucklegung wurde verworfen. Die Petitionskommission hatte sich nämlich in derselben Session mit einer Eingabe von mehr als 8000 Zigarrenarbeitern zu befassen, welche sich über die Konkurrenz der Zuchthausgefangenen beschwerten.

Damals wurden in den Strafanstalten 2000 Insassen mit Zigarrenfabrikation beschäftigt; die Petenten wünschten, daß jeder Detinierte auf seiner Branche beschäftigt werde, und „daß für die in den betreffenden Anstalten geleistete Arbeit der Durchschnittslohn, welcher für die nämliche freie Arbeit bezahlt wird, von den betreffenden Arbeitgebern an die Anstaltskasse bezahlt werden muß", ferner befürchteten sie eine „Schädigung der Moral und Untergrabung des sittlichen Rufes der Zigarrenarbeiter und Arbeiterinnen, da der aus der Strafanstalt Entlassene selten gebessert, oft hingegen noch tiefer in alle Verbrechen eingeweiht, der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werde" [1]).

Was nun den Inhalt der Gutachten der einzelnen Bundesregierungen betrifft, so gehen diese übereinstimmend, nur Nassau macht eine Ausnahme, dahin, „daß in keinem der verbündeten Staaten eine nachteilige Einwirkung der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter zu konstatieren sei". Aber 19 Regierungen begnügten sich, diese Behauptung einfach aufzustellen und keinerlei Beweis und Zahlen zu geben; nur der preußische, sächsische und braunschweigische Bericht sind auch heute noch lesenswert.

Man findet eingehende Tabellen über die Zahl der Arbeiter für den eigenen Bedarf der Anstalten, für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf und für Dritte gegen Lohn, sowohl auf industriellem wie auf landwirtschaftlichem Gebiete. Sachsen gibt sogar eine Vergleichung der Tagesverdienste der Sträflinge und der freien Arbeiter; erstere sind unendlich viel niedriger, gerade in der Zigarrenfabrikation; ein Sträfling verdiente pro Tag 4 Sgr. 10 Pfg., ein freier Arbeiter 13 Sgr. 6 Pfg. Interessant ist die Art der Beschäftigung; für den Anstaltsbedarf arbeiteten 1870 25,22% der Sträflinge; für eigene Rechnung der Anstalten zum Verbrauch 1,44%, für industrielle Unternehmer gegen Lohn 68,54% und in der Landwirtschaft gegen Lohn 4,8%. In der Weberei und Zigarrenfabrikation waren am meisten Sträflinge beschäftigt. Von 600 Millionen in Sachsen hergestellten Zigarren wurden allein 30 Millionen in den dortigen Strafanstalten verfertigt.

Angesichts dieser Verhältnisse empfahl die Kommission die Eingabe zur Berücksichtigung. (I. L.-P. Sess. 1870, Nr. 101.) In Preußen war der Mißstand weniger groß, da hier schon Minister Manteuffel am 2. August 1849 bestimmt hatte, daß durch die Arbeiter in den Strafanstalten „den freien Gewerbebetrieben so wenig als möglich entgegengetreten wird" und „Handwerkerarbeiten von ihnen nicht auf Bestellung, sondern nur für das eigene Bedürfnis der Anstalten gemacht werden dürfen." Diese preußischen Grundsätze wollte ein Antrag des freisinnigen Abg. von Hoverbeck allgemein eingeführt wissen, während der Sozialdemokrat Fritsche beantragte, „daß die Arbeitskräfte in den Strafanstalten nicht mehr an Unternehmer verpachtet, sondern daß dieselben von Bundes wegen zur Anfertigung von Militäreffekten benutzt werden". Der Antrag des Frhrn. von Hoverbeck fand Annahme; alle übrigen Anträge wurden abgelehnt. (26. Sitzung 1870.) In der Debatte selbst wurde auch betont, die Sträflinge mehr für landwirtschaftliche Arbeiten zu verwenden. Bisher hatten nur die Interessen der Arbeiter diese Debatten und Anträge hervorgerufen.

2. Im Jahre 1872 kamen auch die Handwerker in dieser Sache an den Reichstag; in einer Eingabe wünschten sie die Herstellung der Militäreffekten

[1]) Diese Befürchtungen waren nicht unbegründet; Schreiber dieser Zeilen erinnert sich aus seiner Jugend noch gut, wie für die Leute seiner Heimat „Zigarrenmacher" und „Spitzbuben" ganz identische Begriffe waren; damals war mir die Ursache dieser Volksbezeichnung nicht bekannt; aber das Wort: „Die Zigarrenmacher sind die schlimmsten" habe ich als Kind dutzendmal gehört.

durch Zivilhandwerker und Gefängnisse, damit die Handwerkerabteilungen der Ersatztruppen beseitigt werden könnten. In der Begründung klagten die Petenten über die „ungeheure Konkurrenz" durch die Gefängnisse; zur Beseitigung derselben sollten diese Militäreffekten herstellen. In der Petitionskommission verhielt sich der Vertreter des Kriegsministeriums sehr ablehnend; die Heranziehung der Strafanstalten sei immer „nur in den dringendsten Fällen der Not und auch nur dann erfolgt, wenn anderweitige Arbeitskräfte nicht ausreichten". Ueber die Petition wurde zur Tagesordnung übergegangen. (1872, III. Sess. Nr. 140.) Das Plenum ließ die Sache unerledigt. Waren diese Petenten hauptsächlich Schneidermeister, so kamen vier Jahre später die Schuhmacher (32000 an der Zahl) und wünschten vom Reichstag „durch Regelung resp. durch Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnisarbeit" die Beseitigung der „für das Schuhmachergewerbe geradezu erdrückenden Konkurrenz". Auch die Buchbinder kamen mit einer Eingabe und wollten für ihre Branche Beschränkung auf den Anstaltsbedarf. In der Kommission hoffte man damals auf ein Reichsgesetz über den Strafvollzug, der heute noch nicht erschienen ist — nach 28 Jahren! Man erörterte damals auch die Beschäftigung der Gefangenen in der Landwirtschaft; von einer Seite wurde auch die Anfertigung der Kleidungsstücke für die Postbeamten in den Strafanstalten gestreift. Aber die Kommission ging zur Tagesordnung über, hoffend auf ein Gesetz über den Strafvollzug (1876 IV. Sess. Nr. 122.) Das Plenum befaßte sich nicht mit der Sache.

3. Die Sozialdemokraten versuchten 1877 (Nr. 92) die Angelegenheit durch die Gewerbeordnung zu regeln und beantragten die Aufnahme folgenden Absatzes 2 in Artikel 1 der Gewerbeordnung:

„In Strafanstalten darf weder für Privatunternehmer gearbeitet, noch dürfen Ganz- oder Halbfabrikate zum Verkauf für Rechnung des Staates oder für Gemeinden angefertigt werden."

Die Anregung blieb ohne Erfolg.

1878 forderten die Freisinnigen eine neue Untersuchung über die „Art der Beschäftigung der Gefangenen" „mit Rücksicht auf die wegen Benachteiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und behufs Erlangung einer Grundlage für in dem Strafvollzugsgesetz zu lösende Fragen" (1878, II. Sess., Nr. 18). Am 14. Febr. 1878 wurde darüber verhandelt. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Franz wünschte, „daß in den Gefängnissen für allgemeine Staatsbedürfnisse gearbeitet werde" und nannte Staatsbauten, Militärbedürfnisse; er tadelte insonderheit die geringe Auslohnung der Sträflinge, die „zum Ruin der freien Arbeit wird". Der Sozialdemokrat Fritzsche forderte gleichfalls volle Entlohnung der Sträflinge. Der freisinnige Antrag fand Annahme.

Anläßlich der Steuervorlagen des Jahres 1879 stellte der Abg. Bebel bei der Tabaksteuer den Antrag, die Tabakfabrikation aus den Strafanstalten zu beseitigen; die Kommission sprach sich für „tunlichste Einschränkung aus" (1879, IV. Sess., Nr. 345). Der Kommissionsantrag fand am 7. Juli große Annahme.

Nun ruhte die Frage 5 volle Jahre. 1884 hatten die Sozialdemokraten in ihrem Arbeiterschutzantrag (1884/1885, Nr. 144) den Abschnitt, folgenden Artikel 13a in die Gewerbeordnung aufzunehmen:

„In Straf-Versorgungs- und -Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, ist gewerbliche Arbeit nur für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, eines Staates oder der Gemeinde gestattet. Die Arbeit für Privatunternehmer oder die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse zum Verkauf für eigene Rechnung, für Rechnung des Reichs, eines Staates oder der Gemeinde ist untersagt."

Der Abg. Grillenberger begründete eingehend den Antrag (11. März 1885), er wünschte keine Maschinen in den Strafanstalten; „was dort gearbeitet würde, dazu wäre der Handbetrieb vollständig ausreichend.“ Ferner wollte er die Sträflinge verwendet wissen, „um Oedländereien zu kultivieren, aufzuforsten usw.“ Der Antrag blieb unerledigt. In der folgenden Session (1885/86, Nr. 10) wiederholten ihn die Sozialdemokraten; dann trat eine Pause von 8 Jahren ein.

1893 (Nr. 24) griff die Reichspartei die Frage auf mit dem Ansuchen, „daß die den Handwerker schädigende Beschäftigung der Strafgefangenen noch Möglichkeit eingeschränkt wird“. Der Antrag kam nicht zur Beratung, ebenso in der Session 1893/94 (Nr. 74) der wiederholt gestellte nicht; 1894/95 wurde er zum drittenmal eingebracht (Nr. 73), und endlich am 16. Jan. 1895 beraten. Da aber gleichzeitig die Frage der Innungen und Handwerkskammern mitberaten wurde, trat er etwas in den Hintergrund der Debatte. Der Abg. Gamp wünschte, daß keine handwerksmäßigen Erzeugnisse hergestellt werden, sondern nur Staatsarbeiten. Der Antrag fand am 23. Januar 1895 Annahme.

4. Nach den Zigarrenmachern, Schneidern, Schuhmachern und Buchbindern kamen 1894/95 die Maschinenstricker und petitionierten um „Aufhebung der Arbeit auf Strickmaschinen in Gefängnissen und Zuchthäusern“ (1894/95, Nr. 218). In der Petitionskommission wurde festgestellt, daß die Strafgefangenen nur 1% der freien Arbeiter dieser Branche darstellen; die Kommission beschloß Uebergang zur Tagesordnung, zumal das Reich nicht zuständig sei und das Plenum schloß sich diesem am 2. Mai 1895 an. 1895/96 lief dieselbe Petition (Nr. 135) ein und hatte denselben Schlußerfolg. 1902 kamen die Korbmacher (Nr. 647) und baten um Einstellung der Fabrikation von Korbwaren in den Strafanstalten; sie erzielten Ueberweisung als Material. Damals wurde in der Kommission mitgeteilt, daß die verbündeten Regierungen sich 1897 in folgender Weise über diese Frage geeinigt hätten:

„Die Verwertung der Arbeitskräfte der Gefangenen ist so zu regeln, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Insbesondere soll die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst eingeschränkt, der Arbeitsbetrieb auf möglichst zahlreiche Geschäftszweige verteilt und vorzugsweise auf Lieferungen für die Staatsverwaltung erstreckt werden. Eine Unterbietung der freien Arbeit ist unter allen Umständen zu vermeiden.“

Der Reichstag stimmte am 26. Febr. 1903 dieser Resolution zu.

5. Anläßlich der Zolldebatten des Jahres 1902 forderten die Sozialdemokraten einen Gesetzentwurf, durch den untersagt wird:

„in Straf-Versorgungs- und -Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, in denen gewerbliche Arbeiten als solche für den eigenen Bedarf, für den Bedarf des Reiches, eines deutschen Staates oder Gemeindeverbandes auszuführen und den Verkauf gewerblicher Erzeugnisse für eigene Rechnung, für Rechnung des Reiches, eines deutschen Staates oder eines Gemeindeverbandes zu niedrigeren als den marktmäßigen Preisen stattfinden zu lassen.“ (Nr. 787.)

Am 16. Jan. 1903 fand die Debatte darüber statt; der Reichstag lehnte die Resolution lediglich wegen der Zuständigkeitsbedenken ab.

Im jetzigen Reichstag hat das Zentrum die Initiative ergriffen; der unbilligen Konkurrenz durch die Gefängnisarbeit suchte folgender Antrag Dr. Spahns (Nr. 255 der Drucksachen) entgegenzuwirken:

„durch Vermittlung der Reichsjustizverwaltung auf einheitliche Bestimmungen über die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit in den Einzelstaaten hinzuwirken, um die durch diese Arbeit dem Handwerk entstehende unbillige Konkurrenz zu beseitigen.“

Zur Begründung des Antrages verwies der Abg. Burlage (43. Sitzung vom 26. Febr. 1904, S. 1306) auf die Schädigungen des Handwerks durch

die Arbeit der Strafanstalten und die günstigeren Arbeitsverhältnisse derselben hin. Die Gefangenen sollten mehr zu Kulturarbeiten verwendet werden. Obwohl das Reichsjustizamt keine freundliche Stellung hierzu nahm, fand der Antrag doch eine sehr große Mehrheit (S. 1321) und soll nach Mitteilungen der Presse vom Bundesrat dem Reichskanzler als Material überwiesen worden sein.

Am 11. Januar 1905 (115. Sitzung) und den folgenden Tagen kam die Sache beim Etat des Reichsjustizamts wieder zur Sprache, wobei Abg. Erzberger auf die demnächst zu erwartende Veröffentlichung der Resultate einer Rundfrage hinwies, welche die Coblenzer Handwerkskammer im Februar 1904 an alle Handwerkskammern ergehen ließ; dieselbe dürfte recht beachtenswerte Vorschläge enthalten. Obwohl der Staatssekretär eine einmalige Statistik über die Art und den Umfang der Beschäftigung der Gefangenen in den einzelnen Anstalten in Aussicht stellte und eine jährliche statistische Nachweisung für unnötig erklärte, stimmte die große Mehrheit des Reichstags in der 119. Sitzung v. 16. Januar 1905 doch der Resolution Erzberger u. Gen. (Drucks. 549) zu, welche lautet:

den Reichskanzler zu ersuchen, alljährlich mit dem Reichshaushaltsetat eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkaufe auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte zahlenmäßig ersichtlich ist.

M. Erzberger.

Kongresse.

Der schweizerische Arbeitertag von Olten (24. April 1905). Von drei zu drei Jahren versammelt sich die schweizerische Arbeiterschaft der verschiedensten Richtungen, um in gemeinsamer Beratung zu den hauptsächlichsten Problemen der vaterländischen Sozialpolitik Stellung zu nehmen. So sehr auch die politischen und religiösen Anschauungen der im Arbeiterbunde vertretenen Organisationen auseinandergehen, hat es sich doch gezeigt, daß auf dem neutralen Boden der Arbeitertage eine ersprießliche Diskussion und gemeinsame Verständigung über die Ziele der Sozialgesetzgebung sehr wohl erreichbar ist. Freilich war ein derartiger Zusammenschluß aller Arbeiter erst möglich, als die konfessionellen Gegensätze sich einmal abgeschwächt hatten und die Fragen und Probleme sozialpolitischen Charakters in den Vordergrund der schweizerischen Politik getreten waren.

Der Oltener Arbeitertag von Ostermontag 1905 war im Verhältnis zu den früheren Kongressen außerordentlich zahlreich besucht. Es waren 444 Delegierte anwesend, als Vertreter von 321 Organisationen mit zusammen 219 400 Mitgliedern. Es hatte sich der Arbeitertag vornehmlich mit zwei aktuellen Fragen der schweizerischen Sozialgesetzgebung, der Krankenversicherung und der Revision des eidgen. Fabrikgesetzes zu befassen. Es sind dies die nämlichen Verhandlungsgegenstände, die bereits schon auf der Traktandenliste des ersten schweizerischen Arbeitertages, der vor 15 Jahren, und zwar ebenfalls in Olten stattfand, gestanden hatten. Der breiteste Raum der Tagung war der Frage der Krankenversicherung gewidmet.

Nachdem am 20. Mai 1900 das Schweizer Volk mit großer Mehrheit die Vorlage über Kranken- und Unfallversicherung verworfen hatte, tauchten schon alsbald neue Vorschläge im Sinne der Wiederaufnahme der Versicherung auf.

Bereits am 9. September 1900 beschloß eine, vom Initiativkomitee der

Krankenkassen nach Zürich einberufene Delegiertenversammlung die Veranstaltung einer Enquete, deren Ergebnis die Grundlage für die Vorlagen bildete, welche einem allgemeinen Kongreß schweizerischer Krankenkassen zur Diskussion unterbreitet werden sollten. Am 30. Nov. 1902 wurde dann auf dem Delegiertentage der schweizerischen Krankenkassen in Olten, wo 453 Delegierte aus 21 Kantonen, 274 Krankenkassen mit ca. 170 000 Versicherten vertraten, ein Uebereinkommen getroffen, das, wenn es auch einen Kompromiß bedeutet, dennoch geeignet erscheint, eine der Eigenart der schweizerischen Verhältnisse entsprechende Lösung der dornigen Frage herbeizuführen. Es wurde nämlich beschlossen, daß es den Kantonen freistehen soll, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen die Bundesmittel, sei es für die Krankengeldversicherung, sei es für die unentgeltliche Arznung, oder auch für beides zugleich zu verwenden.

Man befürchtet eben von der Zentralisation der Versicherung eine bureaukratische Verwaltung, die kaum in der Lage wäre, den so verschiedenen Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Landesgegenden entsprechend Rechnung zu tragen und ist man sich darüber einig, daß eine blinde Nachahmung der monarchischen Einrichtungen, — so bequem dies ist — zu einem ähnlichen Fiasko führen würde, wie das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. So geht denn das Bestreben dahin, die soziale Schöpfung der Krankenversicherung der geschichtlichen Entwicklung und dem Volksgeiste anzupassen.

Es stellten sich denn auch die Referenten am Arbeitertage, Dr. Heer, Adjunkt Sigg und Dr. Decurtins, auf den Standpunkt der Beschlüsse jener Oltener Krankenkassenversammlung.

Dr. Heer beantragte die Anhandnahme einer Verfassungsinitiative, für welche er den Entwurf eines neuen Artikel 34bis der Bundesverfassung vorlegt, der bereits so gehalten ist, daß ein ausführendes Gesetz nicht mehr notwendig wird.

Dieser Artikel hätte folgenden Wortlaut:

„Der Bund richtet an die Kantone für den Zweck der Kranken- und Invalidenversicherung und der Krankenpflege Subventionen aus im Verhältnis von Fr. 2500 auf 1000 Einwohner. Kantone, welche Anspruch auf den vollen Betrag dieser Subvention machen, haben nachzuweisen, daß sie durch Staat, Gemeinden, Korporationen und die Versicherten selbst mindestens einen gleichen Betrag für die genannten Zwecke aufwenden. Sollten einzelne Kantone weniger verwenden, so erhalten sie bloß einen ihren Leistungen entsprechenden Beitrag.

Es steht den Kantonen frei, die vom Bunde erhaltenen Subventionen entweder für Unterstützung der bestehenden und noch zu gründenden Krankenkassen oder für unentgeltliche Arznung zu verwenden. Nur solche Krankenkassen haben Anspruch auf Subvention, die entweder einem die ganze Schweiz umfassenden Freizügigkeitsverband angehören oder ihren den Versicherungskreis verlassenden Mitgliedern die Unterstützung im ganzen Gebiet der Schweiz gewähren. Die unentgeltliche Arznung muß allen Einwohnern, deren Einkommen einen durch die Kantone zu bestimmenden Betrag nicht übersteigt, zugute kommen.

Die Kantone sind verpflichtet, über die Verwendung der Bundessubvention genaueste Rechenschaft abzulegen und die subventionierten Krankenkassen zu überwachen.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Unfallversicherung einrichten."

Der Arbeitertag erklärte zu diesem Vorschlage prinzipiell seine Zustimmung. Nachdem die Bundesbehörden so lange mit der Wiederaufnahme des Versicherungswerkes gezögert haben, erscheint die Anhandnahme der Initiative in der Tat gerechtfertigt. Der Gedanke, die Oltener Beschlüsse in ein Initiativbegehren zu kleiden und dann die Volksinitiative zu ergreifen, wurde in begreiflichem Mißmute über die Verzögerung des so dringlichen sozialen Werkes schon früher da und dort geltend gemacht. Unter „Volksinitiative" ist das von 50000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Ab-

änderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung zu verstehen. Immerhin wurde beschlossen, mit einer Initiative nur voranzugehen, wenn die Bundesbehörden mit der Ausarbeitung einer neuen Vorlage weiterhin zögern sollten. Sehr zu begrüßen ist der Beschluß, auch die Wöchnerinnen in die Krankenversicherung einzubeziehen.

Nach den Bestimmungen des Fabrikgesetzes dürfen die Frauen während acht Wochen vor und nach ihrer Niederkunft zu keiner Fabrikarbeit verwendet werden. (Von diesen acht Wochen müssen mindestens sechs auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen.) Diese Bestimmung wird sowohl von Unternehmern wie von Arbeiterinnen sehr häufig übertreten. Wie die Fabrikgesetze der meisten Staaten, so weist auch dasjenige der Schweiz im Gebiete des Wöchnerinnenschutzes einen sehr empfindlichen Mangel auf, der darin besteht, daß auf der einen Seite den Arbeiterinnen der Fabrikbesuch für eine Reihe von Wochen vor und nach der Entbindung verboten wird, während auf der anderen Seite die Gesetzgeber nicht daran gedacht haben, die Frau für die Zeit pekuniär sicher zu stellen. Dadurch, daß auch die Wöchnerinnen des Vorteils der Versicherung teilhaftig werden, wird diese Halbheit und Inkonsequenz des Gesetzes wettgemacht.

Die Tagung von Olten wird jedenfalls viel dazu beitragen, die Versicherungsfrage einer endlichen Lösung näher zu bringen. Der Initialvbeschluß wird als Damoklesschwert die eidgenössischen Räte veranlassen, rascher an das wichtige soziale Werk einer allgemeinen Krankenversicherung heranzutreten.

Als zweites Traktandum gelangte die Frage einer Subventionserhöhung behufs Kreierung eines italienischen Adjunkten zur Behandlung. Ueber dieses Postulat referierte Prof. Dr. Beck von Freiburg.

Von allgemeinem Interesse ist die Frage einer Revision des eidgen. Fabrikgesetzes, welche schon seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Diskussion bildet. Diese Revision ist längst zur Reife gediehen. Wohl stand die Schweiz z. Z. des Erlasses des Fabrikgesetzes (1877) an der Spitze der Arbeiterschutzgesetzgebung. Seither ist dieses Gesetz längst überholt worden. Die wirtschaftlichen und sozialen Zeitverhältnisse, die Produktionsarten und Betriebsformen haben seit jenem Zeitpunkte eine gewaltige Umwandlung erfahren. Dies zeigt schon ein Blick auf die Ergebnisse der eidgen. Fabrikstatistik vom 5. Juni 1901. Neue Bedürfnisse haben sich aus dieser sozialen Weiterentwicklung herausgebildet, denen die alten Gesetzes-Maßnahmen nicht mehr zu genügen vermögen. Der Referent über das Thema der Fabrikgesetz-Revision, Nationalrat Dr. Studer, faßte die Resultate seiner Ausführungen in eine Reihe von Thesen zusammen, deren Wiedergabe uns hier allzuweit führen würde. Prinzipiell wird vorerst festgestellt, daß sowohl das gesamte Gewerbewesen des Landes, wie auch die Hausindustrie durch besondere Gesetze geregelt werden sollten.

In der Tat sind die Verhältnisse vielfach von denjenigen im Fabrikbetriebe so verschieden, daß eine Ausdehnung des Geltungsgebietes des Fabrikgesetzes auf das Handwerk nicht wohl angezeigt erscheint. Während es zwar eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gibt, die auf alle Betriebe Anwendung finden können (Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, Verantwortlichkeit des Unternehmers bei gewerblichen Verletzungen oder Erkrankungen usw.), sind eine Reihe anderer Bestimmungen, namentlich solche, die sich auf die Arbeitszeit beziehen, nicht oder doch nur sehr schwer durchzuführen. So ergeht denn auch seit Jahren der Ruf nach einer schweizerischen Gewerbeordnung.

Ein Postulat dringendster Notwendigkeit ist die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit. Nach der Schätzung des verstorbenen Fabrikinspektors Schuler beträgt die Zahl der Heimarbeiter in der Schweiz 133000, somit 4 % der gesamten Bevölkerung und etwas mehr als halb soviel

wie die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter. Die Untersuchungen Schulers ergeben ein sehr trübes Bild unserer schweizerischen Hausindustrie, die sich vielfach durch endlose Arbeitszeit, jämmerlich niedrige Löhne, Konkurrenz und Lohndrückerei gegenüber den Fabrik- und Werkstättenarbeitern, Aufreibung der Frauen, Ausbeutung und Verkümmerung der Kinder, Verwahrlosung des ganzen Haushaltes, elende Wohnungsverhältnisse, ungenügende Ernährung usw. charakterisiert.

Ein vollständigeres Bild der schweizerischen Hausindustrie dürfte die für das laufende Jahr vorgesehene allgemeine Berufszählung bieten.

Aus den zahlreichen Thesen des Referenten in bezug auf die Revision des Fabrikgesetzes sei neben dem Postulate einer Erweiterung des Geltungsgebieles des Fabrikgesetzes speziell auf die Forderung des zehnstündigen Maximalarbeitstages hingewiesen. Der Verkürzung des gesetzlichen Normalarbeitstages von 11 auf 10 Stunden hat eine, teils aus der Freiwilligkeit der Unternehmer, teils aus den gewerkschaftlichen Kämpfen der Arbeiter herausgewachsene Praxis bereits bedeutend vorgearbeitet. Am 5. Juni 1901 hatten nur noch 47 % der Etablissemente und 41,7 % der Arbeiter den Elfstundentag. Der Zehnstundentag ist in der Mehrzahl der Industrien immer mehr die Regel geworden. Der Neunstundentag herrscht in der Buchdruckerei und der Lithographie vor. Dabei hat sich im allgemeinen die alte Erfahrungstatsache bestätigt, daß die Produktivität der Arbeit durch die Verkürzung der Arbeitszeit keine Einbuße erleidet. Der Arbeitertag nahm auch eine Resolution des Gewerkschaftsbundes an, welche dahin geht, daß für die Beratung der Revision des Fabrikgesetzes vom Bundesrate eine Expertenkommission einzuberufen sei, in der die Arbeiter gleich stark vertreten sein sollen, wie die Unternehmer. Mit der Annahme der vom Referenten vorgeschlagenen Thesen und einem markigen Schlußworte des Vorsitzenden Otto Lang schloß die Tagung, durch deren Resultate der soziale Fortschritt und Ausbau der sozialen Gesetzgebung zweifellos gefördert werden.

Erwähnt sei noch, daß sich bei Anlaß dieses Arbeitertages die christlich-sozialen Organisationen als neue Gruppe dem Arbeiterbunde angeschlossen haben. Die sympathische Aufnahme, welche sie fanden, ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Stürme, welche den Arbeiterbund zu bedrohen schienen, vorderhand beschworen sind. Man ist sich wieder bewußt geworden, daß es auf dem wirtschaftlich-fachlichen Boden praktischer Aufgaben der Mitarbeit aller bedarf zur Erreichung jener Ziele, welche diese Zeitschrift kurz und prägnant in die Devise zusammengefaßt hat: „Soziale Kultur".

Dr. A. Hättenschwiller.

Literatur.

Waltz, Dr. Wilhelm: Vom Reinertrage in der Landwirtschaft. Eine historische Studie. Münchener volkswirtschaftliche Studien. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin, 1904. Preis 2,40 M.

Mit dieser Abhandlung betritt der Verfasser eins der schwierigsten Gebiete der allgemeinen Landwirtschaftslehre, schwierig wegen der Eigenart des landwirtschaftlichen Gewerbes überhaupt und schwierig um deswillen, weil eine Unmenge von Schriften sich bereits hiermit befaßt hat, um zur Lösung verschiedener umstrittener Punkte Beiträge zu liefern, oder auch um die Verwirrung noch größer zu machen.

Digitized by Google

Soviel an Abhandlungen auf diesem Gebiete, soviel an widersprechenden Meinungen und Behauptungen, die teils der Feder des ruhig urteilenden Theoretikers und Praktikers entstammen, teils aber auch das Bild des von Parteiinteresse gefärbten Urteils widerspiegeln. Hierfür liefert Verfasser an der Hand eines reichhaltigen Materials den vollsten Beweis. Was Wunder, wenn der noch größte Teil der praktischen Landwirte diesen Ausführungen skeptisch gegenübersteht, und wenn der landwirtschaftlichen Rechnungsführung meistens nur großes Mißtrauen entgegengebracht wird! Auch der Verfasser erkennt die Schwierigkeiten an, die einen genauen Nachweis weniger über die Gesamtrentabilität, als über die einzelnen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs im Wege stehen, wiewohl doch gerade genaue landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen sowohl für Theorie und Praxis als auch für die Volkswirtschaftslehre und -politik von größter Bedeutung sind. Aus diesem Grunde wäre eine tiefere Würdigung und eine ausgedehntere Anwendung der landwirtschaftlichen Buchführung in den einzelnen Betrieben zu wünschen. Vielleicht nicht mit Unrecht beklagt Waltz das Fehlen „eines kaufmännischen Geistes" im landwirtschaftlichen Gewerbe und glaubt zugleich in der unvollkommenen Anpassung der Landwirte an unsere modernkapitalistische Wirtschaftsordnung eine Ursache für die ungünstige Rentablität der Landwirtschaft zu sehen. Doch dieser Ausdruck zählt zu den Schlagwörtern der neueren Zeit. Sicher wird der Landwirt von der Regsamkeit in der Geschäftsführung des Kaufmanns manches lernen können, aber die geschäftlichen Grundsätze der Industrie und des Handels auf das landwirtschaftliche Gewerbe anwenden zu wollen, wäre gefahrbringend — und auch wohl kaum durchführbar.

Nicht immer ist die Erzielung eines dauernden, möglichst hohen Reinertrags als Endzweck des landwirtschaftlichen Gewerbes angesehen worden. Thaer zuerst hat den Grundsatz vertreten: „Nicht die höchste Produktion, sondern der höchste Gewinn ist der Endzweck." Während einer längeren Periode, besonders zur Zeit der hohen Getreidepreise, kam unter dem Einflusse von Liebigscher Lehren diese Hauptforderung mehr in Vergessenheit. Erst mit dem Sinken der Getreidepreise gewannen organisatorische und betriebstechnische Fragen neues Interesse. Die allgemeine Landwirtschaftslehre gelangte mehr zur Bedeutung, und auch heute noch ist ihre Kenntnis durchaus notwendig und für den Betriebsleiter wichtig. Kaum dürfte zur Zeit, wie der Verfasser meint, eine Umwandlung in der Anerkennung des Reinertragsprinzips vor sich gehen. Als Beleg hierfür führt er unter anderem v. d. Goltz' Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik (53) an. Aber die vermerkten Sätze sind aus dem Zusammenhange gerissen und haben daher keine Beweiskraft. v. d. Goltz sagt an angeführter Stelle: Die energische Wahrnehmung dieses Interesses (die Erzielung eines möglichst hohen Reinertrags) ist nicht nur ihr (der landwirtschaftlichen Unternehmer) Recht, sondern ebenso ihre Pflicht. Er empfiehlt die intensive Wirtschaft, weil diese infolge größerer Roherträge auch meistens höheren Reinertrag liefert. Dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönliche Lage des Betriebsleiters einen intensiven Betrieb nicht zulassen, rät er zur extensiven Wirtschaft. Und weiter: Wenngleich die Erzielung eines hohen Reinertrages auch der eigentliche Endzweck ist, so ist doch ein hoher Rohertrag das notwendige Erfordernis zu dessen Erreichung. Mit dieser Auffassung steht v. d. Goltz durchaus nicht, wie Verfasser anzunehmen glaubt, im Gegensatze zu Thaer. Auch die Forderung „einer weitgehenden Staatshülfe zugunsten der darniederliegenden Landwirtschaft" seitens vieler Nationalökonomen, Politiker, Landwirtschaftslehrer und praktischer Landwirte beweist eher alles andere als die Preisgabe des Reinertragsprinzips.

Die Schwierigkeiten, die einer genauen Berechnung der Rentabilität im Wege stehen, haben nach dem Verfasser ihre Ursache einmal in dem eigenartigen Charakter

des landwirtschaftlichen Betriebs, anderseits lassen aber auch die Berechnungen verschiedener Posten dem subjektiven Ermessen des einzelnen Betriebsleiters einen großen Spielraum. Leichter ist ein Nachweis über die Gesamtrentabilität, schwieriger dagegen — sagen wir unmöglich — ist die genaue Berechnung der Rentabilität einzelner Zweige. Je weiter eine Spezialisierung der einzelnen Posten vorgenommen wird, um so verwirrender und meistens um so fehlerhafter werden die Berechnungen. Auf die einzelnen Punkte der verschiedenartigsten Formen von Berechnungen hier näher einzugehen, wäre im Rahmen einer kurzen Besprechung kaum möglich, jedoch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Ergebnisse einer großen Anzahl von vorgenommenen Rentabilitätsberechnungen wohl Schlüsse, wenn auch nicht direkt auf die wirtschaftliche Lage der Betriebsinhaber, so doch auf die Lage der Landwirtschaft im allgemeinen zulassen. Und dieses ist doch ein Hauptzweck der verschiedenen Untersuchungen.

Immerhin liefert die Abhandlung einen schätzenswerten Beitrag über die Lehre vom landwirtschaftlichen Reinertrage und ihre Durchsicht ist dem, der in kurzen Zügen ein Bild über die Wandlungen des Begriffs „landwirtschaftlicher Reinertrag" gewinnen will, zu empfehlen.

Dr. Joh. Attkemper.

Kahl, Dr. Wilh.: Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag, gehalten in der 7. Hauptversammlung des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen zu Berlin. 29 S. 8°. 0,50 M. Berlin, 1904. O. Liebmann.

Der Vortrag von K. ist wertvoll, nicht gerade der positiven Angaben wegen — er beschränkt sich auf kurze Andeutungen, und auch diese sind unvollständig — als vielmehr um seines Gedankenganges willen. Es ist doch gewiß bedeutungsvoll, wenn der berühmte Strafrechtler offen die These verficht, daß ohne vorbeugende und nachgehende Hilfe der freien Liebestätigkeit alle Arbeit des Staates im Kampfe gegen das Verbrechen erfolglos bleibt. Das wird an einer Reihe von Beispielen (bes. Stromertum, Verwahrlosung der Jugend) nachgewiesen. Immerhin hätte daneben betont werden dürfen, daß das jetzige Strafrecht (und gerade gegenüber den Jugendlichen: z. B. bedingte Verurteilung, Erhöhung des Strafschutzalters) vielfach deshalb versagt, weil es auf die wertvolle Hülfe der Liebestätigkeit noch zu wenig rechnet und Rücksicht nimmt.

Die kathol. Einrichtungen scheint Verfasser nicht zu kennen; sonst hätten z. B. neben den „Herbergen zur Heimat" gewiß die kathol. Gesellenvereine und -hospize genannt zu werden verdient.

Dr. Wilh. Liese.

Conrad, Prof. Dr. J.: Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. Zweite, ergänzte Auflage. 136 S. 8°. Jena, Fischer, 1905. Preis 2,80, geb. 3,40 Mk.

Der Name Leitfaden deutet schon an, was der Verfasser mit dem Büchlein bezweckt. Wie in seinem Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie, so will er auch hier seinen Zuhörern „eine Ergänzung seiner Vorlesungen" bieten. Ursprünglich diente diesem Zwecke der von ihm ebenfalls verfaßte Grundriß, den er für sämtliche Teile der Nationalökonomie herausgab: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie (Jena, Gustav Fischer), 1. bis 4. Teil. Seitdem er diese aber einem weiteren Publikum zugänglich gemacht, hat er für die Nationalökonomie und die Volkswirtschaftspolitik besondere Leitfäden erscheinen lassen.

Was die Darstellung Conrads in dem Grundrisse wie in den Leitfäden auszeichnet, ist eine leicht verständliche und flüssige Ausdrucksweise, die besonders den Anfängern auf dem Gebiete der Volkswirtschaft zu statten kommt. Zumal wüßten wir für denjenigen, der auf dem Wege des Privatstudiums sich in die Nationalökonomie einarbeiten will, keine besseren Bücher als diese Werke von

Conrad. Es trifft eben völlig zu, was C. selbst in der Vorrede des I. Teiles des Grundrisses sagt:

„Wie es in den Vorlesungen die Aufgabe ist, in gedrängter Form nur das Wesentliche auszuwählen und den Hörer mit Nachdruck darauf hinzuweisen, das Unwesentliche aber möglichst zurücktreten zu lassen, so ist es in gleicher Weise in einem Grundrisse der Fall. Wie dort handelt es sich auch hier nur darum, die hauptsächlichsten Lehren als Grundlage zu geben, in die Methode einzuführen, das Interesse zu wecken und zum weiteren Forschen anzuregen. Der Erfolg hängt deshalb dort wie hier davon ab, ob es gelingt, das Wesentliche von dem Unwesentlichen in der richtigen Weise zu scheiden und für die Darstellung die richtige Form zu finden."

Der besondere Wert der Leitfäden besteht dabei darin, als sie dem Leser nach der Lektüre der betreffenden Abschnitte der ausführlichen Grundrisse eine übersichtliche und klare Zusammenfassung bieten, was zur Einprägung der notwendigen nationalökonomischen Kenntnisse so sehr erwünscht ist.

Der oben angezeigte Leitfaden hat den großen Vorzug, daß er alle Gebiete der Nationalökonomie berührt, so z. B. auch die Forstwirtschaft, das Transport- und Versicherungswesen und selbst das Armenwesen und die Armenpflege. Etwas dürftig geraten ist die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaftspolitik: insbesondere erfährt der Leser zu wenig den inneren Zusammenhang und die inneren Ursachen des Gewordenen. Allerdings wird dieser Nachteil durch den trefflichen Abriß „Die Geschichte der Nationalökonomie" (Literaturgeschichte) im Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie zum Teil wieder ausgeglichen. Auch das Gebiet Handel ist zu kursorisch gehalten; das im Kapitel Zollpolitik Gesagte hätte wohl besser sich hier einfügen lassen, statt es unter dem Abschnitte II „Die stoffveredelnden Gewerbe" zu bringen. Das hätte auch eine klare Heraushebung der verschiedenen Systeme der Handelspolitik (Schutzsystem, Freihandelssystem) ermöglicht. Was darüber zu sagen ist, wird dem Leser, der den ganzen Leitfaden durcharbeitet, zwar nicht vorenthalten, zumal wenn er den Abschnitt „Die Geschichte der Nationalökonomie" im Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie hinzunimmt; aber da im Kapitel Handel nicht genügend darauf verwiesen wird, so gewinnt es den Anschein, als sei dieses Gebiet zu sehr vernachlässigt.

O. Müller.

Müller, August: Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. 184 S. in 8°. München, Birk (1904). Preis 3 Mk.

M. behandelt die bisher vorliegenden Erfahrungen, welche unsere Arbeiterschaft mit ihren selbst geschaffenen Instituten des Rechtsbeistandes gemacht hat, sowie die Beobachtungen dieser Sekretariate bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Klienten in der Arbeiterversicherung. In der historischen Einleitung macht Verfasser wissenswerte Mitteilungen über die Entstehung der Arbeitersekretariate. Ueber die von katholischer Seite angeregten und geförderten Volksbureaus bemerkt er dabei irrtümlich, daß diese wohl mehr von Kleinbürgern in Fragen des bürgerlichen Rechts als von Arbeitern in Versicherungskonflikten frequentiert würden. Die Volksbureaus dienen bekanntlich allen Kreisen der Bevölkerung und werden in industriellen Bezirken vorwiegend von Arbeitern in Anspruch genommen. Wenn M. weiter meint: „An Bedeutung vermögen sie sich nicht im entferntesten mit den Einrichtungen zu messen, die der Selbsthilfe der organisierten Arbeiter entsprungen sind", so kennt er weder die Leistungen der Volksbureaus (vergl. Reichsarbeitsblatt 1904, das einige Daten gibt), noch bedenkt er, daß es, schon als er schrieb, auf nichtsozialdemokratischer Seite Arbeitersekretariate gab — heute eine respektable Reihe —, die manchem sozialdemokratischen in nichts nachstehen, und daß Arbeitersekretariate sowohl wie Volksbureaus durchweg mit dem gleichen

Rechte als Selbsthilfeorganisationen angesehen werden müssen, das die Sozialdemokratie für ihre Institute beansprucht.

Der Entwickelungsgang der sozialdemokratischen Arbeitersekretariate nun, welche vielfach als vorbildlich bezeichnet werden müssen, weist als einzelne Marksteine die Auskunfterteilung auf den Parteiredaktionen, dann die Zurateziehung der gewerkschaftlichen Arbeiterschutzkommissionen bei komplizierteren Fällen des Versicherungswesens und schließlich die Einsetzung von selbständigen Bureaus auf, die lediglich der Auskunftserteilung, Ausarbeitung von Klageschriften und persönlichen Vertretung der Kläger vor den Rechtsinstanzen dienten. Mitte der 80er Jahre wuchs aus dem Schoße der sozialistischen Gewerkschaften Nürnbergs das erste eigentliche Arbeitersekretariat empor, welches neben der Gewährung des Rechtsbeistandes auch noch die Schlichtung von Lohndifferenzen anbahnen und den Verkehr mit der Gewerbeinspektion vermitteln sollte. Wenn M. am Ende seines geschichtlichen Resumees sagt, die deutsche Gewerkschaftsbewegung habe es noch nicht zu Arbeitersekretären gebracht, die ihre Tätigkeit nur einem bestimmten Berufszweig widmen, möchten wir ihn an die Rechtsschutzbureaus der Bergarbeiter und zwar sowohl der sozialdemokratischen als auch der christlichen Verbände erinnern, deren Wirksamkeit sich fast lediglich auf Knappschaftsgesetzgebung und den bergbaulichen Arbeiterschutz erstreckt.

Interessante Mitteilungen und beachtenswerte Winke finden wir in dem die Verfassung und Organisation der Arbeitersekretariate besprechenden Kapitel. Die Verwaltung der Sekretariate ruht fast ausschließlich in den Händen der Gewerkschaften, nur in Jena nehmen an ihr auch Gewerkvereinler Hirsch-Dunckerscher Richtung teil, und das staatlich subventionierte Institut in Gotha hat neben Vertretern der freien und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften auch noch Unternehmerdelegierte sowie einen Repräsentanten der Regierung sitzen. Da für M. die Sekretariate konfessioneller Vereine leider nicht existieren, auch dann nicht, wenn sie Gründungen der Selbsthilfe sind, berichtet er uns nichts davon, daß die Rechtsbureaus der christlichen Gewerkschaften und auch der Arbeitervereine beider Konfessionen unter deren ausschließlicher Kontrolle stehen. Daß manche Arbeitersekretariate mit mehr Begeisterung als Geld und mehr der Aktionslust als einem wirklichen Bedürfnis folgend ins Leben gerufen wurden, bekundet Müllers Warnung, nur dort solche Bureaus zu gründen, wo mindestens 3000 organisierte Arbeiter in Betracht kommen. Davon legt auch seine sicher berechtigte Klage über Beamtenmangel und zu niedrige Besoldung der Angestellten in manchen Sekretariaten Zeugnis ab. Als entschiedenen Fortschritt darf man es im Interesse einer gründlichen Vertiefung der Beamten in ihrer Hauptaufgabe begrüßen, daß diese nun bereits fast überall von der Agitation für die Gewerkschaften und sonstigen nicht zu ihrem Amte gehörenden Verpflichtungen entbunden werden. Damit erhalten die Institute auch einen etwas unabhängigeren Charakter und die dem beruflichen Alltagskampf entrückten Sekretäre werden in ihrer geistigen Entwicklung zur Objektivität weniger gehemmt.

Unter der Rubrik Frequenzziffern konstatiert unser Autor ein allgemeines Anwachsen der Inanspruchnahme der Bureaus. Diese vollzieht sich bei den Gründungen der neuesten Zeit fast sprunghaft schnell, während sie bei den älteren Sekretariaten eine langsame, aber sichere Steigerung aufweist.

Wir begnügen uns in diesem Zusammenhang mit dem Hinweis auf die alljährlich erscheinenden, also stets aktuelles Material über die einschlägigen Fragen enthaltenden Veröffentlichungen des „Korrespondenzblatts" der Generalkommission. Recht erfreulich ist es, daß M. auf die friedenstiftende, versöhnende Wirkung dieser Vermittlungsinstanzen im Arbeiterrecht verweisen kann. Er gibt zum Beleg für die heilbringende Tätigkeit der Sekretariate ein Urteil des Bremer

Beamten wieder, das er für die Wirksamkeit der Bureaus, aber auch die Auffassung der Angestellten von ihren Aufgaben als charakteristisch erklärt. In dem Rechenschaftsbericht dieses Sekretärs heißt es: „Das Arbeitersekretariat hat sich als soziale Hilfsstation im weitesten Sinne des Wortes erwiesen. Nicht allein bei Rechtsstreitigkeiten, sondern in allen mißlichen Ereignissen des Lebens wendet sich die Bevölkerung vertrauensvoll an uns."

Der Gebührenerhebung widmet M. ein besonderes Kapitel. Im allgemeinen erklärt er sich gegen die Gebührenerhebung, d. h. selbstverständlich unter Beibehaltung der Abgaben zur Entschädigung für die Anfertigung von Schriftstücken usw. „Uns erscheint die Anschauung viel richtiger, daß die Wirksamkeit der Sekretariate ein um so besseres Propagandamittel für die Gewerkschaften abgebe, je mehr sie den Stempel der Gemeinnützigkeit trage," bemerkt er resumierend.

Einen auch für unsere Sekretariate und Volksbureaus beachtenswerten Wink erteilt M. betreffs der Vereinheitlichung der Tätigkeitsberichte. Er schlägt eine nach Paragraphen der Gewerbeordnung resp. Spezialgebieten der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes abgeteilte Auskunftsstatistik vor. Auch wünscht er, daß in Zukunft der Beruf der Auskunftsuchenden mit dem Gegenstand ihrer Anfragen in Verbindung gesetzt werde. Dadurch ließe sich, meint er, vielleicht nachweisen, daß bestimmte Berufsgruppen ganz besonders an bestimmten Gesetzesbestimmungen interessiert sind. Die allgemein statistischen Leistungen der Arbeitersekretariate scheinen noch keiner besonders rühmenden Erwähnung wert zu sein. Wir sind aber der Meinung, daß man die Institute der Rechtsauskunft und Vertretung auch nicht ohne weiteres mit der moralischen Pflicht belasten sollte, Erhebungen über die Arbeitsbedingungen einzelner Berufe usw. vorzunehmen. Diese sind Sache der Gewerkschaften, eventuell der Gemeindeverwaltungen sowie des Reichsstatistischen Amts, die Arbeitersekretariate aber täten klüger daran, die statistische Verarbeitung sozialgesetzgeberischer Fragen gründlich zu vervollkommnen. Wir stimmen hier also dem Verfasser nicht zu, wenn er die Beamten von ihrem eigentlichen Arbeitsfeld durch allgemein sozialstatistische Aufgaben ablenken will.

Mit der Besprechung des Zentral-Arbeitersekretariats der sozialistischen Gewerkschaften schließt der erste Teil der Broschüre. Aus diesem Abschnitt heben wir die verwaltungstechnische Mitteilung hervor, daß dies Institut, zur Verfechtung der Rekursverfahren vor dem Reichsversicherungsamt berufen, zwar alle ihm von örtlichen Sekretariaten überwiesenen Klagen vertritt, gleichviel ob die Kläger Gewerkschaftler oder Unorganisierte sind, direkt können sich jedoch nur Mitglieder der sozialistischen Verbände an dasselbe wenden. Außer der Arbeitervertretung und Ausfertigung von Schriftsätzen liegt es dem Institut ob, prinzipiell wichtige Entscheidungen mit den lokalen Sekretariaten auszutauschen, um so zu einer Art von Gesetzeskommentierung zu gelangen. Außerdem erhofft M. von seiner Wirksamkeit auch eine systematische Ansammlung kritischen Materials über unsere Arbeitergesetzgebung und eine planmäßigere Regelung der Wahlen zu den Versicherungskörperschaften. Am Schluß seines ersten Teils bemerkt der Verfasser, die Arbeitersekretariate nach ihrer Bedeutung für die politische Arbeiterbewegung wertend: „Sie bilden einen Uebergang zur Verwirklichung der Forderung des Erfurter Programms der deutschen Sozialdemokratie, Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands."

Diese Müllers Gewissen vom Vorwurf des Opportunismus entlastende Tatsache tut der Bedeutung einer Popularisierung und in gewisser Richtung auch Demokratisierung der Rechtspflege, wie sie die Arbeitersekretariate anbahnen, durchaus keinen Abbruch. Im sozialdemokratischen Programm befindet sich manche Forde-

rung, deren teilweise oder auch ganze Verwirklichung auch wir anstreben. Die Freude an notwendigen Reformen soll uns dadurch nicht getrübt werden, daß sie Utopisten zu Teilbeständen undurchführbarer Programme machen.

Aus dem zweiten Teil, der die Erfahrungen der Sekretariate mit den Versicherungsgesetzen und Körperschaften der Arbeiterversicherung behandelt, heben wir summarisch hervor, daß die Ortskrankenkassen wie ja auch naturgemäß die Sekretariate am wenigsten, dagegen die Betriebs- und Schwindelkassen dieselben am meisten beschäftigt haben. Ueber die Beitragsvorenthaltung mancher Arbeitgeber, vor allem solcher des Baugewerks, ertönen die üblichen Klagen; als praktische Anregung möchten wir die Mahnung einiger Sekretariatsberichte erwähnen, den Gewerkschaftsmitgliedern Exemplare der einschlägigen Gesetze auszuhändigen und ihre versicherungstechnischen und -organisatorischen Kenntnisse durch belehrende Vorträge zu vermehren.

Die meisten Besucher führt das Unfallversicherungsgesetz den Sekretariaten zu. Ihre Klagen gelten hauptsächlich der Verschleppung der Unterstützungszahlung durch das bureaukratisch-schwerfällige Zusammenarbeiten der Krankenkassen und Unfalls-Berufsgenossenschaften, sowie der oft üblichen Unterschätzung der Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch die Vertrauensärzte der letzteren. Weit zufriedener sind dagegen die Sekretariate mit den unparteiischen Amtsärzten in der Invalidenversicherung. „Die günstige Beurteilung der Behörden der Invalidenversicherung kehrt in allen Berichten wieder, nur Frankfurt und Dortmund machen eine Ausnahme", meldet Müller. Zum Schluß erzählt uns der Verfasser noch, daß die Arbeitersekretariate wohlweislich den Arbeitern zur freiwilligen Weiterversicherung zuraten, eine Tat, welche wirklich nicht hoch genug angeschlagen werden kann; vermag doch die spätere Rente, welche in guten Zeiten so oft gerade von heiratenden Arbeiterinnen gering geachtet wird, später viel Elend vom Arbeiterhausstand abzuwenden.

Viel Lehrreiches bietet uns das Müllersche Schriftchen, und bei seiner Lektüre stieg mir unwillkürlich der Wunsch nach einer systematischeren Publizierung der Erfahrungen unserer christlichen Arbeitersekretariate und unserer Volksbureaus auf. Männer, die mit den sie stützenden Organisationen auf dem Boden der bestehenden Staats- und Rechtsordnung stehen, könnten sicher die herrschenden Gesetze noch objektiver beurteilen als Sozialdemokraten und müßten noch energischer als sie für die Durchführung, Verbesserung und Popularisierung derselben eintreten können.

F. Imle.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Moser, Mentona: Beiträge zur Wohltätigkeit und sozialen Hülfeleistung in ihrer praktischen Anwendung. 49 S. in 8°. Zürich, Schultheß, 1905. Preis 1 Mk.

Inhalt: Was ist Armut? Wie behandelt man die Armut? Wie bekämpft man die Armut? Der persönliche Verkehr mit den Armen. Die Hülfe vom Menschen zum Menschen. Das Wesen und der Zweck der gemeinnützigen Vereine. Inhaltsangabe und Schlußwort.

Mexin, Dr. S. Lic. iur.: Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. 80 S. in 8°. Basel, Basler Volksblatt, 1904. Preis 1,20 Mk.

Weyl, Dr. Theodor: Zur Geschichte der sozialen Hygiene. Mit Beiträgen von Marg. Weinberg. Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen im Text. Bes. Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Th. Weyl in Berlin. (IV. Supplementband: Soziale Hygiene.) 272 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 6 Mk.

Grotjahn, A.: Soziale Hygiene und Entartungsproblem. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene von Dr. Theodor Weyl in Berlin. (IV.

Supplementband: Soziale Hygiene.) 64 S. in gr. 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 2 Mk.

Buehl, Dr., Direktor des öffentl. Armenwesens in Hamburg: Das Armenwesen. Sep. Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Theod. Weyl in Berlin. (IV. Supplementband: Soziale Hygiene.) 138 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 4 Mk.

Behringer, G. (Freiburg i. B.): Aufseherkatechismus. Unterhaltungen eines Aufseherveteranen mit seinem Neffen, einem jungen Hilfsaufseher, über den Gefängnisdienst. 61 S. in 8°. Freiburg, Waetzel, 1904. Preis 1 Mk.

Inhalt: Vorrede. 1. Strafarten, Zweck der Strafe, Geschichtliches. 2. Gefängnissysteme und Haftarten. 3. Grundsätze im Strafvollzuge. 4. Laufbahn des Aufsehers; ein Tagesdienst. 5. Vorgesetzte; Disziplinarstrafen des Personals; Dienstkleidung und Bewaffnung. 6. Behandlung neu zugehender Gefangener. 7. Strafen, Bitten und Beschwerden der Gefangenen. 8. Persönlicher Verkehr des Aufsehers mit den Gefangenen und deren Angehörigen. 9. Die Gefängnisarbeit. 10. Ernährung; Kleidung; Heizung; Reinlichkeit. 11. Der kranke Gefangene. 12. Kirche; Schule; Bibliothek. 13. Hofaufsicht; Außenarbeit; Nachtwache; Entlassung. 14. Pflichten gegen die Kameraden.

Rosenfeld, Ernst, Gerichtsassessor, Dr. iur. et phil.: Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. 80 S. in 8°. Berlin, Guttentag, 1905. Preis 2 Mk.

Inhalt: I. 1700—1835: Patente von 1710 und 1716. Schles. Zirkular von 1783. Fürsorgeinstruktion von 1797. Kabinettsorder von 1801. Das Auftreten der Fürsorgevereine. — II. 1835—1904: Förderung der Gründung von Fürsorgevereinen. Erlaß von 1895 betr. die Zentralstellen. Fonds zur Unterstützung Strafentlassener. Reise- und Zehrgeld. Kleidung der Entlassenen. Arbeitsbelohnung. Unterstützung der Familie. Polizei- und Schutzaufsicht. Vorläufige Entlassung und Fürsorge. Polizeiliche Ausweisung und Fürsorge. Fürsorge statt korrektioneller Nachhaft. Zellenbesuche der Vertrauenspersonen. Unterbringung Entlassener in staatlichen Betrieben. Invalidenversicherung. — Anlagen I—V.

Lindheim, Alfred v., Landtagsabgeordneter: Saluti aegrorum. Aufgabe und Bedeutung der Krankenpflege im modernen Staat. Eine sozialstatistische Untersuchung. 334 S. in 8° max. Leipzig, Deuticke, 1905. Preis 7 Mk.

Inhalt: Einleitung. I. Umfang der Krankenfürsorge und Krankenpflege in Oesterreich und Deutschland im Vergleich mit anderen Kulturländern. II. Sterblichkeits- und Erkrankungsverhältnisse in der Krankenpflege. III. Die Gefahrlosigkeit der Kurorte und Lungenheilstätten in bezug auf die Infektion der Bevölkerung. IV. Die Reform der Krankenpflege in den Kulturstaaten. — Schlußbetrachtungen. Resumé der Gesamtergebnisse. Literatur.

Ullihn, Hans, Superintendent: Die Anfangsgründe der häuslichen Krankenpflege. Eine Anleitung für hilfsbereite Frauen und Jungfrauen. Durchgesehen von Medizinalrat Dr. Kalkoff. 115 S. in 8°. Berlin, Martin Warneck, 1904. Preis kart. 1 Mk.

Inhalt: Einleitung. Der Kranke. Das Krankenzimmer. Das Krankenbett. Tägliche Hilfeleistungen am Krankenlager. Die Krankenkost. Die Arznei. Bäder und Umschläge. Wundenbehandlung und Verbände. Hilfeleistungen bei ansteckenden Krankheiten. Hilfeleistungen in besonderen Fällen. Pflege Nervenleidender. Hilfeleistungen an Sterbenden.

Krankenhausordnung. Zusammengestellt für die Arbeit von Diakonissen in Krankenhäusern. Herausg. von der Generalkonferenz der zum Kaiserswerther Verbande gehörigen Diakonissenmutterhäuser. 32 S. in gr. 8°. Kaiserswerth, Diakonissenanstalt, 1905. Preis 25 Pfg.

Deutscher Samariterbund. Fünfter Bericht für 1903 und 1904. 108 S. in 8°. Leipzig, Friedrich Gröber, 1905.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 13755

Im Zeitalter der Kongresse.

Kongresse sind so alt, so alt die Organisation unter der Menschheit ist. Und je durchgreifender und vollkommener eine Organisation, um so notwendiger waren Kongresse. Am großartigsten traten sie vor die Mit- und Nachwelt in den Konzilien der katholischen Kirche. Natürlich. Denn ihr rühmt ja alle Welt nach, „daß sie sich meisterhaft auf die Organisation verstehe". So hängt auch die Zunahme der Kongresse mit der wachsenden Organisierung in den Ständen und Berufen, in den politischen und religiösen, in den wissenschaftlichen, künstlerischen und geselligen Bestrebungen zusammen. Und da ein Ende hierin nicht abzusehen ist, so wird auch die Kongreßzahl Jahr um Jahr eine steigende Höhe aufweisen. Ein Niedergang der Ziffer kann nur von der Zentralisierung innerhalb gleichartiger Organisationen zu erwarten sein. Auch unter den organisatorischen Gebilden strebt ja die Vielheit zur höheren Einheit.

Die Kongresse haben ihr Gutes. Sie locken die Geheimräte aus ihren Aktenstuben und lassen den Gelehrten erfahren, daß mit Rezensionen und Büchern kein Gegner totgeschrieben wird. Man verträgt sich auf Kongressen. Freilich, so gut es geht. Man muß sich eben vertragen. Einmal soll ein Naturforschertag beim Mittagsmahl Wasmann neben Häckel gesetzt haben, zu beider Ehren. Wer Wasmanns Art der Polemik kennt und Häckels Liebenswürdigkeit im persönlichen Umgang (die hoffentlich durch die jüngste Vortragsreise nichts eingebüßt hat), wird sagen, daß sich diese erbittertsten Feinde auf einem Felde der Biologie nicht erst bei jener Gelegenheit zur bürgerlichen Toleranz und zur Achtung der beiderseitigen Ueberzeugung entwickelt haben. Aber häufig bringen es erst Kongresse fertig, die Gemeinsamkeit der Interessen über den Zwiespalt der Parteiung zu stellen, diejenigen zu dauernder Zusammenarbeit in irgend einer Richtung zu vereinigen, die sonst nie einen gemeinsamen Weg zum gemeinsamen Besten gegangen wären.

Kongresse haben ihr Gutes. Aber nur gut vorbereitete, gut geleitete und gut ausgenützte Kongresse erfüllen ihre Aufgaben ganz. Kongreßbummler trifft man überall, auch bei den besten Kongressen. Trotz

aller Vorberichte und Thesen kommen sie als Neulinge zu den Verhandlungen und tragen nichts nach Hause, als die Genugtuung, lange gesessen, sich gütlich getan, ein paar Bekanntschaften und ein paar Ausflüge gemacht zu haben. Es ist aber nicht zu verkennen, daß Materialien und Leitsätze, die mit den Einladungen versandt werden, einen großen Prozentsatz der Besucher, auch wenn sie nicht gerade Fachleute in dem einen oder anderen Verhandlungsgegenstand sind, genügend orientieren, daß Referate und Debatte nicht ohne reiche Frucht bleiben. Und auch dem Fachmann ist es lieb, wenn er sich vorher unterrichtet hat, nach welchen Seiten hin das Referat ergänzt werden kann und was in der Aussprache hervorzuheben ist. Und dann die Leitung! Mit ihr steht und fällt die ganze Zusammenkunft. Ein mit dem Gegenstand vertrauter, in der Geschäftsordnung gewandter Präsident wird selbst am wenigsten reden, um so mehr Winke aber still den Referenten und kurz den Rednern in der Diskussion geben können. Es ist schrecklich, wenn der Präsident an jeden, der seine Meinung sagt, noch eine Bemerkung anknüpft, wenn er die Debatte ins Uferlose sich verlaufen läßt und nicht zur rechten Zeit Pause und Schluß der Verhandlungen zu finden weiß. Ein ordentlicher Verhandlungsleiter sorgt auch, daß die Verhandlungen und die Debatte dauernd festgehalten werden, daß die gewählten Kommissionen, die Resolutionen und Beschlüsse nicht nur im Verhandlungsprotokoll stehen bleiben, sondern auch in die Wirksamkeit treten, die er nach seinen Befugnissen ihnen geben kann.

Schlimm ist es mit der Berichterstattung über die Kongresse. Ich will den Korrespondenzbureaus und den Zeitungsvertretern gewiß nicht zu nahe kommen. Aber der ist klug, sei er Referent oder habe er in der Diskussion das Wort ergriffen, der seine Gedanken selbst knapp schriftlich fixiert, nachdem er gesprochen hat, um sie an den Protokollführer und auch an die Presse zu geben. Wer häufig öffentlich spricht, weiß von schiefen Berichten der Presse ein Liedchen zu singen. Man muß aber auch das Einsehen haben, daß die Presse nicht ellenlange Berichte bringen kann. Die Kongreßberichterstattung verdirbt ja ohnehin schon den Genuß an einer im übrigen gut geschriebenen Zeitung. Sicher ist der Bericht der leichteste und darum der gewöhnlichste, der einen Rednernamen nach dem anderen mit etlichen allgemeinen Phrasen und willkürlich herausgegriffenen Stichworten festhält. Wann liefert uns die Masse der Zeitungen sachlich orientierende Referate, die das Wesentliche herausschälen und den Gewinn buchen, den das Thema durch den Kongreß erfahren hat? Es wäre gewiß ein Fortschritt in der Kongreßtechnik, wenn es üblich würde, bei öffentlichen Zusammenkünften jedesmal einen offiziellen Berichterstatter aus dem Kreise der Fachgenossen

zu ernennen, der unter Garantie seines Namens den Bericht in die Oeffentlichkeit gäbe. Auch dann hat jede Zeitung noch das Recht, zu kürzen und durch ihren Berichterstatter Ergänzungen und „Stimmungsbilder" sich zu verschaffen. Aber man wäre doch des Elends überhoben, erst die offiziellen Protokolle abwarten zu müssen, um zuverlässig zu erfahren, wer für und wer gegen den Referenten gesprochen hat. Ich kenne eine weitverbreitete Zeitung, die aus ausländischen Parlamentsverhandlungen häufig nur die Schlußstücke brachte, ohne daß vielleicht ein einziger der klugen Leser, soweit sie nicht eine parallele Zeitung hielten, es gemerkt hat. Ob nicht auch die Mißachtung gegenüber den Parlamenten, und die Unkenntnis ihrer Verhandlungen, die erschreckend für jeden Politiker ist, zu einem guten Teil auf das Konto der ledernen Berichterstattung gesetzt werden muß? Wer liest denn noch die Parlamentsberichte der meisten Zeitungen? Und das unverdaute und unverdauliche Zeug, das zu Ostern und Pfingsten und vom August bis Oktober unter der eintönigen Ueberschrift: Vierter Kongreß, Zweiter Delegiertentag, 20. Generalversammlung usw. bis zu einem halben Dutzend „Fortsetzungen" sich durch die Druckspalten windet? So ist's ein Jammer mit den vielen Kongressen!

Und doch brauchen wir noch mehr Kongresse. Selbstverständlich gute samt guten Berichten, die Teilnehmer und Zeitungsleser weiterbringen und die unendliche Arbeit und Zeit und Geld, das aufgewandt wird, lohnen. Arbeitende Kongresse, keine Ausstellungen von Schönrednern und Vorstandsmitgliedern! Wer weiß, was der Arbeiterstand den Unterrichtskursen und Delegiertentagen verdankt, was die Bauern in den stillen Beratungen über Darlehnskassenfragen und den Versammlungen mit belehrenden Vorträgen durch den Landwirtschaftslehrer und den Wanderredner des Bauernvereins gelernt haben, wer die Konferenzen des Volksvereins für kleinere und größere Bezirke und seine Ferienkurse kennt, der schimpft nicht über zu viel Kongresse. Er wünscht ihrer noch mehr und hilft selber mit, sie gut zu gestalten, zunächst für sich selbst. Tut's jeder für sich, tun's alle für alle. Die gesamte Aufwärtsbewegung der unteren Stände, das erfreulichste Charakteristikum der Neuzeit, beruht auf gegenseitiger Aussprache und Anfeuerung, auf der Schule, die einer dem anderen bietet, wo sie zusammen sind, um gemeinsame Fragen zu besprechen. Die am meisten zusammenkamen, die Arbeiter, haben es auch verhältnismäßig zum regsten geistigen Leben gebracht. Wollen wir Fortschritt auf allen Gebieten, so müssen wir von unten auf die Gruppenbildung zur gegenseitigen Schulung befördern und auf jede Weise versuchen, sie an den Verhandlungen höherer Gruppen Interesse und Bildungsmittel gewinnen zu lassen. Wir leben nun ein-

mal in einer Zeit, die großzügig arbeitet, keine Entfernungen mehr kennt, die organisiert und assoziiert, kartelliert und trustet. Vergesellschaften wir die gesunden Ideen, die Personen und die Mittel, sie zu verbreiten, so wird die Vergesellschaftung, die der Sozialismus erstrebt, dem Solidarismus der Besonnenen nie den Platz rauben.

Dr. Hohn.

Zur Frage der Apothekenreform.

Inhalt: 1. Der Antrag Runge-v. Hennig 1869. — 2. Interpellation Eugen Richters 1871. — 3. Verhandlungen der Petitionskommission 1873. — 4. Die Petition des märkischen Knappschaftsverbandes 1874. — 5. Der gescheiterte Gesetzentwurf von 1877/78. — 6. Neue Vorschläge 1887—91. — 7. Der sozialdemokratische Antrag 1890—92.

Bei der bevorstehenden großen Reform unserer gesamten Versicherungsgesetzgebung in der Richtung einer Vereinfachung und Zusammenlegung muß nicht nur die Aerztefrage gesetzlich geregelt werden, auch die Apothekenfrage bedarf, soweit die Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Betracht kommt, einer gesetzlichen Normierung, und damit dürfte gleichzeitig der Moment gekommen sein, im Reichstag das gesamte Gebiet des Apothekenwesens wieder anzuschneiden. Ein Antrag des christlich-sozialen Abgeordneten Dr. Burckhard, der früher selbst Apotheker war, forderte bereits im Anschluß an die Regelung der Arztfrage auch gesetzliche Bestimmungen über die Apotheken. Es wird sich aber zeigen, daß es schwer ist, das Apothekenwesen nur in bezug auf die Arbeiterversicherung zu regeln und sonst alles seinen Weg gehen zu lassen.

1. Mit der Apothekenfrage taucht ein alter Bekannter wieder im Reichstage auf, ein rechtes Sorgenkind, das dem Reichstag in die Wiege gelegt und seither immer größer wurde. Unzählige Mal schon ist die Frage im Reichstage behandelt worden, und noch steht sie auf dem alten Fleck. Bereits in der ersten Session des Norddeutschen Reichstages lief eine Petition ein, welche „die Privilegien und das Konzessionswesen für Apotheker" aufgehoben wissen wollte und eine „Revision der Gesetze über den Verkauf von Arzneiwaren" erstrebte. Die Petitionskommission überwies die Eingabe als Material (Nr. 62 der Drucksachen, 1. L.-P. 1867), und das Plenum schloß sich am 12. Oktober 1867 diesem Antrag an. Bei der Beratung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 brachten die Abg. Runge und von Hennig mit Unterstützung konservativer, nationalliberaler und freisinniger Abgeordneten zu Artikel 6 eine Resolution ein:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Absehen von jedem Nachweis des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde." (Nr. 78 der Drucksachen, 1. L.-P. 1869.)

Der Antrag fand am 8. April 1869 eine sehr große Mehrheit, nachdem ein Vertreter der verbündeten Regierungen die Zusicherung erteilt hatte, „daß Vorarbeiten für ein diesen Gegenstand im Bundesgebiet gleichmäßig regelndes Gesetz vorgenommen werden und in diese Vorarbeiten bereits eingetreten ist". Sofort nach Annahme dieser Resolution, deren Durchführung das Apothekenwesen ganz frei gegeben hätte, entstand in der Apothekerwelt eine große Bewegung. „Förmliche Sturmpetitionen wurden verbreitet"; besonders schlimm erging es dem Antragsteller v. Hennig, dem ein mecklenburgischer Apotheker den Vorschlag unterbreitete, doch seiner Resolution den Zusatz zu geben: „Apotheker, welche nachweisen, daß sie infolge dieser Maßregel toll oder bankerott werden, werden aus Bundesmitteln unterhalten." Die Apothekerbewegung hatte einen Erfolg; in der dritten Lesung (25. Mai 1869) wurden Anträge gestellt, welche die Worte „unter Absehen von jedem Nachweis des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit" gestrichen wissen wollten. Die Resolution beschränkte sich hiernach auf die einheitliche Regelung dieser Frage, und sie fand in dieser Form Annahme; man hielt die Frage noch nicht für „spruchreif", und so hatten die Apotheker den Erfolg in jenem Taumeljahr der Gewerbefreiheit, daß sie von diesem „Geschenk" verschont geblieben sind. Während in zweiter Lesung eine sehr große Mehrheit des Norddeutschen Reichstages sich für die Gewerbefreiheit im Apothekenwesen gefunden hatte, war in dritter Lesung eine ebensolche Mehrheit mit der einheitlichen Regelung, gleichviel welcher Art, zufrieden.

2. Alsbald nach dem Kriege griff Eugen Richter in einer Interpellation (Nr. 62 der Drucksachen, II. Sess. 1871) die Frage wieder auf, die am 11. November 1871 (19. Sitzung) besprochen wurde.

Der Interpellant wies darauf hin, „daß der Monopolwert der vorhandenen Apotheken steigt, daß die Besitzverhältnisse bei den Apotheken sehr rasch wechseln, daß, nachdem zehn bis fünfzehn Jahre hindurch der Monopolwert einer Apotheke gestiegen ist, der bisherige Besitzer sich beeilt, den erhöhten Wert zu realisieren und mit dem ihm durch die Gesetzgebung in den Schoß geworfenen Vermögen in den Stand der Rentner einzutreten. Ja, das Bedürfnis nach Vermehrung der Apotheken ist so dringend, daß auch die neu konzessionierten Apotheken sofort einen sehr hohen Monopolwert gewinnen. Die Erlangung einer Konzession zu einer neuen Apotheke wird fast so angesehen wie der Gewinn eines großen Loses. Mir sind Akten zu Gesicht gekommen, in denen selbst fürstliche Personen sich den Behörden gegenüber bemüht haben für Erteilung von Apothekenkonzessionen an bestimmte Personen. Nicht selten macht man die Wahrnehmung, daß diejenigen, welche eine neue Konzession erlangt haben, alsbald ihre Apotheken verkaufen, um sich gleichfalls in den Stand der Apothekenrentner zurückzuziehen. Mir scheint, daß solche Zustände, deren

Kosten lediglich das Arznei verbrauchende Publikum trägt, im Reiche nicht länger geduldet werden können."

Staatsminister Delbrück gab hierauf einen „Kanzleitrost par excellence":

„Die Rechtsverhältnisse, auf denen die Apothekerkonzessionen beruhen, sind in den einzelnen deutschen Staaten ungemein verschieden, und allein diese Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse, welche eine billige und gerechte Gesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen kann, ergibt für die Bearbeitung dieser Angelegenheit sehr erhebliche Schwierigkeiten, weit erheblichere Schwierigkeiten, als sie die Gestattung von Verhältnissen darbietet, die sich gleichmäßiger entwickelt haben als es mit dem Apothekenwesen der Fall ist. Nichtsdestoweniger wird das von dem Herrn Interpellanten hervorgehobene und näher motivierte Bedürfnis einer übereinstimmenden Regelung der Sache im Sinne der Gewerbefreiheit anerkannt, und ich kann versichern, daß mit der Erwägung und Bearbeitung des Gegenstandes mit aller der Beschleunigung vorgegangen wird, welche die in der Sache liegenden großen Schwierigkeiten gestatten."

Die verbündeten Regierungen stellten sich hier noch auf den Boden der Gewerbefreiheit, der auch dem Apotheker und dem Kranken das Heil bringen sollte. Doch der Gesetzentwurf erschien nicht.

3. Inzwischen liefen sehr zahlreiche Petitionen im Reichstage ein, so daß sich die Petitionskommission wiederholt mit der Materie zu beschäftigen hatte; erstmals geschah es im Jahre 1873 (III. Sess. Nr. 140). Aus den Kreisen der Apotheker und namentlich der Apothekergehülfen heraus (z. B. 101 Apothekergehülfen allein in Berlin) wurde nun der von der Regierung vertretene Standpunkt der Gewerbefreiheit ohne jede Konzession weiter verfolgt; das „Qualifikationszeugnis" (auf deutsch: der Befähigungsnachweis) allein sollte genügen. Gegen diese Forderungen machte sich allerdings im Apothekerstande selbst auch eine Opposition geltend; ein Teil derselben wollte so weit entgegenkommen, daß er die neuen Konzessionen als unverkäuflich fixiert wissen wollte. In der Petitionskommission ließen die verbündeten Regierungen erklären, daß der Bundesrat noch keine Stellung zu dieser Frage genommen habe infolge der vielen anderweitigen gesetzgeberischen Aufgaben. Die Kommission nahm schließlich einstimmig den Antrag des Referenten Jacobi an, dahin lautend:

Der Reichstag wolle beschließen, „die Petitionen als Material für die Gesetzgebung über das Apothekenwesen dem Reichskanzler zu überweisen und denselben dabei aufzufordern, baldigst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen, welche davon auszugehen haben wird:

1. die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionierung neuer Apotheken zu beseitigen, — dagegen
2. die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung, sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäftes zu stellenden Anforderungen
und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht
in vollem Umfange zu wahren."

Zur Beurteilung der Bedürfnisfrage hatte die preußische Regierung der Kommission eingehendes statistisches Material zur Verfügung gestellt.

Hiernach kam im Jahre 1870 eine Apotheke

in der Provinz	Preußen	auf	5½	□-Meilen mit	14 462	Einwohnern,
„ „ „	Brandenburg	„	2	„ „	11 581	„
„ „ „	Pommern	„	5⅓	„ „	13 439	„
	(Rgb. Köslin)	„	8	„ „	18 000	„
„ „ „	Schlesien	„	3⅓	„ „	15 226	„
„ „ „	Posen	„	5⅓	„ „	14 172	„
„ „ „	Sachsen	„	2⅓	„ „	10 338	„
„ „ „	Hannover	„	2⅓	„ „	6 560	„
„ „ „	Schleswig-Holstein	„	3⅔	„ „	10 589	„
„ „ „	Westfalen	„	1⅔	„ „	7 853	„
„ „ „	Hessen-Nassau	„	1½	„ „	7 102	„
„ „	Rheinprovinz	„	1⅔	„ „	9 861	„

Die Medizinalsachverständigen rechneten damals für je 10 000 Einwohner eine Apotheke, so daß 1870 in den altpreußischen Provinzen allein 330 Apotheken gefehlt haben.

Der Abg. Gumbrecht, der schon 1869 den Beschluß auf Gewerbefreiheit für die Apotheken rückgängig gemacht hatte, stellte wiederum einen Antrag (Nr. 165), der sich mit einer reichsgesetzlichen Regelung überhaupt begnügte. Aber die Frage blieb im Plenum unerledigt. Inzwischen erschien eine Bundesratsverordnung vom 25. Mai 1872, welche eine Reihe von Heilmitteln zum alleinigen Verkauf in den Apotheken bestimmte; hiergegen petitionierten nun zahlreiche Drogisten und Drogistenvereine und baten um Zurücknahme der Verordnung. Die Petitionskommission kam in ihrem Berichte (Nr. 28, IV. Sess. 1873) trotz des Widerspruches der Regierungsvertreter den Petenten sehr entgegen; sie wünschte die Beschränkung der Privilegien der Apotheker „auf den Kleinverkehr mit dem Publikum mit gesundheitsgefährlichen Stoffen zu Heilzwecken". Das Plenum stimmte diesem Antrage zu (13. Sitzung vom 2. April 1873). Das Petitionieren pro und contra Freigabe des Apothekenbetriebes ging lustig weiter; der Reichstag aber wurde zurückhaltender. Die Folgen der Gewerbefreiheit zeigten sich aber schon erschreckend deutlich auf anderen Gebieten; in der Petitionskommission wurde jetzt der Antrag auf Freigabe des Apothekenbetriebes mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt; man wollte überhaupt einer definitiven Stellungnahme ausweichen, und so wurden sämtliche Petitionen nur als Material für eine einheitliche Regelung überwiesen (IV. Sess. 1873, Nr. 72). Der Kommissionsantrag fand am 23. Mai 1873 Annahme.

4. Doch schon im folgenden Jahre mußte sich die Petitionskommission wieder mit der Apothekenfrage beschäftigen (Nr. 150 der Drucksachen, II. Sess. 1874). Unter den Petenten fand sich auch die Vorstandschaft des märkischen Knappschaftsverbandes zu Bochum, welche wünschte, daß

1. die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionierung neuer Apotheken wegfalle,
2. dagegen aber die gesundheitspolizeiliche Aufsicht des Staates bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäftes zu stellenden Anforderungen und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht in vollem Umfang gewahrt werde.

Zur Begründung dieser Forderungen war angeführt, daß das Konzessionswesen keine Garantie für die Güte der Arzneien gewährleiste; die wissenschaftliche Ausbildung der Apotheker gebe weit eher diese Garantie. Auch habe das Konzessionswesen nicht eine gleichmäßige Verteilung der Apotheken auf Stadt und Land zu bewirken vermocht und die Arzneipreise in hohem Grade verteuert. In armen Gegenden gingen die errichteten Apotheken wieder ein und in der Stadt habe der kranke Arbeiter sehr hohe Preise für die Medizin zu hinterlegen. Auf diese Weise würden nur die Besitzer gut situierter Stadtapotheken rasch zu Rentnern, wie es die große Zahl der von ihren Renten lebenden emerilierten Apotheker beweise. Die Monopolisten selbst geben den Monopolwert in Deutschland auf 50 000 000 Taler wohl nicht zu niedrig an, und diese Summe müsse nur dem Monopol zu lieb vom Volk verzinst und amortisiert werden. Der Apotheker aber suche sobald als möglich diesen fiktiven Monopolwert in klingende Münze zu verwandeln. Nach Freigebung des Apothekergewerbes würden Angebot und Nachfrage, als natürliche Regulatoren, die Zahl und den Ort der Apotheken, aber auch die Arzneipreise bestimmen.

Aus den Kreisen der Apotheker wurde gegen diese Auffassung protestiert und dargelegt, daß im Januar 1874 ungefähr 4500 Apotheken in Deutschland bestanden hätten mit einem Gesamtumsatz von 19 Millionen Talern; die Stellung der Apotheker sei also nicht so glänzend, wie man annehme; seit 1847 gehe es bergab! Die verbündeten Regierungen ließen erklären: „Es sei die Kommission von Sachverständigen berufen worden und im August d. J. (1874) versammelt gewesen, um auf Grund eines vom Bundesrat in der Form einer längeren Reihe von Fragen aufgestellten Programms über die Grundsätze für einheitliche Regelung des Apothekenwesens gutachtlich sich zu äußern. Das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission sei demnächst von dem Reichskanzleramt dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt und von dem letzteren dem betreffenden Ausschusse überwiesen worden, dessen Bericht über das sehr umfängliche Material augenblicklich noch nicht vorliege."

Und zu diesem Material gab die Kommission wiederum auch die im Reichstage eingelaufenen Petitionen; das Plenum befaßte sich wegen Schluß der Session nicht mehr hiermit.

5. Drei Jahre ruhte nun die Angelegenheit, bis im April 1877 (I. Sess. 1877, Nr. 98) die Abg. Löwe und Thilenius den Antrag stellten, „dem Reichstag in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf behufs einheitlicher Regelung des Apothekenwesens im Deutschen Reich vorlegen zu lassen."

Am 20. April 1877 versicherte Staatsminister Hofmann, daß seitens der Reichsregierung gegen die Annahme der Resolution kein Bedenken bestehe: der reinste Hohn nach dieser Vorgeschichte! Der Bundesrat befasse sich derzeit mit einem ausgearbeiteten Entwurf, der „in der nächsten Session" dem Reichstage zugehen werde. Daraufhin wurde der Antrag angenommen. Der Entwurf kam nicht; aber in der folgenden Session gab ein Regierungsvertreter in der Petitionskommission über denselben Aufschluß (II. Sess. 1878, Nr. 258). Der Bundesrat habe als leitende Gesichtspunkte aufgestellt:

1. die Konzessionierung der Apothekenanlagen wird beibehalten;
2. Konzessionen werden nur auf Lebenszeit des Unternehmers erteilt, derart, daß das Recht zum Betrieb der Apotheke mit dessen Tode erlischt;
3. für die vorhandenen Apotheken, deren Konzession nach strengem Recht nur eine persönliche ist, in der Praxis aber als vererblich behandelt wird, tritt nach einer längeren Uebergangszeit von etwa 25 Jahren ebenfalls der Grundsatz unter 2. in Geltung;
4. die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Apotheken werden durch die Reform nicht berührt.

Der Entwurf wurde nach dieser Richtlinie fertiggestellt. Der Bundesrat hatte aber gefunden,

„daß trotz der langjährigen Vorarbeit die Sache auch jetzt noch nicht spruchreif sei". Bei der „Unklarheit der Sache und in der Erwägung, daß die an sich ja unleugbaren Mängel des deutschen Apothekenwesens doch weder für die Gesamtwohlfahrt noch auch für den Apothekerstand als solchen so schädlich seien, daß ihre Beseitigung um jeden Preis eine sofortige sein müsse, habe der Bundesrat sich dahin schlüssig gemacht, daß von der gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens im gegenwärtigen Augenblick noch Abstand genommen werden solle."

Die Kommission vermochte hiergegen nicht sehr viel einzuwenden und es kam wieder der Beschluß auf Ueberweisung als Material zustande. Das Plenum ließ den Bericht unerledigt.

6. Diese Wendung hatte eine Pause von nahezu 10 Jahren im Gefolge. Petitionen liefen immer ein, aber die Regierung wollte eine „weitere Klärung der Ansichten der Nächstbeteiligten" abwarten. Nur wenig brauchbare Vorschläge tauchten auf. Ein Apotheker Kempf-Steinau unterbreitete im Jahre 1887 (I. Sess. 1887, Nr. 120) folgende Reform:

Für das gesamte Deutsche Reich wird die Personalkonzession eingeführt. Zu diesem Zwecke wird der Wert sämtlicher Apotheken im Reiche, den bei soliden Apothekenverkäufen gegenwärtig herrschenden Prinzipien gemäß, von eigens hierzu einzusetzenden Abschätzungskommissionen gehörig festgestellt. In Höhe des für eine jede Apotheke ermittelten Wertes erhält der betreffende Besitzer vierprozentige, staatlich garantierte Rentenbriefe. Mit Hülfe dieses Wertpapiers, welches den gegenwärtig herrschenden Kursen ähnlicher Papiere gemäß doch mindestens al pari stehen würde, so daß in dieser Beziehung irgend ein Verlust nicht zu befürchten ist, hätte der Apotheker zunächst seine Hypothekengläubiger zu befriedigen, während ihm der Rest naturgemäß als sein Eigentum verbleibt. Diese Rentenbriefe wür-

den nun von den betreffenden Apothekern, denen gegen Hinterlegung einer entsprechenden Kaution der Nießbrauch ihres früheren Eigentums, das nunmehr in den Besitz des Staates übergegangen ist, verbleiben würde, resp. von ihren einstigen Rechtsnachfolgern mit 4½ % zu amortisieren sein. Für die Dauer der Amortisation gilt die Personalkonzession; nach Vollendung derselben wäre die von verschiedenen Autoritäten empfohlene Staats- resp. Kommunalapotheke einzuführen, event. wäre der deutschen Pharmazie diejenige Form zu geben, welche für sie mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse am zweckentsprechendsten sein wird.

Die Kommission einigte sich auch hier auf Ueberweisung als Material; ebenso 1888 (Nr. 76, II. Sess. 1887/88) und 1891 (Nr. 540, I. Sess. 1890—92). Im Plenum des Reichstages fanden keine wesentlichen Debatten hierüber statt.

7. Einen neuen Weg schlug folgender sozialdemokratische Antrag (Nr. 215, I. Sess. 1890—92) ein:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, alsbald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Uebernahme der Verwaltung und des Eigentums des Apothekenwesens durch das Reich herbeigeführt wird."

Die Antragsteller hatten jenem Antrag folgende Motive mitgegeben: „Der Uebergang des Apothekenwesens in Reichsverwaltung und Reichseigentum ist die notwendige Konsequenz der Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. Das Reich soll mit der Verwaltung und Besitznahme des Apothekenwesens kein fiskalisches Interesse verfolgen, sondern die Medikamente zum Selbstkostenpreis verabreichen."

Am 2. März 1892 (185. Sitzung) wurde über den Antrag beraten. Der Abg. Bebel gab hierbei einen Ueberblick über die seitherigen Bestrebungen, äußerte sich aber gar nicht über die Art und Weise, wie er sich seinen Antrag durchgeführt dachte; selbst über die Ueberführung der Apotheken in Reichseigentum findet man fast nichts. Er meinte nur:

„Das Reich müßte auf Grund einer Feststellung des Reinertrages für eine längere Reihe von Jahren die Durchschnittstaxe festzustellen haben, und würde danach der Uebernahmebetrag zu bemessen sein. Dieser würde selbstverständlich in vielen Fällen bedeutend niedriger ausfallen, als diejenige Summe ist, die in neuerer Zeit für die Apotheken bezahlt wurde. Weiter ist festzuhalten, daß der weitaus größte Teil der Apotheken nicht Realgerechtigkeiten sind, sondern daß die Konzession auf die Person lautet. Das Reich brauchte also nur abzuwarten, daß die gegenwärtigen Apothekenbesitzer allmählich das Gewerbe aufgeben oder mit Tode abgehen, um ganz umsonst in den Besitz dieser Apotheken zu gelangen. Also auch auf diesem Wege würde eine bedeutende Ersparnis für die Uebernahme zu erzielen sein.

„Ferner würden meines Erachtens bei der Verstaatlichung des Apothekenwesens auch für das Personal große Vorteile herauskommen. Gegenwärtig ist der weitaus größte Teil des Apothekenpersonals gar nicht in der Lage, darauf rechnen zu können, je einmal eine Apotheke selbständig zu übernehmen. Es ist nur verhältnismäßig ein sehr kleiner Prozentsatz. Das Personal, welches unter den gegenwärtigen Verhältnissen verurteilt ist, ewig als Gehülfe im Dienste eines Unternehmers zu arbeiten, wird genau mit demselben Interesse und, wenn die Lebenshaltung für die betreffenden Personen unter der Reichsverwaltung eine

bessere wird — und das kann das Reich meines Erachtens ohne Gefahr durchsetzen —, sogar mit noch größerem Interesse für das Reich die Arbeit leisten. Im weiteren aber wird der Geheimmittelschwindel, soweit er durch das Apothekenwesen von heute unterstützt wird, durch die Uebernahme desselben durch das Reich mit einem Schlage beseitigt werden."

Der folgende Redner, Dr. Witte, konnte daher nicht mit Unrecht diese Begründung als eine „ganz ungewöhnlich dürftige" bezeichnen. Der Antrag der Sozialdemokraten stand auch im Widerspruch mit den Ausführungen des sozialdemokratischen Abg. Schumacher vom 16. Febr. 1888, wo derselbe betonte:

„Eine vernünftige Regelung des Apothekenwesens kann nur dadurch stattfinden, daß die Gemeinden die Apotheken übernehmen, und nicht der Staat. Für den Staat würden wir uns unter den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht begeistern können, schon deshalb nicht, weil wir uns sagen: bei einer solchen Regelung des Apothekenwesens würden nur Beamte, die alle derselben Partei angehören, angestellt werden."

Also auch hier findet sich ein stetes Schwanken der Sozialdemokratie, sobald sie positive Vorschläge machen soll! Staatssekretär v. Boetticher gab die Zusicherung,

„daß es jedenfalls nicht mehr so lange dauern wird, wie es bisher gedauert hat, bis wir mit einem Gesetzesvorschlag über die Regelung des Apothekenwesens hervortreten werden."

Zur Sache selbst meinte er:

„Meine Herren, ich halte die Verstaatlichung des Apothekenwesens in dem Sinne, daß das Reich die Verwaltung der Apotheken oder auch nur die Beaufsichtigung der verstaatlichten Apotheken übernimmt, für kaum durchführbar. Dazu müßten wir Organisationen schaffen, die sehr weit umfassend sind, über die wir jetzt nicht gebieten, und die einzuführen ich dem Reich nicht raten würde. Also ich glaube, wir lassen jetzt diesen Gedanken beiseite. Sie können ihn ja wieder aufnehmen, wenn die Frage wegen Regelung des Apothekenwesens demnächst den Reichstag beschäftigen wird. Ich meinerseits verspreche Ihnen, daß ich mich bemühen werde, die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Bundesrat und den Reichstag zu beschleunigen. Mehr kann ich für heute nicht sagen."

Der Antrag wurde abgelehnt, und seither kam im Reichstage die Sache nicht mehr — von Petitionen und gelegentlichen Bemerkungen abgesehen — zur Sprache. Ob nun die bevorstehenden Versuche mehr Erfolg haben werden? Brennender wird die Frage von Tag zu Tag. Unsere Sympathie steht auf seiten der Kommunalisierung der Apotheken; damit wollen wir jedoch nicht jede andere Lösung verwerfen.

M. Erzberger.

Rundschau.

Vereinswesen.

Die katholisch-soziale Tätigkeit in Italien. Da die Umfrage des Arbeitsamtes nach dem Stande der katholischen Arbeiterorganisationen [1]) erfolglos blieb, so veröffentlicht das Bollettino del Lavoro nachträglich die Statistik, die im letzten Winter von der Oberleitung der katholischen Organisationen selbst hergestellt wurde. Verbinden wir mit der Darstellung der Arbeiterorganisationen die der katholisch-sozialen Tätigkeit in Italien überhaupt!

Trotz der mancherlei Fehler und der unglückseligen innern Zwistigkeiten muß man doch anerkennen, daß die Katholiken Italiens seit mehreren Jahren gute Fortschritte gemacht haben in der sozialen Betätigung, zumal seitdem durch die christliche Demokratie frisches Leben sich kundtat und die Zwistigkeiten selbst auch manche Altkonservativen aufrüttelten. Wenn der II° Gruppo der aufgelösten Opera dei Congressi, dem die Oberleitung der sozialen Vereinigungen und Institutionen obliegt, in seiner Tätigkeit wie bisher fortfährt, so dürften wir mit der Zeit wohl auf eine Aussöhnung der Gegensätze hoffen, und damit auf eine machtvolle, einheitliche Betätigung aller Kräfte.

Am 5. April hielt der II° Gruppo seine Generalversammlung. Dem derselben vorgelegten Berichte entnehmen wir die folgenden Angaben; indem wir sie durch die nachfolgenden Mitteilungen der Azione Popolare, dem amtlichen Organe des II° Gruppo, ergänzen.

Der Zentralleitung sind angeschlossen 2432 Vereine und Veranstaltungen. Sie verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Landschaften:

Venetien	643	Abruzzen	17
Lombardei	677	Campanien	37
Piemont	229	Apulien	17
Ligurien	111	Basilikata	5
Emilia	281	Calabrien	8
Toskana	106	Umbrien	27
Marken	99	Sardinien	3
Latium	37	Sizilien	125

Wie man sieht, entfällt der weitaus größte Teil der Organisationen auf Norditalien, während im Süden Sizilien einen starken Aufschwung zeigt, zumal wenn man in Betracht zieht, daß die angeführten 125 Vereinigungen nur solche sind, die unmittelbar der Zentrale des II° Gruppo unterstehen, während eine große Anzahl von Vereinen durch Vermittlung des Regionalsekretariats von Palermo dem Gesamtkörper der italienischen katholisch-sozialen Tätigkeit eingefügt ist. Die Gesamtziffer der sizilianischen Organisationen beträgt etwa 450, von denen ungefähr zwei Drittel in den letzten zwei Jahren gegründet wurden, und fast jede Nummer der Azione Popolare berichtet von weiteren Neugründungen. Diese rege Tätigkeit dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß in Sizilien Einmütigkeit herrscht unter den sozialen Katholiken; auch in einigen anderen Gegenden läßt sich dieser wohltätige Einfluß der Einmütigkeit wahrnehmen.

[1]) Vergl.: Die Arbeiterorganisationen in Italien in Soz. K. 293.

Unter den Vereinen und Anstalten haben wir
851 ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen),
815 allgemeine Unterstützungskassen,
157 Versicherungen gegen Viehschaden,
113 Konsum- oder Produktivgenossenschaften,
74 Bankvereine,
43 ländliche Einkaufsgenossenschaften,
33 Bauernvereine,
56 Genossenschaften zu gemeinsamer Landpacht,
166 lokale Arbeiterorganisationen,
199 christlich-soziale Vereine für verschiedene Stände, schließlich
118 nicht näher gekennzeichnete Vereine in vier Diözesanverbänden.

Um bei den Bankvereinen und Kreditgenossenschaften eine geordnete Verwaltung sicherzustellen, wurde eine eigene Inspektionskommission eingesetzt, welche im verflossenen Jahre bei den genannten Instituten der Diözesen Mantua, Brescia und Vicenza ihres Amtes gewaltet hat.

Für die Angestellten der katholischen Banken schloß der II° Gruppo besonders günstige Verträge ab mit der Lebensversicherungsgesellschaft von Verona. — Unter den Bauernvereinen, den ländlichen Einkaufsgenossenschaften und den Unterstützungskassen wurde je eine Zentralisation in die Wege geleitet.

Mit der Frage der Berufsorganisation der Arbeiter haben sich die Katholikenkongresse schon seit Jahren beschäftigt, doch erst in Bologna (1903) gelang, zu einem irgendwie festen, praktischen Plane zu kommen. In manchen Diözesen wurden infolgedessen Agitatoren angestellt, um das Bologneser Programm zur Ausführung zu bringen. Der Erfolg sind die in der Statistik aufgeführten 166 lokalen Organisationen mit 58 127 Mitgliedern. Die Statistik wurde hergestellt einmal von der Zentralstelle des II° Gruppo zu Bergamo, dann noch für Sizilien eigens von dem Sekretariat zu Palermo. Die auf diese Weise doppelt gezählten Organisationen Siziliens (vielleicht 20 von 83) also 63 mit ungefähr 20000 Mitgliedern, werden mehr als aufgewogen durch die 27 seit den Erhebungen neugegründeten Vereine mit etwa 9000 Mitgliedern.

Die Organisationen sind durchaus lokalen Charakters. In Norditalien sind hauptsächlich die Industriearbeiterorganisationen vertreten, während im Süden, besonders in Sizilien die Vereinigungen der Feldarbeiter und der Arbeiter der Schwefelbergwerke überwiegen. Eine, wenn auch lose, Zentralisation ist durchgeführt bei den Feldarbeitern in der Unione agricola; sonst stellen nur das Sekretariat der Opera dei Congressi in Bergamo sowie mehrere Regionalsekretariate eine gewisse Verbindung her.

Nach der Statistik haben die größten katholischen Arbeiterberufsverbände Palermo mit 3687 Mitgliedern, dann Venedig mit 3470, Breno mit 3300, Valguarnera mit 2200; zwischen 1000 und 2000 Mitgliedern haben die Verbände von Brescia, Palazzolo, Rho, Monza, Soresina, Lecco, Neapel, Alcamo, Porto Empedocle und Aragona. Beachtenswert ist noch, daß an den Arbeiterorganisationen auch 14 888 Frauen teilhaben.

Um die Uebersicht über die Organisation katholischer Arbeiter zu vervollständigen, muß darauf hingewiesen werden, daß in der Statistik nur von solchen Vereinen die Rede ist, die dem II° Gruppo unterstehen. Es stehen aber eine ganze Reihe christlich-demokratischer Arbeiterorganisationen noch außerhalb dieser Zentralleitung, so z. B. in Rom 3 Vereine mit 5 bis 6000 Mitgliedern, in Viterbo eine mit 1500 Mitgliedern; von Turin, Genua, Mailand sind 12 bis 15000 christlich organisierte Arbeiter nicht mitgezählt; es fehlen ganz die Organisationen von Ankona, aus Ligurien, Benevent usw. Alles in allem

dürfen wir die katholisch organisierten Arbeiter Italiens wohl auf 150000 schätzen.[1])

Kehren wir zum II° Gruppo zurück! Seit 1904 gibt die Zentrale eine zweimal im Monat erscheinende Zeitschrift heraus, Azione Popolare; dieselbe bringt die amtlichen Mitteilungen des II° Gruppo, im verflossenen Jahre 8 an der Zahl, ferner praktische Artikel aus dem ganzen Gebiete der sozialen Frage, eine Rubrik beantwortet die an das Rechtsschutzbureau gestellten Fragen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind; im vergangenen Jahre 350 von 850; die übrigen wurden brieflich erledigt. Schließlich bringt jede Nummer eine knappe Uebersicht über die soziale Bewegung in Italien, jede zweite Nummer eine solche über die anderen Länder.

An kleinen Flugschriften (das Stück zu 2 Centesimi, 100 Stück zu 1 Lire) sollen jährlich 10 erscheinen. Bisher wurden von jeder etwa 30000 Exemplare abgesetzt; sie behandeln hauptsächlich apologetische Themata, an sozialen z. B. die Arbeiterinnenorganisationen, den Alkoholismus, die Sonntagsruhe usw.

Die nächsten Ziele der katholisch-sozialen Tätigkeit Italiens sind in vier Beschlüssen enthalten, die auf der Generalversammlung des II° Gruppo vom 5. April nach entsprechenden Referaten und Diskussion gefaßt wurden. Sie betreffen das Kommunalverwaltungsprogramm, die berufliche Organisation der verschiedenen Stände, die rechtliche Anerkennung der Berufsverbände und die Sonntagsruhe.

Dr. Gabriel Pados.

Soziale Hygiene.

Die Krankenpflege im modernen Staate. Unter dem Titel „Saluti aegrorum; Aufgabe und Bedeutung der Krankenpflege im modernen Staate“ [2]) veröffentlicht der österreichische Landtagsabgeordnete Alfred von Lindheim ein Werk, das, entstanden aus den Vorarbeiten des Verfassers zu seiner parlamentarischen Tätigkeit, zu einer umfassenden Darstellung des gegenwärtigen Standes der Krankenpflege in den meisten europäischen Kulturstaaten erwachsen ist.

In der Einleitung bezeichnet v. L. die Krankenpflege als ureigenste Schöpfung des Christentums. Sein wenig günstiges Urteil über die caritative Tätigkeit des Mittelalters bedarf insofern einer Richtigstellung, als die Fürsorge jener Zeit für die Armen und Kranken ungemein ausgebreitet, die persönliche Hingabe an ihren Dienst bewunderungswürdig und die Auffassung von Armut und Krankheit wahrhaft menschenfreundlich und oft rührend und geradezu ergreifend war. Die Ohnmacht des Mittelalters den verheerenden Seuchen gegenüber und seine fast unglaubliche Vernachlässigung der öffentlichen Gesundheitspflege ist wesentlich auf den beklagenswerten Tiefstand der damaligen ärztlichen Wissenschaft und ausübenden Heilkunde zurückzuführen.

In dem Aufschwung, den die ärztliche Wissenschaft und Kunst im letzten Jahrhunderte nahm, und in der hohen Bedeutung, die sie für das Gemeinwohl gewann, sieht v. L. mit Recht die wichtigste der Ursachen, welche zu der gleichzeitigen großen Ausdehnung und Blüte der Krankenpflege geführt haben. Von anderen dem Aufblühen der Krankenpflege förderlichen Momenten hebt v. L.

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch daran erinnert, daß es sich in Italien bei katholisch-beruflicher Organisation der Arbeiter nicht um einen Gegensatz zu christlichen Organisationen handeln kann; in leitenden Kreisen tut sich vielmehr eine große Sympathie für die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands kund.

[2]) Eine sozialstatistische Untersuchung. 334 S. in 4°. Leipzig, Deuticke, 1905. Preis 7 Mark.

besonders die gesetzliche Regelung des Krankenkassenwesens, der Invaliditäts- und Altersversicherung hervor. Können die bisherigen Errungenschaften auf dem Gebiete der Krankenpflege und Krankenversorgung als durchaus erfreulich betrachtet werden, so ist doch noch lange nicht genug geschehen. Was dem kranken Arbeiter gewährleistet wird an Pflege und Behandlung, das müsse für alle auf fremde Unterstützung angewiesenen Kranken bereit- und sichergestellt werden, und wo dieser Forderung auf andere Weise nicht Genüge geschehen könne, habe der Staat die Aufgabe und die Pflicht, mit seinen Mitteln einzuspringen. Das darzutun ist die eine Absicht, in der v. L. sein mühevolles und verdienstliches Werk geschrieben hat. Die zweite, die ihn dabei geleitet hat, war die, der Krankenpflege möglichst viele neue, geeignete und berufene Kräfte zuzuführen. Mit seinen umfassenden Untersuchungen über die Morbidität und Mortalität der Aerzte, der Krankenpfleger und -pflegerinnen, sowie der Bewohner der Kurorte und Heilanstalten für Tuberkulöse will v. L. vor allem den Beweis erbringen, daß die Ansteckungsgefahr in der Krankenpflege bei weitem nicht so groß ist, als gemeiniglich angenommen wird und daß die Furcht vor Ansteckung niemanden hindern dürfe, sich der Krankenpflege berufsmäßig zu widmen, den sonst Neigung und Anlage dazu befähigten.

In dem nun folgenden 1. Kapitel verbreitet der Verf. sich über den Umfang der Krankenfürsorge und Krankenpflege in Oesterreich und Deutschland im Vergleiche mit anderen Kulturländern, vorzugsweise mit England, Italien und Rumänien. v. L. hat ermittelt, daß regelrecht in geschlossenen Ortschaften von mindestens 10000 Einwohnern 1 Krankenbett auf je 200 Köpfe, auf dem Lande aber 1 Krankenbett auf je 400 Köpfe zu entfallen hat. Für Oesterreich stellt der Verf. nun ein erhebliches und sehr fühlbares Defizit an Krankenbetten und auch an Pflegekräften fest. Den Grund hierfür findet er in erster Linie in dem Mangel eines Reichsgesetzes, das bestimmte Körperschaften zum Baue und zur Erhaltung öffentlicher Krankenhäuser verpflichtet. Mit dem Baue von Irren- und Geburtsanstalten seien die österreichischen Länder zwar in unglaublicher Weise belastet, zum Baue von Epidemie-Spitälern die Gemeinden wohl verpflichtet, aber das Allernotwendigste: reguläre Spitäler, verlange kein Gesetz, und die zu Zwecken der Krankenpflege vorhandenen und verfügbaren öffentlichen Mittel seien durchaus unzulänglich. Der Gedanke, mit Hülfe der Kranken- und Unfallversicherung Rat zu schaffen, muß vor der Hand zurückgewiesen werden, weil die österreichische Krankenversicherung in viele kleine Kassen, mit teurem und dennoch schwerfälligem Verwaltungsbetrieb zersplittert und wenig leistungsfähig ist. Mit Dr. Verkauf, dem Referenten über diese Fragen auf dem 1904 zu Wien abgehaltenen Kongresse der österreichischen Krankenkassen, verlangt der Verf. für Oesterreich die Einführung einer Einheitskasse, die alle Arbeiter der Großindustrie, des Handwerkes, des Handels und des Verkehrs, des Bergbaues und der Landwirtschaft an einem Orte oder in einem Bezirke umfaßt und ihre Entschädigung im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit übernimmt. Die Kassen eines größeren Landstriches will er zu Verbänden vereinigen, denen die Tragung der Lasten dauernder Invalidität sowie der Witwen- und Waisenversorgung zufällt. Die Rückversicherung, die Vereinheitlichung und Zusammenfassung des ganzen Versicherungswesens soll durch einen Reichsverband und ein Reichsversicherungsamt erfolgen. In gleicher Weise soll aber der Staat nicht nur für den Arbeiter, sondern für den Armen überhaupt bei Krankheit und Unglück eintreten. Nur auf dem Wege besserer Fürsorge für die Armen und Kranken lassen sich nach Ansicht des Verf. die anders nicht mehr überbrückbaren Gegensätze von arm und reich ausgleichen, und deshalb könne der Staat sich ihr auf die Dauer nicht entziehen.

Viel günstigere Verhältnisse hat v. L. für Deutschland festgestellt.

Während er die Zahl des Pflegepersonals für Oesterreich zweifellos zu hoch mit 15 000 beziffert, schätzt er sie auf Grund zuverlässiger Ermittlungen auf 25 000 in Preußen und 40 000 in Deutschland, ein Ergebnis so namhaft, daß man wohl sagen kann: „Hier steht Deutschland an der Spitze der Bewegung und des Fortschrittes." Diesen Fortschritt schreibt v. L. hauptsächlich dem großen Interesse zu, welches alle Konfessionen, Behörden und Stände in Deutschland an der Krankenpflege nehmen, was sich auch dadurch bekundet, daß das deutsche Krankenpflegepersonal sich aus allen Ständen und Berufsklassen zusammenfindet. Weiterhin wirkte besonders in Deutschland außerordentlich fördernd und begünstigend auf die Entwicklung der Krankenpflege die den Arbeitgebern und -nehmern durch Gesetz zur Pflicht gemachte Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung. Die Invaliditätsversicherungsanstalten Deutschlands hatten schon Ende 1901, also nach zwölfjährigem Bestehen, ¼ Milliarde Mark für Krankenhäuser, Arbeiterwohnungen, Volksheilstätten und Bäder verwendet. Vor allem aber ist ihnen zu danken, daß sie eine planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose in den arbeitenden Volksschichten ermöglichen durch Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. In einer langen Reihe hat v. L. letztere mit ihrer Tätigkeit und ihren Erfolgen zusammengestellt. Wenn die mitgeteilten Zahlen über den Rückgang der Tuberkulose seit Einführung der Heilstättenbewegung beweisend sind, — und meines Wissens sind sie noch nicht wirksam angefochten worden — dann sind die bisher erreichten Erfolge sehr ermutigend, und dürfen wir uns noch viel Gutes von der Tätigkeit der Lungenheilstätten versprechen.

Zu der von Dr. Diedrich verfaßten Uebersicht über die in Deutschland wirkenden Krankenpflegepersonen, die v. L. an dieser Stelle wiedergibt, ist zu bemerken, daß sie die Zahl der gegenwärtig wirkenden Pfleger und Pflegerinnen aus katholischen Orden wahrscheintich erheblich zu gering angibt.

Großbritannien mit seiner großen Zahl von Krankenpflegepersonen und Krankenbetten müßte imponieren, wenn die Verteilung nicht so außerordentlich ungleich wäre. Während London, Wales und England in hohem Maße bevorzugt sind, ist Schottland sehr und Irland gänzlich vernachlässigt geblieben. Letzteres ist allein auf die caritative Tätigkeit der katholischen Orden angewiesen. Die Ursache für diese ungleiche Verteilung liegt darin, daß die englische Krankenpflege sich wesentlich auf reiche Stiftungen und sonstige Wohltätigkeitsakte stützt, die sich aber fast nur auf die genannten Teile Großbritanniens erstrecken.

Außerordentlich interessant sind v. L.s Mitteilungen über den Stand der Krankenpflege und Krankenversorgung in Rumänien, welches das einzige Land mit vollkommen freier Pflege für die Armen ist. Die durch Stiftungen glänzend dotierten Zivilspitäler Bukarests nehmen nicht nur alle Kranken ohne Unterschied der Nationalität und Religion unentgeltlich auf, sondern unterhalten auch noch eine Reihe anderer ebenso wirkender Krankenanstalten im Lande.

Hinsichtlich der Versorgung mit Aerzten konstatiert v. L. für Frankreich eine auffällig schwache, für die übrigen Länder, namentlich deren Hauptstädte, ziemlich gleiche Verhältnisse. Ebenso allgemein ist die dichte Besetzung in den Großstädten und die schwächere auf dem flachen Lande. In Oesterreich wird eine Besserung dieser Verhältnisse seit einiger Zeit dadurch angestrebt, daß der ärztliche Dienst in den Landgemeinden grundsätzlich, wenn auch noch nicht ausgiebig genug aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Im Anschluß hieran folgen Angaben über das Kurpfuschertum in Deutschland und Oesterreich. Am üppigsten blüht es im Königreich Sachsen und vorzugsweise in den großen Fabrikzentren. So bunt wie ihr Beruf sind die Heilmethoden, welche die Kurpfuscher befolgen: Sympathie, Massage, Homöopathie, Magnetismus und anderes wird ausgeübt von Webern, Strumpf-

strickern, Kaufleuten, Handarbeitern, Barbieren, Schuhmachern und ähnlichen Berufsarten. Während Oesterreich durch strenge Gesetze diesem Uebel, wenn auch nicht mit vollem Erfolge steuert, ist man in Deutschland gegen das Kurpfuscherium noch immer von einer unbegreiflichen Nachsicht.

Die am Schlusse dieses Kapitels gegebene Uebersicht über die Baukosten von Krankenhäusern fördert erstaunliche Unterschiede zutage, indem beispielsweise das Bett in Hamburg-Eppendorf auf 3966, in Wien hingegen auf 18000 Mark zu stehen kam.

Das zweite Kapitel untersucht in einer umfassenden Statistik zunächst die Mortalität und Morbidität der österreichischen und bosnischen Zivil-, sowie der Militär- und Marineärzte: dann die Mortalität und Morbidität der Krankenpfleger und -pflegerinnen in Oesterreich und Deutschland, wobei unter Beobachtung gestellt sind: Die barmherzigen Brüder, die katholischen barmherzigen Schwestern, die evangelischen Diakonissen, die roten Kreuzschwestern und die übrigen Krankenpfleger und -pflegerinnen in Oesterreich und Deutschland. Dieser Teil der Untersuchung erstreckt sich im ganzen auf 17249 Personen mit 2818 Todesfällen und 2811 Erkrankungen. Besondere Beachtung widmet der Verf. der Mortalität und Morbidität des Pflege- und Betriebspersonals in den Lungenheilstätten; er schildert uns weiterhin eingehend die Vorgänge bei den Pestfällen in Wien 1898, den Verlauf der tödlichen Pesterkrankung des Dr. Milan Sachs, der im Berliner Pesttaboratorium gearbeitet hatte; er gibt uns einen sehr lehrreichen Auszug aus dem auf eigenen Beobachtungen beruhenden Berichte des bei den Wiener Pestfällen verstorbenen Dr. Müller über die Pest und ihre Verbreitungsweise in Indien und endlich eine Darstellung der Entstehung und des Ganges einer Typhus-Hausepidemie im allgemeinen Krankenhause zu Graz.

Um einen Vergleich der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der unter ungefähr gleichen Bedingungen lebenden und wirkenden Sanitätspersonen Deutschlands und Oesterreichs mit denen anderer Länder zu ermöglichen, schließt v. L. hier noch eine Untersuchung Westergaards über die Mortalität von über 1000 skandinavischen Diakonissen und eine Studie über die Morbidität und Mortalität von mehr als 1200 englischen Krankenpflegerinnen, die der Feder von Ofenheims entstammt, an. Damit beziffert sich die Gesamtsumme der beobachteten Personen auf ungefähr 20000, ein imposantes Material, dessen Bewältigung indes dem Statistiker zweifellos mehr Vergnügen bereiten wird als dem auf solche Untersuchungs- und Darstellungsmethoden weniger eingeschossenen Leser. Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt v. L. fest: „Die Sterblichkeitsverhältnisse der österreichischen Aerzte sind durchaus günstig und besser, als in nahezu allen anderen Berufen. Insbesondere erkranken Aerzte verhältnismäßig selten an ansteckenden Krankheiten, zumal an Tuberkulose. Ueberwiegend sind unter den Krankheiten der Aerzte Herz- und Gefäßkrankheiten. Daß die Aerzte, wiewohl sie in erhöhtem Maße der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sind, selten dieser Gefahr erliegen, ist lediglich daraus zu erklären, daß der Arzt auf Grund seines Studiums diese Gefahr besser kennt und sich gegen sie besser zu schützen weiß, als der Laie. Ebenso sind die außerordentlich günstigen Ergebnisse der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik bei dem Pflege- und Betriebspersonal der Lungenheilstätten zweifellos auf die dort besonders streng gehandhabte Prophylaxe zurückzuführen und beweisen ihren hohen Wert.

v. L. dürfte durch seine ruhige und klare Wiedergabe dieser Tatsachen den Beweis dafür, daß nichts im Umgange mit ansteckenden Kranken gefährlicher ist, als Unkenntnis und Leichtfertigkeit, und daß eine einsichtsvolle und gewissenhafte Beobachtung der Vorbeugemaßregeln selbst bei der Pflege und Behandlung der

gefürchtetsten Seuchen wirksamen Schutz zu verleihen vermag, mit überzeugender Sachlichkeit erbracht haben.

Eine über den Durchschnitt beträchtlich erhöhte Sterblichkeit, namentlich an Tuberkulose, stellt v. L. in Uebereinstimmung mit früheren Untersuchern (Cornet, Kruse) für die Mitglieder der krankenpflegenden weiblichen religiösen Genossenschaften fest; namentlich die katholischen Schwestern sind in hohem Maße der Erkrankung an Tuberkulose ausgesetzt. Den Grund dieser traurigen Verhältnisse sucht v. L. nicht in der Ansteckung am Krankenbette, sondern in der nicht genügenden Strenge bei der Aufnahme der Aspirantinnen, in ihrem zu jugendlichen Alter, in der Aufnahme hereditär belasteter und schwächlicher Personen, in der übermäßigen, opferwilligen Anstrengung, dem unbequemen Kleid, den ungünstigen Wohn- und Nahrungsverhältnissen.

Auf Grund persönlicher Erfahrungen, die ich in jahrelangem Zusammenwirken mit den Waldbreitbacher Franziskanerinnen sammelte, glaube ich von allen diesen Gründen „die übermäßige, opferwillige Anstrengung" als den wichtigsten und wesentlichsten bezeichnen zu sollen. Der Krankendienst, besonders in armen, ländlichen Verhältnissen, stellt oft an die Leistungsfähigkeit und Selbstverleugnung der Schwestern geradezu unerhörte Anforderungen. Dort pflegt dieselbe Schwester oft wochenlang Tag und Nacht ohne nennenswerte Rast. Und sie pflegt nicht nur, sie muß oft auch die kranke Mutter im Hause ersetzen, kochen, waschen, flicken. Häufig genug beginnt sie ihr Werk damit, daß sie uralten Unrat ausfegt, Ordnung schafft, wo man sie seit langem nicht mehr kannte und so wenigstens den dringendsten Forderungen der Gesundheitslehre zu ihrem Rechte verhilft. Dabei muß sie für gewöhnlich die karge Kost der Armen, die ihr nicht gerade selten noch verekelt wird, teilen. Mit der Hauspflege in den Städten ist es im allgemeinen nur in bezug auf die Verpflegung besser bestellt, und auch die Hospitalpflege ist für unsere Schwestern ein harter, aufreibender Dienst. Meist üben sie ambulante Pflege noch neben letzterer aus. Nun steht es aber fest, daß ein erschöpfter Organismus gegen eine Infektion viel weniger widerstandsfähig ist, als ein frischer, und zudem erlahmt bei der Ermüdung des Körpers auch die geistige Spannkraft, die sich u. a. ja auch in der Beobachtung der Vorbeugemaßregeln gegen die Ansteckung betätigen soll.

Was die mangelhafte körperliche Entwicklung, die Belastung mit erblichen Krankheiten und ungenügende Widerstandsfähigkeit bei der Aufnahme anlangt, so sind darin die religiösen Genossenschaften wesentlich auf die ärztlichen Zeugnisse angewiesen. Hinsichtlich der letzteren glaube ich jedoch wahrgenommen zu haben, daß das Maß von Gesundheit und Rüstigkeit, das der Beruf einer Barmherzigen Schwester erheischt, meistens bedeutend unterschätzt wird. Vielfach mag auch tatsächlich seitens der Genossenschaften bei der Aufnahme nicht genügende Strenge beobachtet worden sein. Der Grund davon liegt darin, daß sie, in wie erfreulicher Weise sie sich auch vergrößern, auch heute noch nicht genug Kräfte aufzubringen vermögen, um das wohl in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle berechtigte Verlangen nach Kranken- und Armenpflegerinnen zu befriedigen. Dazu kommt noch, daß viele unserer krankenpflegenden Genossenschaften noch verhältnismäßig jung sind und, wie das auch sonst im menschlichen Leben üblich ist, erst durch die Erfahrung klug werden mußten.

Man schelte auch nicht gar zu hart die Obern, die die ihnen nachgeordneten Schwestern immer wieder ins Feuer gehen lassen. Wem die Barmherzigkeit tragende und treibende Lebenskraft geworden ist, dem wird es schwer bis zur Unerträglichkeit, Notleidenden die begehrte Hilfe zu versagen.

Die Ordenstracht muß man in der Tat in Hinsicht auf die Krankenpflege vielfach als unpraktisch und unbequem bezeichnen. Fromme Ueberlieferungen und

Digitized by Google

Gebräuche in Ehren! Aber ich bin überzeugt, wenn die hl. Ordensstifter, diese leuchtenden Vorbilder der Nächstenliebe, die Fortschritte der Heilkunde und besonders der Hygiene vorausgesehen oder erlebt hätten, sie hätten ihre geistlichen Söhne und Töchter mit Rücksicht auf die Pflegenden wie auf die Kranken nicht davon ausgeschlossen.

In bezug auf Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse befolgt eine Reihe mir bekannter Genossenschaften einwandfreie gesundheitliche Grundsätze oder sucht doch den als richtig erkannten mehr und mehr Geltung zu verschaffen.

Im übrigen muß man sich auch hüten, die Ansteckungsgefahr in der Krankenpflege zu niedrig zu veranschlagen. Die englischen Krankenpflegerinnen werden doch, wie v. L. zugibt, trotz ihrer ausgezeichneten Gesundheitspflege und Schulung von einer verhältnismäßig großen Zahl von infektiösen Erkrankungen betroffen, die sie allerdings besser zu überwinden vermögen, als dies durchschnittlich der Fall ist.

Der Bekämpfung der Tuberkulose widmet v. L. angesichts der großen Wichtigkeit, die ihr gegenwärtig in allen Kulturstaaten beigelegt wird, das ganze dritte Kapitel seines Werkes.

Nachdem im vorigen Kapitel festgestellt war, daß der Gesundheitszustand des Pflege- und Betriebspersonals in den Lungenheilstätten durchaus günstig ist, prüft v. L. in diesem Kapitel den Einfluß, den die Anwesenheit der Kranken in den offenen Lungenkurorten auf den Gesundheitszustand der einheimischen Bevölkerung ausübt. Er stellt fest, daß dank der vorzüglichen hygienischen Einrichtungen in diesen Orten, dank der Aufklärung, Belehrung und Erfahrung, die der Bevölkerung im Laufe der Jahre im Umgange mit den Kranken zuteil geworden ist, die Gesundheitsverhältnisse der Ansässigen zumal in bezug auf tuberkulöse Erkrankungen nicht nur nicht schlimmer, sondern eher stetig besser geworden seien. Er hofft durch seine sich über 30 Kurorte und über eine Reihe von Jahren erstreckenden Veröffentlichungen dahin zu wirken, daß sich nicht nur Landesverbände, sondern auch internationale Verbände bilden, welche unter anderem über gemeinsame Schutzmaßregeln gegen die Verschleppung der Tuberkulose sich einigen, ferner eine umfassende Statistik über Morbidität und Mortalität der Bevölkerung in den Kurorten einführen, die Ergebnisse dieser Statistik veröffentlichen und damit beruhigend und aufklärend auf das Volk einwirken und noch weit mehr Gemeinden geneigt machen, Lungenheilstätten aufzunehmen, als sich bisher dazu bereit fanden.

Das vierte Kapitel, wohl das wichtigste und interessanteste des ganzen Werkes, handelt über die Reform der Krankenpflege in den Kulturländern. Seine Reformvorschläge baut v. Lindheim auf einer eingehenden Darstellung der Organisation des Pflegepersonals und des Pflegedienstes in England auf, welche er in vieler Beziehung als vorbildlich für unsere Krankenpfleger und -Pflegerinnen bezeichnet. Hierbei erfahren wir, wie ungemein strenge Anforderungen sowohl in gesundheitlicher wie in moralischer Beziehung in England an die Kandidatinnen der Krankenpflege gestellt werden, weiterhin, worin und wie die englischen Pflegerinnen ausgebildet werden, wie ihr Dienst bei Tag und bei Nacht verläuft, wie es mit ihrer täglichen Erholung und ihrem alljährlichen Erholungsurlaube gehandhabt wird. Die sehr genauen Mitteilungen v. Lindheims beziehen sich sogar auf Titel, Rang, Kleidung und Abzeichen der Pflegerinnen. Besondere Sorgfalt wird den Abschnitten Besoldung, Unterkunft und Verpflegung und der Kranken- und Altersversicherung der „Nurses" gewidmet; daneben werden eine Anzahl englischer Pflegerinnen-Vereine aufgeführt, die, mehr religiösen Charakters oder reine Standesvereine, keine Besoldung und Altersversicherung gewähren, hingegen

die Ausbildung ihrer Mitglieder und die Förderung der von jenen als Beruf gewählten besonderen Zweige der Krankenpflege bezwecken. Alle diese Vereinigungen halten Lehrkurse ab, die mit einer Prüfung und Diplomierung abgeschlossen werden. Aus der Darstellung v. L.'s ergibt sich ferner, daß für die englischen Hospitalpflegerinnen, welche den großen und vorzüglich dotierten Verbänden angehören, in hygienischer Beziehung geradezu glänzend gesorgt ist. Die Charakteristik, die v. L. von der englischen Nurse entwirft, ist sehr anerkennend. Er schildert sie als eine durchweg liebenswürdige, heitere Natur von selbstlosester Hingabe an ihren Beruf, von absoluter Zuverlässigkeit und widerspruchslosem Gehorsam den ärztlichen Verordnungen gegenüber. Die Hauptunterschiede des englischen Systems von den bisher sonst überall üblichen bestehen nach v. L. in der monatsweisen Abwechselung des Dienstes statt des tageweisen, in der Normierung einer zehnstündigen Dienstzeit und in der Entlastung der Pflegerinnen von grober Arbeit, die für gewöhnlich durch Unterpersonal besorgt wird, wobei aber die Pflicht der Pflegerin, jede, auch die niedrigste Arbeit zu verrichten, wenn es nötig ist, bestehen bleibt. Das englische System ist eingeführt auch im Rudolphinerhause in Wien; die dort bestehende Dienstordnung gibt v. L. ausführlich wieder. Im Anschlusse an die Darlegung der Pflichten und Obliegenheiten der Pflegerinnen erörtert v. L. die Frage, ob man Frauen auch die Pflege von Männern und alle Hantierungen, welche dieselbe erfordert, auftragen dürfe. Praktisch sei diese Frage schon lange bejaht, da die nötige Anzahl männlicher Pflegekräfte bisher nie vorhanden gewesen sei. Sie sei auch keine Frage der Sittlichkeit oder der Unsittlichkeit, sondern des Berufes, indem die Krankenpflegerin, die fürchten müsse, bei der Pflege von Männern zu straucheln, nicht die nötige Charakterfestigkeit und damit zweifellos überhaupt keinen Beruf zur Krankenpflege habe. Das ist alles zuzugeben. Doch halte ich dafür, daß das Zartgefühl der Frau, auch wenn sie der berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege obliegt, die weitestgehende Rücksicht und Schonung erheischt. Man soll deshalb auch in kleineren Krankenhäusern dafür sorgen, daß für gewisse Handreichungen männliche Hülfe immer vorhanden oder leicht zu beschaffen ist. Der männliche Katheterismus gehört meines Erachtens überhaupt nicht in die Hände des Pflegepersonals, und zwar weil er nicht nur sehr schwierig, sondern auch gefährlich ist. Dringende Notfälle, in denen die Krankenpflegerin die einzige erreichbare Hilfe wäre, halte ich für überaus seltene Vorkommnisse.

In der nun folgenden Entwicklung seiner Gedanken über die in Oesterreich und Deutschland anzustrebenden Reformen im Krankenpflegewesen, wendet sich der Verf. zuerst zu den katholischen Barmherzigen Schwestern. Er verlangt für die Schwestern zunächst eine erheblich bessere Entlohnung, als die bisher übliche, um dadurch eine Besserung der Lebensbedingungen der Schwestern zu ermöglichen. Natürlich handelt es sich hierbei nur um die Schwestern, welche im Dienste einer Körperschaft wirken. Wie berechtigt das Verlangen des Verf. ist, dürfte eine einfache Gegenüberstellung beweisen. Da, wo man im Rheinlande die Schwestern nicht ganz auf die Mildtätigkeit der Bewohner des von ihnen versorgten Bezirkes angewiesen sein läßt, entlohnt man sie mit selten mehr als 75 Mk. pro Jahr; eine Stallmagd von durchschnittlichen Eigenschaften erhält ceteris paribus wenigstens das Dreifache. Auf eine andere Weise könnten übrigens meiner Ansicht nach die Körperschaften noch besser ihr Entgegenkommen den Schwestern gegenüber zeigen, dadurch nämlich, daß sie in Bezirken mit besonders starker Inanspruchnahme der Schwestern die Zahl der anzustellenden Schwestern erhöhen und so Ueberanstrengungen derselben nach Möglichkeit vorbeugen. Des weiteren empfiehlt der Verf. dringend die Einführung von Krankenpflegekursen, weil dadurch die Schwestern nicht nur zu brauchbareren Gehülfinnen der Aerzte, sondern

Digitized by Google

auch durch ein besseres Verständnis des Wesens der ansteckenden Krankheiten in den Stand gesetzt werden, sich wirksamer vor der Ansteckung zu schützen.

Die übrigen Vorschläge des Verfassers sind rein hygienischer Natur. Die Erörterung der einzelnen würde zu weit führen; ich begnüge mich daher damit, sie dringend der Beachtung zu empfehlen, die sie um so mehr verdienen, als sie m. E. durchführbar sind, ohne große Umwälzungen zu verursachen. Der Verf. betont übrigens, daß alle derartige Reformen aus den Genossenschaften heraus und unter dem Einflusse der geistlichen Behörden zu geschehen hätten, weil sie nur so die Gewähr des Bestandes und der gedeihlichen Entwicklung in sich trügen.

Dieselben Vorschläge in bezug auf Besserung der Gesundheitsverhältnisse und Schulung wie bei den katholischen Schwestern, macht Verf. auch bei seiner Besprechung der evangelischen religiösen Genossenschaften. Er legt denselben außerdem jedoch dringend die Einführung einer Jahreskonferenz zur Annahme gleicher Prinzipien ans Herz, damit so die bisher häufig beobachtete Unterbietung der Bedingungen zwischen diesen Vereinen abgestellt würde, die nur schädlich auf die Pflegeorganisation selber wirken könne.

An der Organisation des Roten Kreuzes hat v. L. nichts auszusetzen. Er lobt an den roten Kreuzschwestern besonders ihre technische und ethische Ausbildung, ihre genaue Personal- und Erkrankungsstatistik und ihre Alters- und Invaliditätsfürsorge. Gerade für Oesterreich scheint ihm das Rote Kreuz von besonderer Bedeutung zu sein, weil durch dessen Vermittlung der Ausfall von supponierten 14000 evangelischen Krankenpflegerinnen gedeckt und vor allem das für den Fall eines Krieges vollständig unzureichende Sanitätspersonal ergänzt werden könne. Diese Hoffnung muß man zwar als etwas kühn bezeichnen, wenn man bedenkt, daß das Rote Kreuz in Deutschland trotz höchster und allerhöchster Protektion mit im ganzen 2125 Schwestern keineswegs „das Heft der Krankenpflege in der Hand hält". Indes, es rührt sich schon kräftig in Oesterreich. Der Verf. teilt mit, daß das Rote Kreuz in Oesterreich bereits damit begonnen habe, sich durch Subvention an geistliche Kongregationen und an bereits entstehende Pflegerinnenheime Pflegerinnen zu sichern. Durch die Subvention an die geistlichen Genossenschaften wird es diesen nach Ansicht v. L.'s möglich, ihre Einrichtungen zu verbessern und neue Kräfte, namentlich Hilfskräfte für die niederen Arbeiten heranzuziehen. Eindringlich befürwortet v. L. die Begründung von Pflegerinnenschulen und die Einführung von Bezirkskrankenpflegerinnen. Letztere hätten hauptsächlich die Hauspflege der Armen und unbemittelten Wöchnerinnen zu besorgen. Er weist dann noch darauf hin, daß in der Krankenpflege vielen Frauen ein Beruf sich darbiete, der ihren Neigungen und Talenten entsprechend sei und ihnen eine ehrenhafte und sichere Existenz biete. Er glaubt, daß viele Frauen diesen Beruf in einer organisierten, nicht klösterlichen Genossenschaft lieber ausüben werden, denn als freie Krankenpflegerinnen, die, der Konkurrenz ausgesetzt, ohne Stütze und ohne Rückhalt um ihr Brot ringen müßten.

Für die freien Krankenpfleger verlangt v. L. gleichfalls eine sorgfältige Schulung und den Beitritt zu einer staatlich geregelten Standesorganisation. Diese soll Wohlfahrtseinrichtungen schaffen und Fortbildungsbestrebungen fördern.

Sehr empfehlenswert erscheinen dem Verf. die Einrichtungen von Zentralstellen für Krankenpflege in den großen Städten. Sie sollen als Ausschuß sämtlicher lokaler Pflegervereine und Pflegeheime die Versorgung des Publikums mit geeignetem Pflegepersonal bequem und schnell, besonders in dringenden Fällen ermöglichen.

Als Beispiel eines Lehrplans für Unterrichtskurse teilt v. L. den von Salzwedel für die Krankenwartschule der Berliner Charité ausgearbeiteten mit; als

Beispiel für die Wirksamkeit einer Zentralstelle den Jahresbericht des Zentralkrankenpflegenachweises für Berlin 1903.

Hierauf folgt noch eine Beilage über die Ausbildung und Organisation des Krankenpflegepersonals, welche die einschlägigen Leitsätze enthält, die Mugdan und George Meyer für die nächste Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege aufgestellt haben.

Das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen gibt v. L. zusammenfassend und programmatisch am Schlusse seines Werkes wieder.

Von den hier aufgestellten Forderungen ist zweifellos die einschneidendste IV. 2., welche verlangt, daß alle Krankenpflegepersonen sich einer gründlichen praktischen und theoretischen Ausbildung und einer staatlichen Abschlußprüfung unterziehen. Zweifellos setzt eine gewissenhafte und erfolgreiche Tätigkeit in der Krankenpflege eine gründliche Schulung und theoretische Ausbildung voraus. Besonders die Pflege von infektiösen Kranken erfordert notwendig ein eindringendes Verständnis für das Wesen der Ansteckung, wenn anders nicht durch Unkenntnis und Gleichgültigkeit unabsehbaren Gefahren Tür und Tor geöffnet werden soll. Außerdem ist zur Ausübung der Krankenpflege die Kenntnis einer großen Zahl von Handgriffen nötig, die mit Vorsicht und Umsicht ausgeübt werden müssen, wenn sie den Kranken wirklich nützen und nicht schaden sollen. Das alles kann nur erlernt werden unter der Anleitung eines Arztes, der den Geist der Medizin erfaßt hat und die Technik der Krankenpflege beherrscht. Man muß deshalb dem Verf. beipflichten, wenn er verlangt, daß die Personen, welche die Krankenpflege berufsmäßig ausüben, sich über ihre unter ärztlicher Leitung erfolgte Ausbildung in der Krankenpflege auszuweisen vermögen. Ich halte es jedoch nicht für erforderlich, die Ausübung der Krankenpflege, besonders wenn es sich dabei um eine freie, von bewährten Genossenschaften geleistete Liebestätigkeit handelt, noch weiterhin von einer Prüfung und Diplomierung abhängig zu machen. Dem Zwecke des Verf. würde m. E. hinreichend durch Einführung einer fakultativen Prüfung gedient, zumal es ja dem Staate und den Behörden freistände, bei der Anstellung von Krankenpflegern in öffentlichen Diensten die Approbation zu verlangen.

v. L.'s Werk ist nicht nur reich an Tatsachenmaterial, sondern auch an Gedanken, Ausblicken und Anregungen. Sein Studium ist allen denen angelegentlichst zu empfehlen, die der Krankenpflege, besonders der öffentlichen, Interesse entgegenbringen und ihre Entwicklung zu fördern imstande und berufen sind. Der verdiente Verf. hatte die doppelte Genugtuung, daß sein Werk schon bald nach seinem Erscheinen (Oktober 1904) zum zweiten Male aufgelegt werden mußte, und daß der niederösterreichische Landesausschuß in einer Reihe von Anträgen, bei denen sich die Antragsteller wesentlich durch die Arbeit v. L.'s leiten ließen, zu der gesetzlich zur regelnden Einführung der Haus-, Kranken- und Wochenpflege entschieden Stellung genommen hat. Wir beglückwünschen den warmherzigen Freund und eifrigen Förderer der Krankenpflege zu diesen ersten schönen Früchten seiner vieljährigen Mühe und wünschen ihm weiteren reichen Erfolg.

Dr. Schulten.

Berufsorganisationen.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften haben im Verlaufe des Jahres 1904 die erste Million Mitglieder überschritten. Der Jahresdurchschnitt pro 1903 wies noch 887 698 Mitglieder auf, welche Zahl bis Jahresschluß auf 905 275 anwuchs. Zu Beginn des Jahres 1904 fehlten noch 58 471 und mit

dem zweiten Quartal war bereits die Million erreicht. Die Bilanz 1904 schließt mit einer Mitgliederzahl von 1 116 723 ab, darunter 53 525 weibliche. Der Jahresdurchschnitt beträgt 1 052 108, d. h. wenn wir die allerdings längst veralteten Zahlen der Berufszählung von 1895 zu Grunde legen, 20,45% der in den 63 Verbänden zusammengefaßten Berufsangehörigen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 164 410.

Der Vormarsch dieser Gewerkschaftsrichtung wird durch folgende Zahlen illustriert. Die Verbände zählten im Jahre 1894: 246 494, 1895: 295 175, 1896: 329 230, 1897: 412 359, 1898: 493 742, 1899: 580 473, 1900: 680 427, 1901: 677 510, 1902: 733 206, 1903: 887 698, 1904: 1 052 108. Es gewannen im Jahre 1904 über 10 000 Mitglieder: die Bauhilfsarbeiter (10 610), die Fabrikarbeiter (12 126), die Bergarbeiter (15 237), die Metallarbeiter (16 086), die Holzarbeiter (17 373), die Maurer (27 965). Am Jahresschluß hatte ein dritter der 63 Verbände das erste Hunderttausend Mitglieder überschritten. Dazu gesellte sich anfangs 1905, infolge des Ruhrbergarbeiterstreiks, ein vierter, derjenige der Bergarbeiter (er gewann zu seinen 80 Tausend Mitgliedern noch 64 Tausend). Diese vier großen Verbände — Metallarbeiterverband: 205 507, Bergarbeiterverband: 140 000, Maurerverband: 130 129, Holzarbeiterverband: 105 386 — zählen zusammen 581 022 Mitglieder, d. i. mehr wie die übrigen 57 Verbände miteinander. Daß solche Verbände wachsen, schon nach dem Gesetze der Anziehung der Massen, ist ohne weiteres klar. Das Heer der freigestellten Beamten (Gau-, Bezirksleiter, Lokalbeamte) hält nicht nur den Verwaltungsapparat in Gang, sondern sorgt auch für intensivste Agitation unter den noch unorganisierten Berufsangehörigen. So zählt beispielsweise nach Angabe Deinhardts in der Mainummer der Sozialistischen Monatshefte der Metallarbeiterverband 100, der Holzarbeiterverband 70, der Maurerverband ebenfalls soviele freigestellte Beamte. Diese Zahlen dürften eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Bei den kleineren Verbänden, die unter wesentlich ungünstigeren Agitationsverhältnissen arbeiten, zeigt sich erst recht die Tendenz der Vermehrung freigestellter Verbandsfunktionäre. So haben beispielsweise die Maler und Lackierer, die Glasarbeiter sowie die Bau-, Erd- und Hülfsarbeiter auf ihren diesjährigen Generalversammlungen eine größere Anzahl von Gau- und Bezirksleitern freigestellt. Der 22 651 Mitglieder zählende Verband der Maler, Lackierer, Weißbinder usw. hat seinen 12 Bezirksleitern noch 29 Filialbeamte, wovon 13 ganz, 16 zu zweidrittel aus der Hauptkasse besoldet werden, zur Seite gestellt — eine Vermehrung der Jahresausgaben um 56 000 M. Die Erfahrung lehrt unzweifelhaft, daß diese Ausgaben durch eine steigende Mitgliederzahl ausgeglichen werden. Das im Dienste der sozialdemokratischen Verbände stehende Beamtenheer in Rheinland-Westfalen ist bereits größer, als das der christlichen Gewerkschaften überhaupt. Hier liegt, wie gesagt, zu einem Teile wenigstens, das Geheimnis des Erfolges dieser Gewerkschaftsrichtung auch in Rheinland-Westfalen. Ist letzteres das Verbreitungsgebiet der christlichen Gewerkschaften, so die Großstädte das der sozialdemokratischen Verbände. Das wird aus der Statistik der Ortskartelle ersichtlich. Die diesjährige (pro 1904) liegt noch nicht vor; nach der Statistik für das Jahr 1903 entfallen 232 988 Mitglieder (d. i. der vierte Teil der Gesamtzahl pro 1903) auf die Städte Berlin (134 897), Hamburg (38 542), Dresden (30 181), Leipzig (29 368).

Das Schmerzenskind der Bewegung war wieder die Organisation der Arbeiterinnen. Nur 7938 weibliche Mitglieder sind im Jahre 1904 gewonnen worden, gegenüber 12 448 im Vorjahre. Sieben Organisationen hatten sogar einen Rückgang der weiblichen Mitglieder zu verzeichnen. In Anbetracht dieses mangelhaften Erfolges sind heuer wieder in der Gewerkschafts- und Parteipresse

eine ganze Reihe Vorschläge hinsichtlich der Agitation unter den Arbeiterinnen gemacht worden. Die Gewerkschaften sollten besoldete Beamtinnen in den einzelnen Gauen oder Bezirken anstellen, spezielle gewerkschaftliche Frauenkurse und in den Verbandsblättern eine „Frauenecke" einrichten, die von geschulten Arbeiterinnen geschrieben wird; eine besondere Frauenkorrespondenz für die Gewerkschaftsorgane sollte herausgegeben werden. Gegenüber diesen „frauenrechtlerischen" Vorschlägen, die als „reaktionär" bezeichnet werden, erblicken andere in der möglichsten Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den männlichen Gewerkschaftsmitgliedern das Heilmittel. Mehr Wert soll auch auf den Ausbau des Unterstützungswesens für die weiblichen Mitglieder gelegt und im übrigen das erfolgreiche Mittel der Werkstubenagitation mehr wie bisher in Anwendung gebracht werden. Das „Frauenagitationskomitee" unterbreitete dem Kölner Kongreß (22. bis 27. Mai 1905) eine dahingehende Resolution. Eine daselbst gefaßte weitere Resolution verpflichtet die männlichen Gewerkschaftsmitglieder, ihre Frauen und Töchter den Organisationen zuzuführen. Anerkennenswert ist jedenfalls der rastlose Eifer, der gerade auf dem Gebiete der Arbeiterorganisation trotz aller Schwierigkeiten seitens der sozialdemokratischen Gewerkschaften entfaltet wird.

Entsprechend der Mitgliederzahl haben sich die Finanzen der sozialdemokratischen Gewerkschaften gehoben. Die Gesamteinnahmen belaufen sich für 1904 auf 20 190 724 M. Der Löwenanteil entfällt natürlich auf die großen Verbände, so auf den der Metallarbeiter 3 309 888, Maurer 2 546 237, Holzarbeiter 2 344 994, Buchdrucker (40 580 Mitglieder stark, aber infolge hoher Mitgliedsbeiträge [1,10 M. pro Woche] finanziell gut fundiert) 2 104 821 M. Auch an dem Gesamtkassenbestand der Verbände im Betrage von 16 109 903 M. partizipieren die Buchdrucker mit 4 374 013 M., die Maurer mit 2 090 681 M., die Metallarbeiter mit 1 543 353 M. und die Holzarbeiter mit 1 452 215 M. Erhebliche Ausgaben erforderten die Streikunterstützungen (5 869 519 M.), die Arbeitslosenunterstützungen (von 35 Verbänden gezahlt: 1 559 424 M.), Krankenunterstützungen (von 35 Verb. gezahlt: 1 426 935 M.). Inzwischen ist sowohl die Arbeitslosenunterstützung wie auch die Krankenunterstützung in weiteren Verbänden eingeführt worden, teils sind die Vorbereitungen zu ihrer Einführung im Gange. Für die Gewerkschaftspresse (61 Organe mit einer Gesamtauflage von 1 235 700 Exemplaren) wurden 1 097 257 M. verausgabt. Ein Blatt (Buchdruckerorgan) erscheint dreimal wöchentlich, 28 einmal, 2 dreimal monatlich, 16 vierzehntägig, 8 zweimal und 6 einmal monatlich.

„Die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften, die sich früher in gelegentlichen Kongressen und Streikunterstützungen erschöpften, sind allmählich in das Stadium eines dauernden praktischen Zusammenwirkens getreten, das seinen Ausdruck findet in der vertraglichen Regelung der Unterstützungs- und Uebertrittsbedingungen seitens der einzelnen Berufsorganisationen, wie in der gegenseitigen Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Landeszentralen auf Gebieten der gesamten Gewerkschaftsbewegung" — heißt es einleitend in einer unlängst im Korrespondenzblatt der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften (Nr. 16 und 17 1905) erschienenen Uebersicht über fragliche Materie. Dem internationalen Sekretariat haben sich bis jetzt 14 Landeszentralen (England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien und Viktoria in Australien) angeschlossen. Die internationalen Verbindungen beschäftigen auch die in den letzten Monaten stattgehabten Generalversammlungen der einzelnen Verbände. Die Maler, Glaser, Handels- und Transportarbeiter

sowie die Bergarbeiter beschlossen, sich an den internationalen Berufskongressen zu beteiligen. Die beiden letzteren Organisationen beklagen sich über das starrköpfige Verhalten der Engländer. Die Lederarbeiter haben ihr internationales Sekretariat ganz aufgehoben.

Wenn es wahr ist, daß die innere geistige Emporentwickelung einer gewerkschaftlichen Bewegung sich in dem Inhalt der Fachblätter, in gelegentlicher Stellungnahme zu sozialpolitischen Fragen sowie in den Kampfesmethoden gegenüber gegnerischen Organisationen widerspiegelt, dann hat diese Entwickelung der sozialdemokratischen Gewerkschaften mit der äußeren absolut nicht Schritt gehalten. Die Phrase dominiert noch fast durchweg und Besonnenheit und Nüchternheit stehen oft in gar keinem Verhältnis zu der Größe der Verantwortung, die die leitenden Männer einer solchen Bewegung tragen. Selbst die national-soziale „Hilfe" (No. 2, 05) mußte im Hinblick auf den „Rückblick auf das Jahr 1904" im „Correspondenzblatt" gestehen, daß er „eine Art Dokument dafür ist, mit wie wenig Nüchternheit und Besonnenheit auch in dem einflußreichsten und darum verantwortungsvollsten Organ der sozialdemokratischen Gewerkschaften zuweilen gearbeitet wird". Eine Verhimmelung der sozialdemokratischen Partei, „der die Arbeiterklasse ja alles, was bisher an sozialpolitischen Fortschritten erreicht ist, verdankt" (Correspondenzbl. No. 1 05) einerseits, ein systematisches Herabsetzen und Verdächtigen der Sozialpolitik der bürgerlichen Parteien, ein Schimpfen und Höhnen über kirchliche Einrichtungen, Geistlichkeit, religiöse Anschauungen überhaupt, zumeist in engster Anlehnung an das in der Parteipresse Geschriebene — so starrt es einem in trostloser Eintönigkeit aus der gesamten Gewerkschaftspresse entgegen, und so klingt es auch in den Reden der Agitatoren wieder. „Hüten wir uns doch, vor der Anwendung von Schlagwörtern!" mahnte auf dem Kölner Kongreß der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes. Gerade dieser Kongreß hat übrigens speziell bei der Behandlung der Fragen: „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern", „Generalstreik" und „Maifeier" gezeigt, daß die gewerkschaftliche Praxis mit unerbittlicher Konsequenz, die Gewerkschaftler sowohl von der Notwendigkeit als auch von der Erfolgsicherheit praktischer Kleinarbeit zu überzeugen vermag, wie sie ihnen anderseits auch den Widerspruch zwischen Klassenkampfpolitik und gewerkschaftlichem Interesse zum Bewußtsein bringt. Gebt uns Ruhe, zwingt uns nicht zu Unmöglichkeiten, so klang es durch die Verhandlungen hindurch. Indes, die allzu eng geschlungenen Bande zwischen sozialdemokratischer Partei und Gewerkschaften, die mangelnde Energie und Konsequenz in führenden Kreisen, die ganze Atmosphäre, in der sich diese Gewerkschaften entwickelt haben, bewirken, daß auch noch für die Folgezeit Klassenkampfphrasen und praktische Gewerkschaftsgedanken in den Köpfen ihrer Führer und Mitglieder durcheinanderwirbeln werden. Dafür sorgt schon die Parteipresse. Sie hat die Stellungnahme des Kongresses zu Generalstreik und Maifeier fast durchweg abfällig kritisiert. In einigen Blättern war von „glänzender Bornierthelt", „seichter Rederei", „tiefbeschämenden Verhandlungen" die Rede und eine Reihe Gewerkschaftsblätter sah sich sogar veranlaßt, gegen „den von einigen Parteiblättern demagogisch unternommenen Versuch, die »Masse« gegen die Führer aufzuhetzen" zu protestieren. Dieser „Versuch" ist auch an einigen Orten geglückt. Die Gewerkschaften haben der Parteipresse in ihren Mitgliederkreisen den Einfluß verschafft, den sie heute dazu benutzen kann und wird, innerhalb der Gewerkschaften den Geist zu pflegen, den sie will und zwar selbst den Gewerkschaftsführern zum Trotz.

Es ist das Bewußtsein ihrer unbezwinglichen Macht, das aufkeimende Herrschaftsgefühl, das die sozialdemokratischen Gewerkschaften auf dem Kölner Kongreß die Maske religiöser und politischer Neutralität abnehmen ließ. Die Zeit ist erfüllt!

Was will es heißen, wenn der Redakteur des „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer", Rexhäuser, demgegenüber seine und seines Verbandes Unabhängigkeit proklamiert und auf die arbeiterschädigenden Konsequenzen des offenen und feierlichen Aufgebens des Neutralitätsstandpunktes hinweist? Die Entwickelung ging bis heute über ihn hinweg ihren Weg. Er wird ihr auch weiter keine Schranken zu setzen vermögen. Zwar gibt es außer ihm noch einige Führer, die etwas von „Neutralität" reden, aber man glaubt ihnen nicht. Tatsächlich sind für diese auch nur taktische Erwägungen maßgebend. Diese Leute reden viel von allgemeiner Arbeitersolidarität, loyalen Beziehungen, gemeinsamen Aktionen mit anderen Gewerkschaftsrichtungen; indes man weiß, daß sie in kluger Berechnung auf Verwischung der inneren Gegensätze hinarbeiten. Ziel bleibt für sie die Einheit der Berufsorganisationen, d. h. die Aufsaugung der gegnerischen. Ein Schulbeispiel dafür, wie es gemacht werden kann, stellt die jüngst vollzogene Verschmelzung des sog. Senefelderbundes mit dem Verband der Lithographen und Steindrucker dar. Ersterer, ein neutraler Unterstützungsverein, letzterer eine sozialdemokratische Gewerkschaftsorganisation, beide ein und desselben Berufes, bahnten die Anhänger der „Einheit" seit Jahren Wege zum Ziel. Es wurde erreicht dadurch, daß die Mitglieder des Lithographenverbandes massenweise die Mitgliedschaft im Senefelderbund erwarben. So höhlten sie gewissermaßen den Verein aus, erhielten die Majorität in der Generalversammlung und in der Urabstimmung (4096 gegen 3342 Stimmen), und die Verschmelzung war Tatsache. Zurzeit schwebt in der Angelegenheit ein Prozeß, den die vergewaltigte Minorität anhängig gemacht hat. Daß auch in der Bergarbeiterbewegung, soweit die Taktik des sog. „alten Verbandes" gegenüber dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter in Frage kommt, nicht alles lauter ist, das haben die Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Partei und der Gewerkschaften nach dem Ruhrbergarbeiterstreik (Hänisch und Düwell in der „Leipziger Volkszeitung") zur Evidenz nachgewiesen, und die in den letzten Wochen stattgehabte Generalversammlung dieses Verbandes dürfte das Mißtrauen keinesfalls beseitigt haben.

Das eine ist klar: Die Zukunft wird, speziell zwischen sozialdemokratischen und christlichen Gewerkschaften, erbitterte Kämpfe bringen. Das Herrschaftsgefühl des Kolosses, der neben den christlichen Gewerkschaften einhergeht, steigt fortwährend, und seine wirtschaftliche Macht gibt ihm reichlich Mittel an die Hand, den minderstarken Gegner zu schädigen, in seiner Entwickelung zu hemmen. (Wir erinnern an die Taktik der Ausschließung christl. Verbände von Tarifverträgen.) Angesichts der allseits wesentlich ungünstigeren Verhältnisse, mit denen die christlichen Gewerkschaften zu rechnen haben, bedarf es des rastlosesten Eifers und der idealsten Hingabe der christlich gesinnten Arbeiter, um mit dem Anwachsen der sozialdemokratischen Gewerkschaften Schritt zu halten. Das vergangene Jahr berechtigt zu guten Hoffnungen.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine stagnierten im Jahre 1904 fast völlig. 1899 gewannen sie 4022, 1900: 4884, 1901: 5014, 1902: 6086, 1903: 7864 Mitglieder. Im vorigen Jahre hob sich die Mitgliedsziffer in den 21 Vereinen insgesamt um nur 1674. Mitgliederbestand am Jahresschluß 1904: 111 889. Der Gewerkverein der Bergarbeiter gewann im ersten Vierteljahr 1905 500 Mitglieder (der sozialdemokratische Verband bekanntlich 64 000, der christl. Gewerkverein 40 000) und zählt jetzt 11 Hundert! Der stärkste Verein ist der der Maschinenbauer und Metallarbeiter (43 627). Es folgen dann die Fabrik- und Handarbeiter (21 179), die Kaufleute (12 106), die Tischler (8579). Ueber Einnahmen und Ausgaben ist eine Uebersicht bisher noch nicht erschienen.

Vergebens versuchten einige der sog. Ausbreitungsverbände den Organisationen Leben einzuhauchen. Die Verknöcherung scheint indes stärker zu sein als der vereinzelt zutage tretende jugendliche Eifer. Sehr rührig ist noch der Ausbreitungsverband für Rheinland-Westfalen. Seine Agitatoren bekämpfen die gegnerischen Organisationen, speziell die christlichen Gewerkschaften, mit teilweise sehr zweifelhaften Waffen. In den letzten Wochen hat dieser Verband ein Flugblatt: „Christliche oder neutrale Gewerkvereine" herausgegeben, worin an Hand von Zitaten aus päpstlichen Rundschreiben, Bibelsprüchen und Zitaten aus Zeitungen bewiesen werden soll, daß die einzigen neutralen Gewerkschaften die H. D. Gewerkvereine seien, und den christl. Gewerkschaften indirekt der Vorwurf gemacht wird, als würdigten sie die Religion zu einem „Agitationsinstrument" herab, als „stiegen sie mit ihr in die Gosse" und trieben „Schacher" mit ihr. Wer die freisinnige Abstammung der H. D. Gewerkvereine kennt, wird sich keineswegs hierüber wundern. Dieser alte Geist spukt auch sonst in den Organen der H. D. G. wieder. So sprach sich unlängst (No. 2, 05) das Zentralorgan, „Der Gewerkverein", unter der Begründung für die Simultanschule aus, daß die Volksschule nur Staatsbürger, „nicht Christen, Juden, Heiden" usw. zu erziehen habe. Der Konfessionsunterricht gehöre der Konfession, „dem Staate aber die öffentliche Schule und die sittliche (!) Erziehung der Jugend". Und ein badisches Publikationsblatt dieser Gewerkschaften, die volksparteiliche „Bad.-pfälzische Volkszeitung" (No. 90, 05) verteidigte in seinem Osterartikel die „natürliche Religion" eines Ladenburg und Häckel gegenüber deren Gegnern. Wer sich auf den Boden begibt, der darf sich nicht beklagen, wenn die denkenden Glieder der Gemeinschaft auch in Wirtschaftsfragen Konsequenzen ziehen und nach links abrücken. Eine größere Bedeutung werden die H. D. Gewerkvereine eben darum in der deutschen Arbeiterbewegung kaum mehr erlangen.

Joos.

Soziale Gesetzgebung.

Die gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse in den Großstaaten Europas. Angesichts der Novelle zum preußischen Berggesetz dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu erfahren, wie das Arbeitsverhältnis der Bergarbeiter in den wichtigsten Staaten Europas gesetzlich geregelt ist.

Am eingehendsten ist dies geschehen in der österreichischen Berggesetzgebung. Oesterreich ist auch der einzige Staat, der in seiner Berggesetzgebung das Institut der obligatorischen Arbeiterausschüsse kennt. Die englische Gesetzgebung regelt das Arbeitsverhältnis ebenfalls sehr eingehend, weniger dagegen die französische und belgische.

1. In **Oesterreich** ist durch Gesetz vom 21. Juni 1884 die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beim Bergbau nicht gestattet. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tage, unbeschadet ihrer Schulpflicht, auf das Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden.

Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tage, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden.

Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist.

Die Arbeitszeit der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter ist in Oesterreich durch die Gesetze vom 21. Juni 1884 und vom 27. Juni 1901 gesetzlich geregelt. In dem Gesetz von 1884 wird die Schichtdauer für alle Arbeiter unter Tage im gesamten Bergwerksbetriebe auf zwölf Stunden festgesetzt. Die wirkliche Arbeitszeit darf allerdings nur zehn Stunden betragen. Für den Kohlenbergbau speziell ist durch das Gesetz von 1901 die Arbeitszeit auf neun Stunden pro Tag normiert. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Einzurechnen in die Schichtdauer sind die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden Ruhepausen, ausgenommen, wenn solche über Tage zugebracht werden. Dann wird die zur Ausfahrt und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit nicht mileingerechnet. Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zu zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblicke auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechterhaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde. Eine solche Ausnahme kann entweder für sämtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden.

Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Lokalarbeiterausschusses (siehe unten) auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse in erster Instanz die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, in zweiter Instanz das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilen.

Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Gesamtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfs nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

Wie schon oben erwähnt, ist die österreichische Berggesetzgebung die einzige, welche obligatorische Arbeiterausschüsse eingeführt hat, und zwar durch Gesetz vom 14. August 1896, betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau.

Die Genossenschaften müssen auf Anordnung der zuständigen Berghauptmannschaft errichtet werden; sowohl die Bergwerksbesitzer als auch die Arbeiter gehören ihnen an. In der Regel soll für jeden Revierbergamtsbezirk eine Genossenschaft bestehen. Es können aber auch mit Einwilligung oder auf Anordnung der Berghauptmannschaft mehrere Genossenschaften in einem Revierbergamtsbezirke gebildet oder benachbarte Bergbaue verschiedener Revierbergamtsbezirke, sowie zwei oder mehrere schon bestehende Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse oder sonstige Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Der Zweck und die Aufgaben der Genossenschaft sind sehr weit gesteckt. Ihr liegt ob:

Die Pflege des Gemeinsinnes und des bergmännischen Geistes, sowie die Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern; die Förderung gemeinsamer Interessen durch zweckdienliche und gesetzlich zulässige Maßnahmen, insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstatten, als: Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Schulen, Konsumhallen ꝛc.; weiter die Aufsicht darüber,

daß die jugendlichen Arbeiter die nötige Anleitung zur Ausbildung für ihren Beruf und Gelegenheit zur religiös-sittlichen Erziehung erhalten. Die vornehmste Aufgabe der Genossenschaft soll sein die Verhütung bezw. gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Gesamtheit ihrer Arbeiter oder einzelner Arbeiterkategorien in Angelegenheit des Dienst- und Lohnverhältnisses, sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern ergeben. Ferner sollen die Genossenschaften Gutachten erstatten und Auskunft erteilen, sowie an die Bergbehörde selbständige Anträge, die Genossenschaftszwecke betreffen, stellen. Zur Erreichung des einen oder anderen Zweckes können zwei oder mehrere Genossenschaften auch untereinander in Verbindung treten und Vereinbarungen treffen.

Mitglied der Genossenschaft ist, wer ein Bergwerk besitzt oder erwirbt und wer bei einem Bergwerk als Arbeiter bedienstet ist, und zwar der Genossenschaft, in deren Sprengel das Werk liegt.

Jede Genossenschaft besteht aus zwei getrennten Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt sämtliche Bergwerksbesitzer des Sprengels, für welchen die Genossenschaft besteht; die zweite sämtliche Arbeiter, welche bei einem Bergwerke dieses Sprengels bedienstet sind. Die Beratung geschieht in getrennten Versammlungen, jedoch steht es jeder Gruppe frei, die Mitglieder des Ausschusses der anderen Gruppe zu den Versammlungen zu laden. Ein Stimmrecht kommt den geladenen Mitgliedern nicht zu.

An den Versammlungen der Bergwerksbesitzer dürfen die Mitglieder selbst oder ihre Bevollmächtigten teilnehmen, an den Versammlungen der Arbeiter nur Delegierte derselben. Die Arbeiter eines jeden zur Genossenschaft gehörigen Werkes wählen auf je 100 einen Delegierten aus ihrer Mitte. Eine Vertretung findet in dieser Versammlung nicht statt.

Für jede der beiden Gruppen wird nun ein Ausschuß gewählt, der aus fünf bis neun Personen besteht. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der zugleich Obmann der Gruppe ist.

Beide Ausschüsse zusammen bilden den großen Ausschuß, deren Präsident zugleich Obmann des großen Ausschusses ist.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus dem Präsidenten der Genossenschaft und vier Mitgliedern derselben, und zwar aus den Obmännern der beiden Gruppen und je einem von den beiden Ausschüssen aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede. Der Präsident der Genossenschaft, welcher nicht Mitglied derselben sein muß, wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Diese Wahl muß einstimmig erfolgen.

In den Wirkungskreis der Versammlungen gehören hauptsächlich die Wahrnehmung und Erörterung der gemeinsamen Interessen ihrer Gruppe, soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet, sodann die Wahl des Ausschusses der Gruppe und die Beschlußfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zugunsten und auf Kosten der betreffenden Gruppe. In den Wirkungskreis der Versammlung der Bergwerksbesitzer gehört speziell die Systematisierung des für die Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlichen Hilfspersonals, ebenso die Beschlußfassung über die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, die Herstellung von gemeinsamen Anlagen, sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeiten und Versuche beim Bergwerksbetriebe auf Kosten der Gruppe. Weiter gehört hierher die Aufstellung einheitlicher Dienstordnungen für die zur Genossenschaft gehörigen Werke nach Anhören der anderen Gruppe und vorbehaltlich der vorgeschriebenen bergbehördlichen Genehmigung.

Die Ausschüsse haben die von den Versammlungen zu beratenden und zu beschließenden Gegenstände vorzubereiten und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten, die Beschlüsse der Versammlungen auszuführen; sie sollen überhaupt den Verkehr zwischen den beiden Gruppen vermitteln, also insbesondere die Stellung von Anträgen und die Vorbringung von Wünschen der einen Gruppe bei der Versammlung der anderen Gruppe übernehmen.

Dem großen Ausschuß liegt ob: Die Beschlußfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen, vorbehaltlich der Genehmigung der Kosten durch die Versammlungen; die Funktion als Einigungsamt und die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach außen. Seine Haupttätigkeit besteht in der Ausübung der Funktion eines Schiedsgerichtes in Streitfällen aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis zwischen den Dienstgebern und einzelnen Arbeitern. Des weiteren hat er ein Verzeichnis der dienstsuchenden Beamten, Aufseher und Arbeiter, sowie solcher Werke zu führen, an welchen Beamten- oder Aufseherstellen zu besetzen sind oder ein Bedarf nach Arbeitern vorhanden ist, und die Stellenvermittelung zu regeln. Auch kann er Ordnungsstrafen verhängen, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Kronen. Die Geldstrafen fallen der Bruderlade jenes Werkes zu, welchem der Bestrafte angehört.

Bezüglich der Wahlfähigkeit gilt folgendes: In den Versammlungen sind alle zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Personen wahlberechtigt. Zur Teilnahme an der Wahl der Delegierten für die Versammlungen der zweiten Gruppe sind alle Arbeiter berufen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und mindestens seit einem Jahre bei dem betreffenden Werke bedienstet sind.

Wählbar als Delegierte für die Versammlungen der zweiten Gruppe sind alle Arbeiter, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und seit mindestens drei Jahren bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke bedienstet sind. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen das dreißigste Lebensjahr erreicht haben.

Jedes Mitglied der Gruppe muß die Wahl als Delegierter für die Versammlungen annehmen. Die Wahl in einen Ausschuß oder in den Vorstand kann nur ablehnen: 1. wer unmittelbar vor seiner Wiederwahl bereits durch eine dreijährige Wahlperiode demselben angehört hat; 2. wer das 60. Lebensjahr überschritten hat; 3. wer an einem die Ausführung hindernden Gebrechen leidet.

Zur Wahl der Delegierten für die Versammlungen der zweiten Gruppe ist relative, für alle übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. Die erste Wahl für jene ordnet das Revierbergamt an, die weiteren Wahlen der Obmann der Gruppe. Der Betriebsleiter des betreffenden Werkes leitet die Wahlen. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Revierbergamt vorzulegen ist. Reklamationen können binnen 14 Tagen bei dem Revierbergamte angebracht werden; dieses entscheidet über die Gültigkeit der Wahl definitiv.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre.

Die obenerwähnten, von den Arbeitern eines Werkes gewählten Delegierten bilden den Lokalarbeiterausschuß. Seine Aufgabe besteht zunächst darin, dem Werksherrn oder dessen Beamten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen. Ueberhaupt haben die Lokal-

arbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Werksherren und deren Organen einerseits und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Wie schon gesagt, funktioniert der große Ausschuß im Bedarfsfalle als Einigungsamt. Er soll namentlich vermittelnd eingreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen. Die Kompetenz des Einigungsamtes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die gesamte Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern eines oder mehrerer zur Genossenschaft gehörigen Werke angehen. Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle steht dem Einigunsamte nicht zu. Das Einigungsamt setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und den Mitgliedern des großen Ausschusses als Beisitzern. Der Vorsitzende ist nicht ständig, sondern wird für jede Verhandlung von dem großen Ausschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und kann auch eine außerhalb der Genossenschaft stehende Person sein.

Verhandlungen vor dem Einigungsamte sind einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich von einer der Genossenschaftsgruppen bei dem großen Ausschusse das Ansuchen hierum gestellt wird; ferner, wenn seitens eines oder mehrerer Werksbesitzer oder seitens der bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt. In dem Ansuchen ist der Anlaß desselben unter eventueller Bezeichnung der Kategorie der Arbeiterschaft, die es betrifft, darzulegen. Das Einigungsamt kann auch die Bergbehörden zur Verhandlung einladen. Die Verhandlung selbst ist mündlich und an keine bestimmte Formen gebunden. Sie ist solange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen Vertrauenspersonen erzielt oder die Untunlichkeit einer solchen konstatiert wurde. Wenn sich die Vertrauensmänner der einen oder anderen Partei weigern, an der Verhandlung teilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies dem Obmann unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt zu veröffentlichen, andernfalls hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen mit Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf die zwischen den Parteien strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat. Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies öffentlich bekannt zu machen.

Als Schiedsgericht ist der Vorstand der Genossenschaft mit Ausschluß des Präsidenten zuständig in Streitfällen, die aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis zwischen den Unternehmern und einzelnen Arbeitern entstehen, allerdings müssen dieselben binnen 30 Tagen nach Auflösung des Lohn- oder Arbeitsverhältnisses angebracht werden, und der belangte Teil muß sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte einlassen. Gegen die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind mit Ausnahme der Geltendmachung der Nullität keinerlei Rechtsmittel und Klagen zulässig.

2. Das englische Kohlenbergwerksgesetz vom 10. August 1872 wurde im Jahre 1887 einer gründlichen Reform unterworfen durch das Gesetz: Act to consolidate with amendments the Coal Mines Acts, 1872 and 1886, and the Stratified Ironstone Mines (Gumpowder) Act, 1881. Es wird gewöhnlich kurz bezeichnet als „Coal Mines Regulation Act 1887". Durch dieses Gesetz wird der gesamte englische Bergbau, soweit er auf Kohlen, auf lagerartig vorkommende Erze, auf Schiefer und auf feuerfesten Ton betrieben wird, geregelt. Zu erwähnen sind noch die beiden Novellen von 1894 und von 1896.

Digitized by Google

Für die Zinnbergwerke ist ein Spezialgesetz von 1887 erlassen worden. Alle übrigen Bergwerke unterstehen dem Erzbergwerksgesetz von 1872.

Der erste Teil des Kohlenbergwerksgesetzes von 1887 regelt die Beschäftigung von Knaben, Frauen und Mädchen. Knaben unter 12 Jahren, sowie Mädchen und Frauen irgend welchen Alters dürfen weder in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden, noch zum Zwecke der Arbeit sich dort aufhalten. Knaben von 12 Jahren und darüber dürfen in einem Bergwerke unter Tage nicht länger als vierundfünfzig Stunden in einer Woche, sowie nicht länger als zehn Stunden an einem Tage beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung von Knaben in einem Bergwerke unter Tage gelten folgende Bestimmungen:

1. Es soll zwischen der Arbeitszeit am Freitag und der Arbeitszeit am folgenden Sonnabend eine Pause von wenigstens acht Stunden und in anderen Fällen zwischen je zwei Arbeitszeiten eine solche von wenigstens zwölf Stunden gewährt werden.
2. Die jedesmalige Arbeitszeit soll gerechnet werden als beginnend zur Zeit des Verlassens der Erdoberfläche und endigend zur Zeit der Rückkehr zur Erdoberfläche.
3. Eine Woche soll gerechnet werden als beginnend mit Sonnabend um Mitternacht und endigend um Mitternacht des nächstfolgenden Sonnabends.

Für jeden in einem Bergwerke beschäftigten Knaben und Mädchen muß derjenige, der sie besoldet, während der Dauer der Beschäftigung für jede Woche des Schulbesuches das Schulgeld zahlen, ist aber berechtigt, einen entsprechenden Lohnabzug eintreten zu lassen.

Die Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit sind auch in dem Zinn- und Erzbergwerksgesetz enthalten.

Die Löhne dürfen nicht einem Wirtshause ꝛc. ausgezahlt werden, Zuwiderhandlungen bringen strenge Strafen mit sich. Wo die Höhe des Lohnes von der Menge der geförderten Mineralien abhängt, sollen sie nach dem wirklichen Gewicht des geförderten Minerals berechnet werden. Jedoch kann der Bergwerkseigentümer, Repräsentant oder Betriebsführer mit den Arbeitern eine Vereinbarung treffen, daß Abzüge gemacht werden sollen für Stein und fremde Substanzen oder für unzureichend gefüllte Tonnen in denjenigen Fällen, wo das Füllen durch den Hauer, dessen Schlepper oder eine unmittelbar von ihm beschäftigte Person geschieht. Die Feststellung dieser Abzüge geschieht entweder in der mit dem Arbeitspersonal vereinbarten Weise oder durch eine zu diesem Zwecke von dem Eigentümer, Repräsentanten oder Betriebsführer bestimmte Person oder durch eine solche Person und einen Wiegekontrolleur (vergl. unten), oder im Streitfalle durch eine dritte Person, welche von dem Eigentümer einerseits und dem Arbeitspersonal anderseits gewählt oder von dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichtshofes ernannt wird.

Werden in einem Bergwerk nicht mehr als dreißig Personen beschäftigt, so kann der Staatssekretär, wenn ihm genügend nachgewiesen, daß nach Ansicht des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer eine andere Art der Lohnzahlung praktischer ist, diese anordnen. Alle im Gebrauch befindlichen Maße und Gewichte unterstehen dem Gesetze über Gewichte und Maße von 1878. Danach hat der „Inspektor für Gewichte und Maße" innerhalb eines halben Jahres wenigstens einmal eine Kontrolle der in seinem Bezirk gebrauchten Gewichte und Maße vorzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, daß er den Betrieb des Bergwerkes nicht stört.

Was die Bestellung und Tätigkeit des Wiegekontrolleurs angeht, so bestimmt das Gesetz, daß die Arbeiter, welche nach dem Gewichte der von ihnen geförderten Mineralien bezahlt werden, auf ihre eigene Kosten an jeder zum Verwiegen und Feststellung der Abzüge bestimmten Stelle einen solchen anstellen.

Seine Aufgabe soll es sein, im Interesse seiner Wähler zuverlässige Aufzeichnungen über das Gewicht des Minerals zu machen, bezw. die Abzüge genau festzustellen. Es soll ihm jede Erleichterung gewährt werden, um ihn in den Stand zu setzen, seine Tätigkeit voll und gewissenhaft auszuführen. Werden ihm solche Erleichterungen nicht gewährt, dann erwarten schwere Strafen den Arbeitgeber. Das Gesetz schafft auch anderseits strenge Vorschriften gegen irgend welche Mißbräuche. So ist der Wiegekontrolleur nicht befugt, den Betrieb zu stören. Seine Abwesenheit soll kein Grund sein, das Verwiegen und die Feststellung der Abzüge zu unterbrechen und auszusetzen, sondern diese Geschäfte sollen dann durch eine vom Arbeitgeber bestellte Person ausgeführt werden, sofern nicht der abwesende Wiegekontrolleur vernünftigen Grund hatte, anzunehmen, das Verwiegen und die Feststellung der Abzüge würde nicht ausgeführt werden. Indessen soll der Wiegekontrolleur hierdurch in keiner Weise gehindert sein, einem Arbeiter eine Nachweisung des von ihm geförderten Minerals oder Auskunft bezüglich des Verwiegens, des Wiegeapparates, des Tarierens der Tonnen oder Förderwagen, der Abzüge oder eines anderen zu seinen Obliegenheiten als Wiegekontrolleur gehörigen Gegenstandes zu geben, wenn nur nicht der Betrieb darunter zu leiden hat. Findet letzteres statt, oder glaubt der Arbeitgeber, er werde durch falsche Notizen ꝛc. des Wiegekontrolleurs beeinträchtigt, so steht es ihm frei, auf summarisches Verfahren zu klagen, worauf der Gerichtshof die Gegengründe des Wiegekontrolleurs zu hören hat. Werden die Klagen des Arbeitgebers für gerechtfertigt erachtet, so wird der Wiegekontrolleur entlassen, allerdings unbeschadet der Einsetzung eines anderen Wiegekontrolleurs an dessen Stelle. Umgekehrt werden auch der Arbeitgeber und seine Vertreter, welche hindernd in die Tätigkeit des Wiegekontrolleurs eingreifen oder an dem Wiegeapparate oder an der Tarierung Eingriffe oder Aenderungen vornehmen, um eine richtige Notierung des Gewichts oder der Tarierung zu verhindern, mit strengen Strafen belegt.

Trotz dieser strengen Vorschriften gehörten ungesetzliche Einwirkungen auf den Wiegekontrolleur, die sehr viel Aehnlichkeit mit Bestechung hatten, nicht zu den Seltenheiten. Daher trifft die Novelle vom 25. August 1894 sehr strenge Vorschriften. Mischt sich der Arbeitgeber oder eine Person, die ihn in irgend einer Weise vertritt, in die Anstellung des Wiegekontrolleurs ein, oder hindert er die Abhaltung einer zum Zwecke der Wahl eines Wiegekontrolleurs einberufenen Versammlung, oder wird der Versuch gemacht, durch Drohung, Bestechung, Versprechungen und Entlassungserklärung oder sonstwie auf die Anstellung oder Wiederanstellung eines Wiegekontrolleurs einzuwirken, so erfolgt eine sehr strenge Bestrafung.

Entschädigt wird der Wiegekontrolleur von denjenigen Arbeitern, die er vertritt. Falls es die Arbeiter verlangen, muß der Betriebsleiter die vereinbarte Entschädigung vom Lohne einbehalten und dem Wiegekontrolleur auszahlen.

Wie oben schon erwähnt, kann der Arbeitgeber *Lohnabzüge* für ungenügende oder nicht vorschriftsmäßige Füllung vornehmen. Das Gesetz läßt dem Arbeitgeber einen ziemlich weiten Spielraum. Demnach ist auch das sogenannte Wagennullen durchaus nicht verboten. Allerdings wird dieser Nachteil für die Arbeiter wieder dadurch eingeholt, daß die Lohnberechnung nicht nach dem Raummaß, sondern nach dem Gewicht erfolgt. Infolgedessen ist die Anwendung dieser Strafform sehr beschränkt. In welcher Weise die Strafgelder Verwendung finden sollen, darüber sagt das Gesetz nichts.

Die *Beaufsichtigung* der Bergwerke geschieht durch einen staatlichen *Bergwerksinspektor*. Er hat die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, insbesondere auch zu kontrollieren, inwieweit alles, was mit der Sicherheit der in oder bei dem Bergwerke beschäftigten Personen oder mit der

Digitized by Google

Pflege und Behandlung der im Bergwerke verwendeten Pferde und anderen Tiere in Verbindung steht, nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird. Der Staatssekretär kann auch bei Explosion oder Unfall eine geeignete Person, die Gesetzes- oder Fachkenntnis besitzt, bestimmen, um als Beisitzer bei Vornahme der Untersuchung zu fungieren.

Als Schiedsgericht fungiert bei jedem Bergwerke der Arbeitgeber oder ein Vertreter auf der einen und der Bergwerksinspektor als Vertreter des Staatssekretärs auf der anderen Seite. Jede der beteiligten Parteien darf innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Berufung einen Schiedsrichter ernennen. Von einer Beteiligung der Arbeiter selbst ist keine Rede. Erst die Novelle von 1896 gestattet, einen Arbeitervertreter zu entsenden.

In Art. 49, Vorschrift 38 des Kohlenbergwerksgesetzes wird eine spezielle Grubenkontrolle durch die Arbeiter eingeführt. So können die Arbeiter von Zeit zu Zeit zwei aus ihrer Mitte oder zwei nicht als Bergwerksingenieure tätige Personen, welche aktive Bergleute sind, bestellen, die das Bergwerk auf ihre Kosten besichtigen sollen. Dabei wird ihnen gestattet, wenigstens einmal in jedem Monat in Begleitung von Bergwerksbeamten das ganze Bergwerk zu befahren und die Schächte, Strecken, flachen Schächte, Betriebspunkte ꝛc. zu besichtigen. Auch diesen Grubenkontrolleuren muß jede Erleichterung gewährt werden. Sodann sollen die Grubenkontrolleuren einen wahrheitsgetreuen Bericht über das Ergebnis der Besichtigung erstatten. Stellt dieser eine vorhandene Gefahr oder die Besorgnis einer solchen fest, so soll der Arbeitgeber eine getreue Abschrift des Berichtes an den Inspektor des Bezirkes einsenden.

3. Die französische Berggesetzgebung trifft über Beschäftigung von Frauen und Kindern ebenfalls eingehende Bestimmungen.[1]) Das Gesetz vom 2. November 1892 verbietet die Beschäftigung weiblicher Personen unter Tage vollständig. Für männliche jugendliche Arbeiter von 13—16 Jahren gilt seit 1893 der achtstündige Arbeitstag. Einfahrt und Ausfahrt kommen dabei nicht in Anrechnung. Männliche Personen von 16—18 Jahren dürfen nicht länger als fünf Stunden pro Tag mit eigentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt werden. Ein Maximalarbeitstag ist schon wiederholt vorgeschlagen, aber bis jetzt noch nicht eingeführt worden. Erst jüngst ist die Frage wieder aufgetaucht. Danach soll der Arbeitstag sechs Monate nach Publikation des Gesetzes zunächst neun Stunden, nach Ablauf zweier Jahre achteinhalb, und wiederum nach zwei Jahren 8 Stunden betragen. Dieser Vorschlag ist bereits vom Senat an die französische Kammer zurückgegangen, die ihn ihrerseits der Kommission zur Beratung übergeben hat. Der Senat will nämlich den Maximalarbeitstag nur auf die bei den Gewinnungsarbeiten unterirdisch beschäftigten Personen beschränkt wissen.

---

[1]) Gesetz vom 2. November 1892 mit Novellen vom 30. März 1900 über die Frauen- und Kinderarbeit.

Verfügung vom 3. Mai 1893 über die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter in den Bergwerken.

Gesetz vom 8. Juli 1890 mit Novellen vom 25. März 1901, vom 6. Mai 1905 über die Kontrolle der Gruben durch Arbeitervertreter.

In der Darstellung sind weiter berücksichtigt der Gesetzesvorschl. über die Arbeitszeit in den Steinkohlengruben, am 5. Februar 1902 von der Deputiertenkammer angenommen, am 8. September 1904 vom Senat geändert und an die Deputiertenkammer zurückverwiesen.

Gesetzentwurf betr. Hygiene und Sauberkeit der Gruben vom 18. Februar 1904, angenommen von der Deputiertenkammer 12. Juli 1904.

Digitized by Google

Besondere Vorschriften über Lohnberechnung und über die Institution eines Wiegekontrolleurs enthält die französische Berggesetzgebung nicht.

Dagegen ist eine Grubenkontrolle durch die Arbeiter mit dem Gesetze vom 8. Juli 1890 eingesetzt und die Gesetze vom 25. März 1901 und vom 6. Mai 1905 weiter ausgebildet worden. Diesen Grubendelegierten wird ähnlich wie den englischen als Aufgabe zugewiesen, die Bergwerke eingehend zu besichtigen. Zweck der Besichtigung soll sein, alle Maßnahmen für die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter genau zu prüfen und namentlich auch nach den Ursachen von Unfällen zu forschen.

Für jeden Delegierten wird ein besonderer Bezirk bestimmt. Dieser soll in der Regel einen solchen Umfang haben, daß seine Befahrung höchstens sechs Tage beansprucht. Ein Unternehmer, der weniger als 25 Arbeiter unter Tage beschäftigt, kann von der Einsetzung eines Grubendelegierten dispensiert werden.

Alle Wahrnehmungen, welche der Delegierte bei seinen Befahrungen gemacht hat, muß er, wenn irgendwie möglich, noch an demselben, spätestens jedoch am Tage darauf in ein eigens zu diesem Zweck angelegtes Buch eintragen. Den Arbeitern des Werkes muß jederzeit die Einsicht desselben gestattet sein.

Genau zu registrieren ist die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Befahrung, ferner der eingeschlagene Weg. Dem Unternehmer wird anheimgestellt, zu den Bemerkungen des Grubendelegierten seine eigene Ansicht einzutragen. Beide Bemerkungen müssen in Abschriften dem Präfekten sofort zugesendet werden, der sie seinerseits den Bergingenieuren mitzuteilen hat. Letztere, sowie die Bergkontrolleure haben die Pflicht, das Buch jedes Aufsichtsbezirkes einzusehen. Dabei können sie sich von den Grubendelegierten begleiten lassen.

Die Wahl der Grubendelegierten wird durch Listenskrutinium vollzogen und ist eine direkte und geheime. Das aktive Wahlrecht steht allen französischen unter Tage beschäftigten Bergarbeitern zu (natürlich mit den üblichen Beschränkungen bezüglich des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte ꝛc.).

Das passive Wahlrecht setzt außerdem noch die Erreichung des 25. Lebensjahres voraus und wenigstens fünf Jahre Beschäftigung unter der Erde, zwei Jahre davon mindestens in dem Aufsichtsbezirke oder einem angrenzenden, von demselben Unternehmer abhängigen Aufsichtsbezirke. Unter gewissen weiteren Voraussetzungen können auch ehemalige Arbeiter, die in Gemeinden desselben oder dem benachbarten Aufsichtsbezirke wohnen, gewählt werden.

Die Initiative zur Wahl hat der Präfekt durch eine entsprechende Verordnung zu ergreifen. In dieser Verordnung müssen nähere Angaben über den Tag der Wahl, über Beginn und Schluß der Abstimmung enthalten sein. Ueber die Aufstellung der Listen ꝛc. enthält das Gesetz genaue Vorschriften. Die Abstimmung selbst erfolgt im Gemeindehaus unter Vorsitz des Gemeindevorstehers. Beisitzer sind der älteste und jüngste der bei Beginn der Abstimmung anwesenden Wähler. Beim ersten Wahlgang ist absolute Mehrheit und wenigstens ein Viertel der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler erforderlich. Beim zweiten Wahlgang dagegen wird relative Mehrheit für genügend angesehen. Vor der Stimmenabgabe muß der Arbeiter einen isolierten Raum betreten (compartiment d'isolement), in dem er seinen Stimmzettel in einen Umschlag einhüllen kann. Einer Beeinflussung seitens des Unternehmers wird dadurch vorzubeugen gesucht, daß er während des Wahlaktes gleichzeitig durch nicht mehr als zwei Personen vertreten sein darf. Bei Zuwiderhandlung werden sehr hohe Strafen angedroht, Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafen von 100 bis zu 2000 Frcs. Die Wahl kann dann für ungültig erklärt werden, wenn der Ge-

wählte Versprechungen gemacht hat, die mit der vom Gesetz gewollten Fähigkeit eines Grubendelegierten nicht in Einklang zu bringen sind. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Absetzung hat der Grubendelegierte zu erwarten, wenn er sich einer groben Nachlässigkeit oder eines Mißbrauches in der Ausübung seines Amtes schuldig gemacht hat.

Die Entschädigung des Delegierten geschieht nicht durch die Arbeitnehmer, sondern durch die Staatskasse. Diese zieht die gezahlte Entschädigung von dem Unternehmer wie direkte Steuern ein. Grundsätzlich soll jede Befahrung als doppelter Arbeitstag berechnet und die monatliche Entschädigung den Lohn von dreißig Tagen nicht überschreiten. Zu gleicher Zeit muß der Delegierte sich zu einer bestimmten Zahl monatlicher Grubenuntersuchungen verpflichten.

4. In Belgien[1]) besteht ein Maximalarbeitstag im Bergwerksbetriebe lediglich für männliche Personen unter 16 Jahren und für weibliche Personen unter 21 Jahren. Für die Nachtarbeit unter Tage ist er auf zehn Stunden festgesetzt, für alle übrigen Arbeiten im Bergwerksbetriebe gilt ein zehneinhalbstündiger Maximalarbeitstag. Bei Arbeiten unter Tage wird die Zeit der Ein- und Ausfahrt mitgerechnet. Gänzlich ausgeschlossen von der Arbeit unter Tage werden Frauen und Mädchen. Auch in Belgien besteht ein allgemeiner Maximalarbeitstag für Männer nicht.

Das unten zitierte Gesetz vom 11. April 1897 führte auch in Belgien die Institution von Arbeiterdelegierten zur Beaufsichtigung der Bergwerke ein. Es zeigen sich allerdings ganz wesentliche Unterschiede von der französischen Gesetzgebung in der belgischen Gesetzgebung. Der belgische Grubendelegierte ist viel mehr abhängig von den staatlichen Aufsichtsbeamten, er ist im Grunde genommen weiter nichts als eine Stütze derselben, wenigstens soll er es sein. Der französische Grubendelegierte ist, wie oben näher ausgeführt, weit selbständiger und weniger abhängig.

Der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, wird der belgische Grubendelegierte demgemäß vom Minister für Industrie und Arbeit ernannt. Allerdings muß er einer alle drei Jahre von den paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten „Industrie- und Arbeitsräten" vorgeschlagenen Liste entnommen werden.

Für jede Stelle eines aufsichtführenden Grubendelegierten müssen wenigstens drei Kandidaten vorgeschlagen werden, und zwar in geheimer Abstimmung. Gültig ist der Vorschlag nur dann, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Abteilung oder der vereinigten Abteilungen an der Abstimmung teilnimmt und der Kandidat die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

---

[1]) Vergl. Kaiserl. Erlaß (Napoleon) vom 30. Januar 1813 über Schutz der Frauen und Kinder im Bergwerksbetriebe.

Königl. Verordnung vom 28. April 1884 mit Bestimmungen über den Grubenbetrieb.

Gesetz vom 16. August 1887 mit Novellen vom 11. April 1896 über die Lohnzahlung.

Königl. Verordnung vom 15. März 1893 über die Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter.

Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen.

Gesetz vom 11. April 1897 über die Einsetzung von Arbeiterdelegierten für die Grubenkontrolle.

Gesetz vom 10. März 1900 über den Arbeitsvertrag.

Weiter kommt eine ganze Reihe von Gesetzen mit technischen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Betracht.

Der Delegierte selbst muß das 30. Lebensjahr erreicht haben und seit mindestens zehn Jahren als Arbeiter in dem betreffenden oder einem angrenzenden Aufsichtsbezirke eine oder mehrere Arten von Bergarbeit unter Tage, welche eine Lehrzeit bedingen, wirklich verrichten, mit Ausschluß jeder Tagelöhner- oder Hilfsarbeit. Weiter darf er seit fünf Jahren nicht wegen Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften bestraft sein.

Die Pflichten der Grubendelegierten sind dahingehend bestimmt, die unterirdischen Grubenbetriebe in bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen, bei der Feststellung von Unglücksfällen und der Ermittlung ihrer Ursachen mitzuwirken und Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Betriebsverordnungen, deren Befolgung die Bergingenieure zu überwachen haben, anzuzeigen. Sie müssen die unterirdischen Betriebe ihres Aufsichtsbezirkes mindestens achtzehnmal im Monat besuchen. Dabei können sie einen Führer verlangen und dürfen dessen Begleitung nicht ausschlagen.

Das Gesetz gibt auch eine Handhabe dafür, daß die Delegierten sich in keiner Weise beeinflussen lassen, indem es bestimmt, daß sie weder Mitglieder der Gewerberäte noch der Industrie- und Arbeitsräte, noch der gesetzgebenden Kammern, noch der Provinzial- oder Gemeinderäte sein dürfen. Auch dürfen sie kein Gewerbe treiben, ebenso nicht sogar ihre Frauen und ihre Eltern und Verwandten in direkter Linie, sofern sie bei ihnen wohnen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, ihre Entschädigung geschieht, wie es ihrer ganzen Stellung entspricht, aus Staatsmitteln.

Dr. M. Wagner.

Literatur.

Cathrein, Viktor S. J.: Die Grundbegriffe des Strafrechts. Eine rechtsphilosophische Studie. 172 S. Freiburg i. Br., Herder, 1905. Pr. 2 Mark.

Die Reform des deutschen Strafrechts ist die bedeutsamste Aufgabe, die für das nächste Jahrzehnt auf dem Gebiete unseres Rechtslebens voraussichtlich gestellt sein wird. Die einleitenden Schritte zur Schaffung eines neuen Gesetzbuches sind vom Reichsjustizamt getan. Eine Kommission ist zusammengetreten, welche die Aufgabe hat, die nötigen wissenschaftlichen Vorarbeiten zu liefern. In absehbarer Zeit ist das Erscheinen einer ersten großen Arbeit[1]) zu erwarten, in welcher eine vergleichende Darstellung aller in Betracht kommenden strafrechtlichen Materien gegeben und im Anschluß hieran unter kritischer Würdigung der Ergebnisse der Rechtsvergleichung Vorschläge für die deutsche Gesetzgebung gemacht werden sollen. Die bevorstehende Reform hat schon seit längerer Zeit eine wahre Flut von Schriften hervorgerufen. Das ist mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches das neue Strafrecht beanspruchen kann, leicht erklärlich. Einmal handelt es sich nicht um rein technisch-juristische Fragen, um einen nur innerhalb der Zunft auszufechtenden Schulstreit. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß ein Kampf zwischen Weltanschauungen ausgefochten wird, von denen jede das künftig geltende Recht in ihrem Sinne ausgestalten möchte. Sodann liegt die hohe sozialpolitische Bedeutung der Reform auf der Hand; sie ist eine Sache, die recht eigentlich die große breite Volksmasse angeht, jedenfalls weit mehr als die Reformen des bürgerlichen Rechts, deren Wirkungen sich in erster Linie auf die besitzenden Gesellschaftsschichten beziehen.

[1]) Erscheint bei Liebmann, Berlin.

Innerhalb der heutigen Strafrechtswissenschaft stehen sich zwei große Schulen scharf gegenüber: die sogenannte klassische, an den bisherigen Anschauungen festhaltende und die anthropologisch-soziologische, deren anerkanntes Haupt Prof. Franz von Liszt in Berlin ist. Die letztere will das Strafrecht auf ganz neue Grundlagen aufbauen und ihm ganz neue Aufgaben stellen.

In dem vorliegenden, aus Artikeln in den Stimmen aus Maria-Laach hervorgegangenen Werke unterzieht Cathrein die Anschauungen der neuen Schule einer eingehenden und unseres Erachtens in allem Wesentlichen zutreffenden Kritik, indem er gleichzeitig die Grundbegriffe des Strafrechts an Hand einer gesunden Philosophie in einfacher, klarer und auch dem nicht philosophisch Geschulten verständlichen Weise darlegt. Daß ein Rechtsphilosoph von Beruf zu den vorliegenden Fragen Stellung nimmt, ist umsomehr zu begrüßen, als das in Kreisen der praktischen Juristen leider nur spärlich vorhandene Interesse an den philosophischen Grundlagen des Rechts von manchen Schriftstellern in stellenweise dilettantischer Weise befriedigt wird.

Cathrein beginnt seine prinzipiellen Erörterungen mit einer knappen, vorzüglich orientierenden Untersuchung über die Frage der Willensfreiheit. Ihre fundamentale Bedeutung für das Strafrecht ist von vornherein einleuchtend, müssen doch die Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, der Schuld und damit das Wesen und der Zweck der Strafe je nach der Stellung, die man zu diesem Problem einnimmt, notwendigerweise eine grundverschiedene Bestimmung erfahren. Der Verfasser bekämpft den Determinismus, wie ihn eine große Zahl Strafrechtslehrer, neuerdings insbesondere auch Petersen in seiner umfangreichen Schrift: „Willensfreiheit, Moral und Strafrecht“ [1]), vertritt, mit den bewährten Waffen, die uns aus den Darstellungen der aristotelisch-scholastischen Philosophie bekannt sind. Von den einzelnen strafrechtlichen Grundbegriffen wird sodann in erster Linie derjenige der Zurechnungsfähigkeit dargelegt. Von dieser sprach man bisher in allen Fällen des bewußten und mit freier Selbstbestimmung vollzogenen Handelns. Liszt aber wertet den Begriff in „normale Determinierbarkeit“ um, setzt also an die Stelle der aktiven Selbstbestimmung eine rein passive Empfänglichkeit für Motive. Die Unzulässigkeit dieser Auffassung, die in letzter Instanz jede Schranke zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit und damit unser ganzes heutiges Strafrecht beseitigt, wird überzeugend dargetan. Wohl nirgendwo jedoch tritt die Unzulänglichkeit der neuen Lehre so klar zutage als bei Erörterung des Schuldbegriffs. Auch er verflüchtigt sich für die moderne Schule zu einem nichtssagenden, inhaltsleeren Schema.

Nachdem der Verfasser weiterhin in einem besonders durch die Untersuchung des strafrechtlichen Ursachenbegriffs interessanten Kapitel die einzelnen Arten der Schuld und des Verbrechens dargestellt hat, wendet er sich zur Frage nach dem Wesen und dem Zwecke der Strafe. Wenn das Delikt, wie es die neue Schule lehrt, nichts anderes als das notwendige Ergebnis der individuellen Eigenart des Verbrechers und der ihn umgebenden Verhältnisse ist, so ist einleuchtend, daß die überlieferte Auffassung der Strafe nicht mehr zu Recht besteht. Liszt hält es für völlig verfehlt, den Rechtsgrund der Strafe in einer jenseits der wissenschaftlichen Erkenntnis gelegenen metaphysischen Grundlage zu suchen. Demgegenüber betont Cathrein, jede gesunde Philosophie führe das staatliche Bestrafungsrecht in dem Sinne auf Gottes Willen zurück, daß durch diesen der Staatsgewalt das Recht, zu strafen, verliehen ist. Bei der Bestimmung des Zweckes der Strafe ist davon auszugehen, daß der Grund des staatlichen Strafrechts einzig und allein in seiner Notwendigkeit für das öffentliche Wohl zu

[1]) München, Lehmann, 1905.

ſuchen iſt. Die Strafdrohung bezweckt die Sicherung der Geſetzesbeobachtung, die Abſchreckung von der Uebertretung, während der Strafvollzug auf die Wiederherſtellung und Feſtigung der durchbrochenen Rechtsordnung abzielt. Der Verfaſſer weiſt auf das Unzuläſſige der von manchen Strafrechtslehrern beliebten Unterſcheidung der Zweckſtrafe von der Vergeltungsſtrafe hin und zeigt, daß jede Strafe einerſeits Vergeltungsſtrafe, ein dem Verbrecher für ſeine Schuld zugefügtes Uebel, anderſeits aber auch Zweckſtrafe iſt, weil das Uebel nur als Durchgangspunkt und Mittel zu einem höheren Zwecke, nämlich dem der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, dienen ſoll. Hiermit verwirft Cathrein zugleich die kriminal-ſoziologiſche Auffaſſung der Strafe, für die als Zwecke nur noch Beſſerung und ſichernde Verwahrung des Verbrechers übrig bleiben und die das entſcheidende Gewicht auf die antiſoziale Geſinnung des Täters gelegt wiſſen will. Eine geiſtvolle Kritik erfährt der mit der vorgenannten Auffaſſung im Zuſammenhang ſtehende Vorſchlag des ſogenannten unbeſtimmten Strafurteils, bei dem die Strafdauer nicht vom verurteilenden Richter feſtgeſetzt, vielmehr von dem hierüber allein entſcheidenden Strafvollzugsbeamten je nach der Erreichung oder Nichterreichung des im Einzelfalle verfolgten Strafzweckes bemeſſen wird.

Auch das Schlußkapitel, das ſich mit der Einteilung und verſchiedenartigen Behandlung der Verbrecher nach der kriminal-ſoziologiſchen Schule beſchäftigt, weiſt manchen anregenden und beherzigenswerten Gedanken auf. Der Verfaſſer zeigt u. a. die praktiſche Undurchführbarkeit der Unterſcheidung zwiſchen Gelegenheitsverbrechern und beſſerungsfähigen und unverbeſſerlichen Zuſtandsverbrechern. In richtiger Erkenntnis, daß bei uns von dem Kampfmittel der Strafe ein zu ausgiebiger und die Wirkung abſtumpfender Gebrauch gemacht wird, tritt Cathrein für eine Einſchränkung der Strafen ein. Als ein Mittel zu letzterem Zwecke empfiehlt er die bedingte Verurteilung.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht der Streit der Strafrechtsſchulen das Geſetzgebungswerk überhaupt unmöglich machen wird. Aus einem Kompromiſſe, zu dem Liſzt die Parole ausgegeben hat, darf und kann das neue Geſetz jedenfalls nicht hervorgehen. Der Geſetzgeber ſoll ſich vielmehr, wie Cathrein meint, auf den Boden der allgemeinen und althergebrachten Volksüberzeugung ſtellen und dieſen nur verlaſſen, wo die Wiſſenſchaft und ihre Vertreter dies mit moraliſcher Einſtimmigkeit fordern. Cathrein verkennt nicht, daß die neue Schule einzelne beherzigenswerte Reformvorſchläge gemacht hat, im allgemeinen aber verwirft er ihre Anſchauungen mit Entſchiedenheit. Deshalb ſchließt er auch mit einem Appell an die deutſche Reichsregierung und den Reichstag, ſich „nicht durch das laute und anmaßliche Pochen »auf moderne Wiſſenſchaft« auf falſche, umſtürzende Bahnen drängen zu laſſen, ſondern an den altbewährten ſicheren Grundlagen des Strafrechts feſtzuhalten“. Unerſchütterlich iſt ihm das Vertrauen auf den „geſunden Menſchenverſtand“ des deutſchen Volkes; an dieſem Felſen, ſo glaubt er, werde „die neue Richtung trotz aller lärmenden Agitation im Namen der »Wiſſenſchaft« früher oder ſpäter zerſchellen“.

Wir haben im Vorſtehenden nur einiges Wenige aus dem reichen Inhalte der Schrift angedeutet. Nur ganz beiläufig möchten wir folgendes bemerken: Was die Frage der Willensfreiheit angeht, ſo liegen die Dinge bezüglich des Indeterminismus bei Ariſtoteles nicht ganz ſo ausgemacht, wie es nach der Darſtellung des Verfaſſers ſcheinen könnte. Der Stagirite hat ſich doch wohl das Problem in unſerem Sinne überhaupt noch nicht geſtellt. Die Polemik S. 61 Anm. 1 gegen Liſzt iſt unſeres Erachtens nicht ganz berechtigt. Einzelne Belege für Liſzts Bemerkung fanden wir bei Kirchhoff, Geſchichte der deutſchen Irrenpflege 22 (Berlin, 1890). Das S. 86 zur Illuſtrierung des Begriffs der Rechtswidrigkeit angeführte Beiſpiel dürfte nicht ganz paſſend gewählt ſein. In

dem genannten Beispiel ist von vornherein jedes kulpose Handeln ausgeschlossen; die Frage nach dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kommt gar nicht in Betracht.

Die Schrift des um die Darlegung gesunder Rechtsprinzipien schon durch seine bisherigen allbekannten Arbeiten hochverdienten Verfassers verdient die weiteste Verbreitung. Sie kann nicht nur dem Juristen und Rechtsphilosophen, sondern jedem sozialwissenschaftlich Interessierten aufs wärmste empfohlen werden. Daß sie vor den Augen der Wissenschaft der neuen Schule Gnade findet, ist mehr als zweifelhaft. Werken wie dem vorliegenden gegenüber ist die gänzliche Ignorierung am beliebtesten. Läßt man sich aber einmal tatsächlich auf eine Erörterung ein, so ist es, als ob man den Gegner gar nicht verstehen könne, als ob beide Teile eine ganz verschiedene Sprache redeten. Trotz allem ist zu wünschen, daß Cathreins Buch auch in Kreisen Beachtung findet, die seinen Gedanken im übrigen prinzipiell fernstehen. Möge die Schrift endlich auch einzelne der christlichen Sozialpolitiker dazu anregen, den speziellen Fragen der Strafrechtsreform, die von Cathrein nur gelegentlich gestreift sind, ihr fachmännisches Interesse zu widmen.

Dr. B. Schmidt-Blanke.

Michotte: Études sur les théories économiques qui dominèrent en Belgique de 1830 à 1886. Louvain, Charles Peeters 1904. 472 S.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, einen, der die Entwicklung der nationalökonomischen Theorien in der Gesetzgebung, und einen zweiten, der sie im Denken der hervorragendsten wissenschaftlichen Sozialpolitiker studiert. Hier werden der Reihe nach die Männer der liberalen Schule (Molinari, Le Hardy de Beaulieu, Brouckere), der historischen Schule (Huet, Laveleye), die Katholiken (Ducpétiaux, Coux, Périn) und der Statistiker Quetelet behandelt. Dort schildert der Verfasser einleitend die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und der Wirtschaftspolitik, sowie die Bank- und Bodenkredit-Politik der Regierung, die Gesetzgebung über Wucher, Börsenwesen und die Aktiengesellschaften. Darauf legt er, unter Hinweis auf die großen Kongresse der Zeit, die Fortschritte der Gesetzgebung dar, einerseits im Dienst der Arbeiterfürsorge (Versicherungen und Sparkassen) und zur Förderung des Genossenschaftswesens, anderseits zur Herstellung der Rechtsgleichheit von Arbeitgeber und -nehmer, sowie zum Arbeiterschutze.

Michotte hat sein Buch als Nationalökonom, nicht als Historiker geschrieben. Er legt eine Reihe Längsschnitte durch den von ihm behandelten Zeitraum, indem er die einzelnen Materien der Gesetzgebung, jede für sich, verfolgt, oder er analysiert die schriftstellerische Tätigkeit dieses oder jenes Nationalökonomen. Wenn also ein Historiker auf Wunsch der Redaktion der „Soz.-K." über ihn das Wort ergreift, so ist die Gefahr vorhanden, daß die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse und schönsten Vorzüge der trefflichen Schrift nicht gebührend hervorgehoben werden. Dafür wird er vielleicht um so wärmer rühmen können, welche Beachtung das Buch auch außerhalb der rein gelehrt nationalökonomischen Kreise verdient. M. hat ein überaus reiches Material zusammengetragen, es ausgezeichnet gesichtet und mit Hingabe bearbeitet. Vorarbeiten, auf die er sich stützen konnte, gab es kaum und höchstens solche spezieller Natur. Er mußte sich vorzüglich an erste Quellen, die Kammerverhandlungen, statistische Veröffentlichungen, gleichzeitige Broschüren halten und hat das mit treuem Fleiße getan, wodurch seine Arbeit an Gründlichkeit gewann. Aufgefallen ist mir die dürftige Benutzung der belgischen Presse, ohne daß doch ihre Unfruchtbarkeit als sozialpolitische Quelle für jene Jahrzehnte von M. ausdrücklich behauptet wird. Keine Geschichtsquelle des 19. Jahrhunderts bereitet der Kritik in der Regel so peinliche Schwierigkeiten wie die Presse dank der Massenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit ihrer Mit-

Digitized by Google

teilungen, aber anderseits bietet doch auch keine Quelle mehr Fingerzeige und Winke; selbst vor 1850 ist sie schon ein ungemein empfindliches Instrument gewesen, das auf noch so leise Bewegungen seines sozialen, wirtschaftlichen und politischen Milieus reagierte.

M. erzählt uns von einer überwiegend vergessenen, von ihm gleichsam erst wieder aufgedeckten Entwicklung. Seine Erzählung verdient, daß nächst den belgischen Sozialpolitikern vorzüglich die deutschen sie sorgfältig lesen. Die Deutschen — und namentlich die deutschen Katholiken — leisten gegenwärtig von aller Welt Anerkanntes auf dem Gebiet der einheitlichen Zusammenfassung und Bewegung von Massenkräften zu sozialpolitischen Aufgaben. Je mehr sie dadurch in die Lage kommen, feste Ergebnisse zu erreichen, desto mehr werden sie sich verpflichtet fühlen, von den Ideen und Unternehmungen aller Völker, die sich sozial betätigen, zu lernen. Sie werden ihre eigenen Pläne und Erfolge ständig mit den Vorschlägen und Erfahrungen jener vergleichen und daran prüfen. Ist doch Frankreich das ideenreichere Land Deutschland gegenüber. Belgien aber treibt schon wesentlich länger als wir staatliche Sozialpolitik. Außerdem ist das öffentliche Leben in Kultur wie Politik dort dank seiner durch die räumliche Enge erzwungenen Konzentration von viel größerer Intensität als das unsere.

Belgien hatte — dies uns wieder zum Bewußtsein zu bringen, ist eins der Hauptverdienste M.'s — schon eine ganze abgeschlossene Periode sozialpolitischer Tätigkeit hinter sich, als die sozialpolitische Aktion des Deutschen Reiches Ende der siebziger Jahre begann. Jene Periode ist es, die M. zur Grundlage seiner Studien gemacht hat. Sie gliedert sich in ungefähr zwei gleich lange Zeitabschnitte, die etwa das Jahr 1855 scheidet. Die Theorie wurde während des ganzen Zeitraumes von den immer mehr sich entfaltenden und ausbreitenden Prinzipien des Liberalismus beherrscht. Aber aus den besonderen Bedingungen des belgischen Wirtschaftlebens und der belgischen Politik heraus erhob sich gegen sie gleich zu Anfang in der Regierung des Landes ein starker Widerstand. Es ist nun vom höchsten Interesse, zu verfolgen, wie dieser Widerstand bis 1850 die Verwirklichung des liberalen Prinzips der Selbsthilfe aufhält, dann sie durchdringt und zu Kompromissen zwingt, wie sich darauf um 1855 die volkswirtschaftliche Lage ändert und sofort der Liberalismus freie Bahn erhält. — Zwischen 1830 und 1855 geriet Belgien wirtschaftlich in Schwierigkeiten, die die Existenz des jungen Staates bedrohten. Er hatte sich durch eine Revolution von den Niederlanden losgerissen, damit den ganzen großen niederländischen Absatzmarkt eingebüßt und zugleich sich von dem guten Willen der europäischen Großmächte abhängig gemacht. In dem harten Kampfe, den er zur Herstellung selbständiger, ausreichender und geordneter wirtschaftlicher Beziehungen aufnahm, erwies sich die Arbeitsverfassung und die Technik seiner Industrie veraltet, teilweise sogar verkümmert. Das Land schien verloren. Da hat seine Regierung die organisierende Kraft der staatlichen Gewalt zu Hilfe genommen. Zunächst wurden natürlich Gelegenheitsmittel angewandt, die auf augenblickliche Wirkung berechnet waren. Schon um 1840 aber faßte man eine durchgreifende sozialpolitische Gesetzgebung fest ins Auge. Man ging mit großem Nachdruck an die Beschaffung des statistischen Materials. Gesetzentwürfe zur Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Lebensversicherung der Arbeiter, sowie Arbeitsschutzmaßregeln in Hinsicht auf die Sonntagsruhe, auf Kinder- und Frauenarbeit und Maximalarbeitstag sollten vorbereitet werden. Auch wollte man das Genossenschaftswesen so weit als möglich entwickeln, und endlich erstrebte man eine Reform des Bodenkredits. Unter den Beratern der Regierung wurde schon damals (1844!) dafür plädiert, daß ein eigenes soziales Ministerium errichtet, daß das Arbeitsrecht, wie es heute die Franzosen machen wollen, kodifiziert und daß möglichst auf internationale

Regelung aller sozialpolitischen Aufgaben hingewirkt werden solle. Nathamb, derselbe leitende Minister, mit dem Lea XIII. als Brüsseler Nuntius so schwer ausgekammen ist, hat an dieser großartigen sozialpolitischen Aktion der belgischen Regierung das entscheidende Verdienst.

Bald nach Nothambs Rücktritt kam 1847 das erste liberale Parteiministerium ans Ruder. Unter dem Druck der Verhältnisse fatgte es der von Nathamb gegebenen Direktive. Was er vargetegt hatte, war mittlerweile zur Ausführung herangereist. Mustergültig wurde das alte Pragramm den liberaten Anschauungen angepaßt, ats Lasung: »staattiche Sozialpolitik unter möglichster Wahrung der Privatmitiative und persönlichen Bewegungsfreiheit« ausgegeben. Gesetzentwürfe zur Kreditreform, über das Sparkassen-, Versicherungs-, Genossenschaftswesen und zum Arbeiterschutz wurden zur Verhandlung und varzüglich das Versicherungsgesetz 1850 in einer Farm zur Verabschiedung gebracht, die nach heute ats die eigenartigste Schöpfung der betgischen Sozialpolitik hächster Wertschätzung sich erfreut. Andere Gesetzentwürfe bedurften mehrfacher Wiederholung; das Sparkassengesetz wurde erst 1865 angenammen. Einige fielen völlig, darunter alle auf den Arbeiterschutz gerichteten, was bezeichnend für Belgien ist.

In demselben Augenbtick aber, in dem die Periode wirtschaftlicher Nat gegen 1855 van einer Periode hohen Aufschwungs abgetöst wurde, machte das liberate laisser aller durch Partamentsmacht der staattichen Sozialpatitik der Ministerien ein Ende. Zunächst, ohne daß wesentliche Härten verspürt wurden. Ein Jahrzehnt des Verarbeitens und des Ausruhens trat ein, wodurch es möglich wurde, neue Früchte heranreifen zu lassen, auch einen Ueberbtick über das Erreichte und über das mit den bisherigen Mitteln nicht Erreichbare zu erhalten. Erst als 1870, trotzdem nunmehr der Sozialismus nach Belgien übergriff und warnend wirkte, nicht nur die Sozialpalitik nicht wiederaufgenommen wurde, sandern fast jede Anregung dazu im Partament niedergestimmt, keine ohne langjährigen Widerspruch durchgebracht wurde, zag sich aufs neue schweres revalutionäres Gewötk über unserem kleinen Nachbartande zusammen — in derselben Zeit, ats Deutschlaud das große Werk der Versicherungsgesetzgebung wie der Arbeiterfürsorge mit so graßem siegreichem Ernste in Angriff nahm.

In die Zeit von 1855 bis 1886 fiel nun die allmähliche Ausbildung der katholischen Partei, der die parlamentarische Führung in der zweiten Periode belgischer Sozialpolitik zufallen sollte. Sie war durch die Verhättnisse der Jahre ihrer Jugend, sodann durch ihre Furcht vor staatlichen Eingriffen in die Schutarganisation des Landes fast nach mehr als die liberate Partei mit Abneigung gegen alle staattiche Saziatpolitik durchtränkt. Infalge ungemein lebhafter Einwirkungen der französischen Kathaliken in den sechziger Jahren schwärmte sie außerdem für das französische Patronagesystem, für die freiwillige soziale Organisation Hand in Hand mit den kirchlichen Organisationen. Rechnen wir dazu die Vermengung kirchlicher und politischer Aufgaben und Organisationsmittel, die unsere zeitgenössischen ramanischen Glaubensgenassen belieben, so ist es unschwer einzusehen, unter welchen Hemmnissen die kathatische Partei Belgiens titt, ats sie zur Rettung ihres Vatertandes vor der sozialen Revalutian 1884 von der Varsehung berufen wurde, und was ein Mann wie Bernaert seitdem gewirkt haben muß. Der Vorbereitung der Katholiken auf ihre sozialpalitische Tätigkeit widmet M. ein besanderes, mit ebensaviel Diskretian ats Sachkunde geschriebenes Kapitel, das durch ein späteres über Chartes Périn noch in instruktivster Weise ergänzt wird.

Der Raum gebietet, auf diese Hinweise den Bericht zu beschränken. Sie deuten nur zum geringsten Teile den wirktich reichen Inhatt des Buches an, das

auf das dringendste zur Lektüre empfohlen werden kann — als eine Gabe, die sich der stattlichen Reihe wissenschaftlicher Darbietungen der Löwener Universität würdig anschließt, wenn sie natürlich auch noch die eine oder andere Lücke offen und die Wünsche des einen oder anderen berufsmäßigen Sozialpolitikers bei der Lektüre unerfüllt läßt. Man möchte wohl wünschen, daß Herr Michotte bald auch die Jahre nach 1886 zum Gegenstande einer ebenso sorgfältigen und lehrreichen Studie mache. M. Spahn.

Damaschke: Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 3. Aufl., 344 S. geb. 3 M.

Das Buch wurde unter Aufbietung einer etwas marktschreierischen Reklame in die Welt gesetzt; man erinnere sich an das demselben mitgegebene Ausschreiben: „Einen Preis von 3000 M. erhält derjenige in bar, welcher einen grundlegenden nationalökonomischen Irrtum in der Bodenreformtheorie nachweist, wie sie auf S. 1—112 dieses Buches dargestellt ist"! Das Buch hätte dieser Reklame nicht bedurft, um beachtet zu werden.

Es zerfällt in zwei Teile: einen theoretischen (1—154) und einen geschichtlichen (155—344). Im ersten Teil finden wir zunächst ziemlich temperamentvolle Schilderungen modernen sozialen Elends, vor allem des Wohnungselends, verursacht durch Boden- und Bauspekulation, Verschuldung des Bauernstandes ꝛc. All das soll mit einem Schlag aus der Welt verschwinden mit der praktischen Durchführung der bodenreformerischen Ideen. Der Verfasser glaubt fest an diese Möglichkeit. Es ist von großem Interesse, den Führer der deutschen Bodenreformer in den Abschnitten: Weder Kapitalismus noch Kommunismus, Die Bodenreform in den Städten, Die Bodenreform und das Agrarproblem in geistreicher Weise das großzügige Programm eines idealen Bodensozialismus entwickeln zu sehen. Wir vermissen jedoch den Beweis, daß die mit der heutigen Terrainspekulation verbundenen schlimmen Folgen nicht auf eine andere Weise beseitigt werden können und z. B. den Kommunen ein Ertrag aus den Bodenwertsteigerungen erstehen kann; die Zuwachssteuer ist ja bereits ein Weg, auf welchem dies geschieht; Damaschke selbst führt dafür mehrere Beispiele an.

Die geschichtlichen Darlegungen füllen den größeren Teil des Buches; in fünf Abschnitten verbreitet sich der Verfasser über die Bodenreform in Israel, Griechenland und Rom, über Henry George und die Bodenreformbestrebungen der Hohenzollern. Warum die Biographie von George außerhalb des geschichtlichen Zusammenhangs noch vor den Hohenzollern und dem Großen Kurfürsten steht, ist nicht recht ersichtlich. Der geschichtliche Teil, in manchen Partien sehr interessant, verliert sich oft in ein recht nebensächliches Detail, und der Eifer, allüberall: bei Moses und den Propheten, Solon und den Gracchen Vorbilder moderner bodenreformerischer Ideen zu entdecken, wirkt oft beinahe komisch.

Wenn Damaschke in dem grundlegenden Teil des Buches bei dem Versuch, die soziale Frage zu lösen, nur von drei Richtungen weiß: 1. der kapitalistischen, 2. der kommunistischen, 3. der bodenreformerischen — den christlich-sozialen Solidarismus also gar nicht zu kennen scheint —, so dürfte es sich doch sehr empfehlen, daß er auch mit dessen Ideen und Grundsätzen die Leser einer neuen Auflage vertraut machte. In seiner Kritik gegen Kapitalismus und Malthus wiederholt er nur die Ausführungen von Georges „Fortschritt und Armut".

Wem es um einen Ueberblick über die Bedeutung der Bodenfrage in Altertum, Mittelalter und Neuzeit und um eine kurze Orientierung über die Ziele, Ideen und Bestrebungen der modernen Bodenreformer zu tun ist, der nehme das Buch zur Hand; er wird von der Lektüre durchaus befriedigt sein. Obgleich eine Tendenzschrift — in gutem Sinne —, ist es doch nicht in leidenschaftlicher, sondern in vornehmer und dabei leicht verständlicher, lebendiger Sprache geschrieben.

Dr. Scharmitzel.

Gnauck-Kühne, Elisabeth: Einführung in die Arbeiterinnenfrage. M. Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland, 1905. 96 S. Preis 1,00 M.

Im Geleitwort sagt die Verfasserin über ihr Büchtein: „Die folgenden Blätter . . . wollen nur in möglichst knapper Form die Grundlinien und Grundbegriffe fassen, theoretische Vorkenntnisse vermitteln, bescheidene Winke für praktisches Vorgehen geben und zu weiterer Beschäftigung mit dieser brennenden Frage anregen." Man muß sich diesen Zweck der Schrift vor Augen halten und wird dann das Büchlein in seinem ganzen Werte zu würdigen wissen. Schon das einleitende Kapitel „Soziale Arbeit" weist darauf hin, die Schrift in diesem Sinne zu verstehen. Es sind recht bedeutsame Worte, die die Verfasserin den Damen der besser situierten und gebildeten Stände ins Gedächtnis ruft. Caritas und soziale Arbeit ergänzen einander. Die erstere hilft der Not des einzelnen, letztere der Not eines Standes. „Die Caritas tritt helfend ein, wenn die Krankheit ausgebrochen . . Die soziale Arbeit will vorbeugend (prophylaktisch) verfahren . . . sie will die Umstände beseitigen helfen, durch welche die spezifische Not einer Klasse erzeugt oder wenigstens begünstigt wird" (S. 10).

So hat die Verfasserin recht, wenn sie bei beiden, der Caritas wie sozialen Arbeit, *dieselbe Liebe* als Beweggrund nimmt. Nur möchte ich doch noch einen besonderen Gedanken hinsichtlich der sozialen Arbeit hervorgehoben sehen im Gegensatz zu der Gesinnung, in der manchmal die Werke der caritativen Nächstenliebe getan werden. Es ist menschlich, bei der Ausübung caritativer Werke auf den Dank derjenigen zu rechnen, denen man die Wohltat erweist. Daher wohl auch das Sprichwort: „Seliger ist geben als nehmen." Bei der sozialen Arbeit wäre das ein Fehler, der den Erfolg ganz in Frage stellen könnte. Die, welche sich dieser Arbeit unterziehen, darf nichts anderes bewegen als die Absicht, eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen, eine Pflicht gegenüber dem Gemeinwohl, das nicht gesunden kann, solange ein Glied desselben, das ist ein Stand, unter dem Druck des Elendes seufzt. Daher sollen auch die Angehörigen derjenigen Stände, denen die soziale Arbeit gilt, *gestissentlich vor dem Gefühl bewahrt bleiben, als hätten sie ihren Helfern gegenüber die Pflicht der Dankbarkeit*: die Pflicht der Hochachtung, ja jener Hochachtung, die man vor jedem hat, der persönliches Interesse dem allgemeinen Wohle nachstellt. Einen weiteren Inhalt sollen jedoch die Gefühle nicht haben, die der Gerettete gegenüber dem Retter empfindet. Im anderen Falle liegt die Gefahr zu nahe, daß die *Mitarbeit des Volkes unterbleibt*. Das Gefühl der Abhängigkeit lastet wie ein Bleigewicht. Vor allem wird auch der Gedanke der Gleichberechtigung der Stände zu sehr der Verwirklichung ferngehalten. Ich halte diese Bemerkungen vorauszuschicken für notwendig. Ich möchte sie jeder Leserin gesagt haben, die das Büchlein liest, das besonders — von der Verfasserin sicherlich in psychologischer Berechnung gewollt — an das Mitleid des Frauenherzens appelliert. Um nunmehr im einzelnen den Inhalt zu beleuchten, sei zunächst auf den großen Vorzug hingewiesen, daß die Vermittlung theoretischer sozialer Kenntnisse, die für die Behandlung der Arbeiterinnenfrage unerläßlich sind, in einer überaus ansprechenden Form geboten wird. Packende Darstellung, anziehende und klare Sprache erleichtern das Vertrautwerden mit der ökonomischen Entwicklung, denen die heutigen Verhältnisse in der Arbeiterinnenwelt entsprungen sind.

Das Kapitel „Frauenarbeit in Hauswirtschaft und Volkswirtschaft" setzt zunächst fest, um welche Arbeit es sich handelt, wenn man im volkswirtschaftlichen Sinne von der Frauenarbeit redet. Sodann wird statistisch der Anteil der Frauenarbeit in diesem Sinne erfaßt, zunächst in sämtlichen Berufszweigen,

Digitized by Google

sodann in der „Fabrik" (und den ihr gleichgestellten Anlagen) speziell. Die in der letzteren beschäftigten Arbeiterinnen die Industriearbeiterinnen, sind es, denen in erster Linie die soziale Tätigkeit sich widmen soll.

Wie nun diese industriellen Arbeiterinnen in das wirtschaftliche Leben hineinkamen und was ihre Lage herbeiführt, das wird knapp und inhaltsvoll im Kapitel „Was verstehen wir unter Arbeiterinnenfrage" behandelt. Die Maschine ersetzt als Werkzeugmaschine die Hand, als Kraftmaschine den Arm. Billige Arbeitskräfte sind es, die sie verlangt. Sie bieten sich in der Frauenarbeit. Die Sucht der Arbeiterin, Geld zu verdienen um jeden Preis auf der einen, die gegenseitige Konkurrenz der Fabrikanten auf der anderen Seite drücken immer mehr auf das Elend der Arbeiterinnen. Knappe Löhne und Verdienstunsicherheit, dazu kommen dann andere Uebelstände, die unmittelbare Folgen tragen, sittliche Gefahren, mangelhafte Vorbereitung auf den Beruf als Hausfrau und Mutter, Konkurrenz für die männliche Arbeit, die Arbeit der verheirateten Frauen und ihre Schäden.

Bei der Darlegung dieser Mißstände, die den Inhalt der Arbeiterinnenfrage ausmachen, geht Gnauck-Kühne mit besonderer Liebe auf eine Schilderung der Psyche der Arbeiterinnen ein. Geistige Vereinsamung und Verödung in der Fabrik, sittliche Gefahren inner- und außerhalb der Fabrik, werden in einer ergreifenden Schilderung dargelegt, die sicherlich ihren Zweck, das soziale Gewissen der besser gestellten Klasse aufzurütteln, nicht verfehlt.

Was ich aber bei der Schilderung der Lage der Arbeiterinnen vermisse, ist ein Eingehen auf die gesundheitlichen Schädigungen der Fabrikarbeit sowohl für die ledigen wie für die verheirateten Arbeiterinnen. Daß die Lage der verheirateten Arbeiterinnen in der Schrift etwas zurücktritt, hat wohl darin seinen Grund, daß die Verfasserin an den Zweck ihrer Schrift denkt, der Fürsorge für die ledigen Arbeiterinnen in Vereinen.

Und nun die Wege der Rettung? Sie sind diese beiden: der der Staatshülfe, der Gesetzgebung, und der der Selbsthülfe, der Organisation. Was bisher geschehen ist auf diesem Wege und was noch geschehen muß, das wird gesagt. Die kurze Registrierung der Geschichte der Sozialreform und der Sozialpolitik ist verständlich und orientierend und sollte von den Damen, die sich praktisch betätigen wollen, mit Bedacht und Gründlichkeit studiert werden. Als Ziele der gesetzlichen Reformen nennt G.-K.: Verkürzung der Arbeitszeit durch Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages, Mittäglicher Schluß am Sonnabend, Wöchnerinnenruhe von mindestens sechs Wochen, Mutterschaftsentschädigungen, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Arbeitgeberparagraph, Stimmrecht für die Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer.

Sie geht dann ausführlich auf die beiden Zwecke der Selbsthülfe ein: den Zusammenschluß der Arbeiterinnen zur „gemütlich-sittlichen Hebung" in Arbeiterinnenvereinen und zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen in Gewerkschaftsorganisationen. Das Kapitel über Gewerkschaften ist besonders reichhaltig. Warum die Gewerkschaften bisher wenig Fortschritte machten und wie die Hemmnisse beseitigt werden können, wird erörtert.

Das letzte Kapitel: „Winke, wie wir Hand anlegen," ist das Fazit des Büchleins, denn es soll ja Damen der besser gestellten Stände Anregung zur Mittätigkeit in der Arbeiterinnenfürsorge bieten. Es gibt kurz überall an, wo die soziale Arbeit einsetzen muß. Weniger wird erörtert, wie sich im einzelnen die Praxis zu gestalten hat. Dafür reicht der Raum des Büchleins nicht aus. Das muß einem praktischen Handbüchlein überlassen bleiben.

Das Büchlein erscheint zur rechten Zeit, da der katholische Frauenbund an Ausbreitung gewinnt und seine Tätigkeit besonders in den Arbeiterinnenvereinen

entfaltet. Es könnte sehr trefflich in den sozialen Kommissionen des Frauenbundes, die vielleicht in der Form von Unterrichtskursen in das Studium der sozialen Frage sich einarbeiten, als Handbüchleln dienlich sein. Jedenfalls möchten wir es in der Hand einer jeden Dame wissen, die den Bewegungen des heutigen öffentlichen Lebens nicht fernstehen will. Dr. O. Müller.

Schubert, Hofrat Dr.: Das Schularztwesen in Deutschland.

Die Bestrebungen auf Einführung von Schulärzten haben in Deutschland seit Anfang der neunziger Jahre an Boden gewonnen. Während schon vorher in einer Reihe von Städten, zumal des Westens, Institutionen der Art bestanden, daß die Armenärzte bei gelegentlichen Besuchen einen flüchtigen Blick auf das Schulhaus und seine Einrichtungen warfen und summarisch die Kinder auf ihren Gesundheitszustand, zumal auf Krätze und Kopfausschläge, durchmusterten, begann mit der Wiesbadener Schularztordnung eine neue Epoche in der Entwickelung des Schularztwesens in Deutschland. Die sanitäre Ueberwachung des einzelnen Schulkindes wurde nun in erster Linie der Gegenstand schulärztlicher Sorge; die Hygiene des Schulhauses, die von gleicher Wichtigkeit für das Gedeihen des Schulkindes ist, trat hier und da etwas zurück. Da aber neuerdings die Kreisärzte durch ihre Dienstanweisung gehalten sind, die Volksschulen einer regelmäßigen Revision zu unterziehen; da ferner die Pläne der Schulbauten einer hygienischen Prüfung durch die Kreisärzte unterliegen, so kann auch ohne großen Schaden die Tätigkeit der Schulärzte sich überwiegend der Hygiene des Schulkindes zuwenden. Für die höheren Schulen war bisher in schulärztlicher Beziehung so gut wie nichts getan; erst in den letzten Monaten ist durch Ministerial-Erlaß in Preußen auch für die höheren Schulen eine regelmäßige Kontrolle durch den Kreisarzt vorgesehen, womit allerdings das schulärztliche Ideal nach Wiesbadener Muster noch lange nicht erreicht ist.

Von den deutschen Städten über 20000 Einwohner haben 106 schulärztliche Einrichtungen, während sie in 123 Orten fehlen. Selbst eine erhebliche Anzahl kleinerer Städte und Gemeinden haben sich Schulärzte verpflichtet, besonders im Königreich Sachsen und in einzelnen Kreisen der Rheinprovinz und Westfalen (Saarbrücken, Düsseldorf, Aachen und Kempen, und im Bezirk Arnsberg).

Man kann zwei große Gruppen schulärztlicher Ueberwachung unterscheiden: die ältere, mehr oberflächliche Form der Ueberwachung, die sich durch häufigere allgemeine Besichtigung der Schüler kennzeichnet, und die neuere Form nach Wiesbadener Muster, die eine gründliche Untersuchung jedes Schulkindes, zumal beim Eintritt in die Schule, vorschreibt. Institutionen der älteren Form bestehen besonders im Rheinland, Westfalen, Bezirk Wiesbaden und Königreich Sachsen. Dagegen ist in 113 Städten die Ueberwachung nach Wiesbadener Muster eingeführt, allerdings fast in jeder Stadt in besonderer Art. Eine sehr sorgfältig und mit großer Mühe aufgestellte Tabelle der vorliegenden Schrift gibt Aufschluß darüber, wieviel Schulärzte die einzelnen Städte angestellt, wieviel Klassen der einzelne Arzt zu überwachen hat, in welcher Art die Ueberwachung der Lernanfänger und der Kinder in der späteren Schulzeit vor sich geht, inwieweit Spezialärzte zum schulärztlichen Dienst herangezogen werden.

Für die Schulneulinge hat sich als das vollkommenste eine Dreiteilung der Untersuchung herausgebildet, wie sie in Frankfurt a. M. und in Nürnberg im Gebrauch ist. Die erste Untersuchung prüft ziemlich summarisch die Schulfähigkeit. Dabei wurden in Berlin in den Jahren 1900—1902 im ersten Schuljahre nicht weniger als 12,3% und im zweiten 9,7% der Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt.

Die zweite Untersuchung nach einigen Wochen prüft genauer die Körperbeschaffenheit und den Gesundheitszustand. Ein jedes Kind erhält einen Ge-

fundheitsschein, der es während der ganzen Schulzeit begleitet. Die Kinder werden gewogen und gemessen, die schwachbegabten für besonderen Unterricht herausgelesen; die schwächlichen und zu Krankheiten disponierten Kinder werden als sog. „Ueberwachungsschüler" zu besonderer Kontrolle vorgemerkt. Eine dritte Untersuchung endlich prüft die Kinder im Laufe des Sommersemesters auf ihre Hör- und Sehfähigkeit.

Für die späteren Schuljahre hat Wiesbaden eine Wiederholung der allgemeinen Untersuchungen im 3., 5. und 8. Schuljahr angeordnet, deren Resultat auf dem Gesundheitsschein einzutragen ist.

Die letzte Untersuchung vor der Schulentlassung richtet in dankenswerter Weise in einzelnen Städten ihr Augenmerk darauf, daß den Eltern auf Grund der körperlichen Veranlagung ihrer Kinder Ratschläge für die Berufswahl erteilt werden können.

Aus den Ausführungen Schuberts, eines bekannten Vorkämpfers auf dem schulärztlichen Gebiete, gewinnen wir ein klares Bild über den derzeitigen Stand des Schularztwesens. Es sei nur noch hingewiesen auf die Kapitel hygienische Ueberwachung des Schulhauses und seiner Einrichtungen, Hygiene des Unterrichts und der Unterrichtsmittel, hygienische Vorträge bei Lehrerkonferenzen, Honorar der Schulärzte und Geschäftsführung. In Mannheim hat man neuerdings einen Schularzt im Hauptamt, ohne Privatpraxis, angestellt. Schubert wünscht, sofern die Institution der Schulärzte an Umfang zunimmt, einen Generalstab für dieselbe in Form einer schulhygienischen Abteilung im Unterrichtsministerium.

Dr. P. Krautwig.

Klein, Joseph: Die Baumwollindustrie im Breuschtal. Inaugurat-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, vorgelegt der Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg. VIII u. 104 S. Straßburg, Kommissionsvertag der Agentur von B. Herder, 1905.

Die Baumwollindustrie im unterelsässischen Breuschtal, das sich von Straßburg gerechnet in südwestlicher Richtung 23 km weit in die Vogesen hinein erstreckt, bei Mutzig beginnt und bei Rothau endigt, genießt nicht die Bedeutung der oberelsässischen Schwesterindustrie, die sich um Mülhausen gruppiert. Aber sie ist ein Paradigma historischer Entwicklung und hat dem Oberelsaß in der Technik die Wege gewiesen. Der vielberufene Pfarrer Oberlin von Wildersbach im angrenzenden Steintal (Fouday), dessen philanthropische Ideen durch das System der gesamten Armenpflege von Gerando-Buß auch dem altdeutschen Leserkreis vermittelt wurden, ward durch die Einführung der Baumwollindustrie für das ländliche Proletariat jener Gegend der Bahnbrecher einer besseren Zeit. Hausindustrie und Manufaktur im historischen Sinne des Wortes bildeten den Anfang. 1813 verlockten die billigen Arbeitskräfte den Seidenfabrikanten Le Grand von St. Morand bei Altkirch zur Einführung des Fabrikbetriebes, der zunächst die Bandweberei umfaßte, aber infolge der zollpolitischen Maßnahmen des Jahres 1871 zur überwiegenden Herstellung von Trikotwaren überging. Die Hausindustrie geht heute noch als schwer entbehrliche Form kapitalistischer Produktion nebenher. 1806, unter den günstigen Auspizien der durch die französischen Waffenerfolge geschaffenen Hochkonjunktur entstand die Industrie im oberen Breuschtal (Rothau). Und nun geschah das Denkwürdige, daß der Engländer Heywood 4 Jahre später, im Jahre 1810, im Vordertal (Schirmeck) an der Hand von Skizzen englischer Maschinen, die er wegen des drakonischen englischen Ausfuhrverbotes im Stiefel nach dem Kontinent geschmuggelt hatte, die erste Maschinenspinnerei einrichtete, ein Schritt, der für das Breuschtal und einen großen Teil von Frankreich vorbildlich wurde. 1828 folgte die erste maschinelle Weberei. Das Breuschtal ging selbst Mülhausen voran. Die bedeutenden Orte des Tales, die sich stark ent-

Digitized by Google

völkert hatten, zogen nun durch Gewährung von Unterstützung in Geld und Baustoffen die Industrie an sich und legten so die Bevölkerungsziffer fest. Das Absatzgebiet der relativ nicht unbedeutenden Produktionsmengen ist Deutschland. Einige Halbzeuge gehen zuerst nach Mülhausen, um dort bedruckt zu werden. Die Zahl der Arbeiter beträgt 4000.

Das zweite Kapitel schildert die Arbeitgeber, im einzelnen die humanitären Ideen und Wohlfahrtseinrichtungen von Georg Steinheil in Rolhau und Daniel Le Grand in Fouday. Bei Steinheil, Dieterlen & Co. besteht heute noch eine Art Gewinnbeteiligung der Arbeiter, wenn man die Ueberführung eines Teiles des Reingewinnes in eine Wohlfahrtskasse so nennen kann. Der geniale Le Grand erscheint nebenbei als einer der ersten Befürworter des internationalen Arbeiterschutzes. Es hätte schärfer gesagt sein dürfen, daß die heutige Organisation der dortigen Fabrikkassen zu der sozial frühgeklärten Auffassung der genannten Gründer in schneidendem Kontrast steht.

Kapitel 3: „Die Arbeitnehmer", ist entschieden das schwächste des Buches. Bei der zentralen Bedeutung des Lohneinkommens für die Bewertung der Gesamtlage des Arbeiters ist der aus dem Jahreslohnkonto einer Fabrik berechnete Durchschnittslohn, zumal in seiner ungeschiedenen Anwendung auf Männer und Frauen, völlig wertlos. Beiläufige Aeußerungen lassen auf einen knappen Lohnstand schließen, der schon aus der konsequenten Politik der Arbeitgeber, die Arbeiter durch Fabrikwohnungen und Wohlfahrtskassen an das Geschäft zu ketten, zu vermuten war. Auch das hätte klarer zum Ausdruck kommen sollen.

Kapitel 4: „Die Landwirtschaft", zeigt eine ungewöhnlich enge Verknüpfung der Arbeiter mit der Naturalwirtschaft in Verbindung mit einer Zunahme des Wiesengrundes auf Kosten des Ackerbodens, infolge der Industrialisierung des Tales und der weichenden Preise für Getreide.

Das Buch ist im anspruchslosen Berichtstone von einem Eingesessenen geschrieben, äußerst klar und gut disponiert. Sprachliche Härten drängen sich unangenehm auf. Die einzelnen Teile sind sehr ungleichwertig. Der Hochwert der Darstellung liegt in den geschichtlichen Anfangspartien. Aber das Thema ist für einen Umfang von nur 100 Seiten bei bedeutender Raumverschwendung zu weit gesteckt. Man gewinnt den Eindruck, daß dem Vorzug einer abgerundeten Gesamtdarstellung die wissenschaftliche Akribie geopfert ist.

Dr. Feurstein.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Bericht des Ausschusses über die 29. Vers. zu Danzig, 14.–16. IX. 04. 288 S. in 8°. (Sonderabdr. aus der Vierteljahrsschr., S. 5 ff., Ges. 37, 1.) Braunschweig, Vieweg, 1905.

Inhalt: Die Ruhr und ihre Bekämpfung. Die Kältetechnik im Dienste der öffentl. Ges. Wie weit darf die Freizügigkeit des Fleisches gehen, ohne die Fleischversorgung der Städte in hygien. Hinsicht zu gefährden? Die hygien. Anforderungen an zentrale Heizungsanlagen. Die Ausbildung und Organisation des Krankenpflegepersonals. Städt. Kläranlagen und ihre Rückstände.

Hoppe, Dr. Hugo, Nervenarzt in Königsberg i. Pr.: Die Tatsachen über den Alkohol. Eine Darstellung der Wissenschaft vom Alkohol. Mit zahlreichen statistischen Tabellen. Dritte, wesentlich vermehrte und teilweise umgearbeitete Auflage. 536 S. in gr. 8°. Berlin, Calvary, 1904. Preis geb. 7 Mk.

Einteilung des Inhalts: Alkoholverbrauch. Wesen des A. Physiologische Wirkungen des A. A. als Krankheitsursache. Der A. in den Krankheitsstatistiken. A. in den Sterblichkeitsstatistiken. A. und Geistesstörung. A. und Verbrechen. Einfluß des A. auf Familienleben, Sittlichkeit und Wohlstand. A. und Entartung. Verbreitung der Trinksitten und der Trunksucht. Anhang: Tabellen.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 15755

Familiengesundheit.

Nach Ausweis der Geschichte (cfr. Johannes Scherr, „Zwei Jahrtausende deutschen Lebens." Dr. J. Kerkel, „Die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit". Bd. I, S. 665.), namentlich nach den Berichten des römischen Geschichtschreibers Tacitus, war die Einehe (Monogamie) schon bei den germanischen Naturvölkern im strengsten Sinne eingeführt. Bei der Heirat beschaffte der Mann und nicht die Frau die Mitgift, wurde das Haupt der Familie, während die Frau dem Hauswesen vorstand, die Kinder pflegte und das Gesinde beaufsichtigte. Die Mutter nährte jedes von ihr geborene Kind an eigener Brust; dasselbe wurde niemals einer Amme oder Magd überlassen. Jede deutsche Familie bewohnte ihr eigenes geräumiges Haus, das umgeben war mit hinreichendem Raum für Garten, Feld, Waldung und eine Wasserquelle hatte. Die Kinder wuchsen im elterlichen Heim heran zu einer Körpergröße und Körperkraft, welche staunend von den Römern betrachtet wurde. Der Kraft und dem kriegerischen Mute der deutschen Männer entsprach die Treue und Keuschheit der Frauen; der Unverdorbenheit der Jünglinge die jungfräuliche Zucht der Mädchen. Unzucht und Ehebruch wurden nach urdeutscher Volkssitte zu den schwersten Verbrechen gezählt. Die von den einzelnen Familien bewohnten Höfe verbanden sich zum Schutz gegen äußere Feinde zu sogenannten Weilern oder offenen Dorfgemeinden; denn man hielt es für unmannhaft und verweichlichend, innerhalb von Stadtmauern zu leben. Neben diesem ausgeprägten Selbstgefühl zeigten aber auch die heidnischen deutschen Stämme durchgehends ein tief religiöses Bewußtsein der menschlichen Abhängigkeit von höheren Wesen, und es wurzelte der Glaube an eine besondere Weihe und Würde der Frauen tief im urdeutschen Volk, das Frauen als Priesterinnen und sogar Göttinnen verehrte. Nach Tacitus glaubten die germanischen Völkerschaften, daß den Frauen etwas Heiliges und Vorschauendes innewohne, weshalb man den Rat und die Aussprüche der Frauen beachten und beherzigen müsse. (Scherr, Germania S. 14.) Dr. Scherr weist zutreffend darauf hin, daß die Frauen-Verehrung aus dem deutschen Gemüt

nie verschwunden sei, was der ritterliche Frauendienst im Mittelalter und die Innigkeit des deutschen Marienkultus bezeuge.

Nachdem die heidnischen Germanen nach langjährigen Kämpfen unter ihren heldenmütigen Führern Wittekind und Alboin von Karl dem Großen besiegt worden und 803 im Frieden zu Selz die christliche Religion angenommen hatten, wurde der bereits bestehende deutsche Familien-Verband durch die Vorschriften der christlichen Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe, die Stellung des Gatten und der Gattin, der Kinder zu den Eltern sowie des Gesindes zu den Herrschaften noch mehr befestigt und auf religiösen Boden gestellt. Für alle deutschen Stände, Adel, Bürger, Bauern ꝛc. blieben das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit in Stadt und Land Einzelhäuser und Höfe vorherrschend, die durch besondere Verträge der Familie erhalten und auf den ältesten oder jüngsten Sohn als unveräußerlich vererbt wurden. Zur Zeit Karls des Großen umfaßte ein deutscher Herrenhof: 1. das Herrenhaus, 2. das Frauenhaus, in welchem die Hausfrau mit Töchtern, und Mägden spann, webte, Kleider anfertigte ꝛc., 3. das Badhaus, 4. das Kellerhaus, 5. den Kornboden, 6. den Speicher, 7. Stallungen für die Haustiere. Bei den Bauern wurden auch für die arbeitsunfähig gewordenen Großeltern besondere Wohnräume, sogenannte Backeshäuser, hergestellt. (L. c. S. 63.) Kamen in der Familie Krankheiten vor, so wurde von den gesund gebliebenen Mitgliedern, Kinder von den Eltern und Eltern von den Kindern gepflegt; öffentliche Krankenanstalten wurden von den zuständigen Gemeinde-Verbänden nur hergestellt für heimatlose Reisende und ansteckende Krankheiten, namentlich für orientalische Pest, Aussatz und Pocken. Auch erkrankte Dienstboten wurden im herrschaftlichen Familienhause verpflegt.

Das Einfamilienhaus war nach meiner Erinnerung noch während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Stadt und Land auch für wenig bemittelte Familien das übliche. So konnte damals mein Vater mit Frau, acht Kindern und meiner der Pflege bedürftigen Großmutter während seiner amtlichen Stellung in den Städten Köln und Münster geräumige Einzelhäuser mit Hof und Garten für billige Miete bewohnen, wobei wir Kinder sämtlich gesund blieben und uns lebenskräftig entwickeln konnten. Das zur Zeit allgemein beklagte Wohnungselend in den größeren Städten sowie der Ersatz des Einzelhauses durch die Mietskasernen und vielstöckigen Etagenhäuser ist erst während der letzten Dezennien eingetreten mit dem Aufschwung der deutschen Großindustrie, der Ausbreitung des Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und telegraphischen Verkehrs mit allen Weltteilen. Bei gleichzeitig unveränderter Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes entstand die Landflucht

mit Uebervölkerung der größeren Städte. Daß dieser soziale Uebelstand auch noch jetzt fortdauert, geht aus dem letzten Jahresbericht des ostpreußischen landwirtschaftlichen Zentralvereins hervor, nach welchem der Arbeitermangel in einzelnen Landbezirken noch zugenommen hat, während die Abwanderung namentlich der jüngeren Arbeiter stärker geworden ist und die vom Auslande bezogenen Saisonarbeiter sich nicht bewährt haben. Dieselben steigern ihre Löhne, erhöhen ihre Ansprüche und sind dabei doch unzuverlässig (D. Volkszeitung, 18. Juli Nr. 589). Schon vor 16 Jahren stellte der verstorbene damalige Oberbürgermeister, spätere Finanzminister v. Miquel in einem 1889 zu Straßburg gehaltenen Vortrage fest, daß bei 50 Prozent der Wohnungen für sogenannte kleine Leute gesundheitsschädliche Ueberfüllung stattfinde, der Luftraum für eine Person nur 3 cbm betrage, zahlreiche Familien auf ein Zimmer beschränkt seien oder gar kein heizbares Zimmer hätten. Auch müsse der kleine Mann durchgehends den dritten Teil seines Verdienstes für eine schlechte, unzureichende Wohnung ausgeben und die Mieten seien überall um so höher, je geringer die Einnahmen.

Nach dem von mir verfaßten VII. General-Sanitätsbericht des Regierungsbezirks Köln für 1889, 90, 91 S. 25 (DuMont-Schaubergsche Buchhandlung) bewohnten von 372 Familien der Stadt Köln, deren Frauen vom 31. März 1891 bis 31. März 1892 in das Wöchnerinnen-Asyl aufgenommen wurden, 4 Familien mit 8 Personen (ohne die Neugeborenen) nur ein Zimmer, 41 Familien mit 8 Personen hatten viermal nur ein Bett. Die Frauen blieben durchschnittlich 10 Tage im Asyl und kehrten dann mit ihrem Säugling in ihre Wohnungen zurück.

Dr. Meinert (Dresden) hielt in der hyg. Sektion der 60. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Wiesbaden einen Vortrag über den Einfluß der Lufttemperatur auf die Kindersterblichkeit bei Durchfallskrankheiten und wies auf Grund besonderer sorgfältig ausgeführter Untersuchungen nach, daß die ungewöhnliche Sterblichkeit der Säuglinge während der Sommermonate hauptsächlich verursacht werde durch die überfüllten, überhitzten Wohnräume, in welchen gewohnt, gekocht und geschlafen werde. Während die Mütter in den Fabriken beschäftigt seien, erstickten ihre kleinen Kinder unter schweren Federbetten in überhitzten Zimmern, ohne jemals an die frische und kühle Luft gebracht zu werden. Einhalb Prozent der Todesfälle kämen in Dresden auf die höheren und gebildeten Stände, 23 Prozent auf den Mittelstand, 60,8 Prozent auf die arbeitenden Klassen.

Daß die geschilderten schlechten Wohnungsverhältnisse nicht nur auf die Säuglinge lebensgefährlich einwirken, sondern auch die Gesundheit

und Lebenskraft der Eltern und erwachsenen Kinder zerstören, geht aus den gelegentlich der Aushebung der Militärpflichtigen gemachten Erfahrungen hervor. So wurden beim Heeresergänzungsgeschäft des Jahres 1902 von den Militärpflichtigen des 3. Armeekorps einschließlich Berlin, welche in der Stadt geboren und nicht mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren, nur 41 Prozent für tauglich befunden (Geh. R. Dr. Roth in Potsdam, Bekämpfung der gewerblichen Krankheiten, Aerzte-Zentral-Anzeiger Nr. 28 cr.). Nach einer besonderen Berechnung von Behring sinkt sogar in der Stadt Berlin die Tauglichkeitsziffer auf 33 Prozent. Herr v. Miquel war auf Grund seiner als Oberbürgermeister einer deutschen Großstadt gemachten Feststellungen berechtigt, die Wohnungsfrage in seinem bereits erwähnten Vortrage ausdrücklich als die wichtigste für die Wohlfahrt der Menschheit, der Familien, Gemeinde- und Staatsverbände zu erklären. Derselbe forderte, wie ich mich deutlich erinnere, namentlich die Kommunen auf, mit Hülfe gemeinnütziger Vereine, einsichtsvoller und menschenfreundlicher Arbeitgeber, durch Vermehrung der Bauplätze, Erweiterung der Baufluchtlinien, Eröffnung von Krediten, Sparkassenüberschüssen usw. die Leiden und Uebelstände, welche aus den schlimmen Zuständen des Wohnungswesens hervorgehen, mehr und mehr zu verbessern. Es seien vom Standpunkt der Hygiene gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, sowohl für die Herstellung wie die Benutzung der Wohnungen, welche für Eigentümer und Vermieter verbindlich sein müßten.

Während der letzten Jahre haben sich nun in der Rheinprovinz, so z. B. in der Stadt Köln und deren Vororten gemeinnützige Arbeiterwohnungsgenossenschaften gebildet, welchen die Stadtverwaltung in entgegenkommender Weise eine Reihe für den Bau geeigneter Arbeiterwohnungen wertvoller Erleichterungen geschaffen hat. Da ich Mitglied der Nippeser Baugenossenschaft bin, habe ich mich durch wiederholte Besichtigungen überzeugen können, daß zahlreiche Arbeiterfamilien in den hergestellten Wohnungen, welche durchgehends mit Vorgärten, Hof und Gemüsegärten, mehrfach mit Stallungen für Ziegen und Federvieh versehen sind, gesundheitsgemäß und zufrieden leben und der Schnapsbude nicht verfallen. Die Frauen pflegen zu Hause den Mann und die Kinder, melken die Ziegen, die täglich 2 bis 3 Liter frische Milch liefern, während der Mann, bevor er in die Fabrik wandert, noch den Gemüsegarten zu besorgen pflegt. Der im Jahre 1900 verstorbene menschenfreundliche Fabrikant Jakob Pallenberg vermachte, nach einer Mitteilung des Beigeordneten Brugger in der Stadtverordnetenversammlung, der Stadt Köln eine Reihe von Legaten in Höhe von 960000 M., von denen 400000 für ein Arbeiterheim bestimmt sind; das letztgenannte Kapital

ist inzwischen auf 460000 M. angewachsen. Das Arbeiterheim soll in der Nähe des Vororts Merheim gebaut werden und an die Stelle des Kasernenhauses soll eine Reihe von Einzelhäusern treten, die mit Garten versehen sind und sich malerisch um einen Platz gruppieren werden. Im Mittelpunkt der Häuschen soll sich ein größeres Haus erheben mit einem Versammlungssaal, Bibliothek und Badeeinrichtung. — In den von mir bisher besichtigten neuen Arbeiterwohnungen konnten nichtansteckende Kranke, sowie Wöchnerinnen ärztlich behandelt werden, während bisher fast alle bettlägerigen Kranken mit größerem Kostenaufwand den Hospitälern überwiesen werden mußten. Nach dem Hauptergebnis der Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1903 betrugen die Kosten für Krankenbehandlung 40765699 M.; für Arzneien und sonstige Heilmittel 28205813 M. — In gesundheitsgemäß hergestellten und benutzten Wohnungen werden alle Krankheiten auch rechtzeitiger und erfolgreicher behandelt, wird vor allem durch ein geordnetes, sittliches Familienleben dem überhandnehmenden Alkoholismus, der Tuberkulose und der Verbreitung geschlechtlicher Erkrankungen wirksamer gesteuert. Auch die für mehrere Familien des Mittel- und Beamtenstandes hergestellten Wohnungen, welche an kinderreiche Familien oft gar nicht vermietet werden, entbehren durchgängig eines Hofes oder Gartens, sowie eines Schlafraumes für die Dienstboten auf gleicher Etage. Sämtliche Dienstboten beiderlei Geschlechts schlafen in den Mansarden der obersten Etage und sind erfahrungsgemäß bezüglich Uebertragung geschlechtlicher Erkrankungen sehr gefährdet. Es ist deshalb zu wünschen, daß den zahlreichen mittleren Familien, die auf die Großstadt angewiesen sind und nur über ein Mietbudget von weniger wie 3000 Mark verfügen, wieder ein gesundes Einzelhaus verschafft werde, in welchem sie mit Frau und Kindern unbehindert schalten und walten und auch ihr Dienstpersonal entsprechend beaufsichtigen können. Nach meiner Erfahrung und einem am 7. Juli cr. von dem Herrn Redakteur Dr. Brunhaber in der Ortsgruppe des allg. deutschen Frauenvereins gehaltenen Vortrag „über die Mitwirkung der Frauen bei der Wohnungsreform", welchem ich beigewohnt habe, sind die in den Mietkasernen der Altstadt Köln beklagten gesundheitsschädlichen Uebelstände noch fortdauernde und wird eine Mitwirkung in der Hauswirtschaft erfahrener Frauen bei der amtlichen Wohnungsrevision als zweckmäßig empfohlen.

Am 24. November v. Js. stellte im preußischen Abgeordnetenhause Herr Graf Douglas den Antrag auf Errichtung einer Landeskommission für Volkswohlfahrt. Man kann nur wünschen, daß diesem Antrage möglichst baldige Folge gegeben und vor allem ein für Land und Stadt geeignetes Wohnungsgesetz erlassen werde, damit dem deutschen

Vaterlande auf Grundlage der deutschen Familie ein gesundes, zufriedenes, arbeits- und wehrfähiges Volk im Frieden wie im Kriege möge erhalten bleiben! Dr. Oskar Schwartz.

Der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier.

II.

Rückblick auf den Streik.

Inhalt: 1. Haltung der Bergarbeiter. — 2. Haltung der Zechenbesitzer. — 3. Stellungnahme der Regierung, der Parteien, der öffentlichen Meinung. — 4. Folgen und Erfolge des Streiks.

1. Ein Rückblick auf den Bergarbeiterstreik von 1905 wird sich naturgemäß zunächst dem Verhalten der beiden Gruppen zuwenden, die den Riesenkampf gegeneinander ausfochten: Bergarbeiterschaft und Grubenkapital. Es war vor allem ein wirtschaftliches Ringen. Mehr als 200000 Knappen verließen die unterirdische Kohlenstadt und setzten die sausenden Förderräder von mehr als 200 Schächten still, um nach jahrelangen, vergeblich verhallten Klagen sich ein besseres wirtschaftliches Los zu erzwingen. Die erste Vorbedingung aber für ein erfolgreiches Durchführen des Kampfes war die Basierung desselben auf streng gewerkschaftlicher Grundlage, mit anderen Worten: die Anwendung der modernen gewerkschaftlichen Kriegskunst. Inwiefern entsprach nun der Verlauf des Streiks den Forderungen der heutigen Gewerkschaftstaktik? In mancher Beziehung gar nicht. Zunächst mal nicht der Beginn. Die gewerkschaftlich durchaus auf der Höhe stehenden Führer hatten schon seit einem Jahre im Bewußtsein der schwachen Position und der ungelegenen Zeit nach Kräften gebremst. Aber die erregte Masse schrob einfach den Wagen los und ließ ihn auf gut Glück laufen. Klar wies nach Ablauf des Streiks einer der Führer auf die Gründe des Mißerfolges mit den Worten hin:

„Der Streik war völlig unvorbereitet, er traf die Verbände noch nicht geschlossen, die Organisation höchst mangelhaft, Kriegsgelder für die Unterhaltung der 200000 absolut nicht ausreichend. . . . Während ein regelrechter Gewerkschaftskampf vorher sorgfältig organisiert werden soll, war die Zentralleitung des Generalstreiks infolge der unseligen Arbeiterzersplitterung dazu verurteilt, erst nach dem Kampfbeginn, ja mitten im Generalstreik denselben zu organisieren. Hunderte von Streikbureaus waren zu errichten, täglich fanden 30, 40, 50 Versammlungen statt, für 200000 Streikende mußten Kontrollisten, Streikkarten usw. beschafft werden; dann kamen von hier, dann von dort Meldungen über »Unruhen«, es mußten die Verhandlungen mit den Behörden geführt werden; die Presse verlangte fortwährend

Informationen. Wo kamen so schnell die sachkundigen Referenten, die Ordner, die Organisatoren, die geeigneten Leute für die Streikbureaus her? Alles ging hin zur Siebenerkommission, die sollte und mußte helfen, überall raten und taten. Den Kameraden, die in einem Revierstreikbureau saßen, brummte schon der Schädel ob aller an sie gestellten Anforderungen; wie aber erst ging man mit den Mitgliedern der Zentralstreikleitung um?! Was diese zumal in den ersten Tagen des Streiks leisten mußten, um mit Hilfe der Vertrauensleute schnellstens die Riesenbewegung zu organisieren, damit keine Ausschreitungen und Krawalle den Arbeiterfeinden Triumphe verschaffen, das ist unbeschreiblich." (Bergarbeiter-Zeitung, Organ des Alten [sozialdemokratischen] Verbandes, Nr. 8 u. 11, 1905.)

Als es der Siebenerkommission gelang, die Leitung an sich zu reißen und in der Revierkonferenz vom 16. Januar offiziell der Generalstreik proklamiert wurde, standen bereits 92 151, nach anderen Angaben sogar 107 931 Mann = 38,70 % (von der Untertagsbelegschaft 97 729 Mann = 44,12 %) im Kampfe. In welchem Maße der Vorwurf des Disziplinmangels auch die freilich in der Minderzahl befindlichen organisierten Bergleute trifft und ferner, ob mehr die Mitglieder des Alten (sozialdemokratischen) Verbandes als die des christlichen Gewerkvereins, entzieht sich natürlich der genauen Feststellung. Im allgemeinen sollen die Mitglieder des christlichen Gewerkvereins Ordre pariert und bis zur Erklärung des Generalstreiks die „Brocken" nicht hingeworfen haben. Zur teilweisen Entschuldigung und Erklärung indes, daß die Bewegung im Anfang über die Führer hinwegging, mag hingewiesen werden auf die Macht der Massensuggestion, die gerade bei den Bergleuten und in unserem Falle bei einem Heer von ca. 270000 auf engem Raume zusammengedrängten, durch jahrzehntelange Mißstände gereizten Arbeiterheer nicht zu unterschätzen ist. Mag der Bergmann in Friedenszeiten sich den Organisationsbestrebungen gegenüber noch so schwerfällig und unzugänglich erweisen, schlägt die Stunde der Gefahr und handelt es sich um einen großen Wurf, so zeigt wohl kaum eine andere Arbeitergruppe einen gleichen Elan, eine ähnliche Begeisterungsfähigkeit, Solidarität und Kameradschaftlichkeit. Durchaus im Einklang damit steht auch der weitere Verlauf dieses massen-psychologischen Schauspiels. Als einmal die Masse unter Waffen stand, beobachtete sie eine eiserne Ruhe. Sogar arbeiterfeindliche Blätter mußten gestehen: „Der Ausstand verläuft hier in denkbar ruhigster Weise", „geradezu auffällig wirkte die Ruhe und Gemütlichkeit aller Streikenden", „eine solche Ruhe und Stille, eine größere Sicherheit in den Straßen hat hier zuvor selbst in den besten Zeiten nicht geherrscht", „es herrscht eine bemerkenswerte, auffallende und unheimliche Stille im Streikgebiet".

Allerdings hing hiervon auch alles ab und es ist eines der größten Verdienste der Führer, den brodelnden Kessel, trotzdem das Ferment der

Unorganisierten bei weitem überwog und die gewerkschaftliche Durchbildung der Organisation äußerst gering war, vor dem Ueberschäumen bewahrt zu haben. Was auf dem Spiele stand, wurde nach dem Streik deutlich durch den Hinweis gekennzeichnet:

„Vor Beginn des Streiks waren wir auf das Schlimmste gefaßt und mit uns alle, die sich klar darüber waren, wie es auch kommen konnte. Kameraden! Was konnte aber eintreten? Denkt an 1889—93! Denkt an die Krawalle in Herne 1899! Denkt an die brutale Niederschlagung des sächsischen Bergarbeiterstreiks 1900! Setzte der Generalstreik mit Tumulten ein, so war unser Vereins- und Versammlungsrecht verloren! . . . Gelang es nicht, die ungeheuere Masse — meistens unorganisiert — ruhig im Kampfe zu halten, dann erhielten die Scharfmacher ihren Willen, es kam Militär, dadurch wurde die Erbitterung noch größer, Straßenkämpfe standen bevor und die Volksrechte, so spärlich sie auch sind, wären zerschlagen worden, wie die Reaktionäre wünschen. Von dem ruhigen Verlauf des Generalstreiks hing die Entwicklung der Arbeiterbewegung ab. Nichts mehr und nichts weniger stand auf dem Spiele. Und nun ist es großartig gelungen, eine Riesenmasse in imponierender Ruhe und Geschlossenheit kämpfend zu erhalten! Die ganze Welt sah staunend zu, ganz Deutschland geriet in Bewunderung über die beispiellose Disziplin der riesigen Bergarbeitermasse! . . . Ohne Einschreiten des hauenden Säbels und der schießenden Flinte vollzog sich der Streik von 200000 Kohlengräbern, eine bunt zusammengesetzte Masse, geschieden durch konfessionelle, parteipolitische, sprachliche und nationale Strömungen." (Bergarbeiter-Zeitung, Nr. 8, 1905.)

Dieser bewundernswerten Disziplin gegenüber verschlägt auch nicht viel die bei dem plötzlichen Abbruche des Streiks entstandene momentane Deroute. Gewiß wird man selten wieder ein Schauspiel erleben, wie es sich nach Schluß der Revierkonferenz am 9. Februar vor dem van de Loo'schen Saale in Essen austobte; selten werden sich derartige orkanartige Gefühlsausbrüche wiederholen, wie sie an zahlreichen Orten des Ruhrreviers den Rednern entgegenbrausten, die die undankbare Aufgabe hatten, den eigenen Groll in der Brust bemeisternd, den Streik in den einzelnen Versammlungen zu erdrosseln. Aber diese Vorgänge schrumpfen zu einer bedeutungslosen Episode zusammen angesichts der staunenswerten Tatsache, daß es den Führern gelang, eine von zäher Energie beseelte, von ungebrochener Kampfeslust erfüllte Masse von über 200000 Mann durch einen gewaltigen Frontwechsel innerhalb drei Tagen wieder in die Gruben und ohne greifbare Vorteile ins alte Joch zu drängen!

2. Freilich, als völlige Sieger sind die Bergherren nicht aus dem von Anfang an für die Bergleute so ungleichen Kampfe hervorgegangen. Nie ist bisher in Deutschland das Verhalten einer Interessentengruppe so ausnahmslos und einhellig von der Regierung, der Presse, den Parlamenten, den Parteien und der breiten Oeffentlichkeit verurteilt worden als das der Zechenbesitzer. Das Material dazu drückten sie den Gegnern in aller nur wünschenswerten Voll-

ständigkeit selbst in die Hand. Ihre Haltung bot ein Schulbeispiel rücksichtsloser Selbstherrlichkeit, sozialpolitischer Rückständigkeit und eines industriellen Herrentums und Feudalismus, der dem mittelalterlichen Feudalismus in nichts nachgibt, der gegen die Regierung und das Gemeinwohl mit derselben eisernen Stirn in die Fronde trat wie gegen „seine" Arbeiter. Die Zechenbesitzer des Ruhrreviers haben durch den von ihnen während des Streiks eingenommenen Standpunkt bewiesen, daß auf sie bis zur letzten Kontur die „nackte Zeichnung" zutrifft, die Lujo Brentano von den heutigen industriellen „Herren im Hause" entwirft.

Er weist darauf hin, wie die Vertreter der patriarchalischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses „sich überhaupt noch nicht darein finden können, daß die Arbeiter das Recht haben, gleich allen anderen Staatsbürgern nach einem größeren Anteil an dem materiellen Wohlstand und den sonstigen Kulturgütern der Nation zu streben. Sie haben die Vorstellung von besonderen Standesansprüchen und Standesrechten, wie sie vor Anerkennung der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger maßgebend war, noch nicht überwunden. Sie beurteilen dementsprechend Lohnforderungen und das Verlangen nach Besserung der sonstigen Arbeitsbedingungen nicht nach nationalökonomischen Gesichtspunkten, d. h. nicht nach dem, was die Arbeiter als gleichberechtigte Staatsbürger nach Maßgabe der Marktlage und der sie bedingenden Verhältnisse zu fordern berechtigt sind, sondern nach Maßgabe dessen, was sie für einen Angehörigen der unteren Klassen für angemessen erachten. . . . Wenn sie bei zunehmender Nachfrage nach Wohnungen in ihrer Miete gesteigert werden, murren sie zwar, allein es gilt ihnen das Vorgehen des Hausbesitzers als selbstverständlicher Ausfluß seines Eigentumsrechtes. Anders dagegen, wenn bei gleicher Konjunktur die Arbeiter ihre Arbeitsbedingungen verbessern wollen; da reden sie empört von Selbstsucht, Anmaßung, Undankbarkeit, Tyrannei. Der Arbeiter hat mit dem Herkömmlichen sich zufrieden zu geben; er hat auf keine Verbesserung Anspruch außer der, welche die Arbeitgeber ihm freiwillig bewilligen; dabei geht man von der Anschauung aus, daß die Arbeitgeber ihm von selbst stets so viel bewilligen, als recht ist und als sie zu bewilligen vermögen; denn die Interessen von Arbeitgeber und Arbeiter seien allzeit identisch. So habe der Arbeiter das größte Interesse, daß der Gewinn des Arbeitgebers möglichst hoch sei; denn je höher der Gewinn, desto höher die Löhne, die er zahlt. Desgleichen hätten die Arbeiter das größte Interesse, daß die Arbeitgeber kartelliert seien; denn die Kartelle sicherten hohe Gewinnste und Stetigkeit der Produktion; sei die Produktion stetig, so sei auch ihnen eine wenngleich bescheidene, so doch ihren berechtigten Ansprüchen entsprechende Existenz sicher.

So liege es denn — argumentiert man — in dem eigenen Interesse des Arbeiters, in den Interessen des Betriebes, in dem er tätig sei, voll und ganz aufzugehen, und ihnen alle seine Sonderinteressen unterzuordnen. Insbesondere seien, da es keine gegensätzlichen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern gebe, keine besonderen Organisationen der Arbeiter zur Wahrnehmung dieser Interessen am Platz." [1])

[1]) Lujo Brentano, Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage! Berlin-Schöneberg. Verlag der „Hilfe" (1899) 43.

Daß bei dem gewaltigen Zusammenprall zwischen Zechenfeudalismus und sozialem Konstitutionalismus nochmals die Bergarbeiter den kürzeren zogen, wird von allen Freunden einer gerechten, neuzeitlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sowohl prinzipiell, wie wegen der von den Streikenden eingesetzten Begeisterung und Opferfreudigkeit tief bedauert werden. Indessen, eine arge moralische, ideelle Schlappe haben die im Bergbaulichen Verein zusammengeschlossenen Zechenbesitzer doch erlitten und derartige Imponderabilien wiegen auch im wirtschaftlichen und sozialen Kampfe oft schwerer als greifbare Erfolge.

3. Wenden wir den Blick von den Trägern des Kampfes zu den Zuschauern desselben: Regierung, Parteien und öffentliche Meinung. Hatte früher noch die Regierung mit den Bergherren im Ruhrrevier geliebäugelt und sie trotz der Hiberniaangelegenheit nicht scharf anzufassen gewagt, so zog sie jetzt endlich Lederhandschuhe an und rückte ihnen im Landtag und Reichstag durch scharfe Erklärungen der Minister Möller und v. Bülow über ihre unpolitische und unsoziale Stellungnahme empfindlich zu Leibe. Ebenso bedeutungsvoll aber, ja geradezu ein Wendepunkt in der Arbeiterpolitik war es, daß die Regierung sich selbst zum Anwalt der hauptsächlichsten, der gesetzgeberischen Handhabe zugänglichen Forderungen der Bergarbeiter machte. Wie die Arbeiterschaft die veränderte Stellungnahme der Regierung einschätzte, geht hervor aus einer Aeußerung des Organs des Alten Verbandes, Nr. 8, 1905:

„Mag man über den guten Willen der Regierung denken, was man will, daß sie mitten im Generalstreik ein fünfzehn Jahre vergeblich gefordertes Bergarbeiterschutzgesetz ankündigt, daß vom Regierungstisch mehrmals dem imponierenden Verhalten der Generalstreikler Anerkennung gezollt wurde, ist ein in der preußisch-deutschen Geschichte noch nie dagewesenes Ereignis, welches nicht ohne günstige Folgen speziell für die Bergleute bleibt! Früher schickte die Regierung Militär in die Streikgebiete, vom Ministertisch kamen scharfmacherische Reden gegen die ›Streikhetzer‹ — man denke nur an Crimmitschau! — es fiel keiner Behörde ein, die Arbeitervertreter als prozeßfähige Partei anzuerkennen. Wie ganz anders bei unserem Generalstreik! Die Zechenpresse häuft Beschimpfungen auf die Behörde, Herr Kirdorf wettert vor Minister Hammerstein über die Regierungsvertreter! Statt Scharfmachergesetze werden Arbeiterschutzgesetze, Gesetze für die Anerkennung der Gewerkschaften angekündigt!"

An sich anerkennenswert war auch der Beschluß der preußischen Regierung, ähnlich wie im Jahre 1889, Untersuchungskommissionen in das Streikgebiet zu senden, um durch sie objektiv die vorhandenen Mißstände auf den einzelnen Zechen festzustellen, die Ursachen des Streiks bloßzulegen und so Unterlagen für die beiden Berggesetznovellen zu gewinnen. Leider muß konstatiert werden, daß diese Untersuchungskommissionen vollständig Fiasko gemacht haben, ebenso wie im Jahre 1889, wo die amtliche „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter-

und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken" auch kein unanfechtbares, objektives Material lieferte. Wie damals, so ist auch jetzt der Grund dafür zu suchen einmal in der Zusammensetzung der Kommissionen, dann aber auch in der Methode der Untersuchung. Die einzelnen Untersuchungskommissionen waren zusammengesetzt aus drei Vertretern der zuständigen Bergaufsichtsbehörde, drei Vertretern der Zechenbesitzer und drei Arbeiterdelegierten. Eine Parität der Vertretung war hierdurch von vornherein illusorisch gemacht. Denn die für die Mißstände in den Gruben mitverantwortlichen königlichen Berginspektoren mußten sich durch die Klagen und Beschwerden der Bergarbeiter auf die gleiche Anklagebank mit den Zechenbesitzern und in die gleiche Verteidigungsstellung gedrängt sehen. Ein objektives Urteil ihrerseits wurde dadurch, gewollt oder ungewollt, zum mindesten unwahrscheinlich. Die Methode litt zunächst darunter, daß die ins Ruhrrevier entsandte Ministerialkommission der Siebenerkommission am 17. Januar auftrug, bis zum 28. Januar das Beschwerdematerial aus dem Streikgebiet herbeizuschaffen, sowie die nötigen Zeugen zu stellen. Man kann dieses Ersuchen geradezu als eine unerhörte Zumutung bezeichnen. Die Siebenerkommission und ebenso die Vertrauensleute an den einzelnen Orten brachen so wie so schon zusammen unter der Riesenarbeit, eine erregte Masse von über 200000 Mann in Reih und Glied zu bringen und in Ruhe zu halten. Dabei sollten sie nun innerhalb 10 Tagen, in der Siedehitze des Kampfes, von 222 Schächten das Beschwerdematerial sammeln, in Ruhe sichten, die Wahl der Arbeiterdelegierten für die Kommissionen vornehmen usw.! Auch den gewählten Delegierten blieb natürlich, da die Untersuchungskommission vor der Tür stand, zu wenig Zeit, genügendes Material herbeizuschaffen. Noch schlimmer war, daß sie nicht mal Kenntnis hatten von den der Kommission bereits von der Siebenerkommission gelieferten Unterlagen, so daß sie in den Verhandlungen völlig unorientiert und überrumpelt dastanden und den über das Beschwerdematerial orientierten Zechenvertretern gegenüber in Ermangelung von Gegenbeweisen, Gegenzeugen und weiteren Belastungszeugen einfach ohnmächtig waren. Das um so mehr, als nur das von der Siebenerkommission eingelieferte unvollständige Beschwerdematerial zur Erörterung gestellt und von den Leitern der Untersuchung das von den Arbeitervertretern in die Verhandlungen mitgebrachte weitere Material sowie weitere Belastungszeugen abgelehnt wurden. Auch die Erlaubnis, einen eigenen Stenographen mitzubringen, wurde ihnen verweigert. Zudem wurden die Aussagen der von der Siebenerkommission gestellten Zeugen vielfach unterbunden durch die Furcht vor Maßregelungen, welches Los ja auch manche Arbeiterdelegierte traf. Aber auch das

schwerwiegende Material, das trotzdem vor der Untersuchungskommission seitens der Bergleute vorgebracht und später im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, suchte man illusorisch zu machen. Als Gegenbeweis gegen das Material galt vielfach die einfache Ableugnung seitens der beschuldigten Steiger oder z. B. auch die Behauptung, daß „man sich nicht erinnere". Wirklich konstatierte krasse Fälle wurden vielfach als „unerheblich", „bedeutungslos", als „nicht geeignet, das Vorhandensein eines Mißstandes zu begründen" bezeichnet usw. Uebrigens hatten die Untersuchungskommissionen gar nicht die Aufgabe, Ansichten zu äußern, sondern die Aussagen der beiden Parteien festzustellen. Eine weitere Darlegung verbietet sich hier. Reichliches Material bietet eine vom Vorstande des Alten Verbandes herausgegebene Broschüre.[1]) Ebendaselbst wird auch durch zahlreiche Auszüge aus den im Reichsanzeiger erschienenen „Niederschriften der Verhandlungen" klargestellt, daß trotz der für die Arbeiter unvorteilhaften Methode der Untersuchung noch hinreichend stich- und hiebfestes Material übrig bleibt zur unerschütterlichen Konstatierung zahlreicher krasser Mißstände.

Von den Parteien im Reichstag und Landtag trat die Mehrzahl, nämlich das Zentrum, die Sozialdemokraten, ein Teil der Nationalliberalen, die Freisinnigen, Polen usw. entschieden zugunsten der Bergarbeiter ein und bekundete das zum Teil auch durch Initiativanträge und Resolutionen. Dieser Stellungnahme entsprach auch die Haltung der politischen Presse draußen im Lande und der Wählerschaft der verschiedenen Parteien.

Bei dieser Gelegenheit darf indes nicht unerwähnt bleiben das tief bedauerliche politische Ausschlachten des Streiks seitens der Sozialdemokratie des Ruhrreviers. Daß ihre Versuche mißglückten, während des Streiks sozialdemokratische Propaganda unter den aufgeregten Massen zu betreiben, wodurch sofort die imponierende Einigkeit gesprengt und ein jäher Zusammenbruch der ganzen Bewegung herbeigeführt worden wäre, ist nur der streng gewerkschaftlichen Leitung des Streiks, auch seitens des Alten Verbandes, zu verdanken. Um so grimmiger und offener äußerte sich die Enttäuschung der sozialdemokratischen Politiker und besonders der Presse nach Abbruch des Streiks. Schrieb doch z. B. Hänisch, der Chefredakteur der Dortmunder „Arbeiterzeitung", in der Leipziger Volkszeitung (Nr. 42, 1905):

„Welche herrliche, welche eigenartige Gelegenheit war das für die Sozialdemokratie, diesen instinktiven Haß der Massen in einen bewußten Haß umzuwandeln. Ist es ganz allgemein schon seit den Tagen des Kommunistischen Manifestes die

[1]) Der Bergarbeiterstreik und die Untersuchungskommissionen. Eine kritische Nachlese, herausgegeben vom Vorstande des Deutschen Bergarbeiterverbandes. Bochum 1905.

Taktik der Sozialdemokratie gewesen, in jeder proletarischen Bewegung sich die Führung zu sichern, jede proletarische Bewegung mit ihrem Geiste, dem Geist des Sozialismus zu erfüllen, so war hier die Erfüllung dieser Aufgabe doppelt und dreifach notwendig. Niemals war die Gelegenheit günstiger, niemals der Boden aufnahmefähiger! Das ganze Ruhrrevier dürstete förmlich nach sozialdemokratischer Massenpropaganda! Und da versagte die Leitung vollständig!"

Und wie die Sozialdemokratie die Waffentreue der Schulter an Schulter mit den Kameraden vom Alten Verbande kämpfenden christlichen Bergarbeiter zu lohnen wünschte, plauderte derselbe Hänisch in Nr. 43 der Leipziger Volkszeitung aus:

„Hätten die Verbandsführer den Mut gehabt, dem nun doch einmal unvermeidlichen Streik tapfer ins Auge zu blicken und im entscheidenden Moment entschlossen die Führung an sich zu reißen, sich an die Spitze der vorwärtsdrängenden Massen zu stellen — der Moment wäre dagewesen, die zögernde und schwankende christliche Gegenorganisation mit einem kühnen Schlage zu zertrümmern und für den Verband einen Fischzug zu tun, wie er ihn noch nie tat! Und diesen Moment ließ man ungenützt verstreichen. Der große Augenblick fand ein kleines Zwergengeschlecht, das nun heute Gelegenheit hat, dem Worte nachzudenken: „Was du von der Minute ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück!"

Sowohl während als besonders auch nach dem Streik fiel diese sozialdemokratische Nebenregierung sogar den politisch mit ihr auf demselben Boden stehenden Führern des Alten Verbandes in den Rücken, suchte sie systematisch bei den eigenen Verbandsmitgliedern zu mißkreditieren und letzteren die gänzliche Nutzlosigkeit der gewerkschaftlichen Organisation zu beweisen. Diese Wühlarbeit wurde nicht bloß in Volks- und Parteiversammlungen betrieben, sondern auch in die Mitgliederversammlungen des Alten Verbandes hineingetragen. Das Organ desselben (Nr. 12, 1905) schrieb hierzu wie überhaupt zu dem Gebaren der Heißsporne: „Die Zertrümmerungstaktik wird also nun an dem Verbande selbst erprobt. Dieses Vorgehen steht beispiellos in der deutschen Arbeiterbewegung da . . . Was die Ueberkritiker in den ersten Tagen nach dem Streik alles zusammentrugen, um den Lesern die Gewerkschaft zu verekeln, die Niedergeschlagenheit zu steigern, das waren Schläge gegen die Bergarbeitergewerkschaft, die den Schlägern unvergessen bleiben!"

Die Sympathie der öffentlichen Meinung für die streikenden Bergarbeiter, wie sie in gleicher Stärke und Einhelligkeit bisher noch bei keiner Arbeiterbewegung zu konstatieren war, mag zum Teil der Antipathie zuzuschreiben sein, die das bürgerliche Publikum aus privaten Gründen gegen das vielfach rücksichtslose Geschäftsgebaren des Kohlen- und Kokssyndikats hegte, sie läßt aber auch wohl den erfreulichen Schluß zu, daß das Publikum größtenteils schon soweit sozialpolitisch erzogen ist, daß es instinktiv die Unhaltbarkeit eines Herrenstandpunktes heraus-

Digitized by Google

fühlt, wie ihn der Bergbauliche Verein gegen die Arbeiter und die Regierung einnahm und trotz aller Annäherungsversuche starr festhielt. Die Haltung des Bürgertums war gleichsam ein Protest gegen die Gefahr, daß, wie Professor Adolf Wagner es in einer am 3. Februar zu Berlin abgehaltenen Versammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Ortsgruppe Berlin) ausdrückte, sich „ein plutokratischer Staat innerhalb des Hohenzollernstaates herausbilde". Die Oeffentlichkeit stieß sich auch nicht zu sehr an dem von seiten der Zechenbesitzer und ihrer Presse pharisäisch so übermäßig in den Vordergrund geschobenen Kontraktbruch. Man war wohl der Ansicht, wie sie Effert nach dem Streike äußerte: „Was den viel besprochenen Kontraktbruch betrifft, so verurteile ich ihn ebenfalls grundsätzlich. Wer aber die Verhältnisse im Bergbau kennt und dann den Arbeitsvertrag nicht auf dem Papier, sondern in der Praxis genau angesehen hat, der wird diesen Kontraktbruch entschuldigen lernen, weil andere Wege praktisch ungangbar waren. Hätten die Bergleute einen gesetzlichen Arbeitsvertrag, in welchem dem Unternehmer nicht mehr Rechte zuständen als dem Bergmann, so würde auch ein solcher Kontraktbruch nicht vorkommen."

4. Was die Folgen und Erfolge des Streiks angeht, so bedeutet er ohne Zweifel eine ungeheure Schädigung des Gemeinwohls, der am meisten auf Kohlenverbrauch angewiesenen Industrien wie auch besonders der in den Kampf verwickelten beiden Parteien. Genau abschätzen läßt sich natürlich der Verlust nicht. Eine Vorstellung aber gibt folgende Schätzung der „Rhein.-Westf. Ztg.":

1. Löhne. 10 Arbeitstage à 100000 M. Löhne	1 000 000	M.
21 Arbeitstage während des Generalstreiks zu à 800000 M.	16 800 000	„
zusammen Löhne	17 800 000	M.
2. Wert der nicht geförderten Kohlen und des Koks. 5 Millionen Tonnen à 10 M. = 50000000 M. abzüglich der schon berechneten Löhne	32 200 000	„
3. Verluste an ausgefallener Eisenbahnfracht. Täglicher Ausfall 450000 M.; durchschnittlich 25 Tage rund	10 000 000	„
4. Mehrpreis für hereingeholte fremdländ. Kohlen	10 000 000	„
5. Verlust der infolge Kohlenmangels ausgefallenen Löhne und Verdienste der Kohlenverbraucher geschätzt auf	20 000 000	„
insgesamt	90 000 000	M.

Die schlimmste Befürchtung der Führer allerdings, die Zertrümmerung der Organisationen, hat sich zum Glück nicht verwirklicht. Es ist das hauptsächlich durch das rechtzeitige, staatsmännische Abbrechen des Streiks verhütet worden. Wäre das nicht geschehen, so hätte der Riesenkampf mit einem vollständigen Debakle geendet, der Hunger hätte die

Masse demoralisiert und auseinandergesprengt, ihnen die falsche Ueberzeugung von einem völligen Fiasko des Gewerkschaftsgedankens beigebracht und so den Organisationen für Jahrzehnte das Rückgrat gebrochen. In der Tat drohte ja der Hunger, und der Abbruch des Streiks und seine Beendigung war nichts anderes als die rechtzeitige Kapitulation vor ihm. Innerhalb drei Wochen war trotz aller Anstrengungen nicht mehr als ca. 1 Million Mark Streikgelder aufgebracht worden, die ganze Sammelaktion, bis zum endgültigen Schluß, ergab, wie bereits früher bemerkt wurde, nicht mehr als 1¾ Million Mark. Zur Weiterführung des Streiks aber wären allein pro Woche 2 bis 3 Millionen Mark für die 200000 Kämpfer nebst Familienmitgliedern nötig gewesen.

Daß gleichwohl, trotz dieses Umstandes, statt Flucht aus den Organisationen im Gegenteil eine Flucht unter das schützende Dach derselben stattfand, muß als ein großartiger Erfolg betrachtet werden. Die Mitgliederzahl des christlichen Gewerkvereins der Bergarbeiter betrug Ende 1904 rund 44000, am 1. April 1905 indes über 80000. Der Alte Verband zählte Ende 1904 laut dem Jahresbericht des Vorstandes, rund 80000 Mitglieder, am 1. April 1905 aber 140000. Ueber 100000 Bergleute also strömten während und nach dem Streike den Organisationen zu; sie werden sicherlich denselben zum weitaus größten Teile auch treu bleiben. Noch viel wichtiger aber ist, daß beide Verbände sofort zu einer durchgreifenden inneren Reorganisation des Verbandes geschritten sind. Die bisher beschämend niedrigen Beiträge von 50 Pfg. monatlich (Gewerkverein christlicher Bergarbeiter), bezw. 70 Pfg. monatlich (Alter Verband), sind in beiden Organisationen auf 40 Pfg. pro Woche erhöht worden; ebenso ist das Unterstützungswesen (Arbeitslosenunterstützung, Streikunterstützung, Gemaßregeltenunterstützung, Sterbegeld, Krankenunterstützung,) weiter ausgebaut worden. Vor allem aber ist man energisch an die Aufgabe herangetreten, eine straffere gewerkschaftliche Disziplin und Schulung in die Masse zu tragen Ohne diese wird ein großer Mitgliederbestand ja geradezu eine Gefahr; das hat Beginn und Ende des Streiks eklatant bewiesen.

Als ein weiterer Erfolg des Streiks für die Organisationen muß deren gegenseitige Annäherung bezeichnet werden. War die erbitterte Fehde, die bereits seit Jahrzehnten als größter Fluch auf der Bergarbeiterbewegung des Ruhrreviers lastet, noch vor einem halben Jahr, anläßlich der Knappschaftswahlen bis zum Kulminationspunkt getrieben worden, so schmiedete die Not der Stunde in einem Augenblick einen ehernen Reif um die feindlichen Brüder.

Diese Waffenbrüderschaft, die besonders in der gemeinsamen Streikleitung, der Siebenerkommission, ihren Ausdruck fand, soll nach dem

Beschluß der Revierkonferenz vom 9. Februar auch für die Zukunft andauern. Die Siebenerkommission soll fortbestehen und dafür Sorge tragen, „daß, unter Anerkennung der Selbständigkeit der einzelnen Organisationen, dieselben doch stets gemeinsam handeln zur Verfechtung der Arbeiterrechte". Eine Frucht dieses gemeinsamen Vorgehens war schon sofort die Anberaumung eines allgemeinen Bergarbeiterdelegiertentages für Preußen, der denn auch vom 28. bis 30. März 1905 im Gewerkschaftshause zu Berlin abgehalten wurde.[1]) Es war ein Bergarbeiterparlament von insgesamt 124 Delegierten der verschiedensten Organisationen: Deutscher Bergarbeiterverband (Alter Verband) (65), Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands (40), Gewerkverein Hirsch-Duncker (8), Polnische Berufs-Vereinigung (Bochum) (8), Verband christlich-nationalgesinnter Arbeiter im Siegerland (1), Verein zur gegenseitigen Hülfe, Oberschlesien (1), Katholischer Arbeiterverein (Fachabteilung für Bergleute) Beuthen (1). Der Zweck war, in der Hauptstadt, direkt unter den Augen der Regierung und der beiden Parlamente, nochmals die schon so oft erhobenen Bergarbeiterforderungen in ihrer ganzen Breite aufzurollen und ausführliches, objektives Material für die in Aussicht gestellte Berggesetznovelle zu liefern. In leidenschaftsloser, sachlicher Art wurden deshalb der Reihe nach behandelt: die Berggesetzgebung im allgemeinen, die Gesetzesnovelle über die Zechenstillegung, die Gesetzesnovelle über die Bergarbeiterverhältnisse und zwar: Dauer der Schichtzeit und Ueberschichtenunwesen, Arbeiterausschüsse, Grubenkontrolle, Wagennullen, Strafwesen, Frauen- und Kinderarbeit, ferner die Reform des Knappschaftswesens und die Normalarbeitsordnung. Ueber den ganzen Verhandlungen schwebte der Geist streng gewerkschaftlicher Neutralität. Hoffentlich hat die in harter Stunde geborene Kampfesgemeinschaft und Waffenbrüderschaft recht lange Bestand. An eine Verschmelzung der beiden Verbände ist allerdings wegen der obwaltenden prinzipiellen Unterschiede in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Das Gesamturteil über den Riesenstreik von 1905 darf man wohl folgendermaßen formulieren: Für die Regierung, die Parlamente und die weite Oeffentlichkeit war er ein heilsamer Schreckschuß, der ihnen in ihr soziales Gewissen hineindröhnte und sie an ihre Pflichten gegen die Hunderttausende von Knappen gemahnte, die tagtäglich im Bauche der Erde, vom Tode aus tausend Ritzen und Spalten belauert, das schwarze Brot der Industrie schürfen; den Zechenbesitzern war er eine Mahnung,

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Bergarbeiterdelegiertentages für Preußen (einberufen von der Siebenerkommission), abgehalten von Dienstag den 28. März bis Donnerstag den 30. März 1905 im Gewerkschaftshause, Berlin, Engelufer 15. Bochum-Essen, 1905. Verlag der Siebenerkommission.

daß der Arbeiter von heute nicht mehr lediglich „ihr" Arbeiter ist, der mit den kargen Brosamen zufrieden zu sein hat, die vom Dividendentisch fallen, sondern daß er sich als gleichberechtigten wirtschaftlichen Faktor fühlt und sein Los mitschmieden will; den Bergleuten selbst aber, wie überhaupt der deutschen Arbeiterschaft gab er die eindringliche Lehre, daß es bei den wirtschaftlichen Kämpfen nicht getan ist mit momentan aufflammender Begeisterung, zeitweiliger Einigkeit, selbst nicht mit dem Mut, einige Wochen mit Weib und Kind zu hungern, sondern daß es auf nimmermüde, zähe, gewerkschaftliche Kleinarbeit ankommt, auf eiserne Disziplin und Schulung, auf ein Rüsten zum Kampf von langer Hand her, daß ebenso wie beim Kohlensyndikat, so auch bei den Arbeiterorganisationen der harte Groschen, d. h. das Geld die Schlachten schlägt.

Dr. Lor. Pieper.

Zum Stand der Warenhausfragen.

Inhalt: I. Der Antrag Fuchs und die Warenhaussteuernovelle im Preußischen Landtag. — II. Ein Warenhaus auf Aktien. — III. Mittelstandspolitik; Neue Warenhausformen.

I.

Wohl selten hat ein Gesetz von Freund und Feind so viele Anfechtungen erfahren wie das preußische Warenhaussteuergesetz vom 26. September 1900.

Die Warenhäuser bekämpften es als einen Verstoß gegen die Grundsätze des Steuerrechtes, gegen Gewerbefreiheit und Verfassung. Den Mittelstandspolitikern ging es nicht weit genug. Sie sprachen ihm jeden praktischen Wert ab. Heute kann das Gesetz wohl in einer Hinsicht als verfehlt gelten. Die Abgabe hat die Warenhäuser nicht erfaßt, da diese die Umsatzsteuer von 2 Prozent auf die von ihnen beschäftigten kleinen Fabrikanten abgewälzt haben. Sie hat sonach andere Kreise des Volkes getroffen, als der Gesetzgeber beabsichtigt hatte, während die steuerliche Entlastung der dritten und vierten Gewerbesteuerklasse so gering gewesen ist, daß von einer Erleichterung der Steuerlast kaum gesprochen werden kann.

Wir halten die Art der Verwendung des Aufkommens an Steuer zudem nicht für unbedenklich. Die eingegangene Steuer wird zur Entlastung aller Steuerpflichtigen aus diesen Klassen (1500 bis 20000 M. Ertrag) verwendet. Ein großer Teil der Mitglieder dieser beiden Steuer-

gesellschaften wird durch die Warenhäuser in keiner Weise geschädigt. Gleichwohl nehmen sie an der Steuerermäßigung teil, die meist etwa 15 Prozent beträgt.

In der Absicht, die Warenhäuser noch schärfer als bisher zu erfassen, brachte der Zentrumsabgeordnete Fuchs im Februar 1904 einen Antrag im Preußischen Abgeordnetenhause ein, der die Regierung ersuchen sollte, noch in der laufenden Tagung eine Warenhaussteuervorlage einzubringen, die einen wirksamen Schutz des Mittelstandes gegen die ihm durch das Vordringen dieser Geschäfte drohende Gefahr gewährleiste.

Die verstärkte Handels- und Gewerbekommission des Abgeordnetenhauses hat den Antrag zu einem Gesetzentwurf ausgearbeitet. Die untere Grenze der Steuerpflicht setzte er von 400000 M. auf 200000 M. Umsatz herab, zugleich erhöhte er die Steuer von einem auf zwei Prozent, steigend bis auf fünf Prozent, verbunden mit einer Progression der Warengruppen. Die bisherige Steuerfreiheit der gruppenfreien Waren und des Engrosverkaufes wurde aufgehoben. Die Steuer sollte von nun an den gesamten Umsatz erfassen.

Die wichtigste Bestimmung des neuen Entwurfes gipfelte in der Beseitigung des § 5 des bisherigen Gesetzes, der den Erlaß der Steuer bis auf die Hälfte vorsieht, sofern sie 20 Prozent des Ertrages übersteigt. Obwohl die Vertreter der Regierung den Entwurf in der Beratung durch die Kommission als unannehmbar bezeichneten, nahm diese ihn mit 13 gegen 6 Stimmen bei einer Stimmenthaltung an. Die Kommission wollte zeigen, daß man dem Mittelstande helfen wolle.

Am 10. Mai fand die erste Lesung der Vorlage im Plenum statt. Bei der großen Bedeutung, die die Haltung der Regierung in der Frage einnimmt, verlohnt es sich auf die Ausführungen des Staatskommissars, Geh. Oberfinanzrates Schwarz, näher einzugehen. Er sagte unter anderem:

„Die Regierung hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß es nicht in ihrer Absicht liegen könne, die Warenhäuser zu unterdrücken; sie hat auch nicht geglaubt, daß sie mit ihren Mitteln allein das Kleingewerbe gegen den Großbetrieb schützen könne. Sie hat auch nicht gehofft, daß sie die bei Erlaß des Gesetzes vorhanden gewesenen Unternehmen in ihrer Entwicklung wesentlich hemmen könne. Die eigentliche Absicht der Staatsregierung war, einen Ausgleich zu schaffen für das besondere Interesse, das die Warenhäuser an den gemeinschaftlichen Institutionen haben, und zweitens für die größere Leistungsfähigkeit, die ihnen zweifellos gegenüber den kleineren Betrieben und den Spezialgeschäften innewohnt. „Indirekt hat sie zugleich gehofft, durch eine stärkere Besteuerung dahin zu wirken, daß das Großkapital sich nicht zu sehr an diese Unternehmungen herandrängt und daß gewissermaßen die Errichtung von Warenhäusern etwas verlangsamt würde. Sie hat ferner dabei gehofft, daß bei einer Reihe von Warenhäusern eine Rückbildung in Spezialgeschäfte eintreten werde. Diese Ziele werden von der Regierung fest-

Digitized by Google

zuhalten sein, und soweit die Kommissionsbeschlüsse sich von weiteren Zielen leiten lassen, wird ihnen die Regierung nicht folgen können.

„Die beteiligten Ressortminister stehen auf dem Standpunkt, daß eine Aenderung des Gesetzes nur dann erforderlich wäre, wenn die beschränkten Ziele, die sich die Regierung gestellt hat, nicht erreicht worden wären, wenn sich das Gesetz als unbrauchbar erwiesen hätte. Das kann nach dem vorliegenden Material nicht behauptet werden."

Der Kommissar gab sodann eine Reihe meist bekannter Daten: von 1901 bis 1904 sei die Zahl der Warenhäuser von 109 auf 82 gefallen, die der Gewerbesteuerpflichtigen von 541000 auf 582000 gestiegen. Der Vertreter der freisinnigen Volkspartei, Abg. Oeser, sprach für die Warenhäuser und verwies den Kleinhandel auf den Weg genossenschaftlicher Selbsthülfe.

Als Freunde des Antrages zeigten sich die Abg. Cahensly (Zentr.), Lattmann (Antis.) und Stroßer (Kons.). Hausmann (ntl.) befürwortete die Beseitigung des § 5 des bisherigen Gesetzes, wandte sich aber gegen den größten Teil der Bestimmungen des Entwurfes. Er hielt die Gewerbekopfsteuer den Warenhäusern gegenüber für angebracht.

Marx (Zentr.) führte u. a. aus:

„Unbeschadet mancher Vorzüge der Warenhäuser müssen wir Auswüchse und Mißstände beseitigen, wo wir Recht und Gerechtigkeit geschädigt sehen."

„Wir erachten die Kleinbetriebe für notwendig. Deshalb müssen sie in ihrem Bestande geschützt werden und der Staat ist verpflichtet, ihnen zu helfen. Die öffentliche Meinung bestätigt die Richtigkeit des gesetzlichen Eingreifens. Bis zur Erdrosselung können wir die Steuer nicht erhöhen, sonst kommen wir in Konflikt mit der Gewerbeordnung."

Der Abgeordnete bezeichnete es als bedauerlich, daß die Beamtenwarenhäuser nicht zu fassen seien. Die Regierung protegiere sogar das Medizinalwarenhaus in Berlin.

Frhr. v. Zedlitz (frk.) bemerkte: Von dem heutigen Gesetz sei niemand befriedigt, wie die Regierung. Er schlage statt des Entwurfes eine Resolution vor.

Am 12. Mai fand die 2. Lesung des Gesetzes statt. Cahensly (Zentr.), Hammer (kons.) beantragten, die Umsatzgrenze nach der Einwohnerzahl abzustufen. Sie sollte bei 50000 Einwohnern auf 200000 M., bis zu 100000 Einwohnern auf 300000 M., bei größeren Orten auf 400000 M. festgesetzt werden. Der Regierungskommissar, dem sich die liberalen Parteien anschlossen, war gegen den Antrag, der mit großer Mehrheit angenommen wurde. Dieselben Abgeordneten hatten die Aenderung des § 6 beantragt, damit die Engrosgeschäfte befreit blieben. Auch dieser Vorschlag fand die Mehrheit.

Am 15. Mai wurde das Gesetz in dritter Lesung unverändert gegen die Stimmen der Linken angenommen.

Digitized by Google

Eine wesentlich andere Aufnahme wurde dem Entwurfe im Herrenhause am 31. Mai zuteil.

Die Kommission hatte Ablehnung beantragt, da die Zeit zur Revision noch nicht gekommen sei und weitere Erfahrungen abgewartet werden müßten.

Frhr. v. Durant beantragte, dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten beizutreten. Er halte den Entwurf nicht für einwandfrei, aber seine Freunde wollten die Verantwortung dafür nicht übernehmen, ihn fallen zu lassen. Man wolle das gute Herz für den Mittelstand zeigen.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Strutz wiederholte die ablehnende Haltung der Regierung. Es sei seltsam, einem Gesetze zuzustimmen, das man nicht billige, nur um das gute Herz für den Mittelstand zu zeigen. Man könne dies besser durch eine Resolution.

Reichsbankpräsident Dr. Koch bekannte sich keineswegs als Freund der Warenhäuser. An sich sei er nicht gegen eine Besteuerung nach dem Umsatz, nur könne er sich nicht mit der Beseitigung des Sicherheitsventils von 20% befreunden, die die Vernichtung der Warenhäuser bedeute. Der Entwurf sei als Mittel zur Hebung des Mittelstandes unbrauchbar.

Oberbürgermeister Körte-Königsberg sprach sich in ähnlichem Sinne aus. Man schritt zur Abstimmung. Der Antrag Durant wurde mit schwacher Mehrheit abgelehnt; der Gesetzentwurf war beseitigt.

Kein alltägliches Schicksal ist ihm in dem preußischen Parlament beschieden gewesen.

Die Regierung wollte offenbar Zeit gewinnen, sie wollte die überaus schwierige Frage nicht aufrollen und zunächst mit dem bisherigen Gesetz weitere Erfahrungen sammeln. Uns aber scheinen die Verhandlungen eines zu ergeben: So rechter Beliebtheit erfreute sich das Warenhaus in seiner heutigen Form bei keiner Partei, selbst nicht bei der freisinnigen Volkspartei, die dem älteren ökonomischen Liberalismus wohl am nächsten steht. Viel umstritten war vor allem die Frage der Abwälzung. Ob eine Umsatzsteuer von 5% noch auf die Lieferanten überschoben werden kann, darf wohl als ausgeschlossen gelten. Eine weit andere Frage, die in den Verhandlungen gar nicht gestreift wurde, ist es, ob nicht die Warenhäuser den Mehrbetrag von 3% auf die Preise schlagen können. Wir zweifeln, ob eine so geringe Preiserhöhung das Publikum den Warenhäusern fern halten wird. Aus diesem Grunde können wir die Ansicht, daß die Beseitigung des § 5 zur Erdrosselung der Warenhäuser führen werde, keineswegs so ohne weiteres gelten lassen. Eines aber steht als Ergebnis der Verhandlungen fest: Weitere steuerliche Maßnahmen gegen das Warenhaus sind in den

nächsten Jahren nicht zu erwarten. Mit dieser Tatsache werden alle, denen das Wohl des Kleinhandels am Herzen liegt, zu rechnen haben.

Am Schlusse der zweiten Lesung fand die Besprechung dreier von nationalliberaler Seite eingebrachter Mittelstandsresolutionen statt, die alle Parteien einig sah.

Sie lauteten:

Die Regierung zu ersuchen, 1. den zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in den Etat eingestellten Betrag [1]) erheblich zu erhöhen, 2. überall dort Staatsbeihülfe zu gewähren, wo Kleingewerbetreibende durch Einkaufsgenossenschaften ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern streben, 3. durch eine allgemeine Enquete die Zustände des gewerblichen Mittelstandes insbesondere nach der Richtung hin festzustellen, ob zur Zeit ein Niedergang des gewerblichen Mittelstandes stattfindet und auf welche Gründe dieser Niedergang zurückzuführen ist.

Bei der Besprechung der Resolutionen erwähnte der Abg. Trimborn (Zentr.) den erheblichen Wettbewerb, der dem Mittelstand im eigenen Lager erstehe. Seine Anschauungen deckten sich hier vielfach mit denen seines Gegners auf dem Gebiete der Warenhaussteuer, des Abg. Oeser (Frs.-Vp.).

Punkt 1 und 2 der Resolutionen wurden zunächst der Handelskommission überwiesen, Punkt 3 wurde unverändert angenommen.

II.

Um die nämliche Zeit hat sich unter den Warenhäusern ein Ereignis vollzogen, das nach mehr als einer Seite hin Beachtung verdient. Die Firma Leonhard Tietz, das bedeutendste Warenhaus des Westens, hat die Form der Aktiengesellschaft angenommen.

Wie verlautet, handelt es sich vorerst nur um eine Familiengründung. Man hat keinen Anlaß, hieran zu zweifeln. Bei der ungewöhnlichen Entwicklung, die das Unternehmen in kaum zwei Jahrzehnten genommen hat, in deren Verlauf es aus einem Kurzwarengeschäfte zu einem Warenhause mit zahlreichen Filialen emporwuchs, ist indessen anzunehmen, daß schon die Notwendigkeit weiterer Kapitalbeschaffung die Aktien kurz oder lang in den Handel bringen wird. Es verlohnt sich die Eröffnungsbilanz, die uns einen Einblick in die Finanzverhältnisse des Riesenunternehmens gibt, näher zu betrachten.

Mit seinem Sitz in Köln unterhält es Zweiggeschäfte in Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Aachen, Bonn, Remscheid, Coblenz, Neuwied, Düren, Eschweiler, sowie in Berlin, Stralsund und Mainz. Von den 10 Millionen des Aktienkapitals gehören 6 dem Kaufmann L. Tietz, 4

[1]) 1903: 30 000 M.

seinen Geschäftsteilhabern. Der Name des dem Aufsichtsrate beigetretenen Bankdirektors weist darauf hin, daß das Unternehmen sich an die Bergisch-Märkische Bank anlehnt.

Die am 1. Januar 1905 gezogene Eröffnungsbilanz gibt uns folgendes Bild.

Aktiva.			**Passiva.**		
	ℳ	₰		ℳ	₰
Liegenschaften (Taxe 14 311 502,45 M.)	13 150 000	—	Aktienkapital	10 000 000	—
Maschinen (Taxe 407 960 M.)	320 000	—	Hypothekenschulden	5 979 397	20
Mobilar und Inventar (Taxe 1 040 740,65 M.)	850 000	—	Rückständige Baugelder	486 919	56
Waren	7 101 904	83	Bankguthaben	1 485 384	84
Kassenbestände	44 066	68	Kontokorrentverpflichtungen	3 236 185	22
Forderungen	282 697	43	Verschiedene Sonderschulden	560 782	12
	21 748 668	94		21 748 668	94

Was uns besonders bei ihr auffällt, ist das überaus starke Engagement in Liegenschaften, die nicht weniger als 131% des Aktienkapitals darstellen. Maschinen und Inventar machen weitere 11% aus. Diese erhebliche Festlegung des Kapitals durch die Geschäftshäuser ist eine Folge der Warenhausentwicklung. Kleine Läden stehen in allen Städten in großer Zahl zur Verfügung, große nur ausnahmsweise. Diese sind eine von dem Kapital mit Recht gemiedene Anlage. Sie haben einen Liebhaberwert; ihre Vermietbarkeit ist zu sehr von Zufälligkeiten abhängig. Sie eignen sich auch keineswegs für jede Geschäftsart. Starker Abnutzung unterworfen, veralten sie nicht selten in knapp einem Menschenalter. Die Anmietung geeigneter Verkaufsstätten ist daher für das Warenhaus zumeist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft und nötigt es, sich eigene Läden zu schaffen. Feuerpolizeiliche Vorschriften tragen das ihrige dazu bei. Dieses Bild bietet sich auch im vorliegenden Falle. Die zwölf zu 14 311 502 M. 45 Pfg. bewerteten Warenhäuser sind mit 13 150 000 M., also mit 92% ihrer Taxe eingebracht. Die erste Stelle nimmt die Besitzung an der Hohen Straße in Köln ein, die auf 6 080 900 M. geschätzt, mit 5 500 000 M. bewertet ist. Ihr zunächst steht die Filiale in der Schadowstraße zu Düsseldorf, Taxe 1 910 000 M., eingebracht mit 1 790 000 M. Ihr reiht sich die Elberfelder Zweigstelle mit (1 445 966 M. Taxe) 1 300 000 M. an, der die Crefelder mit (1 257 670 M. Taxe) 1 150 000 M. folgt. Die übrigen Liegenschaften sind ohne besonderes Interesse.

In den Geschäftslagen der Städte des Westens, mit ihrem parzellierten Grundbesitz gelangen größere Grundstücke, wie sie der Warenhausbetrieb erfordert, nur selten zum Verkauf. Die Vereinigung mehrerer Besitzungen durch Zukauf ist meist der einzige, mit erheblichen Kosten verbundene Ausweg. Ihrem Charakter nach müssen die auf ihnen errichteten Geschäftshäuser mit der Größe ihres Areals an Liebhaberwert zunehmen, während ihr Verkaufswert wegen ihrer nur begrenzten Verwendbarkeit zurückgeht. Sie nähern sich daher jenen rein gewerblichen Bauwerken (Fabriken, Hütten), von deren Beleihung sich das Kapital im allgemeinen zurückhält.

Nicht ohne Interesse ist es, von diesem Gesichtspunkt aus die Hypothekenschulden des neuen Unternehmens zu betrachten. Sie belaufen

sich auf	5 979 397,20 M.
Bauschulden	486 919,56 „
	6 466 316,76 M.

Die zeitige Belastung der Grundstücke beträgt sonach 45 % der Schätzung, 49 % des Bilanzwertes. Sie scheint indessen noch nicht abgeschlossen zu sein, weil der Gründungsbericht ein größeres Anwesen noch als im Bau begriffen bezeichnet. Da das Warenhaus, wie schon vorerwähnt, ohne eigene Geschäftslokale nicht bestehen kann, so wird man die Hypotheken als einen Teil des Geschäftskapitals betrachten müssen, der das Betriebskapital um weitere 6½ Millionen erhöht. Unter der Annahme, daß die Hypothekenbanken die Gelder zu 4 % Zinsen hergeliehen haben, erfordert deren Bedienung jährlich 260000 M., eine Summe, die um jeden Preis verdient werden muß und die in Zeiten ungünstiger Konjunktur in empfindlicher Weise auf die Dividende einwirken wird.

Höheres Interesse wie die mit 1 170000 M. eingebrachten Maschinen und Mobilien nehmen die flüssigen Mittel in Anspruch. Sie betragen

Kassenbestand	44 066,68 M.
Forderungen	282 697,43 „
	326 764,11 M.

Diese Summe ist überaus gering. Sie macht nur 3 % des Aktienkapitals aus. Die unbedeutenden Außenstände liegen in dem Charakter des Warenhauses begründet, das auf einem Gebiete einen wohl von keiner Seite bestrittenen Vorzug hat und durch ihn wohltätig auf den Kleinhandel einwirken kann: den Grundsatz der Barzahlung.

Ein anderes Bild zeigt uns die Passivseite der Bilanz:

Die laufenden Verbindlichkeiten betragen: Bankschulden	1 485 384,84	M.
Kontokorrentschulden	3 236 185,22	„
Sonderschulden	560 782,12	„
	5 282 352,18	M.
Ziehen wir hiervon die gleichartigen Aktivposten mit	326 764,11	„
ab, so verbleiben an Kreditoren	4 955 588,07	M.

Diese wohl ausnahmslos kurzfristigen Verbindlichkeiten erreichen nahezu 50 % des Aktienkapitals. Bei gutem Umsatz, bei stetiger täglicher Einnahme hat dieser Zustand keine Bedenken. Anders aber in Zeiten der Krisen. Ein beträchtlicher Teil des Absatzes besteht aus Dingen, die nicht unumgänglich zum Leben notwendig sind, an denen der Verbraucher im Falle der Not oft längere Zeit wird sparen können, bevor er zu neuen Anschaffungen schreitet. Ganz besonders gilt dies von der Konfektions- und Putzwarenbranche, dem Hauptfelde des Warenhauses.

Woher wird man bei ungünstiger Konjunktur, bei stockendem Absatz die Mittel zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten bei dem Fehlen von Reserven nehmen? Die Eröffnungsbilanz weist allerdings einen riesenhaften, auf 7 101 904 M. 83 Pfg. bewerteten Warenbestand auf. Ihm stehen indessen 4 955 588 M. 07 Pfg. an laufenden Kreditoren gegenüber. Er ist sonach fast zu 70 % mit Verbindlichkeiten belastet. Bei stockendem Absatz wird sich ein Abtrieb der Lagerbestände nur mit erheblichen Verlusten bewirken lassen. Das Warenhaus wird sich auch in diesem Falle auf die Bank verlassen müssen, vielleicht zu einer Zeit, wo sie ohnehin stark in Anspruch genommen ist.

Mit der für ein Handelshaus ungeheuren Summe von 21 748 668 M. 94 Pfg. schließt die Eröffnungsbilanz ab. Die Nettobilanz würde folgende Ziffern ergeben:

Aktiva.	M.	₰	**Passiva.**	M.	₰
Immobilien nach Abzug der Hypothekenschulden	6 683 683	24	Aktienkapital	10 000 000	—
Maschinen und Utensilien	1 170 000	—	Kreditoren nach Abzug der Debitoren	4 955 588	07
Waren	7 101 904	83			
	14 955 588	07		14 955 588	07

An Betriebsmitteln stehen zur Verfügung

	M.	Pfg.
Aktienkapital	10 000 000,	—
Hypotheken	6 466 316,	76
Kreditoren	4 955 538,	07
Summe	21 421 904,	83

Digitized by Google

Dieſe Unterſuchung beſtätigt ſonach die Richtigkeit der ſchon bei Beginn der Warenhausbewegung ausgeſprochenen Vermutung, daß das mobile Kapital den Unternehmen in erheblichem Maße die Betriebsmittel liefert. Ihre Hauptſtützen ſind die Banken: die Hypothekenbank vermöge der großen Summen, die ſie in den Kaufhäuſern unterzubringen vermag, die Handelsbank wegen des bedeutenden Gewinnes, der ihr aus dem namhaften Umſatz des Warenhauſes erwächſt.

Seit der Einführung der Warenhausſteuer hat der Konzentrationsprozeß unter den von ihr betroffenen Unternehmungen mit Rieſenſchritten zugenommen. Der Durchſchnittsumſatz eines Geſchäftes iſt von 4 auf 5 Millionen geſtiegen. Der Umſatz der 73 Geſchäfte in Preußen betrug 1903 143 Millionen Mark, der 7 größten gar 87 Millionen M. Die Steuer hat allerdings eine Anzahl kleinerer Betriebe ausgemerzt, die großen ſind aber um ſo größer geworden.

Die Tietzſche Gründung wird nicht die letzte ihrer Art ſein. Es wird ſich zunächſt dann um Familiengeſellſchaften handeln. Die Notwendigkeit weiterer Kapitalbeſchaffung, die ſtets eintreten wird, ſobald der Bank ihr Guthaben zu groß geworden iſt, führt bald zu Kapitalerhöhungen und zur Einführung der Anteile an der Börſe. Mit der Zeit treten die Beſitzer, die durch ihre perſönliche Tüchtigkeit das Unternehmen aus meiſt kleinen Anfängen emporgebracht haben, zurück. Fremde Leiter treten an ihre Stelle. Und hierin ſcheint uns die Schwierigkeit für die Zukunft zu liegen: in der Gewinnung tüchtiger Direktoren. Die Leitung eines großen Warenhauſes iſt eine überaus ſchwierige Aufgabe, ſein Betrieb iſt äußerſt riskant. Die bisherige Entwicklung dieſer Geſchäfte hat noch nicht den Beweis dafür geliefert, daß ſie um ihrer ſelbſt willen rentable Unternehmen ſein müſſen. Die keineswegs ſeltenen Zuſammenbrüche haben dies beſtätigt.

Je mehr aber dieſe Aktiengründungen den Charakter des Unperſönlichen annehmen, je mehr wird der Einfluß der Banken wachſen.

Werden aber Schwierigkeiten eintreten, ob dann nicht den Banken das Riſiko zu groß werden wird? Die Hypothekenbanken, die ſich bisher zurückgehalten haben, werden dann gleichfalls aus ihrer Reſerve hervortreten müſſen.

So aber wird das Aktienwarenhaus mit der Zeit mehr und mehr in die Abhängigkeit der Banken geraten. Wir glauben, daß hierin der Keim der zukünftigen Entwicklung liegt. Die Aktiengeſellſchaft ſcheint uns nicht die geeignete Geſellſchaftsform für ein Warenhaus zu ſein. Wir glauben, daß die auf ihrer Grundlage errichteten Geſchäfte ſich mit der Zeit in eine Anzahl kleinerer Unternehmen wieder auflöſen werden.

III.

Wie das Warenhaus ein Kind des mobilen Kapitals ist, so war seine Vorbedingung der moderne Verkehr. Das Detailgeschäft der kleinen Landstadt mit seinen vielen Artikeln war, in größerem Umfange betrieben, von unserem heutigen Warenhause keineswegs so grundverschieden. Auch es lähmte den Kleinhandel, der seinen Wettbewerb nur weniger empfand, weil er, zumeist als Nebengewerbe betrieben, nicht die einzige Einnahmequelle seines Besitzers bildete. Der Schienenstrang bahnte die Konzentration des Verkehrs an, er schuf die moderne Stadt. Nur in ihr, in ihrer besten Lage kann das Warenhaus gedeihen. Die Vorortbahnen werden durch die Erschließung neuen Baulandes die Preise der Wohnungen ermäßigen, auf der anderen Seite aber werden sie die Citybildung im Herzen der Städte beschleunigen, die heute schon kaum erschwinglichen Ladenmieten noch weiter steigern und durch die Schaffung von Geschäftszentren die Entstehung weiterer Warenhäuser fördern.

Wie aber ist dem Kleinhandel zu helfen? Seine ungünstige Lage ist nicht zuguterletzt eine Folge der Gewerbefreiheit. Neben der Ueberzahl der Geschäfte schädigt ihn oft die mangelnde Vorbildung der Geschäftsinhaber.[1])

Die Handwerker fordern für ihren Stand den Befähigungsnachweis.

Wir halten ihn bei dem Kleinhandel allein schon aus technischen Gründen für undurchführbar.

Man wäre geneigt, an ein anderes Mittel zu denken: an den Nachweis des Bedürfnisses bei der Errichtung neuer Kleinhandlungen.[2])

Wir haben zwei Gewerbe, bei denen die heutige Gesetzgebung aus Gründen öffentlichen Wohles die Errichtung neuer Betriebsstätten von dem Vorhandensein des Bedürfnisses abhängig macht: das Apotheker- und das Schankgewerbe. Welche Erfolge hat das System gezeigt? Keine, die uns ermutigen könnten, es auf andere Gewerbe auszudehnen. Es hat zu einer Ueberwertung der vorhandenen Betriebe geführt, die in ihren Folgen verhängnisvoller ist wie die Mängel bei dem freien Wettbewerb.

Nach dieser Richtung hin die Lösung zu versuchen, erscheint unmöglich.

Einer der Hauptvorzüge des Warenhauses besteht für den Käufer in der Art der Auslage der verschiedenen Waren. Er kann sie zwang-

[1]) Nach Erhebungen durch die Handelskammer in Braunschweig wurden 1887 67 %, 1901 nur noch 34 % der Kolonialwarenhandlungen durch kaufmännisch vorgebildete Inhaber geleitet.

[2]) Die Zahl der Manufakturwarenhandlungen in Dresden ist von 1890 bis 1899 um 232 % gewachsen, während die Bevölkerung innerhalb dieser Zeit nur um 40 % stieg.

los muſtern, ohne ſie kaufen zu müſſen. Wie anders bei dem Detailgeſchäft, das ſtreng in ſich abgeſchloſſen iſt, das der Käufer nur ungern verläßt, ohne etwas erſtanden zu haben! Iſt denn dieſer Vorzug, den ſich die Warenhäuſer zunutze gemacht haben, etwas ſo Neues? Beſaß ihn nicht ſchon das mittelalterliche Kaufhaus, gleich ihm nicht die Meſſen und die Märkte? Im 19. Jahrhundert verloren dieſe ihre Bedeutung, gerade weil ſich der anſäſſige Kleinhandel von ihnen zurückzog, bis ſie zuletzt, zu Kirmeſſen herabgeſunken, der Auflöſung verfielen. Dieſem, von den Märkten abgeſehenen Vorzug, verdankt das Warenhaus einen erheblichen Teil ſeines Zulaufes.

In Freiberg i. S. findet Samstags ein bedeutender Markt ſtatt, auf dem die Einwohner der umliegenden Ortſchaften alle ihre Bedürfniſſe zu decken pflegen. Die angeſehenſten Kleinhändler der Stadt ſchlagen an dieſem Tage ihre Verkaufsſtände auf dem Markte auf. Die Einnahme ſoll nach mir gemachten Mitteilungen recht lohnend ſein.

Ein eigenartiges Warenhaus erwähnt Damaſchke in ſeinen Aufgaben der Gemeindepolitik (5. Aufl. 95). In Ansbach hat der Gewerbeſchuldirektor Prof. Jüdt eine Gewerbehalle ins Leben gerufen. Die Gewerbetreibenden können dort in einem öffentlichen, zweckmäßig eingerichteten Gebäude ihre Waren zum Verkauf ausſtellen. Die Namen der Ausſteller werden nicht genannt. Die Verwaltung der Gewerbehalle übernimmt gegen eine kleine Vergütung den Verkauf der ausgeſtellten Waren. Die Einrichtung hat für die Gewerbetreibenden, die gern in der ſtillen Zeit für die Halle arbeiten, wie auch für die Käufer, die ſtets eine gute Auswahl mit feſten Preiſen verſehener Ware prüfen können, ihre großen Vorteile. Die Einrichtung charakteriſiert ſich als ein Handwerkerwarenhaus.

In Hagen iſt vor kurzem ein Warenhaus eröffnet worden, deſſen gedeihliche Entwicklung vielleicht der Ausgangspunkt zu einer neuen Art des Kleinhandels ſein wird. In ſeinem Aeußeren unterſcheidet es ſich von einem Warenhauſe in keiner Weiſe. Auf völlig anderer Grundlage ruht ſein Betrieb. Es beſteht aus einer Reihe von ihren Beſitzern auf eigene Rechnung betriebener Einzelgeſchäfte, die in dem Geſchäftshauſe vereinigt ſind. Das Gebäude gehört einem Unternehmer, der zugleich die Heizung und Beleuchtung liefert. Die Vorzüge der Einrichtung liegen auf der Hand. Sie beruhen vornehmlich in der Erſparnis an Mieten und ſonſtigen Unkoſten. Denn nicht zuletzt iſt der Vorzug des Warenhauſes vor dem Ladenlokal des Kleinhandels darin zu ſuchen, daß erſteres auch die minder teuren Hausteile (obere Stockwerke und Hintergebäude) zum Geſchäftsbetrieb ausnützen kann.

Aber auch für den Kunden hat die Hagener Einrichtung ihre Vorteile.

Zunächſt iſt es die große Zahl der verſchiedenartigen Gegenſtände. Dann aber hat das Spezialgeſchäft den Vorzug der größeren Branchenkenntnis ſeines Inhabers wie ſeines Perſonals. Die Behandlung des Publikums wird individueller ſein. Sollte ſich das Hagener Syſtem bewähren, ſo wäre damit ein neues Mittel zur Löſung der Frage gegeben.

Dürfte man ſie nur der Spekulation überlaſſen? Hier böte ſich unſeren Gemeinden eine willkommene Gelegenheit, dem Mittelſtande zu helfen.

Die öffentliche Markthalle iſt ſchon eine Errungenſchaft der Neuzeit. Hier ſollte ſich ihr als neuer Zweig das ſtädtiſche Kaufhaus angliedern. In einem Punkte wird es ſich von ihr unterſcheiden. Großer Zuſchüſſe wird es nicht bedürfen. In vorteilhafter Lage errichtet, wird es eine gute Verzinſung abwerfen und dieſer Umſtand wird ſeine Durchführung erleichtern.

Wir verkennen indeſſen nicht die Schwierigkeiten, die die Gewinnung geeigneter Grundſtücke mit ſich bringen wird. Indeſſen kommt auch hier die Citybildung den Städten zu Hülfe. In den Mittelpunkten der Städte werden nicht ſelten Grundſtücke entbehrlich, die die Gemeinde abſtoßen möchte, da ſie für öffentliche Zwecke zu wertvoll geworden ſind. Zur Errichtung von Kaufhäuſern verwendet, würden ſie zu einer vorteilhaften Kapitalanlage werden und der Gemeinde die Teilnahme an der weiteren Wertſteigerung in dem Mittelpunkte der Stadt ermöglichen.

Die Warenhausſteuernovelle iſt gefallen. Wer dem Kleinhandel helfen will, wird andere Mittel und Wege finden müſſen. Uns aber will es ſcheinen, daß es bei dieſer Sachlage nur einen Weg geben kann: die Warenhäuſer dadurch zu bekämpfen, daß der Mittelſtand mit beſſeren Einrichtungen mit ihnen in Wettbewerb tritt, Einrichtungen, die die Vorzüge der Warenhäuſer beibehalten, ihre Mängel aber durch Beſſeres erſetzen.

Sieht aber das Großkapital aus dem Mittelſtand einen ſcharfen Wettbewerb dem Warenhauſe erſtehen, ſo wird es ſich von dieſen Unternehmungen mehr zurückhalten. Die Folge wird jedenfalls die langſamere Entwicklung dieſer Betriebsform ſein.

H. Lücker.

Rundschau.

Berufsorganisationen.

Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten. Der Gedanke der beruflichen Organisation zieht immer weitere Kreise. Auch Stände, die bis dahin von einer solchen Bewegung völlig unberührt geblieben waren, beginnen allmählich ihre Struktur nach dem gesellschaftlichen Gesetz, das unserer Zeit ihr Gepräge gibt, umzubilden. Die Idee des Zusammenschlusses, wo gemeinschaftliche Interessen und Bedürfnisse vorliegen, ist der menschlichen Natur so entsprechend und daher so überzeugend und wirksam, daß von einem Stillstande der Bewegung glücklicherweise nirgends die Rede sein kann. Die soziale Idee ist im Vorrücken begriffen.

Der Beamtenstand, in früherer Zeit verhältnismäßig wenige Angehörige zählend, ist in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts infolge der ungeheuren Zunahme des Verkehrs derart angewachsen, daß er für den Soziologen wohl der Beobachtung wert ist. Insbesondere daraufhin, ob und wie er sich in die mehr und mehr fortschreitende Gliederung der Gesellschaft einfügt.

Die eigenartige Stellung des Beamten, der in einem ganz anderen, weit abhängigeren Verhältnis zum Staate und zu der ihm speziell vorgesetzten Behörde steht wie irgendwo ein Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber, macht es ihm gar nicht leicht, die angemessene Form der Vereinigung für die Behandlung gemeinschaftlicher Interessen zu finden. In gewisser Beziehung hält die Lage des mittleren und unteren Beamten infolge der relativen Sicherheit der Stellung, Pensionsanspruch, Hinterbliebenenversorgung u. dergl. den Vergleich mit den meisten entsprechenden Mittelstandsberufen aus. Wegen der notwendig an den Beamten zu stellenden Forderung, alle seine Kräfte dem ihm übertragenen Amt zu widmen, hat man andererseits ihm einen gewissen Schutz gegen persönliche Benachteiligung durch Vorgesetzte oder behördliche Maßregelung zugestanden, der in den verschiedenen Beamtengesetzen seinen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden hat. Durch die Nachwirkungen von ehedem unter anders gearteten politischen Umständen geltenden Grundsätzen scheint aber dem Beamtenstande gegenüber noch in weiteren Kreisen als irgendsonst der Satz sich herrschend erhalten zu haben: „Weß Brod ich esse, deß Lied ich singe." Kein Wunder, wenn die Reichs- und Staatsbehörden noch heute auf dem Standpunkt stehen, daß die Beamtenschaft alles Heil von der Behörde zu erwarten habe. Die durch Verfassung und Gesetze gezeichnete Lage der Dinge ist ja derart, daß dem Standpunkt eine gewisse formale Berechtigung nicht abzusprechen ist, aber die fortgeschrittene politische Reife des Volkes, die speziell im Reichstagswahlrecht anerkannt ist, läßt eine Modifikation dieses Standpunktes als notwendig erkennen. Sicherlich hat der Beamte auch außerhalb der Beziehungen, die ihn mit seinem Amte verknüpfen, Interessen, deren Wahrnehmung dem einzelnen unmöglich, durch die Vereinigung ihrer Träger am besten erfolgen kann. Auch der Beamte kann nicht den in seiner Sphäre und oft genug gegen ihn wirkenden Kräften tatenlos zusehen, Veranlassung genug, im Zusammenschlusse mit von gleichen Motiven bewegten Genossen eigenes Urteil und selbständiges Handeln zu entfalten. Ist solchergestalt das Standesbewußtsein einmal entwickelt, so kann man es nur begreiflich finden, wenn die kritische Beobachtung sich auch auf den wichtigsten Faktor im Beamtendasein, das

Verhältnis zur Behörde, richtet. Das ist keineswegs ein ungesunder Vorgang und hat, sofern die wirklichen, nicht die eingebildeten, staatlichen oder behördlichen und gesellschaftlichen Interessen gewahrt bleiben, nicht nur nichts Bedenkliches an sich, sondern ist für den Soziologen eher ein erfreulicher Beweis von der fortschreitenden geistigen Verselbständigung weiterer Volkskreise. Daß diese Entwickelung im Beamtentum sehr langsam von statten geht, hat einen doppelten Grund. Der Beamtenstand in seiner heutigen Gestalt ist noch sehr jung und seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren niemals entfernt so trostlos, daß sie, wie bei den Industriearbeitern, als Ansporn hätten dienen können. Andererseits schwebt das Schwert des Damokles, d. h. die disziplinäre Ahndung dräuend über jedem Unvorsichtigen, der, unbekümmert um den Willen der herrschenden Gewalt, sich möglichst auf eigene Füße zu stellen versucht.

Die meisten Vereinigungen von Beamten hatten sich daher die Befriedigung sozialwirtschaftlicher Bedürfnisse zur Aufgabe gestellt (Lebensversicherung, Sterbekassen u. dergl.) oder fachliche oder allgemeine Weiterbildung auf ihre Fahne geschrieben. Es war darum etwas ganz Neues, als die deutschen Reichspostassistenten sich zu einem Vereine zusammentaten, der den Beamten in allen seinen Beziehungen kräftigend beeinflussen sollte.

Der Entstehung dieses Verbandes kam ganz besonders zu statten, daß infolge einer verfehlten Personalreform anfangs der siebziger Jahre durch Herrn v. Stephan sich ein Stand der Postassistenten herausbildete, dessen Angehörige nach ihrer dienstlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage eine schablonenhafte Gleichförmigkeit aufwiesen. Sonder Rücksicht auf Unterschiede in der wissenschaftlichen Vorbildung und auf geistige Regsamkeit waren sie alle ohne Aussicht auf höhere Betätigung für die Zeit ihres Lebens an dieselben, wenig Abwechselung bietenden Dienstverrichtungen gebunden. Das Drückende dieser Lage wurde noch gesteigert durch die unvernünftige Haltung der „höheren" Beamten, zu denen unter v. Stephans Zeiten auch Postsekretäre sich rechneten und gerechnet wurden, die aus ihren gesellschaftlichen Zirkeln den Postassistenten geflissentlich fernhielten. Durch die dienstlich und außerdienstlich unbefriedigende Stellung, deren Ungerechtigkeit mit den Jahren in steigendem Maße empfunden wurde, mußte sich die Sehnsucht nach ihrer Umgestaltung im Postassistentenstande allerorts in gleichem Maße entwickeln. Die Aufforderung unseres Kaisers, selbst Hand anzulegen zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse, konnte daher nicht leicht einen fruchtbareren Boden finden als hier. Nur so ist in der Hauptsache die beispiellos schnelle Verbreitung der organisatorischen Idee in einem Teile unseres Beamtentums, dem Postassistentenstande, zu erklären. Nachdem der Gründungsgedanke einmal in zündenden Worten in die schon längst des Anstoßes harrende Masse geworfen war, bemühte sich die Postverwaltung vergeblich, das Feuer zu ersticken. Wer das Ringen einer unterdrückten Beamtenschaft um das Recht ihrer sozialen Existenz mit einem autokratischen Minister, v. Stephan, und seinen Verwaltungsorganen verfolgen will, lese die Postetatverhandlungen des Reichstags anfangs der neunziger Jahre nach. Glücklicherweise hielt sich die Verbandsleitung von Anfang an streng in gesetzlichen Grenzen, so daß der Verein beim Kampfe um seine Existenz auf allen Seiten, besonders beim Zentrum energische Unterstützung zu finden berechtigt war und auch fand. Andererseits war das Bewußtsein ihres Rechts in den führenden Männern des Vereins so stark, daß alle Gegenmaßnahmen der Postverwaltung, von allgemeiner Verrufserklärung des Vereins angefangen bis zur persönlichen Bearbeitung des einzelnen Mitglieds, erschöpfend angewandt, selbst Maßregelungen, Strafversetzungen, sogar Dienstentlassung freudig hingenommen und ertragen wurden. Mit der Zeit freilich flaute die Verfolgung ab, ihre einmütige Verurteilung an dem Forum des

Reichstags sowie ihre offensichtliche Nutzlosigkeit zwingen dazu, sie einzustellen. Stephans Nachfolger, v. Podbielski, durch die Erfahrungen seines Vorgängers im Parlament gewitzigt, schloß seinen Frieden mit dem Verbande. Von der Zeit an datiert ein besseres Verhältnis zwischen der Postbehörde und dem Assistentenverein, das auch der jetzige Staatssekretär des Reichspostamts, Krätke, bei Antritt seines Amtes übernahm und bestätigte. So hat der Verband nach langer Fehde sich seine Existenz erkämpft.

War seine Gründung auch durchaus nicht auf wirtschaftliche Bedürfnisse zurückzuführen, so traten doch, als er seine Arbeit frischen Muts in Angriff nahm, mancherlei Aufgaben wirtschaftlicher Art an ihn heran. Einesteils um die materielle Lage seiner Mitglieder zu heben, anderenteils um für die Verbandsbestrebungen in den schweren Zeiten der Verfolgung einen Stützpunkt zu schaffen, schritt man zur Errichtung eines Warenhauses, das später als „Wirtschaftsgenossenschaft des Verbandes deutscher Post- und Telegraphenassistenten" in gesetzlichen Formen organisiert wurde und dem Bezuge von Kleidern, Zigarren und ähnlichen Artikeln diente. Der doppelte Zweck wurde dem Unternehmen zum Verhängnis. Der über das wirtschaftliche Bedürfnis hinaus ausgedehnte Umfang des Geschäfts, der Mangel an ausreichendem Betriebskapital, die geringe Beteiligung der Mitglieder beim Bezug von Waren, ungesunde Kreditverhältnisse und mangelhafte kaufmännische Schulung der Leitung führten seinen Niedergang herbei. Die mittlerweile gewonnene Ueberzeugung, daß es keineswegs einer absoluten Verpflichtung der Berufsvereine entspricht, durch kaufmännische Unternehmungen materielle Vorteile zu erzielen, vielmehr eine gesunde Sozialmoral nur, wo unabweisbare örtliche Bedürfnisse oder außerordentlich schwache wirtschaftliche Lage es erfordern, gewissermaßen aus Notwehr ein derartiges Uebergreifen in die Sphäre des gewerblichen Standes gestattet, sowie der Umstand, daß die ruhigeren Zeiten auf das Warenhaus als eine Stütze des Verbandes unbedenklich verzichten ließen, machten den Entschluß leicht, das Geschäft zu liquidieren. Der hiernach unausweichliche geldliche Verlust, der sich für den einzelnen Genossen auf 35 M., im ganzen auf mehr als 200000 M. bezifferte, wurde leicht verschmerzt. Nächst der ungebeugten Haltung des Verbandes in der Periode des Kampfes mit der Behörde ist die Tatsache, daß der Verband eine solche wirtschaftliche Krisis ohne eine Spur von Erschütterung durchmachen konnte, ein glänzendes Zeugnis des genossenschaftlichen Geistes, der in seinen Mitgliedern und in dem Postassistentenstande lebt.

Das ungetrübte Verhältnis zur Behörde und die Befreiung des Verbandes von wirtschaftlichen Unternehmungen, die auf die Dauer als Fesseln empfunden wurden, wirkte außerordentlich fördernd auf ihn ein. Seine Mitgliederzahl stetig steigend, ist er mittlerweile auf etwa 23000 angewachsen und immer noch im erfreulichen Zunehmen begriffen. Da etwa 35—38000 organisationsfähige Personen vorhanden sind, so ist der Prozentsatz — fast 60 — der Organisierten nach 15jährigem Bestehen des Vereins — er wurde am 6. Juni 1890 gegründet — bei besonderer Berücksichtigung der geschilderten Entwickelungsverhältnisse außerordentlich günstig zu nennen. Das Gesamtvermögen des Verbandes in seinen verschiedenen Kassen beläuft sich z. B. auf mehr als eine halbe Million Mark.

Seinen Satzungen gemäß hat der Verband den Zweck, „unter seinen Mitgliedern allgemeine und Berufsbildung zu fördern, Vaterlandsliebe und Kameradschaft zu pflegen, die Interessen der Verbandsmitglieder zu fördern, sowie durch Schaffung von Kasseneinrichtungen der Wohlfahrt der Mitglieder zu dienen und der unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage unter den Hinterbliebenen der Mitglieder, ausnahmsweise auch unter diesen selbst, nach Kräften abzuhelfen."

Zur Erreichung dieses Zweckes sind u. a. folgende Mittel bestimmt:

Die Verbandszeitung, Büchereien, Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen, belehrende Vorträge, Unterrichtskurse, Herausgabe und Vertrieb von Bücherwerken, Rechtsschutz, hauptsächlich in Fällen, in denen der Beamte infolge eines dienstlichen Versehens vom Publikum für den entstandenen Schaden haftpflichtig gemacht wird, Sterbekasse, Fürsorgekasse, Familienbeirat, Vermittelung von Versicherungen zu vorteilhaften Bedingungen, Nachweis billiger Sommerfrischen ꝛc. Dem letzten Zwecke dient ein vom Verbande herausgegebenes, sehr reichhaltiges „Reisebuch".

Als charitative Einrichtung verdient der Familienbeirat besonderer Erwähnung; er ist in einem jeden Bezirksverein gebildet und hat bei Erledigung der gelegentlich des Ablebens eines Mitgliedes notwendig werdenden Geschäfte den Angehörigen mit Rat und Tat beizustehen und sich alleinstehender Mitglieder in ernsten Krankheitsfällen anzunehmen. Zu materieller Beihülfe besteht — neben der allgemeinen Fürsorgekasse, deren Verwaltung dem Verbandsvorstande obliegt — in jedem Bezirksverein eine Familienbeiratskasse.

Als Hauptmittel zur Behandlung der Verbandsaufgaben kommt das Verbandsorgan, die „Deutsche Postzeitung", in Betracht. Sie erscheint zweimal im Monat in einer Auflage von rund 25 000 Exemplaren. In ihr werden schwebende Verbandsfragen, fachwissenschaftliche Themata, Gebiete allgemeinen Wissens und dergleichen in reicher Fülle behandelt. Ihre Aufsätze, die anerkanntermaßen mit großer Sachlichkeit und Gründlichkeit geschrieben sind, haben zweifellos vieles zur Förderung sozialpolitischer Maßnahmen der Postbehörde beigetragen. Es ist in Aussicht genommen, das Blatt wöchentlich erscheinen zu lassen.

Außer durch die Bekanntgabe der Stimmungen, Meinungen und Wünsche des mittleren Postbeamtenstandes im Verbandsorgan sucht der Verband seiner vornehmlichsten Aufgabe — Förderung der Interessen seiner Mitglieder — durch Eingaben usw. an den in Beamtenfragen vielfach mitbestimmenden Faktor, den deutschen Reichstag, gerecht zu werden. In jüngster Zeit hat er eine Petition mit 76 000 Unterschriften aus den Kreisen der Reichsbeamten zustande gebracht, die die Notwendigkeit nachweist, die Verbesserungen der in der verflossenen Session eingebrachten Militärpensionsgesetznovelle auf die Beamtenschaft auszudehnen.

Seine besondere Aufmerksamkeit wendet der Verband u. a. der Wohnungsfrage zu, deren Lösung er fortlaufend durch sachgemäße Besprechung im Verbandsorgan und in den verschiedenen Versammlungen zu fördern bemüht ist.

Im ganzen bietet der Verband das erfreuliche Bild einer kraftvollen berufsorganisatorischen Entwickelung. Politisch-konfessionelle Quertreibereien, die in den letzten Jahren auftauchten, haben glücklicherweise nicht Wurzel zu fassen vermocht. Die überwältigende Mehrheit, ja die Gesamtheit der Mitgliedschaft mit vereinzelten Ausnahmen — wenn man nach dem Eindruck der letzten Verbandstage schließen darf — ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Erörterungen dieser Art den Verband nur zu schädigen geeignet sind. Auch in dieser Hinsicht hat das soziale Empfinden der mittleren Postbeamten, die den verschiedensten religiösen Bekenntnissen und politischen Gruppen angehören, die Probe bestanden.

Durch das Beispiel der Assistenten angeregt, begann auch im **Postunterbeamtenstande** der Gedanke der Organisation Raum zu gewinnen. Abgesehen von geselligen Vereinen und einigen zum Teil zahlreiche Mitglieder umfassende Sterbekassen gab es bis zum Jahre 1895 keine eigentliche Organisation unter den Reichspostunterbeamten. Eine im genannten Jahre gegründete Zeitschrift „Der deutsche Postbote" ließ die Absicht reifen, einen umfassenden Verband der Unterbeamten zu bilden. Sie wurde 1898 durch die Gründung des „Verbandes der deutschen Post- und Telegraphen-Unterbeamten" verwirklicht. Es war ihm jedoch nur ein kurzes Leben beschieden. Die nicht immer maßvolle Haltung des

„Deutschen Postboten", den der Verband als Organ für seine Veröffentlichungen benutzte, diente als Anlaß zur erfolgreichen Bekämpfung der organisatorischen Bestrebungen der Unterbeamtenschaft. Im Jahre 1899 verbot der Staatssekretär v. Podbielski den Verband durch einen Erlaß, in dem es u. a. hieß, daß „bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken und im Hinblick auf die Größe des Reichspostgebietes die Ausdehnung solcher Vereine" (der Unterbeamten) „auf mehrere Oberpostdirektionsbezirke für unrichtig zu erachten" sei. Bei der Erörterung dieser Maßnahme im Reichstag fand der Staatssekretär nicht den Widerspruch, der ihm eine duldsamere Stellungnahme aufgenötigt hätte. Die geheime Befürchtung eines allgemeinen Ausstandes der genannten Beamten, so absurd sie unter den bestehenden Verhältnissen auch genannt werden muß, bewirkte wohl die vorläufige Duldung des Verbots. Erfreulicherweise hat der Reichstag, besonders die Zentrumspartei, in den letzten Jahren das Ungesetzliche der Stellung der Postbehörde mit treffenden Ausführungen gekennzeichnet. Wenn der gegenwärtige Leiter des Postwesens, Exzellenz Krätke, demgegenüber äußerte, daß es vorläufig der Verwaltung nicht möglich sei, ihren Standpunkt zu ändern, so läßt diese Antwort die Erwartung zu, daß das ungesetzliche Verbot in absehbarer Zeit aufgehoben werden wird.

Der seiner Zeit so jäh erstickte Organisationsgedanke hat gleichwohl neue Keime, wenn auch bisher nur vereinzelt, getrieben. Der „Bezirksverein der Postunterbeamten im Oberpostdirektionsbezirk Berlin" hat sich nach den Satzungen den Zweck gesetzt, „das Standesbewußtsein seiner Mitglieder zu heben, ihre geistigen und wirtschaftlichen Interessen zu fördern, Bestrebungen und Einrichtungen, die auf die Wohlfahrt der Vereinsangehörigen gerichtet sind, zu unterstützen" . . . „unter seinen Mitgliedern Geselligkeit und Kollegialität zu pflegen, die Berufsfreudigkeit, die Freude am Vaterlande, die Liebe und Treue zu Kaiser und Reich zu stärken und zu erhalten . . ." „Der Verein sucht ferner seinen Zweck durch belehrende Vorträge, Büchereien usw., durch Verträge mit Geschäften zur Erlangung von Preisermäßigungen rc., durch Einrichtungen gemeinnütziger Kassen zu erreichen."

Durch Beschluß der letzten Generalversammlung ist neben einem Familienbeirat eine geordnete Witwen- und Waisenversorgung eingeführt. Witwen werden auf ihren Wunsch Arbeitsstellen rc. verschafft. Ueber die Waisen der Mitglieder werden genaue Verzeichnisse geführt, um sie im Auge zu behalten, bis sie eine Existenz gefunden haben. Zu diesem Zwecke sollen die Geschäfte usw., mit denen der Verein im Vertragsverhältnis steht, verpflichtet werden, in erster Linie solche Waisen zu beschäftigen.

Nach dem Muster obiger Satzungen haben sich auch in anderen Ober-Postdirektionsbezirken bereits einige gleich geartete Vereine gebildet, sodaß auch im Postunterbeamtenstande der Gedanke des einheitlichen beruflichen Zusammenschlusses an Ausdehnung fort und fort zunimmt. Sind die Schranken, die sich der Verbandsbildung heute noch entgegenstellen, erst gefallen, so wird man auf eine umfassende Organisation der Postunterbeamten wohl nicht lange zu warten haben.

Die Befürchtungen, die hiergegen gehegt werden und die ihre Hauptstütze, wie bereits erwähnt, anscheinend in dem Verdachte haben, daß durch *einen* Verband die Möglichkeit eines allgemeinen Ausstandes der unteren Postbeamten, etwa nach der Art der italienischen Eisenbahner, geschaffen werde, müssen bei näherer Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse als durchaus grundlos zurückgewiesen werden. Ganz abgesehen von der allgemein wahrzunehmenden Erscheinung, daß die Streiks relativ abnehmen, ist die besondere Lage der Beamten ins Auge zu fassen. Der Arbeiterschaft in den freien Berufen steht schließlich kein anderes

Mittel zu Gebote, ihren Forderungen Anerkennung zu verschaffen, als der Streik. Hätte sie ein anderes Mittel, sie würde sich wahrlich die ungeheuren Kosten eines gewerblichen Kampfes mit den Arbeitgebern sparen. Der Beamtenschaft steht aber ein solches Mittel zu Gebote — und das ist die Volksvertretung. Die Parlamente sind hinreichend befähigt, den nötigen Druck auf die Behörden auszuüben, daß berechtigten Forderungen und Wünschen der Beamten Gehör geschenkt wird. Wie u. a. das Beispiel des Postassistentenverbandes zeigt, ist die Volksvertretung, speziell der Reichstag, und in ihm ganz besonders die Zentrumspartei sich dieser ihr obliegenden sozialpolitischen Pflicht und Aufgabe vollauf bewußt. Im übrigen darf man den Beamten auch soviel Pflichtbewußtsein und nicht minder soviel vernünftige Ueberlegung zutrauen, daß sie sich in den ihnen gezogenen Grenzen zu halten wissen werden. Auswüchsen und Mißbräuchen entgegenzutreten, ist jederzeit leicht möglich, aber die zweckentsprechende Vereinigung zur Förderung gemeinsamer Interessen grundsätzlich der Beamtenschaft zu versagen, ist vom Uebel. Man verkennt in behördlichen Kreisen viel zu sehr den eminenten erzieherischen Wert der Organisation, speziell der beruflichen Organisation, die das Chaos der zahllosen Einzelwünsche und Meinungen zu klären berufen ist. Es ist hier nicht am Platze, sich über die ethischen Wirkungen der Bewegung zum beruflichen Zusammenschluß zu verbreiten. Wer aber diese Bewegung von ihren Anfängen bis zum jüngsten Kölner Gewerkschaftskongreß prüft, wird erkennen, daß sie ihre Anhänger zu vernünftig denkenden und maßvoll handelnden Männern erzieht, daß sie mit zwingender Gewalt den sozialen Grundsatz predigt, nur bei Steigerung des Gesamtwohls ist die Förderung des Wohls des einzelnen gewährleistet. Und die hieran schließende Erkenntnis einer Solidarität aller staatsbildenden und staatserhaltenden Elemente ist der beste Damm zur Abwehr destruktiver Tendenzen. Um wie viel kräftiger wird das große Heer der Beamtenschaft diesen Tendenzen Widerstand leisten, wenn es sich aus eigener Erkenntnis von ihrer Aussichtslosigkeit überzeugt, aus der Erkenntnis, wie mühevoll die Leitung eines großen Staatswesens ist, da die ernste, opferfordernde Tätigkeit im Berufsverein besser als jede andere Beschäftigung die Schwierigkeit hervortreten läßt, widerstreitende Interessen gegeneinander auszugleichen. Der Berufsverein läßt den einzelnen zum Bewußtsein seiner Stellung und ihres Wertes kommen, da er naturgemäß Vergleiche mit anderen Ständen ziehen muß. Wie sehr das soziale Verständnis dadurch gewinnt, ist evident. In der Verbreitung und Vertiefung der sozialen Idee aber liegt das Heil unserer Zukunft.

Rela.

Soziale Gesetzgebung.

Zur Begriffsbestimmung von „Fabrik" und „Handwerk". Staatssekretär Graf Posadowsky hat im vorletzten Frühjahr zugesagt, daß in neue Erwägungen über die Begriffsbestimmung „Fabrik" und „Handwerk" eingetreten werde; ob diese zu einem reichsgesetzlichen Vorgehen führen werden, steht dahin. Sicher ist aber, daß die heutigen Verhältnisse unhaltbar sich gestaltet haben.

1. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts, die seither den Maßstab gebildet haben, kommt man nicht aus; denn wohl hat das höchste deutsche Gericht eine Anzahl von Merkmalen für den handwerksmäßigen Betrieb herausgeschält, aber es selbst steht weiter auf dem Standpunkt, daß einmal nicht sämtliche dieser Merkmale sich finden müßten, um bestimmen zu können, das ist Fabrik, jenes ist Handwerk und daß es vielmehr auf den einzelnen Fall selbst ankomme. Nun kann aber noch nicht in jedem strittigen Fall das höchste deutsche Gericht angerufen werden. Worin ein Hauptmißstand der heutigen Verhältnisse zu suchen

ist, wird uns klar, wenn wir bedenken, daß über die Zuständigkeit des Betriebes zur Handwerkskammer die Verwaltungsbehörde entscheidet, über die Zuständigkeit zur Handelskammer und damit die Eintragung in das Handelsregister aber das Amtsgericht. Beide Behörden fällen aber nicht übereinstimmende Urteile. Nun steht aber noch die Schaffung von Arbeitskammern — der Ausdruck Industriekammer würde uns besser gefallen — bevor und das gibt einen Grund mehr ab, um die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk zu regeln. Die Schwierigkeit einer gesetzgeberischen Regelung wird von allen Seiten anerkannt; es ist uns auch noch nie eine Formel begegnet, welche allseitig als erschöpfend betrachtet werden könnte. Man hat deshalb auch schon den Gedanken vertreten, es in gesetzgeberischer Hinsicht bei dem bestehenden Zustande zu lassen und nur für die strittigen Fälle eine einheitliche Landesbehörde zu bilden, die in letzter Instanz unter Zuziehung von Vertretern der Handwerks- und Handelskammern entscheiden könnte. Vielleicht gehört diesem Vorschlag die Zukunft, wenn die Versuche auf eine gesetzgeberische Regelung gescheitert sind.

2. Werfen wir einen kurzen Blick auf die anderen Länder, so hat Frankreich schon 1841 bestimmt, daß ein Betrieb von 20 und mehr Arbeitern als Fabrik angesehen werden müsse und fügte 1848 diesem Merkmal noch die Verwendung von Motoren hinzu. England hatte 1867 die Beschäftigung von mehr als 50 Arbeitern als entscheidend für den Fabrikbetrieb normiert, mußte aber schon 1878 die Verwendung mechanischer Kraft hinzufügen. Das schweizerische Fabrikgesetz von 1877 bezeichnet als Fabrik „jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird"; aber schon 1891 mußte der Berner Bundesrat folgende nähere Begriffsbestimmung für die Fabriken geben: „die Fabriken sind Betriebe a) mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der Bedingungen zu a zutrifft; c) mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten". Wie aus dieser Begriffsbestimmung deutlich hervorgeht, entspringt sie lediglich dem Bestreben, die Arbeiterschutzgesetze tunlichst auszudehnen und tunlichst viele Betriebe der Fabrikinspektion zu unterstellen; aber dies genügt u. E. nicht für die Grenzregulierung beider Betriebsarten. Italien setzt die Beschäftigung von 10 Arbeitern für den Begriff „Fabrik" fest. Beachtenswert ist die Entwickelung in Oesterreich, dessen Gewerbeordnung von 1859 einen Betrieb mit 20 und mehr Arbeitern als Fabrik bestimmte; ein Ministerialerlaß des Jahres 1883 schränkte diese Bestimmung dahin ein, daß Fabrikbetriebe solche Gewerbeunternehmungen sind, „in welcher die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmenprotokollierung u. dergl. mitwirkt". Man sah aber auch im österreichischen Ministerium ein, daß diese Definition nicht ausreichte und versuchte deshalb unterm 15. März 1883 weiter, daß in Zweifelsfällen „die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften und im Rekursweg der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister

entscheidet". Auch Rußland hat die strittige Frage gesetzgeberisch zu entscheiden versucht; es bestimmt in seiner Fabrikgesetzgebung (Kap. II § 2) folgendes: „Die Manufakturen, Fabriken und Gewerbe unterscheiden sich von dem Handwerk dadurch, daß sie Anlagen und Maschinen in größerem Maßstabe haben, während die Handwerker nur mit Handmaschinen und Instrumenten arbeiten". Ein Gutachten der Departements für Handel und Manufaktur vom 30. Januar 1889 setzt die Zahl von 16 Arbeitern als Grenzzeichen für das Handwerk fest.

3. Und nun Deutschland? Wir haben allein in einem Gesetze eine Bestimmung über den Begriff Fabrik; das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz sagt in § 1a:

„Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes (NB.) insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Verarbeitung oder Bearbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchem zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden."

Aber aus demselben Artikel ist noch zu entnehmen, daß damit keine wirkliche Begriffsbestimmung gegeben werden sollte (cfr. Abs. 4 § 1a). In der Gewerbeordnung selbst haben wir keinen Anhaltspunkt für die Merkmale dieses oder jenes Betriebes; allerdings sind die Bemühungen um eine gesetzgeberische Regelung sehr alt. Schon 1878 wurde bei der Aenderung der Gewerbeordnung der Antrag gestellt:

„Als Fabrik im Sinne des Gesetzes gelten Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 10 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden."

Der Antrag wurde abgelehnt und so gilt in Deutschland die Entscheidung des Reichsgerichts, deren neueste sich im 36. Band der Reichsgerichtsentscheidungen (S. 37 uff.) findet und worin es u. a. heißt:

Danach muß zur Entscheidung dieser Frage die Gesamtheit der in dem Geschäftsbetriebe bestehenden Einrichtungen geprüft und nach diesen beurteilt werden, ob solche Momente und charakteristische Merkmale vorhanden sind, welche, wenn auch nicht einzeln, so doch in ihrem Zusammentreffen als Grundlage für die Annahme eines fabrikmäßigen Betriebes im Gegensatz zu einem blaß handwerksmäßigen Betriebe dienen können. Solche Merkmale sind, abgesehen von der nur nebensächlich in Betracht kommenden Höhe des Umsatzes, die Methode der Herstellung der Arbeitsprodukte und die Art der benutzten gewerblichen Hilfsmittel (Maschinen oder Werkzeuge), die Beschaffenheit der eigenen Arbeitsleistung des Unternehmers, seine mehr kaufmännische Tätigkeit im Gegensatz zu einer mehr technischen, die Beschaffenheit der der Ausübung des Gewerbes dienenden Räumlichkeiten, die Größe der Einrichtung und die Zahl der Arbeiter, die Arbeitsteilung unter den letzteren, die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung des Menschen und die Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrat für den Konsumenten oder den Handel. Das Reichsgericht betont, daß keines dieser Kriterien für sich allein ausreicht, im Falle seines Vorhandenseins den Begriff der Fabrik zu erfüllen und im Falle seines Nichtvorhandenseins diesen Begriff auszuschließen, daß aber das Zusammentreffen einer Mehrzahl jener Kriterien zur Erfüllung des Begriffs einer Fabrik im Einzelfalle geeignet sei. Es führt weiter aus, daß auch, wenn keine Herstellung im großen, keine Massenherstellung erfolge, dadurch das Vorliegen eines fabrikmäßigen Betriebes nicht ausgeschlossen werde.

4. Die Handwerkskammern haben sich seit ihrem Bestehen um eine gesetzliche Regelung bemüht; die Vorschläge sind recht mannigfach; wir wollen nur einige der wichtigsten hier aufführen. Auf dem zweiten Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt (26.—28. September 1901) wurden folgende Anträge gestellt:

„Als Fabriken im Sinne der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 sind nur diejenigen Betriebe anzusehen, bei denen eine weitgehende Arbeitszerlegung durchgeführt ist. Eine Arbeitszerlegung liegt dann vor, wenn die

einzelnen im Produktionsprozeß vorkommenden Arbeiten von je einem besonderen Arbeiter vorgenommen werden, oder wenn von dem herzustellenden Gegenstande einzelne für sich unselbständige Teile von je einem besonderen Arbeiter ausgeführt werden."

Die Vertreter von Leipzig und Dortmund brachten folgenden Gegenvorschlag vor:

„Als fabrikmäßig sind nur diejenigen Gewerbebetriebe anzusehen, in welchen unter weitgehendster Verwendung von Maschinen durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel auf Vorrat hergestellt werden. Dagegen sind als handwerksmäßige Betriebe nur solche anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Größe und den Umfang derselben zur Herstellung von Erzeugnissen hauptsächlich handwerksmäßig und mit mehrjähriger Lehrzeit ausgebildete Arbeitskräfte erfordern und auf Bestellung Dritter Arbeiten gegen Entgelt ausführen."

Nachdem alle zuvor eingebrachten Anträge zurückgezogen worden waren, wurde der Antrag Leipzig einstimmig angenommen. Aber kaum waren die Delegierten zu Hause, als schon der Vorschlag nicht mehr gefiel; die Handwerkskammer Wiesbaden ließ nun eine andere Formulierung bei den Handwerkskammern zirkulieren, die auf Aufnahme der folgenden § 100 ff. in die Gewerbeordnung abzielte:

„Als fabrikmäßig in diesem Sinne gilt ein Betrieb, wenn und soweit er durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel auf Vorrat herstellt.

Als handwerksmäßig dagegen gilt ein Betrieb, wenn und insoweit er hauptsächlich handwerksmäßig ausgebildete Arbeitskräfte erfordert und auf Bestellung Arbeiten und Waren herstellt. Der Umfang des Betriebs ist nicht entscheidend. Die Bestimmungen des § 154 R.G.O. bleiben unberührt."

Die Kritik dieses Vorschlages war eine sehr reichliche; sehr viel Anstoß erregten mit Recht die beiden Ausdrücke „auf Vorrat" und „auf Bestellung", die beides nicht immer charakteristische Merkmale des Fabrik- resp. Handwerksbetriebes sind. Die Handelskammer Stuttgart wünschte die Aufnahme folgender Sätze zu § 100 f der Gewerbeordnung:

„Als handwerksmäßige Gewerbe sind solche anzusehen, bei denen für die Erlangung der nötigen Handfertigkeiten in der Regel eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung und längere Verwendung im Gewerbebetrieb erforderlich und ausreichend ist."

Nach dem Wortlaut dieses Artikels sind alle Maschinenwerkstätten, die gelernte Schmiede und Schlosser, alle Möbelfabriken, die gelernte Schreiner beschäftigen, Handwerksbetriebe. Durch diese vielen Vorschläge wurde man in den Kreisen der Handwerkskammer selbst beunruhigt; der vierte Handwerkskammertag in München (Sept. 1903) wünschte wohl noch die gesetzliche Regelung der Begriffe Fabrik und Handwerk, aber er hütete sich, sie durch eine bestimmte Formel zu geben, ja er forderte in derselben Resolution weiter die „Schaffung einer Reichsbehörde zur höchsten Entscheidung der Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Fabrik oder Handwerk". Darin liegt schon der Ausdruck des Gedankens, daß eine gesetzliche Regelung nie und nimmer ausreichen wird.

5. Auf diesem Flecke steht heute die gesamte Angelegenheit; nur zwei Entscheidungen der letzten Jahre sind von Bedeutung und müssen vorgeführt werden. Die erste stammt aus dem preußischen Handelsministerium vom 16. Januar und 12. August 1902. Die beiden Erlasse sind von solch wichtiger Bedeutung, daß wir sie im Wortlaute mitteilen müssen. Der erste Ministerialerlaß lautet:

Betr. Verhältnis der Fabrikbetriebe zu den Handwerkskammern und Zwangs-Innungen.

Der Minister für Gewerbe und Handel.

Berlin W66, 16. Januar 1902.

Nach § 100 f. der G.O. sind von der Einbeziehung in die Zwangs-Innungen diejenigen ausgenommen, welche das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist,

fabrikmäßig betreiben. Diese sind nach § 100 g Ziffer 2 lediglich befugt, mit Zustimmung der Innungsversammlung der Innung für ihre Person beizutreten. Ferner ergibt sich aus der Vorschrift in § 134 Abs. 1, daß auf Fabrikarbeiter die in den §§ 129—132 a getroffenen besonderen Bestimmungen für Handwerker keine Anwendung finden sollen. Hieraus erhellt unzweideutig die Absicht des Gesetzgebers, auf den hier fraglichen Gebieten die handwerksmäßigen und die fabrikmäßigen Betriebe einer getrennten Regelung zu unterwerfen. Wenn daher für einen Gewerbebetrieb feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der G. O. gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betr. Betrieb auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungsorganisation nicht als handwerksmäßige angesehen werden kann.

Da Sie für den Betrieb der Firma N. N. in F. die Beschäftigung der Arbeiterinnen auf Grund des § 138 a der G. O. geregelt hatten, was zutreffend erscheint, da der Betrieb nach den sachgemäßen Aeußerungen des Gewerbeinspektors in F. als ein fabrikmäßiger anzusehen ist, so ist die Firma nach dem Vorstehenden nicht verpflichtet, der Schneider-Zwangs-Innung anzugehören.

gez. Möller.

Dieser Erlaß hat in Handwerkskreisen recht erhebliche Bedenken hervorgerufen, die auch wir nicht unbegründet finden; eine Handwerkskammer beschwerte sich darüber, und nun erging der zweite Ministerialerlaß vom 12. August 1902 mit folgendem Wortlaut:

Berlin W 66, den 12. August 1902.

Gegen die Ausführungen am Schlusse des Absatzes 1 des Erlasses vom 16. Januar d. J.

„Wenn daher für einen Gewerbebetrieb feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der G. O. gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betr. Betrieb auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungsorganisation nicht als handwerksmäßiger angesehen werden kann,"

ist von einer Handwerkskammer das Bedenken erhoben worden, daß er zu Mißverständnissen führen könne, da die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der G. O. nach § 154 auch auf andere als fabrikmäßige Betriebe ausgedehnt werden könnten. Dies Bedenken tritt hinsichtlich der im § 154 Abs. 3, 4 bezeichneten Motorwerkstätten, anderen Werkstätten und Bauten nicht zu, da auf die Motorwerkstätten nur die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b Anwendung finden und auf andere Werkstätten und auf Bauten gleichfalls nur diese Bestimmungen, nicht aber alle Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels ausgedehnt werden können.

Der angeregte Zweifel kann sich daher nur auf diejenigen Betriebe beziehen, auf welche gemäß § 154 Abs. 2 die gesamten Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels Anwendung finden. Von diesen Betrieben scheiden zunächst für die vorliegende Frage die Hüttenwerke, Brüche und Gruben um deswillen aus, weil sie überhaupt nicht handwerksmäßig betrieben werden. Hinsichtlich der übrigen im § 154 Abs. 2 erwähnten Gewerbebetriebe wird die Frage, ob sie von der Handwerksorganisation auszunehmen sind oder nicht, im Einzelfalle darnach zu entscheiden sein, ob die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der G. O. auf den Betrieb um deswillen Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 134 ff. der G. O. den Fabriken gleichgestellt ist.

J. V.

gez. Lohmann.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Wir wollen von dem schrecklichen Kanzleistil ganz absehen, ohne Alpenstock und Sperreisen an den Schuhen kommt man über diese Passagen nicht hinweg.

Aber der Weg, der hier beschritten ist, hat seine Bedenken. Das Handelsministerium stützt sich darauf, daß die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung über den Begriff Fabrik und Handwerk entscheidend sei; mit Recht hält die Handwerkskammer entgegen, daß diese Arbeiterschutzbestimmungen ja auch auf das Handwerk ausgedehnt werden könnten; das Ministerium erwiderte: aber nicht alle. Wie steht nun die Sache?

In Betracht kommen die §§ 134—139b der Gewerbeordnung; hiervon sind auf das Handwerk anwenddar die §§ 135—139b; nicht anwendbar sind die §§ 134—134h, welche die Bestimmungen über Arbeitsordnung, Lohnzahlbuch für Minderjährige, Arbeiterausschuß usw. enthalten. Aber alle wichtigen Arbeiterschutzgesetze (Beschäftigung der Jugendlichen und Arbeiterinnen) sind auf das Handwerk anwendbar. Die Vertreter der verbündeten Regierungen sagten 1890 über die Nichtausdehnung der §§ 134—134 f folgendes:

„Für die kleineren Werkstätten (also nicht für das Handwerk — heißt es hier) ist das Bedürfnis eines Erlasses einer Arbeitsordnung nicht anzuerkennen; die hierüber erlassenen Bestimmungen sollten demnach auf sie nicht ausgedehnt werden."

Der Referent zu dem großen Arbeiterschutzgesetz, Abg. Dr. Hitze, aber ließ sich am 23. April 1891 dahin vernehmen:

„Es ist dem Bundesrat die Befugnis vorgesehen, daß die Arbeiterschutzbestimmungen auch auf das Handwerk und die Hausindustrie Anwendung finden können".

Und niemand widersprach. Deshalb sollte nicht nachträglich in der Praxis die Anwendung der §§ 134—134 f als ein Merkmal des Fabrikbetriebes bezeichnet werden.

6. Eine andere wichtige Frage hat das Oberste Landesgericht in München am 11. Dezember 1903 entschieden; es handelte sich um die Eintragung einer Möbel- und Bauschreinerei in das Handelsregister, die vom Amtsgericht erzwungen werden wollte; das Landgericht trat auf die Seite des Amtsgerichts, da der Möbelschreiner Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Handesgesetzbuches sei. Der Besitzer der Schreinerei arbeite allerdings nur auf Bestellung mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitskräften ohne Verwendung von Kraftmaschinen und ohne Arbeitsteilung und bediene sich nicht des Wechselverkehrs. Er beschäftige jedoch durchschnittlich 14—20 Gesellen und 5—8 Lehrlinge, die Zahl der Arbeiter erhöhe sich in bestimmten Jahren auf 50—60. Dieser Arbeiterzahl entspreche die Größe der Betriebsräume, sowie die Anzahl der Hobelbänke und sonstigen Werkzeuge. Die Summe der ausbezahlten Arbeitslöhne sei vom Jahre 1887 bis 1902 auf das dreifache gestiegen, der Wert des Brettertagers sei bedeutend, der jährliche Umsatz ziemlich hoch. Dabei übernehme N. meistens größere Arbeiten. Ein derartiger Geschäftsumfang bringe eine große Zahl verschiedenartiger Rechtsgeschäfte mit sich, die nicht immer leicht zu übersehen und abzuwickeln seien. N. beziehe Bretter und sonstige Rohstoffe von verschiedenen Lieferanten, sein Geschäft sei nicht so einfach und übersichtlich, daß es einer kaufmännischen Buchführung entbehren könne. Der Geschäftsbetrieb erfordere nach seiner Natur und seinem ganzen Charakter sowohl wegen seines Umfanges als auch wegen seiner Art eine kaufmännische Einrichtung.

Gegen diese Entscheidung hat N. sofortige weitere Beschwerde mit dem Antrage eingelegt, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben.

Diesem Antrage hat das Kgt. Oberste Landesgericht München stattgegeben und zwar aus folgenden Gründen:

Die Ausführungen des Beschwerdegerichts lassen erkennen, daß es ebenso wie das Registergericht von einer unrichtigen Auslegung des § 4 Abs. 1. H.-G.-B. ausgegangen ist. Ihre Grundlage bildet die von Staub, Kom. zum H.-G.-B. 6. und 7. Aufl. I S. 71 Anm. 3 S. 74 Anm. 8 dargelegte Ansicht, daß das wesentliche Begriffsmerkmal

des Handwerks ebenso wie das des Kleingewerbes darin liege, daß der Geschäftsbetrieb von so geringem Umfang ist, daß er kaufmännische Einrichtung nicht erfordert. Diese Ansicht findet in dem Wortlaut des Gesetzes keine Stütze und verkennt die Rücksicht, die das Gesetz auf die besonderen Verhältnisse des Handwerkerstandes genommen hat. Der § 4 Abs. 1 H.-G.-B. schließt die Anwendung der Vorschriften über die Firmen auf „Handwerker" und auf solche Personen aus, „deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", er trifft für die Handwerker dieselbe Bestimmung wie für die Kleingewerbetreibenden, aber er macht seine Bestimmung in Ansehung der Handwerker nicht davon abhängig, daß ihr Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Das Gesetz will, wie in der Denkschrift zum Entwurfe des H.-G.-B. und im Kommissionsberichte zum § 4 gesagt ist (Hahn, Materialien, Bd. VI. S. 201, 539), dem Handwerkerstande „die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte bisherige Sonderstellung" wahren, es will die Unternehmer handwerksmäßiger Betriebe, die nach ihrer Berufsbildung im allgemeinen nicht befähigt sind, an dem Handelsverkehr in seinem vollen Umfange teilzunehmen und die damit verbundenen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zu kaufmännischer Buchführung (§ 38 H.-G.-B.), zu erfüllen, bei der hergebrachten Betriebsart belassen und befreit sie deshalb schlechthin von der Anmeldungspflicht. Die Befreiung geht bei dem Handwerke, zu dessen Gewerbebetrieb eine auf Herstellung von Gütern gerichtete Arbeitsleistung gehört, weiter als bei dem rein kaufmännischen, lediglich in der Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren bestehenden Unternehmen. Dieses ist den Vorschriften des Handelsrechts im vollen Umfange unterworfen, sobald es über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht; der Unternehmer eines handwerksmäßigen Betriebes wird aber der Befreiung von den auf das Handwerk nicht anwendbaren Vorschriften nicht deswegen verlustig, weil sein Unternehmen einen größeren Umfang erlangt, bei dem eine kaufmännische Einrichtung sich als vorteilhaft erweisen würde, die für das Handwerk nicht passenden Vorschriften bleiben, wie im Kommissionsbericht ausdrücklich herorgehoben ist, auch dann ausgeschlossen, wenn das Handwerk „im großen" betrieben wird. (Neue Samml. IV Nr. 12 S. 63; Lehmann-Ring, H.-G.-B. Bd. 1 S. 39 Anm. 3 zu § 4; Makower, H.-G.-B. 12. Aufl. Bem. I und III zu § 4 S. 17 und 19.)

Der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen beträchtlichen Umfang hat, schließt daher die Möglichkeit nicht aus, daß es ein handwerksmäßiges Unternehmen ist, ein großer Handwerksbetrieb kann denselben Umfang haben wie ein kleiner Fabrikbetrieb. Entscheidend ist die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbesondere das Verhältnis des Meisters zu seinen Gehilfen, die Art und das Maß der Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinenkraft, die Benutzung des Kredits im Wechselverkehr in Betracht kommen. (Goldschmidt, Hdb. d. Handelsr., 2 Aufl. S. 513, 514; Entsch. in Ang. der freiw. Gerichtsb. und d. Grdbr. I S. 189; R.-G.-E. in St.-S. I S. 382, XXIV S. 81, XXXI S. 179.)

Nach den über den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers getroffenen Feststellungen weist sein Unternehmen sowohl nach der technischen als nach der wirtschaftlichen Seite die Erscheinungen auf, die dem handwerksmäßigen Betrieb eigen sind, es unterscheidet sich von den anderen Betrieben dieser Art nur durch den größeren Umfang, deshalb betrachten und behandeln ihn die Handwerksgenossen, wie die Wahl zum Mitgliede der Handwerkskammer (§ 103b der Gewerbeordnung) zeigt, als einen der Ihrigen.

Unter diesen Verhältnissen besteht eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Anmeldung seiner Firma nicht.

7. Das preußische Kammergericht hat wiederum eine andere Auffassung; bekanntlich bestimmt § 2 des Handelsgesetzbuches, daß der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, seine Firma in das Handelsregister eintragen muß. Nach § 4 finden die Vorschriften über die Firmen auf den Handwerker keine Anwendung, das Kammergericht aber sagt, daß bei der Anwendung des § 2 des H.-G.-B. die Eigenschaft einer Person als Handwerker nicht in Betracht komme, ein Handwerker könne „Kaufmann" sein. Unseres Wissens hat nun das Reichsgericht hierüber noch nicht entschieden, obwohl gemäß § 28 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein nichtpreußisches Oberlandesgericht von der Auffassung des Kammergerichts abweicht. Eine Entscheidung des Reichs-

Digitized by Google

gerichts könnte zwar leicht in der Richtung erfolgen, daß die Handwerker aus dem Handelsregister ausgeschlossen werden, was wir nicht wünschen, denn ein Gegensatz zwischen „Handwerker“ und „Kaufmann“ besteht nicht, sondern nur zwischen „Handwerk“ und „Fabrik“. Allerdings hat die Eintragung eines Handwerkers in das Handelsregister, das für ihn große Vorteile haben kann, auch die Folge, daß er zu zwei Interessenvertretungen (Handwerkskammer und Handelskammer) beisteuern muß; für solche Fälle ist eine gesonderte Regelung geboten. Diese Fälle werden besonders praktisch bei den Baugeschäften und Schneidereien, wenn letztere eine offene Verkaufsstelle führen.

Man könnte sonach leicht geneigt sein, statt der Zweiteilung eine Dreiteilung vorzuschlagen, in 1. Handwerk; 2. gemischte Betriebe (Handwerk und Kaufmann); 3. Fabrik; doch ist das mehr eine cura posterior.

8. Zurück nun zu den Merkmalen von Fabrik und Handwerk: Was gilt im allgemeinen heute als Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Betrieben? Zweifelsohne steht in erster Linie die Methode der Herstellung der Arbeitsprodukte; die Fabrik hat die Arbeitsteilung bis in die größten Details durchgeführt; im Handwerk bleibt in der Regel das Arbeitsprodukt vom Rohstoff bis zur Fertigstellung in der Hand desselben Arbeiters. Dieses Merkmal scheint uns das richtigste zu sein, wenn wir auch nicht bestreiten wollen, daß bereits in mehreren Handwerksbetrieben sich eine Arbeitsteilung geltend macht (z. B. Schreinerei). Die früher bei uns und in mehreren Staaten noch heute so sehr beliebte Unterscheidung nach der Art der Hilfsmittel, der Verwendung von Maschinen, muß angesichts der weiteren Entwicklung im Handwerk immer mehr in den Hintergrund treten. Ohne Maschinen, gute und neue Maschinen, kann das Handwerk sich überhaupt nicht mehr halten; es fährt im Omnibus, derweil die Fabrik auf der elektrischen Schnellbahn voransaust. Wir möchten deshalb auf dieses Merkmal sehr wenig Gewicht legen, es würde gerade die modernen Handwerksbetriebe, also die intellektuellen und kräftigen Betriebe, ausscheiden und zur Fabrik stempeln. Ebenso halten wir für nicht entscheidend, ob auf Bestellung oder auf Vorrat gearbeitet wird, beides kommt in beiden Betriebsarten vor und richtet sich sehr häufig nach der wirtschaftlichen Konjunktur im allgemeinen; es gibt keinen Fabrikanten, der nur auf Vorrat schafft, und der Handwerker, der nur auf Bestellung arbeitet, ist gerade in den noch lebensfähigen Zweigen des Handwerks gar bald unter den Rädern; gerade an der Grenzlinie von Fabrik und Handwerk verwischt sich dieses Merkmal ganz und nützt nichts mehr. Nicht weit besser ist es mit der Zahl der Arbeiter und der Größe der Betriebsräume; das sind sehr rohe Unterscheidungsmerkmale. In der chemischen Produktion können 5 Arbeiter eine Fabrik ausmachen, in der Schreinerei dagegen nicht einmal 20; vom Baugewerbe wollen wir ganz absehen, da dieses überhaupt eine gesonderte Stellung einnimmt und nicht Fabrikbetrieb ist. Die Größe der Betriebsräume resp. den Anschluß der Werkstätte an den Wohnraum unterscheiden nur den Fabrikanten vom Zwerghandwerker, dessen Existenz schon stark gefährdet ist; wir müssen aber gerade jene Gesichtspunkte im Auge behalten, welche an der Grenzlinie noch Bedeutung haben. Einen Schuhmacher mit zwei Gesellen, hart neben dem Wohnzimmer beschäftigt, sieht überhaupt niemand als Fabrikanten an. Erheblicher scheinen uns dagegen zwei Momente zu sein, die seither nicht genügend berücksichtigt wurden: einmal die persönliche Mitarbeit des Unternehmers neben den Hilfskräften. Ein Fabrikant arbeitet nie regelmäßig in der Fabrik selbst; da hat er den Werkmeister; er steht im Kontor und repräsentiert dort Kapital und geistige Arbeitskraft. Beim Handwerker finden wir die manuelle Mitarbeit des Unternehmers; der Handwerker greift selbst aktiv in die Herstellung der Produkte ein. (Ausnahmefälle gibt es auch hier, die aber nicht zum Wesen des Handwerks

gehören.) Sodann fehlen im Handwerk — von den exzeptionellen Baugeschäften abgesehen — fast durchweg die sogenannten Privatbeamten; der Handwerker hat keinen Buchhalter, Zeichner, Inspektor, Werkmeister usw. Er und seine Familie führen die Bücher selbst. Der Handwerker vertritt in seiner Person Kapital (in der Regel schwach), geistige und körperliche Arbeitskraft. Hiernach bleiben uns ferner nur zwei große Unterscheidungsmerkmale zwischen Fabrik und Handwerk übrig:

Fabrik: Arbeitsteilung, keine manuelle Leistung des Unternehmers, Beschäftigung von Privatbeamten.

Handwerk: keine oder höchst geringe Arbeitsteilung, Mitarbeit des Unternehmers, keine Privatbeamten.

Ja, wenn man will, kann man alles unter dem Begriff „Arbeitsteilung" im weitesten Sinne zusammenfassen. Damit soll kein Stein der Weisen gefunden sein und auch nicht die Wünschelrute, die alle Meinungsverschiedenheiten beseitigt. Selbst wenn wir eine gesetzliche Formulierung erhalten — wir sind solcher nicht abgeneigt —, so läßt sich die Vielgestaltung des Erwerbslebens mit den steten Umwälzungen und Fortschritten nicht für alle Fälle in diese gießen; deshalb muß unbedingt eine Behörde vorhanden sein, welche unter Zuziehung von Vertretern der interessierten Kreise für eine wesentliche Behandlung der Sache Sorge trägt; ob dies nun Reichs-, Landes- oder Provinzialbehörden sein sollen, wollen wir nicht entscheiden; vieles spricht für die Zuweisung an letztere. Aber dringend not ist eine Lösung der Frage, im Interesse des Handwerks, im Interesse der Fabrik, im Interesse des Arbeiterschutzes, im Interesse der Weiterführung der sozialpolitischen Gesetzgebung, im Interesse der Allgemeinheit.

M. Erzberger.

Soziale Zustände. Statistik.

Ist die Reichspost ein „Musterbetrieb"? Daß sie es sein soll, hat niemand geringerer als Kaiser Wilhelm II. selbst ausgesprochen; daß sie es werden muß, ist das Bestreben des Ressortchefs, der hierbei vom Reichstag emsig unterstützt wird. Namentlich darf es die Zentrumsfraktion für sich in Anspruch nehmen, daß sie geradezu bahnbrechend auf diesem Gebiete vorangegangen ist; Dr. Hitze und Gröber waren in erster Linie die treibenden Kräfte.

Als größter Betrieb des Reiches steht die Reichspost mit 217 716 Beamten, Unterbeamten, Arbeitern an der Spitze. Als ich zum erstenmal die „Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung" im Dezember 1903 in die Hände bekam, da las ich mit Erstaunen von den Millionen von Sendungen, von Geld usw., die durch die Reichspost gehen; ich suchte denn auch nach den unsichtbaren Händen, die dieses Riesengeschäft zu besorgen haben und fand, daß 209 906 Personen sich darein teilen. Weiter lesend, hoffte ich, endlich etwas über die Arbeitsverhältnisse dieser Postarmee zu finden; ich studierte die Uebersicht bis an den Schluß und fand nichts. Enttäuscht legte ich die Statistik aus der Hand und gab meinem Unwillen einem langjährigen Reichstagsabgeordneten gegenüber Ausdruck! Hier läßt man in Parade all die sieben- und mehrstelligen Zahlen aufmarschieren, bewundert das stete Anwachsen derselben; aber daß hinter diesen Zahlen auch fühlende Menschen stehen, die oft unter der Wucht der Zahlen zu erliegen drohen, hielt man nicht für nötig mitzuteilen. 30 Jahre lang bereits geht diese Statistik dem Reichstage zu, immer gleich monotan das Anschwellen des Postverkehrs vor Augen führend; aber in diesen drei Jahrzehnten nicht ein einziges Mal ein Wort über die Verhältnisse der Postbeamten. Da war es bei

der Etatsberatung im Februar 1904, als der Zentrumsabgeordnete Gröber mit dem Antrage kam,

„dafür Sorge zu tragen, daß in der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung bezüglich der mittleren und niederen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine eingehende Nachweisung veröffentlicht wird über die tägliche Dienstzeit, die Sonntagsruhe, insbesondere die Ruhe am Sonntag-Vormittag, die Ruhetage und den Erholungsurlaub" (Nr. 222 der Drucksachen).

Der Antrag fand einstimmige Annahme im Reichstage. Mit erhöhtem Interesse blickte ich nun der neuen Uebersicht für das Jahr 1903 entgegen; in der Zwischenzeit hatte der Staatssekretär des Reichspostamts, Exzellenz Krätke, durch einen Erlaß an die Oberpostdirektionen den namentlich von dem Abg. Gröber bezüglich der Einteilung der Dienststunden geäußerten Wünschen in solch vorzüglicher Weise Rechnung getragen, daß die zugesagte Ergänzung dieser Uebersicht das Beste erwarten ließ. Die Hoffnungen wurden in keiner Weise enttäuscht; sie sind vielmehr alle erfüllt worden! Die neue Uebersicht bringt Mitteilungen über die werktägliche Dienstzeit, das wöchentliche Leistungsmaß, die Sonntagsruhe, Ruhetage, den Erholungsurlaub und die Krankheits- und Sterbefälle; letzteres war von der freisinnigen Volkspartei gewünscht worden. Die Ausarbeitung der Uebersicht ist eine höchst gelungene. Nun hat der Reichstag das Material, um die Arbeitsverhältnisse in diesem einen Reichsbetrieb vervollkommnen zu können; das war das Ziel des Antrages Gröber. Staatssekretär Krätke hat ob der Erfüllung dieses Wunsches manche Anerkennung im Reichstage erhalten; wir glauben aber, daß wir der von ihm vertretenen Sache mindestens denselben Dienst erweisen, wenn wir mit Wünschen auf die weitere Vervollkommnung der Uebersicht nicht zurückhalten. So dürften im kommenden Jahre auch Mitteilungen erwünscht sein über die Verhältnisse der „nicht reichseigenen" Postillone, deren Zahl 3350 beträgt, über die Postbeamten in den Kolonien (Dauer des Aufenthaltes daselbst) und namentlich über die Arbeiter des Telegraphen- und Fernsprechwesens, überhaupt über alle außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigte Personen; es sind allein 30 982. Ueber diese enthält die Statistik gar nichts, und doch muß auch darüber Klarheit geschaffen werden. In einer kürzlichen Unterredung beschwerten sich z. B. die Telegraphenarbeiter, daß sie selbst dann keine Zulage erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind und somit höhere Auslagen haben. Im Durchschnittslohn aber ist dieses Moment nicht berücksichtigt. Diese drei gewünschten Ergänzungen der Uebersicht dürften angezeigt sein; der Reichstag hat eine entsprechende Resolution des Zentrums einstimmig angenommen.

Gehen wir nun auf die Uebersicht selbst ein, so sprechen wir zunächst unsere Freude darüber aus, jetzt ein zuverlässiges Material zu besitzen; der Reichstag ist nun in der Lage, seine Wünsche viel bestimmter und präziser zu fassen. Wie auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes der Maximalarbeitstag in der ersten Linie steht, so kommt auch für uns zuvörderst die Dienstzeit in Betracht. Selbstverständlich darf für die Reichspost nie die Forderung eines Maximalarbeitstages erhoben werden, hier kann es sich nur um die Festsetzung einer Maximalarbeitswoche handeln, damit die Verwaltung den absolut nötigen freien Spielraum hat. Ein Maximalarbeitstag kann nur insofern fixiert werden, als es heißt, der einzelne Beamte oder Unterbeamte darf täglich nie über 14 Stunden im Dienste stehen; aber das stellt dann nur die Höchstgrenze der Ausnahmetage dar. Die regelmäßige Arbeitszeit muß hier vielmehr nach der Woche berechnet werden. Wie sieht es nun hier aus? In der Statistik sind die in die Nachtzeit fallenden Arbeitsstunden — von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens — und die an einen vollen Nachtdienst sich anschließende Arbeitszeit nach 6 Uhr

morgens und der Frühdienst von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr anderthalb gerechnet. Eine besondere Entschädigung für Nachtdienst gibt es bei uns nicht. Bei den Beamten ergibt sich nun folgendes Bild: Bis zu 54 Stunden haben 89% aller Beamten Dienst, bis zu 51 Stunden 50%, bis zu 48 Stunden 25%. Die höchste Belastung trifft man bei den Postämtern 3. Klasse, was etwas in der Natur der Sache liegt, da hier der Beamte sehr oft als einziger seines Dienstes zu walten hat. Rechnet man auf die Woche sechs Arbeitstage, so sind es 11%, die mehr als einen 9stündigen Arbeitstag zu leisten haben! Allernächstes Ziel muß sein, den 9stündigen Arbeitstag durchweg einzuführen; vielleicht könnten sogar die Termine schon für Eintritt der 51- und 48stündigen Arbeitswoche bestimmt werden. Wenn die Beamten der inneren Verwaltung und der Justiz, die Angestellten auf den Kontors usw. nur 48 Stunden zu arbeiten haben, wird niemand behaupten können, daß Beamte in dem aufregenden und aufreibenden Postdienst länger eingespannt werden müßten.

Die Unterbeamten aber sind weit schlimmer daran; haben nur 11% der Beamten über 54 Stunden Arbeitszeit, so sind es nur 12% der Unterbeamten, die unter 54 Stunden zu leisten haben, und hiervon fallen allein % auf den Landbestell- und Postbotendienst an Postämtern 3. Klasse und Postagenturen. Ueber 60 Stunden haben 70 235 von 92 452 Unterbeamten zu leisten, das sind 77%; über 63 Stunden = 60%, über 66 Stunden = 27%. Die nächste Forderung muß hier die 63stündige Arbeitswoche sein, die allerdings 60% noch übersteigen. Hier kostet die Sozialreform Geld; aber das Reich muß dieses aufbringen können. Ob man dieses nächste Ziel aufnimmt, oder zunächst durch die 66stündige Arbeitswoche erreichen will, lassen wir dahingestellt. Das wichtigste ist nur, daß eine Verkürzung eintritt. Das Zentrum fordert für Fabriken den allgemeinen Zehnstundentag; wenn es hier der Post als Durchgangsposten den Elf- und Zehneinhalbstundentag wünschen würde, so liegt hierin kein Widerspruch, sondern nur der Ausdruck praktischer Sozialpolitik, die sich auf das Erreichbare und sofort Durchführbare beschränkt, ohne das weitergesteckte Ziel aus dem Auge zu verlieren! In den meisten Fällen kann die Verkürzung der Arbeitszeit durch Mehreinstellung von Personal erreicht werden, und das muß und kann jederzeit geschehen, zumal die Post am meisten Ueberschüsse abwirft; diese dürfen nicht auf Kosten der Gesundheit der Beamten herausgewirtschaftet werden!

Das Kapitel Sonntagsruhe ist ein Schmerzenskind in der Postverwaltung; welche unendliche Mühe und welche Zähigkeit hat nicht der sel. Dr. Lingens auf diesem Gebiete verwendet! Es war ja so weit gekommen, daß die Berichterstatter einfach, wenn Dr. Lingens beim Postetat sprach, referierten: „Dr. Lingens fordert Ausdehnung der Sonntagsruhe." Er selbst beklagte sich einmal im Reichstage hierüber, und doch hat er große Erfolge aufzuweisen! Die „Soll"-Vorschrift lautet heute: „Jeder Beamte und Unterbeamte soll in einem Zeitraume von zwei Wochen für einen Sonntag, sei es für den ganzen Tag oder für zwei halbe Tage, vom Dienst befreit werden; ein ganz freier Sonntag ist, soweit es sich nicht öfter ermöglichen läßt, für je vier Wochen zu gewähren." Wie sieht nun das „Haben" aus? Sonntagsruhe über die „Soll"-Vorschrift hinaus haben 61,5% männliche und 80,8% weibliche Beamte, ebenso 42,9% Unterbeamte; der jeweilige Rest erfreut sich des „Soll". Nach der Statistik wurde nie dieses „Soll" überschritten! Aber die gesamte Sonntagsruhe erhält ein anderes Gesicht, wenn man nach den freien Vormittagen fragt, und doch sind diese für die Sonntagsruhe entscheidend. Einmal ermöglicht der freie Vormittag die Sonntagsheiligung und sodann ist die Ruhe keine vollständige, wenn die betreffende Person den ganzen Vormittag im Dienst steht und erst um 12 Uhr

Digitized by Google

frei erhält, so daß der Nachmittag nur der Erholung von den Strapazen des Vormittags dient. Wie verteilen sich nun die halbfreien Sonntage? Es entfallen auf jene Sonntagsvormittage bei den männlichen Beamten 25,6%, bei den weiblichen 37,8% und bei den Unterbeamten 11,1%. Diese Zahlen geben teilweise die Voraussetzung für die Sonntagsheiligung! Sie sind nicht sehr erfreulich! Was wünschen wir nun? Zunächst eine Verfeinerung der Statistik selbst; es sollte mitgeteilt werden, wie viele Beamte und Unterbeamte je innerhalb vier Wochen 1, 2, 3, 4 Sonntage ganz frei haben, wie viele nur an Nachmittagen, wie viele an Vormittagen; ferner sollte beigefügt werden, wie viele freie Sonntage resp. Sonntagsvormittage auf das ganze Jahr fallen auf den einzelnen Beamten. Nach unseren Kenntnissen gibt es nämlich Beamte, die haben immer nur den Sonntagnachmittag frei und zwar nie Vormittags! Die jetzige Statistik gibt hierüber keinen Aufschluß. Nun aber doch zur Sache selbst. Die Sonntagsruhe muß ganz riesig erhöht werden. Allerdings geht dies nicht ohne eine Einschränkung des Verkehrs. Darüber sind wir uns klar. Es erhebt sich nun die Frage: Was kann am Sonntag aus dem Bestelldienst ausscheiden? Ohne jeden Nachteil die Bestellung von Postanweisungen: Wer Geld auf den Sonntag absolut nötig hat, lasse es sich auf den Samstag schon senden; vielfach wird er auch froh sein, wenn er das Geld erst am Montag erhält. Für ganz dringende Fälle bleibt immer noch telegraphische Ueberweisung (mit erhöhter Gebühr am Sonntage) offen! Irgend welche Neueinrichtungen sind infolge der Nichtbestellung der Geldsendungen nicht geboten; tritt aber hier völlige Sonntagsruhe ein, so hat auch die Geschäftswelt den Vorteil hiervon. Sehr viele Häuser — wahrlich nicht die schlechtesten Firmen — lassen sich jetzt schon am Sonntag kein Geld zustellen, weil sie sonst stets einen Teil ihres Personals in Anspruch nehmen müssen. Es ist überhaupt bedauerlich, daß der Zusammenhang zwischen den Verkehrsanstalten und dem Erwerbsleben viel zu wenig beachtet wird, und doch führt die Unsitte auf einem Gebiete noch zu erhöhten Unsitten auf dem anderen! Wenn aber die Geldsendungen den Sonntag über ruhig lagern können, so geht es auch mit den Nachnahmesendungen! Kein Empfänger der Nachnahme wird sich benachteiligt fühlen, wenn er diese erst am Montag einzulösen hat und der Absender muß sich entsprechend einrichten! Sonntagsruhe für diese Sendungen ist deshalb auch um so leichter durchzuführen, als der Empfänger ja „Frist" verlangen kann! Der Absender erhält sein Geld dann doch nicht, die Nachnahme bleibt acht Tage ruhig auf dem Postamte liegen! Wenn für Postanweisungen und Nachnahme völlige Sonntagsruhe herrscht, so wird das Personal in weit erhöhtem Maße hiervon profitieren! Aber wir schrecken auch vor einem radikalen Vorschlag nicht zurück in der Erwägung, daß kein Fortschritt in der Sozialreform zu erreichen ist, falls nicht Opfer gebracht werden! Deshalb wünschen wir auch Aufhebung des Paketbestelldienstes am Sonntage! Für den Landbestellbezirk ist das schon durchgeführt! Macht man es zur allgemeinen Regel, so kommt man mit dem Einwande: Wo sollen die Postanstalten die einlaufenden Pakete aufstapeln? Gerade bei den verkehrsreichsten Aemtern müßten eigene Hallen erstellt werden und der Verkehr wäre am Montag nicht zu bewältigen! Diese Einwände haben gewiß etwas für sich; aber diesen Mißständen kann vorgebeugt werden! Das erste Mittel ist: Keine Annahme von Paketen am Sonntage! Strengster Schalterschluß hierfür! Dann kann am Montag der Verkehr nicht ins ungeheuerliche steigen; es kommen dann nur die Sendungen in Betracht, die aus weiterer Ferne einlaufen! Ein zweites, ebenso erfolgreiches Mittel ist: Schalterschluß für Pakete am Samstagnachmittag um 4, 5 oder 6 Uhr! „Geht nicht!" sagt mancher Geschäftsmann! Freilich geht es, wenn man sich daran gewöhnt hat! Wir sehen absolut keinen triftigen Hinderungs-

grund ein! Gerade hier ist alles nur Gewöhnung! Vom frühen Schalterschluß hat nicht nur die Post den Vorteil, sondern auch das Personal in den Geschäften! Dieser enge Zusammenhang darf nie außer acht gelassen werden! Es wird uns doch niemand bestreiten wollen, welche erhebliche Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben die Deutsche Bank hat! Nun hat diese in Berlin an allen Wochentagen bis abends 5 Uhr geöffnet, am Samstag und an den Vorabenden der Festtage schließt sie um 3 Uhr! Eine sehr verständige Maßnahme, und das Institut floriert! Die Post aber hat doch ein Monopol, eine ganz andere Stellung als die Deutsche Bank unter den Banken! Wir sagen nur: „Es geht, wenn man will!" Wird nach 4, 5 oder 6 Uhr kein Paket mehr angenommen, so tritt auch weniger Nachtarbeit von Samstag auf Sonntag ein und dem großen Andrang von Paketen am Sonntag früh wird vorgebeugt! Eine bessere Durchführung der Sonntagsruhe ist absolut nötig; erreicht wird sie nur durch Aufhebung des Geldverkehrs, der Nachnahme- und Paketsendungen! Für diese besteht keine Notwendigkeit am Sonntage; die seitherige Gewöhnung kann ohne Verlust beseitigt werden; in weiten Kreisen ist man hierfür sogar dankbar! Ein dahingehender Antrag des Zentrums hat auch bereits Annahme gefunden; in Berlin sind schon Versuche gemacht worden mit Einstellung des Paketbestelldienstes an Sonn- und Festtagen!

Das Kapitel der Ruhetage ist sehr interessant; als ein Ruhetag wird eine dienstfreie Zeit von 12—18 Stunden angesehen, wobei die 12 Stunden für gewöhnliche Ruhe nicht eingerechnet werden. 6 Stunden Pause — ohne die gewöhnliche 12stündige Ruhe — sind als ein halber Tag gerechnet. Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, ob die Sonntagsruhe hier mitgerechnet wird; wir nehmen an, daß sie hier mitzählt, sofern sie mit der gewöhnlichen Ruhe von 12 Stunden insgesamt 18 und mehr Stunden ausmacht. Bei den Beamten haben 9% unter 48 Ruhetage, 38% unter 84 Ruhetage, 70% bis zu 120 Ruhetagen. 97 Beamte haben jährlich nur bis zu 18 Ruhetagen. Bei den Unterbeamten sieht es schlimmer aus: 1826 haben jährlich nur 12—18 Ruhetage; unter 48 Ruhetage haben 60%, unter 84 Ruhetage 86%, bis zu 120 Ruhetagen 94%. Also 60% sämtlicher Unterbeamten haben jährlich unter 48 Ruhetage! Da sind die Arbeiter in den Fabriken besser gestellt; sie haben an den Sonn- und Festtagen insgesamt mindestens 60 Ruhetage; aber alle Arbeiter! Nicht nur 60%! Die Reichspost steht also hierin hinter den in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Ruhetagen (§ 105 b der GO.) erheblich zurück!

In der Statistik über den Erholungsurlaub fehlt etwas sehr Wichtiges, nämlich die Angabe über die Dauer des Urlaubes; es ist nur die Gesamtzahl der beurlaubten Beamten und der Arbeitstage angegeben; allerdings läßt sich hieraus eine durchschnittliche Urlaubsdauer berechnen, diese beträgt, bei Beamten: 13,8 Ruhetage, bei Oberpostschoffnern usw.: 8½, bei Landbriefträgern usw.: 6, bei Oberleitungsaufsehern: 7,8, bei Postboten: 5 Ruhetage. Frägt man nach der Zahl des nicht beurlaubten Personals, so sind bei den männlichen Beamten nicht beurlaubt worden 3,5%, bei den weibtichen 8,5% (darunter 5,6% noch wegen Erkrankung behindert), bei den nicht etatsmäßig angestellten männlichen Beamten 15,8% und bei den weiblichen 3,7%. Bei den Unterbeamten stehen die Oberpostschaffner sich am besten mit 3,7% nicht beurlaubter Personen; dann die Oberleitungsaufseher mit 11,27%, die Landbriefträger mit 74,1% und die Postboten, die nicht etatsmäßig angestellt sind, mit 48,36%!

Ein etwas trüberes Bild zeigt die Uebersicht der Krankheitstage; lichtvoller ist die Statistik der Sterbefälle. Zuerst sei hier auf einen statistischen Mangel hingewiesen. Die Zahlen sind nicht richtig angegeben. Seite 125 nur

803 Sterbefälle, Seite 128 etwa 840 Todesfälle; solche Ungleichheiten müssen beseitigt werden! Was nun die Sterbefälle betrifft, so steht hier die Post sehr günstig, bei den Beamten und Unterbeamten mit 6,07 ‰, während der Durchschnitt in Preußen zwischen 20—70 Jahren, 12,09 ‰ ist; vom weiblichen Personal 2,04 ‰. gegenüber dem Durchschnitt in Preußen von 20—60 Jahren an 8,31 ‰. Natürlich ist nicht zu vergessen, daß die „Todeskandidaten" schon früher mit Pension abgehen und so in der Statistik nicht erscheinen!

„Meine Leute werden krank, aber sie sterben nicht!" sagte uns der Vorsteher eines Postamtes, und die Statistik scheint ihm recht zu geben! So günstig die Post in der Sterblichkeitsstatistik steht, so schlimm ist sie in der Krankheitsstatistik daran! Auf einen Beamten kommen 12,7, auf einen Unterbeamten 14,4, im Durchschnitt 13,7 Krankheitstage! Die Ergebnisse der allgemeinen Krankenversicherung sind weit günstiger; 1891 fielen auf einen Versicherten nur 6 Krankheitstage, 1901 nur 7 Krankheitstage; die Post hat die doppelte Zahl. Auch bezüglich der Krankheitsfälle steht die Post sehr hoch; auf 1000 Versicherte bei den Krankenkassen kommen 386 Krankheitsfälle; auf 1000 Postbeamte fallen 367 Krankheitsfälle, auf 1000 Unterbeamte etwa 471 Krankheitsfälle, mithin im Durchschnitt auf 1000 Beamte und Unterbeamte der Reichspost: 431 Krankheitsfälle; das ist gegenüber dem Durchschnitt der Krankenkassen ein Mehr von 46 Krankheitsfällen pro 1000 Personen! Woher diese auffallende Erscheinung? Liegt Simulation vor? Ist im Betriebe erhöhte Gesundheitsgefahr? Simulanten gibt es natürlich bei der Post wie überall, aber darauf kann diese ungünstige Erscheinung nicht zurückgeführt werden! Der Betrieb der Reichspost bringt schon an und für sich mehr Krankheiten mit sich! Die hohe Zahl der Influenzaerkrankungen ist nicht überraschend. Die Posträume selbst sind zugig; der Unterbeamte namentlich ist auf seinen Gängen stets dem Wechsel zwischen kalt und warm, zwischen trocken und naß ausgesetzt, Regen und Schnee, Kälte und Hitze wirken schonungslos auf ihn ein und schaden seiner Gesundheit! Die Zahl der Katarrhe ist auch entsprechend hoch! Die Krankheiten der Atmungsorgane nehmen 55,3 Krankheitstage in Anspruch. Auffallend ist auch die Zahl der an Nervosität Leidenden; obwohl die Unterbeamten ⅔ an Zahl größer sind als die Beamten, stehen letztere doch um 300% absolut über ersteren; die Zahl der Krankheitsfälle auf 1000 Beamte etwa ist 49,9, auf 1000 Unterbeamte 9,8! Der aufreibende Schalterdienst zeigt sich hier! Rein glücklich sind die 20 526 Landbriefträger, die nur 83 Neurastheniker aufweisen, während unter den 37 644 Postbetriebsbeamten 1659 solcher Unglücklichen sich befinden! Wir haben die Statistik der Reichspost deshalb eingehend besprochen, weil sie erstmals vorliegt und auch angesichts der großen Zahl der in Betracht kommenden Personen erhöhte Beachtung verdient! M. Erzberger.

Eine eidgenössische Betriebszählung (9. August 1905). Die Schweiz hat auf den verschiedenen Gebieten der Statistik anerkennenswerte Fortschritte zu verzeichnen. Die Leistungen der sozialen Statistik stehen jedoch in keinem Verhältnisse zur industriellen und gewerblichen Entfaltung dieses Landes. Während in Deutschland und England sich alle größeren sozialen Werke auf die entsprechenden statistischen Untersuchungen aufbauen, fehlten in der Schweiz bisheran bei zahlreichen gesetzgeberischen Maßnahmen die so notwendigen ziffermäßigen Grundlagen, ohne welche eine tiefere Erkenntnis der sozialen Struktur und der Bedürfnisse des Volkes nicht möglich ist. Der Mangel einer Gewerbestatistik machte sich wiederholt empfindlich fühlbar, namentlich bei der Kranken- und Unfallversicherung, den Vorarbeiten für ein schweizerisches Gewerbegesetz und anläßlich der Revision der Zoll- und Handelsverträge. Was die Schweiz bis jetzt an gewerbestatistischem Material besitzt, verdankt sie in erster Linie gewerblichen Erhebungen,

welche von privaten Verbänden, speziell vom Schweizer Gewerbeverein, ausgegangen sind. Allein, diese Bruchstücke genügen bei weitem nicht, um das nur in verschwommenen Umrissen bekannte Bild der sozialen Unterschiede klar und deutlich zum Ausdrucke zu bringen.

Die Durchführung einer allgemeinen Betriebszählung „zum Ausbau der Berufsstatistik der eidgen. Volkszählung", welche vom Bundesrate auf den 9. August 1905 festgesetzt wurde, entspringt deshalb einem dringenden Bedürfnisse.

Die Anforderungen, welche eine solche Zählung an die Tätigkeit der Behörden stellt, sind angesichts der Vielgliedrigkeit und Verschwommenheit der einzelnen Berufszweige, der Vereinigung mehrerer Berufe in einer Person usf. freilich nicht zu unterschätzen.

Aber man hätte vor diesen Schwierigkeiten nicht so lange zurückschrecken dürfen, nachdem doch beispielsweise bereits im Jahre 1861 die erste einheitliche Gewerbezählung in allen Staaten Deutschlands stattfand.

Seit 25 Jahren hat der Schweizer Gewerbeverein nach einer eidgen. Gewerbezählung gerufen. Die Kreise der Handwerker und Gewerbetreibenden haben wohl das nächstliegende Interesse an diesen Erhebungen. Die Ziffern — so hofft man, sollen mit zwingender Logik die Notwendigkeit und den Wert einer Gewerbeordnung klarlegen und jene Behauptung, daß das Kleingewerbe unwiederbringlich dem Untergange geweiht sei, Lügen strafen. Das Schweizerische Gewerbesekretariat glaubt eine stetige Zunahme der Kleinbetriebe im allgemeinen sowohl wie im Verhältnis zur Gesamtzunahme der Bevölkerung konstatieren zu dürfen. Offizielle Ziffern, welche zu dieser Annahme berechtigen könnten, fehlen bis jetzt. Immerhin steht fest, daß die Handwerkerkrisis in der Schweiz noch nicht so weit fortgeschritten ist, wie in anderen Ländern, „weil der Großproduktion der Massenabsatz im Inlande fehlen würde, weil ein Teil unserer technisch und kommerziell wohlorganisierten Großindustrie seine Produkte vorwiegend im Ausland absetzt und der übrige Teil doch nicht in alle Arbeitsgebiete des Gewerbes einzudringen vermag."[1])

Auch der Schweizer Bauernverband hat die Betriebszählung gefordert. Dieselbe soll speziell Aufschluß geben über die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe. Schon die Ergebnisse der eidgen. Viehzählungen haben den Beweis geliefert, daß die Schweiz keine großgrundbesitzenden Junker kennt, daß die Zahl der Großbauern zu derjenigen der Kleinbauern in gar keinem Verhältnisse steht. Die Resultate der Betriebszählung werden uns erst recht vor Augen führen, wie unberechtigt und kurzsichtig das Ankämpfen der Industriearbeiter gegen die Kleinbauern und Landknechte ist, da im Grunde genommen die vitalen Interessen beider Berufskategorien dieselben sind.

Auch über die Bedeutung der einzelnen Kulturarten wird die landwirtschaftliche Zählung Auskunft erteilen. Mit Recht wies kürzlich Bauernsekretär Dr. E. Laur in der „Schweizerischen Bauernzeitung" darauf hin, wie gut es gewesen wäre, wenn man schon vor 50 Jahren die Getreideflächen erhoben, und rechtzeitig den Rückgang des Getreidebaues konstatiert hätte. „Vielleicht hätte das den Bauern und den Behörden früher die Augen geöffnet, und man hätte es nie zum heutigen Tiefstande des Getreidebaues kommen lassen."

Man hofft, daß die Betriebszählung auch schätzenswertes Material über die vielerorts überhandnehmende Güterschlächterei, sowie in bezug auf die landwirtschaftliche Arbeiterfrage liefern werde. Die ländliche Arbeiternot hat auch in der Schweiz eine solche Intensität erreicht, daß bereits

[1]) Vgl. Dr. E. Hofmann, Die Schweiz als Industriestaat (Zürich 1902) 81.

von kompetenteſter Seite der Import fremder Arbeiter, wie Polen und Italiener, neben rationellem Betriebe als das einzige — freilich ſehr zweifelhafte Mittel empfohlen wurde.

In erſter Linie aber wird es Aufgabe der Betriebszählung ſein, die ſtatiſtiſche Unterlage zu ſchaffen für eine Reihe wichtiger wirtſchaftlicher Reformen und geſetzgeberiſcher Maßnahmen, vor deren Durchführung das Schweizervolk derzeit ſteht — es ſei hier namentlich hingewieſen auf die Schaffung einer Gewerbeordnung, die Regelung des Lehrlingsweſens, des Submiſſions- und Kreditweſens, den Erlaß eines eidgen. Lebensmittelgeſetzes, die Reviſion des Fabrikgeſetzes, die geſetzliche Regelung der Hausinduſtrie, der Kranken- und Unfallverſicherung, die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechtes uſw.

Der Wert der Betriebszählung wird allerdings erſt voll zum Ausdrucke gelangen bei ſpäteren, periodiſchen Wiederholungen, da ſich erſt aus einer Vergleichung verſchiedener Zählungen jene Regelmäßigkeiten, Abweichungen und Veränderungen ergeben, welche beſtimmte Schlüſſe in bezug auf Fortſchritt oder Rückſchritt, Urſache und Wirkung und überhaupt eine ſichere, wiſſenſchaftliche Erfaſſung der beobachteten ſozialen Erſcheinungen geſtatten.

Dr. A. Hättenſchwiller.

Literatur.

Koppel, Dr. Auguſt: Für und wider Karl Marx. Prolegomena zu einer Biographie. 135 Seiten. Karlsruhe, G. Braun'ſche Hofbuchdruckerei, 1905. Preis M. 3,60.

Tugan-Baranowsky, Dr. Michael: Theoretiſche Grundlagen des Marxismus. VIII und 239 Seiten. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1905. Preis M. 5.

In Nr. 5 des laufenden Jahrganges dieſer Zeitſchrift hatte ich die Beſprechung der Kautsky'ſchen Ausgabe von Marx, „Theorien über den Mehrwert" geſchloſſen mit der Bemerkung, daß die wiſſenſchaftliche Auseinanderſetzung mit dem Marxismus noch lange nicht von der Tagesordnung verſchwinden dürfe, und daß uns in dieſer Beziehung vor allem theoretiſche Vertiefung nottue. Ein erfreulicher Beweis, daß auch weitere Fachkreiſe von dieſer Ueberzeugung durchdrungen ſind, liegt in den beiden vorbezeichneten Publikationen ſchon nach ſo kurzer Friſt vor. Die behandelten Gegenſtände, welche von beiden Autoren vom rein theoretiſchen Standpunkte angefaßt werden, liegen zwar den mehr aufs Praktiſche gerichteten Zielen dieſer Blätter ferner; es mag aber doch für den einen oder anderen Leſer von Wert ſein, darauf aufmerkſam gemacht zu werden, wo Spezialia über die geiſtigen Grundlagen der gewaltigſten Sozialbewegung aller Zeiten zu finden ſind.

Am meiſten ſpekulativ iſt die Arbeit von Koppel, welche das erſte Heft des VIII. Bandes der von Fuchs, Golhein, Rathgen und von Schulze-Gävernitz herausgegebenen, meiſt ſehr wertvollen „Volkswirtſchaftlichen Abhandlungen der Badiſchen Hochſchulen" bildet. Dem Verfaſſer, einem Neukantianer, kam es darauf an, die erkenntnistheoretiſchen Vorausſetzungen und die logiſche Struktur des marxiſtiſchen Syſtems zu unterſuchen. Unter dieſem Geſichtspunkte prüft er in originellem Gedankengang die beiden Pfeiler des Marxismus: die Entwicklung der Lehre vom Wert und vom Mehrwert

und die ökonomische Geschichtsauffassung. Sein Ideal sozialphilosophischer Methodik scheint Simmel, der bekannte Verfasser der „Philosophie des Geldes", zu sein, auf den daher stets Bezug genommen wird. Dem dogmatisch gewordenen Marxismus, wie ihn die heutigen Theoretiker der Sozialdemokratie vertreten, steht Koppel kritisch gegenüber; er betont aber ausdrücklich, daß in der Marxschen Idee, deren Vater an seinem Radikalismus scheiterte, der Ausgangspunkt sehr fruchtbarer Entwicklungstendenzen des theoretischen Denkens in der Nationalökonomie und daher der Kultur überhaupt liege. Und damit dürfte er — cum grano salis zu verstehen! — nicht so unrecht haben. Das Buch, dem gewisse Unklarheiten anhaften, liest sich nicht sehr bequem — wegen der stellenweise abstrus-philosophischen Ausdrucksweise; es ist aber unter allen Umständen ein ernster Versuch, endlich einmal in die Tiefe des Marx-Problems zu gehen. Möchten von ihrem Ausgangspunkte aus auch katholische Nationalökonomen ähnliche Wege beschreiten!

Mehr systematisch über das Ganze der marxistischen Lehren handelt das Werk von Tugan-Baranowsky, dem auch noch der Vorteil anhaftet, daß es seiner gesamten Anlage nach dem Verständnis des Nichtfachmannes leichter zugänglich ist. Der Verfasser unterscheidet ganz richtig an dem Marx'schen System, soweit es kein System der Sozialpolitik ist, die abstrakte soziale und ökonomische Theorie von der Untersuchung der konkreten Geschichte und der Entwicklungstendenzen des Kapitalismus. Da er die Beurteilung der marxistischen Geschichtskonstruktionen, die von einer Untersuchung der konkreten Geschichte des Kapitalismus nicht zu trennen wäre, ausscheidet, so rechtfertigt sich der Titel des Buches als ganz präzis. Die Darstellung konzentriert sich auch hier der Hauptsache nach wieder auf die beiden Punkte: „Materialistische Geschichtsauffassung" und „Wert und Mehrwert"; gewissermaßen im Anhang handelt dann noch ein dritter Abschnitt von dem voraussichtlichen „Zusammenbruch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung". Der Autor ist zwar kein unbedingter Anhänger von Marx, nähert sich aber der von ihm kritisch beleuchteten Theorie ziemlich weit, indem er auf Schritt und Tritt — meist im Gegensatz zu den eigentlichen Schülern des Meisters — versucht, eine dem modernen Stand der Wissenschaft entsprechende Begründung bezw. Präzisierung beizubringen. Das Verdienst der Arbeit scheint mir, abgesehen von ihrer systematischen Klarheit, vor allem darin zu liegen, daß sie so manche viel mißbrauchte Begriffe, wie Produktivkräfte, Bedürfnisse, Wirtschaft, Profit und Mehrwert, genau abgrenzt. Ich kann daher jedem, der an die Schriften von Marx, namentlich das „Kapital" herangehen will, nur raten, vorher das vorliegende Buch in die Hand zu nehmen: ich halte es dafür für viel geeigneter als z. B. Kautsky, „Marx' ökonomische Lehren". Ueberhaupt haben wir kaum eine bessere Uebersicht über die Theorie des Marxismus, der nun einmal heute noch im Mittelpunkte der wissenschaftlichen nationalökonomischen Forschung steht. Daß man dabei die Kritik immer bereit haben muß, versteht sich von selbst; aber viel ist schon gewonnen, wenn man überhaupt einmal klar sieht, was Marxismus ist — und da hapert es noch vielfach. Was ich an dem Buche vor allem auszusetzen habe, ist eine gewisse Schwerfälligkeit und Spröde der Sprache, die fast vermuten läßt, das Deutsche sei nicht die Muttersprache des Verfassers.

Wenn ich zum Schlusse noch der Hoffnung Ausdruck gebe, es möchten sich an die besprochenen Veröffentlichungen noch manche Untersuchungen über den gleichen Gegenstand anknüpfen, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß die seit Marx so ziemlich steril gebliebene oder doch akademisch erstarrte soziologische Theorie nur durch die Wiederanknüpfung an die damals ventilierten Fragen und

Digitized by Google

durch leidenschaftslose Weiterentwicklung jener Problemforschung, deren Grundgedanken leider durch Marx und mehr noch durch seine Nachbeter verwirrt und verwischt wurden, zu wahren Fortschritten gelangen kann. J. Mumbauer.

Bernstein, Eduard: Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus. Gesammelte Abhandlungen. Neue umgearbeitete und ergänzte Ausgabe. Vierte Auflage. Teil 1: Zur Theorie des Lohngesetzes und Verwandtes. Berlin 1904. Dümmlers Verlag.

Eduard Bernstein hat seine gesammelten Aufsätze in umgearbeiteter Gestalt und geänderter Reihenfolge vor einem Jahr neu herausgegeben. Band I ist vorwiegend der Behandlung der Lohnfrage gewidmet, beschäftigt sich somit mit Thesen, von denen der Sozialismus ausging und auf denen er teilweise heute noch basiert.

Im Vorwort rechtfertigt B. seine eingehende Behandlung der Lohnfrage mit dem Hinweis auf die Tarifverträge, in denen der gewerkschaftliche Widerspruch gegen die sozialdemokratische Verelendungs- und Revolutionstheorie seinen praktischen Ausdruck gefunden hat. Dort lesen wir: „Der Tarifvertrag aber, der stets auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen wird, bedeutet zwar keine Abweichung vom Lohnsystem, aber eine prinzipielle Aenderung des Systems der Lohnbestimmung. Der Arbeiter erhält bei ihm durch das Mittel seiner Organisation ein Mitbestimmungsrecht nicht nur in bezug auf die Höhe des Arbeitslohnes, sondern auch in bezug auf die Bestimmung seiner speziellen Form, die Art seiner Berechnung. Dies macht eine systematische, nach wissenschaftlichen Regeln vorgenommene Untersuchung dieser Lohnformen zu einer immer dringenderen Notwendigkeit." Konsequenterweise hat Bernstein denn auch an die Spitze dieses Teils seiner Arbeit die Kapitel gesetzt, welche dem durch Lassalle popularisierten ehernen Lohngesetz gewidmet sind. Dieses gehört zwar zu den wenigen Doktrinen, welche von der deutschen Sozialdemokratie ziemlich schnell und lärmlos beseitigt wurden, nachdem sie der jugendlichen Partei gute Dienste bei der Aufrüttelung der Massen erwiesen hatten. Unser deutsches Volk ist in seinem ganzen Denken und Fühlen konservativer als seine Arbeiterführer. Ideen, die ihm seiner Zeit in glühender Begeisterung solange gelehrt wurden, bis sein ganzes Hoffen und Wirken damit verwuchs, läßt es, wenn sie der Parteileitung unbequem geworden sind, nicht so leicht in die Rumpelkammer schmuggeln. Es ist daher nur selbstverständlich, daß auch das unglückselige eherne Lohngesetz lange nach seiner partei-programmatischen Verleugnung in sozialistischen Arbeitergehirnen spukte und in einer pessimistischen Gewerkschaftsgegnerschaft und mißtrauischen Feindseligkeit gegen die Korporativabmachungen in Aktion trat. Aus diesem Grunde sind auch Bernsteins erneute Bemühungen, seine proletarischen Parteigenossen in bezug auf die Verbesserung ihrer Lage innerhalb der heutigen Gesellschaft etwas optimistischer zu stimmen und ihnen Kraftbewußtsein und Aktionslust beizubringen, unstreitig von allgemeiner Kulturbedeutung. Mit wenigen, vielsagenden Worten redet Bernstein den Arbeitern den lähmenden Fatalismus aus. War für die Sozialisten alter Schule das Lohngesetz des Kapitalismus eine unabwendbare Gewalt, welche das Existenzniveau der Arbeiter solange auf ein Minimum herabdrückt, bis es die soziale Revolution mit seinem Erzeuger, dem Kapitalismus, niederringen würde, so ist es Bernstein eine Begleiterscheinung der kapitalistischen Machtentfaltung, die verheerend wirken wird, wenn ihr die Arbeitermassen freien Lauf lassen, deren Schläge aber wohlorganisierte Arbeitermassen parieren können. „Das Lohngesetz der modernen kapitalistischen Produktion ist schlimmer als ehern, gerade weil es elastisch ist. Es wird nicht bestimmt durch Wachstum oder Abnahme der absoluten Kopfzahl der Arbeiterbevölkerung im Verhältnis zur Kapitalgröße, son-

Digitized by Google

dern es wird bestimmt durch die in immer kürzeren Perioden sich vollziehenden Schwankungen in der Bewegung des Kapitals . . . . . Es ist der Druck der Kapitalmacht überhaupt, die Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapital besitzenden Unternehmer, mit einem Wort das ganze Walten des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Dieses und nicht ein, wie man es auch immer nennen mag, Lohngesetz, gilt es zu zerbrechen." Kommt aber das Zerbrechen nicht auch bei Bernstein auf das passive Abwarten der erlösenden sozialen Revolution heraus? Daß das nicht der Fall ist, Bernstein vielmehr die Besserstellung der Arbeiterschaft innerhalb der heutigen Gesellschaft von deren tatkräftigem Eingreifen in die kapitalistischen Entwicklungsgesetze erhofft, ist hinlänglich bekannt. Es geht erneut auch wieder aus dem vorliegenden Artikel hervor, in dem er uneingeschränkt zugibt, daß die Fabrikgesetzgebung, speziell die Arbeitszeitverkürzung, die Arbeiter zur Steigerung ihrer Löhne mehr befähigt. Nur will er Brentano nicht die Ehre lassen, diese Entdeckung zuerst gemacht zu haben, „das," sagt Bernstein, „ist schon im ‚Kapital' des um jeden Preis herunterzureißenden Marx zu lesen." Auch wir wollen Marx gerne vor dem Odium bewahrt wissen, ein Anhänger des ehernen Lohngesetzes und der Verelendungstheorie gewesen zu sein, unter deren Flagge man die deutschen Arbeiter um den mißverstandenen Gelehrten sammelte. Eins aber verzeihen wir Marx nicht, und auch Bernstein, der diesen großen Wissenschaftler stets vor den Popularisatoren seiner Ideen in Schutz nimmt, sollte es ihm offen zum Vorwurf machen. Warum gab Marx sich dazu her, selbst bei der Profanierung und Mißdeutung seiner Theorien im kommunistischen Manifest mitzuwirken? Geradezu betrübt hat es uns aber, daß Bernstein, der sich so viel auf seine Ehrlichkeit zugute tut, in derselben Polemik gegen Brentano hervorhebt, der Generalrat der Internationalen habe den Arbeitern des Festlands die Gründung von Gewerkschaften schon empfohlen, bevor der bürgerliche Nationalökonom in ihnen das „Allheilmittel" erblickte. B. weiß doch als einer der ältesten Mitkämpfer der Sozialdemokratie, daß das, was damals sozialistischerseits als gewerkschaftlicher Zusammenschluß gepriesen wurde, nichts weiteres war als ein beruflich getrennter Organisierungsversuch der Proletarier zum politischen Kampf. Ihm ist hinlänglich bekannt, daß auf allen Kongressen die Unmöglichkeit betont wurde, durch Gewerkvereine die Lebenshaltung der Massen dauernd zu heben. Von den Streiks, und zwar vor allem den erfolglosen, erhoffte man dagegen die Gewinnung der Arbeiter für die Revolutionsideale, nicht aber den Gegenwartskampf. Solche Vereinigungen, wie sie dem Generalrat der Internationale vorschwebten, haben wirklich nichts mit den Gewerkschaften gemein, die praktische Kulturarbeit leisten, und Bernstein würde sich gar nichts vergeben, wenn er mit den einsichtigeren Elementen unserer einheimischen Arbeiterschaft Brentano für sein mutiges Eintreten zugunsten dieser Organisationen Dank zollte. Dem bürgerlichen Oekonomen gebührt hier umsomehr Anerkennung, als er in einer Zeit für unsere Berufsvereinigungen kämpfte, da diese noch mehr als jetzt von rechts verpönt, von links unterschätzt und selbst von Bernstein durchaus nicht in ihrer ganzen prinzipiellen Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung gewürdigt wurden. Die nachfolgenden Sätze, welche wir gegen Ende des Artikels finden, versöhnen uns teilweise wieder damit, daß auch Bernstein, der tapfere Kämpe gegen alte Parteivorurteile, unter dem unobjektiven Mißtrauen seiner Partei gegen die nicht sozialistischen Sozialpolitiker leidet. „So sieht sich die Arbeiterklasse vor einer doppelten Aufgabe, einmal ihre Interessen in der Gegenwart zu wahren, jeder Verschlechterung ihrer Lage entgegen zu wirken, jede mögliche Verbesserung mit aller Energie zu erkämpfen, anderseits den Ereignissen der Zukunft vorzuarbeiten und zwar indem sie erst sich selbst physisch durch Sicherung der bestmöglichen Existenzbedingungen und geistig auf sie vorbereitet, und zweitens indem sie ihren

Einfluß in Staat und Gesellschaft darauf verwendet, Gesetze und Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, jene große soziale Revolution zu beschleunigen und zu erleichtern."

Während wir mit großer Freude den ersten Teil dieser Ausführungen unterschreiben, möchten wir im Schlußpassus derselben fast einen jener Bernsteinschen Rückfälle in die revolutionäre Kinderkrankheit bedauern. Bernstein gießt aber in altvertraute Worte neuen Inhalt, und wenn er Revolution sagt und damit den Beifall seiner Parteigenossen erzielt, denkt er sich etwas ungeheuer Harmloses, das wir höchstwahrscheinlich mit dem weniger zugkräftigen Wort sozialwirtschaftliche Reform bezeichnen würden. Wie wenig die von ihm ersehnte Gesellschaft von der heutigen verschieden sein soll, werden uns die nachfolgenden Kapitel über die Lohnformen andeuten.

Wir greifen Bernsteins Inhaltsanordnung vor und behandeln hier anschließend „Die Lohnformen und ihre Fortentwicklung". Bernstein wirft seinem Lehrer Marx mit gutem Recht vor, selbst er vernachlässige die „wissenschaftliche Untersuchung der Formen des Arbeitslohnes und ihre Grundlagen, er gehe in bezug auf diesen Punkt über eine ziemlich äußerliche Empirie nicht hinaus". Dieser Unterlassungssünde der Theoretiker folgt die Strafe auf dem Fuße nach, wie dies ja in einer Partei auch gar nicht anders zu erwarten ist, welche Jahrzehnte hindurch an der Hinterlassenschaft *eines* einzigen Gelehrten zehrt. Bis vor einigen Jahren fehlte es der Sozialdemokratie fast gänzlich an Leuten, welche einerseits die Lücken des wissenschaftlichen Marxismus durch neue Forschungen ausgefüllt, anderseits die Grunddogmen mit der immer fließenden Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung in Einklang gebracht hätten. Daher auch das gewaltsame Aufrechterhalten von sozialpolitischen Konsequenzen, die sich seiner Zeit Marx als das Resultat der Analyse einer heute größtenteils überwundenen Wirtschaftsepoche aufgedrängt hatten. Der Großkapitalismus, welcher damals in ungehemmter, alles mitreißender Macht die Fesseln der alten Gewerbeverfassung gesprengt und den ganzen Volkskörper in Aufruhr gebracht hatte, hat heute bereits manche heilsame Schranke in der Gesetzgebung, der organisierten Selbsthilfe der Produzenten und den Ansprüchen der Konsumentenmassen gefunden. Der Wein ist schon zum Teil gegoren und ein recht genießbares, dem Volksorganismus ganz zuträgliches Getränk geworden, die offizielle Sozialdemokratie stellt ihn sich aber immer noch im gefährlichen Gärungszustand vor. Bei Einzelfragen, welche für die praktische Reformarbeit höchst wichtig sind, zeigt sich dies besonders deutlich. So rechnen wir es Bernstein z. B. als hohes Verdienst an, daß er gegen die gedankenlose Fortführung des Kampfes gegen die Akkordarbeit zu Felde zieht. Doch lassen wir ihn selbst reden: „Die völlige Wirkungslosigkeit des Brüsseler Beschlusses (auf dem internationalen Sozialistenkongreß zu Brüssel wurde nämlich die Campagne gegen die Akkordarbeit eingeleitet) nötigt im Verein mit der Tatsache, daß Arbeiter immer wieder für den Stück- oder Akkordlohn gegen den Zeitlohn kämpfen, zu der Folgerung, daß es ganz bestimmte Umstände sein müssen, die je nachdem den Unternehmern oder Arbeitern oder auch beiden die eine oder andere Grundform als die zweckdienlichere erscheinen lassen." Weiter unten schildert Bernstein die Auswüchse des Stück- und Akkordlohnsystems in der frühkapitalistischen Periode und fährt dann fort: „Ganz anders da, wo es möglich ist, die Unternehmer zur Vereinbarung von Stücklohntarifen mit den organisierten Arbeitern zu bewegen. Hier wird die generelle Verwerfung der Stücklöhne noch weniger zum Vorteil der Arbeiter ausschlagen. Der Unternehmer wird unter den heutigen Verhältnissen nicht darauf verzichten, für einen bestimmten Lohn ein bestimmtes Quantum Arbeitsleistung oder Werk zu verlangen, und er wird daher, wenn ihm das Mittel der Stücklöhnung ver-

weigert wird, immer wieder durch verstärktes Aufseherwesen das Ziel zu erreichen suchen, dessen Kosten . . . schließlich stets die Arbeiter zu tragen haben." So verwerflich die Stückarbeit überall da ist, wo sie dazu dient, die Arbeiter zur Ueberarbeit und gegenseitiger Unterbietung zu peitschen, so wenig läßt sich dort gegen sie einwenden, wo sie einen, von organisierten Unternehmern und Arbeitern vereinbarten und ständiger gemeinsamer Kontrolle unterworfenen Tarif zur Grundlage hat. Wo ihr diese Kontrolle verbürgt ist, ist sie eine höhere Form der Arbeitslöhnung als der einfache Zeitlohn, ist sie, soweit vorauszusehen, die Lohnform der nächsten sozialistischen Zukunft." Also nicht nur unter den heutigen kapitalistischen Produktionsverhältnissen, sondern auch in der erstrebten sozialistischen Gesellschaft wird nach Bernstein die Lohnarbeit fortbestehen und für einen bestimmten Lohn eine festgesetzte Leistung verlangt werden. Hierin liegt nicht nur eine glänzende Rechtfertigung der kapitalistischen Ansprüche von heute, sondern auch die Anerkennung, daß die Gütererzeugung vorläufig nicht anders als auf der Grundlage der Lohnarbeit, d. h. der Arbeitsleistung gegen Entgelt des Besitzers der Finanz- und Produktionsmittel denkbar ist. Ob dieser Eigentümer Privatkapitalist oder Gesellschaftsganzes heißt, scheint uns diesem Zugeständnis gegenüber von untergeordneter Bedeutung. Auch wir sehen ein, daß es Gewerbszweige gibt, welche den Keim zur Vergesellschaftung resp. Verstaatlichung oder Kommunalisierung in ihrer eigenen Natur tragen, und anderseits beweist Bernsteins Verständnis für das Prämiensystem, daß er den Wert der persönlichen Initiative selbst bei niederen Angestellten zu schätzen weiß. Wie viel mehr muß er dies, wenn er sich treu bleiben will, bei dem verantwortlichen Leiter eines Geschäftes tun. Sicher gibt es zwischen Bernstein und uns noch genug der Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete der sozialen Entwicklungstheorie, aber man wird uns beipflichten, daß seine Zukunftsgesellschaft wahrhaftig von der heutigen nicht sehr verschieden ist und sich vielfach mit dem deckt, was auch unserseits durch Reformen der Gesetzgebung und der beruflich sowie genossenschaftlich organisierten Selbsthilfe erstrebt wird.

Aus diesem ersten Band interessiert uns endlich noch ein Abschnitt, „Einige Mängel der marxistischen Behandlung des Lohnsystems" betitelt. Was Bernstein hier über die Abschwächung der Krisengefahr sagt, ist hinlänglich aus eingehenderen Arbeiten des Autors bekannt, überdies kommt es hier sehr zögernd und mehr in vorwurfsvoll fragendem als in kritischem Ton zum Ausdruck. Anschließend daran beschäftigt sich B. nun aber in recht beachtenswerten Ausführungen mit der industriellen Reservearmee, jener revolutionsbereiten, klassenkämpferischen Proletariermasse des politisch angewandten Marxismus. Vor allem tritt B. hier der schematischen Auffassung der Gesamtarbeitskraft entgegen, wie sie für die wissenschaftlich analytischen Zwecke des Marxismus als allgemeine Begriffsbestimmung sicher ihre Berechtigung hat, aber als reines Gedankending keine Realität besitzt und somit auch kein die praktische Politik beeinflussender Faktor sein darf. Die Arbeitskraft ist eben noch nicht ganz entmenschlicht, sagt Bernstein, sie ist noch nicht völlig jene „amorphe, leichtflüssige Masse" des kommunistischen Manifests, sondern nach Beruf, Eigenart des Einzelbetriebs und Verschiedenheit des persönlichen Könnens verschieden. Deshalb ist aber auch die Revolutionsbereitschaft, ja wir dürfen inbezug auf einen anderen Bernsteinschen Aufsatz hinzufügen, die Stellung zum Klassenkampf nicht in allen Gewerben, an allen Orten und bei allen Proletariern dieselbe. Der besprochene Artikel findet sich im dritten Band der gesammelten Aufsätze und trägt den vielsagenden Titel „Klassenkampf, Dogma und Klassenkampfwirklichkeit". Wir möchten ihn, wenngleich er überall mutige Konsequenzen vermissen läßt, als unfreiwilligen Beitrag Bernsteins zur Widerlegung des heute von seiner Partei und ihren Gewerkschaften propagierten

Klassenkampfes jedem zur Durchsicht empfehlen. Somit existiert aber auch für das Kapital nicht in dem eingebildeten Maße eine stets zum Lohndruck gewillte Reservearmee, welche der Hebung der Arbeiterklasse in allen Berufen ihren dauernden Charakter nehmen und unsere Reformbestrebungen zur Unproduktivität verurteilen könnte. Wie differenziert verschieden heute schon die Einkommensverhältnisse der Arbeiter sind, weist der Verfasser an Hand von Lohntabellen nach und knüpft daran die äußerst richtige Bemerkung, daß das notwendige Mindestmaß der Existenzmittel ein sehr vager und sich mit den Kulturansprüchen der Gesamtheit wandelnder Begriff sei. Eine Beseitigung des heutigen Lohnsystems, das ist auch hier das Resumee Bernsteins, ist gar nicht notwendig, wohl aber eine gründliche Reformierung desselben. Die Vorbedingung einer solchen scheint uns allerdings im Gegensatz zu Bernstein nicht der sozialistische Klassenkampf zu sein, sondern das organisierte Ringen des Arbeiterstandes um Gleichberechtigung, wie es heute am wirksamsten von den christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereinen geübt wird.

F. Imle.

Mitchel, John, Vorsitzender der vereinigten Bergarbeiter, Indianopolis: „Organisierte Arbeit". Ihre Aufgaben und Ideale unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der amerikanischen Lohnarbeiterschaft. Aut. Uebersetzung von Dr. Hermann Hasse. 205 S. in 8°. Dresden, Böhmert, 1905. Pr. 4 M.

Ein treffliches Buch ist es, das hier vor uns liegt. Der Verfasser versteht es ausnahmsweise gut, wertvolle Erfahrungen aus der Praxis mit tiefsinnigen Spekulationen zu paaren und gerade dadurch ist seine Schrift weder eine ermüdende, lehrhafte Abhandlung noch eine systemlose Aufzählung interessanter Tatsachen. Die Schrift schildert uns das pulsierende Leben der Arbeiterbewegung in einem aufstrebenden Teil unserer Kulturwelt, wie es durch die Niederungen der alltäglichen Kleinarbeit und in die Tiefen der Volkswirtschaft und Sozialethik flutet.

Daß der Autor nicht einseitigen Klasseninteressen, sondern allgemeinen Kulturzwecken dienen will, bekundet er im Vorwort, wo er sagt: „Ich wünsche die Interessen von Arbeit und Kapital versöhnt, nicht durch eine Niederlage des einen, sondern durch gegenseitiges Verständnis, die Rechte und Verantwortung aller Beteiligten, des Arbeiters, Unternehmers und der Oeffentlichkeit geklärt und lückenlos anerkannt. Dem besseren Verständnis dieser Rechte und Verantwortlichkeiten von Arbeit und Kapital und dem besseren Sichverstehen dieser beiden großen Produktionsfaktoren widme ich dies Buch!"

Sein erstes Kapitel betitelt M. bezeichnenderweise „Philosophie des Gewerkschaftsgedankens". Er will damit unstreitig betonen, daß die Gewerkvereinsbewegung nicht nur ihre Traditionen und Erfahrungen, sondern wie jede Kulturbewegung von allgemeiner Bedeutung auch ihre begründende, richtunggebende Theorie, ja, um es umfassender zu charakterisieren, ihre Philosophie habe. Primitiv scheint allerdings der grundlegende Leitsatz derselben, er lautet einfach: Solidarität der vereinzelt hilflos zur Behauptung der gemeinsamen Standesrechte und zur Verhütung der lohndrückerischen Interessenzersplitterung. „Auf diesem Grundsatz, der unbedingten Verhinderung von Einzelverträgen ist das ganze Gewerkschaftswesen gegründet." Uns Deutschen, deren Ohr längst an den Mißbrauch hochklingender Gewerkschaftsphrasen durch die sozialdemokratische Agitation gewöhnt ist, klingt dies fast zu nüchtern und doch schallt uns aus den schlichten Worten die ganze Harmonie von Selbsterhaltung und Nächstenliebe ohne utopistischen Aufputz entgegen. In dankenswerter Umsicht wehrt M. den Verdacht ab, daß die Korporativabmachungen, welche die Verkörperung dieser Theorie sind,

eine gewaltsame Schematisierung der Arbeitsbedingungen herbeiführen wollen. Bei Einzelpunkten der Arbeitsverhältnisse ließ man bisher, berichtet er, stets der freien Vereinbarung den speziell notwendigen Raum, viele Seiten des Arbeitsvertrags wurden sogar immer der individuellen Vereinbarung zwischen dem einzelnen Kontrahenten überlassen. Wir stoßen hier also auf eine wohltuende Verbindung zentralistischer Regelung und föderativer Bewegungsfreiheit.

Auf die eingehenden historischen Darlegungen über die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung der Arbeit und Gestaltung der Arbeiterlage können wir hier natürlich nicht eingehen. Wir begnügen uns mit der Mitteilung, daß die ersten unabhängigen Arbeiteraktionen in Amerika auf das Jahr 1825 zurückdatieren. Eine Vereinigung der Schiffsarbeiter in Boston ließ allerdings schon 1822 ihre Unterstützungskassen eintragen, aber erst drei Jahre darauf erschienen die ersten gewerkschaftlichen Blätter, welche eine „radikal agressive Politik vertraten". 1833 schlossen sich dann die verschiedenen Berufsorganisationen zur Zentralgewerkschaft zusammen, eine Körperschaft, die weniger durch tatsächliche Machtentfaltung als vielmehr durch ihr politisches Programm befruchtend wirkte. Diesem ersten amerikanischen Arbeiterprogramm entnehmen wir folgende Punkte: Erlaß eines Heimatsgesetzes für die öffentlichen Ländereien mit Unveräußerlichkeit der Stätten für die Ansiedler, Schaffung einer nationalen Kursordnung, Abschaffung der Schuldhaft, Gleichberechtigung der Frauen, Abschaffung der Sklaverei, Beschränkung des Landbesitzes auf 160 Acker pro Kopf, Aufhebung des Bankmonopols und der Postbeförderung an Sonntagen und „im Interesse der Hebung des Standes allgemeine freie Schulbildung". Wir sehen ein Chaos von sozial- und wirtschaftsreformerischen Forderungen, deren Zusammenreihung in einem Gewerkschaftsprogramm eben nur durch die eigentümlichen Verhältnisse in einem neu besiedelten Land erklärt werden kann.

In dem die Gewerkschaftsverfassungen besprechenden Teile berührt M. das Verhältnis der Lokalbeamten zu den Mitgliedern der Hauptvorstände. Er teilt in diesem Zusammenhang die uns aus unserer einheimischen Bewegung so wohl bekannte Tatsache mit, daß „die Beamten der Zentralen mehr konservativ und bestrebt" seien, „den Frieden zu erhalten als die Lokalbeamten, die nicht die Verantwortung fühlen, oft auch durch eigene trübe Erfahrungen mehr gereizt, die Bedeutung kleinerer Streitigkeiten überschätzen und schnell zu einem Streik ihre Zuflucht nehmen möchten, der die ganze Organisation in Mitleidenschaft zieht." Bei der Kritik der Statuten der Organisationen bedauert unser Gewährsmann auch, daß manche Satzungen die Tarifverträge gar nicht erwähnen, obgleich diese doch die „Grundlage der Gewerkschaftstätigkeit bilden". „Dagegen," fährt er fort, „ist in den Verträgen mit den Unternehmern ausgesprochen, daß in keine nationale staatliche oder örtliche Verfassung Dinge aufgenommen werden sollen, die in Konflikt mit diesem Vertrag kommen könnten."

Vom heutigen Stand der amerikanischen Berufsverbände weiß uns M. manches Interessante mitzuteilen, doch gestehen wir, gerade von diesem Kapitel eigentlich mehr erwartet zu haben als das Gebotene. Die größte Gewerkschaft, die Organisation, welcher M. selbst vorsteht, ist der 260 000 Mitglieder zählende Bergarbeiterverband. Eigentlich haben wir es hier jedoch nicht mit einer Berufsvereinigung der Bergleute, sondern mit einer Zechenbetriebsorganisation der Zechenangestellten aller Branchen zu tun, neben Bergknappen finden wir nämlich Maschinisten, Tischler, Kutscher usw. Noch bunter als das Gemeng der Berufe scheint das Mosaik der Rassen in dieser Vereinigung zu sein. Vertreter von 20 verschiedenen Völkern und Sprachen stehen in den Listen. Da mehr denn $^{2}/_{3}$ der in Frage kommenden Personen organisiert sind, blickt die Organisation auf zahlreiche glückliche Massenkämpfe zurück und sie behauptet auch

in gewerblichen Friedenszeiten ihren Mitgliederbestand, trotzdem sie außer der Streikunterstützung keine Versicherungskassen aufweist. Dabei hat sich bereits ein Verteidigungsfonds von über 4 Millionen angesammelt. Die Organisation der Kleidermacher hat ihr Hauptaugenmerk auf die Einführung der Label-Schutzmarke gelenkt und damit erfreuliche Erfolge erzielt. Dieser Verband hat äußerst niedrige Beiträge, welche in Ortsgruppen mit überwiegend weiblichen Mitgliedern noch herabgesetzt werden. Das Muster einer Gewerkschaft mit guten Versicherungskassen ist die internationale Zigarrenmachergewerkschaft. Das Eintrittsgeld beträgt hier 12 M., der wöchentliche Beitrag 1,20 M. Diesen Berufsangehörigen gelang schon die Einführung des Achtstundentages. Als etwas spezifisch Amerikanisches hebt M. dann noch die sog. „Gemischte Gewerkschaft" hervor, eine Art gewerkschaftlicher Vorschule, welche dort, wo noch keine berufliche Ortsgruppen bestehen, die Arbeiter aller Branchen vereinigt, um sie dann, sobald die einzelnen Berufe eine gewisse Mitgliederzahl erreicht haben, in Fachvereinigungen abzusondern resp. den bestehenden Organisationen zuzuführen. Etwas ähnliches bezwecken neuerdings die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine bei der Organisierung der Frauen. Auf Seite 53 bis 56 seiner Arbeit gibt M. uns dann eine Tabelle, welche den heutigen Entwicklungsstand seiner einheimischen Gewerkvereine darstellt und des Studiums sicher wert ist.

Eine Frage, welche uns auch schon häufig beschäftigte, ist die Stellung der Organisierten zu den Unorganisierten in Verbindung mit dem berüchtigten Gewerkschaftsterrorismus. Hierzu bemerkt M. mit einem in seiner Naivität frappierenden Scharfsinn: „Die instinktive Moral des Arbeiters gegen das Unterbieten wird zusammengefaßt in das Gebot der Gewerkschaft: du sollst nicht stehlen deines Nächsten Arbeitsplatz. Aber gleichzeitig wird auch der Zwang und die Notlage von ihm genommen, die diese Moral oft niederzwingen und es wird ihm im Beamten der Gewerkschaft ein Unterhändler zur Verfügung gestellt, der geübt ist, die bestmöglichen Bedingungen zu erkämpfen." Ueber das Verhältnis zu den gegnerischen Organisationen braucht M. glücklicherweise nicht zu berichten; die dortige Bewegung ist prinzipiell einheitlich und wirkt im Geist des praktischen Christentums, so daß Arbeiter aller christlichen Konfessionen ihnen mit gutem Gewissen angehören können.

Recht dürftig steht es noch mit dem Unterstützungswesen in den amerikanischen Berufsorganisationen; nur ihrer zwei gewähren aus der Zentralkasse Arbeitslosenunterstützung. Am Schluß des das Versicherungswesen behandelnden Abschnittes warnt der Verfasser davor, bei niedrigen Einzahlungen zu große Versprechungen zu machen. Demnach scheint der Reklamegeist der amerikanischen Geschäftswelt auch in die solideren Gewerkschaften gelegentlich eindringen zu wollen.

Neben einem Minimallohn von 2400 M. jährlich fordert M. eine durchgreifende Arbeitszeitverkürzung, um so mehr als Amerika hierin noch weit hinter Australien und auch hinter England zurücksteht. Sehr schön sagt er: „Wenn der Arbeiter das Stimmrecht verdient, gebühren ihm auch einige Stunden täglicher Erholung." „Es gibt nicht nur einen Anspruch auf Lohn, sondern auch ein Recht auf Leben." Als wahrhaft einsichtiger Gewerkschaftler und objektiver Praktiker ermahnt M. aber gleichzeitig, sich die Sympathien des Publikums nicht durch allzu hartnäckigen Doktrinarismus in der Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit zu verscherzen. Der Arbeiter „sollte versuchen, am Stundenschluß einen gewissen Abschluß der Arbeit zu erreichen und den Platz aufzuräumen, ohne dabei unfreundlich oder unhöflich zu sein".

Im nächstfolgenden Kapitel über Frauen- und Kinderarbeit ruft unser Verfasser anerkennend aus: „Hätten die Gewerkschaften der Menschheit keinen anderen

Dienst erwiesen, sie hätten ihren Bestand gerechtfertigt durch ihre Bemühungen für Frauen und Kinder!" In dieser Richtung strebte man natürlich in Amerika Erleichterung der Frauenarbeit, vor allem durch Verkürzung des Arbeitstages und Ausschluß derselben aus für sie ungeeigneten Betriebszweigen an. Die gewerkschaftliche Eroberung der Frau macht unseren amerikanischen Mitarbeitern nicht weniger Mühe als uns. Aber auch M. darf konstatieren, daß die einmal vom Organisationsgedanken durchdrungenen weiblichen Mitglieder ausdauernder und opferwilliger sind als die männlichen. Die Angliederung des Lehrerinnenvereins in Chicago an den Gewerkschaftsbund begrüßt M. als einen Markstein in der Frauenorganisation, ob mit Recht, möchten wir dahingestellt sein lassen, wird doch unserer Meinung nach nur eine solche Arbeiterinnenorganisation auf die Dauer lebensfähig sein, welche aus dem Schoße des eigenen Standes geboren wird. Vorbildlich wird aber unstreitig das Vorgehen dieser Damen wirken, vor allem dann, wenn sie ihren Einfluß auf die weibliche Jugend zur sozialen Heranbildung derselben ausnutzen.

Gelegentliche Streifzüge des Verfassers durch das Gebiet der staatlichen Sozialpolitik zeigen uns die ganze Zerfahrenheit der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung in den zersplitterten politischen Leidenschaften preisgegebenen Einzelstaaten. Darauf einzugehen führt zu weit.

Außerordentlich ansprechend sind M.'s Ausführungen über den volkserzieherischen Wert der Gewerkvereine. Er schreibt: „Die Gewerkschaft setzt am Arbeiter das Werk der Schule, Disziplin und Erziehung fort. Hier lernt er seinen Willen dem der Mehrheit unterordnen und der Ausführung dieses Mehrheitswillens dienen. In der Praxis mag die Gewerkschaft keine so ideale Schule sein wie in der Theorie, aber im ganzen weckt sie Verstand und Herz, die den guten Bürger und Menschen ausmachen. . . . Eine Art religiösen Geistes hält die Leute zusammen und läßt sie Opfer bringen, denn wo neben einem praktischen Zweck Gefühle mitwirken, pflegt immer eine größere Opferwilligkeit zu herrschen." Wir haben diesen herrlichen Worten nichts hinzuzufügen als den Wunsch, daß sie alle Gegner der Gewerkschaften und Skeptiker am sozial-ethischen Fortschritt beherzigen möchten. Es folgen nunmehr die Kapitel: der Nutzen der Gewerkschaft für Unternehmer und Oeffentlichkeit, und: Einwanderung und Lohnsatz, die uns so beachtenswert erscheinen, daß wir sie dem Leser gerne unverkürzt wiedergeben möchten. [1])

---

[1]) Hier das Wesentliche. Ueber den Nutzen der Gewerkschaften für Unternehmer und Oeffentlichkeit sagt Mitchel:

„Grundfalsch ist der vielverbreitete Glaube, ein Gewinn für den Arbeiter sei ein Verlust für den Unternehmer. Vielmehr verschafft die Gewerkschaft dem Unternehmer in vielen Beziehungen ebenso große Vorteile wie den Arbeitern, sie schützt zum mindesten die besseren Elemente gegen die Konkurrenz der Habgierigsten. Dadurch, daß das Geschäft mit einem gleichmäßigen Preis der Arbeit rechnen kann, ist auch den Geschäftsinteressen gedient.

„Bei unserer so gut wie unbegrenzten Produktionsfähigkeit ist die Lage des Inlandmarktes eigentlich nur von der Kaufkraft abhängig. Und mit der Zentralisierung der Industrie in den Händen weniger wird diese Kaufkraft jährlich mehr von der Lage der arbeitenden Klassen abhängig. Der reiche Mann kann nicht so viel mehr an Kleidern und Schuhen tragen, nicht so viel mehr essen als der arme, als daß durch seinen Reichtum der Konsum bedeutend steigen könnte; er kapitalisiert Teile seines Einkommens, zahlt für persönliche Dienstleistungen, aber die Mehrheit der heute von der Industrie und Landwirtschaft hervorgebrachten Güter, der größte Teil der Waren, die man in den Läden kauft, ist für den Lohnempfänger bestimmt und wird von ihm verbraucht. Unsere Krisen rühren daher, daß ein zu großer Anteil des Reichtums festgelegt ist, ein zu kleiner umgesetzt wird. Zur Hebung solcher Krisen gibt es daher zwei Wege: die Vernichtung eines Teiles der festgelegten

Im „Nationalen Bürgerbund“ dürfen wir eine gewerbliche Schlichtungsinstanz begrüßen, welche nach M. schon sehr schöne Erfolge erzielt hat. In dem Komitee dieser „Civil-Federation“ sitzen Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer, sowie, das ist für Amerika äußerst charakteristisch, des Publikums. Diese Körper-

---

Werte, wie sie heute meist vor sich geht, oder die Vermehrung der umlaufenden Güter, wie sie die Gewerkschaften durch allmähliches, stetiges Steigen der Löhne erstreben.“

Ueber Einwanderung und Lohnsatz schreibt der Verfasser:

„Die Gewerkschaften erstreben nun nicht Ausschließung, sondern Regelung der Einwanderung, kein Fernhalten, sondern ein Kräftigen der Leute. Keine Rassen- oder Religionsgegensätze liegen ihrer Stellungnahme zugrunde, sondern lediglich wirtschaftliche. Mögen Protestanten, Katholiken, Juden, Mohammedaner; mögen weiße, gelbe, rote, braune oder schwarze Menschen mit hoher Lebensführung zu uns kommen; wir waren auch an sich den Chinesen nicht feindlich gesinnt: die allgemeine Fassung dieses Gesetzes war aber nötig, um nicht seinen ganzen wirtschaftlichen Erfolg in Frage zu stellen.

„Der amerikanische Gewerkschaftler schenkt sein Mitgefühl auch den unterdrückten Arbeitern des Auslandes und will alles tun, ihre Lage zu bessern, vorausgesetzt, daß damit nicht der Fortschritt des eigenen Volkes oder die Wohlfahrt der Menschheit geschädigt werde. Kosmopolitismus wie Wohltätigkeit beginnt bei uns selbst. Wir können nicht die Zukunft unserer Arbeiterschaft aufs Spiel setzen, um möglicherweise den Einwohnern Europas und Asiens zu helfen.

„Würde man z. B. jährlich ein bis zwei Millionen Chinesen einführen, so könnte in 50—100 Jahren ein Drittel der amerikanischen Bevölkerung chinesisch sein, ohne daß die Bevölkerung Chinas abzunehmen braucht, vielmehr wäre eine entsprechende Erhöhung der dortigen Geburtenrate wahrscheinlich, die jetzt etwa 12 Millionen jährlich beträgt. In solchen Dingen ist der Fortschritt der Völker besser durch Abschließung als durch Mischung zu erreichen, und die einzelnen können sich zu einer höheren Stufe besser emporarbeiten, wenn sie durch kein Nachströmen wieder herabgezogen würden.

„Ich halte die Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch die Einwanderung für eine vorübergehende; allmählich absorbiert nämlich der Markt diese Kräfte, und diese schaffen selbst eine vermehrte Nachfrage nach ihren eigenen Produkten. Wir glauben, daß genug Raum im Lande ist für alle, die hohe Löhne zu verdienen imstande sind, und verlangen daher keine Beschränkung der Zahl, sondern eine Hebung der Qualität der Einwanderer wie aller Arbeiter. Ja, wenn wir aus den 800 000 Einwanderern die 800 000 auslesen würden, die dem Lande zu nützen am besten geeignet sind, würde das die Löhne vielleicht so heben, daß die fähigsten Arbeiter aus ganz Europa herangezogen würden und sogar zeitweise die Zahl der Einwanderer erhöhten. Und mit Freude statt mit Besorgnis würde das amerikanische Volk diesen Einwanderern entgegenblicken, die seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, statt sein Einkommen zu drücken geeignet wären. Ich will hier die notwendige Einwanderergesetzgebung nicht ins einzelne verfolgen, zu der der amerikanische Arbeiterbund immer eine äußerst korrekte Stellung eingenommen hat. Ich habe nur die Gesichtspunkte gezeigt, wie dieselbe in demokratischem Sinne, ohne Gehässigkeit und ohne Kurzsichtigkeit zu behandeln wäre.

„Heute pflanzt sich der Druck, den die ungelernten Arbeiter auf die Gewerbe ausüben, auf die gelernten und von da auf die gelehrten fort, indem er aus jedem Zweige diejenigen heraustreibt, die mit niedrigeren Löhnen nicht auskommen und sie zu einer minderwertigen Konkurrenz des nächsthöheren Gewerbes macht. Und die Unternehmer versuchen die Rassengegensätze zu schüren, um dadurch die Einigkeit der Organisationen zu sprengen. Die Gewerkschaften dagegen haben mehr als irgend ein anderer Faktor, die Volksschulen vielleicht ausgenommen, diese Gegensätze ausgeglichen und amerikanischen völkischen Sinn gepflegt. Die Ortsgruppen der Vereinigten Bergarbeiter tagen oft in drei, ja noch mehr Sprachen; ihre Statuten sind in neun verschiedenen Sprachen gedruckt, und durch Dolmetscher wird ein gegenseitiges Freundschaftsgefühl aufrecht erhalten. In keinem Lande der Welt hat eine Bewegung mit solchen Schwierigkeiten, gegen solche Gegensätze und eingewurzelten Vorurteile zu kämpfen gehabt. Die Anerkennung, aus diesen Leuten, denen die rückständigen Anschauungen und Zänkereien der alten Völker im Blute lagen, eine einheitliche Masse mit amerikanischem Nationalgefühl geschaffen zu haben, — welch' höheres Lob kann man der Gewerkschaftsbewegung zollen?“

schaft wird umso bedeutsamer, als sie dem Terrorismus der Trusts wirksam entgegentreten und die Arbeiterrechte gegen das koalierte Kapital verteidigen kann. Am Abschluß des Trustskapitels erklärt M. mit selbstbewußter Ruhe: „In den vereinigten Staaten kann nichts von Dauer sein, was dem Volkswillen widerspricht, und wenn die Trusts nicht verstehen, die Interessen der Aktionäre zu wahren, ohne die der Konsumenten und der Arbeiterschaft zu verletzen, dann ist ihr Schicksal besiegelt." Hoffen wir, daß sich der Verfasser nicht in der Psychologie seiner Volksgenossen täuscht!

Eine aktive parteipolitische Betätigung der Gewerkschaften wünscht M. so wenig wie die englischen Gewerkschaftler. Jenseits des Ozeans ähnelt die politische Parteikonstellation, mindestens soweit sozial- und speziell arbeiterpolitische Fragen in Betracht kommen, derjenigen Englands, und es ist daher am ratsamsten, daß die Organisationen die Parteien indirekt beeinflussen und dadurch von sich in gewisser Richtung abhängig machen. Dringend legt M. dagegen den Organisationsführern die Notwendigkeit einer aktiven Mitarbeit in Arbeitsministerien und sonstigen sozialen Behörden ans Herz, vor allem die Mitwirkung bei der Gewerbeinspektion empfehlend. Zum Militarismus halten sich die meisten amerikanischen Gewerkvereine freundlich, die Steinschleifer sind stolz darauf, den Bürgerkrieg mit durchfochten zu haben und nur eine Vereinigung verbietet ihren Mitgliedern den freiwilligen Kriegsdienst, da die Miliztruppen manchmal auch gegen Streikende geführt worden seien. M. findet wieder für die Stellung der Arbeiterorganisationen zum Militarismus geradezu klassische Worte: „Wer sich dem Militär widersetzt, vergißt, daß er als Gewerkschaftler auch ein Teil des Staates und zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen desselben verpflichtet ist, wenn er das Recht hat, die Politik desselben in seinem Geist zu beeinflussen."

Dem oft gehörten Vorwurf gegenüber, die Gewerkschaften, besonders diejenigen der neuen Welt, suchen die Produktion zu hemmen, geben wir M.'s Urteil über diese Frage kund, in der Ueberzeugung, daß er die Meinung leitender Kreise und nicht seine subjektive Auffassung zum Ausdruck bringt. „Eine Einschränkung der Leistung," erklärt er, „verteuert aber die Ware, ohne die Konsumkraft zu heben, damit würde sie am Ende des Kreislaufes sogar die Löhne wieder kürzen. Dazu wird durch dauernde Verlangsamung der Arbeit die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters geschädigt und er wird rückwärts schreiten." Das Gewerkschaftsprinzip „guter Lohn für gute Leistung" muß also von selbst die Einschränkungspolitik niederkämpfen „und für Erhöhung der Leistung im Interesse der Hebung der Arbeiter eintreten".

Allgemeines Interesse scheinen uns einige Zahlen wert zu sein, welche die Einbürgerung des Labels illustrieren. Die Zigarrenarbeiter gaben im Jahre 1880 1 590 000, im Jahre 1900 22 815 000 Labels aus. Das Hutmacherlabel wurde 1885 eingeführt und bis zum Jahre 1897 waren bereits 115 000 000 ausgegeben. 1901 betrug der Monatsumsatz schon 1 000 000. Wichtig ist dabei, daß die Schutzmarke nicht nur die guten sozialen und sanitären Herstellungsbedingungen einer Ware, sondern auch meist ihre solide Qualität verbürgt. Sehr originell ist auch noch eine andere Art von Label für die geselligen Beziehungen resp. Achtung und Schätzung des Arbeitskollegen. Manche Gewerkschaften haben Knöpfe eingeführt, welche von den Mitgliedern als eine Art von Quittungskarte offen getragen werden müssen. Um eine genaue Kontrolle der Beitragszahlung in ihnen zu haben, wechseln sie von Monat zu Monat in der Farbe.

An Hand reichlichen Zahlenmaterials weist M. nunmehr nach, daß die Verluste an Arbeitslohn und Arbeitszeit durch die Streiks sehr gering und die Aussperrungen weit zahlreicher und tiefer greifend seien als die Ausstände und gibt

den kämpfenden Arbeitern sodann nachstehende, in allen Ländern gleich bedeutsame Verhaltungsmaßregel:

„Die Anwendung von Gewalt gilt als Zeichen der Schwäche und des Tieferstehens, und man sollte zur Verteidigung einer Gesetzesverletzung niemals anführen, der Streik sei ein Krieg. Wie im Krieg zur Erhaltung der Sympathie anderer Völker beide Gegner innerhalb der Grenzen des Völkerrechts, so müssen beim Streik beide auf der Basis des Gesetzes bleiben. Gewalt ist gesetzwidrig und unmoralisch und man soll im Streik den Schutz des Gesetzes und die Achtung der Moral nicht verscherzen."

Unter Uebergehung einer Fülle von interessanten Anregungen M.'s möchte ich abschließend nur noch zwei Zitate wiedergeben, welche so recht deutlich die hohe sittliche Auffassung bekunden, die dieser hervorragende Arbeiterführer von den Gewerkschaften hat. „Die sittliche und intellektuelle Bildung der Mitglieder ist nicht über der Pflege der fachlichen Leistungsfähigkeit zu vernachlässigen, damit eine Gewerkschaftskarte im sozialen Leben das gleiche Ansehen verschaffe, das wir im Geschäft wünschen, als Entgelt für die Besserstellung der Arbeiter zu bieten." Und im Schlußkapitel: „Das allgemeine Lebensproblem der Welt" schreibt M.: „Unsere gelehrten Klassen empfinden heute an ihrer Arbeit eine tiefere Befriedigung als an ihrer Erholungszeit, unter einigen gelernten Arbeitern ist dieser Zustand gerade im Entstehen begriffen. Diese Freude an der Arbeit ist eines der entscheidensten Merkmale der Zivilisation. Die rohen Arten der Vergnügungen werden aufhören und das Vergnügen wird zur Arbeit werden, wenn die Arbeit zum Vergnügen wird." In etwas bunt utopistischer Schale verbirgt sich in diesen Sätzen unstreitig ein gesunder sozialethischer Kern, denn auch die anscheinend niedrigste Arbeit kann geadelt, und wenn auch nicht zum Vergnügen, so doch zur sittlichen Befriedigung gemacht werden.

F. Imle.

„Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet." Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 5 des II. Bandes, der ganzen Reihe 17. Heft. Verlag von Gustav Fischer in Jena. Preis 80 Pfg.

Ein Unwetter war's, das über das Ruhrrevier hereinbrach. Lange hingen die Wölkchen und Wolken am Himmel, immer dunkler sich zusammenballend. Bald flogen die Sturmvögel durch das Revier und leise Donner kündeten sein Herannahen. Allein man verstand die Wetterzeichen nicht und glaubte denen nicht, die sie deuteten. Es kam das Ereignis auf Bruchstraße, die Ankündigung der Seilfahrtverlängerung — der erste Blitzstrahl war niedergezuckt, ein Flammenzeichen, das 200 000 Mann in wenigen Tagen aus der Tiefe der Erde rief zu einmütigem Fordern ihrer alten Rechte. Alle verstanden sie: die Arbeiter im ganzen Land, die Freunde der Arbeiterbewegung und sozialen Reform, die öffentliche Meinung, die Regierung, — nur die nicht, die sie in erster Linie verstehen sollten. Vergebens hofften die Massen und standen drei Wochen regungslos fest wie eine Mauer. Ihre Kraft mußte bald erlahmen. Andere Hoffnungssterne zogen auf. Die Regierung greift ein. Und sie fuhren wieder an, vertrauend auf deren Wort. Der Sturm hatte ausgetobt. Mit einer schweren Pflugschar, die über das Land gezogen wurde, kann man den Ruhrbergarbeiterstreik auch vergleichen. Er hat tiefe Furchen gerissen und Samenkörner für die Zukunft sind ihnen anvertraut. — Obige Schrift zeichnet dieses eigenartige Schauspiel von seinen unscheinbaren Anfängen an bis zu seinem großen Ende frisch, packend, wahrheitsgetreu, auch die massenpsychologischen Momente in ihrer Tiefe und Breite erfassend. Darum ist sie mehr wie eine Materialsammlung, ein unentbehrliches Buch zur Kenntnis und Beurteilung des Riesenstreiks im Ruhrbecken.

Joos.

Wikmark, Dr. Elon: Die Frauenfrage. Eine ökonomisch-soziologische Untersuchung unter spezieller Berücksichtigung des schwedischen Bürgertums. Halle a. d. S. 1905. Verlag von Carl Marhold. 208 Seiten. Preis M. 3.

Das Buch ist eine eingehende statistische Studie auf Grund weitschichtigen Materials über die Frauenfrage und Frauenbewegung in Schweden, die anderen Kulturländer werden kaum gestreift. Von Deutschlands und Oesterreichs einschlägiger Literatur kennt Verfasser nur die Bücher der beiden Sozialdemokratinnen Lily Braun und Sofie Daszynska, von England nur B. Sydney-Webb. Der einleitende geschichtliche Rückblick auf die Stellung der Frau erweckt kein Vertrauen in die Gründlichkeit des Quellenstudiums. Der wiederholt berichtigte Irrtum, das Konzil von Mâcon habe die Frage, ob die Frau eine Seele habe, „sehr ernst genommen", findet sich gleich im Anfang. Heseles Konziliengeschichte kann Verfasser kaum in der Hand gehabt haben. Der zweite Teil handelt von den inneren, der dritte von den wirtschaftlichen Ursachen der Frauenbewegung und der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts, der vierte endlich vom Gesetz der Variabilität. Der Verfasser ist der Ansicht, daß das männliche Geschlecht größere Variabilität zeigt, und daß es deshalb dem weiblichen in jeder Beziehung überlegen sei. Diese Ueberlegenheit zeigt sich nicht nur etwa in der Schaffenskraft, die sich bis zur Genialität steigert (das Genie ist ausschließlich männlich), sondern auch nach der anderen Seite in der Idiotie, die beim männlichen Geschlechte häufiger vorkommt als beim weiblichen. Die Grenzen nach oben und unten sind weiter gezogen. Dieser Umstand gibt dem Verfasser die Bürgschaft, daß die Kultur vom Manne geschaffen worden ist, und daß der Fortschritt von ihm getragen wird. Das weibliche Geschlecht ist die breite Mittelmäßigkeit, die beharrende, träge Masse, „ohne Initiative, ohne Subjektivität". Da der Verfasser von seinen Landsmänninnen spricht, mag es denen überlassen bleiben, sich mit ihm darüber auseinanderzusetzen. Sie haben ihn augenscheinlich durch die Verkündigung einer behaupteten Gleichartigkeit von Mann und Weib schwer gereizt, denn er betont nachdrücklich die Unterschiedlichkeit der Geschlechter. Statt nun aber auch auf dieser Linie zu bleiben und folgerichtig zwar gleichwertige, aber andersartige Leistungen vom weiblichen Geschlechte zu verlangen, fordert er Gleichartigkeit in den Leistungen und zwar so, daß das Weib sein Wertmaß darin finden soll, inwieweit es dasselbe tut wie der Mann. Neue Gesichtspunkte, die der Verfasser im Vorwort verheißt, haben wir nicht entdecken können. Die auf Seite 47 durch Sperrdruck hervorgehobene Unterscheidung der bürgerlichen und proletarischen Frauenbewegung findet sich schon in Gnauck-Kühne: Die soziale Lage der Frau. Dieselbe Verfasserin hat auch schon nachgewiesen (Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende), daß die Ueberzähligkeit der Frauen nicht ein Naturprodukt, sondern ein Kulturschaden ist, eine Erkenntnis, auf die der Verfasser, nach dem Sperrdruck Seite 65 zu schließen, besonderen Wert legt. Die Geschlechter unter dem Gesichtspunkte der Variationsgrenze aber betrachtet schon Schäffle in Bau und Leben des sozialen Körpers und später Havelock Ellis in Mann und Weib.

Verfasser ist ein Verehrer Nietzsches. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß sein Buch über das Weib mehr geben kann als wertvolles statistisches Material und einige mehr oder weniger treffende spitze Bemerkungen. In die Tiefe kommt es nirgends. Von der Psyche des weiblichen Geschlechtes trennt ihn der Umstand, daß seine individuelle Grenze da gezogen ist, wo die Religion anfängt. Er ist religionsblind.

Wer sich speziell für die schwedische Frauenfrage interessiert, tut gut, das Buch zu lesen. Licht geht nicht von ihm aus. Der Verfasser ist nicht nur völlig einseitig, er ist so ungerecht, daß man auf große Jugend und Unerfahrenheit

schließen muß. Das Buch ist hervorgegangen aus dem Seminar des Professors Rathgen in Heidelberg.

* * *

Dreyfuß, Dr. J.: Das Wesentliche der Schularztfrage. Kurze Darstellung. Sonderabdruck aus dem Vereinsblatt der Pfälzischen Aerzte, 1905. Frankenthal, Louis Göhring & Co.

In Form eines kurzen Referats hat der Verfasser die wichtigsten Fragen der Schulhygiene zur Orientierung für Aerzte, Lehrer und Gemeindeverwaltungen übersichtlich behandelt. Er hält die Schulärzte für Stadt und Land, für Volksschulen und für höhere Schulen für notwendig. Die Aufgaben, welche er dem Schularzt zuweist, sind recht vielseitig. Am wichtigsten ist die Untersuchung der Schulanfänger inbezug auf körperliche und geistige Reife, auf ansteckende Leiden und auf sonstige körperliche Fehler und Krankheitsanlagen. In üblicher Weise verlangt er für die Schwachbegabten Sonderklassen und für alle Kinder sogen. Gesundheitsbogen, in denen seines Erachtens sich allmählich ein reiches Material für die Wissenschaften der Rassenbiologie und -pathologie ansammeln wird.

Die laufende gesundheitliche Ueberwachung, eine weitere Aufgabe des Schularztes, hat sich nur auf die Untersuchung, nicht aber auf die Behandlung des kranken Kindes zu erstrecken. Seine besondere Pflicht ist es, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten. Dazu kommt noch die Ueberwachung des Schulgebäudes, Mitarbeit an der Einrichtung des Unterrichts- und Stundenplanes, sowie bei der Berufswahl der zur Entlassung kommenden Kinder.

Die bereits aufgestellte Forderung, daß der Schularzt den Schülern hygienischen Unterricht erteilen solle, muß man mit dem Verfasser für zu weitgehend halten. Dagegen dürfte eine hygienische Belehrung der Schulamtskandidaten und Lehrer möglich und zweckmäßig sein. Schulspezialärzte hält D. nicht für nötig. Dagegen empfiehlt er für größere Städte Schulärzte im Hauptamt. Im Anhang teilt er die Dienstordnung für den Schularzt der Stadt Mannheim mit, der im Hauptamt angestellt ist. Dr. P. Krautwig.

Finster, C. Dr., Postinspektor: Die deutsche Reichspost im Dienste der Arbeiterversicherung. Berlin 1905. Selbstverlag des Verfassers. Berlin S. W. 61. 68 S.

„Was nützen schließlich alle sozialpolitischen Gesetze, in denen die schönsten Prinzipien ausgesprochen sind, wenn durch irgend eine Ausführungsbestimmung oder auch durch eine mangelhafte Organisation der Ausführungsbehörden oder durch Uebertragung der Ausführung an eine ungeeignete Behörde die Vorteile des Gesetzes zunichte werden!“ So ruft der Verfasser in der Einleitung seiner wohlgelungenen und dankbaren Schrift aus. Darin kann man ihm unbedenklich recht geben. Zweifellos müßte dem Arbeiter die ganze Versicherung durchaus unsympathisch sein, wenn er der Vorteile der Versicherung erst nach umständlichen Eingaben oder nach Zurücklegung einer meilenweiten Entfernung teilhaftig werden könnte. Diesen Punkt hatte man bei Einbringung der ersten Entwürfe zu dem Versicherungsgesetze weniger beachtet. Erst im Laufe der Debatten im Reichstage wurde die Post als Ausführungsbehörde herangezogen.

Der Verfasser macht sich zur Aufgabe, dem Leser vor Augen zu führen, in welcher Weise die deutsche Reichspostverwaltung ihrer Aufgabe als Ausführungsbehörde gerecht wird und wie sie dem Ziele näher zu kommen sucht, dem Arbeiter schnell und bequem die Vorteile der Versicherung zuteil werden zu lassen.

Dieses Ziel hat der Verfasser in recht vollkommener und übersichtlicher Weise erreicht. Jede Zeile verrät den Mann der Praxis, der hier nicht als „Bureaukrat“, als Teil der großen Staatsmaschinerie auftritt, sondern der von einer

Digitized by Google

höheren Warte die vornehme Aufgabe der Postverwaltung als sozialpolitische Ausführungsbehörde systematisch darstellt.

Zunächst gibt er uns einen historischen Ueberblick, in dem er diese Aufgabe in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien an uns vorüberziehen läßt. Weiter bringt er dann eine systematische Darstellung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Tätigkeit der Post, die einmal in der Auszahlung der Renten und Entschädigungen und im Markenverkauf, ferner in der Uebernahme der Unfallversicherung der im Betriebe der Reichspostverwaltung beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnis stehenden Personen durch die Post selbst besteht. Weiterhin beleuchtet er die Tätigkeit der Postverwaltung in rechtlicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung.

Mit am meisten interessiert wohl den Leser das Kapitel, in dem der Verfasser auf die Kostenfrage speziell eingeht. Ein Außenstehender hat gewöhnlich die Anschauung, als ob der Post keinerlei oder wenigstens keine nennenswerten Kosten durch ihre Tätigkeit in dieser Beziehung entständen. Um so mehr wird er über die vom Verfasser genau und eingehend auf Grund amtlichen Materials berechneten Kosten erstaunt sein.

Die Gesamtkosten betragen für 1903:

1. Selbstkosten		
a) der Reichs-Postverwaltung	5 143 761	M.
b) „ bayr. „	570 218	„
c) „ württemb. „	207 765	„
2. Zinsverlust der Reichskasse bei den Vorschußleistungen für die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden		
a) für die Zahlungen der Reichspostverwaltung	3 777 193	„
b) „ „ „ in Bayern	496 000	„
c) „ „ „ in Württemberg	153 000	„
zusammen	10 347 937	M.

Schon diese außerordentlich hohe Summe wird dem Leser veranschaulichen, wie sich die Tätigkeit der Postverwaltung als sozialpolitische Ausführungsbehörde quantitativ und qualitativ gestaltet.

Die Riesensumme der ausgezahlten Rentenbeträge verteilt sich nicht nur auf eine ungemein hohe Zahl von Empfangsberechtigten, sondern es fällt vor allem auch die etwa acht- bis neunfache Zahl von Einzelabhebungen ins Gewicht.

Hoch anrechnen muß man es dem Verfasser, einem höheren Verwaltungsbeamten, daß er auch den ethischen Gesichtspunkt nicht außer acht läßt. Er hält es für sehr wichtig, daß auch der Postbeamte mit den sozialpolitischen Gesetzen vertraut wird und durch ständige Berührung mit dem arbeitenden Volke Interesse und Verständnis für dessen Lebenshaltung und Bedürfnisse bekommt. „Die Gegensätze zwischen Beamtentum und arbeitender Bevölkerung werden sich dadurch vermindern, und schließlich wird auch der Arbeiter sich der Tatsache nicht verschließen können, daß nirgends in der Welt mehr für ihn geschehen ist und geschieht, als in Deutschland durch das soziale Königtum“ (55).

Alles in allem ein sehr lesenswertes Buch, das jedem, der sich praktisch mit der Arbeiterversicherung befassen will, eine willkommene Bereicherung seiner sozialpolitischen Bibliothek ist. Man kann nur wünschen, daß Staatsbeamte sich mehr mit solchen Dingen befassen. Hoffentlich beschenkt der Verfasser uns einmal mit einem Beitrag, wie bei Verschmelzung der verschiedenen Versicherungsgesetze in ein großes Versicherungsgesetz die Tätigkeit der Post einheitlicher und billiger zu gestalten sein wird.

Dr. M. Wagner.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 18105

Die Bekämpfung des Verbrechens im Strafvollzug.

Inhalt: 1. Verbrechensursachen. 2. Die Bestrafungsanstalt als Krankenhaus. 3. Das preußische Gefängniswesen und sein Dualismus. 4. Verschiedene Arten der Internierung. 5. Die Besserungsmittel des Strafvollzugs. 6. Fürsorge nach der Entlassung. 7. Die Rückfälle.

1. Die neueste Strafrechtsschule, die sich die „soziologische" nennt, sieht in jedem Verbrecher und Rechtsbrecher ein „antisoziales Individuum" und bezeichnet es als Hauptzweck des Strafrechts und Strafvollzugs, den Verbrecher wieder „sozial" oder „sozialerträglich" zu machen. Der Begründer dieser Schule, Professor v. Liszt, führt das Verbrechen auf zwei Ursachen zurück, auf die psycho-physiologische Eigenart des Täters und auf die den Täter umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse. Die letzteren sind ihm die Hauptursache; „denn auch die biologische Eigenart des Verbrechers ist wieder durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt, die 1. auf die Erzeuger des Täters, 2. auf diesen in seiner Geburt und 3. auf ihn im Augenblicke der Tat eingewirkt haben". Ein andermal stellt v. Liszt die Behauptung auf, „daß jedes einzelne Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht: der individuellen Eigenart des Verbrechers einerseits, der diesen umgebenden äußeren physikalischen und gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse anderseits". Wenn die Lehre dieser Schule auch einseitig und übertrieben und vor allem deshalb abzulehnen ist, weil sie vollständig den freien Willen des Menschen leugnet und dem Determinismus huldigt, so enthält sie doch manches Wahre und darf vor allem für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, auf unsere sozialen Mißstände als einen der fruchtbarsten Nährböden des Verbrechens mit Nachdruck hingewiesen zu haben.

Zweifellos sind zahllose Vergehen und Verbrechen direkt auf soziale und wirtschaftliche Zustände als auf ihre Veranlassung zurückzuführen. Man denke an die Arbeitslosigkeit, an die Wirtschaftskrisen mit ihren Folgen, an Streiks, Wohnungsnot, ferner an die mit unserer modernen

Industrieentwicklung zusammenhängende Zunahme der Fabrikarbeit, wodurch unstreitig das Familienleben und die elterliche Autorität vielfach gelockert und zerrüttet werden, an den verhältnismäßig hohen Verdienst der jugendlichen Arbeiter, der zu Leichtsinn, Vergnügungssucht, Unbotmäßigkeit zu oft Anlaß gibt, wenn er uneingeschränkt zur Verfügung des Jugendlichen bleibt, an die vielen in der Fabrik beschäftigten Mädchen, die niemals eine geregelte Haushaltung führen lernen, an das Zusammenarbeiten von Personen beiderlei Geschlechtes, das vielfach Gelegenheit gibt zu Ausgelassenheit, unerlaubtem Verkehr und frühzeitigen, leichtsinnigen Heiraten. Das große Heer der unglücklichen jugendlichen Verbrecher rekrutiert sich zu einem bedeutenden Teil aus solchen Ehen. Der zunehmende Unglaube, die öffentliche Sittenlosigkeit, das Dirnen- und Zuhältertum, die Vergnügungs- und Genußsucht und vor allem der Alkoholismus, wodurch zahllose Menschen auf die Verbrecherbahn gebracht werden, stehen ebenfalls mit unseren sozialen und öffentlichen Zuständen in engster Beziehung. Endlich sind auch nicht selten geistige Defekte und Geistesstörungen, die zum Verbrechen disponieren, eine Frucht der sozialen Verhältnisse.

2. Faßt man diese Einflüsse zusammen ins Auge, so kann man, um ihre Stärke zu charakterisieren und um auf geeignete Mittel zur Bekämpfung hinzuweisen, das Verbrechen im allgemeinen als das Symptom einer Krankheit des Gesellschaftskörpers bezeichnen, wobei das Verbrechen im einzelnen als der Ausbruch dieser Sozialkrankheit am Individuum erscheint. Damit erhalten Gefängnis und Zuchthaus den Charakter eines Krankenhauses mit den Strafvollzugsbeamten als Aerzten und Pflegern. Kein Ort ist daher auch so geeignet, den sozialen Ursachen des Verbrechens nachzuspüren und ein Bild von dem moralischen Tiefstand einzelner Individuen und ganzer Gesellschaftsschichten zu machen, als gerade die Bestrafungsanstalt. Der Strafvollzugsbeamte sitzt näher am sozialen Krankenbette, als irgend ein anderer Mensch. Zufolge seines Amtes muß er sich mit den einzelnen Gefangenen intensiv beschäftigen, soll er das einzelne Individuum, alle seine Verhältnisse möglichst genau kennen lernen, die Ursachen seines Rechtsbruchs zu erforschen suchen. Nur dann kann er ihn richtig behandeln und auf seine Besserung hinarbeiten. Wenn er seine Aufgabe ernst nimmt, wenn er ein offenes Ohr und Auge hat und es ihm nicht an der notwendigen Qualifikation fehlt, wenn er vor allem das Vertrauen des Gefangenen sich zu erringen versteht, dann eröffnen sich ihm auch die tiefsten Tiefen moralischen und sozialen Elends, und die verborgensten sozialen Probleme treten klar und deutlich vor seine Seele. Der Strafvollzugsbeamte ist dabei nicht nur auf seine eigene, durch tägliche Erfahrung geübte und geschärfte

Beobachtung des Gefangenen und auf deſſen Ausſagen und Erzählungen angewieſen, ſondern auch alle Daten und offiziellen Akten über ihn und ſeine ſämtlichen Straftaten, die Zeugniſſe ſeiner weltlichen und geiſtlichen Heimatbehörde, die Privatkorreſpondenz ſtehen ihm zur Verfügung. Durch die ſo erlangten Kenntniſſe und Erfahrungen vermag er ſomit dem Soziologen wichtige Dienſte zu leiſten und wertvolles Material an die Hand zu geben. Vom praktiſchen Strafvollzugsbeamten kann der Sozialpolitiker und Volkswirtſchaftler nicht nur erfahren, inwieweit wirklich beſtimmte ſoziale Verhältniſſe an manchen Verbrechen ſchuld ſind, ſondern auch, wie weit ſie manchmal vom Theoretiker fälſchlich als bewirkende Urſachen reklamiert werden. So kann er beſtätigen, um einige Beiſpiele anzuführen, daß Diebſtähle aus wirklicher, unverſchuldeter Not ſelten ſind im Vergleich zu denen, wobei Genußſucht und Putzſucht die Veranlaſſung war; daß bei den vielen Roheitsdelikten, Körperverletzungen u. dgl. der zur freien Verfügung des jugendlichen Arbeiters ſtehende reichliche Lohn, wenn er als Mittel zum unmäßigen Alkoholgenuß dient, die Hauptſchuld mitträgt; daß im allgemeinen bei wirtſchaftlichem Aufſchwung die Zahl der Verbrechen nicht geringer iſt, als beim wirtſchaftlichen Niedergang, wenngleich die Art derſelben wechſelt, und daß allein die Stetigkeit der ſozialen Verhältniſſe, gleichmäßiges und geſichertes Einkommen nebſt geordnetem Familienleben und guten Wohnungsverhältniſſen die wichtigſten ſozialen Faktoren ſind, welche das Verbrechen dauernd zurückzudrängen vermögen.

Wie das Krankenhaus aber nicht allein dazu dient, dem Arzt eine gute Gelegenheit zu bieten, die einzelnen Kranken genau zu diagnoſtizieren, die Urſachen und Erreger beſtimmter Krankheiten beſſer erkennen und erforſchen zu können, ſondern vor allem auch die Krankheit ſach- und fachgemäß zu heilen, den Kranken wieder zu einem geſunden Menſchen zu machen, ſo bietet auch das Sozialkrankenhaus, das Gefängnis, nicht nur die beſte Möglichkeit, die moraliſche und ſoziale Krankheitsurſache herauszufinden; es ſoll auch eine Sozialheilſtätte ſein, woraus der Gefangene wieder entlaſſen wird als ein brauchbares Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft. Freilich iſt das nicht der einzige Zweck des Strafvollzuges, und auch nicht alle Gefängniſſe verdienen die Bezeichnung ſozialer Beſſerungsanſtalten.

3. Das preußiſche Gefängnisweſen iſt bekanntlich leider noch nicht einheitlich organiſiert. Es unterſteht zu einem Teile dem Miniſterium des Innern, zu einem anderen dem der Juſtiz. Zu letzterem gehörten im Etatsjahr 1903 im ganzen 1049 Gefängniſſe für Unterſuchungs- und Strafgefangene. 888 davon haben eine Belegungsfähigkeit von weniger als 50 Köpfen, 31 von 50—100, 80 von 100—500,

10 von 500—1000, und 4 gehen sogar bis 1626 Köpfe. In allen zusammen waren 1903 durchschnittlich 33361 Menschen interniert. Dem Ministerium des Innern unterstehen sämtliche 33 Zuchthäuser und 20 größere Gefängnisse, worin hauptsächlich längere Strafen verbüßt werden. Dazu kommen zur Zeit etwa 50 sogenannte Kantongefängnisse in dem französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz für kürzere Strafzeiten. Letztere sind kleinere Anstalten mit 3—44 Köpfen Belegungsfähigkeit. Von den Zuchthäusern und Gefängnissen enthalten 19 Platz für 100—500, 25 für 500—700 und 9 bis zu 900 Personen. 900 Köpfe ist also die Höchstzahl, und das ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug. Bei den neueren Zentralgefängnissen bleibt man mit Recht erheblich unter diesem Satze, da sonst die Uebersicht und ein regelrechter Strafvollzug nicht mehr möglich ist. Die Zahl der Gefangenen betrug in den Anstalten des Ministeriums des Innern am 31. März 24792. Das macht also zusammen für ganz Preußen 1102 Anstalten mit etwa 58000 Internierten.

Es ist klar, daß dieser Dualismus im preußischen Gefängniswesen vom Uebel ist. Schon lange hat man deshalb darauf hingearbeitet, denselben zu beseitigen. Aber welchem der beiden Ministerien sollen die Strafvollzugsanstalten unterstellt werden? Der Antrag Gyßling im preußischen Abgeordnetenhause vom 30. Juni 1905 (Drucksache 1090), welcher von Abgeordneten aller Parteien, darunter 30 vom Zentrum, unterschrieben ist — er ist nicht erledigt worden —, ersucht nur die Kgl. Staatsregierung „zu veranlassen, daß der gesamte Strafvollzug unter Beseitigung des zur Zeit bestehenden Dualismus einem Ministerium unterstellt werde". Wenn Dr. am Zehnhoff im vorigen Jahre bei der Beratung des Justizetats, da er als Berichterstatter für die Unterstellung unter das Justizministerium sprach,[1]) auch die Meinung

[1]) Bei Beratung des Justizetats in der 26. Sitz. I. Sess. (24. Februar 1904) äußerte sich Abg. Dr. am Zehnhoff (Zentrum) als Berichterstatter der Budgetkommission:

„In der Budgetkommission ist auch die Frage nach der einheitlichen Regelung des Gefängniswesens erörtert worden. Der Dualismus in der Verwaltung der Strafgefängnisse ist zu Beginn des vorigen Jahrhunderts rein zufällig aus finanztechnischen Gründen entstanden und hat sich als so unzuträglich erwiesen, daß man alsbald an seine Beseitigung gedacht hat. Die diesbezüglichen Versuche beginnen im Jahre 1820. Am 11. Juli 1845 ist eine Allerhöchste Kabinettsorder erlassen worden, die folgendes besagt:

> Bei dem engen Zusammenhange, in welchem das Gefängniswesen mit der Strafrechtspflege steht, habe ich beschlossen, die Verwaltung und Beaufsichtigung aller Gefängnisse und Strafanstalten, welche zur Aufnahme der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Gefangenen und zur Vollstreckung der von den Gerichten erkannten Freiheitsstrafen bestimmt sind, von dem Ressort des Ministers des Innern, zu welchem sie bis jetzt hauptsächlich gehörten, zu trennen und dem Justizministerium zu überweisen.

der Mehrheit der Landtagsabgeordneten geäußert haben ſollte, ſo würde ich das bedauern und mit mir zweifellos ſämtliche Gefängnisgeiſtlichen und Strafvollzugsbeamten, die vom Miniſterium des Innern reſſortieren, und ebenſo die leitenden Perſonen der bedeutendſten Fürſorgevereine, wie nicht minder viele andere Fachleute und Juriſten, welche

Die Ausführung dieſer Kabinettsorder unterblieb infolge der im Jahre 1848 eintretenden politiſchen Verhältniſſe. Es haben dann im Landtage im Jahre 1868 der Abgeordnete Dr. Windthorſt und 1872 der Abgeordnete Aegidi den Antrag geſtellt, den Dualismus des Gefängnisweſens zu beſeitigen und die ſämtlichen Gefängniſſe unter das Juſtizminiſterium zu ſtellen. Zu bemerken iſt dann noch folgendes.

In der Juſtizkommiſſion des Reichstages erklärte am 23. September 1875 der Vertreter des Bundesrats, man ſei einig darüber, daß jenes (nämlich das Gefängnis- und Vollſtreckungsweſen für das Reich) unter das Juſtizminiſterium geſtellt werden müſſe.

Im folgenden Jahre 1876 hat ſodann das Abgeordnetenhaus am 19. Februar folgende Reſolution gefaßt:

> die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die geſamte Strafvollſtreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der ſämtlichen Strafbeſſerungs-Anſtalten ſowie der Gefängniſſe im Reſſort des Juſtizminiſteriums zu vereinigen.

Ich will bemerken, daß man auch in den größeren außerpreußiſchen Bundesſtaaten, namentlich Bayern, Württemberg, Baden, ſeit längerer Zeit die Leitung des geſamten Gefängnisweſens in der Hand des Juſtizminiſteriums vereinigt hat.

Was ſodann die außerdeutſchen Kulturſtaaten anlangt, ſo befindet ſich das Gefängnisweſen dem Miniſterium des Innern nur in England, Frankreich und Italien unterſtellt. Ich will aber darauf hinweiſen, daß in Frankreich ſchon ſeit längerer Zeit, ſchon ſeit den 90er Jahren, eine Bewegung im Fluß iſt, die dahin zielt, das Gefängnisweſen dem Juſtizminiſterium zu unterſtellen. In den meiſten übrigen Staaten befindet ſich bereits zur Zeit das geſamte Gefängnisweſen unter der Juſtizverwaltung, ſo in Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Griechenland und endlich auch in Rußland.

In der Budgetkommiſſion war man der Anſicht, daß der Dualismus vom Uebel ſei. Während ein Mitglied ſich bezüglich der Frage, wie der Dualismus zu ändern ſei, nicht definitiv äußerte, hat der Berichterſtatter beantragt, das geſamte Gefängnisweſen unter das Juſtizminiſterium zu ſtellen. Für den Antrag maßgebend waren folgende drei Geſichtspunkte:

1. die Erwägung, daß der Strafvollzug ſeinem innerſten Weſen nach ein Akt der Rechtspflege iſt und demgemäß die Kontrolle für den Strafvollzug notwendig der Juſtiz zufallen muß.

Dieſem, wenn man will, theoretiſchen Geſichtspunkte traten folgende beiden praktiſchen zur Seite:

2. Der Dualismus kann *vollſtändig* nur beſeitigt werden, wenn die ſämtlichen Gefängniſſe unter die *Juſtizverwaltung* geſtellt werden, weil, wenn man ſich auch prinzipiell entſchlöſſe, die Sache in die Hand des Miniſteriums des Innern zu legen, die Gefängniſſe für die Unterſuchungsgefangenen doch immer der Juſtizverwaltung unterſtehen müßten;
3. entſpricht aber auch der Vorſchlag des Berichterſtatters am meiſten dem **status praesens**. Zur Zeit befinden ſich bereits die meiſten Gefängniſſe und die große Mehrzahl der Gefängniſſe unter der Verwaltung der Juſtiz und nicht unter der Verwaltung des Miniſteriums des Innern."

den praktiſchen Strafvollzug in beiden Arten von Gefängniſſen kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Die einzelnen Gründe für unſere Anſchauung hier anzugeben, würde zu weit führen. Nur ſei kurz bemerkt, daß es bei dieſer Frage weniger auf theoretiſche und techniſche Gründe ankommt, als vielmehr darauf, welche Verwaltung an ſich die beſte Gewähr bietet, die Zwecke des Strafvollzuges zu realiſieren, und welche die beſten Leiſtungen bisher aufzuweiſen hat in Hinſicht eines rationellen und ethiſchen Strafvollzuges. Und da gebührt ohne weiteres dem Miniſterium des Innern der Vorzug. Bei allen Verbeſſerungen iſt dasſelbe mit gutem Beiſpiel vorangegangen. Es wendet am meiſten Mittel auf, um eine religiöſe, ethiſche, geiſt- und herzbildende und ſoziale Einwirkung auf den Gefangenen zu ermöglichen. Es ſteht in innigerer Fühlung mit den Faktoren, welche bei der ſo wichtigen Fürſorge mitwirken müſſen. Seine Gefängniſſe und Strafanſtalten befinden ſich durchgängig unter fachmänniſcher Leitung, während nur 13 Gefängniſſe der Juſtizverwaltung eigene Direktoren haben, alle übrigen aber von Beamten der Staatsanwaltſchaft und Amtsrichtern im Nebenamt beaufſichtigt werden. Wer aus eigener Anſchauung die Zuſtände in manchen dieſer Gefängniſſe kennen gelernt hat, wird zugeſtehen müſſen, daß es unter ihnen verhältnismäßig eine größere Zahl gibt, als unter den zum Miniſterium des Innern reſſortierenden Gefängniſſen, welchen noch heute eher die Bezeichnung „Verbrecherſchulen“ als „Beſſerungsanſtalten“ beizulegen wäre, weil der Verkehr und die Beeinfluſſung der Gefangenen nicht genügend verhindert wird.

4. Ehe ich auf den modernen Strafvollzug ſelbſt eingehe, iſt wohl noch ein Wort zu den verſchiedenen Straftheorien am Platze. Wir müſſen praktiſch daran feſthalten, daß die Beſtrafung durch die rechtmäßige Staatsgewalt eine Vergeltung, eine Sühne für den Bruch der Rechtsordnung ſein ſoll und der Wahrung des öffentlichen Rechtes zu dienen hat. Die Strafandrohung, aber auch die Strafe ſelbſt ſoll dabei gewiß als Uebel abſchreckend wirken. Die Wiederherſtellung und Feſtigung der freventlich durchbrochenen Rechtsordnung, die möglichſte Sicherſtellung der Geſellſchaft gegen Rückfälle und Wiederholung des Verbrechens, das iſt in erſter Linie der Zweck der Beſtrafung. Dann aber ſoll auch die Strafe und noch mehr die Art und Weiſe des Strafvollzugs dazu dienen, den Rechtsbrecher zu beſſern. Von dieſen Grundanſchauungen gehen unſere Gefängnisverwaltungen heute noch aus, und wir wollen hoffen, daß die Theorien Lombroſos und ſelbſt die v. Liſzts, ſoweit dabei der Schuldbegriff ausgeſchaltet wird, keinen Einfluß auf unſere Gefängniſſe gewinnen. Es könnte nur zum Schaden der Internierten ſelbſt geſchehen.

Man unterſcheidet im Strafvollzug nun drei Syſteme bezüglich der Art und Weiſe der Internierung, nämlich das Gemeinſchaftshaft-, das gemiſchte und das Einzelhaftſyſtem. Als im vorigen Jahrhundert die Gefängnisreform energiſch einſetzte, war die Gemeinſchaftshaft die Regel. Die Gefangenen wurden unterſchiedslos zuſammengepfercht bei Tage und Nacht. Daß dabei an Beſſerung nicht zu denken war, iſt einleuchtend. Im Gegenteil waren ſolche Gefängniſſe Schulen und Brutſtätten des Verbrechertums. Dort lernten ſich die Verbrecher kennen, und es bildeten ſich aus ihnen heraus vielfach jene berüchtigten Räuberbanden der damaligen Zeit. Um bei der Entwicklung des preußiſchen Gefängnisweſens zu bleiben, ſo ging man allmählich zum gemiſchten Syſtem über, wobei die Gefangenen möglichſt getrennt nach Alter, Geſchlecht, Gefährlichkeit uſw. über Tag in gemeinſchaftlichen Arbeitsräumen beſchäftigt und nachts in Schlafzellen oder Kojen von einander abgeſondert wurden. Aber auch dieſes Syſtem hat ſich als höchſt mangelhaft erwieſen, da infolge des fortwährenden Zuſammenſeins während der Arbeit auch bei ſtrenger Bewachung der Verkehr und Gedankenaustauſch nicht gehindert und ſo eine beſſernde Einwirkung erſchwert, ja ganz unmöglich gemacht wird.[1])

Die ſchlimmen Erfahrungen haben nun dahin geführt, daß man jetzt in Preußen ſowie in verſchiedenen anderen Kulturſtaaten das Einzelhaftſyſtem zum Prinzip erhoben hat. Wenigſtens ſollen Jugendliche, erſtmalig Beſtrafte, Beſſerungsfähige und Unterſuchungsgefangene in Einzelzellen untergebracht werden. Daß dieſes Syſtem noch nicht allgemein zur Durchführung gekommen, daran iſt hauptſächlich der hohe Koſtenpunkt ſchuld. Denn dazu iſt notwendig, daß die alten Gefängniſſe aufgegeben oder umgebaut und eine große Zahl neuer Zellengefängniſſe errichtet werden. Es wäre zu wünſchen, wenn unſere Volksvertreter hierfür größere Summen bewilligen wollten.

Für jeden Erfahrenen iſt es klar, daß nur die Einzelhaft eine genügende Gewähr bietet, den Rechtsbrecher und Verbrecher von allen ſchlimmen Einflüſſen fernzuhalten, ihn zum Nachdenken und zur Selbſterkenntnis zu veranlaſſen und die Beſſerungsmittel mit Erfolg anzuwenden. Den Segen der Einzelhaft empfinden auch die beſſeren Elemente unter den Gefangenen recht bald.[2])

[1]) Erſtaunlich iſt es ja, mit welchem Raffinement ſo ein erfahrener Sträfling ſich mit ſeinen Mitgefangenen zu verſtändigen weiß. Dieſer Tage ſchrieb noch ein hieſiger Gefangener an ſeine Eltern, es ſei in der Zelle ſo einſam, man erfahre nichts. In B. oder H. hätte man beim gemeinſamen Arbeiten alle Neuigkeiten gehört. Da ſeien immer wieder neue eingeliefert, welche das Neueſte mitgebracht hätten.

[2]) Wie oft habe ich dieſelbe ſchon aus ihrem eigenen Munde rühmen hören. Noch dieſer Tage war in einem Briefe an die Eltern zu leſen: „Ich habe immer gemeint, ſo

Die Einzelhaft ist schon an sich eine Strafart, die besondere ethische Momente in sich schließt. Sie stuft sich nämlich gewissermaßen nach der sittlichen Qualität des Gefangenen ab bezüglich ihrer Erträglichkeit. Je tiefer der Mensch im allgemeinen gesunken, religiös und sittlich verkommen ist, desto schwerer und unerträglicher wird ihm die Einsamkeit. Je höher er sittlich steht, desto leichter erträgt er sie. Somit bemißt der einzelne sich hiermit zum Teil selbst seine Strafe mit.

Die Durchführung des Einzelhaftsystems hat bekanntlich Papst Clemens XI. durch Gründung des Gefängnisses San Michele in Rom vorbildlich beeinflußt, wie er auch die Besserung des Gefangenen durch geeignete Mittel in den Vordergrund gestellt hat. Seine vor diesem Gefängnisse angebrachte Devise „Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina" — „Es nützt nichts, den Verbrecher durch Strafe zu zwingen, wenn man ihn nicht auch durch geeignete Mittel zur Rechtschaffenheit erzieht" — bleibt programmatisch für alle Zeiten, wie noch kürzlich der oberste Leiter des Gefängniswesens im Ministerium des Innern nachdrücklich hervorgehoben hat.

5. Welches sind nun die unserem Strafvollzug zur Verfügung stehenden Besserungsmittel? Wir müssen uns darauf beschränken, die wichtigsten anzuführen. Soll der Gefangene auch nur sozial im rechten Sinne des Wortes gebessert werden, dann sind vor allem die Mittel, welche die Religion bietet, nicht zu entbehren; denn erfahrungsgemäß ist bei den meisten Rechtsbrechern auch eine Vernachlässigung der religiösen Pflichten, ein mehr oder weniger bedeutender Tiefstand in religiöser und moralischer Beziehung zu konstatieren. Hier muß deshalb vor allem die Seelsorge eingreifen. Dieselbe ist für alle Gefängnisse vorgesehen, und zwar sind in den größeren Gefängnissen Geistliche im Hauptamte angestellt, in kleineren Gefängnissen wirken solche im Nebenamte, oder es ist vorgesehen und gewünscht, daß wenigstens die Ortsgeistlichen sich der Gefangenen annehmen. Am Gottesdienst müssen sämtliche Gefangene teilnehmen. Der Gebrauch der kirchlichen Heilsmittel aber ist freigestellt. Im allgemeinen ist dem Geistlichen die

wie ich es draußen gemacht, so ginge es immer weiter, an ein Ende habe ich nicht gedacht und habe jede Woche 15—16 M. draufgeschlagen. Und wenn ihr oder andere gesagt haben, spare dir das Geld, dann habe ich sie ausgelacht. Natürlich wegen Körperverletzung habe ich wenigstens ein Jahr zuviel (hat seinem Bruder, der in Streit geraten, geholfen), das wißt ihr selbst. Aber das macht nichts, man wird zum wenigsten mal wieder ein Mensch, draußen war ich bald wie ein Stück Vieh. Ihr müßt nicht denken, ich stelle mir an wegen die Strafe, wenn's auch schon mal schlecht geht, aber ich mache mir kein Kummer. Und habe immer guten Sinn. Wenn ich loskäme, müßte bloß viel Arbeit sein und die Löhne noch so stehn wie jetzt, mehr wünsche ich mir nicht."

größte Freiheit in Ausübung der Seelsorge und der weitgehendste Einfluß im Strafvollzug gewährleistet. Auch für die Geistesbildung, deren sittigender Einfluß nicht zu unterschätzen ist, wird wenigstens in den größeren Gefängnissen gesorgt durch Schulunterricht und in allen Gefängnissen durch Darreichung geeigneter Lektüre.[1]) Um die Beziehungen des Gefangenen mit seiner Familie aufrecht zu erhalten oder wieder anzuknüpfen, ist es ihm gestattet, monatlich einen Brief zu empfangen und zu schreiben und ebenso oft den Besuch derselben entgegenzunehmen. Sämtliche Briefe werden vom Direktor und vom Geistlichen gelesen und von letzterem persönlich überreicht. Sie geben ihm vorzügliche Anknüpfungspunkte zu allen möglichen Besprechungen mit den Gefangenen, zu deren öfterem Besuch er als Seelsorger verpflichtet ist. Gerade durch die Briefe kann der Geistliche sehr oft die sozialen Verhältnisse des Gefangenen genauer kennen lernen, so daß er auch nach dieser Richtung hin belehrend und bessernd auf ihn einzuwirken vermag. Die in den Gefängnissen herrschende strenge Disziplin, die durch bestimmt vorgeschriebene Strafen aufrecht erhalten wird, dient dazu, die Gefangenen an Gehorsam, Zucht und Ordnung zu gewöhnen. Daß hierin ein nicht zu unterschätzender Faktor für die soziale Besserung vieler Gefangenen, besonders der Jugendlichen, liegt, ist einleuchtend.

Nicht nur, um den Erfahrungssatz „mens sana in corpore sano“ auch bezüglich der Rechtsbrecher und Verbrecher wahr zu machen, sondern auch um die nicht selten durch mangelhafte Pflege, durch Ausschweifungen aller Art entnervten und körperlich geschwächten Gefangenen wieder zu kräftigen und arbeitsfähig zu machen und sie an Propretät zu gewöhnen, soll in den Gefangenenanstalten die größte Reinlichkeit und Sauberkeit herrschen. So ist es Vorschrift für die Gefängnisse des Ministeriums des Innern, daß die Insassen „mindestens alle 14 Tage zu baden sind“, während das Justizministerium vorschreibt, daß „die Gefangenen, wenn und so oft dies angeht, zu baden“ sind. Bezüglich der Wäsche heißt es in der ersteren Dienstordnung: „Jeder Gefangene erhält für die Dauer der Haft seine besondere

[1]) Mehr als Kuriosität sei hier angeführt, daß Lombroso gegen die Gefängnisschulen ist, weil ihm der Unterricht gilt als ein Mittel mehr in der Hand des Verbrechers, sich im Verbrechen zu vervollkommnen und zu rezidivieren. „Ich kann mir,“ so sagt er, „die große Zahl unserer Rezidivisten mit Schulbildung nicht anders als durch Einführung der Gefängnisschulen erklären, welche die Kontakte schlechter Subjekte miteinander vermehren, ihre Intelligenz ausbilden und ihre Kräfte verdoppeln.“ Weiter: „Den Verbrecher unterrichten heißt, ihn im Schlechten vervollkommnen und ihm neue Waffen gegen die Gesellschaft in die Hand geben. Zuerst müssen also die Gefängnisschulen unterdrückt werden, welche nur die Rückfälligen vermehren.“ Auch eine Ansicht in einer Zeit, die sich alles von Ausbildung der Verstandeskräfte verspricht!

Leib-, Bettwäsche und Handtuch, die durch eine Zahl (Kleidernummer) kenntlich gemacht sind. Hemden, Strümpfe, Halstuch, Taschentuch, Handtuch sind wöchentlich, die Bettwäsche und Unterzeug monatlich, nach Bedarf öfter, zu wechseln." Die Dienstordnung für Justizgefängnisse verlangt, daß „die Leibwäsche und das jedem einzelnen Gefangenen zu verabfolgende Handtuch wöchentlich, die Bettwäsche monatlich zu wechseln" sind. Ferner besagt die erstgenannte Dienstordnung: „Die Hofräume müssen gesund, rein, frei von Ungeziefer und gut gelüftet sein. Die Holzfußböden sind in gutem Anstrich zu halten, zu bohnen und wenn erforderlich, zu scheuern. Der Kalkanstrich der Wände und Decken ist alljährlich zu erneuern." Für genügend Licht und Luft und staubfreie Heizung soll ebenfalls gesorgt werden. Jedenfalls finden sehr viele Gefangene in hygienischer Beziehung bessere Verhältnisse, als sie es zu Hause gewohnt sind. Auch die so notwendige Bewegung in der freien Luft ist vorgesehen. Alle Gefangenen sollen gemäß der vom Ministerium des Innern erlassenen Dienstordnung täglich $^1/_2$—1 Stunde zum Spaziergang geführt und angehalten werden, Jugendliche sogar zweimal je eine Stunde, wobei Turn- und Exerzierübungen vorgenommen werden. Damit ein Gefangener, der lange in Einzelhaft untergebracht war, wieder an freie Arbeit gewöhnt wird, soll derselbe vor seiner Entlassung möglichst einige Zeit mit Außenarbeit beschäftigt werden.

Zu den wichtigsten sozialen Erziehungsmitteln gehört endlich unstreitig die Anleitung zu Fleiß und Arbeitsamkeit. Alle Straf- und Zuchthausgefangenen werden zur Arbeit gezwungen. Nachdem sie in einem bestimmten, in der Anstalt eingeführten Arbeitszweig genügend angeleitet sind, müssen sie ein vorgeschriebenes Tagespensum leisten, widrigenfalls Disziplinarstrafen über sie verhängt werden. Zu Außenarbeiten können nur Zuchthausgefangene gezwungen werden. Andere müssen erst ihre Zustimmung geben. Bei diesem Punkte „Außenarbeit" möchte ich gerne etwas länger verweilen, wenn der Raum es erlaubte. Ich will hier nur kurz bemerken, daß ich und mit mir sehr viele Strafvollzugsbeamten, denen die Besserung der Gefangenen wirklich am Herzen liegt, auf Grund gemachter Erfahrungen, ganz besonders wegen der moralischen Gefahren, nicht für die Außenarbeit schwärmen. Eine hinreichende Bewachung während der Arbeit und die absolut notwendige Isolierung bei Nacht ist wegen der hohen Kosten fast gar nicht möglich, wenigstens ist sie kaum irgendwo durchgeführt. Daß infolgedessen eine schlimme Beeinflussung der besseren Elemente durch die schlechteren nicht gehindert werden kann, und daß es während der Nacht zu den schlimmsten Exzessen kommen kann, ist nicht zu leugnen, selbst wenn nicht tatsächliche Vorkommnisse dies bewiesen.

Bei der Zuweiſung von Arbeit an die Gefangenen ſoll auf deren Geſundheitszuſtand, Fähigkeiten, Bildungsgrad, Berufsverhältniſſe und ſpäteres Fortkommen Rückſicht genommen werden. Auch ſoll darauf geachtet werden, daß in den Gefängniſſen und Strafanſtalten nützliche und geſunde Arbeitsbetriebe eingeführt werden und ſolche, wodurch nach Möglichkeit eine ſchädliche Konkurrenz für freie Arbeiter und Handwerker vermieden wird.

6. Die Sorge für die ſoziale Beſſerung und Hebung des Gefangenen erſtreckt ſich aber auch über die Mauern des Gefängniſſes hinaus, indem man den Entlaſſenen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit verſchafft, ſoweit ſie nicht zu ihrer früheren Beſchäftigung zurückkehren können oder ſich ſelbſt zu helfen vermögen. Gerade die Fürſorge für die entlaſſenen Gefangenen iſt von höchſter Wichtigkeit; denn was nützt es dem Gefangenen, wenn er die beſten Vorſätze gefaßt hat, ſich wieder durch Fleiß und geregelte Beſchäftigung emporzuarbeiten, falls ihm hierzu keine Gelegenheit geboten wird. Not und Verführung wird den Arbeitsloſen bald rückfällig machen. Leider herrſcht bei den meiſten Arbeitgebern und Arbeitern noch immer ein verhängnisvolles Vorurteil gegen arbeitſuchende entlaſſene Gefangene, ſelbſt wenn ſie die beſten Empfehlungen von den Strafvollzugsbeamten mitbringen. Eine Reihe von Fürſorgevereinen hat ſich die Aufgabe geſtellt, den entlaſſenen Gefangenen beſonders Arbeitsgelegenheit zu verſchaffen. Dieſelben verdienen das weiteſte Entgegenkommen und die tatkräftigſte Unterſtützung. Denn dieſe Fürſorge iſt unſtreitig ein eminent ſozial-caritatives Werk, an dem ſich vor allem auch die praktiſchen Sozialpolitiker eifriger als bisher beteiligen ſollten, zumal man mit Recht behaupten kann, daß die ganze Geſellſchaft die Pflicht hat, ſolchen ſchiffbrüchigen Exiſtenzen wieder emporzuhelfen, da ſie ja für die ſozialen Mißſtände mitverantwortlich iſt, wodurch dieſe Unglücklichen großenteils zu Fall gekommen ſind. Vor allem ſollten die einzelnen Stände und Berufsgruppen darauf bedacht ſein, die aus ihnen hervorgegangenen Rechtsbrecher zu rehabilitieren, da dies für ſie am eheſten möglich iſt. Eine Belehrung nach dieſer Richtung hin, beſonders auch in Arbeitervereinen und Gewerkſchaften, würde nicht nutzlos ſein, wie die Erfahrung lehrt. Meiſt ſind es ja Leute des arbeitenden Standes, und da kommt es nicht ſelten vor, daß, wenn der Arbeitgeber auch einen Entlaſſenen annehmen will, die Arbeiter ſich weigern, ihn als Kollegen aufzunehmen.

Der Entlaſſene erhält, um auch das noch zu erwähnen, bei ſeiner Entlaſſung ſeine Arbeitsprämie, ein kleines Verdienſt, das ihm für fleißige Arbeitsleiſtung gewährt wird. Iſt dieſe Summe zu geringfügig, ſo wird ſie, falls er ſich der Fürſorge unterſtellt, ſo weit er-

gänzt, daß er die ersten Tage davon leben kann. Gewöhnlich wird das Geld den Ortsgeistlichen oder der Polizeibehörde übersandt, bei denen der Betreffende es — womöglich ratenweise — in Empfang nehmen kann. Auch erhält er das Billet bis zu dem von ihm gewünschten Entlassungsort. Das gilt natürlich nicht für Bettler und sonstige Leute, die nur für ein paar Tage eingesperrt sind.

7. Aus diesen Darlegungen geht zur Genüge hervor, daß eine Besserung des Rechtsbrechers wohl möglich ist und auch hinreichend geeignete Mittel dazu vorhanden sind. Wie ist es nun zu erklären, daß trotzdem so viele rückfällig werden, wie es aus der Statistik hervorgeht? Die Gründe liegen m. E. hauptsächlich darin, daß die meisten Gefängnisse noch nicht so eingerichtet sind, wie sie sein sollten, daß z. B. die Einzelhaft nicht überall durchgeführt ist, und daß auch nicht die zur Verfügung stehenden Besserungsmittel in genügender Weise zur Anwendung kommen. Auch sind nicht immer die richtigen Personen mit der Leitung der Gefängnisse betraut.

Ist es auch zu verwundern, wenn ein junger Mensch, der zum erstenmal in ein Gefängnis mit Gemeinschaftshaft eingeliefert wird und dort mit öfter bestraften, abgebrühten Verbrechern zusammenkommt, statt gebessert zu werden, vielmehr jedes Scham- und Ehrgefühl durch den Einfluß seiner Umgebung einbüßt und, in die Freiheit zurückgekehrt, bald wieder zu Fall kommt? Ein weiterer Grund für die zahlreichen Rückfälle liegt darin, daß viele, die selbst gebessert entlassen werden, wieder in die alten schlimmen Verhältnisse zurückkehren, die sich nicht mit ihnen gebessert haben, und daß sie hier den fortwährend sie bestürmenden Versuchungen und moralischen Gefahren und den sich stets bietenden Gelegenheiten gegenüber nicht hinreichend widerstandsfähig sind. Endlich ist auch nicht zu leugnen, daß durch die stellenweise allzu humane Behandlung während der Inhaftierung für manchen Rechtsbrecher die Gefängnisstrafe ihren abschreckenden Charakter einbüßt.

P. Limberg.

Die Preußische Berggesetz-Novelle

vom 14. Juli 1905.

Unterm 14. Juli ist die Berggesetz-Novelle in Kraft getreten. Leider bleibt sie hinter den Hoffnungen, welche die Bergarbeiter den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung entgegengebracht hatten, weit zurück. Deutschkonservative, Freikonservative und Nationalliberale hatten der Regierungsvorlage in der Kommission des Abgeordnetenhauses eine Fassung

gegeben, daß sie sowohl für die Regierung als auch für Zentrum und Deutschfreisinnige unannehmbar war. Erst vor der dritten Lesung im Abgeordnetenhause kam ein Kompromiß zwischen Zentrum und einem Teil der Nationalliberalen und Freikonservativen zustande, welcher auch Zentrum und Freisinnigen die Zustimmung zum Gesetz ermöglichte. Neue Schwierigkeiten erhoben sich im Herrenhause. Nach dem Verlauf der ersten Lesung mußte die Ablehnung des ganzen Gesetzes als sicher erscheinen. Wie im Abgeordnetenhause, so fand sich auch im Herrenhause erst in letzter Lesung eine Majorität, — seitens der Konservativen wesentlich unter dem Gesichtspunkte: die Regierung nicht im Stich zu lassen resp. sie nicht zu zwingen, an den Reichstag zu gehen. Im übrigen blieb die gereizte Stimmung. Das Zentrum steht seit Jahren auf dem Standpunkt, daß das ganze Bergrecht, insbesondere aber der Bergarbeiterschutz, einheitlich für das ganze Deutsche Reich zu regeln sei. Diese Stellung hatte es auch durch eine Reihe von Anträgen im Reichstag zum Ausdruck gebracht. Leider konnte es sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß sowohl die süddeutschen Staaten als auch Preußen einer solchen reichsgesetzlichen Regelung geschlossenen Widerstand entgegenstellten und daß insbesondere auch die starken Mehrheitsparteien im Preußischen Abgeordnetenhause und Herrenhause es als eine tödliche Verletzung empfinden würden, wenn die Preußische Staatsregierung vom Dreiklassen-Parlament an den „demokratischen" Reichstag gehen wollte. Das Zentrum mußte so mit der Tatsache rechnen, daß die Preußische Staatsregierung mit den Mehrheitsparteien im Abgeordnetenhause alles aufbieten würde, um hier — und nicht im Reichstage — das Gesetz zu verabschieden. Das Zentrum hatte so nur die Wahl, mitzumachen und seine Stimme mit in die Wagschale zu werfen, um so noch möglichst viel zu erreichen und möglichst Böses zu verhüten, oder aber sich auf die Verneinung zurückzuziehen und den scharfmacherischen, reaktionären Elementen der Nationalliberalen und Konservativen die Gestaltung des Gesetzes allein zu überlassen. Eine gewissenhafte, wirklich arbeiterfreundliche Politik mußte sich für ersteren Weg entscheiden. So ist denn das Gesetz die Frucht der Zusammenarbeit des Zentrums mit den zur Vermittlung geneigten Elementen der Freikonservativen und Nationalliberalen.

Die Novelle ist das Produkt eines Kompromisses, das so keine Partei befriedigt. Während die Konservativen im Landtag, die Reaktionären und Scharfmacher im Lande sich in düsteren Prophezeiungen ergehen, bedeutet es nach der sozialdemokratischen Presse schon einen „Verrat" der Arbeiterinteressen, eine solche inhaltlose Vorlage überhaupt anzunehmen. Demgegenüber erscheint es wohl angebracht, den Inhalt

einmal zusammenfassend zu würdigen. Vielleicht wird auch hier sich herausstellen, daß die Wahrheit in der Mitte liegt.

Die Vorlage bezweckte: 1. Beseitigung des Wagennullens, 2. Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse, 3. Regelung der Arbeitszeit. Diese drei Forderungen standen in der Bergarbeiterbewegung der letzten zwanzig Jahre immer im Vordergrunde; hier konnte und sollte nun die Gesetzgebung den Bergarbeiterwünschen entgegenkommen.

I.

Das Nullen der Wagen ist durch die Novelle verboten. „Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet (d. h. bezahlt) werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist" (§ 80 c, Abs. 2). Es darf also nicht der ganze Wagen genullt werden, sondern nur so weit ein Abzug stattfinden, als dem Mangel des Inhalts entspricht. Zugleich ist den Arbeitern resp. dem Arbeiterausschuß das Recht gegeben, einen Vertrauensmann als Wagenkontrolleur zu bestellen, der „das Verfahren bei Feststellung der ungenügend oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen soll. Durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen.* Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen."

„Die in einem Kalendermonat gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen."

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen decken sich mit der Regierungsvorlage; nur die gesperrt gedruckten Worte sind vom Landtag eingefügt.

Daß der Wagenkontrolleur bei Streitigkeiten, wenn die Werksverwaltung ihm Schwierigkeiten macht, die Bergbehörde um Schutz anrufen kann, und diese berechtigt ist, „Anordnungen" zu treffen, um die Kontrolle zu ermöglichen, ist offenbar eine Verbesserung.

Die Bestimmung, daß der Wagenkontrolleur im Arbeitsverhältnis des Bergwerks verbleibt und daß mit dem Ausscheiden aus jenem auch sein Amt erlischt, ist

* Die mit Sternchen bezeichneten Sätze entsprechen Anträgen des Zentrums.

nur eine Klarstellung der Regierungsvorlage, welche schon ausdrücklich vorsah, daß der Kontrolleur „aus der Mitte der Arbeiter" zu wählen sei. Die Bestimmung bietet den Vorteil, daß der Kontrolleur seine Anrechte bezüglich der Knappschaftsansprüche, der Wählbarkeit usw. behält; sie ist aber andererseits insofern vom Uebel, als ihm jederzeit gekündigt werden kann. Wir begreifen es durchaus, wenn der Bergarbeitertag deshalb die Bestimmung: „aus ihrer (der Arbeiter) Mitte" gestrichen wissen wollte; es ist aber auch eben so sicher, daß die Preußische Staatsregierung nie die Hand dazu bieten wird, den Grubenbesitzern und — sich selbst einen dem Betriebe fremden, „bezahlten Agitator der Sozialdemokratie" als Grubenkontrolleur „auf die Nase zu setzen". Jedenfalls sind die Bestimmungen keine Verschlechterungen der Regierungsvorlage, sondern sie sprechen nur klar aus, was diese verschleiert enthielt.

Was die Maximalstrafe anbelangt, so bestimmte die Regierungsvorlage, daß die Gesamtgeldstrafen in einem Monat den doppelten Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürften. Die Novelle hat die Festsetzung eines Gesamthöchstbetrages auf die Strafen beschränkt, welche an die Stelle des Nullens treten und hier fünf Mark als Höchstgrenze für einen Monat festgesetzt. Wenn man berücksichtigt, daß bei der Strafe wegen vorschriftswidriger Beladung die höchstgelohnten Arbeiter beteiligt sind und der doppelte Tagesarbeitsverdienst acht und zehn und mehr Mark betragen kann, so fällt jedenfalls die Herabsetzung der Summe auf fünf Mark erheblich in die Wagschale. Alle diejenigen, welche mißtrauisch sind und befürchten, daß nun an Stelle des Nullens ein drakonisches Strafsystem treten wird, müssen die neue Bestimmung bevorzugen. Am besten wäre es natürlich, wenn beide Bestimmungen neben einander gestellt worden wären, aber die bezüglichen Anträge wurden abgelehnt.

II.

Der Hauptkampf drehte sich um die Arbeiterausschüsse. Während Dr. v. Heydebrand die Einrichtung der Arbeiterausschüsse als eine „behördliche Organisation der Arbeiterschaft gegenüber den Arbeitgebern von einer ganz eminenten, weittragenden Bedeutung", als „die Erfüllung eines großen Teiles des sozialdemokratischen Programms" im Landtage (19. Mai 1905) hinstellte, fürchtet man von der anderen Seite, daß sie sich als „Schutztruppe der Unternehmer" erweisen würden. Ob nicht auch hier auf beiden Seiten zu schwarz gesehen wird? Doch lassen wir die wesentlichen Bestimmungen folgen, indem wir die Aenderungen der Regierungsvorlage durch Sperrdruck hervorheben.

„Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird.

„Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2 (betr. Wagenkontrolleur), 80d Abs. 2, 3 (betr. Mitverwaltung der Unter-

stützungskasse und betr. Vorschriften für jugendliche Arbeiter, letztere Vorschrift schon bestehendes Recht) und 80 g Abs. 1 (betr. Anhörung vor Erlaß der Arbeitsordnung) bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

„Ein Arbeiterausschuß, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betreffende Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 auf die Dauer von höchstens einem Jahr außer Kraft setzen. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur ... (abgesehen von den schon bestehenden Ausschüssen) solche Vertretungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.*

„Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens dreißig Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

„Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen.

„Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen.* Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.*

„Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert. Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen.

Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen." *

Der Zusatz betr. die „Förderung des guten Einvernehmens" ist eine allgemeine Zweckbestimmung, die unbedenklich ist. Er ist fast wörtlich der Normalarbeitsordnung des Bergarbeiterbelegiertentages in Berlin (28. März 1905) entlehnt. Verhängnisvoll hätte der Satz nur werden können, wenn auf Grund desselben eine Auflösung des Ausschusses stattfinden könnte; allein das ist durch die Fassung des Abs. 2 ausgeschlossen.

Die Einfügung: daß die Anträge, Wünsche und Beschwerden sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes, für welches der Ausschuß errichtet ist, beziehen müssen, ist nach dem Zwecke der Ausschüsse selbstverständlich.

Bedenklich und sehr bedauerlich sind dagegen die Aenderungen der Regierungsvorlage betr. die Auflösung und die Suspendierung der Ausschüsse und betr. das Wahlrecht. Vor allem bedauern wir das Mißtrauen, welches in den Bestimmungen ausgesprochen liegt. Immer wieder wurde auf die vergiftende sozialdemokratische Verhetzung, auf den Mißbrauch, den die Sozialdemokraten mit den Krankenkassen usw. trieben, und auf die Gefahr, daß auch die Ausschüsse zu Agitationsherden der Sozialdemokratie gemacht würden, hingewiesen. Weiter wurde betont, daß die Auflösung doch nur dann vom Oberbergamt ausgesprochen werden kann, wenn der Ausschuß trotz wiederholter Verwarnung — das liegt in dem „fruchtlos" — immer wieder Dinge behandelt, die nicht in den Rahmen seiner Zuständigkeit hineingehören. Ebenso sei die Suspendierung bis zu höchstens einem Jahre nur als äußerstes Mittel für den Fall fortdauernder, hartnäckiger Obstruktion gedacht. Das Oberbergamt sei zudem nicht verpflichtet, sondern „könne" nur diese Strafen verhängen. Nochmals: Wir bedauern diese Bestimmungen; aber wenn klardenkende, energische, zugleich kluge und sozial geschulte Männer in die Ausschüsse gewählt werden, wird es nie zur Auflösung kommen.

Nach der Regierungsvorlage waren alle großjährigen Arbeiter wahlberechtigt, und wählbar alle Arbeiter, die 25 Jahre alt und ein Jahr auf dem Bergwerk beschäftigt gewesen sind. Diese Bedingungen hat das Abgeordnetenhaus leider sehr verschärft. Gewiß kann man ja anerkennen, daß, wer das wichtige Amt eines Vertrauensmannes der Arbeiter ausüben soll, auch mit den Verhältnissen des Bergwerks und seiner Arbeiter vertraut sein soll, aber das werden die wählenden Arbeiter sich auch schon selbst sagen. Jedenfalls reichte die Vorschrift der Regierungsvorlage: „ein Jahr" vollständig aus. Die Wirkung der Beschränkung wird ja auf den verschiedenen Werken, je nachdem dort ein ständiger, angesessener Arbeiterstamm oder eine sehr fluktuierende Belegschaft ist, sich sehr verschieden gestalten. Die Befürchtung aber, daß nun ein Werk alle tüchtigen, gewissenhaften, auch für die Arbeiterrechte mit Klugheit und Umsicht eintretenden Arbeiter entlassen resp. abschieben sollte, bloß damit sie nicht eines Tages gewählt werden können, halten wir doch für übertrieben. Das Eigeninteresse gebietet doch, sich nach Möglichkeit einen zuverlässigen, festen Arbeiterstamm zu sichern.

Nochmals sei anerkannt: Die Bestimmungen betr. Auflösung und Wahlrecht bedeuten eine Verschlechterung der Regierungsvorlage. Demgegenüber dürfen aber auch alle anderen Aenderungen, sei es als klarere Fassung, sei es als unbedingte Verbesserungen bezeichnet werden.

Daß die Verhältniswahl zugelassen ist, ermöglicht den christlichen Arbeitern, auch dort, wo die Sozialdemokratie die Mehrheit bildet, ihren Anteil in der Vertretung durchzusetzen. Die ungerechte Beschränkung des passiven Wahlrechts insbesondere für die Polen ist durch Streichung der Worte: „in Wort und Schrift" vor „mächtig" gemildert. In der Regierungsvorlage war gar keine Wahlperiode vorgeschrieben, es konnten demnach einmal gewählte Ausschußmitglieder lebenslänglich in ihrem Amt verbleiben und die Ausscheidenden durch neue ersetzt werden. Jetzt müssen wenigstens alle fünf Jahre Neuwahlen stattfinden. Ueber Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung muß in besonderen Satzungen oder in der Arbeitsordnung die näheren Bestimmungen getroffen werden. So erhält erst der Ausschuß seine Verfassung, während die Regierungsvorlage alles dem Belieben des Werkbesitzers überließ.

Besonders wertvoll ist noch die Erweiterung der Befugnisse der Arbeiterausschüsse bezüglich der Unterstützungskassen. Nach der Regierungsvorlage sollen in Zukunft die Strafgelder eines Werkes sämtlich in eine Unterstützungskasse fließen; zugleich sollte der Arbeiterausschuß „wenigstens durch ein Mitglied bei der Verwaltung beteiligt sein". Letztere Vorschrift ist nun dahin erweitert, daß der ganze Arbeiterausschuß als solcher „mit der Maßgabe beteiligt wird, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht".* Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung des Ausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden;* sie unterliegen, ebenso wie die Satzungen des Ausschusses, der Genehmigung des Oberbergamtes.* So ist auch hier für eine klare Regelung der Verhältnisse im Interesse der Arbeiter gesorgt und das Recht des Ausschusses wesentlich erweitert.

Und nun noch ein Wort über die Hauptbedenken gegen die Arbeiterausschüsse überhaupt.

Zunächst wird geltend gemacht: die Arbeiterausschüsse haben keine Rechte. Sie können zwar sich über die Arbeitsordnung äußern, sie können Anträge, Klagen und Wünsche der Arbeiter vorbringen ꝛc., aber welche Garantie besteht, daß die Werkbesitzer resp. Betriebsdirektoren dieselben nun auch berücksichtigen?

Darauf erwidern wir: Zunächst ist es doch schon ein großer prinzipieller Fortschritt, daß die Arbeiter ein gesetzliches Recht und eine gesetzliche Form (Organisation) erhalten, ihre Wünsche, Klagen und Forderungen der Verwaltung in legitimer und geordneter Weise vorzutragen und mit allen Gründen geltend zu machen. Das war es doch bisher vor allem, was die Arbeiter mit Recht erbitterte, daß die Zechendirektoren sich überhaupt weigerten, mit einer gewählten Vertretung der Arbeiter zu verhandeln. Deshalb die Wut der „Rhein.-Westf. Ztg.", des Zentralverbandes deutscher Industrieller, des Bergbaulichen Vereins und aller gesinnungsverwandten

Industriellen gegen die Arbeiterausschüsse. Die Einführung der Arbeiterausschüsse ist ein großer moralischer Sieg gegenüber dem einseitigen „Herren"-Standpunkt!

Daß die Ausschüsse keine entscheidende, zwingende, sondern bloß eine beratende Stimme haben, darüber hat nie Zweifel bestanden. In der ganzen umfassenden Literatur ist unseres Wissens nie eine andere Auffassung vertreten worden. Und dennoch kehrt diese Forderung der Einrichtung von Arbeiterausschüssen in den Denkschriften des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, in den Eingaben des alten Bergarbeiterverbandes, in den Forderungen bei Gelegenheit des Streiks seit 1888 immer wieder. Und jetzt, wo diese alte Forderung gesetzliche Erfüllung finden soll, wird sie auf einmal als wertlos hingestellt!

Bei allen Streiks wurden von den Arbeitern die bittersten Klagen geführt über schlechte Behandlung, willkürliche Lohnherabsetzungen, ungerechtes Wagennullen, harte Strafen, mangelnde Schutzeinrichtungen, ungenügende Grubenkontrolle, schlechte Waschkauen usw. usw.; immer wieder antworteten die Werksverwaltungen, daß ihnen Klagen nicht zugekommen seien, und leugneten alle Mißstände. Liegt es da denn nun nicht im dringendsten Interesse der Arbeiter, daß alle Mißstände gleich durch ihre gewählten Vertrauensmänner der Werksverwaltung vorgetragen, zu Protokoll gegeben, in Rede und Gegenrede festgestellt werden? Und traut man wirklich seinen guten Gründen so wenig Ueberzeugungskraft zu, daß nicht doch wohl mancher Mißstand oder Mißgriff beseitigt oder doch gemildert werden wird? Wenn nun aber wirklich diejenigen, welche den Betriebsdirektoren allen guten Willen absprechen, Recht behalten sollten, ist dann nicht wenigstens das erreicht, daß später, z. B. bei Gelegenheit solcher Untersuchungen, wie sie schon seit diesem Winter im Gange sind, oder bei schweren Unfällen, Explosionen, Grubenbränden usw., alle diese Sünden aus den Protokollen festgestellt werden können! So können die Ausschüsse auch die Aufgaben der Grubenkontrolleure, deren Einführung leider abgelehnt wurde, in gewissem Umfange übernehmen.

Der Arbeiterausschuß soll „aus der Mitte der Arbeiter" gewählt werden und als Arbeiter die Interessen der Kameraden im Ausschuß vertreten. Wenn also der Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, so erlischt sein Amt. So war es nach der Regierungsvorlage, so ist es in der Novelle noch deutlicher ausgesprochen. Gewiß kann das sehr mißbraucht werden. Wenn der Arbeitgeber einfach den Arbeitern, welche energisch für ihre Mitarbeiter eintreten, deshalb kündigen würde, so wäre das ein Verbrechen gegen den Zweck des ganzen Gesetzes, welches nicht hart genug gestraft werden könnte. Es ist auch ein Antrag eingebracht worden, welcher solchen Mißbrauch unter Strafe gestellt wissen wollte.* Derselbe ist leider abgelehnt worden; aber wenn derselbe auch angenommen worden wäre: was hätte den Arbeitgeber gehindert, irgend einen anderen Grund als Anlaß der Kündigung vorzuschieben? Anderseits kann der Arbeitgeber doch auch nicht wohl gesetzlich gezwungen werden, einen Arbeiter trotz aller Pflichtverletzungen in der Arbeit nur einfach deshalb, weil er in den Ausschuß gewählt ist, zu dem alten Lohne weiter zu beschäftigen. Ein zweckmäßiger Weg zum Ausgleich dieser entgegenstehenden Interessen und Anschauungen ist eben noch nicht gefunden. Aber auch über diesen Mangel in den bisherigen Arbeiterausschüssen mußten sich die Arbeiterorganisationen, als sie Arbeiterausschüsse verlangten, klar sein, und man kann nicht jetzt auf einmal die Ausschüsse für völlig wertlos erklären, weil weder in der Regierungsvorlage noch in den Beschlüssen des Landtages diese Schwierigkeiten befriedigend gelöst sind.

Die ganze Kritik der Ausschüsse vergißt, daß die Ausschüsse nur eines der vielen Mittel sind, welche zu einer gedeihlicheren Gestaltung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führen können. Viel wichtiger als die Ausschüsse sind die Gewerkschaften, und diese erst werden auch den Ausschüssen ihre Bedeutung sichern. Der Wagenkontrolleur, die Mitglieder der Ausschüsse x. müssen wissen, daß, wenn sie gemaßregelt werden, die Gewerkschaften hinter ihnen stehen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß es so noch genug opferwillige, charaktervolle Männer gibt, die, ihre Organisation im Rücken, das Risiko freudig auf sich nehmen, die gerechte Sache ihrer Kameraden mit aller Kraft und Umsicht zu vertreten, selbst auf die Gefahr hin, eines Tages die Kündigung zu erhalten. — Wenn übrigens eine Werksverwaltung einen solchen Arbeiter, welcher in gesetzlich unantastbarer, korrekter Weise die Wünsche der Arbeiter vertritt, aus der Arbeit herausdrängen wollte, so würde ein Sturm der Entrüstung in der ganzen Arbeiterschaft, in der ganzen öffentlichen Presse, bei den Behörden usw. entstehen, dem gemaßregelten Arbeiter würde so reichliche Hülfe zufließen, daß ein zweiter Fall so leicht nicht vorkommen würde. Also die Hauptsache ist, daß alle christlichen Bergarbeiter sich dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter anschließen und daß tüchtige, kluge, charaktervolle Männer als Vertrauensmänner berufen werden. Gewerkverein und öffentliche Meinung zusammen sind die besten Stützen der Arbeiterausschüsse. So werden die Ausschüsse mit Erfolg für den sozialen Fortschritt arbeiten.

III.

Die Vorlage erstrebte die gesetzliche Einführung eines sog. sanitären Maximalarbeitstages von acht Stunden in allen Steinkohlengruben oder Grubenabteilungen unter Tage, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als + 22° C. hat. An Betriebspunkten mit + 28° C. sollte höchstens sechs Stunden gearbeitet werden. Es waren Uebergangsbestimmungen dahin vorgesehen, daß bis zum 1. Oktober 1905 die Arbeitszeit auf 8½ Stunden, und am 1. Oktober 1908 auf 8 Stunden ermäßigt werden sollte, immer gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. Die Oberbergämter sollten ermächtigt sein, für einzelne Gruben diese Anfangstermine bis zu zwei Jahren hinauszuschieben, wenn dieses zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erschien. Die Ueberschichten sollten dahin beschränkt werden, daß — abgesehen von Notfällen — wöchentlich nicht mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder als zwei Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden verfahren werden sollten, und daß vor Beginn jeder Schicht und Nebenschicht für jeden Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen sollte.

Die Bestimmungen betr. den sanitären Maximalarbeitstag sind in der Novelle fast ganz verschwunden. Wenn man sich freilich der bitteren Kritik erinnert, welche diese Bestimmungen in der sozialdemokratischen Presse und in Versammlungen vor den Kommissionsberatungen

gefunden haben, so sollte man sich beinahe freuen, daß sie gefallen sind; aber unser Standpunkt ist das nicht. Die Mehrheit der Kommission und des Abgeordnetenhauses hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der sanitäre Maximalarbeitstag zweckmäßiger durch Verordnungen zu regeln sei. Auf die Einwendung der Regierung, daß die jetzigen Vollmachten des § 197 des Berggesetzes nicht genügten, hat der Landtag diese Vollmachten dahin erweitert, daß auch für den ganzen Bezirk des Oberbergamtes (nicht bloß für einzelne Betriebe) Verordnungen zur Beschränkung der Arbeitszeit aus Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen werden können. Ja, es ist den Oberbergämtern sogar die Verpflichtung im Gesetz aufgelegt, im gegebenen Falle einzuschreiten und denselben zu dem Zwecke ein Gesundheitsbeirat beigegeben, dem der Berghauptmann vorsteht, dem außerdem je zwei Vertreter der Bergwerksbesitzer, zwei Knappschaftsälteste — alle vier durch den Provinzialausschuß gewählt — und ein Knappschaftsarzt mit beratender Stimme angehört. Die Mehrheit des Landtages hat also statt der bestimmten Vorschriften der Vorlage den Oberbergämtern die Regelung der Arbeitszeit zugeschoben.

An sich betrachtet, ist der Weg der Verordnung zweckmäßiger. Mit Recht wurde gegen die Regierungsvorlage geltend gemacht, daß nicht bloß der Wärmegrad (+ 22° C. war als maßgebend angenommen), sondern auch andere Umstände, z. B. Nässe, Wetterführung usw., die Gesundheit beeinflußten. Die Verordnungen können den Einzelverhältnissen besser angepaßt werden, sie können allmählich verschärft werden, ohne daß der ganze Apparat der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt wird. Man sollte auch annehmen, daß, nachdem die Preußische Staatsregierung durch ihre Vorlage selbst anerkannt hat, daß bei + 22° C. eine solche Verkürzung der Arbeitszeit notwendig ist, sie nun auch die preußischen Oberbergämter anweisen wird, mindestens diese Forderungen in Verordnungen festzulegen. Die Frage ist nur, ob dieses alles geschehen wird und ob insbesondere die durch den Landtag neu geschaffene Berufungsinstanz der Bergausschüsse sich in arbeiterfreundlichem Sinne bewähren wird. Diese Bergausschüsse sind zusammengesetzt aus dem Berghauptmann, zwei Mitgliedern des Oberbergamtes und vier vom Provinzialausschuß ernannten Mitgliedern, von welchen eines dem Oberlandesgericht angehören muß. Wir müssen abwarten, wie sich diese ganze Organisation bewähren wird; aber wenn sie versagen sollte, wird um so dringender der Appell an die Landes- und Reichsgesetzgebung sich richten.

Uebrigens bietet die Novelle auch einige direkte Besserungen gegen bisher.

Zunächst ist die Beschränkung der Schichtzeit auf sechs Stunden für die Arbeiter, welche an Betriebspunkten mit mehr als + 28° C. beschäftigt

werden, geblieben, nur die Fassung dahin verbessert, daß solche Arbeiter, falls es sich nicht um bloß vorübergehende (stundenweise) Hülfsarbeiten handelt, überhaupt höchstens sechs Stunden beschäftigt werden können,* während nach der Regierungsvorlage diese Arbeiter nach den sechs Stunden ananderen Arbeitsstellen noch weiter beschäftigt werden durften.

Dann ist eine neue Bestimmung eingefügt:

„Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig. Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

Wenn man sich erinnert, daß gerade die Verlängerung der Seilfahrt auf der Bruchstraße den Ausgangspunkt des Streiks bildete, so wird man den Wert dieser Bestimmung höher einschätzen: — sie bedeutet eine gesetzliche Anerkennung, daß die Arbeiter damals im Recht waren. Da in den Westfälischen Arbeitsordnungen die Arbeitszeit auf acht Stunden — von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn gerechnet — festgelegt ist, so muß, da die Seilfahrt meistens länger als eine halbe Stunde dauert, diese Arbeitszeit entsprechend verkürzt werden.

Endlich sind Ueber- und Nebenschichten den Arbeitern vor Betriebspunkten von + 28° C. verboten und ist allgemein bestimmt, daß „vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht, als auch einer Nebenschicht für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen muß".

IV.

Die Novelle ist der entscheidenden Mitwirkung des Zentrums zu danken. Die Zentrumsfraktion hat sich ehrlich bemüht, die Vorlage möglichst so zu gestalten, wie es den berechtigten Forderungen einer fortschrittlichen Sozialreform entspricht. Eine Reihe von Verbesserungsanträgen hat sie durchgesetzt, eine Reihe von Verschlechterungsanträgen mit Erfolg bekämpft. Die meisten und wichtigsten Verbesserungsanträge sind leider abgelehnt worden; so der Antrag betr. die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht auf allen Bergwerken unter Tage (mit derselben Berechnung und denselben Uebergangsbestimmungen, wie die Regierungsvorlage sie vorsah) und Begrenzung der Arbeitszeit auf sieben Stunden bei + 26° C.; so betr. die gesetzliche Einführung von (vom Ausschuß zu wählenden) Grubenkontrolleuren; betr. das Recht der (den Beiträgen entsprechenden) Mitverwaltung bei allen Wohlfahrtseinrichtungen, zu denen die Arbeiter beitragen; betr. monatliche Lohnzahlung mit zwischenzeitlicher Abschlagszahlung; betr. Aichung

der Fördergefäße, Einführung des Gedingebuches, Genehmigung der Arbeitsordnung durch das Oberbergamt, Beschränkung der normalen Geldstrafen auf ein Viertel (statt der Hälfte) des Lohnes; ferner betr. die Verpflichtung der Festsetzung des Gedinges spätestens innerhalb zehn Tagen nach Belegung eines Ortes, widrigenfalls dem Arbeiter das Recht zustehen sollte, den Tagesarbeitsverdienst gleichwertiger Arbeiter zu beanspruchen; betr. die gesetzliche Einführung der Ausschüsse schon bei 20 Arbeitern und Bestellung solcher in der Mindestzahl von fünf Mitgliedern, Verbot von Ueber- und Nebenschichten in der Zeit von Sonnabend-Abend sechs Uhr bis Montag-Morgen sechs Uhr (außer Arbeiten im Sinne des § 105c GO.), Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens sechs Stunden auch bei nassen Arbeiten ꝛc. Trotz alledem glaubte die Zentrumsfraktion auch hier ihrem alten, bisher noch stets bewährten Grundsatze folgen zu sollen: jeden Fortschritt annehmen und festlegen und dann weiter arbeiten und kämpfen. In einem umfassenden Gesetzentwurf zur Gewerbeordnung hat auch die Zentrumsfraktion des Reichstags geschlossen — in Uebereinstimmung mit der Fraktion des Abgeordnetenhauses — ihr wohldurchdachtes, reiches Bergarbeiterprogramm niedergelegt (vgl. unten S. 516 ff). So wird sie auch fernerhin im Reichstag wie Landtag ihren ganzen Einfluß für den weiteren Ausbau des Bergarbeiterschutzes einsetzen. Dr. Hitze.

Rundschau.

Genossenschaftliches.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland. Mit dem 1. August ist das vom Genossenschaftstage des Reichsverbandes am 26. Januar d. J. und von dem Generalverbandstage des Neuwieder Verbandes am 9. Febr. d. J. angenommene Einigungsprogramm in Wirkung getreten. Die der „Raiffeisenorganisation" bisher angehörenden unselbständigen 12 Filialverbände sind zu selbständigen Revisionsverbänden umgewandelt und als solche dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" (Sitz Darmstadt) angegliedert worden. So ist ein Ziel endgültig erreicht, das lange Zeit hindurch vergeblich erstrebt wurde: Die Einigung der beiden Hauptorganisationen vorwiegend landwirtschaftlichen Charakters hinsichtlich der Verfolgung großer gemeinsamer Ziele. Zugleich wird damit eine Hauptquelle von Zank und Hader verstopft, die während der letzten Jahre zum Leidwesen aller Freunde unseres deutschen Genossenschaftswesens zur Freude aber der Genossenschaftsgegner sprudelte. Die Einigung ist vor allem im Interesse der Landwirtschaft zu begrüßen, denn nur auf dem Boden einer soliden, breiten genossenschaftlichen Organisation wird diese genug innere Kraft finden, um in den Kämpfen gegen die noch andauernde Krisis und für gerechtere Wertung im wirtschaftspolitischen Leben zu siegen.

Digitized by Google

Dringend zu wünschen ist deshalb auch, daß die sich noch isoliert haltenden kleineren Verbände und die jedem Verbande fernstehenden Einzelgenossenschaften recht bald sich der berufenen Zentrale des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens anschließen.

Unsere Zeit drängt förmlich zum Zusammenschluß in Genossenschaften. Ueberall und auch in jedem Stande sehen wir gewaltige wirtschaftliche Organisationen erstehen. Alle Zweige der Großindustrie, des Handels und Verkehrs, die verschiedenen Arbeiterkategorien schließen sich zusammen zum wirtschaftlichen Handeln und um zu zeigen, was sie sind und was sie in der Volkswirtschaft bedeuten. So wird auch nur der enge Zusammenschluß aller Landwirte die Landwirtschaft zu einem widerstandsfähigen, mitbestimmenden Faktor im Wirtschaftsleben machen und das wirtschaftliche Gleichgewicht gegenüber den immer stärker werdenden Vereinigungen auf anderen Wirtschaftsgebieten erhalten. Heute ist erst kaum die Hälfte der deutschen Landwirte genossenschaftlich organisiert; noch einige Millionen der ländlichen Bevölkerung stehen den Genossenschaften vollständig fern, wobei freilich bemerkt werden muß, daß die Beteiligung von Jahr zu Jahr wächst, und daß die Landwirtschaft, was die auf Grund des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfolgende Organisation angeht, dem Handwerk, dem Kaufmannsstand und dem Arbeiterstand voraufgeeilt ist.

Die Anzahl der ländlichen bezw. landwirtschaftlichen Genossenschaften betrug am 1. Juli:

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Davon waren			
		Spar- und Darlehnskassen	Bezugs- und Absatzgenossenschaften	Molkerei- und Milchverwertungs-	sonstige
				Genossenschaften	
1890	3006	1729	537	639	101
1895	7170	4872	869	1222	207
1900	13636	9793	1115	1917	811
1905	19323	13181	1867	2832	1443

Die Gesamtzahl aller Genossenschaften stellte sich am 1. April 1905 auf 23813. Demnach machen die ländlichen bezw. landwirtschaftlichen Genossenschaften rund 81 Prozent der Gesamtzahl aus. Nach der jetzt in Kraft getretenen Vereinigung beträgt die Zahl der dem Reichsverbande angeschlossenen Genossenschaften 16136, die sich auf 40 Verbände und 70 Zentralgenossenschaften verteilen und rund 1400000 Mitglieder in sich vereinigen, wohl die stärkste ländliche genossenschaftliche Organisation der Welt. Dr. Altkemper.

Landwirtschaftliche Genossenschaften in Amerika. Die Schnelligkeit, mit der seit wenigen Jahren das Genossenschaftswesen, das in der nordamerikanischen Union sehr spät Eingang gefunden, daselbst sich eingebürgert, ist echt amerikanisch. Die entstehenden Einzelgenossenschaften, namentlich die Konsumvereine, sind außerordentlich zahlreich und sie schließen sich rasch zu Regionalverbänden zusammen. Imponierend ist der Umfang, den das Feuerversicherungs-Genossenschaftswesen angenommen hat. Im Jahre 1904 zählte man bereits 1717 solcher Vereinigungen mit einer Gesamtversicherungssumme von 3122 Millionen Dollars. Hier ersparen die Versicherten jährlich über 12 Millionen Dollars an Prämien

und erfreuen sich überdies einer weit größeren Sicherheit als die der üblichen Assekuranzgesellschaften.

Den allergrößten Nutzen stiften und die umfassendste Tragweite besitzen die amerikanischen Genossenschaften zur Verwertung der Erzeugnisse der Landwirtschaft, wobei ich die Produktion außer Betracht lasse. Die erzkonservativen Farmer beweisen jetzt deutlich, daß sie auch radikalen Neuerungen zugänglich sind, wenn sie sie einmal als praktisch, d. h. einträglich erkannt haben. Die Dinge sind auf dem neuen Wege so weit gekommen, daß nach der Ansicht von Fachleuten binnen wenigen Jahren die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse der West- und der Mittelstaaten auf genossenschaftlicher Grundlage verwertet werden wird. So kommt den bislang durch Spekulanten und Trusts ausgebeuteten Landwirten alles zugute, was sie in Gestalt von Zwischenhandelprofiten abgeben müßten. Der Leiter einer im Staate Kansas bestehenden Elevatorengenossenschaft wies auf dem im letzten Sommer zu St. Louis abgehaltenen Amerikanischen Genossenschaftskongreß nach, daß seine Vereinigung im letzten Geschäftsjahre durch direkten Absatz 1½—4 Cents per Bushel Weizen über den üblichen Marktpreis hinaus erzielt und hieraus allein eine Dividende von 33⅓ Prozent verteilt hatte. Es handelt sich um zwei Millionen Bushel; bloß zu 1½ Cents gerechnet, ergibt sich ein Absatzpreis mehr von 30000 Dollars, abgesehen von dem normalen Geschäftsgewinn per 30170 Dollars. Bei einem Kapital von 90537 Dollars ein Gewinn von 60170 Doll. Das macht über 60 Prozent Dividende! In vielen Fällen hat bislang das gute Einvernehmen und gemeinsame Geschäftsinteresse der Eisenbahngesellschaften und des Elevatorentrusts die Farmer empfindlich geschädigt; gegenwärtig haben die Bahnen vor den Landwirten so große Furcht, daß sie ihre Taktik vielfach zu deren Gunsten ändern zu müssen glaubten.

Nicht nur die großen Organisationen machen wunderbare Fortschritte, auch viele kleine und isolierte Farmergruppen haben bewiesen, daß eine praktische, umsichtige Vergenossenschaftung des Absatzes gewaltige Ersparnisse bewirken kann. Ein Beispiel nur: Die mit einem Kapital von bloß 3500 Dollars vor einigen Jahren ins Leben gerufene Genossenschaft von Kenyon (Staat Minnesota) besitzt heute einen Elevator im Werte von 14000 Dollars und zahlt bis zu 125 Proz. Dividende! 1908 betrug ihr Umsatz 400000 Bushels, ihr Reingewinn 2420 Dollars, ihr Bankguthaben 8535 Dollars. In Kalifornien liegt seit mehreren Jahren ein großer Teil des Obsthandels in den Händen von Obstzüchtergenossenschaften, und die Zahl der letzteren nimmt so rasch zu, daß es, wie ein hervorragender Sachverständiger meint, nur noch weniger Jahre bedürfen wird, um den ganzen Obstmarkt der Küste des Stillen Ozeans auf genossenschaftliche Grundlage zu stellen. Man kann also getrost sagen, daß sich „drüben" auf einem wichtigen Handelsgebiete in aller Stille eine große wirtschaftliche Revolution vorbereitet.

L. Katscher.

Berufsorganisationen.

Die deutschen Organisationen im Schreiberberuf. Ueber den „Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten" (Wiesbaden) berichtete Rechtsanwalt Dr. Kneer im zweiten Hefte dieses Jahrganges, S. 109 ff. Außerdem sind für den Schreiberberuf noch folgende Berufsorganisationen anzuführen:

1. Verband deutscher Bureaubeamten, Sitz Leipzig: 50 Ortsvereine, Mitgliederzahl 2750, gegr. 1887, Vermögen ca. 55000 M.; Sterbekasse, Krankenkasse, Vereinsorgan und Rechtsschutz.

2. Verein der Bureaubeamten, Sitz Leipzig: Mitgliederzahl 650 mit großem Vermögen, gegr. 1869; örtlicher Verein.
3. Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfenverband, Augsburg, mit mehreren Ortsvereinen: Mitgliederzahl 500, gegr. 1904, Vermögen ca. 4000 M.
4. Berliner Ortsvereine (zus. ca. 900 Mitglieder):
   a. Verein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte usw. mit 600 Mitgliedern;
   b. Verein der Berliner Rechtsanwaltsbureauvorsteher;
   c. Berliner Bureaubeamtenverein.
5. Verband badischer Anwaltsgehülfenvereine, Heidelberg: 250 Mitglieder in 5 Ortsvereinen; gegr. 1904.
6. Verein der pfälzischen Notariatsgehülfen.
7. Verein der Bureaubeamten des Hamburgischen Staates.
8. Verein sächsischer Gemeindebeamten, Leipzig.
9. Zentralverband der Preußischen Justiz-Kanzleigehilfen, Berlin: 1500 Mitglieder, gegr. 1900; Sterbekasse, Krankenkasse und eigenes Vereinsorgan.
10. Pensions- und reine Unterstützungsvereine.
11. Sozialdemokratische Verbände und Verbände, welche den freien Gewerkschaften unterstellt sind.
12. Auf das ganze Reich sich verteilende Ortsvereine, welche größeren Organisationen nicht angeschlossen sind (für Württemberg soll sich eine Landesorganisation der Ortsvereine vorbereiten).
13. Deutscher Privatbeamtenverein, Magdeburg.

Zur Charakteristik dieser Verbände sei folgendes bemerkt.

Der Verband deutscher Bureaubeamten, der reichste und älteste Schreiberverband, mit dem Sitze in Leipzig, steht auf dem Boden einer versöhnlichen Kampftaktik; die Mitglieder sind zumeist Rechtsanwaltsgehülfen. Die unsicheren Verhältnisse in den Berufen der Schreiber und die Tatsache, daß viele Rechtsanwaltsgehilfen zeitweise auch auf anderen Kanzleien zu arbeiten gezwungen sind, umgekehrt aber auch Versicherungsschreiber, Kanzlisten usw. in manchen Fällen heute auf Rechtsanwaltsbureaus, morgen in Notariaten usw. arbeiten müssen, um das tägliche Brot zu haben, veranlassen diesen Verband, die Meinung zu vertreten, daß eine reine Berufsorganisation vorläufig nur insofern Berechtigung hat, als sie diese Tatsachen berücksichtigt und alle „Schreiber" mit Ausnahme der Handlungsgehilfen aufnimmt.

Der bayerische Rechtsanwaltsgehilfenverband in Augsburg sammelt nur Rechtsanwaltsgehilfen bayerischer Provenienz. Im übrigen steht er auf dem Boden des „Verbandes deutscher Bureaubeamten" in Leipzig mit dem Unterschiede, daß er vorläufig von einer Stellungnahme gegen die Arbeitgeber absieht. Beabsichtigt ist die Gründung einer Pensionskasse.

Der Verband badischer Anwaltsgehilfenvereine nimmt eine der des bayerischen Verbandes ähnliche Stellung ein.

Der Zentralverband der Preußischen Justiz-Kanzleigehilfen besteht aus jenen Kanzlisten, welche bei den Justizämtern des preußischen Staates arbeiten, aber nicht fest angestellt sind. Dieser Verband kämpft vornehmlich für die unbedingte Durchführung des § 22 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- usw. Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 25. März 1882.

Der § 22 bringt nämlich jenen Personen, welche [weil nicht Militäranwärter] als Hilfskanzlisten in dauernde Positionen eingestellt wurden, die etatsmäßige Anstellung, wenn die betreffenden Stellen mit Militäranwärtern nicht besetzt werden konnten. Die Behörden

entsprechen, mit Ausnahme sämtlicher Justizbehörden, diesen Anforderungen der Grundsätze; letztere Behörden verweigern die Anstellung.

Auf einem kürzlich stattgefundenen Verbandstage der Justizkanzlisten wurde ein juristisches Gutachten verlesen, nach welchem die „Versorgungsberechtigung" unzweifelhaft den „Nichtversorgungsberechtigten" dann zusteht, wenn ihre Beschäftigung eine „dauernde" ist.

Zwar kann die jetzt übliche Anstellung auf Kündigung (14 Tage) nicht angefochten werden. Sie soll aber nur als Probeanstellung betrachtet und nicht so weit ausgedehnt werden. Die Justizbehörden dehnen die Probezeit vielfach auf ein Lebensalter aus und bewilligen dann auf dem „Gnadenwege" eine sehr geringe Pension.

Die übrigen vornehmlich örtlichen Vereine schließen sich mit einer bald schärfer, bald geringer auftretenden Intensivität den Bestrebungen der größeren Vereine an; so vereinigten sich beispielsweise in Berlin die sämtlichen Bureaubeamtenvereine einschließlich des sozialdemokratischen, um die Rechtsanwälte und Notare zu einem Tarifvertrag zu bewegen; der Leipziger Ortsverein verfolgte bisher weniger die Hebung der wirtschaftlichen Lage, als vielmehr Bildungs- und Unterhaltungsbestrebungen, und in Frankfurt und Dresden beginnen die nichtorganisierten Ortsvereine das Beispiel der Berliner Vereine nachzuahmen, lehnen aber einstweilen den „Kampf"standpunkt noch ab.

Bei den Pensionsvereinen verdient der Pensionsverein der nicht rechtskundigen Gehülfen bei den bayerischen Notariaten besondere Erwähnung. Ihm müssen sämtliche bei den Notariaten angestellten ordentlichen Gehülfen angehören. Der Pensionsverein ist der Oberaufsicht der Staatsbehörden unterstellt und sichert den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen eine mäßige Pension von einem Drittel des Einkommens gegen 3 % des Einkommens als Mitgliederbeitrag bei fünf Jahren Wartezeit. Ein ähnlicher Verein existiert in Bayern auch für die bei den Justizbehörden auf Kündigung angestellten nicht rechtskundigen Justizgehülfen. — Die übrigen Pensionsvereine der Bureaubeamten sind entweder Unterorganisationen von Versicherungsgesellschaften oder der Pensionsvereine.

Auch der Deutsche Privatbeamtenverein ist vorwiegend Versicherungsverein. Die Abneigung gegen ihn mit Rücksicht auf den Mangel eines positiven Programms ist aber unter den Bureaubeamten derart groß, seine Berufszusammenstellung so buntscheckig, daß man wohl sagen kann, er komme für die Schreiber nicht in Betracht.

Was nun die Zentralisation der Organisationen angeht, so befürworten die einen einen Reichsverband aller Privatbeamten- und Bureaubeamtenverbände, andere wollen einen Reichsverband der Schreiberverbände unter Auflösung der bisherigen und eingeteilt in den Reichsverband der Angestellten der Notare und Rechtsanwälte, den Reichsverband der Kommunal-, Polizei-, Kassen- und Genossenschaftsverwaltungen und den Reichsverband der im Justizdienst Deutschlands (also bei den Gerichten) beschäftigten Zivilkanzlisten; eine letzte Gruppe verlangt den Anschluß an die christlichen Gewerkschaften. Mit diesen Zentralisationsbestrebungen werden sich die nächstjährigen Verbandstage zu befassen haben. Es dürfte zu heißen Stunden kommen, da jetzt schon viele Kreise ihre Ansicht in diesem Punkte mit äußerster Rücksichtslosigkeit zur Geltung zu bringen versuchen.

Nächst den Zentralisationsbestrebungen steht das Verlangen nach staatlicher Pensions- und Hinterbliebenenversicherung im Vordergrunde der heutigen Verbandsarbeit; doch verwischen sich hier teilweise schon die scharfen Konturen der früher vorhandenen Meinungsverschiedenheiten, weil man die Durcharbeitung der vorigjährigen Privatenquête durch die Reichsbehörden abwartet.

Was die Statistik angeht, so beklagen die Bureaubeamten immer noch, daß die Tätigkeit ihrer Stellenvermittlungsämter und Notizen über ihre sonstigen Verhältnisse im „Reichsarbeitsblatt" noch keine Aufnahme gefunden haben.

Noch ein Wort über die Vereinszeitschriften. Neben den vorzüglich redigierten Organen des „Verbandes deutscher Bureaubeamten“ (Leipzig) und des „Zentralverbandes der Justizkanzlisten“ (Berlin) ist als Organ der kleineren Vereine die „Zeitschrift für die Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten“ in Hannover zu nennen. Verfechten die erstgenannten in mehr national-gewerkschaftlicher Form die Interessen der Mitglieder und sind sie nach dieser Richtung hin Musterwerke, so legt die letztgenannte Zeitschrift den Hauptwert auf die sachliche Ausbildung und die juristische Instruktion der Mitglieder und macht daher weitere Fachorgane überflüssig.

Alexander Ecker.

Parlamentarisches.

Die Aktionen im Reichs- und preußischen Landtage für die Bergarbeiter. Die Gesetzgebung zugunsten der Bergarbeiter ist durch die Verabschiedung der Novelle im preußischen Landtag um einen Schritt vorangekommen; selbst wenn das Maß des Schrittes nicht voll erscheint, so ist doch dieser Schritt selbst zu begrüßen, zumal er sich im Zeitalter des sozialpolitischen Stillstandes vollzogen hat. Ich habe auch die feste Ueberzeugung, daß dieses Voranschreiten nicht sofort erreicht worden wäre, wenn der preußische Landtag versagt hätte; die Erklärungen der preußischen Regierung sind in dieser Richtung zu bestimmt. Im Reichstage hätte es schon sehr viel Schwierigkeiten gekostet, überhaupt eine Mehrheit für ein solch maßvolles Gesetz, daß es auch die Zustimmung des Bundesrats gefunden hätte, zustande zu bringen — welche Fraktionen sollten sie bilden? — im Bundesrat aber würden noch manche Jahre verflossen sein, ehe einem Reichsberggesetz in irgend einer Form eine Mehrheit gewinkt hätte, und was dann für die Bergarbeiter erreicht worden wäre, hat auch noch niemand auf dem Papier; jedenfalls hätten sie in der Zwischenzeit gar nichts gehabt. Wie niemand anders muß der Sozialpolitiker ein Realpolitiker sein, wenn er es mit den Arbeitern gut meint. Da somit ein gewisser Abschnitt in der Bergarbeitergesetzgebung vollendet ist, dürfte ein kurzer Rückblick über die verschiedenen Aktionen im Reichstage und preußischen Abgeordnetenhause angezeigt erscheinen.

I. Anträge und Interpellationen im Reichstage seit 1896.

1. Bei der Verabschiedung des BGB. schlug die Kommission für dasselbe folgende Resolution vor:

„es werde die Erwartung ausgesprochen, daß . . . 4. das Bergrecht . . . für das Deutsche Reich baldtunlichst einheitlich geregelt werde.“ (IV. Sess. 1895/97, Nr. 440.)

Am 11. Dez. 1896 stand die Resolution zur Beratung; für die Resolution sprachen Dr. v. Cuny (N.-L.), Dr. Spahn (Z.), Möller (S.-D.), v. Marquardsen (R.-L.); gegen dieselbe v. Kardorff (R.-P.), Staatssekretär Nieberding, v. Salisch (K.), Lerno (Z.), der als Bayer das bayerische Bergarbeitergesetz für ausreichend hielt, in der Kommission aber, wie Dr. Spahn feststellte (S. 3842), auch für die Resolution gestimmt hatte. Diese wurde auch im Plenum angenommen. Der Bundesrat ließ den Reichstagsbeschluß über drei Jahre lang unbeantwortet liegen und teilte dann in der Session 1900/01 mit, daß er beschlossen habe, derselben „keine Folge zu geben“. (Nr. 106.)

2. In der V. Session 1897/98 stellten die Sozialdemokraten (wie schon III. Sess. 1894/95, Nr. 45, und IV. Sess. 1895/96, Nr. 53) den Antrag, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag bis zur nächsten Session einen Entwurf für ein Reichsberggesetz vorzulegen“. (Nr. 43.) Wie seine beiden

Vorgänger blieb der Antrag unerledigt, ebenso der Antrag Lenzmann (fr. V.), „den Reichskanzler zu ersuchen, baldigst den Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen". (Nr. 184.)

3. In der folgenden Legislatur-Periode 1898—1903 wiederholten Lenzmann (fr. V.) seinen Antrag (I. Sess. 1898—1900, Nr. 27) und ebenso die Sozialdemokraten (Nr. 37) mit demselben Wortlaut. Die Zentrumsabgeordneten Letocha, Stötzel und Dr. Hitze stellten zu dem freisinnigen Antrag folgenden Zusatzantrag: „auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung eine Verordnung zum Zwecke des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeiter in Zinkhütten — insbesondere durch Regelung der Arbeitszeit und durch Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen — tunlichst bald zu erlassen." (I. Sess. 1898—1900, Nr. 493.) Am 29. Nov., 6. Dez. 1899 und 24. Januar 1900 kamen sämtliche Anträge zur Beratung; sie wurden mit großer Mehrheit angenommen. Der Bundesrat hat beschlossen, „dem Beschlusse keine Folge zu geben". (II. Sess. 1900—1903, Nr. 106.) In den Verhandlungen am 29. Nov. 1899 wurde der sozialdemokratische Antrag von dem Abg. Sachse, der freisinnige von dem Abg. Beck-Koburg begründet. Der nationalliberale Abg. Hilbck erklärte: „Wir werden bereit sein, den Weg mit zu betreten, ein allgemeines deutsches Berggesetz zu schaffen, sobald dessen Schaffung möglich ist, sobald uns eine Vorlage gemacht wird. Wir können es aber nur mit einer Einschränkung, nämlich mit der, daß die für die Landesbehörden durchaus nötigen Rechte vorbehalten bleiben müssen." (S. 3121.) In dieses Reichsberggesetz wollte er nicht aufgenommen wissen die Fragen des Arbeitsvertrages, die schon in der Gewerbeordnung geregelt sind, das Knappschaftswesen und das Polizeirecht. Dr. Hitze erklärte sich für einheitliche Regelung des Bergrechts und betonte namentlich, daß „auch die Bergarbeiterschutzgesetzgebung Reichssache sein sollte". Aber auch das Knappschaftswesen müsse reichsgesetzlich geregelt werden. Insbesondere forderte er auch die Heranziehung der Bergarbeiter zur Bergaufsicht. Am 6. Dez. 1900 wurde die Debatte fortgesetzt; Frhr. v. Stumm meinte, daß man durch ein Reichsberggesetz „den ersten Schritt aus dem Föderativstaat zum Einheitsstaat" mache; ein praktisches Bedürfnis für ein solches Gesetz liege nicht vor; der Antrag sei nur der „Ausfluß des Bedürfnisses, auch auf diesem Gebiete wieder sozialpolitische Experimente zu machen". Der konservative Abg. Oertel meinte, daß die gesamte Frage außerhalb der Zuständigkeit des Reiches liege; der freisinnige Abg. Rickert sprach sich für die Anträge aus; der Zentrumsabg. Letocha begründete den Antrag auf Erlaß einer Verordnung für die Zinkhütten. Die Debatte am 24. Jan. 1905 bestand fast durchweg aus polemischen Erörterungen zwischen den einzelnen Parteien.

4. Infolge einer Petition des Vorstandes des oberschlesischen christlichen Arbeitervereins zur gegenseitigen Hilfe (I. Sess. 1898—1900, Nr. 579), betr. Einführung des Achtstundentages usw., kam es am 27. April 1900 zu einer neuen Debatte über die Bergarbeiterverhältnisse, in welcher sich namentlich der soz.-dem. Abg. Sachse sehr geringschätzig über die Arbeiterausschüsse äußerte. Dr. Hitze betonte auch hier, daß das Zentrum ein Reichsberggesetz wünsche. Nicht mehr zur Beratung im Plenum gelangte eine Petition des zweiten deutschen Berg- und Hüttenarbeiterkongresses (I. Sess. 1898—1900, Nr. 735) betreffend Grubenkontrolle.

5. Zu Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode (1903) brachte das Zentrum — zuerst von allen Parteien — folgenden Antrag ein:

1. dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Bergrecht einheitlich für das Reich geregelt wird;
2. in der Gewerbeordnung Bestimmungen vorzusehen, welche dem Bergarbeiter einen der Eigenart des Betriebes entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren;

3. sofort mit den beteiligten Einzelregierungen Verhandlungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit einzuleiten." (I. Sess. 1903—05, Nr. 40.)

Am 18. Jan. 1904 wandelte das Zentrum denselben Antrag in eine Etatsresolution um, in der Hoffnung, so eine baldigere Beratung und Annahme derselben zu erzielen (Nr. 164). Die Sozialdemokraten beantragten, „dem Reichstage tunlichst bald einen Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen" (Nr. 78). Von den Polen lief folgender Antrag ein:

„Dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, kraft dessen
1. das Bergrecht einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird;
2. ein allgemeiner Knappschaftskassenverband für das Deutsche Reich begründet wird;
3. die Knappschaftsältesten durch direkte, allgemeine Wahlen in geheimer Abstimmung gewählt werden;
4. die Maximalarbeitszeit der unter Tage beschäftigten Bergleute auf höchstens acht Stunden beschränkt wird;
5. den die Bergpolizei ausübenden Organen bei der Handhabung der Bergarbeiterschutzgesetzgebung als aufsichtführende Gehilfen erfahrene Bergleute beigegeben werden, die von den Belegschaften in allgemeinen direkten Wahlen in geheimer Abstimmung gewählt werden;
6. genügender und umfassender Schutz den Bergleuten gegen die den Bergwerksbetrieben eigentümlichen Gefahren gewährt wird." (Nr. 123.)

Nach dem Vorgange des Zentrums brachten die Sozialdemokraten am 28. Jan. 1904 folgende Resolution zum Etat ein:

„Dem Reichstage baldigst den Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen, durch welches insbesondere vorgeschrieben wird:
1. Einführung einer täglichen regelmäßigen Schichtzeit von längstens acht, und in Betrieben, in welchen die Temperatur 28° Celsius übersteigt, von längstens sechs Stunden;
2. obligatorische Teilnahme an der Ueberwachung der für die Betriebe erlassenen Schutzvorschriften durch Arbeiter, die von den Belegschaften in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt sind;
3. Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben;
4. einheitliche Regelung des Knappschaftswesens. (I. Sess. 1903—05, Nr. 199.)

Die Anträge des Zentrums und der Sozialdemokraten gelangten am 2. und 12. Dez. 1904 — also vor Ausbruch des Bergarbeiterstreiks — zur Beratung. Am 2. Dez. 1904 begründete Dr. Spahn den Antrag des Zentrums besonders mit dem Hinweis: „Nach der einheitlichen Gestaltung des bürgerlichen Rechts für das Reich ist ein verschiedener Rechtszustand für den Bergbau nicht mehr aufrecht zu erhalten." Dann betonte er die Notwendigkeit eines erhöhten Arbeiterschutzes, da die Arbeitsfähigkeit der Bergleute in steter Abnahme begriffen sei. Das Zentrum habe absichtlich in seinem Antrage keine näher präzisierten Wünsche über die Gestaltung im einzelnen niedergelegt, weil es einen prinzipiellen Vorstoß hiermit ausführen und die Schwierigkeiten nicht dadurch vermehren wolle, daß es Einzelheiten aufzähle; aus eben diesem Grunde beantrage es auch, den sozialdemokratischen Antrag als Material zu überweisen. Hierauf begründete der sozialdemokratische Abg. Sachse den Antrag seiner Partei. Namens der Wirtschaftlichen Vereinigung erklärte Dr. Burckhardt am 12. Dez. 1904 die Zustimmung zu den gestellten Anträgen, Korfanty für die Polen; Dr. Paasche sprach sich für die Nationalliberalen zugunsten des Zentrumsantrages aus, dabei allerdings der landesgesetzlichen Regelung „gewisse Eigentümlichkeiten" überlassend. Der inzwischen verstorbene Abg. Stötzel schilderte die Auswüchse des Kohlensyndikates und forderte insbesondere auch eine Reform des Knappschaftswesens. Dr. Mugdan erklärte die Zustimmung der Volksparteien zu dem Antrage des Zentrums. Staatssekretär Graf Posadowsky griff zweimal in die Debatte ein, jedoch

nur, um Aufklärung über den Stand der Wurmkrankheit zu erteilen. Die Anträge des Zentrums fanden hierauf Annahme. Eine Antwort des Bundesrats ist noch nicht erfolgt.

6. Eine sozialdemokratische Interpellation:

„Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um die unter den Bergleuten Deutschlands stark grassierende und bereits in das Heer eingedrungene Wurmkrankheit wirksamer zu bekämpfen?" (1. Sess. 1903—05, Nr. 61.)

wurde am 12. und 13. Jan. 1904 besprochen. Nach der Begründung der Anfrage durch den Abg. Sachse erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky, daß die Wurmkrankheit einen ernsten Charakter angenommen habe, und ging dann auf die zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten näher ein: In Bayern wurden drei Fälle von Wurmkrankheiten ermittelt, hierauf die Beschäftigung von wurmkranken Arbeitern untersagt, neu anziehende Arbeiter ärztlich untersucht. In Sachsen traten vier Fälle auf, worauf ärztliche Untersuchung für 5 % der Belegschaft angeordnet worden. In Elsaß-Lothringen wurden siebzehn Fälle festgestellt; Verordnungen zur Bekämpfung sind bereits erlassen. Durch Erlaß des Kriegsministers vom 30. Dez. 1903 sind sämtliche Bergwerke auf genaue Beobachtung bezüglich etwaiger Wurmkranken angewiesen worden; 40 Fälle wurden festgestellt; 39 der Erkrankten stammten aus Westfalen. Der Staatssekretär hielt die Forderung des Interpellanten, daß das Reich die Bekämpfung in die Hand nehmen müsse, weder „notwendig noch ausführbar", weil die Einzelstaaten das ärztliche Personal besitzen und die Berghoheit haben; das Reich besitze die Organe hierfür nicht, und ferner liege kein Grund vor, die Kosten dieser Bekämpfung den Zechen und den Einzelstaaten abzunehmen und sie auf das Reich zu überweisen. Der preußische Handelsminister Möller legte sodann die Verbreitung der Wurmkrankheit in Preußen dar; anfangs der neunziger Jahre seien hier zuerst die Spuren der Krankheit aufgetreten, sofort seien daraufhin 1896 die von Professor Löbker gewünschten Vorschriften erlassen worden, in erster Linie auf Vermehrung der Aborte; 1900 habe man diese Vorschriften verschärft (weitere Vermehrung der Aborte, Badeeinrichtungen). 1900 wurden 275 Fälle von Wurmkrankheit konstatiert; 1901: 1030, und 1902: 1355. Im letzten Jahr sei ein Ausschuß zur Bekämpfung der Wurmkrankheit eingesetzt worden, bestehend aus Mitgliedern des Knappschaftsvorstandes, aus Aerzten der Knappschaft und anderen Autoritäten; es wurden nun regelmäßige Kotuntersuchungen vorgenommen. 1903 fand eine Konferenz im Handelsministerium statt, die ihre Beratungen im Reichsanzeiger veröffentlichte. Es wurde angeordnet, daß in sämtlichen verdächtigen Gruben die Belegschaft ärztlich untersucht wurde, und daß in den anderen Gruben Untersuchungen bis zu 20 % der Belegschaft vorgenommen wurden. Diese harte Maßregel war im Interesse der Arbeiter geboten. Von 188 730 unterirdischen Arbeitern wurden 17 161 = 9,09 % als Wurmträger festgestellt; bis Januar 1904 waren 63 000 Bergleute untersucht — dabei auf zahlreichen Zechen alle — und hiervon 12 157 = 19,3 % als Wurmträger festgestellt. Als Heilmittel wurde der Extrakt des Farnkrautes verwendet, der jedoch nur wirkt, wenn er frisch ist; manche Kranke mußten bis zu 16 Kuren mitmachen. Die Gefahr sei jetzt gebrochen. Die Mittel der Desinfektion hätten versagt; die Gruben mit Kalkmilch zu besprengen, sei wegen der Länge derselben unausführbar (Zeche Shamrock hat allein unterirdische Gänge von 142 km Länge). Die Berieselung mit Kochsalz habe nicht viel genützt, und das Einstellen der Berieselung, das zudem in gefährlichen Gruben nicht möglich sei, habe auch keine günstigen Resultate erzeugt. Die Aborte über und unter Tage seien nun hinreichend vermehrt. Die Zechenverwaltungen hätten alles getan, um die Schädigungen der Arbeiter durch die Krankheit zu mildern. Am 13. Jan. eröffnete der Abgeordnete

Stötzel (Z.) die Debatte; er betonte, daß in den wärmeren Gruben die Wurmkrankheit besonders stark auftrete. Die Bergleute klagten sehr über die Kuren, die oftmals wahre Pferdekuren seien. Mit dem Wurm Behaftete wurden auf anderen Gruben nicht angenommen und so die Freizügigkeit beschränkt. Er tadelte insbesondere, daß es mit der Reinlichkeit in den Gruben nicht vom besten bestellt sei, und doch sei diese das beste Mittel zur Bekämpfung der Wurmkrankheit. Nicht alle Zechen hätten den erkrankten Arbeitern solche Zuschüsse gegeben, daß sie mit dem Krankengeld auf ihren Lohn gekommen seien. Wenn die Wurmkrankheit eine Berufskrankheit sei, müsse man den Arbeitern auch die entsprechende Unfallrente geben. Der Abg. Hue polemisierte namentlich gegen die Ausführungen des preußischen Handelsministers; Professor Dr. Kirchner ging auf die Heilmethode näher ein; Dr. Höffel (R.-P.) betonte, daß den Aerzten kein Vorwurf gemacht werden könne. Die Abg. Westermann (N.-L.), Dr. Mugdan (fr. V.), Brejski (Pole) und Dr. Rügenberg (Z.), Dr. Becker (N.-L.) und Sachse verbreiteten sich noch kurz über die Sache, worauf die Diskussion geschlossen wurde.

7. Als die Stillegung von Kohlenzechen in Rheinland-Westfalen die Oeffentlichkeit beunruhigte, wurde von sozialdemokratischer Seite — an demselben Tage brachte das Zentrum des preußischen Abgeordnetenhauses eine ähnliche Interpellation ein — am 13. April 1904 folgende Interpellation eingebracht:

„Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um die durch Bergwerksgesellschaften, Mitglieder des Kohlensyndikats, im Ruhrrevier veranlaßte Außerbetriebsetzung von Kohlengruben und die dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit unter den Bergarbeitern zu beseitigen, sowie die damit verknüpfte Existenzvernichtung von Bauern, Handwerkern und Geschäftsleuten jener Gegend zu verhindern?“ (I. Sess. 1903/05 Nr. 335.)

Als die Interpellation am 21. April 1904 zur Besprechung stand, lehnte Staatssekretär Graf Posadowsky die Beantwortung ab, „weil diejenigen Maßregeln, welche gegen die Stillegung von Ruhrkohlenzechen ergriffen werden können, sich nur auf das preußische Berggesetz in seiner gegenwärtigen oder künftigen Fassung stützen könne und weil ferner diejenigen Maßregeln, welche gegen die sozialpolitischen Folgen der Stillegung von Zechen zu ergreifen sind, nur von der zuständigen Landesregierung ergriffen werden können“. Die Interpellation wurde hierauf doch besprochen, wenn auch bei Abwesenheit der Regierungsvertreter. Der Interpellant Hué hielt das Reich für zuständig, da es sich bei der Stillegung um Maßnahmen des Syndikats gehandelt habe, er forderte die „Vergesellschaftlichung aller Produktivmittel“. Graf Kanitz hielt im Gegensatz zu der früheren Stellung seiner konservativen Freunde das Reich für zuständig, da der Bergbau auch ein Gewerbebetrieb sei und somit unter Artikel 4 der Reichsverfassung falle; die Verstaatlichung sei nicht durchzuführen, aber gegen das Unwesen der Syndikate müsse eingeschritten werden. Dr. Bachem (Z.) betonte zunächst die Zuständigkeit des preußischen Landtages, doch berühre die Frage auch die Reichsgesetzgebung. Zunächst müsse der § 65 des preußischen Berggesetzes anders formuliert werden; dann sei seitens des Reiches an die Syndikatsgesetzgebung zu gehen, man könne einen Staatskommissar für die Syndikate aufstellen, dem ein weitgehendes Einspruchsrecht gegeben werde; insbesondere sei die Frage des billigeren Verkaufes an das Ausland zu prüfen. Auch nach der sozialen Seite hin müsse für Arbeiter und Geschäftsleute Sicherung gegeben werden gegen die Verluste vorzeitiger Stillegung. Dr. Sattler (Rt.-L.) stellte sich auf den Boden der Ausführungen des Grafen Kanitz. Die freisinnigen Abgg. Gothein und Dr. Wiemer enthielten sich positiver Vorschläge. Damit war die Besprechung der Interpellation erledigt.

Alle diese Aktionen vollzogen sich vor Ausbruch des Streiks.

Digitized by Google

8. Als nun der Streik ausgebrochen war, nahm das Zentrum die Aktionen im preußischen Abgeordnetenhause auf, weil nur durch dieses auf eine rasche Erfüllung der Wünsche der Bergarbeiter gerechnet werden konnte: dadurch aber ging es um keinen Zoll breit von seiner Forderung nach einem Reichsberggesetz ab; es suchte nur die Hülfe da, wo sie nach Lage der Verhältnisse zunächst allein zu erreichen war. Die Sozialdemokratie hingegen, die im Abgeordnetenhause nicht vertreten ist, ging im Reichstage vor; so brachte sie am 12. Januar 1905 folgende Interpellation ein:

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Werkbesitzer im Ruhrkohlenbezirk

1. systematisch die zum Schutze der Arbeiter in der Reichsgewerbeordnung festgelegten und auch für die Bergarbeiter gültigen Bestimmungen umgehen, und sogar eine förmliche Organisation behufs Verrufserklärung unbequemer Arbeiter geschlossen haben;
2. die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag tatsächlich außer Wirkung setzten, die Arbeitsordnungen durchaus willkürlich anwenden und dadurch werkseitig fortgesetzt Kontraktbruch geübt wird;
3. durch das Nullen der Kohlenwagen den Arbeiter um einen Teil seines verdienten Lohnes betrügen;
4. durch ihre Verkaufsorganisation, das Kohlensyndikat, ohne Berücksichtigung der Industrie und der allgemeinen Volksbedürfnisse die Kohlenpreise systematisch hinaufschrauben, und um dieses in höherem Grade zu erreichen, alles getan haben, was den Ausbruch des Bergarbeiterstreiks zur Folge haben mußte.

Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber diesen Vorgängen zum Schutze der Arbeiter sowie der Kohlenverbraucher zu ergreifen? (I. Sess. 1903/05 Nr. 550.)

Schon am 14. Januar erklärte sich Staatssekretär Posadowsky bereit, die Anfrage zu beantworten, „insoweit sie sich auf die Ausführung von Reichsgesetzen bezieht". Am 20., 21. und 23. Januar 1905 fand die Besprechung der Anfrage statt. Der Abg. Hus begründete dieselbe im allgemeinen in maßvoller Weise, schilderte die Entstehung des Streikes, die ablehnende Haltung der Unternehmer, mit den Vertretern der Arbeiter zu verhandeln. Reichskanzler Graf Bülow bedauerte den Kontraktbruch der Arbeiter wie die ablehnende Haltung der Arbeitgeber und stellte es als Pflicht der Regierung hin, zuerst für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen; dann mahnte er zur Besonnenheit in beiden Lagern. Minister Möller, der die Interpellation zu beantworten hatte, teilte mit, daß die Unternehmer es abgelehnt hätten, „mit den Arbeitern kontradiktorisch zu verhandeln", was er bedauere. Die Regierung habe sofort zugunsten der Arbeiter eingegriffen und die erste ungesetzliche Verlängerung der Seilfahrt auf Zeche Bruchstraße verhindert. Der Zentrumsabg. Stötzel betonte, daß schon seit Monaten die Kenner der Stimmung den Streik „für unvermeidlich" gehalten hätten. Die schlechte Behandlung der Arbeiter sei neben der Zechenstillegung der letzte Grund des Streikes. Das Zentrum habe schon 1892 im Abgeordnetenhause beantragt, was jetzt in den Forderungen der Streikenden niedergelegt sei. Für die Konservativen erklärte von Normann, daß sie es ablehnten, in eine Prüfung der Arbeiterwünsche einzutreten, so lange die durch Kontraktbruch eingetretene Arbeitsniederlegung fortdauere. Die Debatte am zweiten Tage eröffnete der nat.-lib. Abg. Dr. Beumer, der die Arbeitgeber von aller Schuld freizusprechen suchte und nur in den Arbeitern die Schuldigen sah; aber er mußte zugeben, daß in einzelnen Zechen Züchtigungen von Arbeitern vorgekommen sind. Nach dem Sozialdemokraten Molkenbuhr sprach sich der Freisinnige Pohl für gesetzliche Bestimmungen aus, wonach der Arbeitgeber gezwungen werden soll, mit seinen Arbeitern zu verhandeln. Dr. Stöcker erklärte es als falsch, den Streik für einen sozialdemokratischen zu halten; an die

Stelle des souveränen Unternehmertums müsse das konstitutionelle treten. Vor jedem Streik müsse eine obligatorische Schiedsgerichtsverhandlung mit Erscheinungszwang stattfinden. Der freisinnige Abg. Gothein forderte obligatorische Arbeiterausschüsse für die Bergwerke. Minister Möller sprach an diesem Tage weit entgegenkommender; er kündigte ein Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeitskammern an, ferner für Preußen eine Novelle zum Artikel 65 des Berggesetzes gegen die Zechenstillegung und eine Novelle über die Arbeiterverhältnisse; letztere sei bereits seit zwei Jahren im Ministerium fertig. Der Abg. Brejski brachte namentlich die Sonderwünsche der polnischen Bergarbeiter vor; Frhr. von Heyl (N.-L.) konnte namens der großen Mehrheit seiner Fraktion erklären, „daß wir geneigt sind, die . . . sozialpolitischen Forderungen der Bergarbeiter nach ihrem berechtigten Kerne zu prüfen, und daß wir auch nicht anstehen werden, falls berechtigte Anforderungen durch eine eingehende Untersuchung anerkannt werden, notfalls auf dem Wege der Gesetzgebung an die Regelung dieser Verhältnisse heranzugehen". Dr. Spahn (Z.) konstatierte, daß die Sympathie der deutschen Bevölkerung auf der Seite der Streikenden stehe. Die Arbeiterwünsche seien schon sehr alt, ohne daß sie erfüllt wurden. Der Staat habe die Aufgabe, darüber zu wachen, daß aus der Verleihung der Mutung nicht Zustände entstehen, die der Allgemeinheit schaden. Nach längeren Ausführungen der Abgg. Zimmermann (Antis.), Bömelburg (S.) und v. d. Heydebrandt (K.) wurde die Weiterbesprechung der Interpellation vertagt, aber nicht beendigt.

9. Inzwischen war die Beratung des Etats des Reichsamts des Innern herangekommen, wozu drei Anträge über die Bergarbeitersache gestellt waren. Frhr. v. Heyl (N.-L.) beantragte:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die arbeitsstatistische Kommission zu beauftragen, tunlichst bald Untersuchungen über die Verhältnisse des deutschen Bergbaues anzustellen durch Vernehmung von Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern, sowie durch Einziehung sonstiger geeigneter Informationen zum Zwecke der Vorbereitung etwaiger reichsgesetzlicher Maßnahmen. (I. Sess. 1903/05 Nr. 581.)

Die Sozialdemokraten brachten folgenden Initiativantrag ein, den sie aber, um ihn zur sofortigen Beratung zu bringen, in eine Etatsresolution umwandelten:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag noch in der gegenwärtigen Tagung eine Novelle zur Gewerbeordnung vorzulegen, welche für den Kohlenbergbau Bestimmungen trifft über

1. Festsetzung der Schichtdauer einschließlich Ein- und Ausfahrt mit besonderer Berücksichtigung der Schichtdauer vor nassen sowie heißen Orten mit über 28 Grad Celsius; Verbot der Sonntag- und Ueberschichten, mit Ausnahme der Arbeiten zur Rettung von Menschenleben, für außerordentliche Betriebsstörungen und Schachtreparaturen.
   Lohnzuschlag für Schachtreparaturen an Sonn- und Feiertagen.
2. Beseitigung des Wagennullens. Bezahlung der wirklich gelieferten Kohle. Eichung der Wagen nach Raum- oder Gewichtsinhalt.
3. Wahl und Besoldung von Wagenkontrolleuren bezw. Wiegemeistern durch die Belegschaft.
4. Regelung der Lohnzahlung; kostenlose Lieferung des Schießmaterials und des Geleuchtes durch die Zechenbesitzer.
5. Errichtung von Arbeiterausschüssen zur Erörterung von Beschwerden und Mißständen, Regelung des Strafgelderwesens und zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen.
6. Wahl von Grubenkontrolleuren durch die Belegschaft.
7. Regelung des Mietrechts für die den Zechenbesitzern gehörenden Arbeiterwohnungen.

(I. Sess. 1903/05 Nr. 583.)

Digitized by Google

Mit Unterstützung von fünf Zentrumsabgeordneten brachte der freisinnige Abg. Gothein folgende Resolution ein:

dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vorzulegen, in dem die folgenden Grundsätze zur Anwendung gelangen:

1. Der § 115 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgenden Zusatz: Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses muß dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Kündigung der Wohnung folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Verabredungen sind rechtsunwirksam.
2. Im § 120 e Abs. 3 hinter „Gewerbe" einzuschalten: „einschließlich des Bergbaues".
3. Im § 134 b II hinter „Sitten verletzen" einzuschalten: „oder welche die Nichtanrechnung eines für eine ausbedungene Arbeitsleistung verdienten Lohnes (Nullen) aussprechen".
4. Den § 134 h der Gewerbeordnung wie folgt zu fassen:

Für Fabriken und Bergwerke, in welchen mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, muß ein ständiger Arbeiterausschuß von wenigstens drei Köpfen durch geheime Wahl sämtlicher großjähriger Arbeiter bestellt werden. Wählbar ist jeder großjährige Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes, sofern er sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Der Arbeiterausschuß vertritt die Arbeitnehmer in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden gemeinsamen Fragen; insbesondere ist er befugt, für die Gesamtheit der Arbeitnehmer Erklärungen über Kündigung oder Wiederaufnahme der Arbeit abzugeben; das Recht des einzelnen Arbeiters, eine hiervon abweichende Erklärung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzugeben, wird dadurch nicht berührt.

In Betrieben, welche mit einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden sind, ist der Ausschuß berechtigt, aus der Zahl der Arbeiter des betreffenden Betriebes Delegierte (Arbeiterkontrolleure) zur Ueberwachung des Betriebes im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu bestellen. Diese Delegierte sind nicht berechtigt, selbständige Anordnungen zu treffen, sondern haben lediglich vorgefundene Mängel oder Verstöße gegen gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Arbeitsordnung dem Betriebsleiter und im Falle durch diesen keine Abhilfe erfolgt, dem staatlichen Aufsichtsbeamten mitzuteilen. Welche Betriebe als gefährlich anzusehen sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Der Bundesrat kann allgemein alle Betriebe einer Art als gefährlich erklären.

Die Delegierten können bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse durch die staatliche Aufsichtsbehörde aus ihrem Amte entfernt werden. Gegen deren Entscheidung ist die Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

Wird einem Delegierten die Aufsichtsbefugnis entzogen, oder verliert er sie durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, so hat die Aufsichtsbehörde den Arbeiterausschuß aufzufordern, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und die Delegierten versehen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten ihnen entgangener Arbeitsverdienst sind ihnen zu ersetzen. Die Kosten werden von allen wahlberechtigten Arbeitern durch Umlage entweder nach Köpfen oder durch prozentualen Zuschlag zum verdienten Lohn aufgebracht. Ueber die Höhe der Umlage beschließt die Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer. Die Werksverwaltung hat auf Verlangen des Arbeiterausschusses die beschlossene Umlage von der Löhnung in Abzug zu bringen und an den Arbeiterausschuß abzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer der Arbeiterausschüsse sind von der höheren Verwaltungsbehörde für alle gleichartigen Betriebe ihres Bezirks einheitlich zu treffen.

Spätestens alle zwei Jahre muß eine Neuwahl des Arbeiterausschusses stattfinden.

Digitized by Google

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d gelten auch, sofern nicht nach vorstehendem besondere Arbeiterausschüsse gebildet werden müssen:

1. diejenigen Vorstände usw. (wie bisher).

(I. Sess. 1903/05, Nr. 584.)

Am 1. und 3. Februar 1905 sind diese 3 Anträge gemeinsam zur Beratung gestellt worden. Den sozialdemokratischen Antrag begründete der Abg. Sachse; er bezeichnete ihn als eine „Folge des großen Bergarbeiterstreiks" und betonte, daß die Sozialdemokratie nach wie vor an einem Reichsberggesetz festhalte; dieser Antrag solle nur zu einer Art Notgesetz führen. Jetzt auf einmal erwärmte er sich für die Arbeiterausschüsse! Diese Wandlung in so kurzer Zeit ist sehr auffallend; der Antrag Nr. 199 enthielt noch keine A.-A., wohl aber der Antrag Nr. 583! Der nationalliberale Antrag wurde von Dr. Semler empfohlen. Daraufhin erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky:

„Mir hat der preußische Handelsminister noch eben erklärt, er werde allen Eifer anwenden, um dieses Gesetz (Arbeiterschutzgesetz zum Berggesetz) dem Hause der Abgeordneten sobald als möglich vorzulegen. Andererseits aber muß ich doch bemerken, daß die preußische Staatsregierung auf dem grundsätzlichen Standpunkt steht, daß die Berggesetzgebung nicht zur Zuständigkeit des Reiches gehört und daß sie nicht gewillt ist, im Bundesrat dafür zu stimmen, daß diese ihre Zuständigkeit aufgegeben wird. Wenn man jetzt eine Aktion einleitete, um die Berggesetzgebung der Zuständigkeit des Reichs zu überweisen, würde man, glaube ich, die Aktion, die in Preußen schwebt, verzögern und den Zweck, den man dort ernstlich verfolgt, vielleicht auf unabsehbare Zeit hinausschieben." (S. 4199.)

Am 3. Februar 1905 wiederholte er diese Erklärung in sehr bestimmter Weise. (S. 4240.) Der Abg. Gothein begründete seinen Antrag am 3. Februar. Dr. Spahn betonte hierauf, daß die Zuständigkeit des Reiches für die in den Anträgen niedergelegten Materien unbestritten sei, da es sich um Fragen der Ausdehnung der Gewerbeordnung handle; das Zentrum stimme deshalb auch für die eingebrachten Anträge. Nach längeren Ausführungen der Abgg. Frhr. von Richthofen (K.), Dr. Mugdan (frs. V.), Korfanty (Pole), von Tiedemann (R.-P.), Dr. Burckhardt (frs. V.), Bebel und Sachse (S.-D.) wurden die Anträge Gothein und der Sozialdemokraten angenommen; dagegen stimmten Konservative und Nationalliberale; gegen die Stimmen der letzteren wurde der Antrag Frhr. von Heyl abgelehnt. Damit war die Erörterung der Bergarbeiterfrage im Reichstage geschlossen.

10. Es kommen nun noch die unerledigten Anträge verschiedener Parteien in Betracht. Noch ehe das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung der Bergarbeiterschutznovelle begonnen hatte, brachte die Sozialdemokratie am 17. Mai folgenden Antrag (I. Session 1903/05 Nr. 804) ein:

Gesetz, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten und Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen der Gewerbeordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Bergwerksbesitzern und den Bergleuten finden lediglich die reichsgesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der §§ 105, 105a, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 120, 120a, 120b, 120c, 120d, 120e, 122, 123, 124, 124a, 133a, 133b, 133aa, 133ab, 133ac, 133c, 133d, 133f, 134 Abs. 2, 134a, 134b, 134c, 134d, 134e, 134f,

134g der Gewerbeordnung finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben als Fabriken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten.

Artikel 3.

Der § 115 der Gewerbeordnung erhält folgende Zusätze:

1. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses muß dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Kündigung der Wohnung folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsungültig.
2. Soll der Lohn nach Gedinge (Akkord, Stücklohn) bemessen werden, so hat der Arbeiter, falls keine Vereinbarung über die Höhe des Lohns vor Beginn der Arbeit zustande kommt, unbeschadet der Anwendung des § 316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Mindestanspruch auf den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst, der für gleichartige Arbeit gezahlt wird.
3. Die Nichtanrechnung eines für eine ausbedungene Arbeitsleistung verdienten Lohnes (Nullen) ist unzulässig. Wegen nicht genügender oder nicht vorschriftsmäßiger Leistung darf nur dann ein Abzug stattfinden, wenn der Arbeitgeber beweist, daß die gelieferte Arbeit mangelhaft und daß die Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Arbeiters zurückzuführen ist. Die vereinbarte Vergütung für nicht genügende oder nicht vorschriftsmäßige Leistungen darf nur entsprechend dem Wert der fehlerhaften zu der fehlerfreien Leistung gemindert werden. Soll eine Kürzung des Lohns wegen nicht vorschriftsmäßiger Leistung der vereinbarten Menge stattfinden, so ist in Gegenwart des Arbeiters oder eines von ihm bezeichneten Vertrauensmannes das Mindestmaß festzustellen.
4. Wird die Leistung nach Rauminhalt gezahlt, so muß das Raumgefäß geeicht und an seiner Außenseite der geeichte Rauminhalt deutlich sichtbar gemacht sein.
5. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben darf ein Gedinge nur nach dem Gewicht der zu fördernden Produkte bemessen werden. Das Leergewicht und der Rauminhalt jedes Fördergefäßes ist zu eichen und der geeichte Rauminhalt an der Außenseite deutlich erkennbar zu machen. Ist die Eichung unterlassen oder die Aufschrift nicht deutlich gemacht, so ist nach Bruttogewicht (Gewicht des Fördergefäßes mit Inhalt) zu bezahlen. Der Lohn für die im Monat verrichtete Arbeit ist spätestens am 10. des darauffolgenden Monats zu zahlen. Am 20. und letzten eines jeden Monats muß eine entsprechende Abschlagszahlung vorausgehen. Dem ablehrenden Arbeiter ist der volle Lohn beim Abgang auszuzahlen.

Artikel 4.

Nach § 115a der Gewerbeordnung wird folgender § 115b eingeschaltet:

In Steinkohlen-, Erz- und Kalibergwerken darf die tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab 8½, vom 1. Januar 1907 acht Stunden nicht übersteigen. In Braunkohlen- und Schiefergruben darf die tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab zehn, vom 1. Januar 1907 ab neun und vom 1. Januar 1908 ab acht Stunden nicht übersteigen. Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 26° C. beträgt, beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sieben Stunden, für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, beschäftigt werden, sowie bei nassen Arbeiten darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat. Die höhere Verwaltungsbehörde hat durch schriftliche Verfügung zu bestimmen, ob für eine Grube oder Grubenabteilung die in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Ein- und Ausfahrt (Seilfahrt) des einzelnen Arbeiters, vom Beginn seiner Einfahrt bis zum Ende seiner Ausfahrt, gehört zur Arbeitszeit.

Die Arbeiter über Tage, sowie alle sonst in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter

Digitized by Google

dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Jedem dieser Arbeiter, sofern seine Arbeitszeit nicht längstens nur acht Stunden beträgt, ist mindestens eine zweistündige Ruhepause zu gewähren. Die Ruhepause ist in die Arbeitszeit einzurechnen. Soweit Arbeit an Sonn- oder Festtagen zulässig ist, darf die Gesamtarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen in der Zeit vom Sonnabend-Abend 6 bis Montag-Morgen 6 Uhr für den einzelnen Arbeiter 8 Stunden nicht übersteigen.

Artikel 5.

Nach § 134b der Gewerbeordnung wird folgender § 134i eingeschaltet:

I. Auf denjenigen Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, auf welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein.

Als ständiger Arbeiterausschuß gelten nur solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Beamte und Aufseher sind nicht wählbar. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Vertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein, mindestens 1 Jahr auf einem Bergwerk gearbeitet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Ihre Zahl muß mindestens 5 betragen und mindestens so stark sein, als Steigerabteilungen vorhanden sind.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen, entsprechend ihrer Zahl, vertreten sind.

Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahltag ist mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu machen. Für die während der Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder findet innerhalb 6 Wochen nach dem Ausscheiden eine Ersatzwahl statt.

II. Mitglieder der Arbeiterausschüsse dürfen während ihrer Amtsdauer nur dann gekündigt und entlassen werden, wenn sie sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, die zu ihrer sofortigen Entlassung nach §§ 123, 124a der Gewerbeordnung berechtigen.

III. Der ständige Arbeiterausschuß hat insbesondere folgende Befugnisse:

er ist vor Erlaß der Arbeitsordnung zu hören,

an sich zulässige, aber von den gesetzlichen Vorschriften abweichende, oder diese ergänzende Bestimmungen der Arbeitsordnung, sowie die Festsetzung der Grundsätze über die Verwendung und Verwaltung der Strafgelder bedürfen seiner Zustimmung,

er hat über die Verwendung und Verwaltung der Strafgelder Rechnung zu legen,

er hat bei der Durchführung und Beaufsichtigung der sicherheitspolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften mitzuwirken,

er hat das Recht, die Gruben zu kontrollieren und auf Beseitigung vorgefundener Mißstände zu dringen, falls von Arbeitern gewählte Grubenkontrolleure nicht vorhanden sind,

er hat alle Beschwerden über Mißstände bei der Verwaltung vorzubringen,

er hat bei Differenzen und bei Beschwerden über unzureichende Gedinge mitzuwirken und auf möglichste Verständigung hinzuarbeiten,

Strafen, die 1 Mark übersteigen, dürfen ohne seine Zustimmung nicht festgesetzt werden.

Der Arbeiterausschuß hat nähere Vorschriften über die rechtliche Stellung (insbesondere über die Entlassungsgründe, die Pflichten und die Art der Lohnzahlung durch die Arbeiter) der Wagenkontrolleure festzulegen, falls solche durch unmittelbare und geheime Wahl der Belegschaft gewählt sind.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse versehen ihr Amt unentgeltlich. Notwendige Auslagen und in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten ihnen entgangener Arbeitsverdienst sind ihnen zu ersetzen.

Digitized by Google

IV. Wo ein ständiger Arbeiterausschuß nicht besteht, stehen die sonst dem ständigen Arbeiterausschuß obliegenden Befugnisse einem Vertrauensmann zu, der in direkter und geheimer Wahl durch die Mehrzahl der Arbeiter gewählt wird.

Dem Bergwerksbesitzer und seinen Angestellten ist untersagt, die Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieser Vorschriften ihnen übertragenen Amtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Artikel 6.

Dem § 139b der Gewerbeordnung wird folgender Absatz hinzugefügt:

In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben wählen die volljährigen Arbeiter in unmittelbarer und geheimer Wahl Grubenkontrolleure als Hilfsbeamte der Bergaufsichtsbeamten. Diese sind verpflichtet, die Gruben und Tagesanlagen in bezug auf die Sicherheit zu befahren, sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Grubenkontrolleure und über ihre Befugnisse trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

Artikel 7.

In § 146 der Gewerbeordnung, Ziffer 1, wird nach § 115 eingeschaltet: , 115b.

In § 147 der Gewerbeordnung wird der Ziffer 5 zugesetzt: , oder wer der Vorschrift des letzten Absatzes des § 134i zuwiderhandelt.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 17. Mai 1905.

Das Zentrum wartete, wie es angekündigt hatte, den Verlauf der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause ab, um sofort am Schlusse derselben (20. Mai 1905) folgenden Antrag Graf von Hompesch (I. Sess. 1903/04 Nr. 832) einzubringen.

Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 115 der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 3, 4, 5 und 6:

(Abs. 3.) Im Betrieb von Bergwerken ist es verboten, genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen; durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Erfolgt die Lohnberechnung nach Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße, so müssen diese geeicht sein.

(Abs. 4.) Sofern im Betrieb von Bergwerken der Lohn nach Gedinge bemessen wird, muß die Vereinbarung desselben spätestens binnen zehn Tagen nach Belegung eines Betriebspunkts (Uebernahme der Arbeit) erfolgen; ist das Gedinge nicht in der vorbezeichneten Frist beziehungsweise bis zu dem in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort nach Maßgabe des in der vor-

ausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges, in allen anderen Fällen nach Maßgabe des Schichtlohnes gleichartiger Arbeiter zu verlangen.

(Abs. 5.) Soweit in Bergwerken Einrichtungen bestehen, zu denen die Arbeiter ohne gesetzliche Verpflichtung Beiträge leisten, sind von den beteiligten großjährigen Arbeitern in geheimer Wahl gewählte Vertreter oder der ständige Arbeiterausschuß an der Verwaltung entsprechend den Beiträgen zu beteiligen.

(Abs. 6.) Wird im Bergwerksbetriebe das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst, so muß dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsungültig.

Artikel II.

§ 1.

In § 134b der Gewerbeordnung werden folgende Absätze 3 und 4 eingeschaltet:

(Abs. 3.) Die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter in Bergwerken wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark, Geldstrafen überhaupt den doppelten Betrag seines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

(Abs. 4.) In solchen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 134h der Gewerbeordnung), müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens zwei Drittel der Stimmen zustehen. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt und dem Oberbergamt zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

(Abs. 5): wie der seitherige Abs. 3.

§ 2.

§ 134e Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Bei Bergwerken erfolgt die Einreichung der Arbeitsordnung beim Oberbergamt, welches diese zu genehmigen hat."

Dem § 134e Abs. 2 ist folgender Satz 4 anzufügen: „In Bergwerken beschäftigten fremdsprachigen Arbeitern ist dieselbe in ihrer Muttersprache zu behändigen."

§ 3.

§ 134h der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 2 bis 5:

(Abs. 2.) Vorstehende Bestimmungen finden auf Bergwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn auf diesen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß. Für die in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Arbeiterausschüsse ist für Bergwerke der 1. Januar 1892 maßgebend.

(Abs. 3.) Die Mitglieder des Arbeiterausschusses in Bergwerken müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ihre Zahl muß mindestens fünf betragen. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen, die das Oberbergamt zu genehmigen hat. Bezügliche Streitigkeiten entscheidet das Oberbergamt.

(Abs. 4.) Der ständige Arbeiterausschuß in Bergwerken hat die in den §§ 115 Abs. 3 und 5, 134 b, Abs. 3, 4 und 5, 134 d und 135 e bezeichneten Aufgaben. Er kann ferner Vertreter bestellen, welche befugt sind, die Grube in bezug auf die Sicherheit zu befahren sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieser Befugnis trifft das Oberbergamt. Dabei findet die Vorschrift des § 115 Abs. 3 Satz 3 entsprechende Anwendung. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er

die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

(Abs. 5.) Dem Bergwerksbesitzer und seinen Angestellten ist untersagt, die Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Amtes (Arbeiterausschuß, Grubenbefahrer [§ 134 h Abs. 2 und 4] oder Vertrauensmann [§ 165 Abs. 3]) zu beschränken. Vertragsbestimmungen oder Arbeitsordnungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit.

Artikel III.

Nach § 137 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 137 a.

(Abs. 1.) In Bergwerken darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab 8½ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht überschreiten.

(Abs. 2.) Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint.

(Abs. 3.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

(Abs. 4.) Die den Bergbehörden in der Landesgesetzgebung beigelegte Befugnis zum Erlasse von den Arbeitnehmern günstigeren Anordnungen bleibt durch diese Vorschriften unberührt.

§ 137 b.

Für Arbeiter in Bergwerken, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, sowie bei nassen Arbeiten nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden, an Betriebspunkten mit mehr als + 26° C. 7 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 137 c.

Wenn im Bergwerksbetriebe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus fortzusetzen.

§ 137 d.

(Abs. 2.) Den Arbeitern in Bergwerken darf nicht gestattet werden:

a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, sowie bei nassen Arbeiten Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren,

b) wöchentlich mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder mehr als 2 Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren.

(Abs. 3.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

(Abs. 4.) In der Zeit von Samstag abends 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr dürfen Ueber- und Nebenschichten nur in den Fällen des § 105 c verfahren werden.

§ 137 e.

(Abs. 1.) Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im § 137 a zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen läßt.

(Abs. 2.) Die Oberbergämter sind außerdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen von der Vorschrift im § 137 d Abs. 1 unter b auf bestimmte Zeit zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

(Abs. 3.) Die vorstehend in Abs. 1 und 2 und in § 137 a Abs. 2 erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Zechenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich der Landeszentralbehörde einzureichen.

§ 137 f.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel IV.

§ 1.

146 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 134 h Abs. 5, 135 bis 137, 137 a, 137 b, 137 d, 139 c oder den auf Grund der §§ 137 a, 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 2.

§ 147 Abs. 1 Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

5. wer eine Fabrik oder ein Bergwerk betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134 a, 139 m) oder der in § 134 h vorgeschriebene Arbeiterausschuß nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

§ 3.

In § 148 wird folgende Ziffer 12 a eingeschaltet:

12 a. wer es unterläßt, den durch § 137 e Abs. 3 Satz 2 und 3 und durch § 137 f für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel V.

In § 154 a Abs. 2 die Worte „unter Tage" zu streichen und folgenden Absatz 3 einzufügen:

Bestimmungen von Reichs- und Landesgesetzen, welche für die Bergarbeiter günstiger sind, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel VI.

Schluß- und Uebergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Die Wirtschaftliche Vereinigung kam zwei Tage hierauf mit einer Resolution, die ebenfalls eine Novelle zur Gewerbeordnung forderte (Nr. 837), deren Inhalt sich zum Teil mit dem Antrage des Zentrums decken sollte. Diese Anträge sind im Reichstage nicht mehr zur Beratung gelangt; am 26. Mai 1905 beantragte Graf von Hompesch, sie auf die Tagesordnung zu setzen, aber das Haus war bei der namentlichen Abstimmung, die die Nationalliberalen und Konservativen forderten, beschlußunfähig; vom Zentrum waren 70% der Abgeordneten anwesend, von der Sozialdemokratie nur 55%. Infolge des Schlusses der Session blieben die Anträge unerledigt.

II. Die Aktionen im Landtage.

1. Maßnahmen gegen die Zechenstillegung[1]) wurden eingeleitet durch folgende Interpellation Stötzel und Brust (Z.) vom 13. April 1904:

1. Ist der Königlichen Staatsregierung bekannt, daß infolge der Zuteilung der Fördermengen seitens des Kohlensyndikats an die einzelnen Zechen von den größeren

[1]) Vgl. diese Zeitschrift oben 201 ff.

Zechen (Gewerkschaften) die kleineren im Ruhrrevier angekauft und stillgelegt werden, um deren Förderquantum zu übernehmen?

2. Was gedenkt die Königliche Staatsregierung gegen diese, die betroffenen Gemeinden und deren Einwohner, insbesondere die Bergleute und Gewerbetreibenden, in bedenklicher Weise schädigenden Praktik zu tun? (Session 1904 Nr. 176.)

Am 16. April 1904 ist die Anfrage von dem Abg. Stötzel begründet und dabei betont worden, daß bis jetzt nach Lage der Gesetzgebung der Landtag zuständig sei. Dabei wies er namentlich auf die Anwendbarkeit des Artikels 65 des Preußischen Berggesetzes hin, welcher lautet:

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen."

Minister Möller hielt die Frage nicht für so wichtig, die meisten Arbeiter würden wieder Beschäftigung erhalten. Der Artikel 65 gebe jetzt schon genügend Spielraum zur Wahrung der allgemeinen Interessen; sollten jedoch die Verhandlungen mit den Beteiligten zu keinem Ziele führen, so würde die Regierung erwägen, ob nicht eine Klarstellung dieses Artikels geboten sei. An der Debatte beteiligten sich die Abg. Hilbck, Schulze-Pelkum, Dr. Krause, Oeser, Dr. Stockmann, Brust, Dr. Beumer und Dr. Hahn. Am 16. 4. 1904 brachte dann der Abg. Dr. von Savigny (Z.) folgenden Antrag ein:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob der § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine ausreichende Handhabe bietet, das freiwillige, die beteiligten Gemeinden und deren Einwohner schwer schädigende Stillegen von Bergwerksunternehmungen zu verhindern, und nötigenfalls, und zwar noch in dieser Session, einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß gegen jene Schädigungen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können. (Session 1904 Nr. 179.)

der am 26. April auf Wunsch des Antragstellers an eine Kommission verwiesen wurde; diese erstattete am 7. Dez. 1904 ihren Bericht (Nr. 585) und stellte folgende Anträge:

1. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern,
   in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob durch Zusammenlegung der für einen rationellen Betrieb zu kleinen Grubenfelder im südlichen und südöstlichen Teile des Westfälischen Steinkohlenbeckens die dort noch vorhandenen Kohlenmengen noch mit Nutzen gewonnen werden können, damit auch diese Kohlenschätze noch in einer längeren Reihe von Jahren möglichst vollständig zur Hebung gelangen und eine weitere Stillegung von Zechen dieses Reviers auch auf diesem Wege in absehbarer Zeit vermieden werden kann.
2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,
   da der § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine ausreichende Handhabe nicht bietet, um das freiwillige, die beteiligten Gemeinden und deren Einwohner schwer schädigende Stillegen von Bergwerksunternehmungen zu verhindern, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß gegen jene Schädigungen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können.

Die Konservativen beantragten, Ziffer 2 des Kommissionsantrages in folgender Fassung anzunehmen:

„da der § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine ausreichende Handhabe nicht bietet, um das freiwillige, die beteiligten Gemeinden und deren Einwohner schwer schädigende Stillegen von Bergwerksunternehmungen zu verhindern, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß gegen

jene Schädigungen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können, ferner eine Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) herbeizuführen, welche den Gemeinden gestattet, analog der Besteuerung von Liegenschaften gemäß § 27 des Gesetzes eine Abgabe von dem Wert stillgelegter, aber noch betriebsfähiger Bergwerksunternehmungen zu erheben." (Session 1904/05 Nr. 604.)

Noch bevor diese Anträge zur Beratung gelangten, ging am 7. 2. 05 dem Abgeordnetenhaus eine Regierungsvorlage zu, die sich mit der Stillegungsfrage befaßte (Nr. 703). Die Begründung desselben stellte als Hauptmängel des bestehenden Gesetzes gegenüber den Stillegungen hin:

„1. Das Verfahren ist zu zeitraubend, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Interessen als gesichert erscheinen zu lassen. Zudem ist das Stilliegen des Werks während dieses Verfahrens in der Regel mit einer derartigen Wertverminderung des Bergwerks verbunden, daß ein günstiges Ergebnis der Zwangsversteigerung und ein erfolgreicher Weiterbetrieb kaum zu erwarten ist.

2. Das Verfahren hat gegen Dritte keinerlei Wirkung. Der Verkauf des Bergwerks an einen anderen macht also die Einleitung eines neuen Verfahrens nötig.

3. Der Behörde steht ein Einfluß auf die Einleitung der Zwangsversteigerung nicht zu. Wird diese von dem Bergwerkseigentümer selbst oder einem der Realgläubiger nicht beantragt, so bleibt nur möglich, das Bergwerkseigentum aufzuheben. Durch letztere Maßnahme wird indessen das öffentliche Interesse nicht befriedigt.

4. Der Erwerber in der Zwangsversteigerung ist nicht genötigt, den Betrieb des Bergwerks sofort aufzunehmen, vielmehr muß ihm gegenüber wiederum ein neues Verfahren von vorn an eingeleitet und durchgeführt werden."

Der Entwurf suchte das Ziel der Aufrechterhaltung rentierender Betriebe dadurch zu erreichen, „daß er unter tunlichster Abkürzung des ganzen Verfahrens, jedoch unter Wahrung der berechtigten Interessen des Werkbesitzers und der dinglich berechtigten Gläubiger, die baldige und erfolgreiche Zwangsversteigerung des Bergwerks herbeizuführen sucht, den Erwerber des Bergwerks zum Betriebe des Bergwerks verpflichtet, daneben aber sämtliche einzelnen im Verfahren vorgesehenen Maßnahmen mit Rechtswirkung gegen Dritte ausstattet.

„Eine erfolgreiche Durchführung der Zwangsversteigerung wird, ebenso wie die gleichzeitige Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere dadurch angestrebt, daß der Entwurf einmal schon der im § 65 Absatz 2 vorgeschriebenen Aufforderung zum Betriebe des Bergwerkes bestimmte, sofort in Kraft tretende Rechtswirkungen beilegt, die insbesondere bei einem bisher bereits in Betrieb gewesenen Bergwerk einer »Bauhafthaltung« des Werkes entsprechen, daß er ferner für den Fall der Einleitung des Entziehungsverfahrens (§ 156) bei einem bisher bereits in Betrieb gewesenen Bergwerk die Möglichkeit eines Zwangsbetriebes durch einen staatlich ernannten Bergwerksverwalter auf Kosten des Bergwerkseigentümers vorsieht, und daß er endlich nicht nur dem Bergwerkseigentümer, sondern auch dem Oberbergamt die Befugnis beilegt, die Zwangsversteigerung zu beantragen."

Am 29. März 1905 ist dieser Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Antrage von Savigny resp. den Kommissionsbeschlüssen beraten worden. Diese wurden in einer Kommission weiter beraten, welche am 23. Mai ihren Bericht erstattete (Nr. 979). Die Kommission nahm im wesentlichen die Vorlage an; für die zweite Lesung im Plenum wurden eine Anzahl von Anträgen eingebracht (Nr. 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1031, 1033). Die wichtigsten hierunter wollten dem Staate die Kosten des Zwangsbetriebes aufbürden, falls durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß der Betrieb nicht mehr rentabel ist

oder der Zwangsbetrieb zu unrecht angewendet worden ist. Gegen diese Anträge wandte sich in der zweiten Lesung vom 27. Mai ganz besonders der Finanzminister. Die Anträge wurden auch abgelehnt, aber für die dritte Lesung wiederholt (Nr. 1038, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047).

Am 29. Mai 1905 fand diese statt; es blieb im wesentlichen bei der Vorlage resp. den Beschlüssen zweiter Lesung. Das Zustandekommen des Gesetzes schien gesichert. Nun hatte sich das Herrenhaus mit demselben zu befassen. Die Vorlage (Nr. 283) wurde am 2. Juni 1905 in die allgemeine Beratung gezogen. Graf Tiele-Winkler meinte: „Das Zechenstillegungsgesetz ist ein sehr böses Gesetz. Sie glauben nicht, welche Mißstimmung, welche Beunruhigung dieses Gesetz in die interessierten Kreise hineingebracht hat. Wie ich das Gesetz zum ersten Male in die Hand nahm, da glaubte ich nicht, daß soviel Bosheit, soviel Galle in ein Gesetz zusammengetragen werden könnte." (S. 988.)

Dr. Wachler bezeichnete es als ein Gesetz, beruhend auf Mißtrauen auf dem Privatbergwerksbesitz. In der Kommission erklärte Minister Möller sowie am 28. Juni im Plenum, daß es „bei dieser Gesetzesvorlage zwei Punkte gebe, mit denen das Gesetz steht oder fällt: das ist einmal die Beibehaltung des Zwangsbetriebes in dem Gesetz und anderseits die Einfügung der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Staates an Stelle der im Entwurfe vorgesehenen Haftung des Bergwerksbesitzers für die Aktion aus diesem Gesetze."

Trotz dieser Erklärung ist der Antrag auf Streichung des Zwangsbetriebes in der Kommission einstimmig angenommen worden, daraufhin zog Minister Möller die Vorlage namens der Regierung am 28. Juni zurück, fügte aber bei: „Ich betrachte den vom Abgeordnetenhaus ausgesprochenen Wunsch, daß eine entsprechende Gesetzesvorlage gemacht werden möge, nicht für endgültig erledigt und behalte mir vor, bei der allgemeinen Revision des Berggesetzes von 1865 einen erneuten Versuch zu machen, zu einer wirksameren Ausgestaltung des Gesetzes zu gelangen. Zurzeit erscheint mir allerdings ein anderer Weg als der durch die Vorlage beschrittene nicht gangbar."

2. Die Hibernia-Verstaatlichung. Am 18. Nov. 1904 ging dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf zu (Nr. 532), nach welchem die Staatsregierung ermächtigt werden sollte, „von der Dresdener Bank zu Berlin Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne im Nominalbetrage von insgesamt 27 552 800 M. zu erwerben und zu diesem Zwecke einen Betrag bis zu 69 500 000 M. zu verausgaben".

Der Entwurf wurde begründet mit der Verstärkung des staatlichen Einflusses auf den Kohlenbergbau. Am 29. und 30. Nov. 1904 fand die erste Lesung statt; Minister Möller erklärte hierbei, daß die Regierung an eine Verstaatlichung des gesamten Kohlenbergbaues nicht denke. Am heftigsten sprach sich der nat.-lib. Abg. von Eynern gegen die Vorlage aus, sodaß sein ehemaliger Fraktionsgenosse, Minister Möller, meinte, derselbe habe mit einer Ruhe seine Mißachtung ihm gegenüber ausgesprochen in einer Weise, „wie es in diesem hohen Hause noch niemals einem Staatsminister gegenüber geschehen ist". Bereits am 14. 1. 1905 erstattete die Kommission ihren Bericht, der auf unveränderte Annahme ging (Nr. 610). Am 21. u. 23. Januar fanden die zweite und dritte Lesung statt; das Herrenhaus nahm die Vorlage am 15. Febr. 1905 an.

3. Die Mutungssperre wurde durch einen Antrag Gamp (Nr. 841) — unterstützt von allen Parteien — angeregt; der Antrag wollte eine Mutungssperre von 5 Jahren für Steinkohlen und Steinsalz. Am 7. April 1905 fand die erste Lesung statt; der Kommissionsbericht (Nr. 1044) setzte die Sperre auf zwei Jahre herunter. Am 29. und 30. Mai fand die dritte Lesung statt. Der Gesetzentwurf fand Annahme und ebenso folgende Resolution:

Digitized by Google

a) in eine eingehende Prüfung darüber einzutreten, in welcher Beziehung das Berggesetz insbesondere über das Muten und die Verleihung des Bergwerkseigentums einer Aenderung zu unterwerfen sein möchte, und den diesbezüglichen Gesetzentwurf sobald als möglich vorzulegen;
b) vorher aber dem Landtage in einer eingehenden Denkschrift über die einschlägigen berggesetzlichen Bestimmungen der vorzugsweise in Frage kommenden außerpreußischen Staaten im Vergleich mit den preußischen Bestimmungen Mitteilung zu machen;
c) möglichst noch in dieser Session durch einen Nachtragsetat diejenigen Geldmittel anzufordern, die zu einer systematischen Aufschließung des Landes, insbesondere der östlichen Provinzen, in bezug auf das Vorhandensein von Kohlen und Steinsalzen entweder durch Vermehrung der staatlichen Bohrversuche oder durch den Abschluß von Verträgen mit privaten Bohrgesellschaften notwendig sind.

Das Herrenhaus erledigte den Entwurf am 2. und 28. Juni 1905. Das Gesetz ist bereits publiziert.

4. Sofort nach Ausbruch des Streiks benutzten die Redner des Zentrums Herold und Brust die Gelegenheit der 1. Etatsberatung zu einer eingehenden Vorlegung der berechtigten Arbeiterschutz-Forderungen der Bergarbeiter. Mit Recht konnte Herold darauf hinweisen, daß, wenn die Anträge des Zentrums zur Berggesetz-Novelle von 1892 angenommen worden wären, der Streik nicht ausgebrochen sei. Es wurde ein Antrag Stötzel auf sofortige eingehende Untersuchungen der Klagen und Mißstände gestellt und baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfs verlangt. Die Untersuchung wurde zugesagt; bald auch eine Gesetzes-Vorlage in Aussicht gestellt.

Das Bergarbeiterschutzgesetz wurde am 8. März 1905 dem Abgeordnetenhause vorgelegt (Nr. 747). Am 27. und 28. März fand die erste Lesung statt; wir gehen auf den Inhalt derselben nicht ein, da dies an anderer Stelle von anderer Seite geschehen ist. (Vgl. oben S. 500 ff.) Am 5. Mai wurde der Kommissionsbericht vorgelegt (Nr. 921). Das Zentrum brachte seine Anträge, die in der Kommission abgelehnt wurden, wieder ein (Nr. 962). Am 18., 19. und 22. Mai fand die zweite Lesung statt; am 26. Mai erfolgte die Annahme in dritter Lesung. — Das Herrenhaus hielt die allgemeine Beratung am 2. Juni ab; am 24. Juni 1905 wurde der Kommissionsbericht erstattet (Nr. 3113), am 28. Juni erfolgte die Annahme der unveränderten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses. An demselben Tage ist folgende Resolution angenommen worden:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, so bald als möglich und mit allem Nachdrucke Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind,

1. die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages, insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, unter Strafe zu stellen;
2. der Aufforderung durch Wort oder Schrift zu rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten;
3. den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zuteil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben. (Nr. 307.)

Justizminister Schönstedt betonte, daß die Landesgesetzgebung hierfür nicht zuständig sei. „Nun will ich mich nicht darüber auslassen, ob die Beschreitung des Weges der Reichsgesetzgebung an und für sich Aussicht auf Erfolg verspricht, ob sie opportun wäre oder nicht; das sind Fragen, die außerhalb des von mir vertretenen Ressortstandpunktes liegen. Aber auf eins glaube ich hinweisen zu müssen, nämlich darauf, daß, wenn Sie für diese Frage die Reichsgesetzgebung in Anspruch nehmen wollen, Sie sich in Widerspruch setzen mit der Auffassung, die, wie ich glaube, übereinstimmend von allen Parteien geteilt wird und heute wieder lebhaften Ausdruck gefunden hat, daß nämlich auf dem Gebiete der Berggesetzgebung die Landesgesetzgebung sich nicht vom Reiche hereinreden lassen solle, daß die Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse der Landesgesetzgebung

reserviert bleiben müsse und die Reichsgesetzgebung dafür unter keinen Umständen in Anspruch genommen werden dürfe. In einen solchen Widerspruch würden Sie sich, wie ich glaube, setzen, wenn Sie dieser Resolution Folge gäben." (1077.)

Die Resolution fand dennoch Annahme. M. Erzberger.

Kongresse.

Kongreß des Zentralverbandes deutscher Ortskrankenkassen. Am 7. und 8. August tagte in Dresden die diesjährige Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Ortskrankenkassen. Die Ortskrankenkassen haben bekanntlich eine außerordentlich schnelle Entwickelung genommen. Im Jahre 1888 gab es deren 3783 mit 2220731 Mitgliedern, im letzten Berichtsjahre 1903 hat sich ihre Zahl auf 4706 vermehrt, die Mitgliederzahl hat sich mehr als verdoppelt, sie betrug 1903 annähernd 5 Millionen. Nach der Zahl der Kassen überwogen 1903 die Gemeindekrankenversicherung mit 35,69 %, die Betriebskrankenkassen mit 732,9 % und die Ortskrankenkassen mit 20,44 % aller Kassen. Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man die Zahl der in den einzelnen Kassenarten versicherten Personen zugrunde legt. Da stehen die Ortskrankenkassen mit 45,58 % obenan, sie umfassen also fast die Hälfte der Versicherten, dann folgen im weiten Abstand die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen mit 23,58 %, die Gemeindekrankenversicherung mit 13,74 %, die eingeschriebenen Hilfskassen mit 8,13 % usw. Schon diese Zahlen lassen erkennen, welche Bedeutung den Ortskrankenkassen in der deutschen Arbeiterversicherung zukommt, abgesehen davon, daß die Ortskrankenkassen durch die Vorwürfe, welche gerade in der letzten Zeit immer wieder gegen sie erhoben wurden, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben.

Bei dem diesjährigen Kongreß ließ sich die Regierung vertreten durch den Oberregierungsrat Freiherrn von Gruben, der Rat der Stadt sowie die Landesversicherungsanstalt hatten ihr Fernbleiben mit Dienstgeschäften entschuldigt. Dagegen waren die Krankenkassen Oesterreichs vertreten.

Bekanntlich spielt in allen Erörterungen der Ortskrankenkassen die Frage der Vereinheitlichung und der Vereinfachung der Arbeiterversicherung, die Frage der Verschmelzung derselben in ein einziges großes Versicherungsgesetz eine Hauptrolle. Daß damit eine gewisse Beschränkung der Selbstverwaltungsbefugnisse den Ortskrankenkassen von seiten der Regierung geplant wird, darüber hat der Staatssekretär Graf von Posadowsky im Reichstag keinen Zweifel gelassen. Bei den Ortskrankenkassen fanden seine Worte den heftigsten Widerspruch. So wies der Vorsitzende des Zentralverbandes, der Reichstagsabgeordnete Fräßdorf-Dresden, schon in seiner Begrüßungsrede auf diesen entbrennenden Kampf hin.

Aus dem Geschäftsbericht, der zunächst erörtert wurde, sei hier hervorgehoben, daß es nach einer bei 178 Kassen angestellten Rundfrage eine absolut freie Aerztewahl überhaupt nicht gibt. Allenthalben sind sowohl die Kassen als auch die Aerzte durch bestimmte Vereinbarungen, wenn auch nur formeller Natur, gebunden. Unter den Kassen mit festangestellten Aerzten sah sich nur eine einzige in der Lage, ihre Beiträge zu ermäßigen, 12 dagegen mußten sie erhöhen. Eine Erhöhung mußte dann auch eintreten bei 34 Kassen mit beschränkter freier Aerztewahl und bei 32 Kassen mit bedingt freier Wahl. Bei letzteren wählen die Mitglieder sich den Arzt unter denjenigen, welche sich zur Verfügung gestellt haben, aus. Fünfzehn Kassen der ersten, 40 der zweiten und 30 der dritten Gruppe gewährten Familienunterstützung.

Hervorgehoben sei noch, daß zu Beginn der Tagung beschlossen wurde, an dem Breslauer Beschluß festzuhalten, daß die „Volkstümliche Zeitung für prak-

tische Arbeiterversicherung" Organ des Zentralverbandes bleibt, und in ihr alle Erlasse und Eingaben des Verbandes veröffentlicht werden.

Bei der Erörterung des Themas „Erhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung durch die Krankenkassen" wurde darauf hingewiesen, daß trotz des fünfzehnjährigen Bestehens der Invalidenversicherung ein einheitliches Erhebungsverfahren der Beiträge sich noch nicht herausgebildet habe. Das Verlangen des Referenten ging dahin, ganz allgemein den Krankenkassen die Erhebung gegen eine entsprechende Vergütung zu übertragen, wie das in Sachsen und in den Hansastädten jetzt schon der Fall sei. Die Ortskrankenkassen sollen auch berechtigt sein, die Invalidenbeiträge der in Innungs-, Betriebs- und Gemeindekassen versicherten Personen mit einzuziehen. Ein entsprechender Antrag des Referenten mit dem Zusatz, daß die Vergütung mindestens 6 % betragen müsse, wurde angenommen.

Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete das Referat und die Erörterung über das Thema „Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung". Der Referent knüpfte an die bekannten Aeußerungen des Grafen v. Posadowsky und an diejenigen des Reichskanzlers an, welche er gelegentlich der Beratung der Bergarbeiterschutznovelle im preußischen Abgeordnetenhaus gemacht hatte. Darauf ging er zur Erörterung des Entwurfes der deutschen Ortskrankenkassen über. Dieser Entwurf dehnt den Kreis der Versicherungspflichtigen ganz bedeutend aus. So sollen alle gegen Entgelt bis zu einem Einkommen von 3000 M. beschäftigten Personen, auch selbständige Handwerker und Landwirte, versicherungspflichtig sein. Unter Aufhebung der bisherigen Einrichtungen sollen allgemeine Versicherungsanstalten errichtet werden, die sich auf mindestens 10 000 Einwohner erstrecken. Die Reform soll sich aufbauen auf folgenden Grundsätzen: erhöhte Leistungen, Versicherungszwang selbst großer Mittelstandsschichten und erhöhter Einfluß der Versicherten auf die Durchführung der Versicherung. An scharfen Bemerkungen gegen den Fürsten v. Bütow fehlte es natürlich nicht. Zwanzig Jahre Selbstverwaltung, so meinte der Referent, bedeuteten einen großen ideaten Wert, ein Stück Menschenwürde. Die Realisierung der Worte des Reichskanzlers könne nur dazu führen, daß die gesamte Arbeiterschaft alle trennenden Momente vergesse und sich unter ein gemeinsames Banner schare, um den Absichten der Regierung zur Beschränkung der Selbstverwaltung mit aller Macht entgegenzutreten.

Zwar war die Diskussion über diese schon so viel erörterten Punkte wider alles Erwarten kurz, dafür ließ sie aber nichts an Schärfe zu wünschen übrig. Hauptsächlich richteten sich die Ausfälle auch gegen die Gegner der Selbstverwaltung in den ärztlichen Kreisen. Die Unternehmer im Vorstande sollen bewogen werden, gegen die Bezichtigung, die Ortskrankenkassen seien ein Tummelplatz zur Verfolgung sozialdemokratischer Politik, lauten Protest zu erheben. Eine Resolution, in welcher die Versammlung ihre Zustimmung zu einer Petition an den Reichstag und Bundesrat im Sinne der Ausführungen des Referenten gibt, fand einstimmige Annahme.

Das Referat über die am 1. April in Kraft getretene Reichsarzneitaxe hatte ein Fachmann, ein Apotheker übernommen. In der Hauptsache schilderte der Referent die Entwicklung des deutschen Apothekerwesens in der Gegenwart, das Apothekermonopol und die damit im Zusammenhang stehende Apothekenpreistreiberei, welcher er auch die Schuld an den erhöhten Sätzen der Reichsarzneitaxe zuspricht. Die Preiserhöhung der Medikamente von 7½ bis 8 und selbst 12 % bedeute eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Ortskrankenkassen. Dem gegenüber müßten sich sämtliche Ortskrankenkassen fest zusammenschließen. In der Diskussion wurde der Vorschlag gemacht, man möge überall Vergleiche

Digitized by Google

nach den neuen und alten Bestimmungen anstellen und das Ergebnis dem Zentralvorstande mitteilen, der damit bei der Reichsregierung vorstellig werden könne. Ohne daß ein eigentlicher Antrag gestellt worden war, fand dieser Vorschlag den allgemeinen Beifall der Generalversammlung.

Das nächste Referat behandelte die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes und die soziale Prophylaxe. Daß gerade die soziale Prophylaxe zu den allerwichtigsten Aufgaben der Krankenkassen gehört, ist nicht nur die Ansicht der medizinischen Kreise, sondern auch aller Sozialpolitiker. Gewiß haben manche Kassen in der Beschickung von Kongressen ꝛc. gesündigt, indessen gehen die Verwaltungsbehörden mitunter zu weit, wenn sie den Kassen untersagen, Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Dies ist auch die allgemeine Ansicht des Kongresses, der sich auf den Standpunkt stellte, beim Reichstag und beim Bundesrate um eine Aenderung des § 29 des Krankenversicherungsgesetzes dahingehend einzukommen, daß künftighin eine derartige Auffassung der Aufsichtsbehörden zur Unmöglichkeit gehöre.

Alle Gründe, welche für eine Versicherungspflicht der Lohnarbeiter gegen Krankheit sprechen, sprechen in noch erhöhtem Maße für die Versicherungspflicht der Heimarbeiter. Wiederholt haben auch die christlichen Gewerkschaften diese Forderungen aufgestellt. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1904, 122.) In den Kreisen der Krankenkassen ist man prinzipiell mit dieser Forderung vollständig einverstanden, aus praktischen Gründen sträubt sich allerdings ein Teil gegen die Durchführung. Sie argumentieren in der Weise, daß die obligatorische Versicherung der Heimarbeiter ein allzu großes Risiko für die einzelne Kasse mit sich bringe. Die Ortskrankenkasse der Schneider in Berlin hatte die Heimarbeiter mit in den Kreis der Versicherten einbezogen, und der Erfolg war — wenigstens wird dies als der alleinige Grund hingestellt — der vollständige Bankerott dieser Kasse. Man kann nicht leugnen, daß durch die tiefstehende bedauerliche Lebenshaltung der Heimarbeiter die Krankheitsziffer ganz bedeutend erhöht wird, und die Zweifel, ob die finanziellen Grundlagen der einzelnen voll und ganz gerecht werden können, wenn nicht recht erhebliche Beitragserhöhungen vorgenommen werden, haben ihre gewisse Berechtigung. Etwas übertrieben gab der Vorsitzende der Dresdener Ortskrankenkasse, Fräßdorf, diesen Befürchtungen Ausdruck, die auch von dem Verband der sächsischen Ortskrankenkassen geteilt wurden. Damit fand der Referent, wie zu erwarten war, keineswegs den ungeteilten Beifall der Generalversammlung, sondern sie beschloß vielmehr, wenn auch mit ganz geringer Majorität, die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden und die Heimarbeiter auszudehnen. Eine entsprechende Petition soll an den Reichstag und an den Bundesrat gerichtet werden. Maßgebend für die Fassung dieses Beschlusses war die Ansicht, daß gerade das Elend der Heimarbeiter die Versicherung zu einer sozialen unabweisbaren Pflicht mache. Sehr richtig wurde ferner darauf hingewiesen, daß eine ganze Anzahl von Unternehmern durch den jetzigen Zustand noch mehr als bisher veranlaßt werde, Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende zu beschäftigen, um nicht nur an Arbeitsräumen, sondern auch an Versicherungsbeiträgen zu sparen.

In der letzten Zeit haben die Ortskrankenkassen sehr zu leiden gehabt durch allerlei Manipulationen von Bauunternehmern und Bauschwindlern. Auch hierzu nahm der Kongreß Stellung. Allein die Ortskrankenkasse in Berlin hat in den letzten Jahren auf solche Weise einen Verlust von 75 000 Mk. zu verzeichnen. Der Kongreß nahm ohne Debatte einen Antrag der Berliner Ortskrankenkasse und der Freien Vereinigung der Krankenkassen mit freier Arztwahl in Berlin an, der die Auftraggeber, also im Baugewerbe die Bauunternehmer, vom Be-

ginn des Auftrages für die Sicherstellung der Ablieferung der Kassenbeiträge verantwortlich macht, wenn der Unternehmer zahlungsunfähig wird. Weiter wurde ein Antrag angenommen, der die Aufhebung des Befreiungsrechtes nach § 3a, Ziffer 2, des Krankenversicherungsgesetzes bezweckt.

Der Leipziger Aerztekonflikt und das Verhalten des Vorstandes der Leipziger Ortskrankenkasse sowie anderer, zum überwiegenden Teile aus sozialdemokratisch gesinnten Vorständen haben zur Genüge bewiesen, daß, wenn Sozialdemokraten in die Lage kommen, als Arbeitgeber aufzutreten, sie genau so handeln, wenn nicht noch schlimmer, als die soviel geschmähten Unternehmer. Das beweisen die wiederholten Klagen der Krankenkassenangestellten. Wiederholt haben diese Angestellten geredet von ihren Arbeitgebern, den Krankenkassenvorständen, als von „Ausbeutern, die ihnen das Mark aus den Knochen saugen". So hatte schon der Breslauer Kassentag dazu Stellung genommen und eine paritätische Kommission eingesetzt, die dem Kassentage in München einen bestimmten Tarif mit Mindestsätzen und Städteklassen vorschlug. Der Tarif wurde auch angenommen und die Kassenverwaltungen aufgefordert, ihn durchzuführen. Das stieß auf heftigen Widerstand, da die meisten Kassenverwaltungen glaubten, den Tarif nicht tragen zu können. Auch wurde wiederholt der Vorwurf laut, der Tarif sei in München „durchgedrückt" und die Kassenverwaltungen zu spät davon benachrichtigt worden, um Einspruch erheben zu können. Daher wurde von den Vorsitzenden der Ortskrankenkassen zu Chemnitz, Dresden und Leipzig eine nochmalige Revision der aufgerollten Frage beantragt. Ein Redner wünschte, der Verband solle nur allgemeine Grundsätze aufstellen, wegen der Verschiedenheiten in den einzelnen Kassen müßte die Regelung von Einzelheiten der einzelnen Verwaltung überlassen bleiben. Es dürfe unter keinen Umständen dahin kommen, daß man in den Kreisen der Krankenkassenbeamten annehme, die Kasse sei ihretwegen da, ihre Besoldung habe sich nach der Tragfähigkeit der Kassen zu richten. Dadurch zog der Redner sich in der Diskussion den Vorwurf des „Herrenstandpunktes" zu. Ein anderer Redner vermißt den demokratischen Geist bei der Behandlung der ganzen Frage. Es sei bezeichnend, daß vielfach gerade die rückständigsten Kassenverwaltungen sich als Gegner einer gründlichen Aufbesserung der Beamtenverhältnisse gezeigt hätten. Man müsse sich darauf gefaßt machen, den Vorwurf zu hören, in den Kassenverwaltungen habe sich eine „Arbeiteraristokratie" herausgebildet, die das Selbstverwaltungsrecht der Kassen gegen das soziale Wohl ihrer Angestellten mißbrauche.

Die Diskussion über diesen Gegenstand war sehr lang und häufig recht heftig. Schließlich gelangte die paritätische Kommission bei nochmaliger Beratung unter Zuziehung von Kassenmitgliedern und Angestellten zu einer Einigung. Diese Einigung fand ihren Ausdruck in dem Antrag, daß der von der paritätischen Kommission vorgeschlagene Aufbau der Organe für Durchführung eines neuen Tarifes und der Anstellungsverhältnisse anerkannt wird, daß aber die Tarifsätze der Münchener Tagung nochmals revidiert werden und der nächsten Versammlung eine neue Vorlage zu machen ist.

Damit war die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Jahresversammlung soll in Düsseldorf stattfinden. Hoffentlich bringt dieser Kongreß die Klärung. Die sozialdemokratisch gesinnten Kassenvorstände werden dann zu beweisen haben, daß sie „Genossen" und auch „wohlwollende Arbeitergeber" sein könnten. M. Wagner.

VI. **Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.** Wenn seit dem Erlaß des sogenannten Handwerkerschutzgesetzes vom 26. Juli 1897 ein frischerer Zug in die deutsche Handwerkerbewegung gekommen ist, so darf man diese Erscheinung zu einem guten Teil den durch das Gesetz neu geschaffenen Hand-

werkskammern zuschreiben. Diese sind Selbstverwaltungskörper mit der Aufgabe, die Interessen des Handwerkerstandes der Regierung gegenüber durch Abgabe von Gutachten sowie auch durch Anbringung von Wünschen und Anträgen aus dem Handwerk selbst zu vertreten, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, Fachschulen zu errichten und zu unterstützen und speziell die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1897 zu überwachen bezw. die entsprechenden Maßnahmen (Lehrlingsvorschriften, Gesellen- und Meisterprüfungen) zur Ausführung zu bringen. Diese Tätigkeit der Handwerkskammern ist vornehmlich auf das Praktische gerichtet und unter dem Einfluß ihrer im wesentlichen von praktischen Gesichtspunkten getragenen Organisations- und Aufklärungsarbeit hat auch in der allgemeinen deutschen Handwerkerbewegung die praktische Handwerkerpolitik, die mehr mit gegebenen Größen als imaginären Wünschen arbeitet, höhere Wertung erfahren.

Das kam deutlich zum Ausdruck auf dem VI. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage, der in den Tagen vom 9. bis 11. August in Cöln abgehalten wurde. Dieser ist nach den in Cöln selbst neu aufgestellten und gut geheißenen Satzungen „eine Vereinigung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern zu dem Zweck, die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdruck sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Organe des Reiches und der Bundesstaaten zu bringen". Mitglieder des Kammertages sind die deutschen Handwerkskammern und die Gewerbekammern, denen auf Grund des § 103 q GO. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen ist. Seine Organe sind die Vollversammlung, die regelmäßig einmal jährlich zusammentritt und aus den Vertretern der Mitgliedskammern besteht, der Ausschuß, den neun Kammern bilden und der Vorort, dem die eigentliche Geschäftsführung obliegt. Außerdem sollen für bestimmte Beratungsgegenstände Kommissionen gebitdet werden und zu allen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden können.

Beschickt war der Tag von etwa 200 Delegierten sämtlicher 71 deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Im Vordergrund der Verhandlungen stand die mit Spannung erwartete Entscheidung über die das deutsche Handwerk seit Jahrzehnten bewegende Frage des Befähigungsnachweises. Zwei Parteien standen sich hier gegenüber: die Anhänger des sogenannten Wiesbadener Entwurfes und die Anhänger des sogenannten Hamburger Entwurfes. Zur Geschichte und Charakteristik dieser beiden Entwürfe kurz folgendes.

Um den Kampf um den Befähigungsnachweis endlich einmal zur Entscheidung zu bringen, setzte der vorjährige Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck eine Kommission, bestehend aus sieben als Anhänger des Befähigungsnachweises bekannten Kammern ein mit der Aufgabe, einen positiven Gesetzentwurf über die Einführung des Befähigungsnachweises auszuarbeiten. Mit dieser Aufgabe betraute die sog. Siebenerkommission die Handwerkskammer Wiesbaden. Diese kam im Februar dieses Jahres mit zwei Gesetzesentwürfen (I und II) heraus. Der erstere (I) verlangte den sogenannten Befähigungsnachweis auf breiterer Grundlage unter Abzweigung bestimmter Gruppen „verwandter Gewerbe", d. h. das Handwerk sollte nur derjenige betreiben, der die Meisterprüfung für ein grundlegendes Handwerk abgelegt hatte; damit sollte er auch die Berechtigung zur Ausübung einer Reihe diesem verwandter Gewerbe erworben haben. Der zweite (II) Entwurf sah nur die obligatorische Meisterprüfung vor, d. h. nur

derjenige sollte ein Handwerk betreiben dürfen, der die Meisterprüfung, gleichviel in welchem Handwerk, bestanden hatte. Nur die Lehrlingsanleitung sollte auf das Handwerk beschränkt bleiben, in welchem die Meisterprüfung abgelegt worden war. Diese beiden Wiesbadener Entwürfe wurden am 18. März der in Hildesheim versammelten Siebenerkommission vorgelegt. Letztere gab zu, daß die im Entwurf I. vorgesehene Abzweigung „verwandter" Berufsgruppen Streitigkeiten bei Abgrenzung der einzelnen Gewerberechte nach sich ziehen müßte, auch wenn die Gruppen der „verwandten" Gewerbe recht weit gefaßt würden und entschied sich daher für den Entwurf II, also die obligatorische Meisterprüfung, dessen Annahme dem Cölner Handwerks- und Gewerbekammertage vorgeschlagen wurde.

Um aber auch ihrerseits zu Worte zu kommen, traten die Gegner des Befähigungsnachweises auf einer von 27 gleichgesinnten Handwerks- und Gewerbekammern besuchten Konferenz in Erfurt zusammen und sprachen sich hier für einen Gesetzentwurf aus, den die Gewerbekammer in Hamburg entworfen hatte. Letztere stellte sich auf den Boden der Gewerbefreiheit, verlangte aber, daß die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die jetzt nach § 129 der GO. durch die Gesellenprüfung erlangt wird, von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig gemacht werden sollte. Daneben sollte der Meistertitel mit einer Reihe von besonderen Vergünstigungen verknüpft werden.

Ueber den Wiesbadener sowie den Hamburger Entwurf entspann sich in den letzten Monaten in der Handwerkerpresse sowie in den Handwerkerversammlungen eine lebhafte Debatte, im Verlauf welcher sich der Sieg augenscheinlich immer mehr nach der Seite des Hamburger Entwurfs neigte. Aus diesem Gefühle scheint auch der letzte Schritt der Siebenerkommission geboren zu sein, indem sie kurz vor Toresschluß noch einen neuen Entwurf der Oeffentlichkeit übergab, in dessen erstem Teil die Kommission den Hamburger Entwurf sich zu eigen machte, während sie im zweiten Teil die ursprüngliche Fassung, unter Ausschaltung der Bestimmungen über die Lehrlingsanleitung, beibehielt.

Bei dieser Sachlage trat der Handwerks- und Gewerbekammertag in die Beratung über den Befähigungsnachweis ein. Eingangs derselben zog die Siebenerkommission ihren Entwurf zurück und empfahl den Hamburger Entwurf zur Annahme unter der ausdrücklichen Erklärung, daß sie im übrigen festhalte an dem Befähigungsnachweis im Sinne der i. J. 1902 in Darmstadt beschlossenen, folgendermaßen lautenden Resolution:

Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben. Bei denjenigen Gewerben, wo die mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, ist die Einführung des Befähigungsnachweises schon jetzt erreichbar. Für das Handwerk in seiner Gesamtheit ist aber der Befähigungsnachweis nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von außen durchzuführen, sondern auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesamte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen Handwerkergesetz gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziele des Befähigungsnachweises näher.

In der Diskussion vertraten den Standpunkt der Siebenerkommission die Kammern Wiesbaden und Hildesheim, den Anwalt des Hamburger Entwurfes machten die Vertreter der Hamburger und Darmstädter Kammer. Letztere brachten folgende Resolution ein:

1. Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unzweckmäßig und bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unerreichbar ab. 2. Dagegen spricht der sechste deutsche Handwerks-

und Gewerbekammertag die bestimmte Hoffnung aus, daß die von der Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Befähigungsnachweis im Baugewerbe, also bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen, möglichst bald einen ausreichenden Schutz für diese Gewerbe bringen möge. 3. Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält schließlich einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der Richtung hin für dringend erforderlich, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestaltet wird. 4. Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt daher dem sogenannten Hamburger Entwurf zu, indem er die Festsetzung des Wortlautes des Gesetzentwurfs dem Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag überträgt.

Aus der nachfolgenden Diskussion war besonders bemerkenswert die Erklärung des Regierungsvertreters, in welcher sich dieser als überzeugten Gegner des Befähigungsnachweises bekannte. Recht lebhaft, teilweise erregten Charakters war der Redekampf. Um ihn zu einem möglichst friedlichen Abschluß zu bringen, beantragte der Vertreter der Stettiner Kammer, den Punkt 1 der von der Hamburger und Darmstädter Kammer eingebrachten Resolution wie folgt zu fassen:

„Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar ab."

Mit dieser Abänderung wurde schließlich mit 46 gegen 25 Stimmen die obige Resolution angenommen. Der Handwerks- und Gewerbekammertag hatte über den Befähigungsnachweis sein Urteil gesprochen. Mag dieser auch in Zukunft in der Agitation noch eine gewisse Rolle spielen, für die praktische Politik scheidet er aus.

Die Beratung des zweiten Tages betrafen die Fragen der Vereinheitlichung der Jahresberichte der Handwerkskammern sowie den Ausbau der freiwilligen Alters- und Invaliditätsversicherung für selbständige Handwerker. Das Interesse an den Beratungen war hinsichtlich dieser Fragen gegenüber den Verhandlungen über den Befähigungsnachweis sichtlich erlahmt. Ueber den ersten Punkt referierten die Kammern Bremen und Berlin. Die Willensmeinung des Kammertages kam in folgender Resolution zum Ausdruck:

Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, an alle Handwerks- und Gewerbekammeen das Ersuchen zu richten, bei Erstattung ihrer Jahresberichte hinsichtlich der Anordnung des Stoffes tunlichst das von den referierenden Kammern empfohlene Schema zu berücksichtigen. Er spricht sich ferner im Prinzip für die Schaffung eines auf Grund der in den Jahresberichten enthaltenen Materialien zusammengestellten „Jahrbuchs Deutscher Handwerks- und Gewerbekammern" aus und ersucht die berichterstattenden Kammern, ihm bis zum Handwerks- und Gewerbekammertag eine Vorlage, betr. den dem Jahrbuche zu gebenden Inhalt, die Art seiner Bearbeitung und die mit der Herausgabe verbundenen Kosten zu machen.

Auch in dieser Frage hat also der Kammertag praktische Politik geleistet im Sinne eines sowohl im Parlamente als auch der Presse öfters geäußerten Wunsches. Eine Einheitlichkeit der Gesichtspunkte der Berichterstattung verleiht den Kammerberichten höheren Wert, indem sie die Uebersichtlichkeit fördert und Vergleiche bezüglich der Meinungen und Ansichten der einzelnen Kammern ermöglicht.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, der Invalidenversicherung, beschloß der Kammertag, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange wie bisher die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Invalidenversicherung zu bedienen, ferner a) bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Weiterversicherung für die Handwerker dadurch nutzbarer gestaltet wird, daß höhere Lohnklassen, mindestens

aber eine von 2000 bis 3000 Mk. eingeführt werde; und b) eine Umfrage durch die Handwerks- und Gewerbekammern zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit ein Bedürfnis vorliegt, den selbständigen Handwerkern, welche von der Weiterversicherung ausgeschlossen sind, die Selbstversicherung leichter zugängig zu machen.

Demnach ist anzunehmen, daß der Teil der Handwerker, der früher für die obligatorische Invalidenversicherung des Gesamthandwerkes eintrat, nun seinen Wunsch aufgegeben hat und sich mit der Regelung der Handwerkerversicherung, wie sie im bisherigen Gesetze getroffen ist, einverstanden erklärt, nur einzelne Aenderungen sowohl bezüglich der Weiterversicherung wie der freiwilligen Versicherung verlangt. Nach einer offiziösen Verlautbarung ist die Regierung gewillt, den Wünschen des Handwerks bezüglich der Invalidenversicherung in der nächsten Invalidenversicherungsnovelle nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Nach Ablehnung des Befähigungsnachweises durch den sechsten Handwerks- und Gewerbekammertag als einer unter den „heutigen Verhältnissen unerreichbaren" Forderung erhebt sich die Frage, mit welchen Mitteln kann das Handwerk den Zielen nahekommen, die es durch den Befähigungsnachweis sonst zu erreichen hoffte? Die Antwort kann nur lauten: Ausbreitung und Festigung der Organisation; vor allem innerhalb derselben Hebung der technischen und kaufmännischen Leistungsfähigkeit, Anpassung an die modernen Produktions- und Konsumverhältnisse, Pflege des Genossenschaftswesens, Unterstützung durch Staat und Kommune durch Maßnahmen der Gewerbeförderung. Wenn der Cölner Handwerks- und Gewerbekammertag durch Ablehnung des Befähigungsnachweises als einer „unerreichbaren" Forderung den Weg für eine praktische Handwerkerpolitik geebnet hat, so darf er auf demselben wohl als die erste, deshalb aber auch wichtigste Etappe in der modernen Handwerkerbewegung bezeichnet werden.

E. van den Boom.

Literatur.

Bernstein, Eduard: Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus. II. Teil. Probleme des Sozialismus. 147 S. 8°. Mit I (139 S.) u. III (Sozialistische Kontroversen, 160 S.) zus. gebd. 7 M. Berlin, Dümmler, 1904.

Bernstein hat das eigenartige Talent, unter sehr metaphysisch klingenden Titeln recht praktische volkswirtschaftliche Probleme zu behandeln. Seine Ideen über die Staats- und Gesellschaftsentwickelung gibt er uns im zweiten Band seiner gesammelten Arbeiten hauptsächlich in einem Artikel bekannt, den er „Die sozialpolitische Bedeutung von Raum und Zahl" überschreibt. Gleich eingangs dieser Abhandlung, die wir übrigens dem allgemeinen Interesse empfehlen möchten, stoßen wir auf folgenden Satz: „In den sozialistischen Diskussionen der Gegenwart, die sich über Fragen des nächsten Tages hinauswagen, werden Punkte mit auffälliger Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit behandelt, oder ganz übergangen, die für eine Gesellschaftslehre, welche auf Wissenschaftlichkeit Anspruch macht, von größter Wichtigkeit sind: das Problem der sozialpolitischen Gebietseinheiten und das damit eng verbundene Problem der sozialpolitischen Verantwortlichkeit." Hier haben wir also wieder einmal einen jener berühmten Bernsteinschen ruckweisen Ansätze zu einer energischen und konsequenten Kritik und Widerlegung der parteiüblichen Doktrin. Während der sinnige, aber etwas zu sentimental vorsichtige Gelehrte meist sonst dem grellen, scharf durchdringenden

Eröffnungssignal seiner Polemiken ein betäubendes Tongewirr von „einerseits und anderseits" folgen läßt, geht diesmal ein einheitlich entschlossener Durakkord durch seine Arbeit. Der Parteimann bleibt dem Wissenschaftler getreu.

Zunächst ist es die offizielle Staatsauffassung, gegen die B. sich wendet, d. h. nicht die Kritik des kapitalistischen Gegenwartsstaats, — in der stimmt er mit seinen Parteifreunden gewöhnlich überein — sondern die sozialistische Theorie vom Idealstaat, von der Zukunftsgesellschaft. „Man ist nicht so doktrinär," bemerkt er mit seiner Ironie, „daß man sich davor fürchtete, dem Staate bestimmte soziale Aufgaben zu übertragen, aber man will nichts davon wissen, daß der Staat selbst einmal sozialistisch werden könne. Mit dem Siege des Sozialismus hört der Staat auf und beginnt die sozialistische Gesellschaft."

Mit sehr treffenden Worten weist der Verfasser sodann die Angst vor dem Begriff des Staats überhaupt zurück. Er sieht in ihr mit Recht eine Verquickung der dem heutigen Staatsgebilde anhaftenden Mängel mit der Idee eines staatlich geordneten Gemeinwesens überhaupt. „Wir brauchen nur um uns zu blicken, um uns zu überzeugen, ein wie wandlungsfähiges Wesen der Staat ist", ruft er den Kurzsichtigen zu und zeigt ihnen an Hand von Beispielen, wie verschiedenartig schon jetzt die volkswirtschaftlichen und die sozialethischen Gebilde sind, die wir unter dem formalen Begriff Staat zusammenfassen.

Auf die „Rettung des Wortes" kommt es Bernstein aber nicht an, sondern vielmehr auf die Beseitigung von Illusionen, welche die Sozialisten mit der Hoffnung auf Aufhebung des Staates verbinden. Was der programmtreue Sozialismus an die Stelle des Staats setzen will, die Gesellschaft, das nennt er in graziöser Rücksichtslosigkeit einen „uferlosen Begriff". „Und doch werden dieser metaphysischen Wesenheit, dieser unbegrenzten Einheit Leistungen zugeschrieben, deren Großartigkeit ebenso großartig ist. Sie verwirklicht oder verbürgt die vollste Harmonie, die schönste Solidarität auf Erden. Ausbeutung und Unterdrückung haben in ihr aufgehört, die Produktion und desgleichen der Austausch sind aufs beste geregelt". Gerade dieser ersehnten kommunistischen Universalgesellschaft steht Bernstein aber skeptisch gegenüber. Obgleich die Verkehrsmittel die physische Ueberwindung des Raums in ungeahntem Maße erlauben, bleiben gewisse Gebietsabgrenzungen und distriktweise resp. nationale Zusammenfassungen unumgänglich, ja, sie werden in dem Maße gewinnen an volkswirtschaftlicher Notwendigkeit, in welchem sich die volkswirtschaftliche Entwickelung kompliziert. Doch hören wir ihn genauer: „Mit der Vervollkommnung der Technik . . . . . wachsen aber auch die Aufgaben der Verwaltung und dies um so mehr, je mehr Betriebszweige von ihr übernommen, in öffentliche Dienste verwandelt werden. . . . Es liegt auf der Hand, daß eine territoriale Abgrenzung der Verwaltungsgebiete eine unabweisbare Notwendigkeit ist. Hier kommt neben der Rücksicht auf den Raum die auf die Zahl ausschlaggebend in Betracht." Eine demokratische Verwaltung, in der Millionen von Menschen über unabsehbare Raumflächen hinweg ihre Angelegenheiten selbst regeln, ist undenkbar. Entweder die Gesellschaft zersplittert sich in kleinste autonome Distrikte und schafft ein neues Sondereigentum und ist zerfleischenden Interessenkämpfen preisgegeben oder man verzichtet auf die internationale Weltdemokratie.

Dieser letztere Ausweg ist auch Bernstein der gangbarste. Er sagt: „Es läßt sich kein Grund absehen, warum in der Zukunft große, geschichtlich entstandene Nationen aufhören sollen, die administrative Einheiten zu bilden. . . . Die Nationen können für die gemeinsamen Kulturinteressen sehr gut durch Verträge und Ausbildung des internationalen Rechts sorgen, ohne damit ihre Individualität aufzugeben." Aber nicht nur in ihrer Abgrenzung, sondern auch in ihrem verwaltungstechnischen Ausbau denkt Bernstein sich die Staaten der Zukunft den

heutigen ziemlich ähnlich. Man mag sich die Dezentralisation der Verwaltung noch soweit entwickelt vorstellen, immer wird ein großer Rest von gesellschaftlichen Aufgaben übrig bleiben, auf die der Begriff der Selbsttätigkeit der. Gesellschaft nicht mehr paßt.

Auf die Vergesellschaftung des Transportwesens hinweisend, verdeutlicht Bernstein diese Kritik an der sozialistischen Utopie: „Hält man es für möglich, daß die Gesellschaft die sämtlichen Beamten dieses wichtigen Verwaltungszweigs alljährlich durch direkte Wahl bestellt? Ebensowenig wird sie diese und ähnliche Verwaltungszweige an freie Assoziationen verpachten. Sie wird ständige Aemter für sie haben müssen, ausgearbeitete Normen für die Grundsätze des Betriebs und sofern nicht die sozialistische Gesellschaft den Dilettantismus zum leitenden Prinzip erheben will, sacherprobte Beamte, die unter der Bedingung tadelloser Führung auf längere Zeit eingestellt werden. Weiter muß sie natürlich auch Organe der Kontrolle über diese und andere Aemter haben." Daß das souveräne Volk über alle diese und andere notwendige Aenderungen bestimmen soll, weist B. natürlich als in Erkenntnis von der Detailliertheit der einzelnen Fragen undurchführbar zurück, wenigstens solange, bis, wie er in seiner bekannten beißenden Ironie bemerkt, alle Menschen „wandelnde Enzyklopädien" geworden sind.

„Außerdem," so fährt er fort, „müßte . . . . . der glückliche Bürger der Zukunft alle Sonntage einen Fragezettel vorgelegt bekommen, bei dem ihm Hören und Sehen vergehen würde. Es brauchte ein sehr entwickeltes Verantwortlichkeitsgefühl, um ihn zu bewegen, vor seiner Abstimmung über all diese Fragen sich genau zu informieren." All diese Dinge geben wir rein referierend wieder, weil sie alle denjenigen selbstverständlich sein müssen, welchen die Selbstbestimmung des Volkes zu heilig ist, um sie durch überdemokratische Tändeleien der Laune und dem Zufall auszuliefern. Was hier Bernstein ausführt, ist eigentlich nur die theoretische Kryställisierung der lebendigen Praxis in den sozialistischen Organisationen der Gegenwart. Sowohl die Gewerk- als auch die Genossenschaften dieser Richtung streben nach jener nationalen Zentralisierung und Autonomie im internationalen Zusammenwirken. Ihr Beamtenstand entsteht und wirkt in den Traditionen, die er in die sozialistische Gesellschaft hinüberretten will, und ihre Demokratie hat seit Jahren die Kinderkrankheit überflüssiger Urabstimmungen überwunden, sie ist in aller Stille zu dem sozialistischerseits so verpönten Repräsentativsystem ausgewachsen.

Nach dem Gesagten ist es einleuchtend, daß Bernstein für seine, der gegenwärtigen nur durch das Fehlen ihrer Entartungen unähnlichen Zukunftsgesellschaft, welche so organisch aus der heutigen herauswächst, daß der Zeitpunkt ihres Beginnens weder durch einen Staatsstreich der Volksdiplomatie noch durch einen Barrikadenkampf einsetzt, auch schlechterdings keinen wesentlich neuen juristischen Ueberbau, um marxistisch zu reden, verlangen darf. Auch in seiner primitivsten Aufgabe, dem Schutz der Persönlichkeit und ihres Eigentums, wird nach seiner Auffassung der Staat im allgemeinen den Prinzipien treu bleiben und die Machtmittel anwenden müssen, welche so alt sind, wie die Staatenbildung überhaupt. Auch der sozialistische Staat hat nicht mit „Sicherheit darauf zu rechnen, daß alle Bürger von selbst dem Gemeinwesen ihre Pflicht tun. Für große Verbrechen kann ein großes Gemeinwesen der Strafrechtspflege nicht entbehren, selbst wenn es den Verbrecher nur als Kranken behandelt, ist es der Form, nicht aber dem Wesen nach eine Aenderung". Sehr geschickt belegt B. diesen ihm als Mangel an Vertrauen in die Menschheit vorgeworfenen Standpunkt mit dem Hinweis auf die verhältnismäßig minimale Zahl von opferbereiten Arbeitern in den Gewerkschaften, im Vergleich zu der noch sozial empfindungslosen Masse. Aber wenn durch jahrzehntelange, vielleicht Jahrhunderte

dauernde Erziehungsarbeit in diesen vielen der Gemeinsinn erweckt sein wird, und wenn auf gesünderem sozialem Boden die herrliche Pflanze schneller als erhofft emporwachsen wird? Dann, sagt Bernstein, werden auch parallel mit der geistig-sittlichen Hebung der Massen, die Ansprüche an den einzelnen gesteigert sein. Wir sehen, das ist nicht die vielverschriene öde Gleichmacherei, das ist nicht jene jämmerliche Genügsamkeit, welche zufrieden ist, wenn nach einem epochenlangen Entwicklungskampf die ganze Gesellschaft auf dem Niveau stehen wird, das heute nur die Besseren einnehmen, das ist nicht jenes fortschrittsfeindliche Kulturideal, das nur eine Verallgemeinerung des heute Erträglichen will. Hier ist Bernstein vielmehr tatsächlich der Menschheitsgläubige. Für ihn gibt es ein „Immer höher" und darum auch einen geistig-sittlichen Wettkampf, der erst mit den letzten Menschen aufhören wird und deshalb auch stets leuchtende Vorbilder, erzieherische Gebote und sogar zwingende Gesetze haben muß. Ist das nicht die christliche Kulturidee, sind es nicht die heimischen Klänge von der Verwirklichung des Gottesreichs auf Erden? In seinen Parteikreisen wird Bernstein für diese Gedanken nicht viel Verständnis finden und das ist auch ganz selbstverständlich. Ein solches Ideal der Menschheitsentwicklung muß eben in ewigen Normen wurzeln und Ewigkeitswerten entgegenstreben, sein Erfassen in weiten Volkskreisen setzt das voraus, was Bernsteins Partei bekämpft, die Durchdringung der Menschen mit dem lebendigen Christentum.

Wer so hoch von der Entwicklung des Menschengeistes in der Zukunft denkt, wie Bernstein, der kann logischerweise nicht historischer Materialist sein. Die Fußspuren dieses Geistes, den er in fast visionärer Begeisterung den Gipfeln der Vervollkommnung zustreben sieht, muß er tief unten in den Niederungen der Kulurentwickelung sehen und in ihrem Aufstieg bis zur Gegenwart verfolgen können.

Was wunder, wenn wir in dem Artikel „Zusammenbruchstheorie und Kolonialpolitik" in einer, uns hier nicht weiter berührenden Ideenassoziation die Worte finden: „Aller historischer Materialismus hilft aber über die Tatsache nicht hinweg, daß wir Menschen sind, die ihre Geschichte machen, daß die Menschen Köpfe haben und daß die Disposition der Köpfe keine so mechanische Sache ist, um lediglich durch die Wirtschaftslage regiert zu werden." Wie begründet er diesen ketzerischen Standpunkt? Zunächst einfach, indem er schreibt: „Daß der Sozialismus als Lehre ursprünglich eine Ideologie war, bestreitet niemand, d. h. welche äußere Antriebe auch die Einzelnen zur Aufstellung sozialistischer Gemälde oder Theorien und die Massen zur Erstrebung sozialistischer Neugestaltung bewogen, so war die Begründung doch immer rein ideologisch. Es waren das Christentum, die Gerechtigkeit, die Gleichheit oder irgend eine andere Idee, die zugunsten jener Aenderungen angerufen wurden." Diese Ideologen alter Schule haben Marx und Engels im Namen der materialistischen Wissenschaft dann allerdings verächtlich zurückgewiesen, doch kamen auch sie, das zeigt Bernstein sehr richtig, nicht ohne die tatsächliche Anerkennung ideeller Strömungen zurecht. Die marxistische Propaganda apellierte in ihrer Art so gut an das Ideal im Menschen wie die ideologische vormarxistische. Der Streit dreht sich aber auch gar nicht darum, ob solche Strömungen existieren — so weitfern, um dieses zu leugnen, ist noch kein Marxist gewesen —, sondern vielmehr um die Frage, ob diese menschlichen Ideen erst nur der einfache Reflex wirtschaftlicher Einwirkungen auf das Individuum und also nichts individuell Freiwilliges, oder ob sie ein selbständiges Produkt des menschlichen Intellekts seien. Im ersteren Fall wäre es undenkbar, daß die Ideale über das Bestehende hinausgehen, undenkbar, daß ein Individuum für Gedanken empfänglich sein könnte, die nichts als Produkt seines Miliens von selbst mit mechanischer Notwendigkeit

bereits in seinem eigenen Gehirn herangereift sind. Die sozialistische Utopie wäre also einfach unerfaßbar, da sie den Menschen noch Niedageweseues vor die Seele rückt.

Die Tätigkeit der Partei hätte einfach im fatalistischen Abwarten der wirtschaftlichen Entwicklung, die Geistesarbeit der Sozialisten aber im bewußten Verfolgen des naturnotwendigen Gehirnreflexes all des äußeren Werdens bestehen müssen. Zu diesen Konsequenzen ist es in der Praxis bei geistig normalen Sozialdemokraten natürlich nie gekommen, wir müssen vielmehr dieser Partei trotz ihrer materialistischen Grundlagen eine organisatorische Rührigkeit und einen Eifer bei der Erweckung der Geister nachrühmen, den wir leider oft bei Verteidigern des gottgeschaffenen Menschengeistes noch vermissen. Wohl sucht die sozialistische Propaganda zunächst einmal das rein persönliche Interesse des Einzelnen wachzurufen, aber dies Interesse setzt, wie B. sehr hübsch nachweist, einen intellektuellen Akt, eine individuelle Denktätigkeit voraus. Und diese Denktätigkeit ist meist durchaus kein rein reflexives Erfassen des Bestehenden, sondern eine Durchbrechung des bisherigen Gedankengangs, sehr häufig sogar eine Umwertung der Gefühte. „Das Interesse muß uns als Antrieb zur Teilnahme an einer Bewegung ein erkanntes sein. Das Individuum muß eine Idee von seinem Interesse haben, um sich zu einer ihm entsprechenden Handtung zu entschließen. Und zweitens handelt es sich auch schon um ein vermittelndes, nicht schtechtweg an das Ich der Person geknüpftes Interesse, das sogar über die der Berufsgruppe hinausgeht. Es ist ein Interesse der Klasse und seine Wahrung erfordert in verschiedener Hinsicht ein mindestens zeitweiliges Opfern persönlicher Vorteite. So ist das Interesse, das der marxistische Sozialismus voraussetzt, schon von vornherein mit einem sozialen und ethischen Element versehen."

Schlagender kann man gegen den historischen Materialismus als Praktiker nicht polemisieren. Wenn uns B. so die historische nnd aktuelle Wirksamkeit der ideologischen Faktoren in der sozialistischen Propaganda gezeigt hat, so bleibt er uns auch den Nachweis nicht schuldig, daß heute schon zahlreiche ideale Kräfte dem Sozialismus entgegenwirken. „Es wirken noch andere Umstände, die sich nicht auf den ersten Blick zeigen, unwägbare Einflüsse, wie man es nennt, auf die geistigen Dispositionen der Arbeiter ein." Das Dasein des Arbeiters spielt sich „nicht bloß in der Fabrik oder dem Werkptatz ab und je weniger das der Fall, umso größer der Einfluß seiner Lebensverhättnisse außerhalb der Fabrik auf seine Denkweise". Die Demokratisierung des öffenttichen Lebens, nicht zum wenigsten des Sportswesens usw., bleiben nicht ohne Eindruck auf das Klassengefüht des dortigen Arbeiters. Das System der Einfamilienhänser weckt den Eigentums- und Famitiensinn in ihm und die durch Fabrikgesetz und Selbsthitfeerfolg festgelegte Arbeitszeitverkürzung führte ihn auf zahlreiche und oft sehr differenzierte Gebiete geistigen Strebens. Wir wundern uns, daß Bernstein hierbei nicht des äußerst starken und durchgreifenden Einflusses gedenkt, welchen das religiöse Leben gerade auch in England und Amerika auf den Arbeiter ausübt. Aber leider begnügt er sich damit, das ideologische Element im Sozialismus betont zu haben, der Widerspruch zwischen seinem aktiven Vorhandensein und der Aufrechterhaltung der marxistischen Doktrin läßt ihn unverantwortlich kühl. Bernstein, der den Sozialismus der Idee verdankt und die Menschheit durch das sozialistische Ideal zu einer stets gesteigerten kulturellen Entwicktung heben und zu immer differenzierteren Gesellschaftsformen und Rechtsbegriffen führen will, nimmt in der Gegenwart das erschreckende ideelle Manko in seiner Partei in stiller Betrübnis hin. Wäre er in seinem ganzen Denken so phitosophisch wie im Erfinden zugkräftiger Artikelüberschriften, so müßte er erkennen, daß es gerade die materialistische Grundlage der Sozialdemokratie ist, welche nicht nur zu

unwissenschaftlichen Geschichtsauffassungen und kulturwidrigen Zukunftsutopieen führt, sondern die auch den heutigen Parteiaktionen bei allem Zielbewußtsein den Stempel der Uneinheitlichkeit und Planlosigkeit aufdrängt. F. Imle.

Sohnrey, Heinrich: Kunst auf dem Lande. Ein Wegweiser für die Pflege des Schönen und des Heimatsinnes im deutschen Dorfe. Mit 10 farbigen Beilagen und 174 Textabbildungen. Bielefeld, Leipzig und Berlin 1905, Velhagen und Klasing. 235 S. Preis 8,50 Mk.

Die alte Bauernkunst ist im Schwinden begriffen. Falsch verstandene Kunstauffassung, welche exotische Pflanzen in einen Boden versetzt, in dem sie nicht gedeihen können, verunglückte Nachahmung städtischer Bauweise, allerdings auch zwar gutgemeinte, aber nichtsdestoweniger verfehlte amtliche Verordnungen haben zusammengewirkt, um die ländliche Kunst der Vorzeit immer mehr zurückzudrängen. Dieser Bewegung Halt zu gebieten, hat sich die „Kunst auf dem Lande" zum Ziele gesetzt. Die alte Kunst wird in ihrer Entwicklung vorgeführt, ihre ästhetischen und praktischen Vorzüge werden hervorgehoben und im Bilde, besonders durch Vergleiche mit modernen „städtischen" Erzeugnissen, kräftig beleuchtet. Damit soll aber nicht etwa einer Kopie des Althergebrachten das Wort geredet werden, denn die historische Untersuchung zeigt ja selbst Fortschritt und Entwicklung. Zweckmäßigkeit, Gesundheitspflege, Annehmlichkeit des Lebens müssen berücksichtigt werden, aber in ländlicher Eigenart soll das Hergebrachte nach dieser Hinsicht ausgebaut, nicht verächtlich weggeworfen werden, um etwas an seine Stelle zu setzen, was erstens nicht auf das Land paßt und zweitens nicht einmal den Anforderungen genügt, um derentwillen es eingeführt wird, abgesehen davon, daß es unnütze Verteuerung bewirkt. Es soll nicht starr das Alte beibehalten oder wieder hervorgesucht, sondern den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert werden, es soll „kultiviert, nicht einfach konserviert" werden.

Das Buch wendet sich nicht unmittelbar an den Landmann, sondern an jene, die berufen sind, durch vorsichtige Einwirkung einen Umschwung herbeizuführen, an die Kreise der Behörden, an Gutsbesitzer, Geistliche und Lehrer und alle jene, welche in diesen Fragen Einfluß auf dem Lande besitzen. Uebrigens scheint uns, mehr als durch Belehrung, wird man auch hier durch das Beispiel wirken, die Behörden, weltliche sowohl als geistliche, mögen Sorge tragen, daß vorbildliche Bauten geschaffen werden, Schulen, Kirchen und ländliche Dienstwohnungen sollen den im vorliegenden Buche niedergelegten Grundsätzen gerecht werden, dann wird der Landmann nachkommen und, ohne es recht zu wissen, zum Erbe seiner Väter zurückgeführt werden. Darin scheint mir die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit einer Reorganisation enthalten zu sein.

Ministerialdirektor Dr. Thiel hat die Einleitung verfaßt, welche im wesentlichen die im Vorstehenden enthaltenen Gedanken entwickelt. Die einzelnen Beiträge behandeln „Das Dorf" (Robert Mielke-Charlottenburg), „Die Dorfkirche" (Konservator Hans Lutsch-Sleglitz), „Den Dorffriedhof" (Robert Mielke), „Gemeindebauten" (Architekt Ernst Kühn-Dresden), „Haus und Wohnung in alter Zeit" (Direktor Dr. Peter Jessen-Berlin), „Neuzeitliche Betrachtungen über das Bauen auf dem Lande" (Oberbaurat K. F. L. Schmidt-Dresden), „Den Garten auf dem Lande" (Prof. P. Schultze-Naumburg), „Bäuerlichen Hausfleiß" (Oskar Schwindrazheim-Hamburg), „Tracht und Schmuck" (von demselben), „Das Bild im Bauernhause" (Robert Mielke). Den Schluß bildet ein Nachwort des Herausgebers.

Auf alle Aufsätze genauer einzugehen, würde zu weit führen. Ich begnüge mich, einzelnes hervorzuheben. Alle bieten eine ungemein lebhafte Anregung. Es erwärmt sich das Herz an der Wärme, die aus demselben ausströmt und die Zeugnis ablegt für die hohe Begeisterung, die die Verfasser für ihren Gegenstand

in sich empfinden. Wie manches Dorfidyll, das man gesehen, wacht in der Erinnerung bei der Lektüre wieder auf, und der Genuß, den man früher so manchesmal gehabt, erneuert sich. Manche Abhandlungen stellen die ästhetische Seite in den Vordergrund, andere geben vorwiegend praktische Anweisungen. Bei aller Verschiedenheit ist aber durchweg der einheitliche Charakter des Buches recht glücklich gewahrt, wenn es auch hier und da an Wiederholungen nicht fehlt.

Auf einem doppelten Wege lehrt uns Robert Mielke das deutsche Dorf kennen. Von Westen nach Osten fortschreitend, zeigt er die Entwicklung des Dorftypus von den rheinischen und westfälischen Einzelhöhen über das thüringisch-fränkische Gemengdorf zum Reihen-, Straßen- und Runddorf des kolonisierten Ostlandes, auf dem Wege von Norden nach Süden dagegen wird gezeigt, mit welch feinem Gefühl die natürlichen Verhältnisse des Landes, seine Form, Vegetation und seine Baumittel ehedem berücksichtigt wurden. 22 Abbildungen erläutern die klare und präzise Darstellung im allgemeinen in trefflicher Weise; bei der einen oder anderen vermißt man allerdings die klare Beziehung zum Text.

Sehr anziehend bespricht Konservator Lutsch die Dorfkirche, wobei er jedoch aus besonderen Gründen ausschließlich den Osten berücksichtigt. Bemerkenswerte Forderungen werden aufgestellt, welche zwar heute von vielen Seiten erhoben, aber von wenigen Architekten und Bauherren erfüllt werden. Die Kirchen seien weniger prächtig, aber unter Betonung des Volkstümlichen sachlicher zu gestalten, die Kirche müsse sich dem Bauplatz anpassen, nicht umgekehrt, man solle nicht zu sehr auf einen freien Platz ausgehen, auf beschränktem Platz sei oft die Wirkung besser, ebenso müsse das Baumaterial und die Behandlung der Flächen die Wahl der Bauform beeinflussen, nicht umgekehrt, gehaltvolle Raumwirkung sei der Häufung von Fialenwerk vorzuziehen. Bemerkenswerte Worte werden S. 52/53 gesprochen über Verwendung kirchlicher Ausstattungsstücke verschiedener Stilarten, zumal wenn sie aus der Vorzeit gerettet sind. Dem kalten Puritanertum, das sich in unserer Zeit oft geltend macht, wird da kräftig entgegengetreten. Ist so dieser Teil wohl der bedeutendste des ganzen Buches, so berührt es um so unangenehmer, wenn der Verfasser sich konfessioneller Seitenhiebe nicht ganz enthalten konnte. Eine Aeußerung wie: „nicht Uniformität, sondern Vielseitigkeit ist im Gegensatz zu der Starrheit des römischen Kultus übereinstimmend mit dem Geiste evangelischer Lehre", tut einem Katholiken, abgesehen davon, daß sie nicht wahr ist, um so mehr leid, je mehr er sonst dem Verfasser beipflichtet.

Im Dorfkirchhof gibt Robert Mielke Anleitung dazu, wie man die Stimmung der alten um die Kirche gelegenen Friedhöfe auf die heutigen von derselben getrennt angelegten übertragen könne. Auch das ist sehr beherzigenswert. Was man so auf den Dörfern besonders an zivilen Kirchhöfen sieht, gereicht selten zur Erbauung. Freilich wird es schwer halten, daß die Zivilgemeinde immer die liebevolle Sorgfalt auf den Kirchhof verwendet, den die Kirchengemeinden ihnen angedeihen lassen.

War in den bisherigen Abschnitten eine ästhetische Würdigung des Werdegangs die Unterlage für die Anforderungen, die bei Neuanlagen zu stellen sind, so fehlt eine solche Tradition für die Gemeindebauten (Pfarrhaus, Schule, Gemeindeamtshäuser), hier gilt es Neues schaffen. Doch reichen die im Vorhergehenden aufgestellten Grundlinien hin, um auch auf diesem Gebiete etwas Entsprechendes herzustellen. Besonders auf das herrliche und billige Schulhaus (Abb. 15 und 16) sei hingewiesen.

Mit Freuden wird man ferner Direktor Dr. Jessen auf seinem Streifzuge durch das Bauernhaus in alter Zeit, in alle die traulichen Stuben und Winkel folgen, die dasselbe so wohnlich und ihren Besitzern so wert machten. Welche

Fülle naturwüchsiger Kunst offenbart sich da? Wohl muß manches den Forderungen der Hygiene weichen, aber soll deshalb das Alte, das uns heute wie ein Heiligtum erscheint, das wir nur mit einer gewissen Ehrfurcht betreten, ganz beseitigt werden? Diese Frage sollte eigentlich gar nicht mehr gestellt werden müssen. Was zu geschehen hat, darüber belehrt uns Oberbaurat K. F. L. Schmidt in seinen „Neuzeitlichen Betrachtungen über das Bauen auf dem Lande".

Viel Schönes ist auch in den folgenden Abschnitten „Der Garten auf dem Lande", „Hausfleiß", „Trachten", „Bilderschmuck" enthalten. Im großen und ganzen wird man den Verfassern beistimmen müssen. Nur sei noch bemerkt, daß unseres Erachtens dem religiösen Bilde im Bauernhause zu wenig Bedeutung beigelegt wird. Wohl ist unser Volk ein kraftvolles Wehrvolk und wählt mit Vorliebe die Bilder seiner Landesfürsten und Helden zum Zimmerschmuck, aber höher steht doch, wenigstens für das katholische Landvolk, die Bedeutung des religiösen Bildes.

Möge das treffliche Buch recht große Verbreitung finden, möge es eifrig und mit Verständnis gelesen werden, möge es einen eifrigen Meinungsaustausch über etwaige noch zu lösende Probleme anregen, dann kann es großen Segen stiften. Dr. Wiegand.

Musterkatalog für Volksbibliotheken. Herausgegeben vom Gemeinnützigen Vereine zu Dresden. 5. verm. und verb. Auflage. Leipzig, 1905. Otto Spamer. 122 S. 8°. Preis 1 M.

Der Musterkatalog des „Gemeinnützigen Vereins zu Dresden" soll für die vom Kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit Geldbeihülfen unterstützten Volks- und Schülerbibliotheken im Königreich Sachsen bei Anschaffung von Büchern maßgebend sein. Wohl mit Rücksicht auf die Schülerbibliotheken ist in den Katalog ein Jugendschriftenverzeichnis von 19 Seiten Umfang aufgenommen worden, worin die Klassifizierung der Bücher nach den Altersstufen der Kinder vom zehnten Jahre an durchgeführt ist. In einem Katalog, der bloß für Volksbibliotheken berechnet wäre, hat zwar eine besondere Jugendschriftenabteilung, nicht aber eine derartige Klassifizierung praktischen Wert. In der Abteilung „deutsche Nationalliteratur" eine Scheidung vorzunehmen in „Neuere Erzählungen, Novellen, Romane, Gedichte und Dramen" einerseits und „Volkserzählungen" anderseits, halte ich für überflüssig und, wie dieser Katalog zeigt, für undurchführbar; denn sonst hätten nicht Webers Dreizehnlinden und Gotthelfs Erzählungen u. a. m. in der zweiten Klasse, Freitags „Soll und Haben" u. a. in der ersten untergebracht werden können. Es wäre zweckmäßiger gewesen, die ganze schöne Literatur der Neuzeit in eine Abteilung zu vereinigen und die auch für das Volk und die reifere Jugend geeigneten Bücher durch Sternchen und Kreuzchen zu kennzeichnen. Ein Sachregister ist dem Katalog nicht beigegeben. Bei dem mäßigen Umfang und der sehr übersichtlichen Systematisierung ist ein solches auch nicht erforderlich. Sebst das Verfasserverzeichnis hätte aus dem gleichen Grunde fortfallen können. Unter den Zeitschriften finden wir leider nicht ein einziges katholisches Organ verzeichnet. Auch in den verschiedenen Abteilungen der belehrenden Literatur hat man, wie in den meisten paritätischen Bibliotheken, die katholischen Schriftsteller kaum berücksichtigt. Ich habe bloß Bach „Studien und Lesefrüchte" und Berthold „Darstellungen" aus der mir bekannten kath. Literatur vorgefunden. Dagegen könnten sich einzelne paritätische Volksbibliotheken im kath. Rheinland und im kath. Baden ein Beispiel daran nehmen, wie bezüglich der Belletristik auch auf die katholischen Leser Rücksicht genommen werden soll. Zu unserer Freude bin ich in dieser Abteilung manchem guten, alten Bekannten begegnet. Hermann Herz.

Digitized by Google

Reyer, Prof. Dr. E.: Kritische Studien zum volkstümlichen Bibliothekswesen der Gegenwart. Erstes Ergänzungsheft zu den Blättern für Volksbibliotheken und Lesehallen. Leipzig, 1905. Harrassowitz. 32 S. 8°. Preis ungeb. 60 Pfg.

Die kritischen Studien Reyers erstrecken sich auf: Ausleihestatistik; Disziplin der Leser. — Mahnung, Klage, Verlust. — Lesebedürfnis und Altersstufen. — Stand der Leser; Leihkarte und Leser. — Charakter und Beeinflussung der Lektüre. — Bibliotheksstunden; Schwankung nach Tagen und nach der Jahreszeit. — Wirkungskreis der Bibliotheken; Sättigung eines Gebietes. — Leistung der Bibliotheken und Anzahl der Bediensteten. — Ausgaben der Volksbibliothek, Oekonomie der Verwaltung. — Oekonomischer Betrieb; das Klassensystem. — Volks- und Archivbibliothek; Vermehrung der Ausgabestellen. — Nützliche Größe. — Klassensystem. — Konkurrenz der Bibliotheken. — Spezialbibliotheken. — Wechselseitige Beziehung der Bibliotheken. — Gegenseitige Förderung. Ich möchte Reyer in den allermeisten Punkten seiner mit souveräner Beherrschung des Stoffes geschriebenen Ausführungen beipflichten, habe jedoch gegen die von ihm empfohlene Praxis, neue Bücher nur in die Zentralbibliotheken einzustellen und, nachdem sie daselbst 20—30mal gelesen sind, sie zuerst an die Filialbibliotheken der reicheren Vorstädte und zuletzt an die der Bezirke mit der armen Arbeiterbevölkerung abzugeben, sehr starke Bedenken. Reyer meint (S. 26): „Dort kommen die meisten Leser nach des Tages Arbeit nicht selten mit unreinen Händen in die Bibliothek; sie würden neueingestellte Bücher, wie die Erfahrung zeigt, im Laufe eines Jahres vollständig zugrunde richten." Man mag darauf verzichten, diesem Argumente die guten Erfahrungen der Kruppschen Bücherhalle, welche von ca. 10000 Arbeitern benutzt wird, entgegenzuhalten. Aber ist es vom sozialen Standpunkt nicht bedenklich, den Arbeitern bloß zerlesene Bücher in die Hand zu geben? Erinnert eine solche Praxis den Arbeiter nicht an die Kluft, die zwischen arm und reich besteht?

Von einer Statistik über den Beruf der Leser hält der Verfasser nicht viel. Die Resultate, welche sich aus einer derartigen Statistik ergäben, seien so unsicher und zweifelhaft, daß es sich der darauf verwandten Mühe und Zeit nicht lohne. Reyer begründet seine Ansicht, die manchen überraschen wird, in durchaus überzeugender Weise. Höchst interessant ist das Kapitel über den Charakter und die Beeinflussung der Lektüre. Bezüglich der Ausleihestunden in den Berliner Volksbibliotheken ist dem Verfasser ein Irrtum unterlaufen. Da von 28 Bibliotheken im Jahre 1903 insgesamt 18 täglich ausliehen, kann man nicht sagen, daß die Berliner Volksbibliotheken mit wenigen Ausnahmen nur an gewissen Wochentagen zugänglich seien. Indes kommen solche kleine Versehen im Vergleich zu dem vorzüglichen Inhalt nicht in Betracht. Die Leiter der Volksbibliotheken, namentlich die Borromäusvereinsvorstände, sollten die Ausführungen Reyers unbedingt lesen. Sie werden reichen Nutzen daraus ziehen.

Hermann Herz.

Probst, Dr. Georg: Handbuch der gesamten Landwirtschaft, unter Mitwirkung hervorragender Vertreter aus allen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaft herausgegeben. Regensburg, G. J. Manz. 1905. Einzelpreis 2 Mk. 312 S. gr. 8°.

Was mag den Verfasser wohl bewogen haben, die landwirtschaftliche Fachliteratur um ein neues Werk zu vermehren? Besitzen wir doch gerade auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine Unmenge von Büchern, so daß es dem, der sich in Kürze über irgend einen Punkt Aufklärung verschaffen will, erschwert wird, sich in dem Wirrwar von Schriften zurecht zu finden. Auch an landwirtschaftlichen Handbüchern fehlt es durchaus nicht. Aber fast immer haben sie den Fehler,

Digitized by Google

zu dickleibig und zu teuer und für gewöhnlich zu hoch wissenschaftlich gehalten zu sein. Infolgedessen entgehen sie meistens dem Zwecke, für den sie geschrieben sind — nämlich, um gelesen zu werden, und besonders um von der bäuerlichen Bevölkerung gelesen zu werden; und doch ist gerade die sachliche Schulung derselben unbedingt erforderlich, weil nur der geschulte Bauer die neuen Verhältnisse denkend erfassen und in Erkenntnis der heutigen wirtschaftlichen Lage die technischen Vorteile des neuzeitlichen Landwirtschaftsbetriebes sich zunutze machen kann.

In seinem Vorwort gibt der Verfasser die Antwort auf die oben gestellte Frage. Dieses Werk soll ein Lehrbuch sein für unsere bäuerliche Bevölkerung. In erster Linie ist es für den Unterricht an den Fortbildungsschulen bestimmt. Aber nicht für diesen allein, insbesondere ist es auch geschrieben für den aufstrebenden Landwirt, der sich selbst über die neuzeitlichen Errungenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft unterrichten will. Ferner gibt es den Freunden der Landwirtschaft, die sich in Kürze über ein bestimmtes landwirtschaftliches Gebiet belehren wollen, eine passende Gelegenheit. Die Wohlfeilheit, die knappe und leichtfaßliche Darstellung und die Vollständigkeit des Inhalts machen das Buch besonders dazu geeignet. Hervorragende Vertreter aus allen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaft haben an diesem Werke mitgearbeitet und sich dadurch den Dank der weitesten Kreise unserer bäuerlichen Bevölkerung verdient. Der größte Dank für ihr opferwilliges Arbeiten wird diesen in einer weiten Verbreitung des Werkes abgestattet werden können. Das Werk ist auf das wärmste zu empfehlen.

Sein Inhalt ist kurz folgender:

Einleitung: Geschichte der deutschen Landwirtschaft.

Acker- und Pflanzenbau. Die Pflanze. — Boden und Klima nebst Bodenverbesserung. — Die Bearbeitung des Bodens. — Die Düngung. — Die Saat. — Die Saat und ihre Pflege. — Pflanzenkrankheiten. — Schädliche Tiere. — Die Bekämpfung der Unkräuter. — Die Ernte. — Die Halm- und Hülsenfrüchte. — Der Futterbau auf dem Acker. — Hackfrüchte. — Die Handelsgewächse. — Kultur der Wiesen und ständigen Weiden. — Obstbau. — Weinbau. — Forstwirtschaft.

Landwirtschaftliche Tierzucht. Allgemeine Tierzuchtlehre. — Spezielle Tierzuchtlehre. Die Pferde- und Rindviehzucht. — Milchwirtschaft. — Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Geflügel-, Bienen- und Fischzucht.

Betriebslehre. Allgemeine Betriebslehre. — Buchführung. — Landwirtschaftliches Bauwesen. — Die Hauptbetriebsarten und die verschiedenen Feldsysteme.

Die öffentlichen Mittel zur Förderung der Landwirtschaft. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. — Das landwirtschaftliche Versicherungswesen. — Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Haftpflichtversicherung. — Die bayrischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung. — Viehgewährschafts- und Viehseuchengesetzgebung. — Die Flurbereinigung in Bayern. — Kulturtechnischer Dienst in Bayern.

Dr. Altkemper.

Luhmann, Dr. E.: Die Industrie der alkoholfreien Getränke. Ein Handbuch für alle, welche diese Getränke fabrikmäßig erzeugen, in kleinen Mengen bereiten oder über dieselben ein Urteil gewinnen wollen. Eine ausführliche Beschreibung der Rohstoffe, der Apparate und Maschinen, sowie der Herstellung und Bereitung sämtlicher alkoholfreier Getränke, wie Mineralwässer, Limonaden aller Art, sämtlicher Fruchtgetränke, Limonadensyrupe usw. Mit 87 Abbildungen. 1905. A. Hartlebens Verlag, Wien. (364 S. 8°.) Geh. 6 M., geb. 6,80 M.

Mit diesem Werk gibt der auf dem Gebiete der Kohlensäureindustrie in hervorragendem Maße bewanderte und als Herausgeber der Fachzeitschrift „Alkoholfreie Industrie" bekannte Autor als erster eine übersichtliche und zusammenfassende Darstellung der Technik der zurzeit in rapidem Aufschwung

begriffenen Industrie der alkoholfreien Getränke. Luhmann faßt den Begriff der letzteren im weitesten Sinne und behandelt z. B. auch Milch, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade und Fleischbrühe in besonderen Abschnitten. Das Schwergewicht des Buches liegt jedoch in denjenigen Kapiteln, welche die Herstellung der alkoholfreien Getränke im engeren Sinn behandeln und die Verwendung flüssiger Kohlensäure voraussetzen. In vier Hauptabschnitten wird der Stoff gruppiert: 1. Materialien, welche bei der Bereitung der alkoholfreien Getränke verwendet werden, 2. die Fermente, Konservierungsmittel und Konservierungsmethoden, 3. die Bereitung der alkoholfreien Getränke, 4. kellereiwirtschaftliche Maschinen und Arbeiten. Die Fülle des Stoffes legte dem Verfasser mancherlei Beschränkung auf und verbot stellenweise ein tieferes Eindringen in die Materie. Dieser Mangel dürfte indessen nur vom Fachmanne auf einzelnen Gebieten empfunden werden und den Wert des Buches nicht beeinträchtigen, das eine neue und in mancher Beziehung noch sehr entwickelungsbedürftige Industrie behandelt und nach seiner ganzen Anlage einem vielseitigen Leserkreis dienen will. Der Verfasser hat sich mit diesem neuesten Erzeugnis seiner überaus fruchtbaren literarischen Tätigkeit um die alkoholfreie Industrie ein großes Verdienst erworben und ein Werk geliefert, dem zurzeit etwas Gleichwertiges nicht an die Seite gestellt werden kann.

Dr. Carl Jung.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Rhenius, Dr., Direktor der Landwirtschaftsschule mit Gymnasialklassen zu Samter, Posen: Wo bleibt die Schulreform. Ein Weckruf an das Volk der Denker. Gewidmet der deutschen Jugend und ihrem Kaiser. 156 S. in 8°. Leipzig, Franz Dietrich, 1904. Preis 2,50 Mk.

Inhalt: Quieta non movere. Das Kind. Wie müßte eine Veredlungsanstalt beschaffen sein. Wozu braucht Deutschland Schulen. Was hat die schlechte Vorbildung dem Juristen geschadet. Der Lateinunterricht. Schule und Universität. Die gelehrten Zünfte. Rechtskunde (Staatskunde) und Heilkunde. Unser klassisches Ideal. Körper und Geist. Geht es auch so? Der wahre Wert der Sprache. Der Verstand. Die richtige Reihenfolge in der Erziehung. Die Morgenröte der neuen Schule. Lebende Fremdsprachen. Die Muttersprache. Rechnen und Mathematik. Die Naturwissenschaften. Geschichte. Erdkunde. Zeichnen. Turnen. Die alten Methoden. Singen. Die neue deutsche Methode (Neugymnasium).

Otto, H., Rektor in Perleberg: Die ländliche Fortbildungsschule. Mit einem Anhange: Ministerialerlasse für das ländl. Fortbildungsschulwesen. 61 S. in gr. 8°. Berlin, Parey, 1905. Preis 1,20 Mk.

Inhalt: Notwendigkeit. Geschichtliches. Statistisches. Hindernisse der Entwicklung. Maßnahmen zur Förderung. Schulordnung. Lehrplan. Der Lehr- und Stundenplan. Schülerbibliothek. Ministerialerlasse.

Schindler, Dr. Rudolf (Ministerialsekretär in K. K. Handelsministerium): Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Oesterreich. 264 S. in 8°. Wien, Alfred Hölder, 1904. Preis 3,50 Mk.

Inhalt: Die Fortbildungsschulpflicht. Die das gewerbl. F. betr. Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Landesgesetze betr. die Errichtung und Erhaltung gew. F. im Erzherzogtum Oesterreich u. d. E. Die in Angelegenheiten des gew. F. kompetenten Behörden. Verordnungen, Erlasse und Verlautbarungen betr. die gew. F. Andere der gewerblichen Fortbildung dienende Schulen. Wanderunterricht für Gewerbetreibende erteilt durch Lehrpersonen staatlicher gewerblicher Unterrichtsanstalten im Jahre 1902. Fortbildungsunterricht des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums und der Gewerbeförderungsinstitute. Genossenschaftliche Unterrichtsveranstaltungen. Nachträge (Erlasse).

Druck von J. P. Bachem in Köln. 20835

Eine fruchtbringende Neuerung in Frankreich.[1])

Die seit einigen Jahren herrschende Bedrängnis ließ die Katholiken Frankreichs erkennen, daß sie dem Studium und dem Unterricht der sozialen Fragen mehr Wert beilegen müssen. Sie begannen damit, indem sie nach dem Beispiel der deutschen Katholiken mit einem sozialen Ferienkursus an die Oeffentlichkeit traten, für welchen sie Professoren und Gelehrte von bestem Ruf gewannen.

Das Jahr 1904 brachte den ersten Versuch in Lyon, der zweiten Stadt Frankreichs. Er hatte befriedigenden Erfolg. Dank dem Eifer und der Tüchtigkeit der Mitarbeiter der Chronique du Sud-Est, einer der besten katholischen Zeitschriften, war die materielle Organisation vorzüglich. Es wurden in sechs Vorlesungen behandelt: das Eigentumsrecht, die Arbeit, die Organisation der Arbeiter, die Altersversicherungsfrage (pensions de retraite), das Fortbildungswesen und die wichtigsten Agrarfragen.

Noch besser ging es in diesem Jahre. Im Sommer 1905 sah die bequem gelegene Stadt Orléans den Kursus in ihren altehrwürdigen Mauern. Den Vorträgen wohnten zum Teil mehr wie 700 Personen bei, darunter fast 400 Priester und Seminaristen.

Den allgemeinen Zweck des Kursus legte der Hauptleiter Henri Lorin dahin fest: es gilt zu zeigen, was die katholische Lehre in sozialer Hinsicht enthält; wir wollen aber auch zeigen, wieviel verborgener Katholizismus in den Lehren derjenigen steckt, die sich überhaupt mit sozialen und national-ökonomischen Fragen befassen. Unter den Einrichtungen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung sind gewiß manche mangelhaft. Die darf man nicht trotzdem verteidigen unter dem Vorwande, daß sonst die gesellschaftlichen Verhältnisse erschüttert würden. Wir müssen, wo es nötig ist, kühn und fortschrittsfreundlich sein. Wir

[1]) Bei dem großen Interesse, mit dem man in Deutschland die sozialen Bestrebungen Westeuropas verfolgt, schien es der Redaktion angemessen, durch einen Freund der Sozialen Kultur eine detaillierte Schilderung der diesjährigen sozialen Woche von Orléans geben zu lassen und zwar in schlichter Berichterstattung, um ein möglichst getreues Bild des Aufbaues und der Tendenzen jener Einrichtung zu erhalten.

müssen dahin streben, daß wir alle menschlichen Einrichtungen einem Ideal von Gerechtigkeit, das kaum ohne Religion begreiflich ist, näher stellen. Darum ist unsere Aufgabe eine doppelte: einmal haben wir die wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen zu studieren, sodann haben wir uns den Inhalt der katholischen Lehre vom sozialen Standpunkte aus tief einzuprägen.

In Uebereinstimmung hiermit haben die Vorlesungen der Semaine sociale d'Orléans den Zuhörern einen wohltuenden Unterricht gegeben. Zunächst bemühte sich Pater G. de Pascal den Individualismus zu zergliedern. Er zeigte, wie dieser in wirtschaftlicher Hinsicht schließlich große Unordnung verursacht. Zugleich betonte er in trefflicher Weise die Bedeutung und die segensreiche Wirksamkeit der Genossenschaften, die auf der Freiheit sich aufbauen. Ein junger Universitätsprofessor, Eugène Duthoit (aus Lille), hob dann die Notwendigkeit des Arbeiterschutzes hervor. Die Art und Weise, wie die Arbeiter unter dem Druck der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, der ungehemmten Konkurrenz, der unvermeidlichen Krisen usw. leiden, erfordert eine fortwährende Verbesserung der Gesetzgebung. Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz verdient in Frankreich mehr Anklang zu finden, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Ueber die Lage der Arbeiter hat auch Pater Antoine, der Verfasser eines der besten Lehrbücher der Volkswirtschaft, viel Interessantes gesagt, als er den Arbeitsvertrag erörterte. Nach ihm darf die Arbeit zwar nicht, wie manche es wollen, als eine „soziale Funktion" betrachtet werden. Die Arbeit spielt aber eine große soziale Rolle. Nicht mit Unrecht hat Antoine den Lohn, wie er augenblicklich den Arbeitnehmern bezahlt wird, einer scharfen Kritik unterzogen. Wahrscheinlich wird eine Zeit kommen, die den individuellen Arbeitsvertrag durch den Kollektivarbeitsvertrag ersetzen wird.

Martin Saint Léon, der gelehrte Bibliothekar des Musée social von Paris, hat sich seit Jahren dem Studium der Berufsgenossenschaften gewidmet. Er sprach in Orléans von den verschiedenen Versuchen der Arbeiter und auch der Industriellen, sich zu organisieren (Syndicats patronaux, syndicats ouvriers). Das Gefühl der Nützlichkeit eines Einverständnisses zwischen Leuten, die denselben Zweck verfolgen, ist unter den Franzosen langsam vorgedrungen. Seit 1884 hat leider die Mehrzahl der französischen Arbeitssyndikate häufig dazu beigetragen, die Eintracht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhindern. Viele sind Kampfmittel und Kriegsinstrumente gegen die Industriellen geworden. Viele haben sich viel zu wenig mit den echt ökonomischen Fragen sowie mit dem Fachunterricht beschäftigt.

Im Anſchluß an die Vorleſungen von Martin Saint Léon habe ich die Hauptzüge der deutſchen Gewerkſchaftsbewegung ſkizziert. Ich ſtellte zunächſt die Schwierigkeiten dar, mit denen ſie im Anfang habe kämpfen müſſen, und erörterte dann ihre Fortſchritte in der letzten Zeit, ſowie die Folgen der Streiks im Ruhrgebiet. Ich habe überhaupt die Aufmerkſamkeit der Zuhörer auf die chriſtlichen Gewerkvereine zu lenken geſucht und auf ihre Bemühungen, die vernünftigen Arbeiter vor den Hetzereien der Sozialdemokraten zu bewahren.

E. Dedé, Rechtsanwalt in Paris, hat ſich mit der Verbreitung der Genoſſenſchaften zur gegenſeitigen Hülfeleiſtung (ſogenannte Sociétés de secours mutuels) beſchäftigt. Die neuere Bewegung, die zugunſten der Mutualité ſeit einigen Jahren entſtand, hat ſchon eine große Ausdehnung gewonnen. Es iſt leider ſehr zu fürchten, daß dieſe intereſſante Bewegung gewiſſen politiſchen Zwecken dient.

Ein beredter Lyoner Advokat, A. Crétinon, hat ſchöne Vorträge über die Schulfrage gehalten; er zeigte, wie und mit welchen Mitteln die Katholiken kämpfen müſſen, um zu verhindern, daß die jetzige Regierung mit ihren atheiſtiſchen Tendenzen die Jugend beeinflußt. Unter dem Schein einer unmöglichen „Neutralität“ ſind tatſächlich viele Dozenten die Werkzeuge der Freimaurerei, die alle Mittel aufwendet, die religiöſe Idee aus der Erziehung der Kinder zu beſeitigen.

Profeſſor Turmann vom Collège libre des sciences sociales der ſich ſeit Jahren mit den Schulfragen beſchäftigt, hat eine Ueberſicht über das mannigfaltige Fortbildungsweſen gegeben. Er hat die Tendenzen der Universités populaires mit Recht kritiſiert, dagegen die Bedeutung der Patronages und der Cercles d'Études hervorgehoben, welche die Elite der Arbeiter zuſammenfaſſen, um ſie mit den brennendſten Fragen der Sozialpolitik bekannt zu machen. Ein ſehr populärer Geiſtlicher, Abbé Desgranges aus Limoges, hat als Beiſpiel, das Nachahmung verdiente, die Organiſation dieſer Stadt erwähnt, in der man eine École de Conférences gegründet hat. Man ſucht darin Redner zu bilden, die in den öffentlichen Debatten das Wort ergreifen und die Argumente der Sozialdemokratie widerlegen können.

Die eigentlichen Vorleſungen ſind in den Abendverſammlungen durch ſchöne Vorträge von dem Biſchof der Stadt, Mſgr. Touchet, vom Abbé Lemire, dem bekannten Abgeordneten des Departements du Nord, und vom Profeſſor Imbart de la Tour, denen 1500 Perſonen beigewohnt haben, vervollſtändigt worden.

Mit der Beredſamkeit, die ihn an die Spitze der franzöſiſchen Prediger ſtellt, hat Mſgr. Touchet den Geiſtlichen, die um ihn ſtanden, viele treffliche Ratſchläge gegeben. Indem er ihnen zeigte, welch

schwere Zeiten sie vor sich haben, hat er dieselben in der edelsten Weise ermutigt. Von der Verfolgung muß immer eine Besserung der Lage ausgehen! Der Heiland hat doch nicht seine Vertreter auf die Erde gesetzt, damit sie sich ausruhen! Es handelt sich heute darum, eine soziale Bewegung katholischer Gesinnung zu erwecken. Im Laufe der Jahrhunderte hat immer die katholische Kirche einen größeren Einfluß auf die Gesellschaft gehabt. Um eine solche Einwirkung noch heute ausüben zu können, müssen die Priester sich den Bedürfnissen der jetzigen Menschheit anpassen und das Volk, vor allem das ungläubige Volk kennen lernen. Die Pflicht des Klerus ist um so schwieriger, als die sogenannte gute Gesellschaft durch ihre Wohlhabenheit und ihr bequemes Leben verdorben und außerdem von vielen Vorurteilen eingenommen ist. Es sind zu viele Leute in Frankreich, die augenblicklich, dank ihrem Vermögen, in einer sozialen Lage sich befinden, die nicht ihrer Intelligenz und ihrem Verdienst entspricht. Und es sind gerade diese Leute die am wenigsten die Gedanken der Arbeiter verstehen, die am wenigsten erkennen, daß der viel mehr als ehemals von seiner Würde durchdrungene Arbeiter jetzt nach einer größeren Freiheit seufzt.

Abbé Lemire hat, bald in humoristischer Weise, bald mit einem erhabenen Ton, von der sozialen Rolle des Bodens gesprochen. Daß einige Einschränkungen dem Eigentumsrecht, wie es von den römischen Juristen dargestellt war, aufgelegt werden können, das wollen leider viele Leute nicht erkennen, manche verstehen auch nicht, in welchem Maße die Verarbeitung des Bodens eine soziale Arbeit ist. Die Katholiken müssen sich mehr, als sie es gewöhnlich tun, mit den Agrarfragen beschäftigen. Viele wohlhabende Leute, die Landgüter besitzen und einige Wochen im Sommer und im Herbst auf dem Lande zubringen, bemühen sich wenig um die soziale und wirtschaftliche Bildung der Bauern. Sie lassen sich nur durch alle möglichen Zerstreuungen in Anspruch nehmen. Sie haben nach und nach in vielen Gegenden durch ihre Fehler jeden Einfluß über die Landbevölkerung verloren.

Professor Imbart de la Tour, der in der Gelehrtenwelt durch seine Untersuchungen über die kirchliche und mittelalterliche Geschichte vorteilhaft bekannt ist, hat die Notwendigkeit einer Verbindung der Kirche und der Demokratie betont. Die Revolution von 1789 hat eine künstliche Vereinigung zwischen der Demokratie und dem Unglauben herbeigeführt. Es ist ein großer Irrtum, zu sagen, daß das Christentum sich der jetzigen demokratischen Gesellschaftsordnung nicht anpassen kann. Das Christentum ist doch nicht eine geronnene und in allen seinen Teilen unveränderliche Religion. Es ist dagegen eine lebendige Lehre, die viele Umwandlungen gestattet. Die Geschichte gibt

Beweise genug davon. Papst Leo XIII. hatte die Notwendigkeit einer solchen Anpassung gut verstanden. Man hat mit Unrecht die Demokratie als eine Art von Religion betrachtet, anstatt sie zur Sache aller zu machen. Die Demokratie ist die Gesellschaftsorganisation, die die Entwicklung der Persönlichkeit bei allen Mitgliedern der Gesellschaft am meisten begünstigen muß. Sie muß aber kein Mißtrauen gegen die Religion enthalten. Professor Imbart hat seine Zuhörer in überzeugender Weise beeinflußt, diese Verbindung des Katholizismus und der Demokratie verwirklichen zu helfen.

Der vorstehende Ueberblick wird wohl genügen, unseren Lesern eine Vorstellung von den interessanten Versuchen zu geben, die für die spätere Genesung Frankreichs eine fruchtbringende Neuerung sein werden. Mögen die späteren Ferienkurse einen noch größeren Andrang haben wie die von Lyon und Orléans, und mögen sie ebenso reiche Früchte tragen, wie insbesondere von dem letzteren zu hoffen steht!

Georges Blondel.

Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte.

Die neuzeitliche Entwicklung unseres Wirtschaftslebens hat die Bedarfsgestaltung des Menschen nach mancher Richtung völlig verändert und umgeformt. Namentlich hat die reichere Ausgestaltung der Güterwelt eine unabsehbare Fülle von Gebrauchsgegenständen geschaffen, als deren Käufer im Gegensatze zu früheren Zeiten große Massen auf dem Markte erscheinen. Auf der anderen Seite mußte die Siedelungsweise der Städte mit ihren Mietskasernen und ihrem modernen Nomadentum notwendig eine Abnahme des Personalkredits zur Folge haben. Der Realkredit aber steht den nichtbesitzenden Schichten der Bevölkerung ebensowenig zur Verfügung wie Barmittel.

Das Bedürfnis nach einem Ersatze des fehlenden Real- und Personalkredites führte nun zur Geschäftsform des einfachen Ratenkaufes, aus welchem Institute sich in der Folge das moderne Abzahlungsgeschäft herausentwickelt hat. Hier finden sich, im Gegensatze zum einfachen Ratenkaufe, die Vorteile der Ratenzahlung mit einer weitgehenden Sicherstellung des Verkäufers verbunden. Die Hauptrolle beim Abzahlungsgeschäfte spielt der Eigentumsvorbehalt. Die Sicherstellung des Verkäufers wird aber noch durch weitere Maßregeln bewirkt, so namentlich durch den Vorbehalt des Rücktritts, sofern der

Käufer mit seinen Abschlagszahlungen in Verzug gerät, womit auch meist die Verwirkung der bereits erfolgten Zahlungen verbunden ist (Verwirkungsklausel), sowie durch die Vereinbarung, daß bei Verzug des Schuldners mit einer Ratenzahlung die Stundung des ganzen Kaufpreises dahinfalle (Fälligkeitsklausel).

In erster Linie ist es die Verwirkungsklausel, welche zu einer mißbräuchlichen Ausbeutung des Käufers und zu Auswüchsen geführt hat, welche angesichts der großen Verbreitung des Abzahlungsgeschäftes ein Einschreiten des Gesetzgebers notwendig erachten ließen.

In Deutschland ist das Abzahlungsgeschäft zur vorherrschenden Form des Warenumsatzes geworden, indem 80 % der Gesamtbevölkerung ihren Bedarf beim Abzahlungshändler decken.[1])

Ueber die Verbreitung des Abzahlungsgeschäftes in der Schweiz besitzen wir leider keine statistischen Angaben. Immerhin läßt schon die große Zahl der Abzahlungsbasare auf eine beträchtliche Ausdehnung dieser Geschäftsart schließen.

Das Abzahlungsgeschäft bietet manche schätzenswerte Vorteile. Das läßt sich nicht leugnen. Es ermöglicht weiten Bevölkerungskreisen, ihre Lebenshaltung zu verbessern und sich in den Besitz von nützlichen Gegenständen zu setzen, die bisher nur einem kaufkräftigeren Publikum zugänglich waren. Namentlich, wo es sich um den Erwerb von Betriebsmitteln handelt, kann das Abzahlungsgeschäft zu einer Wohltat werden. Es kann den kleineren Existenzen durch diese Art des Kaufes zweifellos die Konkurrenzfähigkeit im Daseinskampfe erleichtert werden.

Indessen stehen diesen Vorzügen zahlreiche Nachteile gegenüber, welche das Abzahlungsgeschäft in heutiger Form doch als einen, in seinen Wirkungen vielfach verhängnisvollen Faktor im modernen Wirtschaftsleben erscheinen lassen. Sehr häufig befindet sich gerade diese Art von Geschäften in der Hand von Leuten, die keinerlei Garantien für ein reelles Geschäftsgebaren bieten. Anderseits sind die Geschäftshäuser, welche ihren Kunden Ratenzahlungen gewähren, wegen der geringen Sicherheit, welche die Kundschaft bietet, auf ein rigoroses Vorgehen mehr oder weniger angewiesen. Die Sicherungsmaßnahmen, die seitens der Abzahlungsgeschäfte ergriffen werden, führen häufig zur Ausbeutung des Publikums. Eigentumsvorbehalt und Verwirkungsklausel ermöglichen es dem Geschäftsinhaber, auch gegen diejenigen Abnehmer, die infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit mit ihren Teilzahlungen im Rück-

[1]) Vgl. W. Hausmann, Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, Berlin 1891.

stande sind, in rücksichtslosester Weise vorzugehen und die Kaufobjekte ohne Rückvergütung der bereits gezahlten Raten wieder an sich zu ziehen.

Diese Mißstände haben in Deutschland zum Erlasse des Spezialgesetzes über die Abzahlungsgeschäfte vom 18. Mai 1894 geführt, das als wichtigste Bestimmung die Aufhebung der sogen. Verwirkungsklausel statuiert. Indessen wird das Verbot einer solchen Vereinbarung stets dadurch umgangen, daß diese Art von Verträgen nicht als Kaufverträge, sondern als Mietverträge abgeschlossen und demgemäß die bereits gezahlten Raten als Leihgebühr betrachtet werden.[1])

Noch weiter als das deutsche Gesetz geht der Entwurf zum schweizer. Zivilgesetzbuch (in der Fassung vom Mai 1904). Der Entwurf bestimmt in Art. 702: „Der Empfänger wird Eigentümer der übertragenen Sache, auch wenn der Veräußerer sich das Eigentum bis zur Entrichtung einer Gegenleistung vorbehalten hat."

Damit schließt der Entwurf zum Zivilgesetzbuch den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich aus, da er oft zu Geschäften führt, welche zur Ausbeutung des Erwerbers oder schweren Täuschungen dritter führen.

Den Bedürfnissen, welche den Eigentumsvorbehalt geschaffen haben, will der Entwurf dadurch entgegenkommen, daß ein Mobiliarpfandrecht ohne Besitzesübergabe (Fahrnisverschreibung) an Betriebseinrichtungen statuiert werde, welches jedoch nach erfolgter Eintragung in die amtlichen Pfandverschreibungsregister gegenüber dritten rechtliche Wirkungen ausübt.

In seiner Jahresversammlung vom 18. und 19. Sept. 1905 in Altdorf hatte sich kürzlich auch der Schweizerische Juristenverein mit dem Problem der Abzahlungsgeschäfte zu befassen. Das Hauptreferat hierüber, welches Prof. Dr. Oser in Freiburg übertragen wurde, liegt im Drucke vor.[2]) Prof. Oser faßt die Resultate seiner tiefgründigen und umfassenden Untersuchung in folgende Thesen zusammen:

1. Es empfiehlt sich nicht, über das Abzahlungsgeschäft besondere Gesetzesbestimmungen aufzustellen.

2. Dagegen soll bestehenden Mißständen durch die allgemeine Zivil- und Strafgesetzgebung begegnet werden.

3. Die in den Entwürfen zum Zivil- und zum Strafrecht enthaltenen einschlägigen Bestimmungen sind im allgemeinen geeignet, diesem Zwecke zu entsprechen.

4. Dagegen werden dazu folgende Abänderungsvorschläge gemacht:

a) Art. 702 erhält folgende Fassung:

Ein Veräußerungsvertrag, bei dem das Eigentum an dem veräußerten Gegenstand zur Sicherung einer Forderung vorbehalten wird, beläßt dem Veräußerer nur die Rechte eines Pfandgläubigers.

---

[1]) Vgl. Dr. Aug. Engel, Detailliſten-Fragen (M.Gladbach 1905) 59.

[2]) Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereins 1905, Erstes Heft. (Referat von Prof. Dr. H. Oser, Eigentumsvorbehalt- und Abzahlungsgeschäft) Basel 1905.

b) Art. 1185 erhält folgende Fassung:

Mit einem Vertrage kann eine Abrede verbunden werden, wodurch eine Partei für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung einen Rechtsnachteil übernimmt (Konventionalstrafe).

c) Art. 1189 erhält folgende Fassung:

Die Konventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden.

Jedoch ist der Richter befugt, übermäßige Strafen nach seinem Ermessen herabzusetzen oder ganz aufzuheben.

Diesen Thesen trat am Altdorfer Juristentage der Korreferent Dr. Grenier (Lausanne) entgegen. Er führte aus, daß ein Pfandrecht ohne Besitzesübergabe, wie es in den Thesen Osers vorgesehen ist, dem Verkäufer nicht die Sicherheit biete wie der Eigentumsvorbehalt, während dasselbe zu fatalen Konsequenzen und Kollisionen mit den Rechten anderer führen werde.

Grenier erklärte sich als direkten Gegner des in Art. 702 des Zivilrechtsentwurfes ausgesprochenen Verbotes des Eigentumsvorbehalts, welches er nur beim Viehhandel und beim Verkauf von Wertpapieren für gerechtfertigt erachtet.

Der mechanischen Ausbeutung des Käufers kann nach Greniers Ansicht durch die Aufnahme einiger bezüglicher Bestimmungen ins Strafrecht genügend entgegengewirkt werden, sowie namentlich dadurch, daß der Richter die Kompetenz besitzt, Vertragsbestimmungen wie die Verwirkungs- und die Fälligkeitsklausel im einzelnen Falle in betreff ihrer Zulässigkeit zu prüfen.

In der auf die Referate folgenden Diskussion waren die Meinungen sehr geteilt. Die Debatte über diese Materie war so wenig abgeklärt, daß man auf die Fassung einer Resolution glaubte verzichten zu sollen. Im allgemeinen wurden die im Abzahlungsgeschäfte zutage tretenden Mißstände von den Vertretern größerer Städte milder beurteilt als von denjenigen landwirtschaftlicher Gegenden. Namentlich wurde von ersteren betont, daß sich beim Kauf von Mobilien und speziell von Betriebsmitteln der Eigentumsvorbehalt als wirtschaftlich nützlich und belebend erwiesen habe, sodaß sich auf diesem Gebiete seine Beibehaltung empfehle.

Darüber war man allgemein einig, daß der Eigentumsvorbehalt beim Viehhandel und beim Verkauf von Wertpapieren verboten, und daß im Hausierhandel das Abzahlungsgeschäft überhaupt polizeilich unterbunden werden sollte.

Auch darüber besteht kein Zweifel, daß die Beibehaltung des Eigentumsvorbehalts, sei es in welcher Form auch immer, zu Kollisionen, speziell mit dem Retentionsrecht des Vermieters, und zu Verletzungen der Ansprüche dritter führen wird.

Trotz dieser Uebelstände sprachen sich die Referenten mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Funktion des Abzahlungsgeschäftes für Anerkennung des Eigentumsvorbehalts aus.

Prof. Oser sucht den Eigentumsvorbehalt allerdings herabzumindern, nicht aber völlig aufzuheben, wie dies im eidg. Entwurfe geschieht.

Freilich verkennt auch Oser die Schattenseiten nicht, die mit dem Eigentumsvorbehalt verbunden sind und man wird sich nicht darüber täuschen können, daß dessen Beibehaltung der gesetzlichen Duldung und Sanktion einer Geschäftsform gleichkäme, welche sich als wirtschaftlich schädigend und ungesund erwiesen hat.

Mit Recht wurde kürzlich von einem erfahrenen Wirtschaftspolitiker darauf hingewiesen, daß die wohltätigen Wirkungen des Abzahlungsgeschäftes den schädlichen keineswegs gleichkomme, indem diese Handelsform keine Wohltätigkeit ohne reichliches Entgelt kennt. „Nicht der Verkehrswert der Verkaufsware ist bei der Fixierung des Verkaufspreises maßgebend, sondern, wie uns die Erfahrung lehrte, das Zahlungsvermögen, die Kapitalkraft des Käufers. Je weniger der Käufer anzahlen kann und je kleiner die Rate fixiert wird, desto höher ist der Kaufpreis; in vielen Fällen stellt dieses Handelsprinzip eine ausgesprochene Ausbeutung der Notlage dar." —

So bildet die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte ein Problem, welches auch das Interesse des Sozialpolitikers in hohem Maße herausfordert.

Dr. A. Hättenschwiller.

Systematische Darstellung der deutschen Arbeiterversicherung.

Es wird oft geklagt, daß die Bestimmungen der Arbeiterversicherung so kompliziert und schwer zu übersehen sind, zumal für jede der drei Versicherungen (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) vielfach abweichende Normen gelten. Vielleicht ist der folgende Versuch einer Systemisierung geeignet, bessere Uebersicht und raschere Einprägung zu ermöglichen. Zugleich ergibt sich bei solcher Art der Darstellung leichter, wo eine Vereinfachung wünschenswert wäre, und kann so zugleich eine kleine Vorarbeit zu der immer dringender geforderten Vereinheitlichung geliefert werden. Um nicht zu verwirren, sind im allgemeinen nur die reichsgesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

A. Umfang der Arbeiterversicherung.

I. Zusammenfassung.

1. Am weitesten reicht rechtlich die Invalidenversicherung,[1]) der alle gegen Lohn beschäftigten Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten unterstehen; ferner die Betriebs- und Bureaubeamten, Handlungsgehülfen, Lehrer und Erzieher (ohne Pension) mit weniger als 2000 M. Gehalt. An zweiter Stelle kommt die Unfallversicherung, hier ausgenommen die häuslichen Dienstboten, die Handels- und ein Teil der Handwerksangestellten, an dritter die Krankenversicherung, hier ausgenommen sämtliche Dienstboten, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter — bei beiden auch die Privatbeamten, Lehrer und Erzieher. Tatsächlich umfaßt aber die Unfallversicherung am meisten Personen (infolge landesgesetzlicher Bestimmungen), dann folgt die Invaliditäts- und zuletzt die Krankenversicherung. (Die Zahlen s. unter B.)

II. Die einzelnen Gruppen der Versicherten.

1. Die gewerblichen Arbeiter unterstehen allen drei Versicherungen, jedoch der Unfallversicherung nur die Industrie- und Bauarbeiter, die in Motorenbetrieben, bei Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- und Brunnenarbeiten, im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe Beschäftigten.

Gewerbliche Arbeiter sind „alle jene, welche von selbständigen Gewerbetreibenden auf Grund eines Arbeitsvertrages (auch stillschweigenden) beim Betriebe eines der GewO. unterstellten Gewerbes beschäftigt werden". (Evert, Taschenbuch des Gewerberechts[3] 39.) Hierhin gehören die Industriearbeiter (in Bergwerken, Fabriken, Hütten, Steinbrüchen, Salinen, Aufbereitungsanstalten ꝛc.), Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer, Dachdecker), die Handwerks-Gesellen und -Lehrlinge.

2. Die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (inkl. Kunst- und Handelsgärtnerei) unterliegen der Unfall- und Invaliden-Versicherung.

3. Die im Betriebe der Post-, Telegraphie-, Eisenbahn-, Marine- und Heeres-Verwaltung beschäftigten Arbeiter unterstehen der Kranken- und Unfallversicherung, der Invalidenversicherung nur, wenn sie nicht auf eine mindestens der zutreffenden Rente entsprechende Pension Anspruch haben.

4. Die Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausgenommen die in Apotheken tätigen) gehören den Kranken- und Invaliden-

[1]) Unter ihr ist jedesmal die Altersversicherung mit einbegriffen.

versicherungen an, falls sie nicht über 2000 (pro Tag 6⅔ M.) Gehalt beziehen.

5. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind bei Gehalt bis 3000 M. unfall-, bis 2000 M. auch invalidenversicherungspflichtig.

6. Lehrer und Erzieher, sowie Bureaubeamte, sämtlich soweit nicht pensionsberechtigt, unterstehen bei Einkommen bis 2000 M. der Invalidenversicherung, von letzteren die bei Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern, bei den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten Beschäftigten auch der Krankenversicherung.

7. Die Hausangestellten (Hausbeamte, Gesellschafterinnen, Privatsekretäre) — bei Gehalt bis 2000 M. — und häuslichen Dienstboten sind invaliden-, die landwirtschaftlichen Dienstboten auch unfallversicherungspflichtig.

In Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen-Weimar gehören alle Dienstboten auch der Krankenversicherung an, in Sachsen (Kgr.), Hessen, den beiden Schwarzburg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig nur das land- und forstwirtschaftliche Gesinde.

Leider unterstehen die Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter), obwohl sehr bedürftig, bis jetzt keiner Versicherung; doch dürften sie bald wenigstens für krankenversicherungspflichtig erklärt werden.

Bedingungen der Versicherungspflicht a) bei der Krankenversicherung: Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt (als solche gelten auch Naturalien und Tantiemen, nicht aber bloße freie Station), die nicht durch Vertrag oder von selbst auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

b) Bei der Invalidenversicherung: vollendetes 16. Lebensjahr; Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt (s. a), die nicht bloß vorübergehend oder gelegentlich (z. B. Aufwärterinnen) geschieht; Erwerbsfähigkeit von ⅓ und mehr.

Die Krankenversicherung wurde eingeführt durch Gesetz vom 15. 6. 83 (Novellen vom 10. 4. 92 u. 25. 5. 03), die Unfallversicherung durch 7 Gesetze vom 6. 7. 84 bis zum 26. 5. 00, die Inval.-Vers. endlich durch Gesetz vom 22. 6. 89 (Novelle vom 13. 7. 99).

B. Träger der Versicherungen und Kostendeckung.

Diese Träger sind verschieden nach der Art der Kostendeckung. Bei der Krankenversicherung, wo die Arbeiter ⅔, die Unternehmer ⅓ zahlen, wirken Krankenkassen, deren Verwaltung Vertretern beider Gruppen in jenem Verhältnis obliegt; die Unfallversicherung, deren Kosten lediglich die Unternehmer tragen, erfolgt auf Gegenseitigkeit derselben

in Berufsgenossenschaften (für Unternehmer gleicher und verwandter Gewerbe mit ähnlicher Unfallgefahr); die Invalidenversicherung endlich, zu der das Reich stark beisteuert, ruht auf territorialen, behördlich verwalteten Versicherungsanstalten.

Die Kostendeckung geschieht bei der Krankenversicherung nach dem Prämien- (jährlich sind 1½—3% des Lohnes zu zahlen), bei der Unfallversicherung nach dem Umlage- (jährlich nach dem Durchschnitt der Unfälle — Gefahrenklasse — eine bestimmte Summe), bei der Invalidenversicherung endlich nach dem Kapitaldeckungs-Verfahren (es müssen je nach der Lohnklasse I—V Wochenmarken von 14—36 Pfg. geklebt werden, einerlei, ob im Jahre soviel verbraucht wird; bei den Versicherungsanstalten ruhen deshalb gewöhnlich große Summen, die aber zum Teil gemeinnützig verwertet werden).

I. Die Krankenversicherung.

1903 wurden gezählt 23028 Krankenkassen mit 10914933 Versicherten. Die meisten Kassen waren Gemeindekassen (8219 — keine selbständige Verwaltung); es folgten Betriebs- (Fabrik)-Kassen (7592), Ortskrankenkassen (4706), eingeschriebene Hülfskassen 1421; außerdem bestanden 662 Innungs-, 186 Knappschafts-, 43 Bau- und 199 landesrechtliche Hülfskassen. Die Hülfskassen sind freie, die anderen (bedingt) Zwangs-Kassen, d. h. den ersteren kann jeder Pflichtige nach Belieben beitreten, den anderen muß er angehören, falls er nicht bei einer Hülfskasse ist; es besteht also Versicherungs-, aber kein absoluter Kassenzwang.

Nach der Zahl der Mitglieder stehen obenan die (nach Berufen gesonderten) Ortskrankenkassen (4975322 = 45,58%); es folgen die Betriebskassen (2573621), die Gemeindekrankenversicherung (1499366), eingeschriebene Hülfskassen (887130), Knappschaftskassen (690636), Innungs- (230802), Bau- (16459), landesrechtliche Hülfskassen (41597).

Der Versichertenstand der Hülfskassen ist seit 1888 verhältnismäßig immer mehr gefallen.

Eigene Betriebskassen dürfen errichtet werden von Unternehmern, die dauernd 50 und mehr versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen.

II. Die Unfallversicherung.

Dieselbe umfaßte 1903 in 114 Berufsgenossenschaften und unter 487 Ausführungsbehörden (für Arbeiter in staatlichen und kommunalen Betrieben) 18655555 + 809867 Versicherte (davon etwa 5 Mill. kleine Unternehmer). Von den Berufsgenossenschaften waren 66 gewerbliche (64 in der Gewerbe-, 1 in der Bau-, 1 in der Seeunfallversicherung) mit 7466484 (7187999 + 214018 + 64473) Versicherte

und 48 landwirtschaftliche mit 11189071 Versicherten. Von den Ausführungsbehörden fanden sich die meisten in der Bauunfallversicherung (362 bei 121314), dann in der Gewerbe- (61 bei 449351), landwirtschaftlichen (52 bei 238584) und Seeunfallversicherung (12 bei 618 Versicherten).

III. Die Invaliden- und Altersversicherung.

Zur Ausführung dieser Versicherung bestehen (seit 1891) 31 Versicherungsanstalten (je eine für die 12 Provinzen Preußens, für die Stadt Berlin, für die 8 bayrischen Regierungsbezirke ꝛc.) und 9 vom Bundesrat speziell anerkannte Kasseneinrichtungen (4 Knappschafts- und 5 Eisenbahn-Pensionskassen) für versicherungspflichtige Personen im Reichs-, Staats- oder Kommunalverbandsbetriebe.

Aufsichtsbehörden: Bei den Krankenkassen wird die Aufsicht von den Verwaltungsbehörden geübt; sie entscheiden Streitigkeiten, gegen welche Rekurs an die ordentlichen Gerichte (bei Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Beiträge an das Gewerbegericht) zulässig ist. Die Unfall- und Invaliden-Versicherung haben gemeinschaftlich eigene Aufsichts-Organe, nämlich die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (zusammen 123, meist in jedem Regierungsbezirk). Ueber diesen stehen das Reichsversicherungsamt und acht Landesversicherungsämter (in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Reuß ä. L.). Diese obersten Behörden sind aber nur Revisionsanstalten ähnlich dem Reichsgericht.

Bei all diesen Einrichtungen sind die Arbeitnehmer vertreten mit alleiniger Ausnahme der Berufsgenossenschaften. Die gesamten Versicherungseinrichtungen beschäftigen im Haupt- und Nebenamte ein Heer von ca. 250000 Personen.

C. Leistungen der Arbeiterversicherung.

I. Krankenversicherung.

Die niedrigsten Leistungen weist die Gemeinde-Krankenversicherung auf, nämlich 1. auf 26 Wochen (vor 1904 nur 13) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei und einige Heilmittel (Brillen, Bruchbänder ꝛc.). 2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Krankheit ab für jeden Arbeitstag (also nicht Sonn- und Feiertage) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter oder an Stelle dessen freie Kur und Verpflegung im Krankenhause nebst (wenn nötig) dem halben Krankengeld für die Familie.

Es ist zu unterscheiden bei der Arbeiterversicherung:

a) Ortsüblicher Tagelohn = Durchschnittslohn gewöhnlicher Tagearbeiter (maßgebend für Gemeinde-Krankenversicherung);

b) Durchschnitts-Tagelohn des einzelnen Versicherten (bei Ortskrankenkassen);

c) Wirklicher Jahresverdienst des einzelnen Versicherten (bei Gewerbe- und Bau-Unfallversicherung), gleich dem 300fachen Betrage des durchschnittlichen täglichen Verdienstes;

d) der nach Arbeitsklassen (männliche, weibliche, jugendliche, erwachsene Arbeiter) von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Jahresverdienst (bei der landwirtschaftlichen Unfall- und Invalidenversicherung).

Bei der Invalidenversicherung gilt für Zugehörigkeit zu den einzelnen Lohnklassen der für die Krankenversicherung maßgebende Arbeitsverdienst, bezw. der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes bei nicht krankenversicherungspflichtigen (vergl. aber oben d); Lehrer und Erzieher gehören, soweit der Verdienst nicht über 1150 M. hinausgeht, zur vierten Klasse.

Das Gleiche mindestens müssen die Hülfskassen leisten, wenn sie als „eingeschrieben" gelten sollen.

Die Ortskrankenkassen bieten bedeutend mehr. Zunächst ist für sie bei Berechnung des Krankengeldes der durchschnittliche Tagelohn des Versicherten (oben b) maßgebend (bis zu 4 M.). Außerdem gewähren sie an die (seit 6 Monaten) versicherten Wöchnerinnen für 6 Wochen nach der Niederkunft eine tägliche Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes. Endlich zahlen sie bei dem Todesfall des Versicherten an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes.

Für Betriebs-(Fabrik-), Innungs-, Bau- und Knappschaftskassen gilt das nämliche.

II. Unfallversicherung.

Für die ersten 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit nach einem Unfall tritt die Krankenkasse ein, welcher der Versicherte angehört, oder bei anderen der Arbeitgeber bezw. die Gemeinde (letztere kein Krankengeld); von der 5. Woche ab erhöht sich jedoch das Krankengeld auf $^2/_3$ des Lohnes.

Von der 14. Woche ab gewährt die Berufsgenossenschaft: 1. freie ärztliche Behandlung ꝛc. (wie die Krankenkasse); 2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und zwar je nach dem Maße derselben bis zu $66^2/_3$ % des Jahresarbeitsverdienstes, bei völliger Hülflosigkeit bis 100 %.

Beim Todesfall zahlt sie 1. Sterbegeld in Höhe des 15. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 50 M.; 2. eine Rente von je 20 % für die Hinterbliebenen (Frau und jedes Kind über 15 Jahre, sowie Eltern), höchstens aber 60 % des Jahresverdienstes.

III. Invaliden- und Altersversicherung.

Die Invalidenversicherung gewährt jenen, die nicht mehr zu 1/3 erwerbsfähig sind, Renten je nach der Lohnklasse, welcher der Versicherte angehört (60—100 M.) und der Anzahl der Beitragswochen (pro Woche 3—12 Pfg. Steigerungssatz); dazu kommt ein fester Reichszuschuß von 50 M. für jede Rente. Bei der Altersversicherung erhalten alle, die 70 Jahre alt sind, eine Altersrente, deren Grundbetrag nach der Lohnklasse 60—180 M. ausmacht, dazu Reichszuschuß wie oben 50 M.

Bedingungen der Anwartschaft sind: 1. bei der Kranken- und Unfallversicherung Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe; der Betriebsunfall muß eine mehr als dreitägige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben. 2. Bei der Invaliden- und Altersversicherung ist eine Wartezeit von 200 bezw. (Alter) 1200 Beitragswochen vorgesehen, davon mindestens 100 in versicherungspflichtigem Betriebe. Fernerhin müssen zur Erhaltung der Anwartschaft alle 2 Jahre mindestens 20 Wochenbeiträge geleistet werden; geschieht das nicht, so verliert der Versicherte eintretendenfalls alle Ansprüche; bei der Kranken- und Unfallversicherung dagegen bleibt der Arbeitgeber für Aufbringung der Leistung verantwortlich.

Ein kurzer Ueberblick über die tatsächlichen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung zeigt endlich, daß bis 1900 den Arbeitern aus der Krankenversicherung zugeflossen sind: 1635 Mill. M., aus der Unfallversicherung 600, aus der Invalidenversicherung 480 Mill. M., zusammen über 2 1/2 Milliarden. Seitdem steigen die Leistungen alljährlich beträchtlich, so daß bis Ende 1903 (einschließlich 421 Millionen Verwaltungskosten) fast 4 1/2 Milliarden aufgebracht sind, davon 2,26 in der Krankenversicherung, die also den Leistungen nach an erster Stelle steht (umgekehrt wie dem Umfang nach, s. oben A). Die Einnahmen betrugen im gleichen Zeitraum 5,96 Milliarden (2,67 von Arbeitgebern, 2,47 von Versicherten, 294 Millionen Reichszuschuß), so daß das Vermögen der Arbeiterversicherung rund 1 1/2 Milliarden beträgt, davon 2/3 bei der Invaliden-Versicherung, welche hinwiederum über 400 Millionen für gemeinnützige Zwecke (Heilanstalten, Arbeiterwohnungen, Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits usw.) angelegt hat.

Dr. Wilh. Liese.

Der Nutzen der Einigungsausschüsse.

Der Industriefriede bietet unmittelbare und mittelbare Vorteile. Der einzige unmittelbare besteht in der Tatsache des Friedens selbst. Die mittelbaren hängen teils mit den Grundsätzen, teils mit den Methoden zusammen, die bei der Schlichtung von Streitigkeiten Anwendung finden.

Einen Faktor des unmittelbaren Vorteils des Friedenszustandes bildet selbstverständlich die Schlichtung und Beendigung von Zwistigkeiten. Weit bedeutsamer jedoch ist die Schlichtung von Differenzen *vor* ihrer Ausartung in Zwistigkeiten. „Keine Direktion mit gesundem Menschenverstand," schreibt Goring, „würde eine Eisenbahn eröffnen oder eine elektrische Beleuchtungszentrale ins Leben rufen oder eine Fabrik betreiben oder einen Dampfer zur See schicken mit einer maschinellen Ausrüstung, welche die Gewißheit böte, von Zeit zu Zeit zu versagen und dann in erzwungener Untätigkeit zu verharren, bis sie ausgebessert wäre. Was jedoch die Arbeitsbedingungen betrifft, so befinden sie sich bei fast allen solchen Unternehmungen in einem ähnlich widersinnigen Zustande der Unsicherheit." Alles, was die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsstörungen verringert, ist ein Gewinn für die Welt überhaupt und für die Arbeiterkreise im besonderen, da es die Kosten der Ungewißheitsversicherung des Kapitals verringert und diesem daher ermöglicht, einen kleineren Teil des Nationaleinkommens aufzusaugen.

Dieser Vorteil ist übrigens nicht nur ein allgemeiner; er kommt vielmehr namentlich auch denjenigen Industriezweigen zugute, innerhalb welcher der Friede gekräftigt worden ist. Aus diesem Umstand können jedoch anderseits Gegensätze zwischen den Interessen dieser besonderen Industriezweige und jenen der Gesamtheit entstehen. Da nämlich die aus den Industriekriegen hervorgehenden Verluste sich auf die Unternehmer, die Arbeiter und das Publikum verteilen und das Verteilungsverhältnis zwischen diesen drei Faktoren keineswegs immer das gleiche ist, kann es sich ereignen, daß dem Publikum mit dem Friedensschluß unter gewissen Bedingungen besser gedient wäre, während die Fortsetzung des Kampfes im Interesse beider oder einer der beiden streitenden Parteien läge. Der Umfang dieses Widerstreites wechselt mit dem des Verlustes, der der Gesamtheit droht, und wird zuweilen recht erheblich sein, wie z. B. wenn es sich um Unternehmungen handelt, welche sehr wichtigen Bedürfnissen dienen: etwa der Beistellung von Nahrungs-, Verkehrs-, Heizmitteln usw.

Was die mittelbaren Vorteile des Industriefriedens betrifft, so unterscheidet sich die mit den angewendeten Schlichtungsgrundsätzen zusammenhängende Gruppe theoretisch scharf von der anderen Gruppe. Je gesunder die Grundsätze, desto besser das auf ihnen beruhende Schlichtungsergebnis und desto befriedigender das allgemeine Ergebnis. Ungleich dieser Gruppe, kann die zweite Vorteilegruppe schon dann voll gesichert werden, wenn die Beteiligten die betr. Grundsätze für gesund halten, obgleich sie es vielleicht nicht sind. Die Vorteile der zweiten Gruppe drehen sich hauptsächlich um den Mechanismus des Friedens und sind von dreierlei Art.

Vor allem ist festzustellen, daß das Schieds- und Einigungswesen zur Ueberbrückung der zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gähnenden Kluft beiträgt, deren Vorhandensein großenteils der Entwicklung der modernen Großindustrie zuzuschreiben ist. Noch so sinnreiche Einrichtungen können heute in Riesenunternehmungen nicht das enge Verhältnis der Chefs zu den Untergebenen wiederherstellen, das früher in den Werkstätten der Gewerbetreibenden herrschte. Aber läßt sich auch nicht das leibliche Beisammenleben wiederherstellen, so kann man doch durch gemeinsame Organisationen die moralischen Schranken beseitigen, welche sich allmählich zwischen den beiden Parteien erhoben haben und nur zu oft einerseits Mißtrauen, anderseits sträfliche Gleichgültigkeit zeitigen. Je seltener die Kämpfe werden, desto wahrscheinlicher ist das Schwinden des Kampfgeistes, und durch die gemeinsamen Zusammenkünfte müssen sie seltener werden. Vor allem wirken diese Zusammenkünfte versöhnlich auf die gegenseitige Haltung der Vertreter der beiden Seiten. Mißverständnisse und Vorurteile werden allmählich beseitigt. Wenn die Chefs die maßvollen Ansprachen der begabten Arbeitervertreter hören, können sie nicht länger ihre Leute als bloße „Hände" und deren Führer als „bezahlte Agitatoren" betrachten. Beraten hinwiederum die Angestellten über die achtungsvollen, mitfühlenden Antworten ihrer Arbeitgeber, so werden sie gewiß nicht länger sämtliche Unternehmer als bloße „Geldsäcke" und grausame Unterdrücker brandmarken.

Diese Wandlung im Ton kommt teilweise schon durch die bloße Berührung der Beteiligten miteinander zustande, teilweise durch die aus den Besprechungen hervorgehende Klärung der Tatsachen und Verhältnisse und die damit verknüpfte Einsicht in die Schwierigkeiten, welche der beiderseitigen Politik zugrunde liegen, während diese Politik bis dahin häufig als Ausfluß bloßen Mutwillens oder schierer Widersetzlichkeit betrachtet worden ist. Der Vorsitzende des Kohlengrubenbesitzer-Verbandes der Grafschaft Northumberland machte vor einigen Jahren

die zutreffende Bemerkung: „Als die beiden Parteien noch nicht miteinander zusammenzukommen pflegten, wurden sie einander zweifellos oft in falschem Lichte dargestellt. Die mittelbaren Mitteilungen über ihre gegenseitigen Empfindungen waren grundverschieden von dem, was sie heute von Angesicht zu Angesicht übereinander zu hören bekommen." Vor 50 Jahren sagte der Streikführer Grimshaw: „Die »Times« ist die Bibel der Fabrikanten, das Gold ist ihr Gott, das Silber ihr Christus, das Kupfer ihr Heiliger Geist." Während der Baumwollaussperrung von 1893 dagegen, welche arges und weitverbreitetes Elend verursachte, bestand, wie es damals in der „Labour Gazette" hieß, „zwischen den Beamten der Gewerkvereine und den Schriftführern bzw. Mitgliedern der Ausschüsse der Unternehmerverbände ein ausgesprochen freundschaftliches Verhältnis; sie alle kamen fast täglich an öffentlichen Orten auf ganz gleichem Fuße zusammen". Unter solchen Umständen müssen die einstigen großen Reibungsflächen immer kleiner werden.

Die günstige Aenderung in der Haltung der Unternehmervertreter kommt fast einer gleichen Wandlung in der Haltung der Unternehmergesamtheit gleich. Denn abgesehen davon, daß die Zahl der Vertreter gewöhnlich einen ansehnlichen Teil aller bildet, sind die Mittel ungemein wirksam, durch welche sich eine dem gleichen Beruf oder gleichartigen Berufen angehörende Körperschaft Gebildeter unterrichten kann. Auch durchdringt der neue Einigungsgeist der Einigungsausschüsse keineswegs bloß die Chefs (die Inhaber großer Betriebe werden ihren Arbeitern gegenüber vielleicht oft gleichgültig, aber kaum je wirklich feindselig gesinnt sein), sondern noch mehr die Kreise jener ihrer Beamten und Diener, die zwischen ihnen und der Masse ihrer Untergebenen stehen. In diesen Kreisen herrscht nicht selten Uebelwollen, sehr schädliches Uebelwollen gegen die Arbeiterschaft. „Der Unternehmer," lesen wir in Marshalls »Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre«, „leidet mehr oder weniger unter allem, was seine Arbeiter schädigt; aber die Willkür eines ungerechten Werkmeisters nimmt sehr wenig Rücksicht auf das wirkliche, wohlverstandene Interesse seines Brotgebers," dem er mit Benachteiligung der Arbeiter zu dienen glaubt. Sehen die Beamten oder Werkmeister jedoch, daß die Chefs selbst mit Arbeitervertretern auf gleichem Fuße zusammentreffen und in wohlwollender Weise beraten, so muß sich ihre etwaige Anmaßung sehr dämpfen. Diese wichtige Wirkung der gemeinsamen Ausschüsse läßt sich überall beobachten.

Was die Arbeiter selbst betrifft, so ist der Durchdringungsvorgang bei ihnen minder glatt und einfach. Abgesehen davon, daß ihre Vertreter den neuen Geist erst nach ziemlich langer Amtsführung in sich aufnehmen können, muß die Zahl der mit den Brotherren in persön-

liche Berührung kommenden „Hände“ immer eine kleine bleiben. Auf die Masse der Arbeiter kann der Einigungsausschuß also keinen sehr großen unmittelbaren moralischen Einfluß ausüben. Anderseits aber ist die Minderheit, auf welche die einigende Kraft des persönlichen Verkehrs einwirkt, in der Regel eine Elite und daher besonders gut geeignet, die übrigen erziehlich zu beeinflussen. So dringt denn der neue gute Geist wenigstens mittelbar, wenngleich langsamer, in die Gesamtheit der Arbeiterschaft ein — um so sicherer, als die Vertreter-Minderheit genötigt ist, ihren ganzen Einfluß nach Kräften geltend zu machen, weil sie die Art der Durchführung der ihnen anvertrauten Aufgabe zu verteidigen haben; wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, sich den Vorwurf der Fügsamkeit in die Willkür der Chefs zuzuziehen, müssen sie sich durch die Darlegung der vernünftigen oder wohlwollenden Erwägungen schützen, die dem Vorgehen beider Parteien im gemeinsamen Ausschuß zugrunde gelegen haben. Uebrigens übt der Einigungsapparat seine Wirkung auf die Leute nicht nur durch den Einfluß ihrer Vertreter. Schon die bloße Tatsache des Vorhandenseins eines Ausschusses genügt, die Gesinnung gegen den Unternehmer freundlicher zu gestalten; beweist dieses Vorhandensein ihnen doch deutlich, daß jener den guten Willen hat, mit ihnen auf gleichem Fuße zu verhandeln. Der Ausschuß bildet eine öffentliche Widerlegung des alten Vorurteils, daß eine untergeordnete Stellung von Menschenunwürdigkeit unzertrennlich ist, und trägt dadurch viel bei zur Beseitigung des bitteren Bewußtseins ungerechter Behandlung.

Ein mit dem vorstehend besprochenen eng verknüpfter weiterer Vorteil besteht in der geistig-erziehlichen Wirkung der Einigungsausschüsse. Diese belehren die Unternehmer in beträchtlichem Maße über die Verhältnisse, in denen ihre Leute leben. Wenn z. B. bei den Einigungsverhandlungen in der nordenglischen Eisen- und Stahlindustrie die Arbeitervertreter mit Zähigkeit auf einer frühzeitigen Gabelfrühstückspause bestanden, weil das erste Frühstück um halb sechs eingenommen wurde, so mußte für die Chefs ein Umstand, dem sie vorher nur papierne Bedeutung beimaßen, Leben gewinnen. Die Arbeitervertreter hinwiederum lernen die Schwierigkeiten der Geschäftsführung näher kennen, ihr Gesichtskreis erweitert sich, und sie kommen in die Lage, ihren Genossen richtigere wirtschaftliche Begriffe beizubringen. Wie wichtig solche Kenntnisse sind, ergibt sich aus den folgenden Worten Andrew Carnegies:

„Das Kapital weiß nichts von den Notwendigkeiten und Naturrechten der Arbeit, und dieser sind die Notwendigkeiten und Gefahren des Kapitals unbekannt. Daher rühren die Reibungen zwischen den

beiden. Mehr Einblick seitens des Kapitals in die guten Eigenschaften der ihm Dienenden und eine bessere Kenntnis seitens der Angestellten von den volkswirtschaftlichen Gesetzen, die das Kapital unbarmherzig beherrschen, würde die zwischen diesen aufeinander angewiesenen Mächten sich auftürmenden Schwierigkeiten größtenteils beseitigen."

Ein dritter Vorteil ist in dem ausstrahlenden Einfluß zu suchen, den die gemeinsamen Ausschüsse auf den Charakter üben, indem sie Veränderungen in den beiderseitigen Organisationen herbeiführen. Einerseits hängt die Entstehung der Ausschüsse vom Bestande dieser Organisationen ab, anderseits wirken sie auf diese zurück, indem sie zu ihrer Kräftigung und Zentralisierung beitragen, weil sie den Zusammenschluß und das Repräsentativsystem fördern. Den Anreiz zu letzterem erblicken wir in dem Umstand, daß die einem solchen Ausschuß unterstehende Arbeiterschaft als Gesamtkörperschaft verhandeln muß, wobei die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit zu fügen hat. Selbst wenn eine Gruppe glaubt, gesondert eine günstigere Vereinbarung treffen zu können, muß sie sich den Interessen der Gesamtheit unterordnen — schon deshalb, weil der so nützliche Ausschuß auf anderer Grundlage unmöglich wäre. Aehnliches gilt von den Arbeitgebern. Sidney und Beatrix Webb stellen als einen der Gründe der Unternehmer-Abneigung gegen das Schiedswesen die Möglichkeit hin, daß gewissenlose Firmen einen Schiedsspruch unberücksichtigt lassen und dadurch dessen ehrliche Befolger schädigen können, wenn sie wollen. Solche aufsässigen Mitglieder werden durch die Ausschüsse dazu gebracht, ihr wahres Selbstinteresse in der Loyalität zu sehen, und die Gewohnheit des Loyalseins verwandelt schließlich die selbstsüchtige Loyalität in wahre, selbstlose.

Ebenso einleuchtend ist der Nutzen regelrechter Vorkehrungen zum Verhandeln und Beraten für die Stärkung der oberen Verbandsleitungen. Mag dieser zentralisierende Einfluß für die Unternehmer vielleicht weniger Bedeutung haben, so ist seine Wichtigkeit für die Arbeitnehmer desto größer. In Dänemark hatten die örtlichen Zweige der Verbände das Recht, gewisse Verfügungen, die sich nachträglich als unpraktisch erwiesen, ohne Genehmigung und Vorwissen der Zentralleitung zu treffen. Zur Schlichtung der Zwistigkeiten in der dänischen Eisenindustrie wurde es 1897 nötig, diese Bestimmung aufzuheben. In den Vereinigten Staaten erwies es sich, weil mit örtlichen Leitungen getroffene Vereinbarungen sehr häufig verletzt wurden, als erforderlich, daß die leitenden Beamten der betreffenden Gewerkvereine einschritten und sich für die Durchführung der örtlichen Abmachungen oder Schiedssprüche verbürgten. Derlei ist doch aber nur dann denkbar, wenn die Zentralen bei der Feststellung lokaler Schlichtungen mitzureden haben. Sie müssen ver-

einbaren können, daß keine örtliche Regelung ohne ihre Zustimmung erfolgen dürfe; oder sie müssen in Verbindung mit den Unternehmerverbandsleitungen dafür sorgen können, daß ein höheres Schiedsgericht geschaffen werde, bei dem betreffs der Entscheidungen örtlicher Gerichte Berufung eingelegt werden kann; oder es muß ihnen freistehen, neue zentrale Vorkehrungen für die unmittelbare Regelung „allgemeiner" Fragen zu treffen und die örtlichen auf die den lokalen Umständen entsprechende Anwendung oder Ausführung der getroffenen Entscheidungen zu beschränken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Kräftigung der Zentralisierung für die Gesamtheit der Arbeiterschaft ein wertvolles Mittel der Erziehung zur Manneszucht und Selbstbeherrschung ist — freilich vielleicht auf Kosten eines Stückes persönlicher Verantwortlichkeit und Initiative.

Die geschilderten Vorteile, obgleich im Grunde voneinander recht verschieden, bilden selbstverständlich ein einheitliches Ganzes und greifen daher oft aufeinander über, einander anreizend. Mitgefühl macht zur Erlangung von Kenntnissen geneigt, und die Kenntnis fördert das Mitfühlen; beide aber wirken streikwidrig, während der Mangel an Streiks beiden Vorschub leistet. Verbesserte Organisation ist friedlichen Schlichtungen günstig, und letztere fördern, wenn nach befriedigenden Grundsätzen erfolgt, die Weiterentwicklung der Organisation. Wir haben es da mit einem erfreulichen Kreislauf von Ursache, Wirkung und Rückwirkung zu tun.

Es kann jedoch, wenngleich die verschiedenen Folgen des Industriefriedens miteinander im allgemeinen im Gleichklang stehen, nicht behauptet werden, daß diese Harmonie eine vollkommene ist, oder daß eine Vorkehrung, welche eine der Gruppen von Vorteilen hochbringt, notwendigerweise auch die übrigen Gruppen hochbringt. So z. B. wird ein Schiedsspruch, der am geeignetsten wäre, die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern freundlich zu gestalten, nicht immer der für die beiden Parteien oder für das Publikum wirtschaftlich vorteilhafteste sein. Wollten wir nur einem dieser Vorteilsfaktoren Aufmerksamkeit schenken, so würden wir zu anderen Schlüssen gelangen, als wenn wir den anderen Vorteilsfaktor allein beachteten. Sollen richtige Folgerungen erzielt werden, so müssen beide Elemente Berücksichtigung finden. Zuweilen wird sich dann ergeben, daß eine wirtschaftlich minderwertige Entscheidung im großen ganzen die beste ist, während manchmal ein vorgeschlagenes wertvolles Einigungsmittel wird verworfen werden müssen, weil es der Gesamtheit wirtschaftlich zuviel kosten würde. Das vereinbarte Ergebnis muß oft ein auf der ungefähren Schätzung von nicht genau meßbaren Elementen beruhendes Kompromiß

sein. Man halte sich daher vor Augen, daß Schlichtungsgrundsätze, welche klug und richtig wären, wenn sie gut verstanden würden, nicht immer ohne Abänderungen auf Streitigkeiten angewendet werden können, die durch das Dazwischentreten von Unwissenheit oder Leidenschaft verwickelt geworden sind.

A. C. Pigou. [1])

Rundschau.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Einträgliche Arbeiterwohlfahrtspflege. Einst wurden die Gewerbe in Werkstätten betrieben, die an das Heim des Meisters und oft auch an das der Gehilfen grenzten. Die Interessen der Meister und die der Gehilfen galten allgemein für identisch und das gemeinsame Familienleben führte oft zu Familienbanden. Da jeder Arbeiter seine Arbeit vom Anfang bis zum Ende — ohne Arbeitsteilung — durchführte, liebte er sie. Tüchtige Leistungen wurden gut bezahlt und daher konnten geschickte Kräfte einem sorgenfreien Alter entgegensehen. Wer sein Handwerk innehatte und fleißig war, brauchte nicht zu hungern. Man arbeitete mit Lust und Liebe, bei einfacher Kost, in einfachen Werkstätten, ohne die Vorteile zu kennen, deren sich die heutige Arbeiterwelt vielfach erfreut. Aber trotz aller moderner Erleichterungen in den Arbeitsbedingungen, im Bildungswesen, in der Lebenshaltung usw. ist es fraglich, ob der Gewinn den Schaden aufwiegt, den die Absonderung der Meister und der Gehilfen, das Aufhören des engeren Verkehrs zwischen den Beteiligten heute anrichtet.

Dieses Unheil haben wir der an sich so segensreichen Einführung der Dampfkraft in die Gütererzeugung zuzuschreiben. Die Dampfkraft hat dem Kapital gewaltig verdichtete Machtquellen zugeführt, denn sie hat ihm die Möglichkeit verliehen, im Bunde mit fähiger Oberleitung — dem sogen. Unternehmertum — ungeheure Scharen von Arbeitsknechten zu beschäftigen und zu beherrschen. Je vollkommener das Maschinenwesen wurde, desto mehr mußte der Mensch zurücktreten. Trotzdem neue Gewerbe und Gewerke die geschickteren Arbeiter beschäftigten, verfiel die mindertüchtige Mehrheit immer mehr der eintönigen, oberflächlichen Schablone des Fütterns und Bedienens der Maschinen. Die Furcht, daß die pustenden Ungeheuer große Massen arbeitslos machen werden, erwies sich freilich als unbegründet, denn wenngleich die Anpassungsunfähigen litten, so bewirkte doch die infolge der erstaunlichen Verringerung der Herstellungskosten eingetretene Vermehrung der Produktion, daß im großen ganzen kein Arbeitsausfall Platz griff. Aber eine andere schlimme Aenderung trat ein: die Konzentrierung von Industriestätten und daher von großen Bevölkerungen in und zu Großstädten mit ihren Folgeübeln: Wohnungsnot, Ueberfüllung, Anwachsen der Menge ungelernter Arbeitskräfte (dieses Anwachsen rührt daher, daß bei gutem Geschäftsgang untüchtige Arbeiter leicht Beschäftigung finden, die sie jedoch in schlechten Zeiten ebenso leicht wieder verlieren) und Verlust der Zusammengehörigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

[1]) Vgl. Principles and methods of industrial peace. Pp. XX, 240. 8°. London, Macmillan 1905. 3 s. 6 d.

Das letztere Uebel ist das ärgste von allen, weil es den Mißstand ermöglicht, daß die eine Seite ein Einkommen zieht aus der Tätigkeit einer anderen, von deren Verhältnissen sie wenig oder nichts weiß. Das durch einen leichterkauften Luxus eingelullte Gewissen des Unternehmers wird meist nicht geweckt durch das harte Los und die dringenden Bedürfnisse derjenigen, die ihm zu seinem Luxus verhelfen. Ein großer Teil der Kapitalisten steht heute in schmarotzerischer Abhängigkeit von Arbeitern, um die sich zu kümmern sie nicht für nötig halten. Diese Gleichgültigkeit führt zum Bruch, zu Unwillen, Erbitterung und Agitation, zu immer schärfer werdenden Zwistigkeiten. Der von kurzsichtigen Unternehmeraugen als Maschine oder als Beigabe zu einer Maschine betrachtete Arbeiter gelangt allmählich dazu, seinen Brotgeber, den er in vielen Fällen überdies nie zu Gesicht bekommt, als einen Feind und Unterdrücker zu betrachten, der für möglichst wenig Geld möglichst viel Arbeit erpressen wolle. Diese, leider nur zu oft auch berechtigte Vorstellung hat zur Folge, daß man sich bemüht, schlecht und möglichst wenig zu arbeiten.

Nichts könnte ungesunder und unwirtschaftlicher sein als ein solcher Interessenwiderstreit. In Wirklichkeit gibt es keinen Gegensatz zwischen dem, was dem Brotherrn und dem, was dem Arbeiter frommt. Es ist ein ebenso gründlicher wie verhängnisvoller Irrtum, den beide Parteien so oft begehen, daß sie annehmen, sie könnten aus dem Nachteil der anderen Nutzen ziehen. Die Sucht, einander auszubeuten oder zu übervorteilen, hat die beklagenswerten Streitigkeiten gezeitigt, unter denen alle Welt so sehr zu leiden hat. Je rascher alle Beteiligten die Wahrheit erkennen, daß ihre wahren Interessen gemeinsame sind, desto besser für sie und desto glatter, stetiger, sparsamer wird der wirtschaftliche Apparat arbeiten, dessen Bestandteile beide sind. Daß die Interessengemeinschaft unter Umständen sogar bis zur völligen Verschmelzung gehen kann, beweisen die Mitglieder der Produktivgenossenschaften und die heute schon sehr zahlreichen Arbeiteraktionäre.

Wollen die zwei Parteien ihr Ziel, jede möglichst viel für sich herauszuschlagen, wirklich erreichen, so müssen sie geradezu füreinander eintreten. Nimmt der Arbeiter auf das Wohl des Unternehmers Rücksicht, so wird er durch fleißige und sorgfältige Leistungen die Herstellungskosten verringern, mithin den Absatz erleichtern; dann können mehr Kräfte angestellt und bessere Arbeitsbedingungen gewährt werden. Und sorgt der Unternehmer für das Wohl seiner Leute, so entstehen bessere gegenseitige Beziehungen, die Reibungsflächen verkleinern sich, die Erzeugnisse gewinnen an Güte und Menge. Die Lokomotivfabrik Reeves in Trenton (Neujersey), die ihr Personal außerordentlich gut behandelt, hat geäußert: „Unser Verfahren sichert uns bessere Arbeiter, die mehr und besseres leisten. Wir befolgen den Grundsatz: hohe Löhne, gesunde Arbeitsverhältnisse, große Erzeugung.“ Die Sherwin-Williams Company, die für die Arbeiter ihrer vierzehn amerikanischen und englischen Fabriken ideale Zustände geschaffen hat, schreibt: „Auf drei Dinge ist ganz besonderes Gewicht zu legen: Gesundheit, gute Sitten, Bildung. Denn ein kräftiger Arbeiter kann mehr leisten, ein gewissenhafter kann gewissenhafter und ein intelligenter kann intelligenter arbeiten.“ Der Neuwarker Fabrikant Weston sagt: „Sehr oft wird der Gesundheit des Personals und den Anforderungen des Geschäfts durch genau die gleichen Arbeitsbedingungen am besten gedient.“ Viele Firmen haben ausdrücklich anerkannt, daß sie ohne das herzhafte Hinzutun ihres Arbeiterstabes niemals die erreichten Erfolge erzielt haben würden. Wer da glaubt, den Anfang verschieben zu sollen, bis er reich geworden sein werde, wird gewiß nie anfangen, denn seine selbstsüchtige Habgier wird seine Seele ersticken. Wer seine Angestellten aus Gottesfurcht von vornherein menschenwürdig behandelt hat, dankt seinem Gotte

täglich für das Ergebnis. Wer es aus volkswirtschaftlicher Einsicht und Klugheit getan, hat nicht geringeren Grund, mit der gewonnenen praktischen Erfahrung zufrieden zu sein.

Allein eine so kräftige Wirkung auch durch die Verbesserung der materiellen Seiten des Fabriklebens erreicht werden kann, es ist doch noch wichtiger und erfolgreicher die Hebung der sozialen Lage der Arbeitenden, die Veredlung ihrer Beziehungen zueinander und zu den Brotherren. Diese Aufgabe wird heutzutage beträchtlich erschwert durch die Entfernung der Wohnungen der beiden Klassen voneinander. Weit leichter sind solche guten Beziehungen dort herbeizuführen, wo der Chef inmitten seines Personals lebt und seine Familie mit denen seiner Leute verkehrt, so daß er deren Verhältnisse und Bedürfnisse näher kennen lernt. „Wir wohnen eben hier," antwortete Herr Cheney in South Manchester, dem bekannten Industriemusterstädtchen, auf die Frage nach dem Geheimnis seiner vorzüglichen Beziehungen zu seinen dreitausend Seidenarbeitern und er fügte hinzu: „Wir sind keine Philanthropen, sondern lediglich Geschäftsleute." Es ist nicht zum Verwundern, daß es seit dem sehr langen Bestande der Firma nur einen kleinen Streik gegeben hat, der übrigens auch nur den Zweck hatte, gegen einige Entlassungen Einspruch zu erheben. Aehnliche Zustände herrschen auch im Hause Whitin in Whitinsville; als ein Agitator dort vorsprach, schickten die Arbeiter ihn „zum Chef, der uns eine allzu behagliche Lage bereitet". Das ist Industriefrieden auf niemands Kosten! Der Begründer der großen amerikanischen Wagenfabrik Fairbanks Scale Company sagte zu seinen Arbeitern: „Betrachten und behandeln Sie mich als Ihren Vater." Einer der Inhaber der Firma Kilbourne & Jacobs Manufacturing Co. in Columbus äußerte: „Nächst der Zuneigung meiner Frau und meiner Kinder wünsche ich mir nichts so sehr als Ihre Achtung und Ihr Vertrauen, meine Mitarbeiter! Lassen sie uns in diesen Ihren und unseren Werkstätten die alten guten Beziehungen fortsetzen."

Bei der Firma Proctor & Gamble in Ivorydale haben die früher häufigen Arbeitseinstellungen und anderen Unruhen gänzlich aufgehört, seitdem sie die Gewinnbeteiligung und viele andere Wohlfahrtseinrichtungen eingeführt hat. Die Mitglieder der Fabrikantenfamilie Harmel in Warmériville, deren Wohnungen an die ihrer Arbeiterschaft grenzen, bleiben Sommer und Winter an Ort und Stelle; auch sonst geschieht alles mögliche zur Sicherung des Industriefriedens. Der wohlbekannte Gewinnbeteiligungsfreund J. C. van Marken in Delft steht mit seinem Personal in innigem Verkehr und wohnt in dessen Mitte. Er schreibt: „Ich halte es für die Pflicht jedes Arbeitgebers, seinen Untergebenen in jeder Weise beizustehen: mit seinem Herzen, seinem Verstand, seinem Geld, auf daß sie jene hohe Stufe erreichen, die allein das Leben lebenswert macht. Solche Bemühungen legen dem Unternehmer keine Opfer auf; wenn aber auch, so ist es seine heilige Pflicht, sie bis zur Grenze des Möglichen zu bringen." Er bemerkt, daß seine Wohlfahrtseinrichtungen nicht das Ergebnis, sondern eine der Haupturfachen seines geschäftlichen Gedeihens sind; „das Geld, welches sie kosten ist nicht verloren, sondern eine sich glänzend verzinsende Kapitalanlage." Herr Schlittgen (Marienhütter Eisenwerke) betont mit Recht, daß man den Arbeitern nichts in herablassender Weise geben sollte, und daß es von großer Wichtigkeit sei, beim Geben ehrliches, menschliches Mitgefühl zu bekunden.

Der Großindustrielle Boden in Derby wohnt ununterbrochen in allernächster Nähe seiner Fabrik und kümmert sich in Gemeinschaft mit seiner Gattin um jeden Arbeiter. Diesem engen Beisammenleben entspringen die glücklichsten Beziehungen. Ein Mitglied der Nottinghamer Firma Thomas Adams & Co. sagte zu mir: „Wir alle wohnen an Ort und Stelle und wir können daher nicht umhin, uns für das Wohlergehen unserer Leute zu interessieren." Ist die Zahl

der Angestellten allzu groß, als daß solche unmittelbare Beziehungen möglich wären, können mittelbare hergestellt werden, insbesondere wenn sich einer der Firmeninhaber die Aufgabe stellt, die soziale Lage des Personals zu erforschen. Er wäre diesfalls Chef einer wichtigen Abteilung, wie ein anderer etwa das Maschinenwesen oder den Absatz leiten würde. Der sozialen Abteilung kann man gar nicht zu viel Aufmerksamkeit schenken. Geht's nicht anders, so stelle man einen „Sozialingenieur", eine „Sozialsekretärin", einen „Wohlfahrtsdirektor" oder eine „Fabrikpflegerin" an oder auch mehrere, die nichts anderes zu tun haben als die Angestellten in jeder Hinsicht zu betreuen.[1])

Aber selbst angesichts solcher tüchtigen Spezialhilfe dürfen die Unternehmer das soziale Element so wenig persönlich vernachlässigen, wie etwa die Warenerzeugung oder die Absatzabteilung. Herr Vreeland, erster Vorsitzender der New Yorker Citybahngesellschaft, behauptet aus Erfahrung, daß der geschäftliche Erfolg der Wohlfahrtsmaßregeln großenteils von dem Interesse der leitenden Personen an denselben abhängt. „In neun Jahren gab's bei uns keine Versammlung, in der ich nicht anwesend war und die Leute ansprach; auch alle Vizepräsidenten und Abteilungsleiter mußten gegenwärtig sein. . . . Die ganze Direktion nimmt an dieser Arbeit teil; wir sind durchweg mit den Arbeitern in Berührung." Der erste Vorsitzende und sämtliche leitenden Mitglieder der bereits erwähnten Sherwin-Williams-Gesellschaft kommen allwöchentlich mit den Arbeitern und Beamten zusammen, die bei dieser Gelegenheit Vorträge halten usw. Solche geselligen Zusammenkünfte *müssen* zur Sicherung idealer Arbeitsverhältnisse beitragen.

Unsere warme Befürwortung der Schaffung derartiger gerechter, praktischer, vernünftiger Verhältnisse nötigt uns aber zu einer Warnung: man vermeide unter allen Umständen sorgfältig, an Stelle einer Brüderlichkeit eine Väterlichkeit zu schaffen. Der Arbeiter bedarf keines aufdringlichen Patriarchalismus, der

---

[1]) Vrgl. Leopold Katschers „Mit, nicht gegen einander!", Kapitel: „Lohnende Arbeiterfreundlichkeit" — Adele Schreiber bemerkt in einer Besprechung dieses Buches: „Die Wohlfahrt der Arbeiter und noch mehr der Arbeiterinnen läßt es wünschenswert erscheinen, daß in großen Unternehmungen neben der Fabrikinspektion, die für Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, also für das Mindestmaß der Arbeiterfürsorge bürgt, noch zwischen den obersten Betriebsleitern und der Arbeiterschaft eine vermittelnde Person dauernd vorhanden sei. Verschiedene amerikanische Unternehmer haben dazu eigene sogenannte Sozialsekretäre angestellt. Aehnlicher Art ist das in Deutschland zuerst von Professor D. Zimmer vorgeschlagene Amt der Fabrikpflegerin. Unabhängig von den Zimmerschen Vorschlägen traten württembergische Gewerbeinspektoren für die Einführung solcher Fabrikpflegerinnen ein, die sich allerdings von den amerikanischen Sozialsekretärinnen dadurch unterscheiden, daß sie nicht nur Aufsichtsdamen, sondern als Aufseherinnen gründlich ausgebildete Fachkräfte sind. Ein Trierer Fabrikbesitzer ging mit dem Beispiel voran, 10 solcher Aufseherinnen anzustellen, die in der ganzen Technik der Fabrikation unterrichtet worden waren. Die Josefsschwestern in Trier haben hierauf zum ersten Male im Herbst 1904 einen theoretischen Kursus für die sozialpolitische Ausbildung dieser Fabrikpflegerinnen durch eine volkswirtschaftlich gebildete Dame, Dr. Elisabeth Gottheiner, eingerichtet. Aufgabe der Fabrikpflegerinnen, die, wenn sie sich bewähren, auf ein Anfangsgehalt von etwa 1200 Mark rechnen dürfen, ist die Beaufsichtigung und sittliche Beeinflussung der Arbeiterinnen, Prüfung der Arbeitsbücher und Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen. Etwas anderer Art ist die Tätigkeit der ersten Fabrikpflegerin Deutschlands, die Direktor Erich Rathenau im Kabelwerk Oberspree der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft angestellt hat. Es sind dort 800 Arbeiterinnen beschäftigt und die Pflegerin übt Kontrolle über die zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens. Sie erfreut sich des vollen Vertrauens ihrer Pfleglinge, die sich gern ihrer Vermittlung bedienen, um Wünsche auszusprechen und Mißstände abstellen zu lassen. In derselben Weise könnten männliche Vertrauenspersonen für die Bedürfnisse der Arbeiter sorgen." L. K.

ihn eiligst und zwangsweise auf ein höheres Niveau emportreibt, sondern der allmählichen Höherführung durch die Hand eines wohlwollenden, einsichtigen Bruders. Jede falsch angewendete Väterlichkeit scheitert, weil sie kritisch und unzufrieden macht; dann wirft man sich einerseits Eigennutz, anderseits Undankbarkeit vor. Auch plötzliche, erkünstelte Schöpfungen sind nicht am Platze, vielmehr ist eine allmähliche, sorgfältig gehegte Entwicklung geboten. Sollen die Untergebenen nicht Mißtrauen hegen, so ist es am besten, sie, wenn irgend möglich, zum eigenen Beginnen und Leiten einschlägiger Einrichtungen zu ermuntern und ihnen dabei mehr auf ihren Wunsch als durch freiwilliges Entgegenkommen zu helfen. Dies gilt namentlich von Unternehmungen, die im Punkte der Arbeiterwohlfahrt viel nachzuholen haben; hier würde eine plötzliche gründliche Aenderung leicht Verdacht erregen. Weniger notwendig ist solche Vorsicht dort, wo schon von vornherein ideale Zustände geschaffen wurden.

Noch wesentlicher ist die Erwägung, daß die freundlichste Behandlung und die größte Verbesserung der Umgebung halb wertlos werden, wenn sie nicht mit angemessener pekuniärer Arbeitsentlohnung und mit einer entsprechenden Regelung der Arbeitszeit verbunden sind. Niemals darf man sich dem Argwohn aussetzen, daß die Wohlfahrtseinrichtungen einen Teil des Lohnes ersetzen oder durch überlange Arbeitszeit hereingebracht werden sollen; sonst ist der Industriefriede gefährdet. Freilich ist es auch notwendig, daß die Arbeiter ihrerseits dem Unternehmer mit loyalen, billigen Arbeitsleistungen entgegenkommen.

Im übrigen beherzige man, was ein hervorragender Milwaukeer Arbeitgeber sagt: „Beiden Teilen erwachsen die größten Vorteile, wenn die Firma es ihren Leuten ermöglicht, Selbsthilfe zu üben. Was man für sich selbst tut, ist viermal so viel wert, als was von anderer Seite geschieht, und der Wert des Arbeiters steigt mit seiner Selbstentfaltung, die wir nach Kräften fördern sollten." Dies gilt von fast allen Wohlfahrtseinrichtungen in Warenhäusern, Fabriken, Bureaus, Bergwerken usw. Was zu Lebzeiten eines hochgesinnten Chefs ohne die Mitwirkung des Personals ausgeführt wird, wird nach dessen Tode zerfallen und schon früher nicht voll wirksam sein. Die Kohlengruben-Unternehmung Chagot in Blanzy hat von dieser Lehre großen Nutzen gezogen. Zur Unterstützung und Leitung ihrer alten Wohlfahrtsvorkehrungen waren die Arbeiter nicht herangezogen worden; demgemäß erregten sie auch nicht deren Interesse und verliehen ihnen keine persönliche Initiative. Da besann sich die Firma eines bessern und rief über sechzig neue Einrichtungen ins Leben, deren Verwaltung sie fast gänzlich den Arbeitern überläßt. „Nun lernten diese auf eigenen Füßen stehen und lohnten den Freisinn der Chefs durch herzhafte Mitwirkung." [1]) Die bekannte Daytoner Registrierkassenfabrik [2]) traut sogar den bei ihr beschäftigten Knaben zu, ihren Klub selbständig zu leiten. und sie rechtfertigen das in sie gesetzte Vertrauen.

Hinsichtlich des Einflusses verbesserter Arbeitsbedingungen auf die Arbeiter schreibt der bekannte englische Industrielle Seebohm Rowntree aus eigener Erfahrung: „Ich halte den Einfluß, den die Arbeitsumgebung auf den Charakter der Leute ausübt, für viel günstiger als den von der Kirche ausgeübten. . . . Der in den Fabriken, Werkstätten usw. herrschende Ton spielt bei der Charakterbildung der Angestellten eine ebenso bedeutende Rolle wie die Schule." Der

[1]) Was Deutschland betrifft, hat es in diesem Punkte ein ebenso bedeutendes wie erfolgreiches Vorbild aufzuweisen: die Einrichtungen der Heinrich Freese'schen Jalousienfabriken. Man lese die bemerkenswerte, löblich kurze Schrift Freese's: „Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe" (Gotha 1905), 2. Aufl. L. K.

[2]) Ueber die klugen Wohlfahrtseinrichtungen dieses Betriebes vergl. L. K. „Mit, nicht gegen einander!" (Dresden 1905), Kapitel „Die N. C. R.".

Clevelander Handelskammer leuchtete die Einwirkung solcher Tatsachen auf das Gedeihen der Geschäfte so sehr ein, daß sie die Hebung der Arbeiterwohlfahrt in den Unternehmungen ihrer Mitglieder zu einer Hauptaufgabe ihrer Tätigkeit machte. Sie errichtete eine eigene Wohlfahrtsabteilung und stellte an deren Spitze einen Sekretär, der die Pflicht hat, sich mit allen arbeiterfreundlichen Einrichtungen, die es wo immer gibt, vertraut zu machen und den Kammermitgliedern die zweckentsprechend befundenen zur Nachahmung zu empfehlen. Demzufolge dürfte Cleveland heutzutage in Sachen der Arbeiterwohlfahrt die bestbestellte Stadt der Erde sein.[1]) Damit alle Welt aus den Erfahrungen der Kammermitglieder Nutzen ziehen könne, hat die Kammer einen entsprechenden Bericht veröffentlicht. Das Statistische Amt des Bundesstaates Neujersey veranstaltete bei den größten Firmen dieses Staates eine Rundfrage, welche bei 75 Häusern Altersversorgung, Gewinnbeteiligung und viele andere Wohlfahrtseinrichtungen ergab; und sämtliche 75 Firmen drückten ausnahmslos ihre höchste Zufriedenheit mit den erzielten Ergebnissen aus.

„Künftig werden die höchsten Preise den tüchtigsten Geschäftsgeneralen zufallen, und der tüchtigste dieser Generale wird sein, wer es am besten versteht, das Vertrauen und die Begeisterung seiner Angestellten-Armee zu erwecken und die in ihr schlummernden mannigfachen Begabungen und Fähigkeiten für sein Unternehmen nutzbar zu machen," hat W. T. Stead einmal bemerkt. Selbstverständlich ist dabei, daß jedes Unternehmen, jeder Betrieb seine eignen Besonderheiten hat und seine eignen Möglichkeiten birgt, welche von Fall zu Fall berücksichtigt werden müssen. Da sich eines nicht für alle schickt, läßt sich keine allgemein gültige Schablone vorschreiben. Die Grundsätze jedoch, die für die ganze Sache maßgebend sind und die wir wohl zur Genüge dargelegt haben, sollten stets und in allen Fällen vor Augen gehalten werden.

Was die Frage der Verantwortlichkeit betrifft, so wird leider viel zu wenig beachtet, daß dort, wo das Eigentum an einem Betrieb sich auf viele Personen verteilt, jede einzelne dieser Personen ein Stück der Verantwortung für die Arbeitsbedingungen trägt. Bei Aktiengesellschaften haftet moralisch jeder Aktionär für die Umstände, unter denen er seine Dividende verdient. Ein erheblicher Teil der modernen Arbeitsmißstände wird von der Tatsache verschuldet, daß die Besitzer menschenunwürdig geleiteter Unternehmungen oft über ein ganzes Land verstreut sind und vergnügt von ihren Dividenden leben, ohne sich darum zu bekümmern, in welcher Weise diese „ins Verdienen gebracht" werden. Es wäre von Wichtigkeit, diese Gleichgültigen, die praktisch den Herzlosen gleichkommen, nach Kräften über ihren Anteil an der moralischen Verantwortung für die ohne ihre Kenntnis verübte industrielle Unterdrückung oder Ausbeutung aufzuklären.

Und noch auf einen anderen wichtigen Punkt, dem sehr selten Aufmerksamkeit geschenkt wird, möchten wir nachdrücklich hinweisen. Auch die Konsumenten verdienen Vorwürfe, wenn sie Waren kaufen, welche von schlecht entlohnten, unter ungesunden Verhältnissen tätigen Arbeitern erzeugt worden sind. Die Mehrheit der Käufer macht sich durch ihre Gedankenlosigkeit zu Mitschuldigen an der ungerechten Behandlung und schlechten Lage der betreffenden Arbeiter. In diesem Punkte kann das schlummernde Gewissen des Publikums nicht laut genug geweckt werden. Nichts kann wohlfeil genannt werden, wenn das Ersparen eines Teiles der Kosten mit der körperlichen oder geistigen Ausbeutung und der sittlichen Erniedrigung der Erzeuger erkauft wird. Man gründe

[1]) Näheres findet sich in dem erwähnten: „Mit, nicht gegen einander!", letztes Kapitel: „Eine Stadt der Arbeiterwohlfahrt" (von Prof. Richard T. Ely). L. K.

allenthalben Konsumentenverbände, die die Aufgabe haben sollen, die Lohnverhältnisse und die sonstigen Arbeitsbedingungen der Firmen zu untersuchen, deren Waren ihren Mitgliedern zum Verkauf angeboten werden. Schon jetzt üben in Nordamerika und in Paris solche Konsumentenverbände einen segensreichen Zwang auf die Kreise der Industriellen und der Kaufleute aus. In Deutschland hat vor Jahr und Tag Wilhelm Bode die bedauerlicherweise noch nicht beachtete Anregung zur Schaffung eines Deutschen Konsumentenbundes gegeben.

Budgett Meakin u. L. Katscher.

Oeffentliches Versicherungswesen.

Der italienische Gesetzentwurf betr. Wöchnerinnenunterstützung. Seit Jahren steht in Italien die Frage der Wöchnerinnenunterstützung auf der Tagesordnung der sozialen Vereine und Versammlungen. Besonders aktuell wurde die Frage infolge des Gesetzes betr. Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902; in demselben wird bestimmt, daß in den industriellen Fabrikbetrieben Frauen während eines Monats nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Es ist gewiß gut und recht, die Gesundheit der Mütter und der Kinder des Arbeiterstandes durch ein solches Verbot zu schützen, aber die Bestimmung blieb ein Torso, solange nicht die weitere Frage praktisch gelöst ist: wovon soll die Arbeiterin mit ihrem neugeborenen Kinde leben, wenn einen ganzen Monat lang der Arbeitslohn ausfällt? Man muß eben in Rücksicht ziehen, daß Italien eine gesetzliche Krankenversicherung wie das Deutsche Reich nicht hat.

Um das Problem wenigstens irgendwie zu lösen, tat sich schon im Jahre 1898 zu Turin eine „Wöchnerinnenkasse" (Cassa di maternità) auf; jede Frau kann beitreten; das Eintrittsgeld beträgt 1,— Lira, die ordentlichen Jahresbeiträge belaufen sich auf 6,— L. Jeder Wöchnerin wird dreißig Tage lang eine Unterstützung von täglich 1,50 L. ausgezahlt, im ganzen also 45,— L. Im übrigen hat die Kasse den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt. Sie ist immer in bescheidenen Verhältnissen geblieben; die Gesamtsumme der Beiträge von sieben Jahren beträgt 1580, 60 L., die Gesamtausgabe an Unterstützungen 3209,— L. Der Fehlbetrag wird wohl durch milde Gaben gedeckt sein. An der Gründung eines ähnlichen Instituts wird gegenwärtig in Rom gearbeitet. — Von den Unterstützungs-Vereinen (Società di mutuo soccorso) zahlten im Jahre 1895 451 Unterstützungen an Wöchnerinnen. Es gab damals 6725 solcher Vereine; wieviel aber gegenwärtig Wöchnerinnenunterstützung zahlen, steht nicht fest. Uebrigens könnte auch nach den Erhebungen von 1895 keine Darstellung gegeben werden von einem vorherrschenden System; soviel Vereine, soviele Arten der Unterstützung.

Die Tatsache, daß die privaten Bestrebungen, die Wöchnerinnenfrage zu lösen, mißlangen, ist ein deutliches Zeichen, daß hier die Gesetzgebung eingreifen muß. Schon gleich nach Verabschiedung des Gesetzes betr. Frauen- und Kinderarbeit erteilte daher auch das Arbeitsministerium dem Arbeitsrate den Auftrag, einen Entwurf für gesetzliche Wöchnerinnenunterstützung auszuarbeiten. Im laufenden Jahre konnte das Arbeitsamt der Oeffentlichkeit eine Arbeit über die „Technischen Unterlagen einer Wöchnerinnenkasse" (Base tecniche di una Cassa di maternità, Roma, Ufficio del Lavoro 1905, 0,75 L.) übergeben; dem Parlament wurde am 27. Mai der Gesetzentwurf vorgelegt. Er enthält 15 Paragraphen und bezieht sich ausschließlich auf Industriearbeiterinnen der privaten und kommunalen Betriebe. Die Arbeiterinnen der staatlichen Betriebe

(hauptsächlich Tabakarbeiterinnen) erhalten schon durch eigene gesetzliche Bestimmungen eine entsprechende Unterstützung. — Die Kasse hat ihren Sitz in Rom und wird als eigene Abteilung von der Alters- und Invalidenversicherungskasse mitverwaltet. Ihre Einnahmen sind hauptsächlich die gesetzlichen Beiträge der Arbeiterinnen und ihrer Arbeitgeber, dann die Strafgelder, die von den Uebertretern dieses Gesetzes eingetrieben werden, schließlich freiwillige Zuwendungen und Schenkungen. Für jede Arbeiterin im Alter zwischen 15 und 50 Jahren muß ein Beitrag gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Höhe des Lohnes der Arbeiterin richtet; zu dem Zwecke sind 7 Lohnklassen abgeteilt; Lohnhöhe und dementsprechende Beitragshöhe sind aus folgender Tabelle ersichtlicht, ebenso die Höhe der Unterstützung, die die Arbeiterin täglich während 30 Tage nach der Niederkunft erhält.

1. Lohnklasse:	Tageslohn	0,60—1,20	L.,	Beitrag	1,20	L.,	Unterstützung	1,— L.
2.	„	1,20—1,80	„	„	2,40	„	„	1,— „
3.	„	1,80—2,40	„	„	3,60	„	„	1,35 „
4.	„	2,40—3,—	„	„	4,80	„	„	1,80 „
5	„	3,00—3,60	„	„	6,—	„	„	2,25 „
6.	„	3,60—4,20	„	„	7,20	„	„	2,70 „
7.	„	4,20 u. mehr	„	„	8,40	„	„	3,15 „

Die Beiträge sind zur Hälfte von der Arbeiterin, zur Hälfte vom Arbeitgeber zu zahlen; der Arbeiterin werden sie vom Lohne zurückbehalten. Die Unterstützungen sollen vom Arbeitgeber ausgezahlt werden in einer von der Kassenverwaltung im einzelnen festzusetzenden Art und Weise, und zwar auch für Tage innerhalb der dreißig Tage nach der Geburt eines Kindes, an welchen die Arbeiterin sonst nicht arbeiten und nichts verdienen würde, z. B. für Sonn- und Feiertage. Alle drei Jahre soll die Regierung eine Revision der Kasse und der ganzen Einrichtung vornehmen, um daraufhin etwa notwendig gewordene Abänderungen im Verwaltungsmodus oder am Gesetze selbst zu treffen. Die weiteren Paragraphen enthalten Strafbestimmungen gegen Versuche, den Arbeiterinnen die Wohltaten dieses Gesetzes zu entziehen. — Die Beratungen über den Entwurf sollen im Parlament nach den Sommerferien beginnen, hoffen wir, daß sie bald zu einem günstigen Resultate führen werden! Dr. Gabriel Pados.

Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung. Nach der Veröffentlichung der Hauptergebnisse der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1903 (zu vgl. Vierteljahrshefte z. Stat. d. D. R. 1905 II. 212 u. Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1905, 260 ff.) hat das Reichsversicherungsamt im Reicharbeitsblatt Nr. 7 und 8 einige Angaben über alle Zweige der deutschen Arbeiterversicherung bis einschließlich 1903 zusammengestellt.[1]) Hiernach betrugen die Einnahmen 1885 bis 1903: 5 955 086 073 Mk. (1903 602 097 130 Mk.). Als einzelne Einnahmeposten kommen die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten (die Beiträge der letzteren fallen für die Unfallversicherung fort; sie betragen bei der Invalidenversicherung die Hälfte, bei der Krankenversicherung zwei Drittel) und neben dem Zuschusse des Reichs, der nur für die Invalidenversicherung gewährt wird, die Zinsen der Kapitalbestände usw. in Betracht.

Es stellten sich	1903	1885/1903	In Proz. d. Einnahmen:		
Einnahmen:	Mk.	Mk.	1891	1902	1903
Beiträge der Arbeitgeber	274 182 867	2 667 181 167	47,29	45,20	45,54
Beiträge der Versicherten	219 129 891	2 472 967 089	46,41	37,64	36,39
Reichszuschuß 45 275 550 (1904)	41 854 727	294 199 827	2,29	6,43	6,95
Zinsen usw.	66 929 645	520 738 040	4,01	10,73	11,12

[1]) Eine Zusammenstellung für die Zeit bis 1902 einschließlich findet sich im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift („Arbeiterwohl") 165 ff.

	1903 Mk.	1885/1903 Mk.	In Proz. d. Einnahmen 1891	1892	1903
Ausgaben insgesamt:	497 854 882	4 461 843 120			
1. für Entschädigungen überhaupt	453 629 312	4 041 210 515	1903 also täglich etwa		
darunter für Krankenfürsorge	216 170 918	2 344 149 287			1,2 Mill. Mk.
„ andere Entschädigung	237 458 394	1 697 061 228			
2. für Verwaltung	44 225 570	420 632 605			

Zur Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung bestanden (1902: 23214) 1903: 23271 Kassen mit (1902: 9858066) 10224297 Mitgliedern, wozu noch 690636 in den 186 Knappschaftskassen Versicherte kommen. Von diesen 10,9 Millionen Versicherten waren 8,3 Millionen Männer, 2,5 Millionen Frauen. Von den 23271 Kassen waren: Gemeindekrankenversicherungen 5548, Ortskrankenkassen 4715, Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen 7655, Baukrankenkassen 46, Innungskrankenkassen 667, eingeschriebene Hilfskassen, welche § 75 Krankenversicherungsgesetzes entsprachen 1436, landesrechtliche Hilfskassen 204. Die Krankheitskosten betrugen 1903 (einschließlich derer in den Knappschaftskassen) 197058676 Mk.; hiervon kamen auf

Arzt usw.	42,7 Millionen Mk.		Wöchnerinnen	2,8 Millionen Mk.	
Arznei und Heilmittel	31,3 „	„	Krankenhaus und Rekonvaleszenz	26,4 „	„
Krankengeld			Sterbegeld	5,8 „	„
an Mitglieder	85,8 „	„	Sonstige Leistungen	3,5 „	„
an Angehörige	18,1 „	„			

An Krankheitskosten wurden 1885 bis 1903 verausgabt insgesamt 2220685866 Millionen Mark.

Die Unfallversicherung erstreckte sich 1903 auf rund 17965000 Personen (1902: 17582), wobei die etwa 1,5 Millionen doppelt (nach dem Gew.-Unf.-Vers.-G. und dem Unf.-Vers.-G. für Land- und Forstwirtschaft) Versicherten nur einmal gezählt sind. Hiervon waren 7,5 Millionen in den 66 gewerblichen und 11,2 Millionen Personen in den 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert; erstere erstreckten sich über 608955, letztere über 4642427 Betriebe. Daneben bestanden 487 staatliche und kommunale Ausführungsbehörden mit nahezu 1 Million Versicherten. Es waren 1903 etwa 12,9 Millionen Männer und wohl 5 Millionen Frauen gegen Unfall versichert.

Die Leistungen der Unfallversicherung gliedern sich für 1903 in Millionen Mark wie folgt:

Heilverfahren	2,73	Verletztenabfindung (Inländer)	1,09
Fürsorge in der Wartezeit	0,66	Ausländerabfindung	0,15
Heilanstalt	4,21	Sterbegeld	0,58
Angehörigenrente	1,18	Hinterbliebenenrente	20,35
Verletztenrente	86,19	Witwenabfindung	0,72

Die Gesamtzahl der Verletzten in versicherungspflichtigen Betrieben, für welche 1903 eine erste Entschädigung festgestellt und gezahlt wurde, belief sich auf 642040 (aus 1902) + 129375; unter den letzteren waren dauernd erwerbsunfähig 1538, Getötete 8370. Die Zahl der Hinterbliebenen von Getöteten bei 1903 zur Entschädigung gekommenen Unfällen stieg auf 18587. Die Gesamtausgabe für Entschädigungen bei Erwerbsunfähigkeit, Tod, Behandlung in Heil- usw. Anstalten betrug 1903 bei allen 114 Berufsgenossenschaften und den genannten 487 Ausführungsbehörden 117,24 Millionen Mk. (1902: 107,44) die für Entschädigungen bei Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit (§ 76c Kr.-Vers.-G.) 0,66 Millionen Mk. (1902: 0,68).

Die Invalidenversicherung erstreckte sich 1903 auf schätzungsweise 13567200 (1902: 13380600) Personen, darunter 8,9 Millionen Männer und

5,4 Millionen Frauen. Die Invalidenversicherung erfolgt (seit 1891) in 31 örtlich begrenzten Versicherungsanstalten und in 9 (1891: 8) vom Bundesrat für besondere Betriebe zugelassenen Kasseneinrichtungen. Es liefen am 1. Januar 1905 897428 Renten und zwar 734985 Invalidenrenten, 16977 Krankenrenten und 145466 Altersrenten. Im Jahre 1904 sind insgesamt 136,8 Millionen Mk. durch die genannten 40 Versicherungsträger ausgezahlt worden und zwar: 105,4 Millionen Mk. Invalidenrenten, 2,6 Millionen Mk. Krankenrenten, 20,9 Millionen Mk. Altersrenten und 7,9 Millionen Mk. Beitragserstattungen. Seit Einführung der Invalidenversicherung bis einschließlich 1903 wurden für Zwecke der Heilbehandlung 43,5 Millionen Mk. aufgewendet, wovon 11,5 Millionen (hierunter 7,4 Millionen für Behandlung von Lungentuberkulösen) auf das Jahr 1903 entfallen.

Die Leistungen der Invalidenversicherung 1903 sind im einzelnen:

Heilverfahren	9,90 Millionen Mk.	Renten (seit 1900):	
Außerordt. Leistungen (seit 1900)	0,39 „ „	Invaliden-	92,79 Millionen Mk.
		Kranken-	2,23 „ „
Invalidenhauspflege (seit 1900)	0,14 „ „	Alters-	22,11 „ „

Beitragserstattung bei Heirat (s. 1895): 5,40, bei Unfall (s. 1900): 0,04, bei Tod (s. 1895): 2,9 Millionen Mk.

Außer den reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten kommen den Mitgliedern der deutschen Knappschaften noch die landesgesetzlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen zugute.

W. Hohn.

Eine schweizerische Arbeiterbank. Der Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz hat vor kurzem eine eigene „Genossenschaftsbank" und damit ein Unternehmen ins Leben gerufen, welches bis anhin wohl einzig in seiner Art dastehen dürfte.

Die christlich-sozialen Arbeiterorganisationen, deren Mitgliederzahl sich heute bereits auf nahezu 17000 beziffert, haben in der Schweiz einen ungeahnt raschen Aufschwung genommen — nicht zum letzten dank ihrer zahlreichen genossenschaftlichen Institutionen, deren Ziel es ist, für den Arbeiter Fürsorge zu treffen, sowohl in Zeiten der Arbeit als auch in den Tagen unfreiwilliger Erwerbslosigkeit, und durch kluge Förderung der Sparsamkeit den Arbeiter instand zu setzen, sich etwas Eigentum zu erwerben. Dementsprechend haben diese Vereinigungen ein Hauptgewicht auf die Ausgestaltung ihres Kassenwesens gelegt, und zahlreiche Spar-, Kranken- und Sterbekassen, Darlehns- und Raiffeisenkassen, Arbeitslosen-, Krisen- und Alterskassen geschaffen. Sie suchen ihren Warenbedarf durch gemeinsamen Einkauf zu decken und beginnen sich mehr und mehr, dem englischen Vorbilde entsprechend, auch der Eigenproduktion zuzuwenden.

So besteht die Absicht, demnächst eine genossenschaftliche Druckerei (auf 1. Jan. 1906) und eine Genossenschaftsferggerei in Betrieb zu setzen. Der Verband besitzt 12 eigene Häuser und hatte im verflossenen Vereinsjahr einen Kassenumsatz von nahezu 2 Millionen Franken zu verzeichnen. Man mag diese Konsum- und Produktionsgenossenschaften im Rahmen der Arbeitervereine vom taktischen Standpunkte aus freilich verschieden beurteilen, und es fehlt wohl auch nicht an Stimmen, welche diese Organisationen davor warnen, die Bahn der Produktion zu betreten. Aber sei dem, wie ihm wolle, so liegt doch auf der Hand, daß schon der Geldverkehr der verschiedenen Kassen — ganz abgesehen von den übrigen genossenschaftlichen Instituten eine Zentral- und Ausgleichstelle erfordert.

Die vom Zentralverband der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen gegründete Genossenschaftsbank, deren Sitz nach St. Gallen verlegt wurde, bezweckt

vorab „die Förderung der Interessen des Arbeiterstandes, speziell der Genossenschaften" (§ 1 der Statuten). Das Bankinstitut betreibt alle in das Bankfach einschlagenden Geschäftszweige (§ 10). Sparkassen, welche einen Bestand von 10 000 Franken erreicht haben, werden von der Bank vollständig übernommen und verwaltet. Mitglieder dieser Bankgenossenschaft können nur Darlehnskassen, Genossenschaften, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine werden, die ins Handelsregister eingetragen sind (§ 2).

Da jeder Verein für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaftsbank mit seinem ganzen Vermögen haftbar ist (§ 4), bietet das Institut weitgehendste Garantien für Solidität und Sicherheit. Bezüglich der Gewinnverteilung enthält § 11 der Statuten u. a. die Bestimmung, daß, solange der Reservefonds nicht 10 % der Passiven beträgt, 80 % des Reingewinns dem Reservefonds, die übrigen 20 % der Zentralkasse der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen zugeteilt werden. „Wenn diese Höhe erreicht ist, werden wenigstens 50 % des Reingewinns der Zentralkasse der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen zugewendet. Der Rest bleibt zur Aeufnung des Reservefonds."

Es heißt die Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Signatur der Volkswirtschaft verkennen, wenn man, wie das von verschiedenen Seiten geschehen ist, glaubt mit Schlagworten, wie „konfessionelle Bank" ꝛc., über Neugründungen wie diejenige einer schweizer. Arbeiterbank hinweggehen zu dürfen. Die Gründung der Genossenschaftsbank seitens der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz stellt sich vielmehr als einen bemerkenswerten Akt männlicher Selbsthilfe dar, entsprossen aus jener sittlichen Kraft, die allein fähig war, das Genossenschaftswesen zu zeitigen, herausgewachsen aus dem Bedürfnisse, den Schwachen zu heben, der Idee gerechter Gegenseitigkeit, der Losung: einer für alle und alle für einen.

Dr. A. Hättenschwiller.

Arbeitslosigkeit.

Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitslosenfürsorge in England. In Deutschland wird es zu einem Gesetze betr. Regelung der Arbeitslosenfürsorge sobald nicht kommen. Einmal stehen immer noch die erforderlichen Vorarbeiten hierzu aus, dann sind die Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete in Deutschland gesammelt hat, noch zu gering, sodann wird die Einführung einer gesetzlichen Witwen- und Waisenversicherung allgemein als zunächst weit wichtiger und notwendiger betrachtet. Bekannt sind die Vorarbeiten des „Reichsarbeitsblattes" betr. die Arbeitsmarktberichterstattung, der ein sehr breiter Raum gewidmet wird. Aktuell wurde die Frage einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1901/02, als sich ein fühlbarer Niedergang der deutschen Industrie bemerkbar machte. Es kam zu einer Interpellation im Reichstage, gesetzgeberische Maßnahmen wurden aber nicht unternommen. Dagegen wird immer und immer wieder auf die Ausbildung des Arbeitsnachweises hingewiesen.

In der Schweiz hat man ebenfalls neuerdings von einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge abgesehen. Der Schweizer Bundesrat bereitet aber eine Gesetzesvorlage über die Förderung des Arbeitsnachweises vor.

In England ist im letzten Jahr das Heer der Arbeitslosen außerordentlich gewachsen, nicht nur in London, sondern auch in anderen Industriezentren. Es sei hier nur daran erinnert, daß die Arbeitslosen in langem Zuge nach London pilgerten, um dort vor dem Schloße und dem Parlament zu demonstrieren. Die Thronrede des englischen Königs hat wirksame Abhilfe versprochen.

Digitized by Google

Das königliche Wort ist nunmehr eingelöst worden, es liegt ein Arbeitslosenfürsorgegesetzentwurf vor, der als „Unemployed Workmen Act" zitiert wird.

Nach diesem Entwurf sollen zur wirksamen Durchführung der Arbeitslosenfürsorge zwei Arten von Körperschaften, Lokal- und Zentralausschüsse, ins Leben gerufen werden. Die Lokalausschüsse sollen den Zentralausschüssen subordiniert werden.

Das ganze Gesetz ist zunächst nur als ein auf London beschränkter Versuch gedacht. Je nach den Erfahrungen, die man dabei macht, wird an eine weitere Ausdehnung gedacht. Für jeden Verwaltungsbezirk von London soll ein Lokalausschuß errichtet werden, der von bestimmten Beamten des Bezirkes gebildet wird. An der Spitze der ganzen Organisation steht die Zentralstelle für die Grafschaft London, Mitglieder des Londoner Grafschaftsrates und Vertreter der Lokalämter bilden das Kollegium der Zentralstelle.

In der Hauptsache handelt es sich darum, den Versuch zu machen, die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit an Arbeitslose mit behördlicher Unterstützung zu regeln.

Dem Lokalausschuß wird in dem Entwurf die Aufgabe übertragen, ständig den Arbeitsmarkt innerhalb seines Bezirkes genau zu beobachten und in Anknüpfung hieran die einlaufenden Gesuche um Nachweis von Arbeitsgelegenheit zu prüfen. Die räumliche Beschränkung des Wirkungskreises der Lokalausschüsse ist durchaus glücklich. Nur so wird es dem Lokalausschuß möglich sein, schnell und sicher die Stellenvermittlung in die Hand zu nehmen. Der Entwurf bietet auch eine wirksame Handhabe gegen Mißbräuche. So hat der Lokalausschuß zunächst festzustellen, daß es der Arbeitslose mit seinem Gesuche um Nachweis von passender Arbeitsgelegenheit auch wirklich ernst meint und nicht bloß simuliert. Ferner hat der Lokalausschuß auf Grund des einzelnen Falles zu entscheiden, ob das Arbeitslosengesetz statt des Armenfürsorgegesetzes angewendet werden soll. Je nachdem die Entscheidung ausfällt, wird dem Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit nachgewiesen oder nicht. Ist allerdings innerhalb des Verwaltungsbezirkes keine passende Arbeitsgelegenheit nachzuweisen, so wird der Arbeitslose mit seinem Gesuche an die Zentralstelle gewiesen. Hieraus entspringt die Haupttätigkeit der Zentralstelle. Vor allem ist ihr die Beaufsichtigung der Lokalämter übertragen, daneben auch die Unterstützung der Stellenvermittlung. Zur Erreichung dieses Zweckes soll sie Arbeitsnachweise errichten, Stellenlisten auflegen usw. In dieser Beziehung soll sie speziell dafür Sorge tragen, daß Arbeitslose, denen in ihrem Bezirk vom Lokalausschuß keine Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden konnte, in einem anderen Bezirke versorgt werden oder ihnen doch wenigstens irgendwelche Aushilfsarbeit übertragen wird.

Bezüglich der Lohnverhältnisse für nachgewiesene Arbeitsgelegenheit enthält der Entwurf ebenfalls Bestimmungen. Wenn diese auch ziemlich allgemein gehalten sind, so bemüht sich der Gesetzgeber doch, hierdurch den gelernten und den ungelernten Arbeitern gerecht zu werden. Nach dem Vorschlag des Entwurfes soll der Lohn etwas unter dem Durchschnittslohn der ungelernten Arbeiter stehen. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß dem Arbeiter der Weg bis zur neuen Beschäftigungsgelegenheit möglichst leicht gemacht wird; in der Zeit ungünstiger Konjunktur soll er durch Aushilfsarbeit wirtschaftlich unterstützt werden. Der Entwurf geht von der Annahme aus, daß in der Regel eine Besserung der Konjunktur eintritt, mit welcher neue Arbeitsgelegenheit einsetzen wird. Ein gelernter Arbeiter ist solange noch als arbeitslos zu betrachten, bis er wiederum Arbeit in seinem Berufe gefunden hat. Und jeder gelernte Arbeiter wird vom Augenblick seiner Arbeitslosigkeit an streben, nur solche Berufsarbeit zu erlangen.

So enthalten auch die Statuten der meisten deutschen Arbeiterfachverbände Bestimmungen, daß die Arbeitslosenunterstützung beziehenden Mitglieder nur verpflichtet sind, angemessene, ihrer Vorbildung entsprechende Berufsarbeit anzunehmen, manchmal sind sie zur Annahme der Arbeitsgelegenheit in ihrem Berufe nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Lohnes verpflichtet. Der englische Gesetzgeber hat offenbar beabsichtigt, das Streben, im eigenen Berufe wieder Arbeit zu finden, ganz besonders zu stärken.

Anderseits soll auch verhütet werden, daß der ungelernte Arbeiter glaubt, es müsse ihm unter allen Umständen von Staats wegen Arbeit verschafft werden. Das würde das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit untergraben. Wie schon gesagt, ist sowohl den Lokal- als auch den Zentralstellen eine lediglich arbeitsvermittelnde Tätigkeit übertragen. Dem ungelernten Arbeiter soll in der vermittelten Stelle nicht eine dauernde Arbeit verschafft werden, sondern nur ein Notbehelf, der ihm zu einer festeren Beschäftigung verhilft. Die Bestimmung, daß der ihm gezahlte Lohn etwas geringer als der bisherige ist, ist dazu angetan, recht heilsam zu wirken. Der ungelernte Arbeiter wird sich auch möglichst bald nach einer gewinnbringenderen Tätigkeit umsehen. Allerdings muß in dieser Beziehung auch mit der Simulation und ihren schädlichen Folgen gerechnet werden.

Damit dem Gesetze der rein sozialpolitische Charakter gewahrt und ihm nicht etwa auch nur der Schein von Armengesetzgebung anhafte, enthält der Entwurf auch eine politische Bestimmung von der weitgehendsten Bedeutung. Er bestimmt nämlich, daß die Inanspruchnahme der Lokal- und Zentralstellen zum Zweck der Arbeitsvermittlung keine nachteiligen Folgen für den Arbeitslosen in bezug auf sein aktives oder passives Wahlrecht haben soll.

Natürlich erfordert die neue Institution auch ziemlich erhebliche Kosten. Zur Deckung der Kosten sollen nach dem Entwurf besondere Fonds eingerichtet werden, die von der Zentralstelle verwaltet werden. Die Mittel selbst sollen von den beteiligten Verwaltungsbezirken nach prozentualen Steuerquoten aufgebracht werden. Der Zentralstelle wird die wichtige Befugnis übertragen, Zuschläge zu den Gemeindesteuern zu erheben. Außerdem werden dem Fonds auch freiwillige Beiträge zugeführt.

Die Oberaufsicht über die beiden Körperschaften, Lokalausschüsse und Zentralstellen, steht dem „Lokal Gouvernement" zu, das auch zugleich mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Entwurf betraut wird. Weiter ist sie befugt, dieselbe Einrichtung für das übrige England ins Leben zu rufen, natürlich nach vorherigem entsprechendem Gemeindebeschluß. Aehnliche bereits bestehende Arbeitslosenfürsorgestellen können entsprechend umgebildet werden. Schottland und Irland werden nicht von dem Gesetze betroffen.

Man kann dem Gesetzentwurf, der bereits die erste und zweite Lesung passiert, alles Glück wünschen. Denn er stellt ein gefährliches Experiment dar. Die dabei gemachten Erfahrungen werden von der größten Wichtigkeit für die moderne Sozialpolitik sein.

M. Wagner.

Arbeitslosenfürsorge in den deutschen Städten. Wohl das am meisten erörterte Problem der modernen Sozialpolitik ist das Problem einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge. Selbst die Witwen- und Waisenversicherung tritt vor diesem Problem in der sozialpolitischen Literatur in den Hintergrund. Wiederholt ist in Theorie und Praxis betont worden, daß jede sozialpolitische Maßnahme die wirtschaftlich Schwachen zwar unterstützen müsse, jedoch in der Weise, daß ihnen nicht das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit genommen wird. An diesem Grundsatz muß die gesunde Sozialreform festhalten. Insbesondere darf eine Arbeitslosenfürsorge nicht zu einer „Prämie auf die Faulheit"

werden. Bis es einmal zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge kommt, wird noch längere Zeit vergehen. Umsomehr soll dies für den Arbeiter ein Ansporn sein, für die Zeit der Not einen Spargroschen parat zu haben. Namentlich auch für die Gemeinden eröffnet sich hier ein weites Feld sozialpolitischer Tätigkeit. Erfreulicherweise haben die deutschen Städte schon mancherlei Erfolge aufzuweisen. Es hat nur bisher an einer umfassenden Darstellung dieses Zweiges kommunaler Sozialpolitik gefehlt.

Das Kaiserlich Statistische Amt hat sich dieser schwierigen Aufgabe unterzogen und in sehr anerkennenswerter Weise das vorhandene Material gesammelt und in übersichtlicher Weise unter einheitliche Gesichtspunkte gebracht.[1]) Der jetzige Direktor des Statistischen Amtes zu Wilmersdorf, früher wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlich Statistischen Amt, Dr. Dreydorff, hat diese neueste Publikation der arbeitsstatistischen Abteilung unter Leitung des Referenten, Regierungsrat Dr. Leo, verfaßt.

Als Aufgabe ist dem Verfasser übertragen, „lediglich zu zeigen, in welcher Weise die städtischen Verwaltungen da, wo sie zur Einrichtung von Notstandsarbeiten gegriffen haben, vorgegangen sind, und von welchem Gesichtspunkte sie sich dabei haben leiten lassen, welche Art von Arbeiten sie gewählt und welche Bedingungen sie gestellt haben, welche Löhne und Lohnsysteme und welche Arbeitszeiten zur Anwendung gekommen sind und andere Fragen mehr, welche Ergebnisse diese Arbeiten gehabt haben". Um diese Aufgabe zu lösen, wandte sich das Statistische Amt mit einem entsprechenden Rundschreiben an 57 Städte. Durch Versendung von Fragebogen wurden dann die über Notstandsarbeiten gemachten Mitteilungen noch nach der einen oder anderen Seite ergänzt. Für die Bearbeitung kamen 46 Städte in Betracht. Die übrigen hatten sich überhaupt noch nicht zur Veranstaltung von Notstandsarbeiten veranlaßt gesehen.

Was zunächst den Charakter der Notstandsarbeiten angeht, so liefern die Berichte durchweg den Beweis, daß fast alle Städte die Notstandsarbeiten lediglich als eine außerordentliche und vorübergehende Maßnahme der städtischen Verwaltung ansehen, für deren Ergreifen eine rechtliche Verpflichtung der Städte nicht besteht. In der Regel besteht zwischen Notstandsarbeiten und Armenunterstützung ein inniger Zusammenhang. Eine scharfe Trennung hat sich erst in ganz beschränktem Maße durchgesetzt. Ebenso weist auch die ganze Organisation der Notstandsarbeiten viele verwandte Seiten mit der Armenpflege auf. So sei hier erinnert an den der Armenpflege angehörigen Begriff des Unterstützungswohnsitzes, der wiederholt unter den Bedingungen für die Zulassung zu Notstandsarbeiten wiederkehrt. Weiter wird die Annahme der Arbeitslosen, die Gesuchprüfung, die Ueberweisung der Arbeitslosen an die betreffenden Arbeitsstellen häufig durch das Armenamt erledigt. In dem Berichte der Stadt Karlsruhe: „Der Zweck der von uns angeordneten Notstandsarbeiten besteht darin, solchen Personen, die infolge des derzeitigen gewerblichen Geschäftsganges arbeitslos geworden sind, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, damit sie die öffentliche Armenunterstützung nicht in Anspruch nehmen und den öffentlich rechtlichen Folgen der Armenunterstützung entzogen werden." In den Bestimmungen für Frankfurt a. M. heißt es: „Die Notstandsarbeiten gelten nicht als Armenunterstützung". Die meisten Städte jedoch machen keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Notstandsarbeiten und Armenunterstützung. Aachen beschäftigte die Empfänger von Armenunterstützung in allererster Linie, ferner Mainz und Ulm, die im Falle der Beschäftigung bei Notstandsarbeiten die Armenunterstützung dem Verdienst

[1]) Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten, Berlin 1905, Heymanns Verlag.

entsprechend kürzten. Bei zwei Städten, M.Gladbach und Offenbach, macht sich die Tendenz geltend, Notstandsarbeiten zu einer ständigen Verwaltungseinrichtung der Stadtgemeinde zu machen. Eine Anzahl anderer Städte spart bestimmte Kategorien von Arbeiten für diejenige Zeit des Winters auf, in der gewöhnlich die Arbeitslosigkeit am meisten zutage tritt.

Für die Arten der Notstandsarbeiten muß zunächst der Gesichtspunkt geltend gemacht werden, daß die Stadtgemeinden in nur beschränktem Maße als Arbeitgeber auftreten, wenigstens soweit Notstandsarbeiten in Frage kommen können. Die sogenannten gemeinnützigen Unternehmungen und Institutionen der Gemeinden, ihre Verkehrsanstalten, Gasanstalten, Wasserleitungen ꝛc. entsprechen dem jeweiligen Bedürfnisse. Dabei steht ihnen ein geschultes Personal mit Spezialkenntnissen zur Verfügung, das beliebig vermehrt werden kann. In Betracht kommen daher nur Arbeiten, welche die Stadt von Zeit zu Zeit entweder in eigener Regie vornimmt oder zur Ausführung an Unternehmer vergibt, etwa Erd-, Wege-, Straßen-, Kanalisations-, Abbruchs-, Forst- u. dergl. Arbeiten. Für manche dieser Arbeiten wird auch mitunter die Möglichkeit einer Verschiebung erwogen, um einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit größeren Umfanges entgegentreten zu können. Frankfurt a. M., Dresden und Kassel haben diesen Weg mit Erfolg beschritten. Allerdings stellen sich neben finanziellen Gründen mancherlei Hindernisse in den Weg, etwa Arbeiten im Innern von Gebäuden (für Maler, Anstreicher ꝛc.), die nicht immer zur Verschiebung geeignet sein werden. Außerdem darf den Arbeitslosen auch nicht eine Beschäftigung zugemutet werden, die sie der Gefahr gesundheitlicher oder körperlicher Schädigung aussetzt oder derart ist, daß ihre frühere Spezialgeschicklichkeit durch die neue Beschäftigung erheblich beeinträchtigt werden kann. Von den 46 Städten hatten 20 eine Art von Arbeitsgelegenheit bereitgestellt, 14 Städte hatten zwei, 10 Städte drei, je 1 Stadt vier und 1 Stadt fünf Arten der Arbeitsgelegenheit bereitgestellt. Daraus ergibt sich, daß die Auswahl der Arbeitsgelegenheit für die große Mehrzahl der Städte äußerst gering ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß verschiedene Arbeiten, insbesondere Straßenreinigungsarbeiten, dann mitunter auch Steinschlagarbeiten, einen mehr oder weniger subsidären Charakter haben. An erster Stelle stehen mit zusammen 39 Städten die Erdarbeiten im weiteren Sinne, an zweiter mit zusammen 25 Städten Steinschlagarbeiten; Pflasterungsarbeiten kommen in drei Städten vor, Forst- und Anpflanzungsarbeiten in zwei.

Für die Beurteilung der Zulassungsbedingungen zu den Notstandsarbeiten wird an erster Stelle berücksichtigt, daß die Arbeitslosen Ortsangehörige sind oder daß sie ihren Unterstützungswohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben. Damit werden die Notstandsarbeiten auf einen örtlich begrenzten Kreis beschränkt. Eine weitere Einigung erfährt dieser Kreis durch gewisse Voraussetzungen, welche in der Person des Arbeitslosen vorhanden sein müssen. Unverschuldete Arbeitslosigkeit wird nicht durchweg gefordert, da die Regelung der Schuldfrage ja allzugroße Schwierigkeiten bereiten würde. Mitunter wird auch gefordert, daß der Arbeitslose im letzten Jahre bezw. im letzten Sommer regelmäßig beschäftigt gewesen ist. Die durch sogenannte Saisonarbeitslosigkeit arbeitslos gewordenen Gemeindemitglieder werden meist auch zu den Notstandsarbeiten zugelassen. Mitunter kehrt auch die Forderung der „Bedürftigkeit und Würdigkeit" oder der „Arbeitsfähigkeit" wieder. Das Bestreben der Stadtverwaltungen, die Beschäftigung bei Notstandsarbeiten auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken, erstreckt sich natürlich auch darauf, zu verhindern, daß durch die Veranstaltung von Notstandsarbeiten der Zuzug Auswärtiger gesteigert und damit das Uebel, dem abgeholfen werden soll, nur noch vermehrt wird. Eine Reihe von Städten gewährt auch nur dann den Arbeitslosen Beschäftigung, wenn sie nicht allein

für sich selbst, sondern nebenbei auch noch für den Lebensunterhalt anderer zu sorgen haben. Neben finanziellen Gesichtspunkten ist vor allem die Erwägung maßgebend, daß die Folgen der Arbeitslosigkeit auf Verheirateten, und insbesondere solchen mit großer Familie, nicht minder auch auf solchen unverheirateten Personen, welche für Eltern, Geschwister oder sonstige Anverwandte zu sorgen haben, stärker lastet als auf ledigen Personen, welche durch eine solche Verpflichtung nicht gebunden und deshalb auch eher in der Lage sind, sich an einem anderen Orte nach Arbeit umzusehen. Von insgesamt 46 beschäftigten ausschließlich Verheiratete oder Personen, die Angehörige zu unterstützen haben, 13 Städte, nur Verheiratete 4 Städte, auch andere, jedoch zum überwiegenden Teil unter Bevorzugung Verheirateter oder unterstützungspflichtiger Personen, 29 Städte. Hier und da taucht auch die Forderung einer bestimmten Altersgrenze nach unten und oben auf. So sagt der Darmstädter Bericht: „Früher wurden auch jugendliche Personen in größerer Zahl beschäftigt. Dieselben zeigten aber gewöhnlich nur geringen Eifer bei der Arbeit und störten die Ordnung auf den Steinschlageplätzen. Es ist daher die Bestimmung getroffen, daß Personen unter 18 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie aus besonderen Gründen auf eigenen Erwerb angewiesen sind. Eine obere Altersgrenze, wie sie bei der Regelung ständiger Arbeitsverhältnisse immer wiederkehrt, fehlt jedoch bei der Regelung der Notstandsarbeiten bei allen 46 Städten.

Die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der Notstandsarbeiten ist überwiegend nicht geregelt worden. Tatsächlich aber werden die Notstandsarbeiten Ende November aufgenommen und spätestens Ende März wieder eingestellt.

Eine Betrachtung der Organisation der Notstandsarbeiten legt zunächst die Frage nahe, ob und inwieweit vielleicht von seiten einzelner Gemeinden bestimmten Organen, amtlichen Stellen, Kommissionen ꝛc. die Einleitung und Ueberwachung solcher Arbeiten ausdrücklich als besondere oder ausschließliche Aufgabe übertragen worden ist. Dabei ist abgesehen von der Tätigkeit sogenannter sozialpolitischer Kommissionen. Nur die Stadt Mannheim ist nach dieser Richtung vorgegangen. Der dortige Stadtrat hat „zur Organisation und Beaufsichtigung der Arbeitslosenbeschäftigung" im Winter 1901/02 eine besondere Kommission eingesetzt, die auch bestimmte Grundsätze für die Beschäftigung Arbeitsloser aufgestellt hat. Dieser Kommission wurde auch die Entscheidung darüber zugewiesen, wann die Notstandsarbeiten begonnen und wann sie geschlossen werden sollen, ferner wann die Erdarbeiten wegen eingetretenen Frostes einzustellen sind. In der formalen Regelung ergibt sich eine außerordentliche Vielfältigkeit, die dem städtischen Behördenorganismus, der in den einzelnen Teilen ein verschiedener ist, sich angepaßt hat. Viele Städte betrauen mit der Annahme und Einstellung das städtische Armenamt, andere den städtischen Arbeitsnachweis, andere das Bauamt oder die Bürgermeisterei. Ebenso wie Annahme und Einstellung ist auch Kündigung und Entlassung geregelt. Hierfür ist die Auffassung der Städte maßgebend, daß Notstandsarbeiten nicht als eine zwischen zwei gleichberechtigten Kontrahenten vertragsmäßige Beschäftigung angesehen werden. Daraus ergibt sich, daß dabei auch eine Verpflichtung zur Beobachtung einer bestimmten Kündigungsfrist meist nicht anerkannt wird. Erfurt macht sogar den Verzicht auf Kündigung zur Vorbedingung der Einstellung.

Für die Vergütung von Notstandsarbeiten wird an dem Prinzip festgehalten, daß der Zweck der Notstandsarbeiten ist, dem Arbeitslosen diejenigen Mittel an die Hand zu geben, welche während einer Periode der Beschäftigungslosigkeit zur Erhaltung seiner und der Seinigen Existenz unbedingt erforderlich sind. Notstandsarbeiten sollen da einsetzen, wo ohne sie die Armenpflege mit ihren öffentlich-rechtlichen Wirkungen einsetzen müßte. Daher müssen sie dem

Arbeitslosen mindestens das bieten, was ihm auch die Armenpflege bieten würde. Anderseits sollen sie keine ständige Einrichtung sein und keinen Anreiz bieten, das Aufsuchen anderer, regulärer Beschäftigung zu unterlassen. Dementsprechend sind gewisse Maximallohn- bezw. Verdienstgrenzen, die in der Regel nicht überschritten werden sollen, festzusetzen. Sehr häufig ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter als Maßstab herangezogen worden, in dem Sinne, daß dessen Höhe im allgemeinen nicht erreicht werden soll, um den Anreiz, andere Arbeitsgelegenheit aufzusuchen, nicht zu beseitigen. Sodann wird auch das Bedenken ausgesprochen, daß ein höherer Lohn zu einer ungerechtfertigten Lohnerleichterung privater Arbeitgeber und zur Abstoßung entbehrlicher Arbeitskräfte durch dieselben Veranlassung geben könne. Für die Ansetzung des ortsüblichen Tagelohns ist auch die Auffassung der Stadtverwaltungen ins Gewicht fallend, daß es sich bei der Veranstaltung von Notstandsarbeiten in der Hauptsache um Arbeiten handelt, wie sie von gewöhnlichen Tagearbeitern ausgeführt werden. Der ortsübliche Tagelohn ist sehr niedrig angesetzt und überschreitet das eigentliche Existenzminimum nur wenig. Etwaige Mehrleistungen werden besonders bezahlt. Wie einerseits gewisse Mindestleistungen verlangt werden, so wird anderseits, wenigstens beim Steinschlagen, eine Frist von einigen Tagen zur Erlernung der Arbeit gegeben. Als ein weiteres für die Vergütung von Notstandsarbeiten charakteristisches Moment ergibt sich, daß die Höhe des den Arbeitslosen gezahlten Lohnes nicht immer ausschließlich nach dem Quantum tatsächlich geleisteter Arbeit, sondern vielfach zugleich nach dem jeweiligen Grade der Unterstützungsbedürftigkeit bemessen wird. Als wichtigste Grundsätze lassen sich für die Entlohnung folgende zusammenstellen:

„1. Das Verdienst soll, um dem Arbeitslosen und seiner Familie die Erhaltung ihrer Existenz zu ermöglichen, nicht unter eine gewisse Mindestgrenze herunterſinken, anderseits aber auch im allgemeinen nicht mehr betragen, als zu diesem Zweck unbedingt erforderlich ist.

2. Innerhalb der gezogenen Grenzen soll für die Höhe des Verdienstes nicht allein das Quantum geleisteter Arbeit, sondern auch der jeweilige Grund der Bedürftigkeit maßgebend sein." (S. 85.)

Als *besondere Unterstützungen* seien noch erwähnt die völlige oder teilweise Zahlung der sonst von den Arbeitern zu leistenden Beiträge zur Arbeiterversicherung. Daneben ist mitunter die Bestimmung vorgesehen, daß warmes Mittagessen bereitgehalten werden soll, weiter wird Kaffee und Milch verabreicht. Zu nennen ist auch die Lieferung der Arbeits- und Schutzgeräte. Bezüglich der *Arbeitszeit* ist in der Regel das Tageslicht ausschlaggebend. Die Personen werden sehr verschieden bemessen.

Eine der wichtigsten Fragen für die Gemeinden ist die, ob *Mehrkosten* entstehen. Von 44 Städten, welche auf eine entsprechende Anfrage geantwortet haben, sind nur einer sehr geringen Zahl von Städten aus der Beschäftigung arbeitsloser Personen irgendwelche Mehrkosten nicht entstanden, nämlich den Städten Königsberg, Lübeck, Pforzheim und Breslau. Den übrigen Städten sind Mehrkosten in teilweise ganz erheblichem Umfange entstanden. So hatte Aachen Mehrkosten im Betrage von 13000 M. = 51,8 % der Gesamtkosten: 21101,10 M.; Barmen Mehrkosten im Betrage von 30753,55 M. = 37,8 %, der Gesamtkosten: 81381,65 M.; Danzig Mehrkosten im Betrage von 73489,30 M. Essen Mehrkosten im Betrage von 40000 M. = 33,3 % der Gesamtkosten: 120000 M.

Die *statistische Ausschreibung* bei Veranstaltung von Notstandsarbeiten liefert wertvolles Material zur Arbeitslosenstatistik.

Alles in allem gewährt die neueste Publikation eine sehr gute Uebersicht, was bis jetzt auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge durch die Gemeinden geschehen ist und liefert den Beweis, daß sich die Gemeinden immer mehr ihrer sozialen Mission auf den verschiedensten Gebieten bewußt werden.

Dr. M. Wagner.

Steuerwesen und Steuerpolitik.

Stand und Ursachen der Belastung der breiten Massen in Deutschland. Die Reichssteuerreform und was von Fragen damit zusammenhängt ist während der Parlamentsferien wiederum einmal von allen Seiten erörtert worden. Eine Zeitschrift kann hierin der Tagespresse nicht nachgehen. Wohl aber verlohnt es sich, die Ergebnisse derartiger Erörterungen chronistisch festzuhalten.

Daß an die Schaffung neuer Reichseinnahmequellen gedacht wird und gedacht werden muß, rührt von der Weltpolitik her, in welche das Deutsche Reich hineingeraten ist; nicht sowohl durch unsere Industrieentwickelung und den vermehrten Auslandhandel, als vielmehr durch die Bereitschaft der Einmischung in allerlei Welthändel. Es ist nicht die „Welt", sondern die „Politik", die die Schuld an der Weltpolitik trägt, auf die im folgenden eingegangen wird. Wenn man auch daran festhält, daß der beste Markt ein kaufkräftiges Inland ist, so ist doch der Weltmarkt sein notwendiges Korrelat. Aber der Weltmarkt wird nicht behauptet durch Abenteurerpolitik, sondern durch kaufmännische Intelligenz und Initiative und einen kräftigen und tüchtigen Arbeiterstand, den gesteigerter Arbeiterschutz, Selbsthülfe und Wohlfahrtspflege in den Stand setzen, Qualitätswaren zu liefern, wie sie am Ende doch immer das Feld behaupten. So hängen Sozialreform und besonnene Weltpolitik zusammen. Man faßt aber die Dinge am unrechten Ende an, wenn für unrentable Kolonien und kostspielige Expeditionen ohne greifbares und hoffbares Resultat Millionen aufgewandt werden, um dann zu versuchen, für das entstehende Defizit in der Reichsrechnung frisches Geld bei der breiten Masse des Volkes, insbesondere bei dem Arbeiterstand durch indirekte Steuern wieder flüssig zu machen.

1. Von 1872—1905 hat das Deutsche Reich insgesamt, wie des näheren bereits in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 666 von 1905 nachgewiesen wurde, 16½ Milliarden Mark für das Heer ausgegeben und es trägt diese Rüstung, um sich den Frieden zu sichern und so ein Fundament für das wirtschaftliche Wohl seiner Bürger zu erhalten. Die Ausgaben für die Marine betragen in demselben Zeitraum etwas über 3 Milliarden. In die Reihe der Kolonialmächte ist das Reich erst im Jahre 1884 in bescheidenem Maße und mehr 1890 eingetreten; die Ausgaben für die Kolonien von 1890—1905 belaufen sich auf 193 Millionen Mark; die ostafrikanische Expedition, eine Folge der Weltpolitik, kostete bis heute 271,8 Millionen Mark (die Besatzungsbrigade kommt uns jedes Jahr auf 12½ Millionen zu stehen), der südwestafrikanische Aufstand kostete bis jetzt 195 Millionen Mark. Rechnen wir alle diese Ausgaben der Weltpolitik zusammen, so ergibt sich die runde Summe von 20 Milliarden Mark! Aber diese Gelder, die die fünffache Höhe der französischen Kriegsentschädigung darstellt, sind nicht alle durch laufende Einnahmen gedeckt, sondern über 3 Milliarden wurden durch Anleihen aufgebracht, deren Verzinsung pro Jahr über 110 Millionen Mark kostet! Von diesen Anleihen wurden für das Reichsheer 1536,7 Millionen verwendet, für die Marine 665 Millionen, für die Chinaexpedition 248,6 Millionen und für die Kolonien nahezu 200 Millionen. Am meisten Interesse erregen die Ausgaben für die Marine; der Wert unserer Flotte ist derzeit 700 Millionen Mark, rund 665 Millionen hiervon sind durch Schulden gedeckt, d. h. unsere

gesamte Flotte ist auf Pump gebaut, nur ein Linienschiff, das 27 Millionen kostet, und ein kleiner Kreuzer mit 8 Millionen sind aus den laufenden Einnahmen des Reichs bestritten. Nun ist hierbei noch zu beachten, daß die Schiffe sehr bald veralten, ein ganz neues Linienschiff ist nach 25 Jahren total fertig!

Unter diesen Ausgaben verdienen einige noch nähere Betrachtung. Man führt für die Vermehrung der Flotte wie für die Chinaexpedition in erster Linie unsere Seeinteressen ins Feld und nennt ganz bedeutende Summen; 1894 haben diese betragen: 4,9 Milliarden, 1896: 5,7 Milliarden, 1898: 6,6 Milliarden, 1899: 7 Milliarden und 1905 wohl 8,5 Milliarden. Man sagt: Der Seehandel des Reiches umfaßt 70 Prozent unseres Gesamthandels; ist uns dieser abgeschnitten, so sind wir wirtschaftlich ruiniert! Deshalb müßten die Seeinteressen durch eine starke Flotte geschützt werden. Teilweise ist ja diese Konsequenz zutreffend, aber auch nur teilweise; denn es steht ebenso fest, daß wir im Falle eines Seekrieges nicht jedem Handelsschiff ein Kriegsschiff mitgeben können. Sofern aber nur die Auslandschiffe in Betracht kommen, fällt der Handel mit den europäischen Mächten und mit den Kolonien derselben überhaupt weg, ebenso bedarf unser Handel mit den Vereinigten Staaten eines solchen Schutzes nicht und somit bleiben von den 70 Prozent unseres Gesamthandels nur 8,3 Prozent desselben zu schützen übrig, und zwar mit folgenden Staaten: Argentinien 2 Prozent, Brasilien 1,6 Prozent, China 0,9 Prozent, Japan 0,6 Prozent, Mexiko 0,5 Prozent, Zentralamerika 0,3 Prozent, Uruguay und Venezuela je 0,2 Prozent, Columbien, Equador, Peru, Haiti, Marokko, Bolivia und Siam je 0,1 Prozent und alle übrigen Länder 0,4 Prozent. Der Wert des Handels mit diesen Ländern ist rund 800 Millionen Mark pro Jahr. Die „Versicherungssumme", die wir hierfür durch die Auslandsflotte bezahlen, ist immerhin eine sehr hohe.

Nun kommen die deutschen Kolonien in der Weltpolitik ganz besonders in Betracht; unser Handel hat an denselben kein großes Interesse. In den Jahren 1885—1904 hat dieser insgesamt nur 318 Millionen Mark betragen; die kleine Schweiz hat uns im Jahre 1904 allein für 324 Millionen Mark abgekauft. Die Reichszuschüsse für die Kolonien sind jetzt auf 25 bis 30 Millionen Mark pro Jahr gestiegen. Der Gesamthandel unserer Kolonien ist von 46,5 Millionen im Jahre 1898 auf 101,2 Millionen im Jahre 1903 gestiegen; aber der Anteil des deutschen Handels hieran ist nur gering; im Jahre 1903 betrug er 32 Millionen Mark (7,3 Millionen Einfuhr aus den Schutzgebieten und 24,5 Millionen Ausfuhr). 1904 waren es 46,2 Millionen (11,2 Millionen Einfuhr und 35 Millionen Ausfuhr). Die Einfuhr aus den Schutzgebieten nach dem deutschen Zollgebiet besteht hauptsächlich aus Kautschuk, Palmkernen, Kakao, Kaffee und Kopra; unsere Ausfuhr dorthin aus Geweben, Eisenwaren und Branntwein, Bier und den Eisenbahnschienen, die das Reich bezahlt. Alle Kolonialausgaben von 1885 bis 1905 betragen 753 Millionen Mark ohne die Kosten der neuen Aufstände in Ostafrika und Kamerun, und für Südwestafrika haben wir hier nur 181 Millionen eingerechnet.

Eine besondere Betrachtung verdient noch Kiautschau, der „Platz an der Sonne". Das frühere „chinesische Dreckest" entwickelt sich allerdings ungemein rasch. Die Angehörigen fremder Nationen staunen förmlich ob des Aufblühens dieses Ortes; aber sie wissen nicht, was wir jährlich dort hineinstecken. Bereits kommt es uns auf 85 Millionen Mark zu stehen und die Rechnung ist noch lange nicht abgeschlossen. Irgend eine Aussicht, daß dieses Pachtgebiet auch nur die eigenen Verwaltungskosten aufbringen würde, von der Verzinsung des Anlagekapitals wollen wir gar nicht reden, besteht nicht. Die Hoffnung, daselbst einen Stützpunkt des deutschen Handels zu erhalten, hat sich als total verfehlt erwiesen. Handelsstädte liegen an der Mündung von Flüssen, wie Hongkong,

Shanghai, Hamburg, Bremen; so wenig aber das pommersche Kolberg eine Welthandelsstadt wird, so wenig wird es Kiautschau. Sein Gesamthandel hat 1903 wohl 34,5 Millionen betragen; aber davon fällt auf Deutschland herzlich wenig. Die chinesischen und japanischen Waren beherrschen den dortigen Markt. Die Einfuhr von Kiautschau nach Deutschland betrug 1904 nur Waren im Werte von 38 000 Mark und unsere Ausfuhr dorthin 7,7 Millionen Mark, aber darunter sind für über 1 Million Eisenwaren, die der Befestigung dienen, ebenso für 1,4 Millionen Hebemaschinen, für 623 000 Mark Patronen usw. Von irgend einem deutschen Handel kann gar nicht geredet werden. Unser Handel mit ganz China aber beträgt nur 40 bis 50 Millionen Mark; die kleine Schweiz hat einen siebenmal größeren Handel mit dem Deutschen Reiche! England aber nimmt uns gar 30 mal mehr ab! So sehen die Dinge in Wirklichkeit aus.

2. Fragen wir nun nach den Kosten dieser Weltpolitik, wie nach den Kosten und Ausgaben des Reiches überhaupt, so erhalten wir nach dem Durchschnitt der letzten Jahre folgendes Bild:

Für das Reichsheer jährlich	620 000 000	Mark
„ die Marine „	160 000 000	„
„ „ Pensionen (Heer und Marine) jährlich	75 000 000	„
„ „ Zinsen der Reichsschuld jährlich	100 000 000	„
„ „ Invaliditäts- und Altersversicherung (Zuschüsse) jährlich	50 000 000	„
„ „ Weltpolitik (Kolonien, Ostasien, Kiautschau, ohne Zinsen der Anleihen für dieselbe) jährlich	50 000 000	„
Zusammen jährlich	1 055 000 000	Mark

3. Wie werden diese Gelder jährlich aufgebracht? Die wichtigsten Reichseinnahmen sind:

Erträge der Reichsbetriebe (Post, Telegraphen und Reichseisenbahnen usw.)	rund	85 000 000	M. jährlich.
Zölle und Tabaksteuer (hierunter insbesondere Lebensmittel, Tabak, Petroleum, Kaffee)	„	520 000 000	„ „
Branntweinsteuer	„	120 000 000	„ „
Biersteuer und Schaumweinsteuer	„	40 000 000	„ „
Zuckersteuer	„	106 000 000	„ „
Salzsteuer	„	50 000 000	„ „
Stempelabgaben	„	89 000 000	„ „
Zusammen	rund	1 010 000 000	M. jährlich

Davon entfallen rund etwa 700 Millionen jährlich (die Zölle und Steuern auf Getreide, Vieh, Tabak, Kaffee, Petroleum, Zucker, Bier, Salz) auf unentbehrliche Nahrungs-, Genuß- und Verbrauchsgegenstände der besitzlosen breiten Massen, durch welche diese ganz außer Verhältnis zu ihrem Einkommen belastet werden, während der wohlhabendere Teil der Bevölkerung im Verhältnis zu ihrem Besitz und Einkommen nur sehr wenig zu den Bedürfnissen des Reiches beiträgt.

Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen muß durch die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten beseitigt werden. Unter den verschiedenen Einnahmequellen interessieren vom sozialpolitischen Standpunkte aus die Zölle und Verbrauchsabgaben.

Mit solchen Verbrauchsabgaben sind insbesondere belastet:

Salz	pro	Kilo	mit	6	Pfennig	oder	300	Prozent	des	Wertes	ohne	Steuer
Zucker	„	„	„	14	„	„	60	„	„	„	„	„
Bier	„	Liter	„	0,8	„	„	5	„	„	„	„	„
Branntwein	„	„	„	80	„	„	300	„	„	„	„	„
Schaumwein	„	„	„	50	„	„	20	„	„	„	„	„

Mit Zöllen sind belastet:

Tabak pro Kilo mit 85 Pfennig oder 100 Prozent des Wertes ohne Zoll im Durchschnitt (der Wert der einzelnen Sorten ist sehr verschieden).
Kaffee pro Kilo mit 40 Pfennig oder 40 Prozent des Wertes ohne Zoll
Tee „ „ „ 25 „ „ 5 „ „ „ „ „
(nach dem neuen Zolltarif)
Petroleum pro Kilo mit 7,5 Pfennig oder 100 Prozent des Wertes ohne Zoll.

Die Belastung der Nahrungs-, Genuß- und Verbrauchsgegenstände ist also eine außerordentlich verschiedene; während auf Salz und Branntwein eine Steuer von 300 Prozent ruht, auf Tabak und Petroleum eine solche von 100 Prozent, auf Zucker immer noch 60 Prozent, sinkt die Belastung bei Schaumwein auf 20 Prozent, bei Bier und Tee auf 5 Prozent des Wertes.

Man kann also sagen, daß auch innerhalb der indirekten Belastung noch ein Unterschied besteht, welcher die ärmsten Volksklassen ganz besonders benachteiligt, indem deren Bedürfnisse im Verhältnis noch besonders hoch belastet sind. Z. B. zahlt Branntwein 300 Prozent Steuer vom eigentlichen Wert, Schaumwein dagegen nur 20 Prozent, Bier 5 Prozent, anderer Wein 0 Prozent Steuer vom eigentlichen Wert. Die Weinsteuer ist allerdings seither Landessteuer gewesen; beim Abschluß der Versailler Verträge wurde Württemberg zugesichert, daß auch künftig die Weinsteuer Landessteuer sein soll. Die Tabaksteuer, deren Belastungshöhe wir nur im Durchschnitt angeben können, weil sie für alle Sorten die gleiche Gewichtssteuer von 45 Pfg. pro Kilo für inländische und von 85 Pfg. pro Kilo für ausländischen Tabak beträgt, macht auf ordinäre Rauchtabaksorten und Rippen auch bis zu 400 Prozent des Wertes aus, während sie für feinste Sorten kaum 10 Prozent beträgt. Petroleum zahlt 100 Prozent des Wertes an Zoll, während Gas und elektrisches Licht steuerfrei sind. So finden wir überall die Bedürfnisse des kleinen Mannes, des Arbeiters, des Kleinbauern und Handwerkers besonders hoch belastet, während feinere Bedürfnisse wenig oder nichts zahlen.

Da außerdem direkte Steuern vom Reiche überhaupt nicht erhoben werden, so kann man mit Recht sagen: alle diese Militär-, Marine-, Pensions-, Zinsen- und Weltpolitik-Lasten des Reiches werden nicht von den Besitzenden, von den Millionären, Kommerzienräten, Großgrundbesitzern und Großindustriellen aufgebracht, sondern von der breiten Masse des arbeitenden, im harten Kampfe um seine Existenz ringenden Volkes.

Dieses Bild wird noch vervollständigt, wenn man die Zölle und Verbrauchsabgaben auf den Kopf der Bevölkerung berechnet; wir wissen wohl, daß eine solche Berechnung nicht den Maßstab für die wirkliche Leistung gibt, aber trotzdem ist sie recht wertvoll. Während bei Schaffung des deutschen Zollbundes (1834) die Zolleinnahme pro Kopf 2,01 Mark betrug, ist sie 1903 auf 9,11 Mark gestiegen. Zölle und Verbrauchssteuern betrugen 1904 pro Kopf der Bevölkerung:

Ware	Proz. d. Wertes	pro Kopf der Bevölkerung	Ware	Proz. d. Wertes	pro Kopf der Bevölkerung
Getreide	23 Proz.	2,44 M.	Bier in Bayern	— Proz.	5,29 M.
Petroleum	100 „	1,28 „	„ „ Württemb.	— „	3,84 „
Kaffee	44 „	1,21 „	„ „ Baden	— „	3,94 „
Wein	39 „	0,26 „	„ „ Elsaß-Lothr.	— „	2,20 „
Fleisch	14 „	0,07 „	Schaumwein	20 „	0,12 „
Tee	60 „	0,05 „	Tabak	10-400 „	1,17 „
Austern	28 „	0,01 „	Salz	300 „	0,94 „
Branntwein	300 „	1,23 „	Zucker	60 „	2,18 „
Bier im Reich durchschnittlich	5 „	1,58 „	Reichsstempelabgaben	— „	1,24 „
Bier Brausteuergebiet	— „	0,84 „	Spielkartenstempel	— „	0,02 „
			Wechselstempel	— „	0,21 „

Die höchsten Summen trifft es natürlich auf die Artikel des Massenkonsums, weil hierbei jeder Kopf mehr oder minder teilnimmt.

4. Nun ist es ganz selbstverständlich, daß neben diese indirekten Abgaben auch die direkten Steuern zu halten sind, weil man erst dann ein vollständiges Bild erhält. Das Reich erhebt bis jetzt keine direkten Steuern, weil es diese den Einzelstaaten überläßt; ein verfassungsmäßiges Hindernis zur Erhebung direkter Steuern besteht nicht. Der praktischen Durchführung allerdings stehen erhebliche Bedenken entgegen, weil die direkten Steuern im wesentlichen die Einnahmequellen der Einzelstaaten bilden und deren Uebernahme auf das Reich auch den Einheitsstaat im Gefolge hätte.

Die Steuern der Bundesstaaten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Direkte Steuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)	72,42 Prozent
Aufwandsteuern (Wein-, Bier-, Luxussteuer)	12,85 „
Verkehrssteuern (Umsatz-, Erbschafts-, Stempelsteuer)	14,73 „
	100 Prozent.

Sie brachten 1904 in allen deutschen Bundesstaaten 632 190 610 M. ein, während das Reich 53,38 Prozent seiner Einnahme durch Zölle (558,5 Millionen), 12,02 Prozent durch Branntwein (125,7 Millionen) und 11,54 Prozent durch Zuckersteuer (120,6 Millionen) usw. erhielt.

An Reichssteuern entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 18,56 M., an Landessteuern 11,22 M. (darunter 3,10 M. an indirekten Steuern), an Gesamtsteuern somit 29,78 M. Die indirekten Steuern in Reich und Bundesstaat betragen insgesamt pro Kopf 21,66 M., während die direkten Staatssteuern nur 8,12 M. ausmachen, d. h. die indirekten Steuern betragen etwa 250 Prozent der Staatssteuern. Um ein vollständig objektives Bild zu erhalten, müssen nun die direkten Gemeinde-, Bezirks-, Provinzialsteuern, die Kirchen- und Schulsteuern noch herangezogen werden. Eine für ganz Deutschland geltende Statistik über die Höhe dieser Steuern existiert nicht; in einzelnen Bundesstaaten hat man bereits einzelne Mitteilungen veröffentlicht. Es zeigt sich, daß die Höhe dieser direkten Steuern ungemein verschieden ist; es gibt ja noch wenige glückliche Gemeinden, die gar keine Kommunalsteuern usw. erheben, auf der anderen Seite trifft man Orte und Städte mit über 250 Prozent Belastung. Nehmen wir den Durchschnitt dieser kommunalen und Bezirksabgaben mit 120 bis 140 Prozent der direkten Staatssteuern, so dürfte sich diese Schätzung nicht sehr von der Wirklichkeit entfernen. Dann hätten wir mit einer gesamten direkten Belastung von 8,12 M. Staatssteuern und 9,40 M. Kommunal- usw. Steuern (durchschnittlich) = 17,52 M. zu rechnen. Die Differenz zwischen direkter und indirekter Steuer pro Kopf wird also erheblich kleiner; doch vergrößert sie sich wieder dadurch, daß in den meisten Kommunen noch indirekte Abgaben bestehen, die sog. Oktrois, Verbrauchsabgaben auf Bier, Fleisch, Mehl, Brot, Gas, Elektrizität usw., dann Wohnsteuern usw. Die durchschnittliche Belastung festzustellen, ist schätzungsweise gar nicht möglich; aber wenn wir sagen, daß sie sich insgesamt durchschnittlich auf 3 M. pro Kopf belaufen, haben wir eher zu nieder als zu hoch gegriffen. So bekommen wir folgendes Gesamtbild:

Direkte Steuern: 17,52 Mark pro Kopf
Indirekte Steuern: 24,66 „ „ „

Mag man auch über unsere Schätzungen bezüglich der Kommunallasten streiten, aber so viel steht unleugbar fest: Die Gesamtbelastung durch indirekte Steuern ist höher als die durch die direkten!

5. Nun tritt der Sozialpolitiker in seine Rechte und erhebt die Forderung: Sind also neue Steuern notwendig, so müssen die leistungsfähigen Schultern

zuerst herangezogen werden. An ihnen ist die Reihe! Die Belastung des Massenverbrauches hat eine relative Höhe erreicht, die nicht mehr überschritten werden kann ohne die Erfüllung der ersteren Forderung. Dieser Leitsatz des Sozialpolitikers muß auch der des Finanzpolitikers werden, denn eigentlich ist die gesamte Finanz- und Steuerpolitik nur ein Teil der Sozialpolitik im weiteren Sinne. Wohl kann und wird man zugeben, daß die Besteuerung der Artikel des Massenverbrauches unter sich noch gar keine gerechte ist. Man denke nur an die Tabaksteuer, die eine Staffelung nach dem Wert der Ware nicht kennt, oder man halte die Tabaksteuer neben die Salzsteuer. Tabak ist ein Genußmittel, Salz ist unentbehrlich für jedermann; ersterer bringt 1,17 M. pro Kopf der Bevölkerung ein, letzteres 0,94 M. Tabak ist in den feineren Sorten nur mit 10 bis 50 Prozent des Wertes besteuert, Schaumwein mit 20 Prozent, Salz mit 300 Prozent! Wenn hier eine Reform einsetzt, muß sie der Sozialpolitiker begrüßen. Wir geben uns angesichts der Finanzlage des Reiches gar keiner Täuschung hin und wissen, daß an eine Herabminderung oder Aufhebung von indirekten Steuern in absehbarer Zeit gar nicht zu denken ist. Aber ein besserer Ausgleich unter denselben könnte geschaffen werden.

„Aber dann erhält das Reich kein weiteres Geld!" wendet man ein. Ganz richtig; das soll es auch nicht auf diese Weise haben. Schon Artikel 6 des Flottengesetzes von 1900 bestimmt deutlich, daß der Mehrbedarf für die Marine, falls er den Mehrertrag der Reichsstempelsteuern um 58,7 Millionen übersteigt, nicht durch eine neue oder erhöhte Belastung des Massenverbrauches gedeckt werden darf. Die Zeit, diesen Artikel in Anwendung zu bringen, ist jetzt gekommen.

Aber woher die nötigen Gelder nehmen? Da werden genannt als Ausgleichsmittel: 1. Reichserbschaftssteuer, 2. Reichswehrsteuer, 3. Luxussteuern (Automobile usw.), 4. Reichsfahrkartensteuer, 5. Erhöhung der Stempelsteuer, 6. Staffelung der Biersteuer, 7. Cigarettensteuer. Wir lassen uns über diese Projekte nicht näher aus, schon weil es als Parlamentarier höchst unvorsichtig sein würde, sich heute schon für ein solches Projekt, das man in den Einzelheiten nicht kennt, auszusprechen. Aber der Sozialpolitiker muß auch hierbei gehört werden.

M. Erzberger.

Personalien.

Unterstaatssekretär D. **Lohmann** ist am 31. August in Groß-Tabarz (Thüringen), wo er sich zur Erholung aufhielt, im Alter von 74 Jahren aus einem arbeitsreichen Leben abberufen worden. Zu den vielen hervorragenden Staatsmännern, welche uns das einstige Königreich Hannover gegeben hat, gehört auch Lohmann. Er wurde am 18. Oktober 1831 in Winsen a. d. Aller geboren. Vom 1. Januar 1862 ab war er im hannoverschen Kultusministerium tätig. Am 1. Oktober 1871 erfolgte seine Berufung ins preußische Handelsministerium, wo er hauptsächlich mit sozialpolitischen Angelegenheiten betraut wurde. 1881 trat er in das Reichsamt des Innern über, wobei er aber nebenamtlich auch im Preußischen Handelsministerium als Referent, hauptsächlich für die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und die Gewerbeaufsicht tätig blieb. Am 24. Juni 1891 schied er endgültig aus dem Reichsamt des Innern aus, wurde zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Ministerialdirektor ernannt und mit der Leitung der neugebildeten Gewerbeabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe betraut. Im folgenden Jahre 1892 wurde er hier zum Unterstaatssekretär und 1899 zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt. Seit Juli 1900 verwaltete er neben seinen Geschäften als

Unterstaatssekretär die Handelsabteilung des Ministeriums. Seit Mai 1892 führte er auch den Vorsitz in der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe. Die theologische Fakultät in Kiel verlieh ihm 1901 honoris causa die Doktorwürde. Bei seinem fünfzigjährigen aktiven Dienstjubiläum am 21. Dezember v. J. wurde er durch Verleihung des Wilhelm-Ordens ausgezeichnet.

„Die Entwickelung und den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung hat Exzellenz Lohmann", wie der „Reichsanzeiger" in dem Nachruf hervorhebt, „von jeher als seine Lebensaufgabe betrachtet, und kaum einer hat größeren Anteil daran gehabt als er. Wohl sind nicht alle seine Pläne verwirklicht worden, aber seine Arbeiten bildeten überall eine wertvolle und sichere Unterlage für den Bau der deutschen (Arbeiter-) Sozialpolitik."

Die deutsche Krankenversicherung ist, wie der „Reichsanzeiger" insbesondere ausführt, „vornehmlich sein Werk". Auch die ersten Entwürfe zum Unfallversicherungsgesetz rühren von ihm her, die entsprechenden zwei Gesetzvorlagen scheiterten jedoch, und zwar einmal am Widerspruch des Reichskanzlers Fürst Bismarck, das andere Mal am Widerstreben des Zentrums, dessen Mithülfe nicht entbehrt werden konnte. Das Zentrum wünschte berufsgenossenschaftlichen Aufbau der Unfallversicherung, diesem Gedanken wurde der Entwurf des späteren Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Dr. Boediker gerecht, und so wurde dieser Gesetz. Das Hauptverdienst von Lohmann liegt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Schon in den siebenziger Jahren war er ein warmer Vertreter dieser Ideen. Erst mit den Kaiserlichen Februar-Erlassen 1890 jedoch begann für ihn die Zeit positiver fruchtbarer Arbeit, nachdem der Fürst Bismarcksche Bann gebrochen war. Die Durchführung der Reform-Ideen der Kaiserlichen Erlasse „griff er", wie Herr Staatsminister Freiherr von Berlepsch in einem warmempfundenen Nachruf in der „Sozialen Praxis" (Nr. 49) ausführte, begeisterten Herzens auf, widmete ihr seine ganze reiche Kraft. In langen Stunden vertraulicher Beratung, in unzähligen Sitzungen ministerieller und parlamentarischer Kommissionen, in stiller Arbeit am Schreibtisch förderte er das Werk. Seine ungewöhnliche Begabung zu gesetzlicher Gestaltung schwieriger Probleme, die nicht zum wenigsten auf seinen umfassenden Kenntnissen im ganzen Gebiet der Gesetzgebung beruhte, stand ihm zur Seite. Stets hatte er das große Ziel im Auge, „die Zeit, die Dauer und die Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben," und niemals übersah er die realen Verhältnisse, die nötigten, das Erwünschte zurückzustellen hinter dem Erreichbaren. „Das Fundament seiner Tätigkeit wie seines ganzen Lebens", so zeichnet Herr von Berlepsch den Charakter des Verblichenen weiter, war ein streng religiöser Sinn. Nach seiner Auffassung war es Christenpflicht, dem Arbeiterstande zur Seite zu stehen in seinem Streben nach Besserung seiner Lage, und seine seltene Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Kenntnis ihrer Entwickelungsgeschichte wies ihm die Wege, auf dem das Ziel zu erstreben war, die Wege der Gesetzgebung wie die der Selbsthilfe des Arbeiterstandes im Zusammenschluß der Einzelnen, in der Organisation.

Auf ein besonders verdienstvolles Lebenswerk weist der „Reichsanzeiger" nach hin, indem er den Hingeschiedenen geradezu als den Organisator des preußischen Gewerbeaufsichtsdienstes charakterisiert. Auch wir legen gern den Ehrenkranz dankbarer Erinnerung und aufrichtiger Verehrung auf das Grab des um unsere Arbeiter hochverdienten Mannes. F. Hitze.

Gewerberat Otto Theobald ist am 17. September in Düsseldorf nach längerem schwerem Leiden (Krebs) im Alter von 68 Jahren hingeschieden. Vor

16 Jahren wurde er als Nachfolger des hochverdienten, ebenso tüchtigen als energischen Gewerberats Wolf, welcher mit der Organisation der Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen betraut wurde, nach dem industriell so bedeutsamen Regierungsbezirk Düsseldorf berufen. Er hat, wie der Regierungspräsident Schreiber in einem herzlichen Nachruf ausführt, „mit hervorragender Tüchtigkeit, unermüdlicher Arbeitskraft und selbstloser Hingabe seines verantwortlichen Amtes gewaltet und sich in allen Kreisen, mit denen seine Stellung ihn in Berührung brachte, das größte Ansehen erworben. Seine charaktervolle und liebenswürdige Persönlichkeit wird uns — so schließen wir uns gern dem Nachruf an — stets unvergessen bleiben."

F. Hitze.

Literatur.

Krukenberg, E.: Die Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Bedeutung. 295 S. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1905. 3,50 M.

So ziemlich sämtliche Zweige der Frauenfrage hat die Verfasserin in ihrem Buche behandelt. Die Darstellung läßt allerdings an strenger Disponierung des Stoffes zu wünschen übrig. Das scheint die Verfasserin auch selbst empfunden zu haben, da sie schreibt: „Auch auf die praktischen Arbeitsfelder, die sich den Frauen eröffnen, soll dieses Buch einzugehen suchen, soll — in lose aneindergereihten Kapiteln — zeigen, wie ideales und praktisches Streben in unserer Bewegung untrennbar vereint ist." (S. 4.) Auch in den einzelnen Kapiteln selbst macht sich das „lose aneinander reihen" in der Darstellung etwas störend geltend.

Mit dieser Vorbemerkung, die ja nur eine äußere Seite des Werkes betrifft, möchte ich jedoch den großen praktischen Wert desselben nicht herabmindern. Ueber die Frauenbewegung ist vieles geschrieben worden, aber meist waren es nur Abhandlungen über einzelne Gebiete. Eine das ganze Gebiet, Geschichte und Ziele, Leistungen und Erfolge der modernen Frauenbewegung darstellendes Werk ist mir außer dem Handbuch der Frauenbewegung von Helene Lange und Gertrud Bäumer nicht bekannt. Ueber dieses Handbuch sagt Kr. zunächst mit Recht: „Zu einem Werke von bleibendem Werte sind eine Reihe solcher Einzeldarstellungen in dem Handbuch der Frauenbewegung vereinigt, das in objektiv wissenschaftlicher Art eine Fülle grundlegenden Materials bietet, wie es — vor dem Erscheinen dieses Werkes — nur vereinzelten mit der Bewegung bereits Vertrauten, und auch diesen nur mit großem Aufwand an Mühe und immer nur stückweise, unvollständig zu Gebote stand." (S. 1.) Mit gleichem Recht fügt sie jedoch hinzu: „Aber dieses Handbuch ist schon allein seines Umfanges wegen weiteren Kreisen schwer zugängig."

Darum müssen wir der Verfasserin allen Dank wissen, daß sie in einem weniger umfangreichen Buche einen orientierenden Ueberblick über die Ziele und Bedeutung der heutigen Frauenbewegung bringt. Und wenn sie dann von sich selbst schreibt: „Sie gibt es so, wie sie es erlebte, wie es in ihr zu lebendig wirkender Ueberzeugung geworden ist. Sie legt damit Zeugnis ab für das, was sie mit froher Zuversicht erfüllt: daß die Frauenbewegung Mittel und Werkzeug bedeutet, unser Volk aufwärts, zu neuer Kraft und zur Veredlung zu führen (2)," so entspricht der Ton und Gedankengang aller ihrer Ausführungen diesem Selbstbekenntnisse.

Der Inhalt des Werks sei vorerst durch Wiedergabe der einzelnen Kapitelüberschriften skizziert: 1. Die Brot- und Notfrage. 2. Die Mädchen höherer Stände. 3. Lehrerinnenbildung und Mädchenschule. 4. Frauenstudium und Mädchengymnasium. 5. Frauenberufe. 6. Soziale Hülfsarbeit. 7. Die Sittlichkeitsfrage. 8. Alkoholmißbrauch. Wohnungsnot. Aufklärungsunterricht. 9. Mann und Weib. 10. Hausfrauen- und Mutterpflichten. 11. Schulung der Frau für die Berufsarbeit. 12. Die organisierte Frauenbewegung. 13. Frauenbewegung und Arbeiterinnenbewegung. 14. Frauenstimmrecht. Anhang: Uebersicht über die 190 Mitgliedsvereine des Bundes deutscher Frauenvereine.

Greifen wir aus den zahlreichen Einzelheiten jene heraus, die hervorzuheben sich besonders lohnen. Im Kapitel „Not- und Brotfrage" befaßt sich Kr. mit den Mädchen des Volkes. Es als grausam bezeichnend, daß die Arbeiterinnen ungeschult in den Kampf des Lebens gesandt werden, verlangt sie für dieselben hauswirtschaftliche Vorbildung und Vorbildung zu einem Erwerbsberufe. Daher soll schon in der Volksschule Haushaltungsunterricht und nach derselben in der obligatorischen Fortbildungsschule neben der allgemeinen Bildung auch Fach- und hauswirtschaftliche Bildung den Mädchen aus dem Volke geboten werden. Der Unterricht in der Fachschule soll gemeinsam für Knaben und Mädchen erteilt werden — eine Forderung, der ich nicht zustimmen kann. „Praktische Versuche nach dieser Richtung hin," heißt es, „haben sich durchaus bewährt. Und mit Recht hebt Frau Bröll, die Vorsitzende des Frankfurter Handlungsgehülfinnenvereins, . . . hervor, daß das gemeinsame Unterrichten in diesem Falle besonders natürlich sei und unbedenklich gestattet werden könne, da die jungen Männer und Mädchen ja auch in den Geschäften zusammen arbeiteten." Daß das in einzelnen Berufszweigen und in einzelnen Fällen gelingen mag, sei zugestanden, aber ob die gemeinsame Erziehung in allen Berufszweigen und allgemein durchgeführt werden kann, ist sehr fraglich. Jedenfalls sprechen anderswo gemachte Erfahrungen dagegen. Sehr oft beweist die männliche Jugend der Fortbildungsschulen sogar ihren Lehrern gegenüber, daß sie sich im Stadium der „Flegeljahre" befindet. Derartige Schüler mit Schülerinnen einheitlich in gemeinsamen Klassen zu unterrichten, würde m. E. ohne Schaden für beide Geschlechter nicht angängig sein.

Sehr beachtenswert ist, was Kr. über den oft allgemein angenommenen Vorteil des Dienstbotenberufs für die Erwerbung haushälterischer Kenntnisse sagt. Sie verneint diese Vorteile: „Denn der Aufgabe, die das Dienstmädchen nach seiner Verheiratung fast durchweg erwartet, der Aufgabe, mit beschränktesten Mitteln alle Hausfrauenpflichten und zugleich alle Pflichten als Gattin und Mutter ohne irgendwelche Hilfskraft zu erfüllen, sie selbst dann zu erfüllen, wenn sie als Frau mitverdienend tätig sein muß, dieser Aufgabe wäre eine Hausfrau, die an Dienstboten gewöhnt ist, nur selten gewachsen" (16).

In ähnlicher Weise wie für die Mädchen des Volkes wird für die der gebildeten Stände eine zweifache Ausbildung verlangt, eine für die zukünftige Aufgabe der Hausfrau, Mutter und Gattin, eine andere für einen Erwerbsberuf. Hinsichtlich der Frage, welche Berufe den Frauen zu eröffnen sind, sollen zunächst diejenigen Berufe ausgebaut werden, die für die Frauen geeignet sind. Man soll nicht die Erfolge der Frauenbewegung danach bemessen wollen, „ob es recht vielen Frauen gelungen sei, Männer aus den von ihnen bisher allein innegehabten Plätzen zu verdrängen." (92.) Was aber die Berufe betrifft, die der „Frau gemäß" sind, so ist auch hier gründliche Ausbildung und nicht zuletzt — genügende Entlöhnung zu verlangen. Wie sehr beides, besonders letzteres gefordert werden muß, wird im einzelnen für den Beruf der Hebamme, der Krankenpflegerin und Volksschullehrerin nachgewiesen.

Einen breiten Raum nehmen die Ausführungen über Lehrerinnenberuf und Mädchenschulen, über Frauenstudium und Mädchengymnasien ein. Was von seiten des allgemeinen Frauenvereins wie auch des allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins an Reformen des Mädchen-Schulwesens und besonders auch hinsichtlich der Zulassung der Mädchen zum Gymnasial- und Universitätsstudium erstrebt wird, berichtet die Verfasserin. Besonders sei folgendes hervorgehoben: Statt des einseitigen ästhetischen Unterrichtes eine gründliche Schulung der Verstandeskräfte und Anleitung zum selbständigen Denken (mehr Mathematik und naturwissenschaftlicher Unterricht), wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und zwar nicht seminaristische, sondern gymnasiale, unbeschränkte Eröffnung der Universität für die Frauen unter der Voraussetzung der gleichen Vorbildung, wie sie für die männlichen Studenten verlangt wird. — Das alles wird zu begründen gesucht. Auch für die Gymnasial-Fortbildung der Mädchen wünscht Kr. Koedukation. Sie zieht das Urteil des Gymnasialdirektors Haug in Mannheim, wo Mädchen auf sämtlichen Klassen des Gymnasiums gemeinsam mit Knaben den Unterricht genießen, als Beweis für die Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung heran. Jedoch bleiben m. E. gegenüber den in einer Stadt gemachten günstigen Erfahrungen die vielfachen Bedenken, die man sonst gegen die gemeinsame Erziehung geltend macht, doch noch zu Recht bestehen.

Den Sozialpolitiker interessiert am meisten das Kapitel „Soziale Hülfsarbeit" und die in den übrigen Kapiteln verstreuten Bemerkungen über einzelne Fragen des wirtschaftlichen Lebens, Antialkoholbewegung, Arbeiterinnenbewegung, Wohnungswesen ꝛc. Sehr richtig sagt Kr., die Frau dürfte die Frauenbewegung nicht nur als einen Befreiungskampf auffassen, sondern müßte gemeinsam mit den Männern den „Kampf aufnehmen gegen alles, was niedrig und gemein, geeignet, die Art zu verderben" (112). Auf diesem Gebiete finden sich alle Frauenvereine, auch die konfessionellen mit den übrigen. „Denn der Kern der Frauenbewegung und der Kern des Christentums berühren sich ja in so vielem." Ueber das Ziel und Aufgabe der sozialen Hilfsarbeit sagt die Verfasserin: „An den Frauen wird es sein, in die Welt des Bureaukratismus, der nüchternen Interessen- und Machtpolitik, wie sie jetzt allzu oft unser Staatswesen beherrscht, noch ein anderes einzufügen, um die Welt lichter, wärmer zu gestalten: mütterliches Sorgen, warmherziges Verstehen, allumfassende Güte" (111).

Die Mitarbeit der Frau auf sozialem Gebiete ist um so mehr zu fordern, als eben „Frauen anders geartet sind als die Männer und darum gerade neue Mittel anwenden, neue Wege finden können, um der Armut zu steuern" (115). Goldene Worte sind es ferner, die die Verfasserin aus dem Munde der Alice Salomon zitiert und die man jeder gebildeten Dame zurufen möchte: „Aber dann," so sagt A. Salomon über ihre Erfahrung auf dem Gebiete der sozialen Arbeit, „traten wir in die Arbeit ein, in die theoretische und in die praktische, und dabei fanden wir viel mehr, als wir erhofften . . . Wer sich in diese Zeit zurückversetzt, der wird sich der lebhaften Eindrücke und tiefen Empfindungen erinnern, die in uns erweckt wurden. Es war, als ob wir bis dahin in einem dunklen engen Verschlag gelebt hätten, der durch einen undurchdringlichen Vorhang von weiten Räumen getrennt war, ohne daß wir ahnten, daß solche Weiten vorhanden seien . . . In jenen Stunden wurde der Vorhang fortgezogen, und unserem Blicke eröffnete sich die Welt, das wirkliche Leben, die Beziehungen der Menschen zu einander, unsere Beziehungen zum ganzen Volk, zur Bürgerschaft, uns, die wir in einem engsten Kreis gelebt hatten. Erst durch jene Erkenntnis fingen wir an, als Glieder der Gesellschaft zu leben, uns als Bürgerinnen zu fühlen. Das mußte uns zu einer anderen Wertung des Lebens

und seines Inhaltes führen . . . Wer hat nicht in solcher Zeit geglaubt, seine Pflicht darin zu finden, daß er sich alles dessen entäußert, was bis dahin das Leben ihm geschmückt hatte? Selbst die ästhetische Bildung, die früher unser einziger Lebensinhalt gewesen war, wurde verachtet und unterschätzt" (137—138). Ueberhaupt ist, nebenbei bemerkt, gerade dieses Kapitel mit großer Wärme geschrieben, mit einem Herzen, das für die Not des Volkes nicht nur mitleidig fühlt, sondern auch Taten der Nächstenliebe hervorbringt.

Will aber die Frau ihren sozialen Pflichten gerecht werden, dann bedarf sie der theoretischen und praktischen Schulung für die soziale Tätigkeit. Der Arbeitsplan der Berliner Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit gibt uns ein Beispiel für die Organisation der praktischen Tätigkeit sowie auch für die theoretische Schulung. Die letztere wird in Berlin vorzugsweise in halbjährlichen Kursen vermittelt und befaßt sich mit sozialen Erziehungsfragen, Besprechungen über praktische Erwerbsfragen, Jugendfürsorge, öffentliches Privat- und Strafrecht, Krankenpflege usw.

Die Gebiete, die der Frau für eine soziale Betätigung offen stehen, sind zahlreich und mannigfaltig. Es werden insbesondere genannt die Mittel zur Linderung der eigenen Not, wie Rechtschutzstellen, Hauspflege in Familien, wo die Hausfrau erkrankt ist, Uebernahme von Vormundschaft und namentlich die Tätigkeit in kommunaler Armen- und Waisenpflege. Jedoch, so richtig und wahr alles das ist, was die Verfasserin hier ausführt, so haben diese Aufgaben doch mehr den Charakter der caritativen als der eigentlichen sozialen Fürsorge, d. h. jener Fürsorge, die vorbeugend wirkt und weniger mit der Not der einzelnen als der einer Gesellschaftsklasse sich befaßt. Vorbeugende Fürsorge und Hilfe zur Selbsthilfe bezeichnet auch Kr. als Ziele der sozialen Hilfsarbeit. Aber dann hätten die anderen Seiten der „sozialen Hilfsarbeit": die Anleitung der erwerbstätigen Frau zur Selbsthilfe, zur Einrichtung wirtschaftlicher Organisationen, die Belehrung über die Mittel der Selbsthilfe wie auch über den Schutz der sozialen Gesetzgebung, sowie die geistige Hebung und Veredlung der arbeitenden Stände ausführlicher dargelegt werden müssen. Speziell hätte das alles hinsichtlich desjenigen Teiles der erwerbstätigen Frauen, die dieser Fürsorge am meisten bedürfen, eingehend ausgeführt werden müssen. Gegenüber der Arbeiterinnenbewegung hat die bürgerliche Frauenbewegung überhaupt eine zurückhaltende Stellung eingenommen; was von ihrer Seite für die Arbeiterinnen geschah, hatte mehr den Charakter einer Almosen gebenden Tätigkeit als eines pflichtbewußten, im Interesse des Gemeinwohls für die Not eines darniederliegenden Standes sich opfernden Wirkens. Es ist dem gegenüber erfreulich, daß der kath. Frauenbund die soziale Fürsorge für die Arbeiterinnen sich eifrigst angelegen sein läßt. Bildeten doch die Referate und Diskussionen darüber einen wesentlichen Teil der Verhandlungen auf seiner ersten Generalversammlung in Frankfurt im Oktober vorigen Jahres und sind gegenwärtig die Mitglieder der Zweigvereine entweder in Arbeiterinnenvereinen bereits eifrig tätig oder suchen deren Gründung in die Wege zu leiten.

Kr.'s Werk bleibt jedoch trotz der gemachten Ausstellungen ein Buch, das neben den Schriften der Frau Gnauck-Kühne und des Dr. W. Liese (Handbuch des Mädchenschutzes) in keiner Bibliothek der Zweigstellen des kath. Frauenbundes fehlen sollte. Während Gnauck-Kühne und Dr. Liese den kath. Frauen zeigen, was und wie auf dem Gebiete der sozialen Tätigkeit zu arbeiten ist, belehrt Kr. über alles jene, was von seiten der modernen Frauenbewegung bereits geschehen ist. In mancher Beziehung können wir daraus lernen, in mancher auch uns warnen lassen, die dort begangenen Unvollkommenheiten ebenfalls zu begehen.

Dr. O. Müller.

Weißler, Adolf: Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig, Verlag von C. E. M. Pfeffer, 1905. (VIII und 623 Seiten.) Broschiert 12 Mk., in elegantem Halbfranzband 14,50 Mk.

Das Buch, die erste geschichtliche Darstellung des deutschen Sachwalterstandes, wendet sich in erster Linie an die Berufsgenossen. Die hohe Bedeutung der Anwaltschaft für unser Kulturleben rechtfertigt aber auch eine Anzeige des Werkes an dieser Stelle. Der Rechtsanwalt wird das außerordentlich gehaltvolle Buch des durch mannigfache literarische Arbeiten bekannten Verfassers — er ist Rechtsanwalt und Notar zu Halle a. S. — mit aufrichtigem Dank begrüßen und es „lesen und lieben". Für die Leser dieser Blätter dürften besonders die Abschnitte, die sich mit dem gegenwärtigen Stande der deutschen Rechtsanwaltschaft beschäftigen, von Interesse sein.

Die Darstellung ist in folgende Abschnitte gegliedert: I. Rechtweiser, II. Vorsprecher, III. Advokaten und Prokuratoren, IV. Assistenzräte und Justizkommissare, V. Advokaten und Advokatanwälte, VI. Rechtsanwälte. Der letzte Abschnitt befaßt sich mit der Gegenwart (bis 1879, dem für die Neuordnung der Dinge maßgebenden Jahre) und ihren Anfängen. Wir nennen daraus nur die Kapitel: Name (46), Zustand im Vormärz (47), die drei ersten Anwaltstage (52), Zustand im Nachmärz (53), Anwaltkammern (54), der deutsche Anwaltverein (57), Pensions- und Hilfskassen (58), Vorgeschichte der Rechtsanwaltsordnung (59), die Rechtsanwaltsordnung (60), die Gebührenordnung (61) und Ueberschau und Ausschau (62).

Es ist ein weiter Weg, den wir mit dem Verfasser gehen. Es ist eine lange, aber hochinteressante Entwicklung von dem Amte des Rechtweisers, wie es in den germanischen Rechten, vom eisigen Grönland bis zum sonnigen Spanien, erst schattenhaft, dann immer deutlicher erkennbar auftaucht, das, aus dem Priestertum entsprungen, zur idealen Aufgabe hat die unparteiische Behütung des Rechts; von dem aus dem Rechtweiser erwachsenen Vorsprecher, dessen Aufgabe gleicherweise ist die Erzielung eines richtigen, nicht eines seiner Partei günstigen Urteilsspruches; von diesen unbestechlichen Hütern des Rechts — bis zu dem Rechtsanwalt des 19. Jahrhunderts.

Der Verfasser zeigt uns die Anfänge des Standes im germanischen und römischen Rechtsleben, die Zweiteilung des Berufs in die (redende) Prokuratur und die (schreibende) Advokatur im kanonischen Prozeß, den avocat und den avoués in Frankreich; wir hören Genaueres von dem anwaltschaftlichen Betriebe am Reichskammergericht mit seiner unglaublichen Prozeßverschleppung, wo es vorkommen konnte, daß 22 Jahre geschrieben wurde, ehe es zu einem Gerichtsbescheid kam, daß nach weiteren 16 Jahren das Endurteil erging, die Exekution sich aber dann noch Jahre hinschleppte, woran freilich nicht die Anwaltschaft, sondern der modus procedendi schuld war. Weiter führt uns der Weg zu den Hof- und sonstigen Gerichten; es ist ausführlich die Rede von Anwaltszwang und Lokalisierung, von Vorbildung und Zulassung, Aufsicht und Disziplin, von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Prozeßeiden, Vollmacht, Kosten — ein gut Stück deutschen Kulturlebens wird uns mit den Schilderungen geboten, in denen die verwirrende Fülle der Einzelerscheinungen zu lebensvollem Bilde ausgestaltet ist, beruhend auf einer erstaunlichen Beherrschung des weitschichtigen Materials und geleitet von wärmster Liebe zur Sache und einem feinen historischen Sinn, der sich insbesondere auch in der objektiven Beurteilung der hervorragenden Persönlichkeiten — wir nennen aus neuerer Zeit nur Windthorst — betätigt.

Die vielfältigen Anekdoten von den Advokaten, die man sich mit Vorliebe in der Hölle denkt (vgl. das interessante 30. Kapitel: Persönliches und Sittengeschichtliches), erfahren eine ebenso verständige und freimütige Würdigung, wie

die harte Wirklichkeit, die sich beispielsweise in der Justizreform des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. zu brutaler Willkür steigerte; heißt es doch in der eigenhändigen Verfügung des Königs an den Justizminister v. Bartholdy vom Jahre 1713, in welcher er die Zahl der Advokaten und Prokuratoren bestimmt:

„Die 24 atvocatten und 24 Procuratores die sollen ein ieder ein Pattent von mir haben das sie die Permission haben zu wociren. die kein Pattent von mir haben nnd vociren oder schreiben Memorial die sollen gebrant-Marg werden und ewig in die Karre gespannet werden . . .;"

Und soll doch der König als Zweck der von ihm für die Advokaten angeordneten Amtstracht (schwarzer Mantel) bezeichnet haben:

„Damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten könne."

Die Zeiten änderten sich. Das Jahr 1848 sah die von der Volksgunst getragene deutsche Anwaltschaft in ganz hervorragendem Maße eingreifen in die Geschicke des Vaterlandes. Zum ersten deutschen Parlamente stellen die „Spitzbuben" allein den sechsten und nicht den schlechtesten Teil aller Abgeordneten. Die Mitte des 19. Jahrhunderts findet „eine hochangesehene, von idealem Geiste erfüllte Rechtsanwaltschaft, aufs innigste durchdrungen von den Fragen der Zeit, weithin öffentliche Wirksamkeit entfaltend, die erste Stufe zu Ruhm und höchsten Würden" (S. 502).

Und heute?

Weißler sieht in der Freigabe der Rechtsanwaltschaft einen Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung und eine gefahrvolle Probe für den Anwaltsstand, „an den Versuchungen in einer Stärke herantreten wie an keinen anderen". Ein Verfall des Standes lasse sich freilich nicht behaupten.

„Noch ist im allgemeinen die Partei aufrichtiger Beratung sicher, noch ist die Standessitte mächtig genug, loyales Verhalten zu erzwingen. Die Kollegialität ist sogar so ausgebildet, daß man sie als eine Hauptursache der Prozeßverzögerung bezeichnet hat. Ein Rabulist, wie ihn die alten Bücher beschreiben, ist mir nur einmal vorgekommen, und dieser war geächtet von der ganzen Kollegenschaft. Aber wenn der ideale Zustand der ist, in welchem die schlechte Sache keinen Anwalt findet, so hat uns die Freigabe davon entschieden weiter entfernt. Ein Stand wie der unserige wird die ungemessene Vermehrung seiner Glieder und Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten stets mit moralischer Einbuße bezahlen. Die Wertschätzung des Berufs hat erheblich abgenommen; daß Richter zu ihm übergehen, kommt kaum noch vor. Die Freigabe der Rechtsanwaltschaft hat dem Talente freie Bahn geschaffen. Aber sie hat auch zahlreiche Existenzen vernichtet, die Großstädte überfüllt, die Ungleichheit in der Verteilung der Praxis verschärft; vor allem hat sie die Reinheit in der Berufsauffassung getrübt. Zumal in Strafsachen erinnert man sich kaum noch des Satzes, daß der Anwalt im Dienste des Rechtes arbeitet. Die Unsachlichkeit der Verteidigung ist längst und mit Recht zu einer ständigen Rubrik der Witzblätter geworden. Sie wird fast nicht mehr als unerlaubt empfunden. Es hat sogar ein Liszt für den Verteidiger (warum nicht auch für den Zivilisten?) unumwunden das Recht in Anspruch genommen, den einseitigen Parteistandpunkt zu vertreten, gegen seine persönliche Ueberzeugung, ja selbst wenn ihm der Angeklagte seine Schuld eingestanden, auf Nichtschuldig anzutragen. Zwar ist derartiges auch früher vorgekommen; in der Anwaltzeitung von 1846 erzählte Schlinck unbefangen einen solchen Fall von sich selbst und fand nicht nötig, sich deshalb zu entschuldigen. Anderseits haben gerade Rechtsanwälte solch laxe Auffassung scharf zurückgewiesen. Aber es ist weit gekommen, wenn diese Art der Verteidigung von wissenschaftlich hochangesehener Seite in Schutz genommen werden konnte. Sehr verbreitet ist die unschöne Uebung, Verteidigungen nur gegen eine vereinbarte, die gesetzliche oft sehr beträchtlich übersteigende Gebühr zu übernehmen; ein Punkt, an dem es sich herausstellt, daß der freie Bewerb nicht einmal vermocht hat, das Publikum gegen Ringbildung und Verteuerung zu schützen. Eines ist sicher, und schöne Worte in Festreden und Festschriften dürfen darüber nicht hinwegtäuschen: in der glücklichen und angesehenen Stellung der preußischen Rechtsanwaltschaft vor 1879 sind wir nicht mehr. Soll es nicht den Versuch gelten, sie wieder

zu gewinnen durch Rückkehr zur geschlossenen Amtsverfassung, unter voller Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit von der Staatsgewalt und Vermeidung jeder Willkür bei der Zulassung? Sollte nicht das Dogma von der freien Advokatur heute schon etwas erschüttert sein?" (S. 614 f.)

Wie es auch sei und komme, mit Nachdruck bezeichnet der Verfasser immer wieder als die Aufgabe der Rechtsanwaltschaft (S. 616): „Durch strenge Selbstzucht jene Auffassung zum Gemeingute des Standes zu machen, welche die Rechtsanwaltschaft betrachtet als einen im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung des Rechts eingesetzten Dienst; welche kein anderes Interesse der eigenen Partei anerkennt, als das an der Verwirklichung des Rechts; deren Wahrspruch ist die alte Vorsprecherformel: „Daß mir Recht geschehe und jenem kein Unrecht."

Und die Antwort, die W. S. 612 f. auf die Frage gibt, wie denn der Rechtsanwalt unparteiisch dem Rechte dienen könne, da er doch von einer Partei gewählt und dafür bezahlt werde, daß er ihre Interessen wahrnehme, verrät die denkbar idealste Auffassung dieses Dienstes, der anderseits unentbehrlich sei als Rechtsgarantie.

„Denn der Kampf ums Recht ist vor allem ein Kampf mit dem Richter, oft ein harter, verzweifelter Kampf, in dem wir zähneknirschend das Unrecht sich zu Tische setzen sehen. In diesem Kampfe gegen die ungeheure Macht der Staatsgewalt bedarf die Partei eines rechtskundigen Helfers, der eben deshalb nicht selbst der Staatsgewalt angehören darf. Es grenzte an Rechtlosigkeit, wenn auch die Rechtskenntnis das ausschließliche Besitztum der Beamtenkaste wäre. Das Beamtentum wird gar zu oft zum Schreibertum, dessen höchstes Ziel die Herstellung formellen Rechts ist. Wie oft bringt uns die Kälte des Richters zur Verzweiflung, der nichts sieht als gesetzliche Einreden, wo uns die schamlose Lüge des Gegners das Blut in die Wangen treibt, der gelassen dem gewissenlosen Gegner den unmöglichsten Eid abnimmt, anstatt von dem Rechte der freien Beweiswürdigung und des richterlichen Eides den rechten Gebrauch zu machen. Nun, so wird wenigstens nichts unversucht bleiben, die Gemeinheit nackt zu zeigen. So wird wenigstens gekämpft werden bis aufs Blut. Das ist es, was die Rechtsanwaltschaft zur glücklichsten Ergänzung des Richtertums, zu einer Rechtsgarantie ohnegleichen macht, daß sie zum kalt wägenden Verstande die Wärme der Empfindung bringt. Der Richter ist der Kopf, wir sind das Herz der Rechtspflege. Mag sein, daß unser Herz uns zuweilen zu weit fortreißt. Aber wer nicht mit dem Herzen sucht, der wird das Recht nicht finden."

W. wird mit seiner Auffassung der Lage und Aufgabe der Rechtsanwaltschaft von heute nicht bei allen Zustimmung finden. So ist, was insbesondere die freie Advokatur anbelangt, die deutsche Anwaltschaft in ihrer überwältigenden Mehrheit gegen jede grundsätzliche Aenderung, wie auch der Vorschlag auf Einführung einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Rechtsanwälte nach der Assessorprüfung auf lebhaften Widerspruch gestoßen ist. Der Idealismus W.s wird bei manchem Kollegen einem skeptischen „doch hart im Raume stoßen sich die Sachen" begegnen. Die Anerkennung aber, daß er die große Aufgabe, die er sich mit der Darstellung der Geschichte seines Standes gesetzt hat, in glücklichster Weise gelöst habe, wird dem Verfasser niemand versagen. Mit seinem Buche hat er nicht nur seinen Berufsgenossen einen unvergleichlichen Dienst erwiesen, sondern auch einen reichen Beitrag zur Kulturgeschichte und zum sozialen Verständnis der Gegenwart gegeben.

Die Lektüre des Buches wird leider durch den an sich durchaus sauberen, aber wenig übersichtlichen Druck erschwert; es würde sich sehr empfohlen haben, die eigentliche Darstellung von den Belegstellen und Literaturangaben, etwa durch verschiedenen Druck und Noten unter dem Text, deutlicher zu sondern. Auch hätte sich wohl gern ein jüngerer Kollege der Mühe unterzogen, zu dem Personenverzeichnis auch noch ein Sachregister anzufertigen. Es ist doch ein Buch, zu dem man öfter greift.

Dr. A. Kneer.

Altkemper, Dr. J.: Die Landwirtschaft der Kreise Recklinghausen und Gelsenkirchen unter dem Einflusse der Industrie. Bonn 1905. 197 S. 8°. 3 M.

Unsere Zeit liebt es, Gegensätze dort zu schaffen, wo keine vorhanden sind. Die wirtschaftlichen Gegensätze und Interessen sind es, die der deutschen Volkswirtschaft am Ende des 19. und im Anfange des 20. Jahrhunderts ihr Gepräge gaben. Und doch ist in Wirklichkeit die Uebereinstimmung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und Industrie erheblich größer als die zwischen ihnen vorhandenen Gegensätze. Es wurzeln die Bande, die diese gleich wichtigen und unentbehrlichen Berufsstände verknüpfen, weit stärker und tiefer als die Trennungspunkte, die unnötig, ja vielfach unbewußt aus Unkenntnis und Parteiinteresse verschärft werden. Beide sind gegenseitig auf sich angewiesen. Der Verfall der einen ist der Ruin der anderen.

Diese Schlußsätze bilden den Tenor einer kürzlich unter obigem Titel bei Karl Georgi in Bonn erschienenen Schrift von Dr. Johannes Altkemper. Die sehr interessant geschriebene Arbeit behandelt die wirtschaftliche Entwicklung des Emschergebietes, das innerhalb weniger Jahrzehnte aus einem rein ländlichen Gebiete zu einem der größten Verkehrsherde des westdeutschen Industriebezirks und der „internationale Futterplatz" vieler Tausende von Menschen geworden ist. Diese Entwicklung wird am besten durch die Bevölkerungsvermehrung beleuchtet, mit welcher Hand in Hand die überraschende Ausdehnung und Entstehung neuer kommunaler Verbände vor sich gegangen ist. Bauerschaften, Flecken, Dörfer, deren Name vor 30 bis 40 Jahren kaum bekannt war, bilden heute abgeschlossene Gemeinwesen. Gelsenkirchen war im Jahre 1867 noch Landgemeinde, wurde im selben Jahre selbständiges Amt, 1876 Stadt, 1884 Hauptstadt des gleichnamigen Kreises, 1896 eigener Stadtkreis. Der Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen hatte im Jahre 1871 32808 Einwohner, im Jahre 1900 225874, also in einem Zeitraum von 29 Jahren eine Zunahme von 588,47%. Auf einen Quadratkilometer kamen im Jahre 1871 422, im Jahre 1900 2904 Personen. Nicht so bedeutend ist die Bevölkerungszunahme im Kreise Recklinghausen, von dem hierfür natürlich nur der industrielle, südliche Teil des Kreises in Betracht kommt. Die Bevölkerungszunahme betrug hier in den 29 Jahren von 1871 bis 1900 135814 Köpfe oder 256,75%. Für den Zeitraum von 1895 bis 1900 dagegen hat Recklinghausen den Kreis Gelsenkirchen mit der Bevölkerungszunahme überflügelt; in diesem Zeitraum steht die Stadt Recklinghausen mit einer Bevölkerungszunahme von 64,9% an erster Stelle unter den Städten des preußischen Staates.

Die beispiellose Zunahme der Bevölkerung in diesen Industriezentren ist gleichsam ein Momentbild der großen inneren Bevölkerungsverschiebung und Wirtschaftsumwälzungen, die sich unter unseren Augen im Deutschen Reich vollziehen. Einst sangen der roten Erde und Frieslands Söhne: „Naar Ostland wille wi riden" — und verlockende Zukunftsträume stiegen den Wanderlustigen auf, ungemessene Ländereien und vor allem das vielverheißende freie Bauerntum, das sie bewog, den menschensatten Westen zu verlassen, wo die Neuansiedelung immer schwerer wurde. Ein paar Jahrhunderte genügten, sie in die Abhängigkeit und Unterlänigkeit der großen Gutsherren zu bringen, und die große Agrarreform zu Anfang des vorigen Jahrhunderts machte zahllose von ihren Enkeln zu besitzlosen Landarbeitern. Diese sind es, die zurückströmen in die Heimat der Väter, die freilich nicht mehr die alte ist. Auch sie hören eines Abends in irgend einem weltverlassenen „Krug" da drüben verlockende werbende Reden und träumen von Reichtum und ungebundenem Leben da unten im Westen. Auch sie treibt das alte Wanderblut, die Aussicht auf Ungebundenheit, Lebensgenuß und Gott weiß was, und eines guten Tages sind sie auf und

davon und langen bald darauf mit Sack und Pack in einer der rauchgeschwärzten Bahnhofshallen des Industriegebiets an, die in ihrer unsäglichen Nüchternheit schon den Geist dieser Welt andeuten, die auf Arbeit und Erwerb, aber nicht auf Schönheit geht. Und das Rollen der Räder und das Dröhnen der Eisenhämmer singt den sonngebräunten Söhnen des platten Landes ein neues, eigenartiges Lied, das Lied vom Kampf ums Dasein, das gar bald jede Erinnerung an die schlichten Klänge der heimatlichen Weisen auslöschen wird. Ob die individuelle Wohlfahrt der einzelnen dabei besser bestellt ist als in der alten Heimat, wer will das entscheiden; es handelt sich hier um massenpsychologische Erscheinungen, gegen welche auf dem Wege menschenfreundlicher Vorstellungen anzukämpfen nahezu aussichtslos ist.

Diese innerstaatlichen Verschiebungen der Bevölkerung, die die Vorbedingung des gewaltigen Aufschwungs der Industrie des deutschen Westens waren, sind zugleich die Hauptquelle der landwirtschaftlichen Schwierigkeiten im deutschen Osten, der den Hauptanteil der Abwandernden stellt und damit der Landwirtschaft die notwendigen werktätigen Hände entzieht. Ein Ende dieser Bevölkerungsabwanderung aus dem Osten ist nicht abzusehen, und damit steht der landwirtschaftliche Großbetrieb des Ostens, der auf Lohnarbeiter angewiesen ist, vor tiefgreifenden Umwälzungen. Entweder muß er zu einer arbeitsextensiveren Betriebsweise übergehen oder er wird, was wahrscheinlicher ist, in seiner jetzigen Ausdehnung von der Bildfläche verschwinden und der bäuerlichen Wirtschaft mit Familienarbeit Platz machen.

Der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie besteht also insofern tatsächlich zwischen der Landwirtschaft des Ostens und der Industrie des Westens; aber damit ist noch nicht gesagt, daß zwischen Landwirtschaft und Industrie überhaupt ein Gegensatz besteht. Es ist das Hauptverdienst der Altkemperschen Arbeit, das nachgewiesen zu haben. Die schwere Krisis, die in den siebziger Jahren über die deutsche Landwirtschaft durch die überseeische Getreidekonkurrenz hereinbrach, ist in den industriellen Gebieten des deutschen Westens durch die industrielle Entwickelung überwunden worden, insofern die damit bedingte starke Vermehrung der Bevölkerung der Landwirtschaft neue, gewinnbringendere Produktionsgebiete eröffnete. Sie ist vom Getreidebau zum Hackfruchtbau mit verstärkter Viehhaltung übergegangen. „Tritt auch die günstige Einwirkung der Industrie auf die Landwirtschaft", so fährt doch Altkemper fort, „am deutlichsten in diesen beiden hochindustriellen Kreisen zu tage, so wird doch auch die Landwirtschaft weiterer Gebiete von der Entwickelung der Industrie getragen. Mag auch die ostelbische Landwirtschaft unter der Ungunst natürlicher, wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse schärfer zu leiden haben als die westelbische, ihre Lage würde nicht so mißlich sein, wenn es ihr möglich wäre, für einen aufnahmefähigen Nahmarkt hochwertige Produkte zu erzeugen. Für die westelbische Landwirtschaft besteht diese Möglichkeit. Auf diesem Vorteile beruht zum großen Teil die günstigere Lage der westelbischen Landwirtschaft." Dr. Hollmann.

Salz, Dr. Arthur: Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie. 200 S. 8°. M. 4,50. — Stuttgart und Berlin 1905, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger.

Die Theorie vom Arbeitslohne, welche bekanntlich mit der noch im Flusse befindlichen Wertlehre in engster Verbindung steht, will nicht zum Abschlusse kommen. Vielleicht wird am meisten zur Klärung der Ansichten beitragen eine geschichtliche Uebersicht über die bisherigen Versuche der nationalökonomischen Wissenschaft zur Lösung der Frage. Diesen Weg hat nun A. Salz eingeschlagen in der vorliegenden Schrift, die das 70. Stück der von Lujo Brentano und

Walther Lotz herausgegebenen Münchener Volkswirtschaftlichen Studien ausmacht; und wenn man auch nicht behaupten kann, daß er die Grundfrage ihrer Lösung nähergebracht habe, so hat er doch wenigstens die Problemstellung genauer präzisiert, und zwar durch die Darstellung der Geschichte und die Kritik eines speziellen Theorems, das ungebührlich lange in der Nationalökonomie herumgespukt hat, der sog. Lohnfondstheorie.

Die Lohnfondstheorie will die Frage nach den Lohnbestimmungsgründen beantworten. Sie geht zurück auf die sog. „klassische" Schule der Nationalökonomie vom Anfang des 19. Jahrhunderts, die bekanntlich nur zu gern mit angeblich „ehernen" Gesetzen („Naturgesetzen") — einem gewagten Unternehmen bei einer empirischen Wissenschaft — operierte, und die auch hier zur Stütze ihrer Lieblingsidee, daß der Lohn sich „naturgemäß" regele, und zur Erklärung der tatsächlich gezahlten Löhne einen bestimmten Fonds für den Unterhalt der Arbeiter annahm, dessen Faktoren je nach der Definition von „Kapital" usw. verschieden gefaßt wurden. Die Hauptvertreter und Väter haben wir in dem berühmten Trifolium Smith, Malthus und Ricardo zu erblicken, deren Aufstellungen von ihren Epigonen, wie James Mill, Mac Culloch, Torrens, De Quincey und Sismondi, eigentlich nur unbedeutend nüanciert wurden. Durch alle diese Untersuchungen zieht sich die Ansicht von der mechanischen Selbstregulierung des Lohnes durch Lohnfonds und Bevölkerung, das Vertrauen auf die mystische Wirkung der beiden Kräfte Angebot und Nachfrage. So beschränkt sich die Lohnfondstheorie nicht auf die selbstverständliche Wahrheit, daß der Durchschnittslohn der Quotient aus dem zur Lohnzahlung bestimmten Betrag und der Zahl der Bevölkerung bezw. der Arbeiter ist, sondern sie behauptet, durch die Größe des Lohnfonds werde der Lohn immer eindeutig vorher bestimmt; und so berührt sich diese Lehre auch wieder mit dem Malthusschen Bevölkerungsgesetz. Das Verhängnisvolle der Theorie für das praktische Wirtschaftsleben liegt nun darin, daß ihre Verfechter konsequenterweise jede Arbeiterbewegung für überflüssig und aussichtslos erklären mußten, weil ja an der Höhe des überhaupt zur Verfügung stehenden Fonds dadurch nichts zu ändern ist, sodaß höchstens der eine Arbeiter das mehr bekommen könnte, was dem anderen entzogen wird, da sich eben der Lohn automatisch reguliere; daher sind denn auch so ziemlich alle Gegner der Gewerkvereine Anhänger der Lohnfondstheorie gewesen.

Die ersten „Kritiker" entstanden in Richard Jones und Senior, die aber schließlich doch wieder auf Umwegen zum alten „Gesetz" zurückkehrten. Den Höhepunkt der Theorie, zugleich aber auch den Umschwung bedeutet Stuart Mill, der infolge der radikalen Kritik von Longe und besonders Thornton seine früher vertretene Lohnlehre widerrief, worauf weitere Gegner, wie Cliffe Leslie und Cairnes, gewonnenes Spiel hatten. Die Stellung der neueren Nationalökonomie ist im allgemeinen die, daß sie den von der Lohnfondstheorie prätendierten Einfluß des numerischen Verhältnisses von Kapital zur Bevölkerung als nur für gewisse Zeiten und Verhältnisse richtig anerkennt, nicht aber nach Art eines Naturgesetzes. Die meisten wenden sich nach dem Vorgange von Hermann und L. Brentano überhaupt gegen die Vorherbestimmung des Lohnes durch den „Lohnfonds", dessen Elastizität und Ausdehnungsfähigkeit sie behaupten, und erblicken die eigentliche Lohnquelle gar nicht auf seiten der Produktionsfaktoren, sondern in der Kaufkraft und Leistungsfähigkeit der Konsumenten. Dem widersprechen nur einzelne moderne Richtungen, wie sie z. B. von Jevons, Walker und Henry George vertreten werden, die aber alle wenigstens insofern den Fortschritt gegenüber den „Klassikern" vertreten, als die Lohnfrage nicht mehr von bloß ökonomischem, sondern auch von ethischem und kulturidealem Standpunkte aus geprüft wird. Eigene

Wege gehen wieder Böhm-Bawerk und Tauffig, die zwar anerkennen, daß die Konsumenten, deren Bedürfnisse und Kauffähigkeit die Richtung der nationalen Produktion bestimmen und damit den Arbeitslohn regulieren, gleichzeitig aber auf Grund ihrer Annahme eines „nationalen Subsistenzfonds", d. h. des Inbegriffs der Güter, mit deren Hilfe der kapitalistische Produktionsprozeß durchgeführt wird, gewisse Beziehungen zwischen diesem Subsistenzfonds und der Höhe des Arbeitslohnes und Kapitalzinses betonen, namentlich mit Rücksicht auf die Erhaltung des Volkes während einer ganzen Produktionsperiode.

Satz geht all den Aufstellungen der einzelnen genannten Theoretiker genau und mit großem Scharfsinn nach. Sein Resumé über die einzelnen Ansichten, die vielfach aus der Zerstreuung über viele Werke zusammengesucht werden mußten, ist im allgemeinen klar und erschöpfend. Jedesmal wird sofort die Kritik angeknüpft, die als scharf, aber nicht überall als übersichtlich und einwandfrei bezeichnet werden muß. Ob der Verfasser insbesondere Böhm-Bawerk, der doch durch den geistvollen Ausbau der Grenznutzentheorie der Nationalökonomie in bezug auf die Wertbestimmung des Produktionsprozesses so große Dienste geleistet hat, in allem gerecht geworden ist, dürfte manchem zweifelhaft erscheinen. Seinen eigenen Standpunkt, dessen Gründe zu erfahren doch auch von Wert gewesen wäre, gibt Salz nicht direkt zu erkennen; man kann aber zwischen den Zeilen lesen, daß er sich mit dem Brentanoschen deckt. Das Buch füllt eine literarische Lücke vorteilhaft aus. Wer sich intimer mit der Wertlehre befaßt, wird hier manche Vorarbeit getan finden.

J. Mumbauer.

Zum 70. Geburtstage von Adolf Wagner: „Evangelisch-Sozial"; 14. Folge der Mitteilungen des Evangelisch-sozialen Kongresses. Im Auftrage des Aktionskomitees herausgegeben von Lic. W. Schneemelcher. Doppelheft März-April 1905. Preis jährlich Mk. 2,50. Berlin, Verlag von Alexander Duncker.

Diese Festnummer enthält eine ganze Reihe knapper und geistvoller Essays, die teils direkt mit Adolf Wagner sich befassen, teils unter Berufung auf ihn oder doch in der von ihm vertretenen Gesamtrichtung sozialethische, sozialrechtliche und überhaupt nationalökonomische Fragen berühren und skizzieren. Nach einem begeisterten von Nobbe, dem 2. Ehrenpräsidenten des evangelisch-sozialen Kongresses, gedichteten Hymnus auf Wagner, „dem edelste Denkerkraft noch jugendfrisch aus leuchtendem Auge strahlt . . . Der der Zeiten tastenden Werdegang mit sich'rem Blick und seltener Gestaltungskraft zusammenfaßt in feste Normen, die uns den Schlüssel zu heute bieten —", folgte eine sehr hübsche Zusammenstellung von „Wagnerworten", gesprochen auf den evangelisch-sozialen Kongressen. Ueber Wagner als Politiker handelt Hans Delbrück; Fr. Naumann, Wagners „verehrter Freund und Gegner", wie dieser selbst ihn nennt, will auch nicht unter den Gratulanten fehlen. Unter den sozialethischen Skizzen haben wir ferner: Adolf Harnack, Der Wert der Arbeit nach urchristlicher Anschauung („will aus sicheren Quellen das zusammenstellen, was für die ältesten Christen in bezug auf die Arbeit wirklich charakteristisch gewesen sei" gegenüber den beiden Vorstellungen, die ältesten Christen seien eine Gesellschaft arbeitsscheuer Schwärmer und der entgegengesetzten: sie hätten die Arbeit „geadelt"). Ferner: E. Lehmann, Ueber das Moment der Versuchung im wirtschaftlichen Leben; M. Rade, Konfessionelles zum Ruhrkohlenstreik; Lucie Schmoller, Ein Wort zur studentischen Mäßigkeitsbewegung; H. Gellwitz, Die sittlichen Bedingungen der Eheschließung; Reichsfinanzwesen und Reichssteuerpläne zu Beginn des 16. Jahrhunderts behandelt L. Keller. Die bedeutsamen Verhandlungen des XXVII. Juristentages (1904) hinsichtlich der Kartelle bespricht Otto Gierke mit folgendem vollberech-

tigten Hinweis auf Wagner: Möge W. „aus den Verhandlungen des Juristentages mit freudigem Stolze ersehen, wie machtvoll die Ideen, denen er als einer ihrer ersten und kühnsten Vorkämpfer Bahn gebrochen hat, auch die einst ihnen überwiegend abgeneigte Juristenwelt ergriffen haben. Wer aber kann ihm, wenn er auf der Höhe des erreichten Lebensabschnittes in seiner rastlosen Arbeit für nationale und soziale Ziele eine kurze Pause macht und Umschau hält, schöneren und reicheren Genuß gewähren als die Erkenntnis, daß die von ihm ausgestreute Saat aufgegangen ist und reiche Frucht trägt?"

Adolf Ott.

Vogt, Gustav: Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft. Berlin-Grunewald 1905. Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel. gr. 8°. 452 S.

Verfasser will es unternehmen, eine ausführliche und erschöpfende Darstellung des ganzen Stoffes der Invalidenversicherung zu geben und namentlich alles für die Versicherten Wissenswerte hervorzuheben. Seine mehrjährige praktische Tätigkeit im Bureau der Landesversicherungsanstalt Hannover hält er für die beste Gewähr, seinen Zweck zu erreichen. Sehr treffend bemerkt er, wie die zunächst Betroffenen, die Versicherten, nicht so sehr aus Büchern über Gesetzesmaterien Rat zu holen pflegen, sondern wie eine mündliche Auskunft für sie einen bedeutend höheren Wert hat. Und für die Kreise, die vor allem dazu berufen sind, diese mündliche Auskunft zu erteilen, will er sein Buch schreiben. In erster Linie hat er dabei an die Geistlichen und Lehrer auf dem Lande, die geborenen Berater der Gemeinde, gedacht.

In dem ersten Teile des Buches „Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Arbeiterversicherung" gibt Verf. den historischen Werdegang wieder. Meines Ermessens ist dieser Abschnitt vollständig überflüssig, da er denjenigen, der sich über die historische Entwicklung orientieren will, doch nicht befriedigt und der Zweck des Buches doch ein ganz anderer sein soll.

Im ersten Kapitel des zweiten Teiles: „Welche Vorteile bietet die Invalidenversicherung?" gibt er eine sehr anschauliche Darstellung über die Vorteile, die dem Arbeiter aus der Invalidenversicherung erwachsen. Im allgemeinen sind diese ja ziemlich bekannt und wiederholt dargestellt. Was eben die vorliegende Schrift gerade auszeichnet, ist die außerordentliche Klarheit, die sich überhaupt wie ein roter Faden durch das ganze Buch zieht. Man merkt an jeder Zeile, daß Verf. große praktische Erfahrung hinter sich hat, zu der sich gediegene theoretische Kenntnisse gesellen.

Ich halte es aber für einen Fehler, zuerst auf die Vorteile einzugehen, und erst dann auf die Voraussetzungen derselben. Es wäre viel logischer und übersichtlicher gewesen, wenn er zunächst den ganzen Aufbau der Invalidenversicherung, die Voraussetzungen zum Erwerb der Invaliden- und Altersrente dargestellt hätte und erst dann die Vorteile einer eingehenden systematischen Behandlung unterworfen hätte. Auf diese Weise hätten sich die Vorteile dem denkenden Leser fast von selbst ergeben und der Eindruck wäre ein viel unmittelbarerer.

Sehr gut orientierend ist das Kapitel: „Wie erlangt man die Vorteile der Invalidenversicherung"? Der für das Buch bestimmte Personenkreis wird hier alles Wissenswerte in übersichtlicher und klarer Weise über die Antragstellung und Rechtsmittel, Berufung und Revision finden. Darin liegt die Hauptstärke des Buches. Denn was nützt schließlich die ausgiebigste und genaueste Kenntnis des Gesetzes, wenn man nicht weiß, auf welche Weise man am schnellsten und sichersten zu seinem Recht kommt. Die praktische Erfahrung des Verfassers kann hier gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Schon allein aus diesem Grund könnte man das fleißige Buch jedem empfehlen.

Weniger interessant für den Laien als vielmehr für den Sozialpolitiker, der mit dem ganzen Aufbau der deutschen Sozialpolitik vertraut ist, ist das Schlußkapitel, indem der Verfasser die Wirkung der Invalidenversicherung auf die deutsche Volkswirtschaft schildert. Merkwürdig ist die Anschauung des Verfassers von der Sozialdemokratie, die nach ihm auf dem breiten Strome der Masseninstinkte schwimmt. Die theoretischen Erörterungen über den Begriff der Güter ꝛc. gehören eigentlich gar nicht hierher.

Die unmittelbaren Wirkungen des Invalidenversicherungsgesetzes schildert Verf. durch Wiedergabe ihrer Leistungen. Das ist ja des öfteren in der letzten Zeit geschehen, hauptsächlich amtlich. Ich erinnere an den Atlas der Arbeiterversicherung, der vom Kaiserlichen Statistischen Amte und vom Reichsversicherungsamte herausgegeben worden ist.

Die mittelbare Wirkung des Invalidenversicherungsgesetzes liegt nach ihm zunächst in einer mittelbaren Lohnsteigerung, indem zum Lohne die Beiträge der Arbeitgeber und der Reichszuschuß trete. „Die Erhöhung kommt nur nicht zuerst in die Hände der Arbeiter, sondern wird gleich zur Sicherheit der Zukunft verwandt. Außerdem sind dadurch die Gelder allein für ihren Zweck festgelegt, und es besteht nicht die Gefahr, sie als Streikkasse zu benutzen, wie es der Fall sein könnte, wenn freie Vereinigungen der Arbeiter die Versicherung durchführen sollten" (410).

Verf. geht sogar so weit, zu behaupten, daß bei den meisten die direkte Armut beseitigt und nur eine gewisse Dürftigkeit zurückbleibe, da zwar die Existenzbedürfnisse befriedigt werden könnten, häufig aber nicht die aus persönlichen und sozialen Verhältnissen erwachsenden. Wenn trotzdem eine direkte Verarmung eintritt, so führt Vogt dies zurück auf Selbstverschuldung (Müßiggang, verkehrte Lebensweise, Verschwendung). Der Verf. färbt da doch etwas allzu rosig.

Als weitere Wirkung betrachtet er die Förderung der gesundheitlichen Verhältnisse, insbesondere die vorbeugende Heilbehandlung in der Bekämpfung der Lungenkrankheiten; selbst die Militärtauglichkeit findet nach ihm eine nicht zu unterschätzende Förderung. Auch legt er dem ganzen Gesetze einen sozialpädagogischen Charakter bei, worin man ihm unbedenklich recht geben kann. Allein das gilt doch von allen sozialpolitischen Gesetzen von größerer Tragweite.

Ob die Arbeitgeber so gerne die Lasten tragen, wie Verf. behauptet, möchte ich doch bezweifeln. Vollends übertrieben ist jedenfalls die Behauptung, der Arbeitgeber habe seinen Arbeitern einen Platz an der Tafel des Lebens eingeräumt. Zu wünschen wäre es ja, wenn alle Unternehmer sich zu der Ansicht bekehrten, daß die industrielle Entwicklung mit der Leistungsfähigkeit des Arbeiters wächst.

Wie die Invalidenversicherung mit auf die Entlastung des Armenetats der Gemeinde gewirkt hat, ist zur Genüge bekannt.

Auch in dem Kapitel „Wirkung auf das gesamte Volksleben" kann Verf. sich nicht ganz frei machen von einem gewissen Optimismus.

Alles in allem jedoch kann das Buch jedem Sozialpolitiker und jedem, der ein warmes Herz für die Interessen der Arbeiter hat, aufs beste empfohlen werden.

Dr. M. Wagner.

Fairlie, Ph. D. John A.: The national administration of the United States of America. New York und London. Macmillan. 1905. XI und 274 S.

Mit bemerkenswerter methodischer Exaktheit beschränkt der Verfasser seine Aufgabe auf eine klare und übersichtliche Darstellung der nordamerikanischen Unionsverwaltung.

Die Institutionen der Gliedstaaten werden nur soweit gestreift, als ihr Verhältnis zu der Union für das öffentliche Recht, speziell das Verwaltungsrecht der letzteren von Erheblichkeit ist. Seitenblicke in die angrenzenden Materien der Gesetzgebung und der Justiz gestattet sich der Verfasser nur, soweit sie dem besseren Verständnis des darzustellenden verwaltungsrechtlichen Stoffes in der Tat förderlich sind.

Der Inhalt des Buches und die Gruppierung der Betrachtungsobjekte ergeben sich zwanglos aus der Organisation der Unionsbehörden selbst.

So werden zuerst die Verwaltungsfunktionen des Präsidenten (Kap. I und II), des Senates als solchen und des vereinigten Kongresses (Kap. III), des „Kabinets" und seiner Mitglieder, der Staatssekretäre (Kap. IV) erörtert. Eine kurze Besprechung der Grundprinzipien und der Gestaltungsformen der Verwaltungsorganisation überhaupt (Kap. V) darf als der Uebergang zu einem mehr speziellen, die eingehende Behandlung der einzelnen Verwaltungszweige umfassenden Teile angesehen werden; vielleicht wäre eine deutlichere äußere Scheidung des ganzen Werkes in einen mehr allgemeinen und in einen mehr speziellen Teil nicht unerwünscht gewesen. Interessant ist im V. Kapitel besonders auch die Hervorhebung des in der Behördenorganisation der Union vorherrschenden single head system — im Gegensatz zu dem Kollegialsystem (board system) der Gliedstaats- und Gemeindeverwaltung Nordamerikas.

Von den einzelnen Departements wird naturgemäß das department of State (Kap. VI) — dessen wichtigste, aber nicht einzige Aufgabe ja die auswärtige Verwaltung bildet — an erster Stelle erörtert. Es folgt die Schilderung des hochwichtigen Schatzdepartements (Kap. VII und VIII), der Departements für Krieg (Kap. IX), Marine (Kap. X), Justiz (Kap. XI), Post (Kap. XII), Inneres (Kap. XIII und XIV), Ackerbau (Kap. XV) und endlich des erst im Februar 1903 gegründeten, für den Soziologen und Nationalökonomen vielleicht besonders interessanten department of Commerce and Labor (Kap. XVI). Das Schlußkapitel beschäftigt sich mit den sogenannten „detachierten Bureaus", welche keinem der neun departments unterstellt und auch von einander völlig unabhängig sind (Inter-State Commerce Commission, Civil Service Commission, Government Printing office, Library of Congress), und mit einigen, die nationale Verwaltung mehr oder weniger eng berührenden Instituten (International Bureau of American Republics, National Home for Disabled Volunteer Soldiers, Smithsonian Institution).

Der Verfasser beginnt die Betrachtung jeder einzelnen Institution mit einer allgemeinen Charakterisierung und einer kurzen historischen Skizze, welche die Entstehung derselben — sei es aus englischen Vorbildern, sei es aus den Freiheitskämpfen der nordamerikanischen Revolution, sei es aus später fühlbar gewordenen Bedürfnissen heraus — zu anschaulicher Darstellung bringt.

Daran reiht sich jeweils die eingehende Erörterung der Zusammensetzung, der Funktionen, der Kompetenzen des betreffenden Organs, der betreffenden Behörden, wobei die historische Entwickelung weiterhin fortwährend im Auge behalten wird, die hervorragendsten in den einzelnen Stellen tätig gewesenen Persönlichkeiten namhaft gemacht werden und statistische Angaben, soweit der Stoff sich hierzu eignet, das Bild vervollständigen (vergl. u. v. a. die Prägungsstatistik S. 124 Nr. 1, die Tabellen betr. die Einkünfte aus indirekten Steuern im Jahre 1902/03, S. 106 Nr. 1, und die Entwickelung des Postdienstes, S. 184 Nr. 1).

Es mag aber hervorgehoben werden, daß der Verfasser gerade in der Verwertung des historischen und statistischen Tatsachenmaterials einerseits nicht ohne eine gewisse, im Interesse der Wissenschaftlichkeit des Buches nur zu begrüßende Oekonomie vorgeht, anderseits einen sicheren Blick für das Charakteristische und allgemein Interessante bewährt. Volle Anerkennung verdient ferner der durchaus unpolitische Charakter des Buches; hiermit hängt auch zusammen, daß der Verfasser sich zwar im allgemeinen auf eine Analyse des Gewordenen und Bestehenden beschränkt und mit Neuerungsvorschlägen diskret und sparsam umgeht, daß aber der eine Wunsch um so deutlicher an vielen Stellen mit ebensoviel Ruhe als Entschiedenheit hervortritt, es möchte bei der Besetzung von Aemtern die persönliche Qualifikation der Bewerber stärker als bisher in betracht gezogen, die Rücksicht auf die politische Parteirichtung aber nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Die Ansätze zu der Ausbildung eines wirklichen Berufsbeamtentums — wie sie beispielsweise hinsichtlich des diplomatischen Dienstes vom Präsidenten Roosevelt nachhaltige Förderung erfahren (S. 84) — werden anerkennend begrüßt, das deutsche System der akademischen Vorbildung und der juristisch-staatswissenschaftlichen Fachprüfungen wird gleich am Anfang des Buches (S. 7) als nachahmenswert empfohlen. Volk und Regierende müssen sich gleichermaßen daran gewöhnen, die unpolitische Natur des staatlichen Verwaltungsamtes anzuerkennen. Fairlie macht zwei wichtige Vorschläge, deren Durchführung diesen nichtpolitischen Charakter zu akzentuieren und die politische Protektion auf ein geringeres Maß zu reduzieren geeignet wären: man sollte einmal die Beamten — wie in älterer Zeit — auf unbestimmte Dauer, statt auf die vierjährige Amtsdauer des Präsidenten ernennen, und zweitens die Befugnis zur Ernennung vom Präsidenten und Senat auf die Departementschefs übertragen, da letztere bei ihrer mehr unmittelbaren Verantwortung für die sachgemäße Wahrnehmung der ihnen unterstellten Geschäfte auf die persönliche Befähigung jedes einzelnen Amtskandidaten zu sehen genötigt wären; solche — eventuell noch weiter auszudehnende — Dezentralisation der Ernennungsbefugnis wäre übrigens schon aus Gründen der Arbeitsteilung wünschenswert.

Zur schärferen und faßlicheren juristischen Charakterisierung der einzelnen Staatsorgane und Institutionen dienen geschickt gewählte Vergleiche mit den ganz oder teilweise, oder nur scheinbar, analogen Behörden der europäischen Kontinentalstaaten, unter denen besonders häufig Deutschland, England und Frankreich herangezogen werden. Besonders interessant ist u. a. die Hervorhebung der weitgehenden Kompetenzen des Präsidenten (S. 41), welche diejenigen eines europäischen konstitutionellen Monarchen in mehr als einer Richtung weit zu überflügeln scheinen. — Die Stellung der Staatssekretäre wird mehrfach zu derjenigen der europäischen Minister in Parallele gesetzt, viele Abweichungen und manche Aehnlichkeiten aufweisend. Wichtig ist, daß das sogenannte „Kabinet" juristisch keine Einheit bildet (S. 54 ff.), wenn auch das Zusammenwirken der Mitglieder große tatsächliche Bedeutung erlangen kann.

Als besonders beachtenswerte Einzelpartien des Buches seien noch die detaillierte Schilderung der Zoll- und Steuerverwaltung (unter department of the Treasury), die geschichtliche und systematische Darstellung der Heeres- und Marineverwaltung (unter Department of War und Department of the Navy) und der Verwaltung der Angelegenheiten der Indianer (unter Department of the Interior) hervorgehoben.

Entscheidungen aus der Praxis — insbesondere des Supreme Court — sind überall in weitem Umfange berücksichtigt und am Schlusse übersichtlich zusammengestellt (S. 263—265).

Jedem Kapitel geht ein sorgfältig gearbeitetes Quellen- und Literaturverzeichnis voraus, das jedem, der sich die spezielle literarische Behandlung der einen oder anderen Frage zum Ziel setzt, als vorzüglicher Wegweiser dienen wird.

Ein treffliches Namen- und Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes, durch welches die Literatur des nordamerikanischen öffentlichen Rechts um ein wertvolles Handbuch bereichert sein dürfte.

Dr. A. Frhr. v. Overbeck.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert:

Zoller, Michael, Volksschullehrer: Die ländliche Fortbildungsschule. Vortrag in der XII. Hauptvers. d. Oberpf. Kreislehrervereins. Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Volksbildungsfrage. 43 S. in 8°. Regensburg, Manz, 1905. Preis 50 Pfg.

Heinicke, Aug., Rektor in Steglitz b. Berlin: Der deutsche Unterricht in der Fortbildungsschule. 3. Heft: Der Anschluß von gewerbekundlichen und bürgerkundlichen, sowie von Aufsatz- und Rechenstoffen an die Lesestücke. 62 S. in 8°. Essen, Bädecker, 1905. Preis 50 Pfg.

Das schweizerische Unterrichtswesen. Ein Rückblick über die bedeutenderen öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Schweiz, verfaßt von Dr. Rud. Hotz, Gymnasiallehrer in Basel, herausgegeben vom Verband schweizerischer Verkehrsvereine (Vorort Basel). 128 S. in 8°. Basel, 1904. Preis geb. 1,20 Mk.

Schmid-Monnard, weiland Dr. in Halle: Soziale Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter. Mit einem Beitrag von Prof. Dr. Hartmann in Berlin. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Theodor Weyl in Berlin. (IV. Supplementband: Soziale Hygiene). 42 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 1,50 Mk.

Wegweiser für die Berufswahl. Im Auftrag des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin bearbeitet von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld, Dr. phil. Edgar Jaffé und Joh. Sauer. 2. durchgesehene und stark vermehrte Aufl. 224 S. in 8°. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses (1902). Preis geb. 1,50 Mk.

Suck, Hans, ordentl. Lehrer an der Sophienschule in Berlin: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Theodor Weyl in Berlin. (IV. Supplementband: Soziale Hygiene.) 94 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 2,80 Mk.

Das Rauhe Haus. 18 Blatt Autotypien mit 2 Seiten Text, Queroktav. Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26. Preis 1,50 Mk.

Jünglingsvereinsliteratur — Katalog der, nebst einem Verzeichnis der Festspiele, Aufführungen und Deklamatorien, welche sich zur Aufführung in evangelischen Männer-, Jünglings- und Arbeitervereinen eignen. 3. Aufl. Herausg. von der Buchhandlung des ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C, Sophienstraße 19. 80 S. in 8°.

Jünglingsvereine auf dem Lande. Herausg. von Pastor Schuberth, Ringenwalde. 56 S. in kl. 8°. Berlin, Buchhandlung des ostdeutschen Jünglingsbundes, 1904. Preis 60 Pfg.

Inhalt: 14 Einwände. Ratschläge: für die Gründung, Festsetzung der Vereinsabende, Leitung, Erbauung, Belehrung, Unterhaltung, äußere Einrichtung, Zugehörigkeit zum Bunde. Erfolge: für den Leiter, die Mitglieder, die Gemeinde.

Hagen-Beyer: Die Erziehung der weiblichen Jugend in den höheren Berufsklassen unseres Volkes vom 15. bis zum 20. Lebensjahre. Zwei gekrönte Preisschriften von Luise Hagen, Schriftstellerin zu Berlin, und Anna Beyer, Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule zu Forst i. L. 2. Aufl. 89 S. in 8°. Erfurt, Villaret. Preis geb. 2,50 Mk.

Kley, Dr. W., Direktor der städtischen Gewerbe- und Handelsschule in Harburg a. d. Elbe: Die Ausbildung unserer Töchter nach Entlassung aus der Schule. Eine Denkschrift. 69 S. in gr. 8°. Berlin, Karl Meyer, 1904. Preis 1,50 Mk.

Inhalt: 1. Notwendigkeit, Zweck und Ziel der Mädchenfortbildungsschule unter besonderer Berücksichtigung des natürlichen Berufes der Frau als Hausfrau, Mutter und Gattin. 2. Der unterrichtliche Aufbau der Mädchenfortbildungsschule nach dem gegenwärtigen Stande.

Krukenberg, Elsbeth, Vors. des Rhein.-Westf. Frauenverbandes und Vorstandsmitgl. des Allg. D. Frauenvereins: Was sollen unsere Töchter werden? Was will die Frauenbewegung aus ihnen machen? 23 S. in 8°. Gebhardshagen, Knackstedt, 1905. Preis 50 Pfg.

Empfehlenswerte Jugendschriften. Herausgegeben von den Vereinigten deutschen Prüfungsausschüssen für Jugendschriften. 51 S. in gr. 8°. Leipzig, Ernst Wunderlich, 1904. Preis 60 Pfg.

Bergemann, Dr. Paul (Jena): Volksbildung. [Hillgers Illustrierte Volksbücher Bd. 3.] 93 S. in kl. 8°. Eisenach, Hermann Hillger. Preis 30 Pfg.

Rudorff, Ernst: Heimatschutz. Dritte veränderte Auflage. 116 S. in 8°. München, Georg Müller, 1904. Preis geb. 2,50 Mk.

Volkstrachtenfest, Das erste niedersächsische — zu Scheessel. Von Hans Müller-Brauel. Mit Beiträgen von Dir. Dr. O. Lehmann, Dr. Karl Schaefer, Oskar Schwindrazheim, Johannes Kruse, 21 Trachtenbildern nach Photographien des Verfassers und 8 Bauernhaus-Architekturbildern. 58 S. in 8°. Hannover, Jänecke, 1904. Preis 1,80 Mk.

Inhalt: Zur Einleitung. Das Scheesseler Trachtenfest. Plattdeutsche Festrede. Eine Kunstausstellung zu Scheessel. Der Wert der Volkstracht. Das niedersächsische Bauernhaus und seine Zukunft. Von deutscher Bauernkunst.

Grotjahn, A.: Der Alkoholismus. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Theodor Weyl in Berlin. (IV. Supplementband: Soziale Hygiene). 16 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 50 Pfg.

Smith, Alfred (Rittergut Niendorf am Schalsee bei Ratzeburg i. Lbg.): Die Durchführbarkeit und der Wert der Alkoholenthaltsamkeit im landwirtschaftlichen Betriebe. 16 S. in 8°. Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T., Flensburg, Neustadt 45. Preis 25 Pfg.

Baur, Dr. A., Seminararzt in Schw.-Gmünd: Schulgesundheitspflege. (Heft 19 der „Sammlung gemeinverständlicher ärztlicher Abhandlungen": „Der Arzt als Erzieher.") 100 S. in gr. 8°. München, Aerztl. Rundschau, 1905. 1,60 Mk.

Berninger, Johannes: Pädagogik und Hygiene in der praktischen Berufstätigkeit des Lehrers. Nach einem Vortrag, gehalten auf der am 24. Mai 1904 zu Straßburg i. E. stattgefundenen XI. Hauptversammlung des kathol. Lehrerverbandes des Deutschen Reiches. 79 S. in 8°. Hamburg, Leopold Voß, 1904. Preis 1,20 Mk.

Inhalt: Notwendigkeit und Aufgabe der Gesundheitspflege. Des Lehrers hygienisches Mitwirken in der Schule — außerhalb der Schule. Die Lehrerschaft muß auf dem hygienischen Gebiete vorwärts streben. Die berechtigten Forderungen der Lehrerschaft.

Rubner, Prof. Dr., Geh. Med.-R., Direktor der hygienischen Institute der Univ. Berlin: Unsere Nahrungsmittel und die Ernährungskunde. (Bibl. der Gesundheitspflege, Bd. 20.) 116 S. in 8°. Stuttgart, Moritz, 1904. Preis gebd. 1,50 Mk.

Digitized by Google

Inhalt: Zweck der Ernährung. Appetit. — Die Ernährungswissenschaft. Die Einteilung der Nahrungsmittel und die Zubereitung derselben. — Selbstverderbnis der Nahrungsmittel und Konservierung derselben. — Tierische Nahrungsmittel. — Pflanzliche Nahrungsmittel. — Gewürze. — Getränke. — Erfrischungsmittel. — Wahl der Nahrungsmittel. — Verdaulichkeit und Speiseregeln.

Einige Vorschläge zum Kochen unter Benutzung der Kochkiste. 3. Aufl. 40 S. kl. 8°. Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins für den Unterwesterwaldkreis zu Montabaur. 1904. Preis 20 Pfg.

Flesch, Stadtrat in Frankfurt a. M.: Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und deren Familien. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Dr. Theodor Weyl in Berlin (IV. Supplementband: Soziale Hygiene.) 50 S. in 8°. Jena, Fischer, 1904. Preis 1,50 Mk.

Das Gemeindehaus. Seine Bedeutung und Einrichtung und die Arbeit im Gemeindehause. Mit einer Sammlung von Entwürfen und ausgeführten Plänen in 81 Abbildungen. Im Auftrage des engeren Ausschusses des Evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins herausgegeben von P. Cremer, Pastor. 174 S. in 8°. Potsdam, Stiftungsverlag, 1905. 3 Mk.

Heller, M.: Wie es den Arbeitern in der Großstadt ergeht. Ein Bericht aus dem Großstadtleben. 32 S. in 8°. Berlin SW. 11, Deutsche Landbuchhandlung, G. m. b. H., 1905. Preis 25 Pfg. Bearbeitet im Auftrage des Deutschen Vereins für ländl. Wohlfahrts- und Heimatpflege. In Vorbereitung ist daselbst „Das Glück auf dem Lande. Ein Wegweiser für kleine Leute;" ein Büchlein, das für die Arbeiterfamilien ungefähr das sein soll, was Sohnreys Wegweiser für die leitenden Kreise ist.

Strauch, R., Oekonomierat, Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule in Neisse: Der landwirtschaftliche Vortrag. Entwürfe, Vorbereitungen und Musterbeispiele zu landwirtsch. Vorträgen. Wegweiser zur Einrichtung und Leitung landwirtsch. Vereine. Ein Hilfsbuch für landwirtsch. Wanderlehrer, Vereinsvorsitzende, Vereinsmitglieder und Landwirte, welche in landwirtsch. Versammlungen Fachvorträge halten. 229 S. in gr. 8°. Leipzig, Hugo Voigt, 1905. Preis 4 Mk.

Pudor, Dr. Heinrich: Fideikommißschutz in Deutschland versus Landarbeiterschutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. 52 S. in 8°. Leipzig, Dietrich, 1905. Preis 1,50 Mk.

Schöpfer, Dr. Aemilian, Reichsrats- und Landtagsabg.: Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Der Krebsschaden des ländlichen Grundbesitzes und das Heilmittel dagegen. 487 S. in schmal 8°. Bozen, „Tyrolia", 1904. Preis 3 Mk.

Inhalt: I. Ob und wiefern die frei hypothekarische Verschuldbarkeit von Grund und Boden auf die Verschuldung desselben von Einfluß ist. II. Kann die Verschuldung sowie überhaupt dem Niedergange des Bauernstandes beim Fortbestande der Verschuldungsfreiheit gesteuert werden? III. In wie weit der Verschuldbarkeit von Grund und Boden eine Grenze zu ziehen ist. IV. Ob die Beschränkung der Verschuldbarkeit für den Bauernstand mit sozialen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sei und, wenn ja, mit welchen. V. und VI. Ob eine gesetzliche Einschränkung der Verschuldbarkeit von Grund und Boden mit Erfolg durchgeführt werden könne, ohne daß zugleich eine Entschuldungsaktion eingeleitet wird — welche Gesichtspunkte bei einer solchen Entschuldungsaktion festzuhalten seien, damit sie ohne Verstoß gegen bestehende Rechte und ohne schädliche Rückwirkung gegen den Bauernstand selbst sich vollziehen können.

Biermer, Dr. Magnus (Prof. in Gießen): Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge in zwangloser Reihenfolge. Gießen, Emil Roth, 1905. 1. Heft: Das Problem der ländlichen Grundentschuldung und die Organisation des Realkredits. 35 S. 8°. Preis 60 Pfg. 2. Heft: Der Kampf um den Taler. Der Bimetallismus und die Agrarkrisis. Arbeitskammern. 58 S. Preis 60 Pfg. 3. Heft: Neue Steuerreformen in Staat und Gemeinde. 72 S. Preis 1 Mk.

Was die neuen Handelsverträge bringen. Darstellung ihres Inhalts, mit Benutzung der amtlichen Denkschriften, und handelspolitische Bewertung der Verträge. (Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft. 20. Heft.) 115 S. in 8°. Berlin, „Deutsche Stimmen", 1905. Preis 1 Mk.

Inhalt: Handelsvertragspolitik der neunziger Jahre. Der Zolltarif von 1902. Sieben Zusatzverträge. Schiedsgerichte in Zollstreitfragen. Die Landwirtschaft im deutschen Vertragstarif. Seuchenabwehr an der Grenze. Schutz der deutschen gewerblichen Arbeit. Absperrung der Vertragsstaaten gegen deutschen Wettbewerb. Vereinbarungen verschiedener Art. Schlußwort.

Handelsverträge: Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Verlag von Mittler, Berlin: Der deutsch-schweizerische Handelsvertrag. 58 S. in 8°. Preis 1,75 Mk. — Der deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag nebst dem Viehseuchenübereinkommen. 104 S. Preis 3 Mk. — Der deutsch-russische Handelsvertrag. 43 S. Preis 1,50 Mk. — Der deutsch-rumänische Handelsvertrag. 21 S. Preis 0,80 Mk. — Der deutsch-italienische Handelsvertrag. 36 S. Preis 1 Mk. — Der deutsch-belgische Handelsvertrag. 28 S. Preis 1 Mk. — Der deutsch-serbische Handelsvertrag. 23 S. Preis 0,80 Mk.

Diese Zusammenstellungen enthalten zunächst die neuen (Zusatz-) Verträge, sodann ein alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach dem betr. Lande und endlich außer zolltechnischen Anlagen den früheren Vertrag in der durch den Zusatzvertrag abgeänderten Fassung.

Borgius, Walther: Entwurf des neuen norwegischen Zolltarifs nebst Zolltarifgesetz vom 12. Oktober 1904 (in Kraft zu setzen am 1. April 1905) unter Gegenüberstellung der alten und neuen Zollsätze und Einfuhrziffern. Uebersetzt. [Handelsvertragsverein Berlin W, Köthenerstr. 28/29]. 120 S. in gr. 8°. Berlin, Georg Reimer, 1904. Preis 2 Mk.

Mohr, Dr. P.: Handelsverträge Marokkos mit einem statist. Anhang über den Außenhandel M. 57 S. in 8°. Komm.-Verlag von A. W. Zickfeldt, Osterwieck a. H., 1905. 2 Mk.

Perger, Joseph (Wien): Der Weg zum deutsch-österreichischen Zollverein. 29 S. in gr. 8°. München, Lehmann, 1904. Preis 30 Pfg.

Sieveking, Dr. Heinrich, Prof. an der Universität Marburg: Auswärtige Handelspolitik. Leipzig, 1905. Sammlung Göschen. Geb. 80 Pfg.

Dade, Dr.: Der deutsche Bauer der Gegenwart. 31 S. in 8°. Dresden, Zahn u. Jaensch, 1905. 1 Mk.

Kuczinski, R.: Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? (Volksw. Zeitfragen 213/14). 75 S. in 8°. Berlin, Simion, 1905. Preis 2 Mk.

Lang, Alexander, Dipl.-Ing. Dr.: Die Maschine in der Rohproduktion. I. Teil: Allgemeines. Eine volkswirtschaftliche Studie. 101 S. in 8°. Berlin, 1904, Georg Siemens. Preis 2 Mk.

Inhalt: Definition der Maschine. Entwickelungsprinzip der Maschine. Geschichte der M. Entstehung des Maschinenzeitalters: England, Deutschland. Einteilung der Maschinen. Die Entwickelung des modernen Maschinenwesens: Die Kraftmaschinen, die Arbeitsmaschinen. Die Maschinenwissenschaft.
— II. Teil. 120 S. in 8°. Preis 2,40 Mk.

Inhalt: Die Struktur der deutschen Landwirtschaft im Hinblick auf die Maschinenanwendung. Veranlassung zur Einführung landwirtschaftlicher Maschinen. Die Arten der landwirtschaftlichen Maschinen und ihre Rentabilität. Einfluß der landwirtschaftlichen Maschinen auf den Unternehmer; auf den Arbeiter; auf die Volkswirtschaft.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 21635

Ferdinand v. Richthofen.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß fast in denselben Tagen, in denen durch die Ratifikation des russisch-japanischen Friedensvertrages das Reich der aufgehenden Sonne in aller Form in das Kollegium der Großmächte eingeführt wurde, der Mann aus dem Leben schied, der die unermeßliche Bedeutung Ostasiens zuerst, aber zugleich auch am tiefsten erkannt hatte. Schon allein die Wichtigkeit der in Ostasien sich vollziehenden Umwälzung für den gesamten westlichen Kulturkreis dürfte es rechtfertigen, wenn auch die „Soziale Kultur" in einigen schlichten Worten dieses Mannes gedenkt, dessen Forschungen für die Erkenntnis jener Entwicklung in Zukunft wahrscheinlich noch weit größere Bedeutung gewinnen werden als schon bisher. Der Verfasser dieser Zeilen ist sich zwar nur zu gut bewußt, wie wenig seine Feder imstande ist, der ganzen Größe eines v. Richthofen gerecht zu werden, aber wenn er trotzdem der Aufforderung der Schriftleitung gern Folge leistete, so geschah es, weil ihm dadurch Gelegenheit geboten wurde, seiner Dankbarkeit und Verehrung gegenüber dem geliebten Lehrer sichtbaren Ausdruck zu geben.

Weiteren Kreisen ist der Name Ferdinands v. Richthofen wohl erst durch sein letztes, 1898 erschienenes Werk „Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou", die erste wissenschaftliche aber doch allgemein verständliche Schilderung des deutschen Pachtgebietes und seines Hinterlandes, bekannt geworden. Aber bei der Herausgabe dieses Werkes stand der Verfasser schon im 66. Lebensjahre, also in einem Alter, in dem die Professoren anderer Länder schon als verbraucht in den Ruhestand versetzt zu werden pflegen.

Daß v. Richthofen bis dahin nur in dem verhältnismäßig engen Kreise der Fachgenossen und Fachfreunde bekannt war, lag wohl vor allem an seiner vornehm-bescheidenen Zurückhaltung, der alle Sensations- und Popularitätshascherei wie alle professorale Eitelkeit zuwider war. Wer ein paar Kollegien gehört hat, dem wird es nicht entgangen sein, mit welch peinlicher Sorgfalt mancher Professor die Ergebnisse seiner Forschungen hervorzuheben beflissen war und selbst auf seine unbedeutendsten

Aufsätze in den entlegensten Zeitschriften aufmerksam zu machen für nötig hielt. Wer dagegen wissen wollte, was v. Richthofen für die Förderung der Wissenschaft geleistet habe, der konnte das nicht in seinem Kolleg erfahren, sondern mußte im Bibliothekskataloge die Titel seiner Werke nachschlagen, diese studieren und sich dann selbst Rechenschaft geben. Selbst bei der Schilderung von Gebieten, über deren geographische Verhältnisse wir überhaupt erst durch seine Forschungen Aufschluß erhalten haben, hörte man in seinem Vortrage niemals das Wörtchen „ich".

Noch deutlicher zeigte sich diese Zurückstellung des Persönlichen in der literarischen Tätigkeit v. Richthofens. Hätte er die Erlebnisse seiner weitausgedehnten Reisen nach Art vieler moderner Reiseschriftsteller ausgeschroten, er wäre zweifellos einer der bekanntesten Weltreisenden geworden. Allein für diese „Globetrotter"-Literatur, wie er sie nannte, hatte er ein gerütteltes Maß von Geringschätzung, und mit selbstloser Entschlossenheit beschränkte er sich darauf, das wissenschaftliche Ergebnis seiner Forschertätigkeit den höchsten Anforderungen entsprechend systematisch zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Ganz unter dem Einflusse dieser vornehmen Bescheidenheit und Sachlichkeit stand schließlich die Form seines Vortrages. In dieser Richtung gab es seiner Zeit wohl keinen größeren Gegensatz in der philosophischen Fakultät der Berliner Universität als den zwischen Heinrich v. Treitschke und Ferdinand v. Richthofen. Beide Aristokraten von Geburt wie des Geistes, beide wahre Hünen von Gestalt, waren sie in der Form ihres Vortrages die äußersten Gegensätze. v. Treitschke der Mann des glänzenden, periodenreichen Stils, flammender Begeisterung und glühenden Hasses, die vollendete Subjektivität; v. Richthofen der Mann der klassisch-einfachen Redeweise, reinster Sachlichkeit und völliger Leidenschaftslosigkeit, die Objektivität selber.

Alles dies im Verein mit dem Umstande, daß er in den politischen und sonstigen öffentlichen Bewegungen wohl nie hervortrat, wirkte zusammen, daß v. Richthofen in weiteren Kreisen kaum bekannt war. Aber was er in der Stille gewirkt und geschaffen hat, das verdient es, jetzt in helles Licht gestellt zu werden.

Es dürfte in unserem Schulunterrichte kaum ein Fach geben, das wegen seiner Trockenheit und Geistlosigkeit bei den Schülern so in Verruf steht, wie die Geographie. Aber was ist auch diese sogenannte „Geographie"? In der Regel nichts mehr als das mechanische Einpauken und Hersagen der Namen von Ländern, Meeren, Gebirgen, Flüssen, politischen Bezirken, Städten usw. Insofern kann man sagen, daß die Schulgeographie um Jahrhunderte hinter der geographischen Wissenschaft

zurückgeblieben ist. Denn schon längst, namentlich aber durch Alexander von Humboldt und Karl Ritter, ist die Geographie von einem Repertorium des Wissens zu einer wirklichen Wissenschaft emporgehoben worden, indem die ursächlichen Zusammenhänge der Erscheinungen auf der Erdoberfläche in den Vordergrund gestellt wurden. Humboldt und Ritter gingen dabei allerdings in verschiedener Weise vor. Während Humboldt das Schwergewicht auf die naturwissenschaftlichen, physikalischen Wechselbeziehungen legte, faßte Ritter die Erscheinungen der Erdoberfläche, die Bodengestaltung, die Bodenbeschaffenheit, Klima, Bewässerung und Pflanzendecke vor allem unter dem Gesichtspunkte ihres Einflusses auf den Menschen ins Auge. Beides war gewiß ein außerordentlicher Fortschritt. Aber in der Hauptsache beschränkten sich doch auch diese Betrachtungsweisen darauf, die eben erwähnten Wechselbeziehungen für die einzelnen Gebiete oder Erscheinungen festzustellen und zu beschreiben.

Da war es nun vor allem v. Richthofen, der das, was allerdings schon Humboldt für einzelne Erscheinungsformen praktisch durchgeführt hatte, mit philosophischem Scharfsinn ganz allgemein als die höchste Aufgabe der geographischen Wissenschaft hinstellte, nämlich das Zusammenfassen der einzelnen Erscheinungsformen auf der Erdoberfläche nach bestimmten Kategorien. Ein Beispiel mag dies näher erläutern. Während die physikalische oder, wie wir heute sagen, physische Geographie Humboldts ein einzelnes Gebirge in seiner Form, in seiner Entstehung und in seinen Wirkungen auf das Klima, die Fauna und Flora und den Menschen erforscht, sucht die allgemeine Geographie, wie sie v. Richthofen näher bestimmte, auf Grund der gemeinsamer Merkmale den Begriff „Gebirge" als obere Kategorie bestimmter zu fassen und strebt nun, aus der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen die durch Aehnlichkeit verbundenen Gruppen herauszufinden. Dies führt sie unmittelbar zu der Frage nach den Ursachen dieser Aehnlichkeit und zur Feststellung der Merkmale, durch die sie bedingt ist. Es ist also im wesentlichen der gleiche Unterschied, wie zwischen der allgemeinen, theoretischen und der speziellen, praktischen Volkswirtschaftslehre.

Den Versuch einer solchen, in ihren Aufgaben und Methoden 1883 in seiner Leipziger akademischen Antrittsrede in großen Zügen skizzierten allgemeinen Geographie gab v. Richthofen im Jahre 1886 unter dem unscheinbaren Titel „Führer für Forschungsreisende" heraus. Wer sich ein Bild davon machen will, was heute unter der Geographie im höchsten Sinne verstanden wird, der nehme dieses Buch zur Hand, das sozusagen zur Grammatik unserer jüngeren Geographen geworden ist.

Man wird allerdings nicht erwarten dürfen, daß dieses Werk schon

eine erschöpfende Darstellung der allgemeinen Geographie gibt. Denn dazu fehlt es vor allem noch an der genügenden Kenntnis der geographischen Einzelerscheinungen. Gewiß haben namentlich die großartigen Forschungsreisen der letzten 50 Jahre viele wichtige neue Ergebnisse gebracht. Aber noch immer sind weite Gebiete nur flüchtig bekannt, und hinsichtlich der Erklärung der Kausalverhältnisse der geographischen Einzelerscheinungen ist noch Unabsehbares zu tun. Aber auch in dieser Richtung hat gerade v. Richthofen Außerordentliches und Vorbildliches geleistet. Seine Vorbildung kam ihm dabei in ausgezeichneter Weise zustatten.

In Breslau und Berlin hatte er Geologie studiert und von 1856—1860 im Dienste der K. K. geologischen Reichsanstalt zu Wien geologische Untersuchungen in Südtirol und in den Karpathen ausgeführt. Ganz von selbst führten ihn diese Studien zu den großen geographischen Problemen der Gebirgs- und Talbildung und der damit zusammenhängenden Erscheinungen. Seinem eigentlichen Arbeitsfelde aber wurde er zugeführt, als er den Auftrag erhielt, 1860 die Mission des Grafen Friedrich zu Eulenburg nach China, Japan und Siam zum Abschlusse von Handelsverträgen mit diesen Ländern als Geologe zu begleiten. Der Zugang zum Innern Chinas und Japans blieb allerdings durch die Gesetzgebung und die fremdenfeindliche Haltung der Bevölkerung dem Forscher vorerst noch verwehrt. Um so willkommener war daher die Gelegenheit, mit der Fregatte „Thetis" eine Seereise auszuführen, die Formosa, die Philippinen, Java und Celebes berührte und an Genuß wie an Belehrung überreich war. Nach der Rückkehr nach Bangkok war es v. Richthofen dann möglich, eingehende Studien in Siam und Hinterindien anzustellen, die sich für die Erkenntnis des geographischen Gesamtaufbaus Ostasiens sehr förderlich erwiesen. Da alle Pläne zu weiteren Forschungsreisen auf dem asiatischen Kontinente zunächst unüberwindbaren Hindernissen begegneten, wandte sich v. Richthofen nach Nordamerika, um dort mehrere Jahre in den geographisch außerordentlich lehrreichen Gebieten von Kalifornien und Nevada umfassenden Studien obzuliegen. Die geologischen Forschungen in diesem Gebiete wurden allerdings zunächst nur für den Forscher selbst fruchtbar, da er von deren Veröffentlichung mit Rücksicht auf die ausgezeichneten gleichzeitigen Arbeiten der amerikanischen von Whitney geführten Geologen absehen zu sollen glaubte. Von Interesse für manche Leser dieser Zeitschrift dürfte aber eine damals von v. Richthofen veröffentlichte Untersuchung „über die Metallproduktion Kaliforniens und der angrenzenden Länder" sein, die auf Grundlage der geologisch-geographischen Verhältnisse den Zustand und die Aussichten der kalifornischen Metallgewinnung und -verarbeitung schildert, ein kleines Meisterstück wirtschaftsgeographischer Darstellung. Mit unfehlbarer Sicherheit sagt v. Richthofen hier auf Grund der geographischen Verhältnisse die wirtschaftliche Entwicklung jenes Gebietes und insbesondere San Franciscos voraus, die wir heute, nach vierzig Jahren, schon zum großen Teil verwirklicht sehen.

Hier in Kalifornien kam v. Richthofen in einer Aussprache mit Whitney in der Neujahrsnacht 1867 auf 1868 zu dem Entschlusse, der Erforschung Chinas einige Jahre zu widmen. Der Riesenhaftigkeit dieser Aufgabe war er sich wohl bewußt, aber unverdrossen und unermüdlich hat er ihrer Lösung den größten Teil seines Lebens gewidmet. Vom September 1868 bis zum Mai 1872 währten jene nur durch einen Abstecher nach Japan unterbrochenen, in ihrem weiteren Verlaufe

von der Handelskammer zu Shanghai tatkräftig unterstützten Reisen in China, die v. Richthofen durch 13 von den 18 Provinzen dieses ungeheuren Reiches führten und uns zum ersten Male eine wissenschaftliche Kenntnis vom Reiche der Mitte gebracht haben.

Nach Europa zurückgekehrt begab sich v. Richthofen sofort an die Ausarbeitung der Ergebnisse seiner Forschungen. 1877 konnte er den ersten Band seines grundlegenden Chinawerkes vorlegen, der zunächst in großen Zügen die physische Geographie Chinas und Zentralasiens, in seinem größeren Teile aber eine eingehende Darstellung der Entwicklung der Kenntnis von China gibt. In diesem zweiten Teile erweist sich v. Richthofen auch als ausgezeichneter Historiker und in seiner kritischen Würdigung des Yü-kung, des sechsten Buches des dem Konfuzius zugeschriebenen Schu-king, als gediegener Sinologe. Von höchster Bedeutung in dieser Untersuchung sind u. a. die Aufdeckung der uralten Kulturzusammenhänge zwischen Ost- und Westasien und die Erörterung der großen Völkerwanderungen nach Westen, deren Ursachen und Richtungen v. Richthofen aus der geographischen Konfiguration festzustellen sucht.

Inzwischen war v. Richthofen 1875 zum ordentlichen Professor in Bonn ernannt worden. Es wurde ihm jedoch gestattet, das Lehramt erst 1879 anzutreten, aber die damit verbundenen Arbeiten verzögerten die weitere Ausarbeitung des Chinawerkes. Erst 1882 erschien der zweite Band, der in eingehendster Weise die Einzelforschungen des Verfassers im nördlichen China brachte. Eine ungeheure Fülle von Stoff ist hier verarbeitet, aber durch zusammenfassende Uebersichten und Rückblicke ist es auch dem, der den geologischen Einzelergebnissen kein Interesse entgegenbringt, leicht möglich gemacht, sich den wesentlichen Inhalt anzueignen. Hier zeigt sich v. Richthofens Genie in seiner ganzen Größe. Mit geradezu wunderbarem Scharfblick deckt er die inneren Zusammenhänge der geographischen Erscheinungen auf, ihren Einfluß auf die politische Geschichte und die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung von ihnen. Man lese zum Beispiel den kurzen Abschnitt über die Weltstellung von Peking als Reichshauptstadt oder über die Weltstellung von Hsi-ngan-fu, der Hauptstadt von Shensi. Von größter Wichtigkeit aber sind die Forschungen über die unermeßlichen Kohlen- und Erzlager in Shansi. In lapidarer Kürze hat v. Richthofen deren Bedeutung am Schlusse dieses II. Bandes in die Worte zusammengefaßt: „Bei weitem das bedeutendste Ereignis wird die Eisenbahnverbindung der Kohlenfelder von Shansi mit der großen Ebene und den Küstenhäfen sein; denn dieses kann nicht verfehlen, einen Umschwung im Welthandel und im Weltverkehr hervorzubringen."

Von größerer praktischer Wichtigkeit für Deutschland wurde zunächst allerdings die Feststellung der wirtschaftlichen Bedeutung Schantungs und seines Eingangstores Kiautschou. Man wird mit der Vermutung wohl kaum fehl gehen, daß bei der späteren Erwerbung dieses Pachtgebietes durch das Deutsche Reich v. Richthofen eine maßgebende Rolle gespielt hat. Wenn die Aufwendungen für dieses Gebiet immer noch beanstandet werden, so kann nicht eindringlich genug auf die überzeugende Darlegung des wirtschaftlichen Wertes Kiautschous durch v. Richthofen hingewiesen werden.

Dem II. Bande des Chinawerkes ließ v. Richthofen sein großes Kartenwerk über China, die Frucht langwieriger, mühseligster Arbeit folgen, das uns außer zahllosen anderen, besonders geologischen Aufschlüssen zum ersten Male Auskunft über den vertikalen Aufbau, die Gebirgssysteme Chinas brachte. Der gleichzeitig erschienene IV. Band des Chinawerkes rührt nicht aus der Feder v. Richthofens

selbst her, sondern enthält die Untersuchungen mehrerer anderer Gelehrten über die von ihm aus China mitgebrachten paläontologischen Sammlungen.

Kurz nach dem Erscheinen des II. Bandes des Chinawerkes, im Jahre 1883, wurde v. Richthofen als Nachfolger Oskar Peschels an die Universität Leipzig berufen, vertauschte aber diesen Lehrstuhl schon nach drei Jahren mit dem Karl Ritters in Berlin. Hier übernahm er auch alsbald wieder die Leitung der Gesellschaft für Erdkunde, deren Präsident er schon 1873—75 gewesen war und deren Präsident er, nur einige Male mit Hellmann und von den Steinen abwechselnd, bis zu seinem Tode blieb. Das letzte Amt, das ihm übertragen wurde, war die Direktorstelle des vor wenigen Jahren hauptsächlich nach seinen Ideen und Vorschlägen in Berlin eingerichteten Instituts für Meereskunde.

Seit der Uebernahme der Professur in Berlin geriet die literarische Tätigkeit v. Richthofens ins Stocken. Der III. Band des Chinawerkes, der neben dem südlichen China einige andere Gebiete Ostasiens behandeln und außerdem zusammenfassende Darstellungen enthalten sollte, ist bis jetzt nicht erschienen. Wieweit v. Richthofen ihn im Manuskripte fertiggestellt hat, ist mir nicht bekannt, doch dürfte eine Aufklärung darüber wohl bald erfolgen.

So sehr man diese Stockung in der literarischen Tätigkeit v. Richthofens bedauern mag, so wird sie doch mehr als aufgewogen durch die Erfolge seiner Lehrtätigkeit. Fast die ganze jüngere Generation unserer Geographen ist durch seine Schule gegangen. Der größte seiner Schüler, Sven Hedin, setzt mit seinen Arbeiten über Zentralasien das Werk des Lehrers unmittelbar fort; die anderen, von denen ich nur v. Drygalski, M. Philippson, Passarge, Ed. Hahn, Kretschmer, Dove und Friedrichsen nennen will, arbeiten wenigstens in seinem Sinne und in seinem Geiste weiter. Es war nur die Anerkennung seiner tatsächlichen Stellung in der modernen geographischen Wissenschaft, wenn ihn der im Herbste 1899 zu Berlin abgehaltene internationale Geographenkongreß zu seinem Präsidenten wählte. Keiner wäre dieser Ehre würdiger gewesen, und der Verlauf des Kongresses war ein Beweis für die Verehrung, die die geographische Welt ihrem Altmeister zollte. Es war der Höhepunkt im Leben v. Richthofens.

Hätte Ferdinand v. Richthofen nichts weiter geleistet als die Feststellung der wirtschaftlichen Bedeutung Ostasiens, insbesondere seiner ungeheuren Steinkohlenlager, er hätte sich schon damit ein unvergängliches Andenken auch in der national-ökonomischen Wissenschaft gesichert. Aber seine Verdienste um die Förderung der Volkswirtschaftslehre sind allgemeiner. Immer wieder wies er in seinen Vorlesungen, in seinem geographischen Kolloquium und durch die Publikationen des Instituts für Meereskunde auf die in der theoretischen Nationalökonomie ebenso betonten, wie in den praktisch-volkswirtschaftlichen Einzeluntersuchungen meist vernachlässigten innigen Wechselbeziehungen zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und den geographischen Erscheinungen hin. Mit genialem Scharfsinne entwarf er den Plan des zukünftigen ostasiatischen Eisenbahnnetzes. Nachdrücklichst betonte er den Wert der Binnenwasserstraßen. Mit besonderer Vorliebe verweilte er bei der Frage der Zugänglichkeit eines Landes für den Seeverkehr und der Abhängigkeit dieser Erscheinung von dem Gebirgsbau. Die Bedeutung

der Ozeane als der Hochstraßen des Weltverkehrs war einer der Hauptgegenstände, zu deren Bearbeitung das Institut für Meereskunde ins Leben gerufen wurde. Für die Beziehungen des Trägers aller Wirtschaft, des Menschen, zu den geographischen Erscheinungen hatte v. Richthofen das vollste Verständnis, aber wenn unsere Schulweisheit die Geographie immer noch meist als ein Anhängsel der Geschichte behandelt, so hat v. Richthofen den darin zum Ausdruck kommenden „auffallenden Mangel an Verständnis für die Aufgaben der Geographie" mit scharfen Worten gekennzeichnet. Dagegen hat er die Nationalökonomie neben der Geologie als die nächste Verbündete der Geographie willkommen geheißen, und stets war es ihm eine besondere Freude, wenn sich, was allerdings leider viel zu selten vorkam, ein Nationalökonom seinen Schülern zugesellte.

Von besonderer Bedeutung für die soziale Kultur könnte sein tiefes Verständnis für fremde Anschauungen werden. Wahrhaft goldene Worte sind es, die er in seinem Chinawerke und in seinem Führer für Forschungsreisende über die Behandlung fremder Völker niedergelegt hat, und viel Leid und große Unkosten wären uns wohl erspart geblieben, wenn sich die Weißen in unseren Kolonien diese Ratschläge immer zur Richtschnur genommen hätten.

Aber nicht nur gegen „wilde" Völkerschaften zeigte v. Richthofen diese verständnisvolle, feinfühlige Rücksichtnahme, sondern mehr vielleicht noch gegenüber den Vertretern zivilisierter Nationen, deren Anschauungen von den seinigen verschieden waren. Die großartigen wissenschaftlichen Leistungen der Jesuiten in China haben erst durch ihn die verdiente Würdigung und Anerkennung gefunden, und niemals kam in seinen Vorlesungen ein die Gefühle der Angehörigen anderer Konfessionen oder Religionen verletzendes Wort über seine Lippen. Nichts beweist besser, welcher Unparteilichkeit er sich befliß, welche Voreingenommenheit dagegen noch in manchen anderen Köpfen spukt, als daß einige seiner protestantischen Hörer zu meiner Verblüffung ihn für einen Katholiken hielten, jedenfalls nur, weil er die Tätigkeit der Jesuiten in China und Südamerika, der Wahrheit die Ehre gebend, nicht schmähte sondern lobte. Gerade in dieser Richtung könnte das Beispiel v. Richthofens beitragen zur Herstellung des konfessionellen Friedens und damit auch in eminentem Maße zur Förderung der sozialen Kultur.

So steht v. Richthofen als ein leuchtendes Vorbild da. Nicht besser können wir sein Andenken ehren und unserer Dankbarkeit und Verehrung Ausdruck geben, als daß wir in seinem Geiste weiter arbeiten an der Förderung wahrer Wissenschaft und damit wahrer Kultur.

Dr. August Karst.

Digitized by Google

Neuere Literatur zur Wohnungsfrage.

Indem ich im Begriffe stehe, den Lesern dieser Zeitschrift aus der Fülle der neuen Arbeiten über das Wohnungsproblem das hervorzuheben, was mir besonders wichtig zu sein scheint, drängt sich mir eine Bemerkung allgemeiner Art auf über das Verhältnis der Theorie zur Praxis. Gewöhnlich gebraucht man ja leider das Wort „Theorie", wenn man sonst nichts mehr zu sagen weiß; wenn Gründe zur Widerlegung einer Ansicht nicht mehr zur Hand sind, dann weist man mit stolzer Handbewegung die gegnerische Ansicht als graue Theorie in die Ecke. Daß eine solche Auffassung speziell von der sozialökonomischen Theorie in weiten Kreisen Platz gegriffen hat, namentlich in Deutschland, ist sehr bedauerlich.

Man hat wohl gesagt, daß die „theoretische Sozialökonomik" den Weg zur Erkenntnis, die „praktische" hingegen den Weg zur Tat bahne, daher nennen manche auch nur die theoretische Nationalökonomie „Wissenschaft", die praktische Nationalökonomie bezeichnen sie als „Kunst". Denkt man an die praktische Nationalökonomie, wie sie unsere Politiker treiben müssen („politische Wirtschaftspraxis"), so handelt es sich da ganz unzweifelhaft um eine Kunst, bei unseren heutigen Verhältnissen schließlich um die Kunst Kompromisse zu schließen, der „ausgleichenden Gerechtigkeit" zu dienen. Der wissenschaftliche Vertreter der Nationalökonomie hat mit dieser Kunst nichts zu tun; er hat ohne Rücksicht auf irgend welche Parteiforderung den Kausalzusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen aufzudecken („Wirtschaftstheorie"), und daraus Schlüsse zu ziehen, Normen aufzustellen, die seiner Ansicht nach geeignet sind, das dauernde Gesamtinteresse zu fördern („wissenschaftliche Wirtschaftspraxis").

Die Wirtschaftstheorie ist reine Wissenschaft; sie kann und muß unter Anwendung der Methode der Deduktion und Induktion eine Summe von Sätzen über das Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Phänomene aufstellen, die allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen, die im Wirrwar der Tagesdiskussion eine nützliche, ja notwendige Orientierungslinie abgeben. Der theoretisch ausgebildete Praktiker — mag er nun im Dienste der Wissenschaft oder im Dienste der Parteipolitik stehen — hat eine gewisse Sicherheit, vor dem schlimmsten Fehler, den der Sozialökonom begehen kann, bewahrt zu bleiben: Ausnahmen für die Regel zu halten, vorübergehende Erscheinungen als das Normale und Dauernde anzusehen.

Die wissenschaftliche Wirtschaftspraxis ist nun keineswegs nur angewandte Wirtschaftstheorie. Der praktische Normen aufstellende, wissenschaftliche Forscher kann nie voraussetzungslos sein; er wird außer den rein wirtschaftlichen Erwägungen seine Weltanschauung, seine ethischen Grundansichten mit zu Rate ziehen. Der politische Wirtschaftspraktiker wird außerdem aber auch noch die verschiedenen Volksstimmungen und Parteibildungen berücksichtigen müssen; er muß sich vielleicht manchmal für weniger Gutes entscheiden, um ganz Schlechtes abzuwenden. Der Parteipolitiker macht sich, wenn auch unbewußt, zum Advokaten der Volksstimmung, er sucht, wenigstens so weit es sich um die Stimmung des Volkes handelt, das zu seiner Partei hält, diese „Stimmung" weniger wissenschaftlich zu verstehen, sondern sie vor allem zu rechtfertigen.

Aber was haben diese akademischen Erörterungen mit dem Wohnungsproblem zu tun?

Nun, ich meine, nur aus dem eben von mir angedeuteten Gedanken heraus kann man einen Teil der Gegensätze, die bei der Diskussion über das Wohnungsproblem zutage getreten sind, verstehen. Ein Beispiel: Als Einleitung zu den Verhandlungen des ersten allgemeinen deutschen Wohnungskongresses hatte Professor Pohle einen Ueberblick zu geben über die tatsächlichen Entwicklungen der Wohnungszustände in Deutschland in neuerer Zeit. Er trat an diese Aufgabe heran als wissenschaftlicher Forscher, nicht als Politiker, daher kümmerte er sich um die Volksstimmung überhaupt nicht; das war vom Standpunkte der Wissenschaft durchaus recht. Der Kongreß zeigte jedoch für seine Ansichten kein Verständnis. Und doch hatte Pohle wissenschaftlich ganz unzweifelhaft recht, als er den Satz aussprach: „Mögen unsere Wohnungsverhältnisse noch so reformbedürftig und reformfähig sein, in wichtigen Beziehungen haben sie sich trotz allem in den letzten Jahrzehnten bei uns nicht verschlechtert, sondern verbessert." Pohles Schuld lag einzig und allein darin, daß er vor einer Versammlung redete, die keine Wissenschaft treiben wollte, weder in der Theorie noch in der Praxis, sondern der es nur darauf ankam, durch politische Maßnahmen die Volksforderung: wir wollen bessere Wohnungen, zu befriedigen.[1]) Man trat in Frankfurt zusammen, um den Willen zur Tat zu stärken; diese Stärkung des Willens zur Tat ist für den Parteipolitiker die Hauptsache, während der Mann der Wissenschaft zunächst an die Begründung für die Tat denkt, mit

[1]) Nachdrücklich verweise ich auf Pohles Verteidigung, die zugleich mit einer erweiterten Ausgabe seines Referates unter dem Titel „Die neuere Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland" bei Vandenhoek u. Ruprecht, Göttingen 1905 erschienen ist.

seinem häufigen „wenn“ und „aber“ ruft der Wissenschaftler nicht selten den Ingrimm des Politikers wach, der Begeisterung sehen und Begeisterung ernten will, die kein „wenn“ oder „aber“ kennt. Der Standpunkt der einen sowohl wie der der anderen ist einseitig, beide Teile müssen sich ergänzen; der praktische Politiker muß sich sagen, daß der gute Wille und das gute Herz nicht genügt, um dauernde Erfolge zu erzielen, und der Mann der Wissenschaft hat einzusehen, daß die praktische Politik sich zuweilen über das „wenn“ und „aber“ der wissenschaftlichen Diskussion hinwegsetzen muß, weil tatenlose Gedanken schließlich nur wenig besser sind als gedankenlose Taten. Daher soll und darf auch der Parteipolitiker sich nicht überklug hinwegsetzen über die Arbeit der Wissenschaft, während umgekehrt der Wissenschaftler — ich vermeide mit Absicht das Wort „Theoretiker“ — stets daran denken muß, daß sich die praktischen Bemühungen der Politiker nicht mit dem Maßstabe strenger Wissenschaftlichkeit messen lassen.

Doch jetzt zur Sache! An erster Stelle habe ich die Aufmerksamkeit der Leser auf einen Bericht zu lenken, der eine Gesamtübersicht gibt über die Förderung des Wohnungswesens. Ich meine das Jahrbuch der Wohnungsreform.[1]) Es wurde — diesmal die Zeit vom 1. März 1904 bis 31. März 1905 behandelnd — herausgegeben vom deutschen Verein für Wohnungsreform, dem früheren Vereine Reichswohnungsgesetz. Der Verein stellt sich die Aufgabe „durch wissenschaftliche Tätigkeit, durch Agitation, Schaffung und Förderung von Organisationen und durch andere geeignete Mittel auf eine durchgreifende Verbesserung der Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse im ganzen Reiche hinzuwirken“. Schon durch die jährliche Herausgabe des Jahrbuches würde der Verein einen sehr wesentlichen Teil seiner Aufgaben erfüllen. Kurz und bündig und, soweit das überhaupt menschenmöglich ist, objektiv wird uns über die theoretische und praktische Förderung des Wohnungswesens Bericht erstattet. Die Ueberschriften der einzelnen Kapitel: „Wohnungsaufsicht“, „Bauordnung“, „Wohnungserstellung und Kapitalbeschaffung“, „Bodenfrage und Dezentralisation“, „Der preußische Wohnungsgesetzentwurf und die Tätigkeit des Reiches“, „Vorgänge verschiedenen Charakters“, „Die Bewegung für Wohnungsreform“, „Literatur“, „Adreßbuch für Wohnungsreform“, . . . diese Kapitelüberschriften geben schon eine Ahnung von dem ungemein reichhaltigen Inhalt der kleinen Schrift, die allen Sozialpolitikern nicht dringend genug zur Anschaffung empfohlen werden kann.

---

[1]) Jahrbuch der Wohnungsreform im Jahre 1904. II. Jahrgang. Unter Mitwirkung von Dr. K. v. Mangoldt verfaßt von Otto Meißgeier. Göttingen 1905. (Preis 1 Mark.)

Digitized by Google

Als Gesamtresultat der Schrift darf man immerhin wohl konstatieren: „es geht vorwärts“! Erfreulich vor allem sind die großen Fortschritte der gemeinnützigen Bautätigkeit. Der Anteil der von gemeinnützigen Unternehmungen errichteten Arbeiterwohnungen an der Zahl der überhaupt neu entstandenen Wohnungen betrug z. B. in Altona 19,66%, in Augsburg 17,3%, in Leipzig 11,7%, in Frankfurt a. M. 10,15%. Sehr gering ist nach wie vor der Wohnungsbau in eigener Regie der Gemeinde. Der Bericht scheint das zu beklagen; Referent ist dagegen überzeugt, daß der direkte Wohnungsbau durch die Kommune im allgemeinen doch mehr Schattenseiten als Lichtseiten hat. Aufgabe der Gemeinde wird es vorwiegend sein müssen, durch indirekte Maßnahmen sich an der Wohnungsreform zu beteiligen, schon allein durch die in mannigfacher Form ermöglichte Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit kann sehr viel geschehen. Als prinzipiell bedeutsam hebt der Bericht das Vorgehen der Städte Neuß, Rheydt und M.Gladbach hervor, die auf Grundstücke, die einen bestimmten Maximalwert nicht übersteigen (Neuß 25000, Rheydt 18000, M.Gladbach 40000), Darlehn zur zweiten Stelle bis zu 75% des Wertes geben. Neue Quellen der Kapitalbeschaffung für die gemeinnützige Bautätigkeit zu erschließen, muß eine Hauptarbeit für die praktische Wohnungsreform auch in Zukunft bleiben. Mehr als die kommunale Bautätigkeit im allgemeinen scheint mir speziell der hier und da aufgetauchte Plan von kommunalen „Ledigen-Heimen“ Beachtung zu verdienen: in Charlottenburg soll demnächst ein solches Ledigenheim, für 300 Männer berechnet, seitens der Stadt erbaut werden, den Betrieb übernimmt zunächst eine Aktiengesellschaft. In Ulm gaben die bürgerlichen Kollegien ihre Zustimmung zum Bau eines Ledigenheims für weibliche Angestellte. Der Stadt München hat ein Bürger für ein Ledigenheim die Summe von 500000 Mark vermacht.

Die Einsicht von der Bedeutung eines großen kommunalen Grundbesitzes dringt immer mehr durch. Sieht man freilich davon ab, so vermag ich nicht einzusehen, warum der Bericht versichert, daß in neuerer Zeit gerade auf dem Gebiete der städtischen Bodenfrage, — und das ist wohl heute unbestritten die Kernfrage des Wohnungsproblems überhaupt, — nicht unerhebliche Fortschritte gemacht worden sind. Daß die Steuerschraube, das moderne volkswirtschaftliche Universalheilmittel, weitere Anwendung zwecks Lösung der Bodenfrage gefunden hat, ist doch an und für sich noch kein Fortschritt. Die Vorzüge der Steuer nach dem gemeinen Werte sollen nicht verkannt werden, diesen Vorzügen stehen aber auch recht erhebliche Nachteile gegenüber, — eine spätere Zeit wird zeigen, daß ich recht habe. Jedenfalls glaube

ich nicht an die sozialökonomischen Wunder, die man sich von den neuen Steuern verspricht, bis ich sie gesehen habe. Vorläufig bin ich noch überzeugt, daß es sich bei den bodenreformerischen Steuerprojekten um viel Geschrei und wenig Wolle handelt. — Vermag ich hier die Hoffnungen und Wünsche des Berichts nicht zu teilen, so stimme ich mit so größerer Freude zu, wenn am Schlusse des Abschnittes über die Bodenfrage versichert wird: „Auf alle Fälle verlangt angesichts der immer deutlicher hervortretenden schweren Nachteile unserer jetzigen städtischen Siedlungsweise die Dezentralisationsfrage gebieterisch nicht nur Worte, sondern Taten." Selbst das Schlagwort „Dezentralisation" vermag für die Lösung der modernen Wohnungsfrage viel ersprießlicher zu wirken als die gehässigen Redensarten von „Bodenwucher" und „Hauswucher", Worte, die ein ehrlicher Mann überhaupt nicht gebrauchen sollte. Ueberaus bedauernswert ist es, daß auch in diesem Jahre das Jahrbuch hervorheben muß, daß das schon lange schwebende Gesetz zum Schutze der Forderungen der Bauhandwerker noch nicht erschienen ist. — Sehr langsam geht es auch vorwärts auf dem Gebiete der Wohnungsvermittlung; das von Direktor Dr. Brandts auf der Generalversammlung des Verbandes Arbeiterwohl empfohlene Zusammenarbeiten von Wohnungsnachweis und Wohnungsinspektion verdiente möglichst bald einen praktischen Versuch größeren Maßstabs. Die Wohnungsaufsicht hat im Berichtsjahre in einer größeren Zahl von Gemeinden erhöhte Beachtung gefunden, freilich entwickelt sich die Wohnungsinspektion, wie der Bericht hervorhebt, nur da rege weiter, wo den Gemeinden die Wohnungsaufsicht vom Staate obligatorisch vorgeschrieben ist. In den Abschnitten „Bewegung für Wohnungsreform" und „Literatur" spielen sich ganz besonders die noch vielfach bestehenden großen Meinungsverschiedenheiten wieder, die mit unserem Probleme verbunden sind. Auf einige Einzelheiten dieser Streitigkeiten werden wir gleich bei Besprechung anderer Schriften zurückkommen müssen.

Erhalten wir durch das Jahrbuch einen recht guten Gesamtüberblick über Theorie und Praxis auf dem Gebiete des Wohnungswesens, so bietet uns der Jahresbericht des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" (Januar 1903 bis Juli 1904)[1]) einen geradezu mustergiltigen Einblick in die Tätigkeit eines einzelnen Vereins. Die Fülle praktischer Erfahrungen, die hier geboten wird, kann kaum überboten werden. Namentlich für denjenigen, der sich über die Praxis der gemeinnützigen Bautätigkeit orientieren will, dürfte der hier besprochene Bericht ganz unentbehrlich sein.

[1]) Düsseldorf, Druck von August Bagel.

Freude macht die Lektüre insbesondere auch durch die Objektivität, die die ganze Schrift durchzieht. Oben habe ich bereits hervorgehoben, wie überaus wichtig die gemeinnützige Bautätigkeit ist, hier sollen jedoch an der Hand des Berichtes auch einige Bedenken Platz finden: Die Zahl der erstellten Häuser seitens der gemeinnützigen Bauvereine innerhalb der Rheinprovinz betrug am 1. April 1904 4242; von den Häusern sind 62,5% Verkaufshäuser und 37,5% Mietshäuser. Die Verkaufshäuser überwiegen also um 25%. Der Bericht fügt hinzu: „Es ist das ein Zeichen für das Streben der Arbeiter nach eigenem Besitz." Daß jedoch ein solcher Eigenbesitz gerade für den Arbeiter durch die damit verbundene Schollenkleberei seine großen Schattenseiten hat, weiß jeder Sozialpolitiker. Bei vielen Arbeitern ist zudem ganz gewiß ein Hauptgrund für den Erwerb eines Hauses, aus dem Hausbesitz möglichst großen Gewinn zu erzielen. Die kleinen Hausbesitzer sind aber vielfach gerade die schlimmsten Mietsherren. Man erwirbt ein eigenes Haus und sucht nun an der Wohnung mehr zu sparen als gut ist, indem man sich bemüht, so viel wie möglich zu vermieten. Nach derselben Richtung hin deutet auch das Ergebnis einer Rundfrage nach dem Verbleib der verkauften Häuser: 5,8% der Häuser waren bereits im Besitze anderer Personen. Ein Fall aus dem Saargebiet wird mitgeteilt, wo die von einer Baugenossenschaft erstellten Häuser mit zirka 100 bis 200% Nutzen beim ersten bezw. zweiten Besitzwechsel verkauft worden sind. Es wird daher dringend geraten, daß die Bauvereine kein Haus verkaufen sollten, ohne durch eine grundbuchmäßige Eintragung die Zweckbestimmung dauernd zu sichern. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus hat aber eine solche dauernde Festlegung nicht geringe Bedenken: Viele Städte und Industrieorte sind hinsichtlich ihrer Struktur in beständiger Aenderung begriffen. Arbeitergegenden werden zu Geschäfts- oder namentlich in Vororten zu Villengegenden; muß es da nun nicht verbitternd wirken auf die Besitzer von Häusern, die von gemeinnützigen Baugenossenschaften gekauft wurden, daß sie an einer derartigen unverdienten Wertvermehrung nicht teilnehmen können, während eine etwaige Wertverminderung, die ja gerade in Industrieorten auch nicht selten ist, sie eben so scharf trifft, wie diejenigen, die nicht von gemeinnützigen Gesellschaften bedient worden sind? Davon abgesehen, bedeutet aber eine derartige dauernde Beschränkung, wie: „in dem verkauften Hause dürfen nur Familien von Arbeitern oder diesen sozial gleichstehenden Personen wohnen" ein Hemmnis der gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wohnungen der Bauvereine sind durchschnittlich billiger, als ortsüblich ist. Es ist daher ein Vorzug, in diesen Wohnungen zu

wohnen. Es fragt sich, nach welchen Regeln die Auswahl getroffen wird. Wahrscheinlich sucht man sich die besseren und zahlungsfähigen Elemente aus; die Folge davon ist, daß die schlechten Risiken den Privaten überlassen bleiben, die sich bei Steigerung ihres durchschnittlichen Risikos durch Steigerung der Miete schadlos zu halten suchen. So kann man sich also wohl die Möglichkeit denken, daß die gemeinnützige Bautätigkeit, sobald sie einen größeren Umfang erreicht hat, mietsteigernd wirken kann. — Mit dem Bericht bin ich überzeugt, daß die genossenschaftliche Form in der jetzigen Fassung nicht genügt, um den Bestand der Baugenossenschaften für einige Generationen, wie das unbedingt notwendig ist, zu sichern; und doch haben von den 117 gemeinnützigen Bauvereinen der Rheinprovinz 77,7 % für ihre rechtliche Unterlage die genossenschaftliche Form gewählt, und nur 17,1 % die Rechtsform der Aktiengesellschaften und 4,3 % die der Gesellschaft m. b. H. Je weiter die Genossenschaften sich ausdehnen, desto schwieriger wird ihre Verwaltung. Um so notwendiger wird es aber auch, daß „ihre Verfassung von allen Zufälligkeiten losgelöst wird". Für größere Bauvereine weist die Form der Aktiengesellschaften unleugbar große Vorteile auf, trotzdem sind sie nach dem Berichte nicht überall angebracht, „weil die Arbeiter glaubten, — wenn auch irrigerweise, aber mit der Volksanschauung muß gerade in den Bauvereinen gerechnet werden — sie empfingen in denselben eine Wohltat, eine Art Almosen. Diese falsche Anschauung entsteht daraus, daß die Aktien der Aktiengesellschaften, obgleich sie oft auf den gesetzlich kleinsten Abschnitt von 200 Mk. festgesetzt sind, in der Regel für die meisten Arbeiter unerschwinglich hoch sind; sie gehen deshalb fast ausschließlich in den Besitz der besser situierten Klassen über. Infolgedessen sind die Arbeiter naturgemäß von der Verwaltung der Gesellschaft ausgeschlossen und halten sich für zurückgesetzt". Der Jahresbericht hält es daher für angebracht, daß eine Möglichkeit geschaffen werde, wonach sich auch Arbeiter mit Aktien in Höhe von nur 20—50 Mk. am gemeinnützigen Wohnungsbau beteiligen könnten, dann würden die Arbeiter sich nicht bloß in weiterem Maße beteiligen, sondern es würde wahrscheinlich auch aus ihren Kreisen selber wieder ein großer Teil der Baugelder einströmen, namentlich, wenn die Aktien „einigermaßen" (!) Sicherheit und um einen Bruchteil höhere Verzinsung als bei der Sparkasse böte. Diesen Vorschlag halte ich für höchst bedenklich; die Spargroschen unserer Arbeiter dürfen unter keinen Umständen in Unternehmungen angelegt werden, die nur „einigermaßen" und keine absolute Sicherheit bieten; und das steht doch wohl auf Grund zahlreicher Erfahrungen und

wissenschaftlicher Untersuchungen fest, daß der Wohnungsbau wahrhaftig kein risikofreies Geschäft ist. Aus dem übrigen reichen Inhalte der Schrift will ich nur noch eins hervorheben: Seit langem ist der rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens bemüht, auch die gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Bestrebungen der gemeinnützigen Bauvereine zu gewinnen. Die Bemühungen haben insofern Erfolg gehabt, als es gelungen ist, die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zu bewegen, an Baugenossenschaften billige Darlehn zu geben.

Kurz notiert sei hier ein Bericht über die Wohnungsverhältnisse Hamburger Volksschullehrer und Lehrerinnen.[1]) Die Untersuchung, die sich von manchen anderen durch große Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit auszeichnen, kommen zu dem Resultate, daß zwar die Dienstwohnungen in den meisten Fällen den Anforderungen entsprechen, die man an eine Lehrerwohnung zu stellen berechtigt sei, dagegen sei für die gewährte Mietsentschädigung fast nirgends eine der örtlichen Dienstwohnung gleichende Wohnung zu haben. Das Angebot an Wohnungen, welche sich für Lehrer eignen, sei im Landgebiete sehr beschränkt, oftmals sei daher der Landlehrer gezwungen, Wohnungen zu nehmen, die seiner Stellung nicht angemessen seien. Diese Ergebnisse dürften in vielen deutschen Landesteilen gültig sein. Daß die Wohnungsfrage für die Lehrer auf dem Lande sehr vielfach überaus schwierig ist, ist bekannt; die so beklagenswerte Landflucht der Lehrer dürfte damit teilweise zusammenhängen.

Unter den neueren wissenschaftlichen Monographien über die Wohnungsfragen muß an erster Stelle eine Gesamtdarstellung von Dr. Rudolf Eberstadt[2]) genannt werden. Fast auf jeder Seite der Broschüre wird der denkende, volkswirtschaftlich gebildete Leser zum Widerspruche gereizt. Trotzdem ist die Schrift dankenswert, weil sie dem kritisch veranlagten Kopfe mancherlei Anregung bietet; daß sie für die volkswirtschaftliche Praxis wie alle Schriften Eberstadts nicht ohne Gefahr ist, dürfte allerdings ebenso sicher sein. Ueber die Haupttheorien Eberstadts wird weiter unten in anderem Zusammenhange zu berichten sein.

Weder Eberstadt, noch Jäger in seinem bekannten als Materialsammlung verdienstvollen Buche haben die Aufgabe: eine den Ansprüchen der Wissenschaft genügende Darstellung des gesamten Wohnungswesens

[1]) Bearbeitet von der Statistischen Kommission der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg. Hamburg u. Leipzig. Verlag von Leopold Voß. 1904. Preis 2 Mark.

[2]) Das Wohnungswesen; besonderer Abdruck aus dem Handbuche der Hygiene, herausgegeben von Dr. Theodor Weyl. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1904.

zu liefern, gelöst. Man wird es daher mit Freude begrüßen, daß der Freiburger Volkswirtschaftslehrer Johannes Fuchs ein Handbuch der Wohnungsfrage in Deutschland und im Auslande ankündigt, zu dem er vorläufig eine Reihe von Vorträgen und Aufsätzen, die in den Jahren 1899/1904 entstanden sind, als Prolegomena veröffentlicht,[1]) die, wie der Verfasser selbst sagt, die Fortschritte spiegeln, welche in den letzten Jahren in der nationalökonomischen Behandlung der Wohnungsfrage gemacht worden sind. Die im ersten Teile zusammengestellten Aufsätze zur Geschichte und Theorie der Wohnungsfrage sind in manchen Einzelheiten durch die Tatsachen und neuere Forschungen überholt. Der im Jahre 1904 verfaßte jüngste Aufsatz hingegen: „Meliorations- und Spekulationsverschuldung, ein Beitrag zur Theorie der städtischen Grundrente" (S. 99 f.), ist mit das Beste, was über das wissenschaftliche Wohnungsproblem überhaupt veröffentlicht worden ist. In manchen Punkten stimme ich Fuchs durchaus zu, so, wenn er Seite 108 energisch betont, daß es eine Utopie sei, in unserer Volkswirtschaft stabile, unsteigerbare Mieten anzustreben, wenn er ferner erklärt, daß dem naturgemäßen Steigen der Miete erfolgreich nur entgegengearbeitet werden könne durch eine Vermehrung der städtischen Zentren, durch Dezentralisierung der städtischen Bevölkerung und Industrie. Mit Recht sagt er, daß wir in der Frage der Verkehrsmittel uns freuen könnten, wenn wir in unseren größeren Städten das erreicht hätten, was in London heute als durchaus ungenügend angesehen wird. Mir ist es auch durchaus aus dem Herzen gesprochen, wenn Fuchs sein Buch mit dem Gedanken schließt: „Legislation alone can never solve the problem," die Gesetzgebung allein kann das Wohnungsproblem nimmer lösen. Als besonders wertvoll hebe ich den im zweiten Teile des Buches gegebenen Bericht über die kommunale Wohnungsreform in England und Schottland hervor. Dazu wird man mit Nutzen meinen Aufsatz über die englisch-schottische Bodenleihe (Erbbaurecht) im „Archiv für Sozialwissenschaft" (Bd. XX) nachlesen, wo ich insbesondere auch, wie ich glaube, überzeugend nachgewiesen habe, daß im klassischen Lande des Erbbaurechts trotz, vielleicht könnte man sagen infolge der wenig ausgebildeten Bodenspekulation das Wohnungsbedürfnis nicht weniger, sondern in viel schlimmerer Weise spekulativ ausgebeutet wird als bei uns.

Im übrigen habe ich meine Ansicht über die bei der Wohnungsfrage in betracht kommenden Grundprobleme in einer besonderen Schrift,

[1]) Zur Wohnungsfrage, Vorträge und Aufsätze. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1904. Preis 4,60 Mark.

die den Titel trägt „Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt“ niedergelegt. Da diese Schrift in diesen Blättern kritisch gewürdigt werden soll, und es mir wohl vergönnt sein wird, auf diese Kritik zu replizieren, schalte ich hier die in dem genannten Buche behandelten Probleme zunächst aus. Deshalb kann ich auch das eben erschienene Buch von Prof. Andr. Voigt und Architekt Paul Geldner über „Kleinhaus und Mietskaserne“, „Eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkte“[1]) kürzer behandeln als es seiner Bedeutung entspricht — es erörtert zum Teil dieselben Fragen wie ich, und kommt in einigen Hauptpunkten erfreulicherweise auch zu demselben Ergebnisse.

Aeußerlich charakterisiert sich die Schrift als eine Streitschrift gegen die „Boden- und Wohnungstheorie“ des Berliner Privatdozenten R. Eberstadt, welche die Verfasser in folgenden fünf Sätzen zusammenfassen:

1. das Grundübel ist der Bebauungsplan mit seinen breiten Straßen,
2. diese haben zur Folge die großen Baublocks, und
3. daraus ergibt sich mit Naturnotwendigkeit die Mietkaserne,
4. die Mietkaserne aber ist die Mutter der Bodenspekulation, welche die Bodenpreise in schwindelnde Höhe treibt,
5. die hohen Bodenpreise erzeugen die hohen Mieten und daraus endlich folgt alle Wohnungsnot.

In der Tat scheint auch mir damit das Wesentliche der Eberstadtschen Theorie richtig hervorgehoben zu sein, daran ändern auch die von Eberstadt in Schmollers Jahrbuch mitgeteilten tatsächlichen Berichtigungen nichts.[2]) Daß derartige Theorien aufgestellt werden, ist nicht wunderbar, noch größere Geister als Eberstadt haben noch größeren Unsinn ausgesprochen, selbst der alte Homer soll ja zuweilen geschlafen haben. Staunenswert aber ist es, daß Eberstadt mit seinen Ansichten nach einem Jahrhundert wissenschaftlicher national-ökonomischer Arbeit selbst unter Fachleuten Anhänger gefunden hat. Ich verstehe es vollständig, daß angesichts dieser Tatsache jemand, der gewissenhaft das ganze Problem durchdacht hat — grob, recht grob werden kann. Und eine göttliche Grobheit ziert das von Voigt-Geldner herausgegebene Buch; die Herren schimpfen in den Zeilen und zwischen den Zeilen derart, daß die Lektüre nicht gerade sehr angenehm ist. Ich sage das offen, obschon gerade ich sachlich in der Schrift einen willkommenen Bundesgenossen finde. In manchen Punkten vermag ich freilich auch sachlich Voigt-Geldner nicht beizustimmen; einiges ist wohl etwas über-

[1]) Berlin 1905, Verlag von Julius Springer.

[2]) 1905, S. 1127 ff.

trieben zugespitzt formuliert. Die von Voigt zuerst aufgeworfene Baukostenfrage findet durch die neue Schrift kaum eine weitere Klärung. Gibt man aber auch zu, daß die Baukosten an der Verteuerung unserer Wohnungen einen so erheblichen Anteil haben, wie Voigt meint, und ferner auch, daß die Mietskaserne wesentlich billiger sei als das Kleinhaus, so bleiben doch noch sehr wesentliche gesundheitliche, ästhetische, vor allem auch soziale Vorzüge des Kleinhauses bestehen, die Voigt-Geldner nur zum Teile durch ihre Argumentation aus dem Wege räumen. Jedenfalls bleibt die in Rede stehende Arbeit überaus beachtenswert. Persönlich begrüße ich es mit Freude, daß Prof. Voigt ebenso wie seine beiden anderen Frankfurter Fachgenossen (Pohle und Arnd) entschieden eintritt für die deduktive Methode bei der national-ökonomischen Forscherarbeit. Nach Voigts Auffassung besteht das Wesen der deduktiven Methode — wie er in der Vorrede ausführt — darin, „daß man nicht unvorbereitet, nicht planlos an die Fülle der Erscheinungen herantritt, wie es die sogenannte historische Methode, die in Wahrheit eine Verneinung aller Methode ist, tut, sondern daß man aus den Begriffen, die man sich von den Erscheinungen gebildet hat, Folgerungen zieht und nun diese wieder an den Tatsachen prüft . . . ." Ganz meine Meinung!

Zum Schlusse will ich den Leser noch aufmerksam machen auf eine kleine Schrift des städtischen Oberlandmessers A. Abendroth (Hannover): „Die Großstadt als Städtegründerin."[1]) Die Schrift, die zuerst unter gleichem Titel in Heft 2 bis 4, Jahrg. 1905 der Zeitschrift „Der Städtebau" erschien, tritt für die Bestrebungen der „Gartenstadtgesellschaft" ein. Diese Bewegung, die erst vor einigen Jahren ihren Ausgang in England nahm und rasch nicht unbedeutende Erfolge zielte, geht von Anschauungen aus und befolgt Ziele, die man als utopisch bezeichnen muß, aber ihr Grundgedanke ist dafür um so richtiger: „Eine durchgreifende Lösung der Wohnungsfrage ist nur im Zusammenhang mit einer methodischen Städtedezentralisation und planmäßigen Ansiedlungsbewegung möglich." Und noch etwas anderes berührt bei der Gartenstadtbewegung sympathisch: Während die Bodenreformer ihre Experimente auf Kosten anderer, der Steuerzahler, ausführen wollen, wollen die Gartenstädtler es mit der Selbsthülfe versuchen; sehr schön heißt es darüber in ihrem Programm: „Die Selbsthülfe ist den gesetzgeberischen Bestrebungen gegenüber ein Pionier des Fortschritts. Sie vermag wirtschaftliche und soziale Neugestaltungen zu schaffen und liefert

[1]) Schlachtensee, 1905, Verlag der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft. Flugschrift 8, Preis 50 Pfennig.

Digitized by Google

den Tatsachenbeweis für die Möglichkeit ihrer Verallgemeinerung." — So wollen wir denn bei der kleinen Schrift von Abendroth einmal alle Nörgelsucht unterdrücken — zumal dieses Referat so wie so schon etwas lang geworden ist — und den Lesern der Sozialen Kultur, die sich über die Gartenstadtgesellschaft orientieren wollen, das Büchlein lediglich warm empfehlen. Adolf Weber.

Neurasthenie.

Nach einem aus dem Sanatorium der Landesversicherungsanstalt Berlin in Beelitz erstatteten ärztlichen Bericht (Deutsche med. Wochenschrift, Jahrg. 31, Nr. 21) über die Nervenschwäche (Neurasthenie) in Arbeiterkreisen ist das genannte, bekanntlich zuerst von dem amerikanischen Arzte G. M. Bead aus eigenen in Amerika gemachten Erfahrungen beschriebene, als Neurasthenie bezeichnete Leiden, welches so häufig dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursacht, während des letzten Dezenniums auch unter der deutschen Arbeiterbevölkerung in steigender Verbreitung aufgetreten. Es wurden in dem für die Behandlung neurasthenischer Arbeiter hergestellten vorgenannten Sanatorium bereits 1564 männliche kranke Arbeiter behandelt, von welchen 949 als vollständig erwerbsfähig, 578 als teilweise, 37 als ganz erwerbsunfähig entlassen wurden. Nach meiner als Krankenkassen- und Krankenanstaltsarzt während der Jahre 1847—1870, sowie aus der betreffenden Literatur gewonnenen Erfahrung kam die Neurasthenie während des genannten Zeitraums nur bei den gebildeteren, mit vorwiegend geistigen Arbeiten beschäftigten Berufsständen vor und wurde damals verursacht durch erbliche Veranlagung zu Gehirn- und Nervendruck, sexuelle Schädlichkeiten (Onanie), Mißbrauch alkoholhaltiger Getränke namentlich in jugendlichem Lebensalter, übertrieben anhaltende geistige Ueberanstrengung und Gemütsaufregungen sowie durch Vermögensverluste infolge Spekulationen. Ich erinnere mich nicht, einen in den damaligen gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter behandelt zu haben, dessen Krankheit ich als eine neurasthenische hätte bezeichnen können. Wenn deshalb die Neurasthenie während der letzten Dezennien sich fortschreitend mehr verbreitet hat und für die neurasthenischen ebenso, wie für die tuberkulösen Arbeiter besondere Heilanstalten errichtet werden müssen, außer in Beelitz auch in Schönow, Rasemühle, Stotteritz bereits errichtet worden sind und von den in Behandlung der Gehirn- und Nervenkrankheiten erfahrensten Aerzten: Cramer, Determann, Grohmann, Laehr, Pelmann, Windscheid zur Bekämpfung der heutigen Arbeiter-Neurasthenie noch weitere Anstalten verlangt werden, so müßten in der

heutigen Beschäftigungs- und Lebensweise der Fabrikarbeiter noch besondere Schädlichkeiten hinzugetreten sein. Darüber heißt es in dem Beelitzschen ärztlichen Bericht wörtlich: „Die Arbeit ist eine andere geworden! Zwar hat die Akkordarbeit bessere Einnahmen geschaffen; doch ein Hasten und Jagen und eine Intensität des Schaffens gezeitigt, die man früher nicht kannte, und in erster Linie trifft das den schwächeren Teil der Arbeiterbevölkerung, gerade diejenigen, denen die Arbeit an sich schon schwerer fällt als den übrigen. Es ist eine dauernde Angst vorhanden, zurückzubleiben, nicht auf gleicher Höhe in der Stellung und Arbeitslohn zu verharren. Da wird dann teils freiwillig, teils unfreiwillig zu der vielbesprochenen Ueberstunde gegriffen, und so entsteht aus der nominell gegen früher verkürzten Arbeitszeit eine weit längere und durch die Unregelmäßigkeit weit anstrengendere. Mehr noch als das alles wirkt das Mißverhältnis zwischen den intellektuellen Bedürfnissen des heutigen großstädtischen Arbeiters und der Wertigkeit seiner Arbeit."

Wenn nun die durch Tuberkulose oder Neurasthenie erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter aus den geeigneten Heilstätten entweder als vollständig oder teilweise erwerbsfähig entlassen worden sind, so bleiben sie erfahrungsmäßig doch zu Rückfällen in die überstandene Krankheit sehr geneigt, welche nur vermieden werden können durch Beseitigung der betreffenden Krankheitsursachen namentlich der übermäßig verlängerten Arbeitsdauer, der gesundheitsschädlichen Wohnungs- und Lebensweise. Es empfiehlt sich deshalb, die aus den Heilanstalten entlassenen Arbeiter noch eine Zeitlang unter besondere Aufsicht des zuständigen Kassenarztes zu stellen und wo möglich dieselben einer anderen ihrem Kräftezustande entsprechenden Beschäftigungsart zu überweisen. Wenn die aus den Heilstätten entlassenen tuberkulösen, neurasthenischen oder alkoholistischen Arbeiter, falls sie in Wohnungen, wie solche geschildert sind im diesjährigen Augustheft S. 425—430, zurückkehren müssen, wieder rückfällig werden, so ist dies nach ärztlicher Erfahrung leicht erklärlich. — Die angemessenste Beschäftigung für derartige Arbeiter wird stets die landwirtschaftliche sein, weil auf dem Lande oder in den von großstädtischen Betrieben möglichst entfernten Vororten geräumige, luftige und sonnige Wohnungen mit geringerem Kostenaufwand hergestellt und die Arbeiten auch vorwiegend in freier Luft ausgeführt werden können. Daß auch im 20. Jahrhundert, welches mit Recht als das nervöse bezeichnet wird, noch kerngesunde, arbeitsfähige und langlebige Familien vorkommen, geht hervor aus einer mit Photographie erläuterten Schilderung der Wochenschrift „Die Welt" vom 16. Juli, S. 326. Es heißt dort wörtlich:

„Ein seltenes Familienfest feierten am 20. Juni d. J. die neun Geschwister Warthorst genannt Wessel aus Füchtorf in Westfalen. Dieselben wurden an

diesem Tage zusammen 600 Jahre alt. Die Geschwister sind dem Alter nach folgende: 1. Anna Maria Christina, geb. 15. August 1829, verheiratet nach Rheine, feierte 1901 ihre goldene Hochzeit; 2. Johann Heinrich, geb. 4. Jan. 1831, im elterlichen Hause verheiratet, hat als Landwehrmann im 13. Inf.-Regt. am Feldzuge 1866 teilgenommen; 3. Wilhelm Heinrich, geb. 23. Sept. 1832, in Füchtorf verheiratet; 4. Maria Elisabeth, geb. 9. Sept. 1834, in Füchtorf verheiratet; 5. Maria Gertrud, geb. 12. Juni 1838, in Münster verheiratet; 6. Johann Bernhard, geb. 23. März 1840, verheiratet in Laar, hat drei Feldzüge beim 13. Inf.-Regt mitgemacht, die Düppeler Schanzen erstürmt, 1866 in der Main-Armee die Gefechte bei Dernbach, Kissingen, Lausach, Aschaffenburg mitgemacht und 1870 an den Schlachten von Metz teilgenommen; 7. Joseph, geb. 4. Febr. 1843, verheiratet in Münster, hat als Husar die Feldzüge von 1866 und 1870 wie sein Bruder Johann mitgemacht; 8. Anton, geb. 6. Mai 1848, verheiratet in Füchtorf, hat 1870 dieselben Gefechte und Schlachten mitgemacht, wie sein Bruder Johann Bernhard; 9. Anna Katharina, geb. 26. Jan. 1851, verheiratet in Füchtorf. Die vier Brüder, welche die Feldzüge mitgemacht, haben keine Verwundungen davon getragen, sind auch in der Dienstzeit nicht krank und im Lazarett gewesen. Die neun Geschwister erfreuen sich noch jetzt der besten Gesundheit und Rüstigkeit und sind von Gott mit 44 Kindern und 21 Großkindern gesegnet, welche mit den Eltern bezw. Großeltern alle in Füchtorf bei der Feier dieses seltenen Festes versammelt waren, so daß das Stammhaus 83 Festteilnehmer aufzunehmen hatte."

Ueber die Lebensweise der Bewohner des Dorfes Füchtorf, bei welcher die Familie Warthorst in allen ihren Gliedern eine so ungestörte Gesundheit und Lebenskraft sich erhalten, habe ich nach zuverlässigen Mitteilungen nachstehendes erfahren: Das Dorf liegt an der hannoverschen Grenze und hat große Moor- und Heideflächen; im übrigen Sandboden. Der Bauer wohnt dort mitten in seinem Besitztum, oft 6—8 Kilometer vom Dorf entfernt. Sein Frühstück besteht in mit Milch gekochter Hafergrütze, selbstgebackenem Weizenbrot und Pumpernickel aus gutem, reinem Roggenmehl. Die Mittagsmahlzeit besteht aus Milchsuppe und Gemüse, welches vorzugsweise aus Hülsenfrüchten, gelben oder grauen Erbsen, Bohnen und Linsen, besteht. Schinken, Speck und Würste liefern die selbstgezogenen Schweine. Bier, Schnaps und Kaffee wird wenig getrunken; letzteren tranken die Bauernfrauen nur an den Sonntagmorgen im Dorf nach der Kirchzeit. Den Kindern wurde die Milch von der Kuh oder Ziege direkt nach dem Melken gereicht. Mein Berichterstatter versichert, daß er selbst in jungen Jahren viel Milch von der Kuh oder Ziege direkt nach dem Melken aus dem Eimer getrunken habe. — Die Eltern der Geschwister Warthorst haben frühzeitig geheiratet, die Mutter im 20. Lebensjahr. Letztere stammt gleichfalls aus zahlreicher Familie, deren Mutter in die 90 Jahre alt geworden ist. Der Schlußsatz meines Berichterstatters heißt wörtlich: Die Leute waren in damaliger Zeit weniger anspruchsvoll und kannten nicht den heutigen Kampf ums tägliche Brot. Wenn sie satt zu essen hatten, waren sie

zufrieden. Diese natürliche Lebensweise, das gleichmäßige Leben ohne Sorgen um die Zukunft ließ die Leute alt werden. In Anbetracht unserer heutigen Zeit mit ihrem Hasten und Rennen um Existenz und Lebensunterhalt möchte man die alten Bauersleute fast beneiden um ihren ruhigen Lebensgang. Die Nervosität der Städtebewohner war ihnen unbekannt, und waren sie nie glücklicher, als wenn sie wieder daheim waren.

Wer aber auf dem Lande gesund und zufrieden leben will, darf sich dort nicht dem Müßiggange ergeben bei unmäßigem Genuß von Speise und Trank, sondern muß sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen nach dem bekannten Beispiel des römischen Konsul Cincinnatus, der wiederholt die höchsten Staatsämter, zu welchen ihn das Vertrauen seiner Mitbürger gewählt, niederlegte, um sein kleines geliebtes Landgut wieder mit dem Pflug in der Hand zu bearbeiten.

Leider bezieht sich der Bericht über die Lebensweise in Füchtorf auf das vergangene Jahrhundert, da bekanntlich während der letzten Jahrzehnte der Bauernstand durch die Landflucht der jüngeren Generation in die industriellen Großstädte mit ihrem erleichterten Gelderwerb und genußreichen Lebensweise dezimiert worden ist, Alkoholismus, Syphilis und Tuberkulose mit vorzeitiger Alters- und Nervenschwäche auch in der auf dem Lande geborenen Bevölkerung größere Verbreitung gefunden hat. Die von der sozialpolitischen Gesetzgebung angenommene Altersgrenze des menschlichen Lebens von 70 Jahren wird immer seltener erreicht und bekanntlich deren Herabsetzung von der Arbeiterbevölkerung dringendst gewünscht.

Nach einem Vortrage des kürzlich von der amerikanischen Universität Hopkins an die englische Universität Oxford berufenen Prof. Wm. Osters (Deutsche med. Wochenschrift, Jahrg. 1905, Nr. 20, S. 798), scheint sich auch in Amerika bei den höher gebildeten Ständen durch gesundheitswidrige Lebensweise vorzeitige Alters- und Nervenschwäche während der letzten Dezennien eingestellt zu haben. Es heißt in dem genannten Vortrage wörtlich: Der Höhepunkt der Leistungen aller großen Männer wird in wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung erreicht vor dem 40. Lebensjahr. Im ganzen genommen ist der homo sapiens nach dem Schwabenalter großer welterregender Leistungen nicht mehr fähig und sollte sich nach seinem 60. Lebensjahre in den Ruhestand versetzen lassen. Man sollte die Impertinenten, die das 60. Lebensjahr überschritten, mittels Chloroform schmerzlos aus diesem Erden-Jammertal spedieren. Der Rat Osters lautet: Bis 25 Jahre Studium, bis 40 Jahre Forschung und Streben, bis 60 Jahre Professor; dann aber Pensionierung mit doppeltem Gehalt.

Dr. Oskar Schwartz.

Rundschau.

Spar- und Privatversicherungswesen.

Keine Zwangsversicherung für den deutschen Rechtsanwalt. Der 17. deutsche Anwaltstag, der Mitte September d. Js. in Hannover abgehalten wurde, hat mit 155 gegen 105 Stimmen den Antrag auf Errichtung einer Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse als Zwangskasse abgelehnt, dagegen gegen wenige Stimmen den Antrag angenommen, den Vorstand der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu ersuchen, die Gründung einer auf freiwilligem Beitritt beruhenden Kasse dieser Art, unter ganzer oder teilweiser Ueberweisung des Kapitalgrundstockes der Hülfskasse, herbeizuführen. Damit ist eine die Geister seit Jahren lebhaft bewegende und erregende Frage, über die sich ein Meer von Tinte ergossen hat, zu glücklicher Lösung gebracht. Von den Gründen, welche der Berichterstatter auf dem Anwaltstag gegen die Zwangskasse vorbrachte, seien angeführt, daß das Aufsichtsamt abgeraten, daß die Reichsregierung für das erforderliche Gesetz nicht zu haben sein werde, und daß sich die große Mehrzahl der Anwaltskammern in ablehnendem Sinne geäußert hätten. Die Belastung des einzelnen Anwalts würde auch in keinem Verhältnisse zu den Vorteilen der Zwangsversicherung im gegebenen Falle gestanden haben.

Die eben erwähnte Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zählt für das Verwaltungsjahr 1904/05 4980 Mitglieder und verfügt über einen Grundstock von 1072700,85 Mark. Leider halten noch weit über 2000 Angehörige des Anwaltsstandes mit ihrem Beitritt zu der jetzt 21 Jahre bestehenden Hülfskasse, die der Fürsorge für bedürftige Standesgenossen, Witwen und Waisen gewidmet ist, zurück.

Näheres findet man in Nr. 17 der Juristischen Wochenschrift.

Dr. A. Kneer.

Kommunale Sozialpolitik.

Reichlich ein halbes Jahr ist verflossen seitdem wir zuletzt über die Erfolge der kommunalen Sozialpolitik in Deutschland Umschau hielten. Viel Gutes und Langersehntes ist unterdessen verwirklicht worden und all die kleinen Errungenschaften geben ein buntes Mosaik fortschrittlicher Einrichtungen, leider aber kein ganz harmonisches Gesamtbild. Das ist es eben, was uns bei der Uebersicht über einen so langen Zeitraum kommunalpolitischer Arbeit auffällt, es fehlt bei all der achtbaren Uebereinstimmung im edlen Wollen und kulturellen Streben die systematische Einheitlichkeit der Einzelaktionen. Die Sozialdemokraten haben dies längst eingesehen, und um dem Uebelstande abzuhelfen, ihre Organisation sozialdemokratischer Gemeindevertreter mit einem Fachorgan, der „kommunalen Praxis" geschaffen. Für uns wäre eine ähnliche Sammlung der Aktionskräfte auf dem Gebiete der gemeindlichen Sozialpolitik um so nötiger, als auch im sozialen Wirken innerhalb der Stadtverwaltung zahllose Fragen auftauchen, deren Lösung Sache der Weltanschauung ist. Diese sind nicht immer so einfach, daß ein gläubig Gemüt ganz von selbst den Ausweg aus allen Konflikten findet, vielfach erfordert ihre prinzipienfeste und gemeinnützige Behandlung tiefgehendes Studium und ständigen Meinungsaustausch mit

praktisch erfahrenen Mitarbeitern auf demselben Felde der sozialen Tätigkeit. Auch ein Mangel an neuen Gedankenanregungen und Aktionsvorschlägen ist im kommunalen Leben unverkennbar. Was gefordert und nach mehr oder minder heftigen Kämpfen auch schließlich bewilligt wird, sind fast ausnahmslos Einzelpunkte der verschiedenen sozialdemokratischen Kommunalprogramme. Wo bleiben die großen Parteien, deren sozialpolitische Initiative im Reichstag weltberühmt ist?

Diese Beobachtung darf uns allerdings die dankbare Freude an dem Erzielten nicht stören, denn in erster Linie kommt es darauf an, daß, und erst dann kommt in Frage, nach wessen Vorschlägen und Plänen sozial gearbeitet wird. Beginnen wir also unsere Wanderung durch die Neuanpflanzungen sozialer Gemeindekultur.

Da erst die gleichberechtigte Mitwirkung aller Schichten der Bürgerschaft ein gedeihliches sozialpolitisches Wirken der Städte ermöglicht, heben wir eingangs die in Remscheid und Aachen eingeleiteten Versuche der Arbeiterschaft auf Herabsetzung des Wahlzensus hervor. Auch eine Aktion der Sozialdemokraten in Schwartau bei Lübeck auf Verlegung der Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums in die Abendstunden dünkt uns sehr wertvoll. Einmal würde ihre Durchführung den Arbeitern die Ausübung eines Gemeindemandats auch dann erleichtern, wenn sie noch im Arbeitsverhältnis stehen, sodann aber ermöglichte diese Aenderung der Sitzungszeit vor allem den großen Massen die Teilnahme an dem Genuß der Oeffentlichkeit unserer Stadtverordnetenberatungen. Die so lebhaft an den Arbeiten der Stadtverwaltung interessierten Arbeiter würden auf eventuelle sozialpolitische Nachlässigkeiten ihrer Stadtväter aufmerksam gemacht, lernten dabei aber auch manche Maßnahme der Verwaltung verstehen, über die die Unwissenden vielleicht in Bewegung gerieten. Mehr Teilnahme an dem Wirken des Kollegiums und weniger gedankenlose Oppositionssucht, das wäre das Resultat der Popularisierung der Sitzungen durch ihre Verlegung in die Abendstunden. Die Sozialdemokraten in S. fanden aber für diesen Wunsch zunächst kein Verständnis beim Magistrat. Sie beschlossen daher den Generalstreik und erzielten, da sie in der Mehrheit waren — 8 Sozialdemokraten gegen 4 Bürgerliche — die Bewilligung ihrer gerechten Forderung. — Eine den kleinen Leuten nicht ungünstige Steuerreform ist in Hanau eingeführt. Dort gilt nun eine Art progressiver Gewerbesteuer, bei welcher Einkommen unter 2100 M. frei ausgehen, die höheren aber in Anlehnung an die Progressionen des preußischen Warenhaussteuergesetzes steigend belastet sind. Wichtiger noch, aber auch zweischneidiger scheint das nunmehr ganz ausgearbeitete Umsatzsteuerprojekt für Dresden. Die Steuer steigt mit der Höhe des Umschlags der in einem Geschäft geführten Waren. Dieses Besteuerungssystem hat die fast durchweg sehr gut konsumvereinlich organisierte Arbeiterschaft zu heftigem Widerstand gereizt. Die Arbeitergenossenschaften wird es auch unstreitig hart treffen, denn sie sind und bleiben eben eine Art von Sparanstalten armer Leute, wie glänzend ihr Geschäftsbetrieb auch sein möge. Ob es aber den großkapitalistischen, spekulationsgewandten Warenhäusern schaden wird? Sehr sympathisch berührt uns an der Vorlage die Bestimmung, daß noch eine Extrasteuer für solche Firmen hinzukommen soll, die zu Selbstkostenpreis oder darunter verkaufen. Damit sollen die Schleudergeschäfte und vor allem die Firmen mit ständigem Ausverkauf getroffen werden. Hierin können wir einen beachtenswerten Versuch zur Bekämpfung des unsoliden Wettbewerbs begrüßen, und diesem wünschen wir den Untergang, ob er unter privater oder genossenschaftlicher Firma betrieben wird.

Die Fleischteuerung hat in vielen deutschen Gemeinwesen zu einem Notschrei der Bürgerschaft geführt, der bis in die Hallen des Reichsparlaments schallen

soll. Wie weit die Kommunen diesem Uebel abhelfen können, läßt sich schwer absehen. Jedenfalls nicht dadurch, daß die sozialdemokratischen und freisinnigen Stadtverordneten sich in der kostbaren Sitzungszeit über die Reichszollpolitik ausschimpfen, vielleicht aber mehr als man denkt, durch praktische Maßnahmen zur Fleischversorgung des Volks. In dieser Richtung verdanken wir der „kommunalen Praxis" eine recht wertvolle Anregung, von der wir nur leider nicht recht ersehen konnten, ob sie Ernst oder Ironie war. Ein Artikelschreiber schlägt die Einrichtung kommunaler Schweinezüchtereien vor und verheißt dabei eine höchst rationelle Verwertung des städtischen Abfalls und der Gemeindeländereien, Rieselfelder usw. Als Streu könnte, meint der Verfasser, welcher sein Projekt zunächst in Berlin verwirklicht sehen möchte, der dortige „Lokalanzeiger" dienen. „Die Patrioten vom Lande hätten dann die Genugtuung, daß jeder Bissen Schweinefleisch nationales Produkt ist." Es wäre sehr wünschenswert, daß gerade Befürworter der Fleischzölle und Grenzsperren mit volksfreundlichen Anregungen in den Vordergrund treten möchten, um zu bekunden, daß ihnen die Gesundheitspflege und nicht die Fleischverteuerung am Herzen liegt. — Köln hat einen Arzt als Beigeordneten angestellt, und die Stadt Fürth in Bayern beschloß die Anstellung eines Beamten zur Lebensmittelkontrolle. Derselbe soll Waren von zweifelhafter Beschaffenheit der chemischen Untersuchungsanstalt überweisen. Dieselbe Gemeinde plant augenblicklich umfassende Kanalisationsarbeiten, welche übrigens dringend geboten sind. Wie traurig es besonders auch noch auf dem Lande mit der Wasserversorgung bestellt ist, das ist hinlänglich bekannt. Vielleicht wird ein neuerdings ergangener Erlaß des preußischen Ministeriums etwas Abhilfe schaffen. Er sagt den Landgemeinden, soweit sie finanziell bedürftig sind, den wissenschaftlichen Beirat der Meliorationsbeamten zu. Diese sollen Wasserwerksprojekte prüfen, eventuell solche ausarbeiten und deren Ausführung kontrollieren. Wo landwirtschaftliche Interessen in Mitleidenschaft kommen, wird der Landwirtschaftsminister dem schwachen Gemeinwesen finanziell unter die Arme greifen.

Sehr wirksam kann sich gerade auf dem Gebiete der Wasserversorgung auch die kommunale Selbsthilfe, und wo die einzelne Verwaltung zu schwach ist, der organisatorische Zusammenschluß mehrerer Gemeinwesen betätigen. So ist das Beispiel von 21 württembergischen Gemeinden unstreitig nachahmenswert, die sich zur gemeinsamen Wasserversorgung zusammentaten. — Ueberraschend viel ist in letzter Zeit auf dem Gebiete der Wöchnerinnenfürsorge und Säuglingspflege mit und ohne privatvereinliche Unterstützung geschehen. So hat Charlottenburg, eine seit mehreren Jahren ganz besonders regsame Kommune, im Anschluß an seine Entbindungsanstalt ein Wöchnerinnenheim errichtet, in welchem die Mütter mit leichteren Arbeiten beschäftigt, längere Zeit verweilen können. Jedenfalls wird diese Einrichtung, welche den Frauen gute Ernährung und gesunde, zuträgliche Lebensweise verbürgt, diese mehr zum Stillen ihrer Kinder ermuntern als tausend gutgemeinte Flugblätter. In Offenbach wurde unlängst eine Kindermilchbereitungsanstalt beschlossen, um denjenigen Säuglingen, welche die mütterliche Ernährung entbehren müssen, mindestens garantiert reine und gute Nahrung zu beschaffen. Das Institut ist direkt mit dem kommunalen Schlachthof verbunden. Die Stadtverwaltung hat bereits 11000 M. zur Verwirklichung des Projekts zugesagt. Weniger leicht scheint sich in Charlottenburg die kommunale Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit durchsetzen zu lassen. Dort schweben jahrelange Untersuchungen und Beratungen, und vor kurzem erstattete die beauftragte Deputation ihren Bericht. Der Kommissionsreferent, Dr. Waldschmidt, entwickelte in der Stadtverordnetenversammlung unglaublich rückständige Ideen. Die Säuglingsfürsorge nannte er „Den neuesten

Sport der Sozialpolitik". Ueber die erschreckend hohe Sterblichkeitsziffer der unehelichen Säuglinge setzt er sich mit der zynischen Weltweisheit hinweg, daß es doch am besten sei, wenn diesen lebensunfähigen Existenzen möglichst bald ein Ende bereitet werde. Wohltuend berühren dagegen die Vorschläge des zweiten Berichterstatters. Er verlangt Lieferung garantiert guter Milch, Merkblätter zur Aufklärung der Mütter, Unterstützung armer, stillender Mütter, Schaffung einer Säuglingsfürsorgeanstalt, in der die Kinder ärztlich untersucht, auch nötigenfalls behandelt, die Mütter instruiert und die Kindernahrung bereitet wird. Großen Nachdruck legt er darauf, daß die Milch billig, eventuell auch an ganz Bedürftige unentgeltlich abgegeben werde. Jedenfalls hat er sich dabei die in Berlin gemachten Erfahrungen zu Herzen genommen. Dort erfreuen sich nämlich die gemeindlichen Milchlieferungsanstalten sehr mangelhafter Frequenz aus Arbeiterkreisen, einmal weil die Geschäftsbetriebe zu klein sind und so die Kunden stundenlang warten müssen, dann aber auch, weil die Preise recht hoch sind. Als einen achtbaren Versuch zur Volksaufklärung über die Fragen der Säuglingspflege erwähnen wir noch, die behördlicherseits warm unterstützte Herausgabe von Merkblättern durch den vaterländischen Frauenverein. Auch der gefährlichsten, weil verborgensten Bedrohung der Volksgesundheit, den Geschlechtskrankheiten, widmen heutzutage fortschrittliche Hygieniker wachsame Aufmerksamkeit. Die Dresdener Sektion der internationalen abolitionistischen Gesellschaft hat dort eine Frauenklinik errichtet, in der Geschlechtskranke unentgeltlich behandelt werden und völlig Mittellose sogar die Medikamente gratis erhalten. Die Einrichtung wird sich voraussichtlich ungenierten Zuspruchs erfreuen, da die Kranken anonym dort weilen können. Sie werden einfach als Nummern in den Büchern geführt. Wir wünschten diesem Vorstoß Nachahmung, gemeindliche Förderung und weitblickendes Verständnis im Volk. Daß Krankheitsvorbeugung mehr wert ist als spätere Heilung, sieht man heutzutage nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ein, und man beginnt allmählich die Aufklärungsarbeit. Wichtig ist dabei, daß sie rechtzeitig einsetzt, d. h. in taktvoller Weise schon bei der Jugend begonnen werde. Bahnbrechend scheint uns hier das Vorgehen mehrerer Schuldirektoren aus Düsseldorf zu sein. Diese Leiter höherer Lehranstalten haben einen Arzt für ihre Zwecke gewonnen und ließen ihn einen Vortrag über sexuelle Hygiene vor den Abiturienten halten. Demselben wohnten fast sämtliche jungen Leute, außerdem die Lehrerschaft und darunter auch die Religionslehrer beider Konfessionen bei. Es wäre nun interessant, gerade das Urteil der letzteren über diesen Versuch zu erfahren. Unterdessen fand das Düsseldorfer Vorgehen, wie wir hören, in Elberfeld bereits Nachahmung.

Sehr gespannt sind wir auf die Erfolge des Vereins für Wohnungsreform, welcher neuerdings eine Vereinheitlichung der Bauordnungen anstrebt und sie zunächst in den Gegenden praktiziert wissen will, wo die Kanalbauten die Bautätigkeit neu beleben. Die Stadt Chemnitz hat eine recht bedeutsame neue Wohnungsverordnung erlassen. Ein Wohnungsamt soll errichtet und die Wohnungsinspektion, eventuell auch unter Zuziehung von Bürgern eingeleitet werden. In Sachsen scheint überhaupt eine neue Aera der Wohnungspolitik im Anzug zu sein. Mehrere Städte bereiten augenblicklich umfassende Erhebungen vor, hoffentlich nicht als statistische Uebungen für ihre Beamten, sondern als Grundlage neuer reformerischer Maßnahmen. Der Kölner Wohnungsnachweis hat seinen Bericht veröffentlicht. Angeboten wurden 3930 Wohnungen, verlangt 5205 und vermittelt 2113, also fast 54 Prozent. Auffallend ist uns die Klage, daß der Nachweis zwar sehr häufig von Hilfs- und Gelegenheitsarbeitern, recht selten aber von Arbeitern in geregelteren Lohnverhältnissen und kleinen Beamten benützt werde. Gilt es hier noch Vorurteile gegen das Institut in Arbeiter-

und Beamtenkreisen zu beseitigen oder haftet demselben vielleicht das Odium der Armenfürsorge irgendwie an? Ein nicht uninteressantes Privatexperiment zur Wohnungsbeschaffung fördert jetzt eine Gemeinde bei Geißlingen in Württemberg. Dort soll den Arbeitern Bauland im Erbbaurecht verliehen werden und zwar — das ist das Individuelle — auf unbegrenzte Zeit. Invalidenversicherte sollen sich die Baugelder wenigstens teilweise durch die Versicherungsanstalt verschaffen, außerdem ist dem neuen Verein, „Erbbaurecht" genannt, die Subventionierung mehrerer Industrieller gewiß. Die Gesellschaft hat nur dann das Kündigungsrecht den Bewohnern gegenüber, wenn diese irgendwie vertragsbrüchig werden, Gebäude vernachlässigen, Zinsen schuldig bleiben usw. Bereits sind nach diesen Maximen drei Häuser mit je zwei dreizimmerigen Wohnungen und Gärtchen erbaut. Auch die Logisfürsorge für Ledige, welche so unendlich wichtig ist, hat sich einen Schritt weiter vorwärts gewagt. In Charlottenburg entstand eine private Aktiengesellschaft „Verein Ledigenheim", mit der die Stadt einen Vertrag zur gemeinsamen Errichtung und Bewirtschaftung eines Ledigenheims abschloß. Die Stadt gibt Bauland und errichtet das Gebäude, die Gesellschaft übernimmt den Wirtschaftsbetrieb, ist jedoch im Laufe der Zeit auch zur käuflichen Uebernahme des ganzen Instituts berechtigt. Wie sympathisch uns das Unternehmen auch ist, so bedauern wir das übergroße Entgegenkommen an die private Gesellschaft. Warum nicht die gemeindliche Oberherrschaft aufrechterhalten, wo sie durch die Natur der Anstalt so begründet und durch das Besitzrecht der Kommune an Grund und Gebäude so berechtigt ist?

Bodelschwing hat die dankenswerte Initiative, schon wieder ein neues Unternehmen ins Leben zu rufen. Diesmal handelt es sich um eine Kolonie bei Berlin, welche obdachlose und zerrüttete Existenzen wieder in geordnete Verhältnisse bringen soll. Der Berliner Magistrat hat trotz ziemlich skeptischer Stimmung ein Grundstück zur Verfügung gestellt, dafür muß die Kolonie aber die aus dem Asyl für Obdachlose überwiesenen Personen aufnehmen und ihre Arbeitsqualifikation und -bereitschaft kontrollieren. Derartigen kommunalen Subventionierungen an privaten Anstalten fehlt im allgemeinen noch das Planmäßige und Systematische. Die meisten Städte haben Fonds zu Wohltätigkeitszwecken und die wenigsten verwerten sie nach abgeklärten Prinzipien der fortschrittlichen Sozialpolitik. Wir sehen daher einen großen Fortschritt darin, daß die Kommune Schöneberg bei Berlin nunmehr eine besonders ständige Kommission für Wohlfahrtspflege eingesetzt hat, welche die einschlägigen Fonds auch verwalten wird. Dieselbe wird vielleicht zunächst noch wenig modernen Geist, aber doch auf jeden Fall mehr Ordnung in die gemeindliche Charitas bringen.

Was haben nun aber die Gemeinden an reiner Arbeiterpolitik geleistet? Zunächst etwas über die kommunale Arbeitsvermittlung. Wir erwähnen in erster Linie das äußerst regsame Arbeitsamt in München. Dieses Institut muß dank des großen Andranges vergrößert werden. Es soll insofern eine Dezentralisierung eintreten, als vier bis sechs Filialen in den Außenbezirken der Stadt errichtet werden. Die Vermittlung für die gelernten Gewerbe wird sich allerdings nach wie vor nur im Zentrum der Stadt vollziehen, doch können die Filialen Angebote und Anfragen dem Hauptbureau übermitteln. Selbständig werden sie für die ungelernten Berufe und vor allem die weiblichen Arbeiter funktionieren. Recht verdient macht sich dies Institut auch um die Arbeiterstatistik. Es sammelt nämlich alle irgend erhältlichen Berichte privater Stellenvermittlungsbureaus und hat so einen ziemlich vollständigen Ueberblick über die Arbeitsnachweistätigkeit von 1904 erhalten. Angeboten wurden insgesamt 124515, gesucht wurden 148841 und besetzt 88794 Stellen. Dem sozial-

politischen Weitblick der Münchener Stadtverordneten stellt es übrigens ein gutes Zeugnis aus, daß bereits jetzt schon Anträge auf vorbereitende Schritte zur Arbeitslosenbeschäftigung an den Magistrat ergangen sind. Wir sind leider daran gewöhnt, daß die Stadtverwaltungen immer erst unter dem Druck der Massenarbeitslosigkeit mitten im Winter mit solchen Bitten bestürmt und dann oft zu ganz planlosen Arbeiten moralisch gezwungen wurden. Einen Stellennachweis für kaufmännische Gehilfen eröffnet zu unserem Erstaunen der Arbeitsnachweis zu Köln. Ob dieser neben all den verzweigten privatvereinlichen Instituten in diesem Berufe große Erfolge aufweisen wird? Derselbe Arbeitsnachweis hat übrigens auch eine verwaltungstechnische Neuerung vorgenommen. Die Streikklausel ist beseitigt worden, die Vermittlung wird also fortan ohne Rücksicht auf Lohnbewegungen ruhig fortgeführt werden. Viel schaden wird dieser Beschluß nicht, denn die Abwehr der Streikbrecher ist Sache der Selbsthilfeorganisationen und nicht der behördlich geleiteten paritätischen Vermittlungsanstalten. Düsseldorf hat bekanntlich in Verbindung mit seinem Arbeitsnachweis eine sog. Wanderherberge und Anstalt zur Beschäftigung von Arbeitslosen. Alle drei Institute haben sich bis jetzt nicht eben des Vertrauens der Arbeiter rühmen können. Dies wird hoffentlich jetzt anders werden, da diese Stadt den von den Arbeiterorganisationen längst angestrebten paritätischen Arbeitsnachweis endlich eingerichtet hat. Der Gedanke der Wanderherberge an sich scheint uns ganz gut, und die dort gebotenen Gelegenheitsarbeiten, Teppichklopfen, Holzzerkleinern usw., können an sich recht heilsam wirken und haben durchaus nichts Entwürdigendes, wenn das ganze Institut in fortschrittlichem Geist geleitet wird und dem Arbeitereinfluß zugänglich ist. Der Verband pfälzischer Arbeitsnachweise hat an die in seinen Bezirk fallenden Bundesstaaten um Fahrpreisermäßigungen für Arbeiter petitioniert, die angewiesenen Stellen zugeschickt werden. Baden bewilligte in gewohntem sozialen Entgegenkommen sofort, die übrigen Regierungen erwägen und machen von diesem oder jenem Umstand abhängig, und aus Straßburg kommt die überraschende Mitteilung, daß derartige Vereinbarungen bereits getroffen seien. Seit einem Jahr sollen sie bestehen und der daran so lebhaft interessierte Nachweisverband wußte noch nichts davon!

Den Achtuhrladenschluß hat auf Mehrheitsbeschluß der interessierten Parteien Braunschweig eingeführt, und in Frankfurt a. M. gelang es, die volle Sonntagsruhe mit kommunaler Mithülfe festzulegen. Ausgenommen sind hiervon selbstverständlich die Schiffahrtsgewerbe. Die kleine Stadt Schramberg hat sich an eine Reform gewagt, welche wir vergebens seit Jahren von der Gesetzgebung erhofften. Die achttägige Lohnzahlung ist nunmehr obligatorisch gemacht worden, allerdings steht die Genehmigung des Bezirksausschusses noch aus. Sehr interessante Mitteilungen kommen uns aus dem badischen Kreis Säckingen. Dort wurde vor zwei Jahren eine Genossenschaft zur Erhaltung der Hausindustrie, d. h. zum gemeinsamen Erwerb der elektrischen Kraft begründet, die sich heute über 28 Orte erstreckt und 400 Betriebe umfaßt. An der Aufbringung der Kosten — sie betaufen sich auf 400000 M. — sind außer den interessierten Fabrikanten auch die Gemeinden beteiligt. Selbst der Landtag sagte Subvention zu. Heute sind fast alle Stühle im Gange und der tägliche Mehrverdienst beträgt pro Arbeiter 1,50 M. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, wie viel gesundheitszuträglicher die Arbeit mit mechanischer Kraft im Vergleich zum Handbetrieb ist. Auch eine gewisse Regelung der Arbeitszeit hat der elektrische Betrieb natürlich mit sich gebracht.

Die Kaufmannsgerichte haben in der letzten Zeit viel von sich reden gemacht. Zunächst erschütterten die Wahlen die Gemüter, und in das Gezänk der verschiedenen Parteien, welche sich um die Sitze stritten, mischten sich die Klagen

der leider von der Verwaltung ausgeschlossenen kaufmännischen Gehilfinnen. Jetzt ist es bereits möglich, Umschau über die Zahl und das Wirken dieser Instanzen der gewerblichen Rechtspflege zu halten. Im Mai 1905 gab es ihrer bereits 190. Viele Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, die also zur Errichtung von Kaufmannsgerichten verpflichtet sind, zögerten lange, teils heute noch mit der Schaffung dieser Körperschaften. Zum Vorwand für diese Nachlässigkeit wird beklagt, daß die Bezirksausschüsse die Normalstatuten noch nicht ausgearbeitet haben. Warum aber ergreifen die kommunalen Dezernenten nicht selbst die ihnen zukommende Initiative? Von allen Seiten hört man übrigens, daß sich die einige Zeit in Aktion befindlichen Kaufmannsgerichte vorzüglich bewähren und überreichliche Gelegenheit zur Tätigkeit haben. Das Kaufmannsgericht in München scheint sich auch frühzeitig schon seiner sozialpolitischen Vorschlagsrechte bewußt geworden zu sein. Es wandte sich bereits bei Beginn seiner Wirksamkeit an den Bundesrat mit der Bitte um Ernennung von Handelsinspektoren und Einführung der vollständigen Sonntagsruhe. Kaum hat so auch die Gehilfenschaft des Handelsstandes ihre Berufsgerichte erhalten, so taucht schon wieder eine neue, u. E. recht vernünftige Anregung auf. Der deutsche Frauenbund fordert Gewerbegerichte für Dienstboten. Solche Institutionen wären um so angebrachter, als die Rechtslage der Hausgehilfen noch fast aller Regelung entbehrt. Aber gerade die Rechtlosigkeit der Dienstboten würde auch das Eingreifen des Gerichts, selbst wo es augenfällig notwendig wäre, gewaltig hemmen. Wir dürfen daher annehmen, daß Gewerbegerichte für Dienstboten eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses dieser Personen zur Folge hätten und endlich zu der längst ersehnten Unterstellung derselben unter die Gewerbeordnung führten. Daß noch nicht alle Gemeinwesen das nötige Verständnis für die wohltuende Wirkung der gewerblichen Friedensinstanzen haben, diese traurige Tatsache wird ab und zu wieder dadurch erhärtet, daß kleine Industriegemeinden die Errichtung von Gewerbegerichten ablehnen. So handelte z. B. unlängst St. Ingbert, und zwar wurde die Ablehnung der gebotenen Reform ganz ungeniert naiv mit den großen Kosten gerechtfertigt. Unterdessen entwickeln sich die Gewerbegerichte immer mehr von Instituten zur Beilegung gewerblicher Differenzen zu Körperschaften, welche den Frieden im Beruf durch Tarifverträge besiegeln und über das ganze lokale Gewerbe verallgemeinern wollen. Die Fälle sind nicht mehr selten, wo Gewerbegerichte als Einigungsämter funktionieren, und wo sie es tun, machen sie gewöhnlich ganze Arbeit, d. h. dringen auf vertragliche Festlegung des Zugesagten. Das Berliner Gewerbegericht, eines der rührigsten und weitblickendsten, hat nunmehr sogar einen besonderen Raum eingerichtet, der zu Einigungsverhandlungen dienen und auch den gesonderten Parteien als Beratungszimmer zur Verfügung gestellt werden soll. In dieser anscheinend nebensächlichen Maßnahme bekundet sich äußerlich die innerlich erfaßte Erweiterung des Gewerbegerichts zum Einigungsamt.

Zuletzt wollen wir uns noch der nicht unwichtigen Schulreform zuwenden. Hier tönen Klagen, und zwar überall die altbekannten an unser Ohr. Ueberfüllung der Klassen, Mangel an Sonderabteilungen für Minderbefähigte, ungesunde Schulräume, unzureichende Besoldung und unwürdige Behandlung der Volksschullehrer usw. usw. Besonders in Württemberg wurde in der letzten Zeit viel Erschreckendes über zu starke Klassenfrequenz bekannt. Es gibt dort Volksschulen mit über 130 Kindern pro Klasse! Zum Kapitel Lehrerbehandlung bietet ein Prozeß aus einem Ort in der Nähe Soraus (Schlesien) einen beschämenden Beitrag. Dem dortigen Lehrer wies die Gemeinde eine so ungesunde, feuchte Wohnung an, daß er erkrankte. Trotzdem der Arzt den unzuträglichen Zustand der Wohnung konstatierte, wies die Kommune dem geistigen

Leiter ihrer Jugend kein würdigeres Unterkommen an. Der bedenklich geschädigte Lehrer verlangte nun Schadenersatz, wurde aber vom Landgericht abgewiesen. Mehr Verständnis bekundete dann das als Berufungsinstanz angerufene Kammergericht. Dieses sprach dem Lehrer einen Entschädigungsanspruch zu und verwies den Prozeß wieder zurück. Im protestantischen Braunschweig bemühten sich die Katholiken schon seit Jahren um kommunale Uebernahme der Kosten ihrer Schule, vergebens. Auch unlängst wurden sie, trotzdem die offiziellen Gemeindeschulen konfessionell sind, abgewiesen. Diese Ungerechtigkeit stachelte sogar das Rechtsbewußtsein der Sozialdemokraten auf. Sie erklärten, daß die Katholiken doch dieselben Steuern zahlen wie die Protestanten und — stimmten dann doch nicht für die Gleichstellung derselben. — Warum? Weil diese Parteinahme für die entrechteten Katholiken einer „Anerkennung der Konfessionsschule" gleichgekommen wäre. Die sonst auf ihre praktische Hilfsbereitschaft so stolzen Sozialdemokraten begnügten sich mit der unproduktiven Widerholung ihrer Hauptforderung in Schulfragen: Umgestaltung der bestehenden Schulen zu Simultananstalten. Ist dieser Vorfall nicht ein aufrüttelnder Beweis von der Notwendigkeit dessen, was wir eingangs über das Bedürfnis nach einer autonomen, konzentrierten kommunalpolitischen Tätigkeit auf unserer Seite gesagt haben? Doch nun zu Erquicklicherem! Da ist zunächst zu begrüßen, daß nunmehr nur noch zwei deutsche Großstädte ohne Schulärzte sind, nachdem unter den letzten auch noch Hamburg und Bremen diese Reform einführten. Auch die schöne Institution der Ferienkolonien hat diesen Sommer wieder zahlreichen armen Kindern einige Wochen der Erholung und Freude verschafft. Neben der besonders trefflich ausgestatteten Ferienkolonie in Westend bei Charlottenburg ist neuerdings noch eine Kindererholungsstätte eröffnet worden. Dieselbe hat Badeeinrichtungen, Liegehallen und alle Bequemlichkeiten. Die Stadt Frankfurt a. M. hat mit dem Vorurteil gegen die höhere Frauenbildung gebrochen und Mädchen mindestens im Prinzip zu dem Gymnasium zugelassen, und Aachen hat endlich das Obligatorium der Fortbildungsschule durchgesetzt. Wie erfreulich diese Neuerungen nun aber auch im einzelnen sein mögen, ihre langsame Durchführung zeigt nur, wie viel noch auf diesem Gebiete zu tun ist. Utopistisch scheint es fast, wenn wir jetzt schon an weitere, mehr ideelle Forderungen, an die Schulreform, denken, wie z. B. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel, Erschließung der höheren Lehranstalten für Unbemittelte durch Gratisunterricht, Stipendien usw., zeitgemäße Ausgestaltung des Lehrplans, vor allem in den Fortbildungsschulen, Pflege des fachlichen Könnens und sozialen Wissens. Und doch sind dies hohe Ziele, die besonders christliche Volksfreunde zur möglichst schnellen Ueberschreitung ihrer Vorstufen anfeuern sollten.

Fanny Imle.

Soziale Gesetzgebung.

Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte. Die schwierige Frage einer gesetzlichen Sonderregelung der Abzahlungsgeschäfte hat durch Dr. Hättenschwiller S. 557 ff. dieser Zeitschrift eine dankenswerte Erörterung gefunden. Die Beratungen des Schweizerischen Juristenvereins (vgl. S. 559 ff.) scheinen mir gerade die Notwendigkeit einer Sonderregelung wieder dargetan zu haben. Auch Deutschland hat der Sonderregelung, die in dem Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 (nicht 18. Mai, wie S. 559 gesagt ist) erfolgte, den Vorzug gegeben. Völlig befriedigend ist freilich auch die deutsche Regelung nicht, weil sie Rechte und Pflichten aus dem Abzahlungsgeschäft sehr zuungunsten des Erwerbers und zugunsten des Veräußerers verteilt. Zwei Unbilligkeiten sind besonders hervorstechend.

Bei dem Abzahlungsgeschäft kann nach dem erwähnten Reichsgesetz der Veräußerer sich das Recht vorbehalten, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Erwerber die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Dieses Recht ist völlig unbeschränkt, so daß der Veräußerer von dem Vertrag zurücktreten darf, sobald der Erwerber auch nur mit einer einzigen Teilzahlung in Rückstand kommt, selbst wenn diese Teilung die letzte ist, die der Erwerber zu leisten hat. Freilich ist die Rechtsfolge des Rücktritts vom Vertrag nicht einfach die Verwirkung der geleisteten Teilzahlungen, vielmehr müssen nach dem deutschen Gesetz nunmehr beide Kontrahenten die empfangenen Leistungen zurückgewähren; der Veräußerer hat die bezahlten Raten, der Erwerber die erworbene Sache nebst Vergütung für deren Gebrauch oder Benutzung unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Wertminderung der Sache zurückzugeben. Aber immerhin bleibt es eine unter Umständen recht große Härte, nach Bezahlung von nahezu dem ganzen Kaufpreis noch Gefahr zu laufen, die Sache zurückgeben, dem Verkäufer für Aufwendungen infolge des Vertrages, sowie für Beschädigungen der Sache Ersatz leisten und für den Gebrauch und die Benutzung der Sache noch eine Vergütung zahlen zu müssen. Leider sind die Fälle durchaus nicht so selten, daß die Abzahlungsgeschäfte auf diese Weise zu einer Ausbeutung minderbemittelter Personen mißbraucht werden.

Eine zweite Härte liegt in der Bestimmung des Reichsgesetzes über die sogenannte Fälligkeitsklausel. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der ganzen Restschuld zur Folge haben solle, ist schon dann zulässig, wenn der Käufer auch nur mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen teilweise (!) im Verzug ist und der rückständige Betrag mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

Dagegen ist es ein im Publikum weitverbreiteter, sogar in den Reichstagsverhandlungen der vorigen Session wiederkehrender Irrtum, daß das Reichsgesetz sich nur auf Kaufverträge beziehe und daher leicht durch Verträge umgangen werden könne, welche sich als Mietverträge darstellen.[1]) Auch Dr. Hättenschwiller ist diesem Irrtum erlegen, der aus den Reichstagsverhandlungen in eine von ihm benützte Broschüre den Weg gefunden hatte. In Wirklichkeit bestimmt das Reichsgesetz in § 6 ganz ausdrücklich, daß seine Bestimmungen auch für solche Verträge entsprechende Anwendung finden sollen, welche die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform als der des Kaufvertrages, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen suchen, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

A. Gröber.

Soziale Zustände. Statistik.

Ueber die Ausbreitung der Heimarbeit und des Schwitzsystems in Frankreich veröffentlicht Dr. Romme im Septemberheft der Zeitschrift La Revue auf Grund neuerer offizieller Untersuchungen und der Berichte von Arbeitsinspektoren bemerkenswerte Daten, die auch für deutsche Leser von Interesse sind. In neuerer Zeit tritt, besonders in der Konfektions- und Wäscheindustrie, das Bestreben immer mehr hervor, die eigentlichen Fabrikbetriebe aufzulösen und die Arbeit von den Arbeitnehmern zu Hause fertigstellen zu lassen. Der Grund liegt einerseits in der Verringerung der allgemeinen Unkosten, anderseits in einem

[1]) Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, Session 1903/05 5. Band, Seite 3271 D; 3289 D; 3295 D.

Mangel der französischen Gesetzgebung. Denn während die loi Millerand die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden festsetzt und die Bedingungen, unter denen Kinder und Minderjährige in Fabriken arbeiten dürfen, genau regelt, bestehen keinerlei gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Heimarbeiter, die der schonungslosen Ausbeutung durch die Unternehmer preisgegeben sind; vor der Schwelle des Hauses muß der Arbeitsinspektor machtlos Halt machen. Ohne Strafe befürchten zu müssen, kann der Unternehmer die Arbeitszeit über jedes Maß hinaus verlängern, Kinder beschäftigen u. dergl. Einige Beispiele mögen angeführt sein. In Elbeuf beschäftigen zwei Konfektionshäuser 250 Arbeiterinnen mit Hemdennähen, die bei 11stündiger Arbeitszeit 0,8—2 Franken verdienen. In Lyon beschäftigt ein Fabrikant von Kinder- und Frauenwäsche Mädchen von 10—12 Jahren, die bei ihren Müttern täglich 12—15 Stunden arbeiten; in einem Nähgeschäft verdienen die Heimarbeiterinnen bei 12-—15-stündiger Arbeit kaum 2 Franken, die geschicktesten bis 3 Franken, die Seidenweber Lyons 1,5—2,5 Franken bei 12-—14stündiger Arbeitszeit. Immer weitere Verbreitung gewinnt die Heimarbeit in den Inspektionsbezirken Dijon und Rouen bei den Verfertigern von Bürsten, Kämmen, Peitschen, Kragen, Tischlerwaren, bei den Webern von Troyes und Falaise, den Handschuhmachern von Grenoble, den Schustern des Centre, den Messerschmieden von Thiers, den Rosenkranzmachern von Saumur, den Schäfflern von Thiérache. Im Bezirk Rouen allein zählt der Arbeitsinspektor 16000 Betriebe, die seiner Kontrolle entzogen sind; im ganzen schätzt man die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen, die den Schutz der Arbeitsgesetze nicht genießen, auf über 1 Million.

Auch das Schwitzsystem in seiner eigentlichsten Form, daß ein Zwischenmeister die Bestellung von Fabrikanten annimmt und sie von Arbeitern, denen er die Löhne drückt, ausführen läßt, ist in Frankreich weit verbreitet. In Paris und anderen Städten haben die großen Häuser für Konfektion, Wäsche, Moden, Korsette usw. fast keine eigenen Werkstätten mehr, sondern geben ihre Aufträge an Unternehmer ab. Diese beschäftigen, um die Löhne für die gelernten Arbeiterinnen möglichst zu drücken, mit Vorliebe Frauen und Mädchen aus allen Berufskreisen, deren Existenz durch die Arbeit des Mannes oder des Vaters gesichert ist und die daher zu niedrigen Preisen arbeiten; sie schicken Agenten aufs flache Land oder in die Zentren der Metallindustrie und lassen hier von den Frauen, denen sie die Nähmaschinen liefern, große Aufträge ausführen. So um Tours, im Departement Indre, in der Gegend von Lyon, wo die Bäuerinnen 1—1,25 Franken bei 12-—14stündiger Arbeitszeit durch Anfertigung von Wäsche, Stickereien u. dergl. verdienen, so in einigen Vogesentälern, wo die Stickereien sogar von den Schäfern angefertigt werden. In Paris wird die Konfektion und Luxuswäsche der großen Häuser fast ganz von Frauen und Töchtern der Angestellten oder der Stadtpolizisten angefertigt. Bei dieser furchtbaren Konkurrenz finden sich in Paris gelernte Arbeiterinnen, die sich „glücklich" schätzen, für Anfertigung einer gewöhnlichen Taille 40—80 Centimes zu bekommen; in Lyon betrugen, abgesehen von der geschäftslosen Zeit, die Jahreslöhne in der Schirmindustrie 380 Franken, in der Konfektionsindustrie 320 Franken, in der Korsettindustrie 280 Franken, in der Krawattenindustrie 230 Franken, in der Wäsche- und Strumpfwarenindustrie 160 Franken. Kein Wunder, wenn bei solchen Hungerlöhnen, wie sie die Untersuchungen der letzten zwei Jahre ergaben, verbunden mit den meist elenden Wohnungsverhältnissen, die Arbeiterinnen sich frühzeitig aufreiben oder der Prostitution in die Arme werfen.

Joseph Lins.

Kongresse.

Der internationale Arbeiterversicherungskongreß. Zum siebtenmal haben sich in den Tagen vom September die Vertreter der verschiedensten Nationen zum internationalen Versicherungskongreß in Oesterreichs Hauptstadt zusammengefunden. Volkswirte und Statistiker, hohe Staatsbeamte, Theoretiker und Praktiker fanden sich einmütig zusammen, um gemeinsam mitarbeiten zu helfen an dem großen Problem der Arbeiterversicherung. Zum Ruhme des vorbereitenden Komitees muß gesagt werden, daß der Kongreß vorzüglich vorbereitet war. Die Garantie hierfür war schon allein in dem Umstand gegeben, daß der Nestor der deutschen Arbeiterversicherung, der erste Präsident des deutschen Reichsversicherungsamtes, Geh. Oberregierungsrat Dr. Bödiker, wie schon früher, die Seele der vorbereitenden Tätigkeit war.

Nach den üblichen Begrüßungen begannen die Arbeiten des Kongresses zunächst mit einer Betrachtung des Werdeganges der Arbeiterversicherung in den verschiedenen Staaten. So waren durch historische Berichte vertreten: Dänemark (C. Trap), England (D. F. Schloß), Frankreich (H. Paulet und A. Mayen), Italien (V. Magaldi), Luxemburg (H. Neumann), Rumänien (A. Romalo), Rußland (L. Skarzynski), Schweden (J. May), die Schweiz (E. v. Steigen), Spanien (J. Ma de Delas), Tunis (Schmidt), Ungarn (J. Szterenyi), die Vereinigten Staaten (C. R. Hunderson), Australien (J. A. Cockburn). Diese historische Betrachtung ist zurückzuführen auf Bödikers Anregung. Kurze Berichte sollten die Kongreßteilnehmer und die sonst beteiligten Kreise über alles unterrichten, was seit der ersten Tagung des Kongresses im Jahre 1889 zu Paris auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge geschehen ist. Hierdurch wurden neue Anregungen gegeben und vor allem auch ein Ansporn für solche Länder, die den Weg der gesetzlichen Arbeiterversicherung noch nicht oder nur teilweise betreten haben. Für Deutschland besonders interessant war das Referat Bödikers. Aus allen Zeilen seines Referates spricht die Erfahrung des Mannes, der mitgeholfen hat an dem gewaltigen Bau des deutschen Arbeiterversicherungsgebäudes. Wohltuend wirkt auch die Wärme, mit welcher Bödiker für die Interessen der Arbeiterschaft eintritt. Daraus hat er ja nie einen Hehl gemacht.

Die Frage der Behandlung ausländischer Arbeiter wurde in fast allen historischen Referaten erwähnt. So teilte der Italiener Magaldi die 14 Staaten Europas, welche bis jetzt mit Einführung der Arbeiterversicherung vorgegangen sind, in folgende drei Gruppen ein: 1. Staaten, in denen die Gesetze keine besondere Bestimmungen bezüglich der ausländischen Arbeiter enthalten; 2. Staaten, in denen die Gesetze für die ausländischen Arbeiter wohl besondere Bestimmungen anwenden, aber doch das Prinzip der Reziprozität anerkennen; Staaten, in denen auch die Reziprozität ausgeschlossen ist. Magaldi illustrierte die durch solche ungleichmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter hervorgerufenen Mißstände und kommt zu der Forderung, daß in allen Staaten das Prinzip der Reziprozität zur Einführung komme und auch der ausländische Arbeiter überall der staatlichen Fürsorge unterstellt werde. Klein (Berlin) verlangt, daß die Staaten, die einer gesetzlichen Arbeiterfürsorge bedürften, möglichst gleichwertige Einrichtungen schaffen sollen. Inländer und Ausländer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien in dem Versicherungsgesetze vollständig gleich zu behandeln. Bei Unternehmungen, die in das Gebiet zweier Staaten ineinander übergreifen, sei eine zweckmäßige internationale Regelung der Arbeiterversicherung durch Staatsabkommen zu fördern.

Unter den Fragen der Organisation der Arbeiterversicherung interessierten am meisten die verschiedenen Referate über die Vereinfachung und

Digitized by Google

Vereinheitlichung derselben. Bödiker will durchaus nicht, was ihm vorgeworfen werde, die Krankenversicherungsorganisation durch eine Rentenversicherung auffaugen lassen, sondern er will nur eine innigere Verbindung zwischen beiden hergestellt wissen. Die Unfall-, Invaliditäts- uud Altersversicherungsorganisation will er in Verwaltung und Justiz vereinigt wissen. Die Beitragserstattung will er ganz beseitigen, ebenso die Rentenverteilung, weil auf diese Weise sehr viel Arbeit gespart werden könne. Auch betreffs der Zahl der Vorstände, der Schiedsgerichte und Vertrauensmänner machte Bödiker praktische Vorschläge.

Im Gegensatz hierzu will Freund, der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin, die Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung in den Landesversicherungsanstalten verschmelzen. Ein gemeinschaftliches territoriales Hilfsorgan, ein lokaler Unterbau soll für die gesamte Arbeiterversicherung geschaffen werden. Bödiker hält diesem Vorschlage entgegen, er sei eine äußerliche, schematische Einheitlichkeit und Vereinfachung. Man könne nicht so ohne weiteres den geschichtlichen Boden verlassen und mit einer Zahl von Tausenden von Organisationen auf einmal brechen. Gebe man in Deutschland die 23 000 verschiedenen Krankenkassenorganisationen auf, so schaffe man sich viele Gegner. Zunächst müsse es sich darum handeln, ob man in so großen Organisationen das Recht der Selbstverwaltung so zu Ehren bringen könne, wie es nützlich sei. Bödiker will lieber auf dem schon Vorhandenen weiterbauen. Die Beiträge sollen unter Fortfall der Markenklebung und unter Zugrundelegung der Lohnlisten und Abschätzung des Arbeitsbedarfes einheitlich gestaltet werden. „In Deutschland gibt es 5 Millionen Stellen, die Marken kleben müssen. Bei jeder einzelnen ist in jedem einzelnen Lohnzahlungsfalle die Möglichkeit gegeben, ntcht richtig zu kleben. Auch beim Einzugsverfahren werden große Summen unter Umständen nicht richtig verwendet. Nun gebe ich alles, was Sie gegen meinen Vorschlag einwenden wollen, zu und gebe Ihnen noch mehr zu. Die Einwendungen sind mit denen, die Sie erheben können, noch nicht erschöpft. Aber es ist bei meinem Verfahren eine Versuchung zur Immoralität nicht gegeben. Ich möchte kaum glauben, man sollte bei beiden Verfahren die sonstigen Fehler kompensieren und dann das moralisch Beste annehmen."

Die Referate über die Vereinfachung der Arbeiterversicherung hatten sowohl die österreichischen als auch die deutschen Krankenkassen zu zahlreicher Beschickung des Kongresses veranlaßt, weil sie befürchteten, es möchten dort unberechtigte Angriffe auf die Selbstverwaltung der Krankenkassen unternommen werden. Zu gleicher Zeit sollten die Delegierten zwar auch für eine Vereinfachung der Versicherung eintreten, aber unter Aufrechterhaltung der vollen Selbständigkeit der Kassen. Der deutsche Delegierte Fraesdorf verlangt die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle Personen, die den Arbeitern wirtschaftlich gleichgestellt sind, mit einem Einkommen bis zu 3000 M. Auf die Reformpläne der deutschen Krankenkassen brauche ich hier nicht näher einzugehen, da ich dieselben in Heft 9 dieser Zeitschrift in meinem Referate über die Generalversammlung der deutschen Ortskrankenkassen eingehend besprochen habe. Aus allen Reden der deutschen und österreichischen Krankenkassenvertreter klang die Befürchtung heraus, es würde schließlich dazu kommen, daß, wie alle Referate es forderten, die paritätische Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Vorständen mit einem Regierungsvertreter an der Spitze eingeführt werde. Jetzt bestehen bekanntlich die Vorstände der Krankenkassen zu Zweidrittel aus Arbeitnehmern und nur zu einem Drittel aus Arbeitgebern. Ein Einfluß der Regierung macht sich jetzt nur insofern geltend, als sie mitunter einen Beamten als Vertreter zur Generalversammlung schickt und auch manchmal eine Revision vornehmen läßt. Das veranlaßte denn auch den Oesterreicher Dr. Verkauf, den Antrag auf dem

Kongreß zu ſtellen, je einem Vertreter der deutſchen und der öſterreichiſchen Krankenkaſſen eine Redezeit von zwanzig ſtatt zehn Minuten zu gewähren. Dieſer Antrag gab Anlaß zu ſtürmiſchen Szenen, da der Präſident des Kongreſſes es nicht zur Abſtimmung kommen ließ. Bei dieſer Gelegenheit nahm auch der bekannte deutſche Arzt, Reichstagsabgeordneter Dr. Mugdan das Wort zur Reformfrage. Er hält mehr von einer Vereinfachung als von einer Vereinheitlichung der Verſicherung. Es frage ſich, welcher der drei Verſicherungsarten die größten Fehler anhaften. Die Krankenverſicherung ſei am meiſten der Abhilfe bedürftig. Die Arbeiterſchaft ſei ſicherlich bereit, gegen Konzedierung gewiſſer ſozialpolitiſcher Vorteile den Unternehmern die Hälfte der Vorſtandsſitze einzuräumen. Die Frage der freien Aerztewahl dürfe nur unter ſozialpolitiſchen Geſichtspunkten erwogen werden. Die freie Aerztewahl ſei eine abſolute Notwendigkeit; wie die Unabhängigkeit der Richter eine der größten Kulturtaten geweſen ſei, ſo ſei auch die Forderung der freien Aerztewahl eine eminent wichtige Kulturforderung.

Da die Arbeiterverſicherung die Ausbildung eines ganzen neuen Rechtes mit ſich brachte, war man bei der Einführung derſelben faſt ohne jede ſtatiſtiſche Grundlage. Am meiſten war dies bei der Unfallverſicherung der Fall, die ja in erſter Linie ein „Sprung ins Dunkle“ war. Allmählich aber hat die Verſicherung auch dazu beigetragen, neue Gebiete der Statiſtik zu pflegen. So iſt in der letzten Zeit wiederholt der Gedanke namentlich einer internationalen Unfallſtatiſtik aufgetaucht, eine Frage, die auch den Kongreß beſchäftigte. Sollte dieſe ſchwierige Aufgabe befriedigend gelöſt werden, ſo wird dies auch für die Unfallverhütung von ganz erheblicher Bedeutung ſein. Der Referent Dr. Kaan (Wien) machte ſich zur Aufgabe, alle Geſichtspunkte zu ſammeln, die für die Möglichkeit der Aufmachung einer internationalen Unfallſtatiſtik ſprechen. Er kommt zu dem Reſultat, vorläufig ſei es zwar noch nicht zu erwarten, daß ein internationaler Vergleich der abſoluten Unfallgefahren gelingen werde, wohl aber ein Vergleich des ganzen Unfallentſchädigungsweſens, was von außerordentlicher Bedeutung ſei. Demgegenüber hob der Referent Cheyſſons die Schwierigkeit hervor, die Unfallziffern zu finden, um zu einer Verbeſſerung der Unfallverhütung zu gelangen, ferner die Schwierigkeit, daß die berufliche Gliederung des Handwerks und der Induſtrie in den meiſten Ländern verſchieden iſt. Ebenſo ſchwierig ſei es auch, die Zahl der Verſicherten und der Verunglückten in ihrer Wechſelbeziehung feſtzuſtellen. Schließlich wurde die von Kaan vorgeſchlagene Reſolution angenommen, eine Kommiſſion einzuſetzen zum Studium dieſer Frage, die ſich auch mit dem Internationalen Statiſtiſchen Inſtitut in Verbindung ſetzen ſoll.

Ein Punkt der Tagesordnung betraf auch die Einhebung der Beiträge. Das Referat hierzu hatte Finanzrat Haſſe (Braunſchweig) übernommen. Bödiker äußerte ſich, wie oben näher ausgeführt, in ſeinem Referat über die Vereinfachung der Arbeiterverſicherung ebenfalls hierüber.

So hat denn der Internationale Arbeiterverſicherungskongreß wiederum ein reiches Feld der Betätigung zum ſiebtenmal bearbeitet. Alle Teilnehmer werden mit dem Bewußtſein von Oeſterreichs Hauptſtadt geſchieden ſein, daß ſie viele Anregungen empfangen haben. Für Oeſterreich ſelbſt hat der Kongreß noch den ſpeziellen Vorteil, daß er in der Zeit ſtattfand, in welcher die Frage der Vereinfachung der Arbeiterverſicherung zum Gegenſtande eines Geſetzes gemacht werden ſoll. So konnte denn der Ehrenvorſitzende des Kongreſſes, Dr. v. Koerber, in ſeiner Schlußrede den Teilnehmern die ſchönen Worte zurufen: „Sie haben Meilenſteine auf dem ſteilen Wege der Ausſöhnung zwiſchen den einander gegenüberſtehenden und doch ſo ſehr aufeinander angewieſenen Grundelementen der Volkswirtſchaft geſetzt und, wie es der zeitgenöſſiſchen Technik gelang, ungeheure

Lasten auf den Rücken der Berge zu befördern, so wird die moderne Gesittung die Wanderung auf den Höhen der sozialen Reform vollenden, von welcher sich der Blick auf ein regsames, friedliches Geschlecht lenkt. Dann wird auch das Wort der Schrift erfüllt: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.« Unglück nnd Schmerz sind vom menschlichen Dasein unzertrennlich, sie schreiten an keiner Hütte und auch an keinem Palaste vorüber, denn unerbittlich ziehen die Ereignisse dahin und zertreten, ihrem Zweck folgend, oft genug die Hoffnungen und das Glück des Einzelnen. Aber eine höhere Weltordnung hat die Menschen mit den Mitteln des Trostes und der Hilfe ausgestattet, das Individuum, die Gesellschaft, den Staat."

Der nächste, der achte Internationale Arbeiterversicherungskongreß wird in Rom stattfinden. Unter anderen Gegenständen wird dort auf Antrag aus medizinischen Vereinen auch der ärztliche Dienst in der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, ferner die Errichtung von Lehrklassen für soziale Medizin Gegenstand der Beratung sein, ebenso auf Antrag von Dr. Manes (Berlin) die Frage der Ausbildung der bei der Durchführung der Arbeiterversicherung beschäftigten Beamten. Dr. M. Wagner.

Literatur.

Byloff, Dr. Fritz, Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz: Vertragsbruch und Strafrecht. Eine kriminalpolitische Studie aus dem österreichischen Rechte. Graz, Leuschner u. Lubenskys Universitätsbuchhandlung 1905. Preis 3 Mk.

Lange war die Auffassung alleinherrschend, das Gebiet der Verträge sei, wie Ihering einmal sagte, ein privilegierter Tummelplatz für das der Strafe prinzipiell verschlossene Zivilunrecht. Jetzt kommen wir immer mehr zu der Ueberzeugung, daß nicht doktrinäre Erwägungen, sondern nur Ueberlegungen der sozialen Politik, d. h. die praktische Würdigung und Sicherung aller, auch der moralischen Bedingungen des Gedeihens der Gesellschaft die Frage zu entscheiden haben, wann der Gesetzgeber eine Strafe festsetzen soll. Er darf nicht, wie dies noch im Sinne Feuerbachs lag, die Hände in den Schoß legen, weil es sich in gewissen Fällen nur um ein reines Zivilunrecht handele. Er ist es doch selbst, der die Grenze zwischen Zivil- und Kriminalunrecht bestimmt. Ueberall da, wo es die Interessen der Gesellschaft erheischen, hat die Strafe einzusetzen. Dem Praktiker wird sich nun recht häufig die Ueberzeugung aufdrängen, daß der zivilrechtliche Schutz der Vertragstreue völlig unzureichend ist. Nur zu oft erhebt sich der Wunsch, der Strafrichter möge den Vertragsbrüchigen, gegen den zivilrechtlich, wenn er vermögenslos ist oder die vielverschlungenen Schleichwege des bürgerlichen Rechts benutzt hat, nichts mehr auszurichten ist, zur Verantwortung ziehen. Während das römische Recht den Vertragsbruch bei den contractus famosi (Mandat, Depositum, Societät, Tutel) mit der Infamie belegte und das mittelalterlich-deutsche Recht denselben vielfach mit Bußsätzen bedrohte, lassen sowohl das gemeine Recht wie auch die heutige Gesetzgebung die Vertragsuntreue im allgemeinen straflos. Die Reichsgesetzgebung bedroht den Vertragsbruch nur in wenigen vereinzelten Fällen, deren Strafbarkeit aber auf einem anderen Gesichtspunkte als dem der Nichterfüllung des geschlossenen Vertrages beruht (vgl. z. B. § 329 StGB.). Jedenfalls fehlt der allgemeine Begriff.

Byloff will die Herrschaft derjenigen Theorie brechen, welche die Vertragsuntreue lediglich als zivilrechtlich zu ahndendes Unrecht ansieht. Er will durch Rechtsvergleichung, dogmatische Darstellung und kriminalpolitische Erwägung die strafwürdigen Fälle des Vertragsbruches von der großen Zahl von Vertragsverletzungen sondern, bei denen die Festsetzung einer Strafe unzulässig oder unpraktisch wäre. Der Verfasser erörtert zunächst die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des kriminalistisch in Betracht kommenden Vertragsbruches und untersucht sodann die Stellung des Vertragsbruchsdelikts im Strafrechtssystem und seine rechtliche Ausgestaltung.

Wenn Byloff auch in erster Linie nur das österreichische Recht im Auge hat, so enthält seine Arbeit dennoch eine Fülle von allgemein beherzigenswerten Anregungen und Vorschlägen. Von den letzteren sind vielleicht hervorzuheben jene, nach denen dem Delikt des Vertragsbruchs nur eine subsidiäre Funktion zuzuweisen und dasselbe nicht als Offizialdelikt, sondern als ein nur auf Initiative der verletzten Partei zu verfolgendes zu gestalten ist.

Von den sog. qualifizierten Verträgen, d. h. jenen, bei welchen neben dem rein privatrechtlichen Interesse des anderen Vertragsteiles ein höheres an die klaglose Erfüllung des Vertrages sich knüpfendes Interesse in Frage kommt, erfährt der gewerbliche Arbeitsvertrag eine besondere, ausführliche Darstellung. Der Umstand, daß das wesentlich sozialpolitische Problem der strafrechtlichen Ahndung des Bruches des Arbeitsvertrages hier im Rahmen der allgemeinen Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Vertragsuntreue eingehend und scharfsinnig erörtert wird, rechtfertigt die Besprechung des in erster Linie sich an juristische Kreise wendenden Werkes an dieser Stelle. Unser Reichsrecht kennt bekanntlich die Bestrafung des Kontraktbruches gewerblicher Arbeiter nicht; auch die Vorschrift des § 85 der österreichischen GO. ist unzureichend und unzweckmäßig. Demgegenüber folgert der Verfasser mit Fug aus der Schwäche des Gesetzes, das überhaupt nicht oder nur unzureichend den privatrechtlichen Anspruch des Arbeitgebers zu schützen vermag, das Postulat, die Erfüllung des Arbeitsvertrages durch öffentlichrechtliche Strafen zu sichern. Jene Schwäche des Gesetzes zeigt sich besonders in einem Doppelten. Aus der Natur des Arbeitsvertrags folgt, daß schon jede zur festgesetzten Zeit erfolgende Arbeitsverweigerung als Vertragsbruch anzusehen ist, daß die geschuldete Arbeit durch Verstreichenlassen der Zeit zur Unmöglichkeit wird. Hieraus ergibt sich aber, daß jede Gesetzesbestimmung, die vereinbarte Arbeit in natura zu erzwingen, verfehlt sein muß. Abgesehen davon, daß eine erzwungene Arbeit für den Arbeitgeber nur geringen Wert hat, ist eine Erzwingung der Wiederaufnahme der Arbeit durch Klage und Vollstreckung fast undurchführbar. Ein vollstreckbares Erkenntnis ist kaum vor Ablauf der meist kurzzeitigen Kündigungsfristen erwirkt. Ein ähnlich papiernes Recht ist anderseits auch der Ersatzanspruch des Arbeitgebers für den durch den Vertragsbruch entstandenen Schaden, schon deshalb, weil eine Zwangsvollstreckung gegen den meistens vermögenslosen „Proletarier" völlig illusorisch ist. Hierzu kommt, daß in einem Schadenersatzprozeß, einem an sich sehr adiösen Unternehmen, der Nachweis der Schadenhöhe sehr schwierig ist. Gegenüber dem Vertragsbruch des Arbeitnehmers ist derjenige des Arbeitgebers nicht Erfüllungsvereitelung, sondern nur Leistungsweigerung; er beschränkt sich im wesentlichen auf das Gebiet der Lohnzahlung. Trotzdem gelangt der Verfasser mit Recht dazu, auch für den Vertragsbruch des Arbeitgebers kriminelle Strafen zu fordern.

Mit der Frage des Kontraktbruches steht jene des Koalitionsrechts in enger Beziehung. Byloff verkennt nicht die bei der strafrechtlichen Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs bestehende Gefahr, mittelbar durch die Bestrafung des-

Digitized by Google

ſelben auch der jetzt allgemein als berechtigt anerkannten Koalitionsfreiheit den Lebensnerv abzuſchneiden. Kommen doch die Koalitionen häufig in die Lage, auf Einſtellung der Arbeit ohne Kündigungsfriſt hinzuwirken; ſie erſcheinen ſomit als Komplott bezüglich des Delikts des Vertragsbruchs. Bei näherer Prüfung aber ergibt ſich, daß die geſetzlich gewährleiſtete Koalitionsfreiheit keineswegs das Recht in ſich ſchließt, die Arbeit unter Verletzung des Arbeitsvertrages niederzulegen. Die Koalitionen können nur den Zweck haben, die Arbeiter im Lohnkampfe mit den geſetzlichen Mitteln zu unterſtützen. Mit der Aufſtellung dieſes Satzes wird den Koalitionen keineswegs die Möglichkeit der Zweckbetätigung abgeſchnitten. Arbeitsvertragsbruch wird durch die Koalitionen nicht gerechtfertigt, und umgekehrt kommt der Streik nur da kriminaliſtiſch in Betracht, wo er wirklichen Arbeitsvertragsbruch darſtellt. Bezüglich der eine Arbeitseinſtellung eröffnenden und begleitenden Vorgänge fordert Byloff mit Recht eine Strafdrohung gegen die öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch, gegen die nach der Rechtſprechung unſeres Reichsgerichts bekanntlich unter beſtimmten Vorausſetzungen (cf. Landmann, GO. (4) 2, 503) der § 110 StGB. zur Anwendung gebracht wird. Beachtenswert iſt die Mahnung, nicht alle, auch die entfernteſten Begleiterſcheinungen des Vertragsbruches, z. B. Unterſtützung der Streikenden, Streikpoſtenſtehen, unter Strafe zu ſtellen. Intereſſant iſt der Hinweis auf die ſchon durch richtige Auslegung des geltenden Rechts zu konſtruierende zivilrechtliche Haftung der Koalitionen für den durch ihre Organe und Mitglieder verurſachten Schaden.

Was endlich im einzelnen die Behandlung des Arbeitsvertragsbruchsdelikts angeht, ſo erſcheint für Oeſterreich das Verlangen, die Beſtrafung des Vertragsbruchs den Gewerbebehörden zu entziehen und der richterlichen Entſcheidung zuzuweiſen, wohlberechtigt. Der Vorſchlag, die in Rede ſtehenden Delikte der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte zuzuweiſen, dürfte dagegen bei uns wenig Anklang finden. Für abſehbare Zeit wird man unſere Gewerbegerichte bei der bezüglich ihrer Ausgeſtaltung obwaltenden Tendenz ſchon deshalb nicht mit Strafſachen befaſſen wollen, um nicht das für die übrige Tätigkeit dieſer Gerichte im hohen Maße erforderliche Zutrauen der arbeitenden Klaſſe zu beeinträchtigen. Mit dem zuletzt genannten Vorſchlage ſteht im Zuſammenhang der beachtenswerte Gedanke, den Arbeitsvertragsbruch neben dem allgemeinen Vertragsbruchsdelikt als ein Sonderdelikt zu konſtruieren, in welchem nur die Arbeitsniederlegung des Arbeitnehmers einerſeits und die Verweigerung der Lohnzahlung des Arbeitgebers anderſeits als ſtrafbar erklärt werden. Fahrläſſiges Handeln und Vertragsbruch ohne Schädigungsabſicht müſſen ſtraflos bleiben. Als Vorausſetzung für die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs darf nicht, wie beim Vertragsbruch im allgemeinen, das Eintreten eines häufig ſchwer nachweisbaren Schadens aufgenommen werden. Es muß ſubjektiv ein vertragswidriger, die Schädigungsabſicht einſchließender Wille und objektiv eine den Vertrag verletzende Handlung genügen. Selbſtverſtändlich ſollen auch die Spezialvorſchriften über den Arbeitsvertragsbruch nur ſubſidiäre Funktion erhalten, d. h. ſie ſollen nur da gelten, wo der Tatbeſtand nicht ſchon den allgemeinen ſtrengeren Strafbeſtimmungen unterliegt. Auch der Arbeitsvertragsbruch darf nicht ein Offizialdelikt werden; ſein Verſuch muß ſtraflos bleiben. Was die Strafmittel angeht, ſo wird die tatſächliche Ungleichheit von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in etwa ſtets zum Ausdruck gelangen, da die Geldſtrafe, zu welcher der Arbeiter verurteilt wird, im Falle der Uneinbringlichkeit durch die Freiheitsſtrafe erſetzt wird. Man müßte denn, wie auch ſchon vorgeſchlagen worden iſt, die Freiheitsſtrafen unmittelbar androhen und von einer Geldſtrafe gänzlich abſehen. Ob gewiſſe Nebenſtrafen ausgleichend wirken können, bleibt zweifelhaft. Mit Recht empfiehlt

der Verfasser für den Arbeitnehmer eine Privatbuße als Entschädigung für die erlittene Lohnsperre.

Den rechtsphilosophischen Bemerkungen über das Verhältnis von Moral und Recht auf S. 124 können wir nicht bestimmen.

Alles in allem verdient Byloffs Arbeit uneingeschränkte Anerkennung. Niemand, der sich mit dem Problem der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs im besonderen beschäftigt, kann das die Materie erschöpfend und geistvoll behandelnde Werk unberücksichtigt lassen.

Dr. B. Schmidt-Blanke.

Krauß, F. A. Karl, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen: Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Uebersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde. Paderborn, Ferdinand Schöningh. XVI und 471 S. gr. 8°. 1905. Preis 4 Mk.

Es ist kein Neuling auf dem Gebiete der Gefängnis- und Kriminalschriftstellerei, der in vorliegendem Werke an die weitesten Kreise sich wendet und zum Kampf gegen die Verbrechensursachen und damit zur Verhütung von Verbrechen alle Volks- und Vaterlandsfreunde auffordert. Krauß ist in gleicher Weise durch die große Erfahrung einer langjährigen Gefängnispastoration wie durch wissenschaftliche Orientierung hierzu berufen und befähigt. In engeren Fachkreisen hat Kr. seit langem als Schriftsteller und Theoretiker einen Namen sich erworben; ich denke hierbei vor allem an seine Beiträge in dem großen Handbuch des Gefängniswesens (herausg. durch F. v. Holtzendorff und Eugen v. Jagenau. Hamburg 1888), sodann an seine vieljährige Lehrtätigkeit bei den Lehrkursen für richterliche Beamte, die alljährlich am Landesgefängnis zu Freiburg i. Br. abgehalten werden. Vor die große Oeffentlichkeit trat Kr. als Fachschriftsteller mit seinem Werke: Im Kerker und nach Christus (1895), das nach eigentümlichen Rezensionsschicksalen — habent sua fata libelli — die wohlverdiente allgemeine Anerkennung und Wertschätzung errungen hat. Seitdem Kr. Herbst 1898 aus dem Strafanstaltsdienste ausgeschieden und ein Jahr darauf Pfarrer in der kleinsten selbständigen Gemeinde des badischen Landes, im herrlichen Breisgau gelegen, geworden war, hat er wiederholt seine reichen Erfahrungen schriftstellerisch verwertet: Die pastorellen Aufgaben in den kleineren Gefängnissen, Oberrheinisches Pastoralblatt 1899. Auch die vorliegende Abhandlung hatte er bereits teilweise ebendaselbst (1902) veröffentlicht. Wir freuen uns, daß Kr. sich entschloß, die dort begonnene Abhandlung zu vervollständigen und fortzusetzen, und das ganze in Buchform den weitesten Kreisen darzubieten. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit der von Kr. behandelten Verhältnisse muß ja doch der breitesten Oeffentlichkeit nachdrücklichst klar gemacht werden; es ist ein Gebiet, auf dem durch tatkräftiges, zielbewußtes Handeln vieler auch vieles kann geleistet und verhütet werden. Diese weiteren Kreise aber für die Frage der Verbrechensverhütung zu interessieren, dafür ist das vorliegende Buch auch deshalb besonders geeignet, weil es in gerader, offener Sprache und zugleich in tiefernster Weise die ungeschminkte Wahrheit sagt, aber auch nicht übertreibt. Die kernige und offene Individualität des alten Zuchthauspfarrers, der sich kein X für ein U vormachen läßt, aber auch weiß, daß die Welt kein Paradies werden kann, kommt in seiner Schriftstellerei zur wohltuenden Geltung.

Aus dem reichen Inhalt des Werkes auf Einzelheiten hier aufmerksam zu machen, geht nicht an. Wir wüßten nicht, wo anfangen und aufhören. Wir geben am besten eine knappe Uebersicht des Inhalts. Einleitung. 1. Kapitel. Die Bedeutung der Prophylaxe für die Bekämpfung des Verbrechertums. 2. Kap. Kampfgebiet der Prophylaxe. I. Teil. Die allgemeine oder fundamentale Verbrechensprophylaxe. 1. Abschnitt. Prophylaxe durch Religionspflege. 3. Kap.

Die Religion als Grundlage des Volks- und Einzellebens. 4. Kap. Die Quellen des Unglaubens. 5. Kap. Die Religionslosigkeit als Hauptursache des Verbrechertums. 6. Kap. Die Sonntagsentheiligung. 7. Kap. Prophylaktische Aufgaben auf dem religiösen Gebiete. 2. Abschnitt. Prophylaxe durch Erziehung. I. Die bewahrende Kinder- und Jugenderziehung. 8. Kap. Die bewahrende Kindererziehung (Kinderschutz). 9. Kap. Soziale Einrichtungen für Kinderschutz. 10. Kap. Die bewahrende Jugenderziehung (Jugendschutz). II. Die rettende Kinder- und Jugenderziehung. 11. Kap. Die Zwangserziehung. 3. Abschnitt. Prophylaxe durch Pflege der Volkswohlfahrt. 12. Kap. Pflege der materiellen Wohlfahrt. 13. Kap. Pflege der geistigen Wohlfahrt. II. Teil. Die spezielle Verbrechensprophylaxe. 1. Abschnitt. Der Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 14. Kap. Umfang des Alkoholgebrauchs. 15. Kap. Der Alkoholmißbrauch und seine Folgen. 16. Kap. Staatliche Kampfmittel gegen den Alkoholmißbrauch. 17. Kap. Die Bestrafung des Alkoholmißbrauchs. 18. Kap. Soziale Kampfmittel gegen die Ursachen der Trunksucht. 19. Kap. Kirchliche Aufgaben. 2. Abschnitt. Der Kampf gegen die Unzucht. 20. Kap. Das Laster der Unzucht. 21. Kap. Die Prostitution. 22. Kap. Verhütung und Unterdrückung des Unzuchtlasters durch den Staat. 23. Kap. Stellung des Staates zur Prostitution im besonderen. 24. Kap. Pflichten der Gesellschaft. 25. Kap. Kirchliche Prophylaxe. 3. Abschnitt. Die Bekämpfung der Arbeitsscheu, des Gewohnheitsbettels und der Landstreicherei. 26. Kap. Das Unwesen an sich und seine Wirkungen. 27. Kap. Staatliche Abhilfe. 28. Kap. Soziale Selbsthilfe. 29. Kap. Die Arbeiterkolonien. 4. Abschnitt. Die Bekämpfung des Rückfalles in Verbrechen durch Fürsorge für die Bestraften. 1. Abt. Staatliche Fürsorge. 30. Kap. Notwendigkeit dieser Fürsorge. Fürsorge durch die Entlassungsarten. 31. Kap. Staatliche Fürsorge durch das Entlassungsverfahren. 2. Abt. Soziale Schutzfürsorge für Bestrafte. I. Zur Theorie und Organisation des Schutzwesens. 32. Kap. Notwendigkeit und Bedeutung dieser Schutzfürsorge. 33. Kap. Organisation der sozialen Schutzfürsorge für entlassene Gefangene. II. Die Schutzvereinspraxis. 34. Kap. Die Vereinsschützlinge. 35. Kap. Fürsorge für Erwachsene männlichen Geschlechts. A. Vorübergehende Fürsorge. 36. Kap. B. Fürsorge von längerer Dauer. 37. Kap. Fürsorge für jugendliche Strafentlassene und verwahrloste männlichen Geschlechts. 38. Kap. Fürsorge für jugendliche und erwachsene Frauenspersonen. 39. Kap. Fürsorge für die hilfsbedürftigen Familien der Gefangenen.

Möge das vorliegende Buch vor allem auch von dem jüngeren Klerus als Wegweiser zu Rate gezogen werden. Adolf Ott.

Schöpfer, Dr. Aemilian, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter: Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Der Krebsschaden des ländlichen Grundbesitzes und das Heilmittel dagegen. Bozen, Verlagsbuchhandlung „Tyrolia", 1904. Preis 3 Kronen.

Wenn die Not am größten, sind die Vorschläge zur Hebung derselben am schärfsten, aber auch am wenigsten wirksam und nützlich, weil sie ob der Unmöglichkeit der Durchführung nicht in Anwendung gebracht werden können. Das gilt von den Vorschlägen, die der ländlichen Verschuldung in radikaler Weise dadurch ein Ende machen wollen, daß sie eine Schließung der Hypothekenbücher, d. h. die zwangsweise Freihaltung des Grundbesitzes von Hypothekenschulden, fordern.

Diese Forderung vertritt auch Dr. Schöpfer; er erhebt sie aber nur für den Bauernstand, nicht auch für den Großgrundbesitz.

Als Grund der Verschuldung wird die freiheitliche Belastungsmöglichkeit angesehen; sie ermöglicht es dem Besitzer, sein Besitztum nicht allein mit Schulden,

die im sachlichen Interesse, sondern auch mit solchen, die im sachwidrigen Interesse gemacht werden, zu belasten. Zu letzteren rechnet V. insbesondere die Besitzschulden und sieht in ihnen deshalb nur etwas für die Landwirtschaft Schädliches und Nachteiliges. Er verlangt, daß beim Verkauf von Landgütern nur solche Käufer berücksichtigt werden, die die geforderte Kaufsumme in bar auszahlen können. Aber der landwirtschaftliche Kredit als solcher wird erst dann für den Landwirt gefährlich, wenn in Fällen des Besitzkredits die reproduktive Kraft des Bodens überschätzt wurde, und deshalb bei Erfüllung der Kreditverpflichtungen andere Vermögensbestandteile angegriffen werden müssen und dadurch die Behauptung von Grund und Boden schwierig gemacht wird. Einer Verwirklichung der Forderung Dr. Schöpfers stehen aber große sozialpolitische Bedenken gegenüber: Grund und Boden würde ein Monopol kapitalistischer Elemente. Allerdings glaubt V. dem durch eine Gesetzesbestimmung vorbeugen zu können, die Grundbesitzer und Kapitalisten vom Verkaufe ausschließt und nur solche Bewerber zuläßt, welche das Gut mit eigener Familie bearbeiten wollen. Es würde demnach von den Bewerbern auch der Beweis erbracht werden müssen, daß sie dieses wollen. Und was sollte einen städtischen Kapitalisten abhalten, dieser Forderung nachzukommen, wenigstens für eine kurze Zeit? Nichts hindert ihn aber, das erworbene Besitztum schon bald zu verpachten, um dann in derselben Weise ein anderes Gut zu erwerben und es mit seiner Familie zu bearbeiten! Zugleich würde aber auch Bewerbern der Kauf solcher Güter erschwert, zu deren Erwerb die Mittel nicht ganz hinreichen. Und wie oft wird nicht gerade dieser Fall eintreten beim Erwerb von Kleinstellen? Viele und meistens besonders tüchtige Elemente würden so in ihrem Vorwärtsstreben gehindert werden und dann entweder zu Pächtern von Kleinstellen herabsinken oder vielleicht auch dem Lande den Rücken kehren und sich der Stadt zuwenden.

Und sollte diesen vorwärtsstrebenden Elementen der Ankauf von Grund und Boden in einer Fläche, bei deren Bewirtschaftung die Kraft und Intelligenz voll und ganz ausgenutzt wird, um deswillen verwehrt werden, weil die Barmittel zum Erwerb nicht oder doch nicht vollständig hinreichen? Mit der Verneinung von Besitzkreditschulden muß man deshalb auch damit rechnen, daß der Besitz von Grund und Boden in antisozialer Weise in den Händen der jeweils kapitalkräftigsten Kreise monopolisiert wird. Auch V. scheint ähnlichen Entgegnungen nicht die Berechtigung ganz absprechen zu können, da er eine Ausschließung von Kapitalisten vom Grunderwerb erst nach und nach für gut befindet.

Auch dem Verkäufer selbst kann es auf diese Weise erschwert werden, sein Gut zu verkaufen oder doch wenigstens einen angemessenen Preis dafür zu erzielen, weil die Nachfrage sehr verringert wird. Besonders drückend wird dann diese Bestimmung sein, wenn z. B. infolge eines Sterbefalles ein Verkauf notwendig wird.

Durch das Verbot der Verpfändung des Grund und Bodens wird aber auch der Personalkredit unterbunden. Derselbe stützt sich zwar zunächst auf die Person des Schuldners, aber er wird doch bewilligt mit Rücksicht auf das reale Vermögen. Wenn V. den landwirtschaftlichen Kredit mit dem der Gewerbetreibenden und Händler vergleicht, so verkennt er den Charakter desselben. Auch für den Pächter hat der Kredit eine andere Bedeutung als für den Besitzer. Kapitalien für Meliorationen werden ihm meistens vom Verpächter gestellt, zur Zeit eines Notstandes kann der Pachtzins nachgelassen werden usw., das sind Vergünstigungen, die der Besitzer nicht haben kann. Und wozu sollte es führen, wenn nun für solche Zwecke, für Meliorationen oder in Notstandszeiten Ausnahmen gemacht werden sollen?

Die Kreditfreiheit an sich ist durchaus nicht gefährlich; das Bedenkliche liegt nur in der Tendenz zu anormalen Preisbildungen des Grund und Bodens und in der Unterschätzung dieser Vorgänge seitens der Käufer. Und darum liegt auch das wirksamste Mittel, einer Ueberschuldung vorzubeugen, in der Hand des einzelnen Landwirts selbst. Er muß sich darüber klar sein — und ist er es vielfach nicht, so hat die Gesellschaft die Pflicht, durch Belehrung ihn dahin zu bringen —, wie hoch er ohne Gefahr sein Besitztum verschulden kann. Bei der Feststellung der Höhe der zulässigen Verschuldung kann er sich nur nach dem Ertragswert richten, nicht nach einem Werte, den er sich auf Grund irgend eines Kaufgeschäftes herausgerechnet hat.

Das zu erstrebende Ziel muß es daher bleiben, daß der verschuldete Landwirt nur bei landschaftlichen Kreditinstituten Hypotheken aufnimmt, die bei Unkündbarkeit einen Tilgungszwang einschließen. Um dieses zu erreichen, müssen Landwirte, landschaftliche Kreditinstitute und Staatsbehörden gemeinsam arbeiten.

Wenn wir also auch nicht allen Ansichten des Verfassers beipflichten können, so ist seine Schrift doch agrarpolitisch sehr interessant und verdient bekannt und studiert zu werden. Dr. Altkemper.

Franke, Dr. Johannes: Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken und das geltende Recht. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1905. Preis 1,50 M.

Die Sprache des täglichen Lebens wirft in juristischen Dingen mannigfach die Fachausdrücke durcheinander: es „vermacht" der eine dem anderen alles, und doch ist das kein Vermächtnis, sondern eine Erbeinsetzung; wer eine Köchin „mietet", schließt keinen Mietvertrag, sondern einen Dienstvertrag ab. So sprechen wir auch immer wieder von „Leihbibliotheken", wenn wir an die bekannten buchhändlerischen Institute denken, und doch werden die Bücher nicht „verliehen", d. h. unentgeltlich überlassen, sondern „vermietet", d. h. gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt. Es sind also Mietbibliotheken. Leihbibliotheken im eigentlichen Sinne des Wortes sind die öffentlichen, wie die Universitäts-, die Stadtbibliotheken usw. Bei ihnen stellt sich das Rechtsverhältnis zwischen der Bibliothek (Verleiher) und ihren Benutzern (Entleiher) in der Tat als „Leihe" im Sinne der §§ 598 f. BGB. dar: unentgeltliche Ueberlassung des Gebrauchs.

Die vorliegende Monographie gibt eine alles Wesentliche erschöpfende juristische Würdigung der Benutzung der öffentlichen Bibliotheken, unter den Gesichtspunkten: die Bücherleihe nach dem BGB., der Empfangsschein, die Bürgschaft, die Geschäftsfähigkeit der Benutzer, die Geltendmachung der Rechte der Parteien, der Leihbetrieb und das Strafgesetzbuch, und stellt schließlich die praktischen Ergebnisse für die Benutzungsordnungen zusammen. Ein Anhang beschäftigt sich kurz mit den „Mietbibliotheken".

Die Behandlung des Stoffes verrät den Bibliothekar (der Verfasser ist Direktor der Berliner Universitätsbibliothek): sie ist praktisch und akkurat. Ueber juristische Einzelheiten ließe sich hin und wieder mit dem Verfasser disputieren, so z. B. die „Kettenleser", gute Freunde, die sich zusammentun, ihrem Kreise die Benutzung begehrter Bücher der Handbibliothek ausschließlich zu sichern, indem diese an die Beteiligten von Hand zu Hand weitergegeben, anstatt nach der Benutzung in die Regale zurückgestellt werden; darin dürfte doch sicherlich ein vertragswidriger Gebrauch (§ 603 BGB.) zu erblicken sein. Doch ist für solche Diskussionen, zumal sie praktisch nicht von großem Belang sein würden, hier nicht der Platz. Das Werkchen im ganzen verdient durchaus empfohlen zu werden. Es wird allen, die mit derlei Fragen zu tun haben, ein willkommenes Hülfsmittel sein. Und über den hohen Wert der Bibliotheken als Element der sozialen Erziehung braucht man ja in diesen Blättern kein Wort zu verlieren.

Dr. A. Kneer.

Digitized by Google

Retzbach, Anton, Domkuſtos, Doktor der Staatswiſſenſchaften, Diözeſanpräſes der katholiſchen Arbeiter-, Geſellen- und Lehrlingsvereine: Die ſoziale Frage. VIII und 298 S. gr. 8°. Freiburg i. Br. Verlag des Verbandes der katholiſchen Arbeitervereine der Erzdiözeſe Freiburg. 1905. Preis M. 2,50, für Unterrichtskurſe direkt vom Verlag M. 1,50.

Seit 1894 iſt der Verfaſſer von ſeiner Kirchenbehörde beauftragt, alljährlich im Prieſterſeminar zu St. Peter einen ſozialen Kurſus abzuhalten. Als Leitfaden ſeiner Vorträge für die Hand der Zuhörer hat R. das vorliegende Werk ausgearbeitet. Daß er dasſelbe der weiteren Oeffentlichkeit unterbreitet, iſt ſehr zu begrüßen. Denn es bildet in der Tat ein recht brauchbares Hilfsmittel für Geiſtliche und Laien, die in Vereinen, vor allem in ſozialen Unterrichtskurſen tätig ſein müſſen. Ein Lehrbuch, das in alle Fragen der Volkswirtſchaftslehre wiſſenſchaftlich einführt, will dieſer Leitfaden nicht ſein; dazu wäre in einem ſozialen Kurſus auch gar keine Zeit, und für den wiſſenſchaftl. Betrieb der Nationalökonomie bedürfte es wie bei allen anderen Wiſſenſchaften eines eigentlichen ſachmäßigen Studiums. Was der Verfaſſer erreichen will und was gleich ihm ein gewandter Lehrer auf der Grundlage dieſes Leitfadens auch erreichen wird, iſt die knappe und doch ausreichende Orientierung über das Geſamtgebiet der ſozialen Fragen, die praktiſch an den Seelſorger herantreten.

Der Verfaſſer behandelt in ſieben Kapiteln 1. Die ſoziale Frage im allgemeinen (S. 1—17), 2. Die Arbeiterfrage (S. 18—157), 3. Die ſoziale Frage des gewerblichen Mittelſtandes (S. 158—218), 4. Die Agrarfrage (S. 211—244). Die Frauenfrage (S. 245—260), 6. Soziale Fragen der Geſamtheit, a) Die Wohnungsfrage (S. 261—272), b) die Alkoholfrage (S. 273—279), 7. Armenweſen und Wohltätigkeit (S. 280—288).

Das ſehr eingehende zweite Kapitel über die Arbeiterfrage behandelt im 1. Abſchnitt das Problem ſelbſt und den falſchen Löſungsverſuch des Sozialismus; Abſchnitt 2 beſpricht die Arbeiterſchutzgeſetze und die Arbeiterverſicherung; Abſchnitt 3 die kommunale Arbeiterfürſorge; Abſchnitt 4 die Selbſthilfe (die konfeſſionellen Vereine, die Gewerkvereine, die Genoſſenſchaften); Abſchnitt 5 die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. In der „Gewerkſchaftsfrage" ſteht R. entſchieden auf dem Standpunkt der chriſtlichen Gewerkſchaften. „Die chriſtlichen Gewerkſchaften ſind vom dogmatiſchen und moraliſchen Standpunkt aus nicht nur zuläſſig, ſondern verdienen bei unſeren deutſchen Verhältniſſen den Vorzug vor konfeſſionellen Organiſationen" (S. 145). R. iſt, was ſchon oben vermerkt wurde, Diözeſanpräſes der katholiſchen Arbeiter-, Geſellen- und Lehrlingsvereine für die Erzdiözeſe Freiburg.

Wir wünſchen dem Buche die weiteſte Verbreitung, zu der ihm auch ſeine Brauchbarkeit ſicher verhelfen wird. Nur ſchlagen wir für die zweite ſchon in Vorbereitung befindliche Auflage vor, ein Regiſter anzuhängen, wodurch das reiche verwaltungsrechtliche Materiai (Arbeiterſchutzgeſetze, Arbeiterverſicherung ꝛc.) für den Benutzer erſt recht zugänglich gemacht wird. Adolf Ott.

Von neu erſchienenen Büchern ſeien notiert:

Bibliographia economica universalis. Répertoire Bibliographique des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales (Livres, Mémoires, Articles de Revues). Publié par J. Mandello, prof. d'Économie pol. etc. Rédigé en collaboration avec Mlle L. Pollacsek par Ervin Szabo, bibl. de la ville de Budapest. 1903. 2e année. 199 fol. 8° max. Bruxelles, Institut international de Bibliographie, 1, rue du Musée. Wien, Gölder. Preis 4,80 Mk.

— Publié par J. Mandello, prof. etc., H. La Fontaine, P. Otlet, L. Masure de l'institut international de Bibl. Rédigé par Mlle L. Pollacsek. 3e année. No 1. avril 1904. No 2/3 juillet 1904.

Die neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie: Generalregister des Inhalts der Jahrgänge 1883—1902, bestehend in einem Autorenverzeichnis und einem Sachregister nebst Stichwort-Anzeiger, bearbeitet von Emannel Wurm. Mit einem Vorwort versehen von Karl Kautzky. 218 S. in 8°. Stuttgart, Paul Singer, 1905. Preis 4 Mk.

Immich, Dr. Max: Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660—1789. 462 S. in gr. 8°. München, Oldenburg, 1905. Preis 13,50 Mk.

Pohl, Dr. Heinrich: Die Entstehung des belgischen Staates und des norddeutschen Bundes. Eine staatsrechtliche Studie (Abh. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausg. von Zorn u. Stier-Somlo). 54 S. in 8°. Tübingen, Mohr. 1905. 1,60 Mk.

Inhalt: I. Die Entstehung des belgischen Staates: Die Ausschließung der holländischen Staatsgewalt vom belgischen Land und Volk; die Entstehung der belgischen Staatsgewalt: historische Darstellung; der Zeitpunkt der Entstehung des Staates; die juristische Unkontrollierbarkeit des belgischen Staatsschöpfungsaktes. — II. Die Entstehung des norddeutschen Bundes: historische Darstellung; die Behandlung der gleichzeitigen Entstehung des norddeutschen Bundes und seiner Verfassung in der staatsrechtlichen Literatur; Kritik und Lösungsversuch.

Hue de Grais, Graf, W. G. O.-R.-R., Reg.-Präs. a. D.: Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 123 S. in kl. 8°. 8. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1905. Preis 1 Mk.
Ueberaus empfehlenswert für Vereinsbibliotheken und Unterrichtskurse.

Duncker, Hermann: Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittelindustrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Inauguraldissertation. 137 S. in 8°. Leipzig, Schmidt, 1903.

Inhalt: Die Verfertigung von Hilfsstoffen und Gerätschaften: Brennstoffe (Köhler, Aschenbrenner und Pechbohrer), Holzgerät (Stellmacher, Drechsler, Böttcher, Tischler, Lindschleißer und Seiler), Ton- und Eisengerät (Töpfer, Schmied). Das Baugewerbe: Holzbau (Sägemüller, Zimmermann, Dachdecker), Stein- und Lehmbau (Kalkbrenner, Stein- und Lehmbeschaffung, Ziegler, Maurer. Anhang: Gemeindebauten). Das Bekleidungsgewerbe: Tuchkleidung (Gewinnung und Bereitung der Gespinstfaser, Spinner, Weber, Wollschläger, Walker, Bleicher, Schneider. Anhang: Tuchhandel), Lederprodukte (Gerber, Schuhmacher, Strickenmacher, Kürschner und Handschuhmacher). Schluß.

Kowalewsky, Maxime: Englische, deutsche, italienische und spanische Wirtschaftsverfassung in der 2 Hälfte des Mittelalters. (Die ökon. Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsreform. III.) 501 S. in 8°. Berlin, Prager, 1905. 7,50 Mk.

Steffen, Gustav F.: Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit bes. Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltung. 1. Band. 511 S. 1901. 11 Mk. — 2. Band. Deutsche vom Verf. bearbeitete Ausgabe, aus dem Schwedischen übersetzt von Margarete Langfeldt. 397 S. 1904. 6,50 Mk. — 3. Band, 1. Teil. 160 S. 1904. 3 Mk. — Stuttgart, Hobbing u. Büchle.

Jentsch, Karl: Adam Smith. 289 S. in 8°. Mit Bildnis. Berlin, Hofmann, 1905. Preis 3,60 Mk.

Inhalt: Vorwort. I. Lebensgeschichte: Jugend und akademische Wirksamkeit. Aufenthalt in Frankreich und der Schweiz. Geschichte der Entstehung des „Wohlstandes der Nationen". Letzte Lebensjahre. II. Die philosophischen Werke: Die Theorie der sittlichen Gefühle. Die kleineren Schriften. III. Die Untersuchung der Natur und der Ursachen des Wohlstandes der Nationen: Vom Fortschritt der Produktion, vom Tauschwert der Güter und ihrer Verteilung unter die drei

Digitized by Google

wichtigsten Stände. Vom Kapital, von den verschiedenen Kapitalanlagen und vom Einflusse der Politik darauf. Handelspolitik, Kolonien, Aufgaben des Staates, Steuern und Finanzen. Würdigung des Wohlstandes der Nationen. — Namen- und Sachregister.

Diehl, Prof. Dr. Karl: Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung. Zweite, neuverfaßte Aufl. 2 Bde. 427 u. 529 S. in 8°. Leipzig, Engelmann. 21,60 Mk. geb.

Marshall, Alfred: Handbuch der Wirtschaftslehre. 1. Band. Nach der 4. Aufl. des englischen Originals übersetzt von Hugo Ephraim und Arthur Salz. Mit einem Geleitwort von Lujo Brentano. 717 S. in 8°. Stuttgart, Cotta, 1905. Preis 13,50 Mk.

Fridrichowicz, Dr. Eugen: Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Bd. X. Spezielle oder praktische Verwaltungslehre. 2. Teil: Unterrichtswesen, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Armenwesen. 154 S. in kl. 8°. Berlin, Calvary, 1904. Preis kart. 1,60 Mk.

Amerika. Seine Bedeutung für die Weltwirtschaft und seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, insbesondere zu Hamburg. In Einzeldarstellungen. Mit zahlreichen Illustrationen und Karten. Herausgegeben von Dr. Ernst von Halle. 763 S. in 8°. Hamburger Börsenhalle, G. m. b. H., 1905. geb. 6 Mk.

Inhalt: v. Halle: Hamburg und Amerika. Kuczinsky, v. Halle, Thieß, Wiedenfeld, v. Wiese, v. d. Leyen, Emery: Die Vereinigten Staaten und die nordamerikanische Konkurrenz. Zimmermann, v. Borosini, Dix, Weiskam: Kanada, Mexiko und Mittelamerika. Schacht, Ballod, Eckert: Südamerika. Vogt: Der Panamakanal u. s. wirtschaftl. Bedeutung. Orts-, Namen- und Firmenregister. Sachregister.

Habicht-Oechslin, C.: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer ökonomischen Entwickelung am Beginn des XX. Jahrh. Autoris. Auszug aus dem Werke von Pierre Leroy-Beaulieu. 65 S. in 8°. Zürich, Albert Müller, 1905. 1 Mk.

Wittschewsky, Valentin: Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart. 392 S. in 8°. Berlin, Mittler, 1905. Preis 8,50 Mk geb.

Thiele, Dr. Ottomar: Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik. Eine volksw. Studie über das ehem. europäische Salpeterwesen. (XV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift für die gesamte Staatsw.) 237 S. in 8°. Tübingen, 1905. 6 Mk.

Inhalt: Die Technik der Salpeterproduktion. Die Entwickelung der Salpeterproduktionsanlagen. Das Salpetersiedergewerbe und die sozialrechtliche Stellung der Salpetersieder. Die Verwaltung des Salpeterwesens. Das Salpeterregal. Schluß. Beilagen I—XXI.

Homburger, Dr. Paul: Die Entwickelung des Zinsfußes in Deutschland von 1870—1903. Eine volkswirtschaftl. Studie. 99 S. in gr. 8°. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1905. Preis 2,40 Mk.

Inhalt: Diskont und Wertpapierzinsfuß 1870—1903: Krieg und Gründerperiode 1870—1873; Krise und Depression 1873—1879; Besserung der wirtsch. Lage 1879—1888; Stillstand 1883—1888; Aufschwung und Rückschlag Mitte 1888 bis Ende 1890; Stillstand 1891 bis Mitte 1895. Hochkonjunktur Mitte 1895 bis Frühjahr 1900; 1900—1903. — Hypothekenzinsfuß 1870—1903. — Diskonttabellen. Kurstabellen. Hypothekenzinsfußtabellen. Wertpapieremissionen und Gründungen.

Biermer, Dr. Magnus: Die neuzeitliche Goldproduktion und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben. (Gehestiftung.) 48 S. in 8°. Dresden, Zahn u. Jaensch, 1905. Preis 2 Mk.

— Die letzte deutsche Wirtschaftskrisis und ihre Ursachen. (4. Heft der Sammlung nationalökonom. Aufsätze und Vorträge.) 46 S. in 8°. Gießen, Roth, 1905. Preis 60 Pfg.

Digitized by Google

Heckel, Dr. Max v., Prof. an der Univ. Münster i. W.: Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880—1895. 284 S. in 8°. Leipzig, Hirschfeld. Preis geb. 9,20 Mk.

Inhalt: Vorrede. I. Die Entwickelung der Objektivität und Subjektivität in der deutschen Steuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts: die historischen und prinzipiellen Grundlagen; die moderne rationelle Ertragsbesteurung und ihr Differenzierungsprozeß; Entwickelung und System der modernen Personalbesteurung. II. Die Besteurung der objektiven Bestandteile des Einkommens: die Lage der deutschen Ertragsbesteurung im Jahre 1880; die Revisionen der bayerischen Ertragssteuern im Jahre 1881 und 1899; der rationelle Ausbau des Ertragssteuersystems in den Reichslanden Elsaß-Lothringen. III. Das System der Personalbesteurung: Charakter und Aufbau der deutschen Einkommensteuern vor dem Jahre 1891; wichtige Reformen der Einkommensteuern von 1880—1891; die Ausbildung der Personalbesteurung in Preußen; die Miquelschen Reformen der Erwerbsbesteurung; der geltende Rechtsstand der Personalbesteurung in Preußen; Hessen, Sachsen, Württemberg; die Einkommensteuerreformen kleinerer deutscher Staaten seit 1891; Umbildung der badischen Ertragssteuern in Vermögenssteuerpartialen; Schlußergebnisse. Register.

Inama-Sternegg, Karl Theod. v.: Städtische Bodenpolitik in alter und neuer Zeit. 65 S. in 8°. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verwaltung.) Wien, Braumüller, 1905. Preis 1,40 Mk.

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Eingemeindung. 3. Enteignung und sonstige Zwangsbedürfnisse der Gemeinde gegen das private Grundeigentum. 4. Gemeindebesitz an Grund und Häusern. Erbauung von Wohnungen durch die Gemeinde. 5. Reformen des Privatrechts (Wiederkauf, Vorkauf, Erbbaurecht, Mietrecht). 6. Schlußbetrachtungen. Anhang: Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsbesitzes in einigen deutschen Städten: Aachen, Augsburg, Braunschweig, Breslau, Hildesheim, Cöln, Riga.

Bringmann, Aug.: Geschichte der Zimmererbewegung. Herausg. im Auftrage des Zentralverb. der Zimmerleute und verwandter Berufsgenossen Deutschl. 2. Band. 340 S. in 8°. Stuttgart, Dietz, 1905. geb. 7,50 Mk.

Inhalt: Der allg. d. Zimmererverein (1868—1870). Die Lohnbewegungen der Zimmerer z. Z. des Allg. d. Arbeiterunterstützungsverbandes (1871—72). Der deutsche Zimmererbund (1873—74). Die ersten Versuche der Staatsgewalt, die deutsche Zimmererbewegung zu unterdrücken. Die Intern. Gewerksgenossenschaft der Maurer und Zimmerer (1869—75). Der deutsche Zimmererverein (1875—76). Deutsches Zimmerergewerbe (1876—78). Die Arbeitgeberorganisation im Baugewerbe (1868—81). Die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. Anlagen (S. 207—340).

Die Arbeitervereine in Oesterreich. Nach dem Stande vom 31. Dez. 1900 samt den in diesem Stande bis Ende 1904 vorgefallenen Veränderungen. Herausg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. I. Band. Tabellarischer Teil. 689 S. in gr. 4°. Wien, Alfred Hölder, 1905. Preis 6 Mark.

Hardegg, Baurat, Kgl. Württemb. Gewerbeinspektor für den III. Bezirk: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände. Zwei Vorträge, gehalten am 22. Febr. und 1. März 1905 im Württ. Göthebund. 75 S. in 8°. Stuttgart, Konr. Wittwer, 1905. Preis 1,50 Mk.

Stresemann, Dr. Gustav, Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller: Der Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeber. Vortrag, geh. auf der Generalversammlung des Verb. sächs. Ind. am 5. Dez. 1904. (Veröff. des Verb. sächs. Ind. VI. Heft.) 37 S. in 8°. 1,50 Mk.

Mit welcher Sachkenntnis solche Syndizi, die industriellen Verbände belehren, zeigt wohl zur Genüge das Alinea S. 12, wo es von den christl. Gewerkschaften heißt: „Neben den Gewerkschaften [sozialdem.] bestehen noch die erwähnten Organisationen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit 110 000 Mitgliedern und

dann die Christlichen Arbeitervereine, die zum Teil — wie der hier in Sachsen bekannte Evangelische Arbeiterverein — gar nicht reine Arbeitervereine sind und ihr Ziel mehr auf anderen Wegen suchen. Immerhin haben die Katholiken, namentlich in den Bergrevieren, große katholische Arbeitervereine [Anm.: Der Christl. Bergarbeiterverband erhielt durch den Bergarbeiterstreik einen Zuwachs von 35000 Mitgliedern], die sich auch mit Streikfragen und dem Schutz der speziellen Arbeitnehmerinteressen beschäftigen, so daß wir insgesamt wohl sagen können: die deutsche Arbeiterschaft verfügt über Organisationen, die etwa einen Mitgliederbestand von 1¼ Millionen aufweisen."

Menger, Dr. Anton, Honorarprofessor der Rechte an der Wiener Universität: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Dritte, verbesserte Aufl. 181 S. in 8°. Stuttgart, Cotta. Preis 3 Mk.

Inhalt: Einleitung. Das Recht a) auf den vollen Arbeitsertrag, b) auf Existenz, c) auf Arbeit (droit du travail). — Die deutsche Rechtsphilosophie. — William Godwin. — Charles Hall. — William Thompson. — Der Saint-Simonismus. — Proudhon. — Rodbertus. — Marx. — Louis Blanc und Ferdinand Lassalle. — Moderne Bestrebungen: I. Der konservative Sozialismus in Deutschland. II. Die Verstaatlichung von Grund und Boden in England. — Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag und die Eigentumsformen. — Schlußbemerkungen. — Autorenregister.

Rost, Dr. Bernhard: Ueber das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. [Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. W. Stieda in Leipzig. Neue Folge. II. Heft.] 56 S. in 8°. Jena, Fischer, 1905. Preis 1 Mk.

Inhalt: Einleitung. Was hat man unter Wirtschaftskrisen zu verstehen? Die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands seit dem Jahre 1890. Ueber das Wesen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. Wie wird die Krisis überwunden, und wie verwahren wir uns am besten gegen den Eintritt von Krisen? Schluß.

Zwiedineck-Südenhorst, Dr. Otto v., ord. Prof. an der techn. Hochschule in Karlsruhe: Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. [Ergänzungsheft XIV zur Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.] 127 S. in 8°. Tübingen, Laupp, 1904. Preis 2,80 Mk.

Inhalt: Zur Systematik und Terminologie. Juristische und wirtschaftstheoretische Unterscheidung von Zeit- und Werklohnvertrag. Tatsächliches zur Beurteilung der Stellung des Werklohnarbeiters. Reformtendenzen und spezielle Aufgaben der Lohnsicherung beim Werklohnsystem. Ein Kompromiß zwischen Zeit- und Werklohnbemessung: Das Zeitlohnprämiensystem. Kritik der Lohnkürzungen, insbesondere des Zeitprämiensystems. Zur Stabilisierung gemeinwirtschaftlicher Arbeitsverhältnisse: Theoretisches zum Grundgedanken des Stabilisierungsproblems; Bedenken gegen Stabilisierung; Spezielle Aufgaben der Lohnbemessungsmethode beim stabilisierten Arbeitsverhältnis. Anhang I: Löhnungsmethode in österreichisch-alpenländischen Sensenwerken. Anhang II: Lohnbemessung und Lohnberechnung in einigen industriellen Großbetrieben. Anhang III: Zur Erläuterung des Zeitlohnprämiensystems. Anhang IV: Ziffernmäßiges über die Wirkungen der Stabilisierung in den österreichischen Staatsbahnwerkstätten.

Coewy, Dr. Walter: Die bestrittene Verfassungsmäßigkeit der Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beispiel der Beschränkung der legislativen Gewalt durch das richterliche Prüfungsrecht. 88 S. in 8°. Heidelberg, Winter, 1905. Preis 2,40 Mk.

Inhalt: Die Natur des Problems. Der Schutz der Verfassung durch das Gericht. Die Polizeigewalt und ihre konstitutionellen Beschränkungen. Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Uebersicht der Entscheidungen, welche die Verfassungsmäßigkeit und Arbeiterschutzgesetze betreffen. Die Entscheidungen, welche die Arbeiterschutzgesetze für verfassungswidrig halten, und ihre Begründung. Die Entscheidungen für die Verfassungsmäßigkeit und ihre Begründung. Die eigentümliche Gewalt der Legislatur über juristische Personen. Ist den Entscheidungen irgendwelche Grenze der Polizeigewalt zu entnehmen? Die Tendenz der richterlichen Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit.

Ingwer, Dr. J.: Das Arbeitsverhältnis nach österreichischem Recht. Eine systematische Darstellung. 207 S., Taschenformat. Wien, Ignaz Brand, 1905. Preis geb. 1,80 Mk.

Stadthagen, Arthur, Mitglied des Reichstags: Das Arbeiterrecht. Rechte und Pflichten des Arbeiters in Deutschland aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag und aus den Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherungs-Gesetzen unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mit vielen Beispielen und Formularen für Klagen, Anträge, Beschwerden, Berufungen usw. Vierte durchgesehene und vermehrte Auflage. 626 S. Beigebunden: Führer durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Gemeinverständliche Darstellung der für die erwerbstätige Bevölkerung wesentlichen Rechtsverhältnisse. 4. Aufl. 240 S. Stuttgart, Dietz, 1904. Preis geb. 7 Mk.

Seelmann, Hans, stellv. Magistratskommissar für die Invalidenversicherung: Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen. Eine Betrachtung im Hinblick auf den geplanten Umbau der Arbeiterversicherung. 36 S. in 8°. Frankfurt a. M., Schnapper, 1904. Preis 1 Mk.

Wahlfreiheit und Proportional-Listenkonkurrenz, ein Beitrag zur Frage des passendsten Proportional-Wahlsystems, von Ger.-Assessor Dr. Tecklenburg. Verlag Hrch. Staadt, Wiesbaden.

Die 34 Seiten starke Broschüre bringt eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Arten der Verhältniswahl, kritisch deren Licht- und Schattenseiten zeichnend. Da für die meist noch zu schaffenden Kaufmannsgerichte die Verhältniswahl obligatorisch ist und auch bei denjenigen Gewerbegerichten, welche bisher noch an der Majoritätswahl mit ihren Härten und Unzuträglichkeiten festgehalten haben, sich das Bestreben bemerkbar macht, die hier nur zulässige Verhältniswahl durch Statut einzuführen, werden die wissenschaftlichen Ausführungen der Broschüre bei der Suche nach dem passendsten Wahlsystem wertvolle Dienste leisten. Der Autor faßt das praktische Ergebnis seiner Untersuchung zusammen, indem er sagt: „Die Listenkonkurrenz mit Panachierfreiheit hat bisher selbst da, wo sie mit Kumulationsbefugnis verbunden war, den Wählern tatsächlich weniger Freiheit gebracht, als die reine Listenkonkurrenz. Wer größere Freiheit wünscht, als die reine und einfache Listenkonkurrenz zu gewähren vermag, der greife zur Listenkonkurrenz mit Vorzugsbezeichnung."

Von der Pfordten, Theodor, II. Staatsanwalt in München: Anleitung für die Beisitzer der Kaufmannsgerichte. Mit einem Abdrucke der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und einem Sachregister. 95 S. in kl. 8°. München, Müller, 1905. Preis kart. 1,50 Mk.

Jarusiel, Kurt: Das Recht der Agenten, Mäkeler und Kommissionäre. Heft I. Das Recht der Agenten. Dargestellt für Kaufleute und Juristen. 2. Auflage. 85 S. in 8°. Berlin, W. Hayns Erben, 1904. Preis 2 Mk.

Inhalt: Die Rechtsquellen. Wer ist Handlungsagent, wer Zivilagent? Der Anstellungsvertrag. Der Agent als selbständiger Gewerbetreibender. Die Vollmacht der Agenten. Die Pflichten der Agenten gegen den Geschäftsherrn: Provision, Auslagen, Abrechnung; Sicherungsrechte. Rechtsstellung des Geschäftsherrn zum Gegenkontrahenten. Dauer des Agenturverhältnisses. Einfluß des Konkurses des Geschäftsherrn auf das Agenturverhältnis. Text des Handelsgesetzbuches, Abschnitt 7 Handlungsagenten.

Toop, Paul, Generalagent der Schweizer Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft, Stettin: Die rechtliche Bedeutung der Uebergabe der Versicherungsbedingungen vor Abschluß des Versicherungsvertrages. Zur Auslegung des § 10 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 40 S. in 8°. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1905. Preis 1 Mk.

Bengs, Kgl. Landmesser: Praktischer Wegweiser für Hausbesitzer, Grundbesitzer und Landwirte in vielen den Grundbesitz betr. Fragen mit besonderer Berücksichtigung des Kataster- und Grundbuchwesens. 53 S. in 8°. Saarbrücken, C. Schmidtke, 1905. Preis 1 Mk.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 21635

Dr. Max Brandts.

Am Nachmittag des 16. Oktober cr. schloß das Leben eines Mannes ab, der in seiner Heimatprovinz und weit über dieselbe hinaus in Deutschland wie im Auslande wohlbekannt war: Max Brandts, Direktor der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, Ehrendoktor der Staatswissenschaften, Vorsitzender des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Ein typhöses Leiden hatte dem noch im Besitz voller Kraft stehenden Manne, im 51. Jahre seines Lebens, ein jähes Ende bereitet. Mit ihm ist einer der besten Männer des weiten Vaterlandes heimgegangen.

Dr. Max Hubert Brandts, am 8. Februar 1854 zu Linnich als Sohn des Geheimen Sanitätsrats Dr. Brandts geboren, studierte in Bonn, Tübingen und Straßburg Rechtswissenschaften und wurde nach Beendigung seiner Studien am 19. März 1877 zum Referendar und am 3. Dezember 1881 zum Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht in Düsseldorf bestellt. Im Juni 1882 schied er jedoch schon aus dem Justizdienste aus und widmete sich der Verwaltungstätigkeit im Dienste der rheinischen Provinzialverwaltung, wo er am 1. Oktober 1883 zum Landesrat gewählt wurde. Im April 1897 übernahm er die Leitung der Invaliden-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und nach dem Tode des Geheimrats Seul an dessen Stelle im Februar 1903 die Direktion der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Das die amtliche Laufbahn. Was der früh Verblichene in allen diesen Stellungen geleistet, bekundet in warmen Worten der Nachruf, welchen der Landeshauptmann Herr Dr. von Renvers und der Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses Herr Graf Beißel von Gymnich demselben gewidmet:

> An allen Stellen hat der Verstorbene sich als ein überaus tüchtiger, gewissenhafter und unermüdlich tätiger Beamter bewährt. Begabt mit klarem, scharfem Verstand und praktischem, weitschauendem Blick, ausgestattet mit reichem Wissen und hervorragendem Organisationstalent, hat er stets mit seltener Arbeitsfreudigkeit seine ganze Kraft in den Dienst der ihm übertragenen Aufgaben gestellt. Insbesondere wird sein Name in der Geschichte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, deren Reorganisation

das erfolgreiche Werk seiner letzten Lebensjahre war, stets mit Ehren genannt werden. Auch außerhalb seines Amtes hat er auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens in nie rastender Arbeit eine reiche, gesegnete Wirksamkeit entfaltet, besonders in der Förderung des Arbeiterwohnungswesens.

Sein offener, ehrlicher Charakter, sein liebenswürdiger, heiterer Sinn erwarben ihm die Freundschaft und Achtung der Mitglieder des Provinzialausschusses und seiner Kollegen, die Liebe und Verehrung seiner Untergebenen, für deren Wohl er stets mit warmem Herzen besorgt war.

Das Andenken des allzu früh dahingeschiedenen trefflichen Mannes wird in Ehren gehalten werden für alle Zeiten.

Landesrat Brandts widmete sich mit ganzer Seele den ihm gestellten amtlichen Aufgaben,[1]) aber nicht bloß im Rahmen bureaukratisch treuer Pflichterfüllung, sondern weit darüber hinaus. Das Arbeitsfeld seiner amtlichen Tätigkeit wechselte verhältnismäßig recht häufig, auf jedem neuen Gebiete aber wußte er sich schnell einzuarbeiten und entfaltete er bald eine reiche organisatorische und schöpferische Tätigkeit, in welche er kraft edler Selbstlosigkeit, opferwilliger Begeisterung und praktischen Sinnes, verbunden mit seinem offenen, gewinnenden Wesen, auch die weiteren privaten Kreise mit bewunderungswürdigem Erfolg einzugliedern verstand.

I.

Sein erstes Arbeitsfeld war Landarmenwesen, Irrenanstalten und Fürsorgeerziehung. Dieses eröffnete ihm ergreifende Einblicke in das menschliche Elend und seine Quellen. Er vertiefte Praxis und Wissen, indem er das ganze Gebiet der Armenpflege studierte und auch mit den freien caritativen und sozialen Verbänden Fühlung suchte. So trat er schon frühzeitig dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" bei, an dessen Verhandlungen er sich lebhaft beteiligte, der ihn auch gelegentlich mit wichtigen Referaten (z. B. 1897 über „Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege") betraute, in dessen Ausschuß sein Wort gewichtig in die Wagschale fiel. Die praktische Schulung gab ihm vor allem der Vinzenzverein, dem er schon als Referendar in Aachen beigetreten war und in welchem er in Düsseldorf von 1893—1899 als Vorsitzender einer Konferenz tätig war. Den fruchtreichsten, innigsten Anschluß fand er in „Arbeiterwohl", dem er 1883 als Mitglied, seit 1890 als Vorstandsmitglied angehörte. Hier gewannen seine Gedanken freudigsten Widerhall, klarere Durchdringung, praktische Gestaltung. In gegenseitigem Geben und Empfangen wurden

[1]) Als literarische Produkte seiner amtlichen Tätigkeit mögen genannt sein: Kommentar zu den neueren preußischen Verwaltungsgesetzen für die Rheinprovinz (1887) und Handbuch der Invalidenversicherung speziell für Rheinland.

die Herzen warm, in ernster Geistesarbeit wurden Gedanken und Pläne betreffend Armenpflege, Wohnungsfrage ꝛc. zur Reife gebracht und dann hinausgetragen ins Leben.

Auf Grund gelegentlicher Besprechungen trat zuerst am 7. Oktober 1889 in M. Gladbach, angeregt durch Herrn Landesrat Brandts, berufen durch den Vorsitzenden des „Arbeiterwohl", Herrn Franz Brandts, eine Konferenz zum Gedankenaustausch über die brennendsten Fragen der Armenpflege und Caritas zusammen. Der ersten Konferenz wohnten bei die Herren: Rechtsanwalt Jul. Bachem (Cöln), Franz Brandts (M. Gladbach), Landesrat Brandts (Düsseldorf), Amtsgerichtsrat Fritzen (Dülken), Generalsekretär Hitze (M. Gladbach), Dr. Ursey (Krefeld), Math. Wiese (Werden a. d. Ruhr); entschuldigt waren die Herren: Louis Beißel (Aachen), Bürgermeister Wenders (Neuß) und Landesrat a. D. Fritzen (Düsseldorf). Herr Landesrat Fritzen wurde zum Vorsitzenden gewählt, und es wurde beschlossen, folgende Herren zu kooptieren: C. Hoffsümmer (Düren), Landrichter Reichensperger (Cöln), Amtsrichter Schmitz (Erkelenz), Pfarrer Schumacher (Cöln), Dechant Neu (Bonn), H. Oster (Aachen), Landrichter Spahn (Bonn). Am 8. April 1890 fand die zweite Konferenz in Düsseldorf statt. Als Resultat der anregenden Beratungen ergab sich der Beschluß, zunächst eine eingehende Statistik über die in der Erzdiözese Cöln bestehenden katholischen Wohltätigkeits-Anstalten und -Vereine ins Werk zu setzen und den Herrn Erzbischof in einer Eingabe um gütige Mitwirkung zu ersuchen. Zugleich sollten die Grundlinien einer Organisation der Caritasbestrebungen — Diözesankomitee mit dem Herrn Erzbischof resp. dessen Kommissar an der Spitze — in einer Denkschrift dargelegt werden.[1])

Die Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Bocholt 1891 gab die erste willkommene Gelegenheit, diese Gedanken in die weitere Oeffentlichkeit zu tragen.

Herr Landesrat Brandts übernahm diese Aufgabe und löste sie vortrefflich in seinem bedeutungsvollen Vortrage: „Die besonderen Aufgaben der katholischen Liebestätigkeit in der heutigen Zeit." Hier wurde das Stichwort geprägt: Mehr Organisation, mehr Publikation! Die Rede wirkte wie eine Erleuchtung. Die Idee wurde im lebendigen Wort — vor allem durch die „Praktisch-sozialen Kurse" in M. Gladbach (1893), Bamberg, Neisse (1894), Schwäb.

[1]) Erst durch den Herrn Kardinal Fischer (1904) ist ein Diözesan-Ausschuß und Diözesan-Komitee aus Geistlichen und Laien zur Organisation der Werke christlicher Liebe und sozialer Fürsorge ins Leben gerufen worden.

Gmünd (1896), wo der erste Caritastag abgehalten wurde, Freiburg i. B., Straßburg ꝛc. — wie in zahlreichen Artikeln durch ganz Deutschland getragen.

„Mehr Publikation!" — Diese Idee wurde, entsprechend der unterm 14. August 1890 überreichten Denkschrift, zuerst in der Erzdiözese Cöln verwirklicht. Herr Landesrat Brandts hatte, unter Mitwirkung von Freunden, die ca. 16 Fragebogen — für jedes caritative Gebiet besonders — entworfen. In der Freude und im ersten Eifer waren die mannigfaltigsten und eingehendsten Fragen gestellt — alle in sich durchaus berechtigt und lehrreich, namentlich auch zur Selbstkritik für die Vereine sehr anregend —, aber welch eine Arbeit, als dieser Ballen von Fragebogen zur Bearbeitung kommen sollte! Diese gewaltige Arbeit hat Herr Dr. Brandts ganz allein übernommen! Und wie hat er sie geleistet! Zunächst als Einzel-Abhandlungen in „Arbeiterwohl" (1893 bis 1895) veröffentlicht, gestalteten sich die trockenen Zahlen zu einem höchst anregenden, praktischen Handbuch aus: „Die katholischen Wohltätigkeits-Anstalten und -Vereine, sowie das katholisch-soziale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiözese Cöln." (Cöln, J. P. Bachem, 1895.) Alle sozialen und caritativen Anstalten und Vereine wurden zunächst in ihrer Entstehung, sodann deren Zweck, Organisation, Erfahrungen, notwendige Reformen ꝛc. in gedrängter, ansprechender Darstellung gewürdigt; die Zahlen gewannen so Leben und Gestalt. Die Tabellen folgten dann zur weiteren Vertiefung des Studiums. So konnten auch evangelische Kreise das Buch „ganz vortrefflich" finden — „der Verfasser ist mit der Literatur, auch der humanitären, wohlvertraut; seine Reflexionen sind knapp und verständnisvoll" — und den Wunsch nach einer ähnlichen Erhebung für die Innere Mission wecken („Zeitschrift für praktische Pastoral-Theologie").

Unter dem 1. März 1896 wandte sich der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" in einer Denkschrift an die deutschen Bischöfe, in welcher er unter Ueberreichung des Brandtsschen Buches und in Angebot seiner Mithülfe ähnliche Erhebungen in den übrigen Diözesen anregte. Alle Antworten waren voller Anerkennung für das ausgezeichnete Buch, und fast ausnahmslos wurden Erhebungen, wenn auch in beschränkterem Umfange, in Aussicht gestellt. — Inzwischen sind auch in einer Reihe von Diözesen ähnliche Veröffentlichungen erfolgt resp. im Erscheinen begriffen, z. B. für Straßburg, Ermland, Limburg, Breslau, Berlin, Hildesheim, Paderborn, Trier, ferner in Bayern, Oesterreich (vergl. „Soziale Kultur", 1905, S. 188 ff.). Für alle diese ist die Brandtssche Schrift Anregung und Vorbild geworden, wenn auch keine derselben an Vollständigkeit ihr gleichkommt.

Dieſe „Publikation“ und die immer wiederkehrenden Anregungen, welche durch Herrn Brandts perſönlich, durch den Verband „Arbeiterwohl“ und den „Volksverein für das kath. Deutſchland“ hinausgetragen wurden, haben denn auch zur Erfüllung einer zweiten Forderung des Bocholter Programms geführt: Zentrale Zuſammenfaſſung der Caritas-Beſtrebungen in dem Caritas-Verband für das kath. Deutſchland (1892) und Vertretung derſelben in einer beſonderen Zeitſchrift „Caritas“ (1895). Herr Geiſtlicher Rat Dr. Werthmann in Freiburg i. B. erwarb ſich das große Verdienſt, den kühnen Wurf zu wagen und unter Einſetzung ſeiner ganzen Perſon das Werk durchzuführen; aber der, welcher ihm als treuer Eckehard ſtets zur Seite geſtanden und ihn perſönlich und ſchriftſtelleriſch unterſtützt hat, war Landesrat Brandts. Außer zahlreichen Artikeln in der „Caritas“ entſtammt ſeiner Feder auch die erſte Caritas-Schrift: „Das deutſche Armenrecht in ſeiner Bedeutung für die Privatwohltätigkeits-Vereine und -Anſtalten“.

Als Frucht der Erfahrungen aus der Gefangenen-Fürſorge kann der Vortrag „Fürſorge für entlaſſene Gefangene und deren Familien“ gelten, den Brandts in dem von ihm mitbegründeten kath. Gefangenen-Fürſorgeverein in Düſſeldorf 1893 gehalten hat (nebſt Statuten abgedruckt im „Arbeiterwohl“ 1893, S. 209—219). — Als an der „Zentralſtelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“ in Berlin eine beſondere Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gegründet wurde, wurde Brandts in den Ausſchuß gewählt, dem er bis zu ſeinem Tode angehörte.

II.

Schon als Mitglied des Vinzenzvereins in Düſſeldorf hatte Brandts eine Erhebung über die Wohnungsverhältniſſe der ärmeren Volksklaſſen in Düſſeldorf angeregt und ins Werk ſetzen helfen. Er hatte derſelben vielfach neue, intereſſante Geſichtspunkte aufgedrückt, ſo z. B. die Frage: Wie hoch ſtellen ſich die Koſten für einen Kubikmeter Wohnraum je nach den Einkommensverhältniſſen der Bewohner? Es ergab ſich, daß, je ärmer die Bewohner, deſto teurer der Wohnraum war. Als nun 1896 in der Vorſtandsſitzung von „Arbeiterwohl“ die Wohnungsfrage als Thema für die Generalverſammlung in Vorſchlag gebracht wurde, wurde Brandts um die Uebernahme des Hauptreferates gebeten. In ſeiner Beſcheidenheit erklärte er ſich nur zögernd bereit, unter der Bedingung, daß eventuell Schreiber dieſes eintrete. Wir erwähnen dieſes, weil der edle Verſtorbene es gern gelegentlich erzählte und mit uns die Stunde pries, welche die Geburtsſtunde einer ſegensreichen Entwickelung wurde. Als wir dann eines Tages Brandts beſuchten, um uns zu erkundigen, fanden wir ihn zwiſchen Bergen von Büchern und Zeitſchriften betreffend die Wohnungsfrage. Und welche klare, energiſche Erfaſſung des ganzen weiten Gebietes der Frage, welche

sprudelnden Ideen! Und nun ging es an die Arbeit, tiefgründig: zunächst die Wohnungsfrage im alten heidnischen Rom und im Mittelalter. Die bezüglichen, höchst interessanten Studien sind nicht veröffentlicht worden, aber sie haben viele Anregungen geboten und sind in späteren Vorträgen und Schriften gelegentlich zu dankbarster Verwendung gekommen. Als beste Einleitung in die demnächstigen Verhandlungen von „Arbeiterwohl" diente dagegen die Darstellung der „Neueren Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien und Frankreich" („Arbeiterwohl" 1896, S. 181—200). Auf der Generalversammlung in Schwäb.-Gmünd, wo zugleich der Praktisch-soziale Kursus tagte, hielt dann am 15. Okt. 1896 Dr. Brandts seinen grundlegenden Vortrag, der ein erschöpfendes Programm der ganzen Wohnungsfrage darstellte. Die Hauptgedanken waren in Leitsätzen niedergelegt (s. „Arbeiterwohl" 1896, S. 273 ff.), wie sie in mehreren Besprechungen und Kommissionssitzungen des „Arbeiterwohl" beraten und festgesetzt waren. In weiteren Abhandlungen: „Die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplanes und der Stadtbauordnung" und „Beteiligung des Staates an der Lösung der Wohnungsfrage" („Arbeiterwohl" 1897, S. 8—36, 65—97) wurden dann die Leitsätze gründlich erläutert. Ein Sonderabdruck: „Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage" (Köln, Bachem, 1897) trug diese Gedanken hinaus in die weiteste Oeffentlichkeit. Hier gewannen insbesondere die Anregungen von Lechler-Schäffle („Nationale Wohnungsreform unter Staatsgarantie", 1893) erst ihre praktische Ausgestaltung. Die Schrift wurde von allen Seiten, Theoretikern wie Praktikern, mit größtem Beifall aufgenommen. Insbesondere hat sie in Regierungs- und Verwaltungskreisen tiefen Eindruck gemacht und die Wege für eine praktische Initiative wirksam gebahnt.

Inzwischen — im April 1897 — wurde Dr. Brandts die Leitung der Invaliden-Versicherungsanstalt übertragen. Wiewohl er anfangs mit einigem Widerstreben an die neue Aufgabe herantrat, erfaßte er dieselbe bald mit voller Begeisterung, so daß er nur mit Schmerz 1903 aus derselben ausschied. Waren ihm doch hier auf einmal die Mittel und Wege geboten, praktisch in die Wohnungsfrage einzugreifen. Zunächst boten die angesammelten Fonds der Versicherungsanstalt reichliche Mittel, den Wohnungsbau finanziell zu fördern. So ergab sich zugleich Gelegenheit, für die „Baubanken" — die wesentlichste Institution in dem Programm der „Leitsätze" — Vorbild und Erfahrungen zu bieten. Als Leiter der Versicherungsanstalt kam er auch gerade mit den Kreisen der Bevölkerung in Berührung, welche unter der Wohnungsfrage am meisten leiden — den Versicherten. Die Wirkungen der

Wohnungsfrage traten zugleich in den Invaliden am greifbarsten vor Augen. Im Laufe der Zeit gelang es Dr. Brandts, eine Reihe von wohlwollenden maßgebenden Herren in Düsseldorf, Gladbach-Rheydt, Elberfeld-Barmen, Neuß und im weiteren Rheinland für die Wohnungsfrage zu interessieren und zur Gründung eines „Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" zu vereinigen. Hier fanden die sporadischen sozialen Unternehmungen: Vereine, Aktienbauvereine, Baugenossenschaften ꝛc. ihren Zusammenschluß; hier konnten sie ihre Erfahrungen austauschen und fruchtbar machen; von hier wurden die gewonnenen Anregungen und Erfahrungen in die weiteren Kreise hinausgetragen.

Der Verein gab den Bestrebungen Stütze und Einfluß auch bei den Regierungs- und Verwaltungsbehörden. Der Verein klärte und unterstützte mit seinem Rat und Einfluß auch die Pläne von Brandts bei den maßgebenden Instanzen der Versicherungsanstalt. Im Verein wurden auch schwierigere Fragen eingehender beraten und die Resultate in Denkschriften und Eingaben für Gesetzgebung und Verwaltung fruchtbar gemacht. So ist vom Rheinischen Wohnungsverein aus die Besteuerung nach dem gemeinen Werte (vergl. W. zur Nieden, Die zweckmäßige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer 1900) propagiert und weiterhin vom Preußischen Finanzminister allgemein empfohlen worden, so daß sie heute wenigstens im Westen fast allgemein eingeführt ist. Der Wohnungsverein selbst wurde von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe, vom Kultusminister und dem Minister des Innern (d. d. 19. März 1901) allen Regierungspräsidenten als Vorbild zur Einführung empfohlen (s. „Arbeiterwohl" 1901, S. 216 ff). In mehreren Provinzen, z. B. in Westfalen, Hessen-Kassel, Hannover ꝛc., wirken denn auch bereits solche Vereine segensreich. In demselben Erlasse sind eine Reihe von Anregungen der „Leitsätze" resp. der Vorschläge des „Wohnungsvereins" empfohlen. Auch der Preußische Wohnungsgesetz-Entwurf spiegelt diese Gedanken vielfach wider. Dr. Brandts war vor allem der Schöpfer, die Seele des Vereins, wenn es seiner Bescheidenheit auch gelang, sich tunlichst zurückzuhalten.

Wie Brandts es verstanden hat, auch hier den Dank und die Liebe aller derer, die ihm näher traten, zu gewinnen, erhellt aus den herzlichen Worten, die der II. Vorsitzende, Herr Arthur Lamberts (M. Gladbach), ihm gewidmet:

> Wir beklagen in seinem Hinscheiden einen unersetzlichen Verlust. Schöpfer unseres Vereins und seine Seele, war der Verstorbene ein Mann voll wärmsten sozialen Empfindens, außerordentlicher Schaffens- und Organisationskraft, Klarheit, Vornehmheit und Größe des Charakters. Seinen seltenen Eigenschaften verdankt unser Verein vornehmlich seine

Entwicklung; mit seinem Namen und seiner Persönlichkeit war er aufs innigste verknüpft. Wir sind überzeugt, sein Andenken nicht besser ehren zu können als durch den festen Vorsatz, sein Werk als sein Vermächtnis in seinem Sinne weiter zu führen und zu entwickeln.

Mit gleicher Wärme bekundete die Generalversammlung des Rheinischen Vereins am 25. November 1905 ihre hohe Verehrung und Wertschätzung für die Person und die Wirksamkeit des Verstorbenen. Und auch der zur Generalversammlung entsandte Vertreter der Königl. Staatsregierung, Herr Geheimer Oberregierungsrat Neumann aus dem Handelsministerium, würdigte in warm empfundenen Worten die großen Verdienste und die ausgezeichneten Fähigkeiten des Herrn Dr. Brandts.

Was Brandts in seiner Stellung als Leiter der Versicherungsanstalt und durch den Wohnungsverein für die Wohnungsfrage in Rheinland getan hat, ergibt die Tatsache, daß seit Entstehung des letzteren die Zahl der gemeinnützigen Bauvereine von 32 auf 127 gestiegen ist. Die Zahl der von den 404 Mitgliedern (gegen 38 bei Begründung) gebauten Wohnungen wird auf 13000 geschätzt. Höher aber sind noch die Wirkungen anzuschlagen, welche die gewerbsmäßige private Bautätigkeit durch die Anregungen des Herrn Brandts und des Wohnungsvereins erhalten hat.

Ueberall, wo die Wohnungsfrage zur Erörterung kam, wurde Brandts herangezogen, so von der „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ („Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit“ 1899, Schriften der Zentralstelle No. 17), so vom „Verein für Sozialpolitik“ („Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit“, Schriften Bd. 26). In zahlreichen Vorträgen (z. B. noch zu Beginn dieses Jahres auf der Generalversammlung von „Arbeiterwohl“ in Neuß: „Wohnungsnachweis für Ledige“ und auf der Delegierten-Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Hagen: „Bessere architektonische Ausgestaltung der Wohnungen“) und in zahlreichen Artikeln hat Brandts für seine Ideen gewirkt. Auf den internationalen (in Brüssel, Paris, Lüttich) wie nationalen Wohnungskongressen war er stets ein gern gehörter Gast, der immer das rechte Wort zu finden und demselben Beachtung zu verschaffen wußte. Der „Deutsche Verein für Wohnungsreform“ in Frankfurt a. M., der „Niederrheinische Verein für Gesundheitspflege“, der „Verein für Sozialpolitik“ u. a. zählten Brandts zu ihren Vorstandsmitgliedern.

So fanden die Bestrebungen des Herrn Dr. Brandts überall die verdiente Anerkennung, und mannigfache Ehrungen wurden ihm zuteil: Dr. Brandts war Ritter des Roten Adlerordens IV. Kl., ferner Offizier des belgischen Leopoldordens; 1903 erhielt er die große silberne Staats-

Digitized by Google

medaille für Verdienst um die Gewerbe. Eine besondere Auszeichnung bereitete ihm die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. B., indem sie ihn 1902 wegen seiner theoretischen und praktischen Arbeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften ernannte. Der Vertreter der Fakultät, Herr Professor Dr. Fuchs, gab am offenen Grabe dem Empfinden der Trauerversammlung in beredter und würdiger Weise Ausdruck:

> An diesem offenen Grabe stehen in tiefer Trauer und aufrichtigem Schmerz nicht nur die zahlreichen Verwandten und persönlichen Freunde des zu früh Dahingegangenen, sondern auch wir alle, denen es vergönnt war, ihm in gemeinsamer Arbeit nahe zu treten und dadurch, wie es bei dem gewinnenden Zauber seiner Persönlichkeit nicht anders sein konnte, auch seine Freunde zu werden. Zu uns gesellen sich aber heute noch Hunderte, ja Tausende, welche ihn nicht persönlich gekannt haben, denen aber die Früchte seiner segensreichen Tätigkeit zuteil geworden sind oder die in Anerkennung und Bewunderung sein vorbildliches Wirken als Sozialpolitiker und Organisator verfolgt haben. Und auch die Wissenschaft, die die Geschichte der Sozialreform in Deutschland zu schreiben hat, kann an dem Lebenswerk von Max Brandts nicht vorübergehen, sein Name ist mit goldenen Buchstaben in den Blättern dieser Geschichte eingezeichnet. In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, dieser brennendsten sozialen Frage unseres Volkes, hat die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. B. ihm vor fünf Jahren die höchsten akademischen Ehren, den Ehrendoktor der Staatswissenschaften, verliehen, und sie hat mich heute hierher gesandt, um ihm einen letzten Gruß zu bringen in Gestalt dieses Kranzes mit den Farben der Fakultät, mit dem Lorbeer, den sein unermüdliches, selbstloses und bescheidenes Wirken in so hohem Maße verdient hat, und mit der Palme, dem Symbol des Friedens, des sozialen Friedens, dem sein ganzes Lebenswerk gewidmet war. Wahrlich, von diesem Leben gilt das schöne Wort, das schönste, das von einem Mannesleben gesagt werden kann: reipublicae inserviendo consumor, im Dienste der Gesamtheit hat er sich aufgerieben. Er ruhe im Frieden!

III.

Von den großen Verdiensten, die sich Brandts um den Ausbau der Invalidenanstalt erworben, sei nur noch der Ausdehnung des Heilverfahrens erwähnt. Er suchte mit Krankenkassenverbänden, mit Wohlfahrtsvereinen, dem bergischen und linksrheinischen Verein für Gemeinwohl (in welch ersterem er dem Vorstande angehörte), Fürsorgevereinen für Rekonvaleszenten, Schwindsüchtige ꝛc., mit Krankenhäusern, Genesungsheimen ꝛc. Fühlung zu gewinnen und auch hier durch Verbindung privater Fürsorge mit den Maßnahmen und Mitteln der Invalidenanstalt zum Wohle der Arbeiter zu wirken. Dabei blieb er auch hier dem Grundsatze treu, lieber private Anstalten anzuregen, zu

unterſtützen und für ſeine edlen Zwecke nutzbar zu machen, als große Kapitalien in eigenen Anſtalten anzulegen, deren Verwaltung nur teurer und bureaukratiſcher ſich geſtalten würde.

Das letzte amtliche Werk von Brandts war die Reorganiſation und Erweiterung der „Rheiniſchen Provinzial-Feuerverſicherungsanſtalt", die unter ſeiner zielbewußten, energiſchen Leitung einen erſtaunlichen Aufſchwung nahm. Gerade war er mit dieſer Arbeit fertig geworden; er hoffte ſelbſt, jetzt wieder auch für private, freie Beſtrebungen mehr Zeit zu gewinnen. So beſchäftigte ihn bereits ſeit mehreren Monaten im Verein mit anderen höheren Beamten und Induſtriellen ein neuer, weittragender und fruchtbarer ſozialer Gedanke: die Errichtung einer allgemeinen Volksverſicherungsanſtalt für ganz Deutſchland, an deſſen Ausgeſtaltung und Vorarbeiten er lebhaften Anteil nahm. Daneben erwog er die Gründung einer Baubank für zweite Hypotheken. In den letzten Tagen noch, wo die Krankheit ſchon ſeine Kraft lähmte, wurde in ſeinem Hauſe unter ſeinem Vorſitz eine Idee verwirklicht, für die er ſchon jahrelang geworben hatte: die Gründung eines Vereins zur Ausbildung und Organiſation privater Krankenpflegerinnen — nicht zur Beſeitigung, ſondern zur Ergänzung der klöſterlichen Genoſſenſchaften, wie er früher ſchon im Caritasverbande für die Ausbildung ländlicher Krankenbeſucherinnen gewirkt und mit Herrn Rektor Kinn-Arenberg in erſter Linie ins Werk geſetzt hatte. All dieſem Wirken und Schaffen iſt nunmehr ein jähes Ende bereitet!

Brandts war ein offener, ehrlicher Charakter; er trat überall für ſeine Ueberzeugung ein. Er war dabei eine durchaus vornehme, einfache Natur. Eine tiefe Religiöſität zeichnete ihn aus. In einem glücklichen Familienleben fand er Kraft und Anſporn und anderſeits auch wieder reichlichen Lohn für das, was er für der Menſchen Wohl leiſtete. Er wußte Treue mit Treue zu vergelten und hatte viele Freunde und Verehrer. Ein geſunder rheiniſcher Humor würzte ſeinen Umgang. Er war Meiſter des Wortes — nicht in hinreißender Beredſamkeit, ſondern in klarer, anſprechender Darſtellung deſſen, was er meinte und wollte. Er verſtand es meiſterhaft, Verhandlungen zu leiten und ſie klar aufs Ziel hinzuführen, die aufgeregten Geiſter zu beſchwichtigen. Der Tod hat eine gewaltige, tief ſchmerzliche Lücke geriſſen. Viel zu früh iſt er von uns geſchieden! Der Herr über Leben und Tod hat es ſo gewollt. Möge Gott ſeinem edlen Wirken reicher Vergelter ſein.

R. i. p.

Professor Dr. Th. Freiherr von der Goltz.

Am 6. Nov. 1905 starb hochbetagt der Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf und ordentliche Professor für Landwirtschaft und Agrarpolitik, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Theodor Freiherr von der Goltz.[1])

Mit ihm ist einer der hervorragendsten und bedeutendsten Landwirtschaftslehrer unserer Zeit und ein geachteter Schriftsteller dahingegangen. Hauptsächlich ist er auf dem Gebiete der allgemeinen Landwirtschaftslehre und der Agrarpolitik fruchtbar tätig gewesen. Mit diesen Disziplinen der Landwirtschaftswissenschaft befassen sich auch seine Werke. Es sind diese: Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre (3. Auflage 1905); Landwirtschaftliche Taxationslehre (3. Auflage 1903); Landwirtschaftliche Buchführung (9. Auflage); Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart; Agrarwesen und Agrarpolitik; Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung; Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat; Geschichte der deutschen Landwirtschaft (2 Bd. 1903). Unter Mitarbeit einer Reihe von Fachmännern gab er das dreibändige: „Handbuch der gesamten Landwirtschaft" heraus. Von der Goltz fällt das große Verdienst zu, als erster am nachdrücklichsten auf die Schädigungen hingewiesen zu haben, die der Landwirtschaft durch die bloße Beobachtung naturwissenschaftlicher Gesetze unter Preisgabe jeglicher wirtschaftlichen Grundsätze erwachsen mußten. Unter dem Einflusse Liebigscher Lehren, nach denen die Landwirtschaft immer mehr als angewandte Naturwissenschaft betrachtet wurde und folgederen der gesamte Inhalt der Landwirtschaftslehre nur auf die Lehre vom Ackerbau und Viehzucht beschränkt wurde, war die allgemeine Landwirtschaftslehre zu einer ganz untergeordneten Bedeutung herabgesunken. Diese irrige Ansicht wurde durch die allgemein günstige Lage der Landwirtschaft in den 60er und 70er Jahren unterstützt. Mit dieser Tatsache der Geringschätzung wirt-

[1]) Er war geboren am 10. Juli 1836 in Koblenz. Nach der im Alter von 17 Jahren abgelegten Reifeprüfung studierte er an den Universitäten Erlangen und Bonn Rechts- und Staatswissenschaft. Infolge einer Erkrankung wandte er sich von diesem Studium dem der Landwirtschaft zu. Nach einer mehrjährigen landwirtschaftlichen Praxis bezog er die landwirtschaftliche Akademie Poppelsdorf, um sich hier in den Jahren 1858—60 dem Studium der Landwirtschaft zu widmen. Im Jahre 1862 wurde er in der philosophischen Fakultät zu Leipzig promoviert und dann an die landwirtschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg berufen. Von 1869—1885 war er in Königsberg, von 1885—96 in Jena tätig. Seit dem 30. März 1896 wirkte er als Direktor der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf und als ordentlicher Professor für Landwirtschaft und Agrarpolitik an der Universität Bonn.

Digitized by Google

schaftlicher Grundsätze steht der gegenwärtige Zustand der Landwirtschaft in ursächlichem Zusammenhang. Trotz des technisch hohen Standes, den zur Zeit Ackerbau und Viehzucht einnimmt, ist die materielle Lage der Landwirte gegen früher eine gedrücktere. Und deshalb wies von der Goltz besonders darauf hin, daß die Ursachen der Uebelstände, unter denen die Landwirtschaft leidet, nicht so sehr auf technischem Gebiete, sondern vorzugsweise auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen seien. In seiner Betriebs- und Taxationslehre gibt er die Grundsätze an, deren Kenntnis für eine dauernde rationelle Wirtschaftsführung für jeden Landwirt unbedingt notwendig ist. Diese richtige Bewertung der gesamten Landwirtschaftswissenschaft ist von der Goltz' bedeutendes Verdienst.

Aber nicht allein auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Betriebstechnik hat er hoch Verdienstliches geleistet, sondern besonders auch auf dem der Agrarpolitik. Sein Urteil in den verschiedensten Agrarfragen ist maßvoll, objektiv; die Forderungen, die er im Interesse der Landwirtschaft erfüllt wissen wollte, berücksichtigen auch das Gesamtinteresse des Volkes. Er verwirft die Vorschläge, die nur im Interesse des einzelnen gemacht sind, die darum auch entweder undurchführbar sind, oder deren Verwirklichung sonstige, vielleicht weit schlimmere Nachteile für die einzelnen Stände im Gefolge haben. In seinen diesbezüglichen Schriften zeigt er deshalb auch nicht allein darauf hin, was die Landwirtschaft von den übrigen Volksklassen und vom Staate beanspruchen darf, sondern auch auf das, was die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihren verschiedenen Gruppen leisten kann und soll. Und gerade hierdurch unterscheidet er sich von so manchen politischen Männern in der Agrarpartei, die von der Goltz' tiefes Empfinden und großes Verständnis für die Notlage der Landwirtschaft wohl anerkennen, aber in der praktischen Betätigung seine maßvollen Bahnen nur zu leicht verlassen.

Warm schlug sein Herz für das Landvolk und insbesondere für die ländliche Arbeiterklasse. Bereits zu einer Zeit, in der das Wort „soziale Betätigung" auf dem Lande am allerwenigsten gern gehört wurde und verständnislos verklang, trat er für die wirtschaftliche und soziale Hebung der ländlichen Arbeiterklasse ein. Bewog ihn hierzu wohl an erster Stelle die vielerorts traurige Lage so vieler Landarbeiter, so hatte er doch zugleich auch das Wohl der gesamten Landwirtschaft dabei im Auge. Bereits im Jahre 1864 veröffentlichte er die kleine Schrift: „Beitrag zur Geschichte der ländlichen Arbeiterklasse," der dann später die größeren Abhandlungen: „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung" und „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat" folgten. Nach von der Goltz besteht das für die zukünftige Agrarpolitik auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage zu verfolgende Ziel darin:

die den Landarbeitern bei der früheren Agrargesetzgebung widerfahrene Vernachlässigung oder Nichtberücksichtigung dadurch wieder gut zu machen, daß man ihre wirtschaftliche Lage mehr sichert, daß man ihnen Anteil am Grundbesitz gewährt und sie aus ihrer isolierten sozialen Stellung heraushebt. Leider haben diese Sätze nur zu wenig Beachtung gefunden. Hätte man die von ihm angegebenen Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage mehr benutzt, so würde eine ländliche Arbeiterfrage in der jetzigen scharfen und brennenden Form nicht bestehen.

Edel war er als Mensch und Lehrer. Als solcher hat er nicht nur aus dem reichen Schatze seines Wissens unermüdlich gespendet, sondern er war allen, die zu seinen Füßen gesessen, ein schönes Vorbild von seltener Hingabe für seinen Beruf, größter Gewissenhaftigkeit im Kleinsten wie im Größten und tiefster Religiösität. In einer Mitteilung an Sundermann (Siehe „Das Land" 14. Jahrgang No. 4) schrieb der nun Verewigte: „Ich habe redlich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gesundheit der wirtschaftlichen wie sozialen Zustände von dem Grade abhängt, in welchem sittliche und christliche Grundsätze im wirtschaftlichen Leben wie im Verkehr der einzelnen sozialen Gruppen miteinander zur Anwendung kommen."

Seinen Schülern, die alle mit großer Liebe und Verehrung an ihm hingen, war er nicht nur Lehrer, sondern auch ein väterlicher Ratgeber und Helfer in jeglicher Angelegenheit. Er wollte nicht allein vom Lehrstuhl aus zu seinen Schülern reden, sondern er suchte durch einen regen und innigen Verkehr Lehrer und Schüler aneinanderzuketten.

Wir beklagen in seinem Hinscheiden einen großen Verlust. Sein tatkräftiges Eintreten für die Interessen der Landwirtschaft und sein warmes soziales Empfinden für die ländliche Bevölkerung, die Vornehmheit und Lauterkeit seines Charakters, sein Edelsinn und seine liebenswürdige Persönlichkeit werden ihm bei allen, die ihm im Leben näher getreten sind, ein dauerndes Andenken bewahren. Seine Werke werden den Namen von der Goltz der Geschichte der deutschen Landwirtschaft für alle Zeiten erhalten. Dr. Johs. Altkemper.

Doktor Barnardo.

(1845—1905.)

Mit wenigen Ausnahmen erhalten sich die Londoner Wohltätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Vereine, deren es mindestens elfhundert gibt, ausschließlich durch freiwillige Spenden des Publikums. „Supported entirely by voluntary contributions", liest man daher über den

Toren der meisten Krankenhäuser, Asyle, Institute usw. Bei dem riesigen Umfang vieler dieser humanitären Veranstaltungen kommen ihre Leitungen nicht aus den Geldsorgen heraus, denn sie leben von der Hand in den Mund. Die reichen Engländer sind aber bezüglich wohltätiger Zwecke so freigebig, daß kaum je ein menschenfreundlicher Verein aus Mangel an Mitteln seine Tätigkeit einzustellen braucht. Der hervorragendste unter den zeitgenössischen werktätigen Philanthropen des nebligen Inselreichs war der am 20. September 1905 verstorbene Dr. Barnardo, der in 39 Jahren nicht weniger als 120 Asyle und andere Anstalten zum Wohle der leidenden Menschheit gegründet und erhalten hat, obwohl er selbst über keinerlei eigene Mittel verfügte. Namentlich dem Schicksal der armen, verlassenen, verwahrlosten, gefährdeten Kinder widmete er seine Kräfte seit jenem Winterabend des Jahres 1866, an dem er — ein Student der Theologie und Medizin und freiwilliger Armenschullehrer — sich von der Vereinsamung eines obdachlosen Knaben rühren ließ. Damals überzeugte er sich mit Hilfe dieses kleinen Jim[1]) bald, daß es in der ungeheuren reichen Themsestadt jederzeit Tausende hungernder, schutzloser Kinder gibt, und seine unendliche Menschenliebe gab ihm den Gedanken ein, sein ferneres Leben mit der Rettung möglichst vieler dieser Kleinen auszufüllen, über die Charles Dickens dereinst schrieb, daß sie „in ihrem Busen Leidenschaften bergen, von denen ein einziges Samenkorn, wenn fortgepflanzt, ein Meer von Uebeln verbreiten würde; man könnte eher einen Mord auf offener Straße straflos lassen, als dulden, daß solche Existenzen in unserer Weltstadt das Böse fortzeugend weiterverbreiten".

T. J. Barnardo begann seine neue Tätigkeit in einem kleinen Zimmer des Eastends an jenem Knaben Jim, eröffnete 1870 sein erstes „Heim für schutzlose und bedürftige Knaben" in dem östlichen Stadtviertel Stepney und konnte 1891 anläßlich seines Wohltätigkeitsjubiläums darauf hinweisen, daß er binnen 25 Jahren über 17000 Kinder, deren Zukunft gefährdet war, gerettet, erzogen und zu tüchtigen Menschen, denen es wohlergeht, ausgebildet habe. Die seitherigen Fortschritte sind ungeheuer und überraschend. Bis Ende 1904 betrug die Gesamtzahl der geretteten Kinder rund 56000!!! Die Zahl der Anstalten, damals 50, ist seither auf 120 angeschwollen! Welcher einzelne Mensch hat jemals ähnliches geleistet als höchstens noch der General der Heilsarmee?! Damals waren 10000 Kinder mit gutem Erfolg in den überseeischen Besitzungen Großbritanniens untergebracht, heute hat sich diese

[1]) Er hat ihn in seinem wirksamsten Buche verewigt: „My first Arab and how I began my lifework."

gewaltige Zahl schon verdoppelt! Die übrigen Kinder werden im Inland erwerbsfähig gemacht und dann mit Anstellungen versehen. Im Jahre 1904 allein wurden in den verschiedenen B.'schen Anstalten 19260 Kinder „laufend" behandelt, 12182 (d. h. täglich 33⅓ neue „Fälle"!) „fest" aufgenommen, längere Zeit hindurch verpflegt 10905, während 1266 in die Kolonien geschickt wurden! Die Zahl der an arme Frauen und an nicht eingestellte Kinder verabreichten Freimahlzeiten belief sich auf 120239. In den B.'schen Tages-, Abend- und Sonntagsschulen sind bisher über hundertfünfzigtausend Kinder unterrichtet, nötigenfalls auch gekleidet oder gespeist worden. Insgesamt gelangten rund zwei Millionen Freimahlzeiten zur Verteilung an jugendliche und erwachsene Arme. 5000 kranke oder schwächliche Kinder fanden auf dem Lande und am Meere kräftigenden Luftwechsel. Etwa 150000 Patienten empfingen freie Behandlung und teilweise Geldunterstützung!

Dr. B. hat grundsätzlich nie ein aus dem Elend zu ihm flüchtendes Kind zurückgewiesen — daher das erstaunliche und herzerfreuende Anschwellen des Umfangs seiner Tätigkeit. Selbstverständlich mußte ein Mensch, der so ungeheure Mengen unschuldiger Kleinen dem Leiden oder dem Verbrechen entrissen hat, die leidenschaftliche Bewunderung edler und bedeutender Persönlichkeiten erregen, wie z. B. William T. Steads und Katarina Migerkas. Diese bekannte Wiener Armenfreundin sagt in ihrem Buche „Dr. Barnardos Rettungs- und Wohlfahrtsanstalten" (Dresden 1890): „Wer wie er moralische und physische Gesundheit, Berufstüchtigkeit und Lebensfreudigkeit in die Reihe der Armen, der Hoffnungslosen trägt, der lichtet der Zukunft den Weg, den wird die Gesellschaft zu ihren größten Wohltätern zählen."

Barnardo hielt sich bei seiner umfassenden philanthropischen Wirksamkeit in erster Reihe an die Tatsache, daß die beste, zuverlässigste Waffe gegen das Elend eine verbesserte Erziehung ist, und daß nur die Verallgemeinerung einer solchen die Menschheit einer besseren Zukunft entgegenführen kann. Daher sorgte er hauptsächlich für die der physischen, moralischen und geistigen Pflege entbehrende Jugend. Was könnte eher „wert sein, gelebt zu haben", als die Rettung von Myriaden Kindern? Barnardos außerordentliches Beispiel lehrt deutlich, was ein fester Wille vermag, wenn er von reiner Menschenliebe getragen wird.

Hören wir einmal, was unser Samariter vermocht hat — werfen wir einen Blick auf sein Lebenswerk. Nach der Gründung des ersten Asyls zog er mit seinen Helfern allnächtlich aus, um in den ärmsten Vierteln des armseligen Ostens hungernde, frierende, verlassene Kinder zu suchen, denen er dann eine Zufluchtsstätte bot, in der sie allen Gefahren entzogen waren. Als das „Home" sich als zu klein erwies,

wußte er das Publikum für seine Zwecke so sehr zu interessieren, daß ihm von allen Seiten namhafte Spenden zukamen und viele Personen sich ihm als Mitarbeiter zugesellten. So konnte er denn bald mehrere neue Knabenanstalten und ein Mädchenheim errichten, ferner ein Tag und Nacht geöffnetes Zufluchtshaus, in welches sich jederzeit jedes arme, verlassene Kind begeben kann, um entweder vorübergehend oder dauernd Aufnahme zu finden; erweisen die Nachforschungen Elternlosigkeit oder eine bedenkliche Umgebung, so wird das Kind endgültig in einem der Heime untergebracht. Allmählich eröffnete Barnardo — getreu dem Grundsatz: „Lasset die Kleinen zu mir kommen" — ähnliche Zufluchtsstätten in vielen anderen Großstädten Großbritanniens; jede wird von einem Ehepaar geleitet und bietet zehn bis zwanzig Kindern gutes Nachtlager. Der wackere Mann hoffte, im Laufe der Zeit in sämtlichen ansehnlichen Städten des Landes solche Asyle erstehen zu sehen. Angesichts der unsäglichen Trostlosigkeit des Nachtlebens der Londoner Straßenkinder — von denen gar viele in „Logierhäusern" ärgster Gattung schlafen müssen, wo sie mit dem rohesten Gesindel unter einem Dache sind und oft die gemeinsten Reden anhören, während zahlreiche andere, noch ärmere, im Freien unter Brücken ꝛc. nächtigen — baute Barnardo, außer jenen Asylen, nach einigen Jahren in den verrufensten Vierteln des Ostendes „Freinachtherbergen für Kinder", in denen jedes Kleine überdies ein gutes Frühstück erhält: eine Tasse Kakao mit Brot. „Für viele dieser jugendlichen Einkehrer", bemerkt Frau Migerka, „fällt hier der erste Strahl warmer Menschenliebe in ihr armes, dunkles Kinderleben und vielen wird das Betreten dieser Schwelle der Eingang zu einem glücklicheren Leben." Längst kommen die Freiherbergen auch jungen Mädchen und Frauen zugute, welche Kinder mit sich führen. Den dort eingekehrten brotlosen Müttern wird Schutz und Arbeitsvermittlung zuteil.

Da Barnardo den Grundsatz hatte, kein verwaistes, notleidendes, krankes, verkrüppeltes, verwahrlostes Kind abzuweisen, läßt es sich denken, daß die Ansprüche an seine Hilfe immer höher stiegen; aber glücklicherweise wuchs er mit seinen Zwecken und verstand es, Mittel und Wege zur Vermehrung oder Vergrößerung seiner Anstalten zu finden. In diesem Punkt war er unerschöpflich. Immer wieder verfiel er auf neue Ideen, um seinen Fonds die stets dringend nötige Ergänzung hinzuzufügen. Nur wenige von den vielen, die seine großartige Wirksamkeit und die Erfolge seiner umfangreichen Schöpfungen bewundern, machen sich eine Vorstellung von seiner ewigen Sorgenlast. Er mußte ohne Unterlaß betteln und sammeln, aber er verstand es auch vortrefflich! Wie wußte er z. B. in seinem Blatt „Night and Day"

(„Nacht und Tag“) das Elend, die moraliſchen Gefahren und die Grauſamkeiten zu ſchildern, unter denen die Kinder leiden, ehe ſie in ſeine Heime kommen! So kann es denn nicht wundernehmen, daß er anläßlich ſeines 25jährigen Jubiläums nicht weniger als 13000 Lſtr. (à 20 Mark) zuſammenſcharren konnte. Den großen Einnahmen der Fonds ſtehen noch größere Ausgaben gegenüber. 500 Lſtr. Tageskoſten, jährlich 10000 Lſtr. zur Ausrüſtung und Verſchiffung der Auswanderer, rieſige Beträge für Neu- und Zubauten, Reparaturen ꝛc. Es iſt demgemäß noch eine nicht geringe Hypothekenſchuld vorhanden. Wieviel koſtet nur das Perſonal! Dieſes beſteht aus zweihundert „Helfern“ („Mitarbeitern“), faſt dreißig Diakoniſſen, vier Sekretären ſowie einer Anzahl anderer Beamten und Diener.

Kehren wir zu Barnardos Schöpfungen zurück. Gegenwärtig iſt die ausgedehnteſte unter ihnen das „Ländliche Heim für verwaiſte und arme Mädchen“ in Ilford, 25 Bahnminuten vom Oſtlondoner Hauptquartier Barnardos entfernt. Dieſe großartige Muſteranſtalt verdient die lebhafteſte Beachtung und eingehendſte Beſchreibung — um ſo eher, als ſie weit über tauſend Inſaſſinnen beherbergt. Ich kenne kein idylliſcheres Fleckchen als jenen großen, mit 50 grünumrankten Häuschen bebauten Platz in Ilford. Jedes Häuschen iſt von Blumenbeeten umgeben und nach einer Blume benannt. So weit der Blick reicht: duftende Sträucher, ſchattige Bäume, ſaftigſter Raſen. Kiesbeſtreute breite Pfade führen von einem Cottage zum anderen. Je zwanzig Mädchen der verſchiedenſten Altersſtufen bewohnen unter der Aufſicht einer „Mutter“ ein Häuschen, in deſſen Parterre ſich eine Küche, eine Vorratskammer, ein Speiſeſaal, ein Spielraum und „Mamas“ behagliches Wohnzimmer befinden. Das obere Stockwerk beſteht aus ſechs Schlafgemächern; fünf davon mit je vier Betten ſind für die Zöglinge beſtimmt; die weißen Kopfkiſſen und die Decken tragen in hübſcher Stickerei den Namen des Cottage. Das ſechſte iſt das Schlafgemach der Hausmutter, die ihre Lieblinge Tag und Nacht überwacht. Barnardo ſtellte die Mädchen nicht unter die Obhut gewöhnlicher bezahlter Kinderwärterinnen, die „Mütter“ ſind vielmehr größtenteils wohlſituierte Damen, welche die ſchwierige Aufgabe, die halbverkommenen Kleinen zu erziehen und zu unterweiſen, aus reiner Menſchenliebe auf ſich nehmen. Sie weihen ihre „Töchter“ allmählich in die Geheimniſſe der Haushaltung ein, lehren ſie kochen, backen, ſcheuern, nähen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, früher oder ſpäter dienſtliche Stellungen annehmen oder als Gattinnen eine eigene Wirtſchaft führen zu können. Die ganz Kleinen, für die es zum Unterricht zu früh iſt, werden angemeſſen beſchäftigt und peinlich rein gehalten.

Die Hausmutter nimmt an allen Mahlzeiten teil und ihr Beispiel spornt die Mädchen an, auch beim Essen artig zu sein. Ehe sie hierherkamen, wußten nur wenige mit Messer und Gabel umzugehen. Die einfache Kost ist wohlschmeckend und nahrhaft. Die Anstalt weist zwei große, luftige, nach den neuesten Fortschritten der Hygiene eingerichtete Schulzimmer auf: eins für den Elementarunterricht, das andere für die fortgeschrittenen Schülerinnen. Hier kann man am klarsten erkennen, wie segensreich es ist, zarte Pflanzen aus verpesteter Luft in gesunde zu versetzen. Nichts erinnert den Besucher daran, daß er sich in einem Asyl für notleidende Kinder befindet; selbst die obligate eintönige Uniform fehlt hier. Barnardo überläßt es den Damen, die Kinder nach persönlichem Geschmack zu kleiden. Die Gewänder sind selbstverständlich einfach, entsprechen aber in der Farbe der Individualität der Trägerinnen. Ueberhaupt ist alles so zweckentsprechend eingerichtet, daß die Betreuten — von den Babys angefangen bis zu den erwachsenen Mädchen — sich in Ilford auch dann wohl fühlen müßten, wenn sie nicht vorher in den traurigsten Verhältnissen gelebt hätten. Anfangs freilich herrscht bei den Neulingen in der Regel ein gewisses Unbehagen. Sie sind von den ungewohnten Annehmlichkeiten mehr oder minder bedrückt. Was hatten sie von Betten und Seife, von Strumpfbändern und Höschen, von Bädern und reiner Wäsche gewußt?! Und dann die Angst, daß die bereits Eingewöhnten ihre Unbeholfenheit bemerken könnten! Trotz der freundlichen Worte, der warmen Kleider, des guten Essens und der bequemen Betten können manche ein Gefühl der Vereinsamung oder Fremdheit nicht leicht loswerden: bald aber fassen sie kräftig Wurzel, freuen sich der neuen besseren Lebensverhältnisse und werden glücklich.

In Verbindung mit dem Ilforder Musterheim besteht in London ein unentgeltliches Dienstvermittlungsamt, wo stellensuchende Mädchen ohne Bezahlung wohnen und speisen dürfen, bis sich etwas für sie Passendes findet. Dies geschieht meistens sehr bald, da die Ilforderinnen in London als Köchinnen, Hausmädchen, Wäscherinnen, Plätterinnen 2c. sehr beliebt sind. Auch ein „Rettungshaus für gefährdete Mädchen" steht mit dem Ilforder „Village Home" in Verbindung. Dort werden Mädchen, die verworfene Eltern schon in zarter Jugend dem Laster überliefert haben, längere Zeit zurückbehalten, ehe sie nach Ilford kommen können. Die Adresse dieser Besserungsanstalt wird geheim gehalten, damit die Pfleglinge vor den Nachstellungen bösartiger Verwandten geschützt und gegen deren Einflußnahme gesichert bleiben. — Die von Barnardo auf der Insel Jersey gegründete „Pflegestätte für ganz kleine Kinder" nimmt Knaben von 5—10 Jahren auf, denen wegen körperlicher Schwäche ein besonders gesundes Klima nottut. Auch hier fehlt es nicht an einer Schule. Das „Children's Fold" in London ist ebenfalls in erster Reihe der körperlichen Pflege der Kleinen gleichen Alters gewidmet.

Dagegen kann das „Leopoldswaisenheim" als der Mittelpunkt der geistigen Ausbildung der männlichen Schützlinge des großen Philanthropen bezeichnet werden, soweit sie 10 bis 13 Jahre alt sind. Zugleich ist es die umfangreichste seiner Knabenanstalten. Viele der

älter gewordenen Knaben empfangen im „Home in Stepney Causeway" teils wissenschaftlichen, teils gewerblichen Unterricht, der die Ausbildung für eines oder das andere von den elf Handwerken bezweckt, die dort gelehrt werden und unter denen jeder Zögling nach Belieben wählen darf. Zu Gunsten dieser beiden Schulen empfangen Barnardos Fonds einen Zuschuß von rund 10000 Mark — die einzige Hilfe, die ihm aus öffentlichen Mitteln überhaupt zuteil wird.

Ein Teil der die bisher erwähnten Unterkunfts- und Ausbildungsstätten verlassenden Knaben und Mädchen wird seit 1882 nach Britisch-Canada geschickt. Dadurch wird einerseits den jungen Leuten eine dauernde gute Existenz gesichert und anderseits das Bett des übervollen englischen Kräftestroms einigermaßen nach einem Lande abgeleitet, das tüchtige Arbeiter stets willkommen heißt, weil es ihrer fortwährend bedarf. Bisher sind, wie schon erwähnt, rund 20000 Personen nach Canada verschifft worden, im Jahresdurchschnitt also etwa 870. Die Zentralstelle für die drüben ankommenden Knaben befindet sich in Toronto, die für Mädchen in Peterboro (Ontario). Die Vorzüglichkeit der Erfolge dieser Kolonisierungsversuche bewog Barnardo zur Einrichtung eigener Musterfarmen mit landwirtschaftlichen Schulen zunächst in Russel (Manitoba) und dann anderwärts für die ältesten seiner männlichen Arbeiter.

Bereits im ersten Jahre wies Russel ein so gutes Erträgnis auf, daß die Landwirte jener Gegend alsbald mit Vorliebe dort ausgebildete Hilfskräfte anzustellen begannen. Durch dieses neue Gelingen ermutigt, führte unser unermüdlicher Held nach einiger Zeit, um den tüchtigsten seiner Leute Gelegenheit zur schnellen Erlangung ihrer Selbständigkeit zu bieten, ein neuartiges Ansiedelungsverfahren ein. Ueber dieses schreibt Frau Migerka u. a.:

„Die Regierung von Canada hat sich zu diesem Zwecke bereit erklärt, jedem durch Dr. Barnardos Aufsichtsorgane vorgeschlagenen Ansiedler 160 Acres Landes unentgeltlich zu überlassen ... Der junge Mann, dem solcher Besitz zukommen soll, muß 4—5 Jahre drüben gearbeitet und sich in Tüchtigkeit wie Charakter bewährt haben; außerdem muß er eine Ersparnis von 150 Dollars nachweisen, die er dem Direktor der Musterfarm zu übergeben hat. In diesem Fall wird ihm ein wohnliches Haus nebst Stall gebaut, und er wird mit Vieh, Ackergerätschaften, Vorräten usw. ausgestattet nach Maßgabe des Doppelten der hinterlegten Summe. Maschinen werden ihm im Bedarfsfalle leihweise überlassen ... Das ihm Vorgestreckte kann er in kleinen Raten abzahlen ... Durchschnittlich nach 18 Monaten kann der junge Mann soweit wirtschaftlich gefestigt sein, daß er ... ein selbständiger Landwirt geworden ist. Die Aussicht hierauf ist ein neuer Sporn für die jungen Burschen, im fremden Lande ihr Bestes zu tun."

Dadurch, daß gesunde, starke, als moralisch und intelligent bewährte Kräfte nach Amerika entsendet werden, finden dieselben drüben leicht ein Unterkommen; ja, die Nachfrage ist weit lebhafter als das

Angebot. Ganz besonders beliebt sind die Mädchen, da man weiß, daß nur solche verschifft werden, die hauswirtschaftlich bewanderter sind. Bloß 1¾% der jungen Auswanderer pflegen den gehegten Erwartungen nicht zu entsprechen und sie werden in die Heimat zurückgebracht, — wahrlich ein erstaunlich geringer Prozentsatz, der für die segensreichen Ergebnisse der Bestrebungen unseres Helden Bände spricht! Hier sei eingefügt, daß ein Freund des letzteren neuestens in England selbst — zu Bromyard in der Grafschaft Worcestershire — eine Musterfarm geschaffen hat und aus Eigenem erhält. Dort werden Knaben von 11—13 Jahren erzogen, verpflegt und in den Aufgaben des kanadischen Landwirtschaftslebens unterrichtet. Was die weder nach Amerika geschickten, noch im Dienste der vielen Homes verwendeten Barnardoschen Schützlinge betrifft, so finden sie im Inland in Handel und Gewerbe Unterkommen, und zwar entweder als Angestellte in Privathäusern und Unternehmungen oder als Mitglieder der von Barnardo ins Leben gerufenen „Brigaden". Letzteres gilt namentlich von Knaben, die der mit dem Handwerkerstand verbundenen sitzenden Lebensweise ein Straßenleben vorziehen. Die „Schuhputzerbrigade der Britischen Flagge" ward schon 1868 gegründet, dann folgte die „Lumpensammlerbrigade". Die Knaben werden in den Homes mit Wohnung, Nahrung und Kleidung versehen und liefern dafür ihre Einnahmen ab. Nicht in den Homes untergebracht sind die Angehörigen der Barnardoschen „Dienstmann- (Boten-) Brigade"; die „Helfer" verschaffen ihnen bei anständigen armen Familien Kost und Quartier und sorgen durch eine Abendschule für die geistige Fortbildung. An dieser Stelle muß ich wegen des Zusammenhanges das 1882 eröffnete „Arbeitshaus für bedürftige Jünglinge" erwähnen, das seither rund 5500 junge Kerle von 17—22 Jahren, die im Begriff standen, Trunkenbolde, Landstreicher oder Verbrecher zu werden, aufgenommen hat, um ihnen eine achtbare Zukunft zu sichern. Jeder Bursche bleibt dort, bis die Leitung sich — wozu 6 bis 8 Monate genügen — über sein Wesen und die Wahl eines Berufs klar geworden. Dieses „Arbeitshaus" hat allein über 5000 Jünglinge zum kanadischen Auswanderungskontingent gestellt, und gar mancher von ihnen ist heute ein bemittelter Landwirt. Mit dem Arbeitshaus sind organisch verbunden eine „Holzhauerbrigade", ein Betrieb künstlicher Mineralwässer und eine Schiffsagentie für jene Insassen, die zum Seeleben Lust und Fähigkeit haben.

Ich komme jetzt zum „Schloß der Babys", das in Hawkhurst (Grafschaft Kent) liegt, von Wäldern und Feldern umgeben ist und vielen Kleinen im Alter von vier Wochen bis fünf Jahren das denkbar freundlichste Heim bietet. Es wird von einer medizinisch gebildeten

Frau geleitet, die zugleich Hausärztin ist. Ferner gründete unser Philanthrop ein ansehnliches Kinderspital („Her Majesty's Hospital for Waif Children", London) mit 75 Betten. 1904 wurden hier etwa 800 Kinder intern und rund 3500 kleine Insassinnen der verschiedenen Homes extern behandelt. In Felixtown (Grafschaft Suffolk) liegt an der Meeresküste ein Genesungshaus („Convalescent Seaside Home") für aus dem Spital entlassene seeluftbedürftige kleine Rekonvaleszenten beider Geschlechter; hier haben 75 Pfleglinge Raum, im Jahresdurchschnitt 3—400. Inmitten des armseligsten Armenviertels des Londoner Ostens befindet sich Barnardos „Kinderfreischule", in welcher täglich ungefähr 250 der etwa 900 Schüler ein unentgeltliches Frühstück oder Mittagessen erhalten. Die blinden und taubstummen Kinder Dr. Barnardos erhalten eine ihren Gebrechen angepaßte Erziehung und Ausbildung; ihre Zahl ist aber eine geringe, da ja solche Kinder meist in öffentliche Anstalten aufgenommen werden. Die körperlich Verkrüppelten müssen sich so viel als möglich unter den Gesunden bewegen und entwickeln, weil das erfahrungsgemäß auf ihre physischen und geistigen Kräfte günstig einwirkt . . . Dr. Barnardo erzählte einmal im „Night and Day", daß in der von ihm geschaffenen großen Schwimmschule einige der besten Schwimmer Krüppel sind „und ein Knabe, dem beide Beine abgenommen werden mußten und der sich nur mit Hilfe seiner Arme weiterbewegt, an Schnelligkeit und Ausdauer im Schwimmen die meisten gesunden Knaben übertrifft". Er verstand es überhaupt vortrefflich, zu individualisieren. Als guter Pädagog war er ein Gegner der Massenerziehung und richtete sich vielmehr bei jedem einzelnen Kinde nach dessen besonderer Veranlagung. Dieser glückliche Umstand dient zur Erklärung seiner so ungemein günstigen Erziehungserfolge.

Eine höchst wertvolle Ergänzung erfährt sein ausgedehntes internes Jugendrettungswerk dadurch, daß er zahlreiche Kinder extern unterbringt, indem er sie — nach dem Vorgang unserer Waisenhäuser — achtbaren Familien auf dem Lande anvertraut, und zwar gegen Bezahlung. Behufs Ueberwachung wird jeder Pflegling zweimal jährlich ohne Anmeldung von einer Aerztin besucht. Der Kostendurchschnitt beträgt fünf bis sechs Shilling pro Kopf und Woche, und die Ergebnisse sind ungemein zufriedenstellend. — Aber nicht nur um die Kinderwelt kümmerte sich Barnardo, auch der Erwachsenen, die da „mühselig und beladen" sind, gedachte er nach Kräften. Von dem „Arbeitshaus für Jünglinge" haben wir bereits gesprochen. Das „Sturge Home" bietet armen Fabrikarbeiterinnen und Dienstmädchen Gelegenheit, sich im Haushaltungswesen auszubilden, Handarbeitsunterricht zu ge-

nießen, zeitweilig Unterkunft zu finden und sich einer unentgeltlichen Stellenvermittelung zu erfreuen. Zum Sturge Home gehört eine Waschanstalt und ein Schutzhaus. Aehnlichen Zwecken dient der „Bienenkorb“ für gänzlich mittellose, alleinstehende Mädchen, die zur Aufnahme in Ilford schon zu alt sind. Auch der „Fabriksmädchenklub“ („Factory Girls' Club and Institute“) strebt die geistige und sittliche Hebung der Betreffenden an, namentlich durch ein zweckmäßiges Ausfüllen der Abendstunden. Hier finden die jungen Arbeiterinnen eine Abendschule, einen Schneiderei- und Nähkursus, sowie ein Lesezimmer zu ihrer unentgeltlichen Verfügung. Unter die fleißigsten Besucherinnen werden Prämien verteilt. Mehrmals im Laufe jedes Winters ladet dieses Asyl 600—700 Mädchen zu einem Teeabend ein. Den Unterricht erteilen die Barnardoschen Diakonissen. Die letzteren bewohnen das „Diakonissenhaus,“ das seit 1876 als der eigentliche Mittelpunkt der Barnardoschen externen Armenpflege gelten kann, und ihre Zahl beträgt 25 bis 30. Sie machen monatlich etwa tausend Armenbesuche, verteilen im Winter Kleider und Nahrungsmittel und helfen verarmten Gewerbetreibenden durch Vorstreckung kleiner Geschäftskapitalien wieder auf die Beine. In der „East End Medical Mission“ werden dreimal wöchentlich mittellose Kranke unentgeltlich behandelt und mit Arzneien versehen, deren Bereitung einigen medizinisch geschulten Diakonissen obliegt. Schwerkranke, die nicht hinkommen können, werden vom Anstaltsarzt besucht und von Diakonissen gepflegt. Der Monatsdurchschnitt der Patienten beläuft sich auf 900. Jede Woche veranstaltet die „Medical Mission“ einen Teeabend für Witwen im Alter von 60 Jahren und darüber, und jeden Abend hält sie für junge Mädchen eine Nähschule offen, die von 40—50 Personen besucht zu werden pflegt. Ferner arrangieren die Diakonissen zweimal wöchentlich sogenannte „Zusammenkünfte von Müttern“ belehrender Art, aber auch mit praktischen Zwecken, wie z. B. Beschaffung billigster alter und neuer Kleidungsstücke für die Anwesenden mit Hilfe des Barnardoschen „Bekleidungsklubs“. Hier wird der Sparsinn durch Vermittelung kleiner Einlagen bei einer Volksbank gefördert und ein Teil der Zeit mit Gesang und Vorlesungen ausgefüllt.

Mit Recht hatte Barnardo von jeher die Bekämpfung der Trunksucht für eine der ersten Pflichten der Philanthropie gehalten. Schon in seiner Studentenzeit war ihm das berüchtigte Eastender Riesenwirtshaus „Edinburgh Castle“ ein Dorn im Auge, und er ruhte nicht, bis es ihm glückte, das Geld zum Ankauf desselben aufzubringen und diese Stätte der Roheit im Jahre 1872 in einen sogenannten „Kaffeepalast“ zu verwandeln, so gleichzeitig das erste englische „Volkskaffeehaus“

ins Leben rufend. Einige Jahre später folgte ein zweites, der „Dublin Coffee Palace“. Jedes der beiden erzielt einen Monatsumsatz von rund 100 Pfund Sterling. Eine Tasse Tee (oder Kaffee oder Kakao) nebst einem Butterbrot kostet nur einen Penny (8½ Pfennige); dabei kann man auch Zeitungen und Bücher lesen. Im Edinburgh Castle befindet sich ein elektrisch beleuchteter Saal für 3000 Personen, in welchem belehrende und erbauliche Vorträge gehalten und große abendliche Freimahlzeiten veranstaltet werden. Um die Weihnachtszeit herum erfolgt hier einmal jährlich die Bewirtung von 2000 armen Kindern mit Tee, Backwerk und Butterbrot, sowie ihre Beschenkung mit je einem halben Shilling. Außerdem nehmen da mehrmals im Winter je 100 bis 200 Kinder an warmen „Freiabendessen“ teil; von Zeit zu Zeit werden auch Erwachsene zu Freimahlzeiten herangezogen. Schließlich ist mit dem Edingburgh Castle auch ein Volksschriftenvertrieb verbunden. Barnardo war auch der erste, welcher die sogenannten „Cabmen's shelters“ in England einführte, indem er für die Lastender Droschkenkutscher ein Winterhäuschen erbaute, in welchem sie sich erwärmen, trocknen und äußerst billig Milch, Tee oder Kaffee bekommen können. Das „shelter“, in welchem keinerlei geistige Getränke zu erhalten sind, ist bis zwei Uhr nachts geöffnet. Seither haben andere Menschenfreunde in London viele solcher Häuschen errichten lassen.

Allmählich dehnte unser Samariter seine mildherzigen Bestrebungen auf immer weitere Kreise der Bevölkerung aus, und so erforderte seine Armenpflege immer größere Geldmittel. Um diese reichlicher fließen zu machen, stiftete er im Dezember 1891 einen „Verband jugendlicher Helfer“ unter dem Vorsitz der Herzogin von York. Die Mitglieder gehören den „besseren“ Ständen an und geben teils selber Beiträge, teils sammeln sie solche; ihre Anzahl beträgt über 16000 und zum Organ haben sie eine eigene illustrierte Vierteljahrsschrift. Meldet sich jemand im Alter von mehr als 18 Jahren, so wird er dem „Bunde erwachsener Helfer“ zugeteilt, der Barnardos Tätigkeit ebenfalls unterstützt und dessen Mitglieder Jahresbeiträge von mindestens zehn Shilling entrichten. Eine australische Konzertreise musikalisch ausgebildeter Zöglinge der verschiedenen Heime erweckte nicht nur durch die Vorträge das Interesse der Antipoden für Barnardos Liebeswerk, sondern trug diesen auch einen Reingewinn von zirka 95000 Mark ein. Der findige Mann nahm außer Bargeld und seinen Zwecken unmittelbar dienenden Naturalien auch andere Gegenstände an — Spitzen, Weine, Schmucksachen, Bilder ꝛc., die er dann zu Gunsten seiner Fonds verkaufte. Der Weiterbestand seiner Anstalten ist übrigens glücklicherweise voll gesichert.

1845 geboren, hatte Dr. Barnardo erst kurz vor seinem Tode sein 60. Lebensjahr erreicht und dabei die Freude erlebt, daß als Festgaben für seine Schöpfungen nicht weniger als 2½ Million Mark zusammenkamen. Insgesamt leisten gegenwärtig 120000 Personen Jahresbeiträge von zusammen £ 200000! Für seine Sorge um das Gedeihen seines Lebenswerkes ist besonders bezeichnend die Tatsache, daß er zu dessen Gunsten sein eignes Leben auf £ 30000 hatte versichern lassen!

Leopold Katscher.

Das Wesen der Arbeitsordnung.

Bekanntlich sind unserer Gewerbeordnung durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 in §§ 134a—134h Bestimmungen eingefügt worden, die das Institut der obligatorischen Arbeitsordnung für alle in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigenden Fabriken einführen und ordnen.[1])

Zu den interessantesten und praktisch bedeutsamsten Streitfragen unseres von den juristischen Theoretikern bisher nur verhältnismäßig spärlich gepflegten Gewerberechts gehört nun die Frage nach dem Wesen der Arbeitsordnung. Man kann drei Gruppen von Ansichten unterscheiden.

Die herrschende u. a. von Landmann-Rohmer, Neukamp, Dernburg und Laband vertretene Auffassung, die sog. Vertragstheorie, geht dahin, daß die Geltung der Arbeitsordnung auf einer Willensübereinstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhe. Die Arbeitsordnung ist hiernach ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages. Vor dem Eintritt des einzelnen Arbeiters ist sie nur eine einseitige Erklärung, unter welchen Bedingungen der Arbeitgeber zum Abschlusse von Arbeitsverträgen bereit ist. Durch seinen Eintritt unterwirft sich der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend diesen Bedingungen und erhebt jenen „Vertragsentwurf", jenes „Vertragsangebot" zu einer vertragsmäßigen Vereinbarung.

Dieser herrschenden Vertragstheorie, auf deren Boden die Motive zum Arbeiterschutzgesetz[2]) stehen und die auch in der Praxis der Gewerbe-

[1]) Auch für offene Verkaufsstellen mit mindestens 20 Gehülfen und Lehrlingen ist durch die GO.-Novelle vom 30. Juni 1900 der Erlaß einer Arbeitsordnung vorgeschrieben, auf die im wesentlichen die §§ 134a—134f GO. entsprechende Anwendung finden (§ 139k GO.).

[2]) Sie sagen: „Die Arbeits- oder Fabrikordnung stellt ein für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß."

gerichte Anerkennung gefunden hat, tritt eine andere u. a. von Rehm, Löwenfeld, Bornhak und Lotmar verfochtene Anschauung entgegen, welche in der Arbeitsordnung einen einseitigen Akt des Arbeitgebers, ein materielles Gesetz oder doch eine dem Gesetze ähnliche Anordnung erblickt.[1])

Eine vermittelnde Auffassung wird vertreten vom Verfasser der besten Monographie über die Arbeitsordnung, Köhne, und von Kohler, der in seinen Arbeiten fast keine der interessanten Fragen des privaten und öffentlichen Rechts unerörtert läßt. Köhne sieht — was unseres Erachtens in sich widerspruchsvoll ist — in der Arbeitsordnung eine einseitige für den Vertrag maßgebende Erklärung des Arbeitgebers. Letzterem hat also der Gesetzgeber die Kompetenz zugebilligt, durch einseitige Verfügung Vertragsinhalt zu setzen, wobei es auf die Beschaffenheit des Willens des Arbeiters nicht ankommt. Kohler sieht in der Arbeitsordnung eine einseitige privatrechtliche Erklärung, welche Rechte und Pflichten ohne Rücksicht auf die Annahme von der anderen Seite begründet. Während Köhne die Arbeitsordnung noch zum Bestandteile des einzelnen Vertrages erhoben werden läßt, betrachtet Kohler sie als eine allgemeine abstrakte Ordnung, die nicht „in eine Reihe von Vertragsabreden zersplittert werden darf".

Die Frage nach dem Wesen der Arbeitsordnung wird praktisch besonders für Arbeiter wichtig, die mit längerer als vierzehntägiger Kündigungsfrist oder auf länger als 14 Tage angenommen sind. Folgt man der Vertragstheorie, so gelangt man dazu, daß für die genannten Arbeiter, wenn sie sich nicht freiwillig der neuen Arbeitsordnung unterwerfen, diese nicht schon nach Ablauf der im § 134a Abs. 4 vorgesehenen Frist von zwei Wochen wirksam wird, daß vielmehr die alten Arbeitsbedingungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezw. bis zum Ende der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit noch bestehen bleiben. Erblickt man in der Arbeitsordnung aber eine einseitige gesetzesartige Anordnung, so wird sie für den Arbeiter zwei Wochen nach ihrem Erlaß bezw. zu dem von ihr selbst fixierten Termine rechtswirksam; der Arbeiter könnte, um sich ihren Wirkungen zu entziehen, nur von seinem Kündigungsrechte nach § 124a Gebrauch machen. Ein Arbeiter, der nur für drei Wochen fest angenommen ist, müßte sich, wie Joel, Arbeiterschutzgesetzgebung 165 annimmt, in der dritten Woche der neuen Arbeitsordnung unterwerfen.

Neuerdings ist nun die Frage nach dem Wesen der Arbeitsordnung in einer kleinen, glänzend geschriebenen Arbeit Oertmanns[2]) zum Gegen-

[1]) Im einzelnen ist man darüber im Streit, ob das Recht des Erlasses der Arbeitsordnung erst durch staatliche Delegation erlangt wird, oder ob es ein eigenes nur vom Staate anerkanntes Recht des Arbeitgebers ist. — [2]) Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung. Sonder-Abdruck aus der Festgabe für Bernhard Hübler. Berlin, Vahlen 1905.

stande einer Untersuchung gemacht worden, deren Ergebnisse ein allgemeines Interesse beanspruchen. Oertmann ist Anhänger der Theorie des einseitigen Erlasses und unterzieht die Vertragsauffassung einer eingehenden und im wesentlichen treffenden Kritik.

Oertmanns Bedenken gegen die Vertragstheorie sind teils praktischer, teils theoretisch-konstruktioneller Natur. Die praktischen Bedenken erheben sich alsbald, wenn es sich darum handelt, die Erfordernisse der Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung abzugrenzen. Wenn man, wie dies bisweilen geschehen ist (vgl. Landmann-Rohmer II. Bd. S. 299 Anm. 5 zu § 134a), eine Behändigung der Arbeitsordnung an den Arbeiter fordert, so ist zwar dem Erfordernisse eines Vertrages mit der widerspruchslosen Annahme des Exemplars Genüge geschehen, aber die Zwecke des ganzen Instituts werden doch in Frage gestellt, wenn man die Geltung der Ordnung von dem leicht zu übersehenden und schwer nachweisbaren Umstande der Aushändigung abhängig macht. Was soll denn noch der Satz des § 134c bedeuten, wonach die Arbeitsordnung für „Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich" ist? Das gleiche Bedenken erhebt sich, wenn andere Vertreter der Vertragstheorie einen Hinweis auf die Arbeitsordnung beim Abschlusse des Arbeitsvertrages fordern. Gegenüber diesen Schwierigkeiten lehrt schon Landmann (II. S. 317 Anm. 2 zu § 134c): „Daß der Arbeiter von dem Inhalte der Arbeitsordnung auch tatsächlich Kenntnis genommen hat, oder daß die Arbeitsordnung ihm entsprechend der Vorschrift des § 134e Abs. 2. bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt worden, ist für die Rechtsverbindlichkeit des Inhaltes der Arbeitsordnung nicht Vorbedingung, und der Arbeiter kann derartige Einwendungen gegenüber dem Inhalte der Arbeitsordnung nicht erheben." Hier wird uns aber eine konstruktionelle Ungeheuerlichkeit zugemutet. Wir sollen einen Vertrag annehmen, dessen Zustandekommen von einer Willensübereinstimmung beider Teile durchaus unabhängig ist. Wenn Landmann (a. a. O.) meint, das Gesetz „fingiere" die Unterwerfung des Arbeiters unter die vom Arbeitgeber aufgestellten Bedingungen des Arbeitsvertrages, so macht dies die Vertragstheorie nicht plausibeler, denn es ist doch eine merkwürdige Sache, die vertragliche Zustimmung durch eine gesetzliche Fiktion zu ersetzen.

Tatsächlich ist sogar die Willensrichtung des Arbeitgebers in gewisser Beziehung gleichgültig. Der Möglichkeit, durch besondere Vereinbarungen die Arbeitsordnung abzuändern, sind durch § 134c, 123, 124 Schranken gesetzt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Arbeitsordnung ist der Arbeitgeber an die alte gebunden. Hinzukommen die Einschränkungen, die sich aus § 134e und 134f ergeben.

Die ganze Unhaltbarkeit der Vertragstheorie ergibt sich aber für den, der die Verhältnisse der Arbeiter ins Auge faßt. Die längeren als zweiwöchigen Kündigungsfristen ergeben die Möglichkeit, daß die mit der neuen Arbeitsordnung unzufriedenen Arbeiter dieser dennoch für die Zwischenzeit sich unterworfen sehen. Wenn Landmann (Anm. 9 zu § 134a) hier aus dem Worte „frühestens" des Absatzes 4 folgert, daß für Arbeiter, welche eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist haben oder auf länger als 14 Tage angestellt sind, noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder des Kontraktes die alten Arbeitsbedingungen gelten, so ist diese Interpretation eine viel willkürlichere als diejenige, welche in dem „frühestens" lediglich einen Hinweis auf eine sich selbst einen späteren Geltungsbeginn zuschreibende Ordnung erblickt. Auch bei den mit gewöhnlichen Kündigungsfristen ange-

stellten Arbeitern versagt die Vertragstheorie. Manche Arbeiter werden von der Arbeitsordnung oder einer eingeführten Aenderung gar keine Kenntnis nehmen; bei ihnen kann von einer Zustimmung doch wohl schlechterdings nicht die Rede sein. Aber selbst der Arbeiter, der von der Arbeitsordnung Kenntnis nimmt, ohne zu kündigen, stimmt nicht ohne weiteres zu. Soll man ihm zumuten, seine Stellung aufzugeben und seine Existenz aufs Spiel zu setzen, wenn er nicht den Inhalt der neuen Arbeitsordnung künftig gegen sich gelten lassen will? So könnte nur die Theorie des grünen Tisches argumentieren. Mit Recht bemerkt Oertmann, daß sein Schweigen erst von dem Zeitpunkte ab als Zustimmung gedeutet werden kann, wo er die Arbeit entsprechend den Vorschriften der neuen Ordnung fortsetzt.[1])

Nach allem gelangt Oertmann dazu, die Theorie des einseitigen Erlasses als die allein haltbare anzuerkennen. Sie ist nicht so zu verstehen, als sei die Arbeitsordnung ein einseitiger Befehl des Arbeitgebers, über den dieser selbst Herr bliebe und den er jederzeit zurücknehmen oder abändern könnte. Die Arbeitsordnung ist vielmehr autonomes, kraft staatlicher Anerkennung geltendes Recht eines engeren Lebenskreises. Hiermit berühren wir den wertvollsten Teil der Oertmannschen Ausführungen. Die juristische Konstruktion wird hier von einem, wenn auch nicht neuen, so doch sozialpolitisch bedeutsamen Gedanken befruchtet. Es ist dies die Idee des konstitutionellen Systems im gewerblichen Rechtsverbande.[2])

Diese Betrachtungsweise sieht in der modernen gewerblichen Unternehmung einen vorerst nur unvollkommen ausgestalteten Verband herrschaftlicher Natur, dessen Grundgesetz die vom Arbeitgeber als Organ jenes Verbandes erlassene Arbeitsordnung ist. Jener konstitutionelle Gedanke ist bisheran nur in schwachen Anfängen verwirklicht worden. Der Gesetzgeber hat selbst die Herrschermacht des Arbeitgebers beschränkt

---

[1]) Noch manche andere Gründe führt Oertmann gegen die Vertragstheorie an; zwar wird man ihm nicht in allen seinen Ausführungen unbedingt beipflichten können. Auf die Ausdrücke „ausbedungen" (§ 134 Ziff. 5) und „erlassen" (§ 134a, 134d) ist kein Gewicht zu legen. Gegen die Vertragstheorie sprechen aber die Suspension des Geltungsbeginns (§ 134a Abs. 4) und die Vorschrift, wonach inkorrekte Ordnungen oder Nachträge auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Ordnungen zu ersetzen oder dem Gesetze entsprechend abzuändern sind. Weder die Motive noch die geschichtliche Entwicklung beweisen etwas für die Vertragsauffassung, ebensowenig wie die im § 134d vorgeschriebene Anhörung der Arbeiter den Schluß rechtfertigt, daß zum Zustandekommen der Arbeitsordnung eine Willenseinigung des Arbeitgebers mit jedem einzelnen Arbeiter nötig sei. Die von Oertmann S. 15 gebrauchte Wendung, nach der die Verwaltungsbehörde als Ersatz für eine vorschriftswidrige Ordnung eine andere gesetzmäßige *erlassen* könne, ist nicht einwandfrei. Nach § 134f (nicht § 134b) *erläßt* die Verwaltungsbehörde *nicht* eine Arbeitsordnung; sie *richtet* an den Unternehmer lediglich *den Auftrag*, die Arbeitsordnung durch eine neue zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

[2]) Vgl. die sehr lesenswerte Schrift Freeses, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. 2. Ausgabe Gotha, F. E. Perthes 1905.

durch die Geltungssuspension der Arbeitsordnung und das Eingriffsrecht der Verwaltungsbehörde. Er hat ferner auf die Einrichtung von Arbeiterausschüssen hingewirkt. Auch die Anhörung der Arbeiter bezw. der Arbeiterausschüsse, wie sie § 134d vorsieht, ist ein Schritt in der Entwicklung des Fabrikkonstitutionalismus. Den Arbeitern oder ihrem „Parlamente" eine entscheidende Stimme bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses einzuräumen, hat man zwar bisher Bedenken getragen. Ein schwacher Ansatz ist in dieser Hinsicht erst die Anordnung des § 134b Abs. 3, nach der Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses erlassen werden können.

Mit diesen Anfängen ist der Weg für eine Weiterentwicklung eröffnet. Nicht das System der freien Verträge, das der privatrechtlich-individualistischen Auffassung so begehrenswert erschien, schützt die Würde des Arbeiters und bewahrt ihn vor Ausbeutung. Nur eine objektive Ordnung vermag, wie Oertmann sagt, die „magna charta" der arbeitenden Klasse zu bilden. Anderseits wird der Arbeitgeber sich und dem sozialen Frieden dienen, wenn er dem Arbeiter bei Schaffung jener Ordnung einen wirklichen Einfluß einräumt. Es ist hier wie in allen sozialen Zusammenhängen: Das Ideal hält sich ebenso weit entfernt von autokratischem Zwange wie von schrankenloser, dem Schwachen nur verderblicher Freiheit.

Dr. Bernard Schmidt-Blanke.

Rundschau.

Vereinswesen.

Hauptverein für Volkswohlfahrt, Hannover. Allen Freunden und allen Förderern der Volkswohlfahrt sind noch die erfreulichen Debatten in Erinnerung, welche der Antrag des Grafen Douglas am 24. Nov. vorigen Jahres im preußischen Abgeordnetenhause veranlaßte. Derselbe beabsichtigte bekanntlich eine staatlich einzurichtende „Landeskommission für Volkswohlfahrt", um die ungezählten Einzelpersonen und Korporationen, welche sich dem Dienste der Volkswohlfahrt teilweise mit äußerst beachtenswertem Erfolge gewidmet haben, zu organisierter Tätigkeit zusammenzuschließen und eventuell mit staatlichen Hilfsmitteln zu unterstützen. Wie die Organisation der praktischen Nächstenliebe in der evangelischen inneren Mission, teilweise in dem katholischen Caritasverband und besonders im Deutschen Zentralverein für Armenpflege und Wohltätigkeit so außerordentliche Fortschritte erzielt hat, drängt sich immer mehr das Bedürfnis hervor, auch die eigentliche Wohlfahrtspflege, soweit sie von Einzelpersonen, Körperschaften oder Staat hervorgeht, zu organisieren. Der Gedanke, die ver-

schiedenen Zweige der Volkswohlfahrtspflege in organische Verbindung zu bringen, war schon vor dem Antrag Douglas' in der Provinz Hannover erörtert. Nach längeren Beratungen trat am 28. Januar dieses Jahres im Königlichen Oberpräsidium zu Hannover eine Konferenz zusammen, welche einen Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover gründete. Das Gebiet des Vereins erstreckt sich auf den Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hannover, d. h. auf die Provinz Hannover und die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Pyrmont. Der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Hannover, der auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und besonders des Wohnungswesens bekannte Geheime Reg.-Rat Dr. Liebrecht, wurde zum Vorsitzenden des Vereins gewählt und die „Amtlichen Nachrichten der Landesversicherungsanstalt" zum Organ des neuen Hauptvereins bestimmt. Die Februar-Nummer der „Amtlichen Nachrichten" enthält einen beachtenswerten Aufsatz über die Notwendigkeit und Ausführbarkeit, die verschiedenen Zweige der Volkswohlfahrtspflege in eine gemeinsame Organisation zusammenzufassen. Besonders wird dort hervorgehoben, daß die vom Grafen Douglas vorgeschlagene „Landeskommission" nur dann ersprießlich wirken kann, wenn sie in den einzelnen Provinzen einen lokalen Unterbau hat und zweitens in einen Reichsausschuß ausläuft, der sämtliche deutsche Staaten umfaßt. Auch auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt entstehen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Bedürfnisse. Zur Befriedigung derselben bedarf der Landesausschuß viele Persönlichkeiten, die mit den lokalen Bedürfnissen und Hilfsmitteln hinreichend vertraut sind. Darum sind diese Persönlichkeiten, Vereinsvorstände usw. zunächst miteinander in Fühlung zu bringen. Deshalb will der Hauptverein in den einzelnen Kreisen oder Regierungsbezirken Zweigvereine gründen, eventuell Vertrauensmänner bestellen. Dadurch wird die Vereinsarbeit jede theoretische Schematisierung vermeiden und praktische örtliche Bedürfnisse zweckentsprechend befriedigen können. Einzelpersonen und Zweigvereine werden auch reichlichere Geldmittel zusammenbringen, als ein von oben herab gegründeter Landesverein, denn man gibt freudiger, wenn die Verwendung des Geldes dem Heimatsorte oder doch der Heimatsprovinz zugute kommt. Zur Verwirklichung des Douglasschen Antrages wird aber ein Ausbau der Organisation über das ganze Reich notwendig sein, zumal um den kleineren Bundesstaaten eine Unterstützung der Wohlfahrtspflege zu ermöglichen. Im Anschluß an die Landesversicherungsanstalten wäre eine Durchführung des Wohlfahrtsausschusses über das ganze Reich ermöglicht und außerdem ein geeignetes Vereinsorgan gegeben. Der neue Hannoversche Verein will nun zunächst sämtliche Vereine und Organisationen, die sich in seinem Bezirke mit Wohlfahrtspflege befassen, feststellen, einen Ueberblick ihrer Tätigkeit und dadurch ein Bild dessen zu skizzieren, was geschehen und was noch zu tun ist. Vorläufig hat er die Bekämpfung der Lungenschwindsucht und die Förderung der kleinen Ansiedlungen sowie die Jugendfürsorge in Angriff genommen. Die Organisation der Jugendfürsorge im Vereinsgebiete wurde beschlossen auf einer Konferenz, welche den im Vorjahre zu Hannover abgehaltenen Informationskursus für Leiter von Jugendvereinigungen für die Provinz fruchtbar machen sollte. Der Hauptverein wird also dieselbe Tätigkeit entfalten wie die in anderen Provinzen auf Veranlassung des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Post aus dem Handelsministerium ins Leben gerufenen Komitees zur Förderung der Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Auch die Massenverbreitung guter Volksliteratur, zu deren Förderung der Landesdirektor Dr. Lichtenberg am 24. Februar eine stattliche Versammlung berufen hatte, wurde dem neuen Hauptverein übertragen. Am 28. Februar tagte in Hannover die erste öffentliche Hauptversammlung, in welcher der Vorsitzende in ausführlicher Rede noch einmal den Zweck und die Organisation des Hauptvereins er-

Digitized by Google

örterte. Neben dem Finanzausschuß wurden für Wohnungsfürsorge, Tuberkulosebekämpfung, Jugendfürsorge und Schriftenverbreitung besondere Ausschüsse gewählt. Zur Ermittlung der im Vereinsgebiete auf dem weiten Felde der Volkswohlfahrt bestehenden Organisationen ist an die Verwaltungsbehörden ein Fragebogen geschickt, der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

I. Fürsorge für die Jugend. 1. Für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter A. Säuglingsfürsorge. B. Kleinkinderfürsorge. a) Für Gesunde, b) für Kranke. 2. Für das schulpflichtige Alter: A. Für Gesunde. B. Für Kranke, Schwächliche und Gebrechliche. C. Für Waisen. 3. Nach der Schulentlassung: A. Für die männliche Jugend. B. Für die weibliche Jugend. II. Fürsorge für Erwachsene. 1. Allgemeine Volkswohlfahrt. 2. Fürsorge für Frauen, Witwen und unverheiratete Erwachsene. 3. Krankenpflege. A. Stadt. B. Land. III. Welche Vereine und Einrichtungen kommen für die Tätigkeit des Hauptvereins für Volkswohlfahrt sonst noch in Betracht?

Zugleich ist die Anlage eines Vereinsarchivs in die Wege geleitet. In der Ausschußsitzung am 14. August konnte berichtet werden, daß der Hauptverein in seinem Gebiete schon eine ausgedehnte Wohlfahrtspflege festgestellt, aber zugleich ein großes Arbeitsfeld für anregende und helfende Tätigkeit entdeckt habe. Ohne ausführliche Werbetätigkeit hatten sich dem Verein unter anderem angeschlossen 17 Aerzte, 84 Beamte, 9 Bürgermeister, 11 Gemeindevorsteher, 84 Geistliche (47 evangelische und 37 katholische), 3 Lehrer, 7 Kreise, 5 Magistrate, 37 Vereine, 8 Damen. Der Ausschuß beschäftigte sich mit der Errichtung von Fürsorgestellen für Lungenkranke, welche, wie z. B. in Hannover, Göttingen und Linden, der Verbreitung der Tuberkulose entgegenwirken und der Krankheit selbst vorbeugen sollen. Ferner wurde beschlossen, die Einrichtung von Milchausschankstellen, Kaffee- und Kakaostuben, insbesondere seitens der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine zu unterstützen. Der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin trat der Hauptverein mit einem Jahresbeitrage von 100 M. bei.

Möchten die anderen Provinzen bezw. Versicherungsanstalten in gleicher Weise die Organisation der Wohlfahrtspflege in Hand nehmen. Aufklärendes Material liefert bereitwilligst der „Hauptverein für Volkswohlfahrt" in Hannover, Maschstr. 10.

Dr. Mazen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtsbeamte in Großbetrieben.[1]) In den Zeiten des Kleingewerbes dachte man nicht daran, die Interessen der Meister und die der Gesellen für gegensätzlich zu halten. Das mit der modernen Großindustrie verknüpfte Aufhören der engen Beziehungen der beiden Parteien zu einander hat allmählich arge Risse in diese Beziehungen gebracht und ist zur Wurzel der heutigen Industriekriege geworden, indem es zu der mißverständlichen Anschauung führte, die Wohlfahrt der Arbeitgeber stehe im Gegensatz zu der der Arbeitnehmer. Nur nach Maßgabe der Wiederherstellung enger Berührung zwischen den beiden und, im Zusammenhang damit, persönlicher Fürsorge für die Untergebenen können sich die Arbeitsverhältnisse bessern. Es genügt nicht, die materielle Lage der Arbeiter zu heben; ohne gleichzeitige soziale Hebung verfehlt die materielle zum großen Teil ihren Zweck. Da nun die Inhaber der

[1]) Vgl. Model factories and villages: ideal conditions of labor and housing. By Budgett Meakin, lecturer on industrial betterment. With 209 illustrations. London, Fischer Unwin. 1905. 480 pp. 8° 7½ sh.

jetzigen Riesenbetriebe völlig außerstande sind, die nötige persönliche Fürsorge für ihr Personal selber zu üben, greifen sie immer häufiger zu dem löblichen und sehr erfolgreichen Auskunftsmittel, als Ersatz „Sozialsekretäre" oder „Sozialsekretärinnen" anzustellen.

Die Anregung zu dieser neuen Einrichtung ist von dem außerordentlich verdienstvollen Amerikanischen Bund für soziale Hilfe ausgegangen. 1889 zum erstenmal verwirklicht, fand sie in den Vereinigten Staaten rasch so großen Anklang, daß bereits nach vier Jahren eine Konferenz der männlichen und weiblichen Sozialsekretäre stattfinden konnte. Namentlich in den gewaltigen nordamerikanischen Warenhäusern bewährt sich die Einrichtung ausgezeichnet, und diese Betriebe betrachten es heutzutage schon als für ihr Gedeihen unerläßlich, solche Stellungen zu schaffen. Für diese Posten hat man auch noch andere Bezeichnungen ersonnen: „Sozialingenieur", „Fabrikspflegerin", „Wohlfahrtspfleger". Bald fand die neue Institution auch in England Eingang. Bereits 1891 stellte die große Yorker Kakaofirma Rowntree eine Sozialsekretärin an, und sie machte mit dieser so glänzende Erfahrungen, daß sie schon nach kurzer Zeit auch einen männlichen Sozialsekretär, einen Doktor der Philosophie, annahm; gegenwärtig haben die beiden sieben Gehilfen, durchweg gründlich erfahrene soziale Hilfsarbeiter. Ganz besonders Tüchtiges leistet der seit 1894 angestellte „Sozialingenieur" der bekannten holländischen Fabriksfirma J. C. van Marken in Delft.

Da es sich empfiehlt, den Trägern eines solchen Amtes eine gewisse amtliche Autorität zu verleihen, pflegt man sie u. a. mit der Anstellung der neuen Kräfte zu betrauen. Das setzt sie zugleich in die Lage, sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Neulinge vertraut zu machen und diese nachher desto besser beraten und betreuen zu können. Die Vorteile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand. In der Regel verständigen die Abteilungsleiter, die neuer „Hände" bedürfen, den Direktor, der nach getroffener Entscheidung den Sozialsekretär beauftragt, die Bewerber zu empfangen, die geeignetsten den betreffenden Abteilungsleitern zu empfehlen und sie nachher, falls die letzteren ihre Eignung bestätigt haben, anzustellen. Auch die Entlassung wird durch den Sozialsekretär übermittelt, der bei dieser Gelegenheit, wenn er es für gut findet, die Versetzung in eine andere, vielleicht angemessenere Abteilung vereinbaren, andernfalls der entlassenen Person hinsichtlich ihrer Zukunft raten und beistehen kann.

Die Anstellung von Personal ist übrigens, wie gesagt, nur eine nebensächliche Funktion. Die Hauptsache bleibt die Förderung der Wohlfahrt der Angestellten, die Anregung verbesserter Arbeitsbedingungen, die Errichtung von Geselligkeits- und Bildungsklubs, die Hebung der sozialen Lage, die Vermittlung zwischen Unternehmer und Personal behufs Vermeidung oder Beseitigung von Reibungen u. dgl. m. Richtig ausgefüllt, stellt ein solcher Posten hohe geistige und seelische Ansprüche an seinen Inhaber oder seine Inhaberin, und es lohnt den Chefs, ihn gut zu bezahlen. Ist ein Betrieb nicht groß genug, um einen Wohlfahrtspfleger voll zu beschäftigen, so kann dieser auch noch anderen Aufgaben dienen, er kann z. B. nebenbei Privatsekretär des Geschäftsbesitzers sein. Hat eine Firma mehrere Inhaber, so könnte einer von ihnen, statt einen zu bezahlenden Wohlfahrtspfleger anzustellen, selber die Obliegenheiten eines solchen versehen. In allen Fällen ist das erste Erfordernis, daß die Chefs der betreffenden Person vollstes Vertrauen schenken und daß diese sich das Vertrauen der Untergebenen zu erringen verstehen, denn sonst wird die Sache ihren Zweck verfehlen.

Für die praktische Bedeutung der Wohlfahrtspflegestellen recht bezeichnend ist der folgende Auszug aus einem Bericht der vorhin erwähnten Großindustriellenfirma Rowntree: „Es wird von den Sozialsekretären als den Vertretern der Direk-

toren erwartet, daß sie uns zu allerlei Verbesserungen im Betriebe zugunsten der Arbeiter raten, deren soziale Hebung fördern und den persönlichen Verkehr mit ihnen in jeder Weise immer inniger gestalten. Als Vertreter des Personals hinwiederum müssen sie dessen Vertrauen gewinnen, den Beschwerden aller oder einzelner Ausdruck verleihen, jedem vernünftigen Wunsch nach Erholungs- oder Unterhaltungsvereinigungen, Vortragskursen ꝛc. zur Erfüllung verhelfen — kurz, den Leuten in jeder erdenklichen Weise an die Hand gehen."

Zu den besonderen Aufgaben der Sozialsekretäre des Hauses Rowntree zählt der in Rede stehende Bericht u. a.: Die Anstellung nichtgeschulter Arbeiter und Schreiber, die Ueberwachung der Speisehallen u. dgl., das Besuchen kranker Angestellten, die Förderung des Geistes guter Kameradschaft. „Kurz: die Sozialsekretäre müssen bestrebt sein, bei den Leuten die Empfindung wachzurufen, daß sie mehr sind als bloße Teile einer Industriemaschine, daß sie Menschen sind, um deren Wohl und Wehe sich jemand in der Fabrik kümmert."

Eine der interessantesten und charakteristischsten Folgen dieser Fürsorge, speziell bei der Firma Rowntree, besteht in deren Vorgehen, falls sich bei Durchsicht der wöchentlichen Lohnliste ergibt, daß die Stücklohneinnahme eines Arbeiters unter das festgesetzte Mindestmaß gesunken ist. Sofort wird durch eine Untersuchung des Falles ermittelt, ob etwa die betreffende Arbeitsgattung für die betreffende Person ungeeignet war, ob eine Versetzung angezeigt ist, ob durch Rat und Aufmunterung eine Besserung der Leistung und dadurch des Lohnes erzielt werden könnte usw. „Viele Stücklohnarbeiter, denen es an Antrieb oder Aufmunterung fehlt, arbeiten jahrein, jahraus in mechanischer, gedankenloser Weise fort und verdienen daher sehr wenig, während sie unter anderen Umständen leicht mehr verdienen könnten, ohne daß sich die Lohnsätze zu ändern brauchten. Bei uns hat das planmäßige Studium der Lohnlisten zu einer beträchtlichen Erhöhung des Arbeitseinkommens und daher auch zu größerer Zufriedenheit unserer Leute geführt, was gleichzeitig uns selbst zugute gekommen ist . . . . Jede Fabrik sollte so organisiert sein, daß jeder Angestellte in die Lage komme, möglichst viel für sich und dadurch auch für die Firma zu tun." Von so erfahrener und dabei hochsozial gesinnter Seite kommend, dürfen solche Worte die allgemeinste Beachtung beanspruchen.

Was insbesondere die Sozialsekretärin betrifft, so wird sie, wenn auf den richtigen Platz gestellt, die Mädchen in allen Lebenslagen bemuttern und den im Laden oder in der Fabrik herrschenden Ton beträchtlich heben. Ein Mädchen sagte von der ihr vorgesetzten Sozialsekretärin: „Sie läßt uns fühlen, daß das Warenhausleben denn doch Sonnenschein bietet. Dieses Gefühl flößt uns Vertrauen ein; wir empfinden, daß jemand da ist, dem wir unseren Kummer und unsere Beschwerden anvertrauen können." Und die Sozialsekretärin, von der dies gesagt wurde, hat geäußert: „Häufig vermitteln wir zwischen dem Publikum und den Angestellten, indem wir die Mädchen gegen ungerechte Klagen in Schutz nehmen. Wir sehen auch darauf, daß verdienstvolle Angestellte gehörig befördert werden. Zuweilen bringen wir entlassene Mädchen zurück und sehen sie dann sehr tüchtig werden." In einem großen New-Yorker Kaufhause hoben die Wohlfahrtspfleger den Ton so außerordentlich, daß die Besitzer und die Stammkunden darüber höchlich staunten. Das Bewußtsein, Ansprache, Wohlwollen, Rat und Beistand zu finden, erhöht die Arbeitsfreudigkeit ungemein.

Die Hauptsache ist der unmittelbare persönliche Verkehr der Sozialsekretäre mit den Chefs einerseits und dem Personal anderseits. Eine sympathische Sozialsekretärin kann auf ihre Pflegebefohlenen sehr oft einen größeren und günstigeren Einfluß ausüben als deren Mutter, namentlich in Dingen, welche im häuslichen Kreise unbekannt sind. Aehnliches gilt von einem klugen, hochgesinnten Wohl-

fahrtspfleger bezüglich seines Verhältnisses zu den männlichen Angestellten, insbesondere wenn er an die Spitze ihrer Unterhaltungs- und Fortbildungsveranstaltungen tritt. Anfänglich mag es vorkommen, daß die Einführung eines Wohlfahrtspflegers einiges Mißtrauen erregt, aber ein wenig Takt hilft erfahrungsmäßig sehr leicht darüber hinweg. Am besten führt man den neuen Beamten unauffällig als einen Abteilungsleiter ein, der lediglich nach dem materiellen Wohl des Personals zu sehen hat. Die ersten auf seine Anregung bewirkten Verbesserungen genügen, um ihm die Zuneigung der Nutznießer zu gewinnen. Bald kann man ihn bitten, sich durch hygienische oder andere Plauderstunden mit sämtlichen Pflegebefohlenen persönlich bekannt zu machen. Inzwischen wird dies schon teilweise der Fall gewesen sein durch das Empfangen und Anstellen von Bewerbern, durch die Entgegennahme von Gesuchen um Lohn- oder Gehaltserhöhung und durch die Untersuchung von Klagefällen. Allmählich wird das Besuchen von Kranken oder das Erwirken besonderer Vergünstigungen in Notfällen oder die Einrichtung von Nähklassen, Arbeitergärten u. dgl., die Leute davon überzeugen, daß sie es mit einem aufrichtigen Freund zu tun haben.

Die für das Filenesche Warenhaus in Boston angestellte Sozialsekretärin wurde zunächst, um mit den Verhältnissen vertraut zu werden, auf drei Monate als eine Direktrice eingeführt, um nachher an die Spitze eines Bureaus zu treten, an das sich alle wenden mußten, die eine Beschwerde vorbringen oder um Gehaltserhöhung oder Versetzung bitten wollten. Später wurde ihr das Annehmen und Entlassen von Verkäuferinnen übertragen. Obwohl sie jeden Anschein von Autorität zu vermeiden sucht, genießt sie beim männlichen wie beim weiblichen Personal das größte Ansehen; alle wenden sich mit allen Anliegen nur an sie. Sie wahrt aber nicht nur das Interesse ihrer Untergebenen, sondern auch das der Firma, indem sie unbegründete Forderungen mit den angemessenen Aufklärungen ablehnt. Bei ihren gleichsam richterlichen Obliegenheiten läßt sie sich weder von Sentimentalität, noch von bloßer Menschenfreundlichkeit leiten, sondern von der Vernunft und dem Interesse des Geschäftes. Sie bringt den Leuten die Ueberzeugung bei, daß „die Firma anständig" sei, und sie wissen diese Ueberzeugung, weil dieselbe begründet ist, aufs Publikum zu übertragen, was dem Hause selbstverständlich sehr zustatten kommt.

Schon von letzterem Gesichtspunkt allein muß das Anstellen von Sozialsekretären als im Interesse der Arbeitgeber liegend bezeichnet werden. Abgesehen von dem Segen für das Personal, lohnt sich die Sache für den Unternehmer, denn die verbesserte Bedienung lockt das kaufende Publikum an. Ein amerikanischer Sachverständiger schreibt: „Jeder Geschäftsbetrieb, der einen männlichen oder weiblichen Sozialsekretär besitzt, erklärt, dessen Dienste nicht mehr entbehren zu können, denn beim Personal ist an die Stelle der Reibungen, der Unzufriedenheit und des Zwistes Harmonie getreten, die Kunden haben das bemerkt und kaufen nicht nur mehr ein, sondern sie empfinden es auch als Vergnügen, bei solchen Firmen einzukaufen. Dies ist das Ergebnis von planmäßigem Vorgehen, von Freundlichkeit und Rücksichtnahme. Der Sozialsekretär ist zum dringenden Bedürfnis geworden. Eine große amerikanische Elektrizitätsgesellschaft schrieb den Umstand, daß es ihr mißlang, einen Angestelltenklub zu gründen, der Tatsache zu, daß sie damals keinen Sozialsekretär hatte.

Die bekannte N. C. R. (National-Cash-Register-Company in Dayton) hat ihre Sozialsekretärin, die Inhaberin eines akademischen Grades, an die Spitze eines der Fabrik gegenüberliegenden Hauses gestellt, in welchem sich bequeme Aufenthaltsstuben und eine Bücherei befinden. Hier werden allwöchentlich gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, zu denen jedesmal eine gewisse Anzahl männlicher und weiblicher Arbeiter und Beamten, darunter einige hervorragende Be-

amte, Einladungen erhalten. In Verbindung mit diesen Veranstaltungen stehen Tanzklassen mit 450 Teilnehmern. In jenen Klubzimmern können die Mädchen rasten, lesen oder schreiben. Der Sozialsekretärin untersteht auch die „Fortschrittsabteilung", welche auf Wunsch gegen geringes Entgelt Sprach-, Koch-, Näh-, Tanz-, Mal-, Rede-, Schnitz- und andere Kurse einrichtet. Die Sozialsekretärin hat bereits drei Gehilfen, und für die Männer ist ein „Wohlfahrtsdirektor" tätig. Den Gipfel des sozialen Hilfswerks dieser Firma bildet der große weibliche „Jahrhundertklub", der die soziale Hebung des Arbeiterstandes nicht allein in der Daytoner Fabrik, sondern auf der ganzen Erde bezweckt. Er gibt die prächtig ausgestattete Vierteljahrsschrift „Womans Welfare" („Frauenwohlfahrt") heraus, die an viele Interessenten unentgeltlich verschickt wird, aber auch für Geld abonniert werden kann. Dieses Beispiel ahmt seit kurzem das männliche Personal der Firma nach mit der Veröffentlichung einer ähnlichen Zeitschrift: „Men's Welfare."

Bei der N. C. R. und bei der großen englischen Kakaofirma Cadbury (London und Bournville) werden die Sozialsekretärinnen von den befähigteren Abteilungsleiterinnen unterstützt. Im Wanamakerschen Riesenwarenhause zu New-York hilft die sogen. „Führerin" an der sozialen Hebungsarbeit mit. Das Amt dieser Dame besteht darin, Kunden umherzugeleiten, ihnen beim Auswählen von Waren beizustehen, durch kluge Fragen ihre Bedürfnisse zu erforschen — kurz, sich ihnen nützlich zu erweisen. Die gegenwärtige Inhaberin dieser Stelle, die fünf Jahre lang einem großen Heim für Ladenmädchen vorgestanden hat, benutzt ihre freie Zeit zur Betreuung der Verkäuferinnen. Sie hat ihnen einen, sich selbst erhaltenden „Vorwärtsblick-Klub" gegründet mit 50 Cents Jahresbeitrag und Lehrkursen für Englisch, Deutsch, Französisch, Deklamation, Gesang, Schneiderei, Putzmacherei und Kochkunst. Ein „Trostausschuß" hat die Aufgabe, die kranken Mitglieder zu besuchen, sie mit Delikatessen zu versehen, sowie Neuvermählten und Kindern Geschenke zu bringen. Jene „Führerin" will „die Ideale und den Gedankenkreis der Mädchen heben, ihnen neue Interessen einflößen und sie zu möglichst guten Müttern oder Altjungfern machen."

Manche Firmen nehmen keine verheirateten Frauen an, weil sie den Kindern die Mutter nicht entziehen wollen. Andere errichten Fabrikskrippen. Pretty & Son in Ipswich bieten den Kleinen für zwei Pence täglich zwei Mahlzeiten, einen Spaziergang im Park und alle erforderliche Betreuung durch geschulte Pflegerinnen. Eine Reihe von Unternehmern hält in ihren Fabriken die Geschlechter möglichst getrennt. Die Harmels in Val-des-Bois lassen die Arbeiterinnen früher fortgehen als die Arbeiter; der Familienzusammenhalt wird gefördert durch Verwendung möglichst aller Familienmitglieder und Auszahlung des Gesamtlohnes an jedem Markttage (Donnerstag) an das Familienoberhaupt. Ehefrauen und hausführende Mädchen dürfen ohne Lohnabzug täglich um eine halbe, Samstags sogar um zwei Stunden früher heimgehen. Lever Brothers in Port Sunlight lassen ihre Mädchen um zehn Minuten später kommen und um eine halbe Stunde früher abziehen. Andere Häuser opfern in diesem Punkte zwei Viertelstunden. Durch eine ähnliche Maßregel gewinnen bei der N. C. R. die weiblichen Arbeiter gegenüber den männlichen täglich anderthalb Stunden. Eine hervorragende englische Firma entlohnt die Mädchen Freitagsnachmittags, die Männer Samstagsmorgens. Eine amerikanische Gesellschaft hat für jedes Geschlecht eine gesonderte Treppe mit eigenen Toilettevorrichtungen. Das bekannte Londoner Gewinnbeteiligungshaus Clarke, Nickolls & Coombs läßt die Männer und die Mädchen in völlig getrennten Abteilungen arbeiten. Eine Detroiter Firma geht so weit, vorzuschreiben, daß in den Abteilungen, in welchen auch Mädchen beschäftigt sind, die Männer — Besucher und Arbeiter — den Hut abnehmen müssen. Die

Cadburys lassen in den Mädchenabteilungen nur solche Männer arbeiten, die als ganz zuverlässig bekannt sind. In einer großen Newarker Blusenfabrik werden die Mädchen mit „Fräulein" angesprochen. Wo große Arbeitermengen beschäftigt sind, verhindert das spätere Kommen und frühere Gehen der weiblichen Kräfte rohe Scherze und den häßlichen gemeinsamen Ansturm auf die Bahnzüge oder die Tramwagen.

All die angeführten Vorkehrungen müssen Ton und Sitten der Arbeiterschaft beträchtlich heben, ihre Selbstachtung vergrößern und insbesondere den Mädchen die Arbeitsstätte zu einem angenehmen Aufenthaltsort machen. „Unsere sozialen Dienstleistungen verhelfen uns zu Arbeiterinnen von vorzüglicher Beschaffenheit," schreiben Thomas Adams & Co. in Nottingham, und ähnliche Erfahrungen haben wohl alle ähnlich handelnden Firmen gemacht. Marshall Field & Co. in Chicago, die Besitzer des bedeutendsten Kaufhauses der Welt, wollen nicht bloß für die materiellen Bedürfnisse ihrer Angestellten sorgen, sondern sie auch „mit einer Atmosphäre des Schutzes umgeben", und die Folge ist, daß „die Eltern in der ganzen Stadt dies würdigen und uns zu einer besseren Gattung von Verkäuferinnen verhelfen". Sie haben sich „intelligente, treue, zufriedene" Ladenmädchen gesichert, was zu ihrem gewaltigen geschäftlichen Erfolg nicht wenig beiträgt. Die Chicagoer Telephongesellschaft bekundet, daß infolge ihrer Rücksichtnahme auf das Wohl ihrer Beamtinnen „diese Stellen gierig gesucht und lange beibehalten werden, so daß das Heiraten hier weit weniger störend eingreift als anderwärts". Auch die Acme White Lead Co. erklärt es als Ergebnis ihrer sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, daß sie sich aus der ungeheuren Zahl von Bewerberinnen die allerbesten wählen kann.

In Dayton ist die N. C. R. „die einzige Fabrik, deren Mädchen als Damen bekannt sind". Das war ursprünglich *nicht* der Fall; dieser trat erst dadurch ein, daß sich infolge der sozialen Hebung des Personals eine große Menge von Arbeiterinnen meldete, was eine strenge Sichtung ermöglichte. Die Sichtung geht bei einigen Unternehmungen heute schon sehr weit. So z. B. stellen die N. C. R. und die Filene Company nur noch Mädchen an, die eine Mittel- oder Hochschule zurückgelegt haben. Bei der N. C. R. ist der Andrang so groß geworden, daß sich vom nächsten Jahre an nur solche Bewerberinnen werden melden dürfen, die die Fortbildungsschule der Gesellschaft besucht haben werden. Schon jetzt ist bestimmt worden, daß nach 1915 niemand angestellt wird, der nicht als Kind in einen Kindergarten gegangen ist. Die Bedeutung derartiger Maßregeln für die Menge und Güte der Erzeugung, für das glatte Arbeiten des Unternehmens und für das Wohlergehen des Personals liegt auf der Hand.

Dadurch, daß die Firma Harmel die Mütter in der Kinderpflege theoretisch und praktisch unterweisen läßt, ist es gelungen, die Kindersterblichkeit in Val-des-Bois auf die Hälfte der in Frankreich üblichen herabzusetzen — ein Beweis dafür, was Planmäßigkeit und guter Wille vermögen. Aehnliches gilt von dem Leverschen Industriestädtchen Port Sunlight. Die Fürsorge der Weltfirma Schneider in Creuzot für ihre 25 000 Angestellten hat die Sterblichkeit unter deren Kindern auf 9 % heruntergedrückt, während der Durchschnitt für ganz Frankreich 16, in den nördlichen Industriebezirken sogar 20 bis 25 % beträgt!

Doch kehren wir zu den Sozialsekretären zurück. Zu ihren wichtigsten Pflichten gehört oft die Herausgabe einer Zeitschrift im Auftrage der Unternehmung. Die meisten dieser Veröffentlichungen erscheinen in den Vereinigten Staaten, doch gibt es viele auch in England und einzelne in Deutschland („Schlierbacher Fabriksbote"), Holland und Belgien. Am bemerkenswertesten sind: „Progress," von der Seifenfabrik Lever in Port Sunlight herausgegeben und das „N. C. R."

der Daytoner Registrierkassengesellschaft mit seiner Londoner Zweigveröffentlichung „The British N. C. R.". Das „Plymouth Cordage Chronicle" erscheint in drei Sprachen: deutsch, englisch, italienisch. Manche dieser Monats- bezw. Vierteljahrsschriften beschränken sich auf Beiträge von Angestellten und werden in keiner Weise im Geschäftsinteresse ausgenutzt, während andere das soziale Fabriksleben behandeln und daneben in ausgedehntem Maße der Reklame dienen. Der bekannte Arbeiterfreund Patterson, Direktor der N. C. R., schreibt: „Unser »N. C. R.« ist von Wichtigkeit und wir arbeiten daher beständig an seiner Verbesserung. Die Hauptsache ist, daß es uns mit unserem Personal in enger Berührung hält und dieses zu gesundem Wetteifer anspornt . . . Es gehört zu unseren besten Mitteln, den Angestellten Interesse und Begeisterung einzuflößen und unsere sämtlichen Geschäftszweige in regem gegenseitigen Verkehr zu erhalten." Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die in Rede stehende Gesellschaft an ihre 800 Reisenden und Vertreter täglich einen orientierenden, beratenden und aufmunternden Bericht verschickt.

Die Firma Heinz schreibt: „Der Hauptzweck unserer Zeitschrift ist, unsere Reisenden und Vertreter über den Fortgang unserer verschiedenen Geschäftszweige auf dem laufenden zu erhalten. Sie festigen aber auch unsere Berührung mit den sonstigen Angestellten, denn jeder darf Beiträge liefern und fast jeder liest das Blatt. Als wir es einmal eingehen lassen wollten, weil wir es für überflüssig zu halten begannen, erhob das ganze Personal gegen unsere Absicht Einspruch . . . Es fördert den Geschäftsgang vielfach, denn wir erteilen gute, nützliche Ratschläge und veröffentlichen die Namen — oft auch die Bildnisse — der erfolgreichsten Verkäufer, wodurch ein gewisser begeisternder Wettbewerb unter den Lesern entsteht." Die Sherwin-Williams Company äußert: „Wir veröffentlichen »Chameleon« im Interesse unserer örtlichen Angestellten, mit denen es uns in innigere Verbindung bringt und die es anspornt, sich für das Geschäft ins Zeug zu legen. Es enthält Mitteilungen über unsere Erzeugnisse und über praktische Absatzförderung" usw.

Was speziell Deutschland betrifft[1]), so haben in den letzten Jahren mehrere Firmen Wohlfahrtspfleger angestellt, zu allererst (1900) die Jenenser Zeißstiftung. Dem bekannten Zehlendorfer Frauenschützler Professor Zimmer hat man die Einführung der „Fabrikpflegerin" zu danken. Er regte vor einigen Jahren die Anstellung von Fabrikpflegerinnen bei einer großen chemischen Fabrik in Berlin an, und der Erfolg war so befriedigend, daß gegenwärtig eine Vereinigung von Chemikalienfabrikanten einige Frauen für diesen Beruf ausbilden läßt. Auch ein bekanntes Berliner Kabelwerk hat eine solche Dame mit den günstigsten Ergebnissen angestellt. Dr. Zimmer bezeichnet als unterscheidende Merkmale seiner „Pflegerinnen", daß sie „die volle Arbeit einer Fabrikarbeiterin gelernt haben und zur Hilfe der Arbeiterinnen, zum Anlernen von Neueingetretenen und als Zwischenglied zwischen Meister und Arbeiterinnen" dienen. Sie sorgen für die Person der letzteren, sind aber nicht deren dienstliche Vorgesetzte und daher nicht für ihre Arbeit verantwortlich.

Interessant sind die folgenden Stellen eines den Gegenstand behandelnden Briefes, den ich vor kurzem (Ende August 1905) vom jetzigen General-, früheren Mitdirektor der Zeißstiftung, empfing: „Solange die Fabrik nicht mehr als ein paar hundert Mann beschäftigte, konnte ich unter Abbes Oberleitung die Funktionen eines Sozialsekretärs, Wohlfahrtspflegers oder wie Sie es sonst nennen wollen, ganz gut nebenbei selbst wahrnehmen. Als aber mit dem Wachstum der Fabrik die Arbeitslast zu groß wurde, mußte ich mir klarmachen, daß ich mich um die

[1]) Nachwort des Uebersetzers.

verschiedenen Einrichtungen und die einzelnen Personen nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit kümmern konnte, daß daher für diese Funktionen eine besondere Arbeitskraft eingestellt werden müsse, die aus der betr. Tätigkeit ihre Lebensaufgabe mache. Worin diese Tätigkeit besteht? Es ist, kurz gesagt, die gesamte Fürsorge für die Personen der Angestellten, insbesondere der Arbeiter, unter Ausschluß des Bekümmerns um ihre Arbeitsleistungen, also die Fürsorge um die richtige Handhabung des Arbeitsvertrages nach der rechtlichen Seite hin, um das richtige Funktionieren der vorhandenen freiwilligen und gesetzlichen Wohlfahrtseinrichtungen . . . Ein solcher Mann muß über die nötige wirtschaftliche Bildung verfügen und ein warmes Herz für die Arbeiter haben, dabei nicht utopisch die Interessen des Betriebes außer acht lassen, endlich imstande sein, in den kleinen Zwistigkeiten zwischen Werkmeistern und Arbeitern zu vermitteln, gewissermaßen den Schiedsrichter zu spielen . . . Die große Schwierigkeit der Stellung liegt darin, daß die Anforderungen bezw. Wünsche der technischen Beamten, Werkmeister usw. bis zu den Oberingenieuren hinauf, sehr oft mit den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit kollidieren, und daß daher dem Sozialsekretär keine endgültig entscheidende Stimme in den wichtigeren Angelegenheiten zugestanden werden kann. Da, wo der Betriebsleiter die technischen und die sozialen Ansprüche in eigener Person prüft und gegeneinander abwägt, liegen die Verhältnisse entschieden günstiger. Dafür aber kann der besondere Beamte dem einzelnen Falle viel mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmen. Er ist der berufene Pfleger bezw. Hersteller des sozialen Friedens in den Fabriken, und insofern ist sein Beruf einer der wichtigsten und schönsten . . . Was unsere besonderen Erfahrungen betrifft, so sind sie noch nicht umfassend genug, um ein endgültiges Urteil zu gestatten — um so weniger, als trotz der Kürze der Zeit bereits ein zweimaliger Personenwechsel eingetreten ist. Daß uns jedoch alle drei Herren von eminentem Nutzen waren, darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Ihren wahren Wert bekommt eine solche Stellung m. E. erst nach Jahren, wenn sich der Betreffende mit den Verhältnissen und Personen genau vertraut gemacht hat."

Budgett Meakin u. L. Katscher.

Spar- und Privatversicherungswesen.

Privat-Versicherungsstatistik für 1902. Die deutsche amtliche Statistik, speziell aber diejenige über die verschiedenen Zweige des Versicherungswesens, hat eine erfreuliche Erweiterung gefunden durch die gemäß § 83 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung vor einigen Wochen herausgegebene erste offizielle „Versicherungsstatistik für 1902 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen". (Berlin, Guttentag, 10 M., LXXVII und 384 S. Tabellenwerk.) Unter der Aufsicht des am 1. Juli 1901 ins Leben gerufenen Kaiserlichen Aufsichtsamts stehen 1. diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb nicht durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, soweit sie nicht etwa bei sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzter Ausdehnung vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbehörden der Aufsicht einer Landesbehörde überwiesen worden sind, 2. diejenigen inländischen privaten Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, deren Beaufsichtigung aber auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung dem Aufsichtsamt übertragen ist, 3. die ausländischen Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Ver-

treter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben.

Ausgenommen von der Reichsaufsicht sind 1. Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, 2. die eingeschriebenen Hülfskassen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

Die vorliegende Statistik umfaßt nun folgende fünf Gruppen des Versicherungswesens: 1. Lebensversicherung und Krankenversicherung; 2. Unfall- und Haftpflichtversicherung; 3. Viehversicherung, Hagelversicherung und sonstige landwirtschaftliche Versicherung; 4. Feuerversicherung, Versicherung gegen Sturmschäden, Wasserschäden und Diebstahl; 5. Sonstige Versicherungszweige.

1. In der Gruppe Lebens- und Krankenversicherung verzeichnet die offizielle Statistik 29 deutsche Aktiengesellschaften, 28 größere Gegenseitigkeitsvereine und 12 Versicherungsvereine von Berufsvereinigungen. Von ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften unterstanden im Jahre 1902 23 der Reichsaufsicht. Versichert waren bei den deutschen Lebensversicherungsunternehmungen insgesamt 8564,6 Mill. M., davon bei den Aktiengesellschaften 4620,7 und bei den Gegenseitigkeitsvereinen 3943,9 Mill. M. Auf die große Kapitalversicherung entfallen von dieser Summe 7849, auf die kleine Kapitalversicherung (Volksversicherung) nur 715,6 Mill. M. Die Krankenversicherung eignet sich weniger als jede andere Versicherungsart zum Betriebe von einer Zentrale aus; sie erfordert, wenn sie ohne übergroße Gefährdung des Versicherers durchgeführt werden soll, eine weitgehende Kontrolle des Versicherten, die ohne großen Verwaltungsapparat nicht zu ermöglichen ist. Tatsächlich befaßten sich im Jahre 1902 denn auch nur drei Aktiengesellschaften und drei Gegenseitigkeitsvereine mit der Krankenversicherung, und ihr Bestand war auch nur ganz gering. Von besonderem Interesse ist eine Vergleichung des ausländischen Geschäftes der deutschen Lebensversicherungsunternehmungen mit dem deutschen Geschäfte der ausländischen Gesellschaften. Im Jahre 1902 betrug die Prämieneinnahme bei den deutschen Gesellschaften aus dem ausländischen Geschäft 23 955 000 M., bei den ausländischen Gesellschaften aus dem deutschen Geschäft 26 370 000 M. Insgesamt haben also die deutschen Gesellschaften für Lebensversicherungen 2 415 000 M. weniger an Prämien aus dem Auslande bezogen als die ausländischen Gesellschaften aus dem Deutschen Reiche eingenommen haben.

2. Auf dem Gebiete der Unfall- und Haftpflichtversicherung unterstanden im Jahre 1902 29 große deutsche Versicherungsunternehmungen der Reichsaufsicht, und zwar 28 Aktiengesellschaften und 1 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Von ihnen arbeiteten 24 sowohl in der Unfall- wie in der Haftpflichtversicherung, 5 betrieben nur die Unfallversicherung. Was den Umfang des Geschäftes der 29 Anstalten anbelangt, so waren am Ende 1902 bei ihnen in der Unfallversicherung 679 938 und in der Haftpflichtversicherung 910 743 Policen über selbst abgeschlossene und über die in Rückdeckung übernommene Versicherungen in Kraft. Bemerkenswert ist, daß in der Haftpflichtversicherung Versicherungen mit Gewinnbeteiligung der Versicherten überhaupt nicht abgeschlossen wurden; auch bei der Unfallversicherung kommen Versicherungen mit Gewinnbeteiligung nur wenig in Betracht. Mehr oder weniger umfangreiche Versicherungen im Auslande machten von den 29 deutschen Versicherungsunternehmungen 15 mit 36 699 im Auslande laufenden Versicherungen. Vom Ausland betrieben 8 dem Aufsichtsamt unterstehende Anstalten in Deutschland Unfall- und Haftpflichtver-

sicherungsgeschäfte. Eine Vergleichung des ausländischen Geschäftes der deutschen mit dem deutschen Geschäft der ausländischen Gesellschaften ergibt auch hier für die ersteren eine ungünstigere Bilanz. Im Jahre 1902 betrug die Bruttoeinnahme an Prämien der deutschen Gesellschaften aus dem ausländischen Geschäft insgesamt 6135095 M., der ausländischen Gesellschaften aus dem deutschen Geschäfte 9816526 M. Mithin bezogen auch hier die deutschen Gesellschaften für Unfall- und Haftpflichtversicherungen 3681431 M. weniger an Prämien aus dem Auslande als die ausländischen Gesellschaften aus dem Deutschen Reiche einnahmen.

3. Die landwirtschaftliche Versicherung umfaßt die Viehversicherung und die Hagelversicherung; sonstige landwirtschaftliche Versicherungen unterstanden im Jahre 1902 der Reichsaufsicht nicht. Die Viehversicherung wird in Deutschland außer von einigen größeren Unternehmungen von mehreren tausend kleinen Vereinen von lokaler Bedeutung betrieben. Von diesen unterliegt der Reichsaufsicht nur ein kleiner Bruchteil, und dieser Bruchteil enthält, wie der Bericht des Aufsichtsamtes besonders hervorhebt, ebenfalls eine Anzahl Vereine von so untergeordneter Bedeutung, daß eine statistische Betrachtung sich nicht lohnt. Die Statistik erstreckt sich daher lediglich auf 20 größere Gegenseitigkeitsvereine. Aktiengesellschaften gab es auf dem Gebiete der Viehversicherung nicht; ebenfalls waren ausländische Unternehmungen zum Geschäftsbetrieb in Deutschland nicht befugt. Am Geschäft im Auslande umgekehrt waren nur vier deutsche Gesellschaften beteiligt, das Geschäft als solches nur unbedeutend. In Deutschland hatten die 20 Vereine Versicherungen im Betrage von 377,4 Mill. M. abgeschlossen. Die Nettoprämieneinnahme aller Vereine betrug 7683785 M., als Schäden für eigene Rechnung waren 7474486 M. zu verrechnen. Von den im Jahre 1902 in Deutschland vorhandenen Hagelversicherungsgesellschaften unterstanden dem Aufsichtsamte fünf Aktiengesellschaften und 17 Gegenseitigkeitsvereine. Ausländische Hagelversicherungsgesellschaften haben, soweit dem Aufsichtsamte bekannt, im Jahre 1902 im Deutschen Reiche nicht gearbeitet. Dagegen haben vier deutsche Aktiengesellschaften und fünf Gegenseitigkeitsvereine auch im Auslande Geschäfte gemacht, vornehmlich auf dem Wege der Rückversicherung. Der Umfang des Geschäftes geht aus folgendem hervor. Es waren insgesamt 2430 Mill. M. auf 454100 selbst abgeschlossene Versicherungen versichert, oder im Durchschnitt 5351 M. auf die Polize. Die Nettoprämieneinnahme betrug 25286719 M., als Schäden waren 1902 25286719 M. zu verrechnen. Die Rückversicherung hatte keine Bedeutung.

4. Das weitgehendste Interesse dürften wohl die Angaben des Berichtes über die Feuerversicherung erwecken. Von den deutschen, auf diesem Gebiete tätigen Unternehmungen unterstanden im Jahre 1902 der Reichsaufsicht 42 Aktiengesellschaften und 30 Gegenseitigkeitsvereine. Diese Unternehmungen stellen jedoch keinenfalls das ganze private Feuerversicherungsgeschäft in deutscher Hand dar, sondern es gibt noch zahlreiche Vereine, welche wegen ihrer Beschränkung auf das Gebiet eines Bundesstaates der Aufsicht der Landesbehörden unterstehen bezw. der Landesaufsicht überwiesen sind. Von ausländischen Versicherungsunternehmungen unterstanden der Reichsaufsicht 45. Die gesamte Feuerversicherung (ländlich und städtisch, Mobiliar und Immobiliar) belief sich Ende 1902 auf 8418290 Versicherungen über 84498 Mill. M. gegen 8176563 über 82117 Mill. M. Ende 1901. Der Bestand Ende 1902 übertraf also den zu Ende 1901 um 241727 Versicherungen und 2381 Mill. M. Versicherungssumme. Der durchschnittlich auf eine Versicherung entfallende Betrag belief sich auf 10043 bezw. 10037 M. Das inländische Geschäft belief sich bei 30 Aktiengesellschaften auf 6677284 Versicherungen über 68497 Mill. M., das ausländische auf

591758 Versicherungen über 4939 Mill. M. Aus dem ausländischen Geschäft der deutschen Gesellschaften betrugen die Prämien 58154489 M., die Schäden 40482428 M., aus dem deutschen Geschäft der ausländischen Gesellschaften dagegen 18891902 bezw. 9340277 M. Dazu bemerkt der Bericht: Es übertrifft also das ausländische Geschäft der deutschen Unternehmungen das deutsche Geschäft aller im Inland auf diesem Gebiete arbeitenden ausländischen Gesellschaften ganz bedeutend. Das kann aber auch nicht überraschen, da sich die deutsche Feuerversicherung in fast allen wichtigen Staaten der Welt zu beteiligen weiß.

5. In der Gruppe: Sonstige verschiedene Versicherungszweige behandelt der Bericht zunächst die Glasversicherung. Hier haben im Jahre 1902 unter Reichsaufsicht 18 deutsche Aktiengesellschaften, vier deutsche Gegenseitigkeitsvereine und fünf ausländische Gesellschaften gearbeitet. Von diesen insgesamt beschäftigten sich 11 Unternehmungen ausschließlich mit diesem Versicherungszweige; für die übrigen Unternehmungen bildete die Glasversicherung nur einen Nebenbetrieb. Die Statistik über den Geschäftsumfang ist ziemlich unvollständig. Die Kautions-, Garantie- und Kreditversicherung sind im Jahre 1902 von deutschen Gesellschaften nur nebenher betrieben worden und zwar kommen hier als Geschäfte von nennenswertem Umfang nur drei Aktiengesellschaften in Betracht. Der Geschäftsumfang ist verhältnismäßig klein und erreicht noch keine 20 Mill. M. Die Kaskoversicherung (Schiffsversicherung) wurde im Jahre 1902 unter Reichsaufsicht nur von deutschen Unternehmungen betrieben, und zwar von 28 Gegenseitigkeitsvereinen und zwei eingetragenen Genossenschaften. Diese Gesellschaften sind zum Teil sehr klein und führen ihre Geschäfte in so einfachen Formen, daß es dem Aufsichtsamte nicht bei allen gelang, schon für das Jahr 1902 befriedigende Ausweise über ihren Geschäftsgang zu erhalten.

Ist, wie aus obigem mehrfach hervorgeht, die Statistik bei den einzelnen Zweigen noch lückenhaft, so ist doch zu hoffen, daß im Laufe der Jahre dieselbe eine höhere Vollkommenheit erreichen wird. Erst wenn eine Reihe von Jahrgängen vorliegt, wird sie einen besonderen Wert dadurch gewinnen, daß sie vor allem Vergleiche ermöglicht und einen tieferen Einblick in den volkswirtschaftlichen und geschäftlichen Betrieb der privaten Versicherungsunternehmungen gewährt. Dann wird vor allem auch die Frage zu entscheiden sein, ob es sich nicht empfiehlt, auch die nicht dem Aufsichtsamte unterstehenden Versicherungszweige (Transport-, Rückversicherung ꝛc.) wenigstens in die Statistik hinein zu beziehen, um so wenigstens ein abgerundetes Ganzes des privaten Versicherungswesens zu erhalten.

Dr. E. van den Boom.

Soziale Gesetzgebung.

Schutz der Arbeiterin-Mutter. Uebersicht. Seitdem der englische Staatsmann Pitt den Rat gab: Nehmt doch die Frauen in die Fabrik, ist ein Elend über die Frauen des Arbeiterstandes gekommen, das Gott allein kennen mag. Und dieses Elend, diese Notlage ist verhängnisvoll, nicht nur für die Arbeiterinnen selbst, sondern auch für die ganze Gesellschaft. Die verheiratete Arbeiterin ist ja auch Hausfrau und Mutter, sie soll der Gesellschaft einen gesunden, kräftigen, guten Nachwuchs gebären, ernähren und erziehen; wie kann sie das, wenn sie den Großteil des Tages in der Fabrik zubringen, wenn sie dort ihre Kräfte anstrengen und aufwenden soll? Man möchte fast sagen, das eine schließe das andere aus, eine Arbeiterin könne nicht Mutter, eine Mutter nicht Arbeiterin sein. Und doch kann man heutzutage die verheiratete Frau nicht ganz aus der Fabrik ausschließen,

das Interesse einer großen Zahl der Arbeiterinnen selbst würde es verbieten. Man denke nur an die Witwen, die geschiedenen Frauen, an die Frauen, deren Männer nicht genug verdienen oder nicht genug hergeben zum Unterhalt der Familie. Ein Ausgleich muß da stattfinden zwischen den beiden Interessenkreisen, das der Arbeiterin und das der Mutter. In welchen Richtungen hat dieser Ausgleich stattzufinden? Und wie haben sich bisher die Gesetzgebungen dazu gestellt?

Die Frau braucht Schonung vor der Geburt ihres Kindes; in der Fabrik findet sie diese nicht; dort muß sie ja täglich stundenlang arbeiten, in derselben Stellung, sitzend oder stehend, und beides ist gleich gefährlich für die gedeihliche Entwickelung des Kindes. Und in der Tat kommen Frühgeburten bei anderen Frauen bei weitem nicht so häufig vor als bei den Fabrikarbeiterinnen. Da wäre es die Aufgabe der Gesetzgebung, die Beschäftigung der Frauen in Fabriken für die letzte Zeit vor der Niederkunft zu verbieten; geschehen ist das bisher in der Schweiz, welche die Arbeiterin zwei Wochen vor der Geburt aus der Fabrik ausschließt, und in Spanien, wo die Frau den letzten Monat die Fabrikarbeit einstellt.

Besonders nachteilig für Mutter und Kind ist die Arbeit in Fabriken, wo Giftstoffe verarbeitet werden, z. B. Bleifarben, Phosphor, Quecksilber usw. Aus solchen Fabriken sollten verheiratete Arbeiterinnen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Hoffentlich haben die diesbezüglichen Bestrebungen der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz bald den gewünschten Erfolg.

Nach der Geburt des Kindes sollte die Mutter sich eigentlich ganz der Pflege, Wartung und Erziehung der Kinder und der Besorgung des Haushalts widmen. Aber sie muß eben vielfach wieder hinaus in die Fabrik, um zu verdienen. Die Folge davon ist das frühzeitige Altern der Frauen, die Vernachlässigung der Kinder, die ungeheuer große Kindersterblichkeit im Arbeiterstande, die Verwahrlosung und Verrohung der Jugend in Großstadt und Industriegebiet. Was da die Gesetzgebungen bisher vorgesehen haben zugunsten der Mütter, der Kinder und der Gesellschaft, ist wohl nur als das Mindestmaß des Erforderlichen anzusehen. Italien schreibt den Ausschluß der Wöchnerinnen aus der Fabrik während drei Wochen nach der Niederkunft vor, doch kann diese Frist auf ärztliche Anordnung hin auf sechs Wochen verlängert werden. In Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien darf die Wöchnerin während der ersten vier Wochen nicht in Fabriken beschäftigt werden, während der folgenden zwei Wochen nur mit Erlaubnis des Arztes; Rumänien hat eine Schutzzeit von 40 Tagen, die Schweiz eine solche von 6 bis 8 Wochen. Andere Staaten bereiten ähnliche Gesetze vor, nur Frankreich bleibt zurück.

Um der Mutter auch während der Arbeitszeit das Stillen des Säuglings zu ermöglichen, schreibt Portugal in einem Gesetze von 1891 vor, daß jeder Arbeitgeber, der fünfzig und mehr Frauen beschäftigt, neben dem Arbeitsraum einen Saal einzurichten habe, damit die Arbeiterinnen dort die Kinder niederlegen und mehrere Male während der Arbeitszeit hingehen können, sie zu stillen. Spanien und Italien haben das Gesetz einfach kopiert.

Aber ist es nicht eine Ungerechtigkeit, die Mutter von der Arbeit auszuschließen, sie des Lohnes während 6, 8, 10 Wochen zu berauben, gerade zu einer Zeit, wo sie für einen Menschen mehr zu sorgen, den Verdienst also doppelt nötig hat? Da die oben genannten gesetzlichen Maßregeln notwendig sind, so erwächst aus der Beseitigung des einen Uebelstandes ein neuer, und auch hier muß dementsprechend die Gesetzgebung Hand ans Werk legen; der Lohnausfall muß ausgeglichen werden. Hier steht das Deutsche

Reich an der Spitze, indem es die Wöchnerinnen für die 4 bezw. 6 Wochen Arbeitsausfall einbezieht in die Krankenversicherung. In Spanien und Ungarn bleibt gemäß gesetzlicher Vorschrift wenigstens der Arbeitsvertrag während der Schutzzeit in Kraft, so daß die Wöchnerinnen sicher sind, nach Ablauf der Zeit wieder Arbeit zu finden. In Italien, wo es bisher nur zwei gemeinnützige Privatunternehmungen für Wöchnerinnenversicherung gab, wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf einer staatlichen Versicherungskasse beraten.

Einiges also ist schon geschehen auf diesem so wichtigen Gebiete des Schutzes der Arbeiterin und Mutter; das meiste aber bleibt noch zu tun. Mögen auch die Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen nicht verabsäumen, auch hier bei der Vorbereitung weiterer Maßnahmen, besonders aber bei der Aufklärung über die Notwendigkeit derselben und über das bereits Geschehene nach Kräften mitzuwirken.

Dr. Gabriel Pados.

Literatur.

Schalk, Emil: Der Weltkampf der Völker mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. 218 S. Jena 1905.

Der Verfasser erblickt die „amerikanische Gefahr" darin, daß die übervölkerten europäischen Staaten die Erzeugnisse ihrer Arbeit gegen Naturprodukte vertauschen müssen, aber Amerika nicht nur das Brot, sondern alles verkaufen möchte, womit Europa sich das Brot kaufen kann, und nicht nur an Europa, sondern an alle Länder, die jetzt von Europa kaufen, sodaß Europa nichts übrig bliebe. Ist das möglich?

Um diese Frage zu beantworten, muß man zuerst die Vorgänge beim Außenhandel genauer betrachten.

Der Verfasser legt der aktiven oder passiven Handelsbilanz einen großen Wert bei. Er führt die „Debitbilanzen Nordwesteuropas" — 6 Milliarden Mark jährlich — auf dessen Mangel an Nahrungsmitteln zurück und sieht als Folge eine Katastrophe voraus. Da jedoch die Waren nicht geschenkt oder geraubt, sondern gekauft werden, ist, wie der Verfasser später ausführt, eine passive Handelsbilanz, d. h. Mehreinfuhr von Waren, nur möglich, wenn bares Geld, Gold, ins Ausland geht, wenn das Ausland Frachten oder Zinsen zahlen muß, an deren Stelle es Waren schickt, oder wenn es mit seinen Waren das Kapital selbst zurückzahlt und schließlich Gläubiger wird. Nun haben Frachten und Zinsen, auch die Ausgaben reisender Amerikaner, stets eine gegebene Höhe. Edelmetalle und Umlaufsmittel können nur in bescheidenem Maße auswandern, weil dann das Geld teurer wird, also die Waren billiger werden, was wieder die Ausfuhr steigert und so die passive Bilanz zum Stehen bringt. Als Ursache des Uebergewichts von Wareneinfuhr oder Ausfuhr bleiben also nur Kapitalanlagen oder Rückzahlungen. Und diese sind in letzter Linie ein wirtschaftspsychologischer Vorgang. Weil ein Volk, besonders seine wohlhabenden Klassen, noch aufstreben, reich werden wollen, sammeln sie mehr Kapital an, als im eigenen Land Verwendung findet, senden diese Werte in Form von Waren ins Ausland und empfangen dafür zinstragende Wertpapiere. Ueberwiegt aber die Neigung, von den Zinsen zu leben und sogar das Kapital anzugreifen, dann wandern Kupons und Wertpapiere ins Ausland und Waren herein, und die Handelsbilanz wird wieder passiv. Daß nicht der Gegensatz der dichtgedrängten,

nur von ihrer Arbeit lebenden Bevölkerung Europas und der über gewaltige Naturschätze verfügenden Amerikas allein die Ursache sein kann, zeigt das Beispiel aufstrebender industrieller Orte innerhalb beharrender Länder. Trotz Mangels an Rohstoffen verkaufen sie mehr als sie kaufen, sie haben also aktive Handelsbilanz, weil man in ihnen reich werden will. Damit vergleiche man ihre ländliche Umgebung, die vielleicht mehr kauft, als sie verkaufen kann, und Schulden machen muß, weil sie an veralteten Betriebsformen hängt, nicht rechnet und ihre gewohnten Ausgaben nicht aufgeben mag. In dem Zehren vom Kapital liegt die eigentliche Gefahr für Europa, sowohl wenn es durch den angenehmen Luxus der Einzelnen oder den schmerzlichen militärischen Luxus der Staaten verursacht wird.

Endlich kann noch eine vorübergehende Ursache gerade in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs eine passive Handelsbilanz bewirken: wenn nämlich die Waren gebraucht werden, um bei neuen großen Unternehmungen verwendet zu werden, oder für diese die wirtschaftlichen Kräfte freizumachen, die sonst zur Herstellung solcher Waren verwendet worden wären. Dies war bei uns zuletzt der Fall, als die elektrotechnische Industrie in den neunziger Jahren ihren großen Aufschwung nahm und amerikanisches Kapital aushelfen mußte, ähnlich wie die Einführung der Eisenbahnen oder des Fabrikwesens nach Amerika, Rußland und anderen neuen Ländern stets fremde Kapitalien herbeigezogen hat. Durch die großen Gewinne vor voller Befriedigung des Bedarfs wird aber die Schuld abgezahlt, und dies äußert sich wieder in einer aktiven Handelsbilanz.

So bleibt als der entscheidende Faktor der psychologische: ob ein Volk nach Reichtum strebt oder auf seinen Schätzen ausruht, und da haben allerdings jugendliche Länder einen enormen Vorteil vor dem alternden Europa.

Liegen die Dinge so, dann leuchtet es ein, daß es keinen Zweck hat, den Zöllen Amerikas unsererseits Zölle entgegenzusetzen, vielleicht sogar auf amerikanische Rohstoffe. Die Folge würde sein, daß der Austausch von Rohstoffen gegen Fabrikate, den wir so notwendig brauchen, noch ein zweites Mal belastet wird, und der Zweck der amerikanischen Schutzzöllner, die Industrie zu zwingen, hinüber in das Land der großen, reichen Natur zu kommen, um so sicherer erreicht wird. Wollen wir einer Verarmung vorbeugen, so müssen wir unsere wirtschaftlichen Kräfte nicht unterbinden, den aufstrebenden Klassen — das sind bei uns die der Industrie — freien Spielraum geben, die überflüssigen Ausgaben im privaten und öffentlichen Leben einschränken und in der Erziehung der Jugend mehr die künftige praktische, sei es materielle, sei es aus eigenem Beruf, ideale Tätigkeit im Auge behalten.

Gegen die Einzelheiten der Beweisführung ließe sich manches sagen, aber der Wert der Schrift liegt nicht so sehr in ihrer logischen Konsequenz, als in der Originalität der Anschauungen von einem für uns neuen Gesichtspunkte.

Am meisten interessiert wohl — um Allgemeineres zu übergehen — was der Verfasser über die industrielle Arbeit sagt; hier zeigt sich so recht die anschauliche Eigenart seiner Schilderung abstrakter Dinge. Ausgehend von den Anfängen der Arbeit in der Sklaverei, zeigt er, wie sie sich in ihrer Leistungsfähigkeit durch Technik und Verwendung von Kapital und Naturkräften vervielfältigt hat und wie die Organisationen der Arbeiter, über die notwendige Selbstverteidigung hinausgehend, drohen, das Publikum von sich abhängig zu machen, und zur Verminderung der Konkurrenz die Leistungsfähigkeit künstlich einzuschränken, worunter England leidet. Große Werte werden in Streiks und Aussperrungen verschwendet. Einen Ausweg zeigt das Beispiel Neuseelands: Obligatorische Gewerkschaften und zwingende Schiedssprüche. aber hier erblickt Verfasser eine noch schlimmere Gefahr für die Freiheit: den Staatssozialismus.

Interessant ist auch der Vergleich, den Verf. zwischen den Leistungen der Angehörigen der verschiedenen Nationen zieht. Die hohe Leistungsfähigkeit der amerikanischen Arbeiter führt er auf den Volkscharakter zurück, wie er sich in dem einsamen, auf die eigene Erfindungsgabe angewiesenen Leben der ersten Ansiedler gebildet hatte; dann auf die Beschränkung der amerikanischen Maschinenfabriken auf eine Spezialität, wodurch sowohl ganze Maschinen als einzelne Teile stets vorrätig sind und die einmaligen Kosten der Herstellung — Zeichnungen, Modelle, Maschinen — sich auf eine große Zahl von Exemplaren verteilen. Auch die Vollkommenheit wird durch die Beschränkung der Kräfte gesteigert. Gleich hoch bewertet Verf. die geistige und Arbeitskraft der Deutschen, er gibt ihnen, in Anlehnung an eine Methode des französischen Generalstabs, die Armeen zu bewerten, die Zahl 20, die höchste Note, während die Engländer nur 16 bekommen, wegen des Konservatismus ihrer Produktionsleiter und des passiven Widerstandes ihrer Arbeiter. Dem fleißigen und geschickten französischen Arbeiter und dessen technisch gut ausgebildeten geist- und geschmackvollen Vorgesetzten gibt er dagegen die Note 18. Diese Zahlen, multipliziert mit den Gesamtwerten der hauptsächlichsten Naturprodukte für das betreffende Land[1]) und mit der Bevölkerungsziffer ergeben den Kampfeswert der Nation im Wettkampf der Völker. Leider entsteht so ein falsches Bild, weil von der Größe des Landes auch die der Bevölkerung ceteris paribus abhängt, jene also zweimal als Faktor gesetzt wird. Richtiger wäre es, die Zahl für das Land durch die Bevölkerungsziffer zu dividieren, dann erhielte man den Anteil des einzelnen an den Naturschätzen der Nation. Diese Zahl mit der Ziffer für die persönliche Tüchtigkeit multipliziert, würde eine vergleichbare Größe ergeben, die etwa dem Einkommen entsprechen müßte. Da ergibt sich, daß England denn doch unterschätzt wird, besonders weil das Einkommen aus auswärtigem Kapital und Handel nicht berücksichtigt ist, Deutschland dagegen überschätzt, weil seine militärische Erziehung doch nicht unmittelbar in wirtschaftliche Tüchtigkeit umgesetzt werden kann, ihr sogar durch Entwöhnung von der Berufsarbeit manchmal hinderlich wird.

Am wertvollsten für deutsche Leser ist das Urteil über Deutschland, das von einem Außenstehenden ungetrübter von Haß und Neigung zu erwarten ist, und das über Amerika, das tiefer geht als unseres. Da werden manche Illusionen angegriffen, die über Amerika als Land der Freiheit traditionell hier wie dort bestehen. Verf. kritisiert vor allem eingehend die Schäden, die aus der amerikanischen Verfassung entspringen; es sind im Grunde nur zwei: Dilettantismus der Gesetzgebung und Bestechlichkeit. Wenn man seine Betrachtungen liest, könnte man das amerikanische Volk bedauern, das unter diesem Druck seufzt. Ich glaube aber, dieser Eindruck wäre zu schwarz, vielmehr hat hier wie so oft der Patriot die Mängel, die er oft selbst bekämpft hat, so stark empfunden, daß sie die Vorzüge des eigenen Landes und die Mängel des anderen verdunkeln.

Die Ueberfülle von Gesetzen findet sich nicht nur im freien Amerika, sondern überall, wo lokale und zentrale Gesetzgebungskörper vielleicht in drei oder vier Stufen übereinander bestehen; auch in Deutschland haben wir uns nicht über den Mangel an Polizeiverordnungen zu beklagen. Das schlimme ist nur, daß sie bei uns auch ausgeführt werden, und nicht so leicht der verdienten Vergessenheit anheimfallen. Dazu kommt der doch unbestreitbare Sinn der Amerikaner für einen Spielraum der Persönlichkeit, der viele Gesetze nicht dulden würde, wie sie bei uns bestanden haben und noch bestehen.

Der Wille der Mehrheit greift zwar dort manchmal hart ins Leben ein.

[1]) Wolle, Weizen, Mineralien usw. für Amerika 2882, Deutschland 1211, Frankreich 1048, England 838.

Uns erscheint es zwar unerträglich, wenn die Staaten vorschreiben, wann und wieviel man trinken darf (während wir uns zum Trinken von der Gesellschaft zwingen lassen). Und doch ist die äußere Moral in diesem und anderen Punkten so wichtig für die Zukunft der Rasse, für Frau und Kinder, daß es sich schon lohnt, sich hier auf den Befehl der Mehrheit einen vernünftigen Zwang anzutun. Dagegen ist der Amerikaner frei vom Staat auf einem Gebiet, das die eigentliche Heimat der Freiheit ist: dem geistigen. Entstanden aus Menschen, Männern und Frauen, die für ihren Glauben — für die Freiheit ihres Glaubens von der Staatskirche — ihr Vaterland verlassen hatten, waren die Staaten zuerst strenge Anhänger ihrer betreffenden Sekte. Da aber zu den puritanischen Staaten episkopale und das katholische Maryland gekommen waren, konnte die Vereinigung nur Gleichberechtigung der Bekenntnisse verwirklichen. Dazu kommt, daß die Demokratie auch die rechtliche Selbständigkeit der religiösen Gemeinschaften von vorneherein anerkannt hat. Auf dieser Grundlage haben sie sich ungehindert entfalten können, haben durch freie Tätigkeit mehr geleistet, als staatliche Hülfe vermocht hätte, und die Sicherheit vor den mit dem amerikanischen Rechtsgefühl unvereinbaren „Säkularisationen" hat die Freigebigkeit der reich werdenden Nation ihnen voll zugute kommen lassen. Gleichzeitig war es aber auch den religiösen Gemeinschaften versagt, ihre Angehörigen oder gar Außenstehende zur Ausübung ihres Glaubens oder zum Scheinbekenntnis zu zwingen. Gerade in diesem wichtigen Punkte hat sich der Despotismus der Menge als weniger schlimm erwiesen, als der der Fürsten. So ringen denn dort geistige Kräfte, können sich frei und ungehindert in der materiellen Welt betätigen und an ihren Früchten erweisen, wie viel oder wenig Gutes in ihnen liegt.

Wie für die Kirche der Opfersinn der Millionen, so leistet für die Schulen die Freigebigkeit der Millionäre mehr als unsere Staaten, und ohne Gefahr gewaltsamer Zentralisation.

Voraussetzung dieser Schöpfungen ist freie Entfaltung und rechtliche Sicherheit, die weniger auf äußeren Einrichtungen als auf der Gesinnung ruhen, die in ihnen nur ihren Ausdruck und die Mittel der Betätigung findet. Für den Sinn der Amerikaner für Freiheit und Recht, wie sie es verstehen, ist das Organ ihr höchster Gerichtshof, supreme court. Bestehend, wie der Verfasser anerkennt, aus fähigen und ehrlichen, unabsetzbaren Richtern und getragen vom Vertrauen der Nation, ist er befugt, die Schöpfungen der Legislative als unkonstitutionell zu erklären und damit wirkungslos zu machen, und hat so oft mit gutem Erfolge die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung, Eigentum und Freiheit verteidigt.

Der wundeste Punkt amerikanischer Selbstkritik ist die Bestechung. Sie ist nichts der Demokratie Eigentümliches; an den Höfen großer und kleiner Monarchien und Despotien florierte sie ebenso, wie auf den Stufen von Bureaukratien und Hierarchien, und beugte Aristokratien wie das Rom der sinkenden Republik und die demokratisch genannten Staaten der über Sklaven herrschenden Bürger Griechenlands. Ueberall ist es der Mangel an Interesse für den Staat, an aufopfernder Liebe für das Gemeinwesen, was die jeweilig einflußreichsten Menschen, ungestärkt durch eine feste öffentliche Meinung, der Versuchung erliegen läßt.

In Amerika ist es nicht die Genußsucht eines alternden Volkes, sondern das zu eifrige Aufstreben zunächst des privaten Wohlstandes, was eine allgemeine Beschäftigung mit öffentlichen Dingen verhinderte. Die Vereinigten Staaten besaßen von vornherein eine Verfassung, wie sie die Idealisten ersehnt hatten, und so wendete sich nach der Befreiung die ganze Energie dem Privatleben zu. Dazu kommt, daß die materielle Existenz der Beamten nicht gesichert ist, sondern sie bei jeder Wahl zugunsten der Anhänger der Gegenpartei ihre Stellung verlieren

können, so daß sie keine Lebensstellung durch Unehrlichkeit aufs Spiel setzen, sondern suchen müssen, sich bald eine solche, d. i. Reichtum, zu schaffen. Deshalb ist Politik Geschäft. Ein Wandel kann erst kommen mit der Unabsetzbarkeit der Beamten, und anderseits dem Eintritt solcher Männer ins öffentliche Leben, die, wie Th. Roosevelt, nicht die Politik brauchen, um zu erwerben, sondern genug erworben haben, um sich politisch zu betätigen.

Dazu kommt ein Faktor im öffentlichen Leben Amerikas, der in Europa nur allmählich sich zu regen beginnt: die Frauen. Sie haben schon einmal, und zwar ganz selbstlos, in die Geschicke des Volkes entscheidend eingegriffen bei der Antisklavereibewegung; sie sind die Seele der Temperenzbestrebungen und bei dem geistigen Leben, zu dem ihnen die Ritterlichkeit der amerikanischen Männer die Zeit läßt, haben sie auch schon Versuche gemacht, die öffentliche Meinung zugunsten einer moralischen Reform des Staates zu bewegen. Mit ihrer Zähigkeit und Aufopferungsfähigkeit für Ideale, frei von der Gewohnheit der Männer, im Jagen nach Geld und Kampf um die Macht das Höchste zu sehen, werden sie sicher ihren Einfluß auch auf diesem Gebiet wirksam geltend machen.

Uebrigens hat die Bestechung auch ein Gutes: sie mildert die absolute Demokratie und bewahrt sie davor, allzu sehr in das Privateigentum, dessen freie Benutzung und Vermehrung einzugreifen. Sie ermöglicht es so (wenn auch teilweise durch künstliche Steigerung der Preise, doch oft auch durch großartige Unternehmungen) Reichtum zu schaffen und zu konservieren, und damit die enorme Zunahme des Kapitals durchzuführen, von der der Verfasser mit Recht so begeistert ist. Ohne die Sicherheit, den Reichtum auch frei verwalten und behalten zu können, wären jene ungeheuren Summen wahrscheinlich in privatem Luxus ausgegeben worden und hätten nicht die Arbeit befruchtet und umgewandelt in Maschinen, Eisenbahnen, Farmen ihre Leistungsfähigkeit erhöht. So vor der Willkür der Mehrheit durch Verfassung und supreme court in letzter Linie durch den Dollar geschützt, bilden sich die Dynastien der Geldfürsten, befehdet, aber bewundert vom Volk. Sie haben zwar ihren Thron auch aus den Steuern der Menge, den Trustgewinnen gebaut, aber dafür die Nation wirtschaftlich vielleicht noch mehr gefördert und nicht ihre Kräfte in Kriegen verwüstet. Ihre Macht ist noch im Steigen, und es ist nicht abzusehen, ob sie oder die höchsten Vertrauensmänner des Volkes siegen werden.

G. v. Poellnitz

Schrank, Dr. Josef: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Wien, 1904. Selbstverlag (VIII, Josefstädterstr. 53). 258 S. 8°. Preis 3 M.

Mexin, Dr. S.: Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904. Baseler Buch- und Antiquariatshandlg. 80 S. kl. 8°. 1,20 Mk.

Der besonders seit 1900 durch Bemühen der Nat. vigilance association (London) scharf einsetzende Kampf gegen den Mädchenhandel zeitigt eine wachsende Literatur. Von den beiden vorliegenden Schriften gibt die Schranks (derselbe ist Präsident der österreich. Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels) außerordentlich reiches Tatsachenmaterial, besonders aus den Erfahrungen in Oesterreich; viel jammervolles Leid tritt da vor unsere Seele in diesen Erzählungen aus dem Leben. Der II. Teil gibt ausführlichen Bericht über die Arbeit der Staaten (speziell Pariser Konferenz 1902) gegen den Mädchenhandel und die Bestrebungen von privater Seite, besonders der internationalen Vereinigung gegen den Mädchenhandel. Leider ist die Anordnung des Ganzen etwas locker, die Schreibart oft wenig präzis, wodurch der Genuß der Schrift mehrfach beeinträchtigt wird; doch ist sie des reichen Materials wegen sehr wertvoll.

Gut geschrieben ist die kleine Inaugural-Dissertation von Mexin, die sich nach kurzem Ueberblick über Umfang und Ursachen des Mädchenhandels hauptsächlich der Untersuchung widmet, inwieweit die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten ihrer Aufgabe gegenüber diesem schändlichen Handel gerecht wird. Es ergibt sich, daß abgesehen von dem Entwurf des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches, das alle Formen des Mädchenhandels berücksichtigt, drei andere Gesetzbücher (England, Frankreich, Rußland) dies zum Teil tun, während Deutschland und die übrigen Staaten nur geringen strafrechtlichen Schutz gegen den Mädchenhandel bieten. Die privaten Bestrebungen und die Mittel gegen den Handel gibt M. so knapp, daß sie besser weggeblieben wären. Er sowohl wie Schrank berühren die große Arbeit der „Marianischen Mädchenschutzvereine" viel zu wenig; die erste katholische Bahnhofsmission wurde bereits 1897 (nicht 1900) gegründet. Sehr gut betonen beide scharf, wie wichtig die allgemeine Hebung der Sittlichkeit in diesem Kampfe ist.

Die Hauptarbeit der Späteren muß nun dahin gehen, genaueres statistisches Material zu erlangen. Wenn nach Schrank 172 die Zahl der in Berlin jährlich ankommenden Mädchen „mehr als 4000" betragen soll, so möge er die Angaben in der Broschüre „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande" (S. 20) vergleichen.

Erwähnenswert scheint endlich noch die knappe Definition des Mädchenhandels bei Mexin 29: „Das Anwerben und Verhandeln von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken."

Wilh. Liese.

Die Zentrumspolitik im Reichstage, Reichstagssession vom 29. Nov. 1904 bis 30. Mai 1905. Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion im zweiten Tagungsabschnitt der ersten Session der XI. Legislaturperiode von M. Erzberger, Mitglied des Reichstages. Preis 2 M.

Die atemversetzende Länge des Titels gibt bereits über Zweck und Inhalt des Buches Auskunft. Seit Jahren wurde der Mangel einer systematischen Bearbeitung der brennenden politischen Fragen vom Standpunkte der Zentrumspartei aus schmerzlich empfunden. Durch vorliegende Schrift ist, wenigstens soweit die parlamentarische Tätigkeit der Zentrumsfraktion des Reichstages in Frage kommt, allen billigen Wünschen Rechnung getragen. Auf 268 Seiten bietet sie eine erschöpfende Darstellung der legislatorischen Tätigkeit des Reichstages im letzten Winter, und man kann den in der Einleitung zutage tretenden Unmut des Verfassers über die durch den unerwarteten Schluß des Reichstages herbeigeführte Fruchtlosigkeit so vieler redlicher und schwieriger Arbeit vollauf verstehen und würdigen. Monatelange angestrengte Tätigkeit ist umsonst gewesen, und das erzielte Resultat läßt sich in der folgenden Session nur unvollkommen verwerten, weil die Beratungen ganz von Anfang an wieder beginnen müssen.

In knappen Uebersichten, die sich auf das Wesentlichste beschränken, behandelt Verfasser die Fragen, die das Verhältnis der Bundesstaaten, des Reichstages, der inneren Verwaltung des Reiches, des Reichsjustizamtes, des Heeres und der Marine, der auswärtigen und Kolonialpolitik betreffen. Den zweiten Teil bildet die Uebersicht über die Verhandlungen betreffend die religiösen Verhältnisse. Die ausgiebige Geschichte der Toleranzbestrebungen der Zentrumspartei wird allen Parteifreunden hoch willkommen sein; wir rechnen diese umfassende Darstellung dem Verfasser zum besonderen Verdienste an. Naturgemäß nimmt den größten Teil des Berichtes das volkswirtschaftliche Gebiet ein. Mit klarem Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit verweilt Verfasser ausführlich bei denjenigen Punkten, die das Wirken der Fraktion für den Mittelstand betreffen, die Mittelstandsbewegung nimmt im Augenblicke das allgemeine Interesse für

Digitized by Google

sich in Anspruch; um so willkommener ist der aktenmäßige Nachweis, wie das Zentrum zu den einzelnen Fragen Stellung genommen, und wie es bemüht gewesen ist, allen berechtigten Wünschen des Mittelstandes entgegenzukommen. Die Ausführungen über Handwerkerrecht und -schutz, über die Bemühungen des Zentrums zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes werden jeden ehrlichen Freund des Mittelstandes mit Befriedigung erfüllen und denjenigen falschen Freunden desselben das Konzept verderben, die das Zentrum verdächtigen, als sei es nachgerade in die Zwangslage versetzt, die Interessen des Mittelstandes zu vernachlässigen, um sich die fernere Unterstützung der Arbeitermassen zu sichern. Den Schluß der Schrift bildet ein ausgiebiger Bericht über die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter und ihrer Bestrebungen.

Nach dieser summarischen Uebersicht ist es überflüssig, ein Wort der Empfehlung zuzufügen. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß das gebotene Material direkt aus den Akten des Reichstages geschöpft, also durchaus zuverlässig ist. Druck und Ausstattung sind gut, aber ein Vorschlag möchten wir uns gestatten, der nach unserer Ansicht eine Verbesserung bedeuten würde. Würde es soviel mehr kosten, eine solche zum Nachschlagen bestimmte Schrift dem Leser direkt gebrauchsfertig ins Haus zu liefern? Ein Leinwandrücken, ein Paar steife Deckel und ein Stückchen Heftfaden mehr würde zum Broschieren genügen und allenfalls ein Rückenschildchen mit Aufdruck die Handhabung noch bequemer machen. Den Erfolg dürfte die Mühe reichlich lohnen und der prächtigen Schrift noch mehr Freunde gewinnen, die jetzt vor der umständlichen Arbeit des Aufschneidens und Bindenlassens zurückschrecken. Dr. W. Hülsgen.

Faßbender, Prof. Dr. M., Die Ernährung des Menschen in ihrer Bedeutung für Wohlfahrt und Kultur. XV, 109 S. M. 1,—. Berlin, Heymann. 1905.

Für die Volkswohlfahrtspflege darf nichts gering sein. Gerade aus einer Menge von kleinen Mitteln setzt sich ihre Hülfe zusammen. Wir begrüßen es daher, daß der bekannte Wohlfahrtspolitiker Prof. Faßbender in Berlin es unternommen hat, die prosaische tägliche Arbeit des Essens und Kauens einmal vom Standpunkt der sozialen Kultur aus zu betrachten, das Ergebnis faßt er im Anschluß an einen längeren Aufsatz von Dr. Classen im „Land" dahin, daß beides immer „liederlicher" wird und daher hier entschieden der Freund des Volkswohles seine warnende Stimme erheben muß.

In einer längeren „Einleitung" und „Grundlegung" legt F. zunächst die physiologischen Grundsätze dar, welche entsprechend der Natur des körperlichen Organismus für eine kräftige gesunde Nahrung und gute Assimilierung derselben in Betracht kommen. Er prüft sodann an der Hand derselben die gebräuchliche Ernährungsweise des Volkes und stellt fest, daß 1. die Auswahl der Nahrungsmittel zu wenig nach dem Gesichtspunkte des Nährwertes erfolgt, insbesondere würden die nährsalzhaltigen (Obst, Gemüse, Salate) vernachlässigt, auch träten zuviel Genußmittel (Kaffee, Alkoholika) an Stelle wirklicher Nahrungsmittel (Milch, Hafergrütze ꝛc.); 2. wäre die Herstellung der Speisen oft direkt falsch; so verurteilt F. mit Recht das sog. „Blanchieren" (Ablachen der Gemüse in Verbindung mit Weggießen des Kochwassers), wobei ja die eigentliche Nährkraft mit der Brühe zugleich verloren geht.

Freilich erkennt F. an, daß es in vielen Familien der Frau an Zeit fehlt, um dem Kochgeschäft volle Aufmerksamkeit zu widmen. Er plädiert daher im folgenden eingehend und lebhaft für allgemeine Einführung von Selbstkochern (Kochkisten), deren gewaltige Vorteile in finanzieller und sozialer Hinsicht er hervorhebt. Eine Anzahl der besten Selbstkocher werden, ausgehend von der Badischen Kochkiste (mit Abbildung), aufgezählt und beschrieben; am besten gefallen F. die „Phänomenalkocher", konstruiert von H. Zimmermann und geliefert von der „Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen" in Frankfurt a. M. Nicht erwähnt fand ich die Selbstkocher der Kölner „Kochglockenfabrik" (Lüttichertstraße), die allerdings nicht zum Tragen (Mitnehmen) geeignet sind.

Nebenbei fallen manche praktische Bemerkungen über Haushaltungsunterricht, Kampf gegen Alkohol, Volkserziehung ꝛc. Das praktische Büchlein sei wärmstens empfohlen. Wie ich aus einem mir kürzlich vorliegenden Briefe des Herrn Professor Jürgensen in Kopenhagen an den Verf. ersah, hat es auch im Ausland bereits freundliche Beachtung gefunden.

Dr. Wilh. Liese.

Schirmacher, Dr. Käthe. Die moderne Frauenbewegung. Ein geschichtl. Ueberblick. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 67). 130 S. M. 1,—, geb. M. 1,25. Leipzig, Teubner. 1905.

Der Wert dieses Buches liegt darin, daß es kurz und knapp die Daten und nach mehr die Zahlen darlegt, durch welche die Frauenbewegung zum Ausdruck kommt. Es werden in erster Linie (90 Seiten) die germanischen Länder behandelt, dabei weitaus am eingehendsten die Vereinigten Staaten, deren Frauen „vor allem die Führerschaft zugefallen" ist; dann folgen kurze Ueberblicke über die romanischen, slavischen und orientalischen Staaten. Zu bedauern bleibt, daß Sch. jeweils den politischen und rechtlichen Bestrebungen den Hauptraum widmet, während die soziale Arbeit, bei der die Frauen uns doch bedeutsame Werte zu bieten haben, nur kurz gewürdigt wird. Das Ganze ist nach zu viel auf den „Kampfton", auf äußerlichen Fortschritt gestimmt. Von den Katholiken scheint Sch. sehr wenig für die Frauenbewegung zu erwarten; ihre bezüglichen kleineren Bemerkungen sind nichts weniger als schmeichelhaft. Hoffentlich belehrt sie — wenigstens bei uns — bald der katholische Frauenbund eines Besseren. Wilh. Liese.

Von neu erschienenen Büchern seien notiert.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1904. I. Band. 813 S. in Lex.-8°. Preis 10 Mk.

Inhalt: I. Die allgemeine wirtsch. Entwicklung: Der Charakter des deutschen Wirtschaftsjahrs 1904. Auswärtige Politik. Die wirtsch. Entwicklung in Berlin und dem Karparationsbezirke. Die wirtsch. Entwicklung im Auslande. II. Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Gesetzgebung und Verwaltung. III. Beigaben: Bericht über die volkswirtsch. Studienreise durch Nordamerika. Verzeichnis der Auslandshandelskammern. Das Seekriegsrecht und der Handel. Materialien zur Börsengesetz- und Börsensteuernovelle. Denkschriften, Petitionen, Eingaben usw. der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Handels- und Gewerberechts 1904. Aenderungen in Eisenbahntarifen. Aenderungen in Zolltarifen. Aenderungen in Verbrauchsabgaben. Besuch der Börsenversammlungen 1902—04. Ausschlüsse von den Börsenversammlungen. Schiedsgerichte. Wertpapiere. Kurstabelle. Chronik.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen herausgegeben von Professor Dr. M. Neese, Direktor des stat. Amtes der Stadt Breslau. XII. Jahrg. 481 S. in gr. 8°. Preis 14 Mk. Breslau, Korn.

Inhalt: Inhaltsübersicht der Jahrgänge 1—12. — Gebiet, Bodenbenutzung und Grundbesitz in den Jahren 1901 und 1902 (Neese). Das Wachstum der Großstädte seit 1871 (Schatt). Bautätigkeit im Jahre 1901 (Hasse). Oeffentliche Park-, Garten- und Schmuckanlagen i. J. 1901 (Flinzer). Straßenreinigung und -Besprengung i. J. 1901 (Flinzer). Abfuhr und Kanalisation i. J. 1901 (Flinzer). Wasserversorgung i. J. 1901 (Buechel). Beleuchtungswesen i. J. 1902 (Zimmerman). Personenverkehr in den Jahren 1901 und 1902 (Koch). Post- und Telegraphenverkehr i. J. 1902 (Koch). Vieh- und Schlachthöfe i. J. 1902 (Rahts). Viehpreise in den Jahren 1900—1903 (Singer). Konsumvereine i. J. 1901 (Pröbst). Sparkassen i. J. 1901 (Fiack). Oeffentliche Leihhäuser in den Jahren 1900 und 1901 (Seutemann). Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten in den Jahren 1902 und 1903 (Feig). Streiks und Aussperrungen i. J. 1903 (Neese). Oeffentliche Bibliotheken und Lesehallen i. J. 1901 (Tenius). Lebensmittelpreise in den Jahren 1896—1903 (Singer). Oeffentliche Desinfektionsanstalten i. J. 1901 (Dullo).

Feuerlöschwesen i. J. 1901/02 (Glodkowsky). Heilanstalten i. J. 1901 (Landsberg). Oeffentliche chemische Untersuchungsämter i. J. 1901 (Tretau). Unterrichtswesen 1901/02 (Silbergleit). Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen und Kindergärten i. J. 1901/02 (Mendelson). Gemeindesteuern i. J. 1901 (Schöbel). Wochenmärkte und Markthallen in den Jahren 1898—1902 (Hasse). Schulden i. J. 1901 (Wiedfeldt). Bevölkerung in den Jahren 1902 und 1903 (Meinerich).

Klüß, Dr. Franz, Die älteste deutsche Gewerkschaft: Die Organisation der Tabak- und Zigarrenarbeiter bis zum Erlasse des Sozialistengesetzes. (2. Ergänzungsband des VIII. Bandes der Volkswirtschaftl. Abhandlungen der Badischen Hochschulen. V, 68 S. 8°. Preis 2 Mk. Karlsruhe 1905, G. Braunsche Hofbuchdruckerei.

Inhalt: Vorwort. Einleitung. Unterstützungseinrichtungen und Organisationsanfänge unter den Tabakarbeitern bis zum Jahre 1865. I. Kapitel: Der „Allgemeine deutsche Zigarrenarbeiterverein". II. Kapitel: Der „deutsche Tabakarbeiterverein". Schlußbetrachtung. — Vier Anlagen mit Satzungen der Verbände. — Literatur.

Stillich, Dr. Oskar, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin: Roheisensyndikat und Halbzeugverband. Kritische und systematische Bearbeitung der Ergebnisse der Eisenkartell-Enquete. (Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft, Heft 16.) 40 S. 8°. Preis 2 Mk. Berlin 1904, Wilh. Baensch.

Hassel, Theodor, Doktor der Staatswissenschaften: Der internationale Steinkohlenhandel, insbesondere seine wirtschafts-statistische Gestaltung im Jahrzehnt 1891/1900. VI, 214 S. 8°. Preis 6 Mk. Essen 1905, G. D. Baedeker.

Inhalt: Vorwort: Gegenstand und Gang der Arbeit. I. Abschnitt: Die Verteilung der Kohlenvorräte und die Entwicklung der Kohlenproduktion und Kohlenkonsumtion. II. Abschnitt: Die wirtschafts-statistische Gestaltung des Steinkohlenhandels in den einzelnen Ländern. III. Abschnitt: Zur Vergleichbarkeit der handelsstatistischen Nachweise bezüglich des internationalen Steinkohlenhandels. Schlußwort: Hinweis auf eine künftige größere Verschiebung in der Gestaltung der internationalen Steinkohlenversorgung.

Schneider, Alfred: Die Eisenbahnen Deutschlands. Geschichte, Betrieb und Organisation in gemeinfaßlicher Weise dargestellt. 46 S. 8°. Preis 1 Mk. Karlsruhe 1905, G. Braun.

Ehrenberg, Viktor: Freiheit und Zwang auf dem Gebiete des Verkehrsrechts. Festrede, gehalten im Namen der Georg-August-Universität zur akademischen Preisverteilung am 7. Juni 1905, 27 S. 8°. Preis 40 Pfg. Göttingen 1905, Vandenhoeck & Ruprecht.

Riesser, Dr., Geheimer Justizrat: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. Vorträge, gehalten in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin. X, 284 S. 8°. Preis gebd. 8 Mk. Jena 1905 Gustav Fischer.

Inhalt: I. Abschnitt: Einleitung. Die Aufgaben des Bankwesens im Wirtschaftsleben. II. Abschnitt: Die erste Epoche (von Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1870). III. Abschnitt: Die Epoche von 1870 bis zur Gegenwart. IV. Abschnitt: Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankwesen während der zweiten Epoche (1870—1905). V. Abschnitt: Einfluß der Bankenkonzentration auf die Konzentrationsbewegung in der Industrie. VI. Abschnitt: Die durch die Konzentrationsbewegung geschaffene Lage; Vorteile und Nachteile der Konzentration; die Aussichten für die Zukunft. — Beilagen I—III.

Troch, Dr. Ewald: Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz. (Samm-

lung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S. Hrsg. von Conrad. 51. Band.) 152 S. 8°. Preis 3.50 Mk. Jena 1905, Gustav Fischer.

Inhalt: Einleitung. — I. Die Entwicklung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute. II. Die Unkündbarkeit der ländlichen Darlehen. III. Die Billigkeit der ländlichen Darlehen und die Unveränderlichkeit ihres Zinsfußes. IV. Die Tilgung der ländlichen Darlehen. V. Beleihungsgrundsätze. VI. Die Verbindung mit ländlichen Kreisen. VII. Die hessische Hypothekenbank. Schlußbetrachtung.

Mollat, Georg, Dr. jur., Syndikus der Handelskammer zu Frankfurt a. O.: Volkswirtschaftliches Lesebuch für Kaufleute. Im amtlichen Auftrage herausgegeben. XV, 514 S. Lex.-8°. Preis gebd. 3 Mk. Frankfurt a. O. 1905. Waldaw.

Inhalt: Vorwort. I. Teil: Deutsche Volkswirte, Kaufleute und Industrielle. II. Teil: Handel. 1. Die Volkswirtschaft. 2. Der Handel im allgemeinen. 3. Zur Geschichte von Handel und Industrie, besonders in Deutschland. 4. Handelskrisen. 5. Handelsunternehmung und industrielle Unternehmerverbände. 6. Handlungsgehülfe und Handlungslehrling. 7. Der Betrieb des Handels. 8. Der Wettbewerb im Handel, besonders im Kleinhandel. 9. Märkte und Messen. 10. Die Börse. 11. Geldwesen und Kapitalismus. 12. Bankwesen. 13. Buch- und Zeitungswesen. 14. Kaufmännisches Unterrichtswesen. 15. Amtliche Handelsvertretungen. III. Teil: Industrie. IV. Teil: Weltwirtschaft und Handelspolitik. V. Teil: Verkehrswesen. VI. Teil: Volkswirtschaftliche Zustände in den Vereinigten Staaten von Amerika. Autorenverzeichnis.

„Das freie Wort" in seinem Kampfe gegen die Bestechung von Angestellten in Handel und Industrie. Eine Sammlung der in den Jahren 1902—1904 in der Halbmonatsschrift „Das freie Wort" zur Bestechungsfrage erschienenen Artikel nebst Vorwort und einem Anhang. 29 S. 8°. Frankfurt a. M. 1905, Neuer Frankfurter Verlag, G. m. b. H. Preis 50 Pfg.

Hiller, Georg: Bestechungsgelder im Handel. Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet. (Zehnte Denkschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.) 32 S. 8°. Preis 25 Pfg. Leipzig 1905, Verband deutscher Handlungsgehülfen.

Sköllin, Dr. Helmus: Thünenarchiv. Organ für exakte wissenschaftliche Wirtschaftsforschung. Herausg. von Richard Ehrenberg. 2. Heft: Aktive maritime Berufstätigkeiten der mecklenburgischen Küstenbevölkerung. 124 S. in gr. 8°. Jena 1905, Fischer.

Döring, W., Kgl. Navigationslehrer a. D.: Der Seemann und sein Beruf. 2. Aufl. 96 S. 8°. Preis 1,50 Mk. Papenburg 1905, Rohr.

Seidel, A., Direktor der Zentralstelle zur Verbreitung deutsch-kolonialer Unternehmungen: Der gegenwärtige Handel der deutschen Schutzgebiete und die Mittel zu seiner Ausdehnung. 63 S. 8°. Preis 80 Pfg. Gießen 1905. E. Roth.

Inhalt: 1. Einleitung: Der derzeitige Stand der deutschen Kolonialpolitik und der wirtschaftlichen Entwicklung der Schutzgebiete überhaupt. 2. Art und Umfang des gegenwärtigen Handels der Schutzgebiete. 3. Die Mittel zur Hebung des Handels. 4. Zusammenfassung der Reformvorschläge, deren finanzielle Tragweite. Ausblick in die Zukunft.

Weisl, Dr. Ernst Franz, Haf- und Gerichtsadvokat in Wien, Erster Vizepräsident der österr.-ungar. Kolonialgesellschaft: Die Auswanderungsfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der Auswanderung aus Deutschland, Italien, Oesterreich und Ungarn. 39 S. Lex. 8°. Preis 80 Pfg. Berlin 1905, Wilh. Süsserott.

Digitized by Google

Liebert, E. v., vormals Gouverneur von Deutsch-Ostafrika: Die deutschen Kolonien im Jahre 1904. Vortrag, gehalten in Breslau am 16. Juni 1904. 23 S. 8°. Leipzig 1904, Weicher. Preis 50 Pfg.

Neubauer, R.: Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 nebst einer Erhebung über die gleichzeitige Tätigkeit der privaten und gemeinnützigen Institute für Arbeitvermittlung. (Probleme der Fürsorge. Untersuchungen im Auftrage der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. Herausgegeben von Dr. Chr. J. Klumker. I. Band.) 198 S. 8°. Preis 3,20 Mk. Dresden 1905, Böhmert.

Inhalt: Vorwort. — Einleitung. A. Die Zeitungen des Materials. B. Schwankungen. C. Verschiedene Berufe. D. Beteiligung der einzelnen Berufe an den durch Vermittlung aufgegebenen Annoncen. E. Ueber die Kostenfrage. F. Schlußbetrachtung. — Anhang: Der Verlauf der Arbeit. Die Haupttabellen.

Rundstein, S., Dr. jur.: Die Tarifverträge im französischen Privatrecht. X, 121 S. 8°. Preis 3,40 M. Leipzig 1905, C. L. Hirschfeld.

Inhalt: Einleitung. — I. Kapitel: Zur Geschichte der rechtlichen Behandlung der Tarifverträge in Frankreich. II. Kapitel: Tarifverträge und verwandte Erscheinungen. III. Kapitel: Inhalt der Tarifverträge. IV. Kapitel: Zur Kritik der französischen Theorien über Wesen und Rechtswirkung der Tarifverträge. V. Kapitel: Wesen und Rechtswirkung der Tarifverträge. VI. Kapitel: Tarifverträge und Gesetzgebung.

Strauß, Cäsar: Die praktische Lösung der Wohnungsfrage mit Hülfe des Erwerbskapitals. Ein soziales Vermächtnis. 66 S. in 8°. Frankfurt, Schnapper, 1905. 1,50 M.

Latscha, J., Frankfurt a. M.: Nationale Wohnungsfürsorge. (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke. XXV. Heft.) 22 S. 8°. Preis 50 Pfg. Berlin 1905, „Bodenreform".

Inhalt: Vorwort. — Umfang und Bedeutung der Wohnungsfrage. — Der Boden. — Die Verwaltung und Pflege des Wassers. — Die Kanalisation. — Die Industriewohnstraße. — Verteilung des Nationalvermögens durch Darbietung der Möglichkeit, Kapital in kleinen Objekten anzulegen. — Heimatgemeinden. — Durchführung der Organisation durch den Staat. — Der Wille zur Tat.

Eisenbahnbeamten, Rechts- und Dienstverhältnisse der preußischen. Ein praktisches Nachschlagebuch für alle mittleren und unteren Beamten und Hilfsbeamten der Staatseisenbahnverwaltung ohne Unterschied der von ihnen eingenommenen Stellung, enthaltend eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen aus dem Gebiete des Staatseisenbahnwesens für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. Dez. 1904. Mit genauem Sachregister. Herausgegeben von Hermann Klokow, Berlin 1905, Alexandrinenstr. 51. 464 S. 8°. Preis kart. 2 M.

Heusler, Dr. Fr., Geschäftsführer der Isabellenhütte in Dillenburg: Chemische Technologie. Mit zahlreichen Abbildungen. [Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe, herausg. von Präsident van der Borght, Prof. Dr. Schumacher und Reg.-Rat Dr. Stegmann.] 351 S. in 8°. Leipzig, Teubner, 1905. geb. 8,50 M.

Padberg, Alex. von, Kgl. Preuß. Oberregierungsrat a. D.: Holzzucht auf mittleren und kleinen Landgütern. Nebst Anhang: Hecken und ihr Nutzen. 2. verm. Aufl. (Des Landmanns Feierstunden. IV. Band.) 102 S. 8°. Preis 1,20 M.

Inhalt: Einleitung. — I. Vergleich von Land- und Forstwirtschaft. II. Die forstwirtschaftlichen Betriebsarten. III. Allgemeines über Lichtbedürftigkeit, Brennkraft, Blitzgefahr, gemischte Bestände, Insektenfraß und Streuentnahme. IV. Was und wie sollen wir säen oder pflanzen, und wie sind die erzogenen Bestände zu behandeln. Anhang: Hecken und ihr Nutzen.

Humann und Abshoff, Ingenieure: Die Talsperren und ihre Einwirkung auf die allgemeine Wasserwirtschaft in Deutschland, insbesondere im Wesergebiete. Mit 1 Karte und 2 Tabellen. 57 S. gr. 8°. Jena, Costenoble, 1905. Preis 2 M.

Hanisch, Dr. Hans: Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel. (XVI. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.) VIII, 110 S. 8°. Preis 2,50 M. Tübingen 1905, H. Laupp.

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Die Rohhaut, insbesondere die Bedeutung, die die Natur dieses Rohstoffes für die Quatität des Fabrikats und die Betriebsorganisation der Gerbereien hat, nebst einer Statistik des Rohhautverbrauchs in Deutschtand. 3. Die Lederbereitung. 4. Die Lederware. 5. Die ledererzeugenden Betriebe. 6. Der Verbrauch von Leder. 7. Die Organisation des Ledergeschäfts. 8. Schlußkapitel und Literatur.

Kißling, Dr. Richard, in Bremen: Handbuch der Tabakkunde, des Tabakbaues und der Tabakfabrikation in kurzer Fassung. Zweite, wesentlich vermehrte Auflage. Mit 96 Textabbildungen. VII, 368 S. 8°. Preis geb. 10 M. Berlin 1905, P. Parey.

Inhalt: Einleitung. Geschichtliches, Geographisches, Botanisches, Handelswissenschaftliches. I. Abschnitt: Die Chemie des Tabaks: 1. Die chemische Zusammensetzung des Tabaks. 2. Die Tabakanalyse. 3 Rückblick. II. Abschnitt: Der Tabakbau: 1. Die Praxis des Tabakbaues. 2. Die Theorie des Tabakbaues. III. Abschnitt: Die Trocknung und Fermentation des Tabaks: 1. Die Praxis der Trocknung und Fermentation. 2. Die Theorie der Trocknung und Fermentation. IV. Abschnitt: Die Tabakfabrikation: 1. Die Praxis der Tabakfabrikation. 2. Die Hygiene der Tabakfabrikation. 3. Die Verfälschung des Tabaks. V. Abschnitt: Der Tabakgenuß: 1. Der Tabak als Genußmittel. 2. Die chemische Zusammensetzung des Tabakrauches. 3. Die physiologische Wirkung des Nikotins. 4. Die chronische Tabakvergiftung. 5. Die Nikotinpsychose. 6. Schlußwort.

Seidl, Prof. Dr. H. A.: Der neue Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche und die österreichische Landwirtschaft. IV, 91 S. 8°. Preis 2 M. Wien 1905, Manz.

Inhalt: I. Allgemeine Charakteristik. II. Die deutschen Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Produkte und das Viehseuchenübereinkommen. 1. Pflanztiche Erzeugnisse. 2. Tiere und tierische Erzeugnisse. a) Veterinär-potizeiliche Maßregeln; b) wirtschaftspotitische Maßregetn. 3. Grenzverkehr mit Rindern. III. Unsere tandwirtschaftlichen Zölle. IV. Fotgerungen.

Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern. Nach Erhebungen von 1894—1904. II. Teil. Hypothekenverkehr, Zwangsveräußerungen, Güterzertrümmerungen, Forsten uud Holzungen. LXVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Bureau. 765 S. gr. 8°. Preis 3 M. München 1905. Lindauer.

Inhalt: A. Die Ergebnisse der Statistik des Hypothekenverkehrs im rechtsrheinischen Bayern 1895—1902. B. Die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftticher Anwesen in Bayern in den Jahren 1895—1902. C. Die Güterzertrümmerungen in Bayern in der Zeit vom 1. März 1894 bis zum 1. März 1904. D. Die Forsten und Hotzungen im Königreich Bayern nach der Anbauerhebung vom Jahre 1900.

Toussaint, Friedr. Wilh., Kais. Oekonomierat in Karlsruhe: Der Großgrundbesitz und die ländlichen Arbeiter. Eine sozialpolitische Studie zur

Organisation der Arbeit auf dem Grund und Boden mit Hülfe von Arbeiter-Genossenschaften. 56 S. 8°. Preis 1,25 M. Halle a. d. S. 1905, Heynemann.

Inhalt: Einleitung. — Die Organisation von Arbeiter-Genossenschaften. — Die Organisation der Daeschule und die Erziehung der ländlichen Jugend. — Schlußbetrachtungen.

Eßler, Joseph, Doktor der Staatswissenschaft: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags seit Justus von Liebig. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. VIII, 290 S. 8°. Preis 8 M. München 1905, J. Schweitzer.

Inhalt: I. Teil: Justus von Liebig. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags und die Landwirtschaftswissenschaft bis zum Auftauchen der internationalen Getreidekonkurrenz. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags in der volkswirtschaftlichen Literatur der Jahre 1840—1875. II. Teil: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags seit dem Auftauchen der internationalen landwirtschaftlichen Konkurrenz. 1. Die Tatsachen der auswärtigen Konkurrenz. 2. Extensiver oder intensiver? 3. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Pflanzenbaulehre seit 1875. 4. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags in dem Streite um die Getreidezölle in Deutschland. 5. Die Suspendierung des Bodenertragsgesetzes durch Weiterverarbeitung der gewonnenen rohen Erzeugnisse. Schlußergebnis. — Anhang.

Reich, A., Direktor des städt. Technikums zu Sternberg i. M.: Das Meliorationswesen. Ein Lehrbuch für technische und landwirtschaftliche Fachschulen, den Selbstunterricht und die Praxis. Mit 132 Textabbildungen und ausführlichem Sachregister. VI, 107 S. gr. 8°. Preis geb. 5 M. Leipzig 1905, W. Engelmann.

Inhalt: Einleitung. — I. Abschnitt: Das Wasser. II. Abschnitt: Die Bodenkunde. III. Abschnitt: Ent- und Bewässerung der Ländereien. IV. Abschnitt: Die Moorkultur. V. Abschnitt: Das Wichtigste über Hülsenfrüchte und Wiesenpflanzen und über Anlage von Wiesen.

Stritt, Marie: Der internationale Frauenkongreß in Berlin 1904. Bericht mit ausgewählten Referaten, herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Bundes deutscher Frauenvereine. XII, 619 S. 8°. Preis 6 M. Berlin, Karl Habel.

Inhalt: Frauenbildung. — Frauenerwerb und Frauenberufe. — Soziale Einrichtungen und Bestrebungen. — Die rechtliche Stellung der Frau. — Vorträge aus den allgemeinen Versammlungen.

Neuland, Dr. A.: Der Weg zur Universität. Ratschläge für Volksschullehrer, die sich dem Universitätsstudium widmen wollen. 105 S. gr. 8°. Aachen, Hans Köster, 1905. 2 M.

Inhalt: Die Universität und ihre Einrichtung. Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversität ꝛc. Abiturientenexamen. Promotionen. Ordnung der Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen in Preußen. Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen.

Heigenmooser, Joseph, Kgl. Seminardirektor und Kreisscholarch in München: Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Bayern bis zur Gegenwart. 97 S. 8°. Preis 1,60 M. Berlin 1905, A. Hofmann & Cie.

Inhalt: I. Anstalten für allgemeine Bildung. 1. Klösterliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. 2. Erziehung und Bildung in den klösterlichen Instituten. 3. Weltliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. 4. Erziehung und Bildung in den weltlichen höheren Mädchenschulen. II. Anstalten für besondere Berufsbildung. III. Staatliche Maßnahmen.

Caro, Georg, Privatdozent an der Universität Zürich: Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. 132 S. 8°. Preis 3,50 M. Leipzig 1905, Veit & Cie.

Inhalt: I. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alemannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. II. Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz. III. Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit. IV. Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. V. Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich. VI. Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz. VII. Zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen, vornehmlich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert.

Malthus, Thomas, Robert: Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, oder eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Uebel, die es verursacht. Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl. 1826), ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Professor Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S., I. Band. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Professor Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Sechster Band.) IX, 485 S. 8°. Preis 5 M. Jena 1905, Gustav Fischer.

Ricardo, David: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (3. Aufl. 1821) ins Deutsche übertragen von Dr. Ottomar Thiele und eingeleitet von Professor Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Professor Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Fünfter Band.) XI, 444 S. Preis 4,80 M. Jena 1905, Gustav Fischer.

David Ricardos kleinere Schriften. I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Professor Dr. E. Leser in Heidelberg. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Professor Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Vierter Band, erster Teil.) XX, 125 S. 8°. Preis 1,20 M. Jena 1905, Gustav Fischer.

Enfantin, Prosper: Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Albert Villaret. Mit einer Einleitung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus von Georg Adler. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgegeben von Dr. Georg Adler, Prof. an der Universität Kiel, 5. Heft.) 110 S. 8°. Preis 2,20 M. Leipzig 1905, C. L. Hirschfeld.

Steffen, Gustav F.: Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, III. Band, 2. Teil (Schluß des ganzen Werkes). Deutsche, vom Verf. bearbeitete Ausgabe, aus dem Schwedischen übersetzt von Marg. Langfeldt. 225 S. 8°. Preis 4,50 M. Stuttgart 1905, Stobbing u. Büchle.

Kraus, Dr. Alois, Oberlehrer an der städtischen Handelslehranstalt: Versuch einer Geschichte der Handels- und Wirtschaftsgeographie. Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia legendi an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften. VIII, 103 S. 8°. Preis 2,40 M. Frankfurt a. M. 1905, J. D. Sauerländer.

Inhalt: I. Zurücktreten d. wirtschaftl. Gesichtspunktes in den erdkundl. Darstellungen d. abendländischen Mittelalters und der Renaissance gegenüber jenen der arabischen Geographen. Systemlose Anhäufung handelsgeograph. und produktenkundlichen Materials in den älteren handelskundl. Werken der Italiener, Franzosen und Deutschen. II. Verselbständigung und Ausgestaltung der Handelsgeographie. III. Wissenschaftliche Ausgestaltung unserer angewandten Disziplin. IV. Die angewandte Geographie in der Periode

des Verfalls der Erdkunde nach Humboldt und Ritter. V. Neue Strömungen in der Geographie. VI. Systematisches Literaturverzeichnis.

Strieder, Jakob: Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. (XVII. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft) XII, 127 S. 8°. Preis 3 M. Tübingen 1905, H. Laupp.

Inhalt: Vorwort und Einführung. Begriffe. Einleitung. I. Ursache und Veranlassung der Inventur. II. Die Entstehung der Inventur, der Bilanz und der Gewinnberechnung. Kurze Beschreibung des Inhaltes dieser Schriftstücke. III. Weitere Erläuterungen zu dem Inhalte des Inventurbuches. IV. Die Erzeugnisländer der Produkte. Der Fugger Bergbau und Metallhandel um das Jahr 1527. V. Text des Inventurbuches. Personenverzeichnis. Ortsverzeichnis.

Evert, G., Ober-Regierungsrat in Berlin: Fünf Hauptargumente der Freihandelslehre. Erweiterter Vortrag, gehalten am 14. Februar 1905 in der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer. 20 S. Lex.-8°. Preis 50 Pfg. Berlin 1905. R. von Deckers Verlag.

Schüller, Dr. Richard, Privatdozent der Universität Wien: Schutzzoll und Freihandel. Die Voraussetzungen und Grenzen ihrer Berechtigung. 304 S. 8°. Preis 5 M. Leipzig 1905, G. Freytag.

Inhalt: Einleitung. I. Die Verschiedenheit der Produktionskosten. II. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Freihandels. III. Die Regelung der Einfuhr. IV. Die zollpolitischen Verhältnisse unserer Zeit. V. Wirkungen und Behandlung der Ausfuhr. VI. Handelsverträge. VII. Die Entwicklung der Handelspolitik. VIII. Agrarstaat und Industriestaat. IX. Die Bedeutung der Kartelle und der öffentlichen Regelung des Wirtschaftslebens für die Handelspolitik.

Traub, Lic. theol. G.: Ethik und Kapitalismus. Grundzüge einer Sozialethik. 255 S. in gr. 8°. Heilbronn, Eugen Salzer, 1904. Preis 4,20 M.

Inhalt: Schwierigkeiten der Erörterung. Charakteristik der kapitalistischen Wirtschaftsreform, Anklagen gegen den Kapitalismus. Selbstverteidigung des Kapitalismus. Die Hauptfrage. Gefühlsethik. Interessenethik. Berufs- und Klassenethik. Konfessionelle Ethik. Das Wesen des Sittlichen. Moral und Christentum. Ethik und Volkswirtschaft. Arbeitsgemeinschaft. Ethik und Technik. Geistesgemeinschaft. Erziehung des Gesamtwillens. Nützlichkeit und Sittlichkeit. Der Kaufmann. Der Konsument. Der Rentner. Der Bauer. Der Unternehmer. Der Handwerker. Der Arbeiter. Zur Frauenfrage. Rückblick und Ausblick.

Frahne, Curt, Dr. sc. pol.: Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens. Ihre wirtschaftlichen und technischen Grundlagen, historisch-ökonomische Gestaltung und gegenwärtige Bedeutung. Tübinger Inaugural-Dissertation. XII, 273 S. 8°. Preis 5,60 M. Tübingen 1905, H. Laupp.

Inhalt: Vorwort. — Einleitung: Deutschland als Industriestaat in der Weltwirtschaft. I. Teil: Das Wirtschaftsleben Schlesiens. II. Teil: Die Textilindustrie. (Allgem. Teil.) III. Teil: Die Textilindustrie der Provinz Schlesien in ihrer geschichtlichen Entwicklung. IV. Teil: Stand und Bedeutung in der Gegenwart. — Schlußwort: Zusammenfassendes Endergebnis. — Literaturverzeichnis. — Anlagen: Tabelle I—VII.

Calwer, Richard: Das Wirtschaftsjahr 1903. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft VIII, 283 S. 8°. Preis gebd. 9 M. Jena 1905, Gustav Fischer.

Inhalt: Entwicklung der Produktion. — Lage des Arbeitsmarktes, Streikbewegung. — Geldmarkt. Börse und Bankwesen. — Auswärtiger Handel. Verkehrswesen. — Statistische Anlagen. — Register.

Druck von J. P. Bachem in Köln. 27235

Digitized by Google

32101 054821689

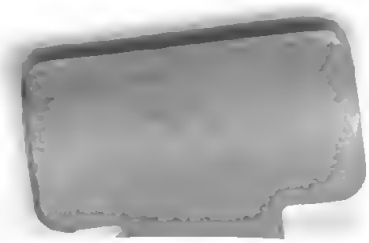

Digitized by Google